HL ODYF A

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB [illegible] 21

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

Zweiter Jahrgang

nebſt dazu gehörigen Regiſtern.

Berlin, 1840.
Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Januar 1840. № 1.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Oberlandesgerichts-Rath Baumeiſter iſt unterm 20. Dezember v. J.,

und der Oberlandesgerichts-Rath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Tellemann unterm 21. deſſ. Mts.,

zum Geheimen Juſtiz- und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Kunow zu Marienwerder iſt unterm 14. Dezember v. J. zum Rath bei dem Tribunal zu Königsberg Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Jekel zu Gneſen iſt als außerordentliches Mitglied an das Oberlandesgericht zu Glogau verſetzt worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Reiche bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 1. Juni v. J.;

der Juſtizkammer-Aſſeſſor Krüger zu Schwedt bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 10. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Goslich bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 10. Dezember v. J.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Hagen, mit dem Dienſtalter vom 16. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator von Grüter-Diepenbroick, mit dem Dienſtalter vom 13. September v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Friedberg zu Konitz iſt zum Land- und Stadtrichter in Reetz ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Lettow zu Treptow a. d. Rega iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Liegnitz verſetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Gerichtsamtmann Wilberg zu Jeſſen iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Merſeburg verliehen worden.

2. Subalternen.

Der Juſtizamtmann Berendt zu W. Buchholz iſt unter Beibehaltung ſeines Titels als Juſtizamtmann zum Sekretair bei dem Vormundſchaftsgericht hierſelbſt,

der Landgerichts-Sekretair von Wittken, der Oberlandesgerichts-Referendarius Jung, die Kammergerichts-Referendarien Zotzmann, Belling und Daberkow, und die Aktuariatsgehülfen Bernhard Ferdinand Stein und Thieſe hierſelbſt ſind zu Aktuarien bei dem hieſigen Kriminalgericht,

Digitized by Google

und der Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Buchhalter Aſchmann zu Marienwerder iſt zum Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Landgericht zu Marienburg, ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Advokat Hänisch zu Greifswald iſt von der ihm übertragenen Verwaltung des Fiskalats bei dem dortigen Hofgericht, unter Vorbehalt der Verpflichtung, die bereits anhängigen Prozeſſe bis zum Ende fortzuführen, entbunden und zum Hofgerichts-Prokurator ernannt worden.

Den bei dem Landgericht zu Breslau angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien iſt die Praxis bei allen Patrimonialgerichten des Breslauer Kreiſes, mit Einſchluß des Fürſtbiſchöflichen General-Vikariats,

und dem Juſtiz-Kommiſſarius Lehr zu Meſchede die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Fredeburg, geſtattet.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Frießem zu Saarbrücken iſt vom 1. Januar d. J. ab in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht zu Aachen, und zwar an das Unterſuchungsamt zu Malmedy,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Boner zu Brilon an das Landgericht zu Koblenz,

verſetzt worden.

Der Notar Windeck zu Bonn iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt feſtgeſtellt worden, daß

1. dem Seeglerhauſe zu Kolberg die Befugniß zur Aufnahme aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in See- und Schiffahrtsſachen nicht mehr zugeſtanden werden kann, und

2. die Vorſchriften der Seeglerhaus-Ordnung vom 10. September 1726, wonach

a. alle Streitigkeiten in den gedachten Sachen nothwendig erſt vor das Seeglerhaus gebracht und von dieſem entſchieden werden müſſen, bevor ſie zur gerichtlichen Erörterung gelangen dürfen, und

b. in Sachen von nicht mehr als 10 Fl. Pommerſch es bei dem Arbitrium des Seeglerhauſes, mit Ausſchließung jedes Rekurſes, verbleiben ſoll,

nicht mehr als gültig anzuſehen ſind.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 24. Dezember v. J. ausgegebene 27. Stück der vorjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter

№ 2064. die Miniſterial-Erklärung über die mit der Königlich Sächſiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ v. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 1.

Verfügung vom 19. Dezember 1839, — betreffend die Löſchung einer durch Zahlung getilgten hypothekariſchen Forderung in dem Falle, wenn der Gläubiger ſeine Priorität einem nicht unmittelbar auf ihn folgenden Hypothekengläubiger eingeräumt hat.

(Reſkr. vom 7. Dezember 1838 — Juſt. Min. Blatt für 1839 S. 6 und 7.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 27. v. Mts. Folgendes eröffnet.

Die Löſchung einer durch Zahlung getilgten hypothekariſchen Forderung, deren Priorität einem nicht unmittelbar darauf folgenden Hypothekengläubiger eingeräumt worden iſt, kann nur erfolgen, wenn dieſer Gläubiger und der Grundbeſitzer zuvor über die in Antrag gebrachte Löſchung gehört ſind und ihre Einwilligung dazu ertheilen.

Digitized by Google

Tritt von drei Gläubigern der zuerſt eingetragene dem zuletzt eingetragenen die Priorität ab, ſo hat dies die Wirkung, daß der zwiſchen dieſen beiden eingetragene Gläubiger unverändert ſeine Stellung und die damit verbundenen Rechte konſervirt, der zuletzt eingetragene aber in die prioritätiſchen Rechte des zuerſt eingetragenen tritt.

Hat z. B.

der Gläubiger A zur erſten Hypothek 1000 Thlr.
" " B " zweiten " 2000 "
" " C " dritten " 1000 "

zu fordern, ſo wird, wenn der Gläubiger A dem Gläubiger C die Priorität abgetreten hat,

zunächſt der Gläubiger C,
ſodann " " B,
endlich " " A,

aus den Kaufgeldern zu befriedigen ſein.

Wollte man die erſte Hypothek des A ohne weiteres löſchen, ſo würde

der Gläubiger B

von ſelbſt heraufrücken,

und der Gläubiger C

ginge aller durch die Prioritäts-Ceſſion des erſten Gläubigers A erworbenen Rechte verluſtig; der Schuldner aber ließe Gefahr, daß der Gläubiger C ihm ſeine Forderung ſogleich kündigt, wenn er ſeine Sicherheit gefährdet ſieht.

Darum iſt die Zuziehung und vorgängige Erklärung des Gläubigers C und des Schuldners nothwendig, ehe die Löſchung der erſten Forderung des A erfolgen darf.

Es kann ſonach auch im vorliegenden Falle die Löſchung der für die Wittwe B. in der zweiten Rubrik eingetragenen Poſt nicht ohne Zuſtimmung der W.ſchen Minorennen geſchehen, denen die Priorität jener Poſt für ihre in der dritten Rubrik Num. 5 eingetragene Forderung abgetreten worden iſt.

Dies iſt den Intereſſenten in einem anzuberaumenden Termine zu eröffnen und zu erwarten, ob entweder die Einwilligung der W.ſchen Minorennen in die Löſchung erfolgt, oder ob ihnen der Grundbeſitzer die ihm durch die ausgeſtellte Quittung anheim gefallene B.ſche Forderung gegen Abtretung eines verhältnißmäßigen Theiles ihrer in der dritten Rubrik Num. 5 eingetragenen Forderung zu cediren ſich veranlaßt findet, in welchem Falle die Ceſſion und reſp. Löſchung zu bewirken iſt.

Sollte die Sache in dieſer Art nicht erledigt werden können, ſo iſt die geſchehene Zahlung der B.ſchen Forderung in der Kolumne „Ceſſionen", unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der W.ſchen Minorennen aus der an ſie erfolgten Prioritäts-Ceſſion, einzutragen.

Es tritt alsdann, weil das Hypothekenrecht nur durch wirkliche Löſchung verloren geht, in den Rechten der W.ſchen Minorennen keine Veränderung ein; das mit der Eintragungs-Regiſtratur zu verſehende Dokument aber iſt zu den Grundakten zu heften, oder dem Grundbeſitzer auf Verlangen auszuhändigen.

Berlin, den 19. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 5874. II. 10. Vol. 12.

№ 2.

Aufforderung vom 23. Dezember 1839, — zum Bericht über die Vorſchrift des §. 427 Titel 9 Theil I des Allg. Landrechts.

Die Vorſchrift des Allg. Landrechts Theil I Titel 9 §. 427, wonach

ein Erbe, welcher das Inventarium des Nachlaſſes innerhalb der geſetzlichen Friſt einzureichen unterläßt, der Rechtswohlthat deſſelben verluſtig geht,

hat zu vielen Beſchwerden Anlaß gegeben. Es iſt der Antrag gemacht worden, ein Geſetz zu erlaſſen, wodurch die Härte der landrechtlichen Vorſchrift gemildert wird, ohne den wohlthätigen Zweck derſelben zu vereiteln.

Die einzelnen Beſtimmungen würden etwa folgende ſein.

Digitized by Google

1. Die §§. 424 — 428, 430 und 431 Titel 9 Theil I Allg. Landrechts werden aufgehoben.

2. Die im §. 423 vorgeſchriebene Niederlegung des Inventariums muß binnen drei Monaten nach Ablauf der geſetzlichen Ueberlegungsfriſt (§§. 383 — 385) erfolgen. Unterbleibt die Niederlegung binnen dieſer Friſt, ſo iſt jeder Erbſchaftsgläubiger oder Legatar berechtigt, ſich an das Gericht der Erbſchaft zu wenden und den Erben zur Einreichung des Inventariums auffordern zu laſſen.

3. Das Gericht theilt den Antrag dem Erben mit und fordert ihn auf, das Inventarium ſpäteſtens binnen 6 Wochen, allenfalls verſiegelt, zu übergeben, unter der Verwarnung,

daß er im Unterlaſſungsfalle der Rechtswohlthat verluſtig gehe, und in Folge deſſen als Erbe ohne Vorbehalt für alle an die Erbſchaft zu machende Forderungen zu haften verpflichtet ſein werde, ohne ſich mit dem Einwande, daß die Schulden die Kräfte des Nachlaſſes überſteigen, gegen deren Vertretung ſchützen zu dürfen.

Die ſechswöchentliche Friſt läuft vom Tage der Zuſtellung der Aufforderung, dieſen Tag nicht mit gerechnet.

4. Iſt der Erbe minderjährig ſo iſt die Aufforderung an den Vormund zu richten und die vormundſchaftliche Behörde davon in Kenntniß zu ſetzen. Vormund und vormundſchaftliche Behörde haben für die Einreichung des Inventars bei eigener Vertretung zu ſorgen.

Sind mehrere Miterben vorhanden, ſo iſt die Aufforderung an jeden vom Provokanten bezeichneten Erben beſonders zu erlaſſen.

5. Geht das Inventarium ein, ſo wird dem Antragſteller der Tag des Einganges bekannt gemacht.

6. Reicht dagegen der Erbe das Inventarium (§§. 434, 435 und 438) nicht binnen der beſtimmten Friſt (3) ein, ſo geht derſelbe ohne weiteres der Rechtswohlthat des Inventars verluſtig, und wird für einen Erben ohne Vorbehalt erachtet (§§. 418 und 419), nicht blos in Beziehung auf den Gläubiger oder Legatar, auf deſſen Antrag die Aufforderung erfolgt iſt, ſondern auch hinſichtlich aller übrigen Nachlaßgläubiger und Legatarien (§. 429), ohne daß es einer richterlichen Verfügung über den Eintritt dieſer geſetzlichen Folgen bedarf.

7. Eine Ausnahme von dieſer Vorſchrift (§. 6) tritt nur dann ein, wenn der Erbe binnen der ihm geſetzten Friſt auf gerichtliche Inventur des Nachlaſſes anträgt (§. 436 u. flg.).

In dieſem Falle hat das Gericht der Inventur ſich zu unterziehen, und hiervon den Antragſteller in Kenntniß zu ſetzen.

8. Der Gläubiger oder Legatar kann ſeinen Antrag auf Einreichung des Inventariums (§. 2) innerhalb der ſechswöchentlichen Friſt zurücknehmen, nicht aber nach Ablauf derſelben.

9. Sämmtlichen Miterben wird die Rechtswohlthat des Inventars erhalten, wenn auch nur einer derſelben innerhalb der beſtimmten Friſt ein vollſtändiges Inventarium des geſammten Nachlaſſes eingereicht, oder auf gerichtliche Inventur angetragen hat.

10. Die gegenwärtige Verordnung findet auf alle Erbfälle Anwendung, in welchen zur Zeit der Publikation derſelben die landrechtlichen Friſten zur Einreichung des Inventariums (Thl. I Tit. 9 §§. 424 — 426) noch nicht abgelaufen ſind.

Das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Obergerichte der Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, haben ſich mit Berückſichtigung der beifolgenden Motive binnen drei Monaten gutachtlich darüber zu äußern:

1. ob nach ihrem Ermeſſen das Bedürfniß zu einer Abänderung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften vorhanden ſei,

und 2. was ſie gegen die vorgeſchlagene Faſſung des Geſetzes etwa zu erinnern finden.

Zur beſondern Erwägung werden hierbei die gegen die Aufhebung der §§. 425, 430 und 431 Titel 9 Theil I Allg. Landrechts erhobenen Bedenken empfohlen.

Vor Erſtattung des Berichts ſind von dem Königlichen Kammergericht und den Oberlandesgerichten die Gutachten der größeren Untergerichte zu erfordern. Die Aeußerungen derſelben ſind in einer Anlage zuſammenzuſtellen, ohne daß es der Beifügung der einzelnen Berichte bedarf. Berlin, den 23. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht, ſämmtliche Oberlandesgerichte, das Tribunal zu Königsberg, das Ober-Appellationsgericht zu Poſen und das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin. I. 6022. Landr. 46.

Digitized by Google

Motive

der vorgeſchlagenen Modifikationen zur Abänderung der Vorſchriften über den Verluſt der Rechtswohlthat der Inventarien-Friſt.

I. Nach den jetzt beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften hat ſich Jeder, dem durch letztwillige Verordnung oder auf Grund geſetzlicher Vorſchrift eine Erbſchaft anfällt, innerhalb der beſtimmten Ueberlegungsfriſt (Allg. Landrecht Theil 1 Titel 9 §§. 384 und 385) über deren Antritt zu erklären; thut er dies nicht, ſo wird er Erbe mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums. (§. 421 a. a. O.)

Der Erbe muß ſodann innerhalb 6 Monaten nach Ablauf der Ueberlegungsfriſt ein Inventarium des Nachlaſſes einreichen, und geht, wenn er dies verabſäumt, der Rechtswohlthat des Geſetzes verluſtig, ohne daß es dazu eines richterlichen Erkenntniſſes bedarf.

§§. 423, 424, 427 und 428 a. a. O. — vergl. Suarez amtliche Vorträge S. 12 und 26 — Reſkript vom 18. Mai 1816, Jahrbücher Bd. 7 S. 182.

Dieſe Vorſchriften, welche ſelbſt dann eintreten, wenn der Verſtorbene nichts als Schulden hinterläßt, der geſetzliche Erbe kein Nachlaßſtück in die Hände bekommt, und die Erbſchaft derelinquirt, haben zu großen Härten geführt und zu wiederholten Beſchwerden Veranlaſſung gegeben. Schon im Jahre 1817 fand man ſich veranlaßt, im Wege der Geſetzgebung Abhülfe zu ſuchen, doch blieb die Sache damals auf ſich beruhen.

Bei den Vorarbeiten zur Geſetzreviſion kam der Gegenſtand wieder zur Sprache. Aus den ſehr überzeugenden Gründen, welche in den gedruckten Motiven zum Entwurf der, das Erbrecht betreffenden Geſetze Penſum XVI. Seite 16 niedergelegt ſind, und auf welche verwieſen wird, haben die Reviſoren ſich für ein Aufgeben der landrechtlichen Beſtimmungen ausgeſprochen. In den Jahresberichten mehrerer Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien iſt eine Modifikation der landrechtlichen Vorſchriften ebenfalls dringend und mit dem Antrage bevorwortet worden, daß ein Einſchreiten nicht bis zur Beendigung der allgemeinen Geſetzreviſion ausgeſetzt bleiben möchte. Ob ein ſo dringendes Bedürfniß wirklich vorhanden ſei, ſoll nun durch die Gutachten der Gerichte noch näher konſtatirt werden.

II. Zugleich aber wird für den Fall, daß ſich dies Bedürfniß herausſtellt, vorläufig ſchon der Entwurf eines Geſetzes über dieſen Gegenſtand den Gerichten zur Begutachtung mitgetheilt.

A. Die allgemeinen Grundſätze, von denen bei der Redaktion dieſes Entwurfs ausgegangen iſt, ſind folgende.

Da der Benefizialerbe lediglich ſo weit, als das Vermögen des Nachlaſſes hinreicht, den Erbſchaftsgläubigern und Legatarien verhaftet iſt, ſo haben dieſe allerdings ein großes Intereſſe dabei, daß der Nachlaßbetrag nicht verdunkelt, ſondern unzweifelhaft feſtgeſtellt, und hierdurch künftigen Streitigkeiten vorgebeugt werde.

Dies kann nur durch ein, über den Nachlaß aufzunehmendes Inventarium geſchehen. Ein ſolches Inventarium kann auch allein die Grundlage der Rechnungslegung abgeben, zu welcher der Benefizialerbe den Erbſchaftsgläubigern verhaftet iſt.

§. 444 a. a. O.

Mit Recht macht daher der §. 423 a. a. O. dem Benefizialerben zur Pflicht, ein vollſtändiges Inventarium über den Nachlaß aufzunehmen und gerichtlich, wenn auch allenfalls verſiegelt, niederzulegen.

Wenn jedoch das Allg. Landrecht im §. 427 für den Fall der Nichteinreichung des Erbſchafts-Inventars innerhalb der dazu im Geſetz beſtimmten Friſt den Verluſt der Benefizialerben-Qualität ohne Weiteres eintreten läßt, ſo ſteht der Nachtheil, welcher den Erben in dieſem Falle trifft, mit der Säumniß des Erben in keinem richtigen Verhältniſſe. Das Inventarium beabſichtigt die Verdunkelung der Maſſe zu verhüten. In vielen Fällen wird der Erbe, welchem die Exiſtenz von Nachlaßſchulden oft ganz unbekannt iſt, keine Veranlaſſung finden, ein Inventar aufzunehmen. Glaubt alſo ein Erbſchaftsgläubiger, daß durch den, ſei es verſchuldeten, oder nicht verſchuldeten Verzug des Benefizialerben für ihn die Gefahr einer ſolchen Verdunkelung entſtehe, ſo liegt eine ausreichende Maaßregel zur Abwendung der zu befürchtenden Gefahr darin, daß dem Gläubiger das Recht gewährt wird, darauf anzutragen, daß der Erbe zur Einbringung des Inventars aufgefordert werde, unter dem gehörig bekannt zu machenden Präjudiz, daß die Nichteinbringung deſſelben den Verluſt der Rechtswohlthat zur Folge habe.

Eine ſolche Maaßregel muß ſich der Erbe gefallen laſſen; ein jeder größerer Nachtheil erſcheint aber

Digitized by Google

rechtlich nicht begründet, und die gegenwärtige Geſetzgebung, welche für die Erben eine unverhältnißmäßig harte und nachtheilige Folge mit der Nichtinnehaltung der Inventarienfriſt verbindet, nicht gerechtfertigt.

Wird nur dem Gläubiger die Befugniß ertheilt, durch die von ihm veranlaßte Aufforderung den Erben in die rechtliche Nothwendigkeit zu verſetzen, entweder binnen der beſtimmten Friſt das Inventarium einzureichen, oder bei Verabſäumung derſelben auch über den Betrag des Nachlaſſes mit ſeinem übrigen Vermögen und perſönlich für die Forderung des Gläubigers aufzukommen, ſo iſt hierdurch für das Intereſſe des letzteren, ſo weit es rechtlich begründet iſt, vollkommen geſorgt. Auf der anderen Seite werden aber durch die richterliche Aufforderung und die derſelben beigefügte Bekanntmachung des Präjudizes und der rechtlichen Folgen des Verluſtes der Benefizial-Qualität, die dem Erben nachtheiligen Mängel der landrechtlichen Theorie vollkommen beſeitigt.

Der Benefizialerbe hat keine Urſache mehr, ſich zu beſchweren, wenn ihn dieſer Verluſt trifft.

Er trifft ihn nicht *unvermuthet*, nicht *ungewarnt*.

Man muß jedoch auch hier dem Erben, der vielleicht verhindert iſt, das Inventarium binnen der beſtimmten Friſt anzufertigen, nachlaſſen, ſich die Benefizialerben-Qualität durch einen innerhalb jener Friſt formirten Antrag auf *gerichtliche* Inventur zu erhalten. Alsdann wird die Sache in die Hände des Richters gelegt, und ein Mehreres kann billig von dem Erben nicht verlangt werden.

Die Klagen über die Härte der beſtehenden Vorſchrift des Allg. Landrechts ſind zwar nur in ſolchen Fällen recht laut geworden, in welchen ſich ein zur Erbſchaft Berufener von dem Nachlaſſe *ganz ferne* gehalten, ihn weder ausdrücklich angetreten, noch ſich als Erbe gerirt hatte, deſſen ungeachtet aber, eben ſeines Stillſchweigens wegen, nach den §§. 368, 383, 385, 412 und 421 als Erbe, und hiernächſt wegen verſäumter Inventarien-Einreichung binnen der geſetzlichen Friſt, nach §. 427 für einen Erben ohne Vorbehalt erachtet, und als ſolcher zur Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger aus ſeinem eigenen Vermögen verurtheilt ward. Man könnte deshalb wohl geneigt ſein, nur dem erſten und unbeſtreitbarſten Bedürfniſſe, welches auf die Abſchaffung dieſer doppelten geſetzlichen Vermuthung gerichtet iſt, abzuhelfen, mithin die im §. 427 a. a. O. angeordnete Verwirkung der Rechtswohlthat des Inventariums durch die unterlaſſene rechtzeitige Einreichung des Inventariums künftig für denjenigen Erben, welcher nur wegen Ablaufs der Ueberlegungsfriſt für einen Erben nach §. 421 a. a. O. angeſehen wird, nicht unaufgefordert und kraft des Geſetzes, ſondern erſt nach erfolgter Aufforderung auf Inſtanz eines Erbſchaftsgläubigers oder Legatars eintreten zu laſſen, hingegen in Betreff desjenigen Erben, welcher die Erbſchaft *ausdrücklich* oder durch *konkludente Handlungen* angetreten hat, bei der ſtrengen Vorſchrift des §. 427 a. a. O. ſtehen zu bleiben.

Durch eine ſolche Vorſchrift würde allerdings denjenigen unbilligen Wirkungen dieſes §., welche praktiſch am auffallendſten hervorgetreten ſind, für die Zukunft abgeholfen werden, eine ſolche Vorſchrift würde aber die Folge haben, daß ſehr intrikate Streitigkeiten über die häufig ſo äußerſt ſchwierig zu beantwortende Frage, ob eine vorgenommene Handlung des berufenen Erben nach §. 420 a. a. O. als eine Erbſchaftsantretung zu erachten ſei oder nicht, hervorgerufen, mithin dieſelben Nachtheile wieder eintreten würden, welche durch die Vorſchrift des Allg. Landrechts §. 421 a. a. O. beſeitigt worden ſind. In Berückſichtigung dieſer Nachtheile dürfte es vorzuziehen ſein, die Aufhebung des §. 427 nicht blos auf die Fälle des §. 421 zu beſchränken, ſondern allgemein auszuſprechen.

B. *Zu den einzelnen Beſtimmungen* des vorgeſchlagenen Geſetzentwurfs iſt nur noch folgendes zu bemerken.

Zu 1. Wegen Aufhebung der §§. 424, 425, 426 und 428 wird auf die Bemerkung zu Num. 2, und wegen Aufhebung der §§. 430 und 431 auf die zu Num. 4 verwieſen. Der §. 427 kann neben dem neuen Geſetze nicht fortbeſtehen.

Zu 2. Die auf 3 Monat herabgeſetzte Inventarien-Friſt wird um ſo mehr genügen, als dem Erben außer dieſen 3 Monaten doch ſchon die ſechswöchentliche, reſp. dreimonatliche Deliberations-Friſt (§§. 384 und 385), und nach der Aufforderung zur Einreichung des Inventars abermals (nach Num. 3) eine ſechswöchentliche Friſt zu gute kommt.

Eine Beibehaltung der §§. 425, 426 und 428 ſchien nicht nöthig. Fälle, wo eine Abkürzung der geſetzlichen Inventarien-Friſt (§§. 426, 428) zweckmäßig wäre, können, wenn dieſe Friſt auf die Hälfte vermindert wird, nicht wohl vorkommen. Die im §. 425 dem Erben geſtattete Befugniß aber, bei weitläuftigen und verwickelten Erbſchaften auf Verlängerung der geſetzlichen Friſt antragen zu dürfen, kann, ſelbſt nach Herabſetzung der Inventarien-Friſt auf 3 Monate, um deshalb wegfallen, weil der Erbe, wenn wirklich die Erbſchaft ſo weitläuftig und verwickelt wäre, daß er das Inventarium innerhalb der geſetzlichen Friſt aufzunehmen nicht im Stande ſein ſollte, nach Num. 7 des Geſetzvorſchlages auf gerichtliche Inventur antragen kann. Es iſt indeß gegen den Vorſchlag,

Digitized by Google

den §. 425 aufzuheben, und gegen den zur Rechtfertigung dieſes Vorſchlages angeführten Grund erinnert worden, daß die Befugniß, auf gerichtliche Inventur antragen zu dürfen, für die aufgehobene Befugniß des §. 425 keinen ganz vollſtändigen Erſatz gewähre, indem die gerichtliche Inventur immer mit größeren Koſten, häufig aber auch mit einer unangenehmen Veröffentlichung der Vermögensverhältniſſe und Familiengeheimniſſe verknüpft ſei.

Der kompetente Richter, bei welchem der Gläubiger den Antrag formiren muß,

den Erben zur Einreichung des Inventars aufzufordern,

iſt offenbar der Richter der Erbſchaft, welchem die gerichtliche Inventur, falls dazu geſchritten würde, obliegt.

Nach Ablauf der geſetzlichen Inventarien-Friſt kann aber jener Antrag des Gläubigers erſt zugelaſſen werden, weil bis dahin abgewartet werden muß, ob der Erbe das Inventarium nicht unaufgefordert einreichen werde, und es nicht in der Abſicht liegen kann, die Befugniſſe des Erben zu ſchmälern.

Zu 3. Eine ſechswöchentliche Friſt reicht, da die Aufforderung erſt nach Ablauf der geſetzlichen Inventarien-Friſt erfolgen kann (Num. 2), für gewöhnliche Fälle hin; für die ſeltenen Fälle, da der Erbe perſönlich verhindert wäre, innerhalb dieſer Zeit das Inventarium einzureichen, kann er doch immer, wie die Vorſchrift unter 7 ihm ſtets frei ſtellt, binnen der 6 Wochen auf gerichtliche Inventur antragen und ſich dadurch die Rechtswohlthat erhalten. Dagegen iſt es aus den oben entwickelten Gründen, zur vollſtändigen Erreichung des durch den gegenwärtigen Geſetzesvorſchlag beabſichtigten Zweckes, nothwendig, daß dem Erben die Folgen des Verluſtes der Rechtswohlthat, wie ſolche die §§. 418 und 419 Theil 1 Tit. 9 Allg. Landrechts beſtimmen, vollſtändig und umſtändlich eröffnet werden.

Die Beſtimmung, von welchem Zeitpunkt ab die ſechswöchentliche Friſt laufe, iſt getroffen, um jeden möglichen Zweifel über die Berechnung der Friſt zu beſeitigen.

Zu 4, Abſatz 1. Zur Motivirung der Aufhebung der §§. 430, 431 und der dafür unter Num. 4 aufgenommenen Beſtimmung wird auf §. 331 Titel 7 der Prozeß-Ordnung und auf die Motive des für das XVI. Penſum der Geſetz-Reviſionsarbeiten vorgelegten Entwurfs S. 24 Bezug genommen. Als Gegengrund iſt beſonders die Unbilligkeit geltend gemacht, die darin liege, daß der Pflegebefohlene durch die bloße Unterlaſſung des Vormundes und des vormundſchaftlichen Gerichts um eine Rechtswohlthat gebracht werden könnte, zu deren Entſagung es doch ſonſt geſetzlich einer ſorgfältigen Prüfung und der förmlichen Approbation des vormundſchaftlichen Gerichts bedürfe. (Allg. Landrecht Theil II Titel 18 §. 644.) Dieſe Härte ſei, ſagt man, unnöthig, denn durch die Vorſchrift, wonach der Vormund und das vormundſchaftliche Gericht ohnehin ſchon für Inventur des Nachlaſſes zu ſorgen hätten, ſei bereits einer Verdunkelung des Nachlaſſes vorgebeugt, und auf einem andern Wege in Anſehung der Erbſchaften der Pflegebefohlenen daſſelbe erreicht, was hinſichts anderer Erbſchaften durch die Aufforderung der Erben zur Legung des Inventars, unter der Warnung, ſonſt für einen Erben ohne Vorbehalt angeſehen zu werden, erſt erzielt werden ſolle, die Feſtſtellung des Nachlaſſes nämlich, welche der Erbe nach eigener Wahl, entweder durch Legung des Inventars oder durch den Antrag auf gerichtliche Inventur zu bewirken habe. Auch möchte dem Erbſchaftsgläubiger durch die Zuläſſigkeit einer förmlichen Provokation auf Inventariſation ſchwerlich etwas geholfen ſein, weil der Vormund und das vormundſchaftliche Gericht auf eine ſolche Provokation nichts eiliger zu thun haben würden, als in Folge der auch ihnen frei gelaſſenen Wahl auf gerichtliche Inventur anzutragen, wodurch ſie zwar ſich und ihre Kuranden von einer ſchweren Verantwortlichkeit befreiten, die Sache ſelbſt aber nur weitläuftiger machten.

Zu 4, Abſatz 2. Bei mehreren Erben iſt es unerläßlich, die Aufforderung an jeden einzelnen zu erlaſſen, weil Inſinuationen durch Kurrenden oder an einen einzigen Erben, mit der Verpflichtung, die anderen davon in Kenntniß zu ſetzen, die größten Nachtheile herbeiführen.

Zu 5. Dem Provokanten kann blos der Tag des Eingangs des Inventariums bekannt gemacht, nicht das letztere ſelbſt mitgetheilt werden, weil der Erbe das Recht hat, ſolches verſiegelt einzureichen. Sollte in der Folge der Erbſchaftsgläubiger die Forderung einklagen, und der Erbe mit Beziehung auf das eingereichte Inventarium den Einwand entgegen ſetzen, daß er blos nach dem Betrage des Nachlaſſes hafte, ſo bleibt es dem Gläubiger noch immer nachgelaſſen, wegen Unvollſtändigkeit des Inventariums die unbedingte Verurtheilung des Erben, und falls das Inventar verſiegelt eingereicht worden, die Eröffnung deſſelben zur Beurtheilung ſeiner Vollſtändigkeit in Antrag zu bringen.

Zu 6. Dieſe Beſtimmung findet ihre Rechtfertigung in der allgemeinen Entwickelung der Anſicht, welche dem Entwurf überhaupt zum Grunde liegt. Eben dadurch wird es auch begründet, daß der Verluſt der Rechtswohlthat von ſelbſt durch das Geſetz eintreten muß, wie dies auch gegenwärtig nach den Beſtimmungen des Allg. Landrechts der Fall iſt. Der §. 429 a. a. O. iſt zwar dahin gefaßt:

Digitized by Google

daß der Erbe auf den Antrag Eines Gläubigers der Rechtswohlthat verluſtig erklärt werde;

dieſer Ausdruck bezieht ſich indeß nicht auf eine ausdrückliche allgemeine Verluſtigkeitserklärung, ſondern lediglich auf den Fall, da der Erbſchaftsgläubiger die Erbſchaftsforderung geltend macht, und auf ſeinen Antrag die unbedingte Verurtheilung des Erben erfolgt.

Uebrigens ſcheint es nothwendig, ausdrücklich zu beſtimmen,

daß der Erbe, welcher dem Antrage eines einzigen Gläubigers auf Einreichung des Inventars nicht Folge leiſtet, auch hinſichtlich aller übrigen Nachlaßgläubiger und Legatarien die Rechtswohlthat verliert.

Denn es würde, wie auch bereits der Reviſor a. a. O. Seite 22 bemerkt, zu den größten Verwirrungen führen, wenn der Erbe nur gegen den einen Gläubiger, auf deſſen Antrag die Aufforderung zur Einreichung des Inventariums erfolgt iſt, als Erbe ohne Vorbehalt erachtet wird, gegen die übrigen aber noch ſeine Benefizialerben-Qualität geltend machen kann. Es verſteht ſich nun zwar die desfalls in die Num. 6 aufgenommene Beſtimmung nach dem ferner in Kraft bleibenden §. 429 Titel 9 a. a. O. von ſelbſt; da indeß nach dem Landrechte der Verluſt der Rechtswohlthat ohne Weiteres vermöge des Geſetzes (ipso jure) eintritt, nach dem jetzigen Entwurf aber nur auf vorgängigen Antrag eines Gläubigers zur Einreichung des Inventars, ſo könnte hieraus das Bedenken entnommen werden, daß das auf den beſtimmten Antrag eines Gläubigers erfolgte Verfahren nicht eben die Wirkung haben dürfe, wie die Verabſäumung einer geſetzlich beſtimmten Friſt. Zur Beſeitigung dieſes Bedenkens iſt daher jene Beſtimmung in Num. 6 mit aufgenommen.

Zu 7. Daß dem Erben, welcher behindert, oder — wie oft der Fall ſein wird — nicht im Stande iſt, das Inventarium ſelbſt überhaupt oder doch innerhalb der ſechswöchentlichen Friſt einzureichen, der Antrag auf gerichtliche Inventur nachzulaſſen ſei, iſt ſchon oben motivirt.

Der Gläubiger iſt hiervon, wie überall (Num. 5 und 6) von dem Erfolge der auf ſeinen Antrag an den Erben erlaſſenen Aufforderung in Kenntniß zu ſetzen.

Zu 8. Die Vorſchrift,

daß der Antragſteller innerhalb der ſechswöchentlichen Friſt ſeinen Antrag zurücknehmen kann, nicht aber nach Ablauf derſelben,

war nothwendig, weil die geſchehene Aufforderung und demnächſt unterlaſſene Einreichung des Inventars auch anderen Erbſchaftsgläubigern zu ſtatten kommen ſoll, und daher wenigſtens die Befugniß des Antragſtellers, zur Rücknahme ſeines Antrags innerhalb der Friſt, ohne nähere Beſtimmung wohl bezweifelt werden könnte.

Zu 9. Der Zweck zur Feſtſtellung des Betrages des Nachlaſſes wird vollkommen erreicht, wenn auch nur einer von mehreren Miterben ein vollſtändiges Inventarium über den geſammten Nachlaß einreicht; auch iſt die hier getroffene Beſtimmung dem allgemeinen im §. 435 Titel 5 Theil 1 Allg. Landrechts aufgeſtellten Grundſatze gemäß.

Zu 10. Dieſe nothwendige tranſitoriſche Beſtimmung bedarf blos in ſo fern einer Rechtfertigung, als das Bedenken zu beſeitigen iſt,

ob nicht die Anwendung der Verordnung auf frühere Erbfälle derſelben eine rückwirkende Kraft beilege.

Dies iſt aber für alle diejenigen Fälle, in welchen die Inventarienfriſt noch nicht verſtrichen iſt, in der That nicht anzunehmen, weil in allen dieſen früheren Erbfällen, auf welche die Anwendbarkeit lediglich beſchränkt werden ſoll, die Benefizial-Erbqualität noch fortläuft und daher nur in Betreff des Ueberganges eines zur Zeit der Verordnung noch vorhandenen Zuſtandes in einen anderen, Beſtimmung getroffen wird.

Weitere Anordnungen ſind nicht erforderlich, da die Geſetzgebung des Landrechts in allen übrigen Punkten unverändert bleibt.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Januar 1840. № 2.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten und Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Präſident Lemmer zu Köslin iſt geſtorben.

Dem Kammergerichts-Rath Grafen von Schwerin iſt der Karakter als Geheimer Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath von Tepper zu Ratibor iſt unterm 20. Dezember v. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Würk bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 12. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Thüſſing bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 12. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Mayet bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 19. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hacker bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 19. November v. J.

b. Der Kammergerichts-Aſſeſſor, Juſtizrath Buſſe hierſelbſt iſt geſtorben.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Winkler, mit dem Dienſtalter vom 4. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Wilde, mit dem Dienſtalter vom 18. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator Kulau, mit dem Dienſtalter vom 21. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Fürbringer, mit dem Dienſtalter vom 28. Auguſt v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren 1. Manitius, 2. Rieve und 3. Wigand, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 30. November v. J.

4. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Wygnanki zu Rawicz iſt zum Sekretair und Bureauvorſteher bei dem Oberlandesgericht zu Poſen ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath von Kiting zu Heiligenſtadt iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Münſter,

und der Oberlandesgerichts-Rath Hahn zu Glogau zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Heiligenſtadt und Kreis-Juſtiz-Rath des Kreiſes Heiligenſtadt,

am 20. Dezember v. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor, Kreis-Juſtiz-Rath Fritſch zu Ratibor iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Röſeler zu Schubin iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Lettow zu Liegnitz und den Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Köchling zu Siegen und Leiſten zu Fredeburg iſt unterm 22. Dezember v. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Eiffler zu Löwen iſt zum Stadtrichter daſelbſt,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Tielſch zu Halberſtadt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,
ernannt.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Jäniſch iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Berlinchen verliehen worden.

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius Würfel zu Görlitz iſt zum Sekretair und Bureauvorſteher bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Sperber zu Königsberg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Ortelsburger und Neidenburger Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neidenburg, ernannt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notar Nüsmann zu Borken iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor von Breuning zu Elberfeld iſt an das Landgericht zu Aachen,

und der Landgerichts-Aſſeſſor Meurer zu Köln an das Landgericht zu Elberfeld,
verſetzt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Petersholz zu Saarbrücken iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem dortigen Landgericht verliehen.

Der Notariats-Kandidat Flörken zu Brühl iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Uerdingen, Landgerichts-Bezirks Düſſeldorff, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Uerdingen,

und der Auskultator Schmeltzer zu Trier zum Referendar, mit dem Dienſtalter vom 6. Dezember v. J.,
ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 3.

Regulativ vom 31. Dezember 1839, — betreffend die Verwaltung der Sportelkaſſen bei den Patrimonialgerichten.

(Reglements v. 3. Dezember 1781 §. 36 und v. 30. Novbr. 1782 § 34, Rabe Samml. Bd. I Abthl. 6 S. 552 und Bd. I Abth. 7 S. 307.)

Die Verwaltung der Sportelkaſſen bei den Patrimonialgerichten iſt bisher nicht nach beſtimmten Formen geregelt geweſen, und es ermangelt dabei eine überſichtliche Buch- und Rechnungsführung. Den Gerichtsherren iſt zwar unbenommen, die Einrichtung ſolcher Kaſſen ſo zu treffen, wie ſie es zu ihrer Ueberzeugung von der Richtigkeit der Verwaltung und zur ſpezielleren Kontrollirung derſelben für angemeſſen erachten. Wo aber dergleichen beſondere Einrichtungen nicht getroffen ſind, ſoll nachſtehendes

Regulativ
für die Sportelkaſſen der Patrimonialgerichte

zum Anhalte dienen.

§. 1.

Der Anſatz und die Feſtſetzung der Koſten gehört zu dem Geſchäfte der Juſtizbeamten; die Einziehung und Verrechnung derſelben aber nur dann, wenn ihnen dies Geſchäft vom Gerichtsherrn anvertraut worden, und wenn nicht (wie in Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen, in der Kur- und Neumark Brandenburg nach den Reglements wegen künftiger Einrichtung des Juſtizweſens vom 3. Dezember 1781 §. 36 und vom 30. November 1782 § 34, Rabe Sammlung Band I Abthl. 6 Seite 552 und Band I Abthl. 7 Seite 307) ausdrückliche Vorſchriften ein Anderes verordnen.

Digitized by Google

§. 2.

Die zur Sportelkaſſe eingehenden Gelder müſſen beſonders aufbewahrt, und dürfen mit anderen Geldern nicht vermiſcht werden; ſie ſind unter ſicherem Beſchluſſe zu halten. Wem der Schlüſſel anzuvertrauen, hängt von der Beſtimmung des Gerichtsherrn ab, welchem auch überlaſſen bleibt, vom Kaſſenverwalter Kaution nach beliebiger Höhe zu fordern, oder davon abzuſehen.

§. 3.

Zur ordnungsmäßigen Buchführung bedarf es für ein jedes Gerichtsamt
1. eines Sportelregiſters, welches die Soll- und Iſt-Einnahme enthält,
und 2. eines Buches über die Ausgabe.

Wenn ein Juſtitiarius mehreren Gerichtsämtern vorſteht, muß außer den vorſtehend genannten beiden Büchern, über die Sportelkaſſen-Verwaltung ſämmtlicher Gerichtsämter
ein Haupt-Einnahme-,
und ein Haupt-Ausgabe-Journal
geführt werden.

§. 4.

Die Koſten werden in der Regel in jeder Sache erſt nach Beendigung der Inſtanz, nach beendigter Regulirung, oder, ſo fern nur ein einzelnes Geſchäft vorkam, nach deſſen Erledigung liquidirt. Bei länger ſchwebenden Sachen kann das Liquidiren in Zeitabſchnitten, etwa jährlich einmal erfolgen.

Die während der Verhandlungen erwachſenen Auslagen aber müſſen ſogleich und ſpezifizirt zu den Akten verzeichnet werden.

§. 5.

Die Koſtenliquidation iſt nach dem beifolgenden Formular I aufzuſtellen.
Sie muß vom Richter geprüft und feſtgeſetzt werden.

§. 6.

Nach erfolgter Feſtſetzung iſt der Betrag der Koſten in das Sportelregiſter des betreffenden Gerichtsamtes zur Soll-Einnahme einzutragen.

Dieſes Sportelregiſter iſt nach dem anliegenden Formular II zu führen.

Die Koſten ſind nach ihren Gattungen in den Kolumnen 5 — 10 zu vermerken. Die Nummer des Sportelregiſters wird auf die Koſtenliquidation geſetzt.

§. 7.

Erſt wenn die Eintragung in das Sportelregiſter erfolgt iſt, kann die Zahlungsaufforderung an die Parthei erlaſſen werden. Eine vollſtändige Abſchrift der Koſtennote, wofür keine Gebühren, auch keine Kopialien paſſiren, wird der Zahlungsaufforderung beigefügt.

§. 8.

Das Haupt-Einnahme-Journal iſt nach dem beiliegenden Formular III einzurichten. Es ſind darin (wie das Formular zeigt) für jedes Gerichtsamt beſondere Kolumnen anzulegen.

§. 9.

Alle Einnahmen ohne Unterſchied, auch die eingehenden Vorſchüſſe und Abſchlagszahlungen, werden in dieſes Haupt-Einnahme-Journal eingetragen.

Aſſervate dürfen bei der Sportelkaſſe gar nicht geduldet werden.

§. 10.

Nach erfolgter Buchung im Haupt-Einnahme-Journal wird der eingegangene Betrag in das betreffende Sportelregiſter unter der Nummer, wo die Koſten in Soll-Einnahme ſtehen, Kolumne 11 und 12 übertragen; die Nummer des Haupt-Einnahme-Journals wird im Sportelregiſter Kolumne 13, eben ſo die Nummer des Sportelregiſters im Haupt-Einnahme-Journal Kolumne 10 verzeichnet.

Digitized by Google

In Betreff der Vorſchüſſe, welche eingehen, ehe die Koſten zur Soll-Einnahme im Sportelregiſter ſtehen, erfolgt dennoch die Uebertragung aus dem Haupt-Einnahme-Journal in die Kolumne „Iſt eingegangen" des Sportelregiſters; die Kolumnen 5 — 10 bleiben offen und werden erſt ausgefüllt, wenn die Koſten liquidirt ſind und zur Soll-Einnahme eingetragen werden.

In der Kolumne „Bemerkungen" iſt mit dem Worte „Vorſchuß" zu bemerken, was es mit dieſer Einnahmepoſt für eine Bewandniß hat.

§. 11.

Dem Einzahler muß jederzeit eine Quittung ertheilt werden, in welcher
der Name der Sache,
der Tag der Einzahlung,
der gezahlte Betrag,
die Nummer des Sportelregiſters,
die Unterſchrift des Richters,
enthalten ſein ſoll.

§. 12.

Müſſen Koſten wegen Armuth der Debenten oder aus anderen Gründen niedergeſchlagen werden, ſo iſt der niedergeſchlagene Betrag und das Datum des Niederſchlagungs-Dekrets in Kolumne 14 und 15 des Sportelregiſters zu vermerken.

§. 13.

Die Kolumne 16 des Sportelregiſters „Iſt Reſt" wird erſt am Jahresſchluſſe bei denjenigen Nummern ausgefüllt, bei welchen weder der gänzliche Eingang der Koſten in Kolumne 12, noch die Niederſchlagung in Kolumne 15 vermerkt iſt.

§. 14.

Das Ausgabebuch iſt nach dem beiliegenden Formular IV zu führen und für jedes Gerichtsamt ein beſonderes anzulegen.

Alle Ausgaben, welche aus der Sportelkaſſe geleiſtet werden, ſind in chronologiſcher Ordnung nach der Zeit der Auszahlung fortlaufend in dieſes Ausgabebuch einzutragen.

Juſtitiarien, welche mehrere Gerichtsämter verwalten, müſſen außerdem zur Ueberſicht ihrer geſammten Sportelkaſſen-Verwaltung ein Haupt-Ausgabe-Journal nach dem Formular V halten. In daſſelbe werden die Ausgaben bei allen Gerichtsämtern fortlaufend in chronologiſcher Ordnung eingetragen, demnächſt erfolgt die Uebertragung aus dieſem Haupt-Ausgabe-Journal in das Ausgabebuch des betreffenden Gerichtsamtes; die Nummer des Haupt-Ausgabe-Journals wird in Kolumne 8 des Spezialbuchs, die Nummer des Spezialbuchs in Kolumne 10 des Haupt-Ausgabe-Journals vermerkt.

§. 15.

Ueber jede Ausgabe muß eine vollſtändige beſondere Quittung des Empfängers als Koſtenbelag beſchafft, oder wenn der Empfänger zu den Akten quittirt haben ſollte, das betreffende Folium der Akten in Kolumne 6 verzeichnet werden.

Die Quittungen ſind mit der Nummer des Ausgabebuchs zu verſehen und für jedes Gerichtsamt in ein beſonderes Fascikel zu heften. Sie bilden die Beläge zur Rechnung.

§. 16.

Um verſichert zu ſein, daß diejenigen vorſchußweiſe gezahlten Auslagen, welche wieder eingezogen werden müſſen, in Soll-Einnahme geſtellt worden ſind, iſt in der Kolumne 7 des Ausgabebuchs die Nummer des Sportelregiſters anzugeben, unter welcher ſie in Soll-Einnahme eingetragen ſtehen.

In der Regel muß jede Auslage ſogleich zur Soll-Einnahme gebracht werden. Iſt die Sache noch nicht zur Einziehung der ſämmtlichen Koſten angethan, ſo muß wenigſtens die Eintragung und Einziehung der aufgelaufenen baaren Auslagen auf Grund einer vorläufigen Liquidation erfolgen, damit die Erſtattung der Auslage nicht verzögert werde.

Digitized by Google

Wäre auch eine ſolche theilweiſe Einziehung der Koſten, z. B. wegen der Geringfügigkeit des Betrages, oder weil der Zahlungspflichtige noch nicht feſtſteht, nicht angemeſſen, und die Eintragung in das Sportelregiſter ausnahmsweiſe nicht ſogleich erfolgt, ſo muß doch in der Kolumne 7 das Folium der Akten, wo die Auslage vermerkt ſteht, in den Akten aber gegenſeitig die Nummer des Ausgabebuchs notirt werden, damit bei künftiger Aufſtellung der Koſtenliquidation die Auslage nicht überſehen wird.

§. 17.

Zur Kontrolle, daß diejenigen eingegangenen Beträge, welche wieder ausgezahlt werden müſſen, z. B. Kommiſſionsgebühren, Diäten und Reiſekoſten, Zeugengebühren, Koſten auswärtiger Gerichte u. ſ. w., wirklich ausgezahlt worden ſind, iſt im Sportelregiſter unter Kolumne 17 „Bemerkungen" die Nummer des Ausgabebuchs zu vermerken, unter welcher dergleichen Gebühren fremder Empfänger in Ausgabe geſtellt ſind.

§. 18.

Wenn ein Kaſſenabſchluß erfolgen ſoll, ſo iſt das Haupt-Einnahme- und Haupt-Ausgabe-Journal aufzurechnen und durch Abzug der Ausgabe von der Einnahme der Kaſſenbeſtand feſtzuſtellen.

Der Kaſſenabſchluß für ein einzelnes Gerichtsamt erfolgt durch Aufrechnung der für dieſes Gerichtsamt beſtimmten Kolumne im Haupt-Einnahme- und im Haupt-Ausgabe-Journal. Der Betrag, welcher ſich aus dem Haupt-Einnahme-Journal ergiebt, muß mit der Kolumne „Iſt-Einnahme" im Sportelregiſter, (die ante lineam abzuſchließen iſt) der Betrag, welchen das Haupt-Ausgabe-Journal ergiebt, mit der Geſammtſumme des betreffenden Ausgabebuchs übereinſtimmen.

§. 19.

Am Jahresſchluß erfolgt jederzeit der Abſchluß aller Bücher in allen Kolumnen; der Kaſſenbeſtand für jedes Gerichtsamt wird ſolchergeſtalt feſtgeſtellt und für jedes Rechnung gelegt.

§. 20.

Die Rechnung beſteht

a. was die Einnahme betrifft,
   in einem einfachen Auszuge aus dem Sportelregiſter, indem die Beträge in den Kolumnen der Soll-Einnahme, der Iſt-Einnahme, der Niederſchlagungen und des Reſtes aufgerechnet und in der Form des Sportelregiſters neben einander geſtellt werden;

b. was die Ausgabe betrifft,
   in der Angabe des Geſammtbetrages der Ausgaben, wie ihn das Ausgabebuch ergiebt,

und c. im Abſchluß der Einnahme und Ausgabe und Aufſtellung des ſich ergebenden Reſultats.

Beizufügen iſt

aa. die ſpezielle Nachweiſung der noch nicht verrechneten Vorſchüſſe,
bb. die ſpezielle Reſtenliſte, und
cc. eine Nachweiſung derjenigen Auslagen für Partheien, welche noch nicht zur Solleinnahme geſtellt ſind (vergl. §. 16).

§. 21.

Die Rechnung mit dem Kaſſenabſchluſſe iſt unter Vorlegung des Sportelregiſters und Ausgabebuchs nebſt den gehefteten Belägen dem Gerichtsherrn zuzuſtellen, und zugleich der verbleibende Kaſſenbeſtand, nach Abzug der Vorſchüſſe, an ihn abzuliefern.

§. 22.

Dem Gerichtsherrn ſteht frei, außer der Prüfung der Bücher und Beläge auch die Akten einzuſehen, um ſich von der richtigen Sportelrechnungsführung zu überzeugen.

§. 23.

Nach befundener Richtigkeit hat der Gerichtsherr dem Juſtitiar nicht nur Quittung über den abgelieferten Kaſſenbeſtand, ſondern auch Decharge über richtig gelegte Sportelrechnung zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 24.

Da zur Beſtreitung der laufenden Auslagen ein Fond in der Kaſſe verbleiben, reſp. vom Gerichtsherrn vorgeſchoſſen werden muß, ſo hat dies der Juſtitiarius mit dem Gerichtsherrn zu arbitriren. Können ſie ſich nicht vereinigen, ſo entſcheidet das Obergericht über den Vorſchußbetrag. Die belaſſene oder vorgeſchoſſene Summe iſt ſofort im Einnahmebuche und im Sportelregiſter für das nächſte Jahr vorzutragen.

§. 25.

Demnächſt ſind die Reſte aus dem abgelaufenen Jahre unter den alten Nummern in dem Sportelregiſter für das neue Jahr vorzutragen, dergeſtalt, daß das kurrente Sportelregiſter alle Koſtenforderungen der Sportelkaſſe umfaßt.

Ein Abſchnitt bezeichnet wo die neue Einnahme anfängt, die wieder mit Num. 1 beginnt.

§. 26.

Der Gerichtsherr hat die Befugniß, zu jeder Zeit den Abſchluß der Bücher und die Reviſion des Beſtandes zu verlangen.

§. 27.

Der Juſtitiarius muß ſich wenigſtens einmal im Laufe des Jahres durch eine ſolche Reviſion von der Richtigkeit der Kaſſe überzeugen.

§. 28.

Bei Juſtizviſitationen und Geſchäftsreviſionen erfolgt nicht nur die Prüfung der richtigen Rechnungsführung bei jedem einzelnen Gerichtsamte, ſondern auch die Reviſion der geſammten Kaſſenverwaltung des Juſtitiarius auf Grund der Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journale und der Sportelregiſter und Spezial-Ausgabebücher für die einzelnen Gerichtsämter.

§. 29.

Wenn die Abgabe eines Gerichtsamtes an einen anderen Juſtitiarius eintritt, ſo geſchieht die Uebergabe der Sportelkaſſen-Verwaltung ebenfalls auf Grund eines Kaſſenabſchluſſes (§. 18) durch Ueberlieferung des geſammten Beſtandes und des für das betreffende Gerichtsamt geführten Sportelregiſters und Ausgabebuches, nebſt den zu letzterem gehörigen Belägen.

§. 30.

Die auf den beigefügten Formularen angegebenen Bemerkungen ſind zu beachten.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 4758. Juſtiz-Fonds 38. Vol. 6.

Digitized by Google

Formular I.

Aktenzeichen A. 3.

K o ſ t e n - R e ch n u n g
des Gerichtsamts N. . . . .
in Sachen . . . .
Eingetragen Sportelregiſter Num. . . .

Num.	Blatt der Akten.	Wofür die Koſten entſtanden ſind.	Gerichtsgebühren. thl | ſg | pf	Kopialien. thl | ſg | pf	Porto. thl | ſg | pf	Stempel. thl | ſg | pf	Andere Auslag. u Koſten fremder Empfäng. thl | ſg | pf	Summa. thl | ſg | pf	Davon zahlt: Kläger thl | ſg | pf	Davon zahlt: Verklagter thl | ſg | pf	Ins Sportelregiſter ſind ſchon eingetragen unter Nr. | thl | ſg | pf

Anmerkungen.

1. Die einzelnen Kolumnen ſind abzuſchließen, dann die Beträge unter einander zu ſetzen und zu addiren; wenn mehrere Debenten vorhanden ſind, iſt die Repartition auf jeden anzulegen.
2. Der Richter erläßt auf das Konzept der Koſtenrechnung ein förmliches Feſtſetzungs-Dekret, und verfügt die Eintragung in's Sportelregiſter, bei welcher jedoch zu beachten iſt, daß die etwa bereits in Soll-Einnahme geſtellten Beträge nicht nochmals eingetragen werden.
3. Gehen Koſten ein, ſo iſt dies auf die bei den Akten bleibende Koſtennote, mit Angabe des Tages der Einzahlung, zu vermerken.

Formular II.

S p o r t e l - R e g i ſ t e r
des Gerichts-Amtes N. . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
			Soll-Einnahme.									Iſt Einnahme.		Iſt niedgeſch.			Iſt Reſt.	
						Porto a.	Porto b.	Stempel a.	Stempel b.									
Laufende Num.	Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Sache.	Tag der Einforderung.	Gerichtsgebühren und der Kaſſe verbleibende Gelder. tl. | ſg | pf	Kopialien. tl. | ſg |	verauslagtes tl. | ſg | pf	reſervirtes tl. | ſg | pf	verauslagte tl. | ſg | pf	reſervirte tl. | ſg | pf	Andere Auslagen und Gebühren fremder Empfänger. tl. | ſg | pf	Geſammtbetrag der Koſten. tl. | ſg | pf	Tag des Eingangs.	Betrag. tl. | ſg | pf	Num. d. Haupt-Einnb.-Journ.	Tag der Niederſchlagung.	Betrag. tl. | ſg | pf	Betrag. tl. | ſg | pf	Bemerkungen.

Anmerkungen.

Zu Kolumne 6. Wo nach dem Juſtitiariats-Kontrakt weder der Richter noch der Aktuarius die Kopialien bezieht, ſelbige vielmehr zur Kaſſe fließen, bedarf es keiner beſonderen Kolumne für die Kopialien, ſie ſind

Digitized by Google

vielmehr unter die Gerichtsgebühren, Kolumne 5, einzutragen. Andererſeits können noch mehr Kolumnen eingeſchaltet werden, falls gewiſſe Emolumente, z. B. Inſinuations- und Meilengebühren, Beamten zugewieſen ſind.

Zu Kolumne 7. Die von den betreffenden Gerichten am Jahresſchluß an die Obergerichts-Salarien-Kaſſe einzureichenden Nachweiſungen über das eingegangene reſervirte Porto ſind durch Extrakte aus Kolumne 7 b, 12, 15 und 16 aufzuſtellen.

Zu Kolumne 8. Die Nachweiſung zu den an die Steuerbehörde abzuliefernden eingegangenen reſervirten Werthſtempeln in Unterſuchungsſachen iſt aus Kolumne 8 b und 12 zu ziehen.

Zu Kolumne 9. Worin die hierher gewieſenen „andern Auslagen und Gebühren fremder Empfänger“ beſtehen, und wer ſie zu erhalten hat, iſt zweckmäßig in Kolumne 17 unter „Bemerkungen“ zu ſpezifiziren. In letztgedachter Kolumne 17 iſt auch die Nummer des Ausgabebuchs zu notiren, unter welcher dergleichen Auslagen verausgabt ſind.

Zu Kolumne 15. Die niedergeſchlagenen Stempel, welche aus Kolumne 8 a und 15 zu extrahiren ſind, werden bei der Steuerbehörde zur Erſtattung liquidirt. Wenn die Erſtattung erfolgt, ſo iſt der Betrag unter Kolumne 5 und 12 in Einnahme zu ſtellen, denn er verbleibt nunmehr der Kaſſe.

Zu Kolumne 17. Hier wird zu vermerken ſein, wann ein Vorſchuß in Iſt-Einnahme geſtellt iſt, wann der Debent monirt, wann Exekution verfügt, wann Friſt gegeben worden iſt u. dgl.

Formular III.

Haupt-Einnahme-Journal

des Juſtitiarius N. zu N.

für die Sportelkaſſen bei den Gerichtsämtern A. B. C. D.

für das Jahr 1840.

				Betrag			für das													
1.	2.	3.	4.	5.			6.			7.			8.			9.			10.	11.
Num.	Name und Wohnort des Einzahlers.	Bezeichnung der Sache.	Tag der Einzahlng.				Gerichtsamt A.			Gerichtsamt B.			Gerichtsamt C.			Gerichtsamt D.			Num. des Sportel-Regiſters.	Bemerkungen.
				thl.	sg.	pf	thl.	sg.	pf	thl.	sg.	pf	thl.	sg.	pf	thl.	sg.	pf		

Anmerkungen.

1. Verwaltet der Juſtitiarius mehr oder weniger Gerichtsämter, als hier angenommen worden ſind, ſo ſind mehr oder weniger Spalten ſtatt der obigen 6 — 9 anzulegen.
2. Die Kolumne 5 gewährt dem Juſtitiarius die Ueberſicht der geſammten Einnahme für alle Gerichtsämter; die Spezial-Kolumnen 6, 7, 8, 9 zeigen, was von der Einnahme in Kolumne 5 jedem Gerichtsamte gebührt, und ergeben ſomit in der Aufrechnung die Geſammt-Einnahme jedes Gerichtsamtes.
3. In Kolumne 10 iſt die Nummer des Sportel-Regiſters für das betreffende Gerichtsamt zu vermerken.

Digitized by Google

Formular IV.

Ausgabebuch
für die Sportelkaſſe
des Gerichtsamts N. . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.		8.	9.
Num.	Tag der Ausgabe.	Name des Empfängers.	Name der Sache.	Betrag.			Nummer des Belags. (Blatt der Akten.)	Steht zur Soll-Einnahme im Sportel-Regiſter		Nummer des Haupt-Ausgabe-Journals.	Bemerkungen.
				Thl.	ſgr.	pf.		Num.	Jahr.		

Anmerkungen.

1. In dieſes Ausgabebuch werden alle Ausgaben der Sportelkaſſe eingetragen, ohne Unterſchied des Gegenſtandes, alſo auch das Gehalt des Juſtitiars und der andern gerichtsamtlichen Beamten, die Kriminal- und andere Jurisdiktions-Laſten, die ſächlichen Ausgaben u. ſ. w.
2. Wenn Stempelmaterial in runden Summen gekauft wird, ſo erfolgt die Verausgabung hier im geſammten Betrage. Was davon nicht als verwendet nachgewieſen wird, muß bei der Reviſion in Naturalbeſtand vorhanden ſein. Die Vorſchrift §. 16 des Regulativs kann auf ſolche Anſchaffungen von Stempelvorrath natürlich nicht zur Anwendung kommen.

Formular V.

Haupt-Ausgabe-Journal
des Juſtitiarius N. zu N. . . .
für die Sportelkaſſen
bei den Gerichtsämtern A. B. C. D.
für 1840.

1.	2.	3.	4.	5.			6.			7.			8.			9.			10.	11.
							für das													
Num.	Tag der Ausgabe.	Name des Empfängers.	Name der Sache.	Betrag.			Gerichtsamt A.			Gerichtsamt B.			Gerichtsamt C.			Gerichtsamt D.			Nummer des Ausgabebuchs	Bemerkungen.
				thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.		

Anmerkungen.

1. Auch hier ſind, wenn mehr oder weniger Gerichtsämter verwaltet werden, ſtatt der Kolumnen 6, 7, 8, 9 mehr oder weniger anzulegen.
2. Kolumne 5 ergiebt die Ueberſicht der Geſammtausgabe bei allen Gerichtsämtern; die Kolumnen 6, 7, 8, 9 zeigen, was bei jedem Gerichtsamte ausgegeben worden.

Digitized by Google

№ 4.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1839, — betreffend die Benachrichtigung der Landräthe von der Einleitung und dem Ausfall der Unterſuchungen gegen zum Kriegsdienſt im ſtehenden Heere verpflichtete Individuen.

(Reſkripte vom 17. September 1819, 26. Auguſt 1831, 24. Mai 1833 und 18. Auguſt 1834 — Jahrb. Bd. 14 S. 66, Bd. 38 S. 138, Bd. 41 S. 562 und Bd. 44 S. 138.)

Ein zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommener Fall hat ergeben, daß die Vorſchriften der Reſkripte vom 17. September 1819, 26. Auguſt 1831, 24. Mai 1833 und 18. Auguſt 1834 (Jahrbücher Bd. 14 S. 66, Bd. 38 S. 138, Bd. 41 S. 562 und Bd. 44 S. 138),

wonach in Unterſuchungsfällen gegen einzelne zum Kriegsdienſte im ſtehenden Heere verpflichtete Individuen dem Landrathe des Kreiſes nicht nur von der Einleitung der Unterſuchung, ſondern auch von dem Ausfalle des Erkenntniſſes ſogleich Nachricht ertheilt werden ſoll,

noch immer nicht mit der erforderlichen Genauigkeit befolgt werden. Sämmtlichen Gerichtsbehörden werden daher dieſe Beſtimmungen hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht, und die Königlichen Obergerichte angewieſen, die ihrer Aufſicht untergeordneten Gerichte im Falle der Unterlaſſung unnachſichtlich in eine nachdrückliche Ordnungsſtrafe zu nehmen. Berlin, den 16. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 6002. M. 52. Vol. 12.

№ 5.

Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1839, — betreffend die reponirten Akten der Steuer-Unterſuchungsrichter über Unterſuchungen in indirekten Steuer-Sachen.

(Allg. Verfüg. v. 20. April 1839, Juſt. Min. Blatt für 1839 S. 145.)

Der Herr Finanz-Miniſter hat, theils um die Königlichen Zoll- und Steuerämter in den Stand zu ſetzen, bei Wiederholungsfällen von Steuer-Kontraventionen, ohne zeitraubende Rückfragen bei den Gerichten, die früheren Verurtheilungen der Angeſchuldigten ſofort durch Einſicht der betreffenden Unterſuchungsakten feſtzuſtellen, theils um die zu den Rechnungen der Steuerämter erforderlichen Nachweiſungen inexigibler Geldſtrafen aus den Unterſuchungsakten entnehmen zu können, mir den Wunſch zu erkennen gegeben, daß die Akten der Steuer-Unterſuchungsrichter über die Unterſuchungen in indirekten Steuerſachen, ſo bald ſich dieſelben zur Repoſition eignen, an die Regiſtraturen der Haupt-Zoll- und reſp. Steuerämter zur Aufbewahrung abgegeben werden möchten.

In Betracht dieſes wohlbegründeten Antrags genehmigt der Juſtiz-Miniſter, unter Aufhebung der Num. 2 der Verfügung vom 20. April d. J. — Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 145 Num. 128 — hierdurch, daß die Unterſuchungsakten der Steuer-Unterſuchungsrichter, ſo bald die Strafe vollſtreckt und der Koſtenpunkt erledigt iſt, an das betreffende Haupt-Steueramt zur Aufbewahrung abgegeben werden.

Die in Verfolg der Verfügung vom 20. April d. J. Num. 2 von den Steuer-Unterſuchungsrichtern an die erkennenden Gerichte bereits eingereichten repoſitionsfähigen Akten dieſer Art ſind daher auch von den letztern durch die betreffenden Steuer-Unterſuchungsrichter an die Haupt-Zoll- und reſp. Steuerämter abzuliefern, und daß dies geſchehen, in den gerichtlichen Repertorien kurz zu vermerken. Berlin, den 28. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Gerichtsbehörden in denjenigen Provinzen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung und die Kriminal-Ordnung von 1805 Geſetzeskraft haben. I. 6217. Steuer-S. 26. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 6.

Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1839, — betreffend die Remuneration der Kalkulatur-Beamten für die bei der Depoſital-Kaſſen-Verwaltung der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte vorkommenden Kalkulatur-Arbeiten.

(Allerh. Kab. Ordren v. 8. Novbr. 1832 und 5. Dezbr. 1838, Jahrb. Bd. 40 S. 495 u. Bd. 52 S. 625. — Allg. Verfügungen v. 10. Dezbr. 1832, Jahrb. Bd. 40 S. 547, u. v. 10. Aug. 1839, Juſt. Min. Blatt für 1839 S. 287.)

Ueber die in der allgemeinen Verfügung vom 10. Auguſt d. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1839 Seite 287) beſtimmte Remuneration der Kalkulatur-Beamten für die bei der Depoſital-Kaſſen-Verwaltung der Gerichte vorkommenden kalkulatoriſchen Arbeiten ſind von einigen Obergerichten Anfragen erfolgt, zu deren Erledigung hierdurch im Allgemeinen Folgendes beſtimmt wird.

1. Zu Num. 3 der Verfügung vom 10. Auguſt d. J. ſollen die Remunerationen auf die Depoſitalgebühren und auf die Zinsüberſchüſſe angewieſen werden. Daß beide Gattungen der bei der Depoſital-Verwaltung vorkommenden Einnahmen, behufs der Deckung jener Remuneration, ſich übertragen, verſteht ſich von ſelbſt. Aus den Depoſitalgebühren ſind aber bei kleinen Gerichten außerdem auch die in den Allerhöchſten Kabinets-Ordren vom 8. November 1832 und 5. Dezember 1838 (Jahrbücher Bd. 40 S. 495 und Bd. 52 S. 625) bewilligten Remunerationen der Depoſital-Kuratoren zu entnehmen. Dieſen letztern Remunerationen ſteht vor den zuerſt gedachten der Vorzug zu. Es iſt daher, und zur Vereinfachung des Geſchäftsganges überhaupt, folgendes Verfahren zu beobachten.

a. Bei allen Königlichen Untergerichten erfolgt die Ablieferung der Depoſitalgebühren zur Salarien-Kaſſe nicht, wie bisher monatlich, es werden vielmehr dieſe Gebühren monatlich in eine beſondere Depoſitalgebühren-Maſſe transferirt und in dieſer Maſſe bis zum Schluſſe des Depoſital-Rechnungsjahres verwaltet.

b. Im Laufe des Jahres erfolgt die Zahlung der oben erwähnten Remunerationen an die Depoſital-Kuratoren aus den Salarien-Kaſſen vorſchußweiſe, und wird dieſer Vorſchuß durch die nach der Vorſchrift zu d unten, zu den Salarien-Kaſſen abzuführenden Depoſitalgebühren gedeckt, oder, ſo weit ſie dazu nicht hinreichen, nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1838 und dem Reſkript vom 10. deſſ. Monats das Fehlende als außeretatsmäßige Beſoldungsausgabe definitiv verrechnet.

c. Wenn dagegen die Depoſitalgebühren nicht nur zu den Remunerationen der Depoſital-Kuratoren ausreichen, ſondern noch einen Ueberſchuß gewähren, ſo wie bei allen denjenigen Gerichten, bei welchen zwar die Zahlung von Remunerationen an Depoſital-Kuratoren aus den Depoſitalgebühren überhaupt nichtſtatt findet, den Kalkulatur-Beamten aber ein Pauſchquantum als Reviſionsgebühren zukommt, wird der nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 10. Auguſt d. J. zu Num. 2 erforderliche Betrag von den Depoſitalgebühren bei der Abführung derſelben zur Salarien-Kaſſe in Abzug gebracht. Der durch den Ueberreſt der Depoſitalgebühren, reſp. den ganzen Betrag derſelben etwa nicht gedeckte Betrag der Remuneration der Kalkulatur-Beamten wird auf die Zinsüberſchüſſe angewieſen.

d. Die Ablieferung der Depoſitalgebühren aus der Depoſitalgebühren-Maſſe — zu a obig — und der Zinsüberſchüſſe aus der allgemeinen Zinſenmaſſe erfolgt am Schluſſe des Depoſital-Rechnungsjahres, und iſt der desfallſigen Deſignation die Beſcheinigung hinzuzufügen, wie viel zur Deckung der Remuneration der Kalkulatur-Beamten beim Depoſitorium zurückbehalten worden.

e. Die Zahlung der letztern erfolgt hiernächſt, mit Beachtung der Vorſchrift zu Num. 6 der allgemeinen Verfügung vom 10. Auguſt d. J., unmittelbar aus der Depoſital-Kaſſe.

2. Auch für das Depoſital-Rechnungsjahr 18³⁸⁄₃₉ iſt die Remuneration zuläſſig, und kann, ſo fern für daſſelbe die Depoſitalgebühren und die Depoſital-Zinsüberſchüſſe bereits zur Salarien-Kaſſe abgeliefert worden ſind, und ſo fern jener Betrag, nach den Beſtimmungen zu 1 obig, dazu hinreicht, nachträglich auf die letztere Kaſſe angewieſen werden.

3. Bei denjenigen Gerichten, bei welchen für die Beſorgung der Kalkulatur-Arbeiten in Offizial- und Armen-Sachen zwar kein fixirtes Gehalt ausgeſetzt (Num. 4 der allgemeinen Verfügung vom 10. Auguſt d. J.), jedoch den Kalkulatoren ein beſtimmtes Quantum der Kalkulatur-Gebühren evinzirt iſt, findet die Remuneration nicht ſtatt.

4. In anderen Fällen aber ſteht der Zahlung der Remuneration der Umſtand, daß bisher die betreffenden Beamten nach ihren Beſtallungen oder nach dem Inhalte der Etats zur unentgeltlichen Verrichtung der De-

Digitized by Google

poſital-Kalkulatur-Arbeiten verpflichtet waren, nicht entgegen, da durch die Allerhöchſte Bewilligung der Remuneration jene Verpflichtung aufgehoben iſt.

5. Den richterlichen Beamten, welche bisher die bei der Depoſital-Verwaltung der ihnen anvertrauten Gerichte vorkommenden Kalkulatur-Arbeiten, namentlich die kalkulatoriſche Reviſion der Depoſitalrechnungen, entweder ſelbſt vorgenommen haben, oder durch von ihnen angenommene Gehülfen haben beſorgen laſſen, haben auf dieſe Remuneration keinen Anſpruch. Dieſe Art der Reviſion iſt überhaupt nicht ferner zu geſtatten; es muß vielmehr die Reviſion, unter Ausführung der in der Verfügung vom 10. Dezember 1832 (Jahrbücher Bd. 40 S. 547) getroffenen Anordnungen, einem ſachverſtändigen Subaltern-Beamten des nächſten Gerichts, und wenn bei dieſem ein ſolcher nicht vorhanden, einem Beamten des nächſten größern Gerichts übertragen werden, welchem die gedachte Remuneration, ſo weit ſie aus den Depoſitalgebühren und den Zinsüberſchüſſen des Rechnung legenden Gerichts nach dem Obigen entnommen werden kann, zu gewähren iſt.

6. Im Allgemeinen kann den Dirigenten der Untergerichte die jährliche Feſtſetzung und Anweiſung der Remuneration an den betreffenden Kalkulatur-Beamten, ohne jedesmaligen Bericht an das Obergericht, überlaſſen werden; ſo fern jedoch in einzelnen Fällen Zweifel oder Bedenken gegen die Zuläſſigkeit oder gegen die Höhe der Remuneration obwalten, iſt die Berichtserſtattung an das Obergericht nöthig. Berlin, den 30. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 6057. K. 27.

№ 7.

Verfügung vom 19. Dezember 1839, — über die Bedenken bei Ausführung der in Veranlaſſung der Feier des 300jährigen Reformationsfeſtes ergangenen Allerhöchſten Begnadigungs-Ordre vom 11. November 1839.

Dem Königlichen ꝛc. Gericht wird auf die Anfrage vom 30. v. Mts. in der Injurienſache des M. wider den N. hiermit eröffnet, daß die Beſtimmung der Allerhöchſten Begnadigungs-Ordre vom 11. v. Mts., wonach „wörtliche, ſymboliſche oder mit geringen Thätlichkeiten verübte Injurien — in Vorausſetzung der Verſöhnungsgeſinnungen der Beleidigten — vergeben ſein ſollen,“ eine Abolition enthält, die Vorausſetzung der Verſöhnungsgeſinnungen aber keine Bedingung derſelben, ſondern nur den Bewegungsgrund ausſpricht. Es findet daher weder die Einleitung noch die Fortſetzung eines Injurien-Prozeſſes ſtatt, wenn der Fall an ſich jener Allerhöchſten Ordre unterliegt.

Das Königliche ꝛc. Gericht wird angewieſen, ſich ſowohl in dem vorliegenden, als in fernerweit vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Berlin, den 19. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche ꝛc. Gericht zu N. IV. 8852. Krim. 42. Vol. 2.

№ 8.

Bekanntmachung vom 23. Dezember 1839, — betreffend die Herausgabe eines vollſtändigen Sachregiſters zu den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung.

Zu den erſten 52 Bänden der Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung ſoll ein vollſtändiges Sachregiſter, welches auf Veranlaſſung Seiner Excellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters von Kamptz ausgearbeitet wird, im Laufe des Jahres 1840 bei dem hieſigen Buchhändler Heymann erſcheinen. Hiervon werden die Gerichtsbehörden mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß wegen Anſchaffung dieſes Regiſters die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte ſeiner Zeit mit beſonderer Anweiſung verſehen werden ſollen.

Berlin, den 23. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 6156. Gen. 35. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.)   Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Januar 1840. № 3.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Tribunals-Rath Rhode zu Königsberg iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Plate iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 5. November v. J., ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Jüngling zu Breslau iſt an das Oberlandesgericht zu Ratibor verſetzt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Packbuſch, mit dem Dienſtalter vom 6. November v. J., 2. Gabler, mit dem Dienſtalter vom 9. Dezember v. J., und 3. der frühere Bürgermeiſter Wohlfarth, mit dem Dienſtalter vom 4. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Macht, mit dem Dienſtalter vom 25. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg: der Auskultator Morgenbeſſer, mit dem Dienſtalter vom 21. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts- und Kreis-Juſtiz-Rath Merz zu Kottbus iſt unterm 26. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Seger zu Poſen unterm 31. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Gneſen,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Den Kriminal-Aſſeſſoren Fuß und Baron von Falkenhauſen zu Breslau iſt der Karakter als Kriminalrichter,

und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hentze zu Tecklenburg eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

verliehen.

3. Subalternen.

Der Juſtizamts-Aktuarius Bahrfeld zu Neuſtadt-Eberswalde iſt zum Sekretair und Büreauvorſteher, und der Stadtgerichts-Aktuarius, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Janowski daſelbſt zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Dem Kriminal-Aktuarius John zu Breslau iſt der Karakter als Kanzlei-Inſpektor, und dem Kriminal-Aktuarius Kroſch daſelbſt der Karakter als Rendant verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Burſig zu Trzemeszno iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Landgericht zu Kupp und den Untergerichten des Oppelnſchen Kreiſes, und zugleich zum Notar in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Ratibor, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kupp, ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Sturm zu Freiburg iſt die Praxis bei ſämmtlichen Gerichten des Schweidnitzer Kreiſes,

und dem Juſtiz-Kommiſſarius Gruel zu Burg mit Vorbehalt des Widerrufs die Praxis im zweiten Jerichowſchen Kreiſe, mit Ausſchluß des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Genthin,
verſtattet.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notar Loewen zu Nieheim iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Buß zu Malmedy iſt in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht zu Saarbrücken verſetzt worden.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Boſſier zu Aachen iſt für das Jahr 1840 zum Inſtruktionsrichter bei dem dortigen Landgericht,

der Advokat Cramer zu Trier zum Advokat-Anwalt bei dem Landgericht daſelbſt,

der Notariats-Kandidat Schüller zu Bouslar vom 1. Februar d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wegberg, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wegberg,

und der Notariats-Kandidat Otto zu Xanten zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lützerath, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lützerath,
ernannt.

Der Notar Peter Joſeph Hermens zu Wevelinghofen iſt geſtorben.

Der Notar Ludwig Lambert Hermens zu Wegberg iſt vom 1. Februar d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Grevenbroich, im Landgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wevelinghofen, beſtellt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. In der bisherigen Verfaſſung des Gerichtsamts zu Elbing tritt folgende Veränderung ein:

a. der Geſchäftskreis des bisherigen Gerichtsamts erſtreckt ſich lediglich auf ſämmtliche Bagatell- und Injurienſachen, mit Ausſchluß derer, die ſich zum Unterſuchungsverfahren eignen;

b. der mit dieſen Geſchäften beauftragte Richter iſt nicht als eine ſelbſtſtändige Behörde anzuſehen, er fungirt, verfügt und unterzeichnet vielmehr nur als Kommiſſarius des Stadtgerichts zu Elbing, ſo daß die Bezeichnung „Gerichtsamt" gänzlich wegfällt, auch Beſchwerden über das Verfahren zunächſt vor das Stadtgericht gehören;

c. der Kommiſſarius inſtruirt und entſcheidet die Bagatell- und Injurienſachen nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833, der Inſtruktion vom 24. Juli 1833 und den ſpäteren ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen.

2. Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts der Herrſchaft Bankwitz iſt dem Land- und Stadtgericht zu Namslau, die des Patrimonialgerichts von Langhanken dem Stadtgericht zu Schippenbeil, und die von Kiſſitten dem Land- und Stadtgericht zu Preußiſch Eylau übertragen.

3. Dem Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec iſt bei den zu Smogulec abzuhaltenden Forſtgerichtstagen die Unterſuchung der von den Gütern Smogulsdorf und Chwaliszewo, im Schubiner Kreiſe, angezeigten Holzdiebſtähle und Forſtdefraudationen übertragen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 9.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1839, — betreffend die behauptete Obſervanz über die Beitragspflichtigkeit des Patrons und der Eingepfarrten zu Kirchenbauten im Bezirke des vormaligen Ober-Konſiſtoriums zu Glogau.

(§§. 710 und flg. Tit. 11 Thl. II A. L. R.)

Sämmtlichen Gerichten im Bezirke des ehemaligen Ober-Konſiſtoriums zu Glogau in Schleſien wird die Allerhöchſte Ordre vom 10. Dezember 1839 mitgetheilt, nach deren Inhalt Seine Majeſtät die darin bezeichnete von mehreren Gerichtshöfen ihren Entſcheidungen zum Grunde gelegte Obſervanz über die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Eingepfarrten zu Kirchenbauten, auf Grund der angeſtellten näheren Erörterung und nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, als eine im Bezirke des vormaligen Ober-Konſiſtoriums zu Glogau allgemein geltende **nicht** anerkannt haben. Es werden dieſelben dem Allerhöchſten Befehle gemäß daher angewieſen, bei künftigen Entſcheidungen die Grundſätze des Allgemeinen Landrechts §§. 710 und folgende Titel 11 Theil II in Anwendung zu bringen, hiernach alſo, wenn von einem Baue oder der Unterhaltung eines Kirchengebäudes die Rede iſt, zunächſt auf etwa vorhandene Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe, auf ununterbrochene Gewohnheit, in ſo fern

Digitized by Google

ſie für die betreffende Parochie als Ortsgewohnheit nachgewieſen wird, und auf beſondere Provinzialgeſetze, in deren Ermangelung aber auf die landrechtlichen Vorſchriften §§. 712 und folgende Rückſicht zu nehmen.

Berlin, den 20. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in dem Bezirke des ehemaligen Ober-Konſiſtoriums zu Glogau in Schleſien.
Schleſien 8 Vol. 2. I. 6053.

Beilage.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 28. Juni 1828 eröffne Ich dem Staats-Miniſterium auf Grund der angeſtellten näheren Erörterung und nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, daß Ich die von mehreren Gerichtshöfen ihren Entſcheidungen zum Grunde gelegte Obſervanz, wonach in dem Bezirke des ehemaligen Ober-Konſiſtoriums zu Glogau, welcher aus den Fürſtenthümern Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau beſtand, bei Kirchenbauten, in Ermangelung eines beſonderen Kirchenvermögens, der Patron ſämmtliche baare Geldleiſtungen, die Eingepfarrten aber nur die nöthigen Hand- und Spanndienſte, ſo wie das erforderliche Stroh beizutragen gehalten, Gaſtgemeinden aber von aller Beitragspflichtigkeit frei ſein ſollen, nicht als dargethan annehmen kann, und beſtimme demgemäß, daß bei künftigen Entſcheidungen dieſer Art die Grundſätze des Allgemeinen Landrechts §§. 710 und folgende Titel 11 Theil II in Anwendung zu bringen ſind, nach welchen neben Verträgen und rechtskräftigen Erkenntniſſen zwar auch ununterbrochene Gewohnheit, jedoch nur, in ſo fern ſie für die betreffende Parochie als Ortsgewohnheit nachgewieſen wird, zu berückſichtigen iſt, ſo daß ſie ferner nicht, wie bisher geſchehen, durch jene vermeintliche Provinzial-Obſervanz begründet werden darf. Sie, der Juſtiz-Miniſter, haben die Gerichte hiernach zu belehren, und zugleich die Veröffentlichung dieſer Meiner Ordre durch die Amtsblätter der Regierungen zu Liegnitz, Breslau und Frankfurt zu veranlaſſen. Berlin, den 10. Dezember 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

№ 10.

Allgemeine Verfügung vom 1. Januar 1840, — die pünktliche Abhaltung der anſtehenden gerichtlichen Termine betreffend.

Dem Juſtiz-Miniſter iſt angezeigt worden, daß bei einigen Gerichten die anſtehenden Termine nicht pünktlich zur beſtimmten Stunde abgewartet werden, und dadurch den erſchienenen Partheien und Zeugen, insbeſondere aus den gewerbetreibenden Klaſſen, Verſäumniſſe und Verluſte erwachſen. Derſelbe findet ſich hierdurch veranlaßt, die Königlichen Obergerichte und die Dirigenten der Untergerichte auf dieſe Unordnung aufmerkſam und es ihnen dringend zur Pflicht zu machen, derſelben zu ſteuern.

Für die zur Abhaltnng der Termine ernannten Deputirten iſt die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Dienſtpflichten ein Ehrenpunkt; es wird genügen, ſie darauf aufmerkſam zn machen; wenn aber eine oder die andere Parthei oder deren Stellvertreter ſich ſäumig beweiſen, ſo hat der Deputirte dies zum Protokoll zu regiſtriren.

Die Nichtbeachtung der zu ertheilenden Anweiſungen iſt, wenn die Schuld an einem der Beamten liegt, mit Verweis, und im Wiederholungsfalle mit Ordnungsſtrafen zu rügen, den verletzten Partheien aber zu ihrem Schadenserſatze im Disciplinarwege zu verhelfen. Liegt die Schuld an einer Privatparthei, ſo iſt der Antrag der Erſchienenen auf Schadenserſatz im Protokolle aufzunehmen und das weiter Erforderliche deshalb zu veranlaſſen.

Berlin, den 1. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Obergerichte und die Dirigenten der Untergerichte. I. 18. P. 43. Vol. 4.

№ 11.

Allgemeine Verfügung vom 3. Januar 1840, — betreffend die Mittheilung von Abſchriften der Protokolle und Gutachten bei gerichtlichen Unterſuchungen des Gemüthszuſtandes eines Menſchen an die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präſidium zu Berlin.

(Reſkripte v. 31. Januar u. 5. Juni 1818 u. v. 29 Dezbr. 1826, Jahrb. Bd. 11 S. 49 u. 247 u. Bd. 28 S. 301.)

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Miniſteriums für die Medizinal-Angelegenheiten wird bei gerichtlichen Unterſuchungen über den Gemüthszuſtand eines Menſchen die Mittheilung von Abſchriften der aufgenom-

Digitized by Google

menen Protokolle und der erſtatteten Gutachten an die Königlichen Regierungen, wozu die Gerichte in den Reſkripten vom 31. Januar und 5. Juni 1818 (Jahrbücher Bd. 11 S. 49 und 247) und vom 29. Dezember 1826 (Jahrbücher Bd. 28 S. 301) angewieſen worden ſind, häufig bedeutend und in einzelnen Fällen ſogar Jahre lang verzögert, ſo daß der Zweck dieſer Anordnung ganz oder theilweiſe verfehlt wird.

Der Juſtiz-Miniſter ſieht ſich dadurch veranlaßt, ſämmtliche Gerichte und die Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz anzuweiſen, die Mittheilung der Abſchriften gedachter Verhandlungen an die Königlichen Regierungen, und für Berlin an das hieſige Königliche Polizei-Präſidium, gleich nach deren Aufnahme oder Eingange zu bewirken, und den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des Verſäumten bei der Abfaſſung der Erkenntniſſe anzuordnen. Berlin, den 3. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden und die Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz. I. 15. O. 110. Vol. 2.

№ 12.

Allgemeine Verfügung vom 6. Januar 1840, — betreffend die Entbindung der Doktoren der Rechte von der Auskultator-Prüfung.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 20. v. Mts. den Juſtiz-Miniſter autoriſirt,

ſolche Doktoren der Rechte, welche den akademiſchen Doktorgrad auf Grund der auf einer Preußiſchen Univerſität abgelegten geſetzmäßigen Prüfung erlangt haben, von der Auskultator-Prüfung behufs ihrer Zulaſſung zur Auskultatur zu entbinden.

Demgemäß werden ſämmtliche Königliche Obergerichte und der Königliche General-Prokurator Herr Biergans zu Köln aufgefordert, wenn künftig Doktoren der Rechte auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre bei ihrer Anſtellung als Auskultatoren eine Entbindung von der vorſchriftsmäßigen Auskultator-Prüfung beantragen, von ihnen den Nachweis zu fordern, daß ſie den Doktorgrad auf Grund der auf einer Preußiſchen Univerſität abgelegten geſetzmäßigen Prüfung erlangt haben, und demnächſt in jedem ſpeciellen Falle die Geſuche derſelben nebſt den beigebrachten Dokumenten und Atteſten dem Juſtiz-Miniſter zur weiteren Beſchlußnahme einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königl. Obergerichte und den Kniöglichen General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. O. 9. Vol. 2. I. 6200.

№ 13.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Rückanwendung der Vorſchrift des Artikel 16 der Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde, vom 6. April 1839.

Die Vorſchrift des Artikel 16 der Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde, vom 6. April 1839,

wonach eine Partbei, welche darüber zweifelhaft iſt, welches von mehreren Rechtsmitteln für den vorliegenden Fall ſtatt findet, befugt iſt, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes derſelben vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, einzulegen,

findet auf frühere Fälle Anwendung.

So beſchloſſen in pleno den 16. Dezember 1839.

I. 6249. E. 40. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann, (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Januar 1840. № 4.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Hübner zu Breslau iſt unterm 9. Januar d. J. zum Rath bei dem Oberappellationsgericht zu Poſen,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wermuth zu Paderborn an demſelben Tage zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg,

und der Stadtgerichts-Rath Anderſon zu Potsdam unterm 14. Januar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Poſen,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Berndt bei dem Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 5. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Druffel bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 12. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Roſentreter bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 12. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Godzeba bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 19. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Woide bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 26. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Brachvogel aus Königsberg bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 3. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pinckert bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 10. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krönig bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 17. Dezember v. J.

b. Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ukert zu Marienwerder bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Bernuth zu Paderborn bei dem dortigen Oberlandesgericht.

c. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Böhm zu Marienwerder iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Vater, mit dem Dienſtalter vom 21. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Gronarz, mit dem Dienſtalter vom 30. November v. J.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Friedrich Wilhelm Schmidt zu Merſeburg iſt unterm 3. Januar d. J.,

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Boerkel zu Delitzſch unterm 9. Januar d. J.,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Juſtiz-Amtmann Karl Joſeph Schmidt zu Kupp unterm 11. Januar d. J. bei dem Land- und Stadtgericht zu Kottbus,
zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Zweigel zu Rogaſen iſt an das Land- und Stadtgericht zu Ratibor,

verſetzt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Engelmann zu Breslau iſt bei dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor,

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Zeitz zu Delitzſch bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

und dem Kriminalrichter Ernſt zu Liebenwerda bei dem Inquiſitoriat zu Brieg,
eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle verliehen.

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Regiſtratur-Aſſiſtent Berger zu Ratibor iſt zum Sekretair und Büreau-Vorſteher und der Kriminal-Aktuarius Pfeiffer zu Neiße zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Landgericht zu Kupp,

und der Aktuarius Squart zu Hultſchin zum Sekretair und Büreau-Vorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Oppeln,
ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Löwe zu Bromberg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius und Notar bei dem Oberlandesgericht zu Breslau,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Erler zu Liſſa zum Juſtiz-Kommiſſarius bei ſämmtlichen Untergerichten des Oſteroder und Mohrunger Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Oſterode,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Berndes zu Stettin zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Naugardter Kreiſes, mit widerruflicher Geſtattung der Praxis bei den Untergerichten des Kamminer Kreiſes und Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Naugardt,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Görlitz zu Lüben zugleich zum Notar in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Glogau,
ernannt worden.

Die Anſtellung des Oberlandesgerichts-Raths Fürſtenthal zu Köslin als Juſtiz-Kommiſſarius und Notar bei dem Oberlandesgericht zu Breslau iſt auf ſeinen Antrag zurückgenommen.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Harniſch zu Mücheln iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Friedensrichter Schumm zu Zell und dem Notar Münch zu Polch iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeſte haben des Königs Majeſtät Allergnädigſt geruht, im Juſtiz-Perſonale nachſtehende Ordens-Verleihungen zu bewilligen:

I. Den rothen Adlerorden 2. Klaſſe mit Eichenlaub ohne Stern.

Dem Geheimen Ober-Juſtiz- und Geheimen Ober-Reviſions-Rath Dr. Simon zu Berlin;
— Geheimen Ober-Juſtiz-Rath und Staats-Sekretair Duesberg zu Berlin;
— Geheimen Ober-Reviſions-Rath und Profeſſor von Savigny zu Berlin;
— Oberlandesger.-Präſidenten Bertram zu Inſterburg;
— Geheimen Ober-Reviſions-Rath und Senats-Präſidenten bei dem Rheiniſchen Appellationshofe Krezzer zu Köln.

II. Die Schleife zum rothen Adlerorden 3. Klaſſe.

Dem Kammer-Präſidenten Geulſans bei dem Landgericht zu Aachen.

III. Den rothen Adlerorden 3. Klaſſe m. d. Schleife.

Dem Geheimen Ober-Juſtiz-Rath Dr. Göſchel zu Berlin;
— Geheimen Ober-Tribunals-Rath Seligo zu Berlin;
— Geheimen Ober-Reviſions-Rath Eſſer zu Berlin;
dem Kammergerichts-Vice-Präſidenten, Geheimen Ober-Juſtiz-Rath von Kleiſt zu Berlin;
— Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten Bielefeld zu Poſen;
— Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten Kaupiſch zu Paderborn;
— Ober-Prokurator Beſſel zu Kleve;
— Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Juſtiz-Rath Dieterici zu Magdeburg;
— Kriminal-Rath Peterſen zu Erfurt;
— Stadtgerichts-Direktor Keber zu Königsberg;
— Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Juſtiz-Rath Bewert zu Frankfurt;
— Land- und Stadtgerichts-Direktor Wehrmann zu Havelberg;
— Land- und Stadtgerichts-Direktor Hein zu Memel;
— Inquiſitoriats-Direktor, Kriminal-Rath Dittrich zu Breslau;
— Land- und Stadtgerichts-Direktor Winter zu Bielefeld;
— Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Lange zu Stettin;

Digitized by Google

dem Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Ludwig zu Breslau;
— Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Marchand zu Berlin;
— Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Coghò zu Breslau;
— Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath und Hof-Fiskal Gelinek zu Breslau.

IV. Den rothen Adlerorden 4. Klaſſe.

Dem Geheimen Juſtiz- und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Ernſt zu Berlin;
— Geheimen Ober-Tribunals-Rath Zwicker zu Berlin;
— Geheimen Ober-Tribunals-Rath Zettwach zu Berlin;
— Geheimen Juſtiz- und Kammergerichts-Rath Uhden zu Berlin;
— Oberappellationsgerichts-Präſidenten Götze zu Greifswald;
— Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten Lent zu Münſter;
— Kammer-Präſidenten Sommer bei dem Landgericht zu Aachen;
— Kammer-Präſidenten, Geheimen Juſtiz-Rath Runten bei dem Landgericht zu Trier;
— Oberlandesgerichts-Rath Leman zu Marienwerder;
— Oberlandesgerichts-Rath Seiffert zu Königsberg;
— Oberlandesgerichts-Rath Urbani zu Inſterburg;
— Kriminalgerichts-Direktor Bonſeri zu Berlin;
— Oberlandesgerichts-Rath Goering, jetzt zu Berlin;
— erſten Stadtgerichts-Direktor Uecke zu Breslau;
— Land- und Stadtgerichts-Direktor Bismark zu Nordhauſen;
— Gerichts-Direktor Regenherz zu Rheda;
— Land- und Stadtgerichts-Direktor Willmann zu Liſſa;
— Land- und Stadtgerichts-Direktor Hoffmann-Scholz zu Liegnitz;
— Kriminal-Direktor und Univerſitätsrichter Schultze zu Halle;
— Stadtrichter und Kreis-Juſtiz-Rath Schwarz zu Müncheberg;
— Stadtrichter, Juſtiz-Rath Gericke zu Wuſterhauſen a. d. Doſſe;
— Juſtiz-Rath Berendes zu Parey im Magdeburgiſchen;
— Prokurator Anſchütz bei dem Landgericht zu Koblenz;
— Geheimen expedirenden Sekretair im Juſtiz-Miniſterium, Juſtiz-Rath Stolcke genannt Doeſing zu Berlin;
— Geheimen Regiſtrator im Juſtiz-Miniſterium Spangenberg zu Berlin;
— Oberlandesgerichts-Sekretair und Depoſital-Rendanten, Juſtiz-Rath Mühlbach zu Stettin;
— Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Hüffner zu Frankfurt;
— Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Brunnemann zu Magdeburg;
— Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Wirth zu Breslau;
— Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Stricker zu Köslin;
— Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Sommer zu Arnsberg;
— Advokat-Anwalt, Juſtiz-Rath Schöler zu Köln;
— Schiedsmann, Kaufmann Matauſcheck zu Neiſſe.

V. Den St. Johanniter-Orden.

Dem Oberlandesgerichts-Rath von Dallwitz zu Siegersdorff;
— Oberlandesgerichts-Rath von Blankenburg zu Stettin;
— Oberappellationsgerichts-Rath von Seeckt zu Greifswald;
dem Oberlandesgerichts-Rath Grafen von der Schulenburg zu Breslau.

VI. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Geheimen Kanzleidiener im Juſtiz-Miniſterium Lücke zu Berlin;
— Geheimen Kanzleidiener im Juſtiz-Miniſterium Grabe zu Berlin;
— Oberlandesgerichts-Regiſtrator Köhler zu Ratibor;
— Oberlandesgerichts-Kanzlei-Inſpektor Fredersdorf zu Frankfurt;
— Oberlandesgerichts-Kanzliſten Mittmann zu Breslau;
— Land- und Stadtgerichts-Archivar und Ingroſſator Gutowski zu Strasburg in Preußen;
— Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Klemm zu Stolpe;
— Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor Wiszynski zu Wollſtein;
— Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor Sarg zu Goſtyn;
— Land- u. Stadtgerichts-Kanzliſten Janko zu Neuhaldensleben;
— Land- und Stadtgerichts-Ingroſſator Paalzow zu Naumburg;
— Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Hundertmark zu Quedlinburg;
— Land- und Stadtgerichts-Aktuar Engel zu Brakel;
— Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Nitſche zu Paderborn;
— Ober-Sekretair, Juſtiz-Rath Kretzer bei dem Landgericht zu Koblenz;
— Gerichtsſchreiber Wittus bei dem Friedensgericht zu Sobernheim;
— Gerichtsſchreiber Kriſor bei dem Friedensgericht zu Manderſcheid;
— Gerichtsſchreiber Flatten bei dem Friedensgericht zu Königswinter;
— Kaſtellan Huck bei dem Reviſionshofe zu Berlin;
— Oberlandesgerichts-Botenmeiſter Kobold zu Halberſtadt;
— Oberlandesgerichts-Vice-Botenmeiſter Heymann zu Stettin;
— Oberlandesgerichts-Boten Oehme zu Breslau;
— Land- u. Stadtgerichts-Boten Hartnick zu Frauſtadt;
— Land- und Stadtgerichts-Boten Choronski zu Krotoſchin;
— Land- und Stadtgerichts-Boten Fiſcherowicz zu Rawicz;
— Land- und Stadtgerichts-Boten Schnee zu Stendal;
— Land- und Stadtgerichts-Boten Klepper zu Burg;
— Land- und Stadtgerichts-Boten Fey zu Wanzleben;
— Landgerichts-Boten Greckſch zu Breslau;
— Inquiſitoriats-Boten Klinger zu Breslau;
— Inquiſitoriats-Boten Fricke zu Halberſtadt;
— Inquiſitoriats-Boten Weiſe zu Erfurt;
— Gerichtsboten Stricker zu Limburg;
— Gerichtsvollzieher Benedict bei dem Friedensgericht zu Heinsberg;
— Gerichtsvollzieher Schmitt bei dem Friedensgericht zu Hermeskeil;
— Gerichtsvollzieher Janſen bei dem Friedensgericht zu Geilenkirchen;
— Schiedsmann, Knopfmacher und Rathmann Schittler zu Löwenberg;
— Schiedsmann, Schloſſermeiſter Anderſch zu Katſcher.

Digitized by Google

dem Schiedsmann, Fleiſcher Vollrath zu Seehauſen;
— Schiedsmann, Partikulier Aly sen. zu Tangermünde;
— Schiedsmann, Rathmann Danneberg zu Gardelegen;
dem Schiedsmann, Fleiſchermeiſter und Ortsrichter Zeiſing zu Roitzſch.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts des Erbpachtsgutes Streitberg iſt dem Land- und Stadtgericht zu Beeskow übertragen.

2. Es iſt beſtimmt worden, daß

a. der Sitz der Gerichts-Kommiſſion zu Lieberoſe von Lieberoſe nach Friedland verlegt,

b. das Dorf Ullersdorf, im Lübbener Kreiſe, der Gerichts-Kommiſſion zu Neuzelle und dem Land- und Stadtgericht zu Guben überwieſen; der Gerichts-Kommiſſion zu Neuzelle auch aus dem Sprengel der Gerichts-Kommiſſion zu Fürſtenberg die Dörfer Dielow und Kieſelwitz zugetheilt werden, und

c. das Dorf Merzdorf, bisher zu dem Bezirke der Gerichts-Kommiſſion zu Peitz gehörig, dem Land- und Stadtgericht zu Kottbus unmittelbar unterworfen wird.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 18. Januar d. J. ausgegebene 1. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter

№ 2065. die Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hanſeſtadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft, bezüglich auf gegenſeitige Verkehrs-Erleichterungen, vom 31. Dezember 1839.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 14.

Allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1840, — die feierliche Form gerichtlicher Eidesleiſtungen betreffend.

(§§. 92 u. 93 Anh. zur Allg. Ger. Ordn.)

Die Gerichtsbehörden ſind bereits wiederholt und zuletzt durch die Verfügung vom 26. November 1830 (Jahrbücher Bd. 36 S. 312), deren Wiederabdruck in der Anlage erfolgt, zur ſorgfältigen Beobachtung der über die Abnahme gerichtlicher Eide beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften angewieſen worden. Dieſe Anweiſung wird jetzt von neuem in Erinnerung gebracht.

Die Wichtigkeit des Gegenſtandes erheiſcht es aber auch, eine größere Feierlichkeit bei der Eidesabnahme eintreten zu laſſen, um die Aufmerkſamkeit des Schwörenden zu erhöhen und bei dieſer religiöſen Handlung überall mit Ernſt und Würde jeder leichtſinnigen Vorſtellung entgegen zu wirken. Seine Majeſtät der König haben in dieſem Betracht die bei einigen Gerichten bereits beſtehende Einrichtung,

> wonach die Eide in einem beſondern, angemeſſen dekorirten Zimmer vor einem ſchwarz behangenen Tiſche, auf welchem ein Kruzifix ſteht, abgenommen werden,

zweckmäßig befunden und deren allgemeine Befolgung anzubefehlen geruht.

Es werden daher ſämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, in ſo fern bei ihnen dieſe Einrichtung noch nicht beſteht, eine ſolche zu treffen, und dabei ſowohl in der Wahl des Zimmers, als in deſſen Einrichtung die Rückſichten zu beachten, welche der Anſtand gebietet.

Wo die Beſchränktheit der Gerichtslokalien es nicht zulaſſen ſollte, zu den Eidesabnahmen ein beſonderes, wenn auch kleines Zimmer ausſchließlich einzurichten, muß der Tiſch mit dem Kruzifix, vor welchem die Eide abzu-

Digitized by Google

nehmen ſind, in dem Seſſions- oder doch in einem Zimmer aufgeſtellt werden, in welchem der gerichtliche Geſchäftsverkehr eingeſtellt werden kann, ſobald der Fall einer Eidesleiſtung eintritt.

Es muß aber auch dieſem letzteren Zimmer die Einrichtung gegeben werden, daß von dem Geſchäftsverkehr möglichſt wenig in die Augen fällt und keine Zerſtreuung dadurch herbeigeführt werden kann; Repoſitorien, Tiſche und Stühle müſſen in dieſem Zimmer ſchwarz angeſtrichen und erſtere mit Thüren oder ſchwarzen Vorhängen verſehen ſein; auch müſſen bei der Abnahme des Eides alle bei der Sache nicht betheiligte Perſonen entfernt und alle Störungen der feierlichen Handlung vermieden werden.

Die durch dieſe Einrichtung entſtehenden Koſten ſind bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten, und zwar bei Untergerichten nach vorgängiger Genehmigung des Anſchlags durch das betreffende Obergericht, auf die Fonds zu ſächlichen Ausgaben anzuweiſen. Berlin, den 8. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 6251. E. 26. Vol. 3.

Beilage.

Bereits unterm 2. Oktober 1810 ſind die Gerichte, bei Gelegenheit der Empfehlung der Meiſterſchen Schrift über den Eid, zur ſorgfältigen Beobachtung der über die Eidesabnahmen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften angewieſen worden. Der Juſtiz-Miniſter nimmt von der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes Veranlaſſung, die gedachten Vorſchriften dem Königlichen ꝛc. in Erinnerung zu bringen. Bei Eiden, die vor verſammeltem Gericht geſchworen werden, muß jede Störung vermieden, und die Aufmerkſamkeit aller Anweſenden lediglich auf die vorſeiende feierliche Handlung gerichtet ſein, und inſonderheit während derſelben jedes Aus- oder Eingehen aus dem Seſſionszimmer oder in daſſelbe unterbleiben. Eide, welche in Prozeſſen abgeleiſtet werden, müſſen nur in Gegenwart der Gerichtsperſonen, der betreffenden Partheien und ihrer Aſſiſtenten oder Anwalte abgeleiſtet werden; es ſind daher, gemäß §. 93 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung, alle ſonſt noch anweſende Perſonen während der Eidesleiſtung aus dem Gerichtszimmer zu entfernen, oder es muß dieſe Handlung, wo es die Lokalität geſtattet, in einem beſondern Zimmer, und auch hier nur in Gegenwart der obgedachten Perſonen, vorgenommen werden. Endlich kann der Juſtiz-Miniſter es nur mißbilligen, wenn hin und wieder Eide von Referendarien abgenommen werden, und ſetzt derſelbe daher, mit Beziehung auf §. 92 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung, hierdurch feſt, daß alle Eidesabnahmen, in ſo fern ſie, was allerdings die Regel ſein muß und in erheblichen oder bedenklichen Fällen nie zu verſäumen iſt, nicht ſelbſt einem Mitgliede des Gerichts aufgetragen werden, doch nur in Gegenwart eines ſolchen erfolgen ſollen, und hiervon nur in beſonders dringenden und bei Geſchäften außerhalb der Gerichtsſtelle eintretenden Fällen, in welchen aber auch nur Beamten, welche mit den Erforderniſſen des §. 92 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung verſehen, der Auftrag zu ertheilen iſt, eine Ausnahme gemacht werden darf.

Das Königliche ꝛc. hat ſich hiernach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch die Gerichte ſeines Bezirks, unter Republikation der Verfügung vom 2. Oktober 1810, mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 26. November 1830.

Der Juſtiz-Miniſter.
In deſſen Auftrag
v. Kamptz.

An ſämmtliche Königliche Ober-Gerichte.

Digitized by Google

№ 15.

Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1839, — daß in der Regel von der wegen verzögerter Erbſchaftsſtempel-Entrichtung eintretenden Strafe kein Denunzianten-Antheil ſtatt findet.

(§§. 28, 32 u. 33 der Inſtruktion v. 5. Septbr. 1811 — §§. 16, 17, 25 u. 33 des Stempelgeſetzes v. 7. März 1822.)

Es hat ſich ergeben, daß in mehreren Obergerichts-Bezirken von dem, wegen unterbliebener rechtzeitiger Berichtigung des Erbſchaftsſtempels nach Inhalt der §§. 16 und 25 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 als Strafe feſtgeſetzten Betrage des einfachen Stempels ein Drittheil als Denunzianten-Antheil in Abzug gebracht wird.

Dieſes Verfahren iſt den von dem Königlichen Finanz-Miniſterium aufgeſtellten Grundſätzen entgegen und darum unſtatthaft, weil der Verſteuerungsfall der Behörde bereits bekannt iſt, ihr von dem Denunzianten nichts entdeckt wird, was ſie nicht ſchon aus ihren eigenen Verhandlungen zu entnehmen im Stande wäre, und der Beamte, welcher die Verhandlungen zur weitern Verfolgung der den Intereſſenten gemachten Auflagen nach Ablauf der dazu beſtimmten Friſten vorlegt, nur ſeiner Amtspflicht genügt, aber keine beſondere Vigilanz für das Stempel-Intereſſe übt. Von der Erbſchaftsſtempel-Strafe kann hiernach ein Denunzianten-Antheil auf Grund des §. 33 des Stempelgeſetzes nur dann bewilligt werden, wenn

1. Erben, Legatare, Geſchenknehmer der ihnen nach §. 17 obliegenden Verpflichtung,

   binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine, wenigſtens vorläufige, Anmeldung deſſelben der betreffenden Behörde einzureichen,

nicht nachgekommen ſind, oder die Berichtigung des Erbſchafts-Stempels binnen ſechs Monaten, von dem Erbanfalle angerechnet, unterblieben iſt, und in beiden Fällen der ſteuerpflichtige Fall nicht bereits auf dem, in den §§. 28, 32 und 33 der Inſtruktion vom 5. September 1811 vorgeſchriebenen Wege zur Kenntniß der betreffenden Behörde gelangt iſt, vielmehr von einem Dritten ermittelt und angezeigt wird;

2. wenn bei Angabe der ſtempelpflichtigen Erbſchaften, Legate und Schenkungen ein Theil des zu verſteuernden Gegenſtandes verſchwiegen worden iſt, und dieſe abſichtliche Umgehung der Steuer zur Anzeige gebracht wird.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, welchen nach §. 17 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 die Verwaltung des Erbſchaftsſtempelweſens obliegt, haben ſich nach vorſtehender Anweiſung zu achten.

Berlin, den 9. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5857. Steuer-S. 24. Vol. 3.

№ 16.

Anweiſung vom 8. Januar 1840 für die Schleſiſchen Oberlandesgerichte, ſich bei ihren Unterſchriften ꝛc. nur des Titels „Königliches Oberlandesgericht" zu bedienen.

Auf den Grund der beifolgenden Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. d. Monats werden die Königlichen Oberlandesgerichte zu Breslau, Ratibor und Glogau hierdurch angewieſen, ſich künftig gleich den übrigen Oberlandesgerichten bei ihren Ausfertigungen und Unterſchriften, ſo wie auf den Gerichtsſiegeln nur des Titels „Königliches Oberlandesgericht" ohne weitern Zuſatz zu bedienen. Berlin, den 8. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Oberlandesgerichte zu Breslau, Ratibor und Glogau. I. 78. Gen. 46. Vol. 2.

Digitized by Google

Beilage.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. Mts. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die drei Schleſiſchen Oberlandesgerichte gleich den übrigen Oberlandesgerichten ſich bei ihren Ausfertigungen und Unterſchriften, wie auf ihren Siegeln nur des Titels „Königliches Oberlandesgericht", mit Hinweglaſſung der Bezeichnung ihrer Gerichtsbezirke, bedienen. Ich überlaſſe Ihnen, die Oberlandesgerichte mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 5. Januar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

№ 17.

Verfügung vom 15. Januar 1840, — betreffend die Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien in den im Wege einer fiskaliſchen Unterſuchung eingeleiteten Injurienſachen.

(Gebühren-Taxe v. 23. Auguſt 1815 Abſchn. I. — Reſkripte v. 16. Juni u. 17. Oktbr. 1831, Jahrb. Bd. 37 S. 426 u. Bd. 38 S. 458.)

a.

Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N. zu N. vom 4. Januar 1840.

Im Auftrage des ꝛc. K. zu Z. beantragte ich bei dem Königlichen Oberlandesgericht hierſelbſt die Einleitung einer fiskaliſchen Unterſuchung gegen den ꝛc. E., wegen ſchwerer dem erſten zugefügter Injurien, und reichte nach dem zwiſchen beiden Theilen abgeſchloſſenen Vergleiche meine nach §. 9 der Einleitung zu der Allgemeinen Gebühren-Taxe aufgeſtellte Koſtenrechnung zur Feſtſetzung ein, erhielt aber darauf die Reſolution vom 6. Dezember v. J., wonach ich meine Liquidation nach dem dritten Abſchnitt der Sporteltaxe anfertigen ſollte.

Meine dagegen gemachte Vorſtellung, daß die über den Koſtenpunkt in Injurienſachen gegebenen allgemeinen Beſtimmungen durch die Berechtigung des Beleidigten, auf Einleitung fiskaliſcher Unterſuchung anzutragen, nicht aufgehoben worden, und die Berufung auf das hohe Reſkript vom 17. Oktober 1831 hat zu dem Beſcheide vom 20. Dezember v. J. geführt, wonach letzteres auf außergerichtliche Koſten nicht bezogen werden ſoll.

Bei dieſer nicht motivirten Anſicht glaube ich mich nicht beruhigen zu dürfen und ſehe mich veranlaßt, Ew. Excellenz mit der gehorſamſten Bitte anzugeben:

> hochgeneigteſt das hieſige Königliche Oberlandesgericht anzuweiſen, daß es meine Koſtenrechnung nach den gemachten Anſätzen feſtzuſtellen habe.

Der Juſtiz-Kommiſſarius N.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird bei Zufertigung einer Abſchrift der Vorſtellung des dortigen Juſtiz-Kommiſſarius N. vom 4. d. M. Folgendes eröffnet.

In dem an das Kammergericht erlaſſenen Reſkripte vom 16. Juni 1831 (Jahrb. Bd. 37 S. 426) iſt ausgeſprochen worden, daß in denjenigen Fällen einer fiskaliſchen Unterſuchung, in denen die Koſten nach der Kriminal-Gebühren-Taxe liquidirt werden, auch die Koſtenrechnungen der Juſtiz-Kommiſſarien, ſie mögen dem Denunzianten oder dem Angeſchuldigten bedient geweſen ſein, nach jener Gebühren-Taxe unter Lit. E, und nach den darin enthaltenen Beſtimmungen anzulegen und feſtzuſetzen wären. Das Juſtiz-Miniſterium ging dabei von dem Grundſatze aus, daß die Juſtiz-Kommiſſarien ſich in jeder einzelnen Sache nach derſelben Gebühren-Taxe richten ſollen, nach welcher die gerichtlichen Koſten anzuſetzen ſind.

Durch die Verfügung des Juſtiz-Miniſters vom 17. Oktober 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 458) wurde aber beſtimmt:

> daß in allen Injurienſachen, wenn ſie im Wege einer fiskaliſchen Unterſuchung eingeleitet worden, die gerichtlichen Koſten nur nach der Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 angeſetzt werden ſollen.

Digitized by Google

Es folgt aus jenem allgemeinen Grundſatze und dieſer Verfügung des Juſtiz-Miniſters, daß in dergleichen Injurienſachen auch die Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien nach dem I. Abſchnitte der Gebühren-Taxe für Juſtiz-Kommiſſarien, wie bei Civil-Prozeſſen, zu liquidiren und feſtzuſetzen ſind.

Die Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N. iſt hiernach begründet und es iſt auf dieſelbe anderweit zu verfügen. Berlin, den 15. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 121. Sportel-S. 41. Vol. 2.

№ 18.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Trennung der Ehe wegen eingewurzelten Widerwillens nach §. 718 a Titel 1 Theil II des Allg. Landrechts.

Ein durch Thatſachen zu belegender tief eingewurzelter Widerwille, aus welchem zu entnehmen, daß zu einer Ausſöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Eheſtandes keine Hoffnung mehr übrig bleibt, iſt für einen ſelbſtſtändigen Eheſcheidungsgrund zu erachten.

So beſchloſſen in pleno den 16. Dezember 1839.

I. 6246. E. 13. Vol. 3.

№ 19.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Zuläſſigkeit der Reviſion oder Nichtigkeitsbeſchwerde in ſolchen zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehörigen Sachen, in welchen über Gegenſtände, in Abſicht deren die Reviſion oder Nichtigkeitsbeſchwerde nicht ſtatt findet, ein Vergleich zu Stande gekommen iſt, über deſſen Rechtsgültigkeit geſtritten wird.

(Zu §§. 1, 2 u. 4 der Verordnung v. 14. Dezbr. 1833, — vergl. das Reſkript des Juſtiz-Miniſteriums v. 16. Januar 1832, Jahrb. Bd. 39 S. 144.)

Wenn in einer zum Reſſort der General-Kommiſſion gehörigen Sache über die Exiſtenz oder Gültigkeit eines Vergleichs wegen ſolcher Gegenſtände geſtritten wird, welche nach den Vorſchriften der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 13. März 1834 zur Reviſion reſp. Nichtigkeitsbeſchwerde an ſich nicht geeignet ſind, ſo iſt auch in dieſem Falle das Rechtsmittel der Reviſion reſp. Nichtigkeitsbeſchwerde ausgeſchloſſen.

Beſchloſſen in pleno den 16. Dezember 1839.

I. 6247. Gutsh. Verh. 7. Vol. 2.

№ 20.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Anwendung des Artikel 4 der Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde, vom 6. April 1839.

Der Artikel 4 der Deklaration vom 6. April 1839 enthält nicht durchaus blos deklaratoriſche Beſtimmungen. Die darin aufgenommene Vorſchrift,

> nach welcher, wenn bei einem und demſelben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde zuſammen treffen, die Reviſion die Nichtigkeitsbeſchwerde nach ſich ziehet,

iſt für eine neue (ergänzende) zu achten.

Angenommen in pleno den 16. Dezember 1839.

I. 6248. R. 14. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann, (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Hierbei das Titelblatt nebſt Regiſter für 1839.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Januar 1840. № 5.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Weimann zu Danzig iſt unterm 9. Januar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath von Teſchen zu Thorn unterm 15. Januar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Köslin,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Severin bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 19. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rittler bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 19. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Kehler bei dem Oberländesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 3. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 17. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Geisberg bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 17. Dezember v. J.

b. Der bei dem Juſtiz-Miniſterium beſchäftigte Kammergerichts-Aſſeſſor Schering iſt zum Juſtiz-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

c. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Horn iſt die in Folge ſeiner Anſtellung als Juſtitiarius des Königlichen Polizei-Präſidiums hierſelbſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Graevenitz, mit dem Dienſtalter vom 19. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Karl Fiſcher, mit dem Dienſtalter vom 2. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: 1. der Auskultator und Land- und Stadtgerichts-Sekretair Hübner zu Delitzſch, mit dem Dienſtalter vom 27. September v. J., und 2. der Auskultator Gravenhorſt zu Berlin, mit dem Dienſtalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Danco, mit dem Dienſtalter vom 9. September v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: die Auskultatoren 1. Hertmanni zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 2. November v. J., und 2. Brieſen, mit dem Dienſtalter vom 26. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kurzan zu Glogau iſt unterm 16. Januar d. J. zum Direktor des Landgerichts zu Kupp ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Juſtiz-Rath Fritſch zu Ratibor iſt ſtatt des kreisjuſtizräthlichen Amtes für den Rybnicker Kreis das Amt als Kreis-Juſtiz-Rath für den Kreis Ratibor Allerhöchſt übertragen worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kawerau zu Danzig iſt unterm 9. Januar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Glan zu Ohlau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Stadtgericht zu Breslau verliehen.

Der Landgerichts-Rath Henkel zu Wittenberg iſt geſtorben.

3. Subalternen.

Der Salarien-Kaſſen-Kontrolleur Heinrich zu Samter iſt zum Depoſital-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant und Kanzliſt Mewe zu Köslin iſt ſeines Amtes entſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Rahtz iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius in der Oſtprieguitz und zum Notar im Bezirke des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wittſtock,

und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Dr. Windmüller zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg, ernannt worden

Der Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Remy zu Stettin iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Notar Thouvenin zu Schweppenhoven iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz nach Stromberg zu verlegen.

Der Notar Settels zu Julich iſt geſtorben.

Ergänzung und Berichtigung der im 4. Stück des Juſtiz-Miniſterial-Blatts für 1840 enthaltenen Nachweiſung über die am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeſte von des Königs Majeſtät Allergnädigſt bewilligten Ordens-Verleihungen.

I. Den rothen Adlerorden 2. Klaſſe mit Eichenlaub ohne Stern erhielt

der Geheime Ober Tribunals-Rath Scheffer zu Berlin.

Zu VI. Allgemeines Ehrenzeichen

iſt anſtatt „Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Nitſche" „Oberlandesgerichts-Regiſtrator Nitſche zu Paderborn" zu leſen.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Perſonal-Jurisdiktion in Civil- und Kriminalſachen über die nicht eximirten Bewohner der Königlichen Faſanerie und der beiden an der Landwehrgraben-Brücke belegenen Chauſſeehäuſer bei Berlin iſt dem Stadtgericht zu Charlottenburg definitiv übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 21.

Allgemeine Verfügung vom 13. Januar 1840, — betreffend die Ergänzung der Inſtruktionen vom 7. und 20. April 1838, über das Verfahren bei der Fortſchreibung der Beſitzveränderungen im Grundſteuer Kataſter, für Weſtphalen und die Rheinprovinz.

(Inſtruktionen v. 7. und 20. April 1838, Jahrb. Bd. 51 S. 431 und 465.)

Nach Inhalt der Inſtruktionen, welche über das Verfahren bei der Fortſchreibung der Beſitzveränderungen im Grundſteuer-Kataſter für Weſtphalen und die Rheinprovinz unterm 7. und 20. April 1838 (Jahrbücher Bd. 51 S. 431 und 465) erlaſſen worden ſind, haben die Gerichte und Notare den von ihnen aufzunehmenden Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kataſter-Auszüge der betreffenden Grundſtücke zum Grunde zu legen.

Digitized by Google

Dieſe Kataſter-Auszüge werden den beſtehenden adminiſtrativen Anordnungen gemäß von den Kataſter-Verwaltungs-Beamten, ſo fern es verlangt wird, in der Art ausgeſtellt, daß bei jeder einzelnen Parzele die Grenznachbarn der Lage und dem Namen nach bezeichnet werden, wodurch allen Irrthümern und Zweifeln über die Identität am ſicherſten vorgebeugt wird.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden auf dieſe Anordnungen aufmerkſam gemacht, mit der Anweiſung, darauf zu halten, daß die ihnen nach §. 1 jener Inſtruktionen vorzulegenden oder mitzutheilenden Kataſter-Auszüge bei jedem Grundſtücke die Namen der Grenznachbarn enthalten. Berlin, den 13. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden und Notare in Weſtphalen und der Rheinprovinz. I. 125. Weſtph. 48. Vol. 3.

№ 22.

Verfügung vom 16. Januar 1840, — betreffend die Erörterung der Frage: ob Grundgerechtigkeiten, wenn ſie auch nach §. 58 des Anhangs zum Allg. Landrecht zur Erhaltung des Realrechts keiner Eintragung im Hypothekenbuche bedürfen, doch in den Landestheilen, in welchen das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 Geſetzeskraft hat, unter dem Präjudiz des Verluſtes gegen den dritten Beſitzer, haben angemeldet werden müſſen.

(§. 18 Tit. 22 Thl. I u. Anh. §. 58 A. L. R. — §§. 51 u. 109 der Hyp. Ordn. — Cirk. Verordn. v. 30. Dezbr. 1798 Abſchn. 2. — Hyp.Patente v. 10. Aug. 1795 §. 3, v. 2. April 1797 §. 3, v. 22. Mai 1815 §§. 4 u. 5 und v. 16. Juni 1820 §. 19. — Reſkr. v. 24. Mai 1817, Jahrb. Bd. 9 S. 234.)

Durch den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 5. September v. J. hat ſich der Juſtiz-Miniſter veranlaßt gefunden, dem Plenum des Königl. Geh. Ober-Tribunals die Erörterung der Frage aufzutragen:

ob Grundgerechtigkeiten, wenn ſie auch nach §. 58 des Anhangs zum Allg. Landrecht zur Erhaltung des Realrechts keiner Eintragung im Hypothekenbuche bedürfen, doch in den Landestheilen, in welchen das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 Geſetzeskraft hat, unter dem Präjudiz des Verluſtes gegen den dritten Beſitzer, haben angemeldet werden müſſen?

Das Königliche Oberlandesgericht wird aus dem abſchriftlich beifolgenden Gutachten des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 16. Dezember v. J. erſehen, daß das Plenum dieſes höchſten Gerichtshofes ſich in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Oberlandesgericht für die verneinende Beantwortung der Frage entſchieden hat.

Zu einem legislativen Einſchreiten iſt daher kein weiterer Grund vorhanden.

Berlin, den 16. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Münſter. I. 186. II. 1 B. Abthl. Vol. 6.

Beilage.

Ew. Excellenz hohen Verfügung vom 10. Oktober d. J. zufolge haben wir die Frage:

ob Grundgerechtigkeiten, obwohl ſie nach §. 58 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht zur Erhaltung ihres Realrechts in keinem Falle der Eintragung bedürfen, doch da, wo das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 gilt, unter dem Präjudiz des Verluſtes gegen den dritten Beſitzer haben angemeldet werden müſſen?

und die darüber von dem Oberlandesgericht zu Münſter in deſſen Berichte vom 5. September d. J. aufgeſtellte Anſicht zur Plenar-Berathung unſeres Kollegiums gezogen.

Dieſe hat als Reſultat ergeben, daß, wenn gleich die Verneinung jener Frage für ſo zweifellos nicht angeſehen werden kann, wie das Oberlandesgericht zu Münſter annimmt, doch eine Majorität von 22 gegen 10 Stimmen ſich der Meinung dieſes Gerichts angeſchloſſen hat.

Unſer Gutachten geben wir demnach dahin ab:

Digitized by Google

daß die Anmeldung der Grundgerechtigkeiten zur Erhaltung des Realrechts derselben auch nach dem Patente vom 22. Mai 1815 nicht für nothwendig erachtet werden könne.

Die entgegengeſetzte Anſicht wird auf folgende Gründe geſtützt.

1. Die unbeſchränkte Faſſung des §. 4 des Patents, wonach namentlich auch „jeder, der eine Befugniß, wodurch das Eigenthum oder die Dispoſition des dermaligen Beſitzers eines Grundſtücks eingeſchränkt wird," zur Anmeldung bei Verluſt des Realrechts gegen den dritten Beſitzer, verpflichtet ſein ſoll, gebe keine Veranlaſſung, eine Ausnahme hinſichtlich der Grundgerechtigkeiten zu geſtatten.

2. Die im §. 5 des Patents enthaltene Beſtimmung,

„daß alles, was ſich zur Eintragung in die Hypothekenbücher nicht eignet, nicht in dem Geſichtskreiſe dieſer Verordnung liege,"

rechtfertige eine ſolche Ausnahme eben ſo wenig, da, wenn auch die Eintragung der Grundgerechtigkeiten geſetzlich zur Erhaltung des Realrechts nicht erforderlich ſei, die Hypotheken-Ordnung (§§. 54 und 109) doch die Eintragung derſelben auf ausdrücklichen Antrag geſtatte und alle Einſchränkungen des Eigenthums zu denjenigen Realverbindlichkeiten rechne, die ſich zur Eintragung qualifiziren.

3. Die Nothwendigkeit der Anmeldung ergebe ſich aber auch aus dem Zwecke des Patents, der auf die Feſtſtellung des durch die Dazwiſchenkunft der Fremdgeſetze überhaupt, und namentlich in Betreff des Beſtehens der Realſervituten, ſehr unſicher gewordenen und verdunkelten Realzuſtandes der einzelnen Grundſtücke gerichtet geweſen ſei. Daß man zur Erreichung dieſes Zwecks die Anmeldung und Eintragung der damals beſtehenden Servituten gleichfalls erfordert habe, ſchließe auch noch gar nicht die Anwendung des §. 58 des Anhangs zum Landrecht rückſichtlich der nach dem Präkluſivtermine erſt entſtandenen Realverbindlichkeiten dieſer Art aus.

Dazu komme noch

4. daß in den §§. III der beiden Patente vom 2. April 1797, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in Neu-Oſtpreußen, und vom 10. Auguſt 1795, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in Südpreußen, die der Redaktion des Patents vom 22. Mai 1815 zum Grunde gelegt worden, die Servitutberechtigten ſogar ausdrücklich als ſolche Realprätendenten mit aufgeführt worden, die zur Erhaltung ihres Realrechts der Anmeldung zur Eintragung bedürfen. Das Unterlaſſen des ausdrücklichen Anführens derſelben in dem Patente vom 22. Mai 1815 habe, wie eine Vergleichung mit dem Inhalte der älteren Patente ergebe, lediglich ſeinen Grund in der gedrängten Faſſung des neuen Patents, in welchem auch viele andere, in den alten Patenten ausdrücklich aufgezählte Realverbindlichkeiten, die unzweifelhaft der Anmeldung bedurften, nicht ſpeziell benannt worden ſeien, weil ſie unter der allgemeinen Aufforderung des §. 4 des Patents vom 22. Mai 1815 deutlich mit begriffen ſeien.

Die Majorität unſeres Kollegiums hält jedoch dieſe Gründe nicht für geeignet, die oben ausgeſprochene gutachtliche Meinung zu widerlegen.

Zwar iſt nicht zu beſtreiten, daß bei der unbeſchränkten Faſſung des §. 4 des Patents vom 22. Mai 1815 an ſich auch die Servitutberechtigten mit unter denjenigen begriffen angeſehen werden können, die dort zur Anmeldung ihrer Anſprüche aufgefordert werden. Eben ſo wenig iſt in Abrede zu ſtellen, daß zum Zwecke des Patents gehörte, den Realzuſtand der Grundſtücke zu reguliren; daraus folgt aber nicht dasjenige, was die Minorität daraus herleiten will. Das Patent hatte, der im Eingange ausdrücklich angegebenen Beſtimmung zufolge, ganz eigentlich den Zweck, das Hypothekenweſen in den dort bezeichneten Provinzen einzurichten, folglich zwar den Realzuſtand der Grundſtücke, aber doch nur ſo weit feſtzuſtellen, als die Grundſätze der Hypotheken-Ordnung dies nothwendig machten. Wenn daher alle Realberechtigte mit Hinweiſung auf dieſe Grundſätze aufgefordert wurden, ihre Anſprüche, behufs deren Eintragung, anzumelden, oder des Verluſtes ihres Realrechts gewärtig zu ſein, ſo folgte ſchon hieraus, daß die Aufforderung nur diejenigen betreffen konnte, deren Realrecht nach allgemeinen Grundſätzen von der Eintragung abhängig ward, und es iſt nicht wohl abzuſehen, welchen Unterſchied es in dieſer Beziehung gemacht haben ſollte, ob ein Realanſpruch nach den Grundſätzen der Hypotheken-Ordnung ſich überhaupt gar nicht zur Eintragung eignete, oder ob die Eintragung zwar nachgelaſſen werden konnte, für die Gültigkeit des Realanſpruchs als ſolchen jedoch ganz gleichgültig war. Es iſt auch nirgends ausgeſprochen, und läßt ſich nicht annehmen, daß durch das Patent vom 22. Mai 1815 in den wieder erworbenen Provinzen in Abſicht der Servituten neue, von dem in den alten Provinzen geltenden Rechte, abweichende Beſtimmungen haben eingeführt werden ſollen. Geht man aber von dieſer Vorausſetzung aus, und behält den oben angegebenen Zweck des Patents im Auge, ſo wird auch klar, daß die Auslegung, welche nach der Meinung der Minorität den §§. 4 und 5 des Patents gegeben werden ſoll, nicht richtig ſein kann. Könnten aber ſelbſt darüber noch Zweifel obwal-

Digitized by Google

ten, in welchem Sinne die dort gebrauchten Ausdrücke zu verſtehen ſeien, ſo würden ſich dieſe durch den Inhalt des §. 19 des Patents vom 16. Juni 1820, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem Herzogthum Sachſen erledigen, indem dort die Aufforderung zur Anmeldung dahin gefaßt iſt:

daß alle Inhaber ſolcher dinglichen Rechte an ein Grundſtück, für welches nach den allgemeinen Landesgeſetzen die Eintragung erforderlich iſt, ſich melden ſollten.

Allerdings kann im Allgemeinen zwar das ſpätere Patent vom 16. Juni 1820 um ſo weniger zur Erklärung des Patents vom 22. Mai 1815 benutzt werden, als erſteres für eine ganz andere Provinz, in welcher auch die franzöſiſchen Geſetze nicht eingeführt geweſen waren, erlaſſen worden iſt.

Was aber die hier verglichenen Beſtimmungen beider Patente betrifft, ſo hatten beide offenbar ganz den nämlichen Zweck — die Feſtſtellung des Hypothekenzuſtandes in jenen Provinzen — und es liegt auch gar kein Grund vor, aus welchem in dieſer Beziehung in der Provinz Sachſen andere Grundſätze hätten eintreten können, als in den wieder erworbenen Provinzen. Wenn daher in dieſem neuen Patente der Aufforderung an die Realberechtigten ausdrücklich der Zuſatz beigefügt iſt,

„daß nur ſolche Inhaber dinglicher Rechte, für welche die Eintragung erforderlich iſt, bei Vermeidung des Verluſtes ihres Realrechts ihre Anſprüche anzumelden verpflichtet ſeien,“

der Inhalt dieſes Zuſatzes nach Obigem aber auch ſchon aus den in der Hypotheken-Ordnung und im Allgemeinen Landrechte ausgeſprochenen Grundſätzen ſich herleiten ließ, ſo kann es wohl kein Bedenken haben, jenem Zuſatze in dem neuen Patente nur den Zweck größerer Deutlichkeit, nicht aber den einer Abweichung von der Vorſchrift des §. 4 des Patents vom 22. Mai 1815 beizulegen, und daraus gleichfalls eine Beſtätigung der oben entwickelten Anſicht herzuleiten.

Dem ſteht auch nicht der Umſtand entgegen, daß in den früheren Patenten vom 10. Auguſt 1795 und 2. April 1797, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in Süd- und in Neu-Oſtpreußen, bei der Aufforderung an die Realberechtigten zur Anmeldung ihrer Anſprüche, die Servitutberechtigten ausdrücklich mit zu denjenigen gezählt worden ſind, die unter dem allgemeinen Präjudiz mit begriffen ſeien. Im Gegentheil wird hierdurch die von dem §. 4 des Patents vom 22. Mai 1815 gemachte Auslegung unterſtützt.

Wenn nämlich, wie Ew. Excellenz in der hohen Verfügung vom 10. Oktober d. J. bemerklich machen, jene Patente bei der Redaktion des Patents vom 22. Mai 1815 zum Grunde gelegt worden ſind, die in den erſtgedachten Patenten sub Num. III und IV enthaltene ausdrückliche Aufforderung der Servitutberechtigten zur Anmeldung ihrer Anſprüche aber in dem Patent vom 22. Mai 1815 nicht mit aufgenommen worden iſt, ſo beweiſt dieſe Weglaſſung ganz klar, daß eine ſolche Aufforderung nicht beabſichtigt worden.

Der §. 18 Titel 22 Theil I des Allg. Landrechts, wonach zur Erhaltung des Realrechts der Servituten die Eintragung derſelben nothwendig war, ward ſchon durch die Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 (zweiter Abſchnitt) aufgehoben, und dieſe letztere Beſtimmung iſt in den §. 58 des Anhangs zum Allg. Landrecht übergegangen. In der gedachten Cirkular-Verordnung wird die Aufhebung der landrechtlichen Beſtimmung dadurch motivirt, daß ſelbige wegen des ſehr beträchtlichen Koſtenaufwandes und mancherlei nicht füglich zu hebender Schwierigkeiten zu gegründeten Beſchwerden Gelegenheit gegeben habe.

Nun läßt ſich nicht annehmen, daß die ſo motivirte Vorſchrift des §. 58 des Anhangs, welche in den mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen vor deren Trennung geltend geweſen iſt, grade nur für dieſe Provinzen wieder habe aufgehoben werden ſollen, welches ſchon deshalb nicht angenommen werden kann, weil das Allg. Landrecht, mithin auch der §. 58 des Anhangs zu demſelben, ſchon durch das Patent vom 9. September 1814 in jenen Provinzen wieder eingeführt worden, und es daher jedenfalls einer ausdrücklichen Aufhebung des gedachten Anhangs-Paragraphen bedurft hätte.

Schließlich bemerken wir noch, daß auch die Miniſterial-Verfügung vom 24. Mai 1817 (Jahrbücher Bd. 9 S. 234) mit unſerer Anſicht übereinſtimmt.

Ew. Excellenz ſtellen wir hiernach die Prüfung derſelben und die weitere Verfügung gehorſamſt anheim.

Berlin, den 16. Dezember 1839.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Digitized by Google

№ 23.

Verfügung vom 18. Januar 1840, — betreffend die Löſchung der nach dem längſt erfolgten Tode der Berechtigten auf Grundſtücken noch haftenden Ausgedinge (Altentheile).

(§. 110 Thl. I Tit. 51 Proz. Ordn. — §. 269 Tit. II Hyp. Ordn.)

Auf die von Ihnen und mehren andern Mitgliedern der Gemeinde D. eingereichte Vorſtellung vom 6. d. Mts., wegen Löſchung der nach dem längſt erfolgten Tode der Berechtigten auf ihren Beſitzungen noch haftenden Ausgedinge (Altentheile), wird Ihnen Folgendes eröffnet.

Der Löſchungs-Konſens oder die Quittung der Erben eines verſtorbenen Altentheilsberechtigten muß herbeigeſchafft werden, „wenn der Altentheil in gewiſſen, von dem Beſitzer des Gutes zu leiſtenden Geldzahlungen oder Natural-Abgaben beſteht,“ womit derſelbe möglicherweiſe im Rückſtande bleiben und nach dem Tode des Berechtigten von deſſen Erben noch belangt werden kann; weil ſolchen Anſprüchen an den Beſitzer des Guts die Eigenſchaft wirklicher Schuld- und Hypotheken-Forderungen zuſteht.

Dagegen bedarf es eines ſolchen Löſchungs-Konſenſes nicht, es kann vielmehr die Löſchung auf Grund des Todtenſcheins des Berechtigten erfolgen, in Betreff aller derjenigen Befugniſſe, „welche der Altentheilsberechtigte ſelbſt auszuüben hatte“ und daher mit ſeinem Ableben wegfallen, als Wohnung, Gebrauchs-, Nießbrauchs- und Lebtagsrechte; weil dieſe Befugniſſe, wenn ſie nicht ausgeübt worden ſind, darum noch keine Forderung an den Eigenthümer des Gutes begründen, vielmehr nur, wenn der Letztere oder ein Dritter der Berechtigten in der eigenen Ausübung ſeiner Rechte gehindert, oder die damit verbundenen Vortheile in ihren Nutzen verwendet haben, aus dieſer Thatſache einen perſönlichen Anſpruch auf Schadenserſatz gewähren.

Wo es hiernach einer Quittung oder eines Löſchungs-Konſenſes der Erben bedarf, müſſen dieſe entweder beſchafft, oder es muß nach §. 110 Theil I Titel 51 der Prozeß-Ordnung und §. 269 Titel II der Hypotheken-Ordnung das Aufgebot erlaſſen werden.

Zur Abkürzung und Koſtenerſparung können jedoch mehrere ſolcher Aufgebote zu Einem Verfahren verbunden werden.

Eine größere Erleichterung bei dem Löſchungsverfahren ſolcher Altentheile iſt geſetzlich nicht zuläſſig.

Berlin, den 18. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Bauergutsbeſitzer H. zu D. III. 207. II. 10 Vol. 12.

№ 24.

Bekanntmachung der weſentlichen Beſtimmungen über die äußeren Rechte der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt in Berlin, vom 21. Januar 1840.

Es iſt zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommen, daß über die Eigenſchaft der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt hierſelbſt als privilegirten Korporation Zweifel erhoben und bei der Erwerbung von Aktiv-Kapitalien ſo wie bei der Dispoſition darüber von Seiten der Gerichte Schwierigkeiten gemacht worden ſind, deren Hebung mit Zeitverluſt verbunden geweſen iſt. Zur Beſeitigung der hieraus für die Verwaltung dieſer Anſtalt erwachſenden Hinderniſſe werden daher, auf den Grund der mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1838 beſtätigten Statuten der fraglichen Anſtalt vom 27. Auguſt 1838, folgende, die äußeren Rechte derſelben betreffende, weſentliche Beſtimmungen im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß ſämmtlicher Gerichtsbehörden und Notarien der Monarchie gebracht.

I. Eigenſchaften und Vorrechte der Anſtalt.

1. Der Anſtalt ſteht die Eigenſchaft einer privilegirten Korporation zu. Ihren Verhandlungen und Ausfertigungen iſt die Gültigkeit öffentlicher Urkunden beigelegt.

Digitized by Google

2. Die Anſtalt iſt berechtigt, Grundſtücke auf ihren Namen zu erwerben, ſo fern das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit dazu eintritt.

3. Sie hat ihr Forum vor dem Königlichen Kammergericht zu Berlin. (§. 63 der Statuten.)

II. Reſſort-Beſtimmungen und Verwaltungs-Normen.

1. Unter der Oberaufſicht des betreffenden Königlichen Miniſteriums werden die Angelegenheiten der Anſtalt von einem Kuratorium und von einer Direktion beſorgt. (§. 43 a. a. O.)

a. Kuratorium.

Das Kuratorium iſt dazu beſtimmt, in Bewachung der Statuten das gemeinſchaftliche Intereſſe des Staats und der Anſtalt wahrzunehmen, die Verwaltung zu leiten, die erforderlichen Miniſterial-Genehmigungen zu erwirken, die Direktion in ihrer Verwaltung zu beaufſichtigen, und zu kontrolliren, insbeſondere auch bei der Benutzung, Sicherſtellung und Reviſion der Fonds mitzuwirken.

Das Kuratorium reſſortirt von dem betreffenden Königlichen Miniſterium, zur Zeit von dem Königlichen Miniſterium des Innern und der Polizei, und bildet den nächſten Vorſtand der Direktion; es beſteht aus einem Präſidenten und aus ſechs Mitgliedern der Anſtalt, deren jedes einen Stellvertreter erhält.

Daſſelbe repräſentirt beziehungsweiſe in der Perſon des Präſidenten den Staat, und in den übrigen Mitgliedern die ſämmtlichen Intereſſenten der Anſtalt.

Der Präſident und deſſen Stellvertreter, ſo wie die übrigen Mitglieder des Kuratoriums und deren Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht. (§. 44 a. a. O.)

Zum Präſidenten des Kuratoriums iſt durch die Allerhöchſte Ordre vom 9. Oktober 1838 für die nächſten drei Jahre der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath von Reiman ernannt worden.

Die Namen der in der erſten General-Verſammlung am 17. Oktober 1838 erwählten wirklichen und ſtellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums ſind vom Präſidenten durch die in dem 312. Stück der Staatszeitung von 1838, Seite 1284, abgedruckte Bekanntmachung vom 3. November deſſ. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

b. Direktion der Anſtalt.

Der Direktion liegt die eigentliche Verwaltung der Anſtalt ob. Das Kuratorium iſt ihr nächſter Vorgeſetzter; ſie hat daher deſſen Anordnungen überall Folge zu leiſten. Sie beſteht aus drei Mitgliedern, deren Namen eben ſo wie die der Kaſſenbeamten öffentlich bekannt gemacht werden. (§. 51 a. a. O.)

Dieſe Bekanntmachung iſt durch die Amtsblätter von 1839 bereits erfolgt.

c. Agenten der Anſtalt.

Um die Verbindung der Theilnehmer der Anſtalt mit der Direktion möglichſt zu erleichtern, ſollen Agentſchaften eingerichtet werden, bei denen die Aufnahme-Deklarationen anzubringen, die Einlagen ꝛc. ꝛc. einzuzahlen und die Renten zu erheben ſind.

Die Agenten werden mit Vorbehalt des Widerrufs angenommen und deren Ernennung, ſo wie jede Veränderung in der Perſon muß durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemacht werden.

Die Anſtalt bleibt den Intereſſenten für die Handlungen der Agenten, in ſo weit dieſe Handlungen zu dem Geſchäftsumfange der letzteren gehören, verhaftet. In ſo fern gegen die Agenten von Seiten der Direktion und des Kuratoriums Sicherheits- und Kontroll-Maaßregeln angeordnet werden, welche von den Theilnehmern der Anſtalt mit zu beachten ſind, ſo muß das Publikum von den betreffenden Maaßregeln durch die Amtsblätter in Kenntniß geſetzt werden. (§. 52 a. a. O.)

d. Firma und Siegel der Anſtalt.

Die Firma der Anſtalt iſt:

„Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt;"

das Kuratorium führt die Firma:

„Kuratorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt;"

die Direktion führt die Firma:

„Direktion der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt;"

Die Agentſchaften führen die Firma:

„Agentur der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt (Namen des Orts).“

Die Siegel enthalten die Inſchrift der für die gedachten Behörden angegebenen Firma. (§. 58 a. a. O.)

III. Was die Benutzung und Verwaltung des Vermögens der Anſtalt anlangt, ſo ſind aus den diesfälligen Beſtimmungen der Statuten nur folgende, hinſichtlich der äußern Rechte der Anſtalt von allgemeinem Intereſſe.

1. Die Realiſirung von Kapital-Dokumenten kann niemals anders, als mit Zuſtimmung des Kuratoriums, erfolgen.

2. Das Kuratorium iſt befugt, die der Anſtalt gehörigen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, welche bei der Einlieferung zur Kaſſe außer Kurs geſetzt worden ſind, gültig wieder in Kurs zu ſetzen. (§. 59 Num. 6)

3. Den Agenten iſt es gänzlich unterſagt, Ausleihungen von Fonds der Anſtalt zu machen. (§. 59 Num. 8)

IV. Allgemeine Beſtimmung.

Nach §. 61 der Statuten ſoll zwar von 10 bis 10 Jahren in der vorgeſchriebenen Weiſe eine Reviſion derſelben vorgenommen werden, und bedürfenden Falls in den Beſtimmungen derſelben einzelne, jedoch nur auf die Zukunft anwendbare, Abänderungen zuläſſig ſein.

Jede Aenderung, alſo auch eine ſolche, welche außer dem Falle der vorerwähnten Reviſionsfriſten, nöthig und nützlich erkannt wird, erfordert jedoch landesherrliche Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung vor ihrer Ausführung, und es dürfen die erworbenen Rechte und Anſprüche der Mitglieder ſchon beſtehender Jahresgeſellſchaften durch Abänderung der Statuten niemals geſchmälert werden. (§. 64 a. a. O.)

Die Gerichtsbehörden und Notarien werden angewieſen, vorſtehende Beſtimmungen in den vorkommenden Fällen zu beachten. Berlin, den 21. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden und Notarien. I. 233. Kammerger. Dep. 114.

№ 25.

Bekanntmachung vom 9. Januar 1840, — über die Anwendbarkeit der Allerhöchſten Begnadigungs-Ordre vom 11. November v. J. auf Stempel-Kontraventionen.

Denjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen die in Veranlaſſung der Feier des 300jährigen Reformationsfeſtes ergangene Allerhöchſte Begnadigungs-Ordre vom 11. November v. J. zur Anwendung kommt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Miniſters jene Allerhöchſte Ordre auf ſämmtliche Steuervergehen, alſo auch auf Stempel-Kontraventionen anwendbar iſt.

Berlin, den 9. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden, bei welchen die Allerhöchſte Begnadigungs-Ordre vom 11. November v. J. zur Anwendung kommt. I. 93. Krim. 42. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Februar 1840. № 6.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Juſtiz- und Tribunals-Rath Ehm zu Königsberg iſt vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Lebrun bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 6. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr von Henneberg bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienſtalter vom 7. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Emil Hirſch bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 17. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius von Eckenbrecher bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 14. Januar d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Vangerow zu Bromberg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bocke zu Naumburg iſt an das Oberlandesgericht zu Magdeburg verſetzt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Achilles, mit dem Dienſtalter vom 29. November v. J., und 2. Dettmann, mit dem Dienſtalter vom 17. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Karl Theodor Herrmann Neumann, mit dem Dienſtalter vom 30. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Lauhn, mit dem Dienſtalter vom 21. Aug. v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Grieben zu Schrimm iſt unterm 20. Januar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schubin Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwig zu Stettin wird vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Bonſeri hierſelbſt iſt unterm 18. Januar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Stettin Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Sello iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Rogaſen verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kampfmeyer zu Rügenwalde iſt ſeines Amtes entſetzt.

Digitized by Google

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Sportel-Kaſſen-Rendant Bernhöfft zu Köpenick iſt zum Aktuarius, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg,

die Kammergerichts-Expeditions-Eleven Joachim Friedrich Schulz und Reichenſtein und der Auskultator Pyterke hierſelbſt ſind zu Aktuarien bei dem hieſigen Landgericht,

und der Kammergerichts-Expeditions-Eleve Ludwig Emil Heinrich Schulz hierſelbſt zum Aktuarius bei dem hieſigen Kriminalgericht,

ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten Sarrazin zu Bochum iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Werne angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Ueberhorſt iſt zugleich zum Notar in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Münſter ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Lambertz zu Köln iſt vom 1. März d. J. ab zum Inſtruktionsrichter bei dem Unterſuchungsamte zu Bonn,

der Landgerichts-Rath Wiersberg zu Bonn zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Bonn, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bonn,

der Notar Detring zu Velbert zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Jülich, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Jülich,

und der Notariats-Kandidat Landwehr zu Köln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Velbert, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Velbert,

ernannt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Eichhorn zu Berlin iſt an den Appellationsgerichtshof zu Köln,

der Landgerichts-Aſſeſſor Ritter zu Aachen vom 1. April d. J. ab an das Landgericht zu Köln,

und der Landgerichts-Aſſeſſor Peter Franz Reichensperger zu Elberfeld vom 1. April d. J. ab an das Landgericht zu Aachen,

verſetzt.

Der Notar Preßmann zu Wadern iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Den Land- und Stadtgerichten zu Inowraclaw und Trzemeszno iſt vom 1. März d. J. ab die volle Kompetenz zur Führung ſämmtlicher Unterſuchungen ertheilt worden.

2. Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Lohnitz iſt dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor übertragen.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 1. Februar d. J. ausgegebene 2. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2066. die Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klaſſe der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Weſtphalen, vom 28. November v. J., und

№ 2067. das Geſetz, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Grundbeſitzer und die Ablöſung der Reallaſten in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein, vom 22. Dezember v. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 26.

Verfügung vom 24. Januar 1840, — betreffend die Anbringung von Beweismitteln im ſummariſchen Prozeßverfahren.

(§§. 14, 27, 35, 42, 44 und 53 der Verordn. v. 1. Juni 1833 — §. 45 der Inſtruktion v. 24. Juli 1833 — Reſkr. v. 7. Oktober 1833, Jahrb. Bd. 43 S. 415.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 8. d. M. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Beſchwerde des dortigen Kreis-Juſtiz-Raths, Juſtiz-Kommiſſarius M. darüber,

Digitized by Google

daß im ſummariſchen Prozeßverfahren zweiter Inſtanz von der betreffenden Deputation des Kollegiums die erſt in dem Termine zur mündlichen Verhandlung von den Partheien angeführten neuen Beweismittel als zu ſpät angebracht zurückgewieſen werden,

allerdings für begründet erachtet, und der Anſicht der Minorität des Kollegiums dahin beitritt,

daß es den Partheien vor erfolgter Beweisaufnahme in allen Stadien des Prozeſſes in erſter wie in zweiter Inſtanz erlaubt iſt, Beweismittel zur Begründung der von ihnen behaupteten Thatſachen anzuführen.

Es ergiebt ſich dies, wie ſchon in dem Reſkripte vom 7. Oktober 1833 (Jahrbücher Bd. 43 S. 415) angedeutet worden,

1. aus dem §. 27 in Verbindung mit dem §. 35 der Verordnung vom 1. Juni 1833, worauf für das Verfahren zweiter Inſtanz im §. 53 ebendaſelbſt verwieſen wird, ſo wie daraus
2. daß in den §§. 14, 42 und 44 a. a. O. ausdrücklich nur die Beibringung neuer Thatſachen als unzuläſſig ausgeſchloſſen iſt.

Alle Zweifel hierüber beſeitigen die eingeſehenen Verhandlungen über die Redaktion der Verordnung vom 1. Juni 1833. Im erſten Entwurfe lautete der letzte Satz des §. 41: „Neue Thatſachen und Beweismittel dürfen vom Appellanten im ferneren Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.“ Bei der Berathung wurde ausdrücklich beſchloſſen,

daß die Worte: „und Beweismittel“ wegbleiben ſollten;

und eben ſo iſt zu §. 42, wobei im erſten Entwurfe der letzte Satz ganz fehlte, nur die Frage:

ob Thatſachen zur Begründung der Appellation noch im ferneren Laufe der Inſtanz angeführt werden dürfen?

zur Diskuſſion gekommen und demgemäß der letzte Satz des §. 42 aufgenommen.

Aus den Worten am Schluſſe des §. 45 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833 folgert die Deputation des Kollegiums mit Unrecht, daß es mit neuen Beweismitteln eben ſo gehalten werden müſſe, wie mit neuen Thatſachen. Es hat dadurch nichts Anderes, als was das Geſetz ſelbſt nach Vorſtehendem feſtſetzt, ausgeſprochen werden ſollen.

Der Juſtiz-Miniſter darf erwarten, daß die Deputation des Königlichen Oberlandesgerichts ſich hiernach in ferner vorkommenden Fällen achten, und von der Unrichtigkeit ihrer bisher angenommenen entgegengeſetzten Anſicht überzeugen werde. Berlin, den 24. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 265. Landr. 35. Vol. 11.

№ 27.

Verfügung vom 27. Januar 1840, — betreffend die Auslegung des §. 230 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

(§§. 217 — 223 Anh. zur Allg. Ger. Ordn. — Reſkripte v. 24. Novbr. 1800, 25. Juli und 18. Novbr. 1835, Amelang's neues Archiv Bd. I. S. 450, Jahrb. Bd. 46 S. 125 und 587.)

a.

Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 4. November 1839.

Aus den §§. 217 — 223 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung folgt, wie Ew. Excellenz in den Reſkripten vom 25. Juli und 18. November 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 125 und 587) ausgeführt haben,

daß in Injurienſachen gegen Kontumazial-Erkenntniſſe das Rechtsmittel der Reſtitution nicht ſtatt findet,

und dieſe Anſicht iſt Allerhöchſten Orts durch die Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 für die richtige anerkannt.

Im §. 230 des Anhangs heißt es nun weiter:

„Iſt gegen ein Kontumazial-Erkenntniß ein Milderungsgeſuch angebracht worden, ſo muß die Inſtruktion wegen der zur Entſchuldigung angeführten Thatſachen jederzeit veranlaßt werden.“

Digitized by Google

Dieſe geſetzliche Beſtimmung legen wir dahin aus, daß in zweiter Inſtanz die Frage über die Begehung der Injurie ſelbſt durch Aufnahme des vom Kläger angetretenen Zeugenbeweiſes nicht ſtatt findet, daß vielmehr die Begehung der Injurie durch das Kontumazialverfahren für feſtgeſtellt anzunehmen und ein Beweisverfahren nur über die vom Verklagten angeführten Milderungs- resp. Entſchuldigungsgründe veranlaßt werden kann. Dieſe Anſicht ſtützen wir darauf, daß eben nicht das Rechtsmittel der Reſtitution, ſondern nur ein Milderungsgeſuch ſtatt findet.

Könnten aber die in erſter Inſtanz **in contumaciam** für richtig angenommenen Thatſachen in zweiter Inſtanz aufs neue in Frage geſtellt und müßte darüber Beweis erhoben werden, ſo würde ja offenbar Verklagter der That nach völlig **in integrum** reſtituirt, ob man auch das Rechtsmittel anders benennte.

Das Königliche Oberlandesgericht zu N. iſt dagegen der Meinung, daß wenn der Verklagte bei Anbringung des Milderungsgeſuchs die in der Klage enthaltenen Behauptungen beſtreitet, über dieſe Behauptungen des Klägers, welche die Injurien enthalten ſollen, jedesmal die Beweisaufnahme veranlaßt werden müſſe.

Wir haben zwar in der Rechtsſache, in welcher dieſe Differenz der Anſichten zur Sprache gekommen, die Beweisaufnahme nach der Anordnung unſerer vorgeſetzten Behörde verfügt, können uns aber von der Unrichtigkeit unſerer Meinung nicht überzeugen, weil dieſelbe die Worte des §. 230 des Anhangs und den Rechtsbegriff der **in integrum restitutio** für ſich hat, und bitten deshalb gehorſamſt um Belehrung:

ob die Anſicht des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. oder die unſrige hinſichtlich der Auslegung des §. 230 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung die richtige iſt.

Das Land- und Stadtgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf die Anfrage vom 4. November v. J. wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht nach Eingang des dieſerhalb zuvörderſt eingeforderten Berichts des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. eröffnet, daß allerdings nicht angenommen werden kann,

es müſſe, wenn in Injurienſachen in erſter Inſtanz gegen den Verklagten **in contumaciam** erkannt, und in dem von demſelben hiergegen eingelegten Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuche die in der Klage aufgeſtellten Behauptungen beſtritten worden, über letztere in Gemäßheit des §. 230 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung die Beweisaufnahme jedesmal und ohne Weiteres veranlaßt werden.

Durch das Erkenntniß erſter Inſtanz ſteht **in contumaciam** die Richtigkeit der in der Klage behaupteten Thatſachen feſt, und in ſo fern bedarf es nicht erſt einer Beweisaufnahme darüber. Der Verklagte kann aber in der Milderungs-Inſtanz behaupten, daß das Sachverhältniß vom Kläger unrichtig vorgetragen und ſeiner Seits keine Injurie vorgefallen ſei, und ſich hierüber auf die Zeugen berufen, welche der Kläger ſelbſt vorgeſchlagen hatte.

Dieſer Entſchuldigungs-Beweis muß dann aufgenommen werden.

Dieſe Auslegung rechtfertigt das Reſkript vom 24. November 1800 und der demſelben zum Grunde liegende Bericht vom 17. deſſ. Mts., woraus der Anhangs-§ 230 entnommen worden iſt (vergl. Amelang's neues Archiv Bd. I S. 450). Berlin, den 27. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 319. J. 21. Vol. 3.

Druckfehler-Berichtigung.

In Num. 5 des Juſtiz-Miniſterial-Blatts, II. Jahrgang, muß es Seite 39 Zeile 21 von oben ſtatt: „General-Verſammlung am 17. Oktober 1838" heißen: „General-Verſammlung am 17. Oktober 1839," und in der folgenden Zeile ſtatt: „312. Stück der Staatszeitung von 1838" „312. Stück der Staatszeitung von 1839."

Verlag von Carl Heymann, (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.)   Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 14. Februar 1840. | № 7.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Mollius zu Breslau iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Udo Schulz bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 26. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Dagobert Deetz bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienſtalter vom 3. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Roedenbeck bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 7. Januar d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wendt zu Breslau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Oberlandesgericht zu Glogau verliehen.

c. Die bei dem Stadtgericht hierſelbſt beſchäftigten Kammergerichts-Aſſeſſoren Bing, Bratring und Diettrich ſind zu Juſtiz-Räthen Allerhöchſt ernannt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Radner, mit dem Dienſtalter vom 9. November v. J., 2. von Oheimb, mit dem Dienſtalter vom 4. Dezember v. J., und 3. Franke, mit dem Dienſtalter vom 10. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren 1. Maul zu Berlin, mit dem Dienſtalter vom 19. Oktober v. J., und 2. Boltz, mit dem Dienſtalter vom 13. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Schenk zu Berlin, mit dem Dienſtalter vom 7. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Noot, mit dem Dienſtalter vom 31. Auguſt v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Meißner zu Bromberg iſt unterm 25. Januar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Quedlinburg,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bock zu Lübbecke unterm 28. Januar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Hagen,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graf von Schweinitz zu Liebenthal iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Juſtiz-Rath Gotthold zu Schmiedeberg wird vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fitzau zu Breslau iſt unterm 27. Januar d. J. zum Rath bei dem Stadtgericht daſelbſt,

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Holtzendorff zu Danzig unterm 30. Januar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Dirſchau,
und der Kammergerichts-Aſſeſſor Weil hierſelbſt unterm 23. Januar d. J. zum Rath bei dem hieſigen Kriminalgericht,
Allerhöchſt ernannt worden.
Der Landgerichts-Rath Hellmuth zu Poſen wird vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und iſt demſelben der rothe Adlerorden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen.
Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Witzleben zu Quedlinburg iſt als Rath an das Stadtgericht zu Potsdam,
und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Labes zu Dirſchau als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Danzig,
verſetzt worden.
Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gärtner zu Strehlen bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Peſchel zu Namslau bei dem Landgericht zu Kupp, und 3. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Grolp zu Dirſchau bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.
Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bormann zu Berleburg iſt zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Hilchenbach ernannt worden.
Dem Juſtitiarius Schüler zu Bunzlau iſt der Karakter als Stadtgerichts-Aſſeſſor verliehen.
Der Juſtiz-Rath Wodack hat ſein Amt als Land- und Stadtrichter zu Peiskretſcham und Toſt niedergelegt.
Der Bergrichter, Berggerichts-Rath Steinbeck zu Waldenburg iſt geſtorben.

3. Subalternen.

Der Sekretariats- und Regiſtratur-Aſſiſtent Hahn zu Eſſen iſt zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.
Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Scotti hat ſein Amt als Aktuarius und Rendant bei dem Land- und Stadtgericht zu Peiskretſcham und Toſt niedergelegt.

Ordens-Verleihung.

Dem Gerichtsboten Stricker zu Limburg iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen.

C. In der Rhein-Provinz.

Der bei dem Juſtiz-Senat zu Koblenz angeſtellte Landgerichts-Aſſeſſor Stelzer iſt unterm 27. Januar d. J. zum Landgerichts-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Reſſort- und Juriſdiktions-Veränderungen.

1. In der Verfaſſung des Kollegiums des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn ſind vom 1. Januar d. J. ab folgende Veränderungen eingetreten.

a. Es iſt wieder ein Plenum gebildet.

Dieſem ſind alle diejenigen Sachen überwieſen, welche von allgemeinem Intereſſe ſind und zunächſt nicht das Reſſort eines Senats betreffen. Dahin gehören: die eigentlichen Generalien, Geſetzgebung, allgemeine Einrichtungen, Anſtellungs- und Etats-Sachen, Juſtiz-Viſitationen und Beſchwerden, ſo weit ſie dieſe Gegenſtände betreffen.

Dagegen gehören
b. alle Prozeß- und Strafſachen, mit Einſchluß der dabei vorkommenden Beſchwerden, zum Reſſort des erſten und Kriminal-Senats, und

c. alle Pupillar- und Nachlaß-, ſo wie die Requiſitions- und Erbſchaftsſtempel-Sachen, mit den dieſe Gegenſtände betreffenden Beſchwerden, zur ausſchließlichen Bearbeitung des zweiten Senats.

d. Zur Bearbeitung der Hypotheken-Sachen, und zwar ſowohl zur Einrichtung und Führung des Oberlandesgerichtlichen Hypothekenbuchs, als zur Leitung und Beaufſichtigung des geſammten Hypothekenweſens der Untergerichte, mit Einſchluß der hierauf bezüglichen Beſchwerden, iſt eine beſondere, aus drei Mitgliedern beſtehende ſelbſtſtändige Deputation gebildet.

2. Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Niewiadom iſt dem Land- und Stadtgericht zu Rybnick übertragen.

3. Dem Grafen Bocholz auf Alme im Kreiſe Brilon iſt die Forſtgerichtsbarkeit in ſeiner Herrſchaft Alme mit Ausſchluß aller Königlichen Gerichte für die erſte Inſtanz wieder verliehen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 28.

Verfügung vom 2. Februar 1840, — betreffend die Abſchreibung einer urſprünglichen Dominial-Parzele von dem Hypotheken-Folium des immittelſt mehrfach veräußerten Hauptgutes, und die bei Anlegung eines beſondern Foliums für dieſe Parzele auf die Gläubiger des Hauptgutes zu nehmende Rückſicht.

(§. 42 Tit. 2 u. §§. 72, 74, Tit. 20 Thl. 1 A. L. R. — §§. 6, 12, 13, 33, 34, 36, 39, 40 u. 43 Tit. 1 und §§. 33 u. 91 Tit. 2 der Hyp. Ordn.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird in der Hypothekenſache der Herrſchaft N. auf die Berichte vom 13. Auguſt und 14. Dezember v. J. Folgendes eröffnet.

Von der genannten Herrſchaft iſt am 24. Juni 1780 eine Dominial-Parzele getrennt und ohne Stipulation eines Kaufpreiſes, nur gegen Uebernahme gewiſſer beſtimmter Verpflichtungen und Grundabgaben an die

Digitized by Google

Herrſchaft, unter der Bezeichnung „Neue Welt Num. 9" zu freiem Eigenthum ausgethan worden. Es handelt ſich gegenwärtig um die Anlegung eines beſondern Hypotheken-Foliums für dieſe bäuerliche Beſitzung.

Die Fragen, worauf es hierbei ankömmt, ſind:

I. ob es jetzt noch — nachdem die Herrſchaft N. in dem Zeitraume von 60 Jahren mehrfach veräußert und zweimal öffentlich im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft worden iſt — einer Abſchreibung jener urſprünglichen Dominial-Parzele von dem Hypotheken-Folium der Herrſchaft bedarf?

und II. ob bei der Anlegung des beſondern Foliums für dieſe Parzele auf die Gläubiger der Herrſchaft N. Rückſicht zu nehmen iſt?

Die erſte dieſer Fragen bezieht ſich auf die öffentlichen Zwecke des Hypothekenbuchs und auf das Rechtsverhältniß des Parzelenbeſitzers zum jetzigen Beſitzer der Herrſchaft N.,

die zweite auf das Rechtsverhältniß, worin die Parzele zu den Hypotheken-Gläubigern und Realberechtigten der genannten Herrſchaft ſteht.

Beide Fragen muß der Juſtiz-Miniſter verneinen.

Zu I ſtellt ſich die Sache dahin.

Die Hypotheken-Ordnung geht bei Bezeichnung der Objekte des Hypothekenbuchs, ſo weit es hier darauf ankömmt, von folgenden Grundſätzen aus.

1. Alle Immobilien, welche beſonders beſeſſen, veräußert oder mit Realverbindlichkeiten belegt werden können, ſollen in das Hypothekenbuch nach Nummer, Namen, Qualität und den Kennzeichen, wodurch ſie ſich von andern gleicher Art unterſcheiden, eingetragen werden. §§. 6 und 33 Titel 1 der Hypotheken-Ordnung.

2. Pertinenzſtücke und Gerechtigkeiten, welche mit dem Hauptgrundſtücke unter derſelben Jurisdiktion liegen, erhalten keine beſondere Nummer, und werden auch auf dem Titelblatte des Hauptgrundſtücks nicht vermerkt. §§. 12, 13 und 34 daſ.

Nur wenn mehrere einzelne Güter eine Herrſchaft oder ſonſt ein Ganzes bilden, werden die einzelnen Güter auf dem Titelblatte verzeichnet. §. 39 daſ. Dagegen ſoll

3. der Werth, für welchen der Beſitzer das Grundſtück mit den dazu gehörigen Pertinenzien an ſich gebracht hat, in einer beſondern Kolumne der 1. Rubrik ausgeworfen werden. §. 43.

Für die öffentlichen Zwecke des Hypothekenbuchs, Nachweis des Eigenthums und Feſtſtellung der Realrechte, ſoll daher nicht durch eine vollſtändige Aufzählung der Beſtandtheile und Pertinenzien eines Guts, welche in eine Gutstaxe gehört, ſondern auf eine viel einfachere und angemeſſenere Weiſe durch die Eintragung des Erwerbpreiſes geſorgt werden, ſo daß ein Jeder, der ſich mit dem Eigenthümer eines Gutes in Geſchäfte einlaſſen will, aus dem Hypothekenbuche nicht nur die Rechte des Eigenthümers, ſondern auch den Werth des Guts, worauf es hauptſächlich ankömmt, ſo wie die darauf ruhenden Laſten kennen zu lernen in den Stand geſetzt wird.

Es würde ſich hieraus ſchon der Schluß rechtfertigen laſſen, daß wenn es keines Vermerks der Beſtandtheile oder Pertinenzien eines Guts im Hypothekenbuche bedarf, es auch bei eintretenden Veränderungen keiner Abſchreibung der von dem Gute getrennten Parzelen bedürfen könne.

Eine ſorgfältige Prüfung der für dieſen Fall ertheilten Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung lehrt aber auch, daß eine unbedingte Abſchreibung einer ſolchen Parzele in dem Geiſte der Hypotheken-Ordnung nicht liegt, daß dieſelbe vielmehr dem von ihr angenommenen Syſteme treu geblieben iſt. Der §. 36 verordnet:

„Wenn ein zu einem Gute gehörig geweſenes Pertinenzſtück oder eine Gerechtigkeit davon veräußert oder ſonſt davon getrennt wird, muß

a. dieſe Trennung unter dem titulo possessionis (verſteht ſich des Veräußernden) bemerkt,

und b. der Werth des Pertinenzſtücks ꝛc. von dem ausgeworfenen Werthe des ganzen Grundſtücks (wofür es der Veräußernde erworben hatte) abgeſchrieben werden."

Die Berichtigung (Rektifikation) des Gutswerths iſt ſonach der eigentliche Zweck, den der Geſetzgeber durch die Vorſchrift des §. erreichen wollte, damit auch dann aus dem Hypothekenbuche klar erſehen werden könne, wie viel das Gut nach der erfolgten Abtrennung der Parzele minder werth geworden iſt, und darüber kein Zweifel obwalte.

Iſt nun aber gegen die Abſicht des Geſetzes jener Vermerk und die Abſchreibung des Werths während der Beſitzzeit des Veräußernden unterblieben, iſt das Hauptgut ſeitdem verkauft und der Beſitztitel für den neuen Beſitzer, ſo wie deſſen Kaufwerth eingetragen worden, ſo fällt jeder Grund zu einer nachträglichen Abſchreibung fort. Der Vermerk der Abtrennung kann nicht mehr unter dem titulo possessionis des Par-

Digitized by Google

zelen-Verkäufers erfolgen, weil ſchon ein neuer Beſitzer eingetragen iſt und Zwiſcheneintragungen unterſagt ſind, §. 33 Titel 2 der Hyp. Ord.; eben ſo wenig darf die Abſchreibung des Werths der Parzele von dem ausgeworfenen Werthe des Hauptguts bewirkt werden, weil der ſpätere Erwerbpreis des letztern ſchon die erfolgte Abtrennung der Parzele berückſichtiget hat.

Nur in dem Falle, wenn nach §. 39 Titel 1 der Hypotheken-Ordnung die zu einer Herrſchaft oder zu einem Inbegriff mehrerer einzelnen Güter oder Grundſtücke gehörenden Güter oder Grundſtücke auf dem Titelblatte verzeichnet ſind, ſoll

> nach §. 40 außer dem im §. 36 angeordneten Verfahren das abgetrennte Gut oder Grundſtück auf dem Titelblatte gelöſcht werden.

Dieſe Löſchung muß daher ſtets nachgeholt werden, wenn auch das Verfahren des §. 36 nicht mehr möglich iſt.

Die Herrſchaft N. iſt ſeit dem Jahre 1780 mehrmals veräußert und zweimal öffentlich ſubhaſtirt worden. Jede Subhaſtation erfolgt in Pauſch und Bogen. Nur das, was Eigenthum des Beſitzers der Herrſchaft iſt, nicht das, was bereits Eigenthum eines Andern geworden, alſo nicht die bäuerliche Beſitzung „Neue Welt Num. 9,“ ſondern nur die für die Herrſchaft N. vorbedungenen Verpflichtungen und Grundlaſten ſind auf den Adjudikatar übergegangen, eine Abſchreibung des Werths jener ehemaligen Dominial-Parzele — wenn auch, was doch nicht der Fall iſt, ein Kaufpreis dafür entrichtet worden wäre — darf daher in keiner Weiſe von dem Adjudikations-Werthe erfolgen; und eben darum iſt jede Aufforderung des gegenwärtigen Beſitzers der Herrſchaft N., ſich über die erforderliche Abtrennung zu erklären, ohne allen denkbaren Zweck. Er hat mit der Herrſchaft N. nicht mehr Rechte erworben, als zur Zeit ſeines Kaufs dazu gehörten, iſt nicht legitimirt, eine Reſciſſion des Uebereignungs-Vertrages vom 24. Juni 1780 zu verlangen, die vor ſeiner Beſitzzeit erfolgte Abtrennung iſt in Beziehung auf ihn eine vollendete Thatſache, der er nicht widerſprechen kann, worüber er ſich alſo auch nicht zu erklären hat.

Zu II kömmt es lediglich darauf an:

> ob den Hypotheken-Gläubigern und den Realberechtigten der Herrſchaft N. ein Pfandrecht an der veräußerten Parzele zuſteht, und ob daher vor der Berichtigung des Beſitztitels dieſer Parzele noch erſt das im §. 91 Titel 2 der Hypotheken-Ordnung vorgeſchriebene Regulativ nachzuholen iſt?

In Fakto iſt vorauszuſchicken,

1. daß auf dem Folium der Herrſchaft N. keine Hypothek aus dem Jahre 1780 haftet,

und 2. daß bei der im Jahre 1798 erfolgten Subhaſtation alle auf jener Herrſchaft eingetragen geweſenen Hypotheken-Schulden, ſo weit ſie nicht zur Perception gekommen, gelöſcht worden ſind,

daß alſo kein im Jahre 1780 bereits eingetragen geweſener Gläubiger exiſtirt, mit dem das Regulativ nachträglich feſtzuſetzen wäre.

Die Frage: ob den nach der Veräußerung der Parzele auf dem Hauptgute eingetragenen Gläubigern die Parzele ſelbſt oder nur die dem Hauptgute darauf vorbedungenen Verpflichtungen und Grundabgaben als Unterpfand haften? iſt nicht zweifelhaft.

Die Pertinenz-Eigenſchaft der Parzele nimmt durch die Trennung der beſtandenen Verbindung mit dem Hauptgute ihr Ende, §. 42 Titel 2 Theil I Allg. Landrecht, die Parzele iſt durch den Uebereignungs-Vertrag und die Uebergabe jedenfalls in das Eigenthum des Parzelenbeſitzers übergegangen, die Verpfändung einer fremden Sache aber kann nur mit Einwilligung ihres Eigenthümers erfolgen, §. 72 Titel 20 Theil I Allg. Landrecht, und wenn dieſe Einwilligung mangelt, ſo haftet dem Gläubiger nur das dingliche Recht, welches dem Verpfänder auf die Sache zuſteht, §. 74 daſ.

Dieſes Recht kann ein Hypotheken-Gläubiger aber immer nur gegen das Hauptgut als ein dieſem zuſtehendes Recht, nicht gegen den Parzelenbeſitzer geltend machen.

Da hiernach aus dem Hypothekenbuche der Herrſchaft N. kein Hypotheken-Gläubiger oder Realberechtigter erſichtlich iſt, dem vor der Trennung der Dominial-Parzele am 24. Juni 1780 ſchon ein Hypotheken- oder Realrecht auf dieſelbe zugeſtanden hätte, ſpäter eingetragenen Gläubigern aber nur die der Herrſchaft N. an dieſe Parzele vorbehaltenen Rechte haften, ſo iſt der Fall des §. 91 Titel 2 der Hypotheken-Ordnung hier nicht vorhanden, und jede weitere Verfügung in dieſer Beziehung unzuläſſig.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher hierdurch angewieſen, von jedem weiteren Verfahren in Beziehung auf die Parzele „Neue Welt Num. 9“ bei den Grundakten der Herrſchaft N. Abſtand zu nehmen, und die Regulirung des für jene Parzele anzulegenden neuen Hypotheken-Foliums dem Land- und Stadtgericht zu N. zu überlaſſen. Berlin, den 2. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 6178. D. 24. Vol 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Februar 1840. № 8.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime Ober-Juſtiz-Rath Starke iſt zum Mitgliede der Immediat-Juſtiz-Examinations-Kommiſſion ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Amſtetter zu Breslau iſt unterm 1. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Göring hierſelbſt iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Zingel bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 10. September v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Hagen bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 4. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grodke bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 26. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Stephan bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 3. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pohl bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 14. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wollenſchläger bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 21. Januar d. J.

b. Die Kammergerichts-Aſſeſſoren Juſtizrath Schweder hierſelbſt, von Normann und Krug zu Soldin und Ellwanger zu Stendal, der Oberappellationsgerichts-Aſſeſſor Dönniges zu Poſen und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kuh zu Breslau ſind in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Räthen aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

c. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Friedrich Auguſt Heinrich Bredoreck hierſelbſt iſt die, behufs ſeines Uebertritts in den Verwaltungsdienſt, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Sturm, mit dem Dienſtalter v. 9. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren 1. von Keltſch, und 2. Gerkowski, beide mit dem Dienſtalter vom 13. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Nitſchke, mit dem Dienſtalter v. 14. Dzbr. v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator Welſt, mit dem Dienſtalter vom 16. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Johann Heinrich Herrmann, mit dem Dienſtalter vom 29. Oktober v. J.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Lüdicke zu Zehdenick iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberappellationsgerichts-Aſſeſſor Küttner zu Poſen iſt unterm 6. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,
und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Eckert zu Schönlanke unterm 8. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno,
Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Wentzel zu Wollſtein iſt als Rath an das Stadtgericht zu Breslau,
und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Rawicz als etatsmäßiger Aſſeſſor angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Julius Hoffmann in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Ohlau,
verſetzt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ockel zu Rügenwalde bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Edwin Joachim George Schultz zu Inſterburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Poſen, und 3. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ambronn zu Poſen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schramm zu Lieberoſe iſt zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübben und Gerichts-Kommiſſarius zu Friedland ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Salarien-Kaſſen-Kontrolleur Walther zu Pleſchen iſt zum Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt.

Ordens-Verleihung.

Dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inſpektor Flinzer zu Naumburg iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Lewien zu Düben iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei der Gerichts-Kommiſſion zu Lauchſtädt und den Patrimonialgerichten in deren Bezirke, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lauchſtädt,
der Juſtiz-Kommiſſarius Heyer zu Halberſtadt zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts daſelbſt,
und der Juſtiz-Kommiſſarius Salomon zu Frankenſtein zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz:

Die Auskultatoren 1. Junck zu Kleve, und 2. Melsheimer zu Trier ſind zu Referendarien, mit dem Dienſtalter vom 13. Februar d. J., ernannt worden.

Der Notar van Ghemen zu Wadern und die Gerichtsſchreiber Schnarr zu Velbert und Krisor zu Manderſcheid ſind geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Wordel iſt dem Land- und Stadtgericht zu Deutſch-Krone abgenommen, und dem Land- und Stadtgericht zu Märkiſch Friedland, ſo wie die des Patrimonialgerichts Groß-Petrowitz dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 29.

Inſtruktion vom 30. November 1839, — über das bei der Ablöſung der ſtandesherrlichen Präſtationen in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein zu beobachtende Verfahren.

Nachdem beſchloſſen worden iſt, die in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die ſtandesherrlichen Häuſer zu entrichtenden Geld- und Naturalabgaben, Zehnten und ſonſtigen Präſtationen vom 1. Juli 1840 ab in eine feſte Geldrente umzuwandeln, wird in Anſehung des bei dieſer Umwandlung zu beobachtenden Verfahrens nachſtehende Inſtruktion ertheilt.

Artikel 1.

ſorm des bei er Ablöſung u beobachten- en Verfah- ens.

Mit der Umwandlung der in den beiden Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein von den ſtandesherrlichen Unterſaſſen auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die Standesherrſchaften zu entrichtenden Geld- und Naturalabgaben, Zehnten und ſonſtigen Präſtationen in eine feſte

Digitized by Google

Geldrente nach Anleitung der weiter unten folgenden Beſtimmungen wird die Regierung zu Arnsberg und, was die an Ort und Stelle zu führenden Verhandlungen anlangt, als deren Kommiſſarius, der Landrath des Kreiſes Wittgenſtein beauftragt.

Artikel 2.

Dem Landrathe ſtehen behufs der techniſchen Ermittelungen in jeder Grafſchaft zwei Sachverſtändige zur Seite, von denen der eine von der Regierung zu Arnsberg, der andere von der betreffenden Standesherrſchaft ernannt wird. Die Regierung wählt den von ihr zu ernennenden Sachverſtändigen aus drei Individuen, welche ihr von dem Ausſchuſſe der Seitens der Verpflichteten zu beſtellenden Repräſentanten (Artikel 7) in Vorſchlag gebracht werden.

Artikel 3.

Außerdem ernennt die General-Kommiſſion zu Münſter für jede Grafſchaft einen Obmann, welcher von dem Landrathe alsdann zuzuziehen iſt, wenn die beiden Sachverſtändigen über die ihnen vorgelegten Fragen ſich nicht einigen können.

Artikel 4.

Die Seitens der Regierung zu beſtellenden Sachverſtändigen und Seitens der General-Kommiſſion zu ernennenden Obmänner, dürfen in den Landgemeinden des Kreiſes Wittgenſtein weder angeſeſſen noch wohnhaft und müſſen, gleich den von den Standesherrſchaften zu ernennenden Sachverſtändigen, ihrer Stellung nach unabhängig ſein.

Artikel 5.

Glaubt die Regierung zu Arnsberg oder eine der beiden Standesherrſchaften bei einem mit oder ohne Zuziehung des Obmannes erfolgten Ausſpruche der Sachverſtändigen ſich nicht beruhigen zu können, ſo muß binnen 10 Tagen präkluſiviſcher Friſt, von der Bekanntmachung des Ausſpruches an gerechnet, auf die Entſcheidung der General-Kommiſſion zu Münſter provozirt werden.

Bei dieſer Entſcheidung, welche auf den Grund der bis dahin geführten Verhandlungen oder nach Befinden einer durch einen beſondern Kommiſſarius zu bewirkenden Lokal-Unterſuchung erfolgen kann, hat es ohne weitere Berufung ſein Bewenden.

Artikel 6.

Behufs der Wahrnehmung der Rechte der Pflichtigen werden von denſelben nach vorheriger Aufforderung Seitens des Landraths und ſo weit dieſer es für nöthig erachtet, unter ſeiner unmittelbaren Leitung, in jeder der beiden Städte Berleburg und Laasphe fünf, und in jeder Landgemeine drei, außerdem aber noch von den Erbpachts- und Erbleihe-Müllern in jeder Grafſchaft drei und endlich in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg von den einzeln wohnenden Kanoniſten gleichfalls drei Repräſentanten erwählt.

Artikel 7.

Bei denjenigen Angelegenheiten, bei welchen nicht die Pflichtigen einzelner Gemeinen, ſondern die Pflichtigen ſämmtlicher Gemeinen der einen oder andern Grafſchaft betheiligt ſind, wie z. B. bei den Vorſchlägen behufs der Ernennung eines Sachverſtändigen, werden ſämmtliche Pflichtige jeder Grafſchaft durch einen Ausſchuß vertreten, zu welchen ein Mitglied von den fünf ſtädtiſchen Repräſentanten, ein anderes von den Repräſentanten der Erbpachts- oder Erbleihe-Müller und fünf Mitglieder von den Repräſentanten der Pflichtigen ſämmtlicher Landgemeinen aus ihrer Mitte erwählt werden. In der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg tritt noch ein achtes von den Repräſentanten der Kanoniſten zu erwählendes Mitglied hinzu. Bei Angelegenheiten, bei welchen beide Grafſchaften gleichmäßig intereſſirt ſind, treten die beiden Ausſchüſſe derſelben zur Berathung zuſammen.

Artikel 8.

Die erwählten Repräſentanten erlangen, ohne daß es einer beſonderen Bevollmächtigung bedarf, unmittelbar durch die Wahl ſelbſt, die Befugniß, alle zur Ausführung des Ablöſungsgeſchäfts erforderliche Erklärungen Namens der Pflichtigen mit verbindlicher Kraft für dieſelben abzugeben, dieſe Befugniß auf die von ihnen zu erwählenden Ausſchuß-Mitglieder zu übertragen, und insbeſondere auch die Ablöſungs-Urkunden Namens der Pflichtigen zu vollziehen, wobei den letzteren jedoch vorbehalten bleibt, die ihnen nach Art. 29 ff. zuſtehenden Erinnerungen vorher geltend zu machen.

Sollten die Pflichtigen einzelner Gemeinen oder einzelne Genoſſenſchaften ſich weigern, Repräſentanten zu erwählen, ſo werden die für dieſelben nöthigen Repräſentanten durch den Landrath beſtellt und verbinden dann durch ihre Erklärungen die von ihnen vertretenen Pflichtigen ganz eben ſo, als wenn ſie von denſelben erwählt wären.

Artikel 9.

Die von dem Landrathe in dieſen Ablöſungsangelegenheiten aufzunehmenden Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und können unter dem Vorwande, daß es nach der Natur derſelben und den allgemeinen

Digitized by Google

Geſetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden. Auch die aufzunehmenden Ablöſungsrezeſſe bedürfen keiner gerichtlichen oder notariellen Vollziehung, wohl aber der Beſtätigung der Regierung zu Arnsberg. Sobald ihnen dieſe Beſtätigung ertheilt iſt, haben ſie mit einem von der Generalkommiſſion beſtätigten Ablöſungsrezeſſe gleiche rechtliche Kraft und Wirkung.

Artikel 10.

Alle Verhandlungen in dieſen Ablöſungsangelegenheiten, einſchließlich der auf Veranlaſſung derſelben erfolgenden hypothekariſchen Löſchungen, genießen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. In Fällen, wo auf die Entſcheidung der Generalkommiſſion zu Münſter provozirt wird, fallen die durch dieſe Provokation etwa entſtehenden baaren Auslagen, nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, den Betheiligten zur Laſt. Alle übrige durch das Ablöſungsgeſchäft, die Einziehung der Jahresrenten und die Verwaltung der Ablöſungskaſſe entſtehenden Koſten werden von dem Staate getragen.

Artikel 11.

Grundſätze für die Ablöſung,

Bei der Berechnung der im Ganzen an die Stelle der bisherigen Leiſtungen tretenden feſten Geldrente und bei deren Vertheilung auf die einzelnen Pflichtigen wird nach folgenden Grundſätzen verfahren.

Artikel 12.

der feſten Geldabgaben,

Alle feſte Geldabgaben, namentlich alſo in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg: der Herrenzins im weiteren Sinne (welcher den Herrenzins im engern Sinne, das Schatz-, Schauber-, Boten- und Wächtergeld, das Lehn- und Vergleichsgeld, den Erb- und Huben-Heller, die Beeden, das kleine Dienſtgeld, das Faß-Fuhrgeld, das Manngeld, den Heuzehnten und das Ungeld umfaßt), der von den Eingeſeſſenen der drei Aſtenberger Dorfſchaften und der von den ſogenannten Kanoniſten oder Erbzinsmännern, ſo wie der von der Gemeine Birkefehle zu entrichtende Kanon, die Waſſerzinſen, die von einigen Grundbeſitzern für die Befreiung von dem Naturalzehnt übernommene Geldrente, das Rekognitionsgeld einiger Eingeſeſſenen der Gemeinen Aue und Wingeshauſen, der Grundzins einiger Bürger der Stadt Berleburg, das von dieſer Stadt zu entrichtende Brandgeld, die von den Müllern baar abzuführende Mühlenpacht u. ſ. w., und in der Grafſchaft Wittgenſtein-Wittgenſtein: der Herrenzins, der Kanon, der Hüttenzins, das Maieiſen, das Hubengeld, das Güldengeld, der Zins von angeraumten Feldgütern, der Grundzins von Beiſitzerhäuſern, die Großebächer Gefälle, der Battenberger oder Heſſenzins, der Nordenbeck-Biermundſche Zins, der Zins von Erbleihmühlen, das von der Stadt Laasphe zu entrichtende Zehnt- oder Konzeſſionsgeld, das ſtändige Zehntgeld für Garsbach ꝛc., werden in dem Betrage zum Anſatz gebracht, der nach den Heberegiſtern für das Jahr 1839 zur Soll-Einnahme ſteht. Zu der auf dieſem Wege ermittelten Summe tritt in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg, wegen der alle ſieben Jahre zu erhebenden Vorheuer, der ſiebente Theil des Betrages, der nach den Heberegiſtern an Herrenzins im engern Sinn im Jahre 1839 zu erheben iſt, und in der Grafſchaft Wittgenſtein-Wittgenſtein, wegen der alle ſieben Jahre von den Herrenlehngütern und Erbleihmühlen zu erhebenden Leih-Erneuerungsgeldern, der ſiebente Theil des zuletzt (im Jahre 1837) an dieſen Leih-Erneuerungsgeldern entrichteten Betrages hinzu.

Artikel 13.

der feſten Getreideabgaben,

Die feſten Getreide-Abgaben an Roggen, Gerſte und Hafer, namentlich alſo in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg: der Weinfuhrhafer, der Rauch-, Huben-, Schatz- und Hundehafer, die Jägergerſte und der Jägerhafer, der von der Gemeine Wemlighauſen abzuführende ſogenannte kleine Fruchtzehnt und die von den bisherigen Erbpachtsmüllern zu entrichtende, zu $\frac{1}{3}$ aus Roggen, $\frac{1}{3}$ aus Gerſte und $\frac{1}{3}$ aus Hafer beſtehende Molterfrucht u. ſ. w., und in der Grafſchaft Wittgenſtein-Wittgenſtein: der Gelehafer, der Raffhafer, der Güldenhafer, der Amtshafer, der Jägerhafer, der Forſthafer, der Hundehafer, der alte Hundehafer, der Schatz- und Hubenhafer, der Malterhafer, der Weinfuhrhafer, die Hundegerſte, die von den Erbleihmüllern zu entrichtenden Korn-, Gerſte- und Molter-Abgaben, letztere aus $\frac{1}{3}$ Gerſte, $\frac{1}{3}$ Hafer und $\frac{1}{3}$ Roggen beſtehend ꝛc., werden gleichfalls nach den Heberegiſtern und Fruchtrechnungen, ſo wie ſie für das Jahr 1839 zur Soll-Einnahme ſtehen, ermittelt und

für den Scheffel Roggen mit	1 Rthlr.	13 ſgr.	10 pf.	
„ „ „ Gerſte „	1 „	8 „	— „	
„ „ „ Hafer „	— „	24 „	3 „	

in Anſatz gebracht. Sollte ſich finden, daß der Geldwerth der feſten Getreide-Abgaben an Roggen, Gerſte und Hafer im Ganzen niedriger zu ſtehen kommt, wenn derſelbe nach Ablöſungspreiſen berechnet wird, die für die

Digitized by Google

Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein in ähnlicher Art feſtgeſtellt werden, wie dies für die vormals Bergiſchen Theile des Arnsberger Regierungs-Bezirkes, in Gemäßheit der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 §§. 41 — 49 und der Bekanntmachung der General-Kommiſſion zu Münſter vom 1ſten Mai 1835, geſchehen iſt, ſo werden dieſe Ablöſungspreiſe ſtatt der obgedachten zur Anwendung gebracht. Ob dieſe oder jene Ablöſungspreiſe bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden ſollen, entſcheidet die Regierung zu Arnsberg, nach vernommenem Gutachten der in beiden Grafſchaften beſtehenden Ausſchüſſe der Repräſentanten der Pflichtigen. (Artikel 7.)

Artikel 14.

der übrigen feſten Naturalabgaben.

Die feſten Naturalabgaben, außer dem Roggen, der Gerſte und dem Hafer, werden in beiden Grafſchaften gleichfalls nach den Heberegiſtern für das Jahr 1839 feſtgeſtellt. Für das Pfund Jägerhanf ſind 5 Silbergroſchen, für das Pfund Flachs 6 Silbergroſchen und für jedes Mühlenſchwein 7 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf. in Anſatz zu bringen. Der Werth der ſonſt noch vorkommenden Naturalabgaben, namentlich des fixirten Zehntheues, wird durch die Sachverſtändigen (Artikel 2) feſtgeſtellt.

Artikel 15.

Der Betrag des in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg von den bisherigen Erbpachtsmüllern von einem jeden Mötte der zum Bierbrauen geſchrotenen Gerſte mit ⅛ Meſte zu entrichtenden Moltermalzes, iſt aus den Heberegiſtern und Fruchtrechnungen nach dem Durchſchnitts-Soll der 10 Jahre 1828 bis 1837 zu ermitteln und nach einem durch die Sachverſtändigen zu beſtimmenden Preiſe zum Anſchlag zu bringen.

Artikel 16.

des Zehntrechts.

Außer der nach Artikel 12, 13 und 14 für den feſtſtehenden Geldzehnten, den ſogenannten kleinen Fruchtzehnten und den feſtſtehenden Heu- und Flachszehnten zu gewährenden Vergütung, wird für die Ablöſung des den beiden ſtandesherrlichen Häuſern zuſtehenden univerſellen Zehntrechts, namentlich für die Ablöſung des Frucht- und Kartoffelzehnten und des in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg zur Hebung kommenden Flachs-, Garten-, Gras- und Kleezehnten auf Grund früherer Ermittelungen eine jährliche Entſchädigung von 4484 Rthlr. 12 ſgr. in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg und von 3145 Rthlr. 9 ſgr. 1 pf. in der Grafſchaft Wittgenſtein-Wittgenſtein zum Anſatz gebracht. Zu der letzteren Summe tritt jedoch noch der durch die Sachverſtändigen zu ermittelnde Werth der an die Pfarre zu Arfeld von der Gemeine Bettelhauſen bisher in Anrechnung auf den Zehnten abgeführten, künftig aber von der Standesherrſchaft unmittelbar zu entrichtenden Abgabe von 10 Mötten Roggen, 10 Mötten Gerſte, 20 Mötten Hafer und 200 Gebund Stroh, und zu der erſteren der aus den fürſtlichen Rechnungen nach dem Durchſchnitt der Jahre 1833 bis 1837 zu entnehmende jährliche Geldertrag des in einzelnen Gemeinen der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg bisher erhobenen Holzzehntens hinzu.

Artikel 17.

der Dienſte.

Behufs der Ablöſung der in beiden Grafſchaften beſtehenden Jagddienſte und der nur noch in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg vorkommenden Wildfuhrdienſte, wird zuvörderſt in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg nach einem Durchſchnitt der Jahre 1833 bis 1837 und in der Grafſchaft Wittgenſtein-Wittgenſtein nach einem Durchſchnitt der Jahre 1836 bis 1838 feſtgeſtellt, wie viel dieſer Dienſte jährlich überhaupt geleiſtet oder rechtmäßig gefordert worden ſind. Demnächſt iſt mit Rückſicht auf die ortsüblichen Tagelohnſätze durch Sachverſtändige der Koſtenaufwand zu ermitteln, durch welchen ſich die ſtandesherrlichen Häuſer einen Erſatz für die wegfallenden Dienſte verſchaffen können. In ſo fern von einzelnen Eingeſeſſenen reſp. in den Jahren 1833 bis 1837 und 1836 bis 1838 mehr als 8 Jagddienſte in einem Jahre geleiſtet oder gefordert ſein ſollten, bleiben dieſe mehr geleiſteten oder geforderten Dienſttage außer Berechnung.

Artikel 18.

Hinſichtlich der in der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg beſtehenden Verpflichtung, das für die fürſtliche Hofhaltung erforderliche Brandholz unentgeltlich zu fällen, aufzuſtellen und dann in das fürſtliche Magazin zu Berleburg zu fahren, iſt zu ermitteln, wie viel Klaftern im Durchſchnitt der 10 Jahre 1828 bis 1837 jährlich theils durch die Verpflichteten, theils in ſo weit dieſe die ihnen obliegende Verpflichtung beſtritten und deshalb zeitweiſe nicht erfüllt haben, ſtatt derſelben durch Lohnfuhrwerk angefahren und in welchen Walddiſtrikten dieſelben gefällt worden ſind. Sollte dieſe Klafterzahl ſich höher ſtellen, als diejenige, auf welche die Verpflichtung zufolge des Vertrages vom 16. Juli 1821 §. 6 nach dem damaligen Durchſchnittsbedarf zu beſchränken geweſen wäre, ſo wird dieſe letztere geringere Durchſchnittszahl zum Grunde gelegt. Demnächſt iſt durch die Sachverſtändigen feſtzuſtellen,

Digitized by Google

welchen Aufwand es erfordert, dasjenige, was die Dienſtpflichtigen nach den obigen Ermittelungen bisher wirklich geleiſtet haben, oder zu leiſten hatten, mittelſt eigenen Geſpannes und eigener Leute oder nach den ortsüblichen Fuhr- und Tagelohnſätzen durch Lohnfuhrleute und Tagelöhner zu bewirken.

Artikel 19.

Da ferner das Fürſtlich Wittgenſtein-Berleburgſche Haus zu verlangen berechtigt iſt, daß jeder Beſpannte, d. h. mit Geſpann verſehene Hausbeſitzer der Stadt Berleburg auf dem fürſtlichen Berggute bei der Stadt unentgeltlich einen halben Tag pflügt, und daß außerdem von je 2 Beſpannten 1 Wagen Heu von einer beſtimmten fürſtlichen Wieſe in die fürſtliche Scheune zu Berleburg gefahren, und dort von den kein Geſpann haltenden Hausbeſitzern abgeladen wird, ſo iſt zuvörderſt die Anzahl der gegenwärtigen Verpflichteten zu ermitteln und demnächſt durch die Sachverſtändigen feſtzuſtellen, wie hoch es zu ſtehen kommt, wenn dieſelbe Arbeit, welche gegenwärtig die Verpflichteten leiſten, durch eigenes Geſpann und eigene Leute oder nach den ortsüblichen Fuhr- und Tagelohnſätzen durch Lohnarbeiter bewirkt werden ſoll.

Artikel 20.

Wenn endlich die Eingeſeſſenen ſämmtlicher Dorfgemeinen der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg, mit Ausnahme der einzeln wohnenden Kanoniſten, verpflichtet ſind, das Heu und Grummet (den 1. und 2. Schnitt) auf gewiſſen fürſtlichen Wieſen zu mähen, zu machen und in die fürſtliche Scheune zu ſchaffen, ſo ſind zuvörderſt die Wieſenflächen, auf welche dieſe Verpflichtung Bezug hat, nach ihrer Lage und Größe genau feſtzuſtellen. Sodann iſt durch die Sachverſtändigen ebenfalls zu ermitteln, wie hoch das Mähen, Machen und Anfahren des Heues von dieſen Wieſen der fürſtlichen Standesherrſchaft zu ſtehen kommt, wenn ſie daſſelbe mittelſt eigenen Geſpannes und eigener Leute oder nach den ortsüblichen Fuhr- und Tagelohnſätzen durch Lohnarbeiter zu bewirken hat.

Artikel 21.

Anrechnung der Gegen-Leiſtungen.

In ſo weit den Verpflichteten für die ihnen obliegenden Leiſtungen Speiſen oder Getränke verabreicht oder andere Vergütigungen gewährt werden müſſen, iſt der Werth dieſer Gegenleiſtungen durch die Sachverſtändigen feſtzuſtellen und von dem nach den vorſtehenden Beſtimmungen berechneten Werthe der Leiſtungen in Abrechnung zu bringen, wobei der für Dienſtbrod zu gewährende Hafer zu demſelben Werthſatze berechnet wird, wonach die Haferabgaben nach Artikel 13 in Anſatz kommen. Bei dem in Artikel 14 zu 7 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. feſtgeſetzten Ablöſungspreiſe für die Mühlenſchweine iſt jedoch der Werth der dafür zu gewährenden Mahlzeit bereits berückſichtigt, ſo daß hierbei ein weiterer Abzug nicht ſtatt findet. Wegen der gegenwärtigen in der Grafſchaft Wittgenſtein-Wittgenſtein der Standesherrſchaft obliegenden, künftig aber wegfallenden Verpflichtung zur Haltung eines Schweineſchneiders für die Eingeſeſſenen auf dem Lande wird die nach einem 30jährigen Durchſchnitt zu ermittelnde jährliche Beſoldung dieſes Schweineſchneiders von dem nach §. 4 zu berechnenden Werthe des Gelshafers in Abzug gebracht.

In ſo fern den fürſtlichen Standesherrſchaften wegen der Zehnten oder ſonſtigen Hebungen gewiſſe Leiſtungen obliegen, die nicht den Verpflichteten unmittelbar zu Gute kommen, ſondern ſich auf dritte Perſonen, Kirchen oder ähnliche Anſtalten beziehen (Art. 16), wird der Werth dieſer Leiſtungen von der nach Artikel 12 bis 20 berechneten Entſchädigung nicht in Abzug gebracht, wogegen aber auch die Verpflichtung der fürſtlichen Standesherrſchaften unverändert fortbeſteht.

Artikel 22.

Vertheilung d. Ablöſungs-Rente auf die einzelnen Pflichtigen.

Iſt in jeder Grafſchaft die von den Pflichtigen im Ganzen zu entrichtende Jahresrente ermittelt, ſo hat der Landrath die Vertheilung derſelben auf die einzelnen Gemeinen und Pflichtigen vorzunehmen.

Artikel 23.

Bei den in Artikel 12 bis 15 bezeichneten Präſtationen, mit Ausnahme des Weinfuhrhafers, ergiebt ſich der Betrag jedes einzelnen Pflichtigen, unter Berückſichtigung der inzwiſchen etwa vorgekommenen Beſitzes-Veränderungen, unmittelbar aus den Heberegiſtern, indem hier der von der Geſammtheit zu entrichtende Betrag lediglich durch die Zuſammenrechnung der einzelnen Beträge ermittelt wird. Von der für die einzelnen Gemeinen im Ganzen feſtſtehenden Weinfuhrhaferabgabe wird jedem Gemeine-Mitgliede der nach der bisherigen Obſervanz von ihm entrichtete Betrag zur Laſt gelegt. Hat eine Vertheilung dieſer Abgabe nach einem feſtſtehenden Maaßſtabe bisher nicht ſtatt gefunden, ſo wird der der Gemeine im Ganzen zur Laſt fallende Betrag auf die einzelnen beitragspflichtigen Gemeineglieder nach dem Kataſtralertrage ihrer Beſitzungen vertheilt.

Artikel 24.

Wie viel jede Gemeine zu der nach Artikel 16 auf 4484 Rthlr. 12 Sgr. und 3145 Rthlr. 9 Sgr.

Digitized by Google

1 Pf. feſtgeſtellten Zehnt-Entſchädigungsrente beizutragen hat, wird nach den früheren Verhandlungen beſtimmt, durch welche dieſe Feſtſtellung erfolgt iſt. Zu dem hiernach ermittelten Beitrage tritt bei der Gemeine Bettelhauſen der Werth der bisher an die Pfarre zu Arfeld entrichteten Abgaben und bei den Gemeinen der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg, in denen in den Jahren 1833 bis 1837 Holzzehnt erhoben worden iſt, deſſen Werth hinzu. — Innerhalb der einzelnen Gemeinen wird die ihnen im Ganzen zur Laſt fallende Zehnt-Entſchädigungsrente, wenn keine bindende Uebereinkunft anderer Art zu Stande kommt, auf die einzelnen zehntpflichtigen Grundbeſitzer nach Maaßgabe des Kataſtralertrages vertheilt, den die zehntpflichtigen Ländereien mit Ausſchluß der Wieſen ergeben. Eine alle Betheiligte bindende Uebereinkunft iſt aber dann vorhanden, wenn die Beſitzer von 3 Viertheilen der geſammten zehntpflichtigen Ländereien (nach dem Kataſtralertrage gerechnet) über den anzuwendenden Vertheilungs-Maaßſtab einig ſind, und der Landrath gegen dieſen Maaßſtab nichts zu erinnern findet. Iſt letzteres der Fall, ſo entſcheidet die Regierung, ob die Repartition nach dem vereinbarten Maaßſtabe oder nach der obgedachten Beſtimmung bewirkt werden ſoll.

Artikel 25.

Bei den Jagd- und Wildfuhrdienſten (Artikel 17) iſt die Zahl der Verpflichteten zu ermitteln und danach die Repartition auf die einzelnen Gemeinen und Pflichtigen vorzunehmen.

Artikel 26.

Die für die Verpflichtung zum Fällen, Aufſtellen und Heranfahren des Brandholzes für die Fürſtlich Berleburgſche Hofhaltung zu entrichtende Geldrente (Artikel 18), iſt zunächſt nach Maaßgabe der Ermittelungen und Berechnungen, durch welche der Geſammtbetrag dieſer Rente feſtgeſtellt worden iſt, auf die einzelnen Gemeinen und demnächſt in jeder Gemeine auf die einzelnen Verpflichteten nach dem Kataſtral-Ertrage ihrer Beſitzungen zu vertheilen.

Artikel 27.

Behufs der Vertheilung der Rente für die Ablöſung der den Hausbeſitzern der Stadt Berleburg obliegenden Dienſte (Artikel 19), ſind zuvörderſt die Verpflichteten nach den verſchiedenen Klaſſen (je nachdem ſie 2 oder mehr Pferde, Ochſen oder Kühe ſtellen, oder lediglich mit der Hand dienen müſſen,) zu ermitteln. Sodann iſt durch die Sachverſtändigen feſtzuſtellen, wie viel von dem Geſammtwerthe dieſer Dienſte (Artikel 19) auf jede Klaſſe der Verpflichteten trifft und demnächſt iſt die Vertheilung in jeder Klaſſe nach der Anzahl der Verpflichteten zu bewirken.

Artikel 28.

Bei den im Artikel 20 bezeichneten Dienſten ergiebt die Berechnung des Geſammtwerthes dieſer Leiſtungen, welche Wieſen von den einzelnen Gemeinen zu bearbeiten, und wie hoch die Arbeiten für die einzelnen Wieſen veranſchlagt ſind; die hiernach für die einzelnen Gemeinen feſtgeſtellte Ablöſungsrente iſt auf die einzelnen Verpflichteten nach Maaßgabe der Leiſtungen, zu denen ſie verpflichtet ſind, zu vertheilen.

Artikel 29.

Mittheilun[g] d. Ablöſungs Berechnung an die Pflich tigen.

Nachdem die Vertheilung der Ablöſungs-Renten auf die einzelnen Gemeinen und Pflichtigen bewirkt iſt, wird jedem der letzteren eine Berechnung zugeſtellt, aus welcher derſelbe erſehen kann, welche Abgaben und Leiſtungen für ihn in Anſatz gebracht worden ſind, wie hoch der Geldwerth einer jeden Leiſtung veranſchlagt, und welche Geldrente von ihm fortan zu entrichten iſt. Dieſer Berechnung wird die Verwarnung hinzugefügt, daß die Richtigkeit und das Schluß-Reſultat derſelben, wenn binnen 4 Wochen bei dem Landrath keine Erinnerung dagegen angebracht werde, als anerkannt betrachtet, die demgemäß ausgefertigte Ablöſungs-Urkunde von den Repräſentanten der Gemeinen vollzogen und die berechnete Rente am 1ſten Oktober 1840 und fernerhin eingefordert, nöthigenfalls exekutiviſch beigetrieben werden ſolle.

Artikel 30.

Wird binnen der vierwöchentlichen Friſt von keinem Pflichtigen einer Gemeine oder Genoſſenſchaft gegen die ihm zugeſtellte Berechnung Etwas erinnert, ſo wird die Ablöſungs-Urkunde für dieſelbe von dem Landrathe ausgearbeitet, von den Repräſentanten der Gemeine oder Genoſſenſchaft vollzogen und der Regierung zur Beſtätigung vorgelegt.

Artikel 31.

Einwendun[gen] gen gegen di[e] Ablöſungs-Berechnung.

Wenn die Verpflichteten gegen die ihnen vorgelegte Berechnung Einwendungen machen, ſo müſſen dieſelben geprüft und wo möglich erledigt werden. Kann dies nicht geſchehen, und beſtehen die Einwendungen darin, daß Leiſtungen angeſetzt worden, zu deren Entrichtung keine Verpflichtung beſtehe, ſo kommt es darauf an, ob die Verpflichteten nach den beſtehenden Beſtimmungen Seitens der Standesherrſchaft oder künftig der Wittgenſteinſchen

Digitized by Google

Tilgungskaſſe, ihres Widerſpruchs ungeachtet, zur Entrichtung der Leiſtung exekutiviſch angehalten werden können? Iſt dies der Fall, ſo wird auf den Widerſpruch für jetzt keine Rückſicht genommen, ſondern auch die ſtatt der Leiſtung feſtgeſetzte Geldrente mit ⅔ ihres Betrages ſo lange nöthigenfalls exekutiviſch beigetrieben, bis die Verpflichteten durch richterlichen Ausſpruch von der Entrichtung der Abgabe entbunden werden. Kann dagegen die beſtrittene Leiſtung in der bisherigen Form nicht exekutiviſch beigetrieben werden, ſo wird der für dieſelbe berechnete Geldwerth ſo lange abgeſetzt, bis die Verpflichtung zur Entrichtung der Leiſtung, im Wege Rechtens, feſtgeſtellt wird. Geſchiehet letzteres, ſo ſind die inzwiſchen angewachſenen Rückſtände nachträglich an die Standesherrſchaften abzuführen.

Artikel 32.

Gegen die für die verſchiedenen Leiſtungen von den Sachſtändigen (Artikel 14, 15, 17 bis 21) oder von der Regierung (Artikel 13) feſtgeſtellten Werthsſätze ſind Seitens der Gemeinen oder einzelnen Verpflichteten keine Einwendungen zuläſſig.

Wird in Betreff des Zehntens dagegen der Einwand gemacht, daß bei den frühern Ermittelungen, auf welchen die in Artikel 16 feſtgeſetzte Entſchädigungsrente beruht, andere als die bei den Zehntverkäufen wirklich entrichteten Preiſe oder Geldwerthe zum Anſatz gekommen, ſo kann dieſer Einwand zwar im Wege Rechtens ausgeführt werden; einſtweilen iſt aber die nach Artikel 16 und 24 berechnete Rente zu entrichten.

Artikel 33.

Wird behauptet, daß die für die Ablöſung des Zehntrechtes und der Dienſte zu übernehmende Geldrente im Ganzen zwar richtig berechnet, aber entweder auf die einzelnen Gemeinen oder in den Gemeinen auf die einzelnen Pflichtigen nicht vorſchriftsmäßig vertheilt ſei, ſo hat der Landrath im erſtern Falle mit Zuziehung des Ausſchuſſes (Artikel 7), im letztern mit Zuziehung der von der betheiligten Gemeine erwählten Repräſentanten (Artikel 6), die Vertheilung nochmals zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen. Die bei dieſer nochmaligen Prüfung feſtgeſetzte Vertheilung wird den Verpflichteten bekannt gemacht und jedenfalls einſtweilen zur Ausführung gebracht. Wollen ſich aber die Verpflichteten dabei nicht beruhigen, ſo ſteht ihnen binnen 10 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung das Recht zu, auf die Entſcheidung der General-Kommiſſion zu Münſter zu provoziren, bei welcher es alsdann unabänderlich bewendet.

Artikel 34.

bſchluß des Ablöſungs-Geſchäfts.

Sind die in einzelnen Gemeinen von Mitgliedern derſelben erhobenen Einwendungen nach den vorſtehenden Beſtimmungen erledigt, ſo wird für dieſe Gemeinen ebenfalls zur Ausfertigung, Vollziehung und Beſtätigung der Ablöſungs-Rezeſſe geſchritten.

Artikel 35.

Ermittelung der Haus-rente.

Bei der Ermittelung des Geldwerths der bisherigen Präſtationen ſind von dem Landrathe unter Zuziehung der Repräſentanten zugleich die Leiſtungen auszuſondern, welche gegenwärtig in jeder Gemeine entweder von allen Hausbeſitzern und neuen Anſiedlern gleichmäßig oder nach den verſchiedenen Klaſſen derſelben verſchiedenartig, abgeſehen von den für die Erwerbung von Grund und Boden zu übernehmenden Laſten, lediglich in Folge der Anſiedelung entrichtet werden müſſen. Nach dem vorher um ⅓ zu ermäßigenden Geldwerthe dieſer Leiſtungen wird von der Regierung in einem abgerundeten (durch 5 ſgr. ohne Bruch theilbaren) Betrage die Rente feſtgeſtellt, welche in jeder Gemeine, entweder bei allen Arten der Beſitzungen gleichmäßig, oder bei den verſchiedenen Klaſſen derſelben verſchiedenartig, als die lediglich auf dem Hauſe haftende Abgabe anzuſehen und von dem übrigen Betrage der Rente zu ſondern iſt. Berlin, den 30. November 1839.

Das Staats-Miniſterium.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Gf. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Vorſtehende Inſtruktion, welche zu §. 2 des Geſetzes vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Grundbeſitzer und die Ablöſung der Reallaſten in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein (Geſetz-Samml. von 1840 S. 6) erlaſſen und mittelſt Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1839 Allerhöchſt genehmigt worden iſt, wird hierdurch zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsbehörden bekannt gemacht. Berlin, den 7. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 500. Gutsh. Verh. 16. B. Abthl. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 30.

Allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1840, — betreffend die rekommandirten gerichtlichen Zuſendungen an Partheien im Auslande, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Mai 1838.

Die Verordnung vom 5. Mai 1838 (Geſetz-Samml. S. 273) beſtimmt über die Inſinuation der Erkenntniſſe an im Auslande wohnende Partheien durch Poſt-Inſinuations-Dokumente §. 3 Buchſt. d u. §. 4 Buchſt. c:

„Zuſendungen in das Ausland werden, wo dies zuläſſig iſt, auf gewöhnliche Weiſe rekommandirt."

„Die Inſinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt ꝛc.,

wenn die Parthei ſich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zuſendungen durch die Poſt nicht ſtatt finden."

Mit Bezug hierauf werden die Gerichtsbehörden darauf aufmerkſam gemacht, daß unter den rekommandirten Zuſendungen hier ſolche zu verſtehen ſind, welchen ein Empfangſchein (Rezepiſſe, Rückſchein) zur Unterzeichnung durch den Adreſſaten beigefügt wird, der dann, mit der Beſcheinigung des Empfängers verſehen, als Inſinuations-Dokument zurück kommt.

Eine ſolche Mitſendung des Empfangſcheins bis zum Beſtimmungsorte und die Beſcheinigung unter demſelben von dem Empfänger findet, nach einer Mittheilung des Herrn Staats-Miniſters und General-Poſtmeiſters von Nagler Excellenz, zur Zeit ſtatt: bei rekommandirten Briefen nach Baden, Baiern, Braunſchweig, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Polen, Rußland, Sachſen und dem Fürſtlich Thurn und Taxisſchen Poſtgebiete.

Nach andern Ländern finden dermalen keine rekommandirten Zuſendungen in dem Sinne, wie die Verordnung vom 5. Mai 1838 ſolche annimmt, ſtatt. Bis dahin, daß hierin eine Aenderung erfolgt, und die Poſtbehörden dieſer Länder die Ausſtellung und Rückſendung von Empfangſcheinen der Adreſſaten rekommandirter Briefe aus Preußen anordnen, haben daher die Gerichte die Inſinuation von Zuſendungen nach dieſen Ländern der Vorſchrift jener Verordnung gemäß an die Stellvertreter der Partheien zu bewirken.

Berlin, den 19. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt. I. 203. P. 2. Vol. 7.

№ 31.

Verfügung vom 20. Januar 1840, — betreffend die Abſchreibung eines mit einem im Hypothekenbuche eingetragenen Gute in Verbindung ſtehenden Pertinenzſtückes.

(§§. 34 und 36 ff. Tit. I der Hyp. Ordn.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den in der Hypothekenſache des Ritterguts H. erſtatteten Bericht vom 10. d. Mts. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Beſchwerde der Königlichen Regierung zu N. vom 31. Oktober v. J. begründet findet.

Da der als eine Parzele des Rittergutes H. von dem Fiskus erkaufte Flächenraum von 40 QR. 120 QF. nach dem Anerkenntniß des eingetragenen Beſitzers dieſes Gutes und des Käufers wirklich bisher zu dem genannten Gute gehört hat, ſo darf das Kollegium die Abſchreibung dieſer Parzele nicht aus dem Grunde verweigern, weil demſelben nicht ſpeziell nachgewieſen ſei, wie der Beſitzer von H. jene Parzele erworben hat.

So lange das Gegentheil nicht erhellt und von Anſprüchen dritter Perſonen dem Gerichte nichts bekannt iſt, muß angenommen werden, daß ein, mit einem im Hypothekenbuche eingetragenen Gute in Verbindung ſtehendes Pertinenzſtück, dazu ſchon ſeit der Anlegung des Hypotheken-Foliums für dieſes Gut gehört. Es muß daſſelbe daher auf den Antrag des eingetragenen Beſitzers des letztern nach Vorſchrift des §. 36 ff. Titel I der Hypotheken-Ordnung abgeſchrieben werden, ohne daß ein Nachweis darüber, wie daſſelbe zu dem Gute erworben worden

Digitized by Google

iſt, gefordert werden darf, da ein ſolches Verlangen dem Hypothekenrichter nicht vorgeſchrieben iſt, und er dadurch die Grenzen ſeiner Befugniſſe überſchreiten würde.

Es folgt dies aus der Vorſchrift des §. 34 a. a. O. von ſelbſt.

Hiernach hat das Kollegium die Beſchwerde der Königlichen Regierung durch Abſchreibung der erwähnten Parzele von dem Rittergute H. zu erledigen. Berlin, den 20. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 339. D. 24. Vol. 4.

№ 32.

Verfügung vom 8. Februar 1840, — betreffend das Verfahren bei Einleitung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes.

(§. 455 Tit. 9 u. §§. 127, 131 Tit. 17 Thl. I A. L. R. — §§. 2, 8 ff. Tit. 46 u. §§. 54 — 62, 85, 87, 88 u. 89 Num. 4 Tit. 51 Th. I A. G. O. — Verordn. v. 4. März 1844 §. 2, Geſ. Samml. S. 31. — Pl. Beſchl. des Geh. Ober-Trib. v. 1. Mai 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 426.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Stettin vom 23. Januar 1840.

Ew. Excellenz haben uns auf die Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N. vom 23. Dezember v. J. durch das hohe Marginal-Reſkript v. 13. d. Mts. zu befehlen geruht, dem Antrage des Bittſtellers, den erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des am 6. Januar 1834 verſtorbenen Gutsbeſitzers B. auf den einſeitigen Antrag eines Benefizialerben zu eröffnen, ſtatt zu geben. Bei Befolgung dieſes Befehls ſind uns folgende Bedenken entſtanden, die wir Ew. Excellenz vorzutragen uns erlauben, und zugleich um hochgeneigte Belehrung bitten.

Zunächſt ſind wir darüber zweifelhaft, ob bei dem, behufs Konſtituirung der Paſſivmaſſe einzuleitenden Verfahren nur der provozirende Benefizialerbe allein, oder auch die übrigen, über ihren Beitritt zur Provokation auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes nicht gehörten Benefizialerben vorzuladen ſind.

Im erſteren Falle würde die durch das Klaſſifikations-Urtel zu bewirkende Feſtſtellung der Liquidate den dabei nicht zugezogenen Miterben nicht entgegen ſtehen, und daher größtentheis wirkungslos bleiben, im letztern Falle fehlt es, unſers unmaaßgeblichen Dafürhaltens, an einem geſetzlichen Präjudiz, unter welchem die dem Antrage auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes nicht beigetretenen Miterben zum Verifikations-Termine vorzuladen ſind. Eine Kontumazial-Inſtruktion würde unter dieſen Umſtänden gegen die gedachten Miterben nicht ſtatt finden, mithin auch auf dieſem Wege eine für ſämmtliche Benefizial-Erben rechtsverbindliche Feſtſtellung der Nachlaßſchulden nicht zu erreichen ſein.

Nicht mindere Schwierigkeiten würde die Realiſirung des rechtskräftigen Klaſſifikations-Urtels darbieten, wenn, wie hier der Fall, der provozirende Miterbe ſich nicht im Beſitze und Verwaltung der Nachlaßmaſſe befindet, die übrigen Miterben aber die Rechtsverbindlichkeit der, ohne ihre Zuziehung erfolgten, Konſtituirung der Paſſivmaſſe in Abrede ſtellen, und die Herausgabe der Maſſe verweigern. In Berückſichtigung dieſer, unſers Erachtens, nach den beſtehenden Geſetzen nicht zu beſeitigenden Umſtände ſind wir bisher von der Anſicht ausgegangen, daß der Antrag auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes von der Geſammtheit der Benefizialerben formirt werden müſſe, und daß dem einzelnen Miterben nur überlaſſen bleibe, auf gerichtliche Nachlaßregulirung zu provoziren, und eine etwaige Weigerung der Miterben, dem Antrage auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes beizutreten, gleich jedem andern Streitpunkte bei einer Nachlaßregulirung, im Wege rechtlicher Entſcheidung zu beſeitigen.

Ew. Excellenz bitten wir gehorſamſt:

uns über die vorgetragenen Bedenken hochgeneigteſt belehren zu wollen.

Das Oberlandesgericht.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Die Bedenken, welche das Königliche Oberlandesgericht in dem Berichte vom 23. v. Mts. über die Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N., wegen Einleitung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über den Nachlaß des Gutsbeſitzers B. zu N., aufgeſtellt hat, ſind nicht dazu angethan, die Anſicht zu rechtfertigen,

daß der Antrag auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes von der Geſammtheit der Benefizialerben ausgehen, und in Ermangelung eines Einverſtändniſſes der Widerſpruch einzelner im Wege der Nachlaßregulirung durch Erkenntniß beſeitigt werden müſſe.

Ein ſolches Verfahren, worüber die Allg. Gerichts-Ordnung in den Vorſchriften über Auseinanderſetzungen und erbſchaftliche Prozeſſe Theil I Tit. 46 §§. 2 und 8 ff. und Tit. 51 nichts enthält, würde unzuläſſig ſein, weil kein Erbe den andern verhindern darf, von einer durch das Geſetz — Allg. Landrecht Theil I Tit. 9 §. 455 — Verordnung vom 4. März 1834 §. 2 (Geſetz-Samml. S. 31) — ihm ertheilten Wohlthat oder Befugniß Gebrauch zu machen, und weil der Richter die Zuläſſigkeit einer Provokation auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes nach den geſetzlich vorgeſchriebenen Erforderniſſen (§§. 54 — 62 Tit. 51 Theil I der Allg. Gerichts-Ordnung) von Amtswegen, wie bei jeder andern Klage oder Provokation zu prüfen, und darüber ohne Zulaſſung eines beſondern Rechtsſtreits zu entſcheiden hat.

Die Zulaſſung der Provokation hat eine Aufforderung der Gläubiger zur Folge,

ihre Anſprüche in dem geſetzlich vorgeſchriebenen Verfahren gegen die Nachlaßmaſſe, beziehungsweiſe ſämmtliche Erben als deren Vertreter, zum Zwecke der Feſtſtellung der Richtigkeit der Anſprüche und ihrer Vorzugsrechte geltend zu machen.

Die liquidirenden Gläubiger treten mithin als Kläger gegen ſämmtliche Erben, als Verklagte, auf, und nicht gegen den provozirenden Erben allein, welcher bei noch ungetheilter Erbſchaft nach §. 131 Tit. 17 Theil I des Allg. Landrechts (Plenar-Beſchluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 1. Mai 1837, Jahrbücher Bd. 49 S. 426) verlangen kann, daß die Erbſchaftsgläubiger ihre Anſprüche nicht gegen ihn allein, ſondern zugleich gegen die nach §. 127 a. a. O. gemeinſchaftlich verhafteten Miterben geltend machen, und welcher dieſes Verlangen durch die ihm zuſtehende Provokation auf Eröffnung des Liquidations-Prozeſſes ausgeſprochen hat.

Die ſämmtlichen Erben ſind alſo bei der Zulaſſung des Liquidations-Prozeſſes und bei der Anberaumung des Liquidations-Termins als Verklagte anzuſehen, und daraus folgt:

1. daß ſämmtlichen, nicht blos dem provozirenden Erben der Liquidations-Termin nach Vorſchrift §§. 87, 88 Tit. 51 Theil I der Allg. Gerichts-Ordnung bekannt zu machen iſt, theils um ſich auf die zu liquidirenden Anſprüche zu erklären, theils zur Anmeldung der Forderungen, welche ſie ſelbſt als Gläubiger oder **ex jure subintrandi** nach §. 89 Num. 4 a. a. O. geltend zu machen haben; in dieſer Beziehung unter der Verwarnung des §. 85 a. a. O., und daß ſie demnächſt, wenn ſie nicht erſcheinen ſollten, unter Mittheilung der Liquidationen zur Erklärung über die Richtigkeit der Anſprüche und das verlangte Vorzugsrecht unter der Verwarnung des Anerkenntniſſes, wie bei jeder andern Klage, vorzuladen ſind;

2. daß ſie ſich dieſer Verwarnung zu fügen und der Exekution aus dem abzufaſſenden Erkenntniſſe in den Nachlaß, möge daſſelbe auf Kontumazial- oder kontradiktoriſches Verfahren ergangen ſein, zu unterwerfen haben.

Sollten ſich in Betreff der Legitimation der nicht provozirenden Miterben Bedenken ergeben, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe vor Einleitung des Liquidations-Prozeſſes zu erledigen ſind, oder daß dem Nachlaſſe ein Kurator zu beſtellen iſt. Berlin, den 8. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 777. E. 24. Vol. 2.

№ 33.

Verfügung vom 6. Februar 1840, — betreffend die Reiſekoſten der Gerichtsperſonen bei Ausrichtung eines kommiſſariſchen Geſchäfts.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair N. zu M. beſchwert ſich in der Vorſtellung vom 25. v. Mts. darüber, daß ihm für die Reiſe, welche er zur Aufnahme eines Teſtaments zu Fuß gemacht hat, keine Reiſekoſten bewilligt worden ſind.

Der Juſtiz-Miniſter findet die Beſchwerde begründet.

Haben beide Beamte, der Richter und Protokollführer, die Reiſe zur Ausrichtung eines kommiſſariſchen Geſchäfts in Privat- oder in Königlichen Dienſtangelegenheiten zu Fuß gemacht, ſo muß der Richter, wenn er Reiſekoſten liquidirt, dem Protokollführer einen verhältnißmäßigen Antheil davon abgeben, weil er ihn, wenn er gefahren wäre, in ſeinem Wagen hätte mitnehmen müſſen. Im Fall darüber keine Vereinigung erfolgt, ſo kann der Protokollführer eine Vergütung von 15 Sgr. für die Meile verlangen; hat der Richter keine Reiſekoſten liquidirt, ſo kann der Protokollführer 15 Sgr. für die Meile ſelbſt liquidiren.

Hat aber der Richter den Weg zu Wagen zurückgelegt und den Aktuar aufgefordert, mit ihm zu fahren, dieſer es jedoch vorgezogen, zu Fuß zu gehn, ſo kann der letztere gar keine Reiſekoſten in Anſpruch nehmen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht die Beſchwerde zu erledigen, und auch in künftigen ähnlichen Fällen danach zu verfahren. Berlin, den 6. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 472. D. 18. Vol. 6.

№ 34.

Bekanntmachung vom 3. Februar 1840, — über die Anwendbarkeit der Allerhöchſten Begnadigungs-Ordre vom 11. November v. J. auf die Grafſchaft Wernigerode.

Den Gerichtsbehörden macht der Juſtiz-Miniſter, im Einverſtändniß mit den Herren Miniſtern des Innern und der Finanzen, hierdurch zur Nachachtung bekannt, daß die in Veranlaſſung der Feier des 300jährigen Reformationsfeſtes ergangene Allerhöchſte Begnadigungs-Ordre vom 11. November v. J. auch auf die Grafſchaft Wernigerode Anwendung findet. Berlin, den 3. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 351. Krim. 42. Vol. 2.

№ 35.

Verfügung des General-Prokurators zu Köln vom 19. Oktober 1839, — den Beſuch der Vorleſungen über das Allg. Preußiſche Landrecht betreffend.

(Rſkr. vom 5. Oktober 1839, Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 398.)

In Gemäßheit eines Reſkripts Seiner Excellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 5. d. Mts. wird hiermit bekannt gemacht, daß von allen Rechtskandidaten, welche nach Oſtern künftigen Jahres die Univerſität verlaſſen werden, bei der erſten juriſtiſchen Prüfung der Nachweis über den Beſuch der Vorleſungen über das Allg. Preußiſche Landrecht wird gefordert werden, und keine Dispenſation ſtatt finden kann.

Köln, den 19. Oktober 1839.

Der General-Prokurator.
Für denſelben der General-Advokat
Berghaus.

I. 6385. Rhein. Off. S. 7. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Februar 1840. № 9.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten und Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präſident von Bähr zu Königsberg iſt unterm 16. Februar d. J. zum Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Köslin,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Mantell zu Paderborn am 1. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Voigt iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 17. Dezember v. J., ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stinner zu Breslau iſt an das Oberlandesgericht zu Marienwerder verſetzt worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Raddatz zu Münſter iſt die, in Folge ſeiner Anſtellung als Provinzial-Stempel-Fiskal der Regierung zu Stettin, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Moſer, mit dem Dienſtalter vom 7. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Bettin, mit dem Dienſtalter vom 5. November v. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rotering zu Münſter iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Bürgermeiſter in Borken, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Styrle zu Rogaſen iſt unterm 8. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schrimm,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kranz zu Löbau an demſelben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Tuchel,

der Stadtrichter Schulze zu Templin unterm 12. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg,

und die bei dem Kriminalgericht hierſelbſt beſchäftigten Kammergerichts-Aſſeſſoren Stöwe und Stahn ſind zu Juſtiz-Räthen,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Zaabel zu Ragnit iſt zum Land- und Stadtrichter in Chriſtburg,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Groß zu Pleſchen zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Herrmann zu Wollſtein iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Rawicz,

Digitized by Google

und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Krömer zu Pleſchen in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Rogaſen,
verſetzt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Preſſo zu Birnbaum iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollſtein verliehen.

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Jänichen zu Groß-Oſchersleben iſt zum Aktuarius bei dem hieſigen Kriminalgericht,

der Salarien-Kaſſen-Kontrolleur Hoffmann zu Memel zum Depoſital-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

der Civil-Supernumerarius Friedrich Gottlob Schmidt zu Lyck zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

der Civil-Supernumerarius Lemke zu Tuchel zum zweiten Aktuarius, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten, Exekutions-Inſpektor und Botenmeiſter bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

und der Civil-Supernumerarius Raphael zu Lyck zum Depoſital-Rendanten, Salarien-Kaſſen-Kontrolleur, Sportel-Reviſor und Kalkulator bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,
ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Olpe angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius Neukirch iſt, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Attendorn geſtattet.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notar Förſter zu Brakel iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Nieheim verſetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Remy zu Wadern iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wadern, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wadern,

und der Gerichtsſchreiber-Kandidat Engels zu Elberfeld zum Friedensgerichtsſchreiber in Velbert, im Landgerichtsbezirk Elberfeld,
ernannt.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Reichensperger II. zu Aachen iſt auf ſein Anſuchen von Aachen nach Elberfeld zurück verſetzt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Dem Land- und Stadtgericht zu Filehne iſt vom 1. März d. J. ab die volle Kompetenz in Führung aller Unterſuchungsſachen beigelegt worden, wogegen es in Rückſicht der Befugniß, in dergleichen Sachen zu erkennen, bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1834 bewendet.

2. Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Tſcheidt und Habicht iſt dem Land- und Stadtgericht zu Bauerwitz-Katſcher, die des Patrimonialgerichts Woſſau dem Land- und Stadtgericht zu Raſtenburg, die des Patrimonialgerichts Wonienkeim und Roſchenen dem Land- und Stadtgericht zu Schippenbeil, und die des Patrimonialgerichts Nackel und Kesburg dem Land- und Stadtgericht zu Deutſch-Krone übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 36.

Verfügung vom 15. Januar 1840, — den unerlaubten Handel mit Schießpulver und die vorſchriftswidrige Aufbewahrung deſſelben betreffend.

(§§. 692 — 694 Tit 20 Thl. II A. L. R. — Verordn. v. 26. Dezbr. 1808, Geſ. Samml. S. 464.)

Der Juſtiz-Miniſter theilt dem Königlichen Oberlandesgericht Abſchrift eines von des Herrn Geheimen Staats-Miniſters von Rochow Excellenz an ihn gerichteten Schreibens vom 7. Januar d. J. mit, und nimmt daraus die Veranlaſſung, dem Königlichen Oberlandesgericht zu eröffnen, daß die Nichtbeachtung der Regierungs-Verordnung vom 29. Februar 1836 aus dem angegebenen Grunde ſich nicht rechtfertigen läßt.

Im Allgemeinen beſtimmt die Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Geſ. Samml. S. 464), daß die Landes-Juſtiz-Kollegien auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landes-Angelegenheiten erlaſſenen Publikanda bei ihren Entſcheidungen in ſo fern Rückſicht zu nehmen verbunden ſind, als darin keine härtere Strafe, wie in den Geſetzen, feſtgeſetzt wird.

Nächſtdem verordnet der §. 692 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts, daß alles dasjenige, woraus erhebliche Gefahr für Anderer Leben oder Geſundheit entſtehen kann, durch ernſtliche Polizei-Verbote und verhältnißmäßige Strafen möglichſt verhütet werden ſolle.

Wenn in dem darauf folgenden Spezialgeſetze, §. 693 a. a. O., die Zubereitung und der Verkauf von Schießpulver ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats verboten, und in dem §. 694 ebendaſ. Konfiskation des

Digitized by Google

Vorrathes und eine Geldſtrafe von 20 — 100 Thlr. darauf geſetzt wird, ſo ſchließt dies die Mitwirkung der Polizeibehörde in Betreff der näheren Beſtimmung,

in welcher Art und Form die Erlaubniß nachgeſucht und ertheilt werden müſſe,

keinesweges aus; vielmehr gehört dies recht eigentlich in das Gebiet der Polizeiverwaltung.

Mündlich kann der Staat keine Erlaubniß ertheilen; ſeine Organe ſind die Behörden, ohne die Autoriſation der vorgeſetzten Behörden aber iſt kein untergeordneter Beamter befugt, im Namen des Staates irgend eine Bewilligung zu machen.

In welcher Art polizeiliche Einwilligungen ertheilt werden ſollen, muß daher von der Beſtimmung der oberen Behörden abhängig bleiben, und wenn dieſe die ſchriftliche Form vorſchreiben, ſo läßt ſich nicht annehmen, daß, wenn dieſe Form unbeachtet geblieben, die ausdrückliche Erlaubniß des Staats vorhanden ſei.

Der Juſtiz-Miniſter empfiehlt daher dem Königlichen Oberlandesgericht, in künftigen Fällen auf dieſe Gründe Rückſicht zu nehmen, welche die zweckmäßige Einrichtung, daß zum Pulververkauf eine ſchriftliche Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nöthig ſei, vollkommen rechtfertigen. Berlin, den 15. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 130. Gen. 22. Vol. 7.

Beilage.

Das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. hat gegen den dortigen Krämer B. und den Kaufmann S. wegen unerlaubten Handels mit Schießpulver und vorſchriftswidriger Aufbewahrung deſſelben die Unterſuchung eingeleitet, und auf Grund der Vorſchriften der §§. 693 und 694 Theil II Titel 20 des Allg. Landrechts, und mit Rückſicht darauf, daß in der Amtsblatt-Bekanntmachung der Regierung zu N. vom 29. Februar 1836 ausdrücklich ſchriftliche Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver vorgeſchrieben iſt, den S. verurtheilt. Auf das von dieſem eingelegte Milderungsgeſuch hat das Königliche Oberlandesgericht zu N. jene Kontravention für eine reine Polizei-Angelegenheit erklärt, und die Akten wider den B. ſowohl als auch wider den S., unter Aufhebung des gegen den Letzteren ergangenen Erkenntniſſes, an die Polizeibehörde abgeben laſſen, welche demnächſt gleichzeitig gegen beide Denunziaten auf 20 Thlr. Geldbuße erkannt hat.

Der S. hat dagegen auf rechtliches Gehör provozirt, und iſt vom erſten Senate des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. völlig frei geſprochen worden. Die Regierung zu N. hat zwar gegen dieſes Erkenntniß die Aggravation eingelegt, daſſelbe iſt jedoch von dem zweiten Senate des gedachten Königlichen Oberlandesgerichts unterm 10. September v. J. beſtätigt worden.

Das Königliche Oberlandesgericht ſtellt nämlich nicht nur die Befugniß der Regierung in Zweifel, die Einholung einer ſchriftlichen polizeilichen Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver vorzuſchreiben, weil §. 693 Titel 20 Theil II des Allg. Landrechts nur die ausdrückliche Erlaubniß des Staats verlange, ſondern hält in dem vorliegenden Falle jene ſchriftliche Erlaubniß nicht für erforderlich, weil der S. mit Vorwiſſen der Polizeibehörde in N. den Handel mit Pulver betrieben habe.

Dieſe Gründe der Entſcheidung ſind indeſſen meiner Anſicht nach unhaltbar, da, wenn gleich der §. 693 a. a. O. nicht eine ſchriftliche, ſondern nur ausdrückliche Erlaubniß vorſchreibt, es der Verwaltungsbehörde aus ſicherheitspolizeilichen Gründen frei ſtehen muß, vorzuſchreiben, auf welche Art und von wem dieſe Erlaubniß ertheilt werden ſoll, indem dieſe Vorſchriften nur als reine Verwaltungs-Maaßregeln zu betrachten ſind.

Zur Kognition des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. gehörte nur:

1. ob die Verordnung der Regierung zu N. vom 29. Februar 1836 geſetzliche Baſis habe, und dieſe liegt klar im §. 693 a. a. O., und
2. ob jene Verordnung übertreten ſei;

denn ſo bald in Fällen ſolcher Art eine Regierungs-Verfügung geſetzlich iſt, hat das Gericht die Verfügung, nicht aber das Geſetz, aus welchem ſie hergeleitet iſt, bei ſeinen Entſcheidungen zum Grunde zu legen.

Im entgegengeſetzten Falle müſſen die Entſcheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden über ganz ähnliche Kontraventionen, wie hier gegen S. und gegen B., welcher nicht auf rechtliches Gehör provozirt hat, ganz verſchieden ausfallen. Da ſolche ſich widerſprechende Entſcheidungen aber nothwendig das Anſehen der ſie erlaſſenden Behörden ſchwächen müſſen, ſo ſtelle Ew. Excellenz ich ganz ergebenſt anheim:

Digitized by Google

das Königliche Oberlandesgericht zu N. für die Zukunft auf den Unterſchied zwiſchen geſetzlichen Vorſchriften und den zur Ausführung derſelben nöthig erachteten Verwaltungs-Maaßregeln gefälligſt aufmerkſam zu machen,

und mir von dem Verfügten gefälligſt geneigte Kenntniß geben zu wollen. Berlin, den 7. Januar 1840.

von Rochow.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn Mühler Excellenz.

№ 37.

Verfügung vom 25. Januar 1840, — betreffend die Frage: ob das Beſchälen der Bäume als eine Entwendung von Waldprodukten zu erachten, und nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1839 zu beſtrafen, oder, ob darin eine forſtpolizeiliche, nach den Beſtimmungen der Forſt-Ordnung vom 3. Dezember 1775 zu ahndende Kontravention zu finden ſei?

(Forſt-Ordnung v. 3. Dezbr. 1775 Titel 14 §. 5 — Abſchn. 16 Tit. 20 Thl. II A. L. R. — Geſ. v. 7. Juni 1821.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält Abſchrift des an den Juſtiz-Miniſter ergangenen Schreibens des Herrn Geheimen Staats-Miniſters von Ladenberg Excellenz vom 15. d. Mts in der Unterſuchungsſache wider den Wirth G. und Konſ., und wird dem Königlichen Oberlandesgericht hierbei Folgendes eröffnet.

Der Herr Miniſter von Ladenberg unterſcheidet, nach der Anſicht des Juſtiz-Miniſters mit Recht, das Beſchälen der Bäume von der Entwendung der Rinde.

Die letztere fällt unter die Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordren vom 5. Auguſt 1838 und 4. Mai 1839.

Das erſtere bildet einen davon unabhängigen Forſtfrevel, der zu beſtrafen ſein würde, auch wenn die Entwendung der Rinde dabei nicht geſchehen oder beabſichtigt wäre.

Für dieſen Forſtfrevel kömmt unzweifelhaft die Beſtimmung der Forſt-Ordnung für Oſtpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775 Tit. 14 §. 5 zur Anwendung. Wenigſtens kann er, bei der vorliegenden idealen Konkurrenz mehrerer Vergehen, bei Beſtimmung der Strafe nicht außer Acht gelaſſen werden, um ſo weniger, als auch nach Abſchn. 16 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts Beſchädigungen fremden Eigenthums nach Maaßgabe der dabei verfolgten Abſicht und des verurſachten Schadens beſonders mit Strafe bedroht ſind.

So wie durch das Holzdiebſtahls-Geſetz vom 7. Juni 1821 nicht ausgeſchloſſen wird, daß der Waldeigenthümer einen ihm verurſachten Schaden, wenn dieſer neben dem Werthe des geſtohlenen Holzes erweislich zu machen iſt, im Civilwege verfolgen darf, ſo ſtellt ſich auch die beſondere Beſtrafung der Handlung als nöthig dar, in welcher, außer der Entwendung, noch eine andere Verletzung von Strafgeſetzen enthalten iſt.

Hiernach erſcheint die Ausführung in dem bezeichneten Urtel, daß das Beſchälen der Bäume in der Abſicht, die Rinde zu entwenden, lediglich als Entwendung eines Waldprodukts anzuſehen und zu beſtrafen ſei, als nicht gerechtfertigt.

Dieſe Gründe giebt der Juſtiz-Miniſter dem Königlichen Oberlandesgericht zur Erwägung, um ſie für künftige Fälle zu beachten. Berlin, den 25. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 284. F. 52. Vol. 6.

Beilage.

Ew. Excellenz beehre ich mich in den Anlagen

1. Abſchrift des Erkenntniſſes des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 11. Juli v. J. in der Unterſuchungsſache wider den Wirth G. und Konſ., wegen Beſchälens der Bäume,
2. Abſchrift des vom Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts zu N. abgefaßten reformatoriſchen Erkenntniſſes,

ganz ergebenſt zu überſenden.

Es handelt ſich hierbei um die Frage:

Digitized by Google

ob das Beſchälen der Bäume als eine Entwendung von Waldprodukten zu erachten, und nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. Mai v. J. zu beſtrafen,

oder,

ob darin eine forſtpolizeiliche, nach den Beſtimmungen der Forſt-Ordnung vom 3. Dezember 1775 zu beahndende Kontravention zu finden ſei.

Wenn gleich die einfache Wortbildung, für ſich allein betrachtet, der Anſicht des für die erſte Alternative ſich beſtimmenden Oberlandesgerichts in ſo fern einigermaaßen zur Seite ſtehen müſſe, als der Baſt, die Baumrinde — als Theil des Baums — mit zu den Waldprodukten gezählt werden kann, ſo kann ich mich doch nur für die zweite Alternative erklären.

Unter den in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. Mai v. J. behandelten Waldprodukten laſſen ſich nur ſolche Gegenſtände verſtehen, welche vom Waldeigenthümer verwerthet und verkauft zu werden pflegen, und die einen Taxwerth haben. Dazu gehört aber die Baumrinde von dem Holze, welches noch ferner auf dem Stamme ſtehen bleiben ſoll, nicht. Die Abſchälung derſelben von den Baumſtämmen verurſacht einen Schaden, der mit dem Werthe der Rinde ſelbſt außer allem Verhältniß ſteht.

Dies geht ſo weit herab, daß oft die Rinde gar keinen Werth hat, oder wenigſtens das Schälen nicht um der Rinde willen erfolgt, wie dies z. B. der Fall iſt, wenn Frevler, um das Holz ſtammdürr zu machen, die Bäume ringeln.

In manchen Gegenden wird die Rinde von jungen Ulmen häufig gefrevelt und in die Apotheke verkauft. Die Rinde von einem ſolchen jungen Stamme iſt vielleicht kaum ein Paar Pfennige werth, während das hoffnungsvolle, vom Waldbeſitzer mit großer Aufopferung erzogene Stämmchen durch das Schälen völlig verdorben wird.

Jedenfalls ſteht ſo viel außer Zweifel, daß man bei Extrahirung der Allerhöchſten Ordre vom 4. Mai v. J. nicht die Abſicht gehabt hat, das Schälen der Bäume darunter zu ſubſumiren.

Forſthaus Zehdenick, den 15. Januar 1840.

von Ladenberg.

An den Königlichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn Mühler Excellenz.

№ 38.

Verfügung vom 31. Januar 1840, — den von dem Exequendus abzuleiſtenden Manifeſtations-Eid betreffend.

(§§. 29 Num. 8, 30 und 31 Tit. 22 und §. 102 Tit. 24 Thl. I der Allg. G. O.)

Ihrem Antrage in der Prozeßſache der unverehelichten H. wider den Gärtner T., den Dienſtherrn des letzteren, Gutsbeſitzer von B., zur Ableiſtung des Manifeſtations-Eides über die Höhe des dem Verklagten noch ſchuldigen Lohnes anhalten zu laſſen, kann nicht ſtatt gegeben werden.

Der von Ihnen zur Begründung dieſes Antrages angezogene §. 29 Num. 8 Tit. 22 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung bezieht ſich auf den in dem §. 102 Tit. 24 a. a. O. näher bezeichneten Fall. Nach dieſen geſetzlichen Vorſchriften hat der Exekutionsſucher, wenn ihm der Betrag der ſeinem Schuldner zuſtehenden Aktivforderungen ꝛc. nicht bekannt iſt, das Recht, von dieſem ſeinem Schuldner die eidliche Manifeſtation darüber zu verlangen. Hiernach kann nur der Exequendus, nicht aber der Schuldner des letztern von dem Gläubiger zur Ableiſtung des Manifeſtations-Eides angehalten werden.

Für dieſe Anſicht ſpricht auch die wörtliche Beſtimmung des von Ihnen angeführten §. 29 Num. 8 Tit. 22 a. a. O., in welchem es heißt:

„Zur Ableiſtung des Manifeſtations-Eides iſt derjenige verbunden, bei welchem auf eine ihrem Betrage nach ungewiſſe Forderung Arreſt angelegt worden iſt.“

Der Ausdruck „Forderung“ macht es unzweifelhaft, daß von dem Exequendus, als dem Gläubiger eines Dritten, hier die Rede iſt. Sollte der Schuldner des Exequendus darunter verſtanden werden, dann hätte zur Bezeichnung des mit Arreſt zu belegenden Aktivums nicht der Ausdruck „Forderung,“ ſondern „Schuld“ gebraucht ſein müſſen.

Digitized by Google

Demnach können Sie Namens Ihrer Machtgeberin die Leiſtung des Manifeſtations-Eides nur von dem Verklagten verlangen, denſelben aber, wenn er ſich deſſen weigern ſollte, hierzu nach §§. 30 und 31 a. a. O. nur im Wege der ordentlichen Klage anhalten. Berlin, den 31. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Herrn Juſtiz-Kommiſſarius N. zu N. III. 599. E. 25. Vol. 5.

№ 39.

Verfügung vom 9. Februar 1840, — betreffend die Rangordnung der vor Berichtigung des Beſitztitels angemeldeten Hypothekenforderungen bei der nach geſchehener Berichtigung deſſelben wirklich erfolgenden Eintragung.

(§. 407 Tit. 20. Thl. I A. L. R. — §§. 30 u. 56 Tit. II Hyp. Ordn. — §. 5 der Verordn. v. 16. Juni 1820, G. S. S. 106. — Hinſchius Wochenſchrift für 1837 S. 529 — 536.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 21. v. Mts. in der Subhaſtations-Sache des Grundſtücks der ſeparirten L. zu L. eröffnet, daß dem Antrage des Juſtiz-Kommiſſarius N.,

> das Land- und Stadtgericht zu L. zur Herauszahlung der für die Salarien-Kaſſe aus den Kaufgeldern vorzugsweiſe entnommenen, in der dritten Rubrik Num. 16 eingetragen geweſenen 94 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. Unterſuchungskoſten an den Schmidtmeiſter K. auf ſeine in derſelben Rubrik Num. 17 gleichzeitig ingroſſirte Forderung anzuweiſen,

nicht nur Billigkeitsgründe zur Seite ſtehen, ſondern auch der Umſtand, daß das genannte Land- und Stadtgericht aus den Prozeßakten des K. wider die ſeparirte L. den früher entſtandenen Titel des erſtern zum Pfandrechte kannte, und daher nicht zum Nachtheil deſſelben eine Priorität für ſeine Salarien-Kaſſe in Anſpruch nehmen kann.

Das Kollegium wird daher autoriſirt, dem Antrage des Bittſtellers gemäß das Land- und Stadtgericht zu L. anzuweiſen.

Uebrigens kann der Juſtiz-Miniſter der in dem Berichte entwickelten Anſicht des Kollegiums nicht beitreten, welche dahin geht,

> daß die vor Berichtigung des Beſitztitels zur Eintragung angemeldeten Hypothekenforderungen bei der nach geſchehener Berichtigung deſſelben wirklich erfolgenden Eintragung nicht nach der Zeitfolge der Anmeldung, ſondern zu gleichen Rechten rangiren, und ſo im Hypothekenbuche vermerkt werden ſollen.

Dieſer Anſicht widerſpricht der Inhalt des §. 30 Tit. II der Hypotheken-Ordnung, es widerſprechen derſelben die Grundſätze der bei der erſten Einrichtung des Hypothekenweſens erlaſſenen Inſtruktionen und die Vorſchrift des §. 5 der Verordnung vom 16. Juni 1820 (Geſ. Samml. S. 106).

Der §. 56 Tit. II der Hypotheken-Ordnung, auf den ſich das Königliche Oberlandesgericht bezieht, lautet:

> „Wenn ein Beſitzer, deſſen Titel aus dem Hypothekenbuche noch nicht erhellet, etwas auf ein Grundſtück eintragen laſſen will, ſo muß ſolches von den Gerichten bei eigener Vertretung nicht angenommen, ſondern ein ſolcher Beſitzer förderſamſt zur Berichtigung des Beſitztitels angewieſen werden."

Es betrifft derſelbe wörtlich nur den Fall, wenn der Eigenthümer des Grundſtücks ſelbſt etwas eintragen laſſen will; es verordnet derſelbe aber auch gar nicht, daß das Geſuch zurückzugeben ſei, weil aus der Zurückbehaltung keine Vertretung entſtehen kann. Der Zweck dieſer Vorſchrift geht vielmehr dahin, daß der Eigenthümer zuvörderſt angewieſen werden ſoll, ſeinen Beſitztitel zu berichtigen, ehe die Eintragung der Hypothek erfolgen darf. Die Rangordnung der eingereichten Dokumente wird aber jederzeit nach dem Tage und der Stunde der Präſentation derſelben, wie ſolches der §. 30 Tit. II der Hypotheken-Ordnung vorſchreibt, begründet, wenn auch die Eintragung erſt ſpäter erfolgt.

Damit ſteht die Beſtimmung des §. 407 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts im Einklang,

> wonach vorſchriftswidrig vor Berichtigung des Beſitztitels eingetragene Hypotheken bei der nachträglichen Intabulation des Beſitztitels ihr Vorrecht nach der Reihe der Eintragung behalten, und nicht etwa von dieſem Augenblicke an nur gleiche Rechte haben.

(Hinſchius Wochenſchrift für das Jahr 1837 S. 529 — 536.) Berlin, den 9. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. III. 797. H. 10. Vol. 12.

Digitized by Google

№ 40.

Verfügung vom 11. Februar 1840, — betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Koſten des Eheſcheidungs-Prozeſſes.

(§. 726 Thl. II Tit. 1 A. L. R.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält eine Beſchwerde des dortigen Stadtgerichts vom 3. d. Mts. in der Eheſcheidungsſache des H. wider ſeine Ehefrau, mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter dieſelbe für begründet erachtet.

Nach §. 726 Thl. II Tit. 1 des Allg. Landrechts iſt der Mann verpflichtet, die Koſten des Eheſcheidungs-Prozeſſes aus dem Eingebrachten der Frau, und in deſſen Ermangelung aus eigenen Mitteln vorzuſchießen. Dieſe Beſtimmung ſetzt voraus, daß ſich der Mann entweder im Beſitze des Eingebrachten befindet, oder daß er ſo viel eignes Vermögen hat, um die Prozeßkoſten beſtreiten zu können. Wenn jedoch die Frau, wie im vorliegenden Falle, ihr Eingebrachtes bereits zurückgenommen hat, und der Mann kein eignes Vermögen beſitzt, ſo ſteht es dem Gericht unbedenklich frei, diejenigen Koſten, welche die Frau als Extrahentin oder nach dem Inhalt des Erkenntniſſes zu bezahlen verpflichtet iſt, unmittelbar von derſelben einzuziehen.

Der Umſtand, daß die Frau in dem Erkenntniß ausdrücklich zur Tragung der von ihrem Manne vorzuſchießenden Koſten verurtheilt worden iſt, macht dabei keinen Unterſchied. Der Zuſatz, daß der Mann die Koſten vorzuſchießen habe, hat nur den Zweck, der Kaſſe eine beſondere Begünſtigung zu gewähren, von der ſie Gebrauch machen kann; es erledigt ſich dieſe Beſtimmung aber von ſelbſt, ſo bald es feſtſteht, daß der Mann die Koſten vorzuſchießen außer Stande iſt.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher angewieſen, die Verfügung vom 24. v. Mts. hiernach abzuändern, und das dortige Stadtgericht anderweitig zu beſcheiden. Berlin, den 11. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 587. Sporteſſ. 2. Vol. 7.

№ 41.

Verfügung vom 12. Februar 1840, — über die Anwendbarkeit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1839, die Geſchäftsſprachen im Großherzogthum Poſen betreffend (Juſtiz-Min. Blatt von 1839 S. 178 Num. 151), auf Kriminalſachen.

(§§. 58 ff. der Krim. Ordn. — §. 156 der Verordnung v. 9. Febr. 1817, Geſ. Samml. S. 37.)

Auf den Bericht vom 23. Januar d. J., über die Anwendbarkeit der §§. 58 ff. der Kriminal-Ordnung in der dortigen Provinz in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Februar 1817 (Geſetz-Samml. S. 37) und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 178 Num. 151), wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß, wenn gleich die eben gedachte Allerhöchſte Ordre zunächſt nur auf Veranlaſſung der wegen der Geſchäftsſprachen in Civilſachen entſtandenen Zweifel ergangen iſt, es doch nicht dem mindeſten Bedenken unterliegt, die nachſtehenden darin ausgeſprochenen Grundſätze:

„1. Die Verordnung vom 9. Februar 1817 entſcheidet die Frage, in welcher Sprache eine Verhandlung der genannten Behörden (die Gerichte, die General-Kommiſſion und deren Abgeordnete) in der Provinz Poſen aufzunehmen iſt. Es muß daher ſtrenge darauf gehalten werden, daß in der polniſchen Sprache in allen Fällen verhandelt werde, in welchen die Verordnung den Gebrauch derſelben vorſchreibt.“

„2. Dagegen dienen die in den allgemeinen Landesgeſetzen enthaltenen Beſtimmungen zur Richtſchnur, wenn es ſich darum handelt, ob der unterlaſſene Gebrauch einer für den gegebenen Fall vorgeſchriebenen Sprache eine Nichtigkeit der Verhandlung herbeiführe. Der Einwand der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Verhandlung, bei welcher, den Beſtimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1817 entgegen, nur Eine der beiden Sprachen, oder ſtatt der deutſchen die polniſche, oder umgekehrt, gebraucht worden, iſt daher nicht begründet, wenn die Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze, nach welchen verfahren werden ſoll, wenn der Richter der Sprache der Betheiligten nicht kundig iſt, befolgt worden ſind.“

Digitized by Google

ſo allgemein, wie ſie hier den Worten nach gegeben ſind, auf gerichtliche Verhandlungen aller Art, alſo auch in Kriminalſachen anzuwenden.

Der §. 156 der Verordnung vom 9. Februar 1817 entſcheidet daher zunächſt die Frage, in welcher Sprache die Verhandlung in einer Kriminalſache aufzunehmen iſt, und es muß auf deren Befolgung, wie bisher, gehalten werden. Ob aber der unterlaſſene Gebrauch einer, für den gegebenen Fall vorgeſchriebenen Sprache eine Nichtigkeit oder Ungültigkeit in der Verhandlung herbeiführt, iſt nach den Grundſätzen der Kriminal-Ordnung zu beurtheilen. Berlin, den 12. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Poſen. I. 618. N. 7.

№ 42.

Verfügung vom 14. Februar 1840, — wegen der Beſcheinigung des Beſitzſtandes, bei der erſten Berichtigung des Beſitztitels nach §. 8 Num. 2 der Verordnung vom 31. März 1834 (Geſ. Samml. S. 47).

Auf die Anfrage der Hypotheken-Kommiſſion des Königlichen Oberlandesgerichts vom 30. Januar d. J. tritt der Juſtiz-Miniſter der darin ausgeführten Anſicht bei,

daß bei der zur erſten Beſitztitel-Berichtigung nach §. 8 Num. 2 der Verordnung vom 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens im Herzogthum Weſtphalen ꝛc. (Geſ. Samml. S. 47) erforderlichen Beſcheinigung des zehnjährigen Beſitzſtandes durch Zeugen ꝛc. eine eidesſtattliche Verſicherung derſelben für genügend erachtet werden kann, und es einer förmlichen Vereidung nicht nothwendig bedarf.

Ob der Richter Gründe findet, die letztere zu veranlaſſen, muß in jedem einzelnen Falle ſeiner Beurtheilung überlaſſen bleiben. Im Allgemeinen aber ſind eidesſtattliche Verſicherungen unverdächtiger Zeugen als Beſcheinigungsmittel anzuſehen, und nur eine Beſcheinigung, keinen vollſtändigen Beweis, verlangt das Geſetz.

Dem Königlichen Oberlandesgericht bleibt überlaſſen, hiernach die betreffenden Untergerichte zu beſcheiden.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 613. Weſtph. 27. Vol. 3.

№ 43.

Verfügung vom 14. Februar 1840,— über die Feſtſtellung des Werths der Erbpachtsgerechtigkeiten in den Taxinſtrumenten und Subhaſtations-Patenten.

Auf die Anfrage vom 6. Januar d. J. wird dem Patrimonialgericht N. der hierauf von dem Oberlandesgericht zu N. unterm 3. d. Mts. erſtattete Bericht mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter mit der Anſicht des Oberlandesgerichts dahin einverſtanden iſt,

daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeiten in den Taxinſtrumenten und Subhaſtations-Patenten, damit keine Täuſchung ſtatt findet, durch Aufnahme des reinen Ertragwerths des Grundſtücks zu 5 und 4 Prozent veranſchlagt, und durch Hinzufügung des mit 4 Prozent kapitaliſirten Kanons in folgender Art dargeſtellt werden muß: „Der Reinertrag des Grundſtücks von Thlr. Sgr. gewährt zu 5 Prozent einen Taxwerth von Thlr. Sgr. und zu 4 Prozent einen Taxwerth von Thlr. Sgr. Darauf haftet ein Erbpachtskanon von Thlr. Sgr., welcher zu 4 Prozent gerechnet ein Kapital von Thlr. Sgr. darſtellt, ſo daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit

zu 5 Prozent veranſchlagt Thlr. Sgr.
„ 4 „ „ Thlr. Sgr.

beträgt."

Dem Oberlandesgericht iſt von dieſer Beſcheidung Kenntniß gegeben worden.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Patrimonialgericht N. zu N. III. 1034. T. 15. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 44.

Verfügung vom 3. Februar 1840, — über die bei Aufnahme gemüthskranker Perſonen in Irren-Anſtalten den Gerichten zuſtehenden Befugniſſe.

(§§. 50, 815 — 817 Tit. 18 Thl. II A. L. R. — §. 12 Tit. 1, §§. 1, 5 — 7 Tit. 38 Thl. I und Anh. §. 284 A. G. O. — Reſkr. v. 25. Novbr. 1825, Jahrb. Bd. 26 S. 390 — Anweiſ. v. 16. Febr. 1839, Juſt. Min. Blatt S. 102.)

Mit der Ausführung des Königlichen Vormundſchaftsgerichts in dem Berichte vom 20. v. Mts. erklärt ſich der Juſtiz-Miniſter im Weſentlichen einverſtanden.

Durch die Anweiſung vom 16. Februar 1839 und deren Mittheilung an die Gerichte — Juſt. Min. Blatt S. 102 Num. 85 — hat in den beſtehenden Grundſätzen über die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes geiſteskranker Perſonen nichts Weſentliches geändert, namentlich die Einleitung des Verfahrens nicht von einer Beſcheinigung der Unheilbarkeit des pſychiſchen Uebels abhängig gemacht werden ſollen. Dies würde den Vorſchriften der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 38 §§. 1, 6 und 7 entgegen ſein,

> wonach von den Sachverſtändigen unter richterlicher Zuziehung nur ein Gutachten darüber: ob der Geiſteskranke zur Zeit der vorgenommenen Unterſuchung ſich in dem Zuſtande des Wahn- oder Blödſinns befinde, keineswegs aber über die Unheilbarkeit der Geiſteskrankheit zu fordern iſt,

und ſich eben ſo wenig mit den Vorſchriften Thl. II Tit. 18 §§. 815 — 817 des Allg. Landrechts, wegen Prüfung der Wiederherſtellung zum Zweck der Wiederaufhebung der Kuratel, vereinigen laſſen. Es hat vielmehr nur durch angemeſſene Ausſetzung des Verfahrens den Nachtheilen vorgebeugt werden ſollen, welche die Unterſuchung des Seelenzuſtandes bei der Ausſicht einer baldigen Wiederherſtellung, ſowohl in Bezug auf die Heilung als auf die ſonſtigen Verhältniſſe, für den Geiſteskranken haben kann. Die Beurtheilung der Frage, wie lange der gerichtlichen Unterſuchung des Gemüthszuſtandes Anſtand zu geben ſei, ſteht jedoch lediglich dem perſönlichen Richter des Geiſteskranken zu. Es wird ſich derſelbe hierbei durch die Umſtände beſtimmen laſſen; insbeſondere nach Maaßgabe der ihm von der Direktion der Anſtalt über die Individualität und den Zuſtand des Kranken, ſo wie über die Fortſchritte der Heilung zugehenden Nachrichten, ingleichen nach den Rückſichten, welche die Vermögens-Angelegenheiten erheiſchen, beurtheilen müſſen, ob der aus der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens oder der aus der längeren Ausſetzung deſſelben zu beſorgende Nachtheil der größere ſei. Auch die Vorſorge für das Vermögen liegt während der Krankheit und bis zur rechtskräftigen Entſcheidung dem perſönlichen Richter des Geiſteskranken ob, und es bleibt ihm überlaſſen, wenn er ſich überzeugt, daß es die Vermögens-Angelegenheiten anräthlich machen, eine vorläufige Kuratel zu dieſem Zwecke anzuordnen. Der §. 50 Thl. II Tit. 18 des Allg. Landrechts ſteht dem nicht entgegen, denn die Stellung dieſer Vorſchrift in dem Titel von Vormundſchaften und Kuratelen entſcheidet nicht über die Kompetenz der richterlichen oder vormundſchaftlichen Behörden, wie der §. 284 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung und der §. 12 Tit. 1 der Prozeß-Ordnung deutlich ergeben. Die Aufnahme eines Geiſteskranken in eine öffentliche Irren-Anſtalt iſt an ſich ſchon ein Umſtand, der zur Begründung einer Provokation, alſo auch einer Vermögens-Kuratel, ausreicht, weil nach der Anweiſung vom 16. Febr. 1839 die Aufnahme in eine ſolche Anſtalt nur auf ärztliche Beſcheinigung erfolgen darf. Der §. 5 Tit. 38 der Prozeß-Ordnung legt zwar dem perſönlichen Richter die Pflicht auf, nach zuläſſig befundener Provokation einen Kurator zu beſtellen, unterſagt ihm aber dieſe Beſtellung nicht, wenn er es angemeſſen findet, die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes noch eine Zeit lang auszuſetzen, die Umſtände aber die Einleitung der Kuratel wünſchenswerth erſcheinen laſſen. Uebrigens hat der perſönliche Richter auf jede bei ihm eingehende Anzeige von der Aufnahme eines Geiſteskranken in eine Irren-Anſtalt das Verfahren zu beaufſichtigen, die nöthige ärztliche Beſcheinigung zu erfordern, die Frage, ob die Unterſuchung einzuleiten oder noch auszuſetzen ſei, in Erwägung zu nehmen, und das Weitere deshalb anzuordnen, ſelbſt in dem Falle, wenn der Geiſteskranke unter der Aufſicht eines Vaters oder Ehemannes ſteht, weil in allen dieſen Fällen das richterliche Amt im Intereſſe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu handhaben iſt. Nur der Einleitung einer Vermögens-Kuratel bedarf es nicht, wenn einem Vater oder Ehemanne das Verwaltungsrecht zuſteht, wie dies bereits in dem Reſkripte vom 25. November 1825 — Jahrbücher Bd. 26 S. 390 — ausgeſprochen worden iſt. Berlin, den 3. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Vormundſchaftsgericht zu N. I. 453. W. 7. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 45.

Allgemeine Verfügung vom 7. Februar 1840, — darüber, bei welchem Gericht die Gebühren und Auslagen der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien feſtzuſetzen ſind.

(§§. 5 u. 6 der Einleitung zur Allg. Geb. Taxe v. 23. Aug. 1815. — Reſkr. v. 10. Febr. 1834 Jahrb. Bd. 43 S. 192.)

Es ſind oft Bedenken darüber entſtanden, bei welchem Gericht die Feſtſetzung der Gebühren und Auslagen der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien erfolgen müſſe. Um dieſe zu erledigen und ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, findet ſich der Juſtiz-Miniſter veranlaßt, mit Aufhebung der bisher darüber erlaſſenen Verfügungen Nachſtehendes anzuordnen.

I. In allen prozeſſualiſchen Angelegenheiten ſind die Juſtiz-Kommiſſarien nach §§. 5 und 6 der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 verpflichtet, am Schluſſe einer jeden Inſtanz ihre Gebühren und Auslagen zu liquidiren, und deren gerichtliche Feſtſetzung nachzuſuchen. Dieſe erfolgt

1. wenn der Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Prozeſſe als Beiſtand oder als Anwalt einer Parthei aufgetreten iſt, bei demjenigen Gericht, vor welchem die Inſtanz geſchwebt hat.

2. Iſt der Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Prozeſſe ſeinem Mandanten nur zur Führung der Korreſpondenz bedient geweſen, ſo muß

a. wenn die Erſtattung der Korreſpondenz-Gebühren von dem Gegner verlangt werden ſoll, deren Feſtſetzung bei demſelben Gericht, wie in dem unter Num. 1 erwähnten Falle erfolgen.

Dabei macht es keinen Unterſchied, ob der Gegner ſämmtliche Korreſpondenz-Gebühren oder nach Anleitung des Reſkripts vom 10. Februar 1834 (Jahrbücher Bd. 43 S. 192) nur einen Theil zu erſtatten verpflichtet iſt; im letztern Fall muß jedoch ſowohl in der Liquidation des Juſtiz-Kommiſſarius, als auch in der feſtſetzenden Verfügung des Gerichts bemerkt werden, in wie weit die unterliegende Parthei zur Erſtattung der durch die Korreſpondenz entſtandenen Gebühren und Auslagen verbunden ſei.

b. In allen andern Fällen ſind die durch die Korreſpondenz entſtandenen Gebühren und Auslagen von dem perſönlichen Richter der Parthei, für welche die Hülfsleiſtung geſchehen iſt, feſtzuſetzen. Hat die Parthei ihren perſönlichen Gerichtsſtand im Auslande, oder in einer dieſſeitigen Provinz, in welcher die Allgemeine Sporteltaxe von 1815 keine Anwendung findet, oder iſt die Korreſpondenz für mehrere Partheien geführt worden, welche bei verſchiedenen Gerichten ihr perſönliches Forum haben, ſo muß die Feſtſetzung der Korreſpondenz-Gebühren von demjenigen Obergericht erfolgen, in deſſen Departement der Juſtiz-Kommiſſarius angeſtellt iſt.

II. In denjenigen Angelegenheiten und Geſchäften, welche keinen Prozeß betreffen, bedarf es einer gerichtlichen Feſtſetzung der Gebühren und Auslagen der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien nur, wenn entweder von ihnen ſelbſt, oder von den Intereſſenten darauf angetragen wird. Die Feſtſetzung erfolgt alsdann:

1. wenn das Geſchäft, welches der Juſtiz-Kommiſſarius vorgenommen, oder wobei er Hülfe geleiſtet hat, eine Lehns-, Hypotheken-, Vormundſchafts-, Nachlaß- oder Depoſital-Angelegenheit betrifft, von demjenigen Richter, welchem die Regulirung der Sache gebührt;

2. in allen andern Rechtsangelegenheiten

a. ſofern darüber Verhandlungen bei einem Gerichte ſchweben, von demjenigen Gericht, bei welchem die Sache anhängig iſt;

und b. ſonſt von demjenigen Obergericht, in deſſen Departement der Juſtiz-Kommiſſarius oder Notarius angeſtellt iſt.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſämmtliche Gerichte in denjenigen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 Anwendung findet, in Zukunft zu verfahren. In den übrigen Provinzen verbleibt es bei den bisherigen Vorſchriften. Berlin, den 7. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Provinzen, in welchen die Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 Anwendung findet. I. 458. Sportelſ. 42. Vol. 5.

Digitized by Google

№ 46.

Verfügung vom 7. Februar 1840, — über die Auslegung des §. 169 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, betreffend die väterliche Diſpoſition über das nicht freie Vermögen der Kinder.

(§. 171 Tit. 2 Thl. II A. L. R. — Reſkr. v. 20. Juli 1814, Jahrb. Bd. 3 S. 270.)

Auf die Anfrage vom 21. Januar d. J., über die Auslegung des §. 169 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts, wird dem Königlichen Stadtgericht eröffnet, daß es bei der in der Nachlaßſache der Wittwe N. ergangenen Verfügung des Kammergerichts vom 24. Oktober v. J.,

wonach der Vater auch hypothekariſche Kapitalien der in ſeiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, wenn ſie zu deren nicht freiem Vermögen gehören, einzuziehen befugt iſt,

überall bewenden muß.

Hiermit ſtimmt das Reſkript des Juſtiz-Miniſters vom 20. Juli 1814 (Jahrbücher Bd. 3 S. 270) überein.

Der gedachte §. 169 entzieht dem Vater nur über diejenigen Kapitalien, welche den Kindern zur Sicherheit **beſonders** verſchrieben ſind, die freie Diſpoſition. Schon aus dieſer Bezeichnung erhellt, daß der Diſpoſition des Vaters nicht **alle** hypothekariſche Kapitalien der Kinder entzogen ſein ſollen. Wäre es die Abſicht geweſen, alle hypothekariſche Kapitalien der Kinder der väterlichen Diſpoſition zu entziehen, ſo würden ſie gleich den Grundſtücken und Gerechtigkeiten im §. 171 a. a. O. ohne die ſpezielle Bedingung einer **beſondern** Verſchreibung zur Sicherheit der Kinder von der Regel des §. 169 ausgenommen worden ſein.

Das Königliche Stadtgericht bemerkt zwar für die entgegengeſetzte Auslegung, daß im §. 169 für den Fall einer **beſondern** Sicherheit noch außerdem geſorgt ſei, weil das durch **beſondere Willenserklärung** eingeſchränkte Kinder-Vermögen noch überdies ausgenommen worden. Dieſer Einwand, als werde nach der Interpretation des Kammergerichts dem Geſetzgeber eine Tautologie beigemeſſen, widerlegt ſich indeſſen von ſelbſt, da die Beſchränkung der väterlichen Verwaltung auch noch auf andere Weiſe, als durch beſondere Sicherheitsbeſtellung, erfolgen kann.

Das Königliche Stadtgericht hat daher der obigen, überall angenommenen Auslegung des §. 169, welche aus dem Geſetze ſelbſt ſich ergiebt, und auch in den Materialien zur Reviſion der Geſetzgebung anerkannt iſt, zu folgen. **Berlin**, den 7. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Stadtgericht zu N. I. 480. V. 7.

№ 47.

Verfügung vom 8. Februar 1840, — betreffend das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen.

(§§. 443 u. 580 Tit. 18 Thl. II und Anh. §. 79 A. L. R. — §. 3 Tit. 6 Thl. II u. Anh. §. 437 A. G. O. — Reſkr. v. 7. Januar 1817, Jahrb. Bd. 9 S. 23.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 27. v. Mts., betreffend das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen, eröffnet, daß eine neue geſetzliche Beſtimmung zum Anhangs-§. 437 der Allg. Gerichts-Ordnung bereits vorbereitet worden iſt, wonach bei allen Grundſtücken bis zu 500 Thlr. an Werth ein von Taxatoren eingereichtes, mit eidesſtattlicher Verſicherung verſehenes Taxinſtrument die Stelle einer förmlichen gerichtlichen Taxe vertreten ſoll, ſo wie denn auch über eine neue Taxordnung für Weſtphalen, mit Rückſicht auf die Kataſtral-Abſchätzungen, beſondere Verhandlungen ſchweben.

So lange jedoch die desfallſigen Entwürfe der legislatoriſchen Sanktion entbehren, muß es bei den beſtehenden Geſetzen verbleiben, und daher in allen Fällen, wo die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe vorgeſchrieben iſt, nach den Vorſchriften der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II Tit. 6 verfahren werden. Der Juſtiz-Miniſter kann eine Abweichung von dieſen Beſtimmungen nicht billigen.

Was insbeſondere die in dem Bericht hervorgehobenen einzelnen Fälle anbetrifft, ſo iſt

zu I. bei Auseinanderſetzungen des überlebenden Ehegatten mit minderjährigen Kindern, mit denen er die Gütergemeinſchaft fortgeſetzt hat, eine gerichtliche Taxe der Immobilien nothwendig, ſo bald die Mutter der überlebende Theil iſt, und die Immobilien behalten will, wogegen der überlebende Vater, wenn er ſich auseinander-

Digitized by Google

ſetzen will, von der im §. 79 des Anhangs zum Allg. Landrecht ihm zugeſtandenen Vergünſtigung Gebrauch machen kann.

II. Bei Brautſchatz-Verſchreibungen von vormals eigenbehörigen Kolonaten muß die in der Eigenthums-Ordnung vorgeſchriebene Taxe der Baulichkeiten, des Inventariums ꝛc. in der Regel zwar auch gerichtlich aufgenommen werden. Indeſſen ſteht es hierbei den Intereſſenten unbedenklich frei, ſich in dieſer Beziehung anderweit zu vereinigen, und mit einer von vereideten Taxatoren ohne Konkurrenz des Gerichts aufgenommenen Taxe zu begnügen.

III. In ſo fern es bei ſonſtigen Auseinanderſetzungen von zum Theil minderjährigen Intereſſenten auf Veräußerung von Immobilien ankommt, darf die Aufnahme einer vorſchriftsmäßigen gerichtlichen Taxe nicht unterbleiben, da Grundſtücke der Pflegebefohlenen in der Regel nicht ohne Subhaſtation veräußert werden dürfen, und bei Beurtheilung der Frage, ob ausnahmsweiſe der freiwillige Verkauf zu geſtatten ſei, der Vormund und das vormundſchaftliche Gericht nur eine gerichtliche Taxe zum Grunde legen können (vgl. §§. 443 und 580 Tit. 18 Thl. II Allg. Landrechts).

Daß übrigens die Gerichtsperſon, welche nach §. 3 Tit. 6 Thl. II der Allg. Gerichts-Ordnung die Taxation dirigiren ſoll, nicht nothwendig ein Mitglied des Gerichts zu ſein braucht, ſondern damit, namentlich bei Grundſtücken von geringerem Werth, auch ein geeigneter Subaltern des Gerichts beauftragt werden kann, iſt bereits in dem Reſkripte vom 7. Januar 1817 (Jahrb. Bd. 9 S. 23) ausgeſprochen. Berlin, den 8. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. I. 521. Weſtphalen 50.

№ 48.

Verfügung vom 18. Februar 1840, — betreffend die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels gegen Erkenntniſſe über Gegenſtände bis zu 50 Thlr. in ſolchen Sachen, welche vor Verkündigung der Allerh. Deklaration vom 6. April 1839 ſchon eingeleitet waren.

(§. 29 der Verordn. v. 14. Dezb. 1833 — Allerh. Kab. Ordre v. 11. Oktbr. 1839, Geſ. Samml. S. 329.)

Auf den Bericht vom 30. v. Mts., über die Vorſtellung des Juſtiz-Kommiſſarius N. zu N. wird dem Königlichen Oberlandesgericht bemerklich gemacht,

daß zwar in allen vor Verkündigung der Deklaration vom 6. April v. J. in erſter Inſtanz ſchon entſchiedenen Bagatell-Prozeſſen die Verfolgung des Rechtsmittels der Appellation nach den damals gültigen geſetzlichen Vorſchriften zuläſſig iſt, wie dies auch das Oberlandesgericht zu Königsberg in der S. 227 des Juſtiz-Miniſterial-Blatts von 1839 abgedruckten Anweiſung anerkannt hat;

daß aber bei allen nach Verkündigung der Deklaration vom 6. April v. J. abgefaßten Erkenntniſſen nur dasjenige Rechtsmittel zugelaſſen werden darf, welches die neue Verordnung geſtattet.

Die Anſicht des Königlichen Oberlandesgerichts,

wonach bei allen vor jener Verordnung nur angebrachten Prozeßſachen die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels nach den früheren Vorſchriften beurtheilt werden ſoll,

iſt mit dem Grundſatze nicht vereinbar,

daß Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Vollzug treten, welcher Grundſatz noch neuerdings in der Ordre vom 11. Oktober 1839 (Geſ. Samml. S. 329) die Allerhöchſte Sanktion erhalten hat. Vorſchriften über die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels gegen Erkenntniſſe gehören aber unſtreitig zu den Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren. Wenn daher jene Deklaration feſtſetzt, daß fortan gegen Erkenntniſſe über Gegenſtände bis zu 50 Thlr. keine Appellation, ſondern nur der Rekurs ſtatt finden ſoll, ſo iſt der Richter an dieſe prozeſſualiſche Vorſchrift bei allen ſeitdem ergangenen Erkenntniſſen gebunden. Dies entſpricht auch dem §. 29 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ſelbſt, zu welcher die Deklaration vom 6. April v. J. erlaſſen iſt.

Dieſe Bemerkungen ſind bei den etwa noch vorkommenden Fällen, in welchen es darauf ankommen ſollte, zu beachten. Berlin, den 18. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 592. R. 11. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. März 1840. № 10.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wildt bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 3. September v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hermann bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 7. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dallmer bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 14. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Büttner bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 28. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lange bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 18. Februar d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Ohlen und Adlerskron zu Ratibor iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Oberlandesgericht zu Breslau verſetzt.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Schmedding, mit dem Dienſtalter vom 9. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Adolph Heinrich Ferdinand Müller, mit dem Dienſtalter vom 6. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Auguſt Müller, mit dem Dienſtalter vom 23. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. Dr. phil. Robert Müller, mit dem Dienſtalter vom 1. Dezember v. J., und 2. Tülff, mit dem Dienſtalter vom 18. Januar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schrötter zu Breslau iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Liebenthal,

der Land- und Stadtrichter Benetſch zu Dirſchau zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt,

der Land- und Stadtrichter Friedberg zu Tuchel zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts,

und der Landrichter, Kreis-Juſtiz-Rath Waage zu Karthaus zum Direktor des Landgerichts daſelbſt,

ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Bogten zu Oſtrowo iſt unterm 22. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollſtein Allerhöchſt ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Witteler zu Schrimm iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Oſtrowo verliehen worden.

Digitized by Google

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius, Oberlandesgerichts-Referendarius Baltzer zu Lüdinghausen iſt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnsberg ernannt.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Meyer zu Berlin iſt an den Appellationsgerichtshof zu Köln verſetzt worden.

Der Friedensrichter Becker zu Warweiler, im Landgerichtsbezirk Trier, und der Friedensgerichtsſchreiber Holtz zu Erkelenz, im Landgerichtsbezirk Aachen, ſind geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Angerapp iſt dem Land- und Stadtgericht zu Darkehmen übertragen.

2. Die Gerichtsbarkeit über den Unterſchloßgarten bei Eilenburg iſt mit dem Land- und Stadtgericht daſelbſt vereinigt worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 27. Februar d. J. ausgegebene 3. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2068. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J., betreffend den Koſtenanſatz bei Volljährigkeits-Erklärungen, Entlaſſung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt, und bei Legitimation unehelicher Kinder;

№ 2069. desgleichen die von demſelben Tage, die Ergänzung der Stempel-Tarif-Poſition „Vergleiche" und die nähere Beſtimmung der für die Vergleichs-Akte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend;

№ 2070. das Geſetz über Familienſchlüſſe bei Familien-Fideikommiſſen, Familienſtiftungen und Lehnen, vom 15. Februar d. J.;

№ 2071. das Geſetz von demſelben Tage, die Familien-Fideikommiſſe, fideikommiſſariſchen Subſtitutionen und Familienſtiftungen im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz betreffend, und

№ 2072. die Miniſterial-Erklärung über das mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechſelſeitige Uebernahme der Ausgewieſenen, vom 19. deſſ. Mts.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 49.

Verfügung vom 31. Januar 1840, — betreffend die Frage: ob ein blos gegen den **Haupt**miether ergangenes Exmiſſions-Urtel ohne Weiteres gegen den **After**miether vollſtreckt werden könne, und dieſem blos zu überlaſſen ſei, ſich bei Vollſtreckung der Exekution als Intervenient zu melden und ſein Widerſpruchsrecht geltend zu machen?

(§§. 6, 179 und 180 Tit. 7 und §§. 21, 231, 270, 309 — 312, 314 u. 315 Tit. 21 Thl. I A. L. R. — §§. 5, 7, 9, 58 und 60 Tit. 24 Thl. I A. G. O. — Reſkr. v. 15. April 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 546 — 553.)

a.

Bericht des Stadtgerichts zu Berlin vom 6. Dezember 1839.

Ew. Exzellenz werden aus dem in Abſchrift beigefügten, von uns an das Königliche Kammergericht erſtatteten Berichte vom 19. v. Mts. und dem darauf ergangenen in Abſchrift angebogenen Reſkripte des Königl. Kammergerichts vom 28. v. Mts. geneigteſt entnehmen, daß zwiſchen dem Königlichen Kammergerichte und uns verſchiedene Anſichten darüber obwalten:

ob der Vermiether einer Wohnung aus einem gegen ſeinen Miether auf Räumung der Wohnung er-

Digitized by Google

ſtrittenen Erkenntniſſe auch die Exmiſſion des in dieſer Wohnung befindlichen Aftermiethers verlangen kann, wenn dieſer auch noch nicht gehört und verurtheilt worden iſt.

Wenn gleich auch bisweilen die Exmiſſion des Aftermiethers aus einem wider den Hauptmiether ergangenen Erkenntniſſe verfügt worden iſt, ſo haben wir doch in neuerer Zeit dergleichen Exmiſſions-Geſuche zurückgewieſen und es dem Vermiether überlaſſen, erſt auf Exmiſſion gegen den Aftermiether zu klagen, weil

1. nach §. 5 Titel 24 Theil I der Allg. Gerichts-Ordn. ein Exekutions-Geſuch nur gegen denjenigen ſtatt findet, welcher in dem ergangenen Urtel kondemnirt worden;

2. der §. 60 a. a. O. in Exmiſſions-Sachen, als Gegenſtand der Exmiſſion nur

a. den kondemnirten Beſitzer,

b. die Effekten des kondemnirten Beſitzers bezeichnet, der noch nicht verurtheilte Aftermiether aber zu einem oder dem andern dieſer Gegenſtände der Exmiſſion nicht gerechnet werden kann;

3. weil der Vermiether gegen ſeinen Miether zwar auf Entfernung des Aftermiethers klagen kann, aber nur bei Vermeidung der executio ad faciendum, nicht bei Vermeidung der Exmiſſion des Aftermiethers, dieſer mithin auch nicht auf Grund eines Erkenntniſſes exmittirt werden kann, welches ſeiner gar keine Erwähnung thut;

4. weil der Dritte, welcher ſich in der Wohnung befindet, und einen beſonderen Titel zum Beſitze der Wohnung zu haben behauptet, nach den §§. 179 und 180 Titel 7 Theil I des Allg. Landrechts nicht einmal verpflichtet iſt, dieſen Titel anzugeben oder nachzuweiſen;

5. und wenn er ſich als Aftermiether angiebt, der Vermiether im Falle des §. 322 a. a. O. ſogar verpflichtet iſt, den Aftermiether in der Wohnung zu laſſen, man mithin doch

6. dem Aftermiether noch in der Exekutions-Inſtanz den Einwand geſtatten müßte, daß er einen den Vermiether bindenden Titel zum Beſitze der Wohnung habe, dieſer Einwand aber zu den in der Exekutions-Inſtanz zuläſſigen Einwendungen nicht gehört, und überhaupt nicht zu erſehen iſt, wie ein Dritter, gegen den noch gar nicht erkannt iſt, einen Einwand in der Exekutions-Inſtanz zur Inſtruktion ſollte bringen können.

Wir haben, unter Vorlegung dieſer Gründe für unſer bisheriges Verfahren, das Königliche Kammergericht gebeten:

uns entweder über die Unrichtigkeit derſelben zu belehren, oder zu beſtimmen, daß es bei unſerem bisherigen Verfahren bewenden kann.

In dem Reſkripte vom 28. v. Mts. ſind wir aber für die Zukunft auf die unſer bisheriges Verfahren aufhebenden Verfügungen des Königl. Kammergerichts verwieſen, ohne daß wir in dieſem Reſkripte eine Widerlegung unſerer Gründe finden können, die zum Theil übergangen ſind.

Das Königliche Kammergericht führt für ſeine Anſicht nur an,

1. daß der Vermiether die gänzliche Räumung der Wohnung verlangen kann, wenn auf Exmiſſion ſeines Miethers erkannt iſt. Dieſes widerſpricht aber der Beſtimmung des §. 60 Titel 24 Theil I der Allg. Gerichts-Ordnung in den Fällen, in welchen ſich Aftermiether in der Wohnung befinden, weil dieſe als Gegenſtand der gegen den Miether erkannten Exmiſſion nicht mit aufgeführt ſind, und es widerſpricht auch der Beſtimmung des §. 322 Titel 21 Theil I des Allg. Landrechts, weil in dem hier beſtimmten Falle der Miether den Aftermiether über die Zeit des Miethsrechts des Miethers hinaus in der Wohnung laſſen muß.

Der §. 322 a. a. O. iſt übrigens keinesweges die einzige Ausnahme von der Regel des §. 321 a. a. O., es laſſen ſich vielmehr eine Menge Fälle denken, in welchen der Vermiether ſich kontraktlich verpflichtet haben kann, den Aftermiether in der Wohnung zu laſſen, wenn dieſe auch vom Miether geräumt werden muß.

2. daß nach §. 321 a. a. O. das Recht des Untermiethers nicht länger dauere, als das des Vermiethers. Dieſer Grundſatz wird aber auch bei unſerem Verfahren nicht verletzt, denn dem Hauptvermiether bleibt das Recht, auf Exmiſſion gegen den Aftermiether zu klagen, vorbehalten, und in dieſem Prozeſſe wird es ſich finden, ob eine Ausnahme von der Regel des §. 321 a. a. O. vorhanden iſt, oder nicht.

Nach der Anſicht des Königl. Kammergerichts ſoll ſich der Aftermiether wegen der Beſtimmung des §. 321 a. a. O. vorſehen, und ſich beim Exmiſſions-Prozeſſe interveniendo melden; thue er ſolches nicht, dann müſſe es eben ſo gehalten werden, als wenn Mobiliar abgepfändet worden, welches ſich im Gewahrſam des Exequendus befinde, und von dem wahren Eigenthümer in Anſpruch genommen werde; der Aftermiether müſſe dann auf Herſtellung ſeiner Rechte klagen.

Unſeres Dafürhaltens ſind beide Fälle deshalb verſchieden, weil der Eigenthümer des in Beſchlag genommenen Mobiliars den Beſitz deſſelben aufgegeben hat, der Aftermiether aber im Beſitze der Wohnung ſich befindet. Eben der Beſitz der Sache muß geſchützt werden, und ſo wie man im Wege der Exekution nicht Sachen in

Digitized by Google

Beſchlag und wegnehmen kann, welche ſich nicht im Beſitze des Exequendus, ſondern im Beſitze eines Dritten befinden, der deren Herausgabe verweigert; ſo kann man auch den Aftermiether nicht herauswerfen, und ihm nur geſtatten, ſeine Rechte auf die Wohnung zu verfolgen.

Ferner führt das Königliche Kammergericht an:

3. daß der Eigenthümer in unabſehbare Prozeſſe verwickelt werden könnte, wenn er gegen jeden Aftermiether auf Exmiſſion klagen ſollte. Dieſe entfernte Möglichkeit kann unſeres Dafürhaltens bei Entſcheidung der Sache um ſo weniger in Betracht kommen, als der Eigenthümer des Hauſes gewöhnlich Kenntniß davon erhält, wenn ein Aftermiether aufgenommen wird, auch als Eigenthümer des Hauſes die beſte Gelegenheit, ſich Kenntniß davon zu verſchaffen, ob ein Aftermiether aufgenommen worden iſt, und deshalb es ſich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn er nicht zeitig auf Entfernung der Aftermiether klagt, und ſich bei der Exmiſſion des Miethers noch ein Aftermiether in der Wohnung befindet.

Andere Gründe hat das Königliche Kammergericht für ſeine Anſicht nicht angeführt, und da wir unſer bisheriges Verfahren für das richtige halten, ſo erlauben wir uns, Ew. Exzellenz die Sache zur geneigten Entſcheidung gehorſamſt vorzulegen.

Das Königliche Stadtgericht hieſiger Reſidenzien.

Beilagen.

In der Exmiſſions-Sache der verehelichten K. wider den N. war dahin erkannt worden:

daß die verklagten Eheleute ſchuldig, das im klägeriſchen Hauſe von ihnen bewohnte Quartier bei Vermeidung der Exmiſſion ſofort zu räumen.

Die von der Klägerin beantragte Exmiſſion wurde verfügt, die Räumung der Wohnung Seitens der verklagten Eheleute auch bewirkt, es wohnten aber in dem fraglichen Lokal der F. und der W., welche die Räumung der Wohnung verweigerten. Das Geſuch der Klägerin, auch dieſe Perſonen zu exmittiren, wurde von uns zurückgewieſen, weil gegen dieſelben nicht erkannt ſei. Gegen dieſe Verfügung beſchwerte ſich die Klägerin bei Einem Königlichen Kammergericht, hob in der Beſchwerde hervor, daß jene Perſonen als Aftermiether der Verklagten kein Recht hätten, länger in der Wohnuug zu bleiben, und durch eine uns zugegangene Verfügung vom 11. November 1839 wurden wir angewieſen, unverzüglich nach dem Antrage zu verfügen, wenn die angegebenen Thatſachen richtig ſeien.

Ob die Perſonen F. und W. nur auf Grund eines zwiſchen ihnen und dem Verklagten abgeſchloſſenen Aftermiethsvertrages die Wohnung inne hatten, ließ ſich aus unſern Akten nicht beurtheilen, und da wir es überhaupt nicht für zuläſſig hielten, Perſonen aus einer Wohnung zu exmittiren, welche noch nicht gehört, und gegen welche noch nicht erkannt worden, ſo erlaubten wir uns, Einem Königl. Kammergerichte in unſerem Berichte vom 12. d. M. unſere Bedenken vorzulegen und anzufragen,

ob wir unter dieſen Umſtänden, und da wir die Richtigkeit des in der Beſchwerde behaupteten Aftermiethsverhältniſſes nicht beurtheilen könnten, dennoch mit Exmiſſion des F. und W. verfahren ſollten.

In dem hochgeehrten Reſkripte vom 14. d. Mts. iſt beſtimmt, daß die Exmiſſion der vom Kläger angegebenen Aftermiether erfolgen müſſe.

Inzwiſchen war Seitens der Klägerin die Anzeige eingegangen, daß F. und W. die Wohnung freiwillig verlaſſen hätten. Dadurch iſt nun zwar dieſe Sache erledigt, allein der durch das hochgeehrte Reſkript vom 14. d. Mts. ausgeſprochene Grundſatz:

daß aus einem gegen den Miether ergangenen Erkenntniſſe auch die Exmiſſion der in der zu räumenden Wohnung befindlichen angeblichen Aftermiether auf den Antrag des Klägers erfolgen müſſe,

iſt für uns von der größten Wichtigkeit, indem der dadurch beſtimmte Fall ſehr oft vorliegt. Die zur Entſcheidung deſſelben vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften ſind von uns mehrfach in Erwägung gezogen worden, und ſeit geraumer Zeit weiſen wir jedes Exmiſſions-Geſuch gegen einen Aftermiether, gegen welchen nicht erkannt worden iſt, zurück. Der in dem hochgeehrten Reſkripte vom 14. d. M. ausgeſprochene Grundſatz hebt dieſes unſer Verfahren auf, ohne daß uns Gründe gegeben worden ſind, welche die Unrichtigkeit dieſes Verfahrens zeigten, weshalb

Digitized by Google

wir uns erlauben, Einem Königl. Kammergerichte unter Ueberreichung der Akten die Gründe für unſer Verfahren mit der Bitte vorzulegen:

uns entweder über die Unrichtigkeit derſelben zu belehren, oder zu beſtimmen, daß es bei unſerm Verfahren bewenden kann.

Es beſtimmt zunächſt der §. 5 Titel 24 Theil I der A. G. O.:

„Ein Exekutions-Geſuch findet nur gegen denjenigen ſtatt, welcher in dem ergangenen Urtel kondemnirt worden. Gegen einen Dritten hat dergleichen Urtel, der Regel nach, keine Wirkung.“

In Exmiſſions-Sachen beſteht die Exekution in der Exmiſſion des Miethers, eine Ausnahme von der im §. 5 a. a. O. gegebenen Regel iſt in Exmiſſions-Sachen nicht vorgeſchrieben, vielmehr beſtimmt der §. 60 a. a. O.:

„Die Exmiſſion geſchieht in der Art: daß der zur Räumung kondemnirte Beſitzer mit ſeinen Effekten, allenfalls mit Gewalt, aus dem Hauſe herausgeſchafft wird.“

Die allgemeine Regel des §. 5 a. a. O. iſt in dieſer Beſtimmung für Exmiſſions-Sachen nicht nur beſtätigt, ſondern es iſt mit klaren Worten beſtimmt, was Gegenſtand der Exmiſſion iſt, nämlich:

1. der kondemnirte Beſitzer, alſo nicht der Aftermiether, gegen den das Erkenntniß nicht ergangen iſt,
2. die Effekten des kondemnirten Beſitzers, wozu der Aftermiether doch nicht gerechnet werden kann.

Daß auch der Aftermiether mit dem Miether herausgeworfen werden ſoll, beſtimmt der §. 60 a. a. O. durchaus nicht, er hätte es aber beſtimmen müſſen, wenn der Richter dazu ermächtigt ſein ſollte.

Man könnte dagegen zwar einwenden, daß das Geſetz auch nicht beſtimme, daß mit dem kondemnirten Beſitzer deſſen Familie, Frau, Kinder, Dienſtboten u. ſ. w. herauszuwerfen ſeien, daß dieſes aber doch keinem Zweifel unterliege, obgleich das Geſetz ſolches nicht beſtimme.

Beide Fälle ſind aber höchſt verſchieden, und der Schluß von dem einem auf den anderen deshalb ohne Grund und unrichtig.

Nach §. 270 Titel 21 Theil I des A. L. R. erlangt der Miether durch den Miethsvertrag ein Recht zum gemein-gewöhnlichen Gebrauch der vermietheten Wohnung, und zum gemein-gewöhnlichen Gebrauch gehört es, daß der Gatte ſeine Frau, der Vater ſeine Kinder, der Dienſtherr ſeine Dienſtboten mit in die Wohnung nimmt. Dieſe haben keinen weiteren Titel zum Beſitze der Wohnung, als den des Miethers, muß dieſer die Wohnung räumen, ſo müſſen ſie folgen. Andere aber darf der Miether für Geld in die ihm vermiethete Wohnung nach §. 310 a. a. O. nicht aufnehmen. Befindet ſich ein ſolcher Anderer in der Wohnung, ſo hat derſelbe die Vermuthung für ſich, daß er einen beſonderen Titel zum Beſitze der Wohnung habe, und es kann bei der Exmiſſion nicht unterſucht werden, ob dieſer Titel den Vermiether bindet, dieſen Dritten in der Wohnung zu laſſen, weil der Einwand, ein beſonderes den Vermiether bindendes Recht zum Beſitze der Wohnung zu haben, nicht zu denjenigen Einwendungen gehört, welche in der Exekutions-Inſtanz angebracht werden können. Soll ein ſolcher Einwand gar nicht beachtet werden, was ſich mit dem Geiſte unſerer Geſetzgebung, die Niemanden ungehört verurtheilt, doch gewiß nicht vereinigen läßt, ſo müßte auch der Aftermiether mit dem kondemnirten Miether exmittirt werden, obgleich er behauptet, daß der Vermiether dem zwiſchen ihm und dem Aftermiether auf eine beſtimmte noch nicht verfloſſene Zeit abgeſchloſſenen Kontrakt ausdrücklich beigetreten und deshalb nach §. 322 a. a. O. verpflichtet ſei, ihm die Wohnung noch länger zu laſſen. Will man aber den Aftermiether für verpflichtet halten, ſeinen Titel zum Beſitze der Wohnung näher zu dokumentiren, oder auch nur anzugeben, ſo ſtreitet ſolches gegen die Vorſchriften der §§. 179 und 180 Titel 7 Theil I des A. L. R., nach welchen Jeder die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit ſeines Beſitzes für ſich hat, und nicht ſchuldig iſt, den Titel ſeines Beſitzes anzugeben oder nachzuweiſen, und wir kommen wieder darauf zurück, daß dieſes immer kein Einwand iſt, welcher in der Exekutions-Inſtanz erörtert und entſchieden werden kann, zumal die Sache dadurch ganz aus ihrer Lage verrückt, und einen dem Vermiether höchſt nachtheiligen Gang nehmen würde.

Hat der Miether einen Aftermiether ohne Erlaubniß des Vermiethers aufgenommen, deſſen Entfernung der Vermiether verlangt, ſo ſteht ihm, ſolches im Wege Rechtens zu erreichen, ein doppelter Weg offen:

1. er klagt entweder gegen den Aftermiether auf Exmiſſion und dieſer wird exmittirt,
2. oder er klagt gegen ſeinen Miether auf Entfernung des Aftermiethers, und dieſer wird verurtheilt, den Aftermiether aus der Wohnung zu entfernen, aber nicht bei Vermeidung der Exmiſſion des Aftermiethers, denn ſo kann nur erkannt werden, wenn gegen den Aftermiether ſelbſt geklagt wird, ſondern bei Vermeidung der executio ad faciendum.

Wenn nun nicht einmal gegen den Miether auf Entfernung des Aftermiethers bei Vermeidung der Exmiſſion des Aftermiethers geklagt werden kann, woraus ſoll es ſich rechtfertigen, die Exmiſſion gegen den Aftermiether

Digitized by Google

aus einem blos gegen den Miether ergangenen Erkenntniſſe zu vollſtrecken. Es tritt hier klar hervor, daß das Erkenntniß nur gegen den vollſtreckt werden kann, gegen den es ergangen iſt; durch executio ad faciendum kann der Miether angehalten werden, den Aftermiether fortzuſchaffen; fällt dieſe aber fruchtlos aus, dann kann dem Aftermiether keine Gewalt geſchehen, dieſer bleibt ruhig in der Wohnung, und der Vermiether mag gegen den Miether ſein Intereſſe liquidiren, oder gegen den Aftermiether ſelbſt klagen.

Wollte man aber in der Exekutions-Inſtanz den Einwand des Aftermiethers, einen den Vermiether bindenden Titel zum Beſitze der Wohnung zu haben, erörtern und entſcheiden, ſo würde dieſes nur im gewöhnlichen Prozeſſe geſchehen können, und der Vermiether weit ſpäter zur Exmiſſion des Aftermiethers gelangen, als wenn er bei der Weigerung eines Aftermiethers, die Wohnung zu räumen, ſofort die Exmiſſions-Klage gegen dieſen anſtellt. Und wie ſollte in einem Prozeſſe der gedachten Art in der Exekutions-Inſtanz wohl erkannt werden? In Verbindung mit dem Erkenntniſſe gegen den Miether könnte der Aftermiether doch nur dahin antragen:

die Exmiſſion aus dem Erkenntniſſe in Betreff ſeiner aufzuheben,

obgleich gegen den Aftermiether auf Exmiſſion gar nicht erkannt worden iſt.

Aus dieſen Gründen halten wir unſer bisheriges Verfahren gerechtfertigt und ſehen der hochgeneigten Beſtätigung deſſelben gehorſamſt entgegen. Berlin, den 19. November 1839.

Das Königliche Stadtgericht.

An Ein Königliches Kammergericht.

Bei Rückſendung der mittelſt Berichts vom 19. d. M. eingereichten Akten der Civil-Deputation des Königlichen Stadtgerichts in Sachen K. wider N. muß das Kammergericht bei den Verfügungen vom 11. und 14. d. M. ſtehen bleiben, indem die in dem Eingangs gedachten Berichte angegebenen Gründe das Kammergericht nicht von der Richtigkeit der Meinung deſſelben überzeugen. Der Eigenthümer hat ein Recht, die gänzliche Räumung der Wohnung zu verlangen, wenn auf Exmiſſion ſeines Miethers erkannt iſt. Hierunter ſind auch die Aftermiether mit inbegriffen, da nach §. 231 Titel 21 Theil I des Landrechts ihr Recht nicht länger als das des Hauptmiethers dauert, der Eigenthümer mag dem Aftermieths-Vertrage beigetreten ſein oder nicht. Nur in dem Falle des §. 322 a. a. O. tritt eine Ausnahme hiervon ein, wenn der Miether über ſeine Miethszeit hinaus an Aftermiether mit Genehmigung des Eigenthümers die Wohnung vermiethet hat. Solche Ausnahmefälle werden aber bei Exmiſſionen nicht vermuthet und bleibt ſolchen Aftermiethern nur freigeſtellt, bei dem Exmiſſions-Prozeſſe gegen den Aftermiether ſich interveniendo zu melden. Sehen ſie ſich auf ſolche Weiſe oder ſonſt nicht vor, ſo treten ſie, im Falle der Exmiſſion, in die Lage derjenigen, deren Rechte bei der Exekution gegen ihren Auktor in Gefahr kommen, z. B. wenn Mobilien abgepfändet worden, welche ſich im Gewahrſam des Exequendus befinden, und von dem wahren Eigenthümer in Anſpruch genommen werden. Sie müſſen dann auf Herſtellung ihrer Rechte beſonders klagen.

Wollte man dem Eigenthümer dagegen, nach der Meinung des Königlichen Stadtgerichts, die Exmiſſion der in der Wohnung des Vermiethers befindlichen Aftermiether verweigern, und ihn veranlaſſen, erſt gegen ſie beſonders, oder gegen den Hauptmiether auf deren Herausſchaffung bei Vermeidung der executio ad faciendum zu klagen, ſo würden die Eigenthümer dadurch in unabſehbare Prozeſſe verwickelt und ihnen die Dispoſition über ihr Eigenthum ganz aufs Ungewiſſe hinaus verkümmert werden, da der Aftermiether die Wohnung nur an neue Aftermiether, ja an den Hauptmiether ſelbſt wieder inzwiſchen zu vermiethen brauchte, um dem Eigenthümer den freien Beſitz der Wohnung in infinitum zu verſchränken.

Das Königliche Stadtgericht kann daher für die Zukunft nur auf die Eingangs gedachten Verfügungen verwieſen werden. Berlin, den 28. November 1839.

Königlich Preußiſches Kammergericht.

An das Königliche Stadtgericht hierſelbſt.

Digitized by Google

b.

Bericht des Kammergerichts vom 29. Dezember 1839.

Das Kammergericht erſtattet über die Differenz mit dem hieſigen Stadtgerichte über die Frage:

ob Aftermiether bei der erkannten Exmiſſion des Hauptmiethers, ohne Prozeß gegen ſie, zu exmittiren?

auf die hohe Randverfügung vom 13. d. M. ganz gehorſamſt Bericht.

Ew. Exzellenz zeigen wir in der ſeitwärts näher bezeichneten Angelegenheit ganz gehorſamſt an, daß die darin angegebenen Gründe uns von der Unrichtigkeit unſerer Meinung:

daß bei erkannter Exmiſſion gegen den Hauptmiether, auf den Antrag des Vermiethers auch der Aftermiether, ohne daß auch über deſſen Räumung erkannt ſei, exmittirt werden müſſe, —

nicht überzeugen können.

Was das Stadtgericht für ſeine Meinung anführt, erledigt ſich aus dem §. 321 des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 21,

wonach das Recht des Aftermiethers nicht länger währt, als das des Hauptmiethers.

Er darf daher nicht länger im Beſitz gelaſſen werden, als der Hauptmiether, mit deſſen Wohnungsrecht das ſeinige ſteht und fällt.

Hieraus folgt, daß wenn auch der Hauptvermiether den Aftermieths-Kontrakt genehmigt hat, daraus kein Unterſchied entſteht, weil rechtlich angenommen werden muß, daß er dieſe Genehmigung nur auf ſo lange ertheilt habe, als der Hauptmiether ſelbſt noch ein Recht hat, wohnen zu können. Dadurch wird auch ſchon widerlegt, was das Stadtgericht zu 1 ſeines Berichts am Schluſſe behauptet.

Was aber das Stadtgericht zu 1 ſeines Berichts ferner aus dem §. 322 a. a. O. gegen dieſe Behauptung herleiten will, betrifft einen ganz anderen Fall, wo nämlich der Vermiether es ausdrücklich genehmigt hat, daß der Aftermiether länger wohnen bleibe, als der Miethskontrakt mit dem Hauptmiether währt.

Nach dem Rechtsgrundſatze: exceptio firmat regulam, ergiebt ſich gerade hieraus, daß, wo ein ſolches Abkommen nicht getroffen iſt, die Regel eintritt, daß der Aftermiether zugleich mit dem Hauptmiether weichen muß. Hiernach hat das Stadtgericht, wie es ſelbſt angiebt, in früherer Zeit auch verfahren, und iſt erſt neuerdings von dieſem Grundſatze abgegangen.

Was das Stadtgericht zu 2 ſeines Berichts zur Widerlegung unſerer Meinung anführt, erſcheint unerheblich. Es ward von uns nur beiſpielsweiſe ein Vergleich zwiſchen dem Aftermiether und demjenigen gezogen, der bei der Exekution interveniendo ſeine bei dem Exequendus befindlichen Sachen vindizirt, und dies Recht, wie der Aftermiether, wenn die Exekution ihn mittrifft, mittelſt beſonderen Prozeſſes durchfechten muß. Der Unterſchied, den das Stadtgericht darin findet, daß ſolche Intervenienten ihren Beſitz aufgegeben haben, iſt auch nicht durchaus haltbar, da ſolche Intervenienten den Civil-Beſitz ebenfalls noch haben, wenn ſie auch den Natural-Beſitz aufgegeben haben ſollten, und ſelbſt dies letztere iſt auch nicht immer der Fall, wenn ſie, wie häufig vorkommt, ſelbſt in dem Quartier des Exequendus mitwohnen, und alſo auch im Natural-Beſitze ihrer Sachen geblieben ſind, dennoch aber wenigſtens die Beſchlagnahme derſelben im Wege der Exekution gegen den Schuldner nicht hindern darf.

Die mißliche Lage, in welche aber die Vermiether kommen würden, wenn ſie jedesmal erſt gegen den Aftermiether Klage anſtellen müßten, glauben wir in der Verfügung vom 28. November d. J. ſehr deutlich herausgehoben zu haben, ſo daß es nicht — wie das Stadtgericht vermeint — eine entfernte Möglichkeit einer ſolchen Verlegenheit ſein möchte, in welche der Vermiether etwa nur ſelten gerathen dürfte. Die Vorausſetzung aber, daß ihm die Aftermiethung nicht füglich unbekannt bleiben dürfte und er daher gleich mit gegen den Aftermiether auf Exmiſſion klagen könnte, ſcheint, unſeres Erachtens, nicht in der Natur der Sache zu liegen.

Wir ſind daher der Meinung, daß die Aftermiether ſich es ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſie ſich nicht bei Zeiten gehörig vorſehen, bei Exmiſſion des Hauptmiethers ihre Wohnung ebenfalls aufgeben zu müſſen, welchem ſie am leichteſten dadurch vorbeugen können, wenn ſie wachſam auf das Verhältniß des Hauptmiethers zum Eigen-

Digitized by Google

thümer bei entſtandenem Exmiſſions-Prozeſſe gegen den Erſteren, ſich **interveniendo** melden, in ſo fern ſie ein Recht zu haben glauben, die Miethe, troß der Exmiſſion des Hauptmiethers, fortzuſetzen.

Ew. Exzellenz ſtellen wir demnach ehrerbietigſt anheim:

das hieſige Stadtgericht auf die Befolgung unſerer Anweiſungen zu verweiſen.

Das Kammergericht.

---

c.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem hieſigen Königlichen Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 6. v. M., nachdem darüber der abſchriftlich beifolgende Bericht des Kammergerichts vom 29. deſſelben M. erſtattet worden, Folgendes eröffnet.

Die zur Entſcheidung geſtellte Meinungsverſchiedenheit betrifft die Frage:

ob ein blos gegen den Hauptmiether ergangenes Exmiſſions-Urtel ohne Weiteres gegen den Aftermiether vollſtreckt werden kann und dieſem blos zu überlaſſen iſt, ſich bei Vollſtreckung der Exekution als Intervenient zu melden und ſein Widerſpruchsrecht geltend zu machen?

Dieſe Frage wird vom Kammergericht bejahet, das Königl. Stadtgericht aber iſt der Anſicht,

daß die Exmiſſion des Aftermiethers auf den Antrag des Hauptvermiethers nur erfolgen könne, wenn dieſer gegen ihn geklagt und ein exekutoriſches Urtel erlangt habe.

Keiner von dieſen beiden Meinungen kann der Juſtiz-Miniſter unbedingt beipflichten.

Ueber das Rechtsverhältniß ſelbſt ſind die beiden diſſentirenden Gerichte im Weſentlichen einverſtanden; auch ſprechen die §§. 309 folg., insbeſondere die §§. 310, 315, 321 und 322 Tit. 21 Th. I des Allg. Land-Rechts ſich hierüber klar aus.

Das Allg. Landrecht hat den in der **L. 6 Cod. loc. cond. (IV, 65)** ausgeſprochenen Grundſatz des römiſchen Rechts, wonach die Aftervermiethung in der Regel zuläſſig iſt, nicht aufgenommen, vielmehr iſt nach den Vorſchriften des Landrechts

der Miether nicht befugt, ohne Einwilligung des Hauptvermiethers einen Aftermiether anzunehmen. (§. 309 a. a. O.)

Daſſelbe gilt vom Pächter, mit Ausnahme des im §. 314 a. a. O. gedachten Falles. Bei Pachtungen nämlich, welche mehrere Wirthſchafts-Rubriken oder Vorwerke unter ſich begreifen, darf der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke auch ohne ausdrücklichen Konſens des Verpächters in Unterpacht austhun.

Verſagt der Vermiether ohne rechtlichen Grund ſeinen Konſens, ſo ſteht dem Miether blos das Recht zu, vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit die Miethe aufzukündigen. (§§. 311 und 312 a. a. O.)

Hat der Miether oder Pächter einen Untermiether oder Unterpächter eigenmächtiger oder unbefugter Weiſe angenommen, ſo iſt der Vermiether oder Verpächter auf deſſen Entſetzung zu allen Zeiten anzutragen berechtigt. (§. 315 a. a. O.)

Nach §. 321 a. a. O. dauert in allen Fällen, mithin auch, wenn der Vermiether oder Verpächter ſeinen Konſens in die Aftermiethung ertheilt hat, oder auch im Falle des §. 314, da es des Konſenſes nicht bedarf, das Recht des Untermiethers oder Unterpächters **nicht länger**, als das des Hauptmiethers oder Pächters, mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn der Vermiether oder Verpächter einem zwiſchen dem Haupt- und dem Aftermiether **auf längere Zeit** geſchloſſenen Vertrage ausdrücklich beigetreten iſt. In dieſem ſoll nach §. 322 a. a. O. mit Ablauf der Zeit des Hauptmiethers oder Pächters der Untermiether oder Unterpächter in Anſehung des Vermiethers oder Verpächters an die Stelle des Erſteren treten.

Entſteht über die Anwendung dieſer Geſetze in einzelnen Fällen Streit, ſo kann dieſer **lediglich** durch **richterliches Erkenntniß** zwiſchen den Intereſſenten entſchieden werden.

In dem vorliegenden Falle beſteht keine Meinungsverſchiedenheit über das **rechtliche Verhältniß** des Aftermiethers zum Eigenthümer, es kömmt vielmehr nur auf die **prozeſſualiſche** Frage an,

ob die Exmiſſion des Aftermiethers im Wege der Exekution auf Grund eines gegen den Hauptmiether erwirkten und exekutoriſchen Exmiſſions-Urtels erfolgen kann.

Dieſe Frage kann blos nach den geſetzlichen Vorſchriften **über die Exekution** beurtheilt werden.

Maaßgebend in dieſer Beziehung ſind die §§. 5, 7, 9, 58 und 60 Titel 24 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung.

Digitized by Google

Nach den §§. 5, 7, und 9 a. a. O. darf jedes Urtel nur gegen denjenigen vollſtreckt werden, gegen welchen es ergangen iſt; gegen den Dritten aber, welcher die ſtreitige Sache durch Kauf, Tauſch, Ceſſion, Schenkung oder auf andere Art überkommen hat,

nur dann, wenn dieſer Uebergang nach der Zeit der Zuſtellung der Klage an den bisherigen Inhaber erfolgt iſt.

Dieſe Grundſätze ſind in Beziehung auf das Verhältniß des hypothekariſchen Gläubigers zum Beſitzer der zur Hypothek beſtellten Sache durch die auf den Bericht des Juſtiz-Miniſters vom 17. März 1834 ergangene Allerhöchſte Kabinets-Ordre genehmigt, und in Gemäßheit derſelben durch das Reſkript vom 15. April 1836 wiederholt zur Anwendung gebracht worden. (Jahrbücher Band 47 Seite 546 — 553.)

Der Aftermiether iſt unbedenklich unvollſtändiger Beſitzer der ihm zur Aftermiethe überlaſſenen Sache (§. 6 Tit. 7 Th. I des Allg. Landrechts). Gegen ihn iſt daher das gegen den Hauptmiether ergangene Exmiſſions-Urtel nur in ſo fern exekutoriſch, als er die ihm zur Aftermiethe überlaſſene Wohnung nach Zuſtellung der Exmiſſions-Klage an den Hauptmiether erhalten hat.

Auch die §§. 58 und 60 a. a. O. führen zu keinem anderen Reſultat.

Nach §. 58 ſoll der zur Abtretung eines Grundſtücks Verurtheilte herausgeſchafft werden. Die Ehefrau, die Kinder, Familien-Mitglieder, die Haus-Offizianten, Dienſtboten, Gäſte des Verurtheilten, haben als ſolche überall weder ein Beſitzrecht, noch einen Beſitz der vermietheten Wohnung. Dem Aftermiether dagegen kann, wie ſchon bemerkt worden, der unvollſtändige Beſitz der ihm zur Aftermiethe überlaſſenen Wohnung nicht abgeſprochen werden.

Auch der §. 60 erwähnt blos,

daß der zur Räumung kondemnirte Beſitzer mit ſeinen Effekten allenfalls mit Gewalt aus dem Grundſtück heraus zu ſchaffen ſei.

Die nachfolgende Beſtimmung,

daß wenn zu dem Grundſtücke Unterthanen, Pächter, oder Lehnleute gehören, dieſelben ihrer Pflichten gegen den vorigen Inhaber entbunden und damit an den neuen Beſitzer verwieſen werden,

bezieht ſich zwar auf einen andern Fall als den der Aftermiethe oder Afterpacht, nämlich auf den, da der zur Räumung verurtheilte Eigenthümer das Grundſtück verpachtet hatte; indeß iſt der nämliche Grundſatz, welcher jener Beſtimmung zum Grunde liegt, auch für den Fall der Aftermiethe maaßgebend.

Von einer Intervention kann hier nicht die Rede ſein. Der Beſitzer, auch der unvollſtändige, hat nicht nöthig, in dem Prozeſſe, den der Vindikant gegen einen anderen Verklagten angeſtellt hat, zu interveniren; er kann vielmehr abwarten, daß er ſelbſt belangt werde.

Hiernach tritt der Juſtiz-Miniſter der oben angeführten Anſicht des Königl. Stadtgerichts, jedoch mit Ausnahme des Falles bei,

wenn der Aftermiether die ihm zur Aftermiethe überlaſſene Sache erſt nach Zuſtellung der Exmiſſionsklage an den Hauptmiether überkommen hat.

In dieſem Falle iſt das gegen den Hauptmiether oder Hauptpächter ergangene Urtel auch gegen den Aftermiether und Afterpächter exekutoriſch.

Demgemäß hat das Königliche Stadtgericht in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 31. Januar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An das Königliche Stadtgericht hierſelbſt. I. 24. M. 38. Vol. 2.

№ 50.

Verfügung vom 3. Februar 1840, — über Auslegung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 24. November und der Reſkripte vom 1. Auguſt und 5. Dezember 1839, wegen Ausleihung von Depoſitalgeldern.

(§§. 462, 464, 483 u. 484 Tit. 18 Thl. II A. L. R. — §. 207 Tit. 2 der Depoſ. Ordn. — Reſkripte v. 5. Juni 1833, 22. Aug. 1835, 1. Aug. u. 5. Dezbr. 1839, Jahrb. Bd. 41 S. 542, Bd. 48 S. 276 u. Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 266 u. 418.)

Auf den Bericht des Königlichen Pupillen-Kollegiums vom 21. v. M., betreffend die Auslegung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. November und der Reſkripte vom 1. Auguſt und 5. Dezember v. J., wird Demſelben Folgendes eröffnet.

Digitized by Google

Auch die auf andere Weiſe, als durch unmittelbares Darleihen aus dem Depoſitorium, den Pflegebefohlenen erworbenen Hypotheken ſind, hinſichtlich der Sicherheit, nach den Grundſätzen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. November v. J. zu prüfen. Namentlich iſt den Nachtheilen, auf deren Vermeidung es ankömmt, nicht hinreichend vorgebeugt, wenn die Hypotheken zwar zur erſten Stelle, aber zu gleichen Rechten mit anderen Privat-Hypotheken eingetragen ſind. Die rechtlichen Grundſätze, wonach fortan die vom Erblaſſer ausgeliehenen Kapitalien zu beurtheilen ſind, werden, wie das Königliche Pupillen-Kollegium, mit Beziehung auf §. 464 Tit. 18 Thl. II Allg. Landrechts, richtig annimmt, in den Beſtimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. November und in den Reſkripten vom 1. Auguſt und 5. Dezember v. J. zu ſuchen ſein. Bei ſubhaſtationsfreien Verkäufen von Mündelgrundſtücken die Bedingungen ſo zu reguliren, wie es der Vortheil der Pflegebefohlenen erheiſcht, fällt in jedem einzelnen Falle dem vernünftigen Ermeſſen der Vormundſchaftsbehörde anheim. In der Regel iſt auf baare Zahlung des den Mündeln zufallenden Antheils an den Kaufgeldern, oder auf Sicherſtellung dieſes Antheils zur erſten Hypothek zu beſtehen. Würde ſich aber unter ſolchen Bedingungen ein in anderer Beziehung für die Mündel vortheilhaftes Verkaufsgeſchäft nicht abſchließen laſſen, ſo wird, um ihrem Intereſſe nicht entgegen zu treten, von jenen Bedingungen ſo viel nachzulaſſen ſein, als, ohne jene zu gefährden, geſchehen kann, z. B. zwar die Sicherſtellung hinter anderen Privat-Hypotheken nachzugeben, zugleich aber Rückzahlung des kreditirten Kaufgeldes in möglichſt kurzen Terminen auszubedingen und auf deren Innehaltung pflichtmäßig zu achten ſein.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. November v. J. eignet ſich, ihrer Faſſung nach, und weil ſie nicht nur auf Reſkripte des Juſtiz-Miniſters Bezug nimmt, ſondern auch gewiſſe Punkte noch in deſſen Erwägung ſtellt, nicht zur Publikation durch die Geſetz-Sammlung. Dagegen will der Juſtiz-Miniſter geſtatten, daß der weſentliche Theil jener Kabinets-Ordre, ſo weit er das Publikum intereſſirt, durch die Amtsblätter bekannt gemacht werde.

Die Beſtimmungen der §§. 483 und 484 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts ſind nicht aufgehoben. Wo aber die darin ſpeziell bezeichneten Fälle nicht eintreten, hat es bei der Vorſchrift des §. 462 a. a. O. ſein Bewenden.

Die Depoſital-Ordnung unterſcheidet im §. 207 Tit. 2 ausdrücklich die Darlehne an Privatos von den Darlehnen an die Landſchaft. Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. November v. J. ſpricht überall nur von vorſtehenden Privat-Hypotheken; auch in dem vorangegangenen Berichte des Juſtiz-Miniſters vom 13. November und in der darin bezogenen Verfügung deſſelben vom 1. Auguſt v. J. iſt nur von Privat-Hypotheken die Rede, welchen die Depoſital-Kapitalien nicht nachſtehen ſollen. Aus der mehrgedachten Allerh. Kabinets-Ordre läßt ſich daher die Anſicht, daß den Depoſital-Kapitalien auch keine Pfandbriefe vorſtehen dürften, nicht ableiten.

Das Verhältniß einer Bepfandbriefung iſt auch ein ganz anderes, als das einer Belaſtung mit Privat-Hypotheken. Denn in der Regel bleiben die Pfandbriefe, auch bei der Subhaſtation des Grundſtücks, unabgelöſt haften, und nur in ſeltenen Fällen, wenn die reglementsmäßige Realſicherheit für die Landſchaft nicht mehr vorhanden iſt, geſchieht die Einziehung eines Theils der Pfandbriefe. Solche Umſtände werden die Gerichtsbehörden bei Depoſital-Ausleihungen allerdings beſonders berückſichtigen müſſen, und das Darlehn hinter Pfandbriefen nur dann zu bewilligen haben, wenn die Summe der auf dem Grundſtücke haftenden Pfandbriefe im Verhältniß zu der zuverläſſigen und zeitgemäßen Taxe den Fall einer theilweiſen Einziehung der Pfandbriefe nicht befürchten läßt. Indem die Verfügung des Juſtiz-Miniſters vom 5. Dezember v. J. am Ende ausdrücklich ſonſt vorhandene vorſchriftsmäßige Sicherheit vorausſetzt, iſt eine Bedingung geſtellt, welche die von dem Königlichen Pupillen-Kollegium als möglich angenommenen Nachtheile ſchon ausſchließt. Sollte aber, unter ganz beſonderen Umſtänden, dennoch eine theilweiſe Kündigung der Pfandbriefe eintreten, ſo bleibt, wie bei Privat-Hypotheken, der Ausweg offen, den gekündigten Betrag auf die in den Reſkripten vom 5. Juni 1833 und 22. Auguſt 1835 (Jahrb. Bd. 41 S. 542 und Bd. 48 S. 276) näher bezeichnete Weiſe durch Ceſſion von der Landſchaft für das Depoſitorium zu erwerben.

Hiernach erledigen ſich die Bedenken des Königl. Pupillen-Kollegiums.

Einer Deklaration der Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. November v. J. bedarf es nicht, und es läßt ſich nicht abſehen, wie für das Kollegium, wenn daſſelbe nach den darin vorgezeichneten Grundſätzen verfährt, Regreßanſprüche entſtehen ſollen. Berlin, den 3. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Pupillen-Kollegium zu N. I. 456. D. 15. Vol. 9.

№ 51.

Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1840, — die Portopflichtigkeit der zu verſendenden Koſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen betreffend.

(§. 53 Tit. 16 Thl. I A. L. R. — Reſkripte v. 17. Septbr. 1821 u. 20. Dezbr. 1836, Jahrb. Bd. 18 S. 49 u. Bd. 48 S. 525.)

Auf die Anfrage des Kriminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts vom 6. d. Mts., die Portopflichtigkeit der zu verſendenden Koſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen betreffend, wird Demſelben zur Beſeitigung der hierüber entſtandenen Zweifel Nachſtehendes eröffnet.

I. In frühern Zeiten war die Portofreiheit für die Korreſpondenz, Akten- und Geldverſendungen in unvermögenden Unterſuchungsſachen nur auf Königliche Jurisdiktionen, und für Geldverſendungen nur auf den Betrag von 2 Thlr. 12 gGr. Urtelsgebühren beſchränkt.

(Kurs-Ordren des General-Poſt-Amts vom 20. September 1770 und 21. September 1792.)

Durch die in Folge einer Vereinigung des Juſtiz-Departements mit dem General-Poſt-Amte von dem letztern erlaſſene Cirkular-Verordnung vom 10. März 1797 (N. C. C. T. X. Num. 19 de 1797 und Rabe's Sammlung Bd. 4 S. 36) wurde unter A Num. 4 die in unvermögenden Inquiſiten-Sachen den Königlichen Gerichtsſtellen bisher bewilligte Portofreiheit auf Städtiſche- und Patrimonial-Jurisdiktionen ausgedehnt, zugleich aber auch unter B Num. I, 2 beſtimmt:

> daß Diäten, Beſoldungen und andere Gebühren, welche in Herrſchaftlichen Angelegenheiten an Königliche Bediente oder Kommiſſarien abgeſandt werden, portopflichtig ſeien, jedoch den Königlichen Offizianten frei ſtehe, ſich auf eine wohlfeilere Art zur Zahlung zu verhelfen.

Im Jahre 1809 wurde endlich den aus den Malefiz-Fonds (Kriminal-Fonds) der Obergerichte zu leiſtenden Zahlungen überhaupt die Portofreiheit bewilligt;

(Kurs-Ordre des General-Poſt-Amts vom 24. April 1809)

wodurch jedoch die oben erwähnte Beſtimmung der Cirkular-Verordnung vom 10. März 1797, wegen der Portopflichtigkeit der Diäten und Gebühren an Kommiſſarien nicht aufgehoben wurde, da dieſe Kommiſſarien und andere Privatempfänger ſchon nach §. 53 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts verpflichtet ſind, die für ſie beſtimmten Gelder bei der zahlenden Kaſſe in Empfang zu nehmen, mithin die Zuſendung dieſer Gelder durch die Poſt nur zu ihren Gunſten geſchehe.

Daher wurde bereits durch das Reſkript vom 17. September 1821 (Jahrb. Bd. 18 S. 49) ausgeſprochen:

> daß die Medizinal-Perſonen verpflichtet ſind, das Porto für die aus dem Kriminal-Fond an ſie abgeſchickten Diäten und Gebühren zu bezahlen.

Hieraus folgt

II. daß

A. in unvermögenden Unterſuchungsſachen, bei welchen die unvermeidlichen Koſten dem Königlichen Kriminal-Fond zur Laſt fallen,

1. die geſammte Korreſpondenz der Gerichtsbehörden, die Verſendung von Akten und Geldſendungen, ſowohl aus dem Kriminal-Fond an das inquirirende Gericht und andere öffentliche Kaſſen, als auch von Seiten des inquirirenden Gerichts an andere öffentliche Kaſſen die Portofreiheit genießen,

daß aber

2. Kommiſſarien, Sachverſtändige, Zeugen, Defenſoren und überhaupt alle Perſonen, welchen Diäten, Gebühren und ſonſtige Auslagen durch die Poſt überſchickt werden, das dafür erwachſende Porto zu zahlen haben,

und B. daß in unvermögenden Unterſuchungen, bei welchen die Erſtattung der unvermeidlichen Koſten einer Privatgerichtsbarkeit oder einer Stadt-Kämmerei obliegt,

1. der geſammten Korreſpondenz und Aktenverſendung die Portofreiheit zuſtehet, folglich auch die wegen Zahlung der baaren Auslagen an die dafür verhafteten Privatgerichtsbarkeiten und Stadt-Kommunen zu erlaſſenden Aufforderungen gleich den Zuſendungen der Quittungen über die eingeſchickten baaren Auslagen unter einer portofreien Rubrik zu erlaſſen ſind;

(Reſkript vom 20. Dezember 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 525)

Digitized by Google

und 2. bei Geldſendungen den Privatgerichtsbarkeiten und Stadt-Kommunen nur in Betreff der Urtelsgebühren im Betrage von 2 Thlr. 15 Sgr. die Portofreiheit zu ſtatten kömmt, alle andern an die Gerichtsbehörden und Gefangen-Anſtalten zu ſendenden Koſtenbeträge aber bei deren Verſendung durch die Poſt zu frankiren ſind;

und die weitere Verſendung der eingezahlten Koſtenbeträge durch die Poſt

a. an andere Gerichte und öffentliche Kaſſen für Rechnung der Privatgerichtsbarkeiten und Stadtkommunen,

b. an Kommiſſarien, Sachverſtändige, Zeugen, Defenſoren u. ſ. w. für Rechnung der Empfänger,

erfolgen müſſen. Berlin, den 18. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N.

Vorſtehende Verfügung wird den ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.
Berlin, den 18. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 662. P. 2. Vol. 7.

№ 52.

Schreiben des Juſtiz-Miniſters an Eine Königl. Hochlöbl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 23. November 1839, — betreffend die Entſcheidung der Frage: ob in Strafſachen, worin auf eine Geldſtrafe, zugleich aber auch alternativ oder ſubſidiariſch auf eine Gefängnißſtrafe erkannt iſt, der von dem Verurtheilten eingezahlte Geldbetrag wider deſſen Willen zunächſt auf die Unterſuchungskoſten und dann erſt auf die Strafe angerechnet werden kann oder nicht?

(§§. 151 u. 156 Tit. 16 Thl. I A. L. R. — Anh. §. 368 Tit. 50 Thl. I A. G. O. — Reſkr. v. 4. Aug. 1832, Jahrb. Bd. 40 S. 247.)

Einer Königl. Hochlöblichen Ober-Rechnungs-Kammer beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 5. d. Mts. Folgendes ganz ergebenſt zu erwiedern.

Die Frage:

ob in Strafſachen, worin auf eine Geldſtrafe, zugleich aber auch alternativ oder ſubſidiariſch auf eine Gefängnißſtrafe erkannt iſt, der von dem Verurtheilten eingezahlte Geldbetrag wider deſſen Willen zunächſt auf die Unterſuchungskoſten und dann erſt auf die Strafe angerechnet werden könne oder nicht?

iſt ſchon öfter zur Sprache gekommen, und ſowohl von meinen Amtsvorgängern, als von mir dahin entſchieden worden, daß die Wahl und Beſtimmung des Zahlenden in dieſer Hinſicht nicht beſchränkt werden dürfe. Dieſer Anſicht bin ich auch noch jetzt.

Es iſt unbillig, dem freiwillig Zahlenden, der Koſten wegen, bei der von ihm ausdrücklich erklärten Beſtimmung der Zahlung, in der Art Beſchränkungen aufzulegen, daß der gezahlte Betrag wider ſeinen Willen zunächſt auf die Koſten, weshalb ihm nach Umſtänden Nachſicht, Terminalzahlungen, oder, um ihn im Nahrungsſtande zu erhalten, noch andere Vergünſtigungen geſetzlich zugeſtanden werden können, angerechnet, der Zahlende alſo indirekt genöthigt werden ſoll, die Gefängnißſtrafe zu erleiden.

Anders verhält es ſich in ſolchen Fällen, in welchen es der Strafe und der Koſten wegen gleichzeitig zur Exekution kommt, und von dem Schuldner nicht ſo viel zu erlangen iſt, daß dadurch Beides, Strafe und Koſten, zugleich gedeckt wird. In dieſem Falle tritt eine theilweiſe Inſuffizienz ein, und es unterliegt daher keinem Bedenken, in Gemäßheit des §. 368 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 50 den beigetriebenen Betrag zunächſt auf die Koſten, und nur den Ueberreſt auf die Strafe anzurechnen.

Nach dieſen Grundſätzen kann ich es daher nicht mißbilligen, wenn das Oberlandesgericht zu N. in dem von Einer ꝛc. Ober-Rechnungs-Kammer erwähnten Falle die eingezahlten Gelder auf die Strafe angerechnet hat, da dies von dem Verurtheilten bei der Einzahlung ausdrücklich verlangt worden war. Auch hinſichtlich des beim Oberlandesgericht in S. vorgekommenen Falles ſcheint ein gleiches Verhältniß obgewaltet zu haben; denn in dem gefälligen Schreiben vom 5. d. Mts. wird ausdrücklich bemerkt, daß der beſtrafte Steuer-Kontravenient die Geld-

Digitized by Google

ſtrafe von 100 Thlr. in Terminalzahlungen berichtigt habe, die ihm nur auf ſein Verlangen von der Steuerbehörde bewilligt ſein konnten.

Bei Steuerſtrafen tritt in den Fällen freiwilliger Zahlung noch ein anderer Grund zur Unterſtützung meiner Anſicht hinzu. In dieſen Sachen werden Strafen und Gerichtskoſten an verſchiedene Kaſſen berichtigt. Erſtere ſind an die Steuer- und letztere an die Salarien-Kaſſen zu bezahlen. Keine von dieſen Kaſſen kann die angebotene Zahlung, im Intereſſe der andern, zurückweiſen; denn jede bildet eine für ſich beſtehende ſelbſtſtändige Empfangsſtelle, und iſt daher nicht befugt, von den Vorrechten, welche der §. 156 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts einem Gläubiger, der von ſeinem Schuldner mehrere Poſten zu fordern hat, bei Ermangelung beſonderer Abreden, hinſichtlich der Anrechnung einer zur Berichtigung ſämmtlicher Poſten unzureichenden Zahlung, zuſtehet, Gebrauch zu machen.

Wenn daher der Provinzial-Steuer-Direktor N. zu N., wie das gefällige Schreiben vom 5. d. Mts. bemerkt, die Rückzahlung der eingezogenen Geldſtrafe zur Verrechnung auf die Koſten verfügt hat, ſo war dies nach meinem Dafürhalten um ſo weniger ſtatthaft, als die Zahlung bereits und zwar, dem Anſcheine nach, ohne Widerſpruch auf die Strafe angenommen war, mithin zufolge §. 151 a. a. O. in keinem Falle nachträglich auf eine andere, dem Steuer-Fiskus gegenüber, ſogar fremde Forderung hätte angerechnet werden dürfen.

Hiernach ſtelle ich Einer ꝛc. Ober-Rechnungs-Kammer ganz ergebenſt anheim, bei künftigen ähnlichen Fällen das Verfahren der Gerichte zu beurtheilen. Wegen der von dritten Perſonen für den Verurtheilten erlegten Geldſtrafen kann es bei den Beſtimmungen des Reſkripts vom 4. Auguſt 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 247) unbedenklich verbleiben. Berlin, den 23. November 1839.

Mühler.

An Eine Königl. Hochlöbliche Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam. I. 5499. Krim. 101.

№ 53.

Bekanntmachung vom 20. Februar 1840, — betreffend die Ausſetzung einer Prämie für die Wiederauffindung der beiden verloren gegangenen Sammlungen Märkiſcher Statuten aus den Jahren 1728 und 1749.

Nachdem Seine Majeſtät der König Friedrich Wilhelm I. im Laufe der damaligen Juſtiz-Verbeſſerung durch die in der Edikten-Sammlung von Mylius Band II Abtheil. 1 Seite 791 abgedruckte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. Oktober 1728 die Sammlung der Kur-, Alt- und Neumärkiſchen ſtatutariſchen Rechte angeordnet hatten, wurden durch das Reſkript vom 25. Oktober deſſ. J. (a. a. O. S. 794) die Magiſträte und Gerichte in ſämmtlichen Marken angewieſen, die Statuten ihrer Orte und Bezirke an den Geheimen Etatsrath, unter der Adreſſe des Wirklichen Geheimen Etatsraths, Edlen von Plotho, einzuſenden.

Die eingeſandten Statuten ſind ſämmtlich verloren gegangen, und die ſeit dem Jahre 1780 in dem Geheimen Staats-Archive, in den Archiven des Juſtiz-Miniſteriums, des Geheimen Ober-Tribunals und des Kammergerichts wiederholten Nachforſchungen vergeblich geweſen.

Conf. Acta des Kammergerichts J No. 15 de 1780 Vol. I fol. 6 — 9, Vol. II fol. 45, Vol. III fol. 154, 155.
Acta des Juſtiz-Miniſteriums zur Geſetz-Reviſion, das Märkiſche Provinzial-Recht betreffend, M. 4 Vol. 1 Fasc. 1 fol. 1 — 9, Fasc. 3 fol. 126, 156, 215,1, 217, Fasc. 4 fol. 168 — 173, 209 — 213, 219 — 221.

Nach den Geheimen Archivs-Akten R 9 X 1 B iſt dieſe Sammlung durch Reſkript vom 16. Juli 1729 von dem Geheimen Etats-Miniſter von Plotho dem Königlichen Kammergerichte überſandt, „um ſolche zu erwägen und diejenigen Statuten zu bemerken, welche entweder beizubehalten oder abzuſchaffen oder nur zu modificiren nöthig ſein dürften.“

Die nächſte in den Akten befindliche Verfügung iſt vom Großkanzler von Cocceji unterm 5. Auguſt 1736 an das Tribunal ergangen und weiſet den Protonotar, Hofrath Beſſel an, eine Specifikation aller aus einer jeden Provinz eingelaufenen Statuten anzufertigen und einzuſenden.

Eine ſolche Specifikation findet ſich jedoch in den Akten nicht, ſondern es erging unterm 16. Februar 1738 ein Reſkript an das Tribunal, daß es nunmehr die Statuten ordnen und in eine Konſtitution bringen ſolle, mit welchem Geſchäfte die Geheimen Räthe von Baertling und von Jena, der Protonotarius adjunctus Anniſius und der Hofrath Beſſel, „welcher Letztere ohnedem die Edicta und Rescripta zu ſammeln vorhin beordert worden,“ beauftragt wurden. In einer Vorſtellung vom 15. März 1738 hat der Protonotar, Geheime

Digitized by Google

Rath Anniſius, ihn wegen ſeiner anderen Geſchäfte von der Theilnahme an der Arbeit über die jura statutaria zu entbinden, und dies Geſuch wurde durch das Reſkript vom 16. März 1738 an das Tribunal genehmigt.

Von dieſem Jahre an bis zum Jahre 1749 enthalten die Akten des Geheimen Archivs nichts über dieſen Gegenſtand. In dieſem Zeitraume dürfte der Verluſt der eingereichten Statuten erfolgt ſein, da durch die Verordnung vom 21. Mai 1749 (von Hymmens Beiträge, Band 3 S. 174, Note 9) die Gerichte und Behörden, bei Gelegenheit der Mittheilung des von dem Großkanzler von Cocceji entworfenen Projekts des Landrechts (Corpus juris Fridericiani), aufgefordert wurden, ihre Statuten einzuſenden.

Die hierauf veranlaßte zweite Sammlung der Märkiſchen Statuten hat das Schickſal der erſten gehabt und iſt gleichfalls verloren gegangen, bis auf den Bericht des Magiſtrats zu Telto vom 28. Januar 1750, welcher in den Akten des Kammergerichts, die Sammlung von Edikten und Reſkripten betreffend (E 7 de 1737 — 1752 fol. 414), enthalten und in von Hymmens Beiträgen Band 3 Seite 378 abgedruckt iſt.

Conf. Acta des Juſtiz-Miniſteriums M 4 Vol. I Fasc. 4 fol. 141.

Die über die übrigen Berichte und Statuten wiederholt angeſtellten Nachforſchungen ſind ebenfalls vergeblich geweſen, und auch die Archiv-Akten enthalten über die zweite Sammlung nicht das Geringſte.

Alles, was darüber ermittelt worden, iſt, daß eingegangene Berichte und Statuta dem Königlichen Kammergerichte mitgetheilt worden, daß darüber zwiſchen demſelben und dem Königlichen Tribunale Verhandlungen ſtatt gefunden, und daß dieſe Angelegenheit bei den Berathungen über das Erbſchafts-Edikt wieder zur Sprache gekommen, aber auf ſich beruhen geblieben iſt. Auch hat der verſtorbene Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen mir wiederholentlich geäußert, daß die betreffenden Aktenſtücke zu der Zeit zwiſchen beiden Gerichtshöfen und den aus ihnen zu dieſem Geſchäfte deputirten Mitgliedern zirkulirt haben ſollen, wohin ſie gekommen, aber bisher nicht habe ermittelt werden können. Daß die erforderten Berichte erſtattet und die Statuta eingeſandt worden, leidet ſchon an ſich keinen Zweifel, wird aber auch durch den gänzlichen Mangel der Statuten in den Archiven der Städte in der Kurmark beſtätigt. Auch enthalten die Archive einzelner Städte darüber die unzweifelhafteſten Beläge. So iſt nach vielfachen Bemühungen vor einigen Jahren in der Bibliothek der freien Stadt Bremen das Original des alten Stadtbuchs von Berlin aufgefunden, welches der Kanzler von Ludewig aus dem Nachlaſſe des im Jahr 1731 verſtorbenen Etats-Miniſters von Plotho erſtanden hatte und nach Ludewig's Tode mitverſteigert worden iſt.

Bei der geringeren Aufmerkſamkeit, welche früher auf Archive und Regiſtraturen verwandt ward, bei ihren beſchränkten Lokalen und der darin herrſchenden geringen Ordnung, ſo wie bei dem Grade der Bildung der damaligen Regiſtratur-Beamten und den in ſpäteren Zeiten vorgenommenen Veränderungen in den Gerichts- und Regiſtratur-Lokalen ſcheint die Verlegung und Verpackung jener Akten und Statuten nicht unwahrſcheinlich, wenigſtens wahrſcheinlicher, als der Verluſt derſelben. Wenn nach der Erfahrung Akten überhaupt faſt nie verloren gehen, ſondern nur verlegt werden; ſo iſt ein dazu zweimaliger Verluſt von Akten dieſer Voluminoſität, in welchen ſich ſo viele wichtige Urkunden befinden, kaum anzunehmen, zumal es ein ſonderbarer Zufall ſein würde, daß der Verluſt in beiden Zeiten Akten über einen und den nämlichen Gegenſtand getroffen haben ſollte.

Sorgſamen und ernſtlichen Nachforſchungen ſachkundiger Männer verdankt die neuere Zeit ſo vielfach die Ermittelung und Wiederauffindung der für Rechtswiſſenſchaft und Geſchichte erheblichſten Urkunden und Rechtsquellen, daß die Hoffnung, jene Statuten der Mark Brandenburg wieder aufzufinden, um ſo weniger aufgegeben werden darf, als dieſes Reſultat fortgeſetzter Nachforſchungen gerade im Preußiſchen Staate ſich beſonders bewährt und eine vorzügliche Anerkennung erhalten hat.

Da die obengedachten älteren Statuten der Marken und die von den Obrigkeiten in denſelben über die ſtatutariſchen Rechte dieſer Provinz erſtatteten Berichte ſowohl für die Geſchichte, als den Rechtszuſtand der Mark Brandenburg von der größten Wichtigkeit ſind; ſo kann von ſämmtlichen Behörden und Beamten, inſonderheit von den Archiv- und Regiſtratur-Beamten eben ſo vertrauensvoll die wiederholte ſorgfältigſte Nachforſchung nach denſelben erwartet werden, als jede Auskunft, welche auf deren Spur führen könnte, dankbar anerkannt werden wird.

Um indeſſen den Eifer für dieſe Nachforſchungen zu beleben und für die darauf verwandte Mühe zu entſchädigen, wird für denjenigen, welcher die vollſtändigen beiden Sammlungen der Statuten und obrigkeitlichen Berichte aus den Jahren 1728 und 1749 ermitteln und dem Juſtiz-Miniſterium zur Geſetzreviſion einreichen wird, eine Prämie von Fünfhundert Thalern hierdurch ausgeſetzt. Auch diejenigen, welche aus jenen Sammlungen einzelne Statuten und andere Aktenſtücke ermitteln und einreichen, haben nach Maaßgabe der Wichtigkeit eine verhältnißmäßige Remuneration zu gewärtigen. Berlin, den 20. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
von Kamptz.

D. 219.

Digitized by Google

№ 54.

Amtliche Erklärung.

Wenn ich dem nachſtehenden, mir ſo eben mitgetheilten, angeblich aus dem Frankfurter Journal entlehnten Artikel des Fränkiſchen Kouriers vom 21. dieſes Monats Num. 52 einige Aufmerkſamkeit widme, ſo geſchieht dies nicht ſowohl meiner Perſon wegen, als vielmehr in der Abſicht, um die Preußiſche Juſtiz-Verfaſſung keiner unrichtigen Beurtheilung auszuſetzen.

In dieſer Beziehung bemerke ich, daß dem Juſtiz-Miniſter die Oberaufſicht über ſämmtliche Gerichte der Monarchie übertragen iſt, und daß er, mit Ausſchluß der Rheinprovinz ſo weit das Franzöſiſche Recht gilt, die Rekurs-Inſtanz in allen Rechtsangelegenheiten bildet, die nicht zum Geſchäftskreiſe des erkennenden Richters gehören. In dieſer letztern Rückſicht ſind auch in der Preußiſchen Monarchie ſämmtliche Gerichte *ſelbſtſtändige* Behörden, gegen deren Entſcheidungen nur die Berufung an die höheren Inſtanz-Gerichte Statt findet, dem Juſtiz-Miniſter aber ſelbſtredend keine Einwirkung gebührt.

Zu dem Rechtsgebiet der Oberaufſicht gehören die Anſtellungs-, Einrichtungs- und Disciplinar-Sachen, und es liegt darin die Ermächtigung zu *formellen*, den Geſchäftsbetrieb betreffenden Erlaſſen. In den Kreis der Rekurs-Inſtanz fallen dagegen allerdings *materielle* Vorbeſcheidungen, welche ſich jedoch nur auf die einzelnen Beſchwerden beziehen, die Gegenſtand derſelben ſind. So wie die Untergerichte unter den Obergerichten ſtehen, ſo ſtehen dieſe unter dem Juſtiz-Miniſter, und dieſer unter der unmittelbaren Aufſicht Seiner Majeſtät des Königs. Beſchwert ſich daher irgend jemand über die Verfügung eines Gerichts in einer Hypotheken-, Nachlaß-, Vormundſchaftsſache, oder über eine prozeſſualiſche Verfügung, die nicht von dem erkennenden Richter ausgegangen iſt, ſo erfordert der Juſtiz-Miniſter den Bericht des Obergerichts und ſpricht ſodann in einem vollſtändig motivirten Beſcheide ſeine Anſicht aus, die in dieſer Sache dem Gericht zur Norm dient. Glaubt die Partei oder das Obergericht, ſich bei dieſem Beſcheide nicht beruhigen zu können, und bewirkt eine Gegenvorſtellung bei dem Juſtiz-Miniſter keine Abänderung, ſo ſteht beiden der weitere Rekurs an den Thron offen.

Es liegt in der Natur einer regſamen, pflichtgetreuen Rechtsverwaltung, daß, eben ſo wie zwiſchen den Richtern der verſchiedenen Inſtanzen, auch in der Rekurs-Inſtanz öfter eine Verſchiedenheit der Anſichten hervortritt, und daß darum einzelne Rekurſe bis an des Königs Majeſtät gelangen. Im Kabinet Seiner Majeſtät aber werden die Beſchwerden in Juſtizſachen, eben ſo wie die in Verwaltungsſachen, mit der größten Sorgfalt geprüft, wo es erforderlich erachtet wird, das Gutachten des Staats-Miniſteriums erfordert, und geben bisweilen Veranlaſſung zu neuen legislativen Beſtimmungen.

Aus dieſen Grundzügen läßt ſich die Stellung des Juſtiz-Miniſters in Bezug auf die Rechtsverwaltung entnehmen. So wenig man aber ſagen kann, daß ſich der Appellationsrichter einen materiellen Eingriff in die dem Richter erſter Inſtanz zugewieſene Rechtspflege erlaubt, wenn er deſſen Erkenntniß abändert, eben ſo wenig läßt ſich dies vom Juſtiz-Miniſter behaupten, wenn er in der Rekurs-Inſtanz einen Beſcheid erläßt, der der Anſicht des betreffenden Obergerichts zuwider läuft.

Was die gegen mich perſönlich gerichteten Angriffe betrifft, ſo beſchränke ich mich auf folgende Bemerkungen:

daß ich meinen Abſchied *nicht* nachgeſucht habe, daß ich auch in *keinem* Konflikte mit dem Kammergericht mich befinde, der mich dazu veranlaſſen könnte;

daß das Kammergericht *nicht* über eine von mir im Jahr 1832 in Beziehung auf einzelne Referendarien erlaſſene Verfügung, welche ganz andern Inhalts war, als der Schriftſteller anführt, und auf den gegenwärtigen, völlig zufriedenſtellenden Zuſtand der Dinge überhaupt keine Anwendung leidet, — *nicht* über eine von mir zu keiner Zeit erfolgte Einforderung der Vortrags- und andern Journale Beſchwerde bei des Königs Majeſtät geführt hat; daß von dem Allen, was der Artikel über den Gang dieſer Beſchwerden und über deren Erfolg enthält, kein einziges Wort wahr iſt;

daß ich niemals mit den obern Juſtizbehörden meines Departements in einem, und noch weniger in einem fortdauernden Hader gelebt habe, daß vielmehr das Vernehmen zwiſchen mir und den obern Juſtizbehörden gar nicht anders ſein kann, als es wirklich beſteht, indem jeder Theil ſeine Pflichten auf das gewiſſenhafteſte zu erfüllen ſich beſtrebt;

daß ich bei der mir zuſtehenden Beſetzung der Unterrichter-Stellen in der Regel den Bericht des Obergerichts erfordere, um zu erfahren, wen es in ſeinem Bezirke für den dazu geeigneteſten erachtet, — daß ich aber aus den ſorgfältig geführten Liſten über ſämmtliche Juſtizbeamte der Monarchie ſtets denjenigen auswähle, der nach ſeiner Qualifikation und bei gleicher Tüchtigkeit nach ſeinem Dienſtalter die meiſten Anſprüche beſitzt, wenn er die ihm angebotene Stelle anzunehmen geneigt iſt;

Digitized by Google

und daß endlich der zuletzt angeführte Special-Fall dadurch ſeine Erledigung gefunden hat, daß bei dem Mangel aller und jeder Begnadigungsgründe, Seine Majeſtät meiner, auf die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gegründeten Vorbeſcheidung Allerhöchſt Ihre Sanktion ertheilt haben, was der Schriftſteller nicht anzuführen für gut gefunden hat.

Wahr in dem ganzen Aufſatze iſt nur, daß Seine Majeſtät mir wiederholt Beweiſe Allerhöchſt Ihres mich beglückenden Vertrauens gewährt haben, Beweiſe, welche ich in der tiefſten Dankbarkeit verehre und welche mir die Kraft geben, mit unverdroſſenem Muthe auf der Bahn meiner Pflicht fortzuſchreiten, ſo lange es Gott und dem Könige, meinem allergnädigſten Herren, gefallen wird. Geſchrieben Berlin, am 26. Februar 1840.

Mühler,
Juſtiz-Miniſter.

Auszug

aus dem Fränkiſchen Kourier vom 21. Februar 1840 Num. 52.

Frankfurt, 19. Februar. Unſer heutiges „Journal" enthält folgenden Korreſpondenz-Artikel aus Berlin: „Seit einigen Tagen geht hier das unverbürgte Gerücht, daß unſer Juſtiz-Miniſter Mühler, in Folge eines „Konfliktes mit dem hieſigen Kammergerichte, um ſeinen Abſchied nachgeſucht hätte. Im Falle ſich ſolches beſtäti„gen ſollte; dürfte die Entlaſſung des hochgeſtellten Staatsmannes doch nicht ſo bald erfolgen, indem deſſen Ver„dienſte um das bei uns verbeſſerte Juſtizweſen Allerhöchſten Orts ſtets mit den ſchmeichelhafteſten Beweiſen aner„kannt worden ſind, und derſelbe überhaupt ſich noch in dem beſten und thätigſten Mannesalter befindet." — Daß Herr Mühler nun mit dem Kammergerichte in Konflikt gerathen, iſt nichts Neues, und bereits öfter der Fall geweſen; in der allererſten Zeit ſeiner Amtsführung ſchon fand ſich dieſes Kollegium veranlaßt, wegen zweier Verfügungen des Miniſters beim Könige Beſchwerde zu führen. In der einen hatte Herr Mühler über alle Referendarien, welche Prozeß-Referate länger als 14 Tage unabgemacht ließen, Gefängnißſtrafe verhängt (ein Verfahren, welches in den Annalen der Preußiſchen Juſtiz-Verwaltung wohl ohne Beiſpiel), in der andern hatte er gefordert, daß man die Vortrags- und andern Journale des Kollegiums ihm vorlege, was, ohne den Mechanismus der Büreaus in Verwirrung zu bringen, nicht geſchehen konnte. Der König überwies die Erledigung der Beſchwerde dem andern Juſtiz-Miniſter, Herrn von Kamptz; dieſer, welcher damals notoriſch mit dem Herrn Mühler in üblem Vernehmen ſtand, brachte dieſelbe, um den Verdacht der Partheilichkeit von ſich abzulehnen, im Geſammt-Staats-Miniſterium zum Vortrage, und Herr Mühler ward genöthigt, ſeinen Erlaß zurückzunehmen. Ueberhaupt iſt Herr Mühler von jeher in fortdauerndem Hader mit den oberen Juſtiz-Behörden ſeines Departements geweſen, da er einmal ſich in den materiellen ſowohl als formellen Theil der ihnen zugewieſenen Rechtspflege vielfache Eingriffe erlaubte, zweitens aber das Recht des Vorſchlages für die Beſetzung der Unterrichterſtellen, welches den Kollegien aus langjährigem usu zuſtand, dadurch illuſoriſch machte, daß er, ſobald eine dergleichen Stelle, welche nicht durchaus unbedeutend war, vakant wurde, ſofort einen Kammergerichts-Aſſeſſor zur Verwaltung hinſendete. Dies iſt namentlich im Stettiner und den Oſtpreußiſchen Oberlandesgerichts-Bezirken regelmäßig geſchehen. Ein Faktum, welches durch ein in einem der letzten Hefte der Kamptzſchen Jahrbücher enthaltenes Reſkript konſtatirt wird, wollen wir noch anführen, da es den Eigenwillen des Herrn Mühler in das hellſte Licht ſetzt. Ein zum Tode verurtheilter Verbrecher, deſſen Erkenntniß der König beſtätigt, hatte ſich nochmals mit einem Gnaden-Geſuche an Se. Majeſtät gewendet; das Oberlandesgerichts-Inquiſitoriat, die Unterſuchungs-Behörde, ſandte daſſelbe dem Miniſterium ein, um es Sr. Majeſtät vorzulegen. Der Miniſter antwortete nun dem Gerichte: er habe das Geſuch dem Könige nicht vorgelegt, es ſei Verletzung der Sr. Majeſtät gebührenden Ehrerbietung, wenn man durch Vorlage ſolchen Geſuchs die Vermuthung ausſpreche, es werde Se. Majeſtät Seine gewiß reiflich überlegte Entſchließung auf ſolch unmotivirtes Bittſchreiben ändern; er müſſe daher das Verfahren ſtreng rügen, und hoffe, daß Aehnliches in Zukunft vermieden werden würde.

(Frankfurter Journal.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. März 1840. № 11.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Frank bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 9. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Treblin bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 7. Januar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Reinhold bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 14. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Käſtner bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 28. Januar d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wilckens zu Naumburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

c. Der bei dem Landgericht zu Marienwerder als etatsmäßiger Aſſeſſor angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Goldſchmidt iſt auf ſeinen Antrag an das Kammergericht zurückverſetzt.

2. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Lebenheim, mit dem Dienſtalter vom 16. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Eduard Johann Joſeph Wolff, mit dem Dienſtalter vom 18. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von der Trenk mit dem Dienſtalter vom 24. Januar d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Naſſe zu Bielefeld iſt geſtorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Tabouillot zu Ahlen iſt unterm 22. Februar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Lübbecke Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Gerichts-Kommiſſarius Offenberg zu Beckum iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ahlen ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kinzel zu Guhrau wird vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Die Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Gröninger zu Horſtmar, Steiner zu Bocholt, Briegen zu Vreden und Wenner zu Borken ſind unterm 25. Februar d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchſt ernannt worden.

Digitized by Google

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Wollmar zu Belzig iſt zum Land- und Stadtrichter in Reppen,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ritter zu Kottbus zum Gerichtsamtmann in Jeſſen,

ernannt.

Der Land- und Stadtrichter Kluge zu Reppen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Berlinchen,

und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Lichtenberg zu Liebenwerda an das Landgericht zu Torgau,

verſetzt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Weigelt zu Breslau bei dem Land- und Stadtgericht zu Namslau, 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hüllmann zu Neuſtadt bei dem Landgericht zu Marienburg, 3. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Mylius zu Torgau bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda, und 4. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ohly zu Medebach bei dem Land- und Stadtgericht zu Ahlen.

Der Kreis-Juſtiz-Rath und Land- und Stadtrichter Richter zu Deutſch-Krone iſt ſeiner Aemter entſetzt worden.

3. Subalternen.

Der Supernumerarius Langhoff zu Köslin iſt zum Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

der Aktuarius Happrich zu Grünberg zum Büreau-Vorſteher und Salarien-Kaſſen-Kontrolleur bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

der Kaſſen-Aſſiſtent Bühner zu Labiau zum Depoſital-Rendanten, Salarien-Kaſſen-Kontrolleur, Sportel-Reviſor und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

und der Land- und Stadtgerichts-Kalkulator und Kanzliſt Volmer zu Bochold zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Rendant Stein-Kaminski zu Deutſch-Krone iſt ſeines Amtes entſetzt.

Ordens-Verleihungen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Bruckhändler zu Angerburg iſt die Rettungs-Medaille mit dem Bande,

und dem Gerichtsdiener, Exekutor und Gefangenwärter Meyer zu Kyritz bei Gelegenheit ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen,

Allerhöchſt verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kuhlmeyer zu Berlinchen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Weſthavelländiſchen Kreiſes und bei dem Land- und Stadtgericht zu Belzig, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Brandenburg, und zugleich zum Notar in dem Bezirke des Kammergerichts,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schweling zu Ahlen zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Dülmen und zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Münſter,

beſtellt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Ziegler zu Brandenburg iſt die, in Folge ſeiner Ernennung zum Oberbürgermeiſter daſelbſt, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts in denſelben, ertheilt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notar Wächter zu Dringenberg iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Rumpen zu Aachen iſt zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln,

der Gerichtsamts-Aſſeſſor und Oberlandesgerichts-Referendarius Linn, zur Zeit in Gemünd, zum Friedensrichter in Waxweiler,

und der Gerichtsſchreiber-Kandidat Courte zu Trier zum Friedensgerichtsſchreiber in Manderſcheid,

ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Die Unterſuchung und Entſcheidung ſämmtlicher, in den Forſtbeläufen Koſſkowo und Kelpin, Kreiſes Löbau, verübten und zur Anzeige gebrachten Holzdefraudationen und Diebſtähle an andern Waldprodukten, ingleichen aller ſonſtigen Forſtkontraventionen iſt dem Land- und Stadtgericht zu Löbau abgenommen, und dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg, zur Verhandlung auf den in Lautenburg abzuhaltenden Gerichtstagen, übertragen.

2. Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts des Guts Cuſitten iſt dem Stadtgericht zu Kreuzburg in Oſtpreußen, und die Verwaltung der Geſammt-Gerichtsbarkeit über den, jetzt dem Bauer Spahn zugehörigen, Wechſelbauerhof im Dorfe Schönfeld bei Beelitz dem Patrimonialgericht der Güter des hieſigen Domkirchen-Kollegiums übertragen worden.

3. Die dem Land- und Stadtgericht zu Frankenſtein widerruflich übertragen geweſene Verwaltung des Patrimonialgerichts der Pfarrthei Protzan iſt wieder aufgehoben.

Digitized by Google

№ 55.

Verfügung vom 14 Februar 1840, — über die Anwendbarkeit der Beſtimmung unter Buchſtabe c §. 3 der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Geſ. Samml. S. 273) bei Publikation der Präkluſions-Erkenntniſſe in Konkurſen.

(§§. 101 u. 106 Tit. 50 Thl. I und Anh. §§. 323, 324 u. 332 A. G. O.)

Auf die Anfrage vom 4. d. Mts., über die Anwendbarkeit der Beſtimmung unter Buchſtabe c §. 3 der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Geſ. Samml. S. 273), wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht Folgendes eröffnet.

Der Juſtiz-Miniſter erklärt ſich damit einverſtanden,

1. daß die Ediktalladung in Konkurſen nur auf die unbekannten Gläubiger ſich beziehe, und daß es in Rückſicht auf dieſe Gattung der Gläubiger behufs der Publikation nur eines Aushanges des ergangenen Präkluſions-Urtels bedarf (Geſetz vom 5. Mai 1838 §. 3 c);

und 2. daß Hypotheken- oder Pfandgläubiger, ſo wie diejenigen Gläubiger, welche ſich ſchon bei den Akten gemeldet haben, durch ſpezielle Verordnungen vorzuladen ſind (§. 101 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung), und daß dieſen Gläubigern, wenn ſie präkludirt worden, Ausfertigungen des Präkluſions-Erkenntniſſes vorſchriftsmäßig zugefertigt werden müſſen.

Was dagegen

3. die im §. 101 nicht benannten, im §. 106 näher bezeichneten Gläubiger betrifft, worauf die Anhangs-§§. 323 und 324 zur Allg. Gerichts-Ordnung Anwendung finden, und welche ohne vollſtändiges förmliches Inſinuations-Dokument vorzuladen ſind, ſo iſt der Juſtiz-Miniſter der Meinung, daß wenn dieſe Gläubiger in Folge ihres Nichterſcheinens im Liquidations-Termine präkludirt werden, die Inſinuation des Präkluſions-Erkenntniſſes wie zu 2 bewirkt werden müſſe.

Der Anhangs-§. 332 zur Allg. Gerichts-Ordnung ſchreibt in dieſer Beziehung allgemein vor:

„Den ihrem Aufenthalte nach bekannten, nicht erſchienenen Gläubigern wird das Präkluſions-Urtel eben ſo publizirt, wie ſolches wegen der Kontumazial-Erkenntniſſe vorgeſchrieben iſt.“

Kontumazial-Erkenntniſſe aber ſollen nach der Verordnung vom 5. Mai 1838 in der Regel durch die Poſt gegen Poſt-Inſinuations-Dokumente inſinuirt werden. Berlin, den 14. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 604. C. 15. Vol. 3.

№ 56.

Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1840, — die Kontrollirung der Vorſchußzahlungen und der Ausgabebeläge bei den gerichtlichen Salarien- und Depoſital-Kaſſen betreffend.

Nach §. 23 der Inſtruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 müſſen die aus Staats-Kaſſen geleiſteten, und bei Legung der Jahresrechnung noch nicht erſtatteten Vorſchüſſe in einer der Rechnung beizulegenden Nachweiſung ſpezifizirt werden.

Dieſe Nachweiſung muß ergeben,

auf welche Anweiſung, wann und zu welchem Ende die Vorſchüſſe geleiſtet, daß ſie unvermeidlich geweſen, und wenn ſie erſtattet werden ſollen.

Durch die in den Jahrbüchern Bd. 40 S. 517 abgedruckte Verfügung vom 11. September 1832 ſind ferner die Gerichtsbehörden mit den nöthigen Anweiſungen, wegen der aus den Salarien-Kaſſen gezahlten Vorſchüſſe und deren Kontrollirung, verſehen worden. Da jedoch dieſe Anweiſungen und der §. 23 der Inſtruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hinſichtlich der den Jahresrechnungen der Salarien-Kaſſen beizufügenden Vorſchuß-Nachweiſungen nicht überall befolgt worden ſind, ſo ſieht der Juſtiz-Miniſter ſich veranlaßt, dieſe Vorſchriften,

Digitized by Google

unter nochmaligem Abdrucke der beifolgenden Verfügung vom 11. September 1832, zur genaueſten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden angewieſen, nachſtehende Beſtimmungen zur genauen Kontrollirung der Ausgabebeläge bei gerichtlichen Salarien- und Depoſital-Kaſſen zur Anwendung zu bringen.

1. Bei Verſendung von Kaſſengeldern durch die Poſt ſind die Poſtſcheine über Beträge von mehr als 5 Thlrn. bis zum Eingang der Quittungen der auswärtigen Empfänger von dem Rendanten ſofort nach der Aufgabe der Gelder zur Poſt dem Kaſſen-Kurator (bei Depoſital-Verwaltungen dem erſten Kurator) und, wenn kein beſonderer Salarien-Kaſſen-Kurator beſtellt iſt, dem Dirigenten des Gerichts vorzulegen, welcher über alle dergleichen Zahlungen ein Verzeichniß führt, und auf die dem Rendanten zurück zu gebenden Poſtſcheine, unter Beidrückung des Gerichtsſiegels, den Vermerk ſetzt:

Zum Nachweis der wirklich erfolgten Abſendung vorgezeigt.

N. N.

Name des Kurators oder Dirigenten.

Sobald die Quittungen eingehen, ſind dieſe gleichfalls dem Kurator oder Dirigenten vorzulegen, der in ſeinem Verzeichniß und auf dem Poſtſchein die erfolgte Vorlegung der Quittung notirt, und den Eingang derſelben bei jedem Depoſitaltage, reſp. bei jeder monatlichen Salarien-Kaſſen-Reviſion bei Durchgehung der in ſeinem Verzeichniß noch nicht erledigten Poſten kontrollirt.

2. Bei den Reviſionen der Salarien- und Depoſital-Kaſſen und der von ihnen zu legenden Rechnungen haben die Reviſoren und Kalkulatoren hinſichtlich der vorgekommenen Ausgaben genau zu prüfen, ob der Rendant zur Zahlung ermächtigt und ob die vorgelegte Quittung nicht etwa ſchon einmal angerechnet geweſen iſt, damit der doppelte Gebrauch einer und derſelben Quittung, mit und ohne Verfälſchung derſelben, verhindert werde. Zu dieſem Behuf iſt von dem Reviſor oder Kalkulator jede Quittung bei der erſten Vorlegung mit einem kurzen aber deutlichen Reviſions-Vermerk zu verſehen.

Berlin, den 18. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 290. Juſtiz-Fonds 39.

Beilage.

Bei Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen und der Kriminalfonds kommen Vorſchußzahlungen vor, welche ihrer Beſtimmung und der Vorſchrift des §. 23 der Inſtruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 gemäß, in den Rechnungen nicht verausgabt, ſondern bei den Kaſſen unter den Beſtänden nachgewieſen werden ſollen.

Um die gerichtlichen Kaſſen durch ſolche Vorſchüſſe nicht zu ſehr zu erſchöpfen, und zugleich ungetreue Rendanten zu verhindern, etwaige Kaſſen-Defekte bei den abzuhaltenden Kaſſen-Reviſionen durch dieſe Einrichtung längere Zeit hindurch zu verdecken, findet ſich der Juſtiz-Miniſter zu folgenden Anweiſungen veranlaßt.

1. Die Zahlung von Vorſchüſſen aus den Gerichts-Salarien-Kaſſen und den Kriminalfonds iſt überhaupt ſo viel als möglich zu vermeiden.

2. Die Vorſchüſſe ſind von den Rendanten der Kaſſe ohne ſchriftliche Verfügung des Gerichts-Dirigenten oder ausgefertigte Verfügungen des Kollegiums nicht zu zahlen.

3. Sowohl die Gerichte ſelbſt, als insbeſondere die Rendanten und Kaſſen-Kuratoren, haben für die ſchnelle Wiedereinziehung der Vorſchüſſe zu ſorgen, und es haben die Gerichts-Dirigenten darauf zu ſehen, daß dies überall geſchehe.

4. Sowohl bei den monatlichen als außerordentlichen Kaſſen-Reviſionen muß geprüft werden,

ob der Rendant für die Wiedereinziehung der Vorſchüſſe geſorgt und die deshalb nöthigen Verfügungen des Kollegiums veranlaßt hat.

Digitized by Google

5. Der Rendant hat demgemäß die behufs der Kaſſen-Reviſion angefertigten Vorſchuß-Nachweiſungen mit einer beſondern Kolumne zu verſehen, und in dieſer bei jedem Vorſchußreſt zu bemerken,

was er zur Wiedereinziehung des Vorſchuſſes gethan habe, und aus welchen Gründen die Wiedereinziehung noch nicht erfolgt ſei.

Eben ſo muß von ihm in einer beſondern Anzeige ſpeziell angegeben werden,

welche Vorſchüſſe ſeit der letzten Kaſſen-Reviſion ganz oder zum Theil der Kaſſe erſtattet worden ſeien,

mit der Verſicherung auf ſeinen Amtseid,

daß andere Vorſchuß-Erſtattungen an die Kaſſe bisher nicht erfolgt ſeien.

Dieſer Anzeige müſſen die einzelnen Mandate zur Zahlung der Vorſchüſſe — wenn ſolche ganz erſtattet worden — nebſt den Quittungen der Empfänger beigelegt werden.

6. Der Kalkulator, welcher den Kaſſen-Abſchluß revidirt, muß zugleich die unter Num. 5 erwähnte Anzeige des Rendanten mit der letzten und vorletzten Vorſchuß-Nachweiſung vergleichen, und unter derſelben atteſtiren,

daß die vorletzte Vorſchuß-Nachweiſung nichts enthalte, was nicht in der letzten und in der dazu gehörigen Anzeige des Rendanten aufgeführt worden ſei.

7. Der Reviſor notirt auf jedem erledigten Vorſchuß-Mandat, daß ſolches erledigt, mithin ungültig ſei, und befördert die Mandate zu den betreffenden Akten.

8. Außerdem hat der Reviſor, wenigſtens probeweiſe, bei einigen Poſten der neuen Vorſchuß-Nachweiſung durch Einſicht der zur Hand zu nehmenden Akten die Angaben des Rendanten hinſichts der zur Einziehung der Vorſchüſſe getroffenen Maaßregeln und der ſtatt findenden Hinderniſſe zu prüfen, und die Reſultate davon ſowohl, als das Befolgen der Beſtimmung unter Num. 7 im Reviſions-Protokoll zu vermerken. Findet der Reviſor hierbei, daß die Anzeige zu 5 Unrichtigkeiten enthält, ſo liegt ihm ob, alle Poſten derſelben einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und fallen die hierdurch entſtehenden Mehrkoſten jederzeit dem Rendanten zur Laſt.

Hiernach hat das Königliche ꝛc. Gericht nicht nur ſelbſt bei Verwaltung und Reviſion ſeiner Kaſſen zu verfahren, ſondern auch diejenigen größern Untergerichte ſeines Departements, bei welchen dergleichen Vorſchußzahlungen oft vorkommen, mit angemeſſenen Anweiſungen zu verſehen. Berlin, den 11. September 1832.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte. A. 13119.

№ 57.

Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1840, — betreffend das Geſetz vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, und die Deklaration des §. 54 Tit. 6 Thl. I Allg. Landrechts von demſelben Tage (Geſ. Samml. von 1838 S. 249 ff. und 252).

(Plenar-Beſchluß des Geh. Ober-Tribunals v. 9. April 1839, Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 356.)

Das Geſetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten vom 31. März 1838, und die Deklaration des §. 54 Tit. 6 Thl. I Allg. Landrechts von demſelben Tage (Geſ. Samml. von 1838 S. 249 ff. und 252) ſollen zwar in allen Provinzen Anwendung finden, in welchen das Allg. Landrecht Geſetzeskraft hat. Es ſind aber die etwa entgegenſtehenden provinzialrechtlichen Vorſchriften nicht ausdrücklich aufgehoben. Dieſer Umſtand hat mit Rückſicht auf den §. 61 der Einleitung zum Allg. Landrecht zu dem Bedenken Anlaß gegeben, ob das Geſetz und die Deklaration vom 31. März 1838 auch in denjenigen Landestheilen der Monarchie in Wirkſamkeit treten können, in denen bisher noch Provinzialgeſetze zur Anwendung gekommen ſind, die über die Verjährung beſondere, von dem Allg. Landrecht abweichende Vorſchriften enthalten. Namentlich iſt dieſes Bedenken von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder hinſichtlich des Preußiſchen Landrechts von 1721 zur Sprache gebracht, welches mehrere Beſtimmungen über Verjährung enthält, und die Friſt für die Klagverjährung im Allgemeinen auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage feſtgeſetzt hat.

Digitized by Google

Es kam hierbei zunächſt zur Erwägung:

ob denn überhaupt das Landrecht von 1721 auch hinſichtlich der darin enthaltenen gemeinrechtlichen Beſtimmungen als ein durch das Allg. Landrecht nicht aufgehobenes Provinzialrecht angeſehen werden könne?

Das Geheime Ober-Tribunal hat ſich in dem im Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1839 Seite 356 abgedruckten, in dem IV. Bande der Entſcheidungen, herausgegeben von Simon und von Strampff, Seite 422 ff. näher motivirten Plenar-Beſchluß vom 9. April v. J. für die Bejahung dieſer Frage entſchieden.

Dieſer Anſicht ſind die Oberlandesgerichte zu Inſterburg, Köslin und Bromberg, ſo wie das Tribunal und das Oberlandesgericht zu Königsberg im Weſentlichen beigetreten, wogegen das Oberappellationsgericht zu Poſen und das am meiſten betheiligte Oberlandesgericht zu Marienwerder ſich im Reſultat für die Anſicht der Minorität des Geheimen Ober-Tribunals erklären, das Oberlandesgericht zu Marienwerder insbeſondere dem Landrecht von 1721 für Weſtpreußen die Eigenſchaft eines noch gültigen Provinzialrechts ganz abſpricht.

Ungeachtet dieſer Meinungsverſchiedenheit ſind jene Provinzial-Juſtiz-Kollegien mit den Provinzial-Regierungen doch darin einverſtanden, daß wenn auch die Beſeitigung der über die fortdauernde Gültigkeit des Preußiſchen Landrechts von 1721 obwaltenden Zweifel der Redaktion des geſammten Provinzialrechts für Weſtpreußen vorbehalten bleibe, es doch eben ſo unbedenklich als zweckmäßig ſei,

das erwähnte Geſetz ſo wie die Deklaration vom 31. März 1838 ſchon jetzt, und ohne die Redaktion des Provinzialrechts abzuwarten, auch in Weſtpreußen, mit Beſeitigung aller etwa entgegen ſtehenden provinzialrechtlichen Vorſchriften, für anwendbar zu erklären.

Der Juſtiz-Miniſter iſt dieſem Vorſchlage beigetreten. Da indeß auch in anderen Provinzen entgegen ſtehende beſondere Vorſchriften der Anwendung jener Geſetze vom 31. März 1838 hinderlich ſein möchten, überall aber gleiche Verhältniſſe obwalten dürften, welche eine Abkürzung der gewöhnlichen Verjährungsfriſt für gewiſſe Klagen wünſchenswerth machen, ſo wird beabſichtigt, der zu erlaſſenden Verordnung eine allgemeine Faſſung zu geben.

Es würde daher,

in Erwägung, daß diejenigen Rückſichten, aus welchen das Geſetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten vom 31. März 1838 und die Deklaration des §. 54 Tit. 6 Thl. I Allg. Landrechts von demſelben Tage erlaſſen worden ſind, auch auf diejenigen Landestheile Anwendung finden, in welchen neben dem Allg. Landrecht provinzielle oder ſtatutariſche Vorſchriften über die Verjährung beſtehen, ſo wie zur Beſeitigung der über die fortdauernde Gültigkeit ſolcher abweichenden Vorſchriften entſtandenen Zweifel,

etwa Folgendes zu beſtimmen ſein.

§. 1.

Das Geſetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten vom 31. März 1838 und die §§. 54 und 55 Tit. 6 Thl. I Allg. Landrechts nebſt der Deklaration von demſelben Tage (Geſ. Samml. von 1838 S. 249 ff. und 252) ſollen in allen Theilen der Monarchie, in welchen das Allg. Landrecht Geſetzeskraft hat, zur Anwendung kommen, und alle entgegen ſtehende provinzielle und ſtatutariſche Vorſchriften hierdurch aufgehoben ſein.

§. 2.

Gegen Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieſer Beſtimmung bereits fällig waren, können die in den im §. 1 genannten Geſetzen vorgeſchriebenen kürzeren Verjährungsfriſten nur von dem letzten Dezember des Jahres angerechnet werden, in welchem dieſe Beſtimmung publicirt wird.

Zu dem Ende kommt es aber noch darauf an, feſtzuſtellen, wo und in welchem Umfange etwa beſondere Geſetze über die Verjährung noch gültig ſind; ob zum Beiſpiel das Kulmiſche und Lübiſche Recht, die Danziger Willkühr, die Magdeburger Polizei-Ordnung, noch jetzt anwendbare abweichende Beſtimmungen enthalten.

Digitized by Google

Der Juſtiz-Miniſter fordert daher das K. Kammergericht und ſämmtliche K. Oberlandesgerichte hiermit auf, nicht nur ihr Gutachten über den bezeichneten Geſetz-Entwurf abzugeben, ſondern ſich insbeſondere auch darüber zu äußern, ob und welche von dem Allg. Landrecht abweichende provinzialrechtliche oder ſtatutariſche Vorſchriften über die Klagverjährung oder deren Friſten in den betreffenden Departements exiſtiren, und ob der Aufhebung derſelben Bedenken entgegen ſtehen.

Es bleibt den Kollegien überlaſſen, hierüber auch die bedeutenderen Untergerichte zu hören, und den weſentlichen Inhalt der von denſelben erſtatteten Berichte anzuzeigen, ohne letztere ſelbſt einzureichen, ſo wie auch allen Untergerichten, welche ſich zu Bemerkungen über den Geſetz-Entwurf veranlaßt finden, überlaſſen bleibt, dieſelben auch ohne beſondere Aufforderung dem vorgeſetzten Obergerichte zu überreichen.

Die Berichte der Kollegien ſind übrigens möglichſt zu beſchleunigen, um den Geſetz-Entwurf noch den nächſten Provinzial-Landtagen vorlegen zu können. Berlin, den 20. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 594. Weſtpr. 38.

№ 58.

Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1840, — betreffend die rechtzeitige Erhebung der auf die gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine gefallenen Prämien.

Obgleich die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät die Serien und Nummern der zur Ablöſung kommenden Seehandlungs-Prämien-Scheine gleich nach den Ziehungen, und die binnen Jahr und Tag nicht erhobenen Prämien regelmäßig halbjährlich durch die hieſigen öffentlichen Blätter bekannt macht, ſo wird deſſen ungeachtet die Erhebung der Prämien von den Intereſſenten fortwährend verzögert und nicht ſelten ganz unterlaſſen.

Nach der auf jedem Prämien-Scheine abgedruckten Bekanntmachung des Chefs des Seehandlungs-Inſtituts vom 30. Juli 1832 ſind die Prämien, wenn ſie binnen 4 Jahren nicht erhoben werden, verwirkt, und ihr Betrag ſoll zu milden Zwecken verwendet werden.

Die Gerichts- und Pupillenbehörden werden hierauf mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß im 33. Stück der Allg. Preußiſchen Staatszeitung vom 2. d. Mts. die bei der 4. am 15. Oktober 1836 erfolgten Verlooſung herausgekommenen, am 15. Januar 1837 zahlbar geweſenen Prämien bekannt gemacht worden ſind, welche, wenn ſie bis zum 15. Januar 1841 nicht erhoben werden, verfallen.

Spätere Reklamationen werden in keinem Falle berückſichtigt.

Die Gerichts- und Pupillenbehörden werden daher aufgefordert, die vorſchriftsmäßig bekannt gemachten Verzeichniſſe der gezogenen Serien und Nummern, ſo wie der binnen Jahr und Tag nicht erhobenen Prämien genau zu beachten, und ſowohl bei der Depoſital-Verwaltung, als bei der Aufſicht über das nicht im Depoſitorium befindliche Vermögen der Pflegebefohlenen darauf zu halten, daß die Prämien, zur Vermeidung des Verluſtes, rechtzeitig erhoben werden. Berlin, den 20. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 709. D. 15. Vol. 10.

Digitized by Google

№ 59.

Allgemeine Verfügung vom 29. Februar 1840, — über Unzuläſſigkeit weiterer Benutzung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelmaterialien. (Stempelgeſetz vom 7. März 1822 §. 39.)

Nachſtehender Erlaß des Herrn Finanz-Miniſters,
wonach die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelmaterialien ferner nicht für ſolche Zwecke, wozu ſie noch tauglich ſind, namentlich als zu den Akten zu kaſſirende Stempel, benutzt, vielmehr nur zur Reſtitution liquidirt werden dürfen,
wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden und Notarien hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden und Notarien. I. 864. Steuer-S. 23. Vol. 6.

Es iſt zur Sprache gekommen, daß hin und wieder verdorbene Stempelbogen für ſolche Zwecke, wozu ſie noch tauglich ſind, namentlich als zu den Akten nachzukaſſirende Stempel, benutzt werden. Zur Rechtfertigung dieſes Verfahrens iſt ein Reſkript des Finanz-Miniſteriums vom 28. Auguſt 1824 in Bezug genommen, welches jedoch blos an eine einzelne Regierung ergangen iſt, und gegen die Abſicht nur durch den Abdruck in Handbüchern weiter bekannt geworden iſt.

Dieſes Verfahren gefährdet, wie die Erfahrung ergeben hat, das Stempelintereſſe, und iſt deshalb ſofort, wo es beſtehen ſollte, abzuſtellen; dagegen ſind ſämmtliche Behörden und Beamte durch eine geeignete Bekanntmachung aufzufordern, verdorbene Stempelbogen zur Reſtitution zu liquidiren, dagegen zu Verhandlungen und zu den Akten nur unverdorbenes Stempelpapier zu verbrauchen.

Die Stempel-Fiskäle ſind hiernach mit entſprechender Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 23. Februar 1840.

Der Finanz-Miniſter
Graf von Alvensleben.

An ſämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.

№ 60.

Verfügung vom 6. März 1840, — betreffend das Verfahren bei Eintragung von Ceſſionen in das Hypothekenbuch.

Auf den Bericht vom 14. v. Mts. kann der Juſtiz-Miniſter das Königliche Land- und Stadtgericht nur anweiſen, der Verfügung, welche das Königliche Oberlandesgericht zu M. auf die Beſchwerde des L., wegen Eintragung der Ceſſion des auf dem Hauſe der N. zu N. haftenden Kapitals der 500 Thlr. erlaſſen hat, Folge zu leiſten.

Das dagegen erhobene Bedenken iſt nicht erheblich. Denn wenn gleich zur Vollendung einer Ceſſion allerdings die Annahme derſelben von Seiten des Ceſſionars erforderlich iſt, ſo kann dieſelbe doch auch ſtillſchweigend durch konkludente Handlungen erfolgen. Der Hypothekenrichter hat keine Veranlaſſung, zu bezweifeln, daß dieſes letztere der Fall geweſen iſt, und muß ſich daher, wenn eine eingetragene Poſt nach dem Antrage des eingetragenen Eigenthümers derſelben auf den Namen eines von ihm angegebenen Ceſſionars übertragen werden ſoll, mit der Erklärung des Cedenten begnügen und die Eintragung bewirken. Er hat demnächſt nur den Cedenten oder Denjenigen, welcher nach dem Antrage deſſelben das Dokument in Empfang nehmen ſoll, zur Auslöſung deſſelben aufzufordern, den Ceſſionar und den Schuldner aber von der erfolgten Eintragung in Kenntniß zu ſetzen.

Es iſt nicht abzuſehen, welchen Nachtheil ein ſolches Verfahren für den Ceſſionar haben ſollte. Nachtheile könnten nur für den Cedenten entſtehen, die er ſich alsdann aber lediglich ſelbſt zuſchreiben muß.

Berlin, den 6. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. I. 932. H. 10. Vol. 12.

Verlag von Carl Heymann, (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.)   Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. März 1840. № 12.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Kreis-Juſtiz-Rath, Land- und Stadtgerichts-Direktor und Oberlandesgerichts-Rath Mandel zu Hirſchberg iſt in letztgedachter Eigenſchaft an das Oberlandesgericht zu Breslau zurück verſetzt worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ruhe bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienſtalter vom 7. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fiſcher bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 13. Februar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Karl Moritz Wolff bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 25. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Auguſt Heinrich Adolph Müller bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 25. Februar d. J.;

der Stadtgerichts-Aſſeſſor Friedrich Julius Ludwig Seyer II. bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 3. März d. J.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Koppe, mit dem Dienſtalter vom 8. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. Dittinger, mit dem Dienſtalter vom 11. Dezember v. J., 2. Buſche, mit dem Dienſtalter vom 23. Januar d. J., 3. Walter, mit dem Dienſtalter vom 24. Januar d. J., 4. von Kroſigk, mit dem Dienſtalter vom 3. Februar d. J., und 5. Freiherr von Richthofen, mit dem Dienſtalter vom 6. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Lenze, mit dem Dienſtalter vom 11. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graf von Schweinitz zu Schmiedeberg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Hirſchberg verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Gilgenheimb zu Inſterburg iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schmiedeberg ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Richard iſt unterm 29. Februar d. J. zum Rath bei dem hieſigen Landgericht,

und der Berggerichts- und Bergamts-Aſſeſſor Wiesner zu Bochum unterm 25. Februar d. J. zum Rath bei dem Berggericht zu Waldenburg,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Zeve zu Bromberg iſt zum Land- und Stadtrichter in Wendiſch-Buchholz ernannt.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Willenbücher zu Königsberg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Ragnit,

und dem Patrimonialrichter Schott zu Ohlau der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor,

verliehen worden.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Ingroſſator Bernhardt zu Ohlau, dem Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Ingroſſator Müller zu Landeshut, und den Land- und Stadtgerichts-Aktuarien Czott und Gebl zu Trebnitz iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretair,

und dem Land- und Stadtgerichts-Kanzliſten Jurock zu Hirſchberg der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inſpektor,

verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtrichter Calow zu Damm iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Stettin ernannt, ihm auch, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt geſtattet worden.

Der bei den Gerichts-Kommiſſionen zu Bitterfeld und Zörbig angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Geißler iſt zum Notar in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt, und mit Beibehaltung ſeines Wohnſitzes in Bitterfeld zugleich zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Delitzſch und den ſämmtlichen in deſſen Bezirke belegenen Patrimonialgerichten verſtattet worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notar Oeltze zu Magdeburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen,

und der Juſtiz-Kommiſſarius und Notar Harte zu Mühlhauſen in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg,

verſetzt.

Dem bei dem Oberlandesgericht und dem Land- und Stadtgericht zu Stettin angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Calow iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Aachen getroffenen Wahlen der Kaufleute: Emunds zum Richter, und Biſchof und Adenau zu Ergänzungsrichtern ſind unterm 4. März d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Dem Friedensrichter Nelles zu Dudeldorf, im Regierungsbezirk Trier, iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die von dem Grafen von Plettenberg an den Staat widerruflich abgetretene Patrimonialgerichtsbarkeit über Lenhauſen iſt dem Land- und Stadtgericht zu Attendorn, und die über Mellrich dem Land- und Stadtgericht zu Erwitte, die Gerichtsbarkeit über das Dorf Groß-Brieſen der in Friedland zu errichtenden Gerichts-Kommiſſion des Land- und Stadtgerichts zu Lübben, und die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Frohnau dem Stadtgericht zu Löwen übertragen worden.

Dem Patrimonialgericht über Wolfsburg, Heßlingen und Heßlingen und die beiden Voigteien Steimke und Rohrberg iſt geſtattet, künftig die Bezeichnung „Gräflich von der Schulenburgſches Gerichtsamt“ anzunehmen.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 12. März d. J. ausgegebene 4. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2073. den Tarif, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Trajekt-Anſtalt auf dem Juraſluſſe bei Klautziſchken zu erheben iſt, vom 31. Januar d. J.;

№ 2074. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Februar d. J., die Art der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen betreffend;

№ 2075. das Feuer-Sozietäts-Reglement für ſämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausſchluß der Stadt Stettin, einſchließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, vom 23. deſſ. Mts., und

№ 2076. die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuer-Sozietät der Alt-Pommerſchen Städte und Ausführung des vorbezeichneten Reglements, von demſelben Tage.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 61.

Allgemeine Verfügung vom 5. März 1840, — betreffend die Realiſation der aus den bisherigen zwölf Verlooſungen für den Tilgungsfond gekündigten Staatsſchuldſcheine.

Mit Bezugnahme auf die in den hieſigen Zeitungen und in den Amtsblättern erfolgte Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 18. v. Mts., betreffend die aus den vorangegangenen zwölf Verlooſungen für den Tilgungsfond gekündigten und noch nicht eingereichten Staatsſchuldſcheine, werden ſämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, bei ihren Depoſitorien ſorgfältige Nachforſchung zu halten, ob ſich in einzelnen Maſſen dergleichen gekündigte Staatsſchuldſcheine befinden, in welchem Falle deren Einziehung ſofort zu bewirken iſt. Diejenigen Beamten, denen hierbei ein Verſehen beizumeſſen ſein ſollte, bleiben für den Zinſenverluſt und andere den Intereſſenten erwachſene Nachtheile verantwortlich. Berlin, den 5. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 925. Juſt. Fonds 26. Vol. 4.

№ 62.

Allgemeine Verfügung vom 6. März 1840, — betreffend die rechtzeitige Einreichung von Abſchriften der Obduktions-Verhandlungen und Obduktions-Berichte an die Königlichen Regierungen.

Die vorgeſchriebene Mittheilung der Abſchriften von Obduktions-Verhandlungen und Obduktions-Berichten an die betreffenden Königlichen Regierungen erfolgt, nach einer Aeußerung des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, oft erſt nach Verlauf einer geraumen Zeit, zuweilen ſogar erſt nach ergangenem Erkenntniß oder nach erfolgter Repoſition der Akten.

Der jener Maaßregel unterliegende Zweck kann aber nur mit Sicherheit erreicht werden, wenn den Königlichen Regierungen die Abſchriften zeitig genug zugehen, um von der Reviſion der Obduktions-Verhandlungen und Berichte theils für die Beaufſichtigung der gerichtlichen Aerzte, theils zur Bezeichnung etwa begangener Fehler, welche auf die gerichtliche Unterſuchung von Einfluß ſein können, erfolgreiche Anwendung zu machen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewieſen, den Königlichen Regierungen die Abſchriften der Obduktions-Verhandlungen und Berichte ſogleich nach deren Eingang zu überſenden.

Berlin, den 6. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 842. M. 105.

№ 63.

Verfügung vom 6. März 1840, — über die Kompetenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen.

(§§. 362, 570, 628 ff. u. Abſchn. 10 Tit. 20 Thl. II A. L. R. — Anh. §. 216 A. G. O. — §§. 2 u. 4 a u. b des Geſ. v. 25. April 1835. — Reſkripte v. 18. Juli u. 19. Dezbr. 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 288 u. v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 826.)

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die mittelſt Berichts vom 7. Dezember v. J. eingereichten Unterſuchungs-Akten wider den Zolleinnehmer K. hierneben zurück, indem Ihnen Folgendes eröffnet wird.

Unter den Begriff „Ehrenkränkungen", deſſen ſich das Geſetz vom 25. April 1835 über die Kompetenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen bedient, fallen, wie die Materialien zu dieſem Geſetze ergeben, alle diejenigen Handlungen, von denen das Allg. Landrecht in dem §. 362 Tit. 20 Thl. II und in dem 10. Abſchnitte deſſelben Titels „von Beleidigungen der Ehre" handelt, alſo auch Thätlichkeiten, welche die Ehre kränken (§§. 362, 570, 628 u. ff. a. a. O.).

Das Geſetz legt der Dienſtbehörde (§. 2) ganz im Allgemeinen die Verpflichtung auf: „zu prüfen, ob der Angeſchuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb ſeiner Amtsbefugniſſe geblieben ſei, oder dieſelbe überſchritten habe", und ertheilt ihr (§. 4) im affirmativen Falle das Recht, die Strafe zu beſtim-

Digitized by Google

men, wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie ſich nach §. 216 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung zu einer fiskaliſchen Unterſuchung eignet. Der Anhangs-§. 216 tritt unter andern ein, wenn eine Verwundung erfolgt iſt. In dieſem Falle ſoll die Dienſtbehörde, wenn ſie ſich darüber ausgeſprochen hat, daß eine Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe erfolgt ſei, die Sache an das betreffende Gericht abgeben, ſo fern der Beleidigte nicht erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienſtbehörde gerügt wiſſen wolle (§. 4 a und b des Geſetzes). Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die von dem Zolleinnehmer K. gegen den Ackerer N. aus Veranlaſſung ſeiner Amtswirkſamkeit ohne eine Verwundung erfolgte Zufügung von flachen Säbelhieben an ſich unter die Beſtimmungen des Geſetzes vom 25. April 1835 fällt.

Daß im vorliegenden Falle der Provinzial-Steuer-Direktor die Entſcheidung darüber ertheilt hat, „ob der Zolleinnehmer K. ſeine Amtsbefugniſſe überſchritten habe," obwohl N. nur einer Gewerbeſteuer-Kontravention, welche zum Reſſort der Regierung gehört, angeſchuldiget worden, beruhet darauf, daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Miniſters nur der Provinzial-Steuer-Direktor die Dienſt-Disziplin über Beamte dieſer Art führt, und dieſer Umſtand in vorliegender Beziehung nach den bei der Verwaltung angenommenen Grundſätzen (Cirkular-Reſkript vom 19. Dezember 1836, von Kamptz Annalen Bd. 20 S. 826) über die Kompetenz entſcheidet.

Was endlich die Frage betrifft, ob die Dienſtbehörde im Falle des Geſetzes vom 25. April 1835 allein nur nach der gegen den Beamten aufgeſtellten Beſchuldigung zu beurtheilen habe, in wie fern er ſeine Amtsbefugniſſe überſchritten habe, oder ob ſie in dieſer Beziehung vorgängige Ermittelungen des Sachverhältniſſes anzuſtellen, und mit Rückſicht auf dieſe zu entſcheiden befugt ſei, ſo ergiebt ſich die Richtigkeit der letzteren Alternative theils aus dem Grunde, weil es ohne dieſe Befugniß in der Gewalt eines jeden Anſchuldigenden liegen würde, durch eine Uebertreibung ſeiner Angaben die Anwendung des Geſetzes auszuſchließen, theils daraus, weil im §. 4 des mehrgedachten Geſetzes der Dienſtbehörde ein Strafrecht verliehen iſt, welches ſie ohne Ermittelung des Sachverhältniſſes nicht würde ausüben können. Vergl. Reſkript vom 18. Juli 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 288.

Berlin, den 6. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königl. Ober-Prokurator Herrn N. zu N. V. 423. Krim. 58. Vol. 2.

№ 64.

Verfügung vom 11. März 1840, — den Vorzug der verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden bei der Anſtellung im Staats-Subalternendienſt betreffend.

(§. 26 des Kanzlei-Reglements v. 19. Dezbr. 1833.)

Auf die Anfrage vom 16. v. Mts., den Vorzug der verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden bei der Anſtellung im Staats-Subalternendienſt betreffend, wird dem Präſidium des Königlichen Oberlandesgerichts Folgendes eröffnet.

Durch den Allerhöchſt genehmigten Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 12. Oktober 1837 iſt bei Beſetzung von Subalternenſtellen zweiter Klaſſe, namentlich der Kanzliſten- und Hülfsſchreiberſtellen, unter mehreren gleich qualifizirten Bewerbern den verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden allerdings ein Vorzugsrecht vor andern verſorgungsberechtigten Militairperſonen, mit Ausnahme der Freiwilligen aus den Feldzügen von $18\frac{13}{15}$, eingeräumt worden. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß ſie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien vorzugsweiſe berückſichtigt, und bei gleicher Qualifikation auch den zwölf Jahr gedienten Unteroffizieren vorgezogen werden müſſen. Dieſes Vorzugsrecht kann jedoch nur bei der erſten Verſorgung im Civildienſt mit Gehalt oder Diäten geltend gemacht werden. Iſt dieſe einem verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden einmal zu Theil geworden, ſo hat er keinen Anſpruch auf eine fernere vorzugsweiſe Berückſichtigung, alſo auch nicht bei der Beförderung zu etatsmäßigen Kanzliſtenſtellen. Vielmehr bleibt es hinſichtlich deren Beſetzung bei der Beſtimmung des §. 26 des Kanzlei-Reglements vom 19. Dezember 1833, nach welcher bei der Beförderung der Diätarien zu Kanzliſten auf vorzügliche Dienſtführung und Qualifikation, namentlich auf eine ſchöne Handſchrift, hiernächſt aber auf längere Dienſtzeit als Diätarius Rückſicht zu nehmen iſt. Berlin, den 11. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Präſidium des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. I. 765. J. 26. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. März 1840. № 13.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Juſtiz- und Kammergerichts-Rath Uhden iſt von den Geſchäften bei dem Kammergericht Allerhöchſt entbunden worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von der Becke bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 12. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Wollner bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 10. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Karl Wilhelm Wagener bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 3. März d. J.

b. Dem Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Müller zu Bolkenhayn iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor verliehen.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Wilhelm Ferdinand Eckardt, mit dem Dienſtalter vom 18. Januar d. J., 2. Juncker, mit dem Dienſtalter vom 1. Februar d. J., und 3. Fleſche, mit dem Dienſtalter vom 28. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: die Auskultatoren 1. Lepper, mit dem Dienſtalter vom 22. Januar d. J., und 2. Wenzel, mit dem Dienſtalter vom 1. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Jehne, mit dem Dienſtalter vom 29. Juli v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Loerbrocks, mit dem Dienſtalter vom 23. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Schepers zu Münſter iſt unterm 10. März d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ludwig zu Deutſch-Krone iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt, und zugleich Allerhöchſt zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Kreis Deutſch-Krone ernannt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Günther zu Thorn iſt unterm 5. März d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bellmann zu Bochum iſt unterm 29. Februar d. J. zum Berggerichts- und Bergamts-Aſſeſſor bei dem dortigen Berggericht und Bergamt ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ambronn zu Poſen iſt auf ſein Anſuchen von ſeiner Funktion als Aſſeſſor bei dem

Digitized by Google

Land- und Stadtgericht daſelbſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts in den Juſtizdienſt, entbunden worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Müller zu Trzemeszno bei dem Land- und Stadtgericht zu Poſen, und 2. dem Oberlandesgerichts-Referendarius Noeldechen zu Poſen bei dem Land- und Stadtgericht zu Goſtyn.

3. Subalternen.

Der vormalige Rendant Heidebrink zu Arnsberg iſt zum Aktuarius und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdinghauſen,

und der Civil-Supernumerarius Bartikowski zu Deutſch-Krone zum Aktuarius, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Nolte zu Goſtyn iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Schildberger Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kempen,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Röſer zu Mücheln zum Juſtiz-Kommiſſarius bei der Gerichts-Kommiſſion daſelbſt und den im Bezirke derſelben belegenen Patrimonialgerichten,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Cremer zu Alt-Landsberg zugleich zum Notar im Bezirke des Kammergerichts, ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath von Weſtphalen zu Trier iſt geſtorben.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Plönnis zu Marsberg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Juſtizamt Altenkirchen verliehen worden.

Der Notariats-Kandidat Conzen zu Forſt iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Eitorf, im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Eitorf, ernannt worden.

Dem Notar von Proff zu Geiſtingen iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte als Notar für den Friedensgerichtsbezirk Eitorf ertheilt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Zacharzowitz iſt dem Land- und Stadtgericht zu Peiskretſcham übertragen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 65.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1840, — betreffend die bei Erbverpachtungen von Fideikommiß- und Lehngütern im Intereſſe der berechtigten Familien zu treffenden Sicherheitsmaaßregeln.

(§§. 8, 9, 192 und 193 Tit. 18 Thl. I und §§. 74 und 76 Tit. 4 Thl. II A. L. R. — §. 5 des Edikts v. 9. Oktbr. 1807 — Kultur-Edikt v. 14. Septbr. 1811, G. S. S. 300 ff. — §§. 15 und 16 des Geſ. v. 15. Febr. 1840, G. S. S. 20 ff.)

Bei der Berathung des im 3. Stücke der diesjährigen Geſetz-Sammlung publizirten Geſetzes über Familienſchlüſſe bei Familien-Fideikommiſſen, Familienſtiftungen und Lehnen vom 15. Februar d. J. iſt es zur Sprache gekommen, ob nicht hinſichtlich der im Edikt vom 9. Oktober 1807 nachgelaſſenen Erbverpachtung von Fideikommiß- und Lehngütern, nachdem durch die neuern agrariſchen Geſetze die unbeſchränkte Ablösbarkeit des Erbpachtskanons geſtattet worden und es dadurch möglich wird, Fideikommiß- und Lehngüter ohne Familienſchluß in Geld-Fideikommiß und Geldlehne umzuwandeln, beſondere Sicherheitsmaaßregeln im Intereſſe der berechtigten Familien nothwendig ſein möchten.

Bevor hierüber eine weitere legislative Erörterung eingeleitet wird, wünſcht der Juſtiz-Miniſter die Gutachten des Königlichen Kammergerichts und der Königlichen Oberlandesgerichte zu vernehmen.

Bei Erſtattung derſelben wird hauptſächlich Folgendes zu erwägen ſein.

Das Allg. Landrecht verordnet in dem Titel vom getheilten Eigenthume:

§. 8. „Zu Veränderungen der ganzen Sache, wodurch ſie aufhört, dieſelbe Sache zu ſein, iſt der nutzbare Eigenthümer nicht berechtigt."

§. 9. „Wohl aber iſt er befugt, einzelne Theile oder unter einem Inbegriffe von Sachen enthaltene Stücke

Digitized by Google

zu ändern, ſo weit es ohne Verminderung des Ganzen, und ohne die Hauptbeſtimmung deſſelben zu ändern, geſchehen kann."

In Uebereinſtimmung mit dieſen Grundſätzen verordnet §. 192 a. a. O. insbeſondere in Rückſicht auf die Erbverpachtung der Lehne:

„Wenn der Vaſall einzelne Theile oder Stücke des Lehns auf Erbzins, Erbpacht oder ſonſt zur Kultur austhut, ſo iſt dieſes für eine ſtrafbare Veräußerung nicht zu achten."

und §. 193:

„In wie fern aber der Lehnsherr oder die Agnaten, bei erfolgtem Rückfalle des Lehns, dergleichen Handlungen des Vaſallen gelten zu laſſen ſchuldig ſind, hängt davon ab: ob die Subſtanz des Lehns dadurch wirklich vermindert oder verſchlimmert worden (§. 9)."

Dieſe Vorſchriften finden auch bei Fideikommiſſen Anwendung, indem bei den letzteren die Rechte und Pflichten des Fideikommiß-Beſitzers und der Familie, in Ermangelung beſonderer Dispoſitionen des Stiftungsbriefes, nach den Geſetzen vom getheilten Eigenthum beurtheilt werden ſollen. (§§. 74 und 76 Tit. 4 Thl. II Allg. Landrechts.)

Dieſe Beſtimmungen des Allg. Landrechts ſind durch den §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807 erweitert worden.

Es iſt danach der Lehns- und Fideikommiß-Beſitzer gleich jedem Grundeigenthümer ohne alle Einſchränkung befugt, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, ſondern auch das Vorwerksland, ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ſobald nur von der Kredit-Direktion oder von der Landes-Polizeibehörde atteſtirt wird, daß die Erbpacht den Realintereſſenten unſchädlich ſei. Der Beſitzer iſt alsdann in keiner Art an den Konſens des Obereigenthümers, der Lehns- oder Fideikommißfolger und der Realgläubiger gebunden. Dieſe können die als unſchädlich atteſtirte Erbverpachtung niemals anfechten, müſſen vielmehr damit zufrieden ſein, daß das etwa bedungene Erbſtandsgeld zur Tilgung des zuerſt eingetragenen Kapitals, oder, in Ermangelung hypothekariſcher Schulden, zu Lehn oder Fideikommiß verwendet werde.

Nachdem nun durch den §. 2 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 (Geſ. Samml. S. 300 ff.) der Erbpachtskanon allgemein für ablösbar erklärt worden und der Erbverpächter danach verpflichtet iſt, ſich die Ablöſung mit 4 Prozent gefallen zu laſſen, iſt allerdings die Möglichkeit vorhanden, daß ein Gutslehn oder Gutsfideikommiß durch das Mittel der Erbverpachtung und demnächſt durch Ablöſung des Kanons, wenn nicht vollſtändig, doch größtentheils in ein Geldlehn oder Geld-Fideikommiß umgewandelt wird, ohne daß dabei die Obereigenthümer und Succeſſions-Berechtigten zugezogen oder beſonders vertreten zu werden brauchen.

Es fragt ſich: ob und welche Nachtheile aus dieſer Lage der beſtehenden Geſetzgebung für die mit lehnrechtlichem oder fideikommiſſariſchem Grundbeſitz ausgeſtatteten Familien nach der bisherigen Erfahrung hervorgegangen oder zu befürchten ſind, und wie dieſen Nachtheilen in Zukunft vorgebeugt werden kann?

In letzterer Beziehung könnte nach Analogie der §§. 15 und 16 des Geſetzes vom 15. Februar d. J. die Zuziehung der beiden nächſten Anwarter als ein zweckmäßiges und ausreichendes Sicherungsmittel für die geſammte Familie angeſehen werden.

Wird hierauf eingegangen, ſo erſcheint eine Beſtimmung darüber nothwendig: ob und unter welchen Bedingungen die Anwarter zur Ertheilung ihres Konſenſes verpflichtet ſind, oder ob letzterer durch den Richter ergänzt werden kann, wenn das baar zu erlegende Erbſtandsgeld und der mit 4 Prozent zu kapitaliſirende Kanon zuſammen dem durch gerichtliche oder landſchaftliche Taxe feſtzuſtellenden Werthe des Grundſtücks gleich kommen.

Hierbei wird zugleich zu erwägen ſein, ob das wiederum zu Lehn oder Fideikommiß anzulegende Erbſtandsgeld in einem beſtimmten Verhältniß zum Taxwerth des Grundſtücks ſtehen, etwa die Hälfte deſſelben ausmachen ſoll, ſo daß nur eine Hälfte der Taxe durch den Kanon gedeckt würde; oder ob es genügt, wenn nur beides, Kanon und Erbſtandsgeld zuſammen genommen, ohne weitere Rückſicht auf ihr Verhältniß zu einander, den Taxwerth erreichen.

Endlich fragt es ſich: ob auch die Ablöſung des Kanons von der Einwilligung der nächſten Anwarter abhängig gemacht werden ſoll, und eventualiter unter welchen Vorausſetzungen letztere ihren Konſens zu ertheilen verpflichtet ſein ſollen.

Das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte werden aufgefordert, ſich unter Berückſichtigung der vorſtehenden Andeutungen über die angeregte Frage gutachtlich zu äußern, eventualiter andere ihnen zweckmäßig erſcheinende Vorſchläge darüber zu machen, auf welche Weiſe die Rückſichten für die Erhaltung

Digitized by Google

der Lehne und Fideikommiſſe mit den über die Erbverpachtung derſelben und über die Ablösbarkeit des Kanons dermalen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu vereinigen ſein möchten. Berlin, den 10. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 798. Gen. 19. Vol. 5.

№ 66.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1840, — betreffend die Autoriſation der Gerichtsbehörden zur Anſchaffung der von dem Kammergerichts-Rath Mannkopf herausgegebenen Jahrbücher für die Kriminal-Rechtspflege in den Preußiſchen Staaten.

(Bekanntm. v. 7. Aug. 1839, Juſt. Min. Blatt S. 286 Num. 240.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Auguſt 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 286 Num. 240) werden

1. die ſämmtlichen Königlichen Obergerichte, einſchließlich der Oberappellationsgerichte zu Poſen und Greifswald, des Hofgerichts daſelbſt und des Tribunals zu Königsberg,
2. die ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Königlichen Inquiſitoriate,
3. nachſtehende Königliche Untergerichte: das hieſige Kriminalgericht, die Stadtgerichte zu Breslau, Königsberg, Potsdam und Stettin, die Land- und Stadtgerichte zu Danzig, Elbing, Brandenburg, Görlitz, Halle, Magdeburg, Memel, Tilſit, Frankfurt, Landsberg a. d. Warthe, Wriezen, Schleuſingen, Thorn, Graudenz, Grünberg, Stendal, Arnsberg, die Landgerichte zu Torgau und Wittenberg, das Landvoigteigericht zu Heilsberg, das Fürſtenthumsgericht zu Neiße, die Juſtizkammer zu Schwedt, die Land- und Stadtgerichte in der Provinz Poſen,
4. die Königlichen Rheiniſchen Landgerichte, der Königliche Appellationsgerichtshof zu Köln und der Königliche Juſtiz-Senat zu Koblenz,

hierdurch autoriſirt, die von dem Kammergerichts-Rath Mannkopf im Verlage der hieſigen Nauckſchen Buchhandlung herausgegebene Zeitſchrift, unter dem Titel:

„Jahrbücher für die Kriminal-Rechtspflege in den Preußiſchen Staaten, mit Einſchluß der Rheinprovinz, Neu-Vorpommerns und des Fürſtenthums Neufchatel.“

von welcher das erſte Heft bereits erſchienen iſt, zu halten und auf Koſten der betreffenden Salarien-Kaſſen anzuſchaffen. Berlin, den 11. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche in der vorſtehenden Verfügung genannte Gerichtsbehörden. I. 705. Gen. 35. Vol. 5.

№ 67.

Verfügung vom 28. Februar 1840, — betreffend den theilweiſen Verkauf der im Beſitze des Pfandgläubigers befindlichen Sachen des Pfandſchuldners behufs der Befriedigung des erſteren.

(§§. 116 u. 159 Tit. 20 Th. II A. L. R.)

Dem Königlichen Kammergericht wird eine Beſchwerde der unverehelichten P. vom 14. d. Mts. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter die Beſchwerde für begründet erachtet.

Die Beſchwerdeführerin hat beim hieſigen Stadtgericht darauf angetragen, daß von denjenigen Sachen, welche die H.ſchen Eheleute wegen einer Schuld von 16 Thlr. pfandweiſe von ihr im Beſitz haben, und welche ihrer Angabe nach 40 — 50 Thlr. werth ſind, ſo viel, als zur Deckung der Schuld nöthig, verkauft, die übrigen aber ihr zugeſtellt werden.

Dieſer Antrag iſt zuläſſig. Dadurch, daß demſelben ſtatt gegeben wird, werden die Rechte der H.ſchen Eheleute nicht beeinträchtigt. Zwar darf nach dem §. 116 Tit. 20 Thl. II Allg. Landrechts, welchen das Kolle-

Digitized by Google

gium in der abſchläglichen Beſcheidung vom 6. v. Mts. allegirt hat, und nach §. 159 a. a. O. ein Pfandgläubiger bis zur erfolgten Tilgung der ganzen Schuld die Herausgabe der Sachen verweigern. Dieſes Rechts geht er aber auch bei einem Ausbieten zum Zwecke des gerichtlichen Verkaufes der Sachen nicht verluſtig, wenn nur, was der Pfandſchuldner ſich gefallen laſſen muß, der Verkauf in der Wohnung des Gläubigers geſchieht, und bei der Verſteigerung jeder einzelnen Sache die Gültigkeit des Kaufs und die Vollziehung der Uebergabe von der Bedingung abhängig gemacht wird, „wenn der Geſammterlös zur Deckung der Schuld ausreiche.“ Sobald bei dieſer Verſteigerung der Erlös zur Deckung der Auktionskoſten und zur Befriedigung des Vermiethers wegen rückſtändiger Miethsgelder ausreicht, muß mit der Auktion inne gehalten, und die noch übrigen Sachen müſſen der Schuldnerin heraus gegeben werden. Reicht der Erlös aber nicht aus, ſo werden die bedingt geſchehenen Käufe rückgängig, und alle Sachen bleiben im Pfandbeſitz der H.ſchen Eheleute, in ſo weit die letztern nicht einen Erlaß der geſtellten Bedingung geſtatten.

Auf dieſe Weiſe nur kann das Recht der Dispoſition des Eigenthümers mit dem Rechte des Pfandgläubigers in Einklang gebracht werden. Berlin, den 28. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht. III. 1121. P. 60.

№ 68.

Verfügung vom 29. Februar 1840, — betreffend das perſönliche Erſcheinen des Appellanten im Rechtfertigungs-Termine des ſummariſchen Prozeſſes.

(§§. 41 — 43, 70 u. 71 der Verordn. v. 1. Juni 1833 — Reſkr. v. 3. Auguſt 1839, Juſtiz-Min.-Blatt v. 1839 S. 285.)

Aus dem Appellations-Erkenntniſſe vom 26. Oktober v. J. in Sachen des Altſitzers B. wider den Bauer M. zu N. hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, daß die Deputation des Königlichen Oberlandesgerichts für ſummariſche Prozeſſe zweiter Inſtanz dem §. 42 der Verordnung vom 1. Juni 1833 in Verbindung mit §§. 70 und 71 ebendaſ. eine unrichtige Deutung giebt, weshalb der Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung nimmt, dem Königlichen Oberlandesgericht darüber zur Beachtung für künftige Fälle Folgendes zu eröffnen.

Die Deputation hat in jener Sache die rechtzeitig angemeldete Appellation des Verklagten deshalb zurück gewieſen, weil Appellant im Rechtfertigungs-Termine nicht erſchienen iſt, obwohl derſelbe vor dem Termine eine vom erſten Richter vollſtändig befundene Rechtfertigungsſchrift eingereicht hatte. Die Deputation hält das perſönliche Erſcheinen des Appellanten im Rechtfertigungs-Termine für ſo weſentlich, daß gegen die ausgebliebene Partei der im §. 42 der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeſchriebene Nachtheil eintreten müſſe. Es heißt in den Gründen des bezeichneten Erkenntniſſes,

> daß der §. 70 jener Verordnung zwar den Parteien geſtatte, ihre Schriftſätze ſchriftlich vor dem angeſetzten Termine einzureichen, ſie aber von dem perſönlichen Erſcheinen deſſen ungeachtet nicht dispenſirt werden könnten und deshalb nach der Beſtimmung des §. 42 a. a. O. das perſönliche Erſcheinen als ein formale processus angeſehen werden müſſe, von deſſen Beobachtung, ungeachtet eines vorhandenen Schriftſatzes, der beſtimmte Nachtheil für die ausgebliebene Partei abhängig ſei.

Dieſer Anſicht liegt ein Irrthum zum Grunde. Zuvörderſt hat dabei die Deputation die erläuternde Beſtimmung der Verfügung vom 3. Auguſt 1839 (Juſt.-Min.-Blatt von 1839 S. 285), betreffend das Verfahren bei der Appellations-Rechtfertigung im ſummariſchen Prozeſſe, unbeachtet gelaſſen, worin es ausdrücklich heißt:

> „Gegen die Parteien ſelbſt aber tritt, wenn weder eine Rechtfertigungsſchrift eingeht, noch die Partei im Termine perſönlich erſcheint und ſich mündlich zu Protokoll vernehmen läßt, das Präjudiz nach §. 42 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ein. Wird die Rechtfertigungsſchrift ſchon vor dem Termine überreicht und vollſtändig befunden, ſo iſt ſogleich das weitere Verfahren einzuleiten, ohne daß es der Abhaltung des Termins bedarf.“

Daſſelbe ergiebt ſich aber auch aus den betreffenden §§. der Verordnung ſelbſt, und liegt in der Natur der Sache. Der Termin wird nach §. 41 daſelbſt nicht anberaumt, wenn die ſchriftliche Appellations-Anmeldung zugleich die Rechtfertigung vollſtändig enthält. Daraus ſchon folgt, daß die Wahrnehmung des angeſetzten Termins auch nicht mehr nothwendig iſt, wenn die Appellations-Anmeldung ſchon vorher durch einen nach §§. 70 und 71

Digitized by Google

a. a. O. zuläſſigen Schriftſatz ergänzt iſt. Anders iſt es bei dem Appellations-Beantwortungs-Termin, zu welchem auch der Gegentheil vorgeladen wird, und in welchem nach Umſtänden weiter verhandelt werden ſoll. Der Termin zur Appellations-Rechtfertigung iſt dagegen ganz analog dem Termine zur Aufnahme einer vollſtändigen Klage auf eingegangene unvollſtändige Klage oder Klageanmeldung.

Die Rechtfertigung reſp. Vervollſtändigung iſt alſo nach §. 43 a. a. O. im Termine als erfolgt anzuſehen, wenn der Vorgeladene ſeine Erklärungen entweder darin zu Protokoll giebt, oder vor oder in dem Termine nach §§. 70 und 71 ebendaſ. einen dieſelbe enthaltenden Schriftſatz überreicht. Der Schriftſatz darf nach dieſen §§. 70 und 71 nicht unbeachtet bleiben, wenn er die terminlichen Verhandlungen vollſtändig erſetzt.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 776. Landr. 35. Vol. 11.

№ 69.

Verfügung vom 1. März 1840, — betreffend die Eintragung einer Hypothek auf den ideellen Antheil eines Ehegatten an einem Grundſtücke, von welchem der Beſitztitel auf den Grund der ehelichen Gütergemeinſchaft für beide Theile berichtigt iſt.

(§. 378 Tit. 2, §§. 60 u. 69 Tit. 17 Thl. I und §§. 365, 373, 637 u. 755 Tit. 1 Thl. II A. L. R. — §. 12 Tit. II. Hyp. Ordn.)

Auf die Anfrage vom 18. Februar d. J. darüber:

ob die Eintragung einer Hypothek auf den ideellen Antheil eines Ehegatten an einem Grundſtücke erfolgen kann, von welchem der Beſitztitel auf den Grund der ehelichen Gütergemeinſchaft für beide Theile berichtigt iſt?

gereicht dem Königlichen Land- und Stadtgericht zum Beſcheid, daß es in dem ſpeziellen Falle, welcher zu der Anfrage Anlaß gegeben hat, jedenfalls bei der auf Beſchwerde des Kaufmanns N. zu S. erlaſſenen Anweiſung des vorgeſetzten Obergerichts bewenden muß.

Aber auch im Allgemeinen iſt die aufgeworfene Frage dahin zu bejahen,

daß der Hypothenrichter die ausdrücklich in jener Art verlangte und von dem einen Ehegatten bewilligte Eintragung nicht verweigern kann.

Das erſte Bedenken des Kollegiums,

daß das den Eheleuten an den gemeinſchaftlichen Grundſtücken zuſtehende Miteigenthum dergeſtalt ein Geſammteigenthum ſei, daß die ideellen Antheile des einen oder andern der Eheleute deſſen ausſchließlicher Dispoſition nicht unterlägen,

läßt ſich nicht rechtfertigen.

Dieſes Bedenken würde zu dem Widerſpruche führen, daß zwei Perſonen eine Sache in der Art zum vollen Eigenthume beſitzen könnten, wonach jeder dieſer Perſonen nicht etwa ſucceſſiv, ſondern gleichzeitig das Ganze zuſtände, während es doch unbeſtreitbar iſt, daß wenn der einen Perſon das volle Eigenthum einer Sache ganz zuſteht, der andern nichts übrig bleibt, und wenn der andern Perſon ein gleiches Recht mit der erſten zuſtehen ſoll, das Eigenthumsrecht ſich von ſelbſt in zwei gleiche Antheile zerlegt. Nach dem Allg. Landrecht iſt das den Eheleuten in der Gütergemeinſchaft zuſtehende Miteigenthum (vgl. §§. 365, 373, 637 und 755 Tit. 1 Thl. II a. a. O.) von dem gewöhnlichen Miteigenthume an ſich nicht verſchieden, und ſind darauf alſo auch die Grundſätze der §§. 60 und 69 Tit. 17 Thl. I a. a. O. anwendbar.

Der aus der ſpeziellen Vorſchrift im §. 378 Tit. 2 Thl. I a. a. O. entnommene Zweifel iſt eben ſo unerheblich. Aus derſelben folgt blos, daß der Ehemann ſo wenig das ganze Grundſtück, als die der Frau zuſtehende Hälfte deſſelben ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern dürfe. Hält man aber auch die Sache für zweifelhaft, ſo läßt ſich doch immer nicht behaupten, daß eine von dem Ehemanne auf den ihm zuſtehenden Antheil beſtellte Hypothek offenbar ungültig ſei. Der Hypothekenrichter ſoll aber nach §. 12 Tit. II der Hypotheken-Ordnung nur die Eintragung ganz geſetzwidriger oder offenbar ungültiger Geſchäfte verweigern.

Berlin, den 1. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 815. II. 10. Vol. 13.

Digitized by Google

№ 70.

Verfügung vom 5. März 1840, — betreffend die Sicherſtellung der mit fideikommiſſariſcher Subſtitution belaſteten Vermächtniſſe.

(§§. 53, 290, 293, 466 u. 472 Tit. 12 und §§. 20 u. 21 Tit. 21 Thl. I A. L. R.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei die Vorſtellung der Gebrüder H. vom 24. Februar d. J. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter die darin geführte Beſchwerde für begründet erachten muß.

Der Oberamtmann H. hat in ſeinem am 21. Februar 1837 publizirten Teſtamente und deſſen Nachtrage ſeinen Brudersſöhnen

a. dem Gutspächter H. zu K. . . . 5500 Thlr.
b. dem Erbpächter H. zu S. . . . 3800 Thlr.

ausgeſetzt und angeordnet, daß ihnen dieſe Summen nach dem Tode ſeiner Frau ausgezahlt werden, und daß ſie dieſelben, ſo lange ſie leben, als ihr Eigenthum beſitzen ſollen. In Rückſicht darauf, daß Beide mit ihren Ehefrauen in Gütergemeinſchaft leben, hat der Teſtator noch beſtimmt, daß bei dem Tode dieſer Legatarien die ihnen vermachten Kapitalien nicht zur Hälfte getheilt, ſondern ihren Kindern zum Voraus verbleiben und zugetheilt werden ſollen.

Die §§. 290 und 293 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts, worauf die den Kindern beſtellten Kuratoren das Verlangen der Sicherſtellung gründen, finden hierbei keine Anwendung, da die Legatarien nicht blos mit der weiteren Abgabe des Legats an einen Dritten belaſtet ſind, ſondern daſſelbe als Eigenthum, mit fideikommiſſariſcher Subſtitution beſchränkt (§. 53 a. a. O.), erhalten und benutzen ſollen. Als Fiduciarien haben ſie eine Verpflichtung zur Sicherſtellung, welche der Erblaſſer nicht angeordnet hat, nach §§. 466 und 472 a. a. O. und §§. 20 und 21 Tit. 21 Thl. I des Allg. Landrechts nur, wenn wahrſcheinliche Beſorgniſſe eines Mißbrauchs oder einer Vernachläſſigung nachgewieſen werden können. Bis zu dieſem Nachweiſe hätten die ausgeſetzten Gelder von dem mit der Nachlaßregulirung beauftragten Kommiſſarius den Bittſtellern gezahlt, nicht aber gegen deren Widerſpruch auf einſeitige Requiſition der Vormundſchaftsgerichte zu deren Depoſitorium gezahlt werden ſollen. Es handelt ſich hiernach nicht um rein materielle Entſcheidung, zu deren Herbeiführung die Bittſteller zum Prozeſſe gegen die Kuratoren ihrer Kinder zu verweiſen wären, ſondern um Abhülfe gegen das nicht zu rechtfertigende Verfahren bei der Nachlaßregulirung. Den Bittſtellern ſind die ihnen vermachten Summen nach den Beſtimmungen des Teſtators aus der Nachlaßmaſſe zu gewähren und zu dem Ende aus dem vormundſchaftlichen Depoſitorium zu zahlen, wenn die Kuratoren ihre Anträge auf Sicherſtellung nicht nach §. 20 Tit. 21 Thl. I des Allg. Landrechts zu begründen und zu beſcheinigen vermögen, und die Zulaſſung einer hierauf angeſtellten Klage nachweiſen.

Berlin, den 5. März 1840. Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 1557. Landr. 19. Vol. 4.

№ 71.

Verfügung vom 5. März 1840, — betreffend die Verwandlung der bei Exekutionen auf Unterlaſſungen eventuell dem Exequendus angedrohten Geldſtrafen im Falle ſeines Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafen.

(§. 85 Tit. 20 Thl. II A. L. R. — §. 54 Tit. 24 u. §. 80 Tit. 35 Th. I A. G. O. — §. 590 Krim. Ordn. — §. 10 der Exek. Ordn. v. 4. März 1834.)

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 24. v. M. ſchließt der Juſtiz-Miniſter ſich der Anſicht derjenigen Mitglieder des Kollegiums an, welche die Frage:

ob bei Exekutionen auf Unterlaſſungen die eventuell dem Exequendus angedroheten Geldſtrafen (§. 54 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung und §. 10 der Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834) im Falle ſeines Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafen verwandelt werden dürfen?

auf den Grund des §. 85 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts und §. 590 der Kriminal-Ordnung bejahen. Die bei Exekutionen auf Unterlaſſungen feſtzuſetzende reſp. zu erkennende Strafe muß ſich nur, weil der §. 54 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung und der §. 10 der Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834 darüber nichts Näheres beſtimmen, innerhalb des Maaßes der ſogenannten willkührlichen Strafe halten. Sie iſt in der Regel zunächſt eine Geldſtrafe, in der Vorausſetzung, daß dieſe den Zweck erfüllen werde. Wenn dieſe Vorausſetzung aber nicht ein-

Digitized by Google

tritt, ſo ſteht der Feſtſetzung einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe nichts entgegen. Dieſe rechtfertigt ſich auch nach §. 80 Tit. 35 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung. Die verbotene, an ſich ſtrafbare Handlung darf nicht ſtraflos bleiben. Ergiebt ſich daher ſpäter, daß eine erkannte Geldſtrafe wegen gänzlichen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, ſo muß alsdann nach §. 590 der Kriminal-Ordnung verfahren und über die Verwandlung in eine Gefängnißſtrafe gutachtlich berichtet werden. Berlin, den 5. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 896. E. 25. Vol. 5.

№ 72.

Verfügung vom 12. März 1840, — die Regulirung des Hypothekenweſens betreffend.

(Kab. Ordre v. 9. Mai 1839, Geſ. Samml. S. 165.)

Auf die Anfrage vom 27. v. Mts., die Regulirung des Hypothekenweſens betreffend, wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Vorbeſcheidung des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. gerechtfertigt findet.

Nach Inhalt der Allerh. Ordre vom 9. Mai 1839 (Geſ. Sammml. S. 165) Num. 3 ſoll es zur Berichtigung des Beſitztitels genügen:

> wenn der Beſitzer, außer dem Falle des Aufgebots, durch Dokumente, Zeugen oder Atteſte öffentlicher Behörden glaubwürdig beſcheinigt, „daß er das Grundſtück aus einem Titel, der an ſich zur Erlangung des Eigenthums geſchickt iſt, zehn Jahre lang beſitze.“

Erklärt der Beſitzer, daß er das Grundſtück ererbt habe, daß aber mehrere Miterben vorhanden geweſen, ſo kömmt es darauf an: ob er alleiniger Erbe des Grundſtücks geworden iſt oder nicht.“

Iſt es dem Hypothekenrichter nach der beſtehenden Provinzial-Geſetzgebung unzweifelhaft, daß der Beſitzer der alleinige Erbe des Grundſtücks geworden iſt, oder enthält die beizubringende Beſcheinigung eine Auskunft darüber, daß der Beſitzer die Miterben abgefunden habe und ſeitdem das Grundſtück 10 Jahre lang allein beſitze, ſo genügt in beiden Fällen dieſer Nachweis zur Berichtigung des Beſitztitels, ohne daß es einer weitern Rückſprache mit den übrigen Erben bedarf.

Enthält in dem letztern Falle die Beſcheinigung nichts von einer Abfindung der Miterben, und befindet ſich der Beſitzer außer Stande, eine ſolche Beſcheinigung nachträglich beizubringen, ſo fehlt theilweiſe der Nachweis ſeines Erwerbtitels. Denn er beſitzt nur den ihm ſelbſt angefallenen Antheil als Erbe, die Antheile der Miterben aber aus einer von Seiten der letztern erfolgten Uebertragung des Eigenthums, als deren Rechts-Nachfolger. Dieſen letztern Erwerbtitel muß er aber jedenfalls beſcheinigen, wenn er die bezogene Stelle der Allerh. Ordre auf ſich angewendet wiſſen will.

Iſt ihm dies zu unbequem oder nicht möglich, ſo muß er wenigſtens durch Dokumente, Zeugen oder Atteſte öffentlicher Behörden darthun, wer ſeine Miterben ſind, und es müſſen dieſelben zur Erklärung aufgefordert werden, ob ſie in die Berichtigung des Beſitztitels einwilligen, oder er muß ein Aufgebot des Grundſtücks und die Vorladung der Miterben ausbringen.

Nach dieſen Anweiſungen hat ſich das Königliche Land- und Stadtgericht zu achten.

Berlin, den 12. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 1039. Sachſen 2. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. April 1840. № 14.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Golz zu Halberſtadt iſt an das Oberlandesgericht zu Breslau verſetzt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Uedinck bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 3. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dulk bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 10. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hellfeld bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 17. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bohn bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 14. Januar d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Echtermeyer und Teichmann bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, beide mit dem Dienſtalter vom 21. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Martins bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 28. Januar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Weiſe bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 4. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fuß bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 25. Februar d. J.

b. Dem bei dem Kreisgericht zu Grimmen beſchäftigten Kammergerichts-Aſſeſſor Karl Wilhelm Ferdinand Odebrecht iſt die, in Folge ſeiner Wahl zum Rathsherrn zu Greifswald, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, mit dem Vorbehalt ſeines Dienſtalters und des Wiedereintritts in denſelben, ertheilt worden.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. Heydolph, mit dem Dienſtalter vom 17. Dezember v. J., und 2. Hausfelder, mit dem Dienſtalter 19. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Kelzig, mit dem Dienſtalter vom 12. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Richard Wegner, mit dem Dienſtalter vom 20. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator von Lavière, mit dem Dienſtalter vom 11. Januar d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Weeſe zu Breslau iſt auf ſein Anſuchen, unter Vorbehalt des Wiedereintritts und Beibehaltung ſeines Karakters, aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Digitized by Google

c. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Zenses zu Arnsberg iſt aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair und Kalkulator Leue zu Halberſtadt iſt der Karakter als Rechnungs-Rath,

und dem Oberlandesgerichts-Ober-Regiſtrator Solbrig zu Glogau der Karakter als Hofrath,
Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lentz zu Wehlau iſt eine Sekretair-Stelle bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt,

und dem Oberlandesgerichts-Büreaugehülfen Faenza zu Bromberg der Titel Oberlandesgerichts-Sekretair, verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Horn zu Quedlinburg iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Bromberg,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graf von Schweinitz zu Hirſchberg zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath des Hirſchberger Kreiſes,
Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Stadtrichter Wittkowitz zu Sohrau iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Rybnicker Kreis,

und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Ringleb zu Worbis unterm 15. März d. J., und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Glatz angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Polenz unterm 16. März d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen,
Allerhöchſt ernannt.

Den Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Cimander zu Ohlau, Schulze zu Bunzlau und Keller zu Aſchersleben iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath,

und dem Juſtitiarius Grambſch zu Liegnitz der Karakter als Juſtiz-Rath,
Allerhöchſt verliehen.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stolle zu Trzemeszno bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bergholtz zu Medebach bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schwarz zu Stralſund iſt das Amt eines Aſſeſſors bei dem Kreisgericht zu Grimmen, gegen Niederlegung der Advokatur und des Notariats, übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Merkiſch zu Stargard iſt auf ſein Anſuchen ſeiner Funktion als Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno, unter Vorbehalt des Wiedereintritts in den Juſtizdienſt, entbunden worden.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Kraetzig zu Brieg iſt der Karakter als Hofrath Allerhöchſt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bolze zu Halberſtadt iſt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhauſen ernannt worden.

Ordens-Verleihung.

Dem Stadtgerichts-Exekutor Schneider zu Breslau iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien Schulze zu Breslau und Störmer zu Elbing iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hilſe zu Breslau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius bei dem Oberlandesgericht daſelbſt,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hibſch zu Glogau zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Rothenburger Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Rothenburg,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Vormüller zu Schleuſingen zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und den in deſſen Bezirke belegenen Patrimonialgerichten,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krüger zu Naumburg zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Koelleda und den Patrimonialgerichten des Eckartsbergaer Kreiſes,

und der Juſtiz-Kommiſſarius von Eichmann zu Stolp zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köslin,
ernannt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Heydrich zu Kölleda iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Querfurt verſetzt, und demſelben zugleich die Praxis bei den Patrimonialgerichten des Querfurter Kreiſes verſtattet worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Wirth zu Breslau iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Klagowetz iſt dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor, die des Patrimonialgerichts Kokoſchütz dem Land- und Stadtgericht zu Loslau, die des Patrimonialgerichts Koppinietz dem Land- und Stadtgericht zu Peiskretſcham und die des Patrimonialgerichts Grabowen dem Land- und Stadtgericht zu Inſterburg übertragen worden.

Digitized by Google

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 25. März d. J. ausgegebene 5. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2077. den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwiſchen Preußen und Griechenland, vom $\frac{31.\ \text{Juli}}{12.\ \text{Auguſt}}$ 1839; und

№ 2078. die Miniſterial-Erklärung über die mit der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen, vom $\frac{12.\ \text{Dezbr.}\ 1839}{6.\ \text{März}\ 1840}$.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 73.

Die von den Civilſtandsbeamten der rechten Rheinſeite zum Zweck der kirchlichen Trauung auszuſtellenden Atteſte betreffend.

(Gouvernements-Verordn. v. 6. Septbr. 1814.)

a.

Bekanntmachung des General-Prokurators Biergans zu Köln vom 20. Februar 1840.

Nach der Verordnung des Bergiſchen General-Gouvernements vom 6. September 1814 darf von den Civilſtandsbeamten die Ehe erſt nach geſchehener kirchlicher Trauung vollzogen, dieſe letztere aber nicht eher vorgenommen werden, bis dem bürgerlichen Aufgebote und überhaupt allen bürgerlich-geſetzlichen Erforderniſſen Genüge geleiſtet worden iſt. Damit nun in keinem Falle zur kirchlichen Trauung geſchritten werde, wo nach den Civilgeſetzen die Ehe noch nicht vollzogen werden kann, muß vor Allem nach dem §. 5 der gedachten Verordnung ein amtliches Zeugniß des betreffenden Civilſtandsbeamten darüber beigebracht werden, daß die Aufgebote nach Vorſchrift des Geſetzes erfolgt ſind, und überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehe kein Hinderniß entgegen ſtehe.

Die Erfahrung hat es jedoch bewährt und die eingezogene Erkundigung beſtätigt, daß von den Civilſtandsbeamten Atteſte dieſer Art verſchiedentlich höchſt mangelhaft und unvollſtändig ertheilt worden ſind, indem man bei Ausſtellung derſelben ſich darauf beſchränkt hat, über die geſchehenen Aufgebote, und daß dagegen keine Einſprüche erfolgt ſeien, Beſcheinigung zu ertheilen.

Daß derartige Atteſte weder der Vorſchrift der vorgedachten General-Gouvernements-Verordnung entſprechend, noch hinreichend ſind, auf den Grund derſelben die kirchliche Trauung vorzunehmen, liegt klar am Tage, indem, wenn auch kein Einſpruch erfolgt iſt, die Aufgebote allein noch keineswegs genügen, um zur Vollziehung der bürgerlichen Ehe ſchreiten zu können, da immerhin noch ſonſtige Hinderniſſe, z. B. Mangel des erforderlichen Alters, Einwilligung der Aeltern oder des Familienraths, wo ſolche erforderlich iſt, Vorhandenſein zu naher Verwandtſchaft, früher ſtatt gehabte Eheſcheidung, in ſo fern hiernach binnen einer beſtimmten Zeit, oder mit einer beſtimmten Perſon eine anderweitige Verehelichung nicht ſtatt finden darf, u. ſ. w. gedenkbar ſind, welche der Abſchließung einer bürgerlichen Ehe entgegen ſtehen.

Nicht ohne Grund hat daher die vorgedachte General-Gouvernements-Verordnung es vorgeſehen, daß die von den Civilſtandsbeamten zu ertheilenden Atteſte nicht allein enthalten ſollen, daß die Aufgebote vorſchriftsmäßig geſchehen ſind, ſondern auch, daß überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehe kein Hinderniß entgegen ſtehe.

Vor Ausſtellung des Atteſtes müſſen demnach die Civilſtandsbeamten hierüber die erforderliche Gewißheit ſich verſchaffen, und wenn ſie dieſe im vorſchriftsmäßigen Wege erlangt haben, befinden ſie ſich in dem Falle, zum Zweck der kirchlichen Trauung ein amtliches Zeugniß auszuſtellen, ohne ſich der Gefahr einer perſönlichen Verantwortlichkeit auszuſetzen.

Die Civilſtandsbeamten der rechten Rheinſeite finde ich mich veranlaßt, hierauf beſonders aufmerkſam zu machen, und dieſelben aufzufordern, bei künftiger Ausſtellung derartiger Atteſte hiernach zu verfahren.

Digitized by Google

Zur Beförderung einer größern Einförmigkeit iſt hierunter zugleich ein von mir entworfenes Formular zu einem ſolchen Atteſte abgedruckt, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß es den Civilſtandsbeamten unbenommen bleibt, demſelben nach Verſchiedenheit der vorkommenden Fälle die geeigneten Zuſätze oder Bemerkungen beizufügen. Köln, den 20. Februar 1840. Der General-Prokurator

Biergans.

Formular.

Regierungsbezirk N. . . .

Kreis N. . . . Bürgermeiſterei N. . . .

Von dem unterzeichneten Civilſtandsbeamten wird hiermit amtlich beſcheinigt, daß die bürgerlichen Aufgebote der Verlobten, nämlich:

1. des N. N. (hier folgt ſodann die Bezeichnung des Alters, Standes und Wohnortes des Bräutigams, ſo wie die Bezeichnung der Namen, des Standes und Wohnortes ſeiner Aeltern),
2. der N. N. (hier folgen die nämlichen Bezeichnungen der perſönlichen Verhältniſſe der Braut in der nämlichen Art wie unter Num. 1),

in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form, und zwar am . . . . (die Tage und Orte der Publikation werden eingerückt) erfolgt ſind, daß gegen die Verehelichung derſelben kein Einſpruch eingelegt worden iſt, und daß überhaupt kein Hinderniß der Vollziehung der bürgerlichen Ehe entgegen ſteht, weshalb nunmehr zur kirchlichen Trauung der Verlobten geſchritten werden kann.

. . . . am . . . . 18 . .

(Amtsſiegel.) Der Bürgermeiſter N.
in ſeiner Eigenſchaft als Civilſtandsbeamter.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 20. v. Mts., die von den Civilſtandsbeamten der rechten Rheinſeite zum Zweck der kirchlichen Trauung auszuſtellenden Atteſte betreffend, wird die von Ihnen über den vorerwähnten Gegenſtand erlaſſene Bekanntmachung vom 20. v. Mts. hierdurch genehmigt, und werden Ew. Hochwohlgeboren beauftragt, nunmehr das Provinzial-Konſiſtorium zu Koblenz zu erſuchen, mit Hinweiſung auf jene für die Civilſtandsbeamten ergangene Anweiſung die Prediger in dem Bereiche der Gouvernements - Verordnung vom 6. September 1814 jetzt ebenfalls darauf aufmerkſam zu machen, daß nur auf den Grund ſolcher vorſchriftsmäßigen Atteſte mit der kirchlichen Trauung vorgeſchritten werden dürfe. Berlin, den 10. März 1840.

Das Juſtiz-Miniſterium.
Ruppenthal.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. I. 933. Rhein. Gen. 7. Vol. 2.

№ 74.

Verfügung vom 11. März 1840, — den Inſtanzenzug in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Injurien im oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Koblenz betreffend.

(Anh. §. 225 zu §. 16 Tit. 34 Thl. I A. G. O. — Verordn. v. 21. Juni 1819, Geſ. Samml. S. 163.)

Auf die Anfrage vom 20. Januar d. J., den Inſtanzenzug in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Injurien betreffend, wird dem Königlichen Juſtiz-Senat eröffnet, daß in Uebereinſtimmung mit der Anſicht des Königlichen Reviſionshofes hierſelbſt,

dieſer Gerichtshof das Erkenntniß dritter Inſtanz in Fällen des Anhangs-§. 225 zur Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 34 §. 16, auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1819 (Geſ. Samml. S. 163) abzufaſſen hat,

Digitized by Google

indem dieſe Verordnung überhaupt die Rechtsſachen dritter Inſtanz aus dem oſtrheiniſchen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks an den Königlichen Reviſionshof verweiſet.

Ein Unterſchied zwiſchen den Sachen dieſer Art, in welchen der Königliche Juſtiz-Senat in zweiter Inſtanz, und denen, worin das Oberlandesgericht zu Arnsberg in zweiter Inſtanz entſchieden hat, ſoll hierbei nicht eintreten. Berlin, den 11. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Juſtiz-Senat zu Koblenz. I. 1074. Koblenz 20.

№ 75.

Verfügung vom 19. März 1840, — betreffend die Frage: in wie fern Apotheker-Privilegien noch als Realrechte fortbeſtehen, ſich zur Eintragung in's Hypothekenbuch eignen und rechtsgültig verpfändet werden können?

(§. 14 Tit. I Hyp. Ordn.)

Auf den Bericht vom 30. April v. J. und in Verfolg der vorläufigen Eröffnung vom 19. Februar d. J. wird dem Königlichen Oberlandesgericht über die Frage:

in wie fern Apotheker-Privilegien noch als Realrechte fortbeſtehen, ſich zur Eintragung in's Hypothekenbuch eignen und rechtsgültig verpfändet werden können?

die Aeußerung der Herren Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10. d. Mts., womit der Juſtiz-Miniſter ſich einverſtanden erklärt, abſchriftlich mitgetheilt.

Das Königliche Oberlandesgericht wird autoriſirt, danach ferner zu verfahren.

Berlin, den 19. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 1202. A. 31. Vol. 2.

Beilage.

In ganz ergebenſter Erwiederung Ew. Excellenz ſehr geehrten Schreibens vom 23. Mai v. J., betreffend die Frage: in wie fern die in das Hypothekenbuch eingetragenen Apotheker-Privilegien gegenwärtig noch fortbeſtehende Realrechte gewähren? ſtimmen wir der für das Fortbeſtehen ſolcher Realrechte ausgeſprochenen Rechtsanſicht des Oberlandesgerichts zu N. in dem gefälligſt uns mitgetheilten Berichte deſſelben vom 30. April v. J. in ſo weit bei, als es ſich um pharmazeutiſche Gewerbsberechtigungen in den ältern, nicht unter franzöſiſcher, weſtphäliſcher oder bergiſcher Geſetzgebung geſtandenen Landestheilen, und aus einer vor Emanation des Gewerbe-Edikts vom 2. November 1810 ſich datirenden Verleihung handelt. Die in der eben bezeichneten älteren Zeit verliehenen Apotheker-Privilegien geben der Regel nach nicht, wie die Regierung zu N., nach Anzeige des Oberlandesgerichts, unrichtiger Weiſe annimmt, eine auf die Perſon des Beliehenen beſchränkte, ſondern eine vererb- und veräußerliche Berechtigung. Dies wird namentlich durch die Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 Tit. 1 §. 2 dergeſtalt zur geſetzlichen Präſumtion geſtellt, daß eine Ausnahme nur in denjenigen Fällen einer älteren Privilegien-Verleihung Platz greift, wo der ausdrückliche Inhalt der Privilegiums-Urkunde auf eine nur für die Perſon des Beliehenen geltende Berechtigung lautet. Die ſonſtigen, an und für ſich vererb- und veräußerlichen Apotheker-Privilegien ſind einer Beſchränkung nach §§. 2 — 4 a. a. O. der Apotheker-Ordnung nur darin unterworfen, daß ihre Veräußerung bei Lebenszeit des Inhabers überall nicht anders als an einen für das pharmazeutiſche Geſchäft vorſchriftsmäßig befähigten und approbirten Nachfolger geſchehn darf, und wenn eine privilegirte Apotheke durch Erbgang an einen nicht in ſolcher Art befähigten Erben fällt, dieſer, mit Ausnahme der für die Wittwe und minorennen Kinder des verſtorbenen Apothekers geltenden Modifikationen, zur Abtretung binnen Jahresfriſt wiederum an einen perſönlich approbirten Apotheker verpflichtet iſt. Seit Erlaß des Edikts vom 2. November 1810 werden dergleichen vererb- und veräußerliche pharmazeutiſche Gewerbs-Privilegien allerdings nicht mehr, ſondern, dem allgemeinen Grundſatze der jetzigen Gewerbeverfaſſung gemäß, zur erſten Anlegung neuer Apotheken ſowohl, als auch zu deren nochmaligen Uebernahme und Fortführung, nur perſönliche, für den jedesmaligen Inhaber ausſchließlich geltende, und keiner Uebertragungs-Dispoſition von ſeiner Seite unterworfene Konzeſſionen ausgegeben, dergeſtalt, daß

Digitized by Google

das Recht eines ſolchen konzeſſionirten Apothekers bei ſeinem Abgange vom Geſchäfte ſich nur auf die Dispoſition über die materiellen Einrichtungsgegenſtände ſeiner Offizin beſchränkt. Die vererb- und veräußerlichen Privilegien älterer Apotheken ſind aber nicht aufgehoben, da die im §. 17 des Edikts vom 2. November 1810 angeordnete Ablöſung der Gewerbsgerechtigkeiten älterer Verfaſſung in Hinſicht auf die Apotheken zu keiner allgemeinen Ausführung gekommen, ſondern in der Verordnung vom 24. Oktober 1811, auf welche der §. 89 des Geſetzes vom 7. September deſſelben Jahres verweiſet, nur auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa beſonders verbundenen Exkluſiv-Berechtigung, und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apotheken-Anlage an dem betreffenden Orte beſchränkt iſt.

Die Eintragung der ſolchergeſtalt noch fortdauernden älteren Apotheker-Privilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. 1 §. 14 der Hypotheken-Ordnung an und für ſich überall keinem Bedenken. Eben ſo iſt auch ihre Verbindung mit einem beſtimmten Grundſtücke als Realpertinenz und die diesfällige Eintragung nach Vorſchrift der Apotheker-Ordnung Tit. 1. §§. 12 und 35, wenn zwar dadurch nach §. 4 des Edikts vom 9. Oktober 1807 und §. 33 des Geſetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zubehörigkeit entſteht, doch für überhaupt unſtatthaft um ſo weniger zu achten, als es dem allgemeinen Intereſſe des Sanitätsweſens in der Regel nur zuträglich ſein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geſchäft einmal zweckgemäß eingerichteten Grundſtücken verbleiben, aus welchen ſie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medizinalbehörde ertheilten, von Zweckmäßigkeit der Lage und der ſonſtigen Beſchaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Lokals verlegt werden können. Als eine aus den obigen Beſtimmungen der Apotheker-Ordnung hervorgehende Maaßgabe verſteht ſich jedoch, daß die Vererbung und Veräußerung des mit einem Apotheker-Privilegium verbundenen Grundſtückes, ſo lange dieſer Realnexus beſteht, den nämlichen Bedingungen in Betreff der perſönlichen Qualität des Akquirenten unterliegt, welche für die Vererbung und Veräußerung des Privilegiums an ſich ſelbſt vorgeſchrieben ſind.

Ew. Excellenz ſtellen wir die Verfügung hiernach an das Oberlandesgericht zu N. und die gefällige Mittheilung derſelben an mich, den Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten, behufs eines entſprechenden Erlaſſes auch an die Regierung, ganz ergebenſt anheim. Berlin, den 10. März 1840.

von Altenſtein. von Rochow.

An des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn Mühler Excellenz.

№ 76.

Verfügung vom 20. März 1840, — die Präſentation der eingehenden Vorſtellungen und Schriften betreffend.

(§§. 8 u. 9 Tit. II Hyp. Ordn. — Reſkr. v. 10. Juni 1835, Jahrb. Bd. 45 S. 508.)

In Veranlaſſung der Vorſtellung des Juſtiz-Kommiſſarius N. daſelbſt vom 4. d. Mts. wird das Königliche Oberlandesgericht angewieſen, zur Sicherung der Partheien und zur Vermeidung nachträglicher Ermittelungen über den Tag, an welchem eine Vorſtellung oder Schrift eingegangen iſt, die Anordnung zu treffen,

daß ſämmtliche Eingaben, welche an das Kollegium zum Vortrag gelangen, in ſo fern ſie nicht von dem Präſidenten oder deſſen Stellvertreter unter deſſen Namenschiffer präſentirt worden ſind, von dem betreffenden Regiſtrator mit einem vollſtändigen Präſentatum verſehen werden, welches eine deutliche Angabe der Tages-, Monats- und Jahreszahl und die Namensunterſchrift des Präſentanten enthalten muß.

Hinſichtlich der Eintragungsgeſuche bewendet es bei den Vorſchriften der §§. 8 und 9 Tit. II der Hypotheken-Ordnung und des Reſkripts vom 10. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 508).

Berlin, den 20. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 1851. G. 46.

Digitized by Google

№ 77.

Verfügung vom 21. März 1840, — die Einwirkung der Königlichen Regierungen auf Organiſations-Veränderungen bei den Untergerichten betreffend.

(Reſkr. v. 9. Mai 1837, Jahrb. Bd. 37 S. 337).

Auf den Bericht vom 13. v. Mts., die Einwirkung der Königlichen Regierung zu N. auf Organiſations-Veränderungen bei den Untergerichten betreffend, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Durch die in den Jahrbüchern Bd. 37 S. 337 abgedruckte Verfügung vom 9. Mai 1837 ſind die Obergerichte angewieſen worden,

> wenn ſie Veränderungen in Anſehung der Jurisdiktions-Bezirke bei dem Juſtiz-Miniſter in Vorſchlag zu bringen ſich veranlaßt finden, darüber vor der Berichtserſtattung mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren, um zu erfahren, ob in landespolizeilicher oder anderer adminiſtrativer Hinſicht der Ausführung des Vorſchlages nichts entgegen ſteht.

Hiernach muß verfahren werden, wenn hinſichtlich der Jurisdiktions-Bezirke der Untergerichte und Inquiſitoriate durch definitive Trennung reſp. Zuſchlagung einzelner Ortſchaften von und zu andern Gerichtsbezirken, oder durch definitive Uebertragung einer Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat und deren Vereinigung mit einem Königlichen Gericht Veränderungen eintreten ſollen.

Dagegen bedarf es dieſer vorgängigen Kommunikation nicht, wenn in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. März 1833 die widerrufliche Verwaltung eines Patrimonialgerichts auf Antrag der Gerichtsherrſchaft einem benachbarten Königlichen Gericht übertragen werden ſoll, da eine ſolche nur interimiſtiſche Verwaltung, die der Gerichtsherr durch Beſtellung eines beſonderen Richters wieder aufzuheben befugt iſt, und bei welcher hinſichtlich der Polizeigerichtsbarkeit keine Veränderung eintritt, auf die Organiſation der Patrimonialgerichte und auf die obwaltenden landespolizeilichen und anderen adminiſtrativen Verhältniſſe von keinem Einfluß iſt. In ſolchen Fällen genügt es, die betreffende Regierung von der erfolgten Uebertragung der widerruflichen Verwaltung eines Patrimonialgerichts in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 21. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 740. Gen. 46. Vol. 2.

№ 78.

Allgemeine Verfügung vom 24. März 1840, — betreffend 1. die Ausſtellung der Quittung bei Geldverſendungen zwiſchen Königlichen Kaſſen, und 2. die Aufhebung der Zwangszahlung von Kaſſenanweiſungen bei Ueberſendung von Stempelgeldern von einer Königlichen Kaſſe an die andere.

Den Königlichen Gerichtsbehörden wird nachſtehende an ſämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, mit Ausſchluß derer in der Rheinprovinz, von dem Herrn Finanz-Miniſter Grafen von Alvensleben unterm 16. d. Mts. erlaſſene Verfügung, nach welcher bei Zahlungen aus einer Königlichen Kaſſe an eine andere nicht an demſelben Ort befindliche Königliche Kaſſe die Einſendung der Quittungen vor der erfolgten Zahlung nicht verlangt werden kann, und die Königlichen Gerichtsbehörden nicht verpflichtet ſind, bei Ueberſendung von Stempelgeldern die Hälfte derſelben in Kaſſenanweiſungen zu erlegen, — zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 24. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden, ausſchließlich derer in der Rheinprovinz. I. 1313. Juſtiz-Fonds 39. Vol. 2.

Digitized by Google

Beilage.

Nach einer Mittheilung des Herrn Juſtiz-Miniſters iſt es von Seiten des Oberlandesgerichts zu Breslau zur Sprache gebracht worden, daß bei Zahlungen aus Königlichen Kaſſen an eine nicht an demſelben Orte befindliche Gerichtskaſſe von den zahlenden Kaſſen hier und da vor der Abſendung der Gelder, oder deren Aſſignation auf eine andere Kaſſe die vorgängige Einſendung der Quittung der empfangenden Kaſſe verlangt wird.

Ich ſehe mich daher veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß die allgemeine Beſtimmung, wonach im gewöhnlichen Geſchäftsverkehr Niemand verpflichtet iſt, vor dem Geldempfange Quittung zu leiſten, auch bei Geldverſendungen zwiſchen öffentlichen Kaſſen Anwendung findet, die Abſendung der Gelder oder deren Aſſignirung daher ſofort und ohne zuvor die Einſendung der Quittung abzuwarten, geſchehen muß, indem bei dergleichen Geldverſendungen der Poſtſchein bis zum Eingange der Quittung zum Ausweiſe für die zahlende Kaſſe genügend iſt.

Zugleich hat das gedachte Oberlandesgericht den Antrag geſtellt, die Gerichtskaſſen bei Zahlungen von Stempelgeldern von der Verpflichtung zu entbinden, die Hälfte der Zahlung in Kaſſenanweiſungen zu erlegen. Auch dieſem Antrage ſteht um ſo weniger ein Bedenken entgegen, als die Entrichtung des Zwangsantheils in Kaſſenanweiſungen bei Zahlungen aus einer Königlichen Kaſſe an die andere überhaupt nicht vorgeſchrieben iſt, von den Gerichtskaſſen aber auch beſonders aus dem Grunde nicht verlangt werden kann, weil ſelbige, wegen der vielen aus den Depoſitorien oder im Wege der Exekution häufig ohne Kaſſenanweiſungen eingehenden Gerichtskoſten, hierzu nicht immer im Stande ſind. Die ꝛc. beauftrage ich, hiernach ſämmtliche von ihnen reſſortirende Kaſſen in Betreff der beiden oben beregten Punkte mit Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 16. März 1840.

Der Finanz-Miniſter
Graf von Alvensleben.

An ſämmtliche Königliche Regierungen, ſo wie ſämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz.

№ 79.

Bekanntmachung vom 16. März 1840, — die zur Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe eingegangenen milden Beiträge betreffend.

(Bekanntm. v. 30. Sept. 1839, Juſtiz-Min.-Blatt S. 332 Num. 281.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſeit dem Erlaſſe der die Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe betreffenden Mittheilung vom 30. September v. J. (Juſt.-Min.-Blatt S. 332 Num. 281) folgende milde Beiträge unmittelbar zur Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe eingeſandt worden ſind:

1. von einem richterlichen Beamten in Tarnowitz . . . . 12 Thlr.
2. von dem Juſtiz-Aktuarius Dittmann zu Neuſtadt a. d. Doſſe . . . . 2 Thlr.
3. von dem Bürger Gottfried Friedrichs zu Unna bei Regulirung einer Nachlaßſache durch das daſige Land- und Stadtgericht . . . . 50 Thlr.

Der Juſtiz-Miniſter kann dieſe Beiſpiele gemeinnütziger Freigebigkeit nur mit Dank anerkennen und zur theilnehmenden Berückſichtigung empfehlen. Berlin, den 16. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 813. J. O. W. Kaſſe 3. Vol. 23.

Verlag von Carl Heymann, (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. April 1840. № 15.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Seine Majeſtät der König haben dem Staats- und Juſtiz-Miniſter von Kamptz bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums den Schwarzen Adlerorden zu verleihen geruht.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten und Räthe.

Der Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Reber zu Königsberg iſt unterm 28. März d. J. zum Vice-Präſidenten des Oberlandesgerichts daſelbſt,

und der Oberlandesgerichts-Rath Burchard zu Königsberg unterm 25. März d. J. zum Rath bei dem dortigen Tribunal,
Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Tirpitz bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 14. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eckardt bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 28. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ritſchl bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 4. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kaphahn bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 16. März d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Wilhelm Petri zu Breslau iſt geſtorben.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Thiel, mit dem Dienſtalter vom 9. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Robert Jacob, mit dem Dienſtalter vom 13. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Stambcke, mit dem Dienſtalter vom 7. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Wilmowsky I., mit dem Dienſtalter vom 21. Januar d. J.

b. Verſetzt wurden:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Zettwach zu Naumburg an das Oberlandesgericht zu Stettin,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Kerſten II. zu Paderborn an das Oberlandesgericht zu Arnsberg.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Keil zu Naumburg iſt der Karakter als Hofrath Allerhöchſt verliehen worden.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Eyſer zu Schwetz iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Thorn verſetzt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Knebel zu Krotoszyn iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Frauſtadt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Koppin zu Frankfurt iſt zum Aſſeſſor bei dem Stadtgericht zu Potsdam ernannt.

2. Subalternen.

Der Land- u. Stadtgerichts-Sekretair Bülow zu Liſſa iſt zum Kanzlei-Direktor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

und der Civil-Supernumerarius Karl Albert Müller zu Angerburg zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,
ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien Buchholz zu Wiehe und Maenicke zu Halle a. d. Saale iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wichura zu Ratibor iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, und zum Notar in dem Bezirke deſſelben,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Valois zu Königsberg zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Untergerichte des Kreiſes Preußiſch Holland, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Preußiſch Holland,

und die Juſtiz-Kommiſſarien Reymann zu Schwerin und Horſt zu Pleſchen ſind zu Notarien im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Poſen,
ernannt.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Wichmann zu Labes iſt die Praxis im Schievelbeiner Kreiſe, unter Vorbehalt des Widerrufs, geſtattet worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Fettkoeter zu Hoexter und der Juſtiz-Kommiſſarius Otto zu Heiligenſtadt ſind geſtorben.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Brachmann zu Ratibor iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Graeff zu Trier iſt für das laufende Juſtiz-Jahr zum Inſtruktionsrichter daſelbſt,

der Landgerichts-Aſſeſſor Franz Joſeph Schmitz zu Trier zum Friedensrichter in Wadern, Landgerichtsbezirks Trier,

und der Gerichtsſchreiber-Kandidat Huppertz zu Düren zum Friedensgerichtsſchreiber zu Erkelenz, im Landgerichtsbezirk Aachen,
ernannt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichtsbarkeit über die ehemals Bieſenthalſchen Amtsdörfer Dannewitz und Rüdnitz, die Amts-Kolonie und das Amts-Vorwerk Bieſenthal, und die bei Bieſenthal belegene Wehrmühle iſt dem Land- und Stadtgericht zu Bernau übertragen.

Die Trennung des Patrimonialgerichtsamts Gurkau von dem Land- und Stadtgericht zu Herrnſtadt vom Schluſſe des Jahres 1842 ab iſt genehmigt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 80.

Allgemeine Verfügung vom 14. März 1840, — betreffend die Anwendbarkeit der durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt zur Kenntniß der Untergerichte gebrachten Erlaſſe der Landes-Juſtiz-Kollegien oder deren Präſidien auf die Gerichte anderer Departements.

(Reſkr. v. 28. Dezbr. 1838, Juſt. Min. Blatt v. 1839 S. 1.)

Es iſt bei dem Juſtiz-Miniſter angefragt worden: ob diejenigen Erlaſſe, welche von den Landes-Juſtiz-Kollegien oder deren Präſidien, in Gemäßheit des Reſkripts vom 28. Dezember 1838 (Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 1 Num. 1), nach erfolgter Prüfung und Genehmigung des Juſtiz-Miniſters, durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt zur Kenntniß und Nachachtung der Untergerichte und Juſtizbeamten ihrer Departements gebracht werden, auch für die Gerichte anderer Departements verbindende Kraft haben.

Digitized by Google

Auf dieſe Anfrage ertheilt der Juſtiz-Miniſter zur Vorbeſcheidung, daß, in Betracht der Verſchiedenartigkeit der Verhältniſſe und Verfaſſungen der verſchiedenen Obergerichtsbezirke, dergleichen Erlaſſe für andere Gerichte nur in dem Falle als verbindende Vorſchriften angeſehen werden ſollen, wenn und in ſo weit dies in der Genehmigung des Juſtiz-Miniſters ausgeſprochen wird. Außerdem ſind dergleichen Erlaſſe nur als hiſtoriſche Mittheilungen zu betrachten und nur in ſo fern zu berückſichtigen, als deren Inhalt ſich mit der beſtehenden Verfaſſung vereinigen läßt und zur Nachahmung empfiehlt. Die Untergerichte haben in zweifelhaften Fällen bei den Obergerichten anzufragen, denen es überlaſſen bleibt, darüber einen Beſchluß zu faſſen und die ihnen untergeordneten Behörden zu beſcheiden, oder ihre abweichenden Anſichten dem Juſtiz-Miniſter beſonders vorzutragen.

Berlin, den 14. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. II a. 991. Juſt. Min. 85.

№ 81.

Allgemeine Verfügung vom 21. März 1840, — die angeordnete oder empfohlene Anſchaffung von Büchern für die gerichtlichen Bibliotheken betreffend.

Um die Grundſätze feſtzuſtellen, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden in Betreff der Anſchaffung wiſſenſchaftlicher Werke für die gerichtlichen Bibliotheken zu befolgen ſind, wird im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer Folgendes beſtimmt.

1. Die allgemeinen Geſetzbücher: Allg. Landrecht, Allg. Gerichts-Ordnung, Kriminal-Ordnung, Hypotheken- und Depoſital-Ordnung, Geſetz-Sammlung und Juſtiz-Miniſterial-Blatt, müſſen alle Gerichte, denen es noch hieran mangeln ſollte, jedenfalls anſchaffen.

2. Wenn außerdem der Juſtiz-Miniſter die Anſchaffung neuer wiſſenſchaftlicher Werke für die gerichtlichen Bibliotheken für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, ſo wird die allgemeine Verfügung, durch welche dieſe Anſchaffung angeordnet oder empfohlen wird, in allen Fällen durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ſo daß es beſonderer Verfügungen an die betreffenden einzelnen Ober- oder Untergerichte nicht weiter bedarf.

3. Bei den Gerichten iſt beſonders darauf zu ſehen, daß Ueberſchreitungen der Etats durch die angeordnete oder empfohlene Anſchaffung von Büchern möglichſt vermieden, und die bei dem Bibliothekenfond entſtehenden Mehrausgaben durch zweckmäßige Erſparniſſe bei den übrigen etatsmäßigen Fonds zu ſächlichen Ausgaben vollſtändig gedeckt werden.

4. Nur diejenigen Bücher, zu deren Anſchaffung die Gerichte von dem Juſtiz-Miniſter angewieſen oder autoriſirt worden ſind, können ſofort angeſchafft werden, ohne daß es eines beſondern Nachweiſes der Zulänglichkeit der etatsmäßigen Fonds zu ſächlichen Ausgaben bedarf.

5. Wird die Anſchaffung von Büchern durch den Juſtiz-Miniſter nur empfohlen, ſo kann dieſelbe nur dann erfolgen, wenn dies die etatsmäßigen Fonds zu ſächlichen Ausgaben, ohne Ueberſchreitung derſelben, geſtatten. Die Anſchaffung muß daher in der Regel bis zum Abſchluß der Jahresrechnung ausgeſetzt, und erſt nach deren Reſultat in Betreff der ſächlichen Ausgaben verfügt werden.

6. Findet ein Obergericht ſich veranlaßt, die Anſchaffung einzelner Bücher den Untergerichten ſeines Departements beſonders anzuordnen oder zu empfehlen, ſo muß mit deren Anſchaffung nach den Beſtimmungen unter Num. 5 verfahren werden.

7. Sollten durch die unter Num 1 und 4 erwähnten Anſchaffungen von Büchern unvermeidliche Ueberſchreitungen der etatsmäßigen Fonds zu ſächlichen Ausgaben veranlaßt werden, ſo behält ſich der Juſtiz-Miniſter vor, nach Eingang der Jahresabſchlüſſe bei der Juſtizverwaltung die Allerhöchſte Genehmigung dergleichen Etatsüberſchreitungen nachzuſuchen.

Nach dieſen Grundſätzen haben ſich ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 21. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden und an den Herrn General-Prokurator Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. I. 247. Juſtizfonds 61. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 82.

Allgemeine Verfügung vom 3. April 1840, — die von den Juſtiz-Kommiſſarien zu führenden Depoſitalbücher betreffend.

(Reſkripte v. 29. Dezbr. 1828, Jahrb. Bd. 32 S. 307, und v. 14. Juni 1839, Juſt. Min. Blatt S. 210.)

In dem Reſkripte vom 29. Dezember 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 307) iſt den Juſtiz-Kommiſſarien die Führung von Rechnungsbüchern über die durch ihre Hände gehenden Gelder und Kurs habenden Papiere zur Pflicht gemacht worden. Damit dieſe Obliegenheit mehr, wie bisher der Fall geweſen, dem dadurch zu erreichenden Zwecke entſpreche, beſtimme ich auf den Grund einer hierzu erhaltenen Allerhöchſten Anweiſung und nach eingeholtem Gutachten mehrerer Landes-Juſtiz-Kollegien und Juſtiz-Kommiſſarien, was folgt.

1. Die Juſtiz-Kommiſſarien ſollen künftig gebundene, paginirte und mit einem Regiſter verſehene Depoſitalbücher nach dem beifolgenden Schema halten.

2. In das Depoſitalbuch gehören alle von dem Juſtiz-Kommiſſarius in ſeiner Eigenſchaft als Bevollmächtigter, Konſulent, Kurator, Teſtaments-Exekutor, Vormund, oder in anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten eingenommene baare Gelder, Kurs habende oder auf jeden Inhaber lautende Papiere und Prätioſen.

3. Von dieſer Vorſchrift finden nachſtehende Ausnahmen ſtatt.

a. Einnahmen und Ausgaben für Perſonen, von denen der Juſtiz-Kommiſſarius wegen verwandtſchaftlicher Verhältniſſe Gebühren oder Honorar für ſeine Bemühungen ohne ausdrückliche Uebereinkunft zu verlangen nicht berechtigt iſt, können aus dem Depoſitalbuche fortbleiben.

b. Wenn der Juſtiz-Kommiſſarius fremdes Vermögen nicht blos zu verwahren, ſondern zu verwalten hat, und darüber eine abgeſonderte Rechnung führen muß, ſo gehört daſſelbe nicht in das Depoſitalbuch; wohl aber muß auch in ſolchen Fällen das Rubrum der Maſſe und die Nachricht, daß darüber beſondere Rechnung geführt werde, auf einem beſondern Folium des Depoſitalbuchs vermerkt werden.

c. Einnahmen und Ausgaben, die das eigene Vermögen des Juſtiz-Kommiſſarius angehen, dürfen nicht in das Depoſitalbuch aufgenommen werden. Hierzu ſind, wie ſchon in der Verfügung vom 14. Juni v. J. (Juſt. Min. Blatt S. 210) ausgeſprochen worden, auch die dem Juſtiz-Kommiſſarius zur Dekkung ſeiner baaren Auslagen gezahlten Vorſchüſſe zu rechnen.

4. Die Eintragungen müſſen ſtets am Tage des Empfanges oder der Zahlung erfolgen. Auch bei Poſten, welche theilweiſe in Empfang genommen oder verausgabt werden, muß die Eintragung jeder einzelnen Rate ſofort bewirkt, und nicht etwa bis nach Berichtigung der letzten Rate verſchoben werden.

Die Buchung darf auch dann nicht unterbleiben, wenn eine Poſt noch am Tage des Empfanges oder ſogleich wieder abgeſchickt wird.

5. Abänderungen und Raſuren ſind ganz zu vermeiden. Wenn die Eintragung einer Poſt unterblieben, oder zu einem unrichtigen Betrage geſchehen, ſo muß das Vergeſſene oder zu viel Eingetragene als beſondere Poſt nachträglich vereinnahmt oder verausgabt, und danach ein entſprechender Vermerk in der Rubrik „Bezeichnung der Veranlaſſung" notirt werden.

6. Die in der Verwahrung des Juſtiz-Kommiſſarius befindlichen Gelder und Kurs habenden oder auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Prätioſen müſſen von deſſen eigenem Vermögen getrennt aufbewahrt, und eben ſo getrennt von einander müſſen die einzelnen fremden Maſſen gehalten werden.

Das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte haben den Juſtiz-Kommiſſarien ihrer Departements die genaue Befolgung der vorſtehenden Beſtimmungen, unter Androhung von Ordnungsſtrafen, zur Pflicht zu machen. Denjenigen Juſtiz-Kommiſſarien, deren Rechnungsbücher nach dem Ergebniß der letzten Reviſion für genügend erachtet worden ſind, iſt zu geſtatten, das vorgeſchriebene Formular erſt bei der Anlegung neuer Bücher anzuwenden, wogegen den Juſtiz-Kommiſſarien, deren Bücher ungenügend befunden worden ſind, aufzugeben iſt, das Formular ſofort anzuwenden. Ob letzteres bis ſpäteſtens zum 1. Oktober d. J. geſchehen, iſt durch eine Nachreviſion zu unterſuchen. Jeder neu anzuſtellende Juſtiz-Kommiſſarius endlich muß ſich nach Ablauf eines Jahres über die Führung eines ordentlichen Depoſitalbuchs entweder unaufgefordert ausweiſen, oder zu dieſem Nachweiſe aufgefordert werden. Berlin, den 3. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 869. J. 15. Vol. 4.

Digitized by Google

Depoſital-Buch des Juſtiz-Kommiſſarius N. N. zu N. über Einnahme und Ausgabe fremder Gelder vom ten bis ten

Namen der Maſſe.

Einnahme. Oberamtmann Abelſche Angelegenheiten. **Ausgabe.**

Datum	Manual-Akten. Rubrum	Manual-Akten. Folium	Name des Einzahlenden.	Bezeichnung der Veranlaſſung.	Betrag der Einnahme. Baar. Gold. rt	Gold. ſg	Kurant. rtl.	Kurant. ſg	Kurant. pf	Aktiva. Bezeichnung derſelben.	Aktiva. Gold. rt	Gold. ſg	Kurant. rtl.	Kurant. ſg
3. November 1840.	Abel wider Degener A. 4.	fol. 30	Ober-Amtmann Abel.	Zur Berichtigung des von dem Oberlandesgerichte verlangten Koſtenvorſchuſſes.	—	—	10	—	—					
7. Dezember 1840.	Abel wider Conradſcher Konkurs-Kurator A. 5.	fol. 117	Das gerichtliche Depoſitorium des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau.	Perzipiendum bei der Final-Diſtribution.	60	—	836	17	2					
4. Januar 1841.	Abelſche Hausverkaufs-Angelegenheit. A. 2.	fol. 16	Kaufmann A. H. Beerner.	Abſchlagszahlung auf das Kaufgeld.	—	—	—	—	—	Preußiſche Staats-Schuldſcheine.	—	—	2000	—

Datum	Manual-Akten. Rubrum	Manual-Akten. Folium	Belags-Akten. Rubrum	Belags-Akten. Num.	Name des Empfängers.	Bezeichnung der Veranlaſſung.	Betrag der Ausgabe. Baar. Gold. rt	Gold. ſg	Kurant. rtl.	Kurant. ſg	Kurant. pf	Aktiva. Bezeichnung derſelben.	Aktiva. Gold. rt	Gold. ſg	Kurant. rtl.	Kurant. ſg
5. Dezember 1840.	Abelſche Hypotheken-Sache. A. 6.	fol. 22	—	—	Die hieſige Land- u. Stadtgerichts-Salarien-Kaſſe.	Gerichtskoſten.	—	—	17	5	—					
11. Dezember 1840.	Gollnew wider Abel. A. 7.	fol. 87	—	—	Bäckermeiſter Gollnew.	Judikat-Schuld nebſt Zinſen	—	—	625	—	—					
12. Dezember 1840.	desgl.	fol. 90	—	—	Juſtiz-Kommiſſarius Nolte.	erſtattete Mandatariengebühren.	—	—	12	7	6					
6. Januar 1841.	Abelſche Hausverkaufs-Angelegenheit. A. 2.	fol. 17	—	—	Ober-Amtmann Abel.	eingenommene Kaufgelder per Poſt überſendet.	—	—	—	—	—	Preuß. Staats-Schuldſcheine.	—	—	2000	

Digitized by Google

Alphabetiſches Verzeichniß.

	Fol.		Fol.
A.			
Ober-Amtmann Abelſche Angelegenheiten . .	5.		
Albrecht ÷ Müller	7.		
ausgeſchüttet.			
B.			
Billerſche Kuratel	1.		

Anmerkungen.

a. In dieſem Schema iſt die Anordnung nach Maſſen gewählt, damit der zeitige Beſtand jeder Maſſe ſofort ohne Schwierigkeit ermittelt werden kann.

b. Denjenigen Juſtiz-Kommiſſarien, bei denen ein größerer Geldverkehr ſtatt findet, bleibt überlaſſen, außer den Depoſitalbüchern noch chronologiſch geordnete Kaſſenbücher zu führen, welche den Vortheil gewähren, ſchnell den Totalbeſtand des ganzen bei dem Juſtiz-Kommiſſarius deponirten Vermögens nachzuweiſen, und zugleich als Kontrolle der Depoſitalbücher dienen können.

c. In Fällen, wo vorausſichtlich bei einer Maſſe nicht viel Ein- und Auszahlungen vorkommen werden, können zur Erſparung des Raums mehrere Maſſen auf ein Folium gebracht werden.

d. Wenn dagegen ein Folium nicht genügt, ſo wird daſſelbe auf dem nächſten leeren Blatte fortgeſetzt und deſſen Folienzahl am Schluſſe des voll geſchriebenen Blattes bemerkt.

e. Die Ausgabe-Rubrik „Belagsakten" kann zwar unausgefüllt bleiben; es wird jedoch die Anlegung beſonderer Belagsakten empfohlen, weil die Manualakten oft ausgehändiget, oder nach Beendigung der Sache ganz abgegeben werden müſſen, und in einem ſolchen Falle dem Juſtiz-Kommiſſarius, in Ermangelung beſonderer Belagsakten, alle Beweiſe über die erfolgten Auszahlungen fehlen.

f. Iſt eine Maſſe ausgeſchüttet, ſo wird dies im Regiſter durch den Vermerk „ausgeſchüttet" notirt.

№ 83.

Allgemeine Verfügung vom 7. April 1840, — wegen der, in den Fällen wo mehrere Kommiſſarien bei einem Geſchäft konkurriren, den Mit-Kommiſſarien zu bewilligenden Reiſekoſten.

(Verordn. v. 28. Juni 1825, G. S. S. 163, — Allg. Verf. v. 7. März 1839, Juſt. Min. Blatt für 1839 S. 115.)

Unter Num. 3 und 4 der in dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt für das Jahr 1839 S. 115 abgedruckten allgemeinen Verfügung vom 7. März 1839 — betreffend die Feſtſtellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufſtellung und Juſtifikation der aus Staatsfonds zu berichtigenden Diäten- und Fuhrkoſten-Liquidationen — iſt auf den Grund früherer Allerhöchſter Beſtimmungen angeordnet worden:

daß, wo mehrere Beamte bei einem und demſelben Geſchäft konkurriren, die nicht ſtatt gefundene Mitnahme der Mit-Kommiſſarien in dem Wagen des Haupt-Kommiſſarius durch deſſen Angabe der Gründe und durch die Beſcheinigung der vorgeſetzten Behörde, daß dieſe Gründe die Ausnahme rechtfertigen, und die von beſonders gereiſten Mit-Kommiſſarien liquidirten Reiſekoſten durch die Quittungen der Poſtämter oder reſp. der Fuhrleute beſonders juſtifizirt werden ſollen.

Des Königs Majeſtät haben jedoch durch die beifolgende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. März d. J. nach dem Antrage des Königlichen Staats-Miniſteriums zu genehmigen geruht,

Digitized by Google

daß in den Fällen, wo mehrere Kommiſſarien bei einem Geſchäfte konkurriren, und die Mit-Kommiſſarien nach der ſchriftlichen Erklärung des Haupt-Kommiſſarius mit dieſem gemeinſchaftlich zu reiſen behindert worden ſind, den erſteren, ohne weitere Beſcheinigung des wirklich vorgekommenen Reiſe-Aufwandes, die vorſchriftsmäßige Reiſevergütigung und zwar, wenn ſie zur Reiſe mit Extrapoſt berechtigt ſind, nach dem Regulativ vom 28. Juni 1825, ſonſt aber mit einem Pauſchquantum von — 15 Sgr. — für die Meile gewährt werden kann.

Die hierdurch entſtandene Modifikation der allgemeinen Verfügung vom 7. März v. J. iſt von den Gerichts-Behörden bei Aufſtellung, Feſtſetzung und Anweiſung der aus öffentlichen Fonds zu zahlenden Reiſekoſten-Liquidationen zu berückſichtigen. Berlin, den 7. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden und den Königlichen Herrn General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln. I. 1502. D. 18. Vol. 6.

Beilage.

Ich genehmige nach dem Antrage des Staats-Miniſteriums vom 13. v. M., daß in den Fällen, wo mehrere Kommiſſarien bei einem Geſchäfte konkurriren und die Mit-Kommiſſarien nach der ſchriftlichen Erklärung des Haupt-Kommiſſarius mit dieſem gemeinſchaftlich zu reiſen behindert worden ſind, den erſteren, ohne weitere Beſcheinigung des wirklich vorgekommenen Reiſeaufwandes, die vorſchriftsmäßige Reiſevergütigung und zwar, wenn ſie zur Reiſe mit Extrapoſt berechtigt ſind, nach dem Regulativ vom 28. Juni 1825, ſonſt aber mit einem Pauſchquantum von — 15 Sgr. — für die Meile gewährt werden kann. Ich überlaſſe dem Staats-Miniſterium, dieſe Beſtimmung zur Kenntniß der Behörden zu bringen, wozu es jedoch einer Publikation durch die Geſetzſammlung nicht bedarf.

Berlin, den 31. März 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

№ 84.

Verfügung vom 17. März 1840, — betreffend die Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes auf den Antrag eines einzelnen Erben.

(§§. 12, 13, 57, 59, 115, 117 — 122 u. 175 Tit. 16 und §§. 37, 110 ff. 115, 127 — 131, 137 ff., 151 u. Abſchn. 2 Tit. 17 Thl. I A. L. R. — §. 38 Tit. 1 und §§. 70 u. 92 Tit. 51 Thl. I A. G. O. — Pl. Beſchl. des Geh. Ober-Trib. v. 1. Mai 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 426.)

Auf die Anfrage vom 28. v. Mts. wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

In der Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N. vom 12. Auguſt v. J. iſt der Antrag,

auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über den Nachlaß des H., jedenfalls aber über den Erbantheil der Mandantin des Bittſtellers,

gerichtet geweſen.

Wenn in der darauf erlaſſenen Marginal-Verfügung vom 23. Auguſt v. J. das Kollegium dahin,

daß der Antrag eines einzelnen Erben zur Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes genüge,

beſchieden und angewieſen wurde, anderweit auf den Antrag des Beſchwerdeführers zu verfügen, ſo hat daſſelbe dieſe Anweiſung

durch eine Beſchränkung auf den eventuellen Antrag, und durch Eröffnung eines Liquidations-Prozeſſes über den Erbantheil der Provokantin,

jedenfalls unrichtig gedeutet, was um ſo weniger voraus zu ſehen war, als das eingeleitete Verfahren mit den Grundſätzen des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 17 Abſchn. 2 im Widerſpruch ſteht.

Nach denſelben erfolgt die Theilung der ausſtehenden Forderungen und der Schulden einer Erbſchaft nicht ipso jure, ſondern erſt mit der Auseinanderſetzung der Erben nach den hierbei unter den theilenden Erben getroffenen Feſtſetzungen, reſp. den für dieſen Fall ertheilten beſondern geſetzlichen Beſtimmungen.

Digitized by Google

7. So wie vor der Auseinanderſetzung die Erbſchaftsſchuldner nach §. 151 und flgd. a. a. O. nur an ſämmtliche Erben gemeinſchaftlich gültig Zahlung leiſten, kein Theilnehmer nach §§. 115 und 110 flgd. ebendaſ. ohne Beiſtimmung der übrigen über die zur Erbſchaftsmaſſe gehörenden Sachen gültig Verfügungen treffen kann; eben ſo kann der Erbſchaftsgläubiger nach §§. 127 — 130, im Vergleich mit §§. 131, 137 und flgd. a. a. O., keinen der Erben wegen ſeiner Forderung auf das Ganze oder für den Antheil des Erben in Anſpruch nehmen, vielmehr muß er ſich an alle Erben zuſammen (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 1 §. 38) halten. Dieſe Anſicht iſt auch in dem in die Jahrbücher Bd. 49 S. 426 eingerückten, und vollſtändig mit Gründen S. 303 des 4. Bandes der Entſcheidungen des Geh. Ober-Tribunals mitgetheilten Plenar-Beſchluſſe deſſelben vom 1. Mai 1837 ausgeführt, und daſelbſt zugleich dargethan, daß hierbei die Konkurrenz von unbedingten mit Benefizialerben nichts ändere.

Hiernach iſt mithin eine Aufforderung der Gläubiger,

ihre Forderungen nur zum Antheile eines Miterben zu liquidiren, und noch dazu zu einem im vorliegenden Falle nicht einmal der Quote nach feſtſtehenden Erbantheile,

unſtatthaft und rechtlich wirkungslos.

Die Ausführung in dem erſtatteten Berichte kann ein ſolches Verfahren ſelbſt dann nicht rechtfertigen, wenn der Gläubiger, wie das Kollegium annimmt, die Wahl hätte, ſämmtliche Erben auf das Ganze oder nur einen einzelnen auf ſeinen Antheil in Anſpruch zu nehmen. Denn durch die Eröffnung des Liquidations-Prozeſſes über den Antheil eines Miterben ſoll er unter Androhung von Rechtsnachtheilen gezwungen werden, ſeine Forderung zu theilen und Theilzahlungen anzunehmen, oder ſich mit einem einzelnen mehrerer Schuldner auf einen Rechtsſtreit einzulaſſen. Dieſes iſt aber nach §§. 57 und 59 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts nur zuläſſig in Fällen, wo der Gläubiger bei mehreren Schuldnern geſetzlich die Verpflichtung hat, ſich an jeden nur für deſſen Antheil zu halten.

Aus §. 115 in Verbindung mit §. 12 a. a. O. kann kein Widerſpruchsrecht der Miterben gegen Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes über den ganzen Nachlaß begründet werden. So bald nämlich eine geſetzlich zuläſſige Anordnung des Erblaſſers (§§. 118 — 122 a. a. O.) der Auseinanderſetzung nicht mehr entgegen ſteht, iſt jeder Erbe zum Antrage auf Theilung ohne Zuſtimmung der Miterben befugt (§§. 117, 13 und 175 flgd. a. a. O.). Da nun kein Gläubiger zur Theilung ſeiner Forderung gezwungen werden kann, ſo folgt hieraus, daß der Antrag auf Auseinanderſetzung auch die Tilgung gemeinſchaftlicher Verpflichtungen aus der ganzen dafür verhafteten Erbſchaftsmaſſe zur nothwendigen Folge hat, und kein Miterbe der Befriedigung der Gläubiger in dieſer Art widerſprechen kann; daß mithin die Provokation auf erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß nicht als eine der Stimmenmehrheit der Erben unterliegende Dispoſition über Nachlaß-Gegenſtände angeſehen werden darf, ſondern nach den Grundſätzen über Auflöſung der Gemeinſchaft durch Auseinanderſetzung zu beurtheilen iſt.

Die Koſten des Liquidations-Verfahrens können als Folge eines geſetzlich zuläſſigen Antrags eben ſo wenig Bedenken erregen, als die Koſten einer gerichtlichen Erbauseinanderſetzung, welche jeder Erbe in Antrag zu bringen berechtigt iſt.

Rückſichtlich der Verwaltung der Aktiv-Maſſe muß es bei der getroffenen Anordnung,

wonach Gläubiger und Provokantin durch den auf ihren Antrag beſtellten Kurator bei allen von den Erben gemeinſchaftlich zu treffenden Dispoſitionen und Verwaltungs-Maaßregeln vertreten, und der Antheil der Provokantin an baaren Beſtänden und Revenüen zum Depoſitorium eingezogen wird,

ſo lange verbleiben, als in Entſtehung einer nach §. 37 Thl. I Tit. 17 des Allg. Landrechts über einen gemeinſchaftlichen Adminiſtrator zu treffenden Einigung die Provokantin nicht gegen die Miterben wegen Durchbringung des Nachlaſſes einen Grund zum Arreſte nachweiſen, reſp. nicht von Seiten der Gläubiger eine Entziehung oder Beſchränkung der den übrigen Erben zuſtehenden Adminiſtration nach Thl. I Tit. 51 §. 70 der Allg. Gerichts-Ordnung begründet wird, oder als nicht in Folge des künftigen Klaſſifikations-Erkenntniſſes bei deſſen Exekution auf Antrag der Gläubiger nach §. 92 a. a. O. anderweite Maaßregeln nothwendig herbeigeführt werden.

Hiernach hat das Kollegium dem Antrage des Juſtiz-Kommiſſarius N. in der Eingabe vom 26. Februar d. J. ſtatt zu geben. Berlin, den 17. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 1137. E. 24. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. April 1840. № 16.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Friedrich Seydel zu Breslau bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 2. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Dr. Henning bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 10. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lindſtedt bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 3. Februar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Diedrich-Bernard bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 4. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Saliſch bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 18. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Elbers bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 18. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Denſo bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 25. Februar d. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Bernhard Ludwig Berend zu Aachen iſt die in Folge ſeiner Ernennung zum Regierungs-Aſſeſſor nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

2. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Broſch, mit dem Dienſtalter vom 29. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Kuſche, mit dem Dienſtalter vom 6. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Emerich, mit dem Dienſtalter vom 29. November v. J.

b. Dem vormaligen Referendarius, bisherigen Polizei-Bürgermeiſter Torno zu Stallupönen iſt der Wiedereintritt als Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Köslin geſtattet.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Hünke zu Frankfurt iſt der Karakter als Rechnungsrath,

und dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Laudien zu Königsberg der Karakter als Hofrath,

Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Geheime Juſtiz- und Stadtgerichts-Rath Neumann hierſelbſt iſt auf ſein Anſuchen vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Digitized by Google

Der Stadtrichter Salbach zu Müllroſe und der Juſtiz-amtmann Gützlaff zu Küſtrin ſind zu Juſtiz-Räthen,

und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Klütz zu Drieſen unterm 31. März d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath,
Allerhöchſt ernannt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Krätſchell hierſelbſt iſt zum Land- und Stadtrichter in Damm,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Philipp zu Breslau zum Land- und Stadtrichter in Schönau,
ernannt.

Der Land- und Stadtrichter Putze zu Schönau iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Bolkenhayn verſetzt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Dechend zu Rieſenburg und Knorr zu Tuchel bei dem Land- und Stadtgericht zu Löbau, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wendt zu Glogau bei dem Stadtgericht zu Breslau.

2. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor und Archivarius Wutzdorff zu Königsberg iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Regiſtraturgehülfe Bartholl zu Schrimm iſt zum Sekretair und Bureauvorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Kempen ernannt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Paetzold zu Ratibor iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Neuſtädter Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ober-Glogau, ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Schmitz zu Kleve iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Landgericht zu Aachen verliehen.

Zu Referendarien ſind ernannt worden: die Auskultatoren 1. Baum zu Aachen, 2. Bennerſcheid zu Düſſeldorf, und 3. Paul Müller zu Koblenz, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 28. Februar d. J., und 4. von Baumeiſter zu Koblenz, mit dem Dienſtalter vom 7. März d. J.

Reſſort- und Juriſsdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichtsamts Ober-Lagiewnick iſt dem Land- und Stadtgericht zu Gleiwitz, und die des Patrimonialgerichts Klewienen dem Land- und Stadtgericht zu Darkehmen übertragen worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 6. April d. J. ausgegebene 6. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2079. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der Weſer-Schiffahrts-Reviſions-Kommiſſion d. d. Renndorff den 16. Auguſt 1839 enthaltenden ergänzenden Beſtimmungen der Weſer-Schiffahrts-Akte vom 10. September 1823, d. d. den 22. Oktober 1839, und

№ 2080. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. Februar d. J., den Tarif zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Staats-Chauſſeen betreffend.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 85.

Verfügung vom 20. März 1840, — das Verfahren bei Umſchreibung von Proteſtationen in wirkliche Hypotheken betreffend.

(§§. 299 u. 308 Tit. II Hyp. Ordn. — §. 51 S. 27 Anh. zur Hyp. Ordn. — Reſkripte v. 24. Aug. 1784, Rabe's Samml. Bd. 1 Abthl. 7 S. 414, und v. 29. April 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 616 und 630.)

Die Beſchwerde der unverehelichten W. zu H. in der B.ſchen Hypotheken-Angelegenheit giebt dem Juſtiz-Miniſter zu folgenden Bemerkungen Veranlaſſung.

Digitized by Google

Nach Ausweis des Hypothekenſcheins vom 29. November v. J. iſt unterm 20. Februar 1824 und reſp. 19. Juni 1835 in der dritten Rubrik unter Num. 3 und 6 die Eintragung zweier Proteſtationen für die Frau von M. erfolgt. Dieſe Proteſtationen ſind ſpäter, nachdem inzwiſchen unter Num. 4, 5, 7 und 8 andere Poſten intabulirt waren, in wirkliche Hypotheken umgeſchrieben und letztere cedirt worden. Das Königliche Oberlandesgericht hat dabei folgendes Verfahren beobachtet.

Bei Num. 3 und 6 iſt in die Kolumne „Ceſſionen" die erfolgte Umſchreibung vermerkt, und hinter Num. 8 ſind, jedoch ohne Nummer, die früher nur proteſtativiſch intabulirten Forderungen eingetragen, dieſen gegenüber iſt hiernächſt die Ceſſion regiſtrirt worden.

Dieſe Prozedur entſpricht zwar zum Theil dem Reſkripte vom 24. Auguſt 1784 (Rabe's Sammlung Bd. 1 Abthl. 7 S. 414, Anh. zur Hypotheken-Ordnung §. 51 S. 27). Dieſelbe iſt indeſſen, zumal ſie die Ueberſichtlichkeit der Hypothekenſcheine mit Rückſicht auf §. 308 Tit. II der Hypotheken-Ordnung vereitelt, nicht angemeſſen, und wird darum ſchon längſt bei den meiſten Obergerichten nicht zur Anwendung gebracht.

Die Hypotheken-Ordnung beſtimmt Tit. II §. 299:

„Wenn alſo der Proteſtant das ſtreitige Realrecht durch richterliches Erkenntniß, oder auf andere Weiſe wirklich behauptet, ſo tritt daſſelbe ipso jure an die Stelle, wo die Proteſtation eingetragen iſt, und geht allen nachher ingroſſirten Poſten vor."

Dieſer Vorſchrift entſprechend muß ſich die Umſchreibung der Proteſtation in eine wirkliche Hypothek geſtalten.

Dies kann auf zwiefache Weiſe geſchehen.

Entweder wird zu proteſtativiſchen Eintragungen, die künftig einer Umſchreibung in eine definitive Hypothek unterliegen, nur die größere Hälfte des Raums für Eintragungen verwendet, ſo daß die wirkliche Eintragung alsdann unmittelbar neben der Proteſtation in derſelben Kolumne erfolgt (vergl. Jahrbücher Bd. 43 S. 616 und 630).

Oder es wird bei einer ſolchen Umſchreibung in der Hauptkolumne die proteſtativiſche Eintragung roth unterſtrichen und dadurch gelöſcht, ſodann aber in der Kolumne „Ceſſionen" folgender Vermerk eingetragen:

„ . . . . Thlr. in Worten . . . . . nebſt ꝛc., worin die hier früher eingetragene Proteſtation zufolge Dekrets vom . . . . . umgeſchrieben worden."

Oder endlich, man läßt den proteſtativiſchen Eintragungsvermerk ſtehen, und trägt in der Kolumne „Ceſſionen" einen Vermerk dahin ein:

„Nebenſtehende Proteſtation iſt zufolge Dekrets vom . . . . in eine förmliche Hypothek nach Höhe von . . . . . umgeſchrieben worden."

Solchergeſtalt bleibt das Verfahren einfach, und es hat keine Schwierigkeit, Ceſſionen der umgeſchriebenen Poſt ſo einzutragen, daß ſie derſelben korreſpondirend zu ſtehen kommen und im Hypothekenſcheine unmittelbar darauf folgen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach für die Zukunft zu verfahren, im vorliegenden Falle aber eine Aushülfe dadurch zu treffen, daß bei Num. 3 und 6 in der Kolumne „Ceſſionen" mittelſt eines Zeichens auf die Eintragung und reſp. Ceſſion hinter Num. 8 verwieſen, dieſer Eintragung zur Unterſcheidung von der Poſt Num. 8 die Bezeichnung „zu 3 und 6" vorgeſetzt, und demgemäß ein anderweitiger Hypothekenſchein ertheilt wird, worin die umgeſchriebenen Poſten und deren Ceſſion ſich unmittelbar den proteſtativiſchen Eintragungen anſchließen. Berlin, den 20. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 1895. II. 10. Vol. 13.

№ 86.

Verfügung vom 24. März 1840, — das formelle Verfahren bei Parzelen-Abſchreibungen betreffend.

(Reſkripte v. 12. Dezbr. 1838, Jahrb. Bd. 52 S. 605 u. v. 2. Febr. 1840, Juſt. Min. Blatt v. 1840 S. 46.)

Auf die Anfragen in dem Bericht vom 16. d. Mts., das formelle Verfahren bei Parzelen-Abſchreibungen betreffend, eröffnet der Juſtiz-Miniſter dem Königlichen Oberlandesgericht, was folgt.

Digitized by Google

Zu I. Wenn von einem Gute oder von einem andern für ſich beſtehenden Grundſtücke, welches ein eigenes Hypothekenfolium hat, Parzelen veräußert werden, ſo muß in der 1. Rubrik eine Abſchreibung derſelben erfolgen, und in der 2. und 3. Rubrik bei denjenigen Poſten, welche auch auf den Parzelen haften bleiben, dieſes vermerkt werden.

Der Vermerk muß möglichſt kurz, aber doch ſo gefaßt ſein, daß daraus die Bezeichnung der Parzelen zu entnehmen iſt.

Es iſt dies nothwendig, damit dieſer Vermerk bei der einen oder der andern Poſt auch theilweiſe wieder gelöſcht werden kann, wenn ein einzelner Parzelenkäufer ſpäter den Löſchungskonſens des Realberechtigten oder Hypothekengläubigers beibringt.

Er muß daher ſo lauten:

Kolumne „Ceſſionen."

„Dieſer Zins (Rente oder Hypothekenforderung) haftet zugleich auf folgenden, im Hypothekenbuche des Gerichts zu N. eingetragenen Parzelen:

1. 6 Morgen Land, welche der Beſitzer der Häuslerſtelle Num. 3 zu N.,
2. 3 Morgen Wieſe, welche der ꝛc. laut Kaufkontrakts vom ꝛc.

erkauft hat."

Bringt ſpäter der Parzelenkäufer, z. B. zu 1, den Löſchungskonſens bei, ſo erfolgt die Löſchung durch Unterſtreichung des Vermerks zu 1 mit rother Dinte und eine Marginalbemerkung ebenfalls mit rother Dinte:

„gelöſcht zufolge Verfügung vom ꝛc."

Auf dieſe Weiſe läßt ſich nur der Umfang der Realrechte, welche dem Inhaber der Poſt auf die abgetrennten Parzelen zuſtehen, klar darſtellen.

Zu II. Die Produktion der Dokumente behufs der Regiſtrirung dieſer Vermerke iſt nicht durchaus erforderlich (Reſkript vom 12. Dezember 1838, Jahrbücher Bd. 52 S. 605).

Zu III. Wenn es keiner förmlichen Abſchreibung bedarf, weil inzwiſchen ſchon im Hypothekenbuche des Hauptgutes Beſitzveränderungen ſtatt gefunden haben (Reſkript vom 2. Februar d. J., Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 46), ſo muß doch jedenfalls bei den betreffenden, vor der erfolgten Parzelirung im Hypothekenbuche des Hauptgutes in der 2. und 3. Rubrik eingetragenen Poſten ein gleicher Vermerk, daß die veräußerten Parzelen dafür mit haften, eingetragen werden. Auf die ſpäter eingetragenen Poſten iſt von Amtswegen keine Rückſicht zu nehmen. Glauben die Inhaber derſelben ein Hypothekenrecht auf die veräußerten Parzelen in Anſpruch nehmen zu dürfen, ſo iſt es ihre Sache, ſich deshalb bei dem Hypothekenbuche, in welchem die Parzele eingetragen ſteht, zu melden, und entweder ein Anerkenntniß des Parzelenkäufers oder ein Judikat, worin ihnen das behauptete Hypothekenrecht zugeſprochen worden, beizubringen, oder doch bei dem Prozeßrichter den Erlaß einer Requiſition um Eintragung einer **protestatio pro conservando jure et loco** auszuwirken.

Dem Gericht, welches das Folium für die veräußerte Parzele anzulegen hat, muß übrigens von dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet werden, was es aus dem Hypothenbuche des Hauptgutes zu übertragen hat, und es iſt ihm zu dieſem Zweck ein Extrakt aus dem Hypothekenbuche mitzutheilen; die Regulirung des neuen Hypothekenfoliums aber ſteht ihm allein zu. Berlin, den 24. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1309. D. 24. Vol. 4.

№ 87.

Verfügung vom 28. März 1840, — betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten über Räumung eines Grabens oder Waſſerzuges.

(§§. 6 und 10 des Vorfluth-Edikts v. 15. Novbr. 1811 — Kab. Ordre v. 30. Juni 1828, Geſ. Samml. S. 86.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 24. Januar d. J., betreffend die Beſchwerde des Ortsbeamten D. in ſeiner Prozeßſache wider den Kolonen F., eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht des Kollegiums, welches in der gedachten Prozeßſache die richterliche Kognition für ausgeſchloſſen erachtet, nicht beitreten kann.

Digitized by Google

Der §. 10 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 ermächtigt die Polizeibehörde einerſeits,
denjenigen, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Waſſerzuges obliegt, zu deſſen Auskrautung oder Räumung nöthigenfalls anzuhalten,

und andererſeits, Beſtimmung zu treffen,
wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden ſoll.

Die Entſcheidung über die Frage:
wem die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Waſſerzuges obliegt,

iſt dagegen im §. 10 der Polizeibehörde nicht überlaſſen, und es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, daß Privatrechtsſtreitigkeiten zur Kognition der Gerichte gehören.

Dies rechtfertigt ſich auch dadurch, daß durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. Auguſt 1832, den Regierungen nach §. 6 des Vorfluth-Edikts nur die interimiſtiſche Entſcheidung während der gerichtlichen Erörterung übertragen iſt, überdies aber der §. 10 ebendaſ. im letzten Satze nur die Beſtimmung,
wann und wie die Räumung bewirkt werden ſoll,

blos und ausſchließlich der polizeilichen Kognition unterwirft, während der erſte Satz des §. eine ſolche Beſchränkung nicht enthält.

Hiermit hat ſich der Herr Miniſter des Innern und der Polizei in dem Schreiben vom 19. d. Mts. nicht nur einverſtanden erklärt, ſondern auch den negativen Kompetenz-Konflikt ausdrücklich erhoben.

In Folge deſſen wird das Königliche Oberlandesgericht, nach Maaßgabe der Allerh. Ordre vom 30. Juni 1828 (Geſetz-Samml. S. 86), hierdurch angewieſen,
die Akten, wenn der Kläger darauf anträgt, anderweit zum Spruch vorzulegen und in der Sache materiell zu erkennen, auch die Koſten des frühern Urtels zweiter Inſtanz niederzuſchlagen.

Berlin, den 28. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1302. V. 5. Vol. 3.

Beilagen.

a.

Dem Magiſtrat eröffne Ich auf deſſen Eingabe vom 7. d. Mts., daß die Räumung des S.grabens, ſo wie aller andern auf die Vorfluth der Havel einwirkenden Gräben, in Rückſicht auf die Nothwendigkeit, den bisherigen Ueberſchwemmungen der Havel durch alle der Verwaltung zu Gebote ſtehende Mittel Einhalt zu thun, auf Meinen ausdrücklichen Befehl verfügt worden iſt. Die Regierung zu Potsdam iſt als Provinzial-Polizeibehörde geſetzlich autoriſirt, eine interimiſtiſche Anordnung hierin zu erlaſſen, und verweiſe Ich den Magiſtrat deshalb auf den §. 6 des Geſetzes vom 15. November 1811, da, was ſpeziell vom Waſſerſtau bei Mühlen gilt, überhaupt für die Beſtimmungen der Vorfluth Anwendung findet. Die Meinung, als ob die Regierung deshalb Partei ſei, weil Fiskus die Räumung des Grabens zu bewerkſtelligen habe, iſt irrthümlich, weil die Domainen-Abtheilung der Regierung für den Fiskus nur dann intereſſiren würde, wenn fiskaliſche Grundſtücke Theil an dem Graben hätten. Daß aber die Koſten der Anlage deſſelben aus der Staatskaſſe beſtritten worden, beruhete auf einer Freigebigkeit des Landesherrn, welche die Verpflichtung der Staatskaſſe, auch die Unterhaltung des Grabens zu beſtreiten, nicht begründen kann. Der Magiſtrat darf ſich daher nicht entziehen, den interimiſtiſchen Anordnungen der Landespolizeibehörde wegen Räumung des Grabens Folge zu leiſten. Berlin, den 25. Auguſt 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Magiſtrat zu N. N.

b.

Mit den in Ew. Excellenz verehrlichem Schreiben vom 27. Februar d. J., die Zurückweiſung einer Klage des Ortsbeamten D. zu N. wider den Kolonen F. daſelbſt wegen Räumung eines Grabens betreffend, entwickelten Anſichten kann ich mich nur einverſtanden erklären, würde auch, wenn die Königliche Regierung zu N. die Sache zur Sprache gebracht hätte, ſogleich den negativen Kompetenz-Konflikt erhoben haben. Deshalb trage ich

Digitized by Google

um ſo weniger Bedenken, ſolches noch jetzt zu thun und meinerſeits ausdrücklich auf Berichtigung der irrigen Anſicht des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. anzutragen, als ſonſt nicht allein dem D. die Mittel zur Geltendmachung ſeiner Rechte abgeſchnitten werden würden, ſondern auch zu befürchten ſtände, daß künftig ähnliche Fälle eben ſo unrichtig entſchieden würden.

Nach meiner Anſicht iſt der Rechtsweg hinſichtlich der in dem Edikt vom 15. November 1811 berührten Gegenſtände ſchon nach den gewöhnlichen Interpretations-Regeln nur da für kompetent zu erachten, wo ſolches in dem Edikt ſelbſt ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

Allerdings iſt ſolches der Fall hinſichtlich der Frage, wann und wie die Räumung eines Waſſerabzuges bewirkt werden ſoll, keinesweges aber auch hinſichtlich der Frage:

ob eine Verpflichtung zur Unterhaltung eines Waſſerabzuges beſteht, und wem ſie obliegt?

Zur definitiven Entſcheidung über Streitigkeiten in Beziehung auf dieſe Frage kann die Polizeibehörde um ſo weniger für kompetent erachtet werden, als auch dann, wenn es auf Regulirung des Waſſerſtandes und Gewährung der Vorfluth ankömmt, die Entſcheidung darüber, ob und welche Rechte ein Betheiligter in Beziehung hierauf ſchon früher gehabt hat, der richterlichen Kognition vorbehalten iſt, ſo wie denn auch Seine Majeſtät der König Sich in der Ew. Excellenz unterm 9. Mai 1833 abſchriftlich mitgetheilten Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. Auguſt 1832 nur damit, daß, wenn die Räumungspflicht ſtreitig iſt, die Polizeibehörde ein Interimiſtikum regulire, einverſtanden erklärt, dieſelbe aber keinesweges zu einer desfallſigen definitiven Entſcheidung für kompetent erachtet hat.

Berlin, den 19. März 1840.

von Rochow.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn Mühler Excellenz.

№ 88.

Verfügung vom 31. März 1840, — die den Advokaten und Advokat-Anwälten zunächſt vorgeſetzte Dienſtbehörde betreffend.

(§. 98 Tit. 35 Thl. I A. G. O. — Allerh. Kab. Ordre v. 10. April 1833, Lottner Bd. 3 S. 676.)

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den in der fiskaliſchen Unterſuchungsſache wider den Advokat-Anwalt N. unterm 15. v. Mts. erſtatteten Bericht eröffnet, daß als die den Advokaten, gleichwie den Advokat-Anwälten zunächſt vorgeſetzte Dienſtbehörde, welcher in den gegen ſelbige eingeleiteten fiskaliſchen Unterſuchungen in Gemäßheit der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 35 §. 98 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. April 1833 (Lottner Bd. 3 S. 676) das Aggravations-Rechtsmittel zuſteht, nach der Vorſchrift des zweiten Satzes des Artikels 39 des Dekrets vom 14. Dezember 1810 der Ober-Prokurator anzuſehen iſt. Berlin, den 31. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Ober-Prokurator Herrn N. zu N. V. 807. Rhein. Off. S. 42.

№ 89.

Verfügung vom 31. März 1840, — betreffend die nachträgliche Prüfung derjenigen Aſſeſſoren, welche die dritte Prüfung bei der Immediat-Juſtiz-Examinations-Kommiſſion für die altländiſchen Provinzen gut beſtanden haben, und ſich ſpäter die Qualifikation für Rheiniſche höhere Juſtizſtellen erwerben wollen.

(§§. 5, 15 u. 16 der Inſtruktion v. 8. Febr. und Reſkr. v. 31. März 1834, Lottner Bd. 4 S. 20 ff. u. 45 ff.)

Durch den §. 16 der Inſtruktion für die Immediat-Juſtiz-Examinations-Kommiſſion vom 8. Februar 1834 (Lottner Bd. 4 S. 20 ff.) iſt denjenigen Rechtskandidaten, welche bei der Prüfung vor der gedachten Kommiſſion ihre Qualifikation nur für die ältern Provinzen nachgewieſen haben, vorbehalten worden, dieſelbe für die Rheinprovinz nachträglich darzuthun.

Des Königs Majeſtät haben zur Erleichterung dieſer von Aſſeſſoren aus den ältern Provinzen zu beſtehenden Prüfung durch die beigefügte Allerhöchſte Ordre vom 14. März d. J. zu geſtatten geruhet, daß dieſelbe

Digitized by Google

vor einer aus Mitgliedern des Appellationshofes und der General-Prokuratur gebildeten Kommiſſion in Köln erfolgen könne. In Gefolge dieſer Allerhöchſten Beſtimmung und mit Bezug auf §. 5 der erwähnten Inſtruktion, ſo wie auf das Reſkript vom 31. März 1834 (Lottner Bd. 4 S. 45 ff.) wird Nachfolgendes beſtimmt.

1. Um zu der erwähnten nachträglichen Prüfung zugelaſſen zu werden, iſt erforderlich, daß der zu Prüfende wenigſtens ein Jahr bei einem Rheiniſchen Landgerichte ſich in Rheiniſchen Rechtsſachen mit Referiren, mündlichen und ſchriftlichen Vorträgen, Entwerfung von Rangordnungsplänen, Abhaltung von Kommiſſionsterminen, Führung von Unterſuchungen und mit Arbeiten der Staatsbehörde beſchäftigt habe, und darüber, daß er dabei vorzügliche oder gute oder doch hinreichende Kenntniß des Rheiniſchen Rechts gezeigt, ein Atteſt des Präſidenten und Ober-Prokurators beibringe.

2. Auf Grund dieſes Atteſtes erfolgt in der ſonſt für die dritte Prüfung vorgeſchriebenen Weiſe die Meldung und Präſentation zu der nachträglichen Prüfung, unter Einreichung der Akten, an den Juſtiz-Miniſter, zur Beſtimmung über die Zulaſſung und zur Ernennung der Kommiſſion, welche letztere aus einem Senats-Präſidenten, zwei Appellationsgerichts-Räthen und einem General-Advokaten beſteht, und für jedes Examen auf Ew. Hochwohlgeboren Vorſchlag beſonders beſtimmt wird.

3. Nach Eingang der Verfügung des Juſtiz-Miniſters theilt der Herr Erſte Präſident dem zu Prüfenden eine Rheiniſche Rechtsſache zur Anfertigung der erforderlichen Proberelation zu, und benachrichtigen ſodann Ew. Hochwohlgeboren gemeinſchaftlich die ernannte Kommiſſion von dem ihr ertheilten Auftrage.

4. Dieſe hat ſich der Prüfung und Cenſur der Relation, und, wenn dieſe von ihr genügend befunden wird, der mündlichen Prüfung des betreffenden Aſſeſſors über Rheiniſches Recht zu unterziehen, demnächſt auch ein motivirtes Gutachten über die Qualifikation deſſelben in dieſem Rechte, nach Maaßgabe des §. 15 der Inſtruktion vom 8. Februar 1834, mit dem Prüfungs-Protokolle an Sie abzugeben, worauf Ew. Hochwohlgeboren die ſämmtlichen Verhandlungen nebſt den Perſonalakten, behufs Ertheilung oder Verſagung des Qualifikations-Atteſtes für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes, an den Juſtiz-Miniſter mittelſt gutachtlichen Berichts einreichen.

Ew. Hochwohlgeboren haben von dieſer Verfügung dem Appellationsgerichtshofe, ſämmtlichen Landgerichts-Präſidenten und Ober-Prokuratoren, den letztern insbeſondere mit dem Auftrage Kenntniß zu geben, diejenigen Aſſeſſoren davon zu benachrichtigen, auf welche dieſe Verfügung Anwendung finden würde.

Berlin, den 31. März 1840.

Das Juſtiz-Miniſterium.
Ruppenthal.

An den Königl. Erſten Präſidenten des Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Geheimen Ober-Juſtiz-Rath Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. I. 1172. Rhein. Offiz. S. 7. Vol. 3.

Beilage.

Unter den Mir in Ihrem Berichte vom 25. v. Mts. angezeigten Umſtänden will Ich geſtatten, daß diejenigen Aſſeſſoren, welche die dritte Prüfung bei der Immediat-Juſtiz-Examinations-Kommiſſion für die altländiſchen Provinzen gut beſtanden haben, im Falle ſie ſpäter die Qualifikation für Rheiniſche höhere Juſtizſtellen erwerben wollen, die erforderliche nachträgliche Prüfung vor einer aus Mitgliedern des Appellationshofes und der General-Prokuratur zu Köln gebildeten Prüfungs-Kommiſſion ablegen können. Berlin, den 14. März 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

№ 90.

Allgemeine Verfügung vom 7. April 1840, — betreffend die Befugniß zur ſchriftlichen Einreichung von Nichtigkeitsbeſchwerden ohne Zuziehung eines Juſtiz-Kommiſſarius oder rechtsverſtändigen Aſſiſtenten.

(Art. 7 der Deklaration v. 6. April 1839 und Num. 28 der Inſtruktion v. 7. deſſ. Mts. u. J., Geſ. Samml. S. 129 u. 144.)

Nach Artikel 7 der Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde vom 6. April 1839 (Geſ. Samml. von 1839 S. 129) und Num. 28 der dazu gehörigen Inſtruktion (Geſ. Samml. S. 144) muß die Nichtigkeitsbeſchwerde ſchriftlich eingereicht und die

Digitized by Google

Beſchwerdeſchrift in der Regel von einem Juſtiz-Kommiſſarius oder einem der Partei zugeordneten rechtsverſtändigen Aſſiſtenten unterzeichnet werden. Eine Ausnahme von dieſer Regel findet nur ſtatt bei öffentlichen Behörden und ſolchen Privatperſonen, welche ſelbſt Rechtsverſtändige, d. h. zum Richteramte befähigt ſind. Dieſen iſt die ſchriftliche Einreichung der Nichtigkeitsbeſchwerde ohne Zuziehung eines Juſtiz-Kommiſſarius geſtattet.

Es iſt in Frage geſtellt worden:

ob dieſe Ausnahme auch denjenigen rechtsverſtändigen Privatperſonen zu Statten komme, welche nach Vorſchrift der Prozeß-Ordnung auf Grund einer ausdrücklichen oder vermutheten Vollmacht, oder vermöge einer ihnen geſetzlich obliegenden Pflicht als Väter, Vormünder, Ehemänner ꝛc. die Rechte der mit ihnen in dieſem Verhältniſſe ſtehenden Parteien im Prozeſſe wahrzunehmen befugt ſind, und die Nichtigkeitsbeſchwerde nicht für ſich, ſondern für diejenigen, welche ſie vertreten, einreichen wollen?

Nach Inhalt der beigefügten Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. d. Mts. haben des Königs Majeſtät Sich mit der bejahenden Entſcheidung dieſer Frage einverſtanden zu erklären und eine Anweiſung der Gerichtsbehörden dahin zu genehmigen geruht,

daß nach Inhalt des Artikels 7 der Deklaration vom 6. April v. J. unter den rechtsverſtändigen Privatperſonen, welchen die ſchriftliche Einreichung der Nichtigkeitsbeſchwerde ohne Zuziehung eines Juſtiz-Kommiſſarius geſtattet iſt, auch diejenigen, zum Richteramt qualifizirten Privatperſonen gehören, die als Stellvertreter der Partei in deren Prozeſſen aufzutreten geſetzlich befugt ſind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat, haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 7. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat. I. 1540. R. 14. Vol. 7.

Beilage.

Auf Ihren Bericht vom 19. v. Mts. ermächtige Ich Sie nach Ihrem Antrage, die Gerichtsbehörden dahin anzuweiſen, daß nach Inhalt des Artikels 7 der Deklaration vom 6. April v. J., das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde betreffend, unter den rechtsverſtändigen Privatperſonen, welchen die ſchriftliche Einreichung der Nichtigkeitsbeſchwerde ohne Zuziehung eines Juſtiz-Kommiſſarius geſtattet iſt, auch diejenigen zum Richteramt qualifizirten Privatperſonen gehören, die als Stellvertreter der Partei in deren Prozeſſen aufzutreten geſetzlich befugt ſind. Ich überlaſſe Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 4. April 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

№ 91.

Allgemeine Verfügung vom 11. April 1840, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Den kollegialiſch formirten Untergerichten der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen wird hierdurch die Anſchaffung des von dem ordentlichen Profeſſor der Rechte Dr. Jacobſon zu Königsberg in Pr. heraus zu gebenden Werks:

„die Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts der Rheinprovinzen und Weſtphalen“

in drei Bänden:

1. das katholiſche Kirchenrecht der Rheinprovinzen,
2. das katholiſche Kirchenrecht von Weſtphalen,
3. das evangeliſche Kirchenrecht beider Provinzen,

unter der Vorausſetzung empfohlen, wenn die etatsmäßigen Fonds zu ſächlichen Ausgaben, ohne Ueberſchreitung derſelben, den Ankauf geſtatten.

Am wohlfeilſten wird dieſe Anſchaffung im Wege der Unterzeichnung bei dem Verfaſſer ſelbſt ſich bewirken laſſen. Berlin, den 11. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die kollegialiſch formirten Untergerichte der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen. I. 334. Juſt. Min. 9. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. April 1840. № 17.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime expedirende Sekretair, Hofrath Heckſtädt iſt geſtorben.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Auguſt Friedrich Wolff bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 21. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Thümmel bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 10. März d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lange zu Frankfurt iſt an das Kammergericht verſetzt worden.

c. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Heymann hierſelbſt iſt die, in Folge ſeiner Ernennung zum Garniſon-Auditeur in Poſen, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Civil-Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts in denſelben, ertheilt.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Haſſelbach, mit dem Dienſtalter vom 17. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Häusler, mit dem Dienſtalter vom 8. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Roſenkranz, mit dem Dienſtalter vom 21. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: 1. der Ingroſſator Dülberg daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 27. Dezember v. J., und 2. der Auskultator von Gauvain, mit dem Dienſtalter vom 29. Februar d. J.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Depoſital-Rendant Kniephoff zu Köslin iſt zum Rechnungs-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Stubbe zu Paderborn iſt zum Sekretair bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt.

Der Kammergerichts-Sekretair, Juſtiz-Rath Störeſand hierſelbſt iſt vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Noot zu Duisburg, der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Blomberg zu Unna, und die Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Rouvière zu Dortmund und Senger zu Lüdenſcheid ſind unterm 6. April d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Rabenau zu Iſerlohn und den Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Göring zu Emmerich und Hennecke zu Soeſt iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen.

Digitized by Google

2. Subalternen.

Der Sekretariats-Aſſiſtent Stoever zu Bochum iſt zum Sekretair, Regiſtrator und Ingroſſator bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien Gottfried Carp zu Weſel und Theodor Carp zu Emmerich iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Zingel zu Glogau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius des Freyſtädter Kreiſes in Schleſien, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Freyſtadt, ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Wette zu Trebnitz iſt die Praxis bei den Patrimonialgerichten des Trebnitzer Kreiſes, mit Ausnahme derjenigen, welche zu Oels ihren Sitz haben, geſtattet.

Der auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzte Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Calow zu Stettin (Juſt. Min. Blatt von 1840 S. 98) hat das Amt als Notarius im Bezirke des dortigen Oberlandesgerichts beibehalten.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Holzapfel zu Paderborn iſt geſtorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Trier getroffenen Wahlen der Kaufleute Endres und Schalkenbach zu Richtern, und Burkhardt und Schmedding zu Ergänzungsrichtern ſind unterm 31. März d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Schmitz zu Köln iſt zum Aſſeſſor bei dem dortigen Landgericht, mit dem Dienſtalter vom 11. Februar d. J., ernannt.

Der Landgerichts-Referendarius von Eler zu Koblenz iſt auf ſein Anſuchen aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Lichtenhagen iſt dem Land- und Stadtgericht zu Seeburg, und die des Patrimonialgerichts zu Prochnow dem Land- und Stadtgericht zu Märkiſch Friedland übertragen worden.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über das dem Geheimen Kammerrath Freiherrn von der Reck zu Bückeburg gehörige Kolonat Num. 3 zu Stockhauſen iſt von dem Land- und Stadtgericht zu Lübbecke auf das Oberlandesgericht zu Paderborn übergegangen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 92.

Verfügung vom 20. März 1840, — betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten aus gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen.

(§§. 20, 21, 171 und 200 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und §§. 12 u. 56 der Verordn. v. 30. Juni 1834.)

Dem Königlichen ꝛc. werden die bei der General-Kommiſſion zu N. in Sachen der bäuerlichen Wirthe zu B. wider ihre Grundherrſchaft verhandelten Akten zugefertigt.

Nach Inhalt derſelben verlangen die Kläger, welche von der Königlichen Regierung zu N. zur Inſtandſetzung der den Kommunikationsweg von B. nach W. durchſchneidenden Brücke proviſoriſch angehalten worden ſind, daß die verklagte Grundherrſchaft die Unterhaltungspflicht übernehme. Der Erörterung des Rechtsſtreites hat ſich die General-Kommiſſion zwar unterzogen, ſie iſt hierzu aber nicht kompetent.

Den Klägern iſt der ſogenannte Mühlenbuſch, wodurch jener Weg führt, bei der ſtatt gefundenen gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung zur Abgeltung eines Hütungsrechts überlaſſen worden. Der desfallſige von der General-Kommiſſion beſtätigte Rezeß enthält nichts über die Pflicht zur Unterhaltung; auch iſt darin nicht vorbehalten worden, in dieſer Beziehung eine nachträgliche Regulirung zu veranlaſſen.

Zufolge der §§. 20, 21, 171 und 200 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und der §§. 12 und 56 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geſchäftsbetriebes der General-Kommiſſionen iſt daher die letztere nicht berechtigt, die Erörterung und Entſcheidung des vorliegenden Rechtsſtreites vor ſich zu ziehen, wenn gleich der darauf gerichtete Antrag der bäuerlichen Wirthe noch innerhalb Jahresfriſt nach beſtätigtem Rezeſſe angebracht worden iſt.

Digitized by Google

Die im §. 171 Num. 1 nachgelaſſene nachträgliche Erörterung vor der Auseinanderſetzungsbehörde in Betreff der nach der Auseinanderſetzung von den Nachbarn einander zu verſtattenden Wege und Triften greift da nicht Platz, wo, wie hier, über die Benutzung des Weges ſelbſt, der eine Kommunikationsſtraße bildet, kein Streit iſt.

Demzufolge wird das Königliche ꝛc. angewieſen, ſich der weitern Inſtruktion und Aburtelung zu unterziehen. Berlin, den 20. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Der Miniſter des Innern und der Polizei
von Rochow.

An das Königliche Kammergericht. III. 1934. Gutsh. Verh. 12. Vol. 5.

№ 93.

Verfügung vom 6. April 1840, — die geſetzlichen Erforderniſſe zur Aufhebung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes betreffend.

(§§. 77 ff. Tit. 50 und §§. 77 — 79 u. 91 Tit. 51 Thl. I A. G. O. — Reſkripte v. 10. Dezbr. 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 520, und v. 9. Oktbr. 1839, Juſt. Min. Blatt S. 338.)

Auf Ihre Vorſtellung vom 26. v. Mts. in der Gutsbeſitzer von S.ſchen Vormundſchaftsſache gereicht Ihnen zur Vorbeſcheidung, daß die Weigerung des Oberlandesgerichts zu N.,

den erbſchaftlichen Liquidationsprozeß in der beantragten Art aufzuheben,

geſetzlich gerechtfertigt erſcheint.

Das Anerkenntniß der Benefizialerben,

daß die Maſſe zur Befriedigung ſämmtlicher nicht präkludirter Gläubiger ausreicht,

hat nach §. 91 Thl. I Tit. 51 der Allg. Gerichts-Ordnung eine Einſtellung des weitern gerichtlichen Verfahrens nur in dem Falle zur Folge,

wenn das Klaſſifikations-Erkenntniß bereits abgefaßt iſt,

und die Benefizialerben in dem Beſitze und der Adminiſtration der Maſſe geblieben ſind.

Keins von beiden iſt hier der Fall, da die Maſſe den Gläubigern zur Verwaltung überwieſen iſt, und die Liquidate nach ergangenem Präkluſions-Erkenntniſſe ſo weit inſtruirt ſind, daß das Klaſſifikations-Erkenntniß abgefaßt werden kann. Bei dieſer Lage der Sache läßt ſich eine Aufhebung des Liquidations-Prozeſſes nach §§. 77 — 79 a. a. O. nur durch Antretung der Erbſchaft ohne Vorbehalt bewirken, worauf die Bittſteller wegen der nach ergangener Präkluſoria angemeldeten noch ſtreitigen Forderungen einzugehen Bedenken tragen.

Die Fortſetzung des Verfahrens ſteht indeß einer vorläufigen Befriedigung der Gläubiger, wenigſtens der hypothekariſchen, deren Forderungen anerkannt ſind, und nach Lage der Sache unbezweifelt zur Hebung gelangen werden, nicht entgegen. Es bleibt Ihnen überlaſſen, ſich darüber mit dem Kurator der Maſſe zu verſtändigen, und denſelben zu veranlaſſen, einen Beſchluß der Gläubiger nach §. 77 und flg. Thl. I Tit. 50 der Allg. Gerichts-Ordnung herbei zu führen und auf Grund deſſelben ſeine Anträge unter Ihrer Zuziehung bei dem Oberlandesgerichte zu machen.

Außerdem kann jedenfalls, wenn nach publizirtem Klaſſifikations-Erkenntniſſe und Abhaltung des Termins zur Regulirung der Appellationen noch ſtreitige Forderungen verbleiben, zu einer vorläufigen Diſtribution hinſichtlich der unſtreitigen Poſten nach dem Reſkript vom 10. Dezember 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 520) und dem Reſkript vom 9. Oktober 1839 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 338) geſchritten und dadurch der Nachtheil vermindert werden, welcher den Erben aus dem Mehrbetrage der den Gläubigern zu gewährenden, gegen die bei der Depoſital-Verwaltung der Maſſe aufkommenden Zinſen erwächſt. Berlin, den 6. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Vormünder der von S.ſchen Minorennen zu N. III. 2380. E. 24. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 94.

Verfügung vom 14. April 1840, — betreffend die Zuläſſigkeit der Einziehung von Gerichtskoſten während der Inſtruktion und Dauer eines General-Moratoriums.

(Reſkr. v. 26. Novbr. 1830, Jahrb. Bd. 36 S. 349.)

Der Juſtiz-Miniſter kann auf Ihren Antrag in der Vorſtellung vom 28. v. Mts.,

die Verfügungen des Land- und Stadtgerichts zu N. und des Oberlandesgerichts zu N. N. vom 16. v. Mts. auf den Grund des Miniſterial-Reſkripts vom 26. November 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 349) aufzuheben, und die Stundung der von Ihnen zu zahlenden Gerichtskoſten bis dahin, daß über Ihr Moratorien-Geſuch entſchieden iſt, anzuordnen,

nicht eingehen, da die Verfügungen der Gerichtsbehörden, gegen welche Sie ſich beſchweren, den geſetzlichen Beſtimmungen entſprechen.

Die Gerichtskoſten, welche an eine öffentliche Kaſſe und insbeſondere an die Sportel-Kaſſen der Königlichen Gerichtsbehörden zu zahlen ſind, gehören ohne Zweifel zu denjenigen Schulden, gegen welche die Verſtattung zu einem General-Moratorium nach §. 97 Tit. 47 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung niemals ſchützen kann, und wegen welcher daher auch die Vollſtreckung der Exekution während der Inſtruktion des General-Moratoriums unbedenklich zuläſſig iſt.

Wenn in dem von Ihnen in Bezug genommenen Miniſterial-Reſkript vom 26. November 1830 eine andere Anſicht aufgeſtellt und angenommen worden, daß in dem §. 97 a. a. O. überhaupt nur von Präſtationen die Rede ſei, zu welchen Gerichtskoſten nicht zu rechnen ſeien, ſo kann der unterzeichnete Juſtiz-Miniſter dieſen Anſichten nicht beitreten.

Jener §. 97 beſtimmt im Eingange:

daß dem Gemeinſchuldner, wenn er zum Moratorium verſtattet worden, dieſe Rechtswohlthat gegen alle und jede Kreditoren, welche Geldpräſtationen von ihm zu fordern haben, und zu den Verhandlungen über das Moratorium vorgeladen worden ſind, zu ſtatten kommen ſoll,

und enthält demnächſt folgende Beſtimmung:

Nur allein gegen nachſtehende Präſtationen ſoll er ſich mit dem erhaltenen Moratorium zu ſchützen nicht berechtigt ſein ꝛc.

Die ſodann aufgezählten Präſtationen beſtehen aber nur zum Theil in beſtimmten fortlaufenden öffentlichen und Privatleiſtungen; aus den unter Num. 2, 8 und 9 aufgeführten Präſtationen und aus dem im Eingange des Paragraphen gebrauchten Ausdruck „Geldpräſtationen“ läßt ſich mit Sicherheit ſchließen, daß das ſpäter gebrauchte Wort „Präſtationen“ nur ſo viel als „Geld-Forderungen“ bedeuten ſoll.

Die Gerichtskoſten, welche eine öffentliche Kaſſe und insbeſondere die Sportel-Kaſſen der Königlichen Gerichtsbehörden zu fordern haben, ſind Abgaben, welche der Staat zur Beſtreitung der Koſten für die Juſtizpflege auflegt; ſie gehören daher zu den unter Num. 1 und 2 des §. 97 Tit. 47 der Prozeß-Ordnung aufgeführten Schulden, gegen welche das erhaltene Moratorium nicht ſchützt.

Es muß Ihnen daher lediglich überlaſſen bleiben, Ihr angebliches Unvermögen zur ſofortigen Bezahlung der rückſtändigen Gerichtskoſten den betreffenden Gerichtsbehörden beſonders nachzuweiſen, und für dieſen Fall auf Stundung der Koſten oder Bewilligung angemeſſener Terminalzahlungen anzutragen, damit Sie durch die ſofortige Einziehung ſämmtlicher rückſtändiger Gerichtskoſten nicht außer Nahrungsſtand geſetzt werden.

Berlin, den 14. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Herrn Gutsbeſitzer N. zu N. III. 2356. Sportelſ. 2. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Mai 1840. № 18.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben dem Oberlandesgerichts-Chef-Präſidenten Bötticher in Stettin zu geſtatten geruht, das ihm verliehene Kommandeur-Kreuz zweiter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigichen Ordens Heinrichs des Löwen anzulegen.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius von Knoblauch bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter v. 4. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Roux bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter v. 18. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Liſchke bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 3. März d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Dryander u. Steinert bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, beide mit dem Dienſtalter vom 10. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pfotenhauer bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 17. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ziegert bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 24. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Brockhauſen bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 31. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Jacobi und der Oberlandesgerichts-Referendarius Bendel zu Bromberg bei dem Kammergericht, beide mit dem Dienſtalter vom 7. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kap-herr bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 7. April d. J.

b. Der bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Deycks iſt in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht zu Stettin verſetzt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Bölling, mit dem Dienſtalter v. 6. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Johann Friedrich Rudolph Krüger, mit dem Dienſtalter vom 11. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Grube, mit dem Dienſtalter vom 21. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Nöggerath, mit dem Dienſtalter v. 23. Januar d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzliſten Plenio zu Inſterburg iſt der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Juſtizkammer-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Neubaur zu Schwedt iſt unterm 12. April d. J. zum Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg in Pr. Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Juſtiz-Rath Kunowski zu Wohlau iſt die Direktor-Stelle bei der Juſtizkammer zu Schwedt verliehen.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kuhne zu Schroda und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Brandt zu Liſſa ſind unterm 11. April d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchſt ernannt worden.

Seine Majeſtät der König haben dem Gerichts-Amtmann Müller zu Wandersleben die Führung des ihm von des Herzogs zu Sachſen-Koburg-Gotha Durchlaucht verliehenen Juſtiz-Raths-Titels zu geſtatten geruht.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Steffenhagen zu Inſterburg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wehlau verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pauly zu Marggrabowa iſt zum Juſtizamtmann bei dem Juſtizamte zu Seckenburg ernannt worden.

Dem bei dem Stadtgericht zu Potsdam angeſtellten unbeſoldeten Aſſeſſor Koppin iſt die wegen ſeines Ueberganges zur Verwaltungs-Parthie nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts mit dem Karakter als Stadtgerichts-Aſſeſſor, ertheilt.

3. Subalternen.

Ordens-Verleihung.

Dem bei dem hieſigen Vormundſchaftsgericht angeſtellten Salarien-Kaſſen-Rendanten, Rechnungs-Rath Dietrich iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Amts-Jubiläums der rothe Adlerorden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Kanzliſten Raab zu Burg iſt der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Ogrodowicz zu Poſen iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Juſtizamtmann Heinrichsdorff zu Seckenburg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Königlichen Untergerichten und Patrimonialgerichten des Kreiſes Ragnit, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ragnit, und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Inſterburg ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Stockmann zu Kelbra iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat-Anwalt, Juſtiz-Rath Schlink zu Trier iſt unterm 11. April d. J. zum Landgerichts-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts des Gutes Klein-Guja iſt dem Land- und Stadtgericht zu Angerburg, die des Patrimonialgerichts des Gutes Klein-Gorzitz mit Uchilsko dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor, die des Patrimonialgerichts Böskau dem Land- und Stadtgericht zu Märkiſch Friedland, und die des Patrimonialgerichts Friedrichsgabe dem Land- und Stadtgericht zu Inſterburg übertragen worden.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Appelwerder iſt von dem Land- und Stadtgericht zu Deutſch-Krone auf das Land- und Stadtgericht zu Märkiſch Friedland übergegangen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 95.

Allgemeine Verfügung vom 14. März 1840, — die Beſtrafung der Disziplinar-Vergehen der Unterſuchungs-Gefangenen in der Rheinprovinz betreffend.

(Art. 613 u. 614 der Straf-Proz.-Ordn. — Abſchn. 7 der Haus-Ordn. v. 23. Oktbr. 1827.)

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche über die Anwendung des ſiebenten Abſchnitts der Hausordnung für die Arreſt- und Korrektionshäuſer in der Rheinprovinz vom 23. Oktober 1827 auf die Disziplinar-Vergehen der Unterſuchungs-Gefangenen entſtanden ſind, wird hierdurch, auf den Grund der durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Februar d. J. den unterzeichneten Miniſtern der Juſtiz und des Innern und der Polizei ertheilten Allerhöchſten Ermächtigung, Folgendes beſtimmt.

Digitized by Google

1. Die Disziplinar-Vergehen der Unterſuchungs-Gefangenen, zu welchen auch die im Art. 614 der Rheiniſchen Straf-Prozeß-Ordnung gedachten gehören, ſo weit ſie nicht in kriminell oder korrektionell zu beſtrafende Verbrechen ausarten, werden von dem Arreſthaus-Verwalter und der angeordneten Strafkommiſſion nach Maaßgabe des ſiebenten Abſchnitts der Hausordnung vom 23. Oktober 1827 geahndet; jedoch iſt von jeder Disziplinar-Beſtrafung eines Unterſuchungs-Gefangenen dem Inſtruktionsrichter Anzeige zu machen.

2. Körperliche Züchtigung darf gegen Unterſuchungs-Gefangene niemals verhängt werden.

3. Dem Unterſuchungsrichter und dem Aſſiſen-Präſidenten verbleibt die ihnen im Art. 613 der Straf-Prozeß-Ordnung beigelegte Befugniß, in Betreff der Unterſuchungsgefangenen ſolche Befehle zu erlaſſen, welche ſie in Hinſicht der Unterſuchung oder Entſcheidung nothwendig erachten.

4. Ingleichen verbleibt dem Inſtruktionsrichter die Befugniß, bei allen kriminell oder korrektionell zu beſtrafenden Verbrechen, deren Unterſuchungs-Gefangene während der Haft ſich ſchuldig machen, von Amtswegen einzuſchreiten. Berlin, den 14. März 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Der Miniſter des Innern und der Polizei
von Rochow.

I. 738. Rhein. Krim. 95.

№ 96.

Allgemeine Verfügung vom 10. April 1840, — betreffend die Beſchränkung der auf ausnahmsweiſe Allerhöchſte Bewilligung der Anſtellungsfähigkeit im Juſtiz-Subalterndienſt gerichteten Anträge.

(Allg. Verf. v. 14. Novbr. 1835, Jahrb. Bd. 46 S. 532.)

Des Königs Majeſtät haben wiederholt zu befehlen geruhet, daß die Anträge auf ausnahmsweiſe Allerhöchſte Bewilligung der Anſtellungsfähigkeit im Juſtiz-Subalterndienſt für Individuen, welche ſich den Anſpruch auf eine Anſtellung in der vorgeſchriebenen Art nicht erworben haben, beſchränkt werden ſollen. Die Obergerichte werden demnach, mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 14. November 1835 (Jahrbücher Bd. 46 S. 532), hierdurch angewieſen, bei der erſten Annahme ſolcher geſetzlich zur Anſtellung nicht befähigten Subjekte mit der größten Sorgfalt zu verfahren, und ſo weit es irgend möglich iſt, zur Beſchäftigung im Juſtiz-Subaltern-Dienſt nur ſolche Individuen zuzulaſſen, welche den allgemeinen Vorſchriften, wegen der Anſprüche auf Anſtellung, vollſtändig genügt haben. Berlin, den 10. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht und ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte. II. a. 1977. M. 89. Vol. 4.

№ 97.

Allgemeine Verfügung vom 13. April 1840, — über die Erforderniſſe vierteljährlicher Auszüge aus den Stempelſtrafliſten.

(§. 20 der Inſtruktion v. 5. Septbr. 1811, Geſ. Samml. S. 327 — §. 32 des Stempelgeſ. v. 7. März 1822 — Inſtruktion v. 23. Juni 1828.)

Durch die den Provinzial-Steuerbehörden nach §. 32 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 vierteljährlich einzureichenden Auszüge aus der Stempelſtrafliſte wird bei ſämmtlichen Gerichten eine Kontrolle über die richtige Anwendung des Stempelgeſetzes, bei den Gerichten aber, welchen zugleich die Einziehung der Stempelſtrafen obliegt, eine Kontrolle nicht nur über die Iſt-, ſondern auch über die Soll-Einnahme und über deren prompte Einziehung bezweckt.

Dieſer Zweck iſt nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Miniſters bisher nur unvollkommen erreicht worden, theils, weil mehrere Gerichte von der irrigen Anſicht ausgehen, daß es der Einreichung von Auszügen nur dann bedürfe, wenn in einem Quartale Stempelſtrafen wirklich eingegangen ſind, theils weil die Ausfüllung der Stempelſtrafliſte und der Auszüge nicht vollſtändig und den ergangenen Anordnungen entſprechend erfolgt.

Zur Vermeidung dieſer Uebelſtände werden denjenigen Gerichtsbehörden, welche die von ihnen feſtgeſetzten Stempelſtrafen ſelbſt einzuziehen und die Strafliſten nach §. 20 der Inſtruktion vom 5. September 1811 (Geſ. Samml. S. 327) und den Cirkular-Verfügungen des Herrn Finanz-Miniſters vom 12. Mai 1822 und 8. Dezember 1837 zu führen haben, folgende Anweiſungen ertheilt.

Digitized by Google

1. Die vierteljährlichen Auszüge der Stempelſtrafliſte ſind anzufertigen, wenn in dem abgelaufenen Quartale eine Soll- oder Iſt-Einnahme vorgekommen, alſo auch gebucht worden iſt.

2. In dieſen Auszügen ſind

a. ſämmtliche bei Beginn des abgelaufenen Quartals aus den frühern Quartalen noch rückſtändigen Strafen in der Soll-Einnahme, und, wenn ſie im Laufe des Quartals eingezahlt worden, zugleich in der Iſt-Einnahme vorzutragen,

und ſodann

b. ſämmtliche im Laufe des Quartals in der Soll-Einnahme, und, wenn ſie eingezahlt worden, auch in der Iſt-Einnahme gebuchte Strafen aufzunehmen.

3. In den bei den Gerichten verbleibenden Konzepten der Stempelſtrafliſte iſt zu vermerken, ob und wann die Auszüge daraus der Provinzial-Steuerbehörde eingeſandt worden ſind.

4. In der dritten Kolumne unter der Rubrik: „Worin die Stempelkontravention beſteht“ müſſen, außer dem Datum der ſtempelpflichtigen Urkunde und dem Geldbetrage des Geſchäfts, auch diejenigen Merkmale der Urkunde angegeben werden, aus denen ſich ſowohl die Stempelberechnung, als die Straffeſtſetzung beurtheilen laſſen; wobei eine näher zu ertheilende beſondere Erläuterung vorbehalten bleibt, wenn ſie von der Provinzial-Steuerbehörde gewünſcht wird.

5. Die Beifügung der Beſcheinigung über die erfolgte Abführung der Denunzianten-Antheile an die Angeber, oder deren vorſchriftsmäßige Verwendung nach den deshalb ertheilten Beſtimmungen darf nicht unterlaſſen werden.

6. Wenn in dem Laufe eines oder mehrerer Quartale keine Straffälle in der unter Num. 1 erwähnten Art vorgekommen ſind, ſo bedarf es keiner Negativanzeige. Statt derſelben iſt jedoch in dem zunächſt einzuſendenden Auszuge zu beſcheinigen, daß in dem ganzen Zeitraume ſeit der Einreichung des letzten Auszuges vom . . ten . . . . 2c. bis zu dem jetzt eingereichten keine Stempelſtrafe feſtgeſetzt worden, auch keine früher feſtgeſetzte eingegangen iſt.

Die Gerichte in der Rheinprovinz, bei welchen die franzöſiſche Geſetzgebung fortbeſteht, haben bei der nach der Inſtruktion vom 23. Juni 1828 zu führenden Stempelſtrafliſte und den einzureichenden vierteljährlichen Auszügen nur die unter Num. 3 und 4 der vorſtehenden Beſtimmungen ertheilten Anweiſungen zu befolgen.

Berlin, den 13. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1626. Steuerſ. 23. Vol. 7.

№ 98.

Verfügung vom 14. April 1840, — betreffend die von den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien für die Ausarbeitung eines Inventariums zu liquidirenden Gebührenſätze.
(Allg. Sporteltare Abſchn. III Num. 30.)

Auf Ihre Anfrage vom 4. d. Mts. wird Ihnen zum Beſcheid ertheilt, daß die Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien für die Ausarbeitung eines Inventariums dieſelben Gebührenſätze liquidiren dürfen, welche ihnen in Num. 30 Abſchnitt III für die Aufnahme eines Inventariums bewilligt worden ſind. Es kommt daher lediglich auf die Zeit an, welche ſie auf die Ausarbeitung des Inventariums haben verwenden müſſen, wie dies in Betreff der gerichtlichen Gebühren im 5. Abſchnitt Num. 46 Buchſtabe e der Allg. Sporteltare für die Obergerichte und Num. 42, 6 der Gebührentare für ſämmtliche Untergerichte ausdrücklich vorgeſchrieben worden iſt.

Berlin, den 14. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Herrn Juſtiz-Kommiſſarius N. zu N. I. 1655. Sportel-S. 45. Vol. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

In Num. 15 des Juſtiz-Miniſterial-Blatts, II. Jahrgang, muß es Seite 117, Kolumne 2 Zeile 3 von oben ſtatt: vom 16. März d. J. „vom 16. März v. J.“, und in Num. 17 Seite 133 Kolumne 2 Zeile 3 von oben ſtatt: der Ingroſſator „der Auskultator“ heißen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Mai 1840. № 19.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schlitte zu Arnsberg iſt unterm 18. April d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Untzer zu Hamm an demſelben Tage zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Münſter,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Land- und Stadtrichter Müller zu Bolkenhayn bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gützloe zu Arnsberg bei dem Oberlandesgericht daſelbſt.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Fritze iſt die, in Folge ſeiner Ernennung zum Garniſon-Auditeur, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Civil-Juſtizdienſt,

und dem Kammergerichts-Aſſeſſor Grieſemann zu Köln die, in Folge ſeiner definitiven Anſtellung im Königlichen Steuerdienſt, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt,

ertheilt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Krebs, mit dem Dienſtalter vom 14. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Schlegel, mit dem Dienſtalter vom 31. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Schweitzer, mit dem Dienſtalter vom 4. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Heintzmann II., mit dem Dienſtalter vom 29. Februar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kreisrichter Beck zu Grimmen iſt unterm 18. April d. J. zum Direktor des dortigen Kreisgerichts,

der Kreisrichter Langemak zu Bergen an demſelben Tage zum Direktor des Kreisgerichts daſelbſt,

und der Land- und Stadtrichter Aulicke zu Rheine am 6. April d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt,

ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Juſtitiar Bech zu Kölleda iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Juſtiz-Rath Müller zu Grottkau iſt geſtorben.

Der Stadtrichter Bönisch zu Ujeſt iſt zum Land- und Stadtrichter in Peiskretſcham-Toſt,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hilſe zu Breslau zum Land- und Stadtrichter in Grottkau,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Cramer zu Prökuls zum Juſtizamtmann bei dem dortigen Juſtizamte,

ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kohtz zu Wartenburg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt verliehen.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretariats- und Regiſtratur-Aſſiſtent Schulte zu Schwelm iſt zum Sekretair und Regiſtrator bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wildt zu Stettin iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Untergerichte in den Kreiſen Gumbinnen, Stallupönen und Pillkallen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Gumbinnen, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs der Befugniß zur Praxis in den Kreiſen Stallupönen und Pillkallen,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Auguſt Ludwig Braun zu Königsberg zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Land- und Stadtgerichten zu Mehlſack, Wormditt, Guttſtadt und Zinten, ſo wie bei den von denſelben verwalteten Patrimonialgerichten, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mehlſack,

ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Boß zu Gumbinnen iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius, unter Vorbehalt ſeines Amts als Notarius, ertheilt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Pudor zu Lauban iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Schouppe zu Trier iſt zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pfeiffer zu Altenkirchen iſt zum Advokaten für die Untergerichte im oſtrheiniſchen Kreiſe Altenkirchen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Altenkirchen, ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Die zum Pommerſchen Antheil der Herrſchaft Schwedt gehörigen Ortſchaften Gebersdorf, Gornow, Jädersdorf, Liebenow, Linde, Marienthal, Neuendorf, Selchow, Groß-Schönfeld, Steinwehr, Streeſow, Thönsdorf und Wildenbruch, ſo wie die gleichfalls zur Herrſchaft Schwedt gehörige, im Regierungsbezirk Frankfurt belegene Ortſchaft Rufen ſind von der Gerichtsbarkeit der Juſtizkammer zu Schwedt getrennt, und die erſtgenannten 13 Ortſchaften vom 1. Oktober d. J. ab dem Land- und Stadtgericht zu Bahn, im Oberlandesgerichtsbezirk Stettin, die Dorfgemeinde Rufen aber vom 1. Juni d. J. ab dem Land- und Stadtgericht zu Schönfließ, im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt, überwieſen worden.

2. Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Broloſt iſt dem Land- und Stadtgericht zu Gerdauen, die der Gerichtsbarkeit des Ritterguts und Dorfes Burg dem Land- und Stadtgericht zu Halle a. d. Saale, und die des Patrimonialgerichts über Kollau dem Land- und Stadtgericht zu Eilenburg übertragen worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 30. April d. J. ausgegebene 7. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2081. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. v. Mts., betreffend die Deklaration des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820;

№ 2082. die Verordnung über das Rechtsmittel der Reſtitution gegen Purifikations-Reſolutionen vom 28. v. Mts.; desgleichen

№ 2083. betreffend die Befugniß des Benefizial-Erben von demſelben Tage; ferner

№ 2084. die Miniſterial-Erklärung, bezüglich auf die mit der Königlich Baierſchen Regierung beſtehende Konvention, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen, vom 16. März / 10. April d. J.; und

№ 2085. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 12. d. Mts., betreffend die Modifikation des §. 1. der Verordnung vom 17. März v. J., wegen des Verkehrs auf den Kunſtſtraßen.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 99.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. April 1840, — betreffend die Beſtrafung des vierten Holzdiebſtahls aus §. 30. des Geſetzes vom 7. Juni 1821.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird die nachſtehend abgedruckte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. d. Mts. zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 11. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden I. 1603. F. 52. Vol. 7.

Auf Ihre Anträge vom 28. v. Mts. ſoll es bei der gegen den Koloniſten N. zu N. wegen vierten Holzdiebſtahls erkannten Strafe des Verluſtes der Nationalkokarde und vierwöchentlichen Zuchthauſes verbleiben. Zugleich ſetze Ich hierdurch feſt, daß es bei der Anwendung des §. 30 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 nur darauf ankommt, ob der Angeſchuldigte überhaupt ſchon dreimal wegen Holzdiebſtahls beſtraft worden, der Umſtand aber, ob eine Gradation der Strafe eingetreten, nicht zu berückſichtigen iſt. Berlin, den 8. April 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

№ 100.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. April 1840, — enthaltend die Beſtimmung, daß Begräbnißplätze dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. Mts. autoriſire Ich Sie, das von dem Land- und Stadtgericht zu N. verfügte Subhaſtations-Verfahren über das dem A. zu N. gehörige Familien-Begräbniß aufzuheben, da Begräbnißplätze überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind. Berlin, den 14. April 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Vorſtehende Allerhöchſte Ordre wird den Gerichten zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt. Berlin, den 27. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1750. E. 25. Vol. 5.

№ 101.

Erlaß des Königlichen Kriegs-Miniſteriums vom 14. April 1840, — wegen der Seitens der Militair-Befehlshaber der reſp. Disziplinar-Amtsbehörde zu gebenden Benachrichtigung, bei disziplinariſcher Beſtrafung ꝛc. eines Civil- oder Militairbeamten in der gleichzeitigen Eigenſchaft als Landwehr-Offizier.

Vor kurzer Zeit hat ſich der Fall ereignet, daß mehrere Civilbeamte wegen eines Vergehens, welches ſie in ihrer gleichzeitigen Eigenſchaft als Landwehr-Offiziere gegen die militairiſche Disziplin begangen, mit Arreſtſtrafe belegt worden ſind, ohne daß wegen der angeordneten Strafvollſtreckung der vorgeſetzten Civil-Disziplinarbehörde eine amtliche Benachrichtigung Seitens der Militairbehörde zugegangen iſt.

Zur Vermeidung von Nachtheilen, welche für den Königlichen Dienſt daraus entſtehen könnten, wenn ſolche militairiſche Beſtrafungen von Beamten erfolgen, ohne daß deren vorgeſetzte Behörde davon Kenntniß erhält, erſcheint es nothwendig,

Digitized by Google

daß jeder Militair-Befehlshaber, welcher einen Civil- oder Militairbeamten in der gleichzeitigen Eigenſchaft als Landwehr-Offizier disziplinariſch beſtraft, oder eine gerichtliche oder ehrengerichtliche Unterſuchung wider denſelben veranlaßt, die vorgeſetzte Disziplinar-Amtsbehörde dieſes Beamten von der deshalb getroffenen Verfügung zeitig benachrichtigt, der gedachten Behörde bei gerichtlichen Unterſuchungen Abſchrift, und bei ehrengerichtlichen Unterſuchungen das Reſultat des Erkenntniſſes mittheilt, auch bei der Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen mit derſelben diejenige Verabredung trifft, welche im Intereſſe des Dienſtes erforderlich ſein dürfte.

Mit Rückſicht darauf, daß bei der Seltenheit ſolcher Fälle für die Militair-Befehlshaber durch dieſe Benachrichtigungen keine beſondere Beläſtigung entſtehen wird, und daß gegenſeitig nach §. 22 der Inſtruktion für die Inſpekteure der Landwehr vom 10. Dezember 1816, nach der Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums vom 21. Juni 1836 (S. 12 der Militair-Geſetz-Sammlung) und nach dem Notifikatorium des Kriegs-Miniſteriums vom 9. März 1839 den Civilbehörden eine gleichmäßige Verpflichtung obliegt, wird Ein Königliches Hochlöbliches General-Kommando ergebenſt erſucht, an die Wohldemſelben untergeordneten Militair-Befehlshaber die hiernach erforderliche Anweiſung zu erlaſſen, und das Kriegs-Miniſterium von dem Verfügten gefälligſt in Kenntniß zu ſetzen, auch der Korps-Intendantur von dieſer Anordnung Nachricht zu geben. Berlin, den 14. April 1840.

Kriegs-Miniſterium.
In Vertretung des Kriegs-Miniſters
von Coſel.

An Ein Königliches Hochlöbliches General-Kommando des 1. — 8. und Garde-Korps.

Vorſtehender Erlaß des Königlichen Kriegs-Miniſteriums wird den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt. Berlin, den 24. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1773. L. 10. Vol. 12.

№ 102.

Allgemeine Verfügung vom 27. April 1840, — betreffend die Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien für die Einklagung ihrer Deſerviten.

(Anh. §. 137 zu §. 25 Tit. 23 Thl. I A. G. O. — Allg. Anmerk. Num. 1 zur Geb. Taxe von 1815.)

Es iſt bei dem Juſtiz-Miniſter angefragt worden, ob die Beſtimmung des Anhangs-§. 137 zur Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 23 §. 25 und der Allg. Anmerkung Num. 1 zur Sporteltaxe von 1815, wonach die Juſtiz-Kommiſſarien berechtigt ſind, in ihren eignen Prozeßſachen für ſchriftliche Eingaben und Ausführungen ein den taxmäßigen Gebühren gleichkommendes Honorar zu liquidiren, auch in den Fällen anzuwenden ſei, wenn Juſtiz-Kommiſſarien ihre Mandatariengebühren gegen die von ihnen vertretenen Parteien im Wege des Mandats-Prozeſſes einklagen.

Der Juſtiz-Miniſter trägt kein Bedenken, dieſe Frage zu bejahen, da kein Grund vorhanden iſt, bei dergleichen Mandatsklagen eine Ausnahme von der geſetzlichen Regel eintreten zu laſſen.

Damit jedoch die dadurch entſtehenden neuen Gebührenforderungen der Juſtiz-Kommiſſarien nicht erneuerte Mandatsklagen nothwendig machen, findet ſich der Juſtiz-Miniſter veranlaßt, ſämmtliche Juſtiz-Kommiſſarien in denjenigen Provinzen, in welchen die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Prozeß zur Anwendung kommt, hierdurch anzuweiſen,

> in allen Fällen, wo ſie ihre rückſtändigen Deſerviten im Wege des Mandatsprozeſſes einklagen, die für die Anfertigung der Mandatsklage zuläſſigen Gebühren ſofort in den Klageantrag mit aufzunehmen, und deren Erſtattung zugleich mit den übrigen Deſerviten nachzuſuchen.

Die Gerichte haben darauf zu achten, daß dieſe Vorſchrift von den Juſtiz-Kommiſſarien genau befolgt werde.

Berlin, den 27. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 1666. Sportel-S. 47. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 103.

Verfügung vom 19. April 1840, — betreffend die Einreichung von Kriminal-Erkenntniſſen zweiter Inſtanz zur Beſtätigung durch den Juſtiz-Miniſter.

(§. 529 der Krim. Ordn. — A. Kab. Ordre v. 4. Dezbr. 1824 Num. 3, Geſ. Samml. S. 221.)

Die in dem Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 31. v. Mts. geäußerte Anſicht,

> daß der §. 529 der Kriminal-Ordnung — welcher die Fälle beſtimmt, in denen die Kriminal-Erkenntniſſe zweiter Inſtanz dem Juſtiz-Miniſter zur Beſtätigung einzureichen ſind — durch die Vorſchriften der Allerh. Ordre vom 4. Dezember 1824 unter Num. 3 aufgehoben worden ſei,

kann von dem Juſtiz-Miniſter nicht für richtig erachtet werden.

Es ergiebt ſich deutlich aus den, der Abfaſſung des letzteren Geſetzes vorausgegangenen Verhandlungen, daß man dabei nur die Kriminal-Erkenntniſſe erſter Inſtanz, nicht aber auch die der zweiten Inſtanz im Auge gehabt hat, weshalb denn auch in der Ueberſchrift des Geſetzes unter den Paragraphen der Kriminal-Ordnung, welche darin als modifizirt bezeichnet werden, der §. 529 der Kriminal-Ordnung nicht mit aufgeführt iſt.

Es muß daher auch noch ferner dabei verbleiben, daß in den Fällen, die dieſer §. 529 der Kriminal-Ordnung bezeichnet, die Kriminal-Erkenntniſſe ſtets dem Juſtiz-Miniſter zur Beſtätigung eingereicht werden.

Berlin, den 19. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N.

Vorſtehende Verfügung wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. IV. 3001. Krim. 144.

№ 104.

Verfügung vom 10. April 1840, — betreffend den Gerichtsſtand bei Negatorien-Klagen.

(§§. 111 — 113 Tit. 2 der Proz. Ordn.)

a.

Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N. zu N. vom 29. März 1840.

Der Kolon N. zu N. hat bei dem Land- und Stadtgericht zu L., in deſſen Gerichtsbezirke das Kolonat liegt, eine Klage gegen den von H. erhoben, und darauf angetragen, zu erkennen:

> daß dem Verklagten, als Beſitzer des Guts E., eine Jagdgerechtigkeit auf den in der Klage näher bezeichneten Grundſtücken des Klägers nicht zuſtehe, und daß er ſich der Ausübung einer ſolchen für immer zu enthalten habe,

eventuell:

> daß dem Verklagten, als Beſitzer des Guts E., auf den Grundſtücken des Klägers eine ausſchließliche Jagdgerechtigkeit nicht zuſtehe, und daß derſelbe nicht befugt ſei, dem Kläger die Befugniß, auf ſeinen Grundſtücken zu jagen, zu ſchießen und Wild zu tödten, zu unterſagen.

Der Verklagte hält das Gericht zu L., welches die Klage zugelaſſen, nicht für kompetent und ſich nicht verpflichtet, bei dieſem Forum auf die Klage ſich einzulaſſen; er hat dagegen beim Königlichen Oberlandesgericht in N. reklamirt und darauf angetragen:

> die Inſtruktion und Entſcheidung dem Gericht L. abzunehmen, und ſolche vor das Forum des Oberlandesgerichts zu ziehen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat zufolge Reſolution vom 28. Januar d. J. dieſen Antrag zurückgewieſen, und die Kompetenz des Gerichts L. anerkannt. Die in der erlaſſenen Reſolution ausgeſprochene Anſicht erſcheint aber nicht begründet, weshalb gegen dieſe Verfügung der von H. reklamirt, und Ew. Excellenz für denſelben ich gehorſamſt bitte:

Digitized by Google

das Königliche Land- und Stadtgericht zu L. in der von dem N. gegen den von H. anhängig gemachten Klageſache für inkompetent zu erklären, und zu befehlen, daß die Inſtruktion und Entſcheidung dieſer Sache vor das Forum des Königlichen Oberlandesgerichts in N. gezogen werde.

Denn das Jagdrecht kann nicht zu den Servituten gerechnet werden, da ſolches zu den niedern Regalien gehört, Allg. Landrecht Thl. II Tit. 16 §. 39. Die Frage alſo, ob Jemand zur Jagd berechtigt ſei, kann nur zwiſchen Jagdberechtigten unter einander, nicht aber zwiſchen einem Jagdberechtigten und dem Beſitzer eines dem Jagdrechte unterworfenen Grundſtücks zur Sprache kommen. Will der letztere die Ausübung der Jagd auf ſeinem Grund und Boden nicht dulden und die Freiheit nachweiſen, welcher Beweis nach der Verordnung vom 16. November 1839 ihm obliegt, ſo iſt dies ein rein perſönlicher Anſpruch, welcher bei dem Forum des Jagdberechtigten geltend gemacht werden muß. Da nun der v. H. nicht dem Forum des Gerichts zu L., ſondern dem eximirten Gerichtsſtande des Oberlandesgerichts zu N. unterworfen iſt, ſo kann auch nur hier die anhängig gemachte Klageſache inſtruirt und entſchieden werden.

N. N.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Die beifolgende Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N. zu L. vom 29. v. Mts. findet der Juſtiz-Miniſter begründet, und den Antrag, den Prozeß vor das Forum des Königlichen Oberlandesgerichts zu verweiſen, gerechtfertigt.

Der Kläger muß in der Regel dem Gerichtsſtande des Beklagten folgen. Bei einer Negatorien-Klage wie die vorliegende, iſt dieſer Gerichtsſtand nicht das Realforum des dienenden Grundſtücks, ſondern dasjenige des berechtigten Gutes.

Dies ergiebt ſich aus §. 111 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung, wonach der Gerichtsſtand der Sache durch Klagen begründet wird, bei denen ein dingliches Recht auf die Sache zum Grunde liegt.

In der Klage des N. wird kein dingliches Recht verfolgt, denn man kann nicht ſagen, daß er ein ſolches auf ſein eigenes, in ſeinem Beſitze befindliches Grundſtück in Anſpruch nehmen wolle, es wird vielmehr die angeblich dem Grundſtück des Verklagten zuſtehende Jagdgerechtigkeit beſtritten, eventualiter auf deren Beſchränkung angetragen. Daher kann nicht das Grundſtück des Klägers den Gerichtsſtand beſtimmen.

Eben ſo wenig kann der §. 113 a. a. O. für die Anſicht des Königlichen Oberlandesgerichts angeführt werden, da aus der Beſtimmung Num. 5: daß, wenn der Beſitzer eines Grundſtücks ſich eines auf das benachbarte Grundſtück zuſtehenden Rechtes berühmt, er beim Gerichtsſtande der Sache Recht nehmen müſſe, in Verbindung mit §. 112 ebendaſ. unzweifelhaft folgt, daß dabei dasjenige Grundſtück zu verſtehen iſt, welches der ſich des Rechtes auf das benachbarte Grundſtück Berühmende beſitzt. Der §. 113 ſpezifizirt die Fälle, in welchen perſönliche Klagen gegen einen Beſitzer unbeweglicher Güter um deswillen ausnahmsweiſe im Gerichtsſtande der Sache angeſtellt werden können, weil die Klage aus Handlungen fließt, die der Verklagte in ſeiner Eigenſchaft als Gutsbeſitzer vorgenommen hat.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher die Akten vom Land- und Stadtgericht zu L. einzufordern, und den Prozeß ſelbſt einzuleiten. Berlin, den 10. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 2459. G. 65.

Digitized by Google

№ 105.

Verfügung vom 18. April 1840, — betreffend 1. die Befugniß der Gerichte zur ſelbſtſtändigen Entſcheidung, — und 2. die Frage: ob der natürliche Vater, welcher von der Berechtigung, die Verpflegung und Erziehung des Kindes unter obervormundſchaftlicher Genehmigung ſelbſt zu beſorgen, Gebrauch machen will, das Kind von der Mutter abzuholen oder ſich von derſelben überbringen zu laſſen hat.

(§§. 6, 60 der Einl., §. 2 des Anh., §. 248 Th. I Tit. 5 A. L. R. — §. 31 Tit. 13 Th. I A. G. O. — A. Kab. Ordre v. 6. Sept. 1815, Jahrb. Heft 10 S. 129 — §§. 24, 25 der Verordn. v. 1. Juni 1833.)

Das Königliche Land- und Stadtgericht verkennt die Stellung des Juſtiz-Miniſters, und deſſen Verhältniß zu den Gerichtshöfen, wenn daſſelbe Belehrung für künftige Fälle über die Bedenken verlangt, welche daſſelbe gegen die Richtigkeit der Entſcheidungsgründe des von dem Oberlandesgerichte zu N. abgefaßten Rekurs-Reſoluts hegt. Unter Verweiſung auf die Vorſchriften des §. 31 Tit. 13 Th. I der Allg. Gerichts-Ordn., §§. 6 und 60 der Einleitung, §. 2 des Anhangs zum Allg. Landrecht und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 6. September 1815 (Jahrb. Heft 10 S. 129),

> wonach die Gerichte ſelbſtſtändig nach den **Geſetzen** und wo deren Sinn zweifelhaft erſcheint, nach den **allgemeinen Auslegungsregeln** zu entſcheiden haben und an keine Präjudikate gebunden ſind,

kann der Juſtiz-Miniſter dem Königlichen Land- und Stadtgericht nur empfehlen, in jedem einzelnen Falle nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Majorität ſeiner Mitglieder Beſchlüſſe und Erkenntniſſe abzufaſſen, ohne Rückſicht darauf, ob von den Parteien Beſchwerden an die zunächſt vorgeſetzte Behörde oder an den Juſtiz-Miniſter erhoben werden möchten.

Was die Frage insbeſondere betrifft:

> ob der natürliche Vater, welcher von der Befugniß: die Verpflegung und Erziehung des Kindes unter obervormundſchaftlicher Genehmigung ſelbſt zu beſorgen, Gebrauch machen will, das Kind von der Mutter abzuholen, oder ſich von derſelben überbringen zu laſſen hat,

ſo beſchränkt ſich der Juſtiz-Miniſter darauf, dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu erkennen zu geben, daß die auf den §. 248 Th. I Tit. 5 des Allg. Landrechts geſtützte Anſicht des Oberlandesgerichts:

> wonach in der Regel der Vater als der Berechtigte ſoll verlangen können, daß die Mutter des unehelichen Kindes ihm daſſelbe an ſeinem Wohnorte überliefere,

ſchon um deshalb nicht gebilligt werden kann,

> weil der Vater nicht als der Berechtigte anzuſehen iſt, dem Etwas gegeben werden ſoll, daß er vielmehr der Verpflichtete iſt, dem nur die Wahl zuſteht, ob er der Alimentations-Verbindlichkeit durch Zahlung oder eigene Verpflegung genügen will.

Hat indeß die Mutter, wie in dem vorliegenden Falle als *in contumaciam* zugeſtanden angenommen worden iſt, das von dem Vater übernommene Kind eigenmächtig wieder abgeholt und ſich dadurch der Alimentations-Verbindlichkeit unterzogen, ſo iſt es ihre Sache, das Kind dem Vater zurückzubringen, wenn ſie bei veränderten Umſtänden die Alimentations-Verpflichtung des Vaters wieder in Anſpruch nehmen will.

Uebrigens iſt es eine irrige Anſicht des Königlichen Land- und Stadtgerichts, wenn daſſelbe aus den §§. 24 und 25 der Verordnung vom 1. Juni 1833 folgert:

> daß die Klägerin über die von dem Verklagten in deſſen Provokation aufgeſtellte Behauptung: „Klägerin habe ihm das Kind während ſeiner Abweſenheit eigenmächtig wieder abgeholt,"

bei der mündlichen Verhandlung ſich auszulaſſen um deshalb nicht verpflichtet geweſen ſei, weil Provokant für ſeine Behauptung keine Beweismittel angegeben hatte, wozu er freilich von dem Deputirten bei Aufnahme der Provokation hätte aufgefordert werden können und ſollen.

Ueber neue Thatſachen, deren Anführung an ſich zuläſſig iſt, darf der Gegentheil ſeine Auslaſſung nie verweigern, er hat vielmehr nach §. 25 a. a. O. zu gewärtigen, daß dieſelben ſonſt gegen ihn für zugeſtanden werden angenommen werden. Auf den Umſtand, ob Beweismittel angegeben worden ſind oder nicht, kommt es nach §. 25 nur in dem Falle an, wenn der, welcher eine Thatſache behauptet hat, und nicht der Gegner, der ungehor-

Digitized by Google

zum Ausbleibende iſt. Alsdann wird die mit Beweiſen nicht unterſtützte Thatſache, wenn der Gegner ſolche weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend durch verweigerte Auslaſſung oder Ausbleiben bereits zugeſtanden hat, für nicht angebracht erachtet. Berlin, den 18. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 1719. K. 14.

№ 106.

Verfügung vom 22. April 1840, — betreffend die Zuziehung der beiden nächſten Fideikommiß-anwärter bei einer Dienſtablöſung, durch welche die einem Fideikommißgut zuſtehenden Naturaldienſte in eine Geldrente verwandelt ſind.

(§§. 11 — 15 des Ausführungs-Geſ. v. 7. Juni 1821, Geſ. Samml. S. 86 — §§. 104 u. 105 der Ablöſ. Ordn. v. 13. Juli 1829, Geſ. Samml. S. 84 — §. 24 der Verordn. v. 30. Juni 1834, Geſ. Samml. S. 107 — §. 8 des Geſ. v. 29. Juni 1835, Geſ. Samml. S. 135 ff.)

Der Gräflich Stolbergſchen Regierung wird auf die Anfrage im Bericht vom 3. v. Mts.,

ob bei einer Dienſtablöſung, durch welche die einem Fideikommißgut zuſtehenden Naturaldienſte in eine Geldrente verwandelt ſind, die beiden nächſten Fideikommißanwärter zugezogen werden müſſen,

im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter des Innern Folgendes eröffnet.

Die für Kapital-Abfindungen in dem §. 8 des Geſetzes vom 29. Juni 1835 (Geſetzſ. S. 135 ff.) ertheilte Vorſchrift enthält eine ſpezielle Ausnahme von den allgemeinen Grundſätzen über die Konkurrenz der Fideikommiß-Intereſſenten bei Veränderung der Subſtanz des Fideikommiſſes und kann daher nicht ausdehnend erklärt und angewendet werden; es kommt vielmehr auf diejenigen Vorſchriften an, in welchen die allgemeinen Beſtimmungen über die Zuziehung der entfernteren Intereſſenten bei Dienſtablöſungen und anderen Regulirungsgeſchäften enthalten ſind.

In dieſer Beziehung verweiſt die Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 — welche im vorliegenden Falle zur Anwendung kommt — im §. 104 (Geſ. Samml. S. 84) auf die §§. 11 — 15 des Ausführungsgeſetzes vom 7. Juni 1821 (Geſ. Samml. S. 86). Nach dieſen Vorſchriften, ſo wie nach §. 24 der ergänzenden Verordnung vom 30. Juni 1834 (Geſ. Samml. S. 107) iſt zu unterſcheiden:

ob die Fideikommißfolger bekannt oder ob ſie unbekannt ſind.

Im erſteren Falle muß ihnen die Ablöſung beſonders bekannt gemacht, und die ſich meldenden Intereſſenten müſſen zu dem Termine behufs der Vorlegung des Ablöſungsplans vorgeladen werden. Im letztern Falle iſt eine öffentliche Bekanntmachung nothwendig, und hinſichtlich der ſich darauf meldenden Theilnehmer iſt wie im erſteren Falle zu verfahren. Es bedarf aber nach dem Schlußſatze des §. 24 der Verordnung vom 30. Juni 1834 weder einer beſonderen, noch einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn die Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen ſind.

Da übrigens die Fideikommißfolger in keinem Falle einer an ſich zuläſſigen Ablöſung widerſprechen können (§. 105 der Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829), ſo kann, wenn eine Rente ſtipulirt wird, ihre Erklärung immer nur über die Höhe und über die Sicherſtellung derſelben erfordert werden.

Berlin, den 22. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gräflich Stolbergſche Regierung zu Wernigerode. I. 1790. L. 17. Vol. 2.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von **J. G. Brüſchcke.**

Der erſte Jahrgang des Juſtiz-Miniſterial-Blatts (1839) iſt in einer neuen unveränderten Auflage nun wieder vollſtändig für den Preis von 2 Thlr. zu haben, und kann dafür ſowohl durch die Königl. Poſtämter als alle gute Buchhandlungen bezogen werden; ſauber in Pappe gebundene Exemplare koſten 2¼ Thlr.
Berlin, den 6. Mai 1840. **Carl Heymann.**

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Mai 1840. № 20.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Siehr zu Königsberg iſt die Direktion der Juſtiz-Deputation für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen übertragen worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Otto Konrad Zitelmann bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 17. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Knauth bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 31. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Eimbeck bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 21. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr von Richthofen bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienſtalter vom 21. April d. J.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: die Auskultatoren 1. Gerhardy, mit dem Dienſtalter vom 15. Februar d. J., und 2. Naumann, mit dem Dienſtalter vom 3. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Grattenauer, mit dem Dienſtalter vom 2. April d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rauſel zu Arnsberg iſt aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Archivs-Regiſtrator Hottelmann zu Magdeburg iſt der Karakter als Hofrath Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Die Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Schwieger zu Groß-Salze und Röttger zu Neuhaldensleben ſind unterm 25. April d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Zierhold zu Neuhaldensleben iſt unterm 25. April d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Holtzendorff zu Dirſchau iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Memel verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Siemens zu Oſterwieck und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Warendorf angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Scheffer-Boichorſt ſind geſtorben.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Raſinski zu Schrimm wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Digitized by Google

Zu außeretatsmäßigen Aſſeſſoren wurden ernannt: 1. der Oberlandesgerichts-Referendarius Eichholz zu Görlitz bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 2. der Oberlandesgerichts-Referendarius Göttlich zu Königsberg bei dem dortigen Stadtgericht.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretariats- und Regiſtratur-Aſſiſtent Romberg zu Iſerlohn iſt zum Sekretair, Regiſtrator und Ingroſſator bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Dr. Henning hierſelbſt iſt zum Advokaten bei den Gerichten in Stralſund und zum Notar in dem Bezirke des Oberappellationsgerichts zu Greifswald ernannt, demſelben auch, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Praxis bei den übrigen Gerichten in Neuvorpommern und Rügen geſtattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor- und Kriminalrichter Beſthorn zu Königsberg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, und zum Notar in dem Bezirke deſſelben ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hilſe iſt auf ſein Anſuchen von der Uevernahme des Amtes als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau entbunden, und dieſe Stelle dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Kornek zu Poſen verliehen.

Der Juſtiz-Rath Krah zu Königsberg in Pr. hat die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, erhalten.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Wachowski zu Königsberg in Pr. iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Elberfeld getroffenen Wahlen: des Handelsrichters von der Heydt zum Präſidenten, der bisherigen Richter Keetmann und Moll und des Ergänzungsrichters Wever zu Richtern, und der Kaufleute Simons-Köhler, Gebhardt und Blanck zu Ergänzungsrichtern ſind unterm 30. April d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Eichhorn zu Berlin iſt an das Landgericht zu Köln verſetzt.

Die Landgerichts-Auskultatoren: 1. Kremer zu Trier, und 2. Bleibtreu zu Köln ſind zu Referendarien, mit dem Dienſtalter vom 10. April d. J., ernannt worden.

Der Landgerichts-Auskultator Heinrich Joſeph Schmitz zu Köln iſt auf ſein Anſuchen aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Poniſchowitz iſt dem Stadtgericht zu Ujeſt, die des Patrimonialgerichts Wendenen und Henriettenhoff dem Land- und Stadtgericht zu Röſſel, und die des Patrimonialgerichts von Groß-Nädlitz dem Landgericht zu Breslau übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 107.

Anweiſung des Juſtiz- und Finanz-Miniſters vom 11. Dezember 1839 für die Gerichtsbehörden der Provinz Weſtphalen, — über Anwendung des Werthſtempels bei Gutsübertragungen von Aſcendenten an Ehegatten ihrer in Gütergemeinſchaft lebenden weiblichen Deſcendenten.

Die in der Provinz Weſtphalen an den meiſten Orten hergebrachte, in der ehelichen Gütergemeinſchaft begründete Form der Schenkungs- und Veräußerungs-Verträge zwiſchen Aſcendenten und ihren in ehelicher Gütergemeinſchaft lebenden Abkömmlingen weiblichen Geſchlechts, wonach erſtere die den letzteren beſtimmten Vermögensſtücke unmittelbar deren Ehemännern ohne Zuziehung der Frauen und ohne ausdrückliche Beſtimmung darüber, zu weſſen Gunſten die Zuwendung erfolgt, abtreten, hat zu Konteſtationen über die Werthſtempelpflichtigkeit zwiſchen den Steuerbehörden und den Gerichten Veranlaſſung gegeben. Letztere nehmen die Befreiung von dem tarifmäßigen Werthſtempel in Anſpruch, weil nach den beſtehenden provinziellen Grundſätzen der Gütergemeinſchaft jeder in ſtehender Ehe von einem der Ehegatten gemachte, nicht ausdrücklich von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſene Erwerb in das Geſammteigenthum Beider falle, der Mann als Verwalter des Geſammtguts die Frau auch bei läſtigen

Digitized by Google

Verträgen allein zu vertreten habe, und in Fällen der vorliegenden Art aus den Umſtänden zu vermuthen ſei, daß, der Abſchließung des Vertrages mit dem Manne ungeachtet, die Zuwendung nur der Frau zugedacht, und lediglich in deren verwandtſchaftlichem Verhältniſſe zu denen, von welchen der Erwerb herrührt, begründet ſei.

Die Steuerbehörden halten ſich dagegen an den wörtlichen Inhalt des Vertrags, und verlangen den bei Schenkungen und Veräußerungen an Fremde eintretenden tarifmäßigen Werthſtempel.

Das Verfahren der letztern iſt den Grundſätzen des Stempelgeſetzes gemäß. Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde iſt nach deren wörtlichem Inhalte und dem, was äußerlich vorliegt, zu beurtheilen. Die geſetzlich zuläſſigen Befreiungen von dem als Regel vorgeſchriebenen Stempel können nur eintreten, wenn die, eine ſolche Befreiung begründenden Verhältniſſe aus der Urkunde unzweifelhaft zu entnehmen ſind. Auf Verhältniſſe der Kontrahenten, welche außerhalb der Wortfaſſung liegen, und auf daraus zu folgernde Vermuthungen kann bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit nicht eingegangen werden.

Zur Beſeitigung der obwaltenden Differenzen und in dem Intereſſe der ſteuerpflichtigen Kontrahenten ſehen ſich hiernach die unterzeichneten Staats-Miniſter veranlaßt, die Gerichtsbehörden der Provinz Weſtphalen auf vorſtehende Grundſätze zu verweiſen, und dieſelben darauf aufmerkſam zu machen:

> daß für Schenkungs- und Veräußerungs-Verträge zwiſchen Aſcendenten und den in ehelicher Gütergemeinſchaft lebenden Abkömmlingen weiblichen Geſchlechts in Beziehung auf Schenkungen die Befreiung von dem Prozentſtempel, und in Beziehung auf andere gegen Entgeld erfolgende Veräußerungen die begünſtigende Vorſchrift der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 Buchſt. b nur dann in Anſpruch genommen werden kann, wenn entweder die Tochter oder Enkelin ſelbſt als Kontrahentin auftritt, oder wenn in dem Falle, wo ſie von ihrem Manne vermöge der demſelben aus dem gütergemeinſchaftlichen Verhältniſſe zuſtehenden Befugniß allein vertreten wird, dieſes Verhältniſſes in dem Vertrage Erwähnung geſchieht, und die Aſcendenten zugleich deutlich erklären, daß ſie durch die Abtretung der den Gegenſtand des Vertrags ausmachenden Vermögensſtücke eine Zuwendung an ihre, in Gütergemeinſchaft lebende Tochter oder Enkelin beabſichtigen.

In gleicher Art iſt bei Käufen aus Erbſchaften zu verfahren, wenn dem Manne für ſeine als Miterbin betheiligte und von dem Erbſchaftsſtempel befreite Frau Gegenſtände des Nachlaſſes gegen Anrechnung auf deren Erbtheil und Abfindung der übrigen Erben zum ausſchließenden Eigenthum überlaſſen werden, und die Begünſtigung des halben Werthſtempels nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1834 in Anſpruch genommen wird. Berlin, den 11. Dezember 1839.

Der Juſtiz-Miniſter	Der Finanz-Miniſter
Mühler.	Graf von Alvensleben.

An die Gerichtsbehörden der Provinz Weſtphalen. I. 1833. Steuer-S. 60. Vol. 5.

№ 108.

Verfügung vom 14. April 1840, — betreffend die Sicherſtellung der hypothekariſch auszuleihenden Mündelgelder.

(§. 188 Tit. 14 Thl. I u. §. 491 Tit. 18 Thl. II A. L. R. — §. 17 Tit. 47 Thl. I A. G. O.)

Auf den Bericht des Königlichen Vormundſchaftsgerichts vom 26. v. Mts., betreffend die Sicherſtellung der hypothekariſch auszuleihenden Mündelgelder, wird demſelben Folgendes eröffnet.

Die gewöhnliche Aufmerkſamkeit eines vernünftigen Hausvaters geſtattet offenbar nicht, Darlehne gegen eine Sicherheit zu bewilligen, welche die Geſetze nicht für genügend erachten.

Nach den im §. 17 Tit. 47 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung über den Moratorien-Prozeß ertheilten Vorſchriften iſt kein Gläubiger ſchuldig, die mit einem ſtädtiſchen Grundſtücke angebotene Sicherheit als hinlänglich anzunehmen, wenn ſie nicht innerhalb der erſten Hälfte des ausgemittelten Werthes angewieſen werden kann.

Nach §. 188 Tit. 14 Thl. I Allg. Landrechts wird keine Kaution, wenn ſie durch Verpfändung ſtädtiſcher Grundſtücke beſtellt werden ſoll, für hinreichend angenommen, ſo fern ſie nicht innerhalb der erſten Hälfte des Werthes verſichert werden kann.

Ein aufmerkſamer Hausvater darf ſich daher mit einer geringeren Sicherheit auch nicht begnügen.

Digitized by Google

Die Nachtheile, welche das Königliche Vormundſchaftsgericht in Betreff der Einbuße an Zinſen fürchtet, kommen nicht in Betracht. Nach §. 491 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts iſt im zweifelhaften Fall eine beſſere Sicherheit einem höhern Zinsſatze vorzuziehn.

Die Belegung auf Pfandbriefe, Staatsſchuldſcheine oder bei der Bank verdient demnach auch bei der Anlegung von Spezialmaſſen den Vorzug vor der Ausleihung auf ſtädtiſche Grundſtücke, wenn die Hypothek nicht innerhalb der erſten Hälfte des Werths gewährt werden kann. So iſt auch früher beim Vormundſchaftsgericht ſtets verfahren worden.

Daſſelbe hat ſich nach dieſen Vorſchriften zu achten, und bei eigener Vertretung keine Darlehne aus Spezialmaſſen oder durch Vormünder auf ſtädtiſche Grundſtücke zu bewilligen, welche nicht innerhalb der erſten Hälfte des Werthes verſichert worden. Berlin, den 14. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Vormundſchaftsgericht zu N. I. 1485. D. 15. Vol. 10.

№ 109.

Verfügung vom 14. April 1840, — über die Frage: ob die nach Einleitung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes erfolgte Erklärung des Benefizialerben, ohne Vorbehalt Erbe ſein zu wollen, die Aufhebung des Liquidations-Prozeſſes und die freie Dispoſition des Erben über den Nachlaß zur Folge habe?

(§§. 73 — 75, 79 u. 94 Tit. 50 Thl. I A. G. O. — Reſkr. v. 13. Dezbr. 1833, Jahrb. Bd. 42 S. 317.)

Auf die Eingabe vom 31. v. Mts. gereicht Ihnen in der N.ſchen erbſchaftlichen Liquidations-Prozeßſache zur Reſolution, daß Ihrem Antrage nicht ſtatt gegeben werden kann.

Bei der Frage,

ob die nach Einleitung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes erfolgte Erklärung des Benefizialerben, ohne Vorbehalt Erbe ſein zu wollen, die Aufhebung des Liquidations-Prozeſſes und die freie Dispoſition des Erben über den Nachlaß zur Folge habe?

kommt es weſentlich darauf an,

ob der Benefizialerbe in dem Beſitze und der Adminiſtration der Maſſe verblieben iſt, oder ob er, um ſich von aller Vertretung zu befreien, den Nachlaß nach §. 73 Tit 51 der Prozeß-Ordnung freiwillig und ausdrücklich dergeſtalt den Gläubigern abgetreten hat, daß derſelbe durch einen von ihnen zu beſtellenden Kurator unter gerichtlicher Aufſicht verwaltet, in's Geld geſetzt, unter die Gläubiger vertheilt und ihm nur der nach Abzug ſämmtlicher Schulden und Koſten verbleibende Theil als Erbtheil ausgeantwortet werden ſoll.

Nur auf den erſten Fall bezieht ſich das zur Rechtfertigung Ihrer Beſchwerde angeführte Reſkript vom 13. Dezember 1833, Jahrbücher Bd. 42 S. 317, und nur in dieſem Falle kann die Entſagung auf die Rechtswohlthat eine Aufhebung des Liquidations-Prozeſſes und der dem Erben rückſichtlich der Adminiſtration geſteckten Schranken, deren es bei der Verhaftung des Erben mit ſeinem ſonſtigen Vermögen nicht mehr bedarf, zur Folge haben, vorbehaltlich jedoch der etwa auf den Antrag einzelner Gläubiger angelegten eigentlichen Arreſte, §. 79 a. a. O.

In dem zweiten Falle, in welchem Ihr Mandant ſich befindet, können die Gläubiger durch die einſeitige Erklärung eines Benefizialerben des ihnen freiwillig zu ihrer Befriedigung eingeräumten Beſitzes, welcher ihnen die Ergreifung anderer Sicherheitsmaßregeln überflüſſig gemacht hat, von dem Richter nicht entſetzt und genöthigt werden, die Gegenſtände ihrer Befriedigung frei zu geben.

Die Beſtimmungen der §§. 74, 75 und 94 a. a. O., wonach wegen Verſilberung und Vertheilung der Maſſe die Vorſchriften des Tit. 50 zur Anwendung kommen, und der Erbe nur in den Fällen, wo der Kurator mit den Gläubigern Rückſprache zu nehmen hat, gleich dieſen zuzuziehen iſt, laſſen darüber keinen Zweifel.

Hiernach kann die Aufhebung des Liquidations-Prozeſſes und die Verabfolgung der Aktivmaſſe an Ihren Mandanten nur alsdann erfolgen, wenn er die Einwilligung ſämmtlicher Gläubiger beibringt, oder dieſelben wegen der in dem Klaſſifikations-Erkenntniſſe locirten Forderungen an Kapital, Zinſen und Koſten durch baare Zahlung oder Depoſition befriedigt. Berlin, den 14. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Herrn Juſtiz-Kommiſſarius N. zu N. III. 2595. E. 24. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 110.

Verfügung vom 16. April 1840, — betreffend die Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften bei Verhandlungen mit Perſonen, die der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, auf einſeitige gerichtliche Verhandlungen.

(§§. 181 u. 182 Tit. 5 Thl. I A. L. R. — Anh. §. 75 zu Tit. 10 Thl. I A. G. O. — A. Kab. Ordre v. 5. Mai 1839, Juſt. Min. Blatt S. 178.)

Auf den Bericht vom 2. d. Mts. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß

1. die Vorſchrift des §. 181 Tit. 5 Thl. I des Allg. Landrechts, wonach Parteien, welche der Sprache, worin ein Inſtrument abgefaßt werden ſoll, unkundig ſind, ſich über einen dabei zuzuziehenden unvereideten Dollmetſcher vereinigen können, und dies nur im Protokoll ausdrücklich bemerkt werden muß, unbedenklich auch auf einſeitige gerichtliche Verhandlungen Anwendung findet, und daß hierbei
2. auf die nach §. 182 daſelbſt erforderliche beſondere ſchriftliche Ueberſetzung und deren Vorlegung zur Unterſchrift eben ſo wie in dem Falle des Anhangs-§. 75 zur Allg. Gerichts-Ordnung (Thl. I Tit. 10) Verzicht geleiſtet werden darf.

Das Kollegium hat daher die fragliche Quittungsverhandlung für genügend anzunehmen, und danach das Weitere zu verfügen.

Zwar hätte das Land- und Stadtgericht zu N. den Verzicht der Frau von O. auf die polniſche Ueberſetzung in deutſcher und polniſcher Sprache in die Verhandlung aufnehmen ſollen (vergl. Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. Mai v. J. Num. 3, Juſt. Min. Blatt S. 178), weil dieſer Verzicht nur alsdann außer allen Zweifel geſtellt erſcheint, wenn er auch in der dem Erklärenden verſtändlichen Sprache aufgenommen iſt; es kann indeß im vorliegenden Falle darüber weggegangen werden, da aus dieſer Unterlaſſung an ſich keine Nichtigkeit folgt, die Frau von O. auch, nach Inhalt der Verhandlungen, wenn ſie gleich nur polniſch ſpricht, doch deutſch verſteht, und außerdem ihr zugezogener, der deutſchen Sprache vollkommen mächtiger Ehemann ihr aſſiſtirt hat.

Berlin, den 16. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 1637. N. 7. Vol. 2.

№ 111.

Verfügung vom 24. April 1840, — betreffend die Auszahlung der für einen Gläubiger mit Arreſt belegten, im gerichtlichen Depoſitum befindlichen Summe, zur Befriedigung einer judikatmäßigen Forderung eines anderen Gläubigers.

(§§. 80 ff., 87 Tit. 29 und §§. 51, 72 u. 79 Tit. 51 Thl. I A. G. O.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 17. v. Mts. Folgendes eröffnet.

Durch die Anlegung eines Arreſtes wird zwar die Dispoſitionsbefugniß des Arreſtaten gehemmt; es geht dadurch aber das verkümmerte Objekt ſelbſt aus dem Vermögen des Arreſtaten nicht heraus, ſo daß des Arreſtes ungeachtet auch noch andere Gläubiger ihre Rechte auf jenes Objekt zu verfolgen berechtigt ſind (§§. 80 und flgd., 87 Tit. 29 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung).

So weit iſt der Juſtiz-Miniſter mit der Anſicht des Königlichen Oberlandesgerichts vollkommen einverſtanden.

Wenn daſſelbe jedoch annimmt, daß der gelegte Arreſt nicht hindere, einen andern Gläubiger des Arreſtaten, welcher ein Judikat erſtritten hat, aus dem verkümmerten Objekte zu befriedigen, und in Folge deſſen die Auszahlung der im gerichtlichen Depoſitum befindlichen mit Arreſt belegten Summe ohne Weiteres für zuläſſig hält, ſo kann ſich der Juſtiz-Miniſter mit dieſer Folgerung nicht einverſtanden erklären.

Den Fall des Konkurſes ausgenommen, verliert der Arreſtſchlag, ſo lange er beſteht, nicht die rechtliche Wirkung, das verkümmerte Objekt zur Erhaltung der Rechte des Arreſtlegers vor jedem Angriff zu ſchützen, wie ſchon daraus hervorgeht, daß die Wirkungen des Arreſts ſelbſt durch die Eröffnung eines erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes nicht aufgehoben werden, §§. 72 und 79 Tit. 51 a. a. O. Wenn daher auch der Arreſt die Rechte der andern Gläubiger auf das verkümmerte Objekt nicht vereitelt, ſo verſteht ſich doch von

Digitized by Google

ſelbſt, daß die letzteren, wenn nicht etwa vom Extrahenten des Arreſtes das Vorzugsrecht derſelben freiwillig anerkannt wird, nach vorgängiger Feſtſtellung der eingeklagten Forderungen, welche abgewartet werden muß, mit dem frühern Extrahenten über die Ordnung, nach welcher ſie ihre Befriedigung zu erhalten haben, nach Vorſchrift des §. 51 Tit. 51 der Prozeß-Ordnung einen Prioritätsſtreit anſtellen müſſen.

Der Umſtand, „daß die Forderung des A., nicht aber die Forderung der Konkursmaſſe der Handlung N., welche den Arreſt ausgebracht hatte, rechtskräftig feſtſteht,“ kann alſo den erſteren zu keiner vorzugsweiſen Befriedigung berechtigen, da das Erkenntniß des A., der Extrahentin des Arreſts gegenüber, nur die Richtigkeit ſeiner Forderung an den Arreſtaten, aber noch kein beſſeres Recht auf die mit Arreſt belegte Summe nachweiſt.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht bei ähnlichen Anträgen des A. oder anderer Gläubiger des K. auf die für die Konkursmaſſe der Handlung N. mit Arreſt belegte Depoſitalmaſſe die Prätendenten zu beſcheiden, aber auch gleichzeitig den neuen Arreſt in den Depoſitalbüchern notiren zu laſſen und das Geeignete deshalb zu verfügen. Berlin, den 24. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. III. 2285. A. 41.

№ 112.

Allgemeine Verfügung vom 28. April 1840, — betreffend die Erhebung von Gerichtsſporteln der Patrimonialgerichte und die Berechnung der Meilengelder vom Wohnorte des Patrimonialrichters.

(Reglement wegen Einrichtung des Juſtizweſens in Oſt- und Weſtpreußen vom 3. Dezember 1781, Rabe Samml. Bd. I, 6 S. 542, — §§. 43 u. 112 Tit. 17 Th. II A. L. R.)

Nachfolgende, in einem ſpeziellen Falle ergangene Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. März d. J., betreffend

1. die Erhebung von Gerichtsſporteln der Patrimonialgerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen das Reglement vom 3. Dezember 1781, wegen Einrichtung des Juſtizweſens in Oſt- und Weſtpreußen, Geſetzeskraft hat, durch andere Beamte als den Patrimonialrichter und Aktuarius, und
2. die Unzuläſſigkeit der Berechnung von Meilengeldern für die Entfernung vom Wohnorte des Richters bis zum eigentlichen Sitze des Gerichts,

wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht. Berlin, den 28. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft haben. II a. 1929. P. 38. Vol 4.

Ich habe die Beſchwerden der Mitglieder des Jurisdiktionarien-Vereins des Patrimonal-Landgerichts zu N. N. vom 13. November v. J. einer nochmaligen Prüfung unterziehen laſſen, muß dieſelben aber überall als ungegründet zurückweiſen. Wenn den Bittſtellern zunächſt nicht geſtattet worden iſt, den Aktuarius des Patrimonialgerichts mit Erhebung der Sporteln zu beauftragen, ſo gründet ſich dieſe Verſagung auf das Reglement vom 3. Dezember 1781, wegen Einrichtung des Juſtizweſens in Oſt- und Weſtpreußen, welches noch jetzt Geſetzeskraft in den gedachten Landestheilen hat, in deſſen erſten Abſchnitt §§. 36, 37 und 23 beſtimmt iſt, daß die Gerichtsſporteln weder von dem Juſtitiar, noch von dem Aktuarius, ſondern von den Gerichtsherren oder deren Beamten eingezogen werden ſollen, und Ich kann Mich nicht veranlaßt finden, dieſe Beſtimmung die ſich im Intereſſe einer guten und uneigennützigen Juſtizpflege als zweckmäßig bewährt hat, aufzuheben. Eben ſo wenig erſcheint der zweite Antrag zuläſſig, nämlich zu geſtatten, daß die Meilengebühren des Boten des Patrimonial-Landgerichts auch für die Entfernung vom Wohnorte des Richters bis zum eigentlichen Sitze des Gerichts mit berechnet werden dürfen, da ſonſt den Gerichtseingeſeſſenen durch die Entfernung des Wohnſitzes des Richters vom Orte des Gerichts eine Beläſtigung erwachſen würde, die von ihnen, in Gemäßheit der Vorſchriften der §§. 43 und 112 Tit. 17 Thl. II des Allg. Landrechts, nicht gefordert werden kann. Berlin, den 31. März 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Mitglieder des Jurisdiktionarien-Vereins zu N. N.

Digitized by Google

№ 113.

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1840, — betreffend die Pauſchſummen an Taxgebühren für die Legitimationen unehelicher, nicht adelicher Kinder, deren Patente von dem Juſtiz-Miniſter ausgefertigt und vollzogen werden.

(Allerh. Kab. Ordre v. 16. Januar 1840 Num. II, Geſ. Samml. S. 17.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird in der Fabrikant L.ſchen Legitimationsſache auf die Anfrage vom 14. v. Mts. Folgendes eröffnet.

Die unter Num. 2 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. (Geſ. Samml. S. 17) beſtimmten Pauſchſummen von 5 — 10 Thlr. an Taxgebühren für die Legitimationen unehelicher, nicht adelicher Kinder, deren Patente von dem Juſtiz-Miniſter ausgefertigt und vollzogen werden, ſind an die Stelle der bisher nach der Geheimen Kanzleigebühren-Taxe vom 4. Juni 1801 für dergleichen Legitimationen bei dem Juſtiz-Miniſterium zu liquidirenden und zu deſſen Büreau-Kaſſe fließenden viel höheren Geheimen Kanzleigebühren getreten. Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß die jetzt zuläſſigen Pauſchſummen von 5 — 10 Thlr. nur allein zur Büreau-Kaſſe des Juſtiz-Miniſteriums einzuziehen ſind.

Dagegen iſt bei der Einholung der Allerh. Ordre nicht beabſichtigt worden, eine Abänderung hinſichts der bisher nach der Allg. Gebühren-Taxe von 1815 zuläſſig geweſenen Gebühren für die bei Legitimationen unehelicher Kinder vorkommenden Verfügungen, Verhandlungen und anderen Geſchäfte der Gerichte zu treffen; die Allerh. Ordre enthält auch von einer ſolchen Abänderung nichts. Es ſind daher die für dergleichen gerichtliche Geſchäfte bei den Obergerichten zuläſſigen Gebühren wie bisher anzuſetzen und zu den gerichtlichen Salarien-Kaſſen einzuziehen. Berlin, den 1. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 2933. L. 7.

№ 114.

Verfügung vom 4. Mai 1840, — betreffend 1. die Befugniß des Pflichttheilsberechtigten, von dem eingeſetzten Erben die Manifeſtation des Nachlaſſes zu fordern, und 2. die Exneruation der durch Legat abgefundenen Pflichttheilsberechtigten gegen die Anſprüche der Erbſchaftsgläubiger.

(§§. 423, 440, 441 u. 535 Tit. 9, §§. 4, 6, 254 ff., 263, 296, 297, 333, 334, 353 u. 359 Tit. 12 u. §§. 117, 127 u. 147 Tit. 17 Thl. I. und §§. 391, 396, 398, 432, 433, 438 — 440 Tit. 2 u. §§. 389 — 394 Tit. 18 Thl. II A. L. R. — §§. 28 ff. Tit. 22, §. 481 Tit. 50 u. §. 62 Tit. 51 Thl. I A. G. O. — Reſkripte v. 24. Jan. u. 26. Febr. 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 281 u. 284 — 291.)

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den in der Bäckermeiſter N.ſchen Nachlaß- und Vormundſchaftsſache erſtatteten Bericht vom 22. v. Mts. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Ausführung deſſelben nicht überall beitreten kann.

Der Bäckermeiſter N. hat in ſeinem am 16. Juni 1832 publizirten Teſtamente ſeine Frau und die mit derſelben erzeugten oder noch zu erzeugenden Kinder als Univerſalerben, jedoch in der Art eingeſetzt, daß den Kindern zuſammen die Summe von 600 Thlrn. als Vatererbe beſtimmt iſt, und die Frau den ganzen übrigen Nachlaß erhalten ſoll. Es iſt hiernach, wie das Königliche Stadtgericht ganz richtig annimmt, die Frau allein als Erbin, die Kinder aber ſind nur als Legatare anzuſehen (§§. 4, 6, 254 ff., 263 Tit. 12 Thl. I Allg. Landrecht). Eben ſo richtig iſt es, daß die Kinder als Legatare gleich den Erbſchaftsgläubigern (§§. 296 und 297 a. a. O., in Verbindung mit §§. 423, 440 und 441 Tit. 9 Th. I des Allg. Landrechts und §§. 28 ff. Tit. 22, §. 62 Tit. 51 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung) den Manifeſtationseid nur dann würden fordern können, wenn die Mutter die Erbſchaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hätte, und mit Berufung hierauf ſich weigerte die Legate zu zahlen, bevor nicht die Zulänglichkeit des Nachlaſſes im Wege des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes feſtgeſtellt worden ſei, oder wenn ſie wegen behaupteter Unzulänglichkeit des Nachlaſſes Abzüge an dem Legate der Kinder machen wollte (§§. 334 ff. Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts). Keines von beiden iſt hier der Fall; die Wittwe hat die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten und das Vatererbe der 600 Thlr. zum Depoſitum gezahlt.

Digitized by Google

Die minderjährigen Kinder des Erblaſſers ſind jedoch nicht blos Legatare, denen die ausgeſetzte Summe aus reiner Freigebigkeit zugewendet worden iſt, ſondern ſie ſind zugleich Pflichttheilsberechtigte, welche ſich das Legat zwar auf den Pflichttheil anrechnen laſſen müſſen (§. 396 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts), durch deſſen Annahme aber nach §. 439 a. a. O. noch nicht das Recht verlieren, eine Ergänzung des Pflichttheils zu fordern (§§. 391, 398, 432 und 433), wenn ſie darin verkürzt zu ſein behaupten und ſolches nachzuweiſen vermögen. In dieſer Eigenſchaft ſteht ihnen unbedenklich die Befugniß zu, von dem eingeſetzten Erben die eidliche Manifeſtation des Nachlaſſes zu fordern, um prüfen zu können, ob ſie durch das ausgeſetzte Legat im Pflichttheile verkürzt ſind oder nicht, und ob ſie daher das Teſtament unbedingt anerkennen müſſen oder eine Ergänzung des Pflichttheils verlangen dürfen (§. 404 in Verbindung mit §§. 389, 390, 393 und 394 Tit. 18 Thl. II. des Allg. Landrechts). Dieſe Befugniß kann nur durch Verjährung oder ausdrückliches Anerkenntniß des Teſtaments verloren gehen (§§. 438 und 440 Tit. 2 Thl. II daſ.) Die Verjährung tritt aber nach §. 535 Tit. 9 Thl. I während der Minderjährigkeit nicht ein, und ein ausdrückliches unbedingtes Anerkentniß des Teſtaments liegt hier nicht vor. Denn wenn auch in der am 27. November 1833 mit obervormundſchaftlicher Genehmigung ausgefertigten Erbregulirungs-Verhandlung vom 3. Januar 1833 der Vormund das Inventar für richtig angenommen und erklärt hat, daß danach die Kuranden durch die ihnen ausgeſetzten 600 Thlr. mehr als das geſetzliche Erbtheil erhielten und er deshalb das Teſtament anerkennen wolle, ſo hat er doch gleichzeitig den Kuranden bis zu ihrer Volljährigkeit ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Ableiſtung des Manifeſtationseides zu verlangen. Die Anerkennung des Teſtaments iſt alſo unter Vorausſetzung der Richtigkeit des Inventars und unter Vorbehalt des Manifeſtationseides erfolgt. Es kommen ſonach die Vorſchriften §§. 391 und 392 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts zur Anwendung, und es iſt aus dieſen Gründen das Monitum des Pupillen-Kollegiums durch Abnahme des Manifeſtationseides von der Wittwe, welche ſich wieder verheirathet hat, allerdings zu erledigen.

Anders verhält es ſich mit dem Monitum wegen der Exneruation der minderjährigen Kinder gegen die Anſprüche der Erbſchaftsgläubiger.

Die Erbſchaftsgläubiger haben ſich nur an die eingeſetzte Erbin zu halten und ſtehen mit den durch Legat abgefundenen Pflichttheilsberechtigten in keinem Rechtsverhältniſſe. Auf letztere können daher die Vorſchriften §§. 127 und 147 Tit. 17 Thl. I des Allg. Landrechts keine Anwendung finden, weil ſie, wenn gleich in dem Teſtamente zu Erben ernannt, dennoch wegen der Abfindung durch eine beſtimmte Summe im Verhältniß zu den übrigen Erben nach §. 263 Tit. 12 Thl. I als Legatare betrachtet werden, deshalb nach ausdrücklicher Beſtimmung des §. 117 Tit. 17 Thl. I nicht auf Erbtheilung anzutragen, ſondern nur den in ſich beſtimmten Erbtheil zu fordern berechtigt ſind, und ſonach ſelbſt als Erbſchaftsgläubiger den Erben gegenüber ſtehend, den Gläubigern des Erblaſſers nicht verhaftet ſein können. Sie müſſen nur den letztern nachſtehen, wenn der Erbe unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, und eine Unzulänglichkeit der Maſſe ſich ergiebt und müſſen ſich in dieſem Falle auch verhältnißmäßige Abzüge gefallen laſſen. Die Gläubiger können ſich aber auch in dieſem Falle nicht an ſie unmittelbar, ſondern nur an den eigentlichen Erben oder Verlaſſenſchafts-Kurator halten (§§. 333 und folgd., 353 und 359 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts, in Verbindung mit dem §. 481 Tit. 50 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung).

Dieſe Grundſätze ſind bereits in den Reſkripten vom 24. Januar und 26. Februar 1836 (Jahrbücher Bd. 47 S. 281 und S. 284 — 291) wenn auch in anderer Beziehung ausgeführt worden.

Da nun die Wittwe des Erblaſſers die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, und das Erbtheil der Kinder bezahlt iſt, ſo haben die Kuranden weder ein Intereſſe, noch die Befugniß, von ihrer Mutter den Nachweis der Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger oder eine Entlaſſung aus dem Schuldnexus zu verlangen. Das Königliche Stadtgericht wird daher von der Erledigung dieſer Auflage des Pupillen-Kollegiums entbunden und iſt dieſem letzteren hiervon Nachricht gegeben worden. Berlin, den 4. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Stadtgericht zu N. I. 1997. Landrecht 19. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Mai 1840. № 21.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath von Olfers zu Münſter iſt der Karakter als Geheimer Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Senff bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 17. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Sander bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 31. März d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Roux zu Frankfurt iſt an das Kammergericht,

und der als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Stargard in Pommern angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Mühlbach an das Oberlandesgericht zu Hamm,

verſetzt worden.

c. Der Kammergerichts-Aſſeſſor von Leſſing iſt, in Folge ſeiner Ernennung zum Landrath des Sorauer Kreiſes, aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

d. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Pohl zu Ratibor iſt die, behufs der Uebernahme der Direktor-Stelle bei dem vereinigten Fürſt Lichnowskiſchen Patrimonialgericht Kuchelna, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſt, mit Beibehaltung des Titels als Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Violet, mit dem Dienſtalter vom 14. März d. J., 2. Sterling, mit dem Dienſtalter vom 27. März d. J., und 3. Scharnweber, mit dem Dienſtalter vom 3. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Pazſchke, mit dem Dienſtalter vom 10. Januar d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor Bormann zu Münſter iſt der Karakter als Hofrath Allerhöchſt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Regiſtrator Köhler zu Ratibor iſt zum Ober-Regiſtrator ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Otto Schmidt zu Höxter iſt unterm 4. Mai d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Elsner zu Marienwerder unterm 5. Mai d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz,

Allerhöchſt ernannt worden.

Ordens-Verleihung.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Belger zu Halle a. d. S. iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-

Digitized by Google

Jubiläums der rothe Adlerorden dritter Klaſſe mit der Schleife Allerhöchſt verliehen.

Der Stadtgerichts-Rath Röcker zu Königsberg in Pr. wird vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heinrich Wilhelm Gäde zu Köslin iſt zum Stadtrichter in Körlin,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Kahle zu Frankfurt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,
ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Hellwich zu Schömberg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Guhrau verſetzt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Hundt bei dem Land- und Stadtgericht zu Stargard in Pommern, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Stockhauſen zu Erwitte bei dem Land- und Stadtgericht zu Warendorf.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Gruner zu Trebnitz iſt zum Sekretair,

und der Land- und Stadtgerichts-Kanzliſt Hellwig ebendaſelbſt zum Salarien-Kaſſen-Kontrolleur,
beide bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Dem Juſtizamts-Aktuarius, Dollmetſcher und Ingroſſator Heidrich zu Königshütte und dem Juſtizamts-Aktuarius Breitkopf zu Gröbnig iſt der Karakter als Juſtizamts-Sekretair verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Sperber zu Neidenburg iſt die Praxis auch bei den Gerichten zu Hohenſtein und Gilgenburg geſtattet worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Krinitz zu Zeitz iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius, unter Beibehaltung des Notariats, ertheilt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Kolberg als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius angeſtellte Stadt-Syndikus und Regierungs-Rath Hāniſch iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Sekretair Meuſer zu Köln iſt zum Friedensgerichtsſchreiber in Hennef, im Landgerichtsbezirk Köln, ernannt.

Zu Referendarien ſind ernannt worden: die Auskultatoren 1. Johann Heinrich Siegfried Schultz, und 2. Scherer, beide zu Köln, mit dem Dienſtalter vom 15. April d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 115.

Verfügung vom 22. April 1840, — betreffend die Auslegung der §§. 1075 und 1085 — 1087 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts.

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den Bericht vom 27. September v. J., betreffend die Auslegung der §§. 1075 und 1085 — 1087 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts, hierdurch Folgendes eröffnet.

Die dortige Handlung F. Sch. zog am 30. April v. J. auf J. W. T. ſeel. Erben zu W. an die Ordre der Handlung Gebr. S. einen Wechſel auf Höhe von 500 Gulden, zwei Monat nach der Ausſtellung zahlbar. Die bezogene Handlung J. W. T. ſeel. Erben verweigerte die Acceptation wegen Mangels des Adviſes, wogegen die Handlung F. H. St. & Comp. in W. zu Ehren der Gebrüder S. acceptirte. Die letzteren klagten auf Grund des Proteſtes wegen der von J. W. T. ſeel. Erben verweigerten Acceptation unterm 19. Juni v. J. gegen die Handlung F. Sch. in Gemäßheit der §§. 1074 und 1075 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts auf Sicherſtellung der im Wechſel verſchriebenen Summe bis zum Zahlungstage, und verbanden mit dieſer Klage ein Arreſtgeſuch auf das Waarenlager der Verklagten.

Das Königl. Stadtgericht nahm an,

> daß nach Maaßgabe der, auch für die in den §§. 1074 und 1075 gedachten Fälle analogiſch zur Anwendung kommenden §§. 1085 u. flg. a. a. O. der klagenden Handlung allerdings frei geſtanden habe, von der verklagten Handlung außergerichtliche Sicherſtellung zu fordern, und, wenn dieſe verweigert worden, bei vorhandenen geſetzlichen Gründen eine Arreſtklage anzuſtellen, daß dagegen eine Kumulation der Klage auf Sicherheitsbeſtellung und des Arreſtgeſuches nicht ſtatthaft ſei.

Dieſe Anſicht iſt von dem Oberlandesgericht daſelbſt gemißbilligt, und für den Fall der §§. 1074 und 1075 a. a. O. die Anſtellung einer Sicherheitsklage, ohne Rückſicht auf die Vorſchrift der §§. 1085 u. flgd. daſelbſt für ſtatthaft, ſo wie die Kumulation einer ſolchen Klage mit einem Arreſtgeſuche für zuläſſig erachtet worden.

Digitized by Google

Die Klage der Gebrüder S. wider die Handlung Sch. hat hierauf Fortgang genommen und iſt nach dem Bericht des Königl. Stadtgerichts rechtskräftig entſchieden. Das Kollegium wünſcht jedoch für künftige Fälle belehrt zu ſein, ob ſeine Anſicht für richtig erachtet werden könne.

Nachdem nun die über dieſen Gegenſtand erforderten Gutachten des Kammergerichts und des hieſigen Stadtgerichts eingegangen ſind, wird dem Königl. Stadtgericht Folgendes eröffnet.

Das Allg. Landrecht verordnet Thl. II Tit. 8 in der Lehre von den Rechten des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechſels:

> §. 1072. Die Wechſelklage kann in den Fällen der §§. 1056 — 1068 ſogleich angeſtellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber ſeinen Regreß zu nehmen hat, nicht binnen 24 Stunden nach Vorzeigung des Proteſts und Wechſels Zahlung leiſtet.
>
> §. 1073. Der Präſentant iſt weder ſchuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung, gegen den Bezogenen von neuem proteſtiren zu laſſen.
>
> §. 1074. Nur alsdann, wenn aus dem Proteſte erhellet, daß die Acceptation wegen Mangels des Avis oder wegen fehlender Remeſſe verweigert worden, und der Wechſel noch nicht verfallen iſt, muß zuvörderſt der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Proteſt wegen Nichtbezahlung gehörig aufgenommen und verſendet werden.
>
> §. 1075. Doch kann der Wechſelinhaber immittelſt auf die bloße Vorzeigung des Proteſtes die Beſtellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern.

Weiterhin in der Lehre von den Rechten und Pflichten des Wechſelinhabers nach der Acceptation wird vorgeſchrieben:

> §. 1084. Iſt der Wechſel acceptirt worden, ſo muß der Inhaber die Verfallzeit abwarten.
>
> §. 1085. Jedoch kann er, wenn in der Zwiſchenzeit ſolche Umſtände eintreten, welche nach geſetzlichen Vorſchriften den Arreſtſchlag begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsbeſtellung fordern.
>
> §. 1087. Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsbeſtellung nicht leiſten, ſo iſt der Inhaber Arreſt auszubringen berechtigt.

Eine unbefangene Vergleichung der zuletzt angeführten §§. mit den §§. 1072 — 1075 ergiebt,

1. daß die Anſicht des Königlichen Stadtgerichts,

   wonach der Antrag auf Sicherſtellung in den Fällen der §§. 1074 und 1075 nach Maaßgabe der §§. 1085 u. flgd. von dem Vorhandenſein ſolcher Umſtände abhängen ſoll, die nach den beſtehenden Geſetzen einen Arreſtſchlag begründen,

nicht für richtig erachtet werden kann.

Die §§. 1084 und flgd. handeln von dem Falle, wenn der Wechſel *acceptirt* worden iſt. Da, der Regel nach, Niemand vor der Verfallzeit Befriedigung fordern kann, ſo muß auch der Wechſelinhaber den Zahlungstermin abwarten. Nur *ausnahmsweiſe* iſt ihm die Befugniß beigelegt, Sicherſtellung von dem Acceptanten zu fordern, wenn ſolche Umſtände eintreten, die einen Arreſtſchlag begründen.

Weſentlich anders ſteht die Sache in den Fällen der §§. 1074 und 1075. Wird die Annahme des Wechſels *verweigert*, ſo hat der Wechſelinhaber gegen ſeine Vormänner, mit Einſchluß des Ausſtellers, den Wechſelregreß, vermöge deſſen er die Befriedigung wegen der verſchriebenen Summe, der Proteſtkoſten und eines halben Prozents für Proviſion, Kourtage und Briefporto ſogleich zu fordern berechtigt iſt; — §§. 1056 u. flgd., 1072 a. a. O. — und es kann hierbei nicht davon die Rede ſein, daß der Wechſelinhaber den Verfalltag abwarten müſſe, wie dies auch der §. 1073 noch zum Ueberfluß ausdrücklich bevorwortet. Nur *ausnahmsweiſe* verpflichtet ihn dazu der §. 1074, wenn die Acceptation entweder wegen Mangels des Avis oder wegen fehlender Remeſſe verweigert wird, mithin ſich mit Wahrſcheinlichkeit annehmen läßt, daß, wenn Avis oder Remeſſe dem Bezogenen vor der Verfallzeit zukommen, die Zahlung erfolgen werde. In dieſen Fällen aber ſoll der Wechſelinhaber auf die *bloße Vorzeigung des Proteſtes* die Beſtellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage zu fordern befugt ſein. Schon die Worte des §. 1075:

„*auf die bloße Vorzeigung des Proteſtes*"

ergeben, daß der Anſpruch auf Sicherheitsbeſtellung nicht von den Requiſiten eines Arreſtſchlages abhängen ſoll. Es folgt dies aber auch unzweifelhaft daraus, daß der §. 1074 die Verfolgung eines bereits *fälligen Anſpruches* ſuſpendirt, im §. 1075 dem Wechſelinhaber nur zur Verhinderung der aus dieſer Suspenſion für ihn möglicherweiſe hervorgehenden Beeinträchtigung ſeiner Rechte der Anſpruch, Sicherheit zu verlangen, zugeſtanden iſt, und

Digitized by Google

es durchaus nicht zu rechtfertigen wäre, wenn der Geſetzgeber einen ſolchen, zur Sicherheit einer fälligen, von ihm ſuspendirten Forderung gewährten Anſpruch von eben den Bedingungen hätte abhängig machen wollen, unter denen die Befugniß verliehen iſt, eine noch nicht fällige, nach allgemeinen Grundſätzen alſo zur Rechts-Verfolgung noch gar nicht geeignete Forderung geltend zu machen.

So wenig aber hiernach die Ausübung der dem Wechſelinhaber im §. 1075 beigelegten Befugniß, wie das Königliche Stadtgericht annimmt, von den Bedingungen der §§. 1085 u. flgd. abhängig iſt, eben ſo wenig

2. erſcheint die Anſicht gerechtfertigt,

daß in den Fällen des §. 1074 die Sicherheitsbeſtellung nach Maaßgabe der §§. 1085 u. flgd. nicht im Wege der Klage verfolgt, ſondern nur außergerichtlich gefordert werden könne, und wenn ſie verweigert werde, nicht die Kautionsklage, ſondern ein Arreſtgeſuch anzubringen ſei.

Dieſe Anſicht des Kollegiums beruht gleichfalls auf der Vorausſetzung, daß die Vorſchriften der §§. 1084 u. flgd. für die Fälle der §§. 1074 und 1075 maaßgebend ſeien. Aus den §§. 1084 flgd. läßt ſich, wie nachher erörtert werden ſoll, jene Anſicht keinesweges rechtfertigen, ſie ſtellt ſich aber auch ſchon deshalb als unrichtig heraus, weil die letztgedachte Vorausſetzung nach dem Vorſtehenden ungegründet iſt. Denn ſo bald man bei der Betrachtung der §§. 1074 und 1075 von den §§. 1084 u. flgd. abſieht, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß das dort dem Wechſelinhaber beigelegte Recht, Sicherſtellung zu verlangen, auch als ſolches im Wege der Klage geltend gemacht werden darf, weil es ſonſt rein illuſoriſch wäre; wie denn auch der §. 4 Tit. 27 Thl. I Allg. Gerichts-Ordnung unzweifelhaft ausſpricht, daß in den Fällen der §§. 1074 und 1075 „eine Klage auf Depoſition oder Sicherſtellung" angenommen werden könne.

Was

3. die Frage betrifft:

ob mit der Sicherheitsklage im Fall des §. 1075 ein Arreſtgeſuch verbunden werden dürfe?

ſo wird dieſelbe von dem Königlichen Stadtgericht verneint, weil

1. die Klage auf Sicherheitsbeſtellung nicht die Hauptklage ſei, mit welcher ein Arreſtgeſuch verbunden werden könne, auch durch den Arreſt der Wechſelinhaber ſchon die Sicherung erreichen würde, die er erſt durch die Klage auf Sicherheitsbeſtellung erſtreiten wolle;
2. weil der Schuldner doppelt angegriffen werde, wenn man mit der Klage auf Sicherheitsbeſtellung ein Arreſtgeſuch verbinde, und
3. weil auf Grund der Verurtheilung des Schuldners zur Sicherheitsbeſtellung nur die **executio ad faciendum** ſtatt finde, die mit Arreſt belegten Gegenſtände aber kein Objekt bei dieſer Art der Exekutions-Vollſtreckung abgeben können.

Das hieſige Stadtgericht iſt, in Uebereinſtimmung mit dem dortigen Oberlandesgericht, der entgegengeſetzten, auch von

Grävell, Kommentar zu den Kredit-Geſetzen Band III Seite 394 Note*) zu §. 1108

vertheidigten Meinung. Zur Rechtfertigung dieſer Anſicht führt das hieſige Stadtgericht Folgendes aus:

Habe ein Gläubiger gegründete Beſorgniß, ſeine Forderung zu verlieren, wenn dem Schuldner die freie Diſpoſition über das Objekt des Arreſtes bleibt, ſo ſei er befugt, unter den geſetzlich vorgeſchriebenen Erforderniſſen im Wege des Arreſtes die Beſchlagnahme des Vermögens ſeines Schuldners bis zur Deckung ſeiner Forderung zu verlangen. Dies Recht habe der Gläubiger indeß nur, wenn ſeine Forderung fällig ſei, und ſich nach Geld berechnen laſſe. Es reiche mithin nicht aus, in allen Fällen den Gläubiger vor der Gefahr des Verluſts ſeiner Forderung zu ſchützen. Das Geſetz lege deshalb in einzelnen Fällen noch beſonders dem Gläubiger die Befugniß bei, Sicherheitsbeſtellung zu fordern, wenn derſelbe ſeine Forderung zu verlieren befürchten müſſe, weil bis zur Fälligkeit der Schuldner zahlungsunfähig ſein dürfte (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 759 und Tit. 20 §§. 23, 260; Tit. 11 §. 223; Thl. II Tit. 1 §. 255; Tit. 2 §. 179); ſelbſt wenn es noch ungewiß ſei, ob überhaupt eine Forderung entſtehen werde, und eine Berechnung nach Geld noch gar nicht denkbar ſei, z. B. Allg. Landrecht Thl. I Tit. 7 §. 152. Dies Recht, Sicherheitsbeſtellung zu verlangen, ſei ein von der Forderung ſelbſt getrenntes, für ſich beſtehendes Recht, und während ein Arreſtgeſuch mit der Klage in der Hauptſache verbunden werden müſſe, weil jenes ohne dieſe nicht allein angebracht werden könne, werde die Sicherſtellung im Wege der Klage allein verfolgt. Mit dieſer Klage ein Arreſtgeſuch zu verbinden, ſo fern beide ſonſt gehörig begründet ſeien, ſcheine im Allgemeinen vollkommen zuläſſig. Die Bedenken des Königlichen Stadtgerichts zu N. ſeien nicht erheblich. Denn

Digitized by Google

zu 1. ſei die Klage auf Sicherheitsbeſtellung, wenn auch nicht auf Zahlung gerichtet, jedenfalls die Hauptklage, ſo fern es ſich um das Recht handele, ob Sicherheitsbeſtellung gefordert werden dürfte. Durch das damit verbundene Arreſtgeſuch ſolle nicht die künftig zu leiſtende Zahlung, ſondern das Recht auf Sicherheitsbeſtellung vorläufig geſichert werden, in Betreff dieſes Rechts bilde die Arreſtlegung eine vorläufige exekutiviſche Maaßregel.

Zu 2. Der Schuldner werde keinesweges doppelt angegriffen; es werde von ihm nur Sicherheitsbeſtellung verlangt, und, weil außer dem Geſetze, welches die Befugniß hierzu begründe, noch andere, einen Arreſtſchlag rechtfertigende Umſtände vorhanden ſeien, ein Theil ſeines Vermögens in Beſchlag genommen. Im Fall des §. 1074 Tit. 8 Thl. II a. a. O. folge daraus, daß die Acceptation eines Wechſels wegen Mangels des Adviſes oder wegen fehlender Deckung verweigert werde, noch nicht, daß die Vormänner des Wechſelinhabers unſicher ſeien. Dennoch könne letzterer nach §. 1075 ebendaſ. Sicherheitsbeſtellung verlangen. Seien nun zugleich Umſtände eingetreten, welche den Inhaber des Wechſels befürchten laſſen, daß ſein Recht auf Sicherſtellung vereitelt werde, wenn dem Verklagten die Dispoſition über ein beſtimmtes Vermögens-Objekt nicht entzogen werde, ſo müſſe auf ein gehörig begründetes Geſuch auch Arreſt verhängt werden.

Zu 3. Endlich ſei nicht zu erſehen, warum ein mit Arreſt belegter Gegenſtand nicht ſolle im Wege der executio ad faciendum zur Sicherheitsbeſtellung verwendet werden können.

Von vorſtehend entwickelten allgemeinen Grundſätzen enthalte nun auch das Wechſelrecht im Ganzen keine Ausnahme; nur die Vorſchrift des §. 1087 ſei abweichend, indem danach nur eine Arreſtklage, nicht aber auch eine Klage auf Sicherheitsbeſtellung zuläſſig ſcheine, eine weitere Ausnahme habe aber das Wechſelrecht nicht, und das Königliche Stadtgericht zu N. gehe zu weit, wenn es die Vorſchrift des §. 1087 allgemein und namentlich auf den §. 1074 anwenden wolle.

Das Kammergericht tritt dieſer Meinung mit der Modifikation bei, daß es auch in dem Falle des §. 1087 eine Ausnahme von der durch das hieſige Stadtgericht aufgeſtellten Regel nicht gelten laſſen will.

Auch der Juſtiz-Miniſter ſchließt ſich, abgeſehen von der über die Auslegung des §. 1087 geäußerten Anſicht, der Ausführung des hieſigen Stadtgerichts an.

Da die auf Grund des §. 1075 a. a. O. anzuſtellende Klage, wie auch das Königliche Stadtgericht ſelbſt annimmt, und nicht zu bezweifeln iſt, im Wechſelprozeſſe angeſtrengt werden kann,*) ſo ſcheint es zwar, als ob ein mit der Sicherheitsklage zu verbindendes Arreſtgeſuch um deshalb zwecklos ſei, weil die Wechſelklage eben ſo ſchnell zum Ziele führen dürfte, als das Arreſtgeſuch. Allein theils kömmt es nur auf die Zuläſſigkeit eines prozeſſualiſchen Schutzmittels an, nicht auf die Zweckmäßigkeit, deren Beurtheilung der Partei überlaſſen bleibt, theils fängt das Arreſtverfahren mit der Exekution an, es kann alſo die Verbindung des Arreſtgeſuchs mit der Sicherheitsklage unter Umſtänden, wo zu befürchten iſt, daß während der Inſtruktion der letzteren der Verklagte ſein Vermögen vielleicht bei Seite ſchaffen möchte, allerdings einen ſicherern Erfolg haben, als die bloße Klage auf Sicherſtellung.

4. Zweifelhafter als die bisher erörterten Fragen dürfte es ſein:
ob auch im Falle des §. 1085 a. a. O. ſelbſt ein durch Klage geltend zu machendes Zwangsrecht auf Sicherheitsbeſtellung ſtatt findet?

Das Königliche Stadtgericht verneint die Frage,
weil es nach §. 1087 von dem Willen des Wechſelausſtellers abhänge, Sicherheit zu beſtellen oder nicht; leiſte er dieſe auf gerichtliche oder außergerichtliche Aufforderung, ſo könne der Wechſelinhaber ſofort Arreſtlegung fordern, die Klage auf Sicherheitsbeſtellung ſei mithin ganz unnöthig.

---

*) Darüber, daß die Klage auf Sicherſtellung im Falle des §. 1075 im Wechſelprozeſſe angeſtellt werden kann, ſind die folgenden Schriftſteller einverſtanden:
Siewert, Materialien, Heft VIII S. 232,
Goßler, Wechſelrecht S. 104,
Grävell, Kommentar zu den Kreditſetzen Bd. III S. 394 Note*) zu §. 1108,
derſelbe, Kommentar zur A. G. O. Bd. IV S. 40,
Bielitz, Kommentar zum A. L. R. Bd. VI S. 528 zu §. 1075,
Krelinger und Gräff, Wechſelrecht S. 272 zu §. 1075 Num. 3 und S. 456 Num. 2.

Digitized by Google

Das hieſige Stadtgericht iſt derſelben Meinung, indem es, wie ſchon oben erwähnt worden, die Vorſchrift des §. 1087 als eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundſatze,

daß die Sicherheitsklage mit einem Arreſtgeſuche kumulirt werden könne,

betrachtet wiſſen will, und die Behauptung aufſtellt, daß die Worte des §. 1087 ſich mit einer Verurtheilung zur Sicherheitsbeſtellung nicht in Einklang bringen laſſen, ein Recht, Sicherheit zu fordern, aber zu nichts dienen könne, wenn ſolche nicht in der Exekutions-Inſtanz zu erzwingen ſei.

Das Kammergericht iſt, wie bereits gedacht, anderer Anſicht, wie denn auch bei

Krelinger und Gräff, Wechſelrecht S. 280 Num. 3 und S. 456 Num. 2 litr. L, β

die Zuläſſigkeit der Sicherheitsklage im Fall des §. 1085 angenommen wird.

Der Juſtiz-Miniſter iſt der letztern Meinung. Der §. 1085 giebt in dem darin vorausgeſetzten Falle,

wenn nämlich ſolche Umſtände eintreten, welche nach geſetzlichen Vorſchriften den Arreſtſchlag begründen,

dem Wechſelinhaber das Recht, von dem Acceptanten Sicherheitsbeſtellung zu fordern.

Es liegt in der Natur dieſes Rechts, daß der Wechſelinhaber den Acceptanten zur Beſtellung der Sicherheit außergerichtlich auffordern muß, weil der Acceptant, ehe eine ſolche Aufforderung an ihn ergangen iſt, nicht wiſſen kann, ob der Berechtigte die Vorausſetzungen des §. 1085 als vorhanden annimmt, und deshalb von ſeiner Befugniß Gebrauch machen will.

Leiſtet nun der Acceptant in Folge der Aufforderung des Wechſelinhabers wirklich Sicherheit, ſo iſt weder zur Hauptklage auf Beſtellung der letztern, noch zu einer Arreſtklage Veranlaſſung vorhanden. Leiſtet dagegen der Acceptant die außergerichtliche Sicherheit nicht, ſo hat der Wechſelinhaber

a. das Recht auf Sicherheitsbeſtellung zu klagen (§. 1085),

und b. gleichzeitig, wenn er ſich davon einen Erfolg verſpricht, ein Arreſtgeſuch mit der Klage zu verbinden (§. 1087).

Es wäre in der That auffallend, wenn der Geſetzgeber in dem §. 1085 dem Wechſelinhaber blos das Recht gegeben hätte, außergerichtlich die Sicherheitsbeſtellung zu fordern, nicht aber im Fall der Weigerung dieſes Recht gerichtlich geltend zu machen. Die Worte des §. 1087:

„Kann oder **will** der Acceptant die Sicherheitsbeſtellung nicht leiſten ꝛc."

welche auf eine ſolche Annahme führen möchten, ſtellen es keinesweges in die Wahl des Verpflichteten, ob er ſeiner Verbindlichkeit zur Sicherheitsbeſtellung genügen wolle oder nicht; ſie drücken vielmehr, wie in ſo vielen andern Fällen, nur die Thatſache aus,

daß der Verpflichtete nicht freiwillig ſeine Verbindlichkeit erfülle,

wobei die Wortſtellung zugleich andeutet, daß es gleichgültig ſei, ob der Acceptant die Sicherheit nicht leiſten wolle oder nicht könne.

Eine andere Auslegung der §§. 1084 u. flgde. wäre übrigens um ſo weniger gerechtfertigt, als dieſe Geſetzſtellen lediglich den allgemeinen Vorſchriften der §§. 759 u. flgde. Tit. 11 Th. I des Allg. Landrechts entſprechen

5. Die weitere Frage:

ob mit der Klage auf Sicherheitsbeſtellung nach §. 1085 das Arreſtgeſuch nach §. 1087 kumulirt werden kann?

iſt, wie ſich ſchon aus dem eben Angeführten ergiebt, unbedenklich zu bejahen; dagegen darf der Wechſelinhaber nie die Arreſtklage alein ohne Klage auf Sicherſtellung anbringen. Jede Arreſtklage ſetzt, wie das Königliche Stadtgericht ganz richtig annimmt, als Nebenklage, eine Hauptklage, deren Exekution durch das Arreſtgeſuch vorläufig geſichert werden ſoll, nothwendig voraus. Es iſt daher eine Arreſtklage, wenn der Hauptklage rechtliche Gründe entgegen ſtehen, niemals zuläſſig; ſofern aber faktiſche Gründe die Anſtellung der Hauptklage hindern, muß wenigſtens ſowohl in Fällen des ſchleunigen, wie des gewöhnlichen Arreſt's dem Arreſtſucher eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Friſt geſetzt werden, innerhalb deren er bei Strafe der Relaxation des Arreſtes die Hauptklage beim gehörigen Gerichte anzubringen hat;

vergl. Reſkript vom 16. September 1836, Gräff ꝛc. Ergänzungen und Erläuterungen Theil III Seite 693.

In dem Falle des §. 1085 Tit. 8 Theil II des Allg. Landrechts iſt nun eben ſo wenig wie im Falle der §§. 759 und 760 Titel 11 Theil I ebendaſ. die künftige Klage auf Zahlung als Hauptklage zu betrachten, da dieſe noch nicht fällig iſt, und ihr zur Zeit noch Rechtsgründe entgegen ſtehen. Als Hauptklage muß vielmehr die Klage auf Sicherſtellung angeſehen werden, wodurch — wie bereits gezeigt iſt — ein beſonderes aus dem Geſetze

Digitized by Google

entſpringendes Recht verfolgt wird. Dieſe Klage auf Sicherſtellung iſt aber ſofort betagt; es hindert nichts, ſie zugleich mit dem Arreſtgeſuch anzubringen, und eben deshalb, weil dies geſchehen kann, müſſen auch beide verbunden werden.

6. Was endlich noch die Frage betrifft:

ob die in den §§. 1085 und 1087 nachgelaſſene Klage auf Sicherheitsbeſtellung und eventuell auf Arreſtlegung im Wechſelprozeß geltend gemacht werden kann,

ſo iſt ſolche nach der Anſicht des Juſtiz-Miniſters zu bejahen. Denn einmal wird durch das Accept eine wechſelmäßige Verhaftung begründet, es exiſtirt mithin ſchon vor der Verfallzeit eine wechſelmäßige Verbindlichkeit zur Zahlung, wenn gleich dieſelbe noch nicht fällig iſt; die Sicherſtellung, welche an die Stelle der Zahlung tritt, läßt ſich daher ſehr wohl für eine wechſelmäßige Verpflichtung anſehen.

Sodann aber führen die handſchriftlichen Materialien des Landrechts ebenfalls zur Bejahung der Frage. Im gedruckten Entwurf eines allgemeinen Geſetzbuchs lauten die §§. 583 — 586 Theil I Abtheilung 2 Titel 3 wörtlich:

§. 583. Iſt der Wechſel bei der Präſentation acceptirt worden, ſo muß der Inhaber die Verfallzeit abwarten.

§. 584. Iſt der Acceptant vor der Verfallzeit anderer Schulden wegen zur Haft gebracht, ſo kann der Inhaber Sicherheit von ihm fordern.

§. 585. Kann oder will der Acceptant ſolche nicht leiſten; ſo iſt der Inhaber Realarreſt auszubringen oder dem von Anderen erhaltenen Perſonalarreſt beizutreten berechtigt.

§. 586. Hat er Realarreſt ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Zahlung wechſelmäßig fordern, ſo muß er jenem Arreſt wieder entſagen.

Die Faſſung des §. 586 gab dem Bedenken Raum, als beabſichtige man,

nur die Klage auf Zahlung nach der Verfallzeit im Wechſelprozeß zuzulaſſen, nicht aber die in den §§. 584 und 585 geſtattete Sicherheits- und Arreſtklage.

Zur Beſeitigung dieſes Bedenkens machte der Inſtruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts den Vorſchlag, den Worten

„die Zahlung wechſelmäßig fordern"

diejenigen

„die perſönliche Verhaftnehmung ſeines Wechſelſchuldners fordern"

zu ſubſtituiren, und rechtfertigte denſelben durch die Bemerkung:

„Die Exekution in das Vermögen verändert nicht die wechſelmäßige Zahlung, nur die wechſelmäßige „Exekution."

(Materialien Bd. 75 Bl. 277 b v und Bd. 66 S. 156 und 156 a.)

Ueber dieſes Monitum ließ ſich der Geheime Juſtiz-Rath (Wirkliche Geheime Rath und Geheimer Ober-Tribunals-Chef-Präſident) von Grolman dahin aus:

„Monitum 4 iſt gegründet. Die Worte: „die Zahlung wechſelmäßig fordern" kann man ſo verſtehen, daß er (der Kreditor) nicht einmal wechſelmäßig klagen könne,"

nämlich vor der Verfallzeit;

„dies würde aber unrecht ſein und den Gläubiger in unnöthige Weitläuftigkeiten verwickeln. Der Richter kann die doppelte Exekution immer verhindern, wenn er ſeinem Erkenntniß hinzufügt, daß die Perſonalexekution nicht eher, als nach aufgehobenem Realarreſt geſucht werden könne."

Materialien Bd. 75 Bl. 277 b v.

Jenem Vorſchlage gemäß iſt nun auch der §. 1088 des Allg. Landrechts dahin gefaßt:

„Hat er Realarreſt ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechſelexekution ſuchen, ſo muß er dem Realarreſte wieder entſagen."

Danach ſcheint es unzweifelhaft die Anſicht der Redaktoren geweſen zu ſein, daß auf Grund der §§. 584 — 586 des Entwurfs (jetzt der §§. 1085 — 1087 des Allg. Landrechts) auch vor der Verfallzeit — auf Sicherheitsbeſtellung, eventuell in Verbindung mit einem Arreſtgeſuche — wechſelmäßig geklagt werden könne.

Berlin, den 22. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Stadtgericht zu N. I. 5747. W. 8. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 116.

Verfügung vom 8. Mai 1840, — darüber, bei welchem Gericht die in Mandats- und ſummariſchen Prozeßſachen in der Appellations-Inſtanz entſtehenden Gebühren und Auslagen der Juſtiz-Kommiſſarien feſtzuſetzen ſind.

(§§. 26 — 28 Tit. 23 Proz. Ordn. — Verfg. v. 7. Febr. 1840, Juſt. Min. Blatt S. 70.)

a.

Bericht des Stadtgerichts zu N. vom 17. April 1840.

Ew. Excellenz haben in dem hohen Reſkript vom 7. Februar d. J. unter Num. I anzuordnen geruht:

In allen prozeſſualiſchen Angelegenheiten ſind die Juſtiz-Kommiſſarien nach §§. 5 und 6 der Einleitung zur Allg. Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 verpflichtet, am Schluſſe einer jeden Inſtanz ihre Gebühren und Auslagen zu liquidiren und deren gerichtliche Feſtſetzung nachzuſuchen. Dieſe erfolgt

1. wenn der Juſtiz-Kommiſſarius als Beiſtand oder als Anwalt einer Partei aufgetreten iſt, bei demjenigen Gericht, vor welchem die Inſtanz geſchwebt hat.

In gewöhnlichen Prozeſſen kann darüber, bei welchem Gericht die zweite Inſtanz geſchwebt hat, kein Zweifel ſein, indem die Partei, welche das Rechtsmittel ergreift, ſich ſofort erklären muß, ob ſie die Inſtruktion deſſelben der Regel entgegen bei dem Untergericht verlangt. Anders verhält es ſich aber in den ſummariſchen- und Mandatsprozeſſen.

Den vorläufigen Schriftwechſel, die Aufnahme und Beantwortung der Appellation leitet der Richter erſter Inſtanz. Sodann aber inſtruirt der Richter zweiter Inſtanz weiter, der aber nach §. 51 des Geſetzes vom 1. Juni 1833 gleich nach Abfaſſung des Erkenntniſſes dieſes mit den Akten an den Richter erſter Inſtanz wieder abgiebt, mithin auch die Verhandlungen zweiter Inſtanz nicht zurück behält. Kommt es in dieſem Falle ſpäter auf die Feſtſetzung der Gebühren und Auslagen der Anwälte und Beiſtände an, ſo ermangeln ihm dazu die gerichtlichen Akten, und er würde in jedem Falle dieſe wieder einfordern müſſen. Dies hat die Veranlaſſung gegeben, daß wir mit dem Oberappellations-Senate des Königlichen Kammergerichts wegen dieſer Feſtſetzungen in Differenzien gerathen ſind, und dafür halten, daß wir der Auflage deſſelben, dieſe Gebühren ſelbſt feſtzuſetzen, ohne Autoriſation von Ew. Excellenz Folge zu leiſten uns nicht für berechtigt halten.

Da nun ein ganz gleiches Dilemma auch in der Reviſions- und Nichtigkeits-Inſtanz eintreten dürfte, ſo wagen wir, Ew. Excellenz ganz gehorſamſt zu bitten:

uns zu autoriſiren, daß wir in allen ſummariſchen und Mandatsprozeſſen in zweiter Inſtanz und in der Reviſions- und Nichtigkeits-Inſtanz, ſo bald die Akten an uns zurück gekommen ſind, die Gebühren und Auslagen der Juſtiz-Kommiſſarien feſtſetzen dürfen.

Das Stadtgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Stadtgericht ertheilt der Juſtiz-Miniſter auf die Vorſtellung vom 17. v. Mts. folgenden Beſcheid.

Die allgemeine Verfügung vom 7. Februar d. J. (Juſt. Min. Blatt Num. 45 S. 70) enthält die Beſtimmungen darüber, bei welchem Gericht die Gebühren und Auslagen der Juſtiz-Kommiſſarien und Notare feſtzuſetzen ſind. Sie verordnet:

Zu I. „In allen prozeſſualiſchen Angelegenheiten ſind die Juſtiz-Kommiſſarien nach den „§§. 5 und 6 der Einleitung zur Allg. Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 verpflichtet, „am Schluſſe einer jeden Inſtanz ihre Gebühren und Auslagen zu liquidiren und deren „gerichtliche Feſtſetzung nachzuſuchen. Dieſe erfolgt

1. „wenn der Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Prozeſſe als Beiſtand oder als Anwalt einer „Partei aufgetreten iſt, bei demjenigen Gericht, vor welchem die Inſtanz geſchwebt „hat."

Dieſe Anordnung gründet ſich auf die Vorſchrift des §. 26 Tit. 23 der Prozeß-Ordnung, wonach

Digitized by Google

die Parteien ihre Koſtenrechnungen bei dem Schluſſe jeder Inſtanz dem Richter einreichen ſollen, damit die Rechnung dem Gegentheil vorgelegt und er darüber, beſonders über die liquidirten außergerichtlichen Koſten vernommen werden könne.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Einreichung der Rechnung bei dem Richter erfolgen muß, welcher die Inſtruktion des Prozeſſes in der erſten, reſp. zweiten Inſtanz zu beſorgen hat, weil er bei dem Schluſſe der Sache die Rechnung dem Gegentheil vorlegen und ihn darüber vernehmen ſoll. Die Feſtſetzung der Koſtenrechnung aber liegt dem erkennenden Richter ob,

der im §. 27 daſ. angewieſen iſt, dieſe Feſtſetzung dem Haupterkenntniſſe beizufügen.

Für den Fall, wenn eine Partei dieſe Koſtenrechnung am Schluſſe der Inſtanz nicht übergeben hat, ſoll ihr deren Nachbringung innerhalb einer gewiſſen Friſt in dem Urtel abgefordert, ſodann dieſelbe dem Gegentheil zur Erklärung darüber innerhalb einer gleichmäßig beſtimmten Friſt kommunizirt, und demnächſt die Feſtſetzung durch ein bloßes Dekret von Amtswegen veranlaßt werden. §. 28 a. a. O.

Der §. 5 der Einleitung zur Gebührentaxe für die Juſtiz-Kommiſſarien und Notare nimmt auf die vorſtehende Vorſchrift ausdrücklich Bezug, und ſtellt dieſelbe mithin für die Liquidationen der Juſtiz-Kommiſſarien als Regel auf.

Die Mittheilung und Feſtſetzung der Koſtenrechnung muß, da die letztere nicht durch ein nachträgliches Erkenntniß, ſondern durch ein bloßes Dekret erfolgt, von dem Richter veranlaßt werden, dem die Dekretur obliegt; in der zweiten Inſtanz alſo von dem Richter, welcher die zweite Inſtanz inſtruirt hat.

Bei den Prozeſſen, welche nach den Vorſchriften der Allg. Gerichts-Ordnung zu behandeln ſind, entſteht bei der Befolgung dieſes Grundſatzes keine Schwierigkeit; eben ſo wenig aber auch bei den Prozeſſen, welche nach den Vorſchriften der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, ſummariſchen und Bagatellprozeß behandelt werden. Muß auf die mündliche Verhandlung das Erkenntniß abgefaßt werden, ſo fällt in der Regel der Schluß der Sache mit dem Erkenntniſſe zuſammen, es kann alſo von einer Uebergabe der Koſtenrechnung, deren Mittheilung an den Gegner oder Verpflichteten und deren Feſtſetzung durch den Richter, welcher das mündliche Verfahren leitet und das Erkenntniß abfaßt, nicht die Rede ſein.

Es folgt hieraus, daß es bei dem mündlichen Verfahren mit den Koſtenrechnungen der Parteien und Juſtiz-Kommiſſarien eben ſo gehalten werden muß, wie es der §. 28 Tit. 23 der Prozeß-Ordnung für den Fall vorſchreibt, wenn die Koſtenrechnung im gewöhnlichen Prozeſſe am Schluſſe der Inſtanz nicht übergeben worden iſt. Es muß alſo die Einreichung, Mittheilung und Feſtſetzung bei dem Richter der erſten reſp. zweiten Inſtanz geſchehen, welcher die Inſtruktion beſorgt hat, und dies iſt bei den Prozeſſen, welche nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln ſind, allemal der Richter der erſten Inſtanz.

Rückſichtlich der Koſten in Reviſions- und Nichtigkeitsſachen erfolgt die Feſtſetzung derſelben nach denſelben Grundſätzen bei dem Richter, welcher dieſe Rechtsmittel eingeleitet hat.

Hierdurch erledigen ſich alle die von dem Königlichen Stadtgericht erhobenen Bedenken.

Berlin, den 8. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Stadtgericht zu N. I. 1807. Sportel-S. 42. Vol. 5.

№ 117.

Bekanntmachung vom 2. Mai 1840, — betreffend die durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. April d. J. dem Juſtiz-Miniſter beigelegte Befugniß zur Beſtimmung eines gemeinſchaftlichen Gerichtsſtandes für nothwendige und freiwillige Subhaſtationen unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten gelegener Güter oder einzelner Grundſtücke deſſelben Beſitzers.

(§. 56 Tit. 17 Thl. II A. L. R. — §§. 5 u. 9 Tit. 52 Thl. I. A. G. O.)

Die Subhaſtation von Gütern und einzelnen Grundſtücken, ſowohl die nothwendige als freiwillige, gebührt nach §. 5 Tit. 52 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung und §. 56 Tit. 17 Thl. II des Allg. Landrechts dem Richter der Sache. Nur bei Pertinenzſtücken, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit als das Hauptgut liegen,

Digitized by Google

iſt im §. 9 a. a. O. der Allg. Gerichts-Ordnung dem Richter des Hauptguts geſtattet, die Subhaſtation der Pertinenzſtücke in Verbindung mit der des Hauptgutes vor ſich zu ziehen.

Aber auch bei abgeſondert beſeſſenen, unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten liegenden Gütern und Grundſtücken deſſelben Beſitzers iſt es, abgeſehen von der Vereinfachung und Beſchleunigung des Verfahrens und der Koſtenerſparniß, den Intereſſenten zur Erreichung eines beſſern Gebots oft wünſchenswerth, deren Verkauf durch Subhaſtation in Einem Verfahren zu bewirken.

Für Fälle dieſer Art haben des Königs Majeſtät durch die nachſtehende Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. v. Mts. den Juſtiz-Miniſter zu ermächtigen geruht:

auf den Antrag der Intereſſenten, unter Diſpenſation von den Eingangs erwähnten Vorſchriften, Ein Gericht zum gemeinſchaftlichen Gerichtsſtande der nothwendigen oder freiwilligen Subhaſtation zu beſtellen, wenn die vorhandenen Realprätendenten und eingetragenen Gläubiger ausdrücklich in ein ſolches Verfahren einwilligen.

In einem ſolchen Falle ſoll dieſes Gericht ermächtiget ſein:

die zur Subhaſtation zu ſtellenden Güter und Grundſtücke, je nach dem Antrage der Intereſſenten, zuſammen oder einzeln zum Verkauf auszubieten, das Zuſchlags-Erkenntniß oder die bei freiwilligen Subhaſtationen an deſſen Stelle tretende Ausfertigung der Kaufsverhandlung abzufaſſen, zu publiziren, und die Belegung der Kaufgelder zu reguliren.

Es hat daſſelbe aber die Gerichtskoſten, welche durch den Verkauf der nicht zu ſeiner Gerichtsbarkeit gehörenden Güter oder Grundſtücke und durch die Belegung der dießfälligen Kaufgelder aufkommen, nach Abzug der baaren Auslagen an die Sportelkaſſe des Richters der Sache heraus zu zahlen, die hierunter enthaltenen gemeinſchaftlichen Koſtenbeträge aber nach dem Verhältniß des Taxwerths der betreffenden Güter und einzelnen Grundſtücke zu vertheilen.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zur Nachricht und Beachtung bei vorkommenden Anträgen der Intereſſenten bekannt gemacht. Königliche Untergerichte und Patrimonialgerichte haben in den geeignet befundenen Fällen die Beſtimmung eines gemeinſchaftlichen Gerichtsſtandes durch das vorgeſetzte Obergericht, dem die nähere Prüfung der Anträge obliegt, bei dem Juſtiz-Miniſter nachzuſuchen.

Berlin, den 2. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in denen die Allg. Gerichts-Ordnung und das Allg. Landrecht Geſetzeskraft haben. I. 1875. S. 55. Vol. 7.

Beilage.

Auf Ihren Antrag vom 28. v. Mts. will Ich mit ausdrücklicher Diſpenſation von den Vorſchriften des §. 9 Tit. 52 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 56 Tit. 17 Thl. II des Allg. Landrechts hierdurch genehmigen, daß das zum Nachlaſſe des Häuslers G. gehörige, unter der Gerichtsbarkeit des Gerichtsamts S. belegene Ackerſtück Num. 49 mit der unter der Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts von R. belegenen Häuslerſtelle Num. 49 nach dem Wunſche der Erben im Wege der nothwendigen oder freiwilligen Subhaſtation gemeinſchaftlich oder einzeln von dem letztgedachten Gerichte zum Verkauf ausgeboten werden darf, daſſelbe demnächſt auch das Zuſchlags-Erkenntniß oder die bei einer freiwilligen Subhaſtation an deſſen Stelle tretende Ausfertigung der Kaufsverhandlung abfaſſen, publiziren, und die Belegung der Kaufgelder reguliren ſoll, unter der Bedingung, daß die etwanigen Realprätendenten und hypothekariſchen Gläubiger ausdrücklich in dies Verfahren willigen. Damit jedoch durch dieſe Prorogation des Gerichtsſtandes der Sportelkaſſe des Gerichtsamts S. kein Verluſt erwachſe, ſo beſtimme Ich zugleich, daß die Gerichtskoſten, welche durch den öffentlichen Verkauf und die Belegung der Kaufgelder aufgebracht werden, ſo weit ſie das unter der Juriſdiktion dieſes Gerichtsamts belegene Ackerſtück betreffen, nach Abzug der baaren Auslagen an deſſen Sportelkaſſe gezahlt, und in ſo weit hierunter gemeinſchaftliche Koſten begriffen ſind, dieſelben nach dem Taxwerthe der betreffenden Grundſtücke vertheilt werden ſollen, ſo fern überhaupt das Gerichtsamt S. bei der zu der Vornahme der Subhaſtation durch das Patrimonialgericht von R. ertheilten Zuſtimmung auf die Koſten noch Anſpruch macht. Endlich

Digitized by Google

will Ich Sie für künftige Fälle, wenn beſondere Umſtände die Vereinigung des Subhaſtations-Verfahrens über die unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten belegenen Grundſtücke deſſelben Beſitzers rathſam machen, autoriſiren, auf den Antrag der Intereſſenten nach vorſtehenden und den in dem M.ſchen Falle in Meiner Ordre vom 15. v. Mts. ausgeſprochenen Grundſätzen, unter Dispenſation von den Eingangs erwähnten Vorſchriften, ein Gericht als gemeinſchaftliches Forum zur nothwendigen oder freiwilligen Subhaſtation zu beſtimmen. Berlin, den 22. April 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

№ 118.

Anweiſung des erſten Senats des Oberlandesgerichts zu Paderborn an die Gerichte des dortigen Bezirks vom 6. März 1840, — wegen richtiger Behandlung der Bagatellſachen.

Das Kollegium hat ſich aus mehrfach eingegangenen Akten überzeugt, daß die Kommiſſarien der Untergerichte für die Bagatellſachen bei der Behandlung dieſer Prozeſſe ſehr ſelten die vorgeſchriebenen Formen beobachten, und nicht diejenige Gründlichkeit ſich angelegen ſein laſſen, die ſich mit Kürze und einer raſchen Behandlung ſehr wohl vereinigen läßt. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die Gerichte auf die Befolgung folgender Vorſchriften aufmerkſam zu machen.

1. Die gründliche Prüfung der Klagen darf auch bei Bagatellobjekten nicht unterbleiben. Die ſo häufig vorkommende und bisher zugelaſſene Forderung von Kopialien für die von Partheien ſelbſt angefertigten Klagen oder Schriftſätze iſt ganz unzuläſſig. Zinſen müſſen durch Anführung des Entſtehungsgrundes gehörig gerechtfertigt, und die Forderung von Annahmegebühren muß beſonders begründet werden, da Verklagter letztere ſehr ſelten wird zu erſtatten haben.

2. Wird die Klage bei Gericht aufgenommen, ſo muß der Kläger durch den Richter mündlich zum Klagebeantwortungs-Termine beſchieden, über das, was er zu thun hat, ſo wie über die Folgen des Ausbleibens bedeutet, und dann erſt das Protokoll zur Vollziehung vorgelegt werden (Reſkripte vom 29. Juni 1834 und 22. Februar 1837, Jahrbücher Heft 97 S. 229).

Sollte in einem ſolchen Falle die Klage vom Kollegium nicht für gegründet erachtet und eine Vervollſtändigung für nöthig gehalten werden, ſo wird der anſtehende Termin zu dieſer Vervollſtändigung benutzt.

3. Wird die Klage zugelaſſen, ſo darf die zu erlaſſende Verfügung nicht blos, wie gewöhnlich, in den Worten beſtehen:

Termin den . . . . oder Commun. auf den . . . .

ſondern die Verfügung muß angeben, welches Formular genommen und wie es ausgefüllt werden ſoll; insbeſondere muß der Dezernent vollſtändig angeben, was der Verklagte zahlen ſoll, und die Einrückung dieſer Beträge darf nie der Kanzlei überlaſſen werden (Reſkript vom 24. November 1836).

4. Ein Konzept der Vorladung bleibt zwar nicht bei den Akten, das Inſinuations-Dokument, welches mit dem Botenberichte auf einen Bogen zu ſetzen iſt, muß aber eine vollſtändige Abſchrift der an den Verklagten erlaſſenen Ladung ſein (§. 38 Tit. 7 Thl. I Allg. Gerichts-Ordnung — Reſkripte vom 24. November 1836 und 22. Februar 1837).

5. Das in dem Termine aufzunehmende Protokoll darf nicht neben der Klage, oder auf der zweiten Seite, oder links an den Rand geſchrieben werden; es muß vielmehr, wenn keine freie Seite mehr auf dem Bogen, auf welchem die Klage ſteht, vorhanden iſt, ein neuer Bogen genommen werden.

6. Das Protokoll darf nicht blos die wenigen Worte enthalten:

„Kläger accusirt contumaciam"

oder, wie es gar in einem Protokolle hieß, wo Kläger über eine Waarenforderung dem Verklagten den Eid deferirt hatte:

Digitized by Google

„Verklagter acceptirte den Eid."

Resol.

„daß der Eid abzunehmen;"

die Verhandlung muß die vollſtändigen Namen der Partheien und den Gegenſtand des Rechtsſtreits enthalten, auch muß daraus zu entnehmen ſein, daß die Partheien gehörig aufgerufen ſind.

6. Wird der Anſpruch anerkannt, ſo muß **Agnitoria** erlaſſen werden, was ſehr oft unterblieben iſt.

7. Nach aufgenommener Klagebeantwortung muß die mündliche Verhandlung erfolgen und das Protokoll nicht vollſtändig die Replik und Duplik enthalten, es ſoll blos nach beendigter mündlicher Verhandlung das Protokoll das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien im Reſultate enthalten. Hierdurch wird dem inſtruirenden Richter viele Zeit erſpart, und durch die Auswerfung der Streitfragen gewinnt das Verfahren einen feſten Anhalt. Gerade in dieſem Punkte fehlen aber die meiſten Inſtruenten; ſie überſehen, daß nach der jetzigen Geſetzgebung die Klage und die Klagebeantwortung in Bagatellſachen die Grenzen beſtimmen, innerhalb derer ſich der Rechtsſtreit bewegen ſoll (§. 29 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833), und verwenden dadurch einen großen Theil der Zeit auf das ängſtliche Niederſchreiben der Erklärungen und Gegenerklärungen der Partheien, während durch eine gründliche Aufſtellung der Streitfragen der Stand der Sache viel beſſer herausgeſtellt wird.

Ganz unzuläſſig iſt es aber, ſchriftliche Erklärungen reſp. Gegenerklärungen der Partheien zu den Akten zu nehmen; ſolche Schriften müſſen zurückgegeben und die Partheien mit ihren Anträgen zur mündlichen Verhandlung verwieſen werden.

8. Iſt die mündliche Verhandlung beendigt und das Protokoll in vorſtehender Art aufgenommen, ſo muß es vorgeleſen und zur Unterſchrift vorgelegt werden; erſt hiernach wird ein Reſolut über die Beweisaufnahme erlaſſen.

9. Wenn nach mündlicher Verhandlung, vor oder nach aufgenommenem Beweiſe, die Sache zur Entſcheidung reif iſt, ſo muß das Erkenntniß ſofort erlaſſen und den Partheien publizirt werden. Glaubt der Richter wegen der Wichtigkeit oder Weitläuftigkeit der Sache das Erkenntniß nicht ſofort erlaſſen zu können, ſo müſſen die Parteien zu einem, nicht über 8 Tage hinaus anzuſetzenden, Termine gleich vorgeladen, und wie dies geſchehen unter dem Protokolle vermerkt werden. Erſcheinen die Parteien in dieſem Termine nicht, ſo wird das Erkenntniß inſinuirt, und es iſt unzuläſſig, die Parteien noch ſchriftlich zu einem beſondern Publikationstermine vorzuladen.

10. Sobald die Akten mehr als einen Bogen enthalten, müſſen ſie geheftet werden.

11. Zwar iſt es geſtattet und ſogar zweckmäßig, daß dem Bagatellſachen-Kommiſſarius zugleich das Dezernat in dieſen Sachen übertragen wird. Es kann aber nicht, wie häufig geſchieht, der Dezernent des Kollegiums in ſeinem Namen verfügen. Seine Funktion als Bagatell-Kommiſſarius hört auf, ſo bald die Sache durch Erkenntniß beendigt iſt; nachher, namentlich in der Exekutionsinſtanz, fungirt er darin nur **nomine** des Kollegiums als Dezernent, wie in jeder andern Sache.

Wir ſind überzeugt, daß dieſe Andeutungen hinreichen werden, um die Kommiſſarien zu veranlaſſen, ſich mit den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften genau bekannt zu machen, und darnach künftig die Bagatellſachen zu behandeln, auch die ferner eingehenden Akten keine Veranlaſſung zu Rügen geben werden.

Paderborn, den 6. März 1840.

Der erſte Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

II b 1616. Landr. 35. Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Mai 1840. № 22.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Stadtrichter Schröder zu Körlin und der Land- und Stadtgerichts-Rath Kühnemann zu Pleſchen ſind unterm 4. reſp. 5. Mai d. J. zu Räthen bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Jachmann zu Inſterburg iſt an das Oberlandesgericht zu Königsberg verſetzt.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Hippel bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 5. September v. J.;

der bisherige Fürſtlich Neuwiedſche Juſtizamts-Sekretair, Referendar Heeſer bei dem Juſtiz-Senat zu Koblenz, mit dem Dienſtalter vom 26. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rhenius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 10. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Cober bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 10. März d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ziegert zu Naumburg iſt an das Oberlandesgericht zu Poſen,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rolshauſen zu Köln an das Oberlandesgericht zu Hamm,

verſetzt.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Förſter zu Marienwerder iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Oberlandesgericht daſelbſt verliehen.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Wenzel, mit dem Dienſtalter vom 30. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Danielowski, mit dem Dienſtalter vom 27. Februar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Juſtiz-Rath Willenbücher zu Swinemünde iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hilſe zu Grottkau iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Grottkauer Kreis Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Land- und Stadtrichter, Kammergerichts-Aſſeſſor Elsholz zu Parchwitz iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Gieſecke zu Quedlinburg wird vom 1. Oktober d. J. und der Kriminalrichter Klen zu Paderborn vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Digitized by Google

Den Oberlandesgerichts-Referendarien Dan zu Mittelhagen bei Treptow a. d. Rega, Kempe zu Stargard und Geisler zu Demmin iſt der Titel als Patrimonial-Landrichter verliehen.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wenzel zu Schwerin iſt zum Sekretair und Büreauvorſteher bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Guſtav Auguſt Heinrich Heydemann hierſelbſt iſt zum Advokaten bei den Gerichten in Greifswald, und zum Notar im Bezirke des Ober-Appellationsgerichts daſelbſt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Greifswald, ernannt, demſelben auch, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Praxis bei den Gerichten in Neuvorpommern außerhalb Greifswald geſtattet worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Lohr zu Hörter iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Bertelsmann zu Bielefeld und der Land- und Stadtgerichts-Aktuar, Referendarius Claes zu Hörter ſind zu Juſtiz-Kommiſſarien bei dem Land- und Stadtgericht zu Hörter beſtellt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Martins zu Naumburg iſt an das Landgericht zu Koblenz verſetzt.

Der Advokat Hoymann zu Elberfeld iſt zum Advokat-Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die bisher dem Stadtgericht zu Freienwalde übertragene widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts über Croustillier iſt dem Land- und Stadtgericht zu Wrietzen, die der Patrimonialgerichte Losgehnen und Sandlak dem Land- und Stadtgericht zu Bartenſtein, und die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Golzow und Jubehörungen auf zwölf hinter einander folgende Jahre dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, übertragen worden.

Das Land- und Stadtgericht zu Lenzen hat vom 1. April d. J. ab die Gerichtsbarkeit derjenigen Gehöfte in dem Dorfe Wellen, in der Weſtpriegnitz, über welche bisher das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſche Amt zu Grabow die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, übernommen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 119.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. April 1840, — betreffend den bei Zwangsverkäufen in der Rheinprovinz zu verwendenden Stempel.

(Art. 2181 — 2192 des Rhein. Civilgeſetzbuchs.)

Die Beſtimmung des Rheiniſchen Civilgeſetzbuches in den Artikeln 2181 und folgd., nach welchen im Falle des freiwilligen Verkaufes eines mit Hypotheken belaſteten Grundſtücks die Hypothekengläubiger, wenn ſie aus dem Kaufpreiſe nicht vollſtändig befriedigt werden, den nochmaligen öffentlichen Verkauf des Grundſtücks begehren können, hat zu der Frage Veranlaſſung gegeben:

ob im Falle eines ſolchen zweiten Verkaufs die Stempelſteuer, auch wenn ſie bei dem erſten Verkaufe ſchon entrichtet worden, nochmals von dem vollen Kauf-Preiſe bezahlt werden müſſe, oder ob nur in ſo weit zu entrichten ſei, als der gebotene Preis den in dem erſten Vertrage feſtgeſetzten überſteigt?

Des Königs Majeſtät haben in der nachfolgenden Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. April d. J. für die letztere Alternative entſchieden.

Ew. Hochwohlgeboren werden veranlaßt, den Ober-Prokuratoren hiervon Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. April 1840.

Das Juſtiz-Miniſterium.
Ruppenthal.

An den Königlichen Herrn General-Prokurator zu Köln. I. 1934. Rhein. Gen. 62. Vol. 4.

Digitized by Google

Beilage.

Ich genehmige nach Ihrem gemeinſchaftlichen Antrage vom 24. Februar d. J., daß bei den nach Artikel 2181 — 2192 des Rheiniſchen Civilgeſetzbuchs eintretenden Zwangsverkäufen, in ſo fern der unmittelbar vorangegangene Erwerb auf einem Kaufvertrage beruhet, und dazu der tarifmäßige Stempel verwendet iſt, nur ein Zuſatzſtempel nach dem bei der Verſteigerung erzielten Mehrgebot verwendet werden darf. Berlin, den 5. April 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler und Grafen von Alvensleben.

№ 120.

Verfügung vom 1. Mai 1840, — betreffend die Unzuläſſigkeit des Perſonalarreſtes als Exekutionsmittel behufs der zu bewirkenden Löſchung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Dispoſitionsbeſchränkung.

(Verordnungen v. 4. März 1834 §. 9 Abſchn. 4 und v. 28. März 1840 §. 3, Geſ. Samml. S. 103 — Reſkripte v. 11. Juli 1834, 12. Mai, 5. Juni u. 25. Novbr. 1835 und v. 1. Aug. und 27. Novbr. 1837, Gräff's Ergänzungen zur A. G. O. S. 444 — 447.)

In der ſummariſchen Prozeßſache des Kaufmanns F. wider den Kaufmann M. wird dem Königlichen ꝛc. Gericht auf den Bericht vom 2. v. Mts. eröffnet, daß der gegen den Verklagten verfügte Perſonalarreſt als Exekutionsmittel, behufs der zu bewirkenden Löſchung einer bei dem Hauſe N. Straße Num. 8 im Hypothekenbuche eingetragenen Dispoſitionsbeſchränkung, unzuläſſig iſt.

Die Beſtimmung des 4. Abſchnitts des §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilſachen, hat nämlich, wie von dem Juſtiz-Miniſter bereits wiederholt in den Reſkripten vom 11. Juli 1834, 12. Mai, 5. Juni und 25. November 1835, ſo wie auch 1. Auguſt und 27. November 1837, Gräff's Ergänzungen zur Allg. Gerichts-Ordnung S. 444 — 447, angenommen worden iſt, nur den Sinn,

> daß für den Fall, wenn die judikatmäßige Leiſtung lediglich von dem Willen des Verpflichteten abhängt, dieſer durch Perſonalarreſt dazu angehalten werden darf.

In dem vorliegenden Falle hängt aber die Genügung des Judikats nicht von dem Willen des Verklagten allein ab, vielmehr iſt zu der nach dem Erkenntniſſe zu bewirkenden Löſchung des Intabulats noch der Konſens der Wittwe T. erforderlich.

Demgemäß kann daher auch nicht der Perſonalarreſt verfügt werden.

Uebrigens wird dies Intabulat, da es die Beſchränkung der Dispoſitionsbefugniß der S.ſchen Erben über das oben bezeichnete Grundſtück betrifft, in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 28. März d. J., Geſetzſ. von 1840 S. 103, nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage der Publikation dieſer Verordnung an gerechnet, von Amtswegen zu löſchen ſein, wenn nicht bis dahin die Erbſchaftsgläubigerin Wittwe T. bei dem Hypothekenrichter ſich gemeldet und nachgewieſen hat, daß von ihr ſchon vor Publikation dieſer Verordnung innerhalb Jahresfriſt ſeit Eröffnung der Erbſchaft ihr Anſpruch im Rechtswege geltend gemacht worden iſt.

Hiernach hat das Kollegium beide Theile, ſowohl den Kaufmann M. als auch den Kaufmann F. zu beſcheiden. Berlin, den 1. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. ꝛc. Gericht zu N. III. 2496. E. 34. Vol. 4.

№ 121.

Verfügung vom 9. Mai 1840, — betreffend die Koſten für gerichtliche Vollziehung der Ablöſungs-Rezeſſe bei den von der Regierung geleiteten Auseinanderſetzungen.

(Verordn. v. 28. Juni 1825, G. S. S. 181 — Regulativ v. 25. April 1836, G. S. S. 163.)

Von den Herren Staats-Miniſtern von Rochow und von Ladenberg iſt erinnert worden,

> daß das Königliche ꝛc. Gericht bei der im Auftrage der Regierung zu N. bewirkten gerichtlichen Vollziehung der Rezeſſe, über die erfolgte Umwandlung der auf den bäuerlichen Beſitzungen in 36 Dorfſchaften des N.ſchen Rentamtsbezirks haftenden Getreidezinſen in eine Geldrente, Kopialien

Digitized by Google

liquidirt und die Diäten und Fuhrkoſten des Kommiſſarius nach dem Regulativ vom 25. April 1836 angeſetzt hat, und daß nach dieſen Anſätzen die den Fiskus treffende Koſtenhälfte entrichtet werden ſolle.

In Beziehung auf dieſe Beſchwerde wird dem Königlichen ꝛc. Gericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter den in dem Schreiben an die Regierung zu N. vom 20. Januar d. J. entwickelten Anſichten nicht beitreten kann.

Das Regulativ vom 25. April 1836 (Geſ. Samml. S. 181) betrifft, wie deſſen Ueberſchrift und Inhalt nachweiſt, nur die Koſten derjenigen gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und andern Geſchäfte, die zum Reſſort der General-Kommiſſionen, ingleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören, und bei dieſen Behörden oder deren Kommiſſarien anhängig ſind. Das Regulativ kommt daher auch zur Anwendung, wenn in dergleichen Angelegenheiten einzelne Geſchäfte bei den Gerichtsbehörden, auf Veranlaſſung der General-Kommiſſionen oder der an ihre Stelle getretenen Regierungs-Abtheilungen, vorgenommen werden, in ſo weit nicht dieſe Geſchäfte nach den Beſtimmungen unter Num. 2 und 3 §. 10 des Regulativs gebührenfrei zu bearbeiten ſind.

Wenn dagegen gutsherrlich-bäuerliche Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen ꝛc. nicht bei den General-Kommiſſionen oder den an ihre Stelle getretenen Regierungs-Abtheilungen anhängig ſind, ſo kann das Regulativ vom 25. April 1836 nur in ſo weit zur Anwendung kommen, als dies ausdrücklich angeordnet worden iſt. Das Erforderliche hierüber enthalten die §§. 10 und 11 des Regulativs.

Der §. 10 betrifft den Fall, wenn gutsherrlich-bäuerliche Auseinanderſetzungen von den Regierungen in den dieſen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden. Auch in dieſem Falle ſollen den Partheien die im §. 9 des Regulativs beſtimmten Vergünſtigungen hinſichtlich der Stempel-, Sportel- und Porto-Freiheit zu Statten kommen. Daß aber die übrigen Beſtimmungen des Regulativs in dieſem Falle nicht zur Anwendung kommen ſollen, geht aus dem zweiten Theile des §. 10 deutlich hervor. Hier wird zur Beſeitigung des Zweifels, ob auch der im §. 9 in Bezug genommene §. 1 Anwendung finden ſoll, ausdrücklich beſtimmt,

> daß den außer dem Fiskus intereſſirenden Partheien keine mehreren Diäten, Gebühren und Reiſekoſten der beſchäftigt geweſenen Kommiſſarien und zugezogenen Sachverſtändigen zur Laſt geſetzt werden ſollen, als die Regierungen ſelbſt bewilligen.

Es ſollen mithin die Diäten, Gebühren und Reiſekoſten der Kommiſſarien wie in Königlichen Dienſtangelegenheiten, alſo nach der Verordnung vom 28. Juni 1825, angeſetzt werden.

Dieſe Beſtimmung muß ſowohl bei den unmittelbaren Kommiſſarien der Regierungen, als bei den in Folge von Requiſitionen der Regierungen von den requirirten Gerichtsbehörden ernannten Kommiſſarien zur Anwendung kommen. Auch dieſe können daher ihre Reiſekoſten und Diäten, es mögen ſolche von einer fiskaliſchen Behörde oder von den anderen intereſſirenden Partheien zu bezahlen ſein, nur nach der allgemeinen Verordnung vom 28. Juni 1825 liquidiren.

Der §. 11 des Regulativs ſetzt für andere Fälle, in welchen über die Auseinanderſetzungen, ohne Dazwiſchenkunft der Auseinanderſetzungs-Behörden, gerichtliche Vergleiche geſchloſſen werden, nur feſt,

> daß auf dieſe gerichtlichen Vergleiche und die Verſendung der Verhandlungen an die General-Kommiſſionen behufs deren Beſtätigung, die Beſtimmungen des §. 9 wegen der Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Anwendung finden ſollen.

Hieraus folgt, daß in dieſen Fällen die entſtehenden Koſten, ſo weit ſie überhaupt zuläſſig ſind,

a. für die gerichtlichen Geſchäfte nach der dem betreffenden Gericht zuſtehenden allgemeinen Gebührentaxe,
b. für die Geſchäfte bei der General-Kommiſſion nach dem Regulativ vom 25. April 1836

anzuſetzen ſind.

Da die Kopialien bei den Geſchäften der General-Kommiſſionen ſelbſt nach dem Regulativ vom 25. April 1836 als baare Auslagen behandelt werden, ſo iſt es bisher für unbedenklich erachtet worden, auch den Gerichten den Anſatz von Kopialien bei denjenigen Geſchäften zu geſtatten, welche auf den Grund des §. 9 des Regulativs vom 25. April 1836 gebührenfrei bearbeitet werden ſollen. Die Einziehung dieſer Kopialien von den betreffenden Partheien kann aber immer nur in ſo weit erfolgen, als ſie davon nicht wegen der ihnen beſonders zuſtehenden Sportelfreiheit entbunden ſind. Letzteres iſt bei dem Fiskus der Fall. Aus fiskaliſchen Kaſſen ſind an die Gerichtsbehörden Kopialien nur in ſo weit zu zahlen, als ſolche von den Gerichtsbehörden ſelbſt einem einzelnen Kommiſſarius als Auslagen baar erſtattet worden ſind.

Hiernach hat das Königliche ꝛc. Gericht bei den im Auftrage der Regierung zu N., als Domainenbehörde, vorgenommenen Auseinanderſetzungs-Geſchäften

Digitized by Google

a. die Diäten und Fuhrkoſten nur nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 feſtzuſetzen,
und b. den auf den Fiskus fallenden Antheil der Kopialien außer Anſatz zu laſſen reſp. niederzuſchlagen.

Berlin, den 9. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. ꝛc. Gericht zu N. I. 1939. Gutsh. Verh. 10. Vol. 2.

№ 122.

Verfügung vom 9. Mai 1840, — über die Anwendung des Geſetzes vom 31. März 1838, die kurzen Verjährungsfriſten betreffend.

(§§. 511, 545 und 570 Tit. 9 und §. 534 Tit. 20 Thl. I A. L. R.)

a.

Auszug aus dem Jahresberichte des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 29. Dezember 1839.

I. Bemerkungen über zur Anwendung gebrachte Rechtsgrundſätze, vorgekommene Zweifel ꝛc.

4. So willkommen das Geſetz vom 31. März 1838, über die Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, im Allgemeinen auch ſein mußte, ſo beunruhigt die allgemeine Faſſung deſſelben doch das Publikum nicht wenig.

Geht man nämlich von dem Grundſatze aus, daß jede rückſtändige Zahlung nach der Natur des Geſchäfts beurtheilt werden muß, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entſtanden iſt (§. 866 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrecht), und daß die bloße Ausſtellung neuer Urkunden über eine ſchon beſtehende Schuld in der Natur der letztern nichts ändert (§. 452 Tit. 16 Thl. I Allg. Landrecht), ſo unterliegen alle in den beiden Hauptkathegorieen jenes Verjährungsgeſetzes aufgeführte Schuldforderungen, ſelbſt wenn darüber Privat- oder öffentliche Anerkenntniſſe ausgeſtellt ſind, den eingeführten kurzen Verjährungsfriſten. Die Anerkenntniſſe können dann höchſtens als Unterbrechung der laufenden Verjährung angeſehen werden, von deren Eintritt an die kurze Friſt wieder zu laufen beginnt.

Selbſt diejenigen Schuldforderungen der fraglichen Art, welche durch hypothekariſche Eintragung ſicher geſtellt ſind, ſcheinen, in ſo weit nicht von der Ausübung des erworbenen Realrechts die Rede iſt (§. 11 Tit. 9 Thl. I Allg. Landrecht), nach dem Angeführten von der kurzen Verjährung betroffen zu werden.

Es iſt nicht vorauszuſetzen, daß der Geſetzgeber eine ſo weite Ausdehnung der kurzen Verjährungen beabſichtigt habe. Möchte dies dennoch der Fall geweſen ſein, ſo dürfte eine Beſchränkung im Intereſſe des Publikums nichts deſto weniger angemeſſen erſcheinen, indem durchaus nicht einleuchtet, wie das Motiv zur Einführung der kurzen Verjährungen bei Forderungen, welche durch ſchriftliches Anerkenntniß außer Zweifel geſtellt ſind, eintreten könne, die kurzen Friſten in dieſem Falle vielmehr nur eine nicht motivirte Beunruhigung und Beläſtigung der Gläubiger mit ſich führen.

In der That iſt es ſehr zu wünſchen, daß die Geſetzgebung in dieſer Angelegenheit recht bald ſpreche, damit ein unabſehbares Heer von Schuldklagen vermieden werde.

Anfragen der Betheiligten kommen in dieſer Hinſicht faſt täglich vor, auch zeigen die in unerhörter Zahl eingehenden Klagen deutlich genug, wie ängſtlich das Publikum geworden iſt.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 14. April d. J. und den damit eingereichten Auszug aus dem Jahresberichte des Land- und Stadtgerichts zu N. Folgendes eröffnet.

Der Zweck des Geſetzes vom 31. März 1838, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, iſt der: die Unſicherheit des Rechts zu verhüten, welche durch das Hinſchleppen von Schuldverhältniſſen herbei geführt wird. Einem redlichen, aufmerkſamen Gläubiger gewährt daſſelbe hinreichende Mittel, ſich vor Verluſten zu bewahren. Die Verjährung beginnt, mit Ausſchluß der in den §§. 1 und 2 aufgeführten Forderungen

Digitized by Google

der Behörden und öffentlichen Beamten, mit dem auf den feſtgeſetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und wenn ein Zahlungstag nicht beſonders feſtgeſetzt iſt, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entſtanden iſt. §. 5 Num. 3 des Geſetzes.

Es darf daher der Gläubiger nur dafür ſorgen, daß der Zahlungstag, es ſei gleich von Anfang an, oder doch vor Ablauf der Verjährung, gehörig feſtgeſetzt werde, wozu es ihm nicht an Mitteln fehlt, oder eine rechtskräftige Verurtheilung ſeines Schuldners auswirken. §. 10 daſ.

Daß die Ausſtellung einer Schuldurkunde über Forderungen, welche jenem Geſetz unterliegen, den Lauf der kurzen Verjährung, von dem darin feſtgeſetzten Zahlungstage angerechnet, nicht hindere, liegt in der Natur der Sache.

Hypothekariſch eingetragene Forderungen ſind, ſo lange ſie im Hypothekenbuche eingetragen ſtehen, einer Verjährung überhaupt nicht unterworfen (§. 511 Tit. 9, §. 534 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts). Dieſe Begünſtigung beſchränkt ſich zwar auf das dingliche Element der Forderung (das Hypothekenrecht), und die perſönliche Verbindlichkeit des Schuldners unterliegt den gewöhnlichen Regeln der Verjährung. Nach denſelben fängt indeß die Klagverjährung von dem Tage an, an welchem die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerſt gefordert werden konnte (§. 545 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts). Dies wird in Beziehung auf den blos perſönlichen Schuldner einer Hypothekenforderung in der Regel erſt derjenige Zeitpunkt ſein, an welchem der ſpätere Beſitzer des verpfändeten Grundſtücks mit den Zinſen im Rückſtande bleibt, oder das Kapital zu zahlen außer Stande iſt. So lange die Zinſen des Hypothekenkapitals gezahlt werden, kann eine Verjährung nicht anfangen, da ein Recht durch die theilweiſe Ausübung deſſelben in ſeinem ganzen Umfange erhalten wird (§. 570 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts). Der Gläubiger hat daher, ſo lange die Zinſen gezahlt werden, keine Veranlaſſung, den blos perſönlichen Schuldner in Anſpruch zu nehmen.

Es iſt ſonach überall kein Grund vorhanden, auf die Anträge des Land- und Stadtgerichts zu N. einzugehen.

Daß in der neuſten Zeit viele Klagen über Forderungen eingehen, welche dem Geſetze vom 31. März 1838 unterliegen, beweiſt, daß die Gläubiger ihre Rechte zu wahren wiſſen, und es iſt erfreulich, daraus zu entnehmen, daß auf dieſem Wege eine Menge Schuldverhältniſſe geregelt werden, deren Verdunkelung zum großen Nachtheil der Schuldner ſonſt zu beſorgen ſein würde.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach das Land- und Stadtgericht zu N. zu beſcheiden.

Berlin, den 9. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2070. V. 16. Vol. 2.

№ 123.

Verfügung vom 15. Mai 1840, — betreffend den Koſtenanſatz in kumulirten Bagatellprozeſſen.

J. M. Bl. 1843. S. 142 (Geb. Taxe v. 9. Oktbr. 1833 — Reſkr. v. 30. Septbr. 1838, Jahrb. Bd. 52 S. 484.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 1. d. Mts., betreffend den Koſtenanſatz in kumulirten Bagatellprozeſſen, Folgendes eröffnet.

Der Juſtiz-Miniſter iſt bei Erlaß der Verfügung vom 30. September 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 484) davon ausgegangen, den Mißverhältniſſen entgegen zu treten, welche entſtehen würden, wenn das in dem dritten Abſchnitt der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 vorgeſchriebene Pauſchquantum von 3 Sgr. und reſp. 1½ Sgr. von jedem angefangenen Thaler auch bei einer Kumulation von Bagatellprozeſſen jedesmal nach dem Geſammtbetrage der eingeklagten Bagatellobjekte erhoben werden dürfte. Bei größeren Summen würde das Pauſchquantum auf dieſe Weiſe eine weder mit dem Objekt noch mit der Arbeit in Verhältniß ſtehende Höhe erreichen.

Mit Rückſicht darauf iſt in dem Reſkript vom 30. September 1838 angeordnet worden, daß, wenn das nach dem dritten Abſchnitt der Gebührentaxe berechnete Pauſchquantum mehr beträgt, als wenn die Koſten nach dem für ſummariſche Prozeſſe beſtimmten zweiten Abſchnitt nach Maaßgabe des Geſammtobjekts der eingeklagten Summen liquidirt werden, nur der nach der letzteren Berechnung zuläſſige Koſtenbetrag erhoben werden ſolle.

Digitized by Google

Dabei iſt jedoch vorausgeſetzt, daß dann auch alle diejenigen Koſten in Anſatz kommen, welche entſtanden ſein würden, wenn der Prozeß nicht im Bagatell-, ſondern im ſummariſchen Verfahren angeſtellt und fortgeführt worden wäre. Es müſſen daher namentlich in den Fällen, wenn kumulirte Bagatellprozeſſe nicht zur kontradiktoriſchen Erörterung gelangen, ſondern durch Kontumazial-Verfahren beendigt werden, nicht nur die Gebühren für die Vorladung zum Klagebeantwortungs-Termin und die Terminsgebühren, ſondern auch die unter Num. 5 Abſchnitt 2 vorgeſchriebenen Gebühren für ein Kontumazial-Erkenntniß und die unter Num. 3 enthaltenen Ausfertigungsgebühren, ſo wie die nach den allgemeinen Anmerkungen zum zweiten Abſchnitt zuläſſigen Nebenkoſten in Anrechnung gebracht werden.

Nach dieſem Grundſatze erledigt ſich auch die am Schluß des Berichts aufgeworfene Frage:

ob dabei die vollen Gebührenſätze oder nur ⅔ derſelben zur Berechnung gezogen werden dürfen,

indem in gleicher Art wie bei den ſummariſchen Prozeſſen nach der Allg. Anmerkung 1 zum zweiten Abſchnitt der Gebührentaxe diejenigen Gerichte, welche ein Kollegium bilden, die vollen Gebührenſätze, diejenigen, welche kein Kollegium bilden, dagegen nur ⅔ derſelben in Anrechnung zu bringen haben.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht künftig zu verfahren. Berlin, den 15. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2148. Sportel-S. 34. Vol. 3.

№ 124.

Verfügung vom 16. Mai 1840, — über die Befugniß der Ober-Prokuratoren zur Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation in fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Friedensrichter oder wegen der gegen ſie verübten Widerſetzlichkeiten und Beleidigungen.

(§. 98 Tit. 35 Thl. I A. G. O. — Allerh. Kab. Ordren v. 10. April 1833, Jahrb. Bd. 41 S. 585, v. 25. März u. 20. Dezbr. 1834, Geſ. Samml. v. 1834 S. 63 u. v. 1835 S. 2, und v. 3. Septbr. 1835, Jahrb. Bd. 46 S. 167 — Art. 8 u. 9 des Geſ. v. 28. Floreal und Art. 81 des Senatusconsults v. 16. Thermidor Jahres X — §. 57 des Geſ. v. 20. April 1810.)

Durch die Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 35 §. 98 iſt in fiskaliſchen Unterſuchungen der fiskaliſchen Behörde, in deren Reſſort die Sache einſchlägt, gegen das Urtel erſter Inſtanz das Rechtsmittel der Aggravation beigelegt. Dieſe fiskaliſche Behörde iſt in Unterſuchungen

1. wegen der gegen Beamte in Ausübung ihres Dienſtes verübten Widerſetzlichkeiten und Beleidigungen,
2. wegen der von Beamten begangenen Dienſtvergehen und ſolchen gemeinen Vergehen, welche im fiskaliſchen Unterſuchungsverfahren nach Preußiſchem Rechte zu verfolgen ſind,

nach den Allerhöchſten Kabinets-Ordren vom 10. April 1833 und 3. September 1835 (Jahrb. Bd. 41 S. 585 und Bd. 46 S. 167) die zunächſt vorgeſetzte Dienſtbehörde des Beamten.

Eben ſo iſt in Unterſuchungen wegen Beleidigungen, welche öffentlichen Behörden oder Beamten in Ausübung ihres Dienſtes oder in Beziehung auf denſelben zugefügt ſind, nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834 (Geſ. Samml. von 1835 S. 2) die Verzichtleiſtung auf die Beſtrafung des Angeſchuldigten nur mit Genehmigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Beleidigten zuläſſig.

Es iſt die Frage entſtanden: welche Behörde in obigen Beziehungen als die vorgeſetzte Behörde der Friedensrichter anzuſehen ſei, und daher in den entweder gegen dieſelben oder wegen der gegen ſie verübten Widerſetzlichkeiten und Beleidigungen eingeleiteten fiskaliſchen Unterſuchungen das Rechtsmittel der Aggravation einzulegen und in den zuläſſigen Fällen die Genehmigung zu der Verzichtleiſtung auf die Beſtrafung des Angeſchuldigten zu ertheilen habe? Das Juſtiz-Miniſterium hat bereits in mehreren früheren Verfügungen angenommen, daß nach der in der Rheinprovinz beſtehenden Gerichtsverfaſſung, namentlich mit Rückſicht auf die Vorſchrift der Artikel 8 und 9 des Geſetzes vom 28. Floreal Jahres X, der Ober-Prokurator die vorgeſetzte Dienſtbehörde der Friedensrichter ſei, und von demſelben die oben bezeichneten Befugniſſe ausgeübt werden müſſen. Da jedoch gegenwärtig von einem Gerichtshofe die Anſicht aufgeſtellt worden, daß nach dem Artikel 81 des Senatusconsults vom 16. Thermidor Jahres X und dem Artikel 57 des Geſetzes vom 20. April 1810 jene Befugniſſe nur dem Juſtiz-Miniſter zuſtänden, ſo wird hierdurch, zur Vermeidung aller ferneren Zweifel, für den Fall, daß nicht ſchon die beſtehenden Geſetze jene Befugniſſe den Ober-Prokuratoren beilegen ſollten, die Ausübung jener Befugniſſe in Beziehung auf die Friedensrichter von dem Juſtiz-Miniſter ausdrücklich den Ober-Prokuratoren delegirt.

Digitized by Google

In den gegen die Friedensrichter wegen Dienſtvergehen oder wegen ſolcher gemeiner Verbrechen, welche nach Preußiſchem Rechte zu beſtrafen ſind, eingeleiteten Kriminal-Unterſuchungen dagegen kann das Rechtsmittel der Aggravation nach der ausdrücklichen Vorſchrift der Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 (Geſ. Samml. S. 63) nur von dem Juſtiz-Miniſter eingelegt werden.

Dieſe Verfügung iſt durch die Amtsblätter der Rheiniſchen Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 16. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. V. 1434. Rhein. Gen. 104.

№ 125.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1840, — betreffend die Frage: ob und welche Veränderung in den Jurisdiktionsbefugniſſen eines Patrimonialgerichtsherrn eintritt, wenn der Konkurs über ſein Vermögen eröffnet wird?

(§§. 599 — 604 Tit. 11 und §§. 24 — 29 Tit. 17 Thl. II A. L. R. — Gräff ꝛc. Ergänzungen zum A. L. R. Thl. I Abthl. 3 S. 627 — 630.)

Es iſt die Frage zur Sprache gekommen:

ob und welche Veränderung in den Jurisdiktionsbefugniſſen eines Patrimonialgerichtsherrn eintritt, wenn der Konkurs über ſein Vermögen eröffnet wird?

Die Beantwortung derſelben iſt nach den Beſtimmungen, welche das Allg. Landrecht Thl. II Tit. 17 §§. 24 — 29 und Tit. 11 §§. 599 — 604 enthält, nicht unzweifelhaft, und es ſind in dieſer Beziehung verſchiedenartige Anſichten aufgeſtellt worden, die in den Ergänzungen zum Allg. Landrecht von Gräff, Koch, von Rönne, Simon und Wentzel Thl. I Abthl. 3 S. 627 — 630 näher entwickelt ſind.

Der Juſtiz-Miniſter wünſcht zu erfahren, wie es bei den Landes-Juſtiz-Kollegien in dem Falle mit der Patrimonialgerichtsbarkeit gehalten worden, und fordert zugleich die genannten Kollegien auf, ſich gutachtlich darüber zu äußern.

Der zu erſtattende Bericht wird binnen 6 Wochen erwartet. Berlin, den 23. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte, mit Ausſchluß der Oberlandesgerichte zu Poſen, Bromberg und Münſter. I. 2146. P. 38. Vol. 4.

№ 126.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Verpflichtung der Schleſiſchen Gutsbeſitzer zur Vertretung der auf eingezogenen wüſten Bauergütern haftenden herrſchaftlichen Dienſte.

(Konſtitution v. 14. Juli 1749, wegen Einziehung der Bauergüter in Schleſien.)

Die in Num. 6 daſelbſt ausgeſprochene Verpflichtung der Schleſiſchen Gutsbeſitzer zur Vertretung der auf eingezogenen wüſten Bauergütern haftenden Ruſtikal-Onera nach dem Normaljahre von 1633 bezieht ſich auch auf herrſchaftliche Dienſte, und eine Verjährung iſt dagegen nicht zuläſſig.

Angenommen in pleno den 24. Februar 1840.

I. 2110. Gutsb. Verh. Num. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juni 1840. № 23.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Ordens-Verleihung.

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Juſtiz-Rath von Goßler iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums der Stern zum rothen Adlerorden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt verliehen worden.

Der Geheime Juſtiz-Rath Kisker iſt zum Mitglied bei der Immediat-Kommiſſion zur Entſcheidung in letzter Inſtanz über die aus Kriegsleiſtungen an Provinzen, Kreiſe oder Kommunen gemachten Anſprüche Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Heinrich Johann Friedrich Schultz aus Frankfurt bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 3. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Cochius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 17. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Trescher bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 31. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Majunke bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 21. April d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Glöckner bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 12. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Dr. jur. Graf von Wartensleben bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 12. Mai d. J.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Kühling, mit dem Dienſtalter vom 14. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator von Herford, mit dem Dienſtalter vom 10. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren 1. Steppuhn, mit dem Dienſtalter vom 27. April d J., und 2. Kah, mit dem Dienſtalter vom 5. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Haertel, mit dem Dienſtalter vom 18. März d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Götz zu Ratibor iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wohlau ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Den Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Müller und Weſtphal zu Minden und Consbruch zu Rietberg iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Giżycki zu Poſen iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Schrimm verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kuhne zu Schroda iſt zum Land- und Stadtrichter zu Schömberg in Schleſien,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jaroſch zu Koſel zum Stadtrichter zu Ujeſt in Schleſien,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Laube zu Glogau zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

ernannt.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Giebe zu Löbau iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Thorn verſetzt worden.

Der Landgerichts-Aktuarius, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Cabalzer zu Königsberg in Pr. iſt ſeines Amtes entſetzt.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien Stöckel zu Ratibor, Brüning zu Brakel, Schmidts zu Minden und Wichmann zu Paderborn iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Deetz zu Köslin iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Belgard-Polziner Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Polzin, und zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köslin ernannt, demſelben auch, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Praxis im Schievelbeiner und Dramburger Kreiſe, ſo wie bei dem Land- und Stadtgericht zu Tempelburg geſtattet.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Zingel zu Freyſtadt in Schleſien iſt zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Glogau,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schumann zu Naumburg zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz und den Patrimonialgerichten des Zeitzer Kreiſes,

ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Kuntze zu Inowraclaw iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Lauban verſetzt.

Die Juſtiz-Kommiſſarien Hütter zu Zeitz und Oeltze und Engelhardt zu Mühlhauſen ſind geſtorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Köln getroffenen Wahlen: des bisherigen Richters Kropp zum Präſidenten, der Kaufleute Oettgen und Rautenſtrauch und des Ergänzungsrichters Heuſer zu Richtern, und der Kaufleute Mumm und Nierſtraß zu Ergänzungsrichtern ſind unterm 27. Mai d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Der Friedensgerichtsſchreiber Müller zu Bonn iſt auf ſein Anſuchen von ſeinen Amtsgeſchäften entlaſſen.

Der Friedensgerichtsſchreiber Maaßen zu Malmedy iſt in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht Num. 1. zu Bonn verſetzt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Schieroth iſt dem Land- und Stadtgericht zu Peiskretſcham übertragen.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 1. Juni d. J. ausgegebene 9. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält die Allerhöchſten Kabinets-Ordren unter:

№ 2087. vom 4. April d. J., die Einreichung der Nichtigkeitsbeſchwerden durch ſolche Vertreter der Parteien, die nicht Juſtiz-Kommiſſarien ſind, betreffend;

№ 2088. vom 4. Mai d. J., betreffend die Ausdehnung der in der Allerhöchſten Ordre vom 17. März v. J. enthaltenen Beſtimmung wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorſtellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adreſſen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorſtellungen; ferner

№ 2089. die Erklärung vom $\frac{29.\ \text{März}}{6.\ \text{Mai}}$ d. J., die Aufhebung des §. 108 Num. 6 der Prozeß-Ordnung für die Untergerichte der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Juli 1836 in ſeiner Anwendung auf Preußiſche Unterthanen betreffend;

№ 2090. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. v. Mts., betreffend die Abgränzung der Notarien in den Landgerichtsbezirken Düſſeldorf und Elberfeld; und

№ 2091. die Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Königlich Preußiſchen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt vom $\frac{25.\ \text{April}}{26.\ \text{Mai}}$ d. J.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 127.

Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1840, — betreffend das Kontumazialverfahren im Bagatellprozeſſe.

(Anh. §. 124 zu §. 73 Tit. 14 Thl. I A. G. O. — Verordn. v. 1. Juni 1833.)

Es ſind darüber Beſchwerden geführt worden, daß die Beſtimmung der Verordnung über den Mandats-, ſummariſchen und Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833, wonach

> der Kontumazialantrag ſchon dann begründet iſt, wenn der Gegner in dem Termine zur Klagebeantwortung und zum mündlichen Verfahren, des Aufrufs ungeachtet, ſich nicht zur beſtimmten Stunde meldet —

nicht überall gleichmäßig angewendet werde, daß dieſe Beſtimmung unter Umſtänden auch ſehr hart ſei und die Parteien, insbeſondere in Bagatellſachen, ohne eigne Schuld erheblich gefährde, da in Bagatellſachen keine Appellation ſtatt findet, ein Reſtitutionsgeſuch aber nach dem Anhangs-§. 124 zur Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 14 §. 73 durch Beſcheinigung erheblicher Hinderungsurſachen begründet werden muß. Namentlich wird es als ein Uebelſtand bezeichnet, daß der Vorgeladene ſich häufig deshalb dem Kontumazialverfahren habe unterwerfen müſſen, weil er in Folge ſeiner Unbekanntſchaft mit dem Gerichtslokal und den Beamten, den Deputirten nicht zur beſtimmten Stunde habe auffinden können, oder durch zufällige Umſtände genöthigt geweſen ſei, auf kurze Zeit das Gerichtslokal zu verlaſſen, in welchen Fällen die Beſcheinigung der Hinderungsurſachen gewöhnlich äußerſt ſchwierig, ja oft unmöglich ſei.

Zur Beſeitigung dieſer Beſchwerden, in ſo weit ſie in einer mehr oder weniger unvollkommnen Handhabung der beſtehenden, an ſich vollſtändig gerechtfertigten geſetzlichen Vorſchriften ihren Grund haben, laſſen ſich keine vollſtändig erſchöpfende, die Beſonderheit jedes einzelnen Falles vorherſehende Anweiſungen ertheilen, es muß dabei vielmehr hauptſächlich der Umſicht und dem billigen Ermeſſen der Richter vertraut werden, daß ſie nach Maaßgabe des einzelnen Falles die Rückſichten auf das Intereſſe der Parteien mit der Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften zu vereinigen wiſſen werden. Um indeſſen den Eingangs erwähnten Beſchwerden in Zukunft ſo weit als möglich vorzubeugen, werden die Gerichte hierdurch angewieſen, Folgendes zu beachten:

1. In jeder Vorladung muß nicht nur der Name des Deputirten, ſondern auch das Zimmer genau bezeichnet werden, in welchem der Termin abgehalten werden ſoll. Zu dem Ende ſind dieſe Zimmer auf eine in die Augen fallende Weiſe, durch einen groß geſchriebenen oder gedruckten, an der Thür zu befeſtigenden Anſchlag oder auch durch Nummern äußerlich erkennbar zu machen und demgemäß in den Vorladungen zu bezeichnen.

   Bei größeren Gerichten kann auf einer gleich am Eingange anzuhängenden Tafel mit großer Schrift vermerkt werden, wo ſich die Gelaſſe der Deputationen und Kommiſſarien befinden.

2. Die zu verhandelnden Sachen müſſen bei Anſetzung der Termine auf die einzelnen Terminsſtunden angemeſſen vertheilt und nicht mehr als höchſtens 4 Termine auf eine Stunde angeſetzt werden, welche nach Viertelſtunden noch näher abgetheilt werden können.

3. Bei auswärtigen Parteien iſt auf die Entfernung ihres Wohnorts vom Gerichtsort billige Rückſicht zu nehmen, und wenn ſie über zwei Meilen entfernt wohnen, der Termin für dieſelben im Sommer nicht vor 10 Uhr, im Winter nicht vor 11 Uhr Morgens anzuſetzen.

4. Die zu einer beſtimmten ganzen, halben oder Viertelſtunde vorgeladenen Parteien werden mit dem Eintritt dieſer Zeitbeſtimmung, ſo bald es die für eine frühere Stunde beſtimmten Geſchäfte geſtatten, aufgerufen, die Ausgebliebenen ſogleich kontumazirt und auf dem ausgehängten Verzeichniß, gleich den ſonſt ausfallenden, geſtrichen, ſodann aber die Sachen der Anweſenden in der angeordneten, von ihnen abzuwartenden Reihefolge (§. 21 der Verordnung vom 1. Juni 1833) vorgenommen.

5. Es muß überall die Einrichtung getroffen werden, daß die Erſcheinenden vor oder in dem zur Verhandlung beſtimmten Zimmer einen Beamten finden, bei dem ſie ſich ſogleich melden können, und der ſie zurecht zu weiſen hat.

Digitized by Google

6. Hat eine erſchienene Partei dringende Veranlaſſung, ſich vor dem Aufruf oder bevor ihre Sache in der angeordneten Reihefolge zur Verhandlung kommt, zu entfernen, ſo muß ſie zuvor dem aufwartenden Boten die Veranlaſſung und ungefähre Dauer ihrer Entfernung anzeigen, und wenn dieſe über 5 Minuten dauern ſoll, die Erlaubniß des Richters oder Aktuars und Protokollführers abwarten und ſich bei ihrer demnächſtigen Rückkehr in das Gerichtslokal wieder melden. Der aufwartende Bote iſt anzuweiſen, ſich ſolche Parteien gehörig zu notiren, die Geſchäftsunerfahrenen zu bedeuten, und wenn die Angelegenheit derſelben während dem verhandelt werden ſoll, dem Richter die ertheilte Erlaubniß anzuzeigen, welcher alsdann die noch fehlenden Minuten abzuwarten hat. Zum Genuß einer Erfriſchung darf keine Erlaubniß ertheilt werden.

7. Die Beſtimmungen unter 4 und 6 ſind in einem, neben oder unter dem ausgehängten Verzeichniß der zu verhandelnden Sachen anzuheftenden Anſchlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bei einer ſorgfältigen und umſichtigen Beachtung dieſer Anweiſungen werden die Parteien vor unverſchuldeten Nachtheilen möglichſt bewahrt bleiben. Berlin, den 15. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausſchluß derjenigen in der Rheinprovinz und in Neuvorpommern. I. 1575. Landr. 35. Vol. 11.

№ 128.

Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 1840, — betreffend die Zuerkennung von Feſtungs- und Zuchthausſtrafe.

(§. 478. Tit. 20 Th. II des A. L. R.)

Ihr Bericht vom 29. v. Mts. läßt die Ihnen durch Meine Ordre vom 20. Januar d. J. vorgelegte Frage: weshalb gegen den wegen Tödtung aus Fahrläſſigkeit verurtheilten ſechszehnjährigen N. auf Zuchthausſtrafe erkannt worden iſt, unbeantwortet. Die in Ihrem Bericht und dem beigefügten Aktenauszuge zur Begründung des Strafurtels angezogenen Geſetzesſtellen ſchreiben aber nur Gefängniß- oder Feſtungs-Strafe vor, welche letztere hier im Gegenſatze zur erſtern, nur Feſtungs-Arreſt bedeuten kann und das erkennende Gericht hat ſich demnach eines Verſtoßes ſchuldig gemacht, den Sie zu rügen haben. Den N. haben Sie übrigens als begnadigt, ſofort in Freiheit ſetzen zu laſſen. Berlin, den 14. März 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

In Befolgung der Allerhöchſten Ordre vom 14. März d. J. iſt das Königliche Oberlandesgericht durch das Reſkript vom 18. März d. J. bedeutet worden, daß der 16jährige N. zu Z., wegen fahrläſſiger Tödtung, gegen die geſetzliche Vorſchrift zu Zuchthausſtrafe verurtheilt worden ſei, weil der §. 478 Thl. 2 Tit. 20 des Allg. Landrechts nur Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe vorſchreibt, welche letztere in der Zuſammenſtellung mit der erſteren nur Feſtungsarreſt bedeuten könne. Es iſt damals auch dem Königlichen Oberlandesgericht aufgegeben worden, ſich für die Zukunft hiernach zu achten.

Wenn nun gleichwohl das Königliche Oberlandesgericht in dem Berichte vom 14. v. Mts. wiederholt anfragt, ob die im Reſkript vom 18. März ausgeſprochenen Prinzipien auch für künftige Fälle gelten ſollen, ſo wird demſelben hierdurch Folgendes eröffnet.

1. Auf Zuchthausſtrafe kann überhaupt nur in dem Falle erkannt werden,
wenn das zur Anwendung kommende Strafgeſetz dieſe Strafart ausdrücklich zuläßt.

2. Aber auch in dem Falle, wo das Geſetz dem Richter die Wahl zwiſchen Gefängniß-, Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe läßt, nur dann
wenn die That den Karakter einer ehrwidrigen Geſinnung an ſich trägt.

Es iſt dies um ſo ſorgfältiger zu beachten, als dieſer Strafart in der öffentlichen Meinung eine beſondere Ehrenrührigkeit anklebt, und es daher eine große Härte wäre, Jemanden zur Zuchthausſtrafe zu verurtheilen, deſſen Handlung zwar ſtrafbar iſt, ihn aber in der öffentlichen Meinung nicht ſchändet.

Der Satz zu 1 beruht auf den allgemeinen Grundſätzen der Kriminalrechtspflege und der Allerhöchſten Ordre vom 14. März d. J., und muß daher unbedingt befolgt werden.

Digitized by Google

Von dem Satze zu 2. geht der Entwurf zum neuen Strafgeſetzbuch aus. Wenn derſelbe auch noch keine geſetzliche Geltung erlangt hat, ſo verdient er doch bei der Erwägung, die dem Richter obliegt, um ſo mehr beachtet zu werden, da es dem Sinne für Recht und Gerechtigkeit widerſtrebt, einen Menſchen, der aus bloßer Fahrläſſigkeit oder in dem Zuſtande eines vielleicht an ſich entſchuldbaren Affekts gehandelt hat, mit Dieben und Betrügern oder andern ehrloſen Verbrechern in eine Kategorie geworfen und ſeine Strafe mit dergleichen Subjekten in einer Anſtalt verbüßen zu ſehen.

Es nimmt daher der Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung, dieſen Erwägungsgrund dem Königlichen Oberlandesgericht bei vorkommenden Fällen zur geeigneten Berückſichtigung zu empfehlen. Berlin, den 16. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. März d. J. und vorſtehende Verfügung vom 16. Mai d. J. werden hierdurch den Gerichtsbehörden zur Beachtung bekannt gemacht. Berlin, den 16. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2038. Krim. 86.

№ 129.

Verfügung vom 13. Mai 1840, — die Kontrollirung der vollſtändigen Ueberweiſung der wieder einzuziehenden Koſten in Strafſachen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren werden mit Bezug auf Ihren Bericht vom 29. Januar d. J., die Kontrollirung der vollſtändigen Ueberweiſung der wieder einzuziehenden Koſten in Strafſachen betreffend, hierdurch benachrichtigt, daß die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer nach einem jetzt eingegangenen Schreiben erklärt hat, im Intereſſe der vorſchriftsmäßigen Reviſion der Rechnungen der Regierungs-Hauptkaſſen der Rhein-Provinz über die Kriminalfonds von dem Verlangen einer Vervollſtändigung der Juſtifikation derſelben durch ein Atteſt der betreffenden Juſtizbehörde darüber nicht abgehen zu können, daß den Regierungen ein Mehreres an Kriminalkoſten zur Wiedereinziehung nicht überwieſen ſei, als was in dieſer Hinſicht in ihren Rechnungen notirt worden.

Es wird daher nothwendig, in dieſer Beziehung eine entſprechende Anordnung zu treffen, rückſichtlich deren das Juſtiz-Miniſterium mit Ew. Hochwohlgeboren zwar darüber einverſtanden iſt, daß das Atteſt von dem öffentlichen Miniſterium bei den verſchiedenen Strafgerichten ausgeſtellt werden müſſe, dagegen aber die Rückſendung der theilweiſe erſt einzuführenden Begleitungsſchreiben Seitens der Regierungen behufs Ausſtellung der Atteſte ſchon um deswillen dem Zwecke nicht für ganz entſprechend erachten kann, weil wie z. B. in Steuerſachen nicht alle Urtheilsauszüge an die Regierungen gelangen. Ueberdies iſt aber auch jetzt, wo nach dem Reſkripte vom 24. Mai 1822 alle den Regierungen mitzutheilende Urtheilsauszüge in korrektionellen und Kriminal-Sachen von dem öffentlichen Miniſterium viſirt werden, jener Anhaltspunkt der Begleitungsſchreiben füglich in anderer Weiſe zu erſetzen. Es wird daher Folgendes beſtimmt:

1. Alle Urtheilsauszüge, welche zum Zwecke der Wiedereinziehung von Koſten, die aus dem Kriminalfond beſtritten worden, den Verwaltungsbehörden mitzutheilen ſind, müſſen den letztern künftig durch das öffentliche Miniſterium desjenigen Gerichtes zugeſendet werden, bei welchem die Verurtheilung zu den Koſten erfolgt iſt.

2. Ueber dieſe Koſten-Ueberweiſungen ſind bei den Polizeigerichten in der Gerichtsſchreiberei, bei den Landgerichten und dem Appellationsgerichtshofe aber in den Parketten des öffentlichen Miniſteriums Verzeichniſſe anzulegen, in welche nach fortlaufenden Nummern alle bei dem Gericht vorkommende Urtheile, welche eine Erſtattung von Koſten an den Kriminalfond begründen, ihrem Datum nach unter Angabe der Namen der Verurtheilten, der ſtrafbaren Handlung, deren ſie ſchuldig erklärt werden, des Betrages der Koſten und des Datums der Ueberweiſung der letztern an die Verwaltung kurz eingetragen werden. In ſo fern die jetzt ſchon gehaltenen Exekutions- oder Urtheils-Regiſter überſichtlich obige Data ergeben oder eine ſolche Einrichtung erhalten können, daß ſie es thun, ſteht nichts im Wege, ſie obigen Verzeichniſſen zu ſubſtituiren. Ein Gleiches gilt von den tabellariſchen Forſtſtraf-Protokollen.

3. In den erſten vierzehn Tagen nach dem Schluſſe eines jeden Kalenderjahres ſendet das öffentliche Miniſterium an die nach Num. 2 bezeichneten Gerichte der betreffenden Regierung auf Grund der erwähnten Ver-

Digitized by Google

zeichniſſe ein von ihm unterzeichnetes, bei den Polizeigerichten jedoch von dem Gerichtsſchreiber zu entwerfendes Atteſt, in welchem in chronologiſcher Ordnung die einzelnen Urtheilsauszüge, die der Verwaltungsbehörde behufs der Einziehung von Kriminalkoſten im Laufe des Jahres überſendet worden ſind, unter jedesmaliger Angabe des Geſammtbetrages der letztern aufgeführt werden, und ſodann die Beſcheinigung beigefügt wird:

daß außer dieſen im Laufe des verfloſſenen Jahres den betreffenden Verwaltungsbehörden zur Wiedereinziehung von Kriminalkoſten überſendeten Auszügen von Urtheilen und Beſchlüſſen, keine andere Urtheile und Beſchlüſſe, welche die Wiedereinziehung von Kriminalkoſten begründen könnten, bei dem . . . . Gerichte zu . . . . ergangen ſind.

Dieſe Beſtimmung tritt vom 1. Januar 1841 dergeſtalt in Kraft, daß die Ueberſendung des unter 3 erwähnten Atteſtes in den erſten vierzehn Tagen des Januar 1842 unfehlbar zu bewirken iſt.

Demgemäß ſind die Ober-Prokuratoren und durch dieſe die Gerichtsſchreibereien der Landgerichte, ſo wie die Polizeigerichte mit Anweiſung zu verſehen, und darauf zu wachen, daß dieſer Vorſchrift pünktlich genügt werde.

Berlin, den 13. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. V. 1222. Rh. Kaſſen-S. Num. 36.

№ 130.

Verfügung vom 18. Mai 1840, — betreffend die Behändigung der Purifikations-Reſolution in Beziehung auf das gegen das Haupterkenntniß einzulegende Rechtsmittel der Appellation.

a.

Beſchwerde des Bienenzüchters N. zu K. vom 5. Mai 1840.

In Sachen des S.ſchen Vormundes, Grundſitzers G. zu J., Klägers, wider den Dienſtknecht N. und den Bienenzüchter N. zu K., Beklagte, iſt nach dem Erkenntniſſe des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu S. vom 27. Auguſt v. J. der Kläger zum Eide verſtattet, im Eidesleiſtungsfall der Dienſtknecht N. zur Zahlung von 15 Thlr. Alimente bis zum 14. Jahre des unehelichen Kindes der verſtorbenen S., und ich — ungeachtet nicht Vater des Erſtverklagten — in subsidium für dieſe Alimente zu haften, ſchuldig verurtheilt.

Dieſes Erkenntniß iſt doppelt ausgefertigt, einmal dem Kläger und das zweite Exemplar dem Hauptverklagten inſinuirt, welcher binnen 6 Wochen keine Appellation eingelegt hat. Dagegen iſt mir, dem jetzigen Appellanten, das Erkenntniß noch gar nicht inſinuirt. In dem Termin zur Ableiſtung des Eides bin ich zwar ohne Rechtsbeiſtand perſönlich erſchienen, habe gegen die Abnahme des Eides proteſtirt, indeſſen ſind meine Gründe nicht weiter aufgenommen; der Eid iſt in dieſem Termine dem Kläger abgenommen, das Erkenntniß vom 27. Auguſt v. J. für purifizirt erklärt, die Exekution gegen mich vollſtreckt, es ſind mehrere Sachen mit Arreſt belegt und habe ich mit dem Vorbehalte, daß ich deren Erſtattung verlangen würde, Zahlung leiſten müſſen. Bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu S. habe ich die Appellation gegen das Erkenntniß vom 27. Auguſt v. J. am 23. Januar d. J. angemeldet; dem Rechtsmittel iſt indeſſen aus dem in dem anliegenden Dekret vom 4. Februar d. J. angeführten Grunde nicht deferirt. Demnächſt habe ich mich bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu M. gegen dieſe abweiſende Verfügung beſchwert, um Zulaſſung zur Appellation gebeten, bin indeſſen nach anliegendem Dekret gleichfalls mit der Appellation zurückgewieſen, daher ich veranlaßt bin, ganz gehorſamſt zu bitten:

mich gegen das noch nicht rechtskräftig gewordene Erkenntniß vom 27. Auguſt v. J. zur Appellation hochgeneigteſt zu verſtatten, und dem eingelegten Rechtsmittel der Appellation zu deferiren.

Geſetzlich kann ein Erkenntniß nur nach Ablauf von 6 Wochen ſeit der Zufertigung rechtskräftig werden, ich habe bisher noch keine Ausfertigung der Sententia a qua erhalten; es iſt zwar ſchon eine Purifikations-Reſolution ergangen, indeſſen kann dadurch die Rechtskraft geſetzlich nicht herbeigeführt werden, vielmehr nur durch Ueberſendung des Erkenntniſſes ſelbſt, indem nach den neuern Beſtimmungen der Lauf der Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation von der Inſinuation des Erkenntniſſes abhängt, und nicht davon, ob eine Purifikations-Reſolution vor eingetretener Rechtskraft gegeben iſt, daher ich meine Beſchwerde für begründet halte und mich von der Unbegründetheit derſelben nicht überzeugen kann. K. den 5. Mai 1840.

N. N.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Bei Zufertigung der von dem Bienenzüchter N. zu K. in ſeiner Prozeßſache mit der S.ſchen Vormundſchaft unterm 5. d. M. erhobenen Beſchwerde wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

An ſich kann dem Bittſteller die Befugniß nicht beſtritten werden, zu verlangen, daß ihm das Erkenntniß vom 27. Auguſt v. J. noch erſt vorſchriftsmäßig publizirt werde, da die Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation erſt vom Tage der ihm geſchehenen Zuſtellung des Erkenntniſſes läuft. Der Umſtand, daß er in dem Termine zur Abnahme des in jenem Urtel dem Gegner auferlegten Eides erſchienen iſt, ſteht ihm um ſo weniger entgegen, als er einestheils gegen die Eidesleiſtung Widerſpruch erhoben hat, und anderntheils die im §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 enthaltene, in Num. 20 der Inſtruktion vom 7. April v. J. näher erläuterte Beſtimmung:

> daß, wenn eine von den, im §. 5 daſelbſt aufgeführten Verletzungen weſentlicher Prozeßvorſchriften ſtatt gefunden, die davon unterrichtete Partei aber ſolche in der nächſten Prozeßverhandlung nicht gerügt habe, dies als eine ſtillſchweigende Entſagung angeſehen und die Nichtigkeitsbeſchwerde deshalb nicht weiter zugelaſſen werden ſoll,

blos in Beziehung auf die Nichtigkeitsbeſchwerden gilt und nicht angewendet werden kann, wenn es ſich — wie hier — um das Rechtsmittel der Appellation handelt.

Dagegen iſt es allerdings von Erheblichkeit, ob die Purifikations-Reſolution dem Beſchwerdeführer behändigt worden iſt: die Purifikations-Reſolution iſt ein integrirender Theil des Haupt-Erkenntniſſes. Sie bringt den Prozeß in die Lage, als ob die Eidesleiſtung im Laufe der Inſtruktion erfolgt, und darauf ſo erkannt worden wäre, wie es nun die Purifikations-Reſolution ausſpricht. — Iſt die letztere dem Beſchwerdeführer vorſchriftsmäßig inſinuirt, und er hat nun das Rechtsmittel der Appellation gegen das ihm nicht publizirte Haupt-Erkenntniß und die Purifikations-Reſolution nicht binnen 6 Wochen eingelegt, ſo hat er das, ihn definitiv verurtheilende Erkenntniß allerdings rechtskräftig werden laſſen, und es iſt ihm dann nicht weiter zu helfen.

Iſt die ſechswöchentliche Friſt aber noch nicht abgelaufen, ſo iſt der Beſchwerdeführer zur Appellation noch zu verſtatten.

Mit Rückſicht hierauf hat das Königliche Oberlandesgericht nach vorgängiger Einſicht der Prozeßakten das Weitere zu veranlaſſen und den ꝛc. N. demgemäß zu beſcheiden. Berlin, den 18. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 3307. E. 40. Vol. 3.

№ 131.

Verfügung vom 19. Mai 1840, — wegen Bezeichnung der einzelnen Gutsbeſtandtheile auf dem Titelblatte der Hypothekenfolien.

(§§. 5 u. 25 der Verordn. v. 31. März 1834.)

a.

Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 30. April 1840.

Bei Berichtigung der Beſitztitel von den in unſerm Gerichtsbezirk liegenden Kolonaten wurden früher ſämmtliche einzelne Beſtandtheile und Zubehörungen derſelben theils nach der einſeitigen Angabe der Beſitzer, theils nach den alten Hypotheken-, und Konſensbüchern oder Urbarien auf dem Titelblatt verzeichnet.

Dies Verfahren hat oft große Verwickelungen und Schwierigkeiten bei Abſchreibung der vor und nach erfolgten Veräußerungen einzelner Parzelen oder Dismembrationen ganzer Stätten herbeigeführt, weil, wie ſich hinterher ergeben, dieſe Verzeichniſſe, beſonders hinſichtlich des Flächenmaaßes, ſehr unvollſtändig ſind, beſonders aber, weil ſie mit dem neuen Kataſter, wonach die Ab- und Zuſchreibung geſchehen muß, nicht in Einklang zu bringen ſind.

Seit Anlegung des neuen Grundkataſters ſind nun die oben beregten Uebelſtände für die Folge weniger zu beſorgen, da in den abgeſchloſſenen Kaufverträgen ꝛc. die Immobilien nach dieſem Kataſter bezeichnet werden ſollen, und deshalb ſtimmt die Majorität unſeres Kollegiums dafür, daß die zu einer Beſitzung gehörenden einzel-

Digitized by Google

nen Grundſtücke hiernach auf dem Titelblatt verzeichnet werden, um ſo mehr, als ſolches ihrer Anſicht nach auch durch das hohe Reſkript vom 23. Oktober 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 352) gebilligt werde.

Die Minorität hält dagegen obiges Verfahren für unrichtig und unzweckmäßig, und iſt der Meinung, daß bei geſchloſſenen Gütern nur die Pertinenzſtücke in den durch die Hypotheken-Ordnung vorgeſchriebenen Fällen, nicht aber die Beſtandtheile auf dem Titelblatt zu verzeichnen ſeien, und führt zur Motivirung ihrer Anſicht Folgendes an.

1. Dem bisherigen Verfahren ſtehe zwar kein direktes Verbotsgeſetz entgegen, allein wenn nach §. 34 Tit. I der Hypotheken-Ordnung ſelbſt die Pertinenzien nur in den angegebenen Fällen auf dem Titelblatt zu verzeichnen (Reſkript vom 13. November 1818, Jahrbücher Bd. 12 S. 294), ſo folge daraus von ſelbſt, daß dies hinſichtlich der einzelnen Beſtandtheile um ſo weniger geſchehen ſolle. Das von der Majorität angezogene hohe Reſkript vom 23. Oktober 1839 könne auf den vorliegenden Fall, wo von geſchloſſenen Gütern die Rede ſei, nicht angewendet werden, ſei vielmehr nur auf ſolche Beſitzungen, die aus einzelnen Grundſtücken beſtänden, zu beziehen. Dies ergebe auch das weitere hohe Reſkript vom 2. Februar d. J. (Juſt. Min. Blatt S. 46 ff.)

2. Erſcheine das bisherige Verfahren auch unzweckmäßig, namentlich deshalb, weil dadurch die Regulirung der Folien erſchwert werde, da es doch die Abſicht des Geſetzgebers ſei, ſolche möglichſt zu erleichtern. Wolle man die Beſtandtheile lediglich auf den Grund der Kataſterextrakte aufnehmen, ſo werde dadurch für den Beſitzer nichts gewonnen; ſolle aber der zur Beſitztitelberichtigung erforderliche Nachweis auch auf die einzelnen Beſtandtheile und Pertinenzien ſich erſtrecken, ſo ſei dies in vielen Fällen ſehr ſchwierig und koſtſpielig, indem dadurch häufig beſondere Zeugenvernehmungen, die nicht ſelten nur an Ort und Stelle gehörig erfolgen könnten, nothwendig würden.

Die Frage über das zu beobachtende Verfahren iſt jetzt für uns um ſo wichtiger, als auf Antrag des Fiskus noch von manchen Gütern das Folium berichtigt werden muß, und auch das weitere Verfahren in Betreff derjenigen Güter, wovon nach regulirtem Folium einzelne Stücke veräußert ſind, davon abhängt.

Wir wagen deshalb die ganz gehorſamſte Bitte:

Ew. Excellenz wollen hochgeneigteſt uns zu beſcheiden geruhen, ob wir bei geſchloſſenen Gütern nach Anſicht der Majorität verfahren, oder der Meinung der Minorität den Vorzug geben ſollen, wonach nur die Pertinenzien in den Fällen des §. 34 Tit. I der Hypotheken-Ordnung, nicht aber die ſonſtigen Zubehörungen und Beſtandtheile auf das Titelblatt gehören.

Das Land- und Stadtgericht.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf die Anfrage vom 30. v. Mts., wegen Bezeichnung der einzelnen Gutsbeſtandtheile auf dem Titelblatte der Hypothekenfolien, wird demſelben Folgendes eröffnet.

1. Bei der Bezeichnung der zu Einem Hypothekenfolium gehörenden Gutsbeſtandtheile iſt in der Provinz Weſtphalen überall das neue Grundſteuer-Kataſter zum Grunde zu legen, und die Vorſchrift anzuwenden, welche die Verordnung vom 31. März 1834 wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem Herzogthum Weſtphalen §§. 5 und 25 enthält.

2. Die früheren Pertinenzien-Verzeichniſſe ſind hiernach zu berichtigen, ſo bald bei neuen Eintragungen oder Abſchreibungen eine Veranlaſſung dazu vorliegt.

3. Alle im Kataſter unter beſonderen Nummern aufgeführten einzelnen Grundſtücke, welche zu Einem Hypothekenfolium gehören, müſſen auf dem Titelblatte deſſelben beſonders verzeichnet werden, ſo daß eine Uebereinſtimmung zwiſchen dem Hypothekenbuche und dem Kataſter möglichſt herbei geführt wird. Einer noch genauern Bezeichnung der Beſtandtheile eines Gutes bedarf es nicht. Berlin, den 19. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2135. II. 20. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.)   Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juni 1840. № 24.

Bekanntmachung vom 10. Juni 1840, — die nach dem Ableben Sr. Majeſtät des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten bei den Königlichen Juſtizbehörden ſtatt findende Landestrauer betreffend.

Seine Majeſtät der König haben geruht, wegen der Landestrauer um des Hochſeligen Königs Majeſtät nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre an das Königliche Staats-Miniſterium zu erlaſſen:

„Die Landestrauer um des Hochſeligen Königs Majeſtät ſoll nach den Beſtimmungen des Trauer-Reglements vom 7. Oktober 1797, welches für dieſen Fall auch in den neuerworbenen Provinzen zur Anwendung gelangt, ſtatt finden. Ich beſtimme jedoch, daß öffentliche Muſiken, Luſtbarkeiten und Schauſpiel-Vorſtellungen während eines Zeitraumes von ſechszehn Tagen unterſagt bleiben ſollen. Während der Dauer der tiefen Trauer tragen die Räthe der Miniſterien und die Präſidenten und Räthe der Landes-Kollegien, wie die ihnen im Range gleichſtehenden Civil-Beamten, beflorte Epauletten und Kordons, beflortes Portépée, Flor um den Arm und ſchwarze Unterkleider. Das Staats-Miniſterium hat hiernach das Erforderliche ungeſäumt anzuordnen. Berlin, den 9. Juni 1840.

Friedrich Wilhelm.

Bei der Bekanntmachung dieſer Allerhöchſten Beſtimmung bringe ich zugleich nachſtehenden Extrakt aus dem Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797 zur Kenntniß der Königlichen Gerichtsbehörden.

Berlin, den 10. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden.

Extrakt
aus dem Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797.

§. I.

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen trauern der Hof und die Kollegia ſechs Wochen lang; die erſten drei Wochen der Adel, wie bisher mit Pleureuſen, und Per-

ſonen bürgerlichen Standes ohne dieſelben, mit tiefer Trauer; die übrigen drei Wochen mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Muſik und die Schauſpiele werden acht Tage lang eingeſtellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, ſo wie die ſchwarze Kleidung der Haus-Offizianten und Livrée, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchſtühle mit ſchwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obgedachten drei Sterbefällen Mittags von 12 Uhr bis 1 Uhr vierzehn Tage lang geläutet.

In den Kanzleien wird ſechs Wochen lang ſchwarz geſiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte ſchwarz gefärbten Papiers völlig auf.

§. VI.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Leiſte bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 28. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Theodor Karl Friedrich Benedikt Hoyer bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 5. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Erneſti bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 12. Mai d. J.

b. Den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Hübner zu Merſeburg und von Damnitz zu Ratibor ſind etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor verliehen worden.

c. Der Diviſions-Auditeur Strathmann zu Münſter wird auf Grund der beſtandenen dritten Prüfung bei dem dortigen Oberlandesgericht beſchaftigt werden.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Wolfart, mit dem Dienſtalter vom 1. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren 1. Hilbert, mit dem Dienſtalter vom 7. April d. J., und 2. Hirſch, mit dem Dienſtalter vom 14. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Freiherr von Hundt, mit dem Dienſtalter vom 7. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Heiner, mit dem Dienſtalter vom 6. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Auskultator Saalfeld, mit dem Dienſtalter vom 27. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dreckſchmidt und der Kammergerichts-Aſſeſſor Grothe, beide zu Neiße, ſind am 28. Mai d. J. zu Räthen bei dem Fürſtenthumsgericht zu Neiße Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Juſtitiarius und vormaligen Stadtrichter Reichhelm zu Labes iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Paul zu Schlochau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Hoffmann zu Goldberg iſt geſtorben.

2. Subalternen.

Der Kriminal-Aktuarius Zukierelli zu Koronowo iſt zum Sekretair und Bureau-Vorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Rath Zimmermann hierſelbſt iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Kammergericht vom 15 Juli d. J. ab,

und dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Roſenthal zu Nordhauſen die gewünſchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte,

ertheilt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, vormalige Oberlandesgerichts-Rath Martins zu Frankfurt iſt vom 15. Juli d. J. ab in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht,

und der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, vormalige Kreis-Juſtiz-Rath Martins zu Marienwerder vom 15. Juli d. J. ab in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht zu Frankfurt,

verſetzt worden.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Reitzenſtein zu Deutſch-Krone iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Kolberg, und zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köslin,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Scheffler zu Oppeln zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Beuthener Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Beuthen, und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Ratibor,

ernannt worden.

Zu Notarien wurden ernannt:

der Juſtiz-Kommiſſarius Hilliges zu Neumarkt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Juſtiz-Kommiſſarius Zeterling zu Berent im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Schmidt zu Tangermünde im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius von Bouverot zu Düſſeldorf iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgerichte daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 11. Februar d. J.,

und der Landgerichts-Referendarius Mazerath zu Köln zum Aſſeſſor bei dem Landgerichte zu Aachen, mit dem Dienſtalter vom 14. April d. J.,

ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 132.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1840, — betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des von ſämmtlichen Bevollmächtigten der Rhein-Ufer-Staaten als Supplementar-Artikel zur Rheinſchiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 vorgeſchlagenen Verbots gegen Ueberladung der Fahrzeuge auch für den Preußiſchen Rhein.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag vom 26. v. Mts. und J. will Ich das von ſämmtlichen Bevollmächtigten der Rhein-Uferſtaaten als Supplementar-Artikel zur Rheinſchiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 vorgeſchlagene Verbot gegen Ueberladung der Fahrzeuge auch für den Preußiſchen Rhein in nachſtehender Faſſung hiermit gültig erklären:

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen als die Linie, durch welche von der kompetenten Behörde die „größte zuläſſige Einſenkung derſelben bezeichnet worden iſt, verfallen in die durch die Geſetze des „Staats, in deſſen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der Schiffe verhäng„ten Strafen. Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Artikel 64 der Rheinſchiffahrts-Ord„nung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß die darin feſtgeſetzte Geldbuße nach „Umſtänden bis auf 20 Frank's ermäßigt werden kann. Zugleich ſind ſolche Schiffer anzuhalten, in „dem erſten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einſenkung zu vermindern."

Dabei ſetze Ich feſt, daß bei Uebertretung dieſes Verbots die dieſſeitigen Gerichte auf eine Geldbuße von 5 bis 80 Thlr. (20 bis 300 Frank's) oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, für den Fall des Unvermögens, zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieſer Beſtimmung zu veranlaſſen und erwarte, daß Sie, der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, die im Archiv der Rheinſchiffahrts-Central-Kommiſſion niederzulegende Genehmigungs-Urkunde jenes Zuſatz-Artikels zu Meiner Vollziehung vorlegen werden.

Berlin, den 5. Januar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler, Graf von Alvensleben und Freiherrn von Werther. I. 2280. Rh. Gen. 89. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 133.

Auszug aus der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1840, — betreffend das Verfahren in nothwendigen, auf den Antrag von Miteigenthümern zum Zweck der Auseinanderſetzung veranlaßten Subhaſtationen.

Auf den Bericht, den die Kommiſſion des Staatsraths, gemäß Meiner Ordre vom 2. Dezember v. J., über die Zweifel gegen die Beſtimmung in Num. 3 §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834, die Folgen der von einem Miteigenthümer veranlaßten nothwendigen Subhaſtation in Bezug auf die Hypothekengläubiger und auf die Pächter oder Miether des Grundſtücks betreffend, am 29. v. Mts. beigehend Mir erſtattet hat, beſtätige Ich das Gutachten derſelben, nach welchem das auf Antrag eines Mit-Eigenthümers zur Subhaſtation geſtellte Grundſtück mit Vorbehalt des Pacht- oder Miethsrechts auszubieten, und daſſelbe erſt alsdann, wenn hierauf kein zur vollſtändigen Befriedigung der Hypothekengläubiger hinreichendes Gebot erfolgt, mit der Befugniß zur Kündigung des Pacht- oder Miethe-Vertrages, jedoch unter der Maaßgabe zu verſteigern, daß die Kündigung nicht ſtatt finden dürfe, wenn einer der Mit-Eigenthümer als Adjudikatar das Grundſtück erwerbe.

Berlin, den 20. Mai 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Vorſtehende Allerhöchſte Ordre wird hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, gebracht, um ſich danach zu achten, mit der Anweiſung, demgemäß auch die Bedingungen des Zuſchlags bei Subhaſtationen, die ein Mit-Eigenthümer in Antrag bringt, ſo zu reguliren, daß über die Befugniß des Adjudikatars, beſtehende Pacht- oder Miethe-Verträge vor Ablauf der Zeit zu kündigen, und wenn der Adjudikatar einer der Mit-Eigenthümer iſt, über deſſen Verpflichtung dergleichen Verträge anzuerkennen, kein Zweifel entſtehen kann. Berlin, den 26. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden der Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt. I. 2335. S. 55. Vol. 7.

№ 134.

Verfügung vom 19. Mai 1840, — betreffend die Berichtigung des Beſitztitels auf Grund der Verjährung.

(A. L. R. Th. I Tit. 9 §. 579 — Allerh. Kab. Ordre v. 9. Mai 1839, G. S. S. 163 — Reſkr. v. 24. Juni und 23. Sept. 1839, J. M. Blatt S. 225 und 329.)

Der Juſtiz-Miniſter kann die Bedenken nicht für gerechtfertigt erachten, aus welchen das Königliche Oberlandesgericht zufolge Berichts vom 28. v. M. Anſtand nimmt, dem Gute N. ein Hypothekenblatt zu widmen und den Beſitztitel für den M. zu berichtigen.

Mittelſt gerichtlichen Kaufvertrages vom 17. Auguſt 1818 hat der M. das genannte Gut von ſeinen Miterben erkauft und demzufolge in Beſitz genommen. Auf Grund des Vertrages und ſeines mehr als zwanzigjährigen Beſitzes verlangt derſelbe, daß für das Gut ein Hypothekenfolium angelegt und der Beſitztitel für ihn berichtigt werde. Das Königliche Oberlandesgericht verweigert dies, weil unter jenen Miterben ein Abweſender und Minderjährige ſich befunden haben, für welche deren Vormünder das Kaufgeſchäft ohne Ermächtigung von Seiten der Vormundſchaftsbehörde eingegangen ſind, daraus aber folge, daß der Vertrag keinen an ſich zur Erlangung des Eigenthums geſchickten Titel abgebe.

Dieſe Folgerung iſt nicht richtig.

In dem in Bezug genommenen Abſchnitte von der Verjährung Theil I Tit. 9 des Allg. Landrechts heißt es im §. 579 wörtlich alſo:

> „Die Verjährung durch Beſitz findet in allen Fällen Statt, wo Jemand eine Sache oder Recht aus „einem Titel, der an ſich zur Erlangung des Eigenthums geſchickt iſt, durch die in den Geſetzen be„ſtimmte Friſt ruhig und redlicher Weiſe beſeſſen hat."

Digitized by Google

Dabei entſteht die Frage:

was ein zur Uebertragung des Eigenthums an ſich geſchickter Titel ſei; ob dies ein jeder, auf Uebertragung des Eigenthums gerichteter, wenn auch fehlerhafter Titel, oder nur ein ſolcher ſei, welchem an und für ſich kein Mangel entgegenſteht, und der das Eigenthum würde übertragen haben, wenn nur derjenige, von dem der Beſitzer ſein Recht ableitet, wirklich Eigenthümer geweſen wäre?

Die Entſcheidung dieſer Frage iſt zwar nach gemeinem Rechte nicht unzweifelhaft, wiewohl auch dort das ganze Gewicht auf den Umſtand gelegt wird, daß der Erwerbende in gutem Glauben ſich für einen titulirten Beſitzer gehalten habe. (L. 13 §. 1 Dig. 41, 3. L. 2 §. 15 und 16 Dig. 41, 4. L. 4 Dig. 41, 8.)

Nach dem Allgemeinen Landrecht aber muß man annehmen, daß ein zur Uebertragung des Eigenthums geeigneter (titulus dominii translativus), wenn gleich fehlerhafter Titel der gewöhnlichen Verjährung durch Beſitz zum Grunde gelegt werden kann.

Denn unter Titel verſteht das Geſetz einen Rechtsgrund, durch welchen das Eigenthum erlangt werden kann. (§. 132 Titel 2 §. 8 Titel 7 §. 2 Titel 9 Theil I A. L. R.) Indem daſſelbe das Können, alſo die Möglichkeit des Erwerbes, nicht die wirkliche Erwerbung des Eigenthums, fordert, — wie dies geſchehen müßte, wenn Eigenthum vom titulirten Beſitze verſchieden ſein und aus letzterem erſt mittelſt der Verjährung Eigenthum hervorgehen ſollte, — kann unter dem titulirten Beſitze kein anderer verſtanden werden, als ein ſolcher, deſſen ſich der Beſitzer aus einem Grunde angemaaßt hat, wodurch Eigenthum bewirkt werden kann, welcher aber um deswillen noch kein Eigenthum hervorgebracht hat, weil an ſeiner Rechtsgültigkeit noch Etwas fehlt. Dieſer Mangel kann darin beſtehen, daß der Vorgänger im Beſitze nicht Eigenthümer war; indeſſen ſagt das Geſetz nirgends, daß dies die einzige Behinderungs-Urſache ſei. (Graevell, Beſitz, S. 8 — 9.) Dieſelbe kann eben ſo gut darin liegen, daß es dem Geſchäfte an der gehörigen Form ermangelt, oder daſſelbe — wie im vorliegenden Falle — für Minderjährige ohne obervormundſchaftliche Autoriſation geſchloſſen worden iſt.

Auch in Fällen dieſer Art läßt ſich beim Vorhandenſein eines, auf Uebertragung des Eigenthums gerichteten Titels nicht in Abrede bringen, daß ein titulirter Beſitz vorliegt, auf Grund deſſen die gewöhnliche Verjährung Platz greift.

Daß man von dieſer Anſicht bei der Redaktion des Allgemeinen Landrechts wirklich ausgegangen iſt, unterliegt auch nach den Materialien deſſelben keinem Zweifel, wie zum Beiſpiel in dem neuen Archiv für Preußiſches Recht und Verfahren von Ulrich, Sommer und Böle (Jahrgang VI Heft 4 Num. XLI S. 545, 559 — 564) gründlich dargethan worden iſt.

Abgeſehen aber auch hiervon, ſo verlangt die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 9. Mai v. J., wie in den Reſkripten vom 24. Juni und 23. September v. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Jahrg. I S. 225 und 329) umſtändlich entwickelt worden, bei der erſten Anlegung des Hypothekenfoliums außer dem zehnjährigen Beſitze nur einen ſolchen Titel, welcher ohne Rückſicht auf Rechtsgültigkeit nach Form und Inhalt zur Erlangung des Eigenthums geſchickt iſt. Einen Titel dieſer Art hat aber der Beſchwerdeführer jedenfalls dargethan, indem er den Kaufvertrag vom 17. Auguſt 1818, der noch dazu gerichtlich abgeſchloſſen, alſo präſumtiv auch rechtsgültig iſt (§. 201 Tit. 5 Th. I des Allg. Landrechts), vorgelegt hat.

Demzufolge wird das Königliche Oberlandesgericht mit Bezug auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. September 1815 angewieſen, das Hypothekenfolium von N. anzulegen und den Beſitztitel für den M. zu berichtigen. Berlin, den 19. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 3274. II. 2. Vol. 4.

№ 135.

Verfügung vom 21. Mai 1840, — über die Anwendbarkeit der Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1839 (Geſ. Samml. S. 63) auf die erſte Berichtigung des Beſitztitels von Erbpachtsgrundſtücken.

(§. 201 Tit. 20 Thl. I A. L. R. — §. 80 Tit. II der Hyp. Ordn. — §§. 3, 7 — 9 der Verordn. v. 31. März 1834, Geſ. Samml. S. 47.)

Auf die Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Berichte vom 8. d. Mts.,

ob bei der erſten Regulirung des Hypothekenweſens von einem Gute, auch die Berichtigung des

Digitized by Google

Beſitztitels für einen *Erbpächter* nach Anleitung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1839 (Geſ. Samml. S. 163) unter Num. 1, 3 auf Grund eines zehnjährigen titulirten Beſitzes erfolgen dürfe, ohne daß zuvor die Berichtigung des Beſitztitels für den Erbverpächter zu veranlaſſen iſt?

findet der Juſtiz-Miniſter kein Bedenken, ſich für die bejahende Beantwortung derſelben zu erklären.

Die aus dem Umſtande, „daß die Allerh. Ordre vom 9. Mai v. J. zur Eintragung des Beſitztitels einen zur *Erwerbung des Eigenthums geſchickten* Titel verlangt", entnommenen Zweifel beſeitigen ſich einestheils dadurch, daß ja auch das Allg. Landrecht Thl. I Tit. 20 §. 201 die Erbpachtgerechtigkeit das *volle Eigenthum* des Erbpächters nennt; anderntheils durch eine Vergleichung mit den Vorſchriften in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem Herzogthume Weſtphalen vom 31. März 1834 (Geſ. Samml. S. 47) §§. 3, 7 — 9, welche bei Erlaß der Allerh. Ordre vom 9. Mai 1839 maaßgebend geweſen ſind.

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß in einem ſolchen Falle das Grundſtück auf dem Titelblatte des Hypothekenfoliums immer nur als ein Erbpachtgrundſtück zu bezeichnen ſein wird.

Die Rechte des Erbverpächters, welche nach §. 80 Tit. II der Hypotheken-Ordnung von Amtswegen zu berückſichtigen ſind, werden in der zweiten Rubrik, und zwar, wenn der Erbverpächter ſich nicht ſelbſt gemeldet hat, nach Inhalt des von dem Erbpächter zu produzirenden Dokuments vermerkt. Exiſtirt kein ſolches, oder widerſpricht der Erbpächter der Eintragung, ſo iſt der Erbverpächter davon zu benachrichtigen und zur beſtimmten Erklärung aufzufordern, unter der Androhung, daß ſonſt in der zweiten Rubrik nur ein Vorbehalt für ihn als Erbverpächter werde eingetragen, und ihm ſo wie dem Erbpächter die weitere Ausführung ihrer Rechte im Rechtswege werde überlaſſen werden.

Sollte das Grundſtück bereits im Hypothekenbuche eingetragen ſein, ſo muß,

wegen der Abſchreibung der Erbpachtgerechtigkeit und reſp. Schließung des früheren Foliums,

das Erforderliche veranlaßt, auch bis dahin durch Eintragung einer Proteſtation für den Erbpächter geſorgt werden.

Berlin, den 21. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2281. II. 27. Vol. 3.

№ 136.

Verfügung vom 27. Mai 1840, — über den Zeitpunkt, von welchem ab die Vollſtreckung einer Freiheitsſtrafe zu rechnen iſt.

(§§. 557, 558 u. 560 der Krim. Ordn. — Kab. Ordren v. 3. Oktbr. 1823, Jahrb. Bd. 22 S. 214, u. v. 30. Juli 1832 Num. 1 — 3, Geſ. Samml. S. 205 — Reſkripte v. 24. Mai 1822, Jahrb. Bd. 19 S. 331, Gräff Bd. 4 S. 81, v. 2. Aug. 1824, Jahrb. Bd. 24 S. 159, v. 7. Aug. 1825, v. Kamptz Annalen Bd. 9 S. 705, v. 6. Dezbr. 1831, Jahrb. Bd. 38 S. 441, Gräff Bd. 7 S. 62 u. v. 4. Novbr. 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 514.)

Das Königliche Land- und Stadtgericht erhält auf die Anfrage vom 5. d. Mts., über den Zeitpunkt, von welchem ab die Vollſtreckung einer Freiheitsſtrafe zu rechnen iſt, den nachſtehenden Beſcheid.

Es iſt zu unterſcheiden, ob ſich der Verurtheilte zur Zeit der Vollſtreckung der Strafe auf freiem Fuße befindet oder nicht.

I. Befindet er ſich auf freiem Fuße, ſo beginnt ſeine Strafzeit

mit dem Tage der wirklich erfolgten Ablieferung in das Gefängniß, auf die Feſtung, in das Arbeits- oder Zuchthaus — ohne Unterſchied, die Ablieferung mag vorläufig, auf Grund der Vorſchriften der §§. 557 und 558 der Kriminal-Ordnung, oder in Folge des rechtskräftigen Erkenntniſſes erfolgt ſein, §. 560 a. a. O.

Die Transporttage werden in *keinem* Falle von der Strafzeit abgerechnet.

II. Befindet er ſich bereits in gefänglicher Haft, ſo beginnt die Strafzeit,

1. wenn er zu Gefängniß verurtheilt iſt, mit dem Tage der Publikation des erſten Erkenntniſſes, auch alsdann, wenn er ein Rechtsmittel eingelegt hat.

Findet jedoch in dem Gefängniſſe eine Verſchiedenheit der Behandlung zwiſchen Unterſuchungs- und Strafgefangenen ſtatt, ſo beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem der Verurtheilte ſich erklärt hat, den Strafarreſt antreten zu wollen.

Digitized by Google

Reſkript vom 24. Mai 1822, Jahrbücher Bd. 19 S. 331, Gräff Bd. 4 S. 81.

und 2. wenn er zu Feſtungsarreſt, Strafarbeit oder Zuchthaus verurtheilt iſt, mit dem Tage der wirklich erfolgten Ablieferung auf die Feſtung, in das Arbeits- oder Zuchthaus.

Ausnahmen von dieſer Regel treten ein:

a. bei Perſonen aus dem Militairſtande,

wenn gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. zugleich auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande erkannt worden, und die vorläufige Ablieferung bis zum Eingange der Königlichen Beſtätigung unterbleiben muß.

Allerh. Kab. Ordre vom 3. Oktober 1823, Jahrb. Bd. 22 S. 214 — Cirkular-Reſkript vom 2. Auguſt 1824, Jahrb. Bd. 24 S. 159 — Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1832 Num. 3, Geſ. Samml. S. 205.

desgleichen, wenn im Falle der Allerh. Ordre vom 30. Juli 1832 Num. 1 und 2 auf Entlaſſung aus den Militairverhältniſſen erkannt worden, und die vorläufige Ablieferung bis zur Rechtskraft des Erkenntniſſes ausgeſetzt werden muß.

Reſkript vom 4. November 1836, Jahrbücher Bd. 48 S. 514.

In beiden Fällen beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Publikation des erſten Erkenntniſſes.

b. bei Perſonen aus dem Militair- oder Civilſtande, wenn die Ablieferung wegen Ueberfüllung der Feſtung, des Arbeits- oder Zuchthauſes nicht hat erfolgen können.

In dieſem Falle beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem ohne dieſes Hinderniß die Ablieferung hätte bewirkt werden können,

Reſkript vom 6. Dezember 1831, Jahrbücher Bd. 38 S. 441 — Gräff Bd. 7 S. 62, deſſen Ausdehnung auf Civilperſonen keinem rechtlichen Bedenken unterliegt.

c. In Beziehung auf Perſonen, welche in dem Gefängniſſe wahnſinnig geworden, enthält das Reſkript des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz vom 7. Auguſt 1825 (von Kamptz Annalen Bd. 9 S. 705) die Beſtimmung, daß denſelben die Zeit, während welcher ſie in einer Irrenanſtalt aufbewahrt werden müſſen, auf die Strafzeit mit angerechnet werden ſoll.

Eine Ausdehnung dieſer Verfügung auf andere Krankheiten findet nicht ſtatt. Nur wenn ein Gefangener in der Strafanſtalt erkrankt und in derſelben gepflegt wird, wird ihm dieſe Zeit mit angerechnet.

Nach dieſen Vorſchriften hat ſich das Königliche Land- und Stadtgericht zu achten.

Berlin, den 27. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. I. 2203. Krim. 89.

№ 13.

Verfügung vom 18. Mai 1840, — betreffend die Rechtsbeſtändigkeit der von ſchreibensunerfahrenen Perſonen vor Oekonomie-Kommiſſarien vollzogenen Rezeſſe.

(§. 172 Tit. 5 Thl. I A. L. R. — §. 14 Tit. 8 Th. III A. G. O. — §§. 12 u. 13 Tit. 2 Hyp. Ordn. — §. 55 der Verordn. v. 20. Juni 1817, G. S. S. 171 — §§. 41, 43 und 62 der Verordn. v. 30. Juni 1834.)

Die in dem Berichte vom 16. v. Mts. ausgeführte Anſicht des Königlichen Land- und Stadtgerichts:

daß Oekonomie-Kommiſſarien nicht befugt ſeien, Regulirungs-Rezeſſe mit ſchreibensunkundigen Perſonen aufzunehmen, die gerichtliche Anerkennung des Rezeſſes Seitens der letztern vielmehr noch jetzt erforderlich ſei,

iſt nicht richtig.

Abgeſehen davon, daß auch Juſtizkommiſſarien und nicht blos die Gerichte ſchriftliche Verträge ſchreibensunkundiger Perſonen gültigerweiſe aufnehmen können (§. 172 Tit. 5 Thl. I Allg. Landrecht), ſoll es auch nach ausdrücklicher Vorſchrift der Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 43 weder der früher erforderlich geweſenen richterlichen, noch der im §. 41 nachgelaſſenen notariellen Vollziehung des Rezeſſes bedürfen, wenn derſelbe von einem mit der Auseinanderſetzung beauftragten Oekonomie-Kommiſſarius aufgenommen iſt und die zur Beſtätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet. Nur wenn nach dem Ermeſſen dieſer Behörde noch anderweitige

Digitized by Google

protokollariſche Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden werden, iſt damit ein richterlicher Beamter zu beauftragen. Dieſe Vorſchrift iſt ganz allgemein gefaßt und auf alle Regulirungs-Rezeſſe anwendbar, die Intereſſenten mögen des Schreibens mächtig ſein oder nicht. Es hat auch um ſo weniger einem Bedenken unterliegen können, den Oekonomie-Kommiſſarien dieſe erweiterte Befugniß beizulegen, als die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen bereits nach §. 55 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Geſ. S. S. 171) die Wirkung öffentlicher Urkunden, und hinſichtlich der von ihnen inſtruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle haben. Es verſteht ſich zwar von ſelbſt, daß die Oekonomie-Kommiſſarien bei Aufnahme von Regulirungs-Rezeſſen, an denen ſchreibensunkundige Perſonen Theil nehmen, die für dieſen Fall nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen erforderlichen Förmlichkeiten beobachten müſſen; es iſt aber nicht die Sache der Hypothekenbehörden, ſich einer nähern Prüfung der Förmlichkeiten der Verhandlung zu unterziehen, deren Mängel durch die erfolgte Beſtätigung der Rezeſſe eben ſo gedeckt ſind, als die bei der Inſtruktion eines Prozeſſes vorgefallenen Verſtöße durch das Erkenntniß, ſo daß in dieſer Beziehung von Amtswegen nichts weiter nachzuholen iſt.

Dies ergiebt ſich unzweifelhaft aus dem §. 43 der Verordnung vom 30. Juni 1834, und demgemäß ſind auch die Gerichtsbehörden nach §. 62 a. a. O. wegen der auf Grund der beſtätigten Auseinanderſetzungs-Rezeſſe bei ihnen nachgeſuchten Eintragungen von der ihnen nach §§. 12 und 13 Titel 2 der Hypotheken-Ordnung obliegenden Verantwortlichkeit ausdrücklich entbunden. Nur etwaige aus den Hypothekenbüchern ſelbſt ſich ergebende Anſtände müſſen, der Beſtätigung des Rezeſſes ungeachtet, vor der Eintragung erledigt werden.

Dergleichen Anſtände ſind im vorliegenden Falle nicht vorhanden, und da überdies noch ein Kondukteur als Protokollführer bei den Rezeſſen zugezogen worden iſt, ſo hätte die Eintragung der letztern um ſo mehr ſogleich erfolgen müſſen, als bereits auf Grund des Rezeſſes vom 9. November 1834 die zum Eigenthum verliehenen Akkernahrungen von dem Hauptgute abgeſchrieben waren, mithin das Hypotheken-Folium für dieſelben ſchon deshalb angelegt werden mußte.

Hiernach erſcheint die Verfügung des Oberlandesgerichts zu N. vom 3. März d. J. vollkommen gerechtfertigt. Derſelben hätte das Königliche Land- und Stadtgericht übrigens ſchon nach §. 14 Tit. 8 Theil 3 der Allg. Gerichts-Ordnung Folge leiſten und ſich damit begnügen müſſen, nach Befolgung der ihm ertheilten Anweiſung ſeine Zweifel zur Belehrung für künftige Fälle anzuzeigen. **Berlin**, den 18. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. I. 2158. Gutsh. Verh. 46. Vol. 2.

№ 138.

Bekanntmachung vom 25. Mai 1840, — betreffend die Herausgabe einer neuen Auflage des von dem Landgerichts-Rath Berghauer herausgegebenen Auszuges der Vormundſchafts-Ordnung.

(Cirkular v. 30. Sept. 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 214.)

Die Vorräthe des in dem Cirkular vom 30. September 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 214) empfohlenen Auszugs aus der Vormundſchafts-Ordnung ſind nach der Anzeige des Herausgebers, Landgerichts-Raths Berghauer zu Wittenberg, vergriffen und beabſichtigt derſelbe daher eine neue Auflage davon zu veranſtalten. Um jedoch die Stärke der Auflage beſtimmen zu können, wünſcht derſelbe in den nächſten Wochen den Bedarf derjenigen Gerichte zu erfahren, welche von dem Auszuge für ihre Vormünder und Kuratoren Gebrauch machen wollen.

Den Gerichtsbehörden wird dies zur Berückſichtigung bekannt gemacht. **Berlin**, den 25. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in ſämmtlichen Provinzen, mit Ausſchluß derer in der Rheinprovinz. I. 2353. V. 6. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juni 1840. № 25.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Cochius zu Breslau iſt an das Kammergericht verſetzt.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Mund, mit dem Dienſtalter vom 9. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Oppenheim zu Berlin, mit dem Dienſtalter vom 14. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Burgsdorff, mit dem Dienſtalter vom 10. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Deesler, mit dem Dienſtalter vom 30. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Auguſt Wilhelm Leopold Kayſer zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 28. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Götz zu Wohlau iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Wohlauer Kreis Allerhöchſt ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Rath Wichmann zu Paderborn iſt zum Direktor des dortigen Inquiſitoriats ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Grabe zu Erfurt wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kobert zu Paderborn iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle a. d. S. ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius d'Alquen zu Brilon iſt zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

Der Aktuarius und Rendant Koch zu Brakel iſt als Aktuarius und Ingroſſator an das Land- und Stadtgericht zu Höxter verſetzt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Holthoff zu Poſen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt beſtellt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius von Hagen zu Worbis iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen, unter gleichzeitiger Beſtellung zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, verſetzt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Witzenhuſen zu Oppeln iſt zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Paſchen zu Köln iſt zum Aſſeſſor bei dem dortigen Landgerichte, mit dem Dienſtalter vom 11. Februar d. J., und der Landgerichts-Parket-Sekretair Becker zu Köln zum Sekretair bei dem Landgericht daſelbſt, ernannt worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 11. Juni d. J. ausgegebene 10. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2092. die Bekanntmachung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 9. d. M., die Landestrauer um des Hochſeligen Königs Majeſtät betreffend, von demſelben Tage.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 139.

Verfügung vom 23. Mai 1840, — über die Bedeutung des Wortes „Urkunde" in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 D. VIII.

Auf die Anfrage vom 31. Januar d. J., über die Bedeutung des Wortes „Urkunde" in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 zu D. VIII, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Abſchrift einer, dieſen Gegenſtand betreffenden Mittheilung des Herrn Miniſters des Innern vom 14. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß über den in der Allerhöchſten Ordre gemachten Unterſchied zwiſchen Regierungs-Verfügungen und Ausfertigungen, welche der Vorſitzende allein vollzieht, und Urkunden, welche mit der Unterſchrift dreier Beamten zu verſehen ſind, aus den Motiven zu jener Verordnung Nichts zu entnehmen iſt. So viel iſt indeſſen einleuchtend, daß nicht jedes Schriftſtück, welches künftig einmal als Beweis-Urkunde in einem Prozeſſe gebraucht werden könnte, von Hauſe aus als Urkunde im Sinne jenes Geſetzes angeſehen werden kann. Es wird daher immer jeder einzelne Fall konkret beurtheilt werden müſſen, wobei insbeſondere, wie auch von dem Königlichen Miniſterium des Innern anerkannt wird, darauf zu rückſichtigen iſt, ob in der fraglichen Ausfertigung Rechte eingeräumt oder anerkannt werden, für welchen Fall allerdings jedesmal eine die dreifache Unterſchrift bedürfende Urkunde vorausgeſetzt wird. Sollte das Königliche Oberlandesgericht in einzelnen Fällen dennoch ein Bedenken haben, ſo bleibt demſelben entweder die Anfrage bei dem Juſtiz-Miniſter, oder die Rückſprache mit der Regierung überlaſſen.

Berlin, den 23. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2235. Gen. 22. Vol. 7.

№ 140.

Verfügung vom 25. Mai 1840, — betreffend die Zuläſſigkeit des Einkaufs der Kuranden bei der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt zu Berlin.

(Allerh. Kab. Ordre v. 4. Mai 1839 — Juſtiz-Min.-Blatt S. 179.)

Auf den Bericht vom 1. d. Mts. erklärt der Juſtiz-Miniſter ſich mit dem Königlichen Pupillen-Kollegium darin einverſtanden, daß es hinſichtlich der Sicherheit unbedenklich iſt, den Anträgen der Vormünder auf Aſſociation ihrer Kuranden bei der Berliner Renten-Verſicherungs-Anſtalt ſtatt zu geben. Es würde zu einem Widerſpruche führen, wenn die Vormundſchaftsgerichte der Sicherheit einer Anſtalt nicht trauen wollten, welche der Staat als ein Mittel zur ſicheren Verſorgung der Armen im Alter beſtätigt hat und unter fortwährender Aufſicht

Digitized by Google

hält. Die durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1839 (Juſtiz-Min.-Blatt S. 179) genehmigte Anlegung der Pupillen-Gelder bei vorſchriftsmäßig eingerichteten ſtädtiſchen Sparkaſſen bietet überdies eine angemeſſene Analogie dar. Wenn es ſich aber fragt, ob die Anlegung des Vermögens bei der Renten-Verſicherungs-Anſtalt räthlich ſei, ſo iſt dabei der Umſtand zu beachten, daß eine Rückzahlung der baaren Einlagen nur ſtatt findet, wenn der Verſicherte ſtirbt, oder auswandert; es iſt daher in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen, ob der Kurande dieſe Summe entbehren könne. Erklärt ſich der Vormund dennoch für die Anlegung, ſo iſt jedenfalls Bedacht darauf zu nehmen, die Renten-Verſicherung nur durch unvollſtändige Einlagen zu bewirken, und deren Ergänzung, ſo weit ſie nicht bei der Anſtalt ſelbſt durch Rentenzuſchläge erfolgt, den Kuranden nach erreichter Volljährigkeit zu überlaſſen, damit nicht ein unverhältnißmäßiger Theil des Vermögens der freien Dispoſition der Kuranden über die Jahre der Minderjährigkeit hinaus entzogen werde. Berlin, den 25. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Pupillen-Kollegium zu N. I. 2227. K. G. 114.

№ 141.

Allgemeine Verfügung vom 27. Mai 1840, — betreffend die Ablieferung der Ordens-Inſignien beim Ableben der Beſitzer an die Königliche General-Ordens-Kommiſſion.

Bekanntmachung.

Da ſich oft der Fall ereignet, daß inländiſche Beſitzer Königlich Preußiſcher oder ausländiſcher Orden verſterben, ohne daß die Ordens-Inſignien, die ihnen verliehen geweſen, an die General-Ordens-Kommiſſion zurückgeliefert werden, ſo wird die deshalb ſchon bisher immer beſtandene Verfaſſung hiedurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, ſowohl Königlich Preußiſche als fremde Orden, ingleichen die Königlich Preußiſchen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländiſchen Beſitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgeſetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magiſträten, mit Anzeige des Todestages der Verſtorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Kommiſſion einzuſenden ſind.

Dieſe Beſtimmung gilt von jetzt ab auch für die Inſignien des Eiſernen Kreuzes und des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5. Klaſſe, welche nach der bisherigen Verordnung, behufs der Vererbung, die nunmehr geſchloſſen iſt, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem ſie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten. In Rückſicht der Kriegs-Denkmünzen von 1813, 14 und 15 wird bei dieſer Gelegenheit die beſtehende Verfaſſung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieſelben nach dem Tode der Beſitzer an dasjenige Kirchſpiel zur Aufbewahrung abzuliefern ſind, zu welchem der Beſitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 20. Mai 1840.

Königlich Preußiſche General-Ordens-Kommiſſion.
Thiele.

Auf die vorſtehende Bekanntmachung werden die ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung bei der Regulirung von Verlaſſenſchaften hierdurch aufmerkſam gemacht. Berlin, den 27. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2403. O. 49. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 142.

Verfügung vom 30. Mai 1840, — betreffend das Verfahren in nothwendigen, auf den Antrag von Miteigenthümern zum Zweck der Auseinanderſetzung veranlaßten Subhaſtationen.

(§. 199 Tit. 7, §§. 75 und 87 Tit. 17 Th. I A. L. R. — Danziger Willkühr Buch II Kap. 6 Art. 23 — Verordn. v. 4. März 1834 §. 2 Num. 3 — A. Kab. Ordre v. 20 Mai 1840, J. M. Blatt S. 188.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird beifolgend die Vorſtellung der Wittwe L. vom 18. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die darin enthaltene Beſchwerde über die geſchehene Zurückweiſung des Antrages auf Subhaſtation des Gutes N. für begründet erachtet werden muß.

Wie in den, im Eingange der Verfügung des Kollegiums vom 22. v. M. aufgezählten Reſkripten ausgeführt worden iſt, muß dem Antrage des Miteigenthümers auf Einleitung der nothwendigen Subhaſtation zum Zwecke der Auseinanderſetzung nachgegeben werden, wenn keine der im §. 75 Tit. 17 Th. I des Allg. Landrechts beſtimmten geſetzlichen Ausnahmen eintritt.

In dem vorliegenden Falle ſteht der beantragten Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums weder ein ausdrückliches Geſetz, noch ein Vertrag, noch eine rechtsgültige Verordnung eines Dritten entgegen. Denn die Vorſchrift der Danziger Willkühr Buch II Kap. 6 Art. 23, welche übrigens auch nur von Theilung einer Erbſchaft handelt, verbietet das Ausgebot zum öffentlichen Verkaufe nicht, ſondern beſtimmt blos, daß ein Erbe den andern nicht nöthigen könne, ihm ſtatt ſeines Antheils an liegenden Gründen Baarſchaft zu geben. Eben ſo wenig kann aus §. 87 Tit. 17 Th. I des Allg. Landrechts ein Widerſpruch hergeleitet werden, da ſelbſt dann, wenn die Naturaltheilung an ſich möglich wäre, die Intereſſenten aber über die Würdigung oder Legung der Theile ſich nicht vereinigen können, wie dies hier der Fall iſt, jeder derſelben zufolge §. 89 a. a. O. auf den öffentlichen Verkauf anzutragen berechtigt iſt.

Was aber die über den Zeitpunkt der Theilung unter den Intereſſenten beſtehende Uneinigkeit betrifft, ſo enthält dafür der §. 84 a. a. O., da keine vertragsmäßige Verabredungen etwas Anderes beſtimmen, die Entſcheidung. Nach dieſem ſoll der Zeitpunkt abgewartet werden, wo ſich Nutzen und Laſten der gemeinſchaftlichen Sache am füglichſten gegen einander abwägen laſſen. Dieſer Zeitpunkt tritt mit Ablauf des Wirthſchaftsjahres, alſo zufolge §. 199 Tit. 7 Thl. I des Allg. Landrechts mit dem 1. Juli jeden Jahres ein.

Es bleibt ſonach kein Grund übrig, aus welchem der Mitbeſitzer der Einleitung der Subhaſtation überhaupt oder auch nur zur Zeit zu widerſprechen befugt wäre.

Zwar erwähnt derſelbe noch der mit den Pächtern beſtehenden Verhältniſſe; allein dieſe erleiden, ſo fern es nicht auf Befriedigung von Hypothekengläubigern ankommt, durch die, behufs der Auseinanderſetzung erfolgende Subhaſtation keine Aenderung, wie ſolches von Seiner Majeſtät in der Allerhöchſten Ordre v. 20. Mai d. J. (Juſtiz-Miniſt. Blatt Num. 139 S. 188) ausgeſprochen worden iſt.

Die Verweiſung des Widerſpruchs eines Miteigenthümers zur Entſcheidung im Wege des Prozeſſes kann nur da zuläſſig ſein, wo Einwendungen, welche in den Beſtimmungen des §. 75 Tit. 17 Th. I des Allg. Landrechts begründet ſind, vorgebracht werden.

Sollte jeder Widerſpruch des Miteigenthümers den Antrag auf Einleitung der nothwendigen Subhaſtation ſo lange vereiteln können, bis über die Zuläſſigkeit deſſelben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entſchieden worden, ſo würde die Vorſchrift des §. 2 Num. 3 der Verordnung vom 4. März 1834 wirkungslos bleiben, und der Abſicht, aus welcher ſie erlaſſen worden iſt, zuwider gehandelt.

Das Kollegium wird daher angewieſen, die von der Wittwe L. beantragte Subhaſtation des adeligen Gutes N. einzuleiten. Berlin, den 30. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 3591. S. 55. Vol. 7.

Digitized by Google

№ 143.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1840, — die einzureichende Nachweiſung der bei den Obergerichten zur gerichtlichen Entſcheidung in erſter Inſtanz gelangten Unterſuchungen wegen Vergehen gegen die Abgaben-Geſetze betreffend.

Nachſtehend benannte Königliche Ober-Gerichte werden hierdurch aufgefordert,
eine Nachweiſung der im Jahre 1839 bei dem Kollegium zur gerichtlichen Entſcheidung in erſter Inſtanz gelangten Unterſuchungen wegen Vergehen gegen die Abgaben-Geſetze einzureichen, woraus die Zahl der Unterſuchungen erhellen muß, in welchen
1. der Strafbeſcheid von der Provinzial-Steuer-Behörde oder der Regierung,
2. in welchen der Strafbeſcheid von einem Haupt-Zoll- oder Steuer-Amte erlaſſen worden, und welche
3. ohne vorgängiges Reſolut der Verwaltungs-Behörde zur richterlichen Entſcheidung gelangt ſind.

Berlin, den 5. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht, ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte, das Königl. Hofgericht zu Greifswald und den Königlichen Juſtiz-Senat zu Koblenz. I. 2417. Steuerſachen 26. Vol. 3.

№ 144.

Verfügung vom 10. Juni 1840, — betreffend die Reiſekoſten und Diäten der Gerichtsperſonen in Hypotheken-Regulirungs-Sachen bei Lokal-Geſchäften innerhalb ½ Meile vom Gerichtsſitze.

(Reſkr. v. 20. Juli u. 18. Aug. 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 165.)

Auf die Anfrage vom 23. v. Mts., betreffend die Reiſekoſten und Diäten der Gerichtsperſonen in Hypotheken-Regulirungsſachen bei Lokal-Geſchäften innerhalb ½ Meile vom Gerichts-Sitze, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Reiſekoſten dürfen bei Entfernungen von ½ Meile und darunter überhaupt nicht liquidirt werden. Können aber die zu dem Lokal-Termine erforderlichen Akten von dem Gerichtsboten nicht an Ort und Stelle befördert, müſſen dieſelben vielmehr zu Wagen transportirt werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die für dieſen Transport erweislich gezahlten Fuhrkoſten zu erſtatten ſind.

Diäten können den Kommiſſarien nach den Reſkripten vom 20. Juli und 18. Auguſt 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 165) nur alsdann bewilligt werden, wenn ſie nachweiſen, daß ſie genöthigt geweſen ſind, ſich außer ihrer Wohnung ſelbſt zu verpflegen. Ob dieſer Nachweis geführt iſt, hat das Kollegium in jedem einzelnen Falle mit Rückſicht auf die Dauer der Abweſenheit der Kommiſſarien und mit Rückſicht auf die Entfernung des Ortes zu beurtheilen.

Nach dieſen Grundſätzen hat das Königliche Oberlandesgericht ſowohl den Oberlandesgerichts-Aſſeſſor L. auf ſeine Beſchwerde vom 14. v. Mts. zu beſcheiden, als auch in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 10. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2542. D. 18. Vol. 6.

№ 145.

Verfügung vom 10. Juni 1840, — betreffend die Gebührenſätze der Gerichte und der Juſtiz-Kommiſſarien für den Klagebeantwortungs-Termin in Mandats- und ſummariſchen Prozeßſachen.

(Gebühren-Taxe v. 9. Okt. 1833 Abſchn. II Num. 4 — Reſkr. v. 14. Jan. 1834, Jahrb. B. 43 S. 194.)

Auf Ihre Anfrage vom 29. v. Mts., wegen der Gebührenſätze der Gerichte und der Juſtiz-Kommiſſarien für den Klagebeantwortungs-Termin in Mandats- und ſummariſchen Prozeßſachen, wird Ihnen Folgendes eröffnet.

Digitized by Google

Der Juſtiz-Miniſter erklärt ſich mit den Verfügungen des dortigen Oberlandesgerichts vom 11. April und 15. Mai d. J. in Sachen des von H. wider den von S. völlig einverſtanden.

Die Gerichte haben für den Klagebeantwortungs-Termin in Mandats- und ſummariſchen Prozeßſachen die in der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 Abſchnitt II Num. 4 vorgeſchriebenen Gebührenſätze zu liquidiren, ohne Rückſicht darauf, ob die Beantwortung der Klage von dem Gerichts-Deputirten zum Protokoll aufgenommen, oder von der Partei, oder deren Bevollmächtigtem ſchriftlich überreicht worden iſt. Für den Termin zur Beantwortung der Appellations-Beſchwerde findet daſſelbe ſtatt.

Was die Juſtiz-Kommiſſarien betrifft, ſo dürfen dieſelben

a. für die Anfertigung der ſchriftlichen Klagebeantwortung die im zweiten Abſchnitt der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 unter Num. 4 beſtimmten Gebührenſätze,

b. für die Abwartung des Klagebeantwortungs-Termins noch außerdem die in der Allgemeinen Gebühren-Taxe für Juſtiz-Kommiſſarien vom 23. Auguſt 1815 Abſchn. I Num. 3 und 19 feſtgeſetzten Terminsgebühren in Anſatz bringen. Dies letztere iſt bereits durch das Reſkript vom 14. Januar 1834 Num. 1 (Jahrb. Bd. 43 S. 194) vorgeſchrieben worden.

Nach gleichen Grundſätzen iſt auch in der Appellations-Inſtanz zu verfahren.

Hiernach kann der Juſtiz-Miniſter Ihre Beſchwerden nicht für gerechtfertigt erachten.

Berlin, am 10. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Herrn Juſtizrath N. zu N. I. 2518. Sportelſachen 47. Vol. 2.

№ 146.

Verfügung vom 10. Juni 1840, — betreffend die Berechnung der Meilenzahl bei Vergütung der Reiſekoſten der Juſtiz-Beamten.

(Verordn. v. 28. Juni 1825 §. 9 lit. d, Geſetzſ. S. 169 — Gerichts-Koſten-Tarif für den Oſtrhein Abſchn. III Num. 44 lit. C, Jahrb. Bd. 52 S. 292.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage v. 12. v. Mts., betreffend die Berechnung der Meilenzahl bei Vergütung der Reiſekoſten der Juſtiz-Beamten, zum Beſcheid ertheilt, daß die in der Verordnung vom 28. Juni 1825 §. 9 lit. d (Geſ. Samml. S. 169) enthaltene Beſtimmung, wonach bei Reiſen auf eine Entfernung unter einer Meile die Extrapoſt-Auslage für eine volle Meile berechnet werden ſoll, zwar auch auf die zur Extrapoſt nicht berechtigten Beamten, und namentlich auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in denen dieſelben nach dem Reſkript vom 17. Juli 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 206) ohne weiteren Nachweis 15 ſgr. Reiſekoſten für die Meile zu liquidiren berechtigt ſind.

Bei Entfernungen über eine Meile kann dagegen nicht jede angefangene Meile für voll angenommen werden, vielmehr ſind die Reiſekoſten bei ſolchen größeren Entfernungen in allen Fällen nach ganzen, halben und viertel Meilen zu berechnen.

Die in den Gerichtskoſten-Tarif für den Oſtrhein Abſchn. III Num. 44 lit. C (Jahrb. Bd. 52 S. 292) aufgenommene entgegenlaufende Beſtimmung kann in den übrigen Provinzen keine Anwendung finden.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht künftig zu verfahren. Berlin, den 10. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2283. D. 18. Vol. 6.

Digitized by Google

№ 147.

Verfügung vom 13. Juni 1840, — das Subhaſtations-Verfahren betreffend.

(§§. 28 u. 37 Tit. 52 der Proz. Ordn. — Verordn. v. 4. März 1834 — Reſkr. v. 16. Mai 1839, Juſt. Min. Blatt S. 189.)

In dem Berichte vom 22. v. Mts. hat das Geheime Ober-Tribunal dem Juſtiz-Miniſter mehrere Unregelmäßigkeiten angezeigt, die ſich das Land- und Stadtgericht zu N. bei dem Verfahren über die nothwendige Subhaſtation des dem N. daſelbſt gehörigen Wohnhauſes hat zu Schulden kommen laſſen.

Insbeſondere iſt

1. zu rügen gefunden, daß das gedachte Land- und Stadtgericht die durch das Reſkript vom 16. Mai 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 189) eingeſchärfte Vorſchrift des §. 37 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung nicht beobachtet, vielmehr derſelben entgegen die Lizitationstermine auf den Nachmittag, ſtatt auf den Vormittag angeſetzt hat.

2. Iſt es zwar an ſich zweckmäßig, daß — wie im vorliegenden Falle geſchehen — die Kaufbedingungen mit Rückſicht auf §. 28 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung bei Gelegenheit der Aufnahme der Taxe regulirt werden; auch unterliegt es keinem Bedenken, zur Belehrung der Intereſſenten die weſentlichſten geſetzlichen Bedingungen einer Subhaſtation darin mit aufzunehmen, das ſubhaſtirende Gericht darf ſich aber weder willkührliche Abänderungen, noch auch Abweichungen von den geſetzlichen Vorſchriften erlauben. Dergleichen finden ſich jedoch mehrere in den im vorliegenden Falle nach einem unpaſſenden gedruckten Formular feſtgeſtellten Bedingungen (Vorwarden). Dahin gehört

a. die Beſtimmung unter §. 3,

daß ſolche Lizitanten, welche dem die Subhaſtation leitenden Gerichtsdeputirten nicht als zahlungsfähig bekannt ſind, oder von den anweſenden Intereſſenten nicht dafür angenommen werden, nicht berückſichtigt werden ſollen, falls ſie nicht Kaution oder einen Bürgen ſtellen.

Nach dem §. 11 der Verordnung vom 4. März 1834 iſt der Subhaſtationsrichter weder befugt noch verpflichtet, ſich um die Zahlungsfähigkeit der Lizitanten zu bekümmern und die übrigen Intereſſenten von Amtswegen deshalb zu befragen; es iſt vielmehr lediglich die Sache der anweſenden Subhaſtations-Intereſſenten, ob und in welcher Art ſie ſich der Zahlungsfähigkeit eines Bieters verſichern wollen. Machen ſie aber deshalb Ausſtellungen, ſo reicht die Siſtirung eines Bürgen nicht hin, vielmehr muß der für unſicher erachtete Lizitant die im §. 11 a. a. O. vorgeſchriebene Kaution leiſten.

b. Die Beſtimmung unter §. 6, daß das Kaufgeld zwei Monate nach der Publikation des Zuſchlagserkenntniſſes gezahlt werden ſolle, iſt in Ermangelung eines ausdrücklichen Antrages der Intereſſenten nicht motivirt. Die Zahlung der Kaufgelder muß vielmehr, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet worden iſt, mindeſtens mit ⅓ vor oder bei der Uebergabe, und der Ueberreſt im Kaufgelderbelegungs-Termine erfolgen.

c. Im §. 8 iſt die Berichtigung des Beſitztitels für den dereinſtigen Adjudikatar von der Beibringung eines Kaufgelderbelegungs-Atteſtes abhängig gemacht; dies widerſpricht dem §. 19 der Verordnung vom 4. März 1834, wonach ein ſolches Atteſt nicht mehr ausgefertigt wird.

Endlich

d. gehört es nicht in die Kaufbedingungen, daß die Gebote nur mit 10 Thlr. oder 5 Thlr. geſteigert werden ſollen. Dies ſind Modalitäten der Lizitation, die nur im Bietungstermin zur Sprache kommen können.

Außer dieſen zum Theil ſchon von dem Geheimen Ober-Tribunal bemerkten Unregelmäßigkeiten muß es

3. gemißbilligt werden, daß die wegen Einleitung der Subhaſtation zu erlaſſenden Verfügungen nicht ſofort auf die erſten Anträge der Extrahenten ergangen, und von dem Dezernenten nicht vollſtändig angegeben, vielmehr lediglich dem Sekretair überlaſſen ſind, ohne demſelben irgend eine Anleitung zu geben, ſowohl in Betreff des materiellen Inhalts der Verfügung, als auch hinſichtlich der Perſonen, welche als Intereſſenten zu berückſichtigen waren.

4. Iſt bei der Abfaſſung des Zuſchlagserkenntniſſes mit tadelnswerther Flüchtigkeit verfahren, die denn auch zur Folge gehabt hat, daß die erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde an ſich für begründet angenommen worden iſt. Der Dezernent hat nach Beendigung des Lizitationsverfahrens unter andern unterm 3. Auguſt v. J. verfügt:

„Expediatur der Adjudikationsbeſcheid für ꝛc. O. als Ceſſionar des ꝛc. B.,“

der Meiſtbietender geblieben war. Darauf iſt das Adjudikationserkenntniß auf dem tarifmäßigen Stempelbogen, als in einer Sitzung vom 27. Auguſt erlaſſen, zu den Akten expedirt, mußte jedoch wegen einiger Auslaſſungen noch

Digitized by Google

einmal umgeſchrieben werden, und iſt dann von den Gerichtsmitgliedern vollzogen worden. Die Publikationsverfügung aber iſt ſchon vom 23. Auguſt datirt.

Abgeſehen von dieſen groben Verſtößen, iſt das Zuſchlagserkenntniß auch in materieller Beziehung höchſt mangelhaft. Daſſelbe ergiebt nichts von einer Prüfung der Formalien, enthält gar keine Entſcheidungsgründe, und der von einem der Subhaſtationsintereſſenten gegen den Zuſchlag erhobene Widerſpruch iſt ganz mit Stillſchweigen übergangen.

Die blos hiſtoriſche Bemerkung,

„daß dem O. das Grundſtück für das von dem B. (ſeinem Cedenten) abgegebene höchſte Gebot zu adjudiziren ſei,"

kann als ein Entſcheidungsgrund nicht betrachtet werden. Eben ſo wenig iſt dieſem Mangel dadurch abgeholfen, daß in dem Eingang des Urtels bemerkt iſt:

„es werde unter abſchriftlicher Beifügung der Taxe, der Vorwarden, des Lizitationsprotokolls und der betreffenden Ceſſionsverhandlungen für Recht erkannt ꝛc."

Vielmehr mußten grade alle die weſentlichen Momente, welche dieſe Aktenſtücke enthalten, bei der Beurtheilung erwogen, und wie ſolches geſchehen, mußte in den Entſcheidungsgründen kurz bemerkt, die Bedingungen des Zuſchlages aber in das Erkenntniß ſelbſt vollſtändig aufgenommen werden. Dagegen war es ganz ungehörig, dem Adjudikationserkenntniß die gedachten Abſchriften als integrirende Theile beizufügen.

Dem Königlichen Oberlandesgericht bleibt es überlaſſen, dem Land- und Stadtgericht zu N. wegen der vorſtehend gerügten Unregelmäßigkeiten eine ernſtliche Rüge zu ertheilen, und demſelben eine vorſchriftsmäßige und ſorgfältige Behandlung der Subhaſtationsſachen zur Pflicht zu machen, dem Dirigenten aber eine genauere Kontrolle der Arbeiten des in der vorliegenden Sache als Dezernent und Deputirter beſchäftigt geweſenen Mitgliedes zu empfehlen. Berlin, den 13. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2585. S. 55. Vol. 7.

№ 148.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juni 1840, — betreffend die Empfehlung eines Werkes.

Den Königlichen Gerichtsbehörden wird hiermit das, im Verlage des hieſigen Buchhändlers A. Foerſtner unter dem Titel:

„Das Strafverfahren der Preußiſchen Militair-Gerichte"

erſchienene Werk des Wirklichen Juſtizraths und Ober-Auditeurs Fleck zur Anſchaffung mit dem Bemerken empfohlen, daß ſolches im Buchhandel für den Preis von 1 Thlr. zu beziehen iſt. Berlin, den 6. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Gerichtsbehörden. I. 2557. J. M. 9 Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 26. Juni 1840. | № 26.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fink bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 24. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Braune bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 28. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kolligs bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 5. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jeſter bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 12. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Paul Emil Menzel bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 12. Mai d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Gräflich Stolberg-Wernigerodeſchen Regierungs-Rath Schmohl iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem unmittelbaren Königlichen Staatsdienſte, unter Vorbehalt des Wiedereintritts als Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, ertheilt worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Olberg zu Magdeburg iſt behufs der Anſtellung im Steuerfache, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

d. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lentz zu Wehlau iſt geſtorben.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Maximilian Adolph Kahle aus Berlin, mit dem Dienſtalter vom 30. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: die Auskultatoren 1. Kutzer und 2. Schmiedicke, beide mit dem Dienſtalter vom 30. April d. J.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Hermling iſt der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchſt verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Meyel zu Oranienburg iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath,

und dem bei der Juſtizkammer zu Schwedt angeſtellten Aſſeſſor Claſſe und dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Glauflügel zu Luckenwalde der Karakter als Juſtiz-Rath,

Allerhöchſt verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Stubbe zu Paderborn wird auf ſein Anſuchen vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ruffmann zu Allenburg iſt zum Kriminalrichter und Inquisitor publicus beim Inquiſitoriat zu Königsberg

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Röſſel zu Fiſchhauſen zum Land- und Stadtrichter in Allenburg,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Meerkatz zu Lyck zum Mitgliede des Land- und Stadtgerichts zu Bromberg und zum Gerichts-Kommiſſarius bei der Gerichts-Kommiſſion in Koronowo,
ernannt worden.

Der Kriminal-Direktor Gramſe zu Koronowo iſt bei der Auflöſung des dortigen Inquiſitoriats als Mitglied an das Land- und Stadtgericht zu Bromberg verſetzt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Inquiſitoriats-Aſſeſſor Broscovius zu Königsberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Fiſchhauſen, 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Engelhard zu Halberſtadt bei dem Land- und Stadtgericht zu Oſterwieck und 3. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Vennewitz zu Hörter bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt.

Ordens-Verleihung.

Dem Kreis-Juſtiz-Rath Graffunder zu Küſtrin iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſtjubiläums der rothe Adlerorden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem bei dem Kammergericht angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius Nobiling iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der bei dem Oberlandesgericht und dem Land- und Stadtgericht zu Stettin angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Mottau iſt zugleich zum Notarius in dem Bezirke des gedachten Oberlandesgerichts,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Keck von Schwarzbach zu Jauer zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Kuntze zu Inowraclaw iſt an das Land- und Stadtgericht zu Lauban verſetzt, demſelben auch die Praxis bei ſämmtlichen Untergerichten des Laubaner Kreiſes geſtattet.

Die Verſetzung des Juſtiz-Kommiſſarius Martins zu Marienwerder an das Oberlandesgericht zu Frankfurt iſt auf ſein Anſuchen zurück genommen.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts von Chroſt, Klein-Ellguth und Dobiſchau iſt dem Stadtgericht zu Bauerwitz-Katſcher, und die des Patrimonialgerichts Rieben dem Königlichen Landgericht zu Neuſtadt in Weſtpreußen übertragen worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 24. Juni d. J. ausgegebene 11. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

№ 2093. die Verordnung, den Verkehr mit ausländiſchen Papieren betreffend, vom 13. v. Mts., und

№ 2094. die Verordnung vom 29. v. Mts., betreffend die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Kulm und im Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 149.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1840, — den Stempel zu Lieferungs-Verträgen betreffend.

Nachſtehende, an ſämmtliche Königliche Regierungen von deren vorgeſetzten Miniſterien erlaſſene Anweiſung über die Feſtſetzung und Verwendung des Stempels zu ſolchen Lieferungs-Verträgen, bei deren Abſchluſſe der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leiſtenden Zahlung ſich nicht überſehen läßt, wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachricht und Befolgung der darin aufgeſtellten Grundſätze bei den in ihrem Reſſort abzuſchließenden Lieferungs-Verträgen bekannt gemacht. Berlin, den 15. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2531. Steuer-S. 27. Vol. 3.

Beilage.

Es ſind ſchon einigemal in Beziehung auf Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferungen von Bedürfniſſen der Regierungen oder öffentlichen Anſtalten abgeſchloſſen worden, Zweifel in Anregung gekommen, wie hinſichtlich der Verwendung des Stempels verfahren werden ſoll, wenn bei dem Abſchluſſe der Verträge der Umfang

Digitized by Google

der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leiſtenden Zahlung ſich nicht überſehen läßt. Bisher iſt, in Folge des §. 12 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822, der Grundſatz feſtgehalten worden, daß auch in ſolchen Fällen, nach der von dem Stempelpflichtigen zu machenden Werths-Angabe, oder nach der von der Steuerbehörde zu veranlaſſenden Abſchätzung, der Vertrag auf das tarifmäßige Stempelpapier geſchrieben oder daſſelbe doch ſpäteſtens binnen 14 Tagen nachgebracht und zum Vertrage verwendet werden müſſe. Den gemachten Wahrnehmungen zufolge wird aber nach dieſem Grundſatze nicht überall verfahren, auch iſt es bedenklich gefunden worden, auf deſſen Durchführung ſtreng zu beſtehen, da die in den Lieferungs-Verträgen geſtellten Bedingungen oft jede auch nur annähernd richtige Abſchätzung des Umfanges der Lieferung und des dafür zu zahlenden Geldbetrages unthunlich machen.

In der Abſicht, ein gleichförmiges Verfahren herzuſtellen, ergehet daher nachſtehende Anweiſung.

1. Die über die Verwendung des Stempelpapiers im §. 12 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 ertheilte Vorſchrift muß auch für die in Rede ſtehenden Lieferungs-Verträge Regel bleiben. Wo es alſo irgend möglich iſt, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, ſogleich feſtzuſtellen, muß der Stempel binnen der vorgeſchriebenen Friſt ſofort zum Vertrage verwendet werden, wobei insbeſondere zu berückſichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werths-Ermittelung in ſo fern nicht ankommt, als ein Werths-Unterſchied innerhalb und bis zur Summe von 50 Thlr. den Satz des Stempels nicht verändert.

2. Iſt ein Vertrag ſeinem Inhalte nach ſo unbeſtimmt, daß ſich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leiſtenden Zahlung, auch annähernd, nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthſtempels ausgeſetzt, und iſt nach Ausführung der Lieferung, bei der Zahlung, oder, wenn ſucceſſive oder periodiſche Lieferungen bedungen ſind, bei jedesmaliger Zahlung, nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe, zu bewirken. Der Betrag des Stempels iſt von der zu zahlenden Summe zu kürzen, oder, wenn die Zahlung durch Abrechnung geſchehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen, und das dafür anzuſchaffende Stempelpapier, ordnungsmäßig kaſſirt, den Akten der Behörde beizuheften.

Beträgt bei ſucceſſiven oder periodiſchen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Thlr., ſo iſt dieſer Werth dem der nächſten Lieferung zuzuſetzen, und von der ſich ergebenden Summe von 50 Thlr. oder mehr der Stempel zu erheben; bei ſolchen Verträgen über periodiſche Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre laufen, iſt der Stempel am Schluß des Jahres oder jeden Jahres nach der Geſammtſumme der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleiſteten Zahlungen zu verwenden. Das Vertrags-Exemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt, es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthſtempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgeſetzt worden ſei. Das bei den Akten der Behörde bleibende Neben-Exemplar wird mit dem für Duplikate von ſtempelpflichtigen Verhandlungen vorgeſchriebenen Stempel verſehen, auch darauf muß aber der Vermerk wegen der Suspenſion des Werthſtempels, eben ſo wie auf dem Haupt-Exemplar, notirt werden.

3. Iſt aus einem Lieferungs-Vertrage ein beſtimmtes Lieferungsquantum und deſſen Werth ſogleich erſichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant, nach Maaßgabe des entſtehenden Bedürfniſſes, noch über jenes Quantum hinaus, zu Lieferungen verbunden ſein ſoll, ſo iſt der Stempel von dem Werthe des erſichtlichen Lieferungsquantums ſogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleiſteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage ſchon verwendeten Stempels zu bewirken, auch die Stempel-Suspenſion, wie zu 2 vorgeſchrieben, ſo wohl auf dem Haupt- als auf dem Neben-Exemplar entſprechend zu vermerken.

4. Vorſtehendes gilt nur, wie im Eingange ausgedrückt iſt, für Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferung von Bedürfniſſen der Regierung oder öffentlicher Anſtalten abgeſchloſſen werden. In Anſehung anderer, namentlich der blos unter Privatperſonen abgeſchloſſenen Lieferungs-Verträge verbleibt es hinſichtlich der Verwendung des Stempels bei der Vorſchrift des §. 12 des Stempelgeſetzes.

Es iſt hiernach genau zu verfahren, auch den betreffenden Unterbehörden die erforderliche Mittheilung zu machen, um die feſtgeſtellten Grundſätze gleichfalls in vorkommenden Fällen zu befolgen.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Miniſterium des Innern und der Polizei.	Miniſterium des Königlichen Hauſes, II. Abtheilung.	Finanz-Miniſterium.	Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An ſämmtliche Königliche Regierungen.

Digitized by Google

№ 150.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1840, — betreffend die Kontrollirung des Einkaufs der Ehefrauen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt von Seiten der dazu verpflichteten Beamten.

a.

Bericht des Oberlandesgerichts-Präſidenten Nettler zu Arnsberg vom 3. Juni 1840.

Nach dem Beſchluſſe des Hohen Staats-Miniſteriums vom 17. Auguſt v. J. ſollen von den Civilbeamten, welche ſich verheirathen wollen, nur diejenigen zur Einholung des Ehekonſenſes von ihrem Chef verpflichtet ſein, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt rezeptionsfähig ſind. Eine Folge davon iſt, daß, wenn die augenblicklich nicht etatsmäßig angeſtellten Beamten, namentlich die auf Diäten angewieſenen Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren, Kanzlei-Diätarien ꝛc., die jetzt ohne Vorwiſſen ihrer Vorgeſetzten zur Ehe ſchreiten, ſpäterhin etatsmäßige Stellen erhalten, auf nachträgliches Einkaufen der Ehefrau in die Allgemeine Wittwen-Kaſſe nicht gehalten werden kann, weil ſich zur Führung der Kontrolle darüber, nicht wie früher bei Ertheilung der Ehekonſenſe, eine Gelegenheit darbietet. Eine ſolche ſcheint aber erforderlich und könnte in der Art geführt werden, daß

a. die Dirigenten der Gerichte verpflichtet würden, bei jeder erſten etatsmäßigen Anſtellung eines rezeptionsfähigen Beamten die Anweiſung an die Salarien-Kaſſe zur Zahlung des Gehaltes nicht eher zu ertheilen, bis der Beamte entweder den Einkauf in die Allgemeine Wittwen-Kaſſe nachweiſet, oder ſich zur nachträglichen Bewirkung deſſelben verpflichtet, dann auch auf Erfüllung dieſer Verpflichtung gehalten wird, und

b. den Kaſſen-Kuratoren und Rendanten die Anweiſung ertheilt würde, ebenfalls darauf zu achten, daß bei neu angeſtellten Beamten die Gehaltszahlungen nicht eher effektuirt werden, bis den Verpflichtungen unter a genügt worden.

Ew. Excellenz erlaube ich mir ehrerbietigſt anheim zu ſtellen, ob die Kontrolle in dieſer Art hergeſtellt werden ſoll.

Nettler.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 3. d. Mts. gemachte Vorſchläge wegen Einführung einer Kontrolle über den Einkauf der Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt von Seiten derjenigen Juſtizbeamten, welche erſt nach ihrer Verheirathung zu einer etatsmäßigen Anſtellung gelangen, in der ſie zu dieſem Einkaufe verpflichtet ſind, will ich hierdurch genehmigen.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren das Weitere zu veranlaſſen. Berlin, den 16. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Oberlandesgerichts-Präſidenten Herrn Nettler Hochwohlgeboren zu Arnsberg.

Vorſtehende Verfügung wird hiermit den ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 16. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 2634. O. 11. Vol. 14.

Digitized by Google

№ 151.

Verfügung vom 6. Juni 1840, — betreffend die Auszahlung der für einen Gläubiger mit Arreſt belegten, im gerichtlichen Depoſitum befindlichen Summe, zur Befriedigung einer judikatmäßigen Forderung eines andern Gläubigers.

(§§. 81 und 85 Tit. 29 und §§. 72 und 79 Tit. 51 Thl. I A. G. O. — Reſkr. v. 24. April 1840, Juſt. Min. Bl. S. 153 Num. 111.)

Auf den ferneren Bericht vom 20. Mai d. J., betreffend die Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N. in der Prozeßſache des A. wider den K., wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

In dem Reſkripte vom 24. April d. J. iſt von dem Juſtiz-Miniſter, unter Bezugnahme auf die §§. 72 und 79 Tit. 51 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung, der Grundſatz aufgeſtellt worden,

> daß ein einmal angelegter Arreſt dadurch, daß die mit Arreſt beſtrickte Sache von einem andern Gläubiger im Wege der Exekution in Anſpruch genommen wird, ſeine Wirkung nicht verlieren könne, folglich auch nicht der Erlös der Sache ohne Rückſicht auf den Arreſt dem ſpäteren Exekutionsſucher überlaſſen werden dürfe.

Das Kollegium bemerkt gegen dieſen Grundſatz, um welchen es ſich allein handelt,

> daß die Wirkung des Arreſtes nur in der Hemmung der freien Dispoſition des Arreſtaten über die mit Beſchlag belegte Sache beſtehe, folglich gegen andere Gläubiger des Arreſtaten, welche daraus ihre Befriedigung zu ſuchen berechtigt ſind, ohne Wirkung ſei.

So richtig der Vorderſatz dieſer Ausführung iſt, ſo unrichtig iſt die daraus gezogene Schlußfolge. Daraus, daß die Rechte des Arreſtaten an einer ſolchen verkümmerten Sache gehemmt ſind, folgt unwiderleglich, daß auch ſeine Gläubiger nach der Arreſtlegung daran nicht mehr Rechte erwerben können, als ihrem Schuldner zuſtehen, in deſſen Rechte an die Sache ſie zu treten beabſichtigen. Denn es iſt unbeſtritten Rechtens, daß, ſo weit ein Eigenthümer in der Dispoſition über ſeine Sache rechtlich gehindert iſt, eben ſo weit auch der Exekutionsrichter darüber nicht disponiren könne. Es iſt auch im §. 81 Tit. 29 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung, in Verbindung mit §. 85 daſ., die Wirkung des Arreſtes ausdrücklich dahin vorgeſchrieben,

> daß weder der Eigenthümer, noch der Inhaber oder Depoſitar einer verkümmerten Sache ſich darüber einer für den Arreſtanten nachtheiligen Dispoſition anmaßen darf.

Dieſe Vorſchrift bindet auch den Richter, welcher, wie in dem vorliegenden Falle, den Erlös aus einer verkümmerten Sache zum Depoſitum genommen hat.

Wonach ſich das Kollegium zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Berlin, den 6. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2503. A. 41.

№ 152.

Verfügung vom 17. Juni 1840, — betreffend die Beſtimmung der Kompetenz der Gerichtstags-Kommiſſarien im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn.

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 29. Mai 1840.

Die wiederholten Klagen der meiſten Untergerichte unſers Departements, in deren Bezirken zur Erleichterung der vom Gerichtsſitze entfernt wohnenden Eingeſeſſenen periodiſche Gerichtstage abgehalten werden, über die große Zahl von Geſchäften, welche die Kompetenzbeſtimmungen der für die reſp. Gerichtstags-Kommiſſionen erlaſſenen Inſtruktionen den Gerichtstags-Kommiſſarien zuweiſen, und die hierdurch begründete Beſorgniß, daß die Vortheile, welche von der Einrichtung der monatlichen Gerichtstags-Kommiſſionen erwartet werden, durch den Nachtheil verdrängt werden, welchen die Ueberlaſtung der Kommiſſarien dann herbei führt, wenn der auf kurze Zeit beſchränkte Aufenthalt am Orte der Gerichtstags-Kommiſſion jene zur Uebereilung und all zu ſchnellen Abmachung der Ge-

Digitized by Google

ſchäfte zwingt, müſſen es wünſchenswerth erſcheinen laſſen, den Geſchäftskreis jener Kommiſſionen einigermaßen beſchränkende Beſtimmungen zu treffen. Es dürften zu dem Ende und zugleich zur Beſeitigung von Zweifeln, die einige Untergerichte bei Auslegung der ihnen ertheilten Inſtruktionen hegen, vielleicht folgende Grundſätze zur Ergänzung der verſchiedenen Inſtruktionen aller Gerichtstags-Kommiſſionen unſers Departements feſtzuſtellen ſein.

1. Prozeß-Inſtruktionen gehören überhaupt nur dann vor die Gerichtstags-Kommiſſion, wenn ſämmtliche ſtreitende Theile im Bezirke der Gerichtstags-Kommiſſion wohnen.

2. Prozeſſe, in welchen ſich die Partheien oder auch nur einer der ſtreitenden Theile durch einen am Orte des Gerichts wohnenden Juſtiz-Kommiſſarius vertreten laſſen, ſind von der weitern Verhandlung am Gerichtstage ausgeſchloſſen.

3. Prozeſſe, welche nicht nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln ſind, und nicht Beſitzſtreitigkeiten, Wechſel-, Arreſt-, Pfändungs- und Geſindeſachen zum Gegenſtande haben, können nach dem Ermeſſen des Gerichts dem Gerichtstags-Kommiſſarius zur Inſtruktion überwieſen, oder auch am Orte des Gerichts ſelbſt inſtruirt werden.

4. Am Gerichtstage angemeldete Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Erbauseinanderſetzungen, Schichtungen, Gutsübertragungen, können, wenn ſie beſonders weitläuftige und viel Zeit raubende Verhandlungen nöthig machen, von der ſofortigen Aufnahme am Gerichtstage ausgeſchloſſen und dann in einem am Orte des Gerichts ſelbſt anzuberaumenden Termine aufgenommen werden.

Ew. Excellenz ſtellen wir ganz gehorſamſt anheim:

es hochgeneigteſt genehmigen zu wollen, daß bei ſämmtlichen Gerichtstags-Kommiſſionen unſers Departements vorſtehende Beſtimmungen zur Anwendung gebracht werden.

Das Oberlandesgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Das Königliche Oberlandesgericht wird hierdurch ermächtigt, die Grenzen der Kompetenz der Gerichtstags-Kommiſſarien im dortigen Departement nach den in dem Berichte des Kollegiums vom 29. Mai d. J. aufgeſtellten Grundſätzen zu beſtimmen. Berlin, den 17. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 2589. G. 68.

№ 153.

Verfügung vom 18. Juni 1840, — über die Zuläſſigkeit von Rechtsſchriften, welche von andern Perſonen als den bei dem Gerichte angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien abgefaßt ſind.

(§. 29 Tit. 4, §§. 4 und 30 Tit. 7 Thl. III und Anh. §§. 440 und 442 A. G. O. — A. Kab. Ordren v. 16. Aug. 1834 u. 25. Mai 1836, Jahrb. Bd. 44 S. 102 u. Bd. 47 S. 572 — Anwſg. v. 23. Mai 1818, Annalen Bd. 2 S. 295 — Reſkripte v. 28. Novbr. 1831, 19. März 1832 und 19. Septbr. 1836, Jahrb. Bd. 38 S. 313, Bd. 39 S. 150 u. Bd. 48 S. 285.)

a.

Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 23. März 1840.

Ew. Excellenz wollen aus dem an das Königliche Oberlandesgericht zu N. erſtatteten Bericht vom 26. v. Mts. hochgeneigteſt erſehen, welche Bedenken uns, in Veranlaſſung eines ſpeziellen Falles, über die Zuläſſigkeit der von andern Perſonen, als den bei uns angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien, wenn ſie gleich in der durch den §. 440 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung bedingten Form, angefertigten Rechtsſchriften, aufgeſtoßen ſind. Das Königliche Oberlandesgericht iſt der Anſicht, daß die Anfertigung von Vorſtellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte, wenn es nur nicht gewerbsweiſe geſchieht und ſonſt die Form beobachtet wird, nicht unerlaubt ſei,

Digitized by Google

dergleichen mithin von den Gerichten zugelaſſen werden müſſen. Von der Richtigkeit dieſer Anſicht können wir uns nicht überzeugen, da ſie uns mit der Vorſchrift der §§. 4 und 30 Tit. 7 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung nicht vereinbar zu ſein ſcheint, auch dürfte die von uns aufgeſtellte Frage durch die von dem Königlichen Oberlandesgericht angezogenen höheren Beſtimmungen keinesweges ihre Erledigung finden, denn das Reſkript vom 28. November 1831 ſcheint mehr für als gegen unſere Meinung zu ſprechen, die Allerh. Kabinets-Ordren vom 16. Auguſt 1834 und 25. Mai 1836 handeln aber von unbedeutſamen und muthwilligen Querulanten, berühren mithin die ſtreitige Frage gar nicht. Eventualiter kann daraus, daß die in den §§. 440 und 442 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung enthaltenen Strafbeſtimmungen analogiſch auch dann in Anwendung kommen ſollen, wenn bei Anfertigung von Vorſtellungen an Gerichte die für Immediatgeſuche vorgeſchriebene Form nicht beobachtet iſt, nur gefolgert werden, daß Konzipienten, welche dieſe Form beobachten, den angedrohten Strafen nicht unterliegen, keinesweges aber, daß die Gerichte dergleichen von unbefugten Konzipienten verfaßte Vorſtellungen und Rechtsſchriften, gleich denen durch die bei ihnen angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien angefertigten, zulaſſen ſollen, widrigenfalls, unſeres unmaßgeblichen Dafürhaltens, die Beſtimmungen der §§. 4 und 30 Tit. 7 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung völlig illuſoriſch werden müßten, da ſich überall nicht wird beurtheilen laſſen, ob der Konzipient eine Belohnung für ſeine Mühwaltungen angenommen habe, und der Begriff eines Bekannten auf Jeden paßt, für welchen Vorſtellungen gefertigt werden, indem nicht anzunehmen iſt, daß derjenige, welcher einen ſolchen Dienſt in Anſpruch genommen hat, dem Konzipienten gänzlich unbekannt geweſen ſei.

Ew. Excellenz bitten wir demnach ganz gehorſamſt:

> uns darüber hochgeneigteſt belehren zu wollen, ob und in welchen Fällen wir Rechtsſchriften und Vorſtellungen zulaſſen dürfen, welche von andern Perſonen als den bei uns angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien angefertigt ſind.

Das Land- und Stadtgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

In Veranlaſſung des vorſtehenden Berichts des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 23. März d. J. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter ſich mit der von dem Kollegium in der Verfügung vom 2. März d. J. ausgeſprochenen Anſicht,

> wonach andere Perſonen als die bei dem Gerichte angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien, befugt ſein ſollen, Vorſtellungen und Schriftſätze in gerichtlichen Angelegenheiten für Verwandte, Freunde und Bekannte anzufertigen, ſo fern ſie nur kein Gewerbe daraus machen,

nicht einverſtanden erklären kann.

Der §. 440 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung bezieht ſich nur auf Eingaben an des Königs Majeſtät und an die Miniſterien, wie ſich aus dem Publikandum vom 14. Februar 1810, aus welchem er entnommen iſt, deutlich ergiebt. Hierauf iſt bereits in den Reſkripten vom 19. März 1832 und 19. September 1836 (Jahrb. Bd. 39 S. 150 und Bd. 48 S. 285) aufmerkſam gemacht worden. In den Allerh. Kabinets-Ordren vom 16. Auguſt 1834 und 25. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 44 S. 102 und Bd. 47 S. 572) iſt keineswegs die im §. 440 des Anhangs enthaltene Strafbeſtimmung auf die Verfaſſer der bei Gerichten eingehenden Vorſtellungen für anwendbar erklärt worden; es ergiebt ſich vielmehr das Gegentheil aus der in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1836 enthaltenen Bezugnahme auf die den adminiſtrativen Behörden ertheilte Anweiſung vom 23. Mai 1818, Annalen Bd. 2 S. 295.

Wenn dies aber auch nicht der Fall wäre, ſo würde doch aus dem letzten Abſatze des §. 440 nur gefolgert werden können, daß Diejenigen, welche Eingaben in gerichtlichen Angelegenheiten, als Klagen und andere Schriften, für Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen, ohne das Geſchäft als Gewerbe zu betreiben, nicht beſtraft werden ſollen. Die der guten Ordnung wegen und zur Beſeitigung des Winkelkonſulirens gegebenen Beſtimmungen des §. 29 Tit. 1 und §. 4 Tit. 7 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung ſind durch den §. 440 ff. des Anhangs nicht aufgehoben worden, ſondern noch in Kraft. Die Gerichte haben mithin auf Eingaben, welche nicht von den Parteien ſelbſt kundbar angefertigt oder von rezipirten Juſtiz-Kommiſſarien unterſchrieben und legali-

Digitized by Google

ſirt ſind, keine materielle Verfügungen zu erlaſſen, ſondern die Parteien nur nach Maaßgabe des Reſkripts vom 28. November 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 313) zu bedeuten.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht zu verfahren und von der Verfügung vom 2. März d. J. Abſtand zu nehmen. Berlin, den 18. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1443. O. 153. Vol. 2.

№ 154.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1840, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Von dem Königlichen Rechnungs-Rathe F. R. Munther hierſelbſt iſt ein Werk unter dem Titel:

„Theorie der Regiſter-, Buch- und Kaſſenführung bei Landgüter-Verwaltungen und Kontrolle des in dem Grundbeſitz vorhandenen Betriebskapitals, begleitet von Muſter-Aufſtellungen zur Regiſter- und Buchführung“

verfaßt worden und im eigenen Verlage des Autors erſchienen.

Dieſes Werk, worauf auch die Buchhandlungen Beſtellungen annehmen dürften, wird hierdurch dem Königlichen Kammergericht und den ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichten zur Anſchaffung empfohlen.

Berlin, den 15. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 2586. Gen. 35. Vol. 5.

№ 155.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1840, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Den Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783 gilt, iſt bereits durch die in dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1839 S. 215 abgedruckte Verfügung vom 11. Juni v. J. die von dem Oberlandesgerichts-Depoſital-Rendanten und Hofrath Eſſellen herausgegebene

„Erſte Abtheilung einer Sammlung von Verordnungen, Geſchäfts-Inſtruktionen und ſonſtigen generellen Verfügungen, enthaltend Zuſätze und Erläuterungen zur Depoſital-Ordnung mit Formularen“

zur Anſchaffung empfohlen worden. In einer 2ten Auflage hat der Hofrath Eſſellen dieſe Zuſätze vermehrt, mit dem Text der Depoſital-Ordnung zugleich, unter nachſtehendem Titel herausgegeben:

„Allgemeine Depoſital-Ordnung für die Ober- und Untergerichte ꝛc. mit Zuſätzen und Erläuterungen auch Formularen ꝛc.“ Arnsberg 1840 in 4. bei Ritter, Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Da ſich dieſe Bearbeitung der Depoſital-Ordnung als zum praktiſchen Gebrauche vortheilhaft darſtellt, ſo will der Juſtiz-Miniſter deren Anſchaffung den aus Staatsfonds unterhaltenen Königl. Gerichtsbehörden hierdurch empfehlen.

Berlin, den 16. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Königl. Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783 gilt. I. 2635. Gen. 35. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Juli 1840. № 27.

Allerhöchſte Befehle vom 8., 9. und 12. Juni 1840.

I.

Im Gefühle des tiefſten Schmerzes mache Ich dem Staats-Miniſterium bekannt, daß Meines geliebten Herrn Vaters, des Königs Friedrich Wilhelm III. Majeſtät, geſtern um 3½ Uhr Nachmittags Ihren Leiden erlegen ſind, und daß Ich in Folge dieſes Todesfalls nach dem Willen der göttlichen Vorſehung den väterlichen Thron beſtiegen und die Regierung des Landes übernommen habe. Ich bin es von den treuen und bewährten Dienern Meines Herrn Vaters verſichert, daß ſie, wie ſie den Schmerz über den unerſetzlichen Verluſt, den das Königliche Haus und das Land erlitten, mit Mir theilen, ſich auch nicht entziehen werden, Mich in der Laſt und den Sorgen der von Mir übernommenen Regentenpflichten zu unterſtützen. Ich gewärtige daher, daß Sie Mir mit derſelben Treue und Ergebenheit zugethan ſein werden, die Sie der Perſon Seiner Majeſtät des nun in Gott ruhenden Königs und in der Leitung der Ihnen anvertrauten Geſchäfte jederzeit bethätiget haben. In dieſer Zuverſicht beſtätige Ich die ſämmtlichen Mitglieder des Staats-Miniſteriums in den Ihnen übertragenen Funktionen und behalte Mir vor, wegen des in Meine Hände von Ihnen abzulegenden Dienſteides das Weitere zu beſtimmen.

Berlin, den 8. Juni 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

II.

Ich beauftrage das Staats-Miniſterium, wegen der Eidesleiſtung Meiner ſämmtlichen Staatsdiener, ſie mögen ſich in kollegialen Verhältniſſen, oder als einzeln ſtehende Beamte in Amtsthätigkeit befinden, das Erforderliche für die verſchiedenen Reſſorts entweder unmittelbar, oder durch Requiſition der vorgeſetzten, vom Staats-Miniſterium unabhängigen beſondern Behörden, zu veranlaſſen, und zu ſeiner Zeit die Ausführung dieſes Befehls Mir anzuzeigen. Berlin, den 9. Juni 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

III.

Ich befehle, zwei koſtbare Dokumente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir, nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn, am Tage Seines Heimganges eingehändigt worden, wovon das eine bezeichnet iſt:

„Mein letzter Wille", das andere
„Auf Dich, Meinen lieben Fritz u. ſ. w."

anfängt, und welche Beide von Seiner eigenen Hand geſchrieben und vom 1. Dezember 1827 datirt ſind.

Der Helden-König aus unſerer großen Zeit iſt geſchieden und zu Seiner Ruhe, an der Seite der Heißbeweinten und Unvergeßlichen, eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß Er die Liebe des Volks, die Friedrich Wilhelm III. in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes verſüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger, übergehen laſſe, der Ich mit Gott entſchloſſen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des ſegensreichen Friedens, des theuern Kleinods, daß Er uns im Schweiße Seines Angeſichts errungen und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat: — das weiß Ich, — ſollte dies Kleinod je gefährdet werden, — was Gott verhüte — ſo erhebt ſich Mein Volk wie Ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk ſich auf Seinen Ruf erhob.

Solch ein Volk iſt es werth und fähig, Königl. Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen und wird einſehen, daß Ich den Anfang Meines Regimentes durch keinen ſchönern Akt, als die Veröffentlichung derſelben bezeichnen kann. Sansſouci, den 12. Juni 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Mein letzter Wille.

Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!
An Deinem Segen, Herr, iſt alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu dieſem Geſchäfte.

Wenn dieſer Mein letzter Wille Meinen innigſt geliebten Kindern, Meiner theueren Auguſte und übrigen lieben Angehörigen, zu Geſicht kommen wird, bin Ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeſchiedenen. Mögen ſie dann bei dem Anblick der ihnen wohlbekannten Inſchrift: — Gedenke der Abgeſchiedenen: — auch Meiner liebevoll gedenken!

Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter ſein, und Meinen Geiſt aufnehmen, den Ich in in ſeine Hände befehle. Ja, Vater, in Deine Hände befehle Ich Meinen Geiſt! In einem Jenſeits wirſt Du Uns alle wieder vereinen, möchteſt Du Uns deſſen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Chriſti Deines lieben Sohnes Unſers Heilandes Willen, Amen.

Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weiſem Rathſchluß zu beſtehen gehabt, ſowohl in Meinen perſönlichen Verhältniſſen (insbeſondere, als Er Mir vor 17 Jahren das entriß, das Mir das Liebſte und Theuerſte war) als durch die Ereigniſſe, die Mein geliebtes Vaterland ſo ſchwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott: ewiger Dank ſei Ihm dafür: auch herrliche, frohe und wohlthuende Ereigniſſe erleben laſſen. Unter die erſten rechne Ich vor allen die glorreich beendeten Kämpfe in den Jahren 1813, 14 und 15, denen das Vaterland ſeine Reſtauration verdankt. Unter die letztern, die frohen und wohlthuenden, aber rechne Ich insbeſondere die herzliche Liebe und Anhänglichkeit, und das Wohlgelingen Meiner geliebten Kinder: ſo wie die beſondere unerwartete Schickung Gottes, Mir noch in Meinem fünften Dezennium eine Lebensgefährtin zugeführt zu haben, die Ich als ein Muſter treuer und zärtlicher Anhänglichkeit öffentlich anzuerkennen Mich für verpflichtet halte.

Meinen wahren, aufrichtigen letzten Dank Allen, die dem Staate und Mir mit Einſicht und Treue gedient haben.

Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die mit Liebe, Treue und durch ihre perſönliche Anhänglichkeit, Mir ergeben waren.

Ich vergebe allen Meinen Feinden: auch denen, die durch hämiſche Reden, Schriften oder durch abſichtlich verunſtaltete Darſtellungen, das Vertrauen Meines Volks, Meines größten Schatzes (doch Gottlob nur ſelten mit Erfolg), Mir zu entziehn, beſtrebt geweſen ſind. Berlin, den 1. Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Auf Dich, Meinen lieben Fritz, geht die Bürde der Regierungsgeſchäfte mit der ganzen Schwere ihrer Verantwortlichkeit über. Durch die Stellung, die Ich Dir in Beziehung auf dieſe angewieſen hatte, biſt Du mehr als mancher andere Thronfolger darauf vorbereitet worden. An Dir iſt es nun, Meine gerechten Hoffnungen und die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen — wenigſtens darnach zu ſtreben. Deine Grundſätze und Geſinnungen ſind Mir Bürge, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen ſein wirſt.

Hüte Dich jedoch vor der ſo allgemein um ſich greifenden Neuerungsſucht, hüte Dich vor unpraktiſchen Theorieen, deren ſo unzählige jetzt im Umſchwunge ſind, hüte Dich aber zugleich vor einer faſt eben ſo ſchädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du dieſe beiden Klippen zu vermeiden verſtehſt, nur dann ſind wahrhaft nützliche Verbeſſerungen geratheu.

Die Armee iſt jetzt in einem ſeltenen guten Zuſtande; ſie hat ſeit ihrer Reorganiſation Meine Erwartungen wie im Kriege, ſo auch im Frieden erfüllt. Möge ſie ſtets ihre hohe Beſtimmung vor Augen haben, möge aber auch das Vaterland nimmer vergeſſen, was es ihr ſchuldig iſt.

Verabſäume nicht, die Eintracht unter den Europäiſchen Mächten, ſo viel in Deinen Kräften, zu befördern; vor allen aber möge Preußen, Rußland und Oeſterreich ſich nie von einander trennen; ihr Zuſammenhalten iſt als der Schlußſtein der großen Europäiſchen Allianz zu betrachten.

Meine innig geliebten Kinder berechtigen Mich Alle zu der Erwartung, daß ihr ſtetes Streben dahin gerichtet ſein wird, ſich durch einen nützlichen, thätigen, ſittlich reinen und gottesfürchtigen Wandel auszuzeichnen; denn nur dieſer bringt Segen, und noch in Meinen letzten Stunden ſoll dieſer Gedanke Mir Troſt gewähren.

Gott behüte und beſchütze das theuere Vaterland!

Gott behüte und beſchütze unſer Haus, jetzt und immerdar!

Er ſegne Dich, Mein lieber Sohn und Deine Regierung und verleihe Dir Kraft und Einſicht dazu, und gebe Dir gewiſſenhafte, treue Räthe und Diener, und gehorſame Unterthanen. Amen!

Berlin, den 1. Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

Die Allerhöchſten Befehle Sr. Majeſtät vom 8., 9. und 12. d. M. werden hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, und dieſelben zugleich auf die inzwiſchen ergangenen Verfügungen des Königlichen Staats-Miniſteriums in Betreff der Eidesleiſtung verwieſen. Berlin, den 24. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden der Monarchie.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wörner bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 17. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jacke bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 24. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Walter bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 5. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius von Wietersheim bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 20. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Mattauſch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 9. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Weydemann zu Schöneck iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Oberlandesgericht zu Marienwerder verſetzt worden.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Dagobert Deetz zu Köslin, iſt die, in Folge ſeiner Wahl zum Syndikus von Kolberg, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts in denſelben, ertheilt worden.

d. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Niemann zu Naumburg hat die in Folge ſeiner Anſtellung bei der Regierung zu Merſeburg nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt erhalten.

Digitized by Google

e. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Carſtow zu Magdeburg iſt geſtorben.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. Schade, mit dem Dienſtalter vom 11. Mai d. J., und 2. Giersberg, mit dem Dienſtalter vom 19. Mai d. J.

3. Subalternen.

Der Stadtgerichts-Depoſital-Rendant Ruhnke zu Königsberg iſt zum Depoſital-Rendanten bei dem Oberlandesgericht daſelbſt ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Ziegler zu Koſten iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Goldberg verſetzt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wild zu Magdeburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Ragnit, und 2. dem Kammergerichts-Aſſeſſor von Möllendorff bei dem Land- und Stadtgericht zu Bahn.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Ragnit als etatsmäßiger Aſſeſſor angeſtellten Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Willenbücher iſt die, behufs ſeines Eintritts bei einer General-Kommiſſion, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Dyckerhoff zu Tecklenburg iſt als Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Ahlen und als Gerichts-Kommiſſarius der Gerichts-Kommiſſion zu Beckum nach Beckum verſetzt.

Zu unbeſoldeten Aſſeſſoren ſind ernannt worden: 1. der Oberlandesgerichts-Referendarius Caspar zu Frankfurt bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 2. der Oberlandesgerichts-Referendarius Gremler zu Worbis bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Juſtiz-Amtmann Kunz zu Wittſtock wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Land- und Stadtrichter Metzdorf zu Wittichenau iſt geſtorben.

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Kalkulator und vormalige Rendant Meier zu Königsberg in Pr. iſt zum Depoſital-Rendanten bei dem Stadtgericht daſelbſt,

und der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Goretzki zu Oppeln zum Kanzlei-Direktor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der bei dem Oberlandesgericht zu Stettin angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtiz-Rath von Beyer iſt in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht zu Frankfurt verſetzt, und an die Stelle deſſelben der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lenke zu Stettin zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht daſelbſt und zum Notarius im Bezirke deſſelben ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Sauerteig zu Ziegenrück iſt zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Pfeiffer zu Pförten iſt zugleich die Praxis bei denjenigen Patrimonialgerichten des Sorauer Kreiſes, deren Verwalter in Pförten und Forſt wohnen, und welche näher nach Pförten als nach Sorau liegen, und bei dem Stadtgericht zu Sommerfeld geſtattet worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Homuth zu Breslau iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor von Bouverot zu Düſſeldorf iſt geſtorben.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat Genick zu Blankenheim iſt zum Friedensgerichtsſchreiber in Malmedy ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 156.

Verfügung vom 2. Juni 1840, — betreffend 1. die Frage: ob die Auskultatoren bei den Advokat-Anwälten ſtagiren können? und 2. die fernere Anwendbarkeit des Reſkriptes vom 28. Juli 1833 (Lottner Bd. 3 S. 659).

(§. 26 des Regulativs v. 16. Febr. 1832 — Reſkr. v. 28. Juli 1833, Lottner Bd. 3 S. 659 — Ergänz. Regulativ v. 31. März 1834, Lottner Bd. 4 S. 45 — Beſchäftigs. Regulativ v. 5. Dezbr. 1834, Lottner Bd. 4 S. 211, Lott. Leitner Bd. 6 S. 363.)

Ew. Hochwohlgeboren erhalten Abſchrift des Berichts des Königlichen Landgerichts-Präſidenten zu N. vom 16. v. Mts., betreffend die Frage: ob die Auskultatoren bei den Advokat-Anwälten ſtagiren können? mit dem Eröffnen, daß der Anſicht der Vorzug gegeben werden muß, nach welcher dem Kandidaten zur dritten Prüfung nur diejenige Zeit, welche er als Referendar bei einem Advokat-Anwalte ſtagirt hat, auf die vorgeſchriebene einjäh-

Digitized by Google

rige Advokatenſtage angerechnet werden kann. In dem Regulative vom 16. Februar 1832 iſt unter den Beſchäftigungen eines Auskultators diejenige bei einem Advokat-Anwalte überhaupt nicht aufgeführt, und kann daher dem §. 26 dieſes Regulativs, wenn darin von der Beſchäftigung als Auskultator und Referendar auf die vorher gedachte Art die Rede iſt, nicht wohl der Sinn beigelegt werden, daß der Kandidat auch diejenige Zeit, welche er als Auskultator bei einem Advokat-Anwalte gearbeitet hat, ſich auf die Advokatenſtage, welche noch außer jener, als Auskultator und Referendarius erfolgten einjährigen Beſchäftigung erfordert wird, ſollte anrechnen laſſen können. Wenn der §. 4 des Cirkulars vom 16. Februar 1832 hierüber Zweifel erweckt hat, ſo iſt doch in dem Regulative, die Beſchäftigungen der Referendarien und Auskultatoren bei dem Landgerichte zu Köln betreffend, vom 5. Dezember 1834, welches nach dem Reſkripte vom 6. Dezember 1837 auch den übrigen Landgerichten zur Richtſchnur dient, jener Zweifel durch den §. 3 dahin entſchieden, daß der Kandidat erſt, nachdem er die übrige vorgeſchriebene Stage abſolvirt hat, mithin als Referendarius, zur Advokatenſtage übergehen und darin ein Jahr zubringen ſolle. Da es nun überdies ganz angemeſſen erſcheint, daß die zur dritten Prüfung erforderte einjährige Advokatenſtage, um für die höhere Ausbildung des Kandidaten erſprießlich zu ſein, erſt von dem Referendarius, und nicht auch ſchon von einem Auskultator abſolvirt werde, ſo iſt dieſer Grundſatz für die Zukunft als Regel zu befolgen.

In Betreff der zweiten Anfrage, über die fernere Anwendbarkeit des Reſkripts vom 28. Juli 1833 (Lottner Bd. 3 S. 659) iſt bereits auf eine ähnliche Anfrage des Landgerichts-Präſidenten N. mittelſt des Ihnen mitgetheilten Reſkripts vom 15. Februar v. J. eine Verfügung getroffen, nach welcher jenes Reſkript nicht mehr für anwendbar zu halten iſt.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren daher ſowohl den Landgerichts-Präſidenten und Ober-Prokurator zu N., als auch die übrigen Landgerichts-Präſidenten und Ober-Prokuratoren mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 2. Juni 1840.

Das Juſtiz-Miniſterium.
Ruppenthal.

An den Königl. Erſten Appellationsgerichts-Präſidenten Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. I. 2416. Rhein. Off. 7. Vol. 3.

Beilage.

Ew. Excellenz beehre ich mich, Folgendes ganz gehorſamſt vorzutragen.

Der Referendarius N. meldete ſich beim Herrn Ober-Prokurator und mir mit dem Geſuche um Präſentation zur dritten Prüfung.

In der Verfügung vom 1. Februar d. J. eröffneten wir ihm, daß wir Anſtand nehmen müßten, ihn zu präſentiren, weil er nur ſieben Monate als Referendar bei einem Advokat-Anwalte ſtagirt habe, und wir die fünfmonatliche Stage als Auskultator ihm nicht anrechnen könnten, daß wir aber bei ſeiner Individualität uns ſehr gern für Ertheilung einer Dispenſation verwenden würden.

Die Herren Erſter Präſident und General-Prokurator haben indeſſen in dem Reſkripte vom 4. März d. J. die Anſicht ausgeſprochen, daß der §. 26 des Regulativs vom 16. Februar 1832 dem Auskultator geſtatte, bei einem Advokat-Anwalte zu ſtagiren.

Mir ſcheint indeſſen dieſe Anſicht in der Faſſung des allegirten §. 26 nicht begründet zu ſein, indem es im Eingange deſſelben nicht heißt „der Kandidat," ſondern „der Referendar muß" ꝛc., und nun zwei Sätze folgen, nämlich einer für die Beſchäftigung bei den Gerichten als Auskultator und Referendar, und der andere für die Beſchäftigung bei einem Advokat-Anwalte.

Den zweiten Satz habe ich auf den Eingang des §. zurück bezogen, und daraus die Folge abgeleitet, daß der Auskultator nicht bei einem Anwalte ſtagiren dürfe.

Ich glaube jedenfalls behaupten zu können, daß nach dem jetzt allen Landgerichten zur Norm vorgeſchriebenen Beſchäftigungs-Regulative vom 5. Dezember 1834 (Lottner Bd. 4 S. 211 — Lott. Leitner Bd. 6 S. 363) die Stagirung der Auskultatoren bei einem Advokat-Anwalt für unzuläſſig erachtet werden muß.

Digitized by Google

Ew. Excellenz reiferem Ermeſſen ſtelle ich, da mir die Sorge für die zweckmäßige Beſchäftigung und praktiſche Ausbildung der Auskultatoren obliegt, ehrerbietigſt die Entſcheidung anheim, ob ich zugeben darf, daß ſie bei einem Advokat-Anwalte ſtagiren.

Bei dieſer Gelegenheit glaube ich noch eine Frage über die fortbeſtehende Anwendbarkeit des Reſkripts vom 28. Juli 1833 (Lottner Bd. 3 S. 659 Num. 116) mir erlauben zu dürfen.

Dieſes Reſkript geſtattet den Auskultatoren, welche vom Kollegium auf die Prüfungs-Verhandlungen für referendariatsfähig erachtet werden, ſogleich nach dem desfallſigen Beſchluſſe und noch vor Eingang der Beſtallung als Referendar die zum dritten Examen erforderlichen praktiſchen Vorbereitungen und Stagen zu machen.

Nachdem aber den Landgerichten die eigentliche Prüfung der Auskultatoren zum Referendariate durch §. 2 des Ergänzungs-Regulativs vom 31. März 1834 (Lottner Bd. 4 S. 45) entzogen und dem Appellationsgerichtshofe übertragen worden iſt, kann nun der Fall, daß ein Auskultator durch einen Beſchluß des Landgerichts auf die Prüfungs-Verhandlungen für referendariatsfähig erachtet wird, nicht mehr vorkommen, weshalb bei mir der Zweifel entſtanden iſt, ob nicht jetzt die Stagen zur dritten Prüfung, beſonders aber die bei einem Friedensgerichte und einem Unterſuchungsamte, erſt nach Beſtellung und Verpflichtung als Referendar angetreten werden dürfen.

Ein beim Landgerichte kürzlich vorgekommener Fall, daß die Proberelation eines Auskultators, welcher, wie er verſicherte, die zweite Prüfung zur Zufriedenheit der Herren Examinatoren, nach deren mündlicher Mittheilung, beſtanden hatte, nicht für genügend angenommen und ihm die Anfertigung einer anderen auferlegt worden iſt, macht es mir beſonders wünſchenswerth, von Ew. Excellenz mit näherer Anweiſung verſehen zu werden, ob und unter welchen Vorausſetzungen ich den Antritt der Stagen zum dritten Examen den geprüften Auskultatoren verſtatten dürfe. N., den 16. Mai 1840.

Der Landgerichts-Präſident.

N.

№ 157.

Verfügung vom 3. Juni 1840, — betreffend die Kompetenz der einfachen Polizeigerichte in der Rheinprovinz zum Erkennen der in den §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10 und 11 der Verordnung vom 17. März 1839 (den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend) angedrohten Strafen.

(Art. 137 der Straf-Proz.-Ordn.)

Ew. Hochwohlgeboren erhalten den über das Immediat-Begnadigungsgeſuch des K. von dem Königlichen Ober-Prokurator zu N. unterm 13. v. Mts. erſtatteten Bericht, mit dem Eröffnen, daß, wenn nach dem §. 15 der Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, vom 17. März v. J. jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10 und 11 mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen iſt, hierdurch die einfachen Polizeigerichte unbedenklich für kompetent zum Erkennen dieſer Strafen erklärt worden ſind. Denn, wenn auch dieſe Strafe das Maaß der Strafen, auf welche die einfachen Polizeigerichte in der Regel nur zu erkennen haben (Artikel 137 der Straf-Prozeß-Ordnung), überſteigt, ſo erſcheint doch in den gedachten Fällen die Kompetenz der einfachen Polizeigerichte durch dieſes Spezialgeſetz als begründet. Es iſt darin, als einer Verordnung für die ganze Monarchie, von einer polizeilichen Beſtrafung, im Gegenſatze des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, grade deshalb die Rede, um die zur Unterſuchung und Entſcheidung der einfachen Polizeivergehen beſtellte Behörde auch hier ganz allgemein als die kompetente zu bezeichnen, und iſt dabei die Ausſchließung der Zuchtpolizeigerichte um ſo mehr beabſichtigt worden, als es dem Zwecke dieſer Dispoſition, welche auf eine möglichſt einfache und ſchleunige Erledigung der gedachten Polizei-Uebertretungen gerichtet iſt, gradezu widerſprechen würde, wenn dieſe Kontraventionen nicht vor dem nahen Polizeigerichte, ſondern vor dem oftmals ſehr entfernten Zuchtpolizeigerichte verhandelt und entſchieden würden. Die Kompetenz der einfachen Polizeigerichte in Anſehung der in den §§. 15 und 19 der gedachten Verordnung aufgeführten Uebertretungen iſt daher ſowohl nach den Worten, als nach der Abſicht des Geſetzes völlig begründet.

Digitized by Google

Da aber hierüber, nach dem Berichte des Ober-Prokurators, dennoch Zweifel entſtanden ſein ſollen, ſo haben Ew. Hochwohlgeboren die ſämmtlichen Ober-Prokuratoren hiernach mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 3. Juni 1840.

Das Juſtiz-Miniſterium.
Ruppenthal.

An den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. V. 1723. Rhein. Gen. 111. Vol. 2.

№ 158.

Verfügung vom 5. Juni 1840, — die Zuläſſigkeit der Obſervation an der Stelle des Perſonal-Arreſtes betreffend.

a.

Bericht des Kammergerichts vom 30. April 1840.

Bei ehrerbietigſter Rückreichung der Anfrage des hieſigen Stadtgerichts und deſſen Direktoriums vom 27. März und 10. April d. J. zeigen wir Ew. Excellenz ganz gehorſamſt an, daß wir uns der Meinung der Majorität des hieſigen Stadtgerichts anſchließen,

wonach eine Obſervation eines erkrankten Schuldners durch Exekution in Wechſel-, ordinairen Prozeß- oder Arreſtſachen, an der Stelle der gefänglichen Haft, *unzuläſſig* erſcheine,

anſchließen.

Wenn die Verhaftung eines Schuldners im Wege der gewöhnlichen Exekution, im Wechſelarreſte, oder im Wege des Arreſtprozeſſes einmal für zuläſſig erachtet und verfügt iſt, durch ein Atteſt des gerichtlichen Arztes aber nachgewieſen wird, daß Exequendus nicht ohne Gefahr für ſein Leben oder ſeine Geſundheit zum Arreſt gebracht oder in ſelbigem behalten werden dürfe, ſo beſtimmen die darüber beſtehenden Vorſchriften, daß die Haft im *Gefängniſſe* wegfalle. Sie ſubſtituiren dann aber nirgends eine Beobachtung der Perſon des Schuldners durch Exekution in ſeiner Behauſung, ſelbſt wenn der Gläubiger darauf anträgt und die Koſten dafür zu erlegen bereit iſt; nur die dreitägige Obſervation, mit welcher beim Wechſelarreſte der Anfang gemacht werden ſoll, leidet hievon die einzige Ausnahme. Schon hieraus ergiebt ſich, daß eine Obſervation, anſtatt des Perſonalarreſtes, *unzuläſſig* ſei. Zu welcher Abnormität aber die Geſtattung ſolcher Obſervationen führen muß, ergiebt der vom Stadtgericht angegebene Fall, wo ein Wechſelſchuldner *mehrere Jahre* hindurch Krankheits halber unter Obſervation geſtellt, über 800 Thlr. Obſervationskoſten verurſacht, und zwei Exekutoren die ganze Zeit hindurch lediglich zu dem Geſchäfte der Bewachung verwendet und dem gewöhnlichen Dienſte entzogen worden ſind. Stehen dem Stadtgericht auch, nach Anzeige des Geheimen Juſtiz-Raths Beelitz, hierzu 23 Exekutoren zu Gebote, ſo kann doch leicht der Fall eintreten, daß auch dieſe bedeutende Anzahl zur Verrichtung des gewöhnlichen Dienſtes nicht ausreichen würde, wenn Fälle wie der vorliegende *gleichzeitig* in der *Mehrzahl* einträten, und es würde, wie auch der Geheime Rath Beelitz ſchon bevorwortet, dann eine *Vermehrung* des Exekutoren-Perſonals auf Staatskoſten eintreten müſſen, wodurch dem öffentlichen Fond eine Menge Penſionairs mit der Zeit zur Laſt fielen, nicht zu gedenken, daß die Exekutoren, welche lediglich zur Obſervation verwendet würden, durch die Unthätigkeit, in der ſie dabei blieben, den Dienſt verlernen, ſich an Trägheit gewöhnen und durch die Schuldner, welche keine Koſten zu ſcheuen pflegen, um ſich die Obſervation minder läſtig zu machen, moraliſch verderbt werden müſſen.

Die Vertheidiger der entgegengeſetzten Meinung wenden ein, daß die Obſervation ein *Minus* des Arreſtes involvire, und ſie ihre Befugniß, auf den Arreſt zu dringen, daher auf ein ſolches *Minus* zu *beſchränken* berechtiget wären, allein ſie überſehen dabei, daß ſie kein Recht haben, die Ausführung der geſetzlich vorgeſchriebenen Exekution durch willkührliche Abänderung der Art und Weiſe derſelben und der Exekutionsmittel dem Richter zur Pflicht zu machen. Sie können die Erkrankung ihres Schuldners, welche deſſen Verhaftung rechtlich ausſchließt, nur als einen eben ſolchen Zufall anſehen, als wenn der Exequendus, anſtatt gefährlich zu *erkranken*, *geſtorben* wäre. Iſt die Krankheit aber, wie bei offizieller ärztlicher Beſcheinigung immer vorauszuſetzen, von ſolcher Bedeutung, daß der Arreſt nicht ſtatt findet, ſo fehlt es auch an der Beſorgniß, daß der erkrankte Schuldner ſich der vorbehältlichen Verhaftung *durch die Flucht* entziehen könne, und es bleibt ihm daher nur überlaſſen, darauf zu vigiliren, wenn der Exequendus wieder ſo weit hergeſtellt worden, um zum Arreſt gebracht werden zu können.

Digitized by Google

Noch unſtatthafter erſcheint aber aus dieſen Gründen die in dem Stadtgerichtlichen Berichte von der Minorität angedeutete Behauptung, daß auch in Fällen, wo **keine Krankheit** die Anwendung des Arreſtes verbiete, der Kreditor aus bloßer Nachſicht oder aus ſonſtigen Motiven Obſervation anſtatt des Arreſtes verlangen dürfe.

Daß dieſe Grundſätze aber auch auf den Fall Anwendung finden, wenn im Wege des **Arreſtprozeſſes** der Kreditor die Verhaftung des Schuldners zur vorläufigen Sicherung ſeiner Perſon verlangt, dürfte keinem rechtlichen Bedenken unterliegen, da alle diesfälligen Gründe, welche für die Perſonal-Exekution im gewöhnlichen und im Wechſelprozeß eintreten, auch hier Anwendung finden müſſen. Nur bei Fremden von höherem Range ſchreibt der Anhang zur Gerichts-Ordnung §. 206 Modalitäten durch Beſchlagnahme des Reiſepaſſes, Stadt- oder Hausarreſt, Obſervation und Inhibition an den Gaſtwirth vor. Grade dieſe Beſtimmungen beweiſen aber nach dem bekannten Rechtsſatze: **exceptio firmat regulam**, daß nur in ſolchen **beſondern** Fällen eine Ausnahme von den ſonſtigen **geſetzlichen** Vorſchriften gemacht werden ſolle, und es alſo, wo dieſe Ausnahme nicht eintritt, bei der Regel bleiben muß.

Wir ſtellen danach ganz gehorſamſt anheim, das hieſige Stadtgericht und deſſen Direktorium hiernach hochgeneigteſt zu beſcheiden.

Das Kammergericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf den Bericht vom 30. April d. J. erklärt ſich der Juſtiz-Miniſter aus den angeführten Gründen mit der Meinung des Kollegiums und der Majorität des hieſigen Stadtgerichts einverſtanden,

daß es, wenn ein Schuldgefangenener wegen Krankheit aus der Haft entlaſſen werden muß, bis zu ſeiner Wiederherſtellung keiner Obſervation deſſelben bedarf. **Berlin**, den 5. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht. I. 2138. P. 44. Vol. 3.

№ 159.

Verfügung vom 5. Juni 1840, — betreffend die Regreßpflichtigkeit des Richters wegen wiſſentlich begangener Ungerechtigkeiten und wegen Fahrläſſigkeit.

(§§. 59, 91 u. 130 Tit. 10 Thl. II A. L. R. — §. 23 Tit. 1 Thl. III A. G. O. — A. Kab. Ordre v. 11. Juni 1804, Jahrb. Bd. 40 S. 432 — Entſcheidg. des Geh. Ob. Trib. Bd. 3 S. 254 ff.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den über die beiden Immediatgeſuche des ꝛc. D. vom 14. März und 2. Mai d. J. erſtatteten Bericht vom 22. v. Mts., in der bei dem Land- und Stadtgericht zu N. anhängig geweſenen Prozeßſache des B. wider den Bittſteller, eröffnet, daß die vom Bittſteller erhobene Entſchädigungsklage gegen die Mitglieder des bezeichneten Land- und Stadtgerichts ſich nicht zur Zurückweiſung durch ein Dekret eignet.

Der Richter iſt zwar, wie auch das Königliche Geheime Ober-Tribunal (Entſcheidungen Bd. 3 S. 254 ff.) angenommen hat, für die Irrthümer und Fehler **ſeiner Beurtheilung** in der Regel nicht verantwortlich; es haftet derſelbe aber wegen Pflichtwidrigkeiten, vorſätzlich verübter **Ungerechtigkeit** und wegen Verſehen, die bei gehöriger Aufmerkſamkeit hätten vermieden werden können. (§. 23 Tit. 1 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung — Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1804, Jahrb. Bd. 40 S. 432 und §. 89 Tit. 10 Thl. II des Allg. Landrechts.)

Ein ſolches ſchuldbares Verſehen iſt in dem oben erwähnten Prozeſſe vorgefallen, da die unrichtige Entſcheidung des Land- und Stadtgerichts zu N. lediglich durch einen **unrichtigen faktiſchen** Vortrag herbei geführt worden iſt (§. 130 Tit. 10 Thl. II des Allg. Landrechts). An ſich liegt alſo der Fall eines Regreſſes vor, und ob dagegen, weil der Bittſteller das Rechtsmittel einzulegen verabſäumt hat, eine Berufung auf §. 91 Tit. 10 Thl. II des Allg. Landrechts ſtatt finden kann, iſt eine Frage, die dem Regreßprozeſſe überlaſſen bleiben muß.

Demzufolge iſt der Bittſteller, ſeinem Wunſche gemäß, zur Klage zu verſtatten, ihm eine Aſſiſtenz behufs der Anfertigung derſelben beizuordnen, und demnächſt wegen deren Einleitung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 5. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. III. 3722. O. Num. 1.

Verlag von **Carl Heymann**. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) **Druck von J. G. Brüſchcke.**

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Juli 1840. № 28.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Boiſſerée bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 28. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Brenning bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 19. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Scharwenka bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 26. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rhenius zu Magdeburg iſt an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Markſtein, mit dem Dienſtalter vom 30. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator von Skal, mit dem Dienſtalter vom 6. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Caspar zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 16. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. Paritius, mit dem Dienſtalter vom 15. April d. J., und 2. Irmer, mit dem Dienſtalter vom 1. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Gallenkamp, mit dem Dienſtalter vom 29. Februar d. J.

3. Subalternen.

Der vormalige Land- und Stadtrichter und Kreis-Juſtiz-Rath Eſchmann zu Marienwerder iſt zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Jahn zu Ratibor iſt die Stelle eines Sekretairs, Archivars und Ingroſſators bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Knebel zu Schroda iſt unterm 23. Juni d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

Der Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Götze zu Treuenbrietzen iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Swinemünde ernannt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hillebrand zu Nieheim iſt unterm 20. Juni d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn,

und der vormalige Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtiz-Rath Morgenbeſſer zu Breslau unterm 23. Juni d. J. zum Rath bei dem Stadtgericht zu Königsberg,

Allerhöchſt ernannt worden.

Digitized by Google

Verſetzt wurden:

1. der Land- und Stadtgerichts-Rath Hoppe zu Schroda an das Land- und Stadtgericht zu Pleſchen, 2. der Land- und Stadtgerichts-Rath von Schönfeldt zu Rogaſen an das Land- und Stadtgericht zu Schroda, 3. der als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen und als Gerichts-Kommiſſarius zu Sachſa angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Filter an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg, und 4. der als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Goldhorn als Gerichts-Kommiſſarius zu Sachſa an das Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Thiem zu Poſen bei dem Land- und Stadtgericht zu Rogaſen, und 2. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Crome zu Erfurt bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Fromm zu Potsdam iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die zum Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Jakobshagen gehörigen Ortſchaften Dalow, Pegelow und Treptow ſind, ſo weit die Gerichtsbarkeit in denſelben dem Fiskus zuſteht, zum Gerichtsſprengel des Land- und Stadtgerichts zu Stargard verlegt worden.

Dem Land- und Stadtgericht zu Strehlen iſt die Verwaltung der bisher von dem Inquiſitoriat zu Brieg ausgeübten Kriminalgerichtsbarkeit über die 6 Ortſchaften des ſogenannten Wanſener Halts, nämlich: Biſchwitz, Halbendorf, Alt-Wanſen, Spurwitz, Knieſchwitz und Johnwitz in der Art übertragen, daß das gedachte Land- und Stadtgericht in den, dem Strafmaaße nach innerhalb ſeiner Spruchkompetenz liegenden Fällen zur Führung der Unterſuchung und Abfaſſung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz befugt und verpflichtet iſt.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 4. Juli d. J. ausgegebene 11. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2095. die Verordnung vom 13. Mai d. J., die Verbindlichkeit zur Anwendung geſtempelter Maaße und Gewichte betreffend;

№ 2096. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. deſſ. Mts., betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Kommunal- oder Privatdienſt angeſtellten, zur Reſerve oder als Halbinvalide beurlaubten Korpsjäger;

№ 2097. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. deſſ. Mts. und Jahres, betreffend die Ermäßigung der Klodnitz-Kanal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehreren anderen Gegenſtänden;

№ 2098. das Geſetz vom 13. Juni d. J., über die Abſchätzung der Grundſtücke von geringerem Werthe; und

№ 2099. die Verordnung vom 27. deſſ. Mts., wegen der Vereinigung der General-Kommiſſion zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 160.

Verfügung vom 6. Mai 1840, — die juriſtiſchen Prüfungen betreffend, für ſämmtliche Provinzen mit Ausſchluß der Rhein-Provinz.

Der Andrang von Referendarien zur dritten Prüfung hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Bis Ende Juni 1839 betrug die Zahl der Obergerichts-Aſſeſſoren ſchon 1139, von denen mehr als 200 ohne Beſoldung arbeiten; und dieſe Zahl wächſt noch immer, weil bei weitem nicht ſo viel ältere Aſſeſſoren befördert werden können, als neue hinzukommen. Um ſo mehr kann und muß darauf geſehen werden, daß nur durchaus und unbedingt tüchtige Männer zu Obergerichts-Aſſeſſoren befördert werden.

Digitized by Google

Eine ſtrengere Auswahl erſcheint auch ſchon deshalb nothwendig, weil die Erfahrung lehrt, daß manche von denen, die das dritte Examen beſtehen, ſich hiernächſt bei den Landes-Juſtiz-Kollegien nicht bewähren. In einer zu großen Milde der Immediat-Examinations-Kommiſſion liegt der Grund dieſes Uebelſtandes nicht. Im Gegentheil hat die Kommiſſion ſchon ſeit länger als 15 Jahren ihre Anforderungen geſteigert. Es kann jedoch eine Prüfung, die, was das theoretiſche Wiſſen anlangt, auf eine mündliche Unterredung von 6 bis 7 Stunden, und in Betreff der praktiſchen Fähigkeit auf die Beurtheilung einiger Arbeiten ſich beſchränkt, immer nur bei ſolchen Kandidaten, welche entweder beſonders gut, oder offenbar gar nicht qualifizirt ſind, nicht aber auch bei der großen Zahl derjenigen, welche mitten inne ſtehen, ein ſicheres und ganz zuverläſſiges Reſultat gewähren. Bei allen Kandidaten aber wird ſich aus dem günſtigen Ausfall des Examens auf deren unbedingte Tüchtigkeit ſchließen laſſen, wenn Vorkehrungen getroffen werden,

> daß nur die tüchtigeren Referendarien zum dritten Examen überhaupt zugelaſſen, und die Beförderung zum Obergerichts-Aſſeſſor nicht blos von den Proben, die der Kandidat vor der Kommiſſion ablegt, ſondern zugleich von dem pflichtmäßigen Urtheil ſeiner Vorgeſetzten, die ihn Jahre lang zu beobachten Gelegenheit hatten, abhängig gemacht wird.

Zu dieſem Zwecke und zum Behufe einer möglichſt gründlichen Kontrolle über die Qualifikation der zur dritten Prüfung ſich anmeldenden Referendarien, und die Art der beiden erſten Prüfungen haben Se. Majeſtät, unſer Allergnädigſter König und Herr, mich durch die Allerhöchſte Ordre von geſtern zu folgenden Anordnungen autoriſirt.

I. Bei einigen Oberlandesgerichten wird es mit den Auskultator- und Referendariats-Prüfungen viel zu leicht genommen. Die Präſidien haben daher dieſem Gegenſtande eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, nur ſolche Mitglieder des Kollegiums, die ihrer vorzüglichen wiſſenſchaftlichen Bildung und ihrer übrigen Eigenſchaften wegen dazu beſonders tüchtig ſind, zu Examinatoren auszuwählen, und ſich durch ihre Anweſenheit bei den Prüfungen die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ohne unzeitige Nachſicht verfahren werde. Das Prüfungsgeſchäft iſt ſo überaus wichtig für die Qualifikation der Juſtizbeamten, und hierdurch mittelbar für die Juſtizpflege ſelbſt, daß ich darauf beſtehen muß, daß einer von den Herren Präſidenten, und bei den Kollegien, bei welchen nur ein Präſident iſt, dieſer ſtets, und falls er verhindert wird, ſein Vertreter der Prüfung von Anfang bis zu Ende beiwohne.

Dem Präſidenten oder ſeinem Stellvertreter, in deſſen Gegenwart die Prüfung für die Auskultatur oder für das Referendariat erfolgt iſt, gebührt ein Votum über den Ausfall derſelben, und nur alsdann ſind die Kandidaten für beſtanden zu erachten, wenn der Präſident und beide Examinatoren hierüber einverſtanden ſind.

Deshalb iſt auch das Gutachten des Präſidenten und ſeines Stellvertreters über den Ausfall der Prüfung ſtets in dem Prüfungsprotokoll zu erwähnen und das letztere von ihm mit zu zeichnen.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 4 §. 3 und §. 450 des Anhangs, desgleichen die Reſkripte vom 20. Januar 1819 (Jahrb. Bd. 13 Seite 20), vom 13. März 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 82), vom 21. Mai 1821 (Jahrb. Bd. 27 S. 287), vom 6. Auguſt 1827 (Jahrb. Bd. 30 S. 136) und vom 17. Auguſt 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 148) beſtimmen, welche Anſprüche an diejenigen, die zur Auskultatur zugelaſſen ſein wollen, zu machen ſind. Kandidaten, die, wie dies noch immer nicht ſelten der Fall iſt, vier oder fünf Semeſter ihrer Univerſitätszeit verſchwendet, und dann in den letzten Monaten die nothdürftigſten poſitiven Kenntniſſe ohne alles Studium des Rechts ſchnell ſich angeeignet haben, um ſie eben ſo ſchnell wieder zu vergeſſen, dürfen nie darauf rechnen können, das Examen zu beſtehen. Die Gewandtheit der Examinatoren muß Bürgſchaft dafür leiſten, daß ſolche Subjekte von den gründlich vorbereiteten ſtets unterſchieden werden.

Eine ganz beſondere Sorgfalt muß eben ſo den Referendariats-Prüfungen zugewandt werden. Ich habe die Beſorgniß, daß dabei zu nachſichtig verfahren wird. Wer zum Referendarius befördert ſein will, muß außer der nöthigen Fertigkeit im Referiren nicht allein von der Prozeß-Ordnung, wie in allzu wörtlicher Anwendung des §. 10 Tit. 4 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung hin und wieder angenommen wird, ſondern auch von den übrigen Theilen der Geſetzgebung ſo viele Kenntniſſe beſitzen, als erforderlich ſind, um die Stelle eines tüchtigen Unterrichters auszufüllen. Insbeſondere muß er bei den Hauptmaterien des Landrechts nachzuweiſen im Stande ſein, daß er ſich nicht blos mit deſſen poſitiven Beſtimmungen, ſondern mit den Grundſätzen der Geſetzgebung vertraut gemacht habe, und über die Uebereinſtimmung oder Abweichung des Landrechts vom gemeinen Recht Auskunft zu geben vermöge. Auch iſt das Referendariats-Examen noch mehr als die Auskultator-Prüfung auf die natürlichen Fähigkeiten der Kandidaten zu richten. Fehlt es den Kandidaten hieran, insbeſondere an einem geſunden richtigen Urtheil, an Gabe der Auffaſſung und an Klarheit, ſo mögen ſie ſich bald zum Subalternendienſt oder zu einer andern Laufbahn beſtimmen. Der Staat kann nicht zugeben, daß ſie nach abgelegtem Examen als

Digitized by Google

untüchtige Richter oder Juſtiz-Kommiſſarien dem Publikum zur Laſt fallen, und anderen tüchtigeren Männern die Ausſicht auf Beförderung entziehen. Beſitzt der Kandidat aber die erforderlichen natürlichen Fähigkeiten, kann jedoch nicht das Maaß der Kenntniſſe nachweiſen, welches nach dem Vorſtehenden ein Referendarius beſitzen muß, ſo iſt er ohne Nachſicht auf wenigſtens ſechs Monate zurückzuweiſen.

II. Auch ſolche junge Männer, die durch häufige Verzögerungen, durch Unfleiß, Mangel an Dienſteifer, Unſittlichkeit oder muthwilliges Schuldenmachen zu Rügen Veranlaſſung, und nicht überzeugende Beweiſe ihrer Beſſerung geben, müſſen aus dem Staatsdienſt entfernt werden. Die Aufrechthaltung einer regen und ſtrengen Disziplin ſowohl über die Auskultatoren als über die Referendarien kann überhaupt den Präſidien nicht genug empfohlen werden.

III. Der Ausbildung der Auskultatoren und Referendarien haben die Präſidien und die Mitglieder des Kollegiums durch Zutheilung von Arbeiten, die ihren Kräften angemeſſen ſind, und ſie hinlänglich beſchäftigen, ſo wie durch Belehrungen über die an ihren Arbeiten wahrgenommenen Mängel ſich mit rechtem Ernſte anzunehmen.

Am beſten geſchieht dies beim Dekretiren dadurch, daß die Dezernenten ſich die Sachen von den ihnen zugeordneten Referendarien vortragen laſſen, und ſie dabei auf ihre Fehler und die Geſetze aufmerkſam machen; bei den Relationen aber dadurch, daß die Korreferenten die Mängel in Randbemerkungen andeuten, und beſonders darauf halten, daß die Referendarien die Erkenntnißgründe zweckmäßig und der vom Kollegium ausgeſprochenen Anſicht entſprechend ausarbeiten. Hierbei wird nur zu oft gefehlt. Die Akten weiſen es nach, wie nicht ſelten ſich die Korreferenten mit den von den Referenten angefertigten Akten-Extrakten und weitſchweifigen aus den Relationen oft wörtlich abgeſchriebenen Entſcheidungsgründen begnügen, die bisweilen ſelbſt mit dem Endreſultate nicht im Einklange ſtehen. Die Referendarien können aber auch nur dann im Stande ſein, die Anſicht des Kollegiums in allen Punkten getreu wiederzugeben, wenn ſie dem Vortrage der Sachen beigewohnt haben. Dieſelben ſind alſo zum regelmäßigen Beſuche der Spruchſitzungen anzuhalten, und dieſe werden von um ſo größerem Intereſſe und Nutzen für ſie ſein, wenn ihre Relationen, ſofern die Korreferenten ſolche als praktiſch brauchbar erklären, vollſtändig vorgeleſen werden, und die Präſidien hiervon Veranlaſſung nehmen, ſie aufzumuntern und anzuregen. Schon gegenwärtig beobachten mehrere der Herren Präſidenten dieſes zweckmäßige Verfahren.

Bei mehreren Kollegien iſt ferner die Einrichtung getroffen, daß die Referendarien zum Vortrage der ihnen unter Aufſicht eines Kodezernenten zugeſchriebenen, wenigſtens der wichtigeren, Memorialien im Kollegium zugelaſſen und angehalten werden. Auch dieſes übende und anregende Verfahren kann ich nur zur allgemeinen Befolgung den Präſidien empfehlen.

Ueberhaupt muß ich den Präſidien die Sorge für die Ausbildung der jungen Leute, die zu ihren Hauptpflichten gehört, recht dringend ans Herz legen. So weit die Herren Präſidenten und Vice-Präſidenten in dieſer Beziehung ihrer anderweiten Geſchäfte wegen nicht unmittelbar thätig ſein können, mögen ſie wenigſtens darauf ſehen, daß die übrigen Mitglieder des Kollegiums, jeder in ſeinem Kreiſe, auf die Ausbildung der Referendarien hinwirke. Ich wünſche und erwarte, daß mir in den jedesmaligen Jahresberichten die zur Ausbildung der Referendarien getroffenen Maaßregeln angezeigt werden.

IV. Zum dritten Examen, der Kandidat mag daſſelbe für Landes-Juſtiz-Kollegien oder nur für größere Untergerichte (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 4 §. 34) beſtehen wollen, dürfen unbedingt nur ſolche Referendarien zugelaſſen werden, welche nach der reiflichen Erwägung des Kollegiums ſchon ausreichende Proben ihres Fleißes und ihrer moraliſchen Führung, ihrer guten natürlichen Anlagen und Kenntniſſe und ihrer praktiſchen Gewandtheit abgelegt haben. Bei einer ſo langjährigen Beſchäftigung der Referendarien unter den Augen des Präſidiums und der Räthe kann es nicht ſchwer ſein, über die Qualifikation derſelben ein richtiges Urtheil zu fällen. Damit aber dieſes Urtheil über die Referendarien nicht dadurch erſchwert werde, daß ſie die Departements, in denen ſie arbeiten, öfter wechſeln, ſo beſtimme ich,

> daß jeder Referendarius in dem Departement desjenigen Kollegiums, bei welchem er nach zurückgelegtem zweiten Examen eingetreten, auch bis zur Beendigung des Referendariats verbleiben muß,

behalte mir nur für ganz beſondere Fälle die Genehmigung einer früheren Verſetzung vor, und werde auch ſolche immer nur unter der Bedingung ertheilen, daß der Referendarius, bevor er zum Examen zugelaſſen wird, mindeſtens Ein Jahr bei dem neuen Kollegium arbeiten muß, ſo daß daſſelbe ſich von ſeinen Fähigkeiten, Eigenſchaften und Kenntniſſen durch eigene Erfahrung hat überzeugen können.

V. Um eine noch zuverläſſigere Kontrolle über die praktiſche Brauchbarkeit des Referendarius zu gewinnen, beſtimme ich ferner:

Digitized by Google

1. jeder Korreferent eines Referendarius hat zugleich und vor Abſetzung des Urtels eine Cenſur der Relation zu entwerfen, in derſelben ſich darüber:
   a) ob das Sachverhältniß vollſtändig, aber präcis und klar vorgetragen,
   b) die Beurtheilung wohlgeordnet und die Rechtspunkte gehörig entwickelt worden,
   c) das Votum richtig, der Sachlage angemeſſen und erſchöpfend ausgefallen, und
   d) die Schreibart gut, ungekünſtelt, einfach und deutlich iſt,

   auszuſprechen, hierbei die erheblichen Mängel, ſo wie die Vorzüge der Arbeit zu bemerken, und am Schluſſe eine Aeußerung darüber hinzuzufügen:

   ob die Relation für praktiſch brauchbar befunden worden.

   Eine ſolche Cenſur kann für die Korreferenten, welche eben ſelbſt die Sache bearbeiten, und die Relation des Referendarius geleſen haben, weder mit beſonderem Zeitaufwande noch mit großer Mühe verbunden ſein.
2. Dieſe Cenſuren werden, nachdem der Referendarius ſie durchgeleſen und mit ſeinem „vidi“ verſehen hat, zu den Dienſtakten deſſelben gebracht.
3. Wenn hiernächſt der Referendarius bei dem Präſidium ſich um Ertheilung des Atteſtes Behufs der Zulaſſung zur dritten Prüfung meldet, ſo hat derſelbe dem Präſidium ein, nach Vorſchrift des Reſkripts vom 20. April 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 477) eingerichtetes Verzeichniß aller ſeiner Relationen einzureichen.
4. Der Präſident vergleicht die unter 2 g des Reſkripts bezeichneten Angaben mit den Diſtributionsbüchern und berichtigt ſie nach denſelben. Das Verzeichniß wird dem mir bei der Präſentation des Kandidaten zu erſtattenden Berichte mit den Dienſtakten und ſämmtlichen darin befindlichen Cenſuren beigelegt.
5. Es müſſen wenigſtens 18 Civil-Relationen und 6 Referate in Kriminal- oder fiskaliſchen Unterſuchungsſachen in den Cenſuren für praktiſch brauchbar erachtet worden ſein, ehe der Kandidat zu den Probe-Relationen zugelaſſen werden kann. Bei ſolchen Referendarien jedoch, die gegenwärtig ſchon längere Zeit beim Kollegium referiren, bleibt dem Ermeſſen der Präſidien anheim gegeben, mit Rückſicht auf die bisher von ihnen bewieſene Tüchtigkeit und die Dauer ihres Referendariats eine geringere Zahl der noch zu liefernden praktiſchen Arbeiten zu beſtimmen. Relationen, bei welchen eine auffallende Verzögerung ſtatt gefunden hat, werden, wenn ſie auch für praktiſch brauchbar erachtet werden, nicht mitgezählt.
6. Die in dem Reſkripte vom 20. April 1837 vorläufig getroffene Beſtimmung, daß die Referendarien, welche ſich der dritten Prüfung unterwerfen wollen, von der Anfertigung beſonderer Probe-Relationen zu diſpenſiren ſind, wenn ſie darauf antragen, ihre Qualifikation als Referenten nach den Relationen zu prüfen, welche ſie während ihres Referendariats bei den Gerichten, bei denen ſie beſchäftigt geweſen ſind, geliefert haben,

   fällt von jetzt an fort, da das derſelben zum Grunde liegende Prinzip in den vorſtehenden Beſtimmungen zu 1 — 5 generaliſirt worden iſt. Alle Kandidaten müſſen mithin von jetzt ab wieder beſondere Probe-Relationen, wozu aber nur Civil-Prozeß-Akten der Landes-Juſtiz-Kollegien oder des Geheimen Ober-Tribunals gegeben werden dürfen, anfertigen.

VI. Von einigen Provinzial-Juſtiz-Kollegien werden indeß bisweilen viel zu leichte Sachen zu Probe-Relationen für die dritte Prüfung zugetheilt. Wenn der Kandidat zwei Relationen, die einfache Sach- und Rechtsverhältniſſe zum Gegenſtande haben, ohne erhebliche Fehler anfertigt, ſo kann dies von ſeiner Fähigkeit, auch verwickeltere Prozeſſe und ſchwierigere Rechtsfragen zu bearbeiten, nicht die nöthige Ueberzeugung gewähren. Wenigſtens eine von den zu Probe-Arbeiten zugetheilten Sachen muß **in facto** und **in jure**, oder doch die eine **in facto** und die andere **in jure** verwickelt ſein.

Ferner iſt es nothwendig, daß bei dem Vortrage der Sachen in der Sitzung die Probe-Relationen jederzeit vollſtändig, und zwar, wo möglich durch den Kandidaten ſelbſt, vorgeleſen werden, damit das Kollegium darüber urtheilen könne, ob die Arbeit auch wirklich probemäßig ſei. Häufig werden der Immediat-Examinations-Kommiſſion Arbeiten eingereicht, die den geſetzlichen Anforderungen durchaus nicht genügen. Es ſind auch nicht ſelten Fälle vorgekommen, wo die bei den Kollegien beſtellten Korreferenten ſelbſt die vorhandenen weſentlichen, die Probemäßigkeit ausſchließenden Mängel wahrgenommen, in den Vorcenſuren ſpeziell gerügt, und dennoch im Widerſpruch damit, am Schluß der Cenſur die Arbeit für geeignet zur Vorlegung bei der Kommiſſion erklärt haben. In allen

Digitized by Google

ſolchen Fällen müſſen die Relationen ohne Weiteres zurückgewieſen werden. Schon dann, wenn die Probemäßigkeit der Arbeit auch nur zweifelhaft iſt, wird es in den meiſten Fällen zu des Kandidaten eigenem Beſten gereichen, wenn er angehalten wird, ſtatt jener eine andere Relation anzufertigen.

VII. Junge Männer, denen es an gehörigem Scharfſinn, an praktiſcher Beurtheilungskraft, Rechtskenntniſſen, Deutlichkeit und Präciſion des Vortrags noch gebricht, dürfen zu den Probearbeiten gar nicht zugelaſſen werden. Wenn jedoch in einem zweifelhaften Falle die Zulaſſung erfolgt iſt, die von den Kandidaten gelieferten Arbeiten aber das vorläufige Urtheil nicht bewährt haben, ſo muß demnächſt ohne unzeitige Nachſicht und Milde das Präſidial-Atteſt nach Befinden der Umſtände entweder ganz verweigert, oder es muß doch ausdrücklich darin erwähnt werden, daß und warum der Kandidat nur zu einer Richterſtelle bei größeren Untergerichten für qualifizirt erachtet werden könne. Ueberhaupt müſſen die Atteſte ſich künftig allemal ſpeziell darüber ausſprechen, ob der Kandidat ſeiner Eigenſchaften wegen zum Ober-Gerichts-Aſſeſſor vorzüglich, gut oder hinreichend, oder ob er ſich nur zum Richter bei einem größern Untergericht qualifizire.

VIII. Die von den Kandidaten zum dritten Examen eingereichten Inſtruktionen-Verzeichniſſe ſind oft ſo unvollſtändig, daß es der Immediat-Examinations-Kommiſſion unmöglich wird, eine gehörige Auswahl der zur Prüfung einzufordernden Arbeiten danach zu treffen. Ich muß es daher den Präſidien zur Pflicht machen, darauf zu ſehen, daß der Inhalt dieſer Verzeichniſſe dem Reſkripte vom 12. Auguſt 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 146) gehörig entſpreche, und daß namentlich niemals die zur Angabe einer „kurzen Prozeßgeſchichte" darin beſtimmte Rubrik unausgefüllt bleibe. Die Kandidaten können die Vollſtändigkeit des Verzeichniſſes ſehr leicht erreichen, wenn ſie ſich gleich beim Abſchluß der Sachen die nöthigen Notizen ſammeln.

IX. Endlich mögen die Präſidien den Referendarien noch Folgendes eröffnen:

Der Juſtiz-Miniſter iſt von des Königs Majeſtät autoriſirt, von der Beſtimmung des §. 17 der Allerhöchſt genehmigten Inſtruktion für die Immediat-Juſtiz-Examinations-Kommiſſion vom 8. Februar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 141), wonach die Wiederholung einer ganz oder theilweiſe ungenügend ausgefallenen Prüfung nur einmal geſtattet werden ſoll, unter Umſtänden zu dispenſiren. Von dieſer Erlaubniß wird derſelbe jedoch künftig nur dann Gebrauch machen, wenn beide Male nach dem Gutachten der Examinations-Kommiſſion die Gründe des ungünſtig ausgefallenen Examens außerhalb der Perſon des Examinanden liegen. In allen übrigen Fällen muß es bei der Beſtimmung der Inſtruktion verbleiben. Die einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung ſoll überdem nur mit folgenden Beſchränkungen geſtattet werden:

1. Hat die mündliche Prüfung zwar ein nicht ganz unzureichendes Reſultat gewährt, es iſt daſſelbe jedoch nicht hinreichend zur Qualifikation für Landes-Juſtiz-Kollegien geweſen, ſo darf der Kandidat ſich nie vor Ablauf von 9 Monaten von dem ſtattgefundenen Examen, zur anderweitigen Prüfung melden.
2. Hat die mündliche Prüfung ein ganz unzureichendes Reſultat gehabt, ſo kann die Zulaſſung zur wiederholten Prüfung nicht vor dem Ablaufe von 1½ Jahren erfolgen.
3. Bei jeder wiederholten mündlichen Prüfung ſollen die Kandidaten nur dann als hinreichend qualifizirt erachtet werden, wenn alle drei Examinatoren über das genügende Reſultat einverſtanden ſind.

Berlin, den 6. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Präſidien ſämmtlicher Obergerichte, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz. I. 2067. O. 146. Vol. 3.

№ 161.

Verfügung vom 20. Juni 1840, — über den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorſtehenden Verfügung vom 6. Mai d. J.

Um den Bedenken zuvor zu kommen, welche über den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der an die Präſidien ſämmtlicher Obergerichte, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz, über die juriſtiſchen Prüfungen ergangenen Verfügung vom 6. Mai d. J. entſtehen könnten, wird den genannten Präſidien Folgendes hiermit eröffnet.

Das Reſkript vom 6. Mai d. J. enthält Beſtimmungen, welche

1. die erſte und zweite Prüfung betreffen,
2. die Erforderniſſe der Zulaſſung zur dritten Prüfung feſtſetzen,

und 3. für die Immediat-Juſtiz-Examinations-Kommiſſion ſelbſt in Beziehung auf die von ihr anzuſtellenden Prüfungen maaßgebend ſind.

Digitized by Google

Hiernach beſtimmt ſich der Zeitpunkt, von welchem ab die in jenem Reſkripte getroffenen Anordnungen ihre Anwendung erhalten müſſen.

Die Beſtimmungen der erſten Art ſind von den Landes-Juſtiz-Kollegien bei allen, vom Tage des Empfangs des Reſkripts vorkommenden erſten und zweiten juriſtiſchen Prüfungen in Anwendung zu bringen.

Durch die Beſtimmungen der zweiten Art, wohin insbeſondere die Vorſchrift unter Num. V, 5 des Reſkripts gehört, habe ich beabſichtigt, alle Kandidaten von der dritten Prüfung ſo lange auszuſchließen, als noch irgend Bedenken obwalten, ob ſie den Grad der praktiſchen Ausbildung erreicht haben und diejenigen natürlichen Fähigkeiten in dem Grade beſitzen, welche die Zulaſſung zur dritten Prüfung erfordert. Die diesfälligen Beſtimmungen müſſen von den Präſidien der Landes-Juſtiz-Kollegien von dem Zeitpunkte des Empfanges des Reſkripts ab in allen Fällen befolgt werden, mithin in Abſicht aller Kandidaten, welche noch nicht zur dritten Prüfung präſentirt ſind. Meinerſeits werde ich die Grundſätze des Reſkripts in allen Fällen zur Anwendung bringen, in welchen die Kandidaten der Immediat-Kommiſſion zur Prüfung noch nicht überwieſen ſind.

Kein Kandidat hat ein Recht, oder auch nur einen billigen Anſpruch darauf, nach milderen Grundſätzen, als allgemein für nothwendig befunden worden, geprüft und beurtheilt zu werden. Vielmehr haben Seine Majeſtät Allerhöchſt zu beſchließen geruht, und ich bin für die Ausführung dieſes Befehls verantwortlich, daß fortan kein Kandidat als Aſſeſſor bei einem Landes-Juſtiz-Kollegium oder einem großen Untergericht angeſtellt werden ſoll, der nicht vollſtändig zu dem einen oder dem anderen qualifizirt iſt, ohne daß ein Unterſchied darüber gemacht werden kann, wie weit ein Kandidat mit ſeiner Vorbereitung zur Prüfung ſchon gediehen iſt. Aus den in dem Reſkripte vom 6. Mai d. J. angeführten Gründen kann jedoch die hinreichend beſtandene dritte Prüfung nur dann mit Zuverläſſigkeit die Gewähr für die Qualifikation des Kandidaten leiſten, wenn die Präſidien mit Ernſt und ohne unzeitige Nachſicht lediglich diejenigen Kandidaten zur dritten Prüfung präſentiren, welche überzeugende Proben ihrer guten natürlichen Anlagen und Kenntniſſe und ihrer praktiſchen Gewandtheit im mündlichen und ſchriftlichen Vortrage in einem ſolchen Grade abgelegt haben, als alle dieſe Eigenſchaften für Mitglieder oder Juſtiz-Kommiſſarien eines Landes-Juſtiz-Kollegiums oder eines größeren Untergerichts erforderlich ſind.

Die Beſtimmungen der dritten Art endlich hat die Immediat-Juſtiz-Examinations-Kommiſſion auf alle ihr zur Beſchlußnahme vorliegende Fälle anzuwenden, ſie mögen aus einer früheren Zeit ſich herſchreiben oder nicht.

Nach den vorſtehenden Grundſätzen haben ſich die Präſidien in den vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 20. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Präſidien ſämmtlicher Obergerichte, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz. I. 2754. O. 146. Vol. 3.

№ 162.

Verfügung vom 6. Juni 1840, — betreffend die Angabe der Stunde des Anfangs der Subhaſtations-Termine in den Subhaſtations-Patenten.

(§. 6 Num. 3 der Subh. Ordn. v. 4. März 1834, Geſ. Samml. S. 39 — Reſkr. v. 19. März 1835, Jahrb. Bd. 45 S. 208.)

Aus den in dem Anzeiger zum Amtsblatt der dortigen Königlichen Regierung für das laufende Jahr aufgenommenen Subhaſtations-Patenten hat ſich ergeben, daß ſowohl bei dem Königlichen Oberlandesgericht, als bei verſchiedenen Untergerichten des dortigen Departements die Stunde des Anfangs der Subhaſtations-Termine nicht angegeben, vielmehr nur der Terminstag ausgedrückt iſt. Dies genügt nicht, um dem Zwecke des §. 6 Num. 3 der Subhaſtations-Ordnung vom 4. März 1834 (Geſetz-Samml. S. 39) zu entſprechen, vielmehr gehört, wie bereits das Reſkript vom 19. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 208) andeutet, zur vollſtändigen Zeitbeſtimmung des Lizitations-Termins auch die Angabe der Stunde, zu welcher derſelbe eröffnet werden ſoll, damit ſich das kaufluſtige Publikum und die Realintereſſenten danach richten können.

Das Königliche Oberlandesgericht hat Anordnungen zu treffen, daß die bemerkte Unvollſtändigkeit künftig vermieden werde. Berlin, den 6. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2305. S. 55. Vol. 7.

Digitized by Google

№ 163.

Verfügung vom 6. Juni 1840, — betreffend die Sicherſtellung der Spezial-Depoſital-Kapitalien auf Ruſtikal-Grundſtücke.

(§. 48 ff. Tit. 2, §. 195 Tit. 7, §. 188 Tit. 14, §. 399 Tit. 21 Thl. I und Anh. §. 160 A. L. R. — §§. 17 u. 20 Tit. 47 Thl. I und §. 14 Tit. 6 Thl. II A. G. O. — §. 46 Tit. 1 Hyp. Ordn.)

Auf den Bericht vom 2. d. Mts., betreffend die Sicherſtellung der Spezial-Depoſital-Kapitalien auf Ruſtikal-Grundſtücke, wird dem Königlichen Pupillen-Kollegium Folgendes eröffnet.

Die Geſetze unterſcheiden in Betreff der Realſicherheit nicht zwiſchen Rittergütern und andern Ruſtikal-Grundſtükken. Es würde auf einer willkührlichen Annahme beruhen, wenn man den Ausdruck „Landgüter" im §. 17 Tit. 47 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung auf Rittergüter beſchränken wollte. Es rechtfertigt ſich dies weder aus der Faſſung jenes Paragraphen, worin Landgüter den ſtädtiſchen Grundſtücken gegenüber geſtellt ſind, noch aus dem Umſtande, daß ſubhaſtirte adliche Güter ohne Einwilligung aller Intereſſenten nicht zugeſchlagen werden ſollen, wenn nicht zwei Drittheile der Taxe geboten worden.

Daß unter Landgütern auch andere als adliche Grundſtücke verſtanden werden, geht deutlich aus dem §. 14 Tit. 6 Thl. II der Allg. Gerichts-Ordnung und den §§. 48 ff. Tit. 2, §. 195 Tit. 7, §. 399 Tit. 21 Thl. I und andern Stellen des Allg. Landrechts hervor; und daß eine hypothekariſche Verſicherung auf Landgüter, im Gegenſatz zu ſtädtiſchen Grundſtücken, ohne Unterſchied zwiſchen Rittergütern und andern Ruſtikalgrundſtücken, geſetzlich für genügend angenommen werden müſſe, wenn ſie innerhalb zwei Drittheilen des Werths gewährt werden kann, ſpricht §. 188 Tit. 14 Thl. I Allg. Landrechts und §. 20 Tit. 47 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung unzweifelhaft aus. Nur bei Darlehnen aus dem General-Depoſitorium iſt im §. 46 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung eine ſpezielle Ausnahme gemacht.

Mit Rückſicht auf die Beſtimmung des §. 160 Anhangs zum Allg. Landrecht iſt daher auch eine Hypothek für Mündelvermögen innerhalb zwei Drittheilen des Werths eines Grundſtücks, das kein Rittergut iſt, für geſetzlich ſicher zu halten, ſo fern nicht das General-Depoſitorium Darleiher iſt; und die Kündigung wird ſich blos deshalb, weil die Sicherheit nicht innerhalb der erſten Hälfte des Werths fällt, nicht rechtfertigen laſſen.

Hiernach hat das Königliche Pupillen-Kollegium ſich zu achten. Berlin, den 6. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Pupillen-Kollegium zu N. I. 2534. D. 15. Vol. 10.

№ 164.

Verfügung vom 15. Juni 1840, — über die Eintragung einer Proteſtation wegen nicht erhaltener Valuta.

(§. 177 Tit. II Hyp. Ordn. — Reſkr. v. 18. Juli 1835, Jahrb. Bd. 46 S. 155.)

Auf die am 2. d. Mts. erhobene Anfrage eröffnet der Juſtiz-Miniſter dem Königlichen Land- und Stadtgericht,

daß die Eintragung einer Proteſtation wegen nicht erhaltener Valuta, §. 177 Tit. II der Hypotheken-Ordnung, nicht auf die bloße Anzeige des Schuldners, ſondern nur auf den hinzu tretenden ausdrücklichen Antrag deſſelben geſchehen darf.

Der bezogene §. 177 beſtimmt, daß der Schuldner die nicht erfolgte Zahlung dem Gericht anzeige und daß er die Proteſtation eintragen laſſe. Er ſoll alſo mehr thun, als die nicht erfolgte Zahlung anzuzeigen.

In dem vorliegenden Falle war um ſo weniger Grund zur Eintragung jener Proteſtation vorhanden, als einestheils der Schuldner ausdrücklich die Löſchung, auf Grund einer von dem Gläubiger noch abzugebenden Erklärung, in Antrag gebracht hatte, anderntheils nach dem Berichte des Königlichen Land- und Stadtgerichts an das Oberlandesgericht vom 22. April d. J. die von dem Datum der Eintragung an zu berechnende 38tägige Friſt längſt abgelaufen und die Behauptung des Schuldners ganz unbeſcheinigt war, vgl. Reſkript vom 18. Juli 1835, Jahrbücher Band 46 Seite 155 zu 2.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat daher die eingetragene Proteſtation zu löſchen.

Berlin, den 15. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2657. Hyp. S. 3. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 165.

Verfügung vom 30. Juni 1840, — die Erhöhung der Amtskautionen betreffend.
(A. Kab. Ordre v. 11. Februar 1832, Geſ. Samml. S. 61 — Reſkripte v. 20. März 1833 und 12. September 1836, Jahrb. Bd. 41 S. 236 und Bd. 48 S. 237.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 19. Juni 1840.

Die Höhe der Amtskaution, welche die in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 (Geſ. Samml. S. 61) unter Num. 1 Buchſt. c, d und e bezeichneten Beamten zu beſtellen haben, richtet ſich in der Regel nach dem Betrage ihres Dienſteinkommens. Daß die nach der gedachten Allerh. Kabinets-Ordre für kautionspflichtig zu erachtenden Beamten, welche früher ohne Kautionsbeſtellung ihr Amt übertragen erhalten haben, in dem Falle der Erlangung einer Gehaltszulage zur Beſtellung einer mit dieſer letztern im Verhältniß ſtehenden Kaution anzuhalten ſind, iſt ſchon in dem hohen Reſkripte vom 30. März 1833 ausgeſprochen (Jahrb. Bd. 41 S. 236). Eben ſo ergiebt ſich aus dem hohen Reſkripte vom 12. September 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 237), daß derjenige Beamte, welcher in ſeiner bisherigen Stelle bereits die erforderliche Kaution beſtellt hatte, alsdann zu deren Erhöhung verpflichtet iſt, wenn er in eine höher dotirte Stelle **aufrückt** oder in eine **andere**, mit höherem Einkommen verbundene **Stelle verſetzt wird**.

Ob aber auch derjenige Beamte, welcher beim Antritt ſeines Amts ſchon eine Kaution zu demjenigen Betrage beſtellt hat, welchen er, zufolge der Eingangs gedachten Allerh. Kabinets-Ordre, nach dem Betrage des bei Verleihung des Amts ihm bewilligten Gehalts zu erlegen hatte, zur Erhöhung dieſer Kaution in dem Falle verpflichtet iſt, wenn er, **in ſeiner bisherigen Stelle bleibend**, ſpäter eine Gehaltszulage erhält, (ſei es durch ſpätere Ergänzung des ihm urſprünglich nicht bewilligten vollen Normalgehalts, oder durch Bewilligung einer perſönlichen Zulage, oder in Folge beſſerer Dotirung der Stellung bei einer neuen Etatsregulirung) — darüber ſind wir zweifelhaft. Wir haben bisher angenommen, daß die Erhöhung des Einkommens, welche einem Beamten in ſeiner bisherigen Stelle zu Theil wird, für welche er ſchon bei deren Antritt die nach der angezogenen Allerh. Kabinets-Ordre erforderliche Kaution beſtellt hat, nicht zur Erhöhung der urſprünglichen Kaution verpflichte; neuerlich iſt indeſſen von einem Theile der Mitglieder unſers Kollegiums die entgegengeſetzte Anſicht geltend gemacht. Ew. Excellenz erlauben wir uns deshalb ganz gehorſamſt zu bitten, uns hochgeneigteſt belehren zu wollen, welche von beiden Meinungen Hochdieſelben als die richtige anſehen.

Das Oberlandesgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf die Anfrage vom 19. d. Mts. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß es nach dem Inhalt der in dem Reſkript vom 12. September 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 237) erwähnten Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. Auguſt deſſ. Jahres, von welcher eine Abſchrift hier beifolgt, keinem Bedenken unterliegt, daß die kautionspflichtigen Beamten zur Erhöhung der beſtellten Kaution auch dann verpflichtet ſind, wenn ſie ſpäter ohne Aufrücken oder Verſetzung in eine andere etatsmäßige Stelle in der von ihnen bisher verwalteten Stelle eine Gehaltszulage erhalten. **Berlin**, den 30. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2922. C. 18. Vol. 4.

Beilage.

Ich geſtatte auf Ihren Bericht vom 25. v. Mts., daß die Dienſtkaution des Haupt-Steueramts-Rendanten N. zu N. durch Innebehaltung der Erhöhung ſeines Gehalts von jährlich 120 Thlr. auf Dreitauſend Thaler ergänzt werde, genehmige auch im Allgemeinen Ihrem Antrage gemäß, daß in den Fällen, wo nach den Beſtimmungen Meiner Ordre vom 11. Februar 1832 ohne Beförderung eines Beamten zu einer höheren Stelle die Erhöhung ſeiner Kaution durch Erhöhung des Dienſteinkommens eintritt, die letztere zunächſt dazu verwendet werde, wenn der Beamte den Zuſchuß zur Kaution auf andere Weiſe nicht zu beſchaffen vermag. Außerdem muß aber auch im Allgemeinen darauf geſehen werden, ob in dem bisherigen Benehmen des Staatsdieners für ſeine Zukunft Bürgſchaft liegt. **Teplitz**, den 5. Auguſt 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben.

Digitized by Google

№ 166.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juli 1840, — betreffend die möglichſte Vermeidung des Subhaſtationsverfahrens zum Zweck der Beitreibung von Holzdiebſtahls-Strafen.

Nachſtehende, von des Geheimen Staats-Miniſters Herrn von Ladenberg Excellenz, wegen möglichſter Vermeidung des Subhaſtationsverfahrens zum Zweck der Beitreibung von Holzdiebſtahls-Strafen, an ſämmtliche Regierungen am 27. Juni d. J. erlaſſene Cirkularverfügung wird den Gerichtsbehörden zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 3. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2998. F. 52. Vol. 7.

Beilage.

Nach dem Geſetze wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls vom 7. Juni 1821 ſoll in dem Falle, wenn der Holzdieb nicht vermögend iſt, die für den erſten, zweiten oder dritten Holzdiebſtahl principaliter erkannte Geldſtrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, an Stelle dieſer Geldſtrafe Gefängniß, oder, nach der Wahl des Forſteigenthümers, Forſtarbeit eintreten. Vergl. §§. 4 und 5 a. a. O.

Da der Forſteigenthümer berechtigt iſt, zum Zweck der Beitreibung der ihm zuerkannten Geldſtrafe auch die Grundſtücke der anſäſſigen Frevler in Anſpruch zu nehmen, ſo iſt hin und wieder das Bedenken entſtanden, daß die Gefängnißſtrafe oder die Forſt- oder auch die, nach Maßgabe der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 28. April 1834 zu ſubſtituirende anderweite Arbeit nur erſt dann eintreten und gefordert werden dürfe, wenn die Exekution in das Grundſtück fruchtlos vollſtreckt und der Forſteigenthümer aus der extrahirten Subhaſtation der Grundſtücke des Frevlers nicht befriedigt worden iſt. Dieſe Interpretation liegt indeſſen nicht im Sinne des Geſetzes. Wenn gleich die Befugniß des Waldeigenthümers zur Extrahirung der Subhaſtation keinem Bedenken unterliegt, ſo will ich dieſes Verfahren wegen aller zu den Königlichen Kaſſen zu entrichtenden Holzdiebſtahlsſtrafen doch nur in den dazu beſonders geeigneten Fällen eingeſchlagen, dagegen überall da vermieden ſehen, wo ſolches auf eine Härte hinauslaufen würde. — Ich beſtimme daher, daß die Subhaſtation als Exekutionsmittel zum Zweck der Beitreibung der Holzerſatz- und Strafgelder nur ausnahmsweiſe gegen ſolche Frevler extrahirt werde, welche ſich durch wiederholten Holzdiebſtahl, oder wegen eines mit dem geſtohlenen Holze getriebenen Handels, der Berückſichtigung unwürdig gemacht haben, oder gegen welche der begründete Verdacht obwaltet, daß ſie mit hinter ſich habenden Zahlungsmitteln böswillig zurückhalten.

Der Frevler muß, wenn die Subhaſtation ſeines Grundſtücks wegen rückſtändiger Holzerſatz- und Strafgelder veranlaßt werden ſoll, vorher wenigſtens ſchon zweimal wegen Holzdiebſtahls beſtraft und die Strafe an ihm vollzogen worden ſein; der Verdacht, daß derſelbe hinter ſich habende Zahlungsmittel zur Verkürzung der Königlichen Kaſſe verheimliche, muß aus den vorliegenden Wirthſchafts- und den geſammten übrigen Verhältniſſen dergeſtalt erhellen, daß daran nicht füglich gezweifelt werden kann; überall aber iſt die Extrahirung der Subhaſtation da ganz unzuläſſig, wo es nach den auf dem betreffenden Grundſtück ſchon haftenden Hypothekſchulden zweifelhaft bleibt, ob die reſtirende Forſtſtrafe aus der Kaufgeldermaſſe zur Perception kommen werde. Auch will ich, daß ſelbſt beim Vorhandenſein aller vorſtehend bezeichneten Vorausſetzungen, die Subhaſtation in einem und demſelben Orte nur gegen einen oder allerhöchſtens zwei Strafreſtanten im Laufe eines Jahres extrahirt werde, da ich das Subhaſtationsverfahren überhaupt weniger als ein Mittel zur Erlangung der Erſatz- und Strafgelder, als vielmehr als eine Maaßregel betrachtet wiſſen will, durch deren eventuelle Ausführung die Frevler vor Begehung des Holzdiebſtahls gewarnt, und, wenn er begangen iſt, zur freiwilligen Zahlung der wider ſie erkannten Geldſtrafen veranlaßt werden ſollen. Wo hiernach die Subhaſtation nicht zuläſſig iſt, da hat die Königliche Regierung die betreffenden Frevler, wenn die in das Mobiliare mit Umſicht und Energie vollſtreckte Exekution erfolglos geblieben, und auch die einjährige Verpachtung des Grundſtücks unausführbar ſein ſollte, ohne weitern Aufenthalt zur Forſtarbeit heranziehen, event. die Gefängnißſtrafe gegen die nicht arbeitsfähigen vollſtrecken zu laſſen.

Berlin, den 27. Juni 1840.

v. Ladenberg.

An ſämmtliche Königliche Regierungen.

Digitized by Google

№ 167.

Bekanntmachung des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt vom 22. Mai 1840, — über die Kompetenz der Untergerichte ſeines Departements in Strafſachen.

Um eine größere Gleichförmigkeit in den bisher ſehr verſchiedenen Kompetenz-Verhältniſſen der Untergerichte unſeres Departements in Strafſachen herbei zu führen, haben Seine Excellenz der Herr Juſtiz-Miniſter in dem nachfolgenden hohen Reſkript vom 27. April d. J. folgende Beſtimmungen erlaſſen:

Der Juſtiz-Miniſter beſtimmt auf den Bericht vom 7. d. Mts. die Kompetenz der Untergerichte im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts in Strafſachen folgendermaßen:

I. Alle kollegialiſch formirte Untergerichte führen die Unterſuchung und erkennen

a. wegen derjenigen Verbrechen, deren geſetzliche Strafe neben den Ehrenſtrafen Geldbuße, körperliche Züchtigung, und dreijährige Freiheitsſtrafe nicht überſteigt,

b. wegen erſten gewaltſamen, wegen erſten, zweiten und dritten gemeinen und unter erſchwerenden Umſtänden verübten Diebſtahls.

Sind die Angeſchuldigten verhaftet, ſo bleibt den kollegialiſch formirten Untergerichten für den Fall, daß ihre Gefängniſſe nicht zureichen, freigeſtellt, die Unterſuchungen an die Inquiſitoriate abzugeben. Alsdann erkennt der Kriminal-Senat in erſter, ſonſt in zweiter Inſtanz.

In fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Vergehen gegen Finanz-Geſetze beſchränkt ſich die Kompetenz der kollegialiſchen Untergerichte zum Erkennen nach den Beſtimmungen des §. 250 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung.

Fiskaliſche Unterſuchungen gegen Eximirte gehören nicht vor ihr Forum. Nicht minder bleibt die Abfaſſung des Urtels in fiskaliſchen Unterſuchungen gegen nicht eximirte Beamte wegen Dienſtvergehen jederzeit dem Kriminal-Senate vorbehalten.

II. Das einzige nicht formirte Königliche Untergericht, das Land- und Stadtgericht zu Treffurt, ſo wie die Königlichen Gerichts-Kommiſſionen ſind in fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen innerhalb der Grenzen der §§. 19 und 20 der Kriminal-Ordnung zur Führung der Unterſuchung kompetent, und erkennen auch über die Verbrechen, auf welche neben den Ehrenſtrafen eine Geldſtrafe bis 50 Thlr. oder vierwöchentliches Gefängniß oder leichte körperliche Züchtigung geſetzlich angedroht iſt.

Außerdem führen ſie die Unterſuchung und erkennen wegen Holzdiebſtahls und Entwendung von Waldprodukten nach dem Geſetze vom 7. Juni 1821 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1839, in Steuerdefraudations-Sachen unter der Beſchränkung des allegirten §. 250 Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung, jedoch mit Beachtung der Inſtruktion vom 28. Juni 1839, betreffend das Verfahren gegen verhaftete, in die Gerichtsgefängniſſe abgelieferte Steuer-Kontravenienten (Juſt. Min. Blatt S. 252).

In Betreff der fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Eximirte und wegen Dienſtvergehen nicht eximirter Beamten gilt das zu I Geſagte.

III. Die Kompetenz der Patrimonialgerichte beſchränkt ſich auf die im §. 20 der Kriminal-Ordnung angegebenen Verpflichtungen, auf die Unterſuchung und Aburtelung der Holzdiebſtähle und Entwendungen von Waldprodukten nach dem Geſetz vom 7. Juni 1821 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1839, und auf die ihnen durch §. 3 Buchſtabe c des Geſetzes vom 31. März 1833 (Geſ. Samml. S. 611) beigelegte Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit.

Indem wir dieſes Reſkript hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Untergerichte unſers Departements bringen, eröffnen wir denſelben zugleich,

1. daß die zu I feſtgeſtellte Kompetenz nach einem Reſkript vom 4. November 1837 auch die Befugniß zur Abfaſſung der Erkenntniſſe in den im §. 16 der Kriminal-Ordnung bezeichneten Unterſuchungen wegen thätlicher Widerſetzlichkeit oder Realinjurien gegen Militairperſonen und nach einem Reſkript vom 1. November 1836 die Befugniß zur Feſtſetzung einer mehr als dreijährigen Freiheitsſtrafe in dem Falle, wenn dieſe nur bei dem Unvermögen des Verurtheilten der principaliter zur Anwendung kommenden Geldbuße zu ſubſtituiren iſt, in ſich ſchließt.

2. Die Kompetenz in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuerdefrauden erſtreckt ſich unter der im §. 250 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Beſchränkung hinſichtlich des Strafmaaßes nach §. 2 der Deklaration vom 20. Januar 1820 (Geſ. Samml. von 1820 S. 33) auch auf diejenigen Fälle, in welchen die geſetzliche Strafe nicht in Geldbuße, ſondern nur in Gefängniß beſteht, und daher die Steuerbehörden zur Abfaſſung von Strafre-

Digitized by Google

ſoluten nicht berechtigt ſind, und nach §. 33 des Zollſtrafgeſetzes vom 23. Januar 1838 (Geſ. Samml. von 1838 S. 86) und dem Reſkript vom 28. Juni v. J. (Juſt. Min. Blatt S. 252) auch auf den Fall, wenn der Angeſchuldigte verhaftet iſt, oder mit der Steuerdefraude ein anderes Vergehen konkurrirt. Nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. April v. J. (Geſ. Samml. S. 158) ſind ferner die kollegialiſchen Gerichte unbedingt, die übrigen Königlichen Gerichte mit Beſchränkung auf das im §. 250 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung bezeichnete Strafmaaß, befugt, die von den Steuerbehörden im Verwaltungswege wegen Steuerdefrauden erkannten Geldbußen in Freiheitsſtrafen zu verwandeln.

3. Die Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen in dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Treffurt, ſo weit ſie dieſem nicht durch die Beſtimmung unter II des vorſtehenden Reſkripts überwieſen ſind, jedoch zu den zu I bezeichneten gehören, ſind von dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen, oder auf deſſen Requiſition von dem Land- und Stadtgericht zu Treffurt zu führen, und das erſte hat darin auch die Erkenntniſſe abzufaſſen.

4. In den Bezirken der Gerichts-Kommiſſionen gehören die zu I des Reſkripts bezeichneten Unterſuchungen, ſo weit ſie nicht nach der Beſtimmung zu II den Gerichts-Kommiſſionen überwieſen ſind, zur Kompetenz der betreffenden Land- und Stadtgerichte, welche jedoch die Führung derſelben den Gerichts-Kommiſſionen aufzutragen berechtigt ſind.

5. Die ſchon früher ſtatt gefundene Subſtitution der Königlichen Untergerichte für die Bearbeitung der Strafſachen in den Bezirken der ihnen zunächſt liegenden Patrimonialgerichte wird auf die zu I des Reſkripts bezeichneten Unterſuchungen ausgedehnt. Es haben daher dieſe Unterſuchungen zu führen und darin die Erkenntniſſe abzufaſſen:

a. das Land- und Stadtgericht zu Aſchersleben für das Landgräflich Heſſen-Homburgſche Patrimonialgericht Winningen und das Freiherrlich von der Aſſeburgſche Patrimonialgericht zu Falkenſtein-Meisdorf;
b. das Land- und Stadtgericht zu Groß-Oſchersleben für das Gräflich von der Aſſeburgſche Patrimonialgericht zu Neindorf;
c. das Land- und Stadtgericht zu Worbis für das von Minnigerodeſche Patrimonialgericht Allerberg zu Beckelnhagen und das von Bültzingslöwenſche Gericht zu Haynrode;
d. das Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt für das von Hanſteinſche Gericht zu Wahlhauſen;
e. das Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen für das Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode.

6. Wenn die Gefängniſſe der Untergerichte nicht ausreichen ſollten zur Vollziehung der von ihnen erkannten Gefängniß- oder Zuchthausſtrafen bis zu ſechs Monat, welche letztere jetzt wegen Mangels an Raum in der Strafanſtalt zu Lichtenburg ebenfalls in den Gefängniſſen verbüßt werden müſſen, ſo haben ſie die Verurtheilten, ſo fern dieſe mehr als eine vierzehntägige Freiheitsſtrafe zu verbüßen haben, an das nächſte Inquiſitoriat zur Vollſtreckung der Strafe abzuliefern.

7. Die Führung der Unterſuchungen iſt, um dieſe möglichſt zu beſchleunigen, bei jedem Land- und Stadtgerichte einem dazu beſonders geeigneten Mitgliede als beſtändigem Kommiſſarius zu übertragen, demſelben auch ein beſonderer Protokollführer beizuordnen. Dieſer Kommiſſarius hat die Unterſuchungen ſelbſtſtändig zu bearbeiten und Vortrag im Kollegium zu halten behufs Abfaſſung des Beſchluſſes über die Einleitung derſelben, und in Fällen, wo er Bedenken trägt, ohne Zuziehung des Kollegiums zu verfügen. Er hat alle Verfügungen ſelbſt, und zwar, ſo fern nicht gedruckte Formulare dazu benutzt werden können, in expedirter Form, jedoch im Namen des Gerichts und unter der Unterſchrift des Direktors zu erlaſſen. Diejenigen Verfügungen, zu welchen Formulare vorhanden ſind, müſſen ſofort von dem Protokollführer durch Ausfüllung der letztern in der Reinſchrift gefertigt werden; ob aber die übrigen Verfügungen ebenfalls von dem Protokollführer oder von der Kanzlei mundirt werden ſollen, bleibt der Anordnung der Gerichte überlaſſen. Doch muß im letztern Falle für die höchſtmögliche Beſchleunigung der Reinſchriften geſorgt werden.

8. Sämmtliche Land- und Stadtgerichte werden angewieſen, binnen 3 Wochen dasjenige ihrer Mitglieder, welches ſie mit der Führung der Unterſuchung beauftragen wollen, und den demſelben zu überweiſenden Protokollführer uns zur Genehmigung anzuzeigen, zugleich aber auch darüber zu berichten, welche Anordnungen ſie ſonſt etwa zur Ausführung der vorſtehenden Anweiſungen für nöthig erachten.

9. Die in dem Reſkript vom 27. v. Mts. und vorſtehend zu 1 — 7 vorgeſchriebene Erweiterung der Kompetenz ſoll übrigens erſt mit dem 1. September d. J. zur Anwendung kommen, bis wohin die Kompetenz der Untergerichte lediglich nach den bisherigen Vorſchriften zu beurtheilen und demgemäß zu verfahren iſt.

Halberſtadt, den 22. Mai 1840.

I. 2591. Krim. 5. Vol. 4. Königliches Oberlandesgericht.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Juli 1840. № 29.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Keller bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 7. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Leske bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 19. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wolf Auguſt von Leſſing bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 26. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Braunſtein bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 26. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Fleiſcher bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 9. Juni d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Enckevort zu Stettin iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Oberlandesgericht daſelbſt verliehen worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Schulze iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 6. Mai d. J., ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Joſt zu Arnsberg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts in denſelben, ertheilt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Götze zu Swinemünde iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Uſedom-Wolliner Kreis Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Zu unbeſoldeten Aſſeſſoren wurden ernannt: 1. der Oberlandesgerichts-Referendarius Martin zu Köslin bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 2. der Oberlandesgerichts-Referendarius Zimmermann zu Naumburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Inſterburg.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Bismarck zu Berent iſt an das Land- und Stadtgericht zu Deutſch-Krone verſetzt worden.

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius Rudeck zu Marggrabowa iſt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

und der Dollmetſcher Lehmann zu Rawicz zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

ernannt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadrichter, Land- und Stadtgerichts-Rath Magnus zu Jaſtrow iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg und zum Notarius im Bezirke deſſelben ernannt, demſelben auch ſtatt des

Digitized by Google

amtlichen Karakters als Land- und Stadtgerichts-Rath der Titel als Juſtiz-Rath Allerhöchſt beigelegt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Graßhoff zu Halberſtadt iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſte ertheilt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter des Stadtbezirks Num. 1 zu Köln, Juſtiz-Rath Schmitz iſt geſtorben.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Meurer zu Elberfeld iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Landgericht daſelbſt verliehen.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat Nowack zu Dormagen iſt iſt zum Friedensgerichtsſchreiber in St. Vith ernannt worden.

Der Friedensgerichtsſchreiber Herrmann zu Kaſtellaun iſt auf ſein Anſuchen vom 1. September d. J. ab in den Ruheſtand verſetzt.

Verſetzt wurden:

1. der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Boiſſerée zu Paderborn an das Landgericht zu Köln, 2. der Landgerichts-Aſſeſſor Schornbaum zu Elberfeld an den Appellationsgerichtshof zu Köln, 3. der Landgerichts-Aſſeſſor Merrem zu Kleve an das Landgericht zu Elberfeld, 4. der Friedensrichter Breuer zu Köln von dem Friedensgerichte des Stadtbezirks Num. 4 an das des Stadtbezirks Num. 1 daſelbſt, 5. der Friedensgerichtsſchreiber Tieck zu St. Vith in gleicher Eigenſchaft nach Kaſtellaun, und 6. der Notar Herſchbach zu Kaiſerswerth an die Stelle des aus dem Juſtizdienſt geſchiedenen Notars Lucas als Notar für den Friedensgerichtsbezirk Düſſeldorf, nach Düſſeldorf.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 168.

Verfügung vom 12. Juni 1840, — über den Gerichtsſtand der Bürgermeiſter in der Provinz Weſtphalen.

(§§. 43 u. 104 Tit. 2 Proz. Ordn. — §§. 152 u. 153 der Städte-Ordn. v. 19. Novbr. 1808, Geſ. Samml. v. 1806 — 1810 S. 324 ff. — §§. 84 b, 94 u. 105 der rev. Städte-Ordn. v. 17. März 1831, Geſ. Samml. v. 1831 S. 10 ff. — §§. 90 u. 93 der rev. Städte-Ordn. v. Jahre 1817 — Verordn. v. 17. März 1831, Geſ. Samml. S. 37.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage:

ob die Bürgermeiſter in der Provinz Weſtphalen als unmittelbare Königliche Civilbeamten anzuſehen ſind, und ob denſelben daher der eximirte Gerichtsſtand zuſtehe,

Nachſtehendes eröffnet.

Vor Einführung der Städte-Ordnung entſchieden über den Gerichtsſtand der Bürgermeiſter im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts die Vorſchriften des 2. Titels der Prozeß-Ordnung.

Der §. 53 daſelbſt beſtimmt,

daß ſämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche, in wirklichen Dienſten ſtehende oder Titular-Räthe und Beamte als Eximirte zu betrachten ſind und als ſolche unter das Obergericht der Provinz gehören.

In ſo fern alſo nach der älteren Verfaſſung die Bürgermeiſter, deren Ernennung und Anſtellung lediglich durch die Königliche Regierung erfolgte, als wirkliche Königliche Beamte anzuſehen waren, ſtand denſelben auch der eximirte Gerichtsſtand zu.

Durch die Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (Geſ. Samml. von 1806 — 1810 S. 324 ff.) und der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (Geſ. Samml. von 1831 S. 10 ff.) hat ſich das Verhältniß der Bürgermeiſter jedenfalls geändert. Sie werden ſeitdem nicht mehr von der Regierung, ſondern von der Stadtverordneten-Verſammlung gewählt und nach erfolgter Beſtätigung der Regierung angeſtellt (§. 152 der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 und §§. 90 und 93 der revidirten Städte-Ordnung vom Jahre 1817), und ſind daher zu den Königlichen Beamten nicht mehr zu rechnen. In ihrer Eigenſchaft als Kommunalbeamte und Mitglieder des Magiſtrats ſteht ihnen keine Exemtion zu, indem der §. 104 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung ausdrücklich vorſchreibt,

Digitized by Google

daß das den Magiſtråten als moraliſchen Perſonen ertheilte Privilegium der Exemtion ſich nicht auf die einzelnen Mitglieder der Magiſtråte erſtreckt, vielmehr es bei den Letzteren darauf ankommt, in wie fern ſie wegen ihres Standes oder Karakters auf Exemtion Anſpruch haben.

Die §§. 84 b und 105 der revidirten Städte-Ordnung bezeichnen auch nur den Magiſtrat in ſeiner Geſammtheit, nicht den Bürgermeiſter oder die einzelnen Mitglieder deſſelben als das Organ der Staatsgewalt.

Eine Ausnahme findet nach §. 104 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung nur in Anſehung ſolcher Bürgermeiſter ſtatt, welchen die Exemtion aus andern Gründen gebührt, insbeſondere wenn dem Bürgermeiſter für ſeine Perſon die Polizei-Direktion übertragen worden iſt. Für Fälle der letzteren Art iſt der eximirte Gerichtsſtand der Bürgermeiſter in früheren Reſkripten des Juſtiz-Miniſteriums ſtets anerkannt worden. Die Ober-Bürgermeiſter in den größeren Städten genießen die Exemtion, weil nach §. 153 der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 und nach §. 94 der revidirten Städte-Ordnung zu dieſen Stellen von den Stadtverordneten 3 Kandidaten dem Landesherrn zur Auswahl und Beſtätigung präſentirt werden, und ſonach der Gewählte von der Staatsgewalt und zwar von Seiner Majeſtät Selbſt ernannt wird.

Hinſichtlich der einzelnen Orte in den Landestheilen, welche ehemals zu Frankreich oder zum Großherzogthum Berg gehört haben, treten in Gemäßheit der Verordnung vom 17. März 1831 (Geſ. Samml. S. 37) über die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zwei verſchiedene Fälle ein.

1. Die Städte-Ordnung iſt eingeführt:

Alsdann gilt Alles, was vorſtehend von den Bürgermeiſtern in den alten Provinzen, wo die Städte-Ordnung gilt, bemerkt worden iſt.

2. Die Städte-Ordnung iſt nicht eingeführt, namentlich bei den Landgemeinden und den kleinen Städten, die den Landgemeinden gleich verwaltet werden:

Was hier die noch nach fremdherrlicher Verfaſſung von den Regierungen angeſtellten Bürgermeiſter anlangt, ſo kann auch dieſen ein eximirter Gerichtsſtand nicht zugeſtanden werden. Denn wenn die Regierungen ſie auch unmittelbar und ohne Präſentation von Seiten der Gemeinen anſtellen, ſo liegt der Grund hiervon nur darin, daß die dortige Kommunal-Verfaſſung dieſe Präſentation noch nicht geſtattet, nicht aber darin, daß die Bürgermeiſter etwas Anderes als Kommunalbeamte ſein ſollen. Als ſolche werden ſie durchgehends behandelt, erhalten ihre Beſoldung lediglich von den Kommunen, und haben da, wo die Prozeß-Ordnung und mit dieſer ein eremtes Forum beſteht, auch nur Kommunalgeſchäfte zu beſorgen. Es tritt daher in dieſen Provinzen nicht einmal die auf dem linken Rheinufer ſtatt findende Rückſicht ein, daß die Bürgermeiſter als Civilſtands-Beamte und öffentliche Ankläger bei den Korrektions-Tribunalen als unmittelbare Staatsbeamte angeſehen werden können. Hierzu kommt, daß in den kleineren, nur aus Landgemeinden beſtehenden Bürgermeiſtereien wohl auch Gewerbtreibende und Ackerwirthe zu Bürgermeiſtern ernannt werden, welche nicht füglich hinſichtlich des Forums Vorzüge vor den ſtädtiſchen Bürgermeiſtern von Münſter, Bielefeld, Soeſt, und andern bedeutenderen Städten der Provinz Weſtphalen in Anſpruch nehmen können. Auch dieſe nach fremdherrlicher Verfaſſung angeſtellten Bürgermeiſter müſſen daher in Anſehung des Gerichtsſtandes den ſtädtiſchen, von den Kommunen präſentirten gleich geſtellt werden, um ſo mehr, als jene bei dem Bezuge einer oft ſehr geringen Beſoldung durch die Belangung bei einem entfernten Obergerichte und durch die höheren Gerichtsſporteln nur in Nachtheil verſetzt werden würden.

Nach dieſen Grundſätzen, mit welchen der Herr Miniſter des Innern ſich einverſtanden erklärt hat, hat künftig das Königliche Oberlandesgericht bei Beurtheilung des Gerichtsſtandes der Bürgermeiſter zu verfahren und die Untergerichte des Departements anzuweiſen. Berlin, den 12. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Münſter. I. 2035. E. 19. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 169.

Verfügung vom 20. Juni 1840, — betreffend die Entſchädigung der auf Kopialien angewieſenen Kanzleibeamten in Rekursſachen aus dem Gebühren-Pauſchquantum.

(A. Kab. Ordre v. 9. Oktbr. 1833, Geſ. Samml. S. 109 — Verfg. v. 6. Juli 1839, Juſt. Min. Blatt S. 251.)

Auf die Anfrage vom 11. v. Mts.,

ob den auf Kopialien angewieſenen Kanzleibeamten ein Antheil von dem Gebühren-Pauſchquantum in Rekursſachen überlaſſen werden darf?

wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Es iſt bereits durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1833 bei Allerhöchſter Vollziehung der Gebührentaxe in dem Mandats-, ſummariſchen und Bagatellprozeſſe (Geſetz-Samml. für 1833 S. 109) genehmigt worden, daß bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten diejenigen Beamten, deren Einkommen ganz oder zum Theil auf Schreibgebühren angewieſen iſt, von den nach der neuen Gebührentaxe bei Objekten bis 50 Thlr. ſtatt der einzelnen Gebührenſätze zu liquidirenden Pauſchſummen ein beſtimmter Antheil, und zwar von den Pauſchſummen für das Prozeßverfahren von den erſten 20 Thlr. auf ein **Drittheil**, und bei höheren Objekten von dem Mehrbetrage auf ein **Sechstheil** zu ihrer Entſchädigung überlaſſen werden darf.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß dieſe Allerhöchſte Beſtimmung auch hinſichtlich der nach der Verfügung vom 6. Juli v. J. (Juſt. Min. Blatt für 1839 S. 251) in der Rekurs-Inſtanz zu liquidirenden Pauſchſummen zur Anwendung zu bringen iſt.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach die Untergerichte ſeines Departements mit Anweiſung zu verſehen. **Berlin**, den 20. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2270. O. 91. Vol. 3.

№ 170.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juli 1840, — betreffend die Anſchaffung eines vollſtändigen Sachregiſters zu den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung.

(Verfg. v. 23. Dezember 1839 u. 21. März 1840, Juſt. Min. Blatt von 1840 S. 20 Num. 8 u. S. 119 Num. 81.)

In Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 23. Dezember 1839 (Juſt. Min. Blatt von 1840 S. 20 Num. 8) und mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 21. März 1840 (Juſt. Min. Blatt von 1840 S. 119 Num. 81) werden von den ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden ſowohl die kollegialiſch formirten Gerichte, als diejenigen, welchen bis zum Erſcheinen des Juſtiz-Miniſterial-Blattes die Anſchaffung der Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung ausnahmsweiſe geſtattet geweſen iſt, zur Anſchaffung des nunmehr erſchienenen, von dem Hofrath Leitner herausgegebenen vollſtändigen Sachregiſters zu den erſten 52 Bänden der gedachten Jahrbücher hierdurch mit dem Bemerken **angewieſen**, daß dieſes Regiſter ſowohl in der hieſigen C. Heymannſchen Verlags-Buchhandlung, als in allen ſoliden Buchhandlungen des Staats für den Preis von 2 Thlr. zu erhalten iſt. **Berlin**, den 3. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 3026. Gen. 35. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Juli 1840. № 30.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hannemann bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 28. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schirach aus Glogau bei dem Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 21. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hardt bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 16. Juni d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Dr. Eberty bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 23. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dieckmann bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 30. Juni d. J.

2. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Tſchirſchky, mit dem Dienſtalter vom 8. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren 1. Kröber, mit dem Dienſtalter vom 4. Februar d. J., und 2. Breitenbach, mit dem Dienſtalter vom 20. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Auskultator Schlemm, mit dem Dienſtalter vom 21. April d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Tölle zu Münſter iſt die erbetene Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts in denſelben, ertheilt worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Steinkopf zu Magdeburg iſt geſtorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Leyſer zu Erfurt iſt unterm 6. Juli d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath,

und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Meisner zu Tiegenhoff unterm 27. Juni d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Dirſchau,

Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Seiler zu Erfurt und dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Oheim zu Gefell iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Elsner zu Schwetz iſt an das Land- und Stadtgericht zu Danzig,

und der bei dem Oberappellationsgericht zu Greifswald angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dr. Schutz als Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Merſeburg,

verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kubale zu Inſterburg iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Marggrabowa,

Digitized by Google

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Saworra zu Inſterburg zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Lyck,

ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Henning zu Elbing iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Tiegenhoff verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Brauſewetter zu Preußiſch Holland wird vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Lindenau zu Memel wird vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Mantell zu Delbrück iſt zugleich die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn geſtattet.

Dem bei dem Oberlandesgericht zu Stettin angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Johann George Auguſt Calow iſt die nachgeſuchte Entlaſſung als Notar ertheilt, und dagegen der Juſtiz-Kommiſſarius Johann Auguſt Calow daſelbſt zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin beſtellt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Kompetenz der formirten Untergerichte zu Jakobshagen, Ueckermünde und Treptow a. d. Rega, im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin, ſo wie der Land- und Stadtgerichte zu Köslin, Stolp, Kolberg und Rügenwalde, als formirte Untergerichte im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köslin, iſt in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen dahin erweitert, daß dieſelben in allen Unterſuchungsſachen ihres Jurisdiktionsbezirks, mit Ausnahme der Unterſuchungen wegen

1. Landesverrätherei, 2. beleidigter Majeſtät, 3. Münzverbrechen, 4. Raub, 5. Tödtung, 6. Mord, 7. verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft, 8. vorſätzlicher Brandſtiftung, 9. Vergehen gegen die Abgabengeſetze, ausſchließlich der in den §§. 5, 249 und 250 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung beſtimmten Fälle,

bis auf eine Freiheitsſtrafe von drei Jahren oder eine Geldbuße von 1000 Thlr., mit oder ohne Ehrenſtrafen oder körperliche Züchtigung, in erſter Inſtanz zu erkennen befugt ſind.

Das Erkenntniß zweiter Inſtanz in dieſen Sachen wird von dem zweiten Senate des Oberlandesgerichts zu Stettin und dem Straf-Senate des Oberlandesgerichts zu Köslin abgefaßt.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Poniſchowitz iſt dem Stadtgericht zu Ujeſt wieder abgenommen und dem Land- und Stadtgericht zu Peiskretſcham übertragen worden.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Dambrau und des dazu gehörigen Dorfes Sokollnig, ſo wie des Patrimonialgerichts Polniſch Leipe iſt dem Land- und Stadtgericht zu Oppeln, und die des Patrimonialgerichts Kammerswaldau dem Land- und Stadtgericht zu Schönau übertragen worden.

Es iſt genehmigt worden, daß auch ferner noch durch einen Kommiſſarius des Land- und Stadtgerichts zu Groß-Oſchersleben monatliche Gerichtstage in Schwanebeck, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, abgehalten werden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 18. Juli d. J. ausgegebene 12. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2100. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. Juni d. J., womit der Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes bei Benutzung des Dammes zwiſchen Stettin und Alt-Damm genehmigt wird;

№ 2101. das Geſetz über die Verjährungsfriſten bei öffentlichen Abgaben, vom 18. deſſ. Mts.;

№ 2102. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23. deſſ. Mts. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Zirke im Großherzogthum Poſen;

№ 2103. die Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hanſeſtadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinſichtlich gegenſeitiger Verkehrs-Erleichterungen, vom 6. l. M.; und

№ 2104. die Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königl. Preuß. und Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung anderweit getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen, vom $\frac{26.\ \text{Mai}}{8.\ \text{Juli}}$ d. J.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 171.

Verfügung vom 23. Juni 1840, — betreffend die von Auskultatoren aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbeſondere die von ihnen aufgenommenen Erbſchaftsentſagungen.

(§§. 398 — 400 Tit. 9 Thl. I A. L. R. — §§. 129 und 131 Tit. 10 Thl. I, §. 15 Tit. 2 Thl. II und §§. 6 — 8 Tit 4 Thl. III. A. G. O. — Reſkripte vom 20. Feb. 1826 und 30. Septbr. 1833, Jahrb. Bd. 27 S. 84 und Bd. 42 S. 141.)

Mit Bezug auf den über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N. erſtatteten gutachtlichen Bericht vom 1. d. Mts., betreffend die von Auskultatoren aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbeſondere die von ihnen aufgenommenen Erbſchaftsentſagungen, wird dem Königlichen Kammergericht Folgendes eröffnet.

1. Im Allgemeinen beſtreitet das Kollegium die Richtigkeit des in der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 2 §. 15 und in dem Reſkript vom 30. September 1833 (Jahrbücher Bd. 42 S. 141) anerkannten Grundſatzes nicht,

> daß in der Regel nur Beamte, welche die richterliche Qualifikation erlangt haben (d. h. zu Referendarien ernannt worden ſind), zur Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit deputirt werden können, und daß nur die von ſolchen Beamten aufgenommenen Verhandlungen die Kraft gerichtlicher Urkunden beſitzen;

das Kollegium nimmt jedoch an, daß das an das hieſige Stadtgericht ergangene Reſkript vom 28. Mai 1830 für die im Auftrage des Gerichts aufgenommenen Verhandlungen der bei dem hieſigen Vormundſchaftsgericht beſchäftigten Auskultatoren eine Ausnahme aufgeſtellt habe.

Dieſer Meinung kann der Juſtiz-Miniſter nicht beitreten. Jenes Reſkript hatte, wie eine Vergleichung mit der Anfrage, auf welche es ergangen iſt, deutlich ergiebt, nicht alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſondern nur diejenigen im Auge, welche aufgenommen werden, um ſolchen Erklärungen, die ſchon bei Beobachtung der bloßen ſchriftlichen Form gültig ſind, noch eine größere Beglaubigung, namentlich die Eintragungsfähigkeit zu verſchaffen. Dieſes Reſkript läßt ſich auch nur in dieſer Beſchränkung rechtfertigen, und iſt im übrigen durch das ſchon erwähnte, in den von Kamptzſchen Jahrbüchern abgedruckte Reſkript vom 30. September 1833, welches den Auskultatoren die Befugniß zur Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unbedingt beſtreitet, wieder aufgehoben worden.

2. Was die von Auskultatoren aufgenommenen Erbſchaftsentſagungen anlangt, ſo ſoll zwar nach §§. 398 und 399 Tit. 9 Thl. I. Allg. Landrechts einer Erbſchaft in der Regel nur entweder durch eine vor Gericht abgegebene Erklärung oder in einer mit gerichtlich oder notariell beglaubigter Unterſchrift verſehenen Eingabe entſagt werden können, nach §. 400 a. a. O. ſoll jedoch,

> wenn dieſe Form zwar verabſäumt iſt, aber nachgewieſen werden kann, daß die eingekommene Erklärung dem Willen des Entſagenden gemäß ſei, letztere durch die Verabſäumung der Form nichts an ihrer Wirkſamkeit verlieren.

Dem in dem letztern §. aufgeſtellten Erforderniſſe genügt die von einem Auskultator aufgenommene Erbſchaftsentſagung jedenfalls, denn ſie gehört, wenn ihr auch die Eigenſchaft einer gerichtlichen Urkunde darum ſtreitig gemacht werden muß, weil der Auskultator nicht innerhalb der in der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. III. Tit. 4 §§. 6 — 8 und im Reſkript vom 20. Februar 1826 (Jahrbücher Bd. 27 S. 84) näher bezeichneten Grenzen ſeiner Kompetenz verhandelt hat, doch immer, wie auch das Kollegium annimmt, zu den öffentlichen außergerichtlichen Urkunden, iſt alſo nach §. 131 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung mit Beweiskraft für die Richtigkeit ihres Inhalts ausgeſtattet.

Sonach läßt ſich, wenn nur ſonſt allen Erforderniſſen des §. 129 a. a. O. gehörig genügt iſt, gegen die formelle Gültigkeit der von einem Auskultator aufgenommenen Erbſchaftsentſagung nichts erinnern.

Auch den Umſtand hält der Juſtiz-Miniſter, in Uebereinſtimmung mit der Anſicht des Kollegiums, für gleichgültig, ob die von dem Auskultator über eine Erbſchaftsentſagung zu Protokoll vernommene Partei ſchreibenskundig iſt oder nicht. Nur bei den Verträgen der Analphabeten iſt die gerichtliche Form als abſolut nothwen-

Digitized by Google

dig vorgeſchrieben, außerdem aber genügt ſchon eine öffentliche außergerichtliche Verhandlung, und eine ſolche kann nach §. 129 Num. 3 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung auch mit einem Schreibensunkundigen aufgenommen werden. Berlin, den 23. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht I. 2572. O. 5 Vol. 3.

№ 172.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1840, — betreffend die Anwendung des §. 64 des Anh. zur Allg. Gerichts-Ordnung auf die dem Königlichen Finanz-Miniſterium untergeordneten Baubeamten und die techniſche Deputation für Gewerbe.

Der §. 64 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung ſchreibt vor,

daß, wenn in Prozeſſen Perſonen als Sachverſtändige in Vorſchlag gebracht werden, welche in einem öffentlichen Amtsverhältniſſe ſtehen, die Gerichte vorläufig mit der dem Vorgeſchlagenen vorgeſetzten Amtsbehörde Rückſprache halten und nur nach deren Bewilligung mit ſeiner Vorladung verfahren ſollen.

Dieſe Beſtimmung iſt von einzelnen Gerichten durch unmittelbare Aufforderung der Königlichen Ober-Bau-Deputation zur Abgabe ſachverſtändiger Gutachten in Prozeſſen außer Augen geſetzt worden, und wird deshalb auf den Antrag des Herrn Finanz-Miniſters, als vorgeſetzten Departements-Chefs jener Deputation, Folgendes zur Nachachtung eröffnet.

1. Zur Vernehmung der dem Königlichen Finanz-Miniſterium unmittelbar untergeordneten Königlichen Baubehörden und Baubeamten, namentlich der Königlichen Ober-Bau-Deputation, ihres Direktors oder ihrer einzelnen Mitglieder als Sachverſtändige in Prozeſſen, iſt allemal die vorgängige ausdrückliche Genehmigung des genannten Miniſteriums erforderlich, und haben die Gerichte alle diesfälligen Anträge an Letzteres, und nicht an die einzelnen Baubehörden und Beamten, unmittelbar zu richten.

2. Weder die Königliche Ober-Bau-Deputation als Behörde, noch deren Direktor oder einzelne Mitglieder, dürfen in ſolchen Fällen, in welchen es ſich lediglich um Streitfragen zwiſchen Privat-Perſonen ohne irgend eine Betheiligung fiskaliſchen Intereſſes handelt, als Sachverſtändige vorgeſchlagen und vernommen werden, da ihre Zuziehung in dieſer Eigenſchaft mit dem der Ober-Bau-Deputation angewieſenen Wirkungskreiſe der oberſten konſultativen techniſchen Baubehörde nicht zu vereinigen iſt.

3. Die Beſtimmungen zu 1 und 2 finden auch auf die dem Königlichen Finanz-Miniſterium untergeordnete techniſche Deputation für Gewerbe, deren Direktor und Mitglieder, bei welchen ähnliche Verhältniſſe obwalten, Anwendung. Berlin, den 26. Juni 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. III. 4254. Gen. 15.

№ 173.

Verfügung vom 2. Juli 1840, — betreffend den Koſtenanſatz in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuervergehen.

(A. Kab. Ordre v. 19. Dezbr. 1830 u. Reſkr. v. 28. Dezbr. 1832, Jahrb. Bd. 36 S. 342 und Bd. 40 S. 555.)

Da das neuere Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 die Konfiskation als einen Theil der Strafe für Zollvergehen behandelt, und den Werth des Konfiskats mit der Geldbuße auch in Beziehung auf die Kompetenz der Behörden und auf das Verfahren zuſammen rechnet, ſo tritt der Juſtiz-Miniſter, unter Abänderung des Reſkripts vom 28. Dezember 1832 (Jahrbücher Bd. 40 S. 555), der in dem Bericht des Kriminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts vom 12. v. Mts. vorgetragenen Anſicht bei, daß bei Beſtimmung der Koſten in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuervergehen neben der Geldbuße auf den Werth des Konfiskats zu rückſichtigen, daher ein Pauſchquantum in Gemäßheit der Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Dezember 1830 (Jahrbücher Bd. 36 S. 342) dann nicht genügend iſt, wenn durch Hinzurechnung des Werths der konfiszirten Gegenſtände zu der Geldbuße die Summe von 50 Thlr. überſchritten wird. In dieſem Falle ſind vielmehr die entſprechenden Sätze der Kriminal-Gebührentaxe zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau. I. 2815. Steuer-S. 44. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 174.

Verfügung vom 3. Juli 1840, — betreffend das bei Abſchreibung einer in Erbpacht ausgethanen Parzele von dem Hauptgute zu beobachtende Verfahren.

(§. 91 Tit. II der Hyp. Ordn. — §. 5 des Edikts v. 9. Oktbr. 1807.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält eine Vorſtellung des N. zu N. vom 18. v. Mts. in der Hypothekenſache des ſeiner Ehefrau zugehörigen Ackergutes zu W.

Es ſind von dem Ackergute mehrere Parzelen in Erbpacht ausgethan worden, und es kömmt nun auf das bei dem Hypothekenfolium jenes Ackergutes zu beobachtende Verfahren an.

Der §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807 läßt die Vererbpachtung von Gutspertinenzien nach, ohne daß den ꝛc. ingroſſirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerſpruch geſtattet wird, wenn nur das Erbſtands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerſt ingroſſirten Kapitals verwendet und in Rückſicht auf die nicht abgelöſten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landſchaftlichen Kredit-Direktion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde atteſtirt wird, daß die Vererbpachtung ihnen unſchädlich ſei.

Das Königliche Oberlandesgericht iſt der rechtlichen Anſicht, daß eine Abſchreibung der in Erbpacht ausgethanen Parzelen von dem Hauptgute nicht eher erfolgen könne, als bis die Verwendung des Erbſtandsgeldes erfolgt ſei.

Mit dieſer Anſicht kann ſich der Juſtiz-Miniſter nicht einverſtanden erklären.

Aus der Vorſchrift des §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807 läßt ſich nur Folgendes herleiten.

I. Iſt gegen den Erbpachtskontrakt an ſich nichts zu erinnern, hat der Erbpächter das Erbſtandsgeld an den zuerſt eingetragenen Gläubiger bezahlt, oder, was völlig gleichbedeutend iſt, bei dem Realrichter deponirt, und denſelben dadurch in den Stand geſetzt, den zuerſt eingetragenen Gläubiger zu befriedigen, und iſt endlich, in Rückſicht auf die nicht abgelöſten Realrechte der Hypothekengläubiger, das verordnete Unſchädlichkeits-Atteſt beigebracht, ſo ſteht den ingroſſirten Gläubigern aus keinem Grunde ein Widerſpruchsrecht zu. Sie ſind daher auch nicht erſt zu einer Erklärung über den Erbpachtskontrakt aufzufordern. Es iſt vielmehr

1. die Abſchreibung der in Erbpacht ausgethanen Parzelen bei dem Hauptgute zu bewirken und an deren Stelle das Erbpachtsgeld als Aequivalent einzutragen; demnächſt aber, und unabhängig von jener Abſchreibung,
2. die Löſchung des getilgten ingroſſirten Kapitals gegen Produktion der Quittung und des bezahlten Dokuments von Amtswegen zu beſorgen.

II. Hat dagegen der Erbpächter das Erbſtandsgeld noch nicht bezahlt, ſo folgt daraus nicht die Ungültigkeit der Vererbpachtung, ſondern nur, daß den ingroſſirten Gläubigern ein Widerſpruchsrecht zuſtehet, und daß ſie daher zur Erklärung aufgefordert werden müſſen.

Es iſt in dieſem Falle das im §. 91 Tit. II der Hypotheken-Ordnung vorgeſchriebene Regulativ zu verſuchen, und wenn keine Einigung zu Stande kömmt, bei dem Hauptgute mit der Abſchreibung wie zu I Num. 1 zu verfahren, bei den in Erbpacht ausgethanen Parzelen aber von Amtswegen eine Proteſtation für die auf dem Hauptgute eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger nach Höhe des verabredeten Erbſtandsgeldes zu vermerken.

Zur Rechtfertigung dieſer Sätze macht der Juſtiz-Miniſter darauf aufmerkſam,

1. daß nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen die Realberechtigten und Hypothekengläubiger den Eigenthümer an der Veräußerung ſeines Gutes weder im Ganzen noch in ſeinen Theilen zu hindern befugt ſind, daß ſie ſich vielmehr jede Parzelirung gefallen laſſen müſſen, in ſo weit ſolche unbeſchadet ihrer Rechte erfolgen kann;
2. daß es dabei im Allgemeinen keinen Unterſchied macht, ob die Parzelen verkauft oder in Erbpacht ausgethan worden;
3. daß, was die rechtlichen Folgen betrifft, bei einem Parzelenkaufe den Realberechtigten und Hypothekengläubigern, das Hauptgut ſo wie die Subſtanz der Parzele, ſolidariſch verhaftet bleibt, bei einer Austhuung in Erbpacht aber, wenn das im §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807 angeordnete Unſchädlichkeits-Atteſt beigebracht iſt, die Dispoſition alſo an ſich gerechtfertigt erſcheint, dem Pfandrechte, welches den Realberechtigten und den Hypothekengläubigern auf das Hauptgut und auf das dem letztern beizulegende Erbpachtsgeld zuſteht, nur noch ein Anſpruch auf das Erbſtandsgeld hinzu treten kann, wofür, wenn es nicht bezahlt wird, die vererbpachteten Parzelen haften;

Digitized by Google

und 4. daß bei dem Verfahren der Hypothekenrichter von Amtswegen einſchreiten muß, um alle ſonſt unvermeidliche Verwickelungen zu verhüten und die Zwecke des Hypothekenweſens, Feſtſtellung der Eigenthumsverhältniſſe und Förderung des Realkredits, pflichtmäßig zu verfolgen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht das Patrimonialgericht über W. mit Anweiſung zu verſehen und auf die Befolgung der zu I und II aufgeſtellten Vorſchriften beſtimmt zu verweiſen.

Berlin, den 3. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 4419. Hyp. S. 27. Vol. 2.

№ 175.

Verfügung vom 4. Juli 1840, — die Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile betreffend.

(Art. 55 des Strafgeſ. Buchs — Art 56 des Dekr. vom 18. Juni 1811 — Reſkripte vom 4. April 1823 und 4. Juni 1824, Lottner Bd. 5 S. 11.)

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 21. Februar d. J., die Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile betreffend, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Finanz-Miniſter, „daß, da nach Art. 55 des Strafgeſetzbuchs die ſolidariſche Haftbarkeit mehrerer Theilnehmer einer ſtrafbaren Handlung für die erkannten Geldbußen nur bei eigentlichen Verbrechen und Vergehen (crimes et délits), nicht aber bei Polizei-Kontraventionen eintritt, ich mit Ew. Hochwohlgeboren und dem dortigen Ober-Prokurator einverſtanden bin, daß Urtheile der Polizeigerichte, durch welche mehrere Individuen, jedes zu einer Strafe von fünf Thalern oder weniger nicht ſolidariſch verurtheilt werden, mit Rückſicht auf den Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 22. Januar 1823 und die Reſkripte vom 4. April 1823 und 4. Juni 1824 (Lottner Bd. 5 S. 11) einem Werthſtempel nicht unterliegen, wenn auch der Geſammtbetrag der ſämmtlichen Strafen zuſammen gerechnet die Summe von 5 Thlr. überſteigt.

Der Werthſtempel ſoll mit der Strafe im Verhältniſſe ſtehen; die Strafe bezieht ſich immer nur auf eine beſtimmte Perſon, der Werthſtempel kann daher auch nur mit Rückſicht auf die von einem jeden Verurtheilten zu erleidende Strafe feſtgeſetzt, und dadurch, daß Mehrere zufällig durch daſſelbe Urtheil zu einer Strafe nicht ſolidariſch verurtheilt ſind, nicht erhöhet werden.

In Gemäßheit des von dem Herrn Finanz-Miniſter geäußerten Wunſches werden Ew. Hochwohlgeboren jedoch beauftragt, darauf zu halten und die Friedensrichter anzuweiſen, daß die gemeinſchaftliche Verurtheilung mehrerer Polizei-Kontravenienten in einem Straferkenntniſſe auf den Fall wirklicher Komplizität an demſelben Polizeivergehen beſchränkt werde.

Wenn übrigens der dortige Ober-Prokurator von der Anſicht ausgeht, daß im Falle einer Stempelpflichtigkeit der polizeigerichtlichen Urtheile die Verurtheilten auch für den Stempel nicht ſolidariſch verurtheilt ſeien, ſo iſt dieſes unrichtig. Die Stempel gehören zu den Koſten, und für dieſe ſind, abweichend von den Grundſätzen, welche über die Koſten in Civilprozeſſen gelten, in Unterſuchungen jeder Art, alſo auch in polizeigerichtlichen, ſämmtliche Mitſchuldige ſolidariſch verhaftet.

Art. 156 des Dekrets vom 18. Juni 1811.

Wenn daher, wie es nach der Verfügung des dortigen Ober-Prokurators vom 29. Januar v. J. den Anſchein hat, einige Polizeigerichte hinſichtlich der Koſten eine ſolidariſche Verpflichtung der mehreren Angeſchuldigten nicht ausgeſprochen haben, ſo iſt dieſes nicht den Geſetzen gemäß, und haben Ew. Hochwohlgeboren hierauf gleichfalls die Friedensrichter aufmerkſam zu machen. Berlin, den 4. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. I. 2898. Rhein. Gen. 62 Vol. 5.

Digitized by Google

№ 176.

Verfügung vom 6. Juli 1840, — betreffend die zur Erbesentſagung erforderliche Legitimation des Entſagenden.

(§§. 406, 410, 471, 482, 484 ff. u. 486 Tit. 9 Thl. I und §. 492 Tit. 2 Thl. II A. L. R. — §. 4 Num. 2 Tit. 50 Thl. I A. G. O. — Reſkr. v. 14. Febr. 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 99.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 29. v. Mts.,

ob derjenige, welcher auf eine ihm angefallene Erbſchaft Verzicht leiſtet, ſich zu dieſer Erklärung als Erbe durch den Nachweis des verwandtſchaftlichen Verhältniſſes und durch die im §. 486 Tit. 9 Th. I des Allg. Landrechts vorgeſchriebene eidesſtattliche Verſicherung zu legitimiren habe?

die auf eine ähnliche Anfrage an das Land- und Stadtgericht zu N. erlaſſene Verfügung vom 30. Januar 1836 mitgetheilt.

Der Fall, welcher der damalige Anfrage zum Grunde lag, war zwar ein anderer als der vorliegende, indem ſämmtliche bekannte Erben ohne erbſchaftliche Legitimationsführung der Erbſchaft entſagt hatten. Nichts deſto weniger muß der in der Verfügung vom 30. Januar 1836 ausgeſprochene Grundſatz,

„daß von dem, welcher auf eine Erbſchaft unbedingt verzichtet, eine Legitimationsführung niemals verlangt werden dürfe,"

allgemein gelten.

Eben ſo kann der Juſtiz-Miniſter hinſichtlich der Frage:

ob derjenige von mehreren Miterben, welcher die Erbſchaft, nachdem die übrigen zu ſeinen Gunſten entſagt haben, allein angetreten hat, das Recht der Entſagenden nachzuweiſen habe?

nur der in der Verfügung des Oberlandesgerichts zu N. vom 4. v. Mts. ausgeſprochenen Anſicht beitreten,

wonach es des Nachweiſes des verwandtſchaftlichen Verhältniſſes der Entſagenden zu dem Erblaſſer nicht bedarf.

Es darf daher von den Entſagenden auch nicht die eidesſtattliche Verſicherung erfordert werden, welche das Königliche Land- und Stadtgericht nachträglich noch für erforderlich gefunden hat.

In Beziehung auf die Legitimation des Erben iſt es vielmehr in nachſtehender Weiſe zu halten.

Wer ſich auf Grund der geſetzlichen Erbfolge zu einer Erbſchaft meldet, iſt nach §§. 484 ff. a. a. O. als der alleinige Erbe anzuſehen, wenn er

1. den Grad ſeiner Verwandtſchaft zu dem Erblaſſer beſtimmt angezeigt und gehörig nachgewieſen hat;
2. wenn nach richterlicher Prüfung keine Gründe zu der Vermuthung obwalten, daß nähere Verwandte, wodurch der Erbſchaftsprätendent ausgeſchloſſen werden würde, oder noch mehr gleich berechtigte Verwandte vorhanden ſind,

und wenn er

3. die Verſicherung,

   daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandte bekannt ſind,

   an Eidesſtatt abgegeben hat.

In dem vorliegenden Falle iſt dem erſten Erforderniſſe von der Tochter des Erblaſſers, der verehelichten N., welche die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, genügt. Hinſichtlich des zweiten hat ſich zwar ergeben, daß noch gleich berechtigte Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder vorhanden ſind, es iſt aber von ſämmtlichen bekannt gewordenen gleich Berechtigten die Erbſchaftsentſagung zu Gunſten der verehelichten N. beigebracht, die Sache alſo in der Lage, als wären die gleich Berechtigten vor dem Erbanfall verſtorben und ihr Tod gehörig nachgewieſen. Die verehelichte N. hat den Tod beider Aeltern nachgewieſen; nähere zur Erbfolge berufene Verwandte, als die verehelichte N., deren Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder kann es mithin, wenn die Vorſchrift des Allg. Landrechts §. 492 Tit. 2 Thl. II Anwendung findet, nicht geben, und eben ſo iſt es unzweifelhaft, daß bei dem Wegfall ſämmtlicher Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder durch Entſagung die verehelichte N. allein diejenige iſt, welche nach §. 406 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge in deren Stelle tritt. Es liegen mithin keine Umſtände vor, daß noch andere näher oder gleich zur Erbfolge Berechtigte als die, welche entſagt oder angetreten haben, zur Erbſchaft berufen ſein möchten. Die verehelichte N. hat auch an Eidesſtatt verſichert, daß ihr dergleichen nicht bekannt wären, und daher den Erforderniſſen vollſtändig genügt, welche zu ihrem Ausweiſe als alleinige Erbin ihrer Aeltern verlangt werden können. Die Beibringung der Taufſcheine der Entſagenden würde die Richtigkeit dieſes Nachweiſes nie umſtoßen können, denn es wäre nur der Fall möglich, daß ſie

Digitized by Google

ihr Verwandtſchaftsverhältniß dadurch nicht nachweiſen könnten, und dies hätte nur die Wirkung, daß ihre Entſagung überflüſſig geweſen wäre.

Anders würde ſich die Sache verhalten, wenn nicht ſämmtliche bekannt gewordene gleich berechtigte Verwandte, ſondern nur einige auf ihren Erbtheil zu Gunſten der verehelichten N. verzichtet hätten, denn alsdann würde die Erklärung nicht als eine unbedingte Entſagung der Erbſchaft zu Gunſten des an die Stelle des Verzichtenden Berufenen, ſondern als eine Abtretung des Erbrechts durch Schenkung an ein beſtimmtes Individuum anzuſehen ſein — Reſkript vom 14. Februar 1834, Jahrbücher Bd. 43 S. 99 —, und hierzu würde der Ceſſionar ſich erſt durch den Nachweis ſeines Erbrechts zu legitimiren haben. Berlin, den 6. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 3036. Landr. 19. Vol. 4.

Beilage.

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 31. Dezember v. J. hierdurch eröffnet,

daß einem Erben, der rechtzeitig entſagt, eine Verpflichtung zur Legitimation nicht aufgebürdet werden kann.

Im §. 482 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts iſt nur demjenigen Erben, welcher ſich zur Erbſchaft meldet, der Nachweis ſeines Erbrechtes zur Pflicht gemacht, und es liegt in der Natur der Sache, daß, wer ein Recht nicht ausüben will, auch nicht erſt nachzuweiſen braucht, daß er es ausüben könnte.

Die Entſagung geſchieht entweder ausdrücklich zu Gunſten des auf ihn folgenden Erben, oder ohne dieſen Zuſatz. Im erſtern Falle liegt dem nächſt folgenden Erben die Führung der Legitimation ob, welche dann zugleich das Recht des Entſagenden darthun wird.

Entſagt hingegen der Erbe nicht ausdrücklich zu Gunſten des nächſten Erben, ſo tritt entweder ein Anderer als Erbſchafts-Prätendent auf, der ſeine Legitimation zu führen hat (§. 406 a. a. O.), oder es wird ein Nachlaß-Kurator beſtellt (§. 471 daſ.), oder im Fall der Inſuffizienz des Nachlaſſes der Antrag auf Konkurseröffnung gemacht (§. 410 ebendaſ. und §. 4 Num. 2 Tit. 50 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung). Iſt das Kollegium zweifelhaft, ob der Fall des §. 4 Num. 2 der Konkurs-Ordnung wirklich vorhanden iſt, ſo kömmt es aus aller Verlegenheit, wenn es einen Nachlaß-Kurator ernennt und dieſen anweiſt, nach §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilſachen, auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes anzutragen. Berlin, den 30. Januar 1836.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N.

№ 177.

Verfügung vom 7. Juli 1840, — betreffend das den Juſtiz-Kommiſſarien in Bagatellſachen von 20 Thlr. oder weniger für die Exekutionsinſtanz zu bewilligende Gebühren-Pauſchquantum.

(Reſkripte vom 8. April 1818 und 24. März und 9. Aug. 1831, Jahrb. Bd. 11 S. 236 und Bd. 44 S. 122 und 123 — Sporteltaxe vom 23. Aug. 1815.)

Auf die Anfrage vom 1. d. Mts.,

ob es zuläſſig iſt, den Juſtiz-Kommiſſarien für ihre Arbeiten in der Exekutionsinſtanz bei Bagatellprozeſſen von 20 Thlr. oder weniger, ein Gebühren-Pauſchquantum unter 10 Sgr. feſtzuſetzen?

wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht Folgendes eröffnet.

Das Reſkript vom 8. April 1818 (Jahrbücher Bd. 11 S. 236), welches in dem Berichte des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Bezug genommen wird, kann nach dem Erſcheinen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 nicht mehr zur Anwendung kommen. Die in demſelben getroffenen Beſtimmungen waren nothwendig, weil nach der Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 in Bagatellſachen bis 20 Thlr. ein Gebühren-Pauſchquan-

Digitized by Google

tum von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zuläſſig war, mithin die Höhe des in jedem Falle zu bewilligenden Pauſchquantums von dem Ermeſſen und der Beſtimmung des Richters abhängig war. Liquidirte daher ein Juſtiz-Kommiſſarius erſt nach der Exekutionsinſtanz ein Gebühren-Pauſchquantum, ſo berückſichtigte er bei deſſen Höhe alle ſeine Bemühungen, ſowohl bei der Inſtruktion als bei der Exekution, und wurde durch deſſen Feſtſetzung völlig abgefunden.

Durch die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 iſt jedoch bei Beſtimmung des Pauſchquantums das Arbitrium des Richters ausgeſchloſſen worden, indem ſich daſſelbe nach der Höhe der eingeklagten Forderung richtet. Es läßt ſich daher nicht annehmen, daß ein Juſtiz-Kommiſſarius, welcher das für die Prozeßinſtanz zuläſſige Pauſchquantum nicht ſofort, ſondern erſt in der Exekutionsinſtanz neben einem Pauſchquantum für letztere liquidirt, ſich mit dem Gebühren-Pauſchquantum für die Hauptſache begnügen muß.

Mit Rückſicht auf die Verfügungen vom 24. März und 9. Auguſt 1834 (Jahrbücher Bd. 44 S. 122 und 123) kann der Juſtiz-Kommiſſarius auch für die Exekutionsinſtanz ein billiges Pauſchquantum nach den Beſtimmungen der Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 verlangen, ohne daß er den Anſpruch darauf verliert, wenn er die Liquidation des Pauſchquantums in der Hauptſache bisher unterlaſſen hat.

Was die Höhe des zu bewilligenden Pauſchquantums anbetrifft, ſo iſt es nicht richtig, wenn die Kommiſſion des Oberlandesgerichts zu N. zur Bearbeitung der Bagatellſachen, wie die Verfügung des Oberlandesgerichts vom 19. Juni d. J. ergiebt, den Juſtiz-Kommiſſarien für ihre Bemühungen in der Exekutionsinſtanz ſtets ein Pauſchquantum von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zubilligt. Das dem Juſtiz-Kommiſſar zu bewilligende Pauſchquantum muß vielmehr mit Rückſicht auf den Umfang der in der Exekutionsinſtanz vorgekommenen Arbeiten beſtimmt werden, und darf die nach der Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 bei Objekten über 20 Thlr. vorgeſchriebenen Sätze nicht überſchreiten.

Nach dieſen Grundſätzen hat das Königliche Land- und Stadtgericht bei Feſtſetzung der Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien zu verfahren. Berlin, den 7. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 3080. Sportel-S. 47. Vol. 2.

№ 178.

Verfügung vom 4. Juli 1840, — betreffend die Gebühren der Notarien in der Rheinprovinz.

(Art. 957 u. 958 der bürg. Proz. Ordn. — Art. 1917 des bürg. Geſ. Buchs — Art. 19 u. 60 der Notariats-Ordn. — Publik. v. 20. Febr. 1834 u. Reſkr. v. 17. Novbr. 1836, Lottner Bd. 4 S. 27 u. Bd. 5 S. 496.)

a.

Cirkulare des Ober-Prokurators zu Düſſeldorf vom 4. Juli 1839.

Mehrere Beſchwerden, welche in neuerer Zeit über die Höhe der Koſten bei freiwilligen Subhaſtationen vorgekommen ſind, veranlaſſen mich, die Herren Notarien des Departements auf einige Punkte aufmerkſam zu machen, in Bezug auf welche jene Beſchwerden für begründet angenommen worden ſind. Ich finde mich um ſo mehr veranlaßt, dieſelben zur Kenntniß der genannten Herren Beamten zu bringen, als mehrere der nachſtehend gerügten Koſtenanſätze durch eine mißbräuchliche Praxis herkömmlich geworden und daher irrige Anſichten über deren Statthaftigkeit entſtanden ſind, welche einer Berichtigung zu bedürfen ſcheinen.

1. Nach Art. 958 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung ſoll das Verzeichniß der Bedingungen (**cahier de charges**) bei dem Notar niedergelegt werden. Ein über dieſe Niederlegung aufgenommener Akt (**acte de dépôt**) iſt indeſſen nicht zu verwechſeln mit einem **contrat de dépôt** (Art. 1917 des bürgerlichen Geſetzbuchs), und kann daher auch nicht nach dem für Depoſitions-Kontrakte im Tarife gegebenen Gebührenſatze tarirt werden.

2. Auch der Anſatz für den Ausrufer erſcheint oft mißbräuchlich. So weit mit den notariellen Verrichtungen baare Auslagen verbunden ſind, deren Vergütung der Tarif nicht beſonders erlaubt (wie z. B. an mehreren Stellen des Portos und Botenlohns), muß der Notar den Erſatz dafür in den ihm zugewieſenen Emolumenten ſuchen, und kann ein Mehreres, als letztere, nicht verlangen. Zudem erſcheinen bei Immobiliar-Verkäufen die Funktionen eines beſondern Ausrufers in der Regel überflüſſig. Bei Mobiliar-Verkäufen kann es zuweilen im Intereſſe des Verkäufers liegen, daß der Notar ſich eines Ausrufers bediene, indem durch einen ſolchen die Arbeit er-

Digitized by Google

leichtert und dadurch der Zeitverlauf und die Zahl der Vakationen verringert wird. Es muß dann aber ein beſonderes Abkommen über die Höhe der Gebühren des Ausrufers zum Grunde liegen, und dürfen dieſe keineswegs wie eine dem Notar zufließende Gebühr behandelt werden.

3. Die zu dem Subhaſtationstermine verwendete Zeit iſt im Konterte des Aktes und zwar, wie dieſes in der Verfügung des Herrn General-Prokurators vom 13. Mai d. J. vorgeſchrieben worden, nicht blos nach Anzahl der Stunden, ſondern mit genauer Bezeichnung des Anfangs- und Endpunktes zu vermerken.

4. Die Ausfertigungen ſind häufig auf eine ungebührliche Weiſe dadurch vergrößert und vertheuert worden, daß ein Theil der dem Notar übergebenen Aktenſtücke, namentlich die Urtheile des Landgerichts in Theilungsſachen, die Gutachten der Experten u. ſ. w. mit ausgefertigt worden ſind. Die Artikel 972 und 958 führen ſpeziell dasjenige auf, was das cahier de charges enthalten ſoll. Hierunter ſind aber weder die Erkenntniſſe noch andere Aktenſtücke begriffen, ſondern es genügt die Angabe (l'anonciation) des das Gutachten des Familienraths beſtätigenden Erkenntniſſes, ſo wie der Namen, der Wohnung und der Profeſſion der betreibenden Parthei, endlich der Namen und der Wohnung des Anwalts. Es ſcheint nicht einmal erforderlich, daß der Notar die ihm zur Information übergebenen Prozeßaktenſtücke bei den Minuten zurück behalte, vielmehr iſt es angemeſſen, nach abgemachter Sache jene Stücke dem Produzenten wieder auszuhändigen.

5. Neben den Ausfertigungsgebühren werden ſehr häufig noch beſondere Entſchädigungen für Papier, Heften, Seide, Aktendeckel ꝛc. verlangt. Solche Anſätze ſind unzuläſſig, indem nach Art. 60 der Notariats-Ordnung und bei den einzelnen auf beſtimmte Summen im Ganzen lautenden Sätzen der Taxordnung ein Mehreres, als darin feſtgeſetzt iſt, unter der Rubrik „Auslage" nicht entnommen werden darf (vgl. Urtheil des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes vom 13. Juni 1834, Archiv XXI, 1, S. 135).

6. Rückſichtlich der Verpflichtung der Notarien, über die ſogenannten Höhe- oder Schlaggelder, als einen Theil des Kaufpreiſes, Rechnung zu legen und den nach Abzug der geſetzlichen Gebühren übrig bleibenden Theil den Partheien auszuhändigen, wird auf das Publikandum des Herrn General-Prokurators vom 20. Februar 1834 (Lottner Bd. 4 S. 27) verwieſen und die ſtrengſte Befolgung in Erinnerung gebracht. Der Notar darf hierbei nicht warten, bis die Parthei jene Berechnung von ihm verlangen werde, ſondern hat rückſichtlich der Auszahlung der Schlaggelder grade ſo zu verfahren, wie rückſichtlich des Kaufpreiſes ſelbſt.

7. Für Garantie des richtigen Eingangs der Kaufgelder (welche beſonders bei Mobiliarverkäufen mitunter vorzukommen pflegt) darf der Notar ſich keine Gebühren ſtipuliren laſſen, da der Tarif dafür keine Taxe enthält. Die Uebernahme einer ſolchen Garantie, in ſo fern der Notar dadurch gegen baare Zahlung des ganzen Kaufpreiſes die etwa entſtehenden Ausfälle übernimmt, würde ſogar denſelben zur Aufnahme des Aktes reſp. zur ferneren Aufbewahrung der Minute unfähig machen (Art. 19 der Notariats-Ordnung).

8. Für den Empfang der Kaufgelder beziehen die Notarien die im Tarife zugebilligten Prozentgelder. Es iſt jedoch unſtatthaft, die Empfangsgelder nach einzelnen Terminen, in denen die Kaufſchillinge von den Ankäufern entrichtet werden, zu berechnen, vielmehr ſind dieſelben ohne Rückſicht auf die Zahlungstermine nur nach dem ganzen Kaufpreiſe zu berechnen, wie dieſes aus den Worten des Tarifs deutlich genug erhellt.

9. Bei Löſchung der auf den verkauften Immobilien haftenden Hypotheken iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kreditoren wo möglich gleichzeitig und in demſelben Akte die Einwilligung zur Löſchung ertheilen, damit nicht durch Vervielfältigung ſolcher Löſchungskonſens-Akte die Koſten unnöthigerweiſe vermehrt werden.

10. Auch mache ich bei dieſer Gelegenheit darauf aufmerkſam, daß bei allen Akten, welche in der Taxordnung beſonders taxirt ſind und nicht nach Vakationen berechnet werden, keine Konferenzgebühren in Anſatz gebracht werden dürfen (vgl. Rh. Archiv XIII, 1, S. 217).

Ich hege zu den Herren Notarien des hieſigen Departements das Zutrauen, daß ſie ſich beeifern werden, durch genaue Beachtung vorſtehender Bemerkungen künftigen Beſchwerden vorzubeugen; ich bemerke aber zugleich, daß Verſtöße gegen dieſelben künftig auf das ſtrengſte gerügt werden müſſen, ohne daß auf die Entſchuldigung von bisheriger Ueblichkeit oder Herkömmlichkeit irgend eine Rückſicht genommen werden wird.

Düſſeldorf, den 4. Juli 1839.

Der Ober-Prokurator
Schnaaſe.

An ſämmtliche Herren Notarien des Bezirks Düſſeldorf.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten das mit dem Berichte vom 1. Mai d. J. eingereichte, von dem Ober-Prokurator zu Düſſeldorf an die Notarien ſeines Departements erlaſſene Cirkulare vom 4. Juli v. J. mit dem Eröffnen zurück, daß der Juſtiz-Miniſter mit den meiſten darin aufgeſtellten, auch von Ew. Hochwohlgeboren gebilligten Grundſätzen einverſtanden iſt.

1. Für einen acte de dépôt, welchen die Notarien über die Niederlegung des Verzeichniſſes der bei einer Subhaſtation von Immobilien aufgeſtellten Bedingungen (cahier de charges) aufnehmen, können die Notarien überhaupt keine Gebühren fordern. Dieſe Hinterlegung geſchieht nach Art. 957 und 958 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung, je nachdem ein Mitglied des Tribunals oder ein Notar mit Annahme der Gebote beauftragt worden, entweder auf dem Sekretariat oder bei dem beauftragten Notar. Im erſteren Falle gehört die Niederlegung des Verzeichniſſes der Bedingungen auf dem Sekretariate überhaupt nicht zu den Geſchäften eines Notars, im zweiten Falle legt der Notar das Verzeichniß der Bedingungen bei ſich ſelbſt nieder, und es iſt einleuchtend, daß dieſe Niederlegung von einem Depoſitions-Kontrakte ganz verſchieden iſt. Die in der Notariatstaxe für Depoſitions-Kontrakte feſtgeſetzten Gebühren können daher für dergleichen actes de dépôt nicht gefordert werden, auch folgt daraus, daß die Notariatstaxe sub voce „Hinterlegung" auf die Depoſitions-Kontrakte verweiſet, nicht, daß für jede Hinterlegung die Gebühren wie bei Depoſitions-Kontrakten ſtatt finden ſollen; es wird vielmehr, da Hinterlegung und Depoſition gleichbedeutend iſt und hierin lediglich jene Verweiſung ihren Grund hat, ein Hinterlegungs-Vertrag vorausgeſetzt. Eben ſo wenig können die sub voce „Protokoll über die Hinterlegung einer von einem andern Notar ex brevet ausgefertigten Urkunde" feſtgeſetzten Gebühren, ſelbſt nicht einmal analogiſch Anwendung finden, da es ſich hier nicht von einer Depoſition bei einem andern Notar, ſondern von einer Depoſition bei ſich ſelbſt handelt.

2. Für einen Ausrufer können weder bei Immobiliar-, noch bei Mobiliarverkäufen Gebühren, ſondern höchſtens nur Auslagen liquidirt werden. Es kann aber auch dem Notar nicht geſtattet werden, ohne Weiteres bei jedem Verkaufe ohne vorheriges Befragen der Parteien einen Ausrufer zuzuziehen, dieſen beliebig zu remuneriren und von den Parteien die Erſtattung der Auslagen zu fordern. Wenn der Notar den Verkauf ohne Zuziehung eines Ausrufers nicht vornehmen will, worüber lediglich ſeinem Ermeſſen die Entſcheidung zuſteht, ſo muß er die Parteien auffordern, einen Ausrufer mit zur Stelle zu bringen, und nur in dem Falle, wenn die Parteien dieſer Aufforderung nicht nachkommen, oder dem Notar die Auswahl des Ausrufers überlaſſen, iſt er einen ſolchen zu beſtellen befugt, und kann deſſen Remuneration, nachdem er deren Zahlung durch die Quittung des Ausrufers beſcheinigt hat, den Parteien in Rechnung ſtellen (Num. 13 der allgemeinen Anmerkungen zur Taxordnung).

3. Daß die zu den Subhaſtationsterminen verwendete Zeit mit genauer Bezeichnung des Anfanges und des Endpunktes vermerkt werde, iſt zur Kontrolle der Notarien durchaus erforderlich und auch bereits durch das Reſkript vom 2. Mai v. J. vorgeſchrieben.

4. Wegen ungebührlicher Anhäufung der Ausfertigungsgebühren durch Beifügung unnöthiger Aktenſtücke läßt ſich zwar im Allgemeinen nichts beſtimmen, indem hiebei jeder einzelne Fall und das Verlangen der Parteien berückſichtigt werden muß; die von dem Ober-Prokurator zu Düſſeldorf erlaſſenen ſpeziellen Punkte ſind indeſſen ganz den Verhältniſſen und der Natur der Sache angemeſſen, und ſind einzelne Notarien, welche in den Verdacht kommen, ihrer Gebühren wegen die Ausfertigungen zu vergrößern, dieſerhalb beſonders zu verwarnen und eventualiter disziplinariſch zu verfolgen.

5. Für Papier, Heften, Seide, Aktendeckel u. dgl. können keine beſondere Auslagen liquidirt werden, dieſe ſind vielmehr unter den Ausfertigungsgebühren und unter den Kopialien, welche letztere nach der ausdrücklichen Beſtimmung der Taxordnung sub voce „Ausfertigung" nicht beſonders angeſetzt werden können, mit begriffen.

6. Darauf, daß die Notarien die ſogenannten Höhe-, Schlag- oder Unrathsgelder den Parteien von Amtswegen berechnen, iſt ſtrenge zu halten und Zuwiderhandlungen gegen das Publikandum vom 20. Februar 1834 (Lottner Bd. 4 S. 27) ſind im Disziplinarwege zu verfolgen.

7. Durch das Reſkript vom 17. November 1836 (Lottner Bd. 5 S. 496) iſt bereits darauf aufmerkſam gemacht, daß die Ceſſion der aus einer Verſteigerung gelöſeten Kaufgelder an den Notar, welcher die Verſteigerung abgehalten hat, mit der amtlichen Eigenſchaft des Notars, als ſolcher, nicht vereinbar ſei, und daß der Notar, welcher dennoch die Kaufgelder ſich cediren laſſe, ein Intereſſent des Kaufaktes werde und das Verſteigerungs-Protokoll nicht ferner aufbewahren, auch keine Ausfertigungen ertheilen könne. Noch weniger iſt es zuläſſig, daß der Notar die Garantie für den richtigen Eingang der Kaufgelder dem Verkäufer gegenüber übernimmt und ſich

Digitized by Google

dafür Gebühren bedingt. In der Uebernahme einer ſolchen Garantie gegen Gebühren und in der gleichzeitigen Ueberweiſung der Kaufgelder an den Notar zur Einziehung liegt in der That nichts anders als eine Ceſſion, ſie hat denſelben Erfolg als letztere; das Kaufgeld nach Abzug der Gebühren iſt die Valuta cessionis und der Notar wird dem Verkäufer perſönlich verpflichtet, und gegen die Käufer tritt er, wenn auch unter dem Titel eines Bevollmächtigten des Verkäufers, doch in der That als perſönlich Betheiligter auf. Dieſe Verwandlung eines amtlichen Geſchäfts in ein Privatgeſchäft kann nicht geduldet werden; ſie ſchwächt das Vertrauen zu dem Beamten und die Glaubwürdigkeit der von dem Letzteren aufgenommenen amtlichen Verhandlungen. Wo Jemand als Beamter auftritt, darf er nicht als Privatmann handeln, beide Eigenſchaften ſind mit einander unverträglich, und es iſt dem amtlichen Anſehen durchaus zuwider, amtliche Geſchäfte zu Privatzwecken zu benutzen oder gar in Privatgeſchäfte zu verwandeln. Nach Art. 60 der Notariats-Ordnung ſind auch die Notarien nicht befugt, mehr als in dem Gebührentarife ihnen zugebilligt iſt, von den Parteien anzunehmen, und da in dem Tarife Gebühren für die Garantie des Eingangs der in einer Verſteigerung gelöſeten Kaufgelder nicht vorkommen, ſo folgt von ſelbſt, daß die Notarien, wenn ſie dergleichen Gebühren ſich bedingen, ſich der Gebührenüberhebung ſchuldig machen und die darauf geſetzten Strafen verwirkt haben. Der Einwand, daß der Notar bei der Uebernahme einer ſolchen Garantie nicht mehr als Notar, ſondern als Privatmann handle, iſt unzuläſſig, da die Einziehung der Kaufgelder, wenn ſie von dem Verkäufer dem Notar übertragen wird, nach den Beſtimmungen der Taxordnung sub voce „Auktion" und „Subhaſtation" allerdings mit zu den amtlichen Handlungen des Notars gehört.

Aus dieſen Gründen kann ich mich nicht veranlaßt finden, auf den Antrag des Ober-Prokurators zu Düſſeldorf, eine Abänderung der beſtehenden Geſetze im legislativen Wege herbei zu führen und die Uebernahme einer ſolchen Garantie Seitens des Notars gegen Gebühren für zuläſſig zu erklären, einzugehen, vielmehr ſind die Notarien, welche ihr Amt zu dergleichen Privatgeſchäften mißbrauchen, ſtrenge zu verfolgen.

8. Die Prozentgelder für den Empfang und die Auszahlung der Kaufgelder ſowohl bei Auktionen, als bei Subhaſtationen können nur, wie in dem Cirkulare des Ober-Prokurators von Düſſeldorf und auch in Ew. Hochwohlgeboren Berichte richtig bemerkt iſt, von dem Totalbetrage der dem Verkäufer gebührenden Kaufgelder, und nicht von den von jedem einzelnen Ankäufer zu zahlenden Kaufpreiſen berechnet werden. Eben ſo wenig macht es einen Unterſchied, ob das Kaufgeld auf einmal oder in mehreren Terminen bezahlt wird; nicht von den einzelnen Terminalzahlungen, ſondern von der Summe aller Terminalzahlungen ſind die Prozente zu berechnen. Dies wird auf das Unzweifelhafteſte durch die Taxordnung beſtimmt, indem daſelbſt sub voce „Auktion" Buchſtabe a und b von dem „ganzen Empfange" und sub voce „Subhaſtation" Buchſtabe b von dem Kaufpreiſe die Rede iſt, hierunter aber nicht einzelne, dem Verkäufer gebührende Summen, ſondern nur der Totalerlös aus der Auktion oder Subhaſtation verſtanden werden kann.

9. Von der gleichzeitigen Ertheilung des Konſenſes zur Löſchung der auf den verkauften Immobilien haftenden mehreren Hypotheken in einem und demſelben Akte gilt das, was oben zu Num. 3. von der Anhäufung der Ausfertigungsgebühren geſagt worden.

10. Für Akte, welche nicht nach Vakationen berechnet werden, kann für die mündlichen Verhandlungen, welche der aufzunehmenden Urkunde vorangehen, nichts in Anrechnung gebracht werden. Dies folgt e contrario aus der vierten allgemeinen Anmerkung zur Taxordnung. Eben ſo wenig kann aber auch die für ſchriftliche Entwürfe, welche die Notarien vorher anfertigen, verwendete Zeit bei Akten, welche nicht nach Vakationen berechnet werden, in Anſchlag gebracht werden. Denn die ſechſte allgemeine Anmerkung zur Taxordnung vergütet, wenn der Akt länger als drei Stunden dauert, nur die nach den drei Stunden erforderliche Zeit, welche auf die Aufnahme der Urkunde verwendet wird.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, die vorſtehenden Beſtimmungen zur Kenntniß der ſämmtlichen Notarien zu bringen und die Ober-Prokuratoren anzuweiſen, daß ſie gegen diejenigen, welche dieſen Beſtimmungen entgegen handeln, im Disziplinarwege ſofort einſchreiten. Berlin, den 4. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln I. 2735. Rh. Offiz. S. 30. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Juli 1840. № 31.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Pütſch bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 7. Juni d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Jahncke bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 7. Juli d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Reiche zu Ratibor iſt geſtorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Poſer, mit dem Dienſtalter vom 26. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Taubner, mit dem Dienſtalter vom 1. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Scheele, mit dem Dienſtalter vom 1. April d. J.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendant Helmecke zu Magdeburg wird auf ſein Anſuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Landgerichts-Direktor Kurzan zu Kupp iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Greiff zu Königsberg iſt am 2. Juli d. J. zum Rath bei dem Stadtgericht daſelbſt,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heinz zu Pleſchen am 11. Juli d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schroda,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dyckerhoff zu Ahlen am 13. Juli d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Alker zu Schroda iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Pleſchen verſetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schlemm zu Halberſtadt iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis verliehen.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Maske iſt zum Stadtrichter in Treuenbrietzen,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Brachvogel zu Poſen zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Schroda,

ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Schürmann zu Laasphe iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Brakel verſetzt.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Oberlandesgerichts-Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Hermann zu Stettin iſt, ſtatt des frühern amtlichen Karakters als Land- und Stadtgerichts-Direktor, ſo wie dem Juſtiz-Kommiſſarius und Patrimonial-Richter Hildebrandt zu Delitzſch der Titel als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Galli zu Inowraclaw iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Ratiborer Kreiſes, und zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Ratibor, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wolff zu Wreſchen zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Stille zu Ratibor zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Rybnicker Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Sohrau,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwarzer zum Juſtiz-Kommiſſarius im Soldiner Kreiſe, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Berlinchen,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Költze in Züllichau zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt,

ernannt worden.

Der Advokat Baſinski zu Oſtrowo iſt geſtorben.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Trendelenburg zu Rügenwalde iſt ſeines Amts rechtskräftig entſetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Bender zu Köln wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Zu Referendarien ſind ernannt worden: die Auskultatoren 1. van Kann und 2. Melchers zu Aachen, 3. Weins und 4. Furius zu Trier, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 20. Juni d. J.

Der Notar Servais zu Düſſeldorf und der Landgerichts-Referendarius Worms aus Düſſeldorf ſind geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Die Kompetenz der beiden Gerichts-Kommiſſionen zu Salzkotten und Delbrück für Unterſuchungsſachen iſt dahin beſtimmt worden, daß dieſelben in denjenigen Sachen ihres Bezirks, in welchen die höchſte geſetzliche Strafe des Vergehens vierwöchentliches Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße oder eine leichte Züchtigung nicht überſteigt, nicht nur die Unterſuchung zu führen, ſondern auch das Erkenntniß erſter Inſtanz ſelbſtſtändig abzufaſſen haben.

2. Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts der Bledauſchen Güter iſt dem Samländiſchen Landgerichte zu Königsberg, die des Patrimonialgerichts Kaltfließ dem Land- und Stadtgericht zu Allenſtein, und die des Patrimonialgerichts von Groß- und Wenig-Noſſen dem Land- und Stadtgericht zu Münſterberg übertragen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 179.

Verfügung vom 16. Juli 1840, — den Stempelanſatz bei Subhaſtationen in den Gebietstheilen, wo noch das gemeine Recht gilt, betreffend.

Nachſtehende, von dem Herrn Finanz-Miniſter an den Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln am 12. d. Mts., über den Stempelanſatz in freiwilligen und nothwendigen Subhaſtationen, erlaſſene Anweiſung wird den Gerichtsbehörden in den Gebietstheilen, wo noch das gemeine Recht gilt, zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 16. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Gebietstheilen, in welchen noch das gemeine Recht gilt. I. 3235. Steuer-S. 47.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 18. Mai d. J., betreffend die Art der Verwendung des Werthſtempels bei Subhaſtationen, welche von den Gerichten im Gebiete des gemeinen Rechts vorgenommen werden, wird Ihnen, im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter, Folgendes eröffnet.

Der Unterſchied, welchen Sie zwiſchen nothwendigen und freiwilligen Subhaſtationen machen, erſcheint nicht begründet, vielmehr angemeſſen, daß in allen Fällen, wo die Abfaſſung des Adjudikationsbeſcheides unterbleibt, der Werthſtempel zum Zuſchlagsprotokolle verwendet wird, wie dies auch für die nach der Rheiniſchen Subhaſtations-Ordnung vom 1. Auguſt 1822 ſtatt findenden Subhaſtationen durch das in Bezug genommene Reſkript vom 29. April 1826 vorgeſchrieben iſt. Zu Ausfertigungen des Zuſchlagsprotokolls oder zu Extrakten aus demſelben

Digitized by Google

muß außerdem der gewöhnliche Stempel nach den im Stempeltarif bei „Ausfertigungen" und „Auszüge" ertheilten Beſtimmungen verwendet werden. Die gleichfalls allegirte Juſtiz-Miniſterial-Inſtruktion vom 20. Mai 1839 bezieht ſich, eben ſo wie die Verordnung vom 6. April 1839, in Folge deren ſie erlaſſen iſt, auf Subhaſtationen in denjenigen Provinzen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat, und die Vorſchrift des §. 10. jener Inſtruktion iſt daher für das Verfahren der Gerichte im Gebiete des gemeinen ſo wenig wie des Rheiniſchen Rechts anwendbar.

Zur Erledigung der Anfrage am Schluſſe des Berichts, ob bei freiwilligen Subhaſtationen der Stempel für die einzelnen Verhandlungen durch den Werthſtempel abſorbirt werde, wird darauf aufmerkſam gemacht, daß der Prozeßſtempel nicht nothwendig durch die Abfaſſung eines Erkenntniſſes bedingt iſt, ſondern auch dann, nach den im Stempeltarif bei der Poſition „Prozeſſe" im dritten Abſatz gegebenen Beſtimmungen, eintritt, wenn kein Erkenntniß abgefaßt, ſondern der Prozeß durch Entſagung oder Vergleich beendigt iſt. Da der Subhaſtations-Werthſtempel, wenn gleich in dem Betrage dem Kaufſtempel gleich, doch ſeinem Weſen nach ein Prozeßſtempel iſt, ſo muß nach der Beſtimmung im erſten Abſatz der Tarifpoſition „Prozeſſe," womit die Vorſchrift bei der Poſition „Subhaſtationsprozeſſe," übereinſtimmt, anerkannt werden, daß der Subhaſtations-Werthſtempel, gleichviel, ob die Subhaſtation eine nothwendige oder freiwillige iſt, den Stempel für die einzelnen Verhandlungen abſorbire. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſe Regel auf den Fall beſchränkt bleibt, wenn der Kauf in den Formen einer Subhaſtation zu Stande kommt.

Wird hiervon abgewichen, z. B. auf Repoſition der Subhaſtationsakten angetragen, und ein gewöhnlicher Kaufkontrakt unter den Intereſſenten abgeſchloſſen, ſo muß zu letzterem der Kaufwerthſtempel und der Prozeßſtempel noch beſonders nach den bereits oben erwähnten Beſtimmungen des dritten Abſatzes der Poſition „Prozeſſe" verwendet werden, wovon abzugehen um ſo weniger Grund vorhanden iſt, als beim gewöhnlichen Kauf, in ſo fern er gerichtlich abgeſchloſſen wird, die einzelnen Verhandlungen, z. B. Geſuche, Vorladungen u. ſ. w., beſonders ſtempelpflichtig ſind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach verfahren, und iſt der Herr Juſtiz-Miniſter erſucht worden, die Gerichte im Gebiete des gemeinen Rechts mit gleichmäßiger Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 12. Juli 1840.

Der Finanz-Miniſter,
in deſſen Abweſenheit
Eichmann.

An den Königlichen Geheimen Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Herrn Helmentag Hochwohlgeboren zu Köln.

№ 180.

Verfügung vom 17. Juli 1840, — über die Befugniß der Gerichte, Untergerichte eines fremden Departements um Inſinuation von gerichtlichen Verfügungen an Eximirte und um Exekutionsvollſtreckung gegen letztere unmittelbar requiriren zu dürfen.

(§§. 4 u. 25 Tit. 7, §. 3 Tit. 21, §. 27 Tit. 24, §§. 30 ff. Tit. 29 u. Anh. §. 151 Proz. Ordn. — Reſkripte v. 1. Septbr. 1834, 26. Dezbr. 1836 u. 22. Febr. 1837, Jahrb. Bd. 44 S. 111, Bd. 48 S. 461 u. Bd. 49 S. 229 — Reſkr. v. 12. März u. allg. Verfg. v. 14. Novbr. 1839, Juſt. Min. Blatt S. 116 u. 391.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird bei Mittheilung einer Abſchrift des Berichts des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 16. v. M. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter den in demſelben aufgeſtellten Anſichten des letztgenannten Kollegiums überall beitritt.

Nach denſelben iſt daher für die Zukunft zu verfahren. Berlin, den 17. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3071. R. 9.

Beilage.

Der Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. hat ſich in der dort ſchwebenden Prozeßſache des F. wider den von K. bei uns darüber beſchwert, daß das Land- und Stadtgericht zu N. ſeiner Requiſition vom 23. Februar d. J., gegen den Verklagten, welcher nach letzterem Orte verzogen iſt, wegen des Klägers Forderung von 53 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. und 7 Thlr. 12 Sgr. Gerichtskoſten die Exekution zu vollſtrecken, nicht

Digitized by Google

nachgekommen iſt, ſondern nur die Zahlungsaufforderung erlaſſen, dagegen ſich zur Exekutionsvollſtreckung nicht ermächtigt gehalten, ſondern anheimgeſtellt habe, uns erſt deshalb zu requiriren.

Das gedachte Oberlandesgericht giebt uns in dieſer Beſchwerde vom 22. Mai zugleich zu erkennen, wie es bei jener unmittelbaren Requiſition des Gerichts zu N. vorausgeſetzt habe, daß wir die Untergerichte unſeres Departements gemäß Reſkripts Ew. Exzellenz vom 22. Februar 1837 (Jahrbücher Bd. 49 S. 229 unter Num. 4) angewieſen haben würden, eingehenden Requiſitionen ohne unſere Mitwirkung zu entſprechen. Dieſes Reſkript iſt zwar unſern Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht, wir haben aber der hier bezeichneten Stelle gar nicht die Wirkung beigelegt, welche das gedachte Königliche Oberlandesgericht daraus herzuleiten glaubt, namentlich, daß dadurch die Gerichte ermächtigt worden, Inſinuationen an Eximirte und Exekutionen gegen dieſe durch die nächſten Untergerichte eines fremden Departements unmittelbar bewirken zu laſſen. Jenes Reſkript, welches auch der allgemeinen Verfügung Ew. Excellenz vom 14. November 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 391) angehängt iſt, und nur die Verminderung der Ausgaben für Büreaubedürfniſſe durch Vereinfachung des Geſchäftsganges bezweckt, ſcheint durch die betreffende Stelle lediglich allgemein ein Verfahren eingeführt zu haben, welches nach §§. 4 und 25 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung ſchon der Vereinigung der Landes-Juſtiz-Kollegien angrenzender Departements anheimgeſtellt war, daß nämlich Untergerichte des einen Departements die von dem andern wegen Inſinuationen von Vorladungen und Verfügungen an Gerichtseingeſeſſene ihres Bezirks ergehenden Aufträge ohne weitere Rückſprache mit dem Obergerichte der Provinz gegenſeitig befolgen ſollen, ſo wie denn die unmittelbare Requiſition des Unterrichters wegen Vollſtreckung der Exekutionen gegen ſeine Jurisdiktionseingeſeſſenen ſchon im §. 27 Tit. 24 a. a. O. vorgeſchrieben iſt. Daß aber das mehrgedachte Reſkript die Umgehung der Obergerichte bei Inſinuationen von dergleichen Vorladungen und Verfügungen an Perſonen, welche von der Jurisdiktion der Untergerichte ausgenommen und jenen unterworfen, und eben ſo bei Exekutionsvollſtreckungen gegen ſolche Eximirte haben anordnen wollen, ſcheint uns aus mehrfachen Gründen nicht einzuleuchten. Denn einmal würde eine ſolche Anordnung nicht gelegentlich in einem blos die Erſparung von Ausgaben betreffenden Reſkripte getroffen ſein. Sodann erwähnt Ew. Excellenz hohe Verfügung vom 12. März 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 116) ausdrücklich, daß die Vorſchrift des §. 4 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung, wonach die Inſinuation an Parteien, welche außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, durch Requiſition ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit bewirkt werden ſoll, nicht aufgehoben ſei. Demnächſt würde ſich die vom Königlichen Oberlandesgericht zu N. beliebte Interpretation des Reſkripts vom 22. Februar 1837 nicht füglich mit den Vorſchriften der hohen Verfügung vom 26. Dezember 1836 (Jahrbücher Bd. 48 S. 461), wonach die Kreis-Juſtiz-Räthe, als Organe des Obergerichts, bei Vorladungen eximirter Zeugen, ihre Autorität interponiren ſollen, ferner mit der hohen Verfügung vom 1. September 1834 (Jahrbücher Bd. 44 S. 111), wonach dieſe ſelbſt in Sachen, in denen ſie erkannt haben, ohne Auftrag des Obergerichts ihres Departements keine Exekution vollſtrecken dürfen, noch mit der Beſtimmung des §. 151 des Anhangs, daß der Richter der Konvention, der mittelſt Requiſition des ordentlichen Richters des Wiederbeklagten ſein Erkenntniß in reconventione vollſtrecken dürfe, vereinigen laſſen. Wir glauben kaum erwähnen zu dürfen, daß da, wo die Allg. Gerichts-Ordnung ſelbſt und deren Anhang Tit. 2 Thl. I, oder z. B. in Anſehung des Koſtenpunkts (§. 3 Tit. 21 Thl. I), oder des ſchleunigen Arreſts (§§. 30 ff. Tit. 29 ebdſ.), oder die Kriminal-Ordnung in Unterſuchungsſachen Ausnahmen von der Regel machen, auch dieſe Ausnahmen anerkannt werden müſſen, dadurch aber die letztere eben beſtärkt wird.

Ew. Excellenz ſehen wir uns aber, da ein Landes-Juſtiz-Kollegium jene, von unſerer Anſicht abweichende Deutung dem Reſkripte vom 22. Februar 1837 gegeben hat, zu der Bitte genöthigt, hochgeneigteſt uns zu beſcheiden, ob dieſe die richtige iſt, oder durch letzteres in der Beſtimmung des Gerichtsſtandes der Eximirten nichts neues habe eingeführt werden ſollen.

Wäre die Anſicht des Oberlandesgerichts zu N. die richtige, ſo würde daraus die anſcheinend nicht zu vertheidigende Anomalie folgen,

daß ein Untergericht zwar das ihm vorgeſetzte Obergericht um die Exekution gegen einen Eximirten dieſes Obergerichts bitten müßte;

daß dagegen ein Untergericht wegen der Exekution gegen einen Eximirten ein auswärtiges Obergericht vorbeigehen dürfte. Königsberg, den 16. Juni 1840.

Das Oberlandesgericht.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Auguſt 1840. № 32.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmiedel aus Glogau bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 19. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fritze bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 26. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hennecke bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 9. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rotering bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 16. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Damm bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 30. Juni d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Heuer bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 7. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Herbſt bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg, mit dem Dienſtalter vom 7. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Beſſel bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 7. Juli d. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Conradi iſt auf ſein Anſuchen, behufs des Uebertritts zur Steuerverwaltung, die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt.

2. Referendarien.

Der Auskultator Bading iſt zum Referendarius bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 27. Juni d. J., ernannt.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Karl Bredoreck iſt eine Kammergerichts-Sekretair-Stelle verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Seine Majeſtät der König haben einen Stellentauſch zwiſchen dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath Koch zu Halle a. d. S. und dem Fürſtenthumsgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath des Neißer Kreiſes Wentzel in Neiße Allerhöchſt zu genehmigen geruht.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gäde II. zu Neuſtadt in Weſtpreußen bei dem Land- und Stadtgericht zu Berent, 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Berndt zu Pleſchen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Wreſchen, und 3. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Brünning zu Rüthen bei dem Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg

Digitized by Google

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Depoſital-Rendant und Kalkulator Stephan zu Krotoszyn iſt ſeines Amts rechtskräftig entſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Löhr zu Paderborn iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Altena, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Altena, und mit der Befugniß zur Prozeßpraxis bei den Land- und Stadtgerichten zu Lüdenſcheid und Plettenberg, beſtellt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Richter zu Schweidnitz iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Stein zu Köln iſt zum Aſſeſſor bei dem dortigen Landgerichte, mit dem Dienſtalter vom 2. Juni d. J.,

und der Landgerichts-Referendarius Hagen zu Köln zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes daſelbſt, ernannt worden.

Dem Landgerichts-Referendarius Giersberg zu Sinzig iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Schülzen B iſt dem Land- und Stadtgericht zu Drengfurth übertragen worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 1. Auguſt d. J. ausgegebene 13. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

№ 2105. das Geſetz über die Rechtsverhältniſſe des Grundbeſitzes und über die Ablöſung der Realberechtigungen in dem Fürſtenthum Siegen;

№ 2106. das Geſetz über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe im Herzogthum Weſtphalen; und

№ 2107. die Ordnung wegen Ablöſung der Reallaſten im Herzogthum Weſtphalen; ſämmtlich vom 18. Juni d. J.

Das am 3. Auguſt d. J. ausgegebene 14. Stück enthält unter:

№ 2108. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. v. Mts., die Beſtätigung einer Stiftung zur Unterſtützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betreffend, nebſt dem desfallſigen Statut vom 19. Mai d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 181.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1840, — die Verbindung des Hypothekenweſens mit dem Kataſter und die Beſchaffung von Abſchriften der Flurbücher für die Hypothekenbehörden in der Provinz Weſtphalen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. will Ich genehmigen, daß die im §. 5 der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenweſens im Oberlandesgerichts-Departement Arnsberg vom 31. März 1834 enthaltene Beſtimmung auch in den Bezirken der übrigen Weſtphäliſchen Oberlandesgerichte dahin zur Ausführung gebracht werden ſoll, daß die Gerichte angewieſen werden, ſich die Abſchriften der Flurbücher, ſo weit ſie ſich noch nicht in deren Beſitz befinden, allmählig nach Maaßgabe des Bedürfniſſes, auf Koſten der betreffenden Salarien-Kaſſen aus dem Kopialienfond oder dem Fond zu ſächlichen Ausgaben, zu verſchaffen, damit ſie das Hypothekenbuch, ſo wie die Regiſtratur danach ordnen. Sansſouci, den 16. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler. I. 3314. Hyp.-S. 19. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 182.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1840, — betreffend die den Land-Feuer-Sozietäten der Kurmark und der Nieder-Lauſitz, ſo wie der Neumark bewilligte Stempel- und Sportelfreiheit.

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre:

Bei Zurückſendung des Berichts des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präſidenten von Baſſewitz vom 24. Dezember v. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage bei den angezeigten Verhältniſſen, daß die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Nieder-Lauſitz, ſo wie die Land-Feuer-Sozietät der Neumark die Stempel- und Sportelfreiheit in demſelben Maaße genieße, wie ſolche der Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz im Reglement vom 19. September 1838 bewilligt worden iſt. Ich überlaſſe Ihnen, den Ober-Präſidenten von Baſſewitz zur Benachrichtigung der Intereſſenten hiervon in Kenntniß zu ſetzen. Sansſouci, den 16. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler, von Rochow und Graf von Alvensleben.

wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 20. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3315. Steuer-S. 6. Vol. 4.

№ 183.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1840, — betreffend die Unzuläſſigkeit der Gebührenbewilligung für die den ſchreibensunkundigen Parteien als Unterſchriftszeugen zugeordneten Gerichtsbeamten.

(§§. 115 ff. Tit. 12 Thl. I und Anh. §. 5 A. L. R. — §§. 68 ff. u. §. 421 Anh. zur A. G. O.)

Nach §. 5 des Anhangs zum Allg. Landrecht und nach den §§. 68 ff. und §. 421 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung ſollen Perſonen, welche nicht ſchreiben und Geſchriebenes leſen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann mit bringen oder wählen, der in ihrem Namen die Unterſchrift der gerichtlichen Protokolle durch Atteſtirung der von ihnen darunter zu ſetzenden Handzeichen verrichtet. Kann die Zuziehung eines ſolchen Unterſchriftsbeiſtandes von der Partei nicht bewirkt werden, oder weigert ſie ſich deſſen, ſo muß der verhandelnde Richter der Partei einen ſolchen Beiſtand von Amtswegen aus der Zahl der bei dem Gerichte gerade anweſenden Juſtiz-Kommiſſarien und eventuell aus dem Perſonal der Referendarien, Auskultatoren oder Subalternen zuordnen. Iſt die Verhandlung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgenommen, ſo kann dieſer die Handzeichen der Parteien atteſtiren, in ſo weit nicht von der Aufnahme letztwilliger Verfügungen die Rede iſt. (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 12 §§. 115 ff.)

Der Juſtiz-Miniſter findet es unzuläſſig, daß dergleichen von den Gerichten den Parteien zugeordnete Unterſchriftsbeiſtände für dieſe an ſich höchſt unbedeutende Mühwaltung beſondere Gebühren liquidiren, wie dies bei einigen Gerichten bemerkt worden iſt, da die Gebührentaxen für die Gerichtsbehörden keine Remuneration dafür geſtatten.

Die Gerichte haben daher dergleichen Gebühren zu verſagen. Berlin, den 18. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft haben. I. 2497. Sportel-S. 28.

Digitized by Google

№ 184.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 1840, — betreffend die Ablieferung der Ordens-Inſignien beim Ableben der Beſitzer an die Königliche General-Ordens-Kommiſſion.

(Reſkr. v. 27. Mai 1840, Juſt. Min. Blatt S. 195 Num. 141.)

Mit Rückſicht auf die Verfügung vom 27. Mai d. J. (Juſt. Min. Blatt S. 195 Num. 141) werden die Gerichtsbehörden hierdurch auf die nachſtehende, nachträgliche Bekanntmachung der Königlichen General-Ordens-Kommiſſion vom 21. d. Mts. zur Nachachtung verwieſen. Berlin, den 22. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3366. O. 49. Vol. 3.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. bringt die unterzeichnete General-Ordens-Kommiſſion, zur Beſeitigung der über die Zurückſendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Beſitzer entſtandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Dekorationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Inſignien, welche die Beſitzer ſich aus eigenen Mitteln angeſchafft haben, Königliche Franzöſiſche Orden und fremde Verdienſt-Medaillen nicht zurück zu geben ſind. Berlin, den 21. Juli 1840.

Königliche General-Ordens-Kommiſſion.
von Thiele.

№ 185.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1840, — betreffend das öffentliche Aufgebot von Nachlaßmaſſen zu Gunſten des Fiskus.

(§. 24 Tit. 16 Thl. II A. L. R.)

Es iſt von einigen Gerichten die Anſicht aufgeſtellt worden, daß das Aufgebot von Nachlaßmaſſen, welche unbekannten Erben angefallen ſind, zu Gunſten des Fiskus (§. 24 Tit. 16 Thl. II des Allg. Landrechts) nicht ſtatt finden könne, wenn die Maſſen nicht den ganzen Nachlaß enthalten. Dieſe Anſicht iſt mit den allgemeinen Rechtsgrundſätzen nicht zu vereinigen. Jede Erbſchaft bildet einen Inbegriff von Sachen, Rechten und Verbindlichkeiten (universitas juris); ein Aufgebot der Erben, welches von dem Erbſchaftsrichter ausgeht, betrifft daher nicht die einzelnen Gegenſtände des Nachlaſſes, ſondern das Erbrecht ſelbſt in ſeinem ganzen Umfange. Es darf daher das Aufgebot einer Erbſchaft von dem kompetenten Nachlaßgerichte um deswillen nicht verſagt werden, weil nicht der ganze Nachlaß, ſondern nur einzelne Nachlaßſtücke zur Stelle ſind. Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausſchluß der Rheinprovinz. I. 3368. H. 20. Vol. 4.

№ 186.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1840, — wegen Feſtſetzung, Einziehung und Verrechnung der in Unterſuchungsſachen bei Inquiſitoriaten, Steuer-Unterſuchungsrichtern ꝛc. erwachſenen Koſten, Seitens der Königlichen Untergerichte.

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 2. v. Mts., die Feſtſetzung, Einziehung und Verrechnung der Unterſuchungskoſten betreffend, will der Juſtiz-Miniſter, dem Antrage gemäß, hiermit genehmigen, daß

1. in denjenigen von den Inquiſitoriaten des Departements geführten Unterſuchungen, in welchen ein Land- und Stadtgericht in erſter Inſtanz zu erkennen hat, die Feſtſetzung der nach beendigter Sache von den Inquiſitoriaten aufzuſtellenden Koſtenliquidation den betreffenden Land- und Stadtgerichten mit der Anweiſung übertragen werde, die von jenen verdienten Gebühren durch ihre Salarien-Kaſſen einziehen und bei denſelben verrechnen zu laſſen;

Digitized by Google

2. daß, wenn in ſolchen von den Inquiſitoriaten geführten, von einem Land- und Stadtgericht in erſter Inſtanz abgeurtelten Unterſuchungen das Erkenntniß zweiter Inſtanz beim Oberlandesgericht abgefaßt wird, die von dieſem, als Spruchbehörde der höhern Inſtanz, verdienten Gebühren nur unter dem Transmiſſoriale vermerkt und der Kaſſe des erkennenden Gerichts erſter Inſtanz überlaſſen werden; und daß endlich

3. in denjenigen von den Steuer-Unterſuchungsrichtern geführten Unterſuchungen, in welchen nach den beſtehenden Kompetenzverhältniſſen ein Land- und Stadtgericht in erſter, und das Oberlandesgericht in zweiter Inſtanz zu erkennen hat, die von dem letztern verdienten Gebühren ebenfalls nur unter dem Transmiſſoriale vermerkt, und ihre Einziehung und Verrechnung der Kaſſe desjenigen Land- und Stadtgerichts, welches in erſter Inſtanz erkannt hat, überlaſſen werden.

In dem unter 2 bezeichneten Falle müſſen die unter dem Transmiſſoriale vermerkten Oberlandesgerichts-Koſten von den Inquiſitoriaten, in dem Falle unter Num. 3 von den Steuer-Unterſuchungsrichtern in ihre, nach Beendigung der Sache bei dem betreffenden Land- und Stadtgericht einzureichende Liquidation mit aufgenommen werden.

Bei dem vorſtehend angeordneten Verfahren ſind zugleich

4. die §§. 62 und flgde. der Kaſſen-Inſtruktion vom 1. Januar 1835, wegen Behandlung der Auslagen in Unterſuchungsſachen, genau zu beachten. Auch erſcheint es, zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinſichtlich der Aufſtellung der Koſtenliquidationen in unvermögenden Unterſuchungsſachen, zweckmäßig, wenn dieſerhalb die nähern Vorſchriften durch eine ähnliche Anweiſung ertheilt werden, wie eine ſolche Seitens des Oberlandesgerichts zu Naumburg unterm 1. November 1839, mit Genehmigung des Juſtiz-Miniſters (Juſtiz-Min.-Blatt Jahrg. I S. 402 ff.) für die Gerichte ſeines Bezirks ergangen iſt.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn.

Die in dem vorſtehenden Reſkript enthaltenen Anordnungen haben auch die übrigen Königlichen Obergerichte, ſo weit ſie davon betroffen werden, und zwar ſofort zur Anwendung zu bringen. In ſo weit jedoch zu Num. 4 bei ihnen und den Untergerichten ihrer Departements die Anweiſung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen in der Provinz Poſen vom 1. Januar 1835, und insbeſondere die darin ertheilten Vorſchriften, wegen Behandlung der Auslagen in Unterſuchungsſachen, noch nicht zur Anwendung kommen, mag es in letzterer Hinſicht einſtweilen noch bei dem bisherigen Verfahren verbleiben.

Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Obergerichte. I. 2654. Juſt. Fonds 38. Vol. 6.

№ 187.

Verfügung vom 13. Juli 1840, — den Stempelanſatz in kumulirten Bagatellſachen betreffend.

Auf die Anfrage vom 25. v. Mts.,

> ob in kumulirten Bagatellprozeſſen, deren Objekte einzeln die Höhe von 50 Thlr. nicht erreichen, zuſammen gerechnet aber dieſen Werth haben oder überſteigen, ein Werthſtempel, ſo wie die etwaigen Ausfertigungs-, Vollmachts- und ſonſtigen Stempel nach Höhe des Geſammtbetrages der Prozeßobjekte zum Anſatz zu bringen ſind?

wird dem Königlichen Oberlandesgericht zur Nachachtung eröffnet, daß, da die Kumulation der verſchiedenen Prozeſſe in dem Verfahren nichts ändert und nur den Zweck hat, die Parteien hinſichlich der Koſten zu erleichtern, es in dergleichen kumulirten Prozeſſen, auch wenn der Betrag der mehreren nicht ſtempelpflichtigen Objekte zuſammen genommen den Werth von 50 Thlr. erreicht, des Werthſtempels, ſo wie der Stempel für etwa vorkommende Ausfertigungen, Vollmachten u. ſ. w. nicht bedarf. Berlin, den 13. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3096. Steuer-S. 15. Vol. 3.

J. M. Bl. 1843. S. 142.

Digitized by Google

№ 188.

Verfügung vom 22. Juli 1840, — betreffend das Verfahren in Subhaſtationsſachen, wobei eine fiskaliſche oder eine andere von der Regierung zu vertretende Station betheiligt iſt.

(§§. 4 u. 9 der Verordn. v. 4. März 1834.)

Die dortige Königliche Regierung hat ſich, nach einer Mittheilung der betreffenden Königlichen Verwaltungs-Miniſterien, darüber beſchwert, daß ihr in Subhaſtationsſachen, bei welchen eine fiskaliſche oder eine andere von ihr zu vertretende Station betheiligt geweſen, ſowohl von dem Königlichen Oberlandesgericht, als auch von den Untergerichten des Departements die Subhaſtations-Patente blos in Abſchrift auf einem halben Bogen, ohne Begleitſchreiben und ohne nähere Bezeichnung der fiskaliſchen Station und der betreffenden Forderung, unter Einforderung beſonderer Empfangſcheine zugeſandt worden ſeien.

Der Juſtiz-Miniſter iſt nun zwar mit dem Königlichen Oberlandesgericht darin einverſtanden, daß die hauptſächlich zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Erſparung der Koſten gegebene Vorſchrift des §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß,

> wonach die Subhaſtations-Intereſſenten nur durch Ueberſendung einer Abſchrift des Subhaſtations-Patents ohne Begleitſchreiben von dem Bietungstermin in Kenntniß geſetzt werden,

auch auf den Fiskus Anwendung findet; dagegen muß die Adreſſe allerdings mit Rückſicht auf die verſchiedenen fiskaliſchen Stationen vollſtändiger ſein, als das Königliche Oberlandesgericht ſie bisher gegeben hat, ſo wie denn auch die Ueberſendung der Abſchrift des Patents nur auf einem halben Bogen, und die Einforderung von beſonderen Empfangſcheinen, deren es nicht bedarf, zu tadeln iſt. Das Königliche Oberlandesgericht hat ſich hiernach in Zukunft zu achten und wird, zur Vermeidung der aus dem Mangel einer näheren Bezeichnung der fiskaliſchen Station und der Forderung bei der Königlichen Regierung entſtandenen Weiterungen, angewieſen, ſchon bei der nach §. 4 der Verordnung vom 4. März 1834 zu erlaſſenden Bekanntmachung des Abſchätzungstermins die aus dem Hypothekenbuche erſichtliche Poſt, in Betreff deren die Benachrichtigung erfolgt, zu bezeichnen, und bei Ueberſendung der Abſchrift des Patents in der innern Adreſſe auf ſeine frühere Bekanntmachung, etwa in der Art:

> „An Eine ꝛc. Regierung in Verfolg der Bekanntmachung vom ...."

Bezug zu nehmen. Berlin, den 22. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch allen übrigen Gerichtsbehörden, welche die Verordnung vom 4. März 1834 anzuwenden haben, zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 22. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden, bei denen die Verordnung vom 4. März 1834 Anwendung findet. I. 3336. S. 55. Vol. 7.

№ 189.

Bekanntmachung vom 3. Juli 1840, — betreffend die Auslegung des §. 52 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts.

Bericht des Juſtiz-Miniſters an Seine Majeſtät den König.

Ew. Königlichen Majeſtät Allerhöchſtem Befehle gemäß ermangle ich nicht, über die Vorſtellung des Koſſäthen B. zu H. vom 24. März d. J. den folgenden alleruntertthänigſten Bericht zu erſtatten.

Durch ein rechtskräftiges, am 5. Auguſt 1837 publizirtes Erkenntniß des N.ſchen Patrimonialgerichts zu H. ſind der dortige Bauersſohn G. und im Falle des Unvermögens deſſelben, ſein Vater, der Bauer G. verurtheilt, an die ꝛc. Tochter des Bittſtellers zur Verpflegung des von ihr am 19. Januar 1837 geborenen unehelichen Kindes monatlich pränumerando 1 Thl. 15. Sgr. Alimente zu zahlen. Bis zur Mitte des vorigen Jahres leiſtete

Digitized by Google

der G. die Zahlung dieſer ſchuldigen Alimentengelder pünktlich in der Art, daß er allmonatlich 1 Thl. 15 Sgr. bei den Dorfgerichten zu H. niederlegte und der Koſſäth B. ſie ſich dort abholte. Später aber verlangte der G., angeblich aus dem Grunde, weil die unverehelichte B. oft unvollſtändige Quittungen ertheile, daß die Alimentengelder aus ſeinem Hauſe abgeholt werden. Hierüber beſchwerte die B. ſich beim Patrimonialgericht zu H., wurde aber unter Bezugnahme auf den §. 52 Tit. 16 Thl. I. des Allg. Landrechts ablehnend beſchieden. Nun beſchwerte ſich ihr Vater, der Koſſäth B., beim Oberlandesgericht zu N. und erlangte die ſeiner Immediatvorſtellung beigefügte Verfügung vom 5. Auguſt v. J., worin beſtimmt wurde, daß G. die Alimente entweder an den an ſeinem Wohnort ſich aufhaltenden Vater der damals bereits verehelichten H., als natürlichen Vormund ihres unehelichen Kindes, oder, wie bisher, an die dortigen Dorfgerichte zahlen ſolle, weil, wie es in der gleichzeitig an das Patrimonialgericht erlaſſenen Verfügung heißt:

> wenn gleich nach §. 52 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts der Schuldner nur da ſchuldig ſei, Zahlung zu leiſten, wo er wohne, doch wiederum der Gegenpartei nirgends die Pflicht auferlegt ſei, ſich aus der Wohnung des Schuldners die Alimente abzuholen.

Das Oberlandesgericht legt alſo den allegirten §. 52,

> „wonach Zahlungen, die ſich nicht auf Verträge gründen, der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu lei„ſten verpflichtet iſt,"

ſo aus,

> als müſſe der außerkontraktlich zur Empfangnahme einer Zahlung Berechtigte ſich zwar gefallen laſſen, daß die Zahlung am Wohnorte des Berechtigten erfolge, ſei dafür aber auch befugt zu beſtimmen, wo an dieſem Wohnorte die Zahlung geſchehen ſolle.

Zu einer ſolchen einſchränkenden Interpretation ſcheinen mir die Worte des Geſetzes nicht die geringſte Veranlaſſung zu geben. Der Ausdruck, die Zahlung ſei da zu leiſten,

> wo der Schuldner wohnt,

bezieht ſich dem Sprachgebrauche nach nicht blos auf die geographiſche Bezeichnung „die Stadt, den Flecken oder das Dorf," ſondern auch auf die Wohnung im eigentlichen Sinne. Es liegt um ſo weniger eine Veranlaſſung vor, zur Auslegung dieſer geſetzlichen Beſtimmung von dem allgemeinen Sprachgebrauche abzugehen, da falls dieſes geſchehen, und angenommen werden ſollte,

> der Ausdruck, wo der Schuldner wohne, beziehe ſich nur auf die geographiſche Bezeichnung,

alsdann eine Lücke im Geſetze wäre und daſſelbe gar keine Entſcheidung darüber ertheilte,

> ob Zahlungen, die ſich nicht auf Verträge gründen, vom Schuldner in ſeiner Wohnung oder in derjenigen des Gläubigers, oder wo ſie dann zu leiſten ſeien? und welcher von beiden, der Schuldner oder Gläubiger, in Ermangelung einer Vereinigung, zu beſtimmen habe, in welchem Hauſe oder an welchem Platze des Wohnorts des Schuldners die Zahlung zu leiſten ſei?

Auch die Materialien des Allg. Landrechts beſtätigen meine Anſicht.

Schon der gedruckte Entwurf enthält im §. 19 Tit. 13 Thl. II die Beſtimmung,

> „wo weder Geſetze noch Verträge den Ort der Zahlung näher beſtimmen, muß ſolche da, wo es dem „Leiſtenden am wenigſten läſtig iſt, entrichtet und angenommen werden."

Dagegen wurde erinnert,

> nach der bisherigen Theorie ſei der Wohnort des Gläubigers der eigentliche Ort der Zahlung geweſen, dies ſcheine auch der Natur der Sache gemäß.

Allein Suarez hielt bei Reviſion der Erinnerungen blos einen Zuſatz für nothwendig,

> daß Zahlungen an öffentliche Kaſſen und aus denſelben, in ſo fern ſolche nicht ein Darlehn betreffen, zur Kaſſe geleiſtet und von der Kaſſe abgeholt werden müſſen.

Dieſer Zuſatz iſt in der Umarbeitung in das Allg. Geſetzbuch und von da in das Allg. Landrecht übergegangen, wo er den §. 53 des 16. Titels Thl. I des Landrechts bildet. Im Uebrigen aber iſt die Beſtimmung des §. 19 des gedruckten Entwurfs, dem Prinzipe nach, auch im umgearbeiteten Entwurfe, jedoch mit einer weſentlichen Abänderung der Redaktion, beibehalten worden. Der §. 52 des umgearbeiteten Entwurfs und demnächſt auch des Allg. Geſetzbuchs und des Landrechts (I, 16 §. 52) lautet nämlich:

> „Zahlungen die ſich nicht auf Verträge gründen, iſt der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leiſten „verpflichtet."

Der Grund, warum ſtatt des Ausdrucks in der ältern Redaktion,

> „wo es dem Leiſtenden am wenigſten läſtig iſt,"

Digitized by Google

in der neueren Redaktion der Ausdruck gewählt worden:

„wo der Schuldner wohnt"

erhellt nicht, kann aber nur darin beſtanden haben, daß Suarez Streitigkeiten, welche der erſtere, mehr unbeſtimmte Ausdruck hervorrufen konnte, vorbeugen wollte, und den Ort der Zahlung nicht ganz von der Willkühr des Schuldners abhängig machen wollte.

Erſt bei der Schlußreviſion, welche zwiſchen der Redaktion des Geſetzbuches und der des Landrechts liegt, hielt Suarez es für nöthig, zur Rechtfertigung des §. 52 Tit. 16 etwas anzuführen. Er ſagt:

„Es giebt Doctores, welche behaupten, daß die Zahlung der Regel nach im Domizil des Gläubigers „geſchehen müſſe (Hellfeld ad P. §. 1929 et Dd. ibi alleg.). Allein dieſe Meinung ſtützt ſich auf „kein Geſetz und iſt wider die Analogie, welche im zweifelhaften Falle immer den Schuldner „begünſtigt. Auch reden die allegirten Dd. eigentlich nur von Schulden aus Verträgen, in Anſehung „deren das Erforderliche im Geſetzbuche Tit. 5 §. 147 squ. ſchon beſtimmt iſt."

Aus dieſer geſchichtlichen Darſtellung der Entſtehung des §. 52 und ſeiner Motive ergiebt ſich daher,

1. daß es urſprünglich die Abſicht geweſen iſt, daß wenn Geſetz oder Verträge den Ort der Zahlung nicht näher beſtimmen, die Zahlung zu leiſten ſei, wo es für den Schuldner am wenigſten läſtig ſei, mithin mehr oder weniger die Beſtimmung des Zahlungortes ſeinem Ermeſſen zu überlaſſen;
2. daß zwar gegen dieſes Prinzip Erinnerungen angebracht, dieſe aber im Weſentlichen verworfen und nur zwei Modifikationen vorgenommen worden:
   a. daß Zahlungen von öffentlichen Kaſſen und an öffentliche Kaſſen auf der Kaſſe in Empfang zu nehmen und an dieſelbe zu leiſten ſeien;
   b. daß bei den übrigen, ſich nicht auf Verträge gründenden Zahlungen der Zahlungsort nicht mehr ganz von der Willkühr des Schuldners abhängig gemacht, ſondern für dieſe Fälle vom Geſetz ſelbſt beſtimmt worden, daß die Zahlungen da zu leiſten ſeien, wo der Schuldner wohne.

Weiter darf man nun nicht gehen, beſonders da

3. noch bei der Schlußreviſion ausdrücklich auf den Grundſatz zurückgegangen worden, daß in zweifelhaften Fällen der Schuldner zu begünſtigen ſei.

So wie ich daher ſchon eine von dem Bauersſohn G. über die erwähnte Verfügung des Oberlandesgerichts zu N. bei mir geführte Beſchwerde für begründet erachten und das Oberlandesgericht durch das Reſkript vom 18. Oktober v. J. anweiſen mußte, ſeine Verfügung zurück zu nehmen, ſo kann auch jetzt Ew. Königlichen Majeſtät ich nur ehrfurchtsvoll anheimſtellen:

das Geſuch des Koſſäthen B., um Aufhebung des letztgedachten Reſkripts, allergnädigſt zurückweiſen laſſen zu wollen.

Wenn der Bittſteller in ſeiner Vorſtellung anführt, es ſeien ihm mehrere Fälle bekannt, wo der Verpflichtete die ſchuldigen Alimente jedesmal poſtfrei dem Berechtigten überſendet habe, ſo kann dies richtig ſein, ohne daß daraus die geſetzliche Nothwendigkeit des danach in einzelnen Fällen eingeſchlagenen Weges der Zahlung gefolgert werden darf. Berlin, den 26. Mai 1840.

Mühler.

Auf vorſtehenden an des Hochſeeligen Königs Majeſtät erſtatteten Immediatbericht haben Seine Majeſtät der jetzt regierende König durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 13. Juni d. J. den Juſtiz-Miniſter zur Zurückweiſung der Beſchwerde des Koſſäthen B. zu autoriſiren geruht. Berlin, den 3. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 2728. Z. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Auguſt 1840. № 33.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Harbarth bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 23. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gebhard bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg, mit dem Dienſtalter vom 7. Juli d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Dietert bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 14. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bogatſch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 14. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Möldechen bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 14. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Salzmann bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 23. Juli d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Leske zu Frankfurt iſt an das Oberlandesgericht zu Glogau verſetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator von Brauſe iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 29. Juni d. J., ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Seine Majeſtät der König haben einen Stellentauſch zwiſchen dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath Hartmann zu Mühlhauſen und dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Lindau zu Glogau zu genehmigen geruhet, und iſt dem Letzteren zugleich die Kreis-Juſtiz-Raths-Stelle des Kreiſes Mühlhauſen mit Allerhöchſter Genehmigung übertragen worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Spießen zu Arnsberg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Dülmen verſetzt.

Zu unbeſoldeten Aſſeſſoren wurden ernannt: 1. der Oberlandesgerichts-Referendarius Rehſe zu Frankfurt bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W., und 2. der Oberlandesgerichts-Referendarius Möllenhoff I. bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Elbers zu Paderborn iſt an das Landgericht zu Köln verſetzt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Arnoldi zu Köln iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 3. Dezember v. J., ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Reymann zu Düſſeldorf iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Ratingen im Landgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kaiſerswerth, ernannt worden.

Digitized by Google

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß folgende Ortſchaften, nämlich: 1. das Dorf Sandförde nebſt der Unterförſterei Schmidtseiche, 2. das Dorf Jatznick nebſt der Bultermühle und der Unterförſterei Neu-Herrenkamp, 3. das Dorf Hammelſtall nebſt Unterförſterei, 4. das Dorf Sandkrug, 5. das Dorf Dargitz, 6. das Dorf Schoenwalde, 7. das Dorf Liepe, 8. das Dorf Alt-Rothemühl nebſt der dortigen Oberförſterei und der Unterförſterei Nettelgrund, 9. das Dorf Neu-Rothemühl, 10. das Etabliſſement Saurenkrug oder Förſterei Rothemühl, Wilhelmsthal, Albertshof, Groß- und Klein-Mauſeort und die ehemalige Unterförſterei Borgwall, ſo wie 11. die Ortſchaften Groß- und Klein-Hammer, von dem Land- und Stadtgericht zu Ueckermünde getrennt, und dem Land- und Stadtgericht zu Paſewalk überwieſen werden.

Der in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt gelegene Theil des zum Wildenbruchſchen Forſtreviere gehörigen Linde-Rufenſchen Belaufs iſt dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin zugelegt, und demnach das ganze Wildenbruchſche Forſtrevier der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts in Bahn vom 1. Oktober d. J. ab überwieſen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts der Stangenberg- und Baalauſchen Güter geht von dem Land- und Stadtgericht zu Rieſenburg auf das Land- und Stadtgericht zu Stuhm über.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 190.

Verfügung vom 18. Juli 1840, — den Antrag auf Perſonalexekution gegen einen Schuldner betreffend.

(§. 283 ff. Tit. 14 Thl. I A. L. R. — §§. 142 und 143 Tit. 24 Proz. Ordn.)

Der Kaufmann L. zu N. hat in der beifolgenden Vorſtellung vom 26. v. Mts. über eine Verfügung des Gerichtsamts N. und die des Königlichen Oberlandesgerichts vom 2. deſſ. Mts. Beſchwerde geführt,

wonach er auf Grund des §. 142 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung mit ſeinen exekutiviſchen Anträgen gegen die Perſon ſeines Schuldners, des vormaligen Gutsbeſitzers F., ab- und an die ausſtehenden Forderungen deſſelben verwieſen worden iſt.

Die §§. 142 und 143 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung ſchließen zwar den Antrag auf Perſonalexekution gegen den Schuldner für den Fall aus,

wenn noch ein anderes Objekt zur Befriedigung des Gläubigers vorhanden iſt,

der Beſchwerdeführer führt jedoch an,

daß das eidlich manifeſtirte Vermögen des F., woraus er ſeine Befriedigung ſuchen ſoll, aus lauter zweifelhaften und ganz inexigiblen Forderungen an zahlungsunfähige Schuldner beſtehe.

Der Juſtiz-Miniſter findet daher die Beſchwerde im Allgemeinen begründet.

Die Frage, nach welchen Grundſätzen zu beurtheilen iſt,

ob eine ausſtehende Forderung des Exequendus zur Befriedigung des Gläubigers geeignet ſei,

iſt zwar in den Geſetzen nicht klar entſchieden, erwägt man indeß, „daß der Exequendus nur ſubſidiariſch mit ſeiner Perſon haften ſoll," ſo bieten die geſetzlichen Vorſchriften über die ſubſidiariſche Verpflichtung eines Bürgen (§§. 283 ff. Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts) eine paſſende Analogie dar.

Es kann einerſeits die Obliegenheit eines Exekutionsſuchers,

ſich zuvor an die ausſtehenden Forderungen ſeines Schuldners halten zu müſſen, ehe er die Exekution gegen die Perſon deſſelben richten darf,

gewiß keiner größeren Ausdehnung unterliegen, als die Obliegenheit eines Gläubigers,

ſich zuvor an ſeinen Hauptſchuldner zu halten, ehe er den Bürgen in Anſpruch nehmen darf;

andererſeits aber auch die Rückſicht auf die perſönliche Freiheit des Schuldners keine größere Beſchränkung derſelben geſtatten.

Digitized by Google

Hierauf hat das Königliche Oberlandesgericht das Gerichtsamt N. zu verweiſen, mit dem Befehle, ſo bald der Kaufmann L. darauf anträgt, nach der Vorſchrift der §§. 283 ff. Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts zu prüfen, ob und an welche der ausſtehenden Forderungen des F. ſich der Kaufmann L. halten müſſe, ehe er die Exekution gegen die Perſon ſeines Schuldners richten darf.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, wenn der F. von dem beneficium ordinis Gebrauch machen will, er, bei Verluſt dieſer Rechtswohlthat, ſeinen Gläubiger in den Stand zu ſetzen hat, die ausſtehenden Forderungen einklagen zu können, daß er ihm daher nicht nur die erforderlichen Papiere und eine vollſtändige Information mittheilen, ſondern auch im Fortgange der Sache die nöthige Aſſiſtenz leiſten muß.

Berlin, den 18. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 4428. P. 44. Vol. 3.

Beilagen.

a.

Ew. Excellenz bin ich veranlaßt, nachſtehende Beſchwerde über ein differentes Verfahren der Obergerichte bei Anwendung des §. 142 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung, welcher durch die neue Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834 nicht aufgehoben iſt, zur hochgeneigten Remedur unterthänigſt vorzutragen.

Zu dieſer meiner Beſchwerde hat folgender konkrete Fall Veranlaſſung gegeben.

In meiner bei dem Gerichtsamt N. obſchwebenden Prozeßſache wider den vormaligen Gutsbeſitzer F. war der erſte Exekutionsgrad, nämlich Mobiliar-Auspfändung, in Ermangelung eines Objekts erfolglos geweſen. Dies, und weil mir nicht bekannt war, ob der Schuldner Vermögen beſitze, um daraus meine Befriedigung ſuchen zu können, veranlaßte mich, gegen den Schuldner den Perſonalarreſt zu beantragen. Allein das Gerichtsamt N. wies dieſen Exekutionsantrag zurück, weil der Schuldner noch nicht den Manifeſtationseid geleiſtet habe, und daher noch nicht mit Beſtimmtheit angenommen werden könne, daß der Schuldner kein anderweites Vermögen beſitze, indem der §. 142 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung verordne, daß erſt in Ermangelung jeden andern Objekts der Perſonalarreſt zuläſſig ſei.

Obſchon ich mich nicht von der Richtigkeit dieſer Vorbeſcheidung überzeugen konnte, ſo fügte ich mich dennoch in den Willen des Gerichtsamts N., und beantragte daher bei demſelben die Ableiſtung des Vermögens-Manifeſtationseides Seitens des Verklagten.

Dieſe erfolgte am 9. Dezember v. J., und nach derſelben gab der Verklagte ſein Vermögen an, welches aber in lauter zweifelhaften und ganz inexigiblen Aktivforderungen an inſolvent gewordene Schuldner beſteht.

Natürlich konnte ich hieraus meine Befriedigung nicht ſuchen, ich erklärte dies dem Gerichtsamt N. und wiederholte meinen Antrag auf Perſonalarreſt.

Allein letzterer wurde auf den Grund des §. 142 a. a. O., und weil der Schuldner nach ſeiner Manifeſtation Vermögen beſitzen ſoll, wiederholt zurück gewieſen. Da ich mich dabei nicht beruhigen konnte, ſo reichte ich deshalb eine Beſchwerde bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. ein, die aber ebenfalls erfolglos geblieben iſt, wie der beiliegende Beſcheid vom 2. d. Mts. nachweiſet, indem das Königliche Oberlandesgericht der Meinung des Gerichtsamts N. beigetreten iſt, wonach ich durchaus erſt aus dem manifeſtirten Vermögen des Schuldners meine Befriedigung ſuchen müſſe.

Das Königliche Oberlandesgericht zu X. iſt aber einer andern Meinung, und hat daher in einem ähnlichen Falle in der Prozeßſache der Handlung G. wider den Seifenſieder W. nach dem anliegenden Beſcheide vom 12. d. Mts. die Rechtsanſicht ausgeſprochen,

> daß, da einem Gläubiger nicht zugemuthet werden könne, aus dem manifeſtirten Vermögen ſeines Schuldners Befriedigung zu ſuchen, der Perſonalarreſt wider denſelben ſofort zuläſſig ſei.

Es frägt ſich nunmehr, welche Rechtsanſicht der genannten beiden Oberlandesgerichte die richtige iſt.

Ew. Excellenz muß ich demnach unterthänigſt anheimſtellen, hierüber gnädigſt entſcheiden zu wollen, damit künftig ein gleichmäßiges Verfahren bei Anwendung des §. 142 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung ſtatt finden möge.

Hierbei bemerke ich, daß in meinem Falle von mir unmöglich verlangt werden kann, daß ich, um meine Befriedigung aus dem manifeſtirten Vermögen meines Schuldners zu erlangen, gegen deſſen notoriſch inſolvent ge-

Digitized by Google

wordene, in Konkurs gerathene und verſchollene Schuldner klagen, und eine Menge Koſten auf dieſfällige Prozeſſe verwenden ſoll, ohne die Ueberzeugung zu haben, dadurch meine Befriedigung zu bewirken.

Ew. Excellenz bitte ich daher ganz unterthänigſt:

dem Gerichtsamt N. anbefehlen zu laſſen, meinem Verlangen gemäß den Perſonalarreſt gegen den F. zu verfügen. N., den 26. Juni 1840.

Der Kaufmann L.

b.

Auf Ihre Beſchwerde vom 24. April d. J., in Ihrer Rechtsſache wider den vormaligen Gutsbeſitzer F., werden Sie beſchieden, daß, da der F. noch anderweitiges Vermögen beſitzt, der Perſonalarreſt nach §. 142 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung gegen ihn nicht verhängt werden kann, vielmehr Ihnen überlaſſen bleiben muß, hieraus Ihre Befriedigung zu ſuchen. N., den 2. Juni 1840.

Königliches Oberlandesgericht.

An den Kaufmann Herrn L. zu N.

c.

Auf die Beſchwerde vom 12. d. Mts. in dem Bagatellprozeſſe der Handlung G. wider Sie wird Ihnen eröffnet, daß dieſelbe nicht begründet erſcheint, indem der Perſonalarreſt nur durch ſofortige vollſtändige Befriedigung Ihres Gläubigers abgewendet werden kann, da es Ihrem Gläubiger nicht zugemuthet werden kann, auf die wahrſcheinlich weit ausſehende Befriedigung Ihrer ausſtehenden Forderung zu warten, es Ihnen vielmehr überlaſſen bleiben muß, hierzu ſelbſt die nöthigen Anſtalten zu treffen, und durch Realiſirung des Aktivums zur Befriedigung Ihres Gläubigers Ihre Befreiung vom Perſonalarreſt zu bewirken. X., den 12. Juni 1840.

Königliches Oberlandesgericht.

An den Seifenſieder Herrn W. zu N.

№ 191.

Verfügung vom 22. Juli 1840, — die baaren Auslagen in den bei Patrimonialgerichten anhängigen Blödſinnigkeitserklärungs-Prozeſſen betreffend.

(§. 2 Tit. 38 der Proz. Ordn. — Reſkripte v. 5. Dezbr. 1823 u. 19. Dezbr. 1829, Jahrb. Bd. 22 S. 198 u. Bd. 34 S. 470.)

Dem Patrimonialgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 8. d. Mts., mit Verweiſung auf die Reſkripte vom 5. Dezember 1823 und 19. Dezember 1829 (Jahrbücher Bd. 22 S. 198 und Bd. 34 S. 470) eröffnet, daß auch in den bei Patrimonialgerichten anhängigen Blödſinnigkeitserklärungs-Prozeſſen die baaren Auslagen, ſo weit ſie von dem Provokaten oder deſſen Verwandten wegen ihres Unvermögens, oder in Ermangelung einer ihnen obliegenden Zahlungsverbindlichkeit nicht eingezogen werden können, von der Sportelkaſſe oder dem Gerichtsherrn zu tragen ſind.

Nach §. 2 Tit. 38 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung hat das Gericht von Amtswegen für die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes Sorge zu tragen und einen Anwalt zum Betriebe der Sache zu beſtellen, wenn die Verwandten nicht als Provokanten auftreten. Die Koſten des Verfahrens, ſo weit ſie von einer Privatpartei nicht eingezogen werden können, ſind daher lediglich als Laſten der Gerichtsbarkeit anzuſehen, wobei es keinen Unterſchied macht, ob dem Gerichte die Anzeige von dem Gemüthszuſtande des Provokaten durch eine Königliche Behörde zugegangen iſt. Der Fiskus, als Vertreter des Staatsvermögens, intereſſirt jedenfalls bei der Sache nicht.

Berlin, den 22. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An das Patrimonialgericht zu N. III. 4740. W. 7. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 192.

Verfügung vom 23. Juli 1840, — betreffend die Beglaubigung der Erklärungen, welche Vorſteher von Kirchen, Schulen und Armenanſtalten auf Grund der dazu von ihren oberen Behörden erhaltenen Autoriſation, rückſichtlich der dieſen Inſtituten zuſtehenden Realanſprüche und Forderungen, beim Hypothekenbuche abgeben.

(Anh. §. 413 zu §. 3 Tit. 1 Thl. II A. G. O.)

Auf die in dem Berichte vom 17. d. Mts. zur Sprache gebrachte Frage:

ob nicht Erklärungen, welche Vorſteher von Kirchen, Schulen und Armenanſtalten auf Grund der dazu von ihren oberen Behörden erhaltenen Autoriſation rückſichtlich der dieſen Inſtituten zuſtehenden Realanſprüche und Forderungen beim Hypothekenbuche abgeben, ohne gerichtliche oder notarielle Beglaubigung für genügend angenommen werden könnten, wenn der unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunde das Siegel der Korporation beigedrückt wird, und die zunächſt vorgeſetzte Behörde (Superintendent, Dechant, Landrath, Regierung) das Atteſt beifügte, daß die unterſchriebenen Perſonen den Vorſtand bilden?

wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß nach genommener Rückſprache mit dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ein legislatives Einſchreiten in dieſer Beziehung nicht für erforderlich und angemeſſen erachtet worden iſt.

Im Allgemeinen entſteht nämlich hierbei das Bedenken, daß die Vorſteher derartiger Inſtitute, wie gerade hier in Frage ſtehen, z. B. Kirchenvorſteher ꝛc., in Faſſung ſolcher Erklärungen, wie ſie hypothekariſchen Eintragungen zum Grunde liegen müſſen, oft ganz unerfahren ſind, und ſchon deshalb der Hülfe eines Rechtsverſtändigen nicht entbehren können; die Beglaubigung ihrer Unterſchrift wird ihnen meiſt die Gelegenheit geben, auch materiell ſich über den rechtlichen Geſichtspunkt bei ſolchen Geſchäften zu belehren.

Im Uebrigen giebt für die meiſten Fälle die aus den Reſkripten vom 28. September 1795 und 9. Auguſt 1802 entnommene Vorſchrift des §. 413 des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II Tit. 1 §. 3 ein genügendes Auskunftsmittel. Es lautet dieſelbe:

„Sind Urkunden von Behörden, deren Beamten zwar keine gerichtliche, aber doch öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, ausgeſtellt und beſiegelt worden, ſo bedarf es der gerichtlichen Beglaubigung einer ſolchen öffentlichen Behörde zum Behuf der Eintragung ihrer Erklärungen in das Hypothekenbuch nicht."

Die Vorſteher von Kirchen, Schulen und Armenanſtalten müſſen danach nur ihre Erklärungen der vorgeſetzten Behörde, deren Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, zur ausdrücklichen Genehmigung derſelben und der darin enthaltenen Anträge auf Eintragung oder Löſchung vorlegen und die diesfälligen Ausfertigungen, verſehen mit der Unterſchrift und dem Amtsſiegel jener Behörde, an das Hypothekenbuch führende Gericht gelangen laſſen.

Berlin, den 23. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 3383. Hyp.-S. 1. Vol. 6.

№ 193.

Verfügung vom 23. Juli 1840, — über einige Punkte des Hypothekenweſens in der Provinz Weſtphalen.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts., über einige Punkte des Hypothekenweſens, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

1. Wenn behufs der Zurückführung bereits angelegter Hypothekenfolien auf das Kataſter die Identität der betreffenden Grundſtücke mit den im Extrakt aus der Mutterrolle aufgeführten noch näher feſtgeſtellt werden ſoll, ſo genügt die umſtändliche Vernehmung des Beſitzers, im Fall die Ortsbehörde die Richtigkeit ſeiner Angaben atteſtirt. Ergeben ſich Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben, ſo muß für die Aufklärung derſelben durch Abhörung flurkundiger Zeugen an Ort und Stelle geſorgt werden. Einer Zuziehung der Realberechtigten bedarf es nur, wenn der Richter auch durch dieſe Ermittelungen die Zweifel gegen die Identität noch nicht gehoben findet. Es iſt alsdann den Realberechtigten eine Abſchrift des Kataſter-Auszuges und des Vernehmungsprotokolls zur Erklärung

Digitized by Google

über die Identität binnen einer nach den Umſtänden, nicht unter 14 Tagen zu beſtimmenden Friſt mit der Verwarnung zuzufertigen, daß wenn ſie ſich binnen der beſtimmten Friſt nicht erklären, angenommen werden würde, daß ſie gegen die Identität der Grundſtücke nichts zu erinnern finden. Geht die Erklärung der Realberechtigten nicht ein, ſo muß das Titelblatt des Foliums nach den Angaben des Beſitzers umgeſchrieben oder berichtigt werden. Sind aber Einwendungen gegen die Identität gemacht worden, ſo muß der Hypothekenrichter unter den Betheiligten eine gütliche Einigung zu bewirken ſuchen, in deren Entſtehung aber die Zweifel proteſtativiſch vermerken und deren Erledigung den Intereſſenten im Wege Rechtens überlaſſen.

2. Iſt es unbedenklich, daß bei der Regulirung des Hypothekenweſens einzelner Ortſchaften auch von den früher ſchon eingetragenen Beſitzern Extrakte aus der Mutterrolle eingefordert werden können, in ſo weit dies zur vollſtändigen Regulirung des Hypothekenbuchs und zur Vermeidung von Verwirrungen nothwendig erſcheint. Es müſſen jedoch die Beſitzer nicht ohne Noth beläſtiget werden.

Was

3. die Eintragung der Verſicherungsſumme anbetrifft, ſo iſt bereits in früheren Fällen beſtimmt worden, daß es einer ſolchen Eintragung nicht bedarf, wenn Niemand darauf anträgt. Hiernach iſt auch in der dortigen Provinz um ſo mehr zu verfahren, als in dem Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Weſtphalen vom 5. Januar 1836 beſondere Sicherheitsmaaßregeln im Intereſſe der Gläubiger vorgeſchrieben ſind.

Dem Königlichen Oberlandesgericht bleibt überlaſſen, hiernach das Land- und Stadtgericht zu N. und die übrigen Untergerichte des Departements mit Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 23. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 3209. Hyp.-S. 19. Vol. 3.

№ 194.

Verfügung vom 26. Juli 1840, — betreffend das Verfahren bei Abſchreibung der von dem Areal eines eximirten Landgutes, durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins oder Erbpachtrechten, abgetrennten Beſtandtheile.

(§. 36 Tit. I u. §. 91 Tit. II Hyp. Ord. — §. 5 des Edikts v. 9. Oktbr. 1807 — Geſ. v. 25. April 1835, Geſ. Samml. S. 51 § 1 — Reſkripte v. 14. Janr. 1788, Rabe Samml. Bd. 1 Abſch. 7 S. 773, und v. 3. Juli 1840, Juſt. Min. Blatt S. 237.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält zu den Grundakten der Herrſchaft N. den Bericht des dortigen Landgerichts vom 25. v. Mts.

Nach Inhalt des Geſetzes v. 25. April 1835 (Geſ. Samml. S. 51 §. 1) ſtehet die Realjurisdiktion über die von dem Areal eines eximirten Landgutes, durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins oder Erbpachtrechten, abgetrennten Beſtandtheile, der Regel nach, dem Orts-Patrimonial- oder Orts-Untergerichte zu.

Dieſer geſetzlichen Beſtimmung gemäß ſcheiden die beiden Landparzelen, welche die Beſitzerin der Herrſchaft N. laut Erbpachtskontrakt vom 9. Januar 1827 an den Bauer N. für 150 Thlr. Erbſtandsgeld und 15 Thlr. jährlichen Kanon ausgethan hat, aus der Realjurisdiktion des Königlichen Oberlandesgerichts gänzlich aus. Die erfolgte Erbverpachtung derſelben muß daher auf Grund des §. 36 Tit. I der Hypotheken-Ordnung unter dem Beſitztitel der erbverpachtenden Beſitzerin vermerkt, die 150 Thlr. Erbſtandsgeld von dem Gutswerthe abgeſchrieben und die 15 Thlr. jährlicher Kanon als ein Zubehör (ein ſubjektiv dingliches Recht) der Herrſchaft N. eingetragen werden, welches alles in der 1. Rubrik des Hypothekenbuchs geſchehen muß.

Das Königliche Oberlandesgericht wird hierdurch angewieſen, dies nachträglich zu bewirken.

Daß die Erbpachtgrundſtücke ihr eigenes Folium im Hypothekenbuche des Landgerichts zu N. erhalten, verſteht ſich von ſelbſt, eben ſo, daß der Erbpachtkanon von 15 Thlr. in der 2. Rubrik dieſes Foliums einzutragen iſt.

Was die Hypothekengläubiger, welche auf der Herrſchaft N. eingetragen ſtehen, betrifft, ſo ſteht denſelben kein Widerſpruchsrecht gegen die Austhuung der Gutsparzelen in Erbpacht zu,

wenn 1. das Erbſtandsgeld von 150 Thlr. zur Tilgung des zuerſt eingetragenen Kapitals verwendet,

Digitized by Google

und 2. in Rückſicht auf die nicht abgelöſten Realrechte ein Atteſt der landſchaftlichen Kredit-Direktion oder der Landes-Polizeibehörde beigebracht wird, daß die Erbverpachtung ihnen unſchädlich ſei, §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807.

Dem Erforderniß zu 2 iſt im vorliegenden Falle genügt; ob aber die 150 Thlr. wirklich zur Tilgung des zuerſt eingetragenen Kapitals verwendet worden, iſt nicht nachgewieſen. Wird dieſer Nachweis nicht geführt, ſo befindet ſich das Landgericht in der Nothwendigkeit, mit den auf der Herrſchaft N. eingetragenen Hypothekengläubigern das im §. 91 Tit. II der Hypotheken-Ordnung vorgeſchriebene Regulativ zu verſuchen (vgl. Reſkript vom 3. Juli d. J. Juſt. Min. Blatt S. 237). Das Königliche Oberlandesgericht hat daher, um Weiterungen zu vermeiden, dem Landgericht zu eröffnen, ob die 150 Thlr. dem §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807 gemäß verwendet worden ſind oder nicht.

Da das Reſkript vom 14. Januar 1788 (Rabe Sammlung Bd. 1 Abſch. 7 S. 773), ſo weit es die Ueberlaſſung von Gutsparzelen in Erbpacht oder Erbzins betrifft, durch das neuere Geſetz vom 25. April 1835 aufgehoben worden iſt, ſo kann es auf jenes Reſkript nicht ferner ankommen. Berlin, den 26. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3280. Hyp.-S. 27. Vol 3.

№ 195.

Verfügung vom 23. Juli 1840, — wegen Auslegung des §. 7 der Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834.

(§§. 99 ff. Tit. 51 Proz.-Ordn. — §. 15 Verordn. v. 4. März 1834 — A. Kab. Ordre v. 9. Mai 1839, G. S. S. 163 — Reſkripte v. 20. Febr., 13. Juli u. 31. Aug. 1835, Löwenberg Verordn. v. 4. März 1834 S. 27 ff.)

Ew. Hochwohlgeboren haben in Ihrem Bericht vom 24. v. Mts. die Anſicht zu rechtfertigen geſucht, daß im Fall der nothwendigen Subhaſtation eines Grundſtücks, für welches ein Hypothekenfolium zwar ſchon angelegt, der Beſitztitel für den Schuldner aber noch nicht berichtigt iſt, der Adjudikationsbeſcheid nicht eher abgefaßt werden dürfe, als bis, ohne Rückſicht auf das Aufgebot nach §. 7 der Verordnung vom 4. März 1834, das Eigenthum des Schuldners ſo vollſtändig nachgewieſen worden, daß die Berichtigung ſeines Beſitztitels nach den Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung erfolgen könnte.

Mit dieſer Anſicht kann ich mich nicht einverſtanden erklären.

Nach §. 7 der Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834 ſoll ſowohl in dem Falle, wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf geſtellten Grundſtücks noch nicht regulirt, als auch, wenn der Beſitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, mit der Subhaſtation jedesmal das Aufgebot aller Realprätendenten, deren Anſprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, nach Maaßgabe der Prozeß-Ordnung Tit. 51 §§. 99 ff. verbunden werden. Durch dieſe Vorſchrift ſind die früher vielfach angeregten Bedenken, ob und in wie weit in den vorausgeſetzten beiden Fällen die Einleitung einer nothwendigen Subhaſtation zuläſſig ſei, beſeitigt worden. Insbeſondere bedarf es jetzt nicht mehr der Berichtigung des Beſitztitels für den Schuldner, und demnach auch nicht mehr eines den Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung vollſtändig entſprechenden Nachweiſes ſeines Eigenthums; vielmehr muß die Subhaſtation eingeleitet werden, wenn nur der Extrahent das Eigenthum des Schuldners ſo weit nachweiſt, als erforderlich iſt, damit das im §. 7 a. a. O. vorgeſchriebene Aufgebot der Realprätendenten nach den allegirten Vorſchriften der Prozeß-Ordnung erfolgen kann. Der Erlaß dieſes Aufgebots iſt aber lediglich durch einen zur Uebertragung des Eigenthums rechtsgültigen Titel bedingt, deſſen Daſein alſo der Extrahent darthun muß. Dieſer Grundſatz iſt bereits in den Reſkripten vom 20. Februar, 13. Juli und 31. Auguſt 1835 (Löwenberg Verordnung vom 4. März 1834 S. 27 ff.) ausgeſprochen und von den Gerichten ſeitdem befolgt worden. Daß aber ein förmlicher, vollſtändiger Nachweis des Eigenthums des Schuldners geführt und reſp. während des Subhaſtationsverfahrens nachgebracht werden müßte, iſt nirgends vorgeſchrieben und kann um ſo weniger angenommen werden, als das Aufgebot in beiden im §. 7 a. a. O. vorausgeſetzten Fällen mit gleicher Wirkung erfolgt und grade dazu beſtimmt iſt, den mangelhaften Nachweis des Eigenthums zu ergänzen, die Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche der Berichtigung des Beſitztitels für den Schuldner entgegen ſtehen, und die ſich nicht meldenden Eigenthumsprätendenten zu präkludiren (§. 15 der Verordnung vom

Digitized by Google

4. März 1834). Gegenwärtig darf auf einen ſo ſtringenten Nachweis des Eigenthums des Schuldners vollends nicht beſtanden werden, da nach der Allerh. Ordre v. 9. Mai v. J. (Geſ. Samml. S. 163) die Bedingungen des Aufgebots zum Zweck der Beſitztitelberichtigung, unter Aufhebung des Reſkripts vom 26. Juni 1820, weſentlich erleichtert ſind, und danach das Aufgebot nur von einer Beſcheinigung des Eigenthums durch ein Atteſt der Ortsbehörde oder durch eine öffentliche Urkunde abhängig iſt. Iſt demnach auf dieſe oder eine andere zuverläſſige Art das Eigenthum des Schuldners beſcheinigt und haben ſich auf das Aufgebot keine Eigenthumsprätendenten gemeldet, ſo kann ein weiterer Nachweis des Eigenthums des Schuldners behufs der Abfaſſung der Adjudikatoria und der übrigens von Amtswegen zu bewirkenden Umſchreibung des Beſitztitels für den Adjudikatar nicht gefordert werden.

Eine wirkliche Gefährdung der Rechte des eingetragenen Beſitzers iſt dabei nicht zu beſorgen, da derſelbe, wenn ſein Aufenthalt bekannt iſt, zu dem Subhaſtationsverfahren zugezogen werden muß, und jedenfalls durch das Aufgebot Gelegenheit erhält, ſein Intereſſe wahrzunehmen. Berlin, den 23. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königl. Land- und Stadtgerichts-Direktor Herrn N. zu N. I. 2944. S. 55. Vol. 7.

№ 196.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1840, — betreffend die Anſchaffung eines Werks.

Die ſämmtlichen Königlichen Obergerichte und Inquiſitoriate, ſo wie die mit der Kriminalgerichtsbarkeit beliehenen kollegialiſch formirten Untergerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht Geſetzeskraft hat, werden hierdurch autoriſirt, das in dem Verlage der hieſigen Buchhandlung Rücker & Püchler erſchienene, von dem hieſigen Kriminalgerichts-Rath, früheren Kreis-Juſtiz-Rath Temme verfaßte Werk, unter dem Titel:

„Die Lehre vom Diebſtahl nach Preußiſchem Recht. Mit einem Anhange, enthaltend: die Beſtrafung des Diebſtahls nach der Praxis des Königlichen Kriminalgerichts der Reſidenz Berlin.“

deſſen Preis 2 Thlr. 10 Sgr. beträgt, für Rechnung ihrer reſp. Salarien-Kaſſen anſchaffen zu dürfen.

Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen Königlichen Obergerichte und Inquiſitoriate, ſo wie die mit der Kriminalgerichtsbarkeit beliehenen kollegialiſch formirten Untergerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht Geſetzeskraft hat. I. 3412. Gen. 35. Vol. 5.

№ 197.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — über die Frage: iſt der Fall des §. 5 Num. 10 Buchſt. c der Verordnung vom 14. Dezember 1833 vorhanden, wenn der Ausſage eines Zeugen auch da Beweiskraft beigelegt worden, wo ſie keine Thatſachen, ſondern nur Urtheile enthält?, oder beſchränkt ſich dieſe Vorſchrift auf den Fall, wo einem Beweismittel, welchem an und für ſich, und ohne Rückſicht auf den Inhalt deſſelben, die Beweiskraft mangelt, ſolche dennoch beigelegt worden?

Dieſe Vorſchrift iſt auf den Fall nicht auszudehnen, wenn der Ausſage eines Zeugen auch da Beweiskraft beigelegt worden, wo ſie keine Thatſachen, ſondern nur Urtheile enthält.

Angenommen in pleno am 27. April 1840.

I. 3335. R. 14. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Auguſt 1840. № 34.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Jacobi zu Hamm iſt vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, und demſelben zugleich der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife Allerhöchſt verliehen.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Paſſow iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 30. Juni d. J., ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hannemann zu Frankfurt iſt an das Oberlandesgericht zu Breslau,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Legiehn zu Inſterburg an das Tribunal zu Königsberg,

verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Peterſon zu Bromberg iſt, wegen ſeiner Wahl zum Bürgermeiſter der Stadt Bromberg, aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Reinhard, mit dem Dienſtalter vom 13. Juni d. J., und 2. Kelch, mit dem Dienſtalter vom 25. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: die Auskultatoren 1. von Kameke, mit dem Dienſtalter vom 9. Mai d. J., und 2. Teßmar, mit dem Dienſtalter vom 17. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: die Auskultatoren 1. Ernſt Guſtav Adolph Meyer, mit dem Dienſtalter vom 15. Mai d. J., und 2. von Schweinichen, mit dem Dienſtalter vom 22. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator Hermann Friedrich Sigismund Schröter, mit dem Dienſtalter vom 16. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Storck, mit dem Dienſtalter vom 13. Juli d. J.

4. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Depoſital-Rendant Schulze zu Magdeburg iſt zum Depoſital-Rendanten bei dem Oberlandesgericht daſelbſt ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Stadtgerichts-Rath Klebs zu Elbing iſt geſtorben.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kühnaſt zu Glogau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Schöneck verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius von Bärenfels zu Waldenburg iſt an das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz verſetzt, und ihm die Praxis bei den Gerichten des Schweidnitzer und Reichenbacher Kreiſes, ſo wie bei dem Land- und Stadtgericht zu Canth zugewieſen worden.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Rath Beling zu Aachen iſt der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe Allerhöchſt verliehen.

Der Appellationsgerichts-Rath Paſchen zu Köln iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts zu Stettin iſt die Abfaſſung der Erkenntniſſe zweiter Inſtanz in allen Unterſuchungs-Sachen, in denen von den Land- und Stadtgerichten zu Jakobshagen, Treptow a. d. R. und Ueckermünde in erſter Inſtanz ohne höhere Beſtätigung erkannt worden, übertragen, und in ſo weit die Kompetenz dieſer Gerichte in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungs-Sachen (Juſtiz-Min.-Blatt d. J. S. 234) modificirt worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 15. Auguſt d. J. ausgegebene 15. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

№ 2109. das Geſetz wegen Ablöſung der Reallaſten in den vormals Naſſauiſchen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet, vom 4. v. M.;

№ 2110. das Geſetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, von demſelben Tage, und

№ 2111. die Allerhöchſte Deklaration vom 22. v. M., über die Auslegung des §. 691 Tit. 18 Thl. 1 des Allg. Landrechts, die Form der Erbzinsverträge betreffend.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 198.

Inſtruktion vom 28. April 1840 für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu ſchiedsmänniſchen Vergleichen, welche nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1840 (Geſ. Samml. S. 18) ausnahmsweiſe einem Stempel unterliegen.

§. 1.

Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen ſind in der Regel ſtempelfrei.

§. 2.

Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenſtand keiner Schätzung nach Gelde fähig iſt, oder mindeſtens 50 Thlr. beträgt, und auch dann nur in den nachſtehenden Fällen:

1. wenn ein Geſchäft, welches urſprünglich mündlich oder durch Korreſpondenz, oder in einer andern, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Weſentlichen aufrecht erhalten wird;

2. wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem urſprünglichen verſchiedenes Rechtsgeſchäft begründet wird; inſonderheit wenn für die Aufgebung ſtreitiger Anſprüche als Gegenleiſtung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente verſprochen wird;

3. wenn zur Sicherſtellung der Vergleichsſumme eine Hypothek beſtellt wird; oder

Digitized by Google

4. wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine ſtempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgſchaft übernimmt.

§. 3.

In dieſen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthſtempel, z. B. bei Kauf-, Tauſch-, Erbpachts-, Pacht-, Mieths- und Leibrentenverträgen, und, in ſo fern dieſer nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertragsſtempel von 15 ſgr.

In dem Falle des §. 2 Num. 2 iſt bei der Feſtſetzung des Stempels der Werth der Gegenleiſtung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des §. 2. Num. 3 tritt der Stempel für hypothekariſche Schuldverſchreibungen an die Stelle des Vertragsſtempels von 15 ſgr., wenn er nach dem Betrage der ſicher geſtellten Vergleichsſumme tarifmäßig ſich höher beläuft.

In dem Falle des §. 2 Num. 4 muß dagegen der zu der ſtempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorſtehenden, auf die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. ſich gründenden Beſtimmungen ſtempelpflichtig iſt, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu ſorgen, daß der tarifmäßige Stempel ſpäteſtens binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet (§. 12 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822) in folgender Weiſe verwendet werde.

1. Wird von den Parteien oder von einer Partei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, ſo iſt dieſe, und, wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Hauptexemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derſelbe bei der Ausfertigung kaſſirt umzuſchlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des kaſſirten Stempelbogens zu vermerken.

Der kaſſirte Stempelbogen muß der Vergleichsausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müſſen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abſchriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urſchrift oder Ausfertigung des Hauptexemplars verbraucht worden iſt. Unterlaſſungen dieſes Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, §§. 13, 14 und 24 des Stempelgeſetzes.

In den Protokollbüchern hat der Schiedsmann unter der Originalverhandlung nicht blos nach §. 5 der für die Schiedsmänner erlaſſenen Inſtruktion die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, ſondern auch das Datum der Ausfertigungen, und den zu den Haupt- ſo wie zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2. Wird keine Ausfertigung verlangt, ſo iſt das erforderliche Stempelpapier zu den nach §. 4 jener Inſtruktion anzulegenden Belagsakten in nachſtehender Art zu kaſſiren.

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel iſt in Einem oder in möglichſt wenigen Bogen anzuſchaffen.

Jeder Bogen iſt durch Bezeichnung ſeiner Beſtimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Kaſſation iſt unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuche eingeſchrieben iſt, darauf zu vermerken, z. B.

„Kaſſirter Stempel

„zu dem am 10. April 1840 zwiſchen N. N. und N. N. über eine Waarenſchuld Pagina . . .
„Num. . . . des Protokollbuchs geſchloſſenen Vergleiche.
„N. N., den . . . .
„Unterſchrift des Schiedsmanns.“

Hinter der in dem Protokollbuche eingeſchriebenen Vergleichsverhandlung iſt der Betrag des kaſſirten Stempels, der Tag der Kaſſation und das Folium der Belagsakten, in denen der kaſſirte Stempelbogen eingeheftet iſt, zu bemerken.

Digitized by Google

Die kaſſirten Stempel müſſen in ganzen, unangeſchnittenen Bogen zu den Akten kommen und jeder Zeit vorgezeigt werden können.

§. 5.

Dem Schiedsmanne bleibt überlaſſen, ſich von der Partei, welche die Koſten zu tragen oder den Stempel beſonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu beſtimmenden Betrage beibringen zu laſſen, oder die Anſchaffung ſelbſt zu beſorgen und den Geldbetrag von der Partei wieder einzuziehen.

In dieſem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Parteien zu ertheilende Koſtenrechnung, in das von dem Schiedsmanne zu haltende Gebührenverzeichniß, und mit der Einziehung eben ſo gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen, §§. 5 und 10 der den Schiedsmännern ertheilten Inſtruktionen.

§. 6.

Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorſchießen und leiſtet die Partei ſeiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, ſo muß er ſpäteſtens am letzten Tage der vierzehntägigen Friſt

1. wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt ſind, dieſe Ausfertigungen — auf welchen, nach §. 5 der früheren Inſtruktionen, Seitenzahl und Nummer des Protokollbuchs vermerkt ſein muß —
2. wenn keine Ausfertigung verlangt iſt, eine Abſchrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

demjenigen Königlichen Untergerichte, in deſſen Bezirke er ſeinen Wohnſitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonialgerichtsbezirke wohnt, dem Königlichen Untergerichte, wozu die Kreisſtadt gehört, zur Beſtimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder überſenden, und dieſes, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Abſendung, unter der in dem Protokollbuche eingeſchriebenen Vergleichsverhandlung bemerken.

§. 7.

Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des §. 4 zu den Ausfertigungen oder Belagsakten gar nicht, oder erſt nach Ablauf der vierzehntägigigen Friſt, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, ſo verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu ſpät verbrauchten Stempels gleich kommende Geldſtrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regreſſes an die Intereſſenten.

§§. 12, 21 und 22 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 — Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836, Geſ. Samml. S. 308 — Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1834, Geſ. Samml. S. 81.

§. 8.

Dieſelbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des §. 6 die Abgabe oder Abſendung eines ſtempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erſt nach dem Ablauf der vierzehntägigen Friſt bewirkt.

§. 9.

Schiedsmännern, welche ſich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorſchriften des Stempelgeſetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und feſtſetzen zu können, ſteht es frei, ſich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß ſie entweder

1. jeden Vergleich, welcher nach den Beſtimmungen des §. 2 überhaupt ſtempelpflichtig iſt, oder über deſſen Stempelpflichtigkeit ſie zweifelhaft ſind, ſofort und ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen nach deſſen Aufnahme in der §. 6 beſtimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen; oder
2. ſich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung ſolcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle ſie das Geſchäft, worüber die Parteien vorläufig einig geworden ſind, demjenigen Gericht anzuzeigen haben, welches die Parteien zur Vollziehung wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweiſen und rückſichtlich der Regiſtrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§. 13 und 22 der Verordnungen vom 7. September 1827, 26. September 1832 und 11. April 1834 für die Schiedsmänner der verſchiedenen Provinzen und §. 2 der früheren Inſtruktionen verfahren müſſen.

Digitized by Google

Dieſer Ausweg wird den Schiedsmännern um ſo mehr empfohlen, als die Geſchäfte, rückſichtlich deren die Form des ſchiedsmänniſchen Vergleichs nach vorſtehenden Beſtimmungen von dem Stempel nicht befreit, in den meiſten Fällen eine größere Geſchäftsgewandtheit und Rechtskenntniß vorausſetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung eines Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Beſtimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, ſo hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweiſen.

§. 10.

Jede Unterlaſſung der nach §§. 4, 6 und 9 in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu regiſtrirenden Vermerke wird mit Ordnungsſtrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§. 11.

Die Befugniſſe der Schiedsmänner haben durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden ſollen.

Es bleiben daher auch ferner

1. rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Intereſſenten kein Streit obwaltet, und worüber dieſelben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünſchen — ſogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geſchäftskreiſe der Schiedsmänner ausgeſchloſſen. Parteien, welche ſich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, ſind von denſelben ſofort an die Gerichte oder Notare zu verweiſen.

2. Mit den in dem §. 2 Num. 2, 3 und 4 erwähnten anderweitigen, das ſtreitige Rechtsverhältniß oder den ſtreitigen Gegenſtand nicht unmittelbar berührenden, Rechtsgeſchäften dürfen die Schiedsmänner ſich nur dann befaſſen, wenn dieſelben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu deſſen Ausführung zu Stande gebracht ſind, folglich einen weſentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müſſen in das mit den Erforderniſſen des §. 19 der im §. 9 angeführten Verordnungen verſehene, den Gegenſtand des Streits ergebende Protokoll ſelbſt mit aufgenommen und dürfen nicht zu beſondern Verhandlungen niedergeſchrieben werden.

3. Die Aufnahme der §. 2 bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von ſich ab- und an den Richter zu verweiſen, wenn dadurch ſolche Rechtsgeſchäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden ſollen, zu deren Rechtsbeſtändigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine beſondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeſchrieben iſt, z. B. Schenkungen, Bürgſchaften der Frauenzimmer, gemeinſchaftliche Schuldverſchreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitaliſirung rückſtändiger Zinſen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Beſtellung von Altentheilen, Errichtung antichretiſcher Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge u. dgl.

§. 12.

Bei Ueberſchreitung dieſer Befugniſſe werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem ſolchen Falle nicht die Wirkung ſchiedsmänniſcher Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterſchrift gleich geſtellt.

§. 13.

Die Königlichen Untergerichte haben in den §. 6 und §. 9 Num. 1 erwähnten Fällen den zu dem ſchiedsmänniſchen Vergleiche erforderlichen Stempel feſtzuſetzen, von der Partei, welche die Koſten zu tragen oder den Stempel beſonders übernommen hat, einzuziehen, und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt iſt, zu einem über die zur Stempelverwendung ſchiedsmänniſcher Vergleiche anzulegenden General-Aktenſtücke, ſonſt aber zu den Ausfertigungen zu kaſſiren, und dieſe den betreffenden Parteien behändigen zu laſſen.

Iſt ein ſtempelpflichtiger Vergleich zu ſpät eingereicht (§§. 6 und 9 Num. 1), oder ergeben ſich ſonſt Verſtöße gegen vorſtehende Anweiſungen und Ueberſchreitungen der Kompetenz, ſo hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlaſſung und Straffeſtſetzung Anzeige zu machen. Berlin, den 28. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter	Der Miniſter des Innern und der Polizei	Der Finanz-Miniſter
Mühler.	von Rochow.	Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Vorſtehende Inſtruktion wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Inſtitut der Schiedsmänner eingeführt iſt, zur Nachachtung mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß dieſelbe zur Kenntniß der Schiedsmänner durch die Amtsblätter gebracht werden wird. Berlin, den 7. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Inſtitut der Schiedsmänner eingeführt iſt. I. 3649. Steuerſ. 27. Vol. 3.

№ 199.

Allgemeine Verfügung vom 1. Auguſt 1840, — die Zulaſſung der Referendarien zum dritten Examen betreffend.

(Allg. Verfg. v. 6. Mai 1840, Juſt.-Min.-Blatt Blatt S. 218.)

Obwohl unter Num. IV der in Betreff der juriſtiſchen Prüfungen ergangenen allgemeinen Verfügung vom 6. Mai d. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 218) ausdrücklich die Zulaſſung der Referendarien zum dritten Examen nicht allein von ihren Talenten und ihrer Gewandtheit, ſondern namentlich auch von ihrem bisher bewieſenen Dienſteifer und Fleiße abhängig gemacht iſt, ſind mir dennoch erſt neuerlich wieder einige Kandidaten zum dritten Examen präſentirt worden, deren Dienſtakten mit Beweiſen ihres Unfleißes angefüllt waren.

Bei den großen Anforderungen, die an die ausdauernde Thätigkeit der Juſtizbeamten gemacht werden müſſen, bin ich außer Stande, ſolche junge Leute, die erſt durch Erinnerungen, Verweiſe und Strafen zur Arbeit zu bringen ſind, mögen ſie noch ſo talentvoll ſein, im Juſtizdienſt anzuſtellen, am wenigſten aber zu befördern. Auf das Eindringlichſte mache ich es daher den Präſidien zur Pflicht, jeden Kandidaten, der ſich nicht wenigſtens in dem letzten Jahre vor dem Examen von dem Vorwurfe irgend erheblicher Verzögerungen frei zu halten gewußt hat, bei der Meldung ohne Weiteres vorläufig zurück zu weiſen, ihn aber mit Arbeiten aller Art ſo zu beſchäftigen, daß er Gelegenheit erhält, Beweiſe der Beſſerung an den Tag zu legen, und erſt als dann, wenn er ſich vollkommen bewährt hat, zum Examen zuzulaſſen.

Ich werde bei Prüfung der Präſentationsberichte auf die genaue Befolgung der vorſtehenden Beſtimmung halten.

Schließlich weiſe ich die Herren Präſidenten an, keinen Referendarius zu geſtatten, ſich zum dritten Examen anher zu begeben, ſo lange er nicht davon benachrichtigt worden iſt, daß die Immediat-Examinations-Kommiſion den Auftrag zu ſeiner Prüfung erhalten habe, um ihm im Falle der Zurückweiſung die Koſten der Reiſe und des unnöthigen Aufenthalts in Berlin zu erſparen und die Nachholung deſſen am Orte ſeines Domizils zu erleichtern, was von ihm etwa noch verlangt werden ſollte. Berlin, den 1. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Präſidien ſämmtlicher Obergerichte, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz. I. 3639 O. 146. Vol. 3.

№ 200.

Allgemeine Verfügung vom 4. Auguſt 1840, — betreffend die Kapitalserhebung der in den erſten dreizehn Verlooſungen gezogenen, aber noch nicht eingelieferten Staatsſchuldſcheine.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewieſen, die in den Zeitungen erfolgte Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 15. v. Mts., wegen der in den erſten dreizehn Verlooſungen gezogenen, aber noch nicht eingelieferten Staatsſchuldſcheine, zu beachten, in ihren Depoſitorien Nachforſchung zu halten, und, wenn ſich gekündigte Staatsſchuldſcheine darin vorfinden, ungeſäumt das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 4. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3631. Juſtiz-Fonds 26. Vol. 4.

Digitized by Google

№ 201.

Verfügung vom 24. Juli 1840, — über die Anwendung der §§. 20 und 21 Tit. 7 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung.

(§. 36 Tit. 7 und §. 15 Tit. 27 Thl. I A. G. O.)

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., in der Rechtsſache des S. wider die L.ſchen Eheleute, wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die in jener Angelegenheit von dem Juſtiz-Kommiſſarius N. geführte Beſchwerde für gegründet erachtet.

Das Sachverhältniß iſt folgendes.

Auf den Grund der gerichtlichen Schuldurkunde vom 19. Juli 1838 ſtellte der S. durch ſeinen Bevollmächtigten, Juſtiz-Kommiſſarius N., unterm 23. November 1838 bei dem dortigen Stadtgerichte eine Mandatsklage gegen die früher in X., jetzt angeblich daſelbſt wohnhaften Eheleute L. auf Höhe von 500 Thlr. nebſt Zinſen an. Das Mandat wurde unterm 27. deſſelben Monats an beide Verklagte, für jeden derſelben in einem beſonders ausgefertigten Exemplare, erlaſſen.

Gleichzeitig ward auf den Antrag des Klägers die Beſchlagnahme des L.ſchen Mobiliars im Wege des Arreſtes verfügt. Auch iſt nach der nicht widerſprochenen Behauptung des Bittſtellers auf die Klage die arreſtatoriſche Beſchlagnahme mehreren in X. befindlichen L.ſchen Silberzeuges verfügt und demnächſt auch dieſer Arreſt für juſtifizirt erachtet worden.

Am 30. November 1838 erfolgte die Inſinuation des Mandats für die Ehefrau L. an dieſe in Perſon in der laut Kontrakts vom 13. September 1838 in ihrem Namen durch den Kaufmann W. gemietheten Wohnung, die des Mandats für den Ehemann dagegen, wegen ſeiner Abweſenheit, an die Ehefrau. Die Letztere erhob darauf Einwendungen gegen das an ſie gerichtete Mandat, und erklärte dabei,

> daß ihr Ehemann ſeit dem September 1838 in Geſchäften nach London verreiſt ſei, daher ſie um eine Friſt zur Herbeiſchaffung von Vollmacht und Information bitte.

Die von der L. für ihre Perſon gegen das Mandat gemachten Einwendungen ſind rechtskräftig verworfen worden.

Als von Seiten des Klägers demnächſt die Exekution aus dem Mandate gegen die beiden L.ſchen Eheleute in die ſämmtlichen mit Arreſt belegten Sachen nachgeſucht wurde, wies das Stadtgericht dieſen Antrag unterm 26. Februar v. J. zurück. Auf die darüber geführte Beſchwerde hat das Königliche Oberlandesgericht die Zurückweiſung durch die Verfügung vom 3. September deſſ. Jahres beſtätigt.

Der Verkauf der daſelbſt in Beſchlag genommenen Sachen iſt zwar ſpäter, am 2. Oktober 1839, auf den Antrag des Klägers, im Einverſtändniß der verehelichten L. von dem Stadtgerichte verfügt und die Auktionsloſung mit 205 Thlr. — Sgr. 3 Pf. zum ſtadtgerichtlichen Depoſitorium genommen worden. Die Auszahlung dieſer Summe an den Kläger aber hat das Stadtgericht in der Reſolution vom 22. November v. J. verweigert und das Königliche Oberlandesgericht die hierüber geführte Beſchwerde durch die Verfügung vom 23. Januar d. J. zurückgewieſen. Von dem Juſtiz-Kommiſſarius N. iſt nunmehr darauf angetragen worden,

> ſowohl die Auszahlung der im Depoſitorium befindlichen Auktionsloſung als auch den Verkauf des in X. in Beſchlag genommenen Silberzeuges zu veranlaſſen.

Dieſer Antrag iſt vollkommen gerechtfertigt.

1. Zuvörderſt iſt keine Veranlaſſung, mit dem Königlichen Oberlandesgericht anzunehmen, daß der L. ſchon zur Zeit der Mandatsklage latitirt habe. Vielmehr geht aus der wiederholten Angabe ſeiner Ehefrau, daß er in Geſchäften nach London verreiſt ſei, mit genügender Sicherheit hervor, daß L. ſich nur temporair von N. abweſend befunden und, abgeſehen von dieſer Reiſe, mit ſeiner Ehefrau ein und daſſelbe Domizil und dieſelbe Wohnung gehabt hat.

Auch der von einem Dritten Namens der Ehefrau L. geſchloſſene Miethskontrakt vom 13. September 1838 widerlegt dieſe Annahme nicht.

2. Die während der temporairen Abweſenheit des L. in Gemäßheit der §§. 20 und 21 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung in ſeiner Behauſung erfolgte Inſinuation des Mandats begründet gegen ihn das Kontumazial-Verfahren. Dies rechtfertigt ſich durch folgende Gründe.

a. Die §§. 20 und 21 a. a. O. beſtimmen, wie die Inſinuation einer Vorladung geſchehen muß, um auch gegen einen zur Zeit der Inſinuation von ſeinem Wohnorte abweſenden Verklagten eventuell in contumaciam verfahren zu können. Dieſe Vorſchriften gelten namentlich auch für die erſte Vorladung im Prozeſſe, da in dieſer Beziehung im Geſetze keine Ausnahme von der allgemeinen Vorſchrift gemacht, und der Richter eine ſolche Unter-

Digitized by Google

ſcheidung in das Geſetz hinein zu legen nicht befugt iſt. Auf die, ſolchen erſten Vorladungen gleich zu achtenden Mandate finden dieſelben daher ebenfalls Anwendung.

b. Die Regel, daß auch gegen den Abweſenden bei gehörig geſchehener Inſinuation das Kontumazial-Verfahren eintritt, wird durch die Wiederholung in den §§. 36 Tit. 7 und 15 Tit. 27 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung beſtätigt und durch das Prinzip motivirt, wonach jeder gute Hausvater und ordentliche Geſchäftsmann, wenn er ſich auf längere Zeit von Hauſe entfernt, Vorkehrungen treffen muß, damit eine auf die §§. 20 und 21 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung beſtimmte Art inſinuirte Vorladung zeitig genug in ſeine oder ſeines Bevollmächtigten Hände gelange.

c. Das Geſetz enthält keine Beſtimmungen darüber, wie der Richter ſich von der Abweſenheit des Vorzuladenden Ueberzeugung zu verſchaffen habe, und von welcher Dauer die Abweſenheit ſein müſſe, um berückſichtigt zu werden. Dergleichen Beſtimmungen aber würden zur Beſeitigung ſonſt unvermeidlicher Zweifel unfehlbar getroffen worden ſein, wenn die Vorſchriften der §§. 20 und 21 auf den Fall der Abweſenheit des Vorzuladenden von ſeinem Wohnorte keine Anwendung finden ſollten.

d. Aus der Anwendung des Kontumazialverfahrens kann allerdings der Nachtheil entſtehen, daß wider die Abweſenden unbegründete, ja vielleicht ganz betrügliche Anſprüche durch Erkenntniß feſtgeſtellt werden. Allein abgeſehen von der Seltenheit ſolcher nicht ganz vermeidlichen Fälle trifft auch der Schade den Abweſenden nicht unverſchuldet, wenn er es verſäumt hat, ſeiner zu b gedachten Verpflichtung nachzukommen.

Zu einem viel größeren und ganz unverſchuldeten Nachtheil für die Gläubiger würde es dagegen führen, wenn durch die Ausſchließung des Kontumazialverfahrens gegen Abweſende es ränkevollen Schuldnern möglich gemacht würde, durch temporäre Entfernung von ihrem Wohnorte die Rechtsverfolgung gegen ſie ihren Gläubigern zu erſchweren oder vielleicht gar ganz zu vereiteln.

3. Seit dem Tage der Inſinuation des Mandats für den L. iſt eine längere als Jahresfriſt abgelaufen, ohne daß von Seiten des L. Einwendungen gegen das Mandat erhoben worden wären, das letztere hat daher längſt die Rechtskraft beſchritten und es kann daraus unbedenklich die Exekution in die vorhandene Auktionsloſung und das in Beſchlag genommene Silberzeug vollſtreckt werden, ſo daß es des von dem Königlichen Oberlandesgericht und dem dortigen Stadtgericht verlangten Nachweiſes des Eigenthums der Ehefrau L. an dem verkauften Mobiliar und dem Silberzeuge nicht bedarf.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht das Stadtgericht daſelbſt anzuweiſen, dem Antrage des Bittſtellers auf Auszahlung der Auktionsloſung der 205 Thlr. — Sgr. 3 Pf. und Verkauf des Silberzeuges zu willfahren.

Sollten dieſer Anweiſung noch beſondere faktiſche Bedenken entgegen ſtehen, ſo iſt darüber zuvörderſt zu berichten. Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2402. J. 20.

№ 202.

Verfügung vom 24. Juli 1840, — über das Verfahren in der Exekutions-Inſtanz.

(§. 192 Tit. 13, §§. 215, 216 u. 222 Tit. 16 und §§. 156 u. 157 Tit. 17 Thl I A. L. R. — §. 59 Tit 3 und §§. 31 u. 32 Tit. 24 Proz. O. — §. 5 Verordn. v. 4. März 1834 — Reſcripte v. 23. Oktbr. 1820, Jahrb. Bd. 16 S. 234 — 240, und v. 9. Oktbr. 1835, Graeff's Ergänz. Bd. 3. Abthl. I S. 153, Mannkopff's A. G. O. Bd. 1 S. 287.)

Das Land- und Stadtgericht zu N. hat in dem Berichte vom 16. v. Mts. darauf angetragen, daſſelbe von der Befolgung der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts vom 21. Mai d. J. zu entbinden, wodurch es angewieſen worden iſt,

ſich die in einer früheren Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts vom 24. April d. J. in der Prozeßſache des W. wider den F., über das Verfahren in der Exekutions-Inſtanz, ausgeſprochenen Grundſätze künftig in allen Exekutionsfällen zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

Die durch dieſe Verfügung als allgemeine Norm vorgeſchriebenen Grundſätze ſind:

1. Wenn der Gläubiger oder Einer von mehreren Gläubigern während des Prozeſſes ſtirbt, ſo ſei deren Bevollmächtigter nicht mehr befugt, auf den Grund ſeiner Prozeßvollmacht Exekutionsanträge zu machen,

Digitized by Google

und 2. die nachgeſuchte Exekution könne in einem ſolchen Falle auch nicht eher verfügt werden, als bis die Erben des oder der mit Tode abgegangenen Gläubiger ihre Erbeslegitimation geführt und dem Prozeßgericht nachgewieſen haben.

Der Juſtiz-Miniſter kann dieſe Sätze nicht als richtig anerkennen.

Zu 1. Nach §. 192 Tit. 13 Thl. I des Allg. Landrechts und §. 59 Tit. 3 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung wird

in Prozeßangelegenheiten die Vollmacht durch den Tod des Machtgebers nicht aufgehoben.

Der Beſtimmung des angezogenen §. 59 gemäß iſt der Bevollmächtigte zwar ſchuldig,

das Abſterben ſeines Machtgebers, ſo bald ſelbiges zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, nebſt allem, was ihm von dem Namen und Aufenthalt der Erben bekannt iſt, dem Gericht anzuzeigen, auch den Erben von ſeinem Auftrage und der Lage der Sache Nachricht zu geben und ihnen zu überlaſſen, ob ſie den Betrieb der Sache ſelbſt beſorgen oder dieſelbe einem andern Bevollmächtigten auftragen wollen, inzwiſchen muß er **die Sache** fortſetzen, ſo lange noch nicht ein anderer Bevollmächtigter von den Erben ernannt iſt.

Zum Betriebe der Sache, deren einſtweilige Fortſetzung dem Bevollmächtigten hiernach ausdrücklich zur Pflicht gemacht iſt, gehören unbedenklich auch die Exekutionsanträge. Denn wenn auch der Rechtsſtreit als ſolcher mit der erfolgten rechtskräftigen Entſcheidung als beendigt anzuſehen iſt, ſo iſt doch die Sache nicht eher aus, als bis dem Erkenntniſſe ein Genüge geleiſtet iſt (vergl. das Reſkript vom 9. Oktober 1835, Gräff's Ergänzungen ꝛc. Bd. III Abth. I S. 153, Mannkopff Allg. Gerichts-Ordnung Bd. 1 S. 287).

Zu 2. Da nach den zu 1 allegirten Geſetzſtellen der Bevollmächtigte auch nach dem Tode des Machtgebers, und in Beziehung auf deſſen Erben zu alle dem legitimirt iſt, wozu ihn die ertheilte Vollmacht berechtigt, ſo darf, wie das Land- und Stadtgericht zu N. richtig ausgeführt hat, die Exekution auch nicht von dem Nachweiſe der Legitimation der Erben abhängig gemacht werden.

Was aber die Frage betrifft:

an wen die Zahlung der durch die Exekution beizutreibenden Summe erfolgen ſoll?

ſo liegt es dem Schuldner, wie im Allgemeinen ſo auch hier, ob, die Legitimation der Erben für welche die Zahlung verlangt wird, ſelbſt zu prüfen. Hat der Bevollmächtigte, der Vorſchrift des §. 59 Tit. 3 der Prozeß-Ordnung gemäß, die Namen der ihnen bekannten Erben zu den Akten angezeigt, und hat der Exequendus in Beziehung auf deren Legitimation ein Bedenken, ſo ſteht ihm nur frei, ſich von ſeiner Verpflichtung und der darauf beruhenden Exekution durch gerichtliche Depoſition der ſchuldigen Summe, in Gemäßheit der §§. 215, 216 und 222 Tit. 16 Thl. I und §§. 156 und 157 Tit. 17 Thl. I des Allg. Landrechts, zu befreien.

Damit aber der Schuldner durch die Faſſung der Zahlungsmandate und Exekutionsverfügungen nicht etwa zu der Meinung verleitet werde, als ſei die Prüfung der Legitimation der Erben nicht mehr ſeine Sache, ſo hat der Richter in dem Mandate, welches nach §. 31 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung und §. 5 der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilſachen, an den Schuldner zu erlaſſen iſt,

denſelben zwar bei Vermeidung der Exekution zur Zahlung an die von dem Bevollmächtigten des Gläubigers benannten Erben anzuweiſen, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, „daß, wenn er gegen die Legitimation der Erben ein Bedenken habe, ihm überlaſſen bleibe, nach §§. 215, 216 und 222 Tit. 16 und §§. 156 und 157 Tit. 17 Thl. I des Allg. Landrechts ein gehörig begründetes Depoſitionsgeſuch innerhalb der im Mandate beſtimmten Zahlungsfriſt einzureichen."

Daß endlich auch der §. 32 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung,

wonach der Exekutionsbefehl dem Extrahenten der Exekution zugeſtellt werden ſoll,

die Verfügung der Exekution in dem hier vorausgeſetzten Falle nicht hindern könne, hat ſchon das Land- und Stadtgericht richtig ausgeführt, indem nach dem Reſkripte vom 23. Oktober 1820 (Jahrb. Bd. 16 S. 234 — 240) der Exekutionsbefehl von dem Gerichte auch unmittelbar dem Exekutor zugeſtellt werden darf, auch der Aushändigung des Befehls an den Bevollmächtigten des Extrahenten der Exekution nichts entgegen ſteht.

Nach der vorſtehend entwickelten Anſicht des Juſtiz-Miniſters hat das Königliche Oberlandesgericht ſich in Zukunft zu achten. Berlin, den 24. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2930. E. 25. Vol. 5.

Digitized by Google

№ 203.

Verfügung vom 30. Juli 1840, — über die Auslegung des §. 8 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833.

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 10. Juli 1840.

In Sachen des Kaufmanns B. wider den Gutsbeſitzer von W. hat der Juſtiz-Kommiſſarius N. gegen den Kläger, welcher außerhalb unſeres Departements in R. ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hat, wegen rückſtändiger Mandatariengebühren eine Mandatsklage bei uns, als dem Prozeß leitenden Richter, eingereicht, indem er ſich nach §. 8 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833 dazu für befugt hält.

Wir haben ihn jedoch zurück- und an den perſönlichen Richter des Schuldners verwieſen, indem die Majorität des Kollegiums dafür hält, daß die Worte des gedachten §.:

„Wird die Zahlung nicht geleiſtet, ſo ſind ſie — die Juſtiz-Kommiſſarien u. ſ. w. — nur befugt, eine förmliche Mandatsklage anzuſtellen, und dieſe, unter Beifügung einer Ausfertigung der Koſtenrechnung und des Feſtſetzungsdekrets, entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geſchwebt hat, oder im perſönlichen Gerichtsſtande des Schuldners einzureichen,"

zwar die Anbringung der Mandatsklage

entweder bei dem Prozeß leitenden oder bei dem perſönlichen Richter

zulaſſen, dadurch aber den Juſtiz-Kommiſſarien keinesweges die freie Wahl geſtatten, bei welchem Forum ſie ihren Mandanten belangen wollen. Denn die angedeutete Alternative ſtelle nur die beiden möglichen Fälle der Belangung im Mandatsprozeſſe auf, je nachdem der Mandant dem Forum des Prozeß leitenden Richters unterworfen ſei oder nicht. In dem erſtern Falle ſei natürlich der Prozeßrichter zur Erlaſſung des Mandats befugt, in dem zweiten dagegen, welcher hier vorliege, könne der Mandatsprozeß, der dem Juſtiz-Kommiſſar zuſtehe, nur bei dem ordentlichen Richter angeſtrengt werden. Hätte, abweichend von den Grundſätzen der beſtehenden Geſetzgebung, ein doppeltes Forum des Mandanten durch obige Geſetzesſtelle begründet werden ſollen, ſo hätte es dazu einer beſtimmteren Feſtſetzung bedurft.

Die Minorität des Kollegiums iſt dagegen der Meinung, daß in dem angeführten §. der Inſtruktion das Wort „befugt" ſich nicht, wie die Majorität des Kollegiums annimmt, blos auf den unmittelbar folgenden Satz:

„eine förmliche Mandatsklage anzuſtellen,"

ſondern auch auf die mit demſelben durch das Wörtchen „und" verbundene Alternative beziehe, und daß daher den Juſtiz-Kommiſſarien allerdings die Wahl gelaſſen ſei, ihren Mandanten im Mandatsprozeſſe beim Prozeß leitenden oder beim perſönlichen Richter zu belangen. Sie ſtützt ſich dabei auch darauf, daß, wenn ſtets die Kognition des perſönlichen Richters eintreten müßte, die Worte:

„entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geſchwebt hat"

ganz überflüſſig da ſtehen würden, und führt als ratio legis an, daß derjenige Richter, bei welchem der Prozeß geſchwebt hat — aus welchem die eingeklagten Koſten entſtanden ſind — präſumtive auch wohl der geeignetſte Richter zur Entſcheidung der darüber entſtehenden Streitigkeiten ſein möchte, wenn auch der Verklagte nicht ſein gewöhnliches perſönliches Forum bei ihm hat.

Ew. Excellenz erlauben wir uns, bei dieſer Verſchiedenheit der Anſichten, um hohe Entſcheidung dieſer oft zur Sprache kommenden Frage gehorſamſt zu bitten.

Das Oberlandesgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 10. d. Mts. eröffnet, daß die darin zur Entſcheidung geſtellte Frage, wegen der Auslegung des §. 8 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833, ſchon mehrfach zur Sprache gekommen und der Juſtiz-Miniſter, in Uebereinſtimmung mit der Minorität des Kollegiums, der Anſicht iſt, daß durch die Beſtimmung jenes §., welche den Juſtiz-Kommiſſarien die Befugniß beilegt,

Digitized by Google

die Mandatsklage wegen ihrer Mandatariengebühren entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geſchwebt hat, oder im perſönlichen Gerichtsſtande des Schuldners einzureichen,

den Juſtiz-Kommiſſarien auch die Wahl gelaſſen wird, bei welchem von dieſen beiden Gerichtsſtänden ſie ihre Mandatsklage anbringen wollen. Berlin, den 30. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg. I. 3528. Landr. 35. Vol. 12.

№ 204.

Verfügung vom 30. Juli 1840, — betreffend die Zeugengebühren der Militairperſonen in Kriminalſachen in der Rheinprovinz.

(Art. 27, 28, 31, 32, 91 u. 96 Num. 2 Dekr. v. 18. Juni 1811 — Art. 2 u. 3 Dekr. v. 7. April 1813 — Reſkr. v. 15. Novbr. 1822, Lottner Bd. 2 S. 320.)

Aus Veranlaſſung des von dem dortigen Landgerichts-Präſidenten in dem Jahresberichte vom 26. Dezember v. J., in Betreff der Zeugengebühren der Militairperſonen in Kriminalſachen, gemachten Antrages wird Ew. Hochwohlgeboren eröffnet, daß das Reſkript vom 15. November 1822 (Lottner Bd. 2 S. 320) und der Artikel 3 des Dekrets vom 7. April 1813 ſich keinesweges auf die in den Artikeln 27 und 28 des Dekrets vom 18. Juni 1811 beſtimmten Verſäumnißkoſten beziehen, daß vielmehr nach der klaren Vorſchrift der Artikel 31 und 32 des Dekrets vom 18. Juni 1811 die in wirklichen Dienſten ſtehenden Militairperſonen, gleich allen beſoldeten Beamten, auf Verſäumnißkoſten keinen Anſpruch machen können. Militairperſonen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts oder nur in einer Entfernung von einem Myriameter von ihrem Wohnorte als Zeugen vernommen werden ſollen, können daher überhaupt keine Gebühren oder Vergütigung fordern. Müſſen ſie dagegegen zum Behuf ihrer Vernehmung eine Reiſe von mehr als einem Myriameter unternehmen, ſo erhalten ſie die im Artikel 2 des Dekrets vom 7. April 1813 beſtimmten Reiſekoſten, und, wenn ſie an dem Orte ihrer Vernehmung zu einem Aufenthalte außer den Reiſetagen gezwungen werden, die in den Artikeln 31 und 96 Num. 2 des Dekrets vom 18. Juni 1811 beſtimmten Aufenthaltskoſten.

Dieſe Verfügung iſt zur Kenntniß der ſämmtlichen Landgerichts-Präſidenten und Ober-Prokuratoren zu bringen. Berlin, den 30. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Erſten Präſidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans, Hochwohlgeboren zu Köln. I. 3399. Rh. Krim. 16.

№ 205.

Verfügung vom 31. Juli 1840, — betreffend die Befugniß des Eigenthümers eines Grundſtücks zur Diſpoſition über eine auf dem letzteren eingetragene Kaution nach dem Erlöſchen derſelben.

(Anh. §. 52 A. L. R. — Dekl. v. 3. April 1824, Geſ. Samml. S. 77 — Reſkr. v. 29. Septbr. 1832, Jahrb. Bd. 40 S. 164.)

Ihre Beſchwerde vom 19. d. Mts., wegen verweigerter hypothekariſcher Eintragung ihrer Illatenforderung an die Stelle der früher von Ihrem Ehegatten beſtellt geweſenen Amtskaution, iſt aus den in dem zurückerfolgenden Beſcheide des dortigen Königlichen Oberlandesgerichts vom 23. v. Mts. ausgeführten Gründen ungerechtfertigt, weshalb es bei dieſer Verfügung lediglich ſein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 31. Juli 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Frau Stadträthin N. zu N. III. 5149. Hyp.-S. 8. Vol. 3.

Digitized by Google

Beilage.

Auf die Beſchwerde vom 14. d. Mts. wird Ihnen zum Beſcheid ertheilt, daß ſchon aus dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhältniſſe Sie mit Ihrer Beſchwerde zurück gewieſen werden müſſen. Das hieſige Königliche Stadtgericht hat in der Verfügung vom 8. Auguſt v. J. Ihren Ehegatten mit dem Antrage zurück gewieſen, die am 15. Juli 1839 an Sie erfolgte Ceſſion des Pfandrechts, welches für die Kaution des Magiſtrats in der 3. Rubrik Num. 12 auf ſeinem Hauſe N.Gaſſe Num. 5 beſtellt worden, oder 1500 Thlr. als Ihre Illaten an dieſer Stelle in das Hypothekenbuch einzutragen ꝛc., weil Ihrem Ehegatten keine Dispoſition über den gedachten Ort des Hypothekenbuchs zuſteht. Es muß bei dieſer Zurückweiſung aus dem dafür angegebenen Grunde dem Königlichen Stadtgericht beigetreten werden.

Der §. 52 des Anhangs zum Allg. Landrecht beſtimmt zwar, daß Hypothekenrechte nicht durch Konſolidation, ſondern erſt durch wirkliche Löſchung im Hypothekenbuche aufhören, und bis dahin von dem Beſitzer weiter cedirt werden können. Die Deklaration vom 3. April 1824 beſagt ferner, daß der Eigenthümer eines Grundſtücks, der eine auf daſſelbe hypothekariſch verſicherte Geldſumme auszahlt, und die Forderung nicht hat löſchen laſſen, alle Rechte eines Ceſſionars genießen ſoll, ohne Unterſchied, ob ihm bei Auszahlung eine förmliche Ceſſion oder nur eine Quittung ertheilt worden iſt. Beide Geſetze laſſen ſich aber eben ſo wenig, wie das Gutachten der Geſetz-Kommiſſion vom 10. Juli 1802 und die Reſkripte vom 31. Auguſt 1816 und 24. Mai 1820 auf die Entſcheidung der hier vorliegenden Frage ein:

> ob dem Eigenthümer eines Grundſtücks eine Dispoſition über eine eingetragene Kaution nach Erlöſchung der Kaution zuſteht oder nicht?

Dieſe Frage muß jedoch verneint werden. Denn dadurch, daß Ihr Ehegatte als Pfandleihamts-Direktor dem hieſigen Magiſtrat Kaution auf Höhe von 1500 Thlr. durch Eintragung auf das Grundſtück N.Gaſſe Num. 5 unter der Rubrik III Num. 12 geleiſtet, hat der Magiſtrat nur eine bedingte Hypothekenforderung erworben, weil deren Realiſirung nur dann eintreten ſollte und konnte, wenn er durch unerlaubte Handlungen des Kaventen in ſeinen Rechten gekränkt worden wäre. Da aber der Magiſtrat ſchon erklärt hat, daß eine ſolche Kränkung nicht ſtatt gefunden, und unter Ertheilung des Abſolutoriums in die Löſchung der Kaution gewilligt hat, da alſo bereits ſich herausgeſtellt hat, daß die Bedingung, unter welcher jenes Realrecht erſt eintreten könne, niemals zur Exiſtenz kommen kann, ſo muß dieſes, blos für den Magiſtrat in Bezug auf das Pfandleihamts-Inſtitut konſtituirte bedingte Recht beim Wegfallen der Bedingung in der Art nothwendig aufhören, daß der Kautionsvermerk im Hypothekenbuche gelöſcht, nicht aber auf einen Andern übertragen werden kann. Eben ſo wenig kann aber auch hier von einer Verpfändung des locus die Rede ſein, den die Kaution eingenommen hat, indem eine ſolche Verpfändung nur mit Einwilligung der nachſtehenden Gläubiger geſchehen kann, während im vorliegenden Falle eine ſolche Einwilligung nicht vorhanden iſt, und daher die Verpfändung des locus für eine unbedingte Forderung ein widerrechtliches Verfahren gegen die der Kaution nachſtehenden Gläubiger ſein würde. Denn darauf, daß bei der Kaution der Fall, für welchen ſie allein nur beſtellt iſt, nicht einmal wahrſcheinlich, ſondern blos möglich gedacht wird, nehmen die ſpäter Kreditirenden Rückſicht, und dürfen das Vertrauen hegen, daß es nicht zur Realiſirung der Kaution kommen werde. Dies rechtfertigt bei ihnen die Meinung, daß ihre Anſprüche nicht ſo gefährdet ſein werden, als wenn eine wirkliche unbedingte Forderung an die Stelle der Kaution eingetragen iſt (Reſkript vom 29. September 1832, Jahrbücher Bd. 40 S. 164). N., den 23. Juni 1840.

Königliches Oberlandesgericht.

An die Frau Stadträthin N. hierſelbſt.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Auguſt 1840. № 35.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bünger iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 23. Juni d. J., ernannt.

2. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Gutike, mit dem Dienſtalter vom 13. Auguſt d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. Wittke, mit dem Dienſtalter vom 1. Juni d. J., 2. Lorenz, mit dem Dienſtalter vom 23. Juli d. J., und 3. Gühler, mit dem Dienſtalter vom 14. Auguſt d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Koppers, mit dem Dienſtalter vom 2. Mai d. J.

b. Der Kammergerichts-Referendarius von Tigerſtröm iſt geſtorben.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten, Hofrath Wülfingh zu Hamm iſt zu ſeinem funfzigjährigen Dienſt-Jubiläum der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife Allerhöchſt verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Renz zu Wollſtein iſt zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Koſten am 10. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Prittwitz zu Birnbaum iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollſtein verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Wieruszewski zu Kalbe a. d. S. iſt an das Ständiſche Inquiſitoriat zu Koſel verſetzt, und mit der Direktion deſſelben interimiſtiſch beauftragt.

2. Subalternen.

Der Landgerichts-Salarien-Kaſſen-Kontrolleur Tägen zu Marienburg iſt zum Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten, ſo wie zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Löbau ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Hünern iſt dem Stadtgericht zu Winzig, und die des Patrimonialgerichts Woiska, I. und II. Antheils, dem Land- und Stadtgericht zu Peiskretſcham übertragen.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 206.

Verfügung vom 5. Auguſt 1840, — das Verfahren in Disziplinar-Unterſuchungen gegen Beamte in der Rheinprovinz betreffend.

(A. K. O. v. 21. Juli 1826, Geſ. Samml. S. 71 — Reſkripte v. 15. Auguſt 1838, Lottner Bd. 6 S. 570 und v. 18. April 1839, Juſt. Min. Blatt S. 154.)

Die in dem Jahresberichte des Ober-Prokurators zu Trier vom 30. November v. J. gemachten Anfragen, das Disziplinar-Verfahren gegen Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 (Geſ. Samml. S. 71) betreffend, ſind zum Theil ſchon durch das Reſkript vom 18. April v. J. (Juſt. Min. Blatt S. 154), durch welches die Verfügung vom 15. Auguſt 1838 (Lottner Bd. 6 S. 570) abgeändert worden, erledigt. Was jedoch die Frage betrifft,

ob der zur Disziplinar-Unterſuchung gezogene Beamte ſich durch einen Anwalt vertreten laſſen könne?

ſo muß dieſe verneint werden. Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 hat Num. 2 beſtimmt,

daß der Beſchuldigte geladen und, wenn er **perſönlich** erſchienen iſt, in ſeiner Vertheidigung gehört werden ſoll.

Aus dieſen Worten ergiebt ſich unzweifelhaft, daß wenn er nicht perſönlich erſcheint, gegen ihn in contumaciam zu verfahren, und daß es auf das Kontumazial-Verfahren völlig ohne Einfluß iſt, ob er ſtatt ſeiner einen Bevollmächtigten geſchickt hat oder nicht. Das Anſehen des Gerichts und das Verhältniß, in welchem der angeſchuldigte Beamte zu ſeiner vorgeſetzten Behörde ſteht, erfordern es, daß derſelbe auf die an ihn ergangene Ladung, ſich über eine Handlung zu rechtfertigen, ſo fern er nicht etwa durch ſein Ausbleiben die angeſchuldigte Handlung von Anfang an zugeſtehen will, perſönlich erſcheine. Dieſe Grundſätze ſind um ſo mehr aufrecht zu erhalten, als auch der Appellhof in der Unterſuchungsſache wider den Gerichtsſchreiber N. ſich mit denſelben einverſtanden erklärt hat.

Die fernere Frage,

ob dem durch ein Kontumazial-Erkenntniß verurtheilten Beamten gegen daſſelbe das Rechtsmittel der Oppoſition zuſtehe?

beantwortet ſich aus den Beſtimmungen unter Num. 4 und 7 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826. Nach dieſen iſt gegen **alle** Entſcheidungen, welche unter Num. 2 und 3 ebdaſ. erwähnt ſind, die Berufung an den Appellhof zugelaſſen. Nur dieſes Rechtsmittel kann daher auch gegen Kontumazial-Urtel ſtatt finden, und die Oppoſition, von welcher in der Allerh. Kabinets-Ordre gar nicht die Rede iſt, nicht nachgelaſſen werden. Das Staatsraths-Gutachten vom 18. Februar 1806, welches ſich über die Zuläſſigkeit der Oppoſition in korrektionellen Sachen im Vergleich zu den einfachen Polizeiſachen ausſpricht, und demnächſt in die Strafprozeß-Ordnung aufgenommen iſt, kann auf das Verfahren in Disziplinar-Unterſuchungen gegen Beamte, welches durch ein Spezialgeſetz geregelt iſt, nicht angewendet werden.

Von dieſer Verfügung ſind die ſämmtlichen Ober-Prokuratoren in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 5. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn **Biergans** Hochwohlgeboren zu Köln. I. 3615. Rhein. Off. S. 41. Vol. 2.

№ 207.

Verfügung vom 6. Auguſt 1840, — betreffend das Verfahren bei Parzelenabſchreibungen vom Hauptgute.

(§. 443 Tit. 20 Thl. I A. L. R. — Entſchdg. des Geh. Ob. Trib., Simonſche Samml. Bd. II S. 271 ff. — Reſkripte v. 2. Febr. u. 24. März 1840, Juſt. Min. Blatt S. 47 u. 128.)

Das Patrimonal-Gerichtsamt erhält in der Hypothekenſache des in H. belegenen E.ſchen Schmiedegrundſtücks, auf die Anfrage vom 31. Mai d. J., folgenden Beſcheid.

Von dem Rittergute H. war ſchon im Jahre 1785 eine Parzele an den Schmidt E. veräußert worden.

Der jetzige Beſitzer derſelben hat die Abſchreibung vom Hauptgute beantragt, und ſie iſt am 20. Januar d. J. erfolgt.

Das Oberlandesgericht hat das Patrimonialgerichtsamt angewieſen,

auf das neu anzulegende Hypothekenfolium über das Schmiedegrundſtück zugleich eine auf dem Hauptgute ſtehende Hypothek von 5000 Thlr. mit zu übertragen, welche erſt in der neueren Zeit auf daſſelbe eingetragen worden iſt.

Digitized by Google

Dieſe Anweiſung des Oberlandesgerichts wird, auf die Anfrage des Patrimonial-Gerichtsamtes, hierdurch aufgehoben.

Die Uebertragung würde nur dann gerechtfertigt ſein, wenn das Pfandrecht des Gläubigers ſich auf die Parzele mit erſtreckte. Dies iſt aber hier nicht der Fall, weil die Parzele bereits von dem Hauptgute abgetrennt und in das Eigenthum eines Dritten übergegangen war, als die Eintragung der Hypothek auf dem Hauptgute erfolgte, und weil das Schmiedegrundſtück nicht als ein Pertinenzſtück des Hauptgutes im Hypothekenbuche beſonders vermerkt ſteht.

Zur näheren Begründung bezieht ſich der Juſtiz-Miniſter

1. auf die Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals Band II Seite 271 ff. der ꝛc. Simonſchen Sammlung.

Das Geheime Ober-Tribunal hat zur Rechtfertigung derſelben folgende Rechtsgrundſätze aufgeſtellt:

„Nur die zur Zeit der Eintragung bei dem Gute befindlichen Pertinenzſtücke ſind dem Hypothekenrechte des Gläubigers unterworfen, §. 443 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts.“

„Mit den früher davon abgetrennten Pertinenzſtücken konnte der Schuldner keine Hypothek beſtellen, weil ihm keine Rechte mehr daran zuſtanden.“

„Daß ſie im Hypothekenbuche des Hauptgutes nicht abgeſchrieben worden, iſt unerheblich. Auf das Hypothekenbuch und den Glauben deſſelben kann ſich der Hypothekengläubiger nur in Abſicht derjenigen Gegenſtände berufen, über welche das Hypothekenbuch Auskunft giebt.“

„Ob Zubehörungen, von denen das Hypothekenbuch überhaupt nichts beſagt, ſich zur Zeit der Hypothekenbeſtellung noch bei dem verpfändeten Gute befinden, oder in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ſind, darüber muß der Gläubiger ſich anderweit Gewißheit zu verſchaffen ſuchen.“

„Auf den dritten Erwerber des Zubehörs oder der Pertinenz gehen nur ſolche Laſten über, die zur Zeit des Erwerbs bereits darauf hafteten. Darin kann durch die Hypothekenverfaſſung nur in ſo weit eine Aenderung hervorgebracht werden, als von einer Pertinenz die Rede iſt, die als ſolche namentlich im Hypothekenbuche verzeichnet ſteht.“

und 2. auf die im Juſtiz-Miniſterial-Blatt abgedruckten Reſkripte vom 2. Februar und 24. März d. J. (Seite 47 und 128), worauf das Patrimonial-Gerichtsamt ſelbſt Bezug nimmt, und die in demſelben Sinne ergangen ſind.

Das Patrimonial-Gerichtsamt wird angewieſen, ſich nach den vorſtehend aufgeſtellten Rechtsgrundſätzen überall zu achten. Berlin, den 6. Auguſt 1840. Der Juſtiz-Miniſter

An das Patrimonial-Gerichtsamt zu N. I. 3743. D. 24. Vol. 4. Mühler.

№ 208.

Allgemeine Verfügung vom 15. Auguſt 1840, — betreffend die Kommiſſionsgebühren für die Auf- oder Annahme von Teſtamenten und andern letztwilligen Verordnungen.

Die Auslegung und Anwendung der Beſtimmungen der Allgemeinen Gebührentaxen vom 23. Auguſt 1815, hinſichtlich der Höhe der zuläſſigen Kommiſſionsgebühren für die gerichtlichen Beamten bei Aufnahme von Teſtamenten und andern letztwilligen Verordnungen am Orte des Gerichts, jedoch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsſtelle, haben bei den Gerichtsbehörden verſchiedene Zweifel erregt und zu einem abweichenden Verfahren geführt. Zur Beſeitigung dieſer Zweifel und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Gerichtsbehörden beſtimmt der Juſtiz-Miniſter Folgendes.

Bei der Aufnahme oder Annahme von Teſtamenten und andern letztwilligen Verordnungen am Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, jedoch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsſtelle, ſind die Kommiſſionsgebühren für zu einem dergleichen Geſchäft deputirten gerichtlichen Beamten, und zwar

A. bei Anwendung der Gebührentaxe für Obergerichte,

a. für den richterlichen Kommiſſarius nach Abſchnitt V Num. 86 C und Num. 51, b, 1 anzuſetzen;

b. dem zugezogenen Protokollführer iſt, in Ermangelung einer ausdrücklichen Beſtimmung der Allgemeinen Gebührentaxe, die Hälfte des hiernach für den richterlichen Kommiſſarius zu liquidirenden Kommiſſionsgebührenſatzes zu bewilligen.

B. Bei Anwendung der Gebührentaxe für Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten ſind die Kommiſſionsgebühren

a. für den richterlichen Kommiſſarius nach Abſchnitt V Num. 81 C und Num. 47, b, 1,

Digitized by Google

b. für den zugezogenen Protokollführer nach Abſchnitt V Num. 81 C und Num. 47, b, 3,

und C. bei Anwendung der Gebührentaxe für ſämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, in Ermangelung anderer ausdrücklicher Beſtimmungen,

a. für den richterlichen Kommiſſarius nach Abſchnitt V Num. 80 C, Num. 47, a, b, und zwar nach den bei Num. 79 beſtimmten Sätzen,

b. für den zugezogenen Protokollführer mit der Hälfte des für den richterlichen Kommiſſarius zu liquidirenden Kommiſſionsgebührenſatzes,

anzuſetzen.

Hiernach iſt bei ſämmtlichen Gerichtsbehörden bis zum Erſcheinen anderweiter Allerhöchſter Beſtimmungen zu verfahren. Berlin, den 15. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 Geſetzeskraft hat. I. 3805. Sportel-S. 23. Vol. 6.

№ 209.

Verfügung vom 19. Auguſt 1840, — betreffend das Verfahren bei Vollſtreckung von Exekutionen und Anlegung von Arreſten in dem Bereiche des Rheiniſchen Rechtes, auf den Antrag altländiſcher Gerichte.

(Art. 557 Rhein. Prozeß-Ordn.)

Die in dem Jahresberichte des Ober-Prokurators zu N. bemerklich gemachten Schwierigkeiten, welche ſich darſtellen, wenn auf den Antrag altländiſcher Gerichte in dem Bereiche des Rheiniſchen Rechtes eine Exekution ſtatt finden oder ein Arreſt angelegt werden ſoll, laſſen ſich leicht beſeitigen, wenn man nur den Grundſatz feſt im Auge behält, daß keine Geſetzgebung über die Grenzen ihres geographiſchen Gebietes ausgedehnt werden ſoll, und daß beide Geſetzgebungen, die Preußiſche wie die Rheiniſche, in gleichem Maaße beachtet werden müſſen.

Nach der Allg. Gerichts-Ordnung hat der Richter für die Vollſtreckung ſeiner Erkenntniſſe zu ſorgen, aber nicht weiter, als er ſolches zu thun vermag; ſoll daher das Erkenntniß außerhalb des Gebietes des Preußiſchen Rechtes vollſtreckt werden, ſo muß dieſe Vollſtreckung nach den Geſetzen des Ortes, wo ſie geſchehen ſoll, ſtatt finden; die Selbſtthätigkeit des Richters hört auf, weil er an dem Orte der Vollſtreckung kein imperium mehr hat.

Derjenige, welcher gegen einen Bewohner des Gebietes des Rheiniſchen Rechtes ein Erkenntniß eines altländiſchen Gerichtes vollſtreckt wiſſen will, muß daher den nämlichen Weg einſchlagen, den auch die Bewohner dieſes Gebietes gegen einander zu betreten haben, wenn das Judikat eines Rheiniſchen Gerichtes vollſtreckt werden ſoll. Er hat dem Rheiniſchen Gerichte, in deſſen Sprengel die Vollſtreckung geſchehen ſoll, das Erkenntniß des altländiſchen Gerichtes, mit der Beſcheinigung, daß daſſelbe die Rechtskraft beſchritten hat, vorzulegen, um es exekutoriſch zu erklären, und, wenn dieſes geſchehen iſt, nach den Vorſchriften der Rheiniſchen Prozeß-Ordnung zu verfahren.

In gleicher Art muß auch verfahren werden, wenn in Gefolge eines Erkenntniſſes eines altländiſchen Gerichtes in dem Bereiche des Rheiniſchen Rechtes ein Arreſt angelegt werden ſoll. Wenn auch die Preußiſchen Geſetze dem Richter die Befugniß geben, die Arreſtanlage zu verordnen, ſo iſt doch auch dieſe Befugniß auf das Gebiet der Allg. Gerichts-Ordnung beſchränkt; ein Richter in dieſem Gebiete kann daher eine Arreſtanlage in dem Gebiete des Rheiniſchen Rechtes nicht verordnen, ohne ſeine Befugniß zu überſchreiten und eine offenbar wirkungsloſe Handlung vorzunehmen, da der in dem Bereiche des Rheiniſchen Rechtes wohnende Arreſtat die Verfügungen eines ihm ganz fremden Gerichtes nicht anzuerkennen hat.

Nach der Rheiniſchen Prozeß-Ordnung Art. 557 kann, ohne alle Mitwirkung des Richters, auf Betreiben jedes Gläubigers ein Arreſt angelegt werden, ſo bald dieſer einen authentiſchen oder einen Titel unter Privatunterſchrift hat. Das Erkenntniß eines altländiſchen Gerichtes iſt nun ganz unbeſtreitbar ein gültiger Titel, es kann daher auch auf den Grund deſſelben ein Arreſt angelegt werden, es müſſen aber dabei, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Vorſchriften des Rheiniſchen Rechtes eben ſo befolgt werden, wie im entgegengeſetzten Falle geſchehen würde.

Auf dieſem Wege werden alle bisher bemerkbar gewordene Schwierigkeiten beſeitigt.

Ew. Hochwohlgeboren haben daher die Ober-Prokuratoren hiernach zu beſcheiden und ſich ſelbſt danach zu achten. Berlin, den 19. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. I. 3666. Rhein. Gen. 76.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. September 1840. № 36.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dr. Ziegert bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 31. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gierſe aus Paderborn bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 16. Juni d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Philipsborn bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 7. Juli d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Höne bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 11. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Göring bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 11. Auguſt d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Tenzer bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 18. Auguſt d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Jenner zu Inſterburg iſt an das Oberlandesgericht zu Königsberg verſetzt worden.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator de la Croix, mit dem Dienſtalter vom 22. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. von der Berswordt, mit dem Dienſtalter vom 5. Juni d. J., und 2. Schubert, mit dem Dienſtalter vom 21. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Ackermann, mit dem Dienſtalter vom 26. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Landwüſt, mit dem Dienſtalter vom 19. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Theodor Hoyer zu Königsberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Johannisburg, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Carp zu Arnsberg bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Heintze zu Leobſchütz iſt als erſter Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Robert Julius Karl Eugen Hoyer zu Königsberg iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Willhelmi zu Arnsberg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Hamm und zugleich zum Notarius in dem Bezirke deſſelben,

Digitized by Google

der Kammergerichts-Aſſeſſor Böhme zu Berlin zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Kreiſes Sangerhauſen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Roßla, und zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

und der Juſtiz-Kommiſſarius von Bünau zu Tennſtedt zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Stuckart zu Landeshut wird vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Waldenburg, mit Anweiſung der Praxis in den Kreiſen Waldenburg, Landeshut, Bolkenhayn und Striegau, verſetzt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Schwaab zu Erkelenz iſt in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht zu Köln für den Stadtbezirk IV,

der Friedensrichter, Juſtizrath Peltzer zu Krefeld in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht zu Erkelenz,

und der Friedensrichter, Landgerichts-Aſſeſſor Kiefer zu Kochem in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht zu Krefeld,
verſetzt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 210.

Verfügung vom 16. Auguſt 1840, — betreffend 1. die Einleitung der Erbregulirung vor Entſcheidung des Streites über die Gültigkeit eines Erbvertrages, und 2. die Verſiegelung des Nachlaſſes bei dem Vorhandenſein eines Erbvertrages, in welchem auf Ausfertigung und offene Verwahrung deſſelben bei den Akten angetragen iſt.

(§§. 621 — 623 Tit. 12 Thl. I und Anh. §. 33 A. L. R. — §. 3 Tit. 46 Thl. I, §. 15 Tit. 4 Thl. II und Anh. §. 431 A. G. O. — Reſkripte vom 2. Januar 1796, Stengel's Beiträge Bd. 10 S. 426, und v. 21. Juli 1800, Neues Archiv Bd. 1 S. 226.)

Auf die Anfrage vom 3. d. Mts., in der Bauer S.ſchen Nachlaßſache, erhält das Königliche Land- und Stadtgericht nachſtehenden Beſcheid.

Das Sachverhältniß ſcheint nach Inhalt des Berichts folgendes zu ſein.

Die Bauer S.ſchen Eheleute zu N. errichteten im März 1839 einen gerichtlichen Erbvertrag, welcher für den Todesfall der Frau Beſtimmungen über die Abfindung des Mannes enthielt, im übrigen aber es bei der geſetzlichen Erbfolge beließ.

Die Kontrahenten hatten darauf angetragen:

ihnen eine Ausfertigung des Erbvertrages zu ertheilen und den Erbvertrag unverſiegelt bei den Akten zu behalten,

was befolgt worden iſt.

Die Frau iſt geſtorben und die gerichtliche Erbregulirung auf den Antrag des Vormundes der dabei konkurrirenden minorennen Geſchwiſter S. eingeleitet.

Der Vormund behauptet nun die Ungültigkeit des Erbvertrages, weil er unverſiegelt geblieben und nicht im Depoſitorium aufbewahrt worden ſei.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat hierauf mit einer Abſchrift der Verhandlung beſondere Prozeßakten angelegt und die Sache zum Erkenntniß über den Einwand der Ungültigkeit des Erbvertrages eingeleitet, nebenbei aber, im Einverſtändniß der Intereſſenten, die Erbregulirung

behufs der Legitimation der geſetzlichen Erben,
der Verſilberung des Mobiliars,
und Abnahme des Manifeſtationseides

fortgeſetzt.

Auf eine von Seiten des Vormundſchaftsgerichts der S.ſchen Minorennen erhobene Beſchwerde hat das Königliche Oberlandesgericht zu N. das Königliche Land- und Stadtgericht beſchieden, daß daſſelbe die Erbregulirung hätte ſiſtiren und den Streit über die Gültigkeit des Erbvertrages vorweg in einem beſondern, und zwar im ordentlichen Prozeſſe erörtern ſollen. Das erkennende Gericht iſt auch dieſer Meinung beigetreten und hat die Entſcheidung über die Ungültigkeit des Erbvertrages abgelehnt, weil keine förmliche Klage angeſtellt worden.

Digitized by Google

Das Königliche Land- und Stadtgericht wünſcht nun eine Belehrung darüber,

1. ob daſſelbe in der That mit der Erbregulirung nicht eher, als bis die ſtreitige Frage entſchieden war, vorſchreiten durfte?

und 2. ob bei Erbverträgen, in welchen auf Ausfertigung und offene Verwahrung derſelben bei den Akten angetragen iſt, dennoch mit der Verſiegelung vorzuſchreiten, und ob in dieſem Falle die Kontrahenten nach der Ausfertigung zu dieſem Zweck wiederum vorzuladen ſeien?

Was

die 1. Frage betrifft, ſo leidet es keinen Zweifel,

daß, wenn ein Erbe auf gerichtliche Regulirung einer Verlaſſenſchaft anträgt, der Erbſchaftsrichter die Regulirung einleiten und daher, abgeſehen von der Siegelung, welche überall eintreten muß, wo es ihm die Geſetze zur Pflicht machen,

für die Beibringung eines Inventariums oder unter Umſtänden für die gerichtliche Inventur,
für die Konſtituirung der Aktiv- und Paſſiv-Maſſe,
für die Ermittelung der Erben,
für die Feſtſtellung der Theilungsgrundſätze
und für die Erbauseinanderſetzung ſelbſt

nach näherer Anweiſung des 46. Titels der Prozeß-Ordnung ſorgen muß.

Entſteht über eine Erbſchaft Streit, ſo betrifft derſelbe

entweder die Ausmittelung des Erbrechts der vorhandenen Prätendenten,
oder die Beſtimmung der Erbquote derſelben,
oder die Anlegung der Erbtheilung,
oder die Anweiſung des einem jeden Theilnehmer gebührenden Antheils.

Im vorliegenden Falle handelt es ſich nur um die Frage:

ob der hinterbliebene Ehemann nach dem Erbvertrage abzufinden ſei oder nach dem Geſetz zu erben habe?

alſo um die Beſtimmung der Erbquote. Während dieſer Streit, wie der §. 3 des 46. Titels der Prozeß-Ordnung vorſchreibt, nach den Vorſchriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſes zu erörtern und zu entſcheiden iſt, ſteht den Partheien frei, diejenigen Verfügungen, welche die Geſetze an die Hand geben, zur Abwendung aller Verdunkelung oder Verbringung des ſtreitigen Nachlaſſes, oder zur Sicherſtellung ihrer eventuellen Anſprüche bei dem Richter beſonders nachzuſuchen.

Der Juſtiz-Miniſter findet es daher ganz in der Ordnung, daß das Königliche Land- und Stadtgericht, im Einverſtändniß mit den Intereſſenten, die Erbregulirung in der Art, wie geſchehen, fortgeſetzt hat.

Die Pflicht des Erbſchaftsrichters iſt in einem ſolchen Erbſchaftsſtreite die:

a. das ſtreitige Objekt, das heißt die eventuellen Anſprüche, in der Art zu ſichern, daß nichts geſchieht, was den Prätendenten hindern könnte, künftig von ſeinem Rechte Gebrauch zu machen, ſo wie es durch das Erkenntniß beſtimmt werden wird,

b. im übrigen aber der Regulirung ihren Fortgang zu verſchaffen.

Nach dieſem Grundſatze hat ſich daſſelbe in dieſem Falle und auch in allen künftigen zu achten.

Eben ſo findet der Juſtiz-Miniſter nichts dagegen zu erinnern, daß das Land- und Stadtgericht mit einer Abſchrift der Regulirungs-Verhandlung beſondere Prozeßakten angelegt und dieſelben zum Spruch inſtruirt hat. Daß in einem ſolchen Falle derjenige, der den Streit erhoben hat und ein Erkenntniß verlangt, die Stelle des Klägers übernimmt, erſcheint ganz unbedenklich. Es kömmt aber auch darauf nicht einmal an. Die ſtreitig gewordene Frage ſoll entſchieden werden, das Erkenntniß muß alſo lauten

entweder, daß der Erbvertrag vom März 1839 für zu Recht beſtändig zu erachten und hiernach der Bauer S. mit ſeinen Anſprüchen an den Nachlaß ſeiner verſtorbenen Ehefrau abzufinden,

oder, daß der Erbvertrag für nichtig zu erklären und demzufolge der Nachlaß der ꝛc. zwiſchen dem hinterbliebenen Ehegatten und den geſetzlichen Erben nach den Regeln der Inteſtat-Erbfolge zu vertheilen.

Ob alſo erſt eine förmliche Klage angeſtellt wird oder nicht, iſt unweſentlich. Das Land- und Stadtgericht zu X. hätte jedenfalls erkennen können und, zur Vermeidung eines unnöthigen Aufenthalts, erkennen ſollen. Für die erfolgte Ablehnung des Erkenntniſſes giebt es keinen zureichenden Grund.

In Bezug auf

die 2. Frage tritt der Juſtiz-Miniſter der Anſicht bei, daß wenn Eheleute einen Erbvertrag errichtet haben und deſſen Geheimhaltung nicht verlangen oder deſſen Verſiegelung verbitten, die Verſiegelung und gerichtliche Depoſition

Digitized by Google

unterbleiben und derſelbe, wie jeder andere Vertrag, bei den betreffenden Akten aufbewahrt werden kann (vergl Reſkript vom 2. Januar 1796, Stengel's Beiträge Bd. 10 S. 426, und Reſkript vom 21. Juli 1800, Neues Archiv Bd. 1 S. 226).

Denn wenn auch mit einem ſolchen Erbvertrage wie mit einem Teſtamente verfahren werden ſoll,

§. 15 Tit. 4 Thl. II der Allg. Gerichts-Ordnung, Anhangs-§. 431 daſ. und §§. 621 — 623 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts,

ſo muß doch jedenfalls auf Erbverträge eben ſo, wie auf Teſtamente die Vorſchrift des §. 33 des Anhangs zum Allg. Landrecht Anwendung finden, welche beſtimmt, daß, wenn nur das Protokoll über die Errichtung oder Uebergabe des letzten Willens vorſchriftsmäßig abgefaßt, geſchloſſen und unterſchrieben worden, auch die Identität des Aufſatzes gar nicht zweifelhaft iſt, der letzte Wille allein deswegen, weil der Richter bei der Aufbewahrung einen Fehler begangen, nicht für ungültig geachtet werden ſolle.

Es iſt indeß der Vorſicht angemeſſen, daß, um einen künftigen Streit über die Identität des Erbvertrages zu vermeiden, ein ſolcher Erbvertrag in dem Teſtamenten-Depoſitum aufbewahrt, und daß, wenn eine Ausfertigung verlangt wird, dieſelbe noch im Termine ſelbſt beſorgt und über die Einſiegelung ein Nachtrag zur Uebergabe-Verhandlung aufgenommen und von den Parteien unterſchrieben werde.

Hiernach hat das Königliche Land- und Stadtgericht ſich künftig zu achten.

Berlin, den 16. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2807. Landrecht 19. Vol. 4.

№ 211.

Verfügung vom 19. Auguſt 1840, — betreffend die Bedingungen des Zwanges zur Berichtigung des Beſitztitels.

(A. Kab. Ordren v. 31. Oktbr. 1831 u. v. 6. Oktbr. 1833, Geſetz-Samml. v. 1831 S. 251 u. v. 1833 S. 124.)

Auf den Bericht vom 3. d. Mts., betreffend die Bedingungen des Zwanges zur Berichtigung des Beſitztitels, wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß die Anmeldung von Realrechten auf ein Grundſtück, für welches ein Hypothekenfolium noch nicht angelegt, oder bei dem der Beſitztitel für den Schuldner noch nicht berichtigt iſt, allerdings als ein Antrag, die Berichtigung des Beſitztitels zu bewirken, angeſehen, und daß zu dieſem Zweck, wenn ſonſt kein Bedenken entgegen ſteht, das in der Allerhöchſten Ordre vom 6. Oktober 1833 (Geſ. Samml. S. 124) vorgeſchriebene Verfahren eingeleitet werden muß. Dieſes Verfahren muß auch dann eintreten, wenn die Anmeldung der Realrechte ſchon vor dem Erſcheinen der Allerh. Ordre vom 31. Oktober 1831 (Geſ. Samml. S. 251) erfolgt iſt, da letztere die Einwirkung der Gerichte behufs der Berichtigung des Beſitztitels nur in ſo fern verbietet, als dieſelbe nach den ſuspendirten Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung und des Allg. Landrechts lediglich von Amtswegen ſtatt finden würde.

Dem Königlichen Oberlandesgericht bleibt überlaſſen, hiernach die Untergerichte des Departements zu belehren. Berlin, den 19. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 3849. Hyp. S. 2. Vol. 4.

№ 212.

Bekanntmachung vom 21. Auguſt 1840, — betreffend die Modifikation des Artikels 14 des in dem Landgräflich Heſſen-Homburgiſchen Ober-Amte Meiſenheim geltenden franzöſiſchen Civilgeſetzbuchs.

Nachſtehende, von Seiner Durchlaucht dem ſouverainen Herrn Landgrafen zu Heſſen-Homburg erlaſſene Verordnung, wodurch die Beſtimmung des Artikels 14 des im Landgräflich Heſſenſchen Ober-Amte Meiſenheim gültigen franzöſiſchen Civilgeſetzbuches in Bezug auf die Staaten des deutſchen Bundes nach Maaßgabe der Königlichen Verordnung vom 2. Mai 1823 (Geſ. Samml. S. 106) beſchränkt wird, wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Beachtung bekannt gemacht. Berlin, den 21. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3888. F. 5. Vol. 3.

Digitized by Google

Verordnung.

Wir Philipp von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

haben nach dem Vorgange anderer deutſchen Bundesſtaaten eine Modifikation der Vorſchriften, welche der Artikel 14 des in Unſerm Oberamte Meiſenheim geltenden Civilgeſetzbuches enthält, für nothwendig erachtet, und verordnen demnach, wie folgt.

Gegen die Unterthanen derjenigen deutſchen Bundesſtaaten oder Provinzen derſelben, in welchen der Grundſatz, den der angeführte Geſetzes-Artikel aufſtellt, zu Gunſten der dieſſeitigen Unterthanen in gleicher Weiſe gemildert iſt, ſoll bei perſönlichen Anſprüchen, welche nach der in gedachtem Landestheile beſtehenden Prozeß-Ordnung vor dem gewöhnlichen Gerichtsſtand des Wohnſitzes des Verpflichteten gehören, der angeführte Artikel nicht mehr zur Anwendung kommen und daher kein Unterthan jener Staaten oder Provinzen aus Klagen ſolcher Art vor die dieſſeitigen Gerichtsbehörden mehr gezogen werden, es ſei denn

1. daß aus einem Vertrag geklagt wird, der im Oberamt Meiſenheim abgeſchloſſen worden, oder dort die Erfüllung nach Inhalt deſſelben verlangt werden kann, und der Ausländer zur Zeit der Klage daſelbſt anweſend iſt, ſo daß ihm die Ladung, wenn auch nur zum Sühneverſuch, durch einen inländiſchen Gerichtsvollzieher zugeſtellt werden kann;
2. daß der Ausländer unter dem Gerichtsſtande des Oberamts fremdes Gut oder Vermögen bewirthſchaftet oder verwaltet hat, in welchem Falle er mit Klagen wegen ſolcher Verwaltung gleichfalls daſelbſt belangt werden kann, ſelbſt wenn er nicht von Gerichtswegen als Verwalter beſtellt oder Vormund wäre.
   Dieſer Gerichtsſtand der Verwaltung hört aber auf, wenn die letztere völlig beendigt und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt iſt.
   Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbleibender Rückſtand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, ſo kann dies nicht bei dem vormaligen Gerichtsſtande der geführten Verwaltung geſchehen.
3. Wenn ein Real- oder Perſonalarreſt nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften angelegt iſt, ſo kann auch die Hauptſache vor dem Arreſt anlegenden Gerichte gegen den Ausländer verhandelt werden.
4. Wird ein Inländer von einem Ausländer belangt, ſo muß letzterer in Anſehung der Gegenforderungen des erſteren auch bei dem dieſſeitigen Gerichte Recht nehmen, wenn auch daſſelbe in der Materie nicht kompetent ſein ſollte.
5. Provokationsklagen können gegen Ausländer bei dem inländiſchen Gerichte angeſtellt werden, wenn vor daſſelbe die provozirte Hauptklage gehört.

Gegenwärtige Verordnung kommt bei allen Klagen zur Anwendung, welche nach dem Erſcheinen dieſer Verordnung angebracht werden, wenn auch die in Anſpruch genommene Verpflichtung ſchon früher entſtanden wäre.

Homburg, den 7. Juli 1840.

(L. S.) Philipp.

№ 213.

Verfügung vom 22. Auguſt 1840, — betreffend die Form der von Frauen in ſtehender Ehe in gerichtlichen Angelegenheiten abzugebenden Erklärungen.

(§§. 198, 200 und 233 Tit. 1 Thl. II A. L. R.)

In der beifolgenden Vorſtellung vom 9. d. M. beſchwert der Juſtiz-Kommiſſarius N. ſich Namens der G.ſchen Eheleute über die Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 30. v. M., worin im Einverſtändniß mit der Anſicht des Stadtgerichts zu N. das notarielle Bekenntniß der Ehefrau G.,

daß die G.ſchen Eheleute ein ihr zuſtändiges Hypotheken-Kapital mit ihrer Bewilligung und Zuſtimmung baar und richtig an ihren Ehemann ausgezahlt haben,

für formell ungültig erklärt, und von ihr eine anderweite gerichtliche, unter Zuziehung eines Aſſiſtenten aufgenommene Erklärung verlangt worden.

Der Juſtiz-Miniſter erachtet dieſe Beſchwerde für begründet.

Digitized by Google

Im §. 233 Thl. II Tit. 1 des Allg. Landrechts, welcher die Einwilligung der Frau in Einziehung der auf ihren Namen geſchriebenen Kapitalien als nothwendig vorſchreibt, iſt nicht geſagt, daß dieſe Einwilligung gerichtlich erklärt werden müſſe.

Auch aus dem §. 198 a. a. O. folgt die Nothwendigkeit dieſer Form nicht. Die dort gegebene Vorſchrift,

daß in allen Fällen, wo die Frau in ſtehender Ehe zu etwas, wozu die Geſetze ſie nicht verpflichten, dem Manne oder zu deſſen Vortheil verbindlich gemacht werden ſoll, der Vertrag oder die Verhandlung gerichtlich vollzogen werden müſſe,

bezieht ſich offenbar nur auf Fälle, wo zwiſchen Mann und Frau entgegenſtehende Intereſſen obwalten. Darum tritt auch nach den Worten des Geſetzes die Nothwendigkeit der gerichtlichen Form und nach §. 200 a. a. O. die der Zuziehung eines Beiſtandes nur ein,

wenn es ſich um eine von der Frau dem Manne gegenüber oder zu deſſen Vortheil zu übernehmende Verbindlichkeit und zwar um eine ſolche handelt, zu deren Uebernahme die Frau nicht ſchon geſetzlich verpflichtet iſt.

Im vorliegenden Falle hat die Frau weder eine Verbindlichkeit gegen ihren Mann, noch zu deſſen Vortheil übernommen, ſondern nur eine Thatſache anerkannt, wonach die Zahlung der S.ſchen Eheleute an ihren Mann mit ihrer Bewilligung und Zuſtimmung geſchehen ſei.

Es iſt nicht von noch zu erfüllenden Verbindlichkeiten die Rede, ſondern von etwas Vergangenem, woraus ſich das vorliegende Rechtsverhältniß — Tilgung einer beſtandenen Verbindlichkeit — klar darſtellt.

Die Frau überſieht die rechtlichen Folgen ihrer Erklärung in ihrem ganzen Umfange. Sie weiß, daß wenn ſie die von den S.ſchen Eheleuten erfolgte Zahlung anerkennt, ſie nicht noch einmal Zahlung von denſelben verlangen kann.

Der Schutz des Geſetzes bezieht ſich lediglich auf den Fall, wenn eine Verpflichtung erſt übernommen werden ſoll, weil es nur der Uebereilung in der Leiſtung eines Verſprechens zuvorkommen will,

Die Frau kann das Verſprechen leiſten, ſie kann es unterlaſſen und ſoll ſich die Sache daher vorher überlegen.

Eine Thatſache von der ſie Kenntniß hat, eine eigene Handlung kann ſie nicht leugnen! Es wäre unmoraliſch, ihr dies geſtatten zu wollen, und darum hat das Zugeſtändniß einer ſolchen Thatſache oder eigenen Handlung, wenn es durch eine öffentliche, wenn auch nicht gerichtliche Urkunde, durch eine Privat-Erklärung, die rekognoscirt wird u. ſ. w., nachgewieſen wird, immer volle Gültigkeit.

Das Stadtgericht zu N. iſt hiernach dahin anzuweiſen, daß es von Beibringung einer anderweiten Erklärung der Ehefrau G. Abſtand zu nehmen habe. Berlin, den 22. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht. I. 3857. F. 47.

№ 214.

Allgemeine Verfügung vom 15. Auguſt 1840, — das Requiſitions-Weſen mit den Großherzoglich Badenſchen Gerichtsbehörden betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 22. November 1834 (Jahrbücher Bd. 44 S. 358) iſt in Bezug auf das Requiſitions- und Inſinuations-Verfahren mit den Gerichtsbehörden in den deutſchen Bundesſtaaten unter Num. 2 und 3 beſtimmt worden:

„Num. 2 daß in Anſehung der übrigen preußiſchen Provinzen (d. i. außer der Rheinprovinz) die „gerichtlichen Requiſitionen und Inſinuationen auswärtiger Staaten durch jedes Obergericht für „ſeinen Bezirk befördert und beſorgt werden ſollen, und daß dagegen auch

„Num. 3 die dieſſeitigen Requiſitionen an Gerichtsbehörden in den deutſchen Bundesſtaaten durch unmittelbare Korreſpondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden „zu befördern ſind.“

Die Beſtimmung zu 3 hat einem Großherzoglich Badenſchen Obergerichte Veranlaſſung zu dem Antrage gegeben, daß die Requiſitionen der dieſſeitigen Untergerichte nicht unmittelbar, ſondern vielmehr, wie dies bei Requiſitionen der Badenſchen Untergerichte an dieſſeitige Behörden geſchieht, durch Vermittelung des vorgeſetzten Obergerichts des requirirenden Untergerichts erfolge.

Da bei Erlaß der gedachten Beſtimmung nicht beabſichtigt worden war, die Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 27. Oktober 1819 (Jahrbücher Bd. 14 S. 197) in dieſer Beziehung abzuändern,

Digitized by Google

ſo werden ſämmtliche Untergerichts-Behörden (mit Ausſchluß derer in der Rhein-Provinz) hierdurch angewieſen, die an Großherzoglich Badenſche Gerichte gerichteten Requiſitionen durch Vermittelung ihrer reſpektiven Obergerichte befördern zu laſſen, dagegen aber auch ihrerſeits nur ſolche Requiſitionen zu erledigen, welche ihnen durch ihre reſp. Obergerichte von den Badenſchen Behörden zugehen.

Das Königliche Kammergericht und die Königlichen Obergerichte haben derartige Requiſitionen durch die in der Konvention vom 27. Oktober 1819 bezeichneten Großherzoglichen Hofgerichte zu Meersburg, Freyburg, Raſtadt und Mannheim zur Erledigung zu bringen. Berlin, den 15. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer in der Rhein-Provinz. I. 3319. Requiſ. 49.

№ 215.

Allgemeine Verfügung vom 25. Auguſt 1840, — betreffend die Beziehung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 (Geſ. Samml. S. 235), wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeſchäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden, auf die **mittelbaren** Staatsbeamten.

Es iſt in Frage gekommen,

ob die Allerh. Ordre vom 13. Juli v. J. (Geſ. Samml. für 1839 S. 235), wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeſchäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden, nur auf die unmittelbaren oder auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, und ob dieſelbe ferner nur auf remunerirte Staatsbeamte oder auch auf unbeſoldete Staatsbeamte, als Referendarien, Aſſeſſoren u. ſ. w., zu beziehen ſei.

Seine Majeſtät der König haben in einer hierüber an das Königliche Staats-Miniſterium unterm 25. Juli d. J. erlaſſenen Allerh. Ordre zu beſtimmen geruht,

daß jene Allerh. Ordre vom 13. Juli v. J. nur auf die unmittelbaren und nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinſichts der erſteren aber ſowohl auf remunerirte, als auf ſolche Staatsbeamte zu beziehen iſt, welche, wie z. B. Referendarien, unbeſoldete Aſſeſſoren, ohne Remuneration aus Staatskaſſen angeſtellt ſind.

Hiernach iſt in allen Fällen an den Juſtiz-Miniſter zu berichten, wenn unmittelbare Juſtizbeamte, ohne Unterſchied, ob ſie aus Staatskaſſen eine Remuneration beziehen oder ohne dieſelbe angeſtellt ſind, ein Nebenamt oder eine Nebenbeſchäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden iſt, insbeſondere auch die Verwaltung von Patrimonialgerichten, anzunehmen wünſchen, und das vorgeſetzte Obergericht die Uebernahme dieſes Nebenamts oder dieſer Nebenbeſchäftigung für zuläſſig erachtet.

Dieſer Berichtserſtattung bedarf es dagegen in der Regel nicht, wenn mittelbare Staatsbeamte, wohin auch in dieſer Beziehung die Patrimonialrichter zu rechnen ſind, Nebenämter und Nebenbeſchäftigungen gegen eine fortlaufende Remuneration, insbeſondere auch die Verwaltung anderer Patrimonialgerichte, übernehmen wollen und das vorgeſetzte Obergericht, als Aufſichtsbehörde, hiergegen nichts zu erinnern findet.

In jedem Falle iſt jedoch mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeſchäftigungen im Intereſſe des Dienſtes zu genehmigen oder zu verſagen iſt. Insbeſondere iſt bei der Uebernahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen von Seiten eines unmittelbaren Juſtizbeamten, ſo wie bei der Uebertragung neuer Patrimonialgerichts-Verwaltungen an einen Patrimonialrichter ſorgfältig zu erwägen, ob dem betreffenden Juſtizbeamten nach ſeiner individuellen Qualifikation, nach dem Umfange der ihm bereits übertragenen Geſchäfte und nach dem Reſultate deren Verwaltung, ohne Benachtheiligung derſelben noch mehr Geſchäfte übertragen werden können. Hat bei einem Richter ſeit länger als einem Jahre keine Juſtizviſitation oder Geſchäftsreviſion ſtatt gefunden, ſo iſt letztere zunächſt zu veranlaſſen, um ſich über die bisher ſtatt gefundene gute Juſtizverwaltung vollſtändige Ueberzeugung zu verſchaffen.

Außerdem iſt darauf zu ſehen, daß

1. die Zahl der Gerichtseingeſeſſenen eines und deſſelben Richters nicht über 7500 ſteigt,

daß 2. der Wohnort des Richters vom Sitz des Patrimonialgerichts niemals über 3 Meilen entfernt iſt, und 3. mit demſelben in einem und demſelben Obergerichts-Departement liegt.

Digitized by Google

Zu Abweichungen von dieſen Beſtimmungen iſt in allen Fällen die beſondere Genehmigung des Juſtiz-Miniſters nachzuſuchen.

In den dieſerhalb, ſo wie überhaupt wegen der Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeſchäftigungen der unmittelbaren Juſtizbeamten zu erſtattenden Berichten iſt genau anzuzeigen, ob und in weit dieſe Beſtimmungen berückſichtigt worden ſind, und ob der unmittelbare Vorgeſetzte des betreffenden Juſtizbeamten die Genehmigung zur Uebernahme des Nebenamts bevorwortet. Auch iſt in jedem Falle das bisherige Dienſteinkommen des Beamten und der Umfang der von ihm bisher beſorgten Geſchäfte, nach Maaßgabe der letzten Geſchäftsüberſicht, anzugeben.

Berlin, den 25. Auguſt 1840. Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3563. O. 161.

№ 216.

Allgemeine Verfügung vom 29. Auguſt 1840, — betreffend die Erledigung unmittelbarer Requiſitionen zwiſchen den dieſſeitigen Gerichts-Behörden und den Großherzoglich Luxemburgiſchen Behörden.

Mit dem Gouvernement des Großherzogthums Luxemburg, welches eine von dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement getrennte, unter unmittelbarer beſonderer Leitung Sr. Majeſtät des Königs Großherzogs ſtehende Verwaltung bildet, ſind behufs Geſtattung einer direkten Kommunikation in Requiſitions-Sachen zwiſchen den Preußiſchen und den Gerichtsbehörden des Großherzogthums von dem dieſſeitigen Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Verhandlungen angeknüpft worden. Dieſe Verhandlungen haben dahin geführt, daß das Großherzogliche Gouvernement, unter Vorausſetzung dieſſeitiger Reciprocität, den dortigen Behörden die Anweiſung ertheilt hat,

> unmittelbare Requiſitionen und ſonſtige Mittheilungen der dieſſeitigen Civil- und Militairgerichts-Behörden entgegen zu nehmen und denſelben innerhalb der geſetzlichen Grenzen Folge zu geben.

Ausgenommen ſind jedoch von dieſer Anweiſung die Fälle, wo die Auslieferung von Individuen begehrt wird, welche ſich der wegen begangener Verbrechen wider ſie verhängten Strafe oder der wegen Verdachts einer verbrecheriſchen Handlung gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen haben; es ſoll indeß auch in dieſen Fällen der General-Staats-Anwalt in Luxemburg ermächtigt ſein,

> das Individuum, deſſen Auslieferung verlangt wird, auf unmittelbare Requiſitionen wenigſtens ſofort vorläufig ermitteln und verhaften zu laſſen.

Indem die Gerichts-Behörden der geſammten Monarchie hiervon in Kenntniß geſetzt werden, erhalten dieſelben zugleich die Anweiſung, auch ihrerſeits unmittelbare Requiſitionen der Königlich Niederländiſchen Großherzoglich Luxemburgiſchen Civil- und Militairgerichtsbehörden anzunehmen, und ſo weit ſolches nach der beſtehenden Geſetzgebung und Verfaſſung zuläſſig iſt, denſelben bereitwillig zu entſprechen.

Dabei wird den Gerichtsbehörden zu ihrer Nachachtung folgendes eröffnet.

1. Die an die Behörden des Großherzogthums zu erlaſſenden Requiſitionen dürfen in der Rhein-Provinz nur von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren, in den übrigen Theilen der Monarchie aber nur von den Obergerichten ausgehen, an welche ſich daher die Untergerichts-Behörden in vorkommenden Fällen zu wenden haben.

2. Was die Requiſitionen um Auslieferung von Verbrechern betrifft, ſo iſt es, da im Großherzogthum zur Zeit noch die franzöſiſche Kriminalgerichts-Prozedur beſteht, erforderlich, daß nicht nur in Anſehung der Form ſolcher Requiſitionen ganz daſſelbe Verfahren wie nach Belgien, Frankreich und dem Königreiche der Niederlande hin, auf Grund der Reſkripte vom 26. Oktober, ſo wie 9. und 26. November 1836 (Jahrbücher Band 48 S. 498 — 506,) ſo wie vom 11. Mai 1834 (ebendaſ. Bd. 43 S. 664, 665) beobachtet, ſondern auch neben der unmittelbaren Requiſition gleichzeitig nach Maaßgabe der eben angeführten Reſkripte beziehungsweiſe die Mitwirkung der Königlich Preußiſchen Miſſion im Haag, oder des dieſſeitigen Königlichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, je nach der Lage des dieſſeitigen requirirenden Obergerichts dieſſeits oder jenſeits der Elbe, in Anſpruch genommen wird. Berlin, den 29. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden der Monarchie. I. 3820. Requiſ. 48. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. September 1840. № 37.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Seine Majeſtät der König haben den Oberlandesgerichts-Chef-Präſidenten von Bernuth zu Münſter auf ſein Anſuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen, und demſelben zugleich den rothen Adlerorden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt zu verleihen geruht.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dengel bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 15. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Karl Schröder bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 14. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von François aus Frankfurt bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 11. Auguſt d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius von Wolfersdorff bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 18. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Obergethmann bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 18. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius und Stadtgerichts-Aſſeſſor Göbel bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 25. Auguſt d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Marenski zu Inſterburg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Oberlandesgerichte verliehen.

c. Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Graßhoff iſt auf ſein Anſuchen an das Oberlandesgericht zu Halberſtadt als unbeſoldeter Aſſeſſor zurück verſetzt.

d. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Miſchel zu Gumbinnen iſt geſtorben.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Ferdinand Ludwig Müller, mit dem Dienſtalter vom 7. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator Wollenhaupt, mit dem Dienſtalter vom 19. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Houwald zu Frankfurt iſt geſtorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Oberkampff zu Inſterburg iſt die etatsmäßige Aktuarienſtelle bei dem Inquiſitoriat daſelbſt verliehen.

Der Kammergerichts-Referendarius Heintze iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Stadtgericht in Charlottenburg ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Scholle zu Sonnenburg iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor verliehen.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Immermann zu Düſſeldorf iſt geſtorben.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Voſſen zu Aachen iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Landgericht verliehen.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Wilhelm Schmitz zu Aachen iſt an das Landgericht zu Köln, und der Landgerichts-Aſſeſſor Stein zu Köln an das Landgericht zu Koblenz, verſetzt worden.

Der Notar Lützeler zu Elberfeld iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Düſſeldorf,

und der Friedensrichter Schüller zu Andernach zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Elberfeld,

ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß für folgende, im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Alt-Landsberg belegene Ortſchaften:
1. Werder, 2. Rüdersdorf und Horſwinkel, 3. Herzfelde, 4. Hennickendorf, 5. Zinndorf und Liebenberg, 6. Lichtenow, 7. Kagel, 8. Rehfelde, 9. Kienbaum, 10. Kaltendorfer Schleuſe, Erkner, Neu-Buchhorſt, Hohenbindow, Alte Hausſtelle und Schönhornſtein, I. Heide-Diſtrikt, 11. Alt-Münchwinkel, Neu-Münchwinkel, Storkowfurth, Siewerslake und Freienbrink, II. Heide-Diſtrikt, 12. Grünheide, Bergluch, Gottesbrück, Fangſchleuſe, Alt-Buchhorſt, Schmalenberg, Klein-Wall, Kagelluch und Buchhorſterweg, III. Heide-Diſtrikt,
monatlich Gerichtstag zu Rüdersdorf abgehalten wird.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Groß-Carzenburg iſt dem Land- und Stadtgericht zu Bublitz, die des Patrimonialgerichts Klein-Gowin dem Landgericht zu Neuſtadt in Weſtpreußen, und die des Patrimonial-Schloß- und Stadtgerichts zu Tütz dem Land- und Stadtgericht zu Deutſch-Krone übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 217.

Verfügung vom 3. Auguſt 1840, — betreffend die gerichtliche Ceſſion einer durch Kompenſation erloſchenen Aktivforderung des Exequendus an den Exekutionsſucher.

(§§. 300 — 302, 343, 346 Tit. 16 Th. I A. L. R. — §. 52 Anh. zum A. L. R.)

Auf den in der Rechtsſache der v. H.ſchen Lehnserben wider die v. H.ſchen Allodial-Erben am 15. v. Mts. erſtatteten Bericht wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter den Antrag der Beſchwerdeführer auf exekutionsweiſe Uebereignung der hypothekariſchen Forderung, welche ihre Schuldner an ſie ſelbſt haben, für begründet und die von dem Kollegium verfügte Zurückweiſung nicht für gerechtfertigt erachten kann.

Die Forderung der Exekutionsſucher an die Verklagten ſteht rechtskräftig feſt; die Forderung der Verklagten, welche die Exekutionsſucher zu ihrer Befriedigung angegeben, iſt ebenfalls rechtskräftig feſtgeſtellt.

Das Bedenken, welches das Kollegium gegen die nachgeſuchte gerichtliche Ceſſion der verklagtiſchen Forderung erhebt, beſteht lediglich darin, daß den Verklagten dieſe Forderung nicht gegen einen Dritten, ſondern gegen die Exekutionsſucher ſelbſt zuſteht, an welche ſie cedirt werden ſoll, woraus das Kollegium ſchließt, daß die zu cedirende Forderung nach §. 301 Tit. 16 Tit. I A. L. R. bereits durch die Gegenforderung erloſchen ſei.

Dies iſt ungegründet; denn abgeſehen davon, daß nur gleichzeitig fällige Forderungen (§§. 343, 346 a. a. O.) kompenſirt werden können, und daß in Ermangelung einer Einigung über die Zuläſſigkeit der, vielen Ausnahmen unterworfenen Kompenſation nur durch rechtliches Erkenntniß entſchieden werden kann; ſo beruht es auf einem Mißverſtändniſſe des Grundſatzes, daß die Kompenſation ipso jure eintritt, wenn das Kollegium daraus folgert, daß ſie ohne Zuthun der Parteien erfolge. Die Kompenſation iſt ein Recht, wovon man Gebrauch machen kann, aber nicht Gebrauch machen muß. Der §. 302 flg. Tit. 16 Th. I L. R. ſagt: „es kann kompenſirt werden.“ Damit ſtimmt auch die Definition §. 300 a. a. O. überein, wonach die Kompenſation durch gegenſei-

Digitized by Google

tige Anrechnung geſchieht. Erſt wenn dieſe Anrechnung erfolgt iſt, wird die Wirkung auf die Zeit der Entſtehung der Gegenforderung zurückerſtreckt. Erfolgt eine ſolche gegenſeitige Anrechnung (mutua solutio, contributio) nicht, ſo kann auch keine Erlöſchung angenommen werden. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die zu Exequirenden, wenn ſie ihre Schuld bezahlt hätten, ihre Forderung beſonders einzuklagen berechtigt geweſen wären, welches nicht ſtatthaft ſein würde, wenn die Forderung mit Entſtehung der Gegenforderung ohne Weiteres erloſchen wäre. So iſt es auch unbeſtreitbar, daß eben ſo wohl die zu Exequirenden ſelbſt, deren Forderung gerichtlich cedirt werden ſoll, an einen Dritten, oder auch an die Exekutionsſucher, hätten cediren können, an letztere um deswillen, weil die Forderung an dieſelben, als eine hypothekariſche, auch durch Zahlung nicht mittelſt Konſolidation erliſcht, ſondern anderweit cedirt werden kann. §. 52 Anh. z. A. L. R.

Eine ſolche Ceſſion an einen Dritten oder an den Schuldner ſelbſt, wäre unzuläſſig, wenn die Forderung ohne Zuthun der Intereſſenten ſchon vorher erloſchen wäre. Konnten aber die zu Exequirenden ſelbſt cediren, ſo muß es auch der Richter für ſie thun können. Wirklich iſt aber auch der durch das Geſetz vom 4. Juli 1822 vorgezeichnete Exekutions-Modus bei Aktiv-Forderungen, wenn letztere dem Exequendus gegen den Exekutionsſucher ſelbſt zuſtehen, nichts anders als Kompenſation, gegenſeitige Anrechnung, wie das Landrecht ſagt, mutua solutio, wie das gemeine Recht es nennt; denn der Exequendus zahlt ſeine Schuld durch die gerichtliche Ceſſion ſeiner Forderung, und der Exekutionsſucher ſeine Schuld durch Aufhebung ſeiner Gegenforderung. Natürlich kann dieſer Fall bei Perſonal-Forderungen nicht vorkommen, wo die Ceſſion gleich der Kompenſation immer eine Konfuſion zur Folge haben würde: bei **Hypotheken-Forderungen** iſt hingegen die Ceſſion zuläſſig und ausführbar, und von Intereſſe für den Real-Schuldner, welchem dieſes in unſerer Geſetzgebung begründete Recht nicht entzogen werden darf.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher angewieſen, falls keine andern Bedenken entgegenſtehen, den Lehnserben die Gegenforderung der Allodial-Erben im Wege der Exekution nach Vorſchrift des Geſetzes vom 4. Juli 1822 zu übereignen. **Berlin**, den 3. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 5048. C. 29.

№ 218.

Verfügung vom 21. Auguſt 1840, — über das Erbrecht der Ascendenten an dem Vermögen abgefundener Kinder in der Provinz Weſtphalen.

In der Beſchwerdeſache des H. zu N. wird dem Königlichen Pupillen-Kollegium auf den Bericht vom 8. d. Mts. eröffnet, daß ſo lange die ſtreitige Frage über das Erbrecht der Ascendenten an dem Vermögen abgefundener Kinder bei der Reviſion des Provinzialrechts nicht entſchieden wird, nichts dagegen zu erinnern iſt, die Partheien zum Wege des Prozeſſes zu verweiſen, daß jedoch das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu N. in der Nachlaßſache des Kindes des Bittſtellers immer nicht gebilligt werden kann.

So weit es nämlich darauf ankommt, ob der Vater oder die Mutter in den Beſitz des Nachlaſſes eines abgefundenen verſtorbenen Kindes, auf Grund der geſetzlichen Erbfolge, geſetzt zu werden verlangen können, kann die Einſetzung in den Beſitz auf Grund der denſelben zur Seite ſtehenden Vorſchriften des Allg. Landrechts nicht verweigert werden, denn das Allg. Landrecht iſt an die Stelle der früher gültig geweſenen, unter der Fremdherrſchaft aufgehobenen und durch das Publikations-Patent vom 9. September 1814 nicht wieder hergeſtellten Provinzialrechte getreten, auf dieſe letzteren darf daher von Seiten des Richters nicht ferner rekurrirt werden, außer in dem Verhältniſſe einer noch **nicht aufgelöſten** ehelichen Gütergemeinſchaft, für welche die ehemaligen provinziellen Vorſchriften durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 an die Stelle der Vorſchriften des Landrechts wieder eingeführt ſind. Wollen die Geſchwiſter eines abgefundenen Kindes hiergegen ausführen, daß die Verordnung vom 8. Februar 1816 auch die Vorſchriften des früheren Provinzialrechts über die Erbfolge der mit dem Erblaſſer nicht mehr in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ascendenten und Geſchwiſter wieder hergeſtellt hat, ſo kann ihnen dies zwar nicht gewehrt werden, ihre Anſprüche können aber, bevor ſie ihnen rechtskräftig zugeſprochen worden, bei der über die Erbeslegitimation zu ertheilenden Beſcheinigung und der Beſitzeinweiſung nicht in Betracht kommen.

Hiernach iſt das Land- und Stadtgericht zu N. anzuweiſen, dem H. das unter vormundſchaftlicher Verwaltung befindliche Vermögen ſeines abgefundenen verſtorbenen Sohnes Karl Friedrich auszuhändigen. Deſſen Geſchwiſtern iſt es zu überlaſſen, ob ſie bei erreichter Großjährigkeit Erbanſprüche auf dieſes Vermögen machen wollen.

Digitized by Google

Von Amtswegen iſt deshalb nichts zu veranlaſſen, da dem Vater geſetzlich die Verwaltung und der Nießbrauch des Vermögens ſeiner Kinder zuſteht, dieſe alſo nicht gefährdet werden, wenn der Prozeß bis zu der Zeit ausgeſetzt bleibt, wo ſie ſelbſt über ihre Anſprüche beſtimmen können.

Nach dieſen Grundſätzen hat das Kollegium in künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 21. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu Paderborn. III. 5719. Weſtph. 57. Vol. 5.

№ 219.

Verfügung vom 26. Auguſt 1840, — betreffend die ſofortige Vorlegung von Urkunden bei Anbringung von Einwendungen im Mandatsprozeſſe.

(§§. 916 flg. Tit. 8 Th. II A. L. R. — §§. 26 flg. Tit. 27 Proz. Ordn. — §. 3 der Verordn. v. 1. Juni 1833, Geſetzſ. S. 38.)

Der in dem Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 6. d. M. ausgeſprochenen Anſicht:

> daß die zur Begründung der Einwendungen im Mandatsprozeß in Bezug genommenen Urkunden, nicht ſogleich beim Anbringen des Einwandes vorgelegt zu werden brauchen,

kann der Juſtiz-Miniſter nicht beipflichten.

Die Vorſchrift des §. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Geſetz-Samml. S. 38),

> daß gegen das Mandat nur ſolche Einwendungen zuläſſig ſind, welche ſofort durch Urkunden liquid gemacht werden können,

kann füglich nicht anders verſtanden werden, als daß die Urkunden ſogleich oder doch jedenfalls binnen der zur Anbringung des Einwandes geſtatteten Friſt vorgelegt werden müſſen, da es nur auf dieſe Weiſe möglich iſt, den Einwand ſofort liquid zu machen. Die Nothwendigkeit einer ſofortigen Liquidität der Einwendungen iſt gerade das Karakteriſtiſche des Mandats-Prozeſſes, und demgemäß auch außer dem Beweis durch ſofort vorzulegende Urkunden nur Eideszuſchiebung und die Berufung auf ſolche Zeugen zuläſſig, deren unverzüglichen Abhörung kein Hinderniß entgegenſteht.

Nur wenn die Urkunden in den Akten desjenigen Gerichts ſich befinden, vor welchem der Mandats-Prozeß ſchwebt, und ſie hinlänglich bezeichnet ſind, ſo daß ihrer Auffindung kein Hinderniß entgegenſteht, bedarf es einer Vorlegung derſelben Seitens der Partei nicht; vielmehr muß der Richter alsdann zur Vermeidung alles Aufenthalts die betreffenden Akten ſogleich einſehen und danach die Zuläſſigkeit des Einwandes prüfen.

Dagegen wird durch eine Bezugnahme auf Urkunden, welche ſich in den Akten anderer Behörden befinden, dem Geſetze nicht genügt; weil in einem ſolchen Falle eine Requiſition der betreffenden Behörde nothwendig ſein würde, deren Reſultat nicht vorherzuſehen, und die jedenfalls mit Zeitaufwand verbunden iſt, der im Mandats-Prozeſſe — um die Wirkſamkeit des Mandats nicht auf unbeſtimmte Zeit hinauszuſchieben — beim Urkundenbeweis eben ſo ſehr wie bei dem Beweis durch Zeugen vermieden werden muß.

Nach dieſen Grundſätzen — wozu die §§. 26 u. f. Tit. 27 Proz. Ordn. und die §§. 916 u. f. Tit. 8 Th. II des Allgem. Landrechts eine Analogie bieten, und die bei der Redaktion der Verordnung vom 1. Juni 1833 zum Grunde gelegt wurde — wird ſich das Königliche Oberlandesgericht bei Prüfung der im Mandats-Prozeß vorgebrachten Beweismittel daher künftig zu achten haben.

Auf den vorliegenden Fall, der zu der Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu G. Anlaß gegeben hat, kommt es nicht weiter an, da derſelbe durch Erkenntniß bereits erledigt iſt. Berlin, den 26. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3935. Landrecht 35. Vol. 12.

Digitized by Google

№ 220.

Allgemeine Verfügung vom 26. Auguſt 1840, — betreffend den Penſions-Zwölftel-Abzug bei Anſtellung ehemaliger Militairs und Gensd'armen.

(Verfügungen v. 18. April 1825 u. 10. Dezbr. 1830, Jahrb. Bd. 25 S. 242 u. Bd. 36 S. 324.)

Den ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden werden nachſtehende, in den Annalen der Preußiſchen innern Staatsverwaltung abgedruckte Miniſterial-Verfügungen, betreffend den Penſions-Zwölftel-Abzug bei Anſtellung ehemaliger Militairs und Gensd'armen, bekannt gemacht, um ſich in den dazu geeigneten Fällen nach den hierin getroffenen Beſtimmungen ebenfalls zu achten. Berlin, den 26. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 3135. P. 40. Vol. 3.

Beilagen.

a.

Cirkular-Reſkript des Königlichen Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche Königliche Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc. (Annalen Bd. 21 S. 592.)

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 9. April d. J., daß nach einem, mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer getroffenen Uebereinkommen, auch in den Fällen, wo ein ehemaliger Militair, welcher ohne Penſion, Wartegeld oder Verſorgungsanſprüche verabſchiedet oder auf ſein Anſuchen entlaſſen iſt, demnächſt im Civildienſt angeſtellt wird, bei Berechnung des zum Penſionsfond zu entrichtenden $\frac{1}{12}$ der Beſoldung das frühere Militaireinkommen, nach den deshalb durch die Verfügung vom 21. April 1825 (Annalen S. 290 ff.) zu 4 und deren Beilage allgemein feſtgeſtellten Beträgen, in Abzug zu bringen iſt.

Dies findet jedoch auf die Militair-Dienſtverhältniſſe keine Anwendung, welche nur ſo lange ſtatt gefunden haben, um der allgemeinen geſetzlichen Militairpflicht zu genügen. Jene Anordnung bezieht ſich vielmehr nur auf ſolche Militairs, welche über ihre Dienſtverpflichtung hinaus, alſo länger als 3 Jahre gedient haben, und zwar nicht blos auf Unteroffiziere und höhere Kategorieen, ſondern auch auf Gemeine, welche nach erfüllter dreijähriger Militairpflicht noch fortdienen.

Hiernach iſt für die Folge zu verfahren, und davon abweichende, etwa früher ergangene Beſtimmungen ſind als aufgehoben zu betrachten. Berlin, den 12. September 1837.

Der Finanz-Miniſter.
In deſſen Abweſenheit
Kuhlmeyer.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg und an ſämmtliche übrige Provinzial-Steuer-Direktoren, ſo wie an ſämmtliche Königliche Regierungen und an die beiden Haupt-Steuer-Aemter hierſelbſt.

b.

Reſkript des Königlichen Miniſteriums des Innern an die Königliche General-Staats-Kaſſe. (Annalen Bd. 13 S. 471.)

Nachdem über die von der General-Staats-Kaſſe unterm 12. November v. J. gemachten Anfragen mit dem Königlichen Krieges-Miniſterium kommunizirt worden, wird Derſelben, im Einverſtändniß mit letzterem, eröffnet, daß bei Berechnung des Zwölftheils für den Penſionsfond

1. den ehemaligen freiwilligen Jägern bei ihrer Anſtellung im Civil ein Militaireinkommen von 100 Thlr. zu gut zu rechnen iſt, indem ſie ein ſolches bezogen haben;

Digitized by Google

2. den Trompetern aber ohne Unterſchied ebenfalls nur 100 Thlr. aus ihrem Militairverhältniß zu gut zu rechnen ſind, da es verſchiedene Kategorieen unter dieſem Militairgrade nicht giebt.

Hiernach hat daher die General-Staats-Kaſſe wegen des Verbeſſerungs-Abzuges für die im Oppelnſchen Regierungsbezirk neu angeſtellten Gensd'armen N. N. zu verfahren. Berlin, den 27. Juli 1829.

Der Miniſter des Innern.
In deſſen Abweſenheit
Köhler.

c.

Cirkular-Reſkript der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen an ſämmtliche Königliche Regierungen. (Annalen Bd. 13 S. 565.)

In der abſchriftlichen Anlage wird der Königlichen Regierung ein Schreiben des Königlichen Kriegs-Miniſteriums vom 24. d. M., in welchem das Militaireinkommen der Armee-Gensd'armen auf beſtimmte Summen normirt iſt, um danach beurtheilen zu können, in wie weit dieſe Individuen ſich durch ihre Civilanſtellung verbeſſern, und was ſie in dieſem Falle als einmonatlichen Betrag ihres erhöheten Einkommens zum Penſionsfond zu entrichten haben, mit dem Auftrage zugefertigt, ſich nach den darin gegebenen Beſtimmungen in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 30. Juli 1829.

Der Miniſter des Innern. In deren Abweſenheit Köhler.

Der Finanz-Miniſter. Villaume.

In Beziehung auf den Beſchluß des Königlichen Geheimen Staats-Miniſteriums vom 23. März 1825, die Beiträge gering beſoldeter Beamten zum Penſionsfond betreffend, hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer gewünſcht, von dem Kriegs-Miniſterium eine Nachweiſung von dem Einkommen der Armee-Gensd'armen zu erhalten, um danach beurtheilen zu können, in wie weit dieſe Leute ſich durch ihre Civilanſtellung verbeſſern, und was ſie als einmonatlichen Betrag ihres erhöheten Einkommens zum Penſionsfond zu entrichten haben.

Es iſt darauf der Ober-Rechnungs-Kammer erwiedert, daß bei der Armee-Gensd'armerie die Gehalte folgendermaaßen abgeſtuft ſind, daß

der Wachtmeiſter jährlich . . . 188 Thlr.
der Unteroffizier „ . . . 150 Thlr.
und der Gemeine „ . . . 100 Thlr.

erhält, daß aber außerdem noch die Armee-Gensd'armen nach dem Verhältniſſe der Lebensmittel in den verſchiedenen Provinzen eine Zulage von jährlich 45 — 60 Thlr. beziehen.

Damit jedoch, behufs des künftigen Beitrages zum Penſionsfond, keine Verſchiedenheit nach den Provinzen ſtatt haben und die Berechnung ſchwierig machen möge, hat das Kriegs-Miniſterium die Meinung geäußert, daß es zweckmäßiger zu ſein ſcheine, die Zulage überall gleichmäßig für jeden Armee-Gensd'armen, ohne Rückſicht auf die Provinz, in der er ſteht, auf 60 Thlr. jährlich anzunehmen, ſo daß das Militaireinkommen in Beziehung auf eine anzutretende Civilverſorgung

für einen Wachtmeiſter auf . . . . 248 Thlr.
für einen Unteroffizier auf . . . . 210 Thlr.
und für einen Gemeinen auf . . . . . 160 Thlr.

zu berechnen ſein würde.

Hiermit hat ſich die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer einverſtanden erklärt, und deshalb beehre ich mich, Ew. Excellenz von dieſem Abkommen ergebenſt in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 24. Juli 1829.

Für den Herrn Kriegs-Miniſter, in deſſen Abweſenheit,
von Schöler.

An des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-Miniſters der Finanzen ꝛc. Herrn von Motz Excellenz.

Digitized by Google

№ 221.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die bei unentgeltlichen Entſagungen zu beobachtende Form.

(§. 393 Tit. 16 Thl. I A. L. R.)

Unentgeltliche Entſagungen eines bereits erworbenen, ingleichen eines zwar noch künftigen, aber doch ſo beſchaffenen Rechts, daß der Anfall deſſelben dem Entſagenden gewiß war, ſind nur in Rückſicht auf ihre rechtliche Wirkungen, nicht aber in Rückſicht auf ihre Form den Schenkungen gleich zu achten.

Angenommen in pleno den 24. Februar 1840.

I. 3971. R. 22.

№ 222.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Dinglichkeit des dem Beſitzer einer Dorfſchmiede eingeräumten Rechts auf ſogenanntes Schärfkorn.

(§. 136 Tit. 2 Thl. I A. L. R.)

Die Dinglichkeit eines dem Beſitzer einer Schmiede von dem Gutsbeſitzer vertragsmäßig gegen die von ihm zu leiſtende Schmiedearbeit eingeräumten, und im Hypothekenbuch der Schmiede, nicht aber im Hypothekenbuch des Guts eingetragenen Rechtes, von dem Gutsbeſitzer das Schärfgetraide zu fordern, wird dadurch allein nicht begründet, daß die Kontrahenten gegenſeitig die Erfüllung des Vertrages angefangen und ihre Befugniſſe ausgeübt haben.

Angenommen in pleno am 27. April 1840.

I. 3972. L. 21.

№ 223.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Auslegung des §. 7 Buch 3 Tit. 4 Art. 2 des Preußiſchen Landrechts von 1721.

(Zu §. 629 Tit. 9 Thl. I A. L. R.)

Der in dem Preußiſchen Landrecht von 1721 Buch 3 Tit. 4 Art. 2 §. 7 gebrauchte Ausdruck: „Respublica" iſt vom Staat zu verſtehen, und es iſt hierin eine Beſtimmung über die Friſt der Akquiſitivverjährung contra fiscum enthalten.

Angenommen in pleno den 18. Mai 1840.

I. 4274. V. 16. Vol. 2.

№ 224.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend den Anſpruch auf den Fünftel-Abzug in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Weſtphalen gehört haben.

(Zu §. 89 des Geſetzes vom 21. April 1825 (Geſ. S. S. 87.))

Wenn es feſtſtehet, daß das früher ſteuerfrei geweſene Grundſtück dem Verpflichteten durch den Berechtigten verliehen worden, ſo kann der Anſpruch auf den Fünftel-Abzug durch die Bezugnahme auf den §. 89 des Geſetzes vom 21. April 1825 nicht begründet werden. Der Verpflichtete, welcher Erſtattung der Grundſteuer ganz oder zum Theil fordert, muß vielmehr den beſondern Rechtsgrund, aus welchem er dazu befugt iſt, folglich nachweiſen, daß nach dem Inhalte des Verleihungsvertrages der Berechtigte die Grundſteuer ganz oder zum Theil erſtatten muß.

Digitized by Google

Iſt aber der Fall der Verleihung des Grundſtücks von Seiten des Berechtigten nicht vorhanden, oder nicht nachgewieſen, ſo hat der Verpflichtete zur Begründung des Anſpruchs auf den Fünftel-Abzug nach §. 89 a. a. O. nur den Nachweis der frühern Steuerfreiheit des Grundſtücks zu führen, und wenn der Berechtigte behauptet, daß einer der in den §§. 79 und 81 beſtimmten Fälle, in welchen der Verpflichtete die Grundſteuer allein tragen muß, vorhanden ſei, ſo iſt der Nachweis dieſer Behauptung von dem Berechtigten zu führen.

Angenommen in pleno den 18. Mai 1840.

I. 4275. Gutsh. Verh. B Abth. Num. 4. Vol. 8.

№ 225.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage, ob die durch das Edikt vom 2. November 1810 (Geſ. S. S. 79) eingeführte allgemeine Gewerbefreiheit durch die §§. 52 und 53 des Geſetzes vom 7. September 1811 (Geſ. S. S. 263) in Abſicht des Branntweinbrennens auf dem Lande wieder aufgehoben worden, und ob daher die für die Erwerbung der Konzeſſion zum Brennen vor jenem Edikte ſtipulirten Abgaben von ſolchen Grundbeſitzern, deren Grundvermögen den Werth von 15000 Thlr. nicht erreicht, fernerhin gezahlt werden muß oder nicht.

Zu §§. 52 u. 53 des Geſetzes v. 7. Septbr. 1811.

Durch dieſe Vorſchriften iſt die durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführte allgemeine Gewerbefreiheit in Abſicht des Branntweinbrennens auf dem Lande nicht wieder aufgehoben, ſondern deren Ausübung nur beſchränkt worden.

Eben ſo wenig ſind durch jene Vorſchriften die im §. 30 des Edikts vom 2. November 1810 für aufgehoben erklärten, für die Berechtigung zum Branntweinbrennen auf dem Lande bisher entrichteten Abgaben hinſichtlich ſolcher Gewerbtreibenden, deren Grundvermögen nach landſchaftlicher Taxe weniger als 15000 Thlr. beträgt, wieder hergeſtellt worden.

Angenommen in pleno den 2. Juni 1840.

I. 4276. Steuerſ. 9. Vol. 5.

№ 226.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Auslegung des §. 11 des Patents vom 9. November 1816 wegen Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetze in das Großherzogthum Poſen.

(Zu §. XIV. des Patents vom 5. Febr. 1794 wegen Publikation des Allg. Landrechts.)

Die von einem überlebenden Ehegatten im Großherzogthum Poſen beim Abſterben des andern Ehegatten in Beziehung auf die Erbfolge in deſſen Nachlaß auf den Grund des Patents wegen Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetze in das Großherzogthum Poſen vom 9. November 1816 §. 11 getroffene Wahl, nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts, über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinſchaft, erben zu wollen, hat die Wirkung, daß auch die Frage, was zu dem in der ehelichen Gütergemeinſchaft befindlichen gemeinſchaftlichen Vermögen gehöre, in ſo fern auch zur Zeit der Eingehung der Ehe Gütergemeinſchaft ſtatt gefunden hat, nicht nach dieſer, ſondern nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts beantwortet werden muß.

Angenommen in pleno am 2. Juni 1840.

I. 4277. G. 31. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. September 1840. № 38.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Dem Kanzler im Königreich Preußen und Chef-Präſidenten des Tribunals zu Königsberg, Dr. von Wegnern iſt der rothe Adlerorden erſter Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt verliehen.

Der Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präſident von Frankenberg-Ludwigsdorff zu Poſen iſt zum Wirklichen Geheimen Rath, mit dem Prädikat „Exzellenz", Allerhöchſt ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präſident Freiherr von Gärtner zu Naumburg iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Holleben bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 30. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pfeiffer bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 18. Auguſt d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rotering zu Paderborn iſt an das Oberlandesgericht zu Münſter verſetzt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Schirrmeiſter, mit dem Dienſtalter vom 1. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Wilhelm Hoyer, mit dem Dienſtalter vom 1. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Uhlemann, mit dem Dienſtalter vom 11. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Stiebler, mit dem Dienſtalter vom 6. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Kunth I., mit dem Dienſtalter vom 30. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Ulrich, mit dem Dienſtalter vom 14. Mai d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Ordens-Verleihung.

Dem Geheimen Juſtiz-Rath und Inquiſitoriats-Direktor Herbig zu Königsberg iſt der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife Allerhöchſt verliehen.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Hartmann zu Landeck iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow verſetzt.

Der Juſtitiarius Scholz zu Seitenberg iſt zum Dirigenten des Patrimonial-Gerichts zu Kamenz beſtellt worden.

Digitized by Google

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Guttzeit zu Willenberg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Memel verſetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Kuſch zu Königsberg iſt zum Depoſital-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht zu Memel,

und der Hülfs-Kalkulator Jäger zu Schubin zum Depoſital-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtizrath Krüger zu Brandenburg iſt als Juſtiz-Kommiſſarius an das Stadtgericht in Potsdam verſetzt und ihm auch die Praxis bei dem dortigen Juſtizamte und bei denjenigen Patrimonialgerichten, deren Juſtitiarien in Potsdam wohnen, geſtattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Uhſe zu Stallupönen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Untergerichte in dem Kreiſe Pillkallen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Pillkallen, und mit der widerruflichen Befugniß zur Praxis in den Kreiſen Gumbinnen und Stallupönen,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Tegetmeyer zu Halberſtadt zugleich zum Notarius in dem Bezirke des dortigen Oberlandesgerichts,

ernannt worden.

Dem bei dem Landgericht zu Berlin angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius Gall iſt auch die Praxis bei denjenigen Patrimonial-Gerichten, deren Juſtitiarien in Berlin wohnen, und bei dem Land- und Stadtgericht zu Köpenick geſtattet worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Overbeck zu Hamm iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Blaſius zu Dormagen wird auf ſein Anſuchen vom 1. November d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Friedensrichter Goffart zu Wachtendonk iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit auf dem Gute Nieder-Leſchen iſt dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau übertragen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 227.

Nachtrag zur Inſtruktion vom 27. April 1818, — betreffend die Wiederherſtellung des Hypothekenweſens im Großherzogthum Poſen.

Nachdem die beſtehenden Vorſchriften über die Wiederherſtellung des Hypothekenweſens im Großherzogthum Poſen,

das Hypotheken-Patent vom 4. April 1818,
die Inſtruktion des Juſtiz-Miniſters vom 27. April deſſelben Jahres,

mit Rückſicht auf

die Allerh. Ordre vom 9. Mai d. J. (Geſ. Samml. S. 163),

nach vorgängiger Rückſprache mit den Königlichen Oberlandesgerichten zu Poſen und Bromberg, einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen worden ſind, beſtimmt der Juſtiz-Miniſter, im Einverſtändniß mit den genannten Königlichen Landes-Juſtiz-Kollegien, als Nachtrag zu der Miniſterial-Inſtruktion vom 27. April 1818, was folgt.

§. 1.

Berichtigung des Beſitztitels.

In allen Fällen, in denen die Wiederherſtellung des Hypothekenweſens bisher noch nicht bewirkt worden iſt, haben die Hypothekenbehörden bei dem Antrage auf Berichtigung des Beſitztitels zunächſt zu unterſcheiden,

ob der jetzige Beſitzer des Grundſtücks ſeinen Beſitztitel bereits vor der in den Jahren 1806 und 1807 erfolgten Auflöſung der ehemaligen Weſt- und Südpreußiſchen Hypothekenbehörden hatte eintragen laſſen oder nicht.

Digitized by Google

§. 2.

In dem erſteren Falle bedarf es keiner weiteren Prüfung ſeines Beſitztitels. Es iſt derſelbe aus dem früheren Hypothekenbuche auf das neu anzulegende Hypothekenfolium zu übertragen.

§. 1 des Hypotheken-Patents.

§. 3.

In dem zweiten Falle, wenn der jetzige Beſitzer das Grundſtück erſt ſpäter erworben hat, beſchränkt ſich die Pflicht der Hypothekenbehörde auf die Prüfung des Beſitztitels desjenigen, welcher die Berichtigung ſeines Titels in Antrag bringt.

Es dienen hierbei die Vorſchriften der Allerh. Ordre vom 9. Mai 1839 zur Norm.

§. 4.

Eines näheren Eingehens auf die Rechtsgültigkeit des Titels bedarf es nicht, wenn der Beſitzer durch Dokumente, Zeugen oder Atteſte öffentlicher Behörden glaubwürdig beſcheinigt, daß er das Grundſtück aus einem Titel, der an ſich zur Erlangung des Eigenthums geſchickt iſt, zehn Jahre lang beſitze.

Ob in dieſem Falle der Kauf- oder Tauſch-Kontrakt ſchriftlich aufgenommen, die Schenkung gerichtlich erfolgt iſt, ob das Erbrecht auf Geſetz, Vertrag oder Teſtament beruhe, noch mehrere Erben vorhanden ſind oder nicht, darum hat ſich der Hypothekenrichter von Amtswegen nicht zu bekümmern. Es iſt vielmehr die Sache der Betheiligten und deren geſetzlichen Vertreter, insbeſondere der Vormundſchaftsgerichte rückſichtlich ihrer Pflegebefohlenen, ihre Rechte ſelbſt wahrzunehmen.

§. 5.

Eintragung einer Proteſtation, wenn gegen die Berichtigung des Beſitztitels ein begründeter Einſpruch erhoben wird.

Erfolgt Einſpruch von Seiten eines Betheiligten, ſo iſt der letztere zum Rechtswege zu verweiſen, und nur, wenn er den Realanſpruch durch an und für ſich unverdächtige Urkunden oder auf andere Art, wenigſtens einigermaaßen, beſcheinigt, oder eine beglaubigte Abſchrift der von ihm eingereichten Klage und den Nachweis beibringt, daß die Sache zum Rechtswege eingeleitet worden, iſt der Einſpruch zu berückſichtigen und nach Vorſchrift der §§. 57, 72 und 289 ff. Titel 2 der Hypotheken-Ordnung eine Proteſtation für denſelben einzutragen.

§. 6.

Aufhebung des Grundſatzes, daß die von den früheren Weſt- und Südpreußiſchen Hypothekenbehörden angelegten Hypothekenbücher fortzuſetzen und die Zwiſchenbeſitzer im Hypothekenbuche einzutragen ſind.

Die im 2. Abſchnitt des §. 4 der Miniſterial-Inſtruktion vom 27. April 1818 enthaltene Anweiſung,

daß, wenn der Beſitzer ſeinen Titel nicht unmittelbar von dem letzten, aus dem Preußiſchen Hypothekenbuche konſtirenden Beſitzer herſchreibt, bis auf den im Preußiſchen Hypothekenbuche eingetragenen Beſitzer zurück gegangen und die Titel der Zwiſchenbeſitzer nachgewieſen und geprüft werden ſollen,

rechtfertigt ſich weder nach den in dem Hypotheken-Patente ausgeſprochenen geſetzlichen Vorſchriften, noch nach den Hypotheken-Patenten für die übrigen wieder erworbenen Provinzen, und wird jedenfalls auf Grund der Allerh. Ordre vom 9. Mai 1839 hierdurch aufgehoben.

Die Hypothekenbehörden haben daher auch bei Grundſtücken dieſer Art, in der Regel neue Hypothekenfolien anzulegen und eine Fortſetzung der früheren Preußiſchen Hypothekenfolien nur da zu geſtatten, wenn der damalige Beſitzer oder deſſen unmittelbarer Nachfolger ſich noch im Beſitze des Grundſtücks befindet, und in dieſer ganzen Zeit keine Veränderung der Subſtanz, durch Veräußerung oder Hinzutritt einzelner Beſtandtheile und Pertinenzien eingetreten iſt.

§. 7.

Abtrennung von Parzelen und Pertinenzien vor der Anlegung eines neuen Foliums.

Bei der Anlegung eines Hypothekenfoliums iſt nur auf den zur Zeit der Anlegung deſſelben beſtehenden Umfang des Grundſtücks und ſeines Zubehörs Rückſicht zu nehmen.

Reſkript vom 20. April 1834 (Jahrbücher Bd. 43 S. 597).

Es bedarf daher keiner Abſchreibung früher davon abgetrennter Parzelen und Pertinenzien.

Digitized by Google

§. 8.

Berückſichtigung der in den früheren Hypothekenbüchern eingetragenen, der bis zum 1. Juni 1819 oder ſpäter angemeldeten, oder ſonſt zur Kenntniß der Hypothekenbehörde gelangten Realanſprüche.

Die in den früheren Preußiſchen Hypothekenbüchern Rubrica II und III eingetragenen ungelöſchten Realanſprüche werden bei Anlegung des neuen Hypothekenfoliums unbedingt übertragen. Eben ſo ſind auch die bis zum 1. Juni 1819 oder auch ſpäterhin angemeldeten oder ſonſt zur Kenntniß der Hypothekenbehörde gelangten Realanſprüche, es mögen ſich dieſelben auf Eigenthums-, Nutzungs-, Pfand- oder andere Rechte gründen, bei Anlegung des neuen Hypothekenfoliums zu beachten, in ſo weit ſie nach §. 16 ihrer Realrechte nicht bereits verluſtig gegangen ſind.

§. 9.

Dieſe Berückſichtigung tritt insbeſondere auch in dem Falle ein, wenn von der Anlegung eines neuen Hypothekenfoliums für abgetrennte Parzelen oder Pertinenzien eines Hauptgutes oder von deren Zuſchreibung auf ein anderes Folium die Rede iſt. Es kann hiernach

a. wenn die Veräußerung abgetrennter Parzelen oder Pertinenzien eines vor 1808 eingetragenen Gutes in der Zwiſchenzeit von Berichtigung des erſten Beſitztitels im Südpreußiſchen Hypothekenbuche bis zum Erſcheinen des Hypotheken-Patents vom 4. April 1818 erfolgt iſt,

die Anlegung neuer Folien für die veräußerten Parzelen nur mit Uebertragung der auf dem Hauptgute haftenden älteren, d. h. ſchon in die Südpreußiſchen Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen geſchehen, es wäre denn, daß die Gläubiger die Parzelen aus dem Pfandnexus entlaſſen, oder die betreffende Parzele ſpäter im Wege einer nothwendigen Subhaſtation veräußert worden iſt.

Wenn aber

b. der Veräußerungsvertrag in der Zwiſchenzeit von der Geſetzeskraft des Patents vom 4. April 1818 und dem Zeitpunkt der Eintragung des neuen Beſitztitels geſchloſſen worden,

ſo müſſen, außer den unter a bezeichneten, auch die innerhalb der Präkluſivfriſt angemeldeten und die ſpäter bis zur Veräußerung der Parzele entſtandenen Hypotheken berückſichtigt werden.

§. 10.

Allgemeine Verweiſung auf die Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1820.

Alle hierbei entſtehende Bedenken ſind übrigens nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1820 (Geſ. Samml. S. 106) und deren Deklaration vom 28. Juli 1838 (Geſ. Samml. S. 428) zu erledigen.

Berlin, den 8. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 2829. Hypoth.-S. 17. Vol. 5.

№ 228.

Allgemeine Verfügung vom 11. September 1840, — die Stellvertretung des Juſtiz-Miniſters betreffend.

Sämmtliche Königliche Obergerichte benachrichtige ich hierdurch, daß Seine Majeſtät der König mir einen achttägigen Reiſeurlaub Allergnädigſt zu bewilligen geruht haben, von dem ich von Morgen ab Gebrauch machen werde. Während meiner Abweſenheit wird der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor im Juſtiz-Miniſterium Herr Ruppenthal die Unterſchrift der vom Juſtiz-Miniſterium ergehenden Verfügungen übernehmen.

Berlin, den 11. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Beilage.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 38 des Juſtiz-Miniſterial-Blatts.

Freitag, den 18. September 1840.

Allerhöchſte Amneſtie-Ordres vom 10. Auguſt und 10. September 1840.

I.

Eingedenk des Königlichen Wortes der Verzeihung in der letztwilligen Verordnung Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters, will Ich hiermit allen denen, welche während der Regierung Meines Vaters in Verkennung der ihrem angeſtammten Landesherrn ſchuldigen Treue und Ehrerbietung, „des Hochverraths (Allg. Landr. Thl. II Tit. 20 §§. 91 bis 99), des Landesverraths (a. a. O. §§. 100 bis 148), der Majeſtätsbeleidigung (a. a. O. §§. 196 bis 206), der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen (Edikt vom 20. Oktober 1798 und Geſetz vom 7. Januar 1838), der Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung (Allg. Landr. a. a. O. §§. 151 bis 155),“ ſich ſchuldig gemacht haben, die wider ſie verhängten Freiheits- und noch unvollſtreckten Vermögensſtrafen, mit Einſchluß der ihnen auferlegten und noch nicht eingezogenen Unterſuchungskoſten, erlaſſen; in Anſehung derjenigen aber, gegen welche noch nicht rechtskräftig erkannt iſt, die eingeleiteten oder noch einzuleitenden Unterſuchungen niederſchlagen, und auch allen denen, die der Anſtellungsfähigkeit für verluſtig erklärt ſind, ſolche wieder verleihen. Von dieſer Begnadigung und Abolition bleibt für jetzt Jeder ausgeſchloſſen, welcher ſich durch die Flucht in das Ausland der Unterſuchung oder Strafvollſtreckung entzogen hat. Ich behalte Mir jedoch weitere Beſtimmung über diejenigen vor, welche innerhalb ſechs Monaten in ihre Heimath zurückkehren und von dort aus Meine Königl. Gnade beſonders anrufen. — Keinem Angeſchuldigten ſoll die Abolition wider ſeinen Willen zu Theil werden; es ſteht vielmehr Jedem frei, die Fortſetzung der gegen ihn eröffneten Unterſuchung zu verlangen. Ich rechne auf keinen perſönlichen Dank, glücklich in dem Gefühl, ein heiliges Vermächtniß des Hochſeligen Königs erfüllt und an Sein Andenken neuen Segen geknüpft zu haben.

Sans-Souci, den 10. Auguſt 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

II.

Durch Meine Ordre vom 10. v. M. habe Ich bereits dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen denjenigen, welche ſich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politiſche Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet; den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleiſtet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen. Zu dem Ende bewillige Ich,

A. den Erlaß der ſchon erkannten Freiheits- und der noch unvollſtreckten Vermögens-Strafen, ſo wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden iſt, die Niederſchlagung der eingeleiteten oder noch bevorſtehenden Unterſuchung in Anſehung folgender bis zum heutigen Tage, ſei es von Perſonen des Militair- oder Civilſtandes verübten Verbrechen oder Vergehen:

1. aller Kontraventionen gegen Polizeigeſetze jeder Art,
2. aller Vergehen gegen die Forſt-, Jagd-, Bergwerks-, Poſt-, Stempel-, Steuer- und Zollgeſetze, ſoweit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zoll-Vereinsſtaaten, dabei konkurriren,
3. der unerlaubten Selbſthülfe,
4. ſolcher zum erſtenmale verübten thätlichen Widerſetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannſchaften, bei welchen keine Mißhandlungen der Letzteren geſchehen ſind,
5. der Verletzungen des Hausrechts,
6. der aus grober Fahrläſſigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigeſetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beſchränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens,
7. der Zweikämpfe ohne Unterſchied des Standes der Perſonen, zwiſchen welchen ſie vorgefallen, ſowohl rückſichtlich der Haupturheber als der Hülfeleiſtenden,
8. der aus Lüſternheit verübten Diebſtähle, ſowie der kleinen Felddiebſtähle,
9. der von Perſonen des Soldatenſtandes zum erſtenmale begangenen Deſertion und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rückſichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt ſind, nur unter der Bedingung, daß ſie dies binnen ſechs Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen ſie etwa ſchon ergangenen Kontumazial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deſerteurs, gegen welche das Kontumazial-Urtheil vor Publikation der Kabinetsordre vom 23. März 1839 vollſtreckt worden iſt, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden ſollen,

Digitized by Google

10. aller derjenigen rein militairiſchen Vergehen, mit Ausſchluß der Inſubordinationen, welche geſetzlich nur mit Arreſt beſtraft werden.

Keinem dieſer Angeſchuldigten ſoll aber die Abolition der Unterſuchung wider ſeinen Willen zu Theil werden, es ſteht vielmehr Jedem frei, ſtatt derſelben die Fortſetzung des Unterſuchungs-Verfahrens zu wählen, bei deſſen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch ſolchen wegen anderer, ſchwererer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen

— mit Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebſtahls, der Unterſchlagung, des Betrugs, des vorſätzlichen Meineids, der Falſchmünzerei, der vorſätzlichen Brandſtiftung, oder der Hülfsleiſtung oder Begünſtigung bei dieſen Verbrechen ſich ſchuldig gemacht haben —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1. bis zum heutigen Tage mindeſtens die Hälfte ihrer beſtimmten Freiheitsſtrafen, oder falls ſie zu lebenswieriger Einſperrung verurtheilt ſind, ſchon mehr als zehn Jahre davon abgebüßt, zugleich aber
2. durch ihre tadelloſe Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgeſetzten und des Seelſorgers der Strafanſtalt überzeugende Beweiſe ihrer erfolgten Beſſerung gegeben haben, und
3. deren Freilaſſung auch den ſonſtigen Umſtänden nach keine Beſorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher, rückſichtlich der civilgerichtlich Verurtheilten den Juſtiz-Miniſter Mühler und den Miniſter des Innern und der Polizei von Rochow, rückſichtlich der militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegs-Miniſter, General der Infanterie von Rauch Mir Verzeichniſſe derjenigen Sträflinge, bei welchen vorſtehende Bedingungen eingetreten ſind, einzureichen, und ſich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staats-Miniſterium hat für die ſchleunige Bekanntmachung dieſes Meines Befehls durch die Amtsblätter und für deſſen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

III.

Bei Ausführung der auf den von Mir erforderten Bericht des Staats-Miniſteriums vom 28. v. Mts. unter dem heutigen Tage erlaſſenen Amneſtie-Ordre ſind folgende Grundſätze zu beachten:

1. Befindet ſich Jemand wegen mehrerer Vergehen oder Verbrechen in Unterſuchung, von denen das eine oder das andere nicht zu den in jener Ordre unter A 1 — 10 aufgeführ-

Digitized by Google

ten Geſetzes-Uebertretungen gehört, ſo behält die Unterſuchung wegen der nicht aufgeführten ihren Fortgang, wegen der übrigen tritt ebenfalls die verheißene Abolition ein und ſcheiden dieſe von der Unterſuchung ganz aus.

2. Iſt bereits in einem ſolchen Falle rechtskräftig erkannt, ſo fällt die für die in der Amneſtie-Ordre aufgeführten Uebertretungen feſtgeſetzte Strafe fort. Iſt dieſe Strafe nicht für jedes einzelne Vergehen oder Verbrechen ſpeciell beſtimmt, ſondern das Strafmaaß ganz generell abgemeſſen, ſo daß eine Sonderung der Strafen nicht ausführbar iſt; ſo ſoll wegen der Ermäßigung der ganzen Strafe gutachtlich zu Meiner Entſcheidung berichtet werden.

Iſt noch nicht rechtskräftig erkannt, ſo hat der Richter erſter Inſtanz nochmals unter Aufhebung des Erkenntniſſes, jedoch nur über die in der Amneſtie-Ordre nicht mitbegriffenen Uebertretungen zu erkennen und danach die Strafe abzumeſſen.

3. In der Verpflichtung des Schuldigen zum Schadensersatz und zur Tragung und Erſtattung der Unterſuchungs- oder Prozeßkoſten wird durch dieſe Begnadigung oder Abolition nichts geändert. Indeſſen genehmige Ich hiermit, daß diejenigen der noch rückſtändigen Koſten an Gerichtsgebühren, Porto und Stempel, welche einer landesherrlichen Kaſſe nach der Einziehung verbleiben würden, gänzlich niedergeſchlagen werden.

4. Sollten Zweifel über die Deutung dieſer Meiner Beſtimmungen entſtehen, ſo werde Ich den Bericht des Juſtiz-Miniſters und falls dabei Verwaltungsbehörden konkurriren, in Gemeinſchaft mit dem betreffenden Departements-Chef zu Meiner Entſcheidung erwarten.

Königsberg, den 10. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. September 1840. № 39.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Krüger zu Stettin iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Müllendorff iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 1. September d. J., ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fritze zu Magdeburg iſt an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt.

3. Referendarien.

Der Auskultator Scheele iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 13. Mai d. J., ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kocks zu Nieheim iſt am 8. September d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt ernannt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hellwich zu Guhrau iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath des Guhrauer Kreiſes Allerhöchſt ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Oſterroht zu Stettin iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Segers zu Thorn iſt als Aſſeſſor an das Landgericht zu Königsberg verſetzt.

Der Inquiſitoriats-Aſſeſſor Lindenberg zu Glatz hat ſein Amt niedergelegt.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ronneberg zu Münſter iſt zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Depoſital-Rendant und Kalkulator Quapp zu Schubin iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Iſerlohn angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Overweg iſt zugleich zur Prozeß-Praxis bei dem Fürſtlichen Land- und Stadtgerichte in Limburg widerruflich und unter der Bedingung verſtattet worden, daß er für ſeine Reiſen von Iſerlohn nach Limburg keine Koſten liquidiren darf.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Stammel zu Köln wird auf ſein Anſuchen vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Landgerichts-Referendarius Seidler zu Koblenz iſt zum Aſſeſſor bei dem dortigen Landgericht, mit dem Dienſtalter vom 8. September d. J., ernannt.

Digitized by Google

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Riegersdorff iſt dem Stadtgericht zu Sohrau übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 229.

Allgemeine Verfügung vom 7. September 1840, — betreffend das Verfahren bei Bewilligung von Pauſchquantis für Büreaubedürfniſſe bei Untergerichten.

Die Frage, welche Ausgaben den etatsmäßigen Fonds der Gerichtsbehörden zu ſächlichen Ausgaben zur Laſt fallen, wenn Beamte fixirte Pauſchquanta für die Beſchaffung aller oder einzelner Büreaubedürfniſſe des Gerichts oder einzelner Beamten deſſelben beziehen, hat zu Zweifeln Veranlaſſung gegeben, zu deren Beſeitigung der Juſtiz-Miniſter, im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Folgendes beſtimmt.

1. Bei eintretenden Veränderungen in dem Perſonal ſolcher Untergerichts-Beamten, welche gegenwärtig und in Zukunft ein Pauſchquantum für Büreaubedürfniſſe beziehen, ſo wie bei der Beſtimmung neuer Pauſchquanta, deren Feſtſetzung in allen Fällen von dem Juſtiz-Miniſter nachgeſucht werden muß, haben die Königlichen Obergerichte — um dadurch künftigen etwaigen Beſchwerden und Reklamationen vorzubeugen — diejenigen einzelnen Gegenſtände möglichſt genau zu ermitteln und zu bezeichnen, welche die betreffenden Beamten für das ihnen als fixirte Entſchädigung zu gewährende Pauſchquantum anzuſchaffen haben.

2. Die erfolgte Bewilligung eines Pauſchquantums und die daraus zu bewirkende Leiſtung muß genau und vollſtändig in den Salarien-Kaſſen-Etats aufgeführt werden.

3. Bei der Regulirung von Pauſchquantis müſſen die Königlichen Obergerichte insbeſondere das individuelle Bedürfniß des Gerichts, den Umfang der Geſchäfte und die Stellung der Beamten erwägen, auch auf ähnliche Verhältniſſe bei anderen Gerichten ihres Departements Rückſicht nehmen und danach den Bedarf ermitteln.

4. Auch iſt in den Fällen mit beſonderer Umſicht zu verfahren, wenn Beamten die Anſchaffung von Druckſachen aus Pauſchquantis zur Pflicht gemacht wird. Namentlich muß alsdann feſtgeſtellt werden, worauf ſich die Anſchaffung beſchränken ſoll, ob z. B. auf Formulare zu den Expeditionen und den Reinſchriften; ob Depoſital- und Salarienkaſſen-Bücher, ob Hypothekenbücher, Repertorien und Geſchäftsliſten ꝛc. darunter begriffen ſind; ob das Pauſchquantum blos für den Druck oder auch zugleich für das dazu erforderliche Papier gelten ſoll u. ſ. w.

5. Wenn richterlichen oder Subalternbeamten Pauſchquanta für die geſammten Büreaubedürfniſſe ausgeſetzt werden, und entweder

a. kein weiterer Betrag für beſondere extraordinaire Ausgaben in dem Etat enthalten, oder
b. ein ſolcher Betrag außerdem etatsmäßig iſt,

ſo entſteht der Zweifel, ob im Falle

zu a. die geſammten extraordinairen Ausgaben aus dem bewilligten Pauſchquantum für Büreaubedürfniſſe und von welchem Beamten, und ob namentlich daraus auch die Schreibmaterialien für die etwaigen Hülfsarbeiter des Gerichts oder aus welchem Fond dieſe ſonſt zu beſtreiten ſind, ſo wie in dem Falle

zu b. welche Ausgaben allein aus dem Extraordinarium zu beſtreiten ſind, und ob dem richterlichen Beamten das ausgeſetzte Pauſchquantum auch für die von ihm im Geſchäftslokale vorgenommenen Geſchäfte oder nur für die häuslichen Arbeiten bewilligt iſt.

Dergleichen undeutliche Beſtimmungen müſſen vermieden werden.

6. Wird ein Beamter bei ſeiner Anſtellung zur Anſchaffung von Geſchäftsbedürfniſſen verpflichtet, ſo müſſen dieſelben ihren einzelnen Gegenſtänden nach ebenfalls ſo bezeichnet werden, daß über den Umfang der Verpflichtung des Beamten kein Zweifel bleibt.

Hiernach haben die Königlichen Obergerichte genau zu verfahren und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königl. Obergerichte. I. 3482. Juſtizfonds 15. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 230.

Allgemeine Verfügung vom 8. September 1840, — betreffend die Ableiſtung des Huldigungseides von Seiten der Juſtizbeamten.

In Veranlaſſung der bei einigen Obergerichten entſtandenen Zweifel wird ſämmtlichen Königlichen Obergerichten hierdurch aufgegeben,

1. die Ausfertigungen der Verhandlungen über die Abnahme des Huldigungseides von den Juſtizbeamten des Departements, namentlich auch von den zur Zeit abweſenden und deshalb ſpäter zu vereidigenden, ſo wie von ſämmtlichen Untergerichtsbeamten, dem Königlichen Staats-Miniſterium einzureichen, ſobald die ſämmtlichen Verhandlungen beiſammen ſind;

und 2. die Referendarien, welche wegen der dritten Prüfung hier anweſend ſind, erſt dann zu vereidigen, wenn dieſelben zu den Kollegien, bei welchen ſie früher gearbeitet haben, zurückkehren, und nur wenn dies nicht der Fall ſein ſollte, dasjenige Kollegium um die Abnahme des Eides zu erſuchen, bei welchem der Examinirte angeſtellt wird.

Berlin, den 8. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte. I. 4395. Hof-S. 24.

№ 231.

Verfügung vom 27. Auguſt 1840, — über das Verfahren, wenn in Auseinanderſetzungs-Sachen von Seiten der General-Kommiſſion oder eines Spezial-Kommiſſarius auf Berichtigung des Beſitztitels angetragen worden.

Auf den Bericht vom 14. d. M. über das Verfahren, wenn in Auseinanderſetzungsſachen von Seiten der General-Kommiſſion oder eines Spezial-Kommiſſarius auf Berichtigung des Beſitztitels angetragen worden, wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die in der Verfügung der Hypotheken-Deputation des Oberlandesgerichts zu N. vom 17. v. Mts. ertheilten Anweiſungen ganz zweckmäßig findet.

Die von dem Königlichen Land- und Stadtgericht dagegen erhobenen Bedenken ſind nicht begründet.

Die Legitimation der Spezial-Kommiſſarien zu dem Antrage unterliegt mit Rückſicht auf ihr Verhältniß zu den General-Kommiſſionen nach der Allerhöchſten Ordre vom 6. Oktober 1833 (Geſetz-Samml. S. 124) keinem Zweifel.

Die Zuläſſigkeit der Kollektiv-Requiſitionen zu dieſem Zweck iſt bereits in dem Reſkript vom 5. Juni v. J. (Juſtiz-Miniſt. Blatt Jahrg. 1 S. 336) anerkannt.

Hinſichtlich der Legitimation der Provokaten aber kommt einestheils in Betracht, daß ihre Zulaſſung zu den Regulirungs- oder Separations-Verhandlungen nicht ohne vorgängige Prüfung ihrer Legitimation als Beſitzer erfolgen darf, anderntheils liegt darin, daß die Provokation von einer öffentlichen Behörde ausgeht, eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der Angaben in Betreff des Beſitzſtandes. Das Königliche Land- und Stadtgericht hat hierbei außerdem überſehen, daß ſobald von einem Intereſſenten auf Beſitztitel-Berichtigung angetragen wird, nach der Allerh. Ordre vom 31. Oktober 1831 (Geſetz-Samml. S. 251) die vorgeſchriebene Einwirkung der Gerichte eintreten ſoll. Der Richter muß daher auf einen ſolchen Antrag ganz in derſelben Art verfahren, wie in den Fällen, wo von Amtswegen die Berichtigung des Beſitztitels zu bewirken iſt. Demgemäß iſt in der Regel gegen die von den Spezial-Kommiſſarien als Beſitzer bezeichneten Perſonen das zum Zweck der Beſitztitel-Berichtigung in dem Reſkript vom 28. Oktober 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 483) und in der Allerh. Ordre vom 6. Oktober 1833 vorgeſchriebene Verfahren einzuleiten. Bei ihrer Vernehmung muß es ſich heraus ſtellen, ob die angegebenen Beſitzer, oder wer ſonſt, als Eigenthümer der betreffenden Grundſtücke anzuſehen ſind und gegen dieſe ſind alsdann die zur Berichtigung des Beſitztitels etwa nöthigen weitern Zwangsmaaßregeln zu richten.

Hiernach hat ſich das Königliche Land- und Stadtgericht zu achten und der Verfügung des Oberlandesgerichts Folge zu leiſten. Berlin, den 27. Auguſt 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. I. 3900. Hyp. S. 2. Vol. 4.

Digitized by Google

№ 232.

Verfügung vom 9. September 1840, — betreffend die Unzuläſſigkeit der Aufnahme einer Strafbeſtimmung wegen frevelhaften Leugnens in die im Civilprozeſſe ergehenden Erkenntniſſe zweiter und dritter Inſtanz.

Unter Rückſendung der mit dem Bericht vom 17. Juli d. J., in der Prozeßſache des N. wider ſeine Ehefrau, eingereichten Akten wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der in dem Berichte des Kollegiums vom 3. Juli d. J. angezeigte Kompetenzzweifel für den vorliegenden Fall dadurch erledigt iſt, daß auf den Grund der beifolgenden Allerh. Ordre vom 1. d. Mts. der zweite Senat des Oberlandesgerichts in Glogau über das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung erkennen ſoll, welches von dem N. gegen die Strafbeſtimmung ergriffen iſt, die der zweite Senat des Königlichen Oberlandesgerichts, wegen frevelhaften Leugnens, in ein Erkenntniß zweiter Inſtanz in dieſer Civilſache aufgenommen hat.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Die entſtandene Verlegenheit würde vermieden worden ſein, wenn der zweite Senat ſeine Entſcheidung auf die Hauptſache beſchränkt und wegen des frevelhaften Leugnens die Einleitung der fiskaliſchen Unterſuchung der kompetenten Abtheilung des Königlichen Oberlandesgerichts überlaſſen hätte.

Dies wäre das allein richtige Verfahren geweſen.

Denn wenn gleich hierüber eine ausdrückliche Vorſchrift nicht beſteht, und es keinem Bedenken unterliegt, daß im Civilprozeß der Richter erſter Inſtanz auf die Strafen des frevelhaften Leugnens, wenn er ſie anwendbar findet, erkennen darf, und daß alsdann über das dagegen eingelegte Rechtsmittel eventuell zugleich mit der Hauptſache entſchieden wird, ſo liegt es doch in der Natur der Sache, daß der Richter der zweiten Inſtanz, gegen deſſen Urtel in der Hauptſache nur die Reviſion und die Nichtigkeitsbeſchwerde, und beide auch nur unter gewiſſen Bedingungen, ſtatt finden, eben ſo wenig, wie ein dritter Richter befugt iſt, in ſein Erkenntniß eine Beſtimmung aufzunehmen, gegen welche unbedingt, auch wenn die Entſcheidung der Hauptſache nicht angefochten wird, ein Rechtsmittel, und zwar das der weiteren Vertheidigung, alſo wieder nur ein Rechtsmittel zweiter Inſtanz, zuläſſig iſt. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß, wenn in erſter Inſtanz das frevelhafte Leugnen nicht gerügt worden, oder wenn eine Parthei ſich deſſelben erſt in den folgenden Inſtanzen ſchuldig gemacht hat, die Richter der höheren Inſtanzen auf die Strafe des Leugnens nicht erkennen, vielmehr die Einleitung der fiskaliſchen Unterſuchung wider den Lügner dem kompetenten Gericht überlaſſen müſſen.

Dies iſt für künftige Fälle zu beachten. Berlin, den 9. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4371. P. 63.

Beilage.

Ich habe unter den am 5. v. Mts. von Ihnen vorgetragenen Umſtänden nichts dagegen zu erinnern, daß die Entſcheidung über das von dem N. eingelegte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, gegen das in ſeinem Eheſcheidungs-Prozeſſe beim zweiten Senat des Oberlandesgerichts zu N. unterm 23. April d. J. ergangene Urtel, dem zweiten Senat des Oberlandesgerichts zu O. übertragen werde. Königsberg, den 1. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Oktober 1840. № 40.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 18. Auguſt d. J., ernannt.

2. Referendarien.

Der Auskultator Eberhard iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 3. Auguſt d. J., ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren von Borries und Baumann zu Preußiſch-Stargard bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und 2. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Engel zu Kulm bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt.

Der bei der Kreis-Juſtiz-Kommiſſion zu Lyck angeſtellt geweſene Aſſeſſor von Schlichting iſt geſtorben.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bohn in Frankfurt iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Beeskow-Storkowſchen Kreiſes und zum Notarius in dem Bezirke des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Beeskow,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Kellermann zu Gneſen zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Bromberg,

ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Reitzenſtein in Kolberg iſt zugleich die Praxis bei dem Stadtgericht zu Körlin und den daſelbſt verwalteten Patrimonial-Gerichten geſtattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Für das Juſtiz-Jahr 18$\frac{39}{40}$ ſind folgende Inſtruktionsrichter ernannt worden:

1. bei dem Landgericht zu Aachen: der Landgerichts-Rath Scherer und der Landgerichts-Aſſeſſor Boſſier;
2. bei dem Landgericht zu Kleve: der Landgerichts-Aſſeſſor Thumb;
3. bei dem Landgericht zu Koblenz: der Landgerichts-Rath Buſchmann;
4. bei dem Landgericht zu Köln: die Landgerichts-Räthe Baumeiſter und Kehrmann;
5. bei dem Landgericht zu Düſſeldorf: der Landgerichts-Aſſeſſor Beckers;
6. bei dem Landgericht zu Elberfeld: der Landgerichts-Rath von Marées für den Bezirk des Unterſuchungsamts Num. I, und der Landgerichts-Aſſeſſor Maus für den Bezirk des Unterſuchungsamts Num. II;
7. bei dem Landgericht zu Saarbrücken: der Landgerichts-Rath Weißgerber;

Digitized by Google

8. bei dem Landgericht zu Trier: der Landgerichts-Rath Gräff für den Bezirk des Unterſuchungsamts Num. II, und der Landgerichts-Aſſeſſor Schild für den Bezirk des Unterſuchungsamts Num I.

Der Landgerichts-Referendarius Windſcheid zu Düſſeldorf iſt zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes ernannt.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 22. September d. J. ausgegebene 16. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2112. das Geſetz, betreffend die Befugniß zum Ueberſetzen vom linken zum rechten Rhein-Ufer, vom 4. Juli d. J.;

№ 2113. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. Auguſt d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der ſchleſiſchen Pfandbriefe zu den hierzu beſonders ausgefertigten Zins-Rekognitionen;

№ 2114. den Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld und das Brückenaufzugsgeld in der Stadt Wollin zu erheben iſt, vom 8. deſſ. M., und

№ 2115. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. l. M., die Ernennung des Ober-Präſidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen Raths von Schön zum Staats-Miniſter betreffend.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 233.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. Auguſt 1840, — über den Inſtanzenzug in Injurien-Prozeſſen gegen Perſonen von Adel und andere Eximirte im Gerichtsbezirke des Kammergerichts.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 18. Juni und nach dem Antrage deſſelben genehmige Ich, daß die Verhandlung und Entſcheidung der Injurien-Prozeſſe gegen Perſonen von Adel und andere Eximirte im Gerichtsbezirke des Kammergerichts in I Inſtanz vor der Civil-Deputation (der zweiten Abtheilung des Inſtruktions-Senats) erfolge, in II. Inſtanz dem Inſtruktions-Senat, und in III. Inſtanz dem Appellations-Senat des Kammergerichts überwieſen werde. Sie, der Juſtiz-Miniſter Mühler, haben zur Ausführung und Bekanntmachung dieſes Erlaſſes das Erforderliche zu verfügen. Königsberg, den 31. Auguſt 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium. II c. 3155. J. 21. Vol. 4.

№ 234.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. Auguſt 1840, — die Ablieferung der in den Depoſital-Kaſſen der Berggerichte befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot ſich qualifizirenden Gelder an die Knappſchafts-Kaſſe des reſp. Berggerichts-Diſtrikts betreffend.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 18. Mai d. J., daß die in den Depoſiten-Kaſſen der Berggerichte befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot ſich qualifizirenden und nach den bisherigen Beſtimmungen der allgemeinen Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe zu überweiſenden Gelder fernerhin nicht mehr an dieſe Kaſſe, ſondern an die Knappſchafts-Kaſſe der betreffenden Berggerichts-Diſtrikte abgeliefert werden können, jedoch nur mit Vorbehalt der fiskaliſchen Anſprüche auf herrenloſe Verlaſſenſchaften, und unter der Bedingung, daß die Bergwerks-Verwaltung für den Fall etwaniger Reklamationen die Vertretung übernimmt. Eine Erſtattung der bisher an die allgemeine Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe etwa ſchon abgelieferten Depoſitalgelder iſt nicht erforderlich.

Königsberg, den 31. Auguſt 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler und Grafen von Alvensleben.

Digitized by Google

Vorſtehende Allerh. Kabinets-Ordre wird hierdurch den betreffenden Königlichen Oberlandesgerichten und dem Königlichen Juſtiz-Senat zu Koblenz zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 16. September 1840. Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Oberlandesgerichte zu Breslau, Ratibor, Naumburg, Hamm und Arnsberg, ſo wie den Königlichen Juſtiz-Senat zu Koblenz. I. 4521. B. 1. Vol. 4.

№ 235.

Verfügung vom 8. September 1840, — die Dienſt-Inſtruktion für das hieſige Kriminalgericht vom 20. Oktober 1839 betreffend. (Juſtiz-Min.-Bl. für 1839 S. 346.)

Die in Folge des Berichts des Königlichen Kammergerichts vom 11. November v. J. veranlaßten Berathungen des Königlichen Staats-Miniſteriums über die Dienſt-Inſtruktion für das Kriminalgericht hierſelbſt vom 20. Oktober 1839 haben die in beglaubter Abſchrift beiliegende Allerhöchſte Kabinets-Order vom 31. v. M. zur Folge gehabt, wonach des Königs Majeſtät zu beſtimmen geruht haben:

daß die im §. 2 jener Inſtruktion bezeichneten minder bedeutenden Straſſachen zwar, wie daſelbſt angeordnet iſt, einzelnen, ein für allemal beſtimmten Kommiſſarien überwieſen werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß dieſe Kommiſſarien das Erkenntniß erſter Inſtanz zuvor auf mündlichen Vortrag der Sache in einer wenigſtens aus drei Mitgliedern beſtehenden Abtheilung des Kriminalgerichts nach dem Beſchluſſe der Majorität abzufaſſen haben.

Der §. 2. der gedachten Dienſt-Inſtruktion wird daher hiernach modifizirt, im Uebrigen aber behält es dabei ſein Bewenden.

Das Königliche Kammergericht hat hiervon das Kriminalgericht ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen und daſſelbe zur Befolgung der Inſtruktion nach dem Reſkript vom 20. Oktober 1839 mit dieſer Modifikation anzuweiſen.

Berlin, den 8. September 1840. Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht II c. 3151. Gen. 79. Vol. 3.

№ 236.

Verfügung vom 8. September 1840, — betreffend die Zuläſſigkeit der erſten Beſitztitelberichtigung auf Grund von Privat-Dokumenten.

(§§. 15, 17 Tit. 10 Th. I A. L. R. — §§. 15, 60 Tit. 2 Hyp. Ordn. — Geſetz v. 23. April 1821 §. 1 — Verordnung vom 31. März 1834 §. 7.)

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorſtellung vom 3. v. M. was folgt.

Die Hypotheken-Kommiſſion des Oberlandesgerichts zu N. hat ſich dahin ausgeſprochen: „daß auch die erſte Beſitztitelberichtigung auf Grund von bloßen Privat-Dokumenten nicht ſtatt finde;" Sie beſtreiten dies und haben darüber um meine Aeußerung gebeten.

Meine Anſicht iſt die:

Die auch im Herzogthume Weſtphalen geltende Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. Mai v. J. über die Berichtigung des Beſitztitels für den zur Zeit der Anlegung eines neuen Hypotheken-Foliums vorhandenen Beſitzer unterſcheidet drei Fälle:

1. wenn er das Grnndſtück in einer Subhaſtation erſtanden,
2. wenn er ein Präkluſions-Erkenntniß erwirkt hat,
und 3. wenn kein Aufgebot voraufgegangen iſt.

Hier handelt es ſich nur um den dritten Fall.

Es wird dabei wiederum unterſchieden:

ob der Beſitzer das Grundſtück bereits 10 Jahr lang beſitze oder nicht.

I. Beſitzt er es 10 Jahre, ſo kommt es nur darauf an, daß der Beſitzer glaubwürdig beſcheinigt:

Digitized by Google

er beſitze das Grundſtück aus einem Titel, der an ſich zur Erlangung des Eigenthums geſchickt iſt, zehn Jahre lang.

Die Beſcheinigung kann nach dem ausdrücklichen Inhalt der Allerhöchſten Ordre durch Dokumente, Zeugen oder Atteſte öffentlicher Behörden erfolgen. Die Wahl zwiſchen dieſen Mitteln der Beſcheinigung ſteht dem Beſitzer zu.

Werden Dokumente, z. B. der Erwerbungs-Titel produzirt, ſo gehört zu einer glaubwürdigen Beſcheinigung, daß die Dokumente entweder gerichtlich oder notariell aufgenommen worden, oder daß die Unterſchriften der Kontrahenten unter der Erwerbungs-Urkunde beglaubigt ſind.

§. 60 Tit. 2 der Hypoth. Ordnung — §. 15 Tit. 10 Th. I des A. L. R. — Geſetz vom 23. April 1821 wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge §. 1.

Würde in dieſem Falle ein Privat-Kaufkontrakt produzirt, ſo würde derſelbe nothwendig zuvor den Kontrahenten zur Anerkennung vorzulegen und hierzu von der Hypotheken-Behörde ein Termin anzuberaumen ſein.

Wäre dies nicht zu bewirken, oder eine Erwerbungs-Urkunde überhaupt nicht vorhanden, ſo werden doch zwei Zeugen zu haben ſein, welche aus eigener Wiſſenſchaft zu bekunden im Stande ſind: „daß der Beſitzer das Grundſtück vor länger als 10 Jahren durch Kauf, Tauſch, Schenkung oder Erbſchaft ꝛc. an ſich gebracht und daſſelbe die letzten 10 Jahre ununterbrochen beſeſſen habe."

Sollten auch keine Zeugen aufzutreiben ſein, ſo muß doch jedenfalls die Ortsbehörde, der Landrath oder auch wohl das Gericht ſelbſt, aus Vorverhandlungen ein ſolches Atteſt ausſtellen können.

Im Herzogthum Weſtphalen muß außerdem ein Auszug aus der Grundſteuer-Mutterrolle beigebracht werden (§. 7 der Verordnung vom 31. März 1834).

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß es bei der Vernehmung von Zeugen oder bei dem Atteſte der öffentlichen Behörde auf die Form der Erwerbungs-Urkunde gar nicht ankommt, daß daher die Erwerbung durch einen ſchriftlichen Privat-Kontrakt oder ſogar nur mündlich erfolgt ſein kann.

Es ſoll nichts weiter als der Uſukapions-Beſitz und der Ablauf der Verjährungs-Friſt nachgewieſen werden.

II. Beſitzt er das Grundſtück noch nicht 10 Jahre, ſo muß er

a. den Nachweis eines zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorſchrift des Allg. Landrechts an ſich geeigneten — dem Inhalte und der Form nach — rechtsgültigen Titels führen,

und b. zugleich entweder darthun, daß der unmittelbare Vorbeſitzer ſelbſt ſchon einen Titel für ſich hatte, der nach den damals (zur Zeit ſeiner Aufnahme) geltenden Geſetzen zur Erwerbung des Eigenthums geſchickt war, oder durch Dokumente, Zeugen oder Atteſte öffentlicher Behörden glaubwürdig beſcheinigen, daß er und ſein Vorbeſitzer zuſammen das Grundſtück überhaupt 10 Jahre lang beſeſſen haben.

In dieſem Falle, welcher ſtets in die Zeit der Geſetzeskraft des Allg. Landrechts im Herzogthum Weſtphalen trifft, muß ein der Form nach rechtsgültiger Titel, ſo wie er ſich nach den oben angeführten Geſetzſtellen zur Eintragung eignet, nachgewieſen werden. Ein ſchriftlicher Privat-Kontrakt iſt zwar allerdings zurecht beſtändig und gilt als eine Punktation, woraus ſogar auf Erfüllung geklagt werden kann (§. 17 Tit. 10 Th. I A. L. R.); er hat aber nicht die hypothekenrechte Form, welche dann jedenfalls nachgeholt werden muß.

Ich kann daher nicht Ihrer Meinung beitreten, daß zu den, der Form nach rechtsgültigen Titeln, aus denen unmittelbar der Beſitztitel in das Hypothekenbuch eingetragen werden kann, auch ein ſchriftlicher Privat-Vertrag zu rechnen ſei, da die Vorſchriften der §§. 15 und 60 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung und des §. 15 Tit. 10 Th. I des Allg. Landrechts, welche auch im Herzogthum Weſtphalen gelten, dieſer Meinung entgegenſtehen.

Berlin, den 8. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Herrn N. zu N. I. 3862. Hypoth. S. 2. Vol. 4.

Digitized by Google

№ 237.

Verfügung vom 14. September 1840, — betreffend die Dispoſitionsbefugniß des Schuldners über eine durch Erlaß oder Entſagung des Gläubigers offen gewordene Hypothekenſtelle.

(§§. 8, 476, 482 ff. Tit. 16, §. 520 ff. Tit. 20 Th. I und Anh. §. 52 A. L. R.)

a.

Bericht des Kammergerichts vom 7. September 1840.

Ew. Excellenz haben durch das hohe Marginal-Reſkript vom 7. Juli d. J. uns eine Vorſtellung des K. vom 3. deſſelben Mts., worin derſelbe ſich darüber beſchwert,

daß das Land- und Stadtgericht zu N. die Eintragung einer ihm von der Wittwe M. cedirten Forderung verweigert hat, und eine deshalb von ihm angebrachte Beſchwerde von uns zurückgewieſen worden iſt;

zur nochmaligen Erwägung und Berichtserſtattung zugefertigt.

Indem Ew. Excellenz wir die erforderten Dokumente überreichen, ermangeln wir nicht, Folgendes ganz gehorſamſt zu berichten.

Der Mühlenbeſitzer M. zu N., welcher der Königlichen Regierung an rückſtändigem Kanon die Summe von 745 Thl. 2 Sgr. 11 Pf. verſchuldete, verpfändete durch den Vertrag vom 28. Mai 1832 gegen Erlaß eines Theils des Rückſtandes, für den unverzinslichen Reſt von 495 Thl. 10 Sgr. 6 Pf. der Königlichen Regierung ſein zu N. belegenes Mühlengrundſtück, und willigte in die Eintragung des Rückſtandes, welche auch zufolge Verfügung vom 27. Oktober 1832 erfolgt iſt.

Nach dem Tode des M. ererbte ſeine Wittwe das verpfändete Grundſtück, und ihr erließ die Königliche Regierung am 16. November 1839 die Reſtſchuld von 487 Thl. 5 Sgr. 2 Pf., indem ſie zugleich über eine Abſchlagszahlung von 8 Thl. 5 Sgr. 4 Pf. quittirte und in die Löſchung der ganzen Schuld der 495 Thl. 10 Sgr. 4 Pf. willigte.

Die Wittwe M. disponirte nunmehr in der Verhandlung vom 10. Dezember 1839 über das vakant gewordene Hypothekenrecht dergeſtalt, daß ſie dem Beſchwerdeführer 200 Thl., zu fünf Prozent verzinslich, cedirte und, indem ſie wegen der valuta cessionis befriedigt zu ſein erklärte, in die Eintragung der Ceſſion, ſowohl des Kapitals als der Zinſen, willigte.

Das Land- und Stadtgericht zu N. hat durch die Verfügung vom 28. Januar d. J. die Eintragung der Ceſſion verweigert, weil es die Zahlung für den einzigen modus erachtet, durch welchen der Schuldner die Dispoſition über die Hypothekenſtelle erlangt, alle andere Mittel der Aufhebung einer Verbindlichkeit, alſo auch den Erlaß, nicht für genügend erachtet.

Wenn gleich wir die Zahlung nicht für den einzigen modus erachten, durch welchen der Schuldner die Dispoſition über eine Hypothekenſtelle erlangen kann, vielmehr jeden andern modus acquirendi für genügend hierzu halten, ſo ſind wir doch damit einverſtanden, daß der Erlaß und die Entſagung Seitens des Gläubigers dem Schuldner die Dispoſitionsbefugniß nicht giebt, und glauben, dieſe Anſicht durch folgende Gründe zu rechtfertigen.

Nach den §§. 476, 482 ff. Tit. 16 Th. I des Allg. Landrechts werden perſönliche und dingliche Rechte, wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners und die Rechte des Gläubigers in einer Perſon zuſammentreffen, durch Vereinigung aufgehoben, und nach §. 8 a. a. O. ſollen mit der Hauptverbindlichkeit auch die zu deren Sicherheit übernommenen Nebenverpflichtungen erlöſchen, ſo daß alſo durch Konſolidation oder Konfuſion nicht allein die Hauptverbindlichkeit, ſondern auch ein zur Sicherheit derſelben beſtelltes Pfandrecht aufgehoben wird.

Dieſer Grundſatz, ſo richtig er in Beziehung auf rein perſönliche Verpflichtungen iſt, gab dennoch hinſichtlich der Hypothekenrechte zu Bedenken Anlaß, weil dieſe durch Konſolidation allein nicht, ſondern erſt durch Löſchung völlig aufgehoben werden, §. 520 ff. Tit. 20 Th. I des Allg. Landrechts. Zur Beſeitigung dieſer Zweifel wurde der §. 52 des Anhangs eingeſchaltet, welcher bei Hypothekenrechten die Wirkung der Konſolidation und Konfuſion ausſchließt, ſo lange die Löſchung auf Antrag des Beſitzers nicht erfolgt iſt und dieſem die Befugniß giebt, das noch nicht gelöſchte Hypothekenrecht an einen Andern abzutreten.

Das Gutachten der Geſetz-Kommiſſion vom 10. Juli 1802, aus welchem der §. 52 des Anhangs hervor gegangen iſt, ergiebt unſeres Dafürhaltens, daß derſelbe nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn eine wirkliche Konſolidation oder Konfuſion eingetreten iſt, d. h. dann, wenn der Gläubiger das verpfändete Grundſtück erworben hat oder der Eigenthümer in die Rechte des Gläubigers getreten iſt, daß aber auch jeder andern Art

Digitized by Google

der Aufhebung einer Verbindlichkeit durch Erlaß oder Entſagung die Wirkung der Konſolidation nicht beizulegen iſt.

Das erwähnte Gutachten betrifft, wie im Eingange deſſelben erwähnt wird, die Frage: ob Schuldforderungen, welche im Hypothekenbuche eingetragen worden, für erloſchen zu achten, wenn ſie durch Erbgangsrecht oder aus einem andern Rechtsgrunde auf den Inhaber des verpfändeten Grundſtücks transferirt werden, oder ob letzterer, ſeiner Qualität als Eigenthümer und Debitor unbeſchadet, dergleichen Anſprüche anderweit cediren dürfe.

Schon hieraus ergiebt ſich, daß das Gutachten den Fall des Erlaſſes und der Entſagung nicht betrifft, denn es handelt nicht von dem Erlöſchen des Gläubigerrechtes, ſondern von dem Falle, wenn das Gläubigerrecht auf den Inhaber des verpfändeten Grundſtücks transferirt wird, und ſchon deshalb kann der aus dieſem Gutachten hervorgegangene §. 52 des Anhangs auf den Erlaß und die Entſagung nicht ausgedehnt werden. Wie aber das Gutachten ſelbſt ergiebt, würde eine ſolche Ausdehnung der darin entwickelten Anſicht durchaus zuwider ſein, denn, indem darin ausgeführt wird, daß in unſerer Hypotheken-Verfaſſung kein Grund zur Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten durch Konfuſion bei eingetragenen Hypotheken vorhanden iſt, heißt es:

„Es kommt nur darauf an, ob der Eigenthümer den beſtimmten Theil des Werths ſeines Grundſtücks zu ſeiner Dispoſition der Art behalten ſoll, daß er ohne Widerſpruchsrecht der nachſtehenden Gläubiger ſelbigen durch weitere Verpfändung zu verſilbern berechtigt iſt. Aus ſeiner Eigenſchaft als Eigenthümer des Grundſtücks allein fließt dieſe Befugniß nicht, ſondern es bedarf dazu in Rückſicht auf die übrigen Hypotheken eines beſondern Titels, dieſen beſitzt er als **creditor hypothecarius cum jure prälationis**. Es enthält alſo keinen Widerſpruch gegen das Recht des Grundſtück-Eigenthümers als ſolchen, wenn er zugleich die Eigenſchaft als **creditor hypothecarius** beibehält, und man kann daher auch nicht annehmen, daß das Hypothekenrecht als mit dem Grundſtück-Eigenthumsrechte nicht verträglich, dieſem, als dem ſtärkeren Rechte, weichen, oder durch Einverleibung in daſſelbe, als ein für ſich beſtehendes Recht, erlöſchen müſſe; er behält die Hypothek als Eigenthümer des verpfändeten Grundſtücks, und ſein, blos in Beziehung auf ſeine Perſon durch Konfuſion unwirkſam gewordenes Gläubigerrecht ſoll ihm nur den Titel dazu gewähren, um gegen nachſtehende Gläubiger die freie Dispoſition über die, in Rückſicht ſeiner allein vakanten Hypothekenſtelle behaupten zu können."

Hierin iſt deutlich ausgeſprochen, daß aus der Eigenſchaft als Eigenthümer des verpfändeten Grundſtückes allein die Befugniß, über vakant werdende Hypothekenrechte zu disponiren, nicht fließt, ſondern daß es dazu, wie bei jedem Erwerbe, eines beſondern Titels bedarf. Dieſer Titel iſt bei der Konfuſion das Gläubigerrecht, welches bei dem Erwerbe des verpfändeten Grundſtücks der Erwerber bereits beſitzt, bei der Konſolidation das Gläubigerrecht, welches der Eigenthümer des Grundſtücks von dem urſprünglichen Gläubiger durch Ceſſion erwirbt.

Daß aber die Uebertragung des Gläubigerrechtes auf den Eigenthümer des verpfändeten Grundſtücks zur Anwendung des §. 52 des Anhangs nothwendig iſt, wird auch durch die Deklaration vom 3. April 1824 beſtätigt, denn dieſe verordnet ausdrücklich,

daß der Eigenthümer eines Grundſtücks, welcher eine auf daſſelbe hypothekariſch verſicherte Geldſumme auszahlt und die Forderung in dem Hypothekenbuche nicht hat löſchen laſſen, alle Rechte eines Ceſſionars dieſer Hypothek genießen ſoll, ohne Unterſchied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Ceſſion oder nur eine Quittung ertheilt worden iſt, indem für dieſen Fall die bloße Quittung ſo ausgelegt werden ſoll, als ob darin eine ausdrückliche Ceſſion enthalten wäre.

Wenn nun hier verordnet wird, daß, wenn eine Forderung durch Zahlung getilgt iſt, für dieſen Fall die Quittung ſo ausgelegt werden ſoll, als ob darin eine ausdrückliche Ceſſion enthalten wäre, daß es alſo ausnahmsweiſe für dieſen Fall einer ausdrücklichen Ceſſion nicht bedürfe, ſo iſt damit zugleich als Regel anerkannt, daß die Anwendung des §. 52 des Anhangs die Uebertragung des Gläubigerrechts durch Ceſſion vorausſetzt.

Iſt aber die Uebertragung des Gläubigerrechts erforderlich, um dem Eigenthümer des verpfändeten Grundſtücks einen Titel zur Erlangung der Dispoſition über die vakant gewordene Hypothekenſtelle zu verſchaffen, ſo folgt daraus, daß durch Erlaß und Entſagung Seitens des Gläubigers der Eigenthümer dieſe Dispoſitionsbefugniß nicht erlangt, weil dadurch keine Schuldforderung auf ihn transferirt und ein Gläubigerrecht ihm nicht abgetreten wird. Durch Ceſſion, Schenkung u. ſ. w. geht das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer über, durch Entſagung und Erlaß aber wird kein Recht übertragen, ſondern jede Verbindlichkeit aufgehoben, mithin erlangt der Eigenthümer dadurch auch den zur Dispoſition erforderlichen Titel nicht.

Die in der Deklaration vom 3. April 1824 hinſichtlich der Zahlung gemachte Ausnahme kann auf den Erlaß und die Entſagung nicht ausgedehnt werden, einestheils, weil ſie nur für den Fall der Zahlung gemacht iſt, anderntheils, weil auch dabei ganz andere Verhältniſſe als bei dem Erlaß obwalten.

Digitized by Google

Der Eigenthümer des verpfändeten Grundſtücks kann eine hypothekariſche Forderung bezahlen, ohne ſein Grundſtück liberiren zu wollen, oder er kann von einem Gläubiger, welchem er nicht perſönlich verhaftet iſt, zur Zahlung angehalten werden. Wollte man ihm alsdann die Dispoſition über die vakant werdende Hypothekenſtelle verſchränken, ſo würden nicht allein die nachſtehenden Kreditoren in die frei gewordene Stelle einrücken und ſomit wider den Willen und die Abſicht des Eigenthümers eine beſſere Sicherheit erlangen, als ſie zu fordern haben, ſondern es würde auch der Eigenthümer, wenn er ein anderes Darlehn aufnehmen wollte, dem neuen Gläubiger nur eine ſchlechtere, vielleicht werthloſe Hypothek einräumen können, und überdies für das neue Darlehn perſönlich verhaftet ſein, während er für die abgezahlte Forderung nur als Pfandinhaber verhaftet war. Um dieſe und ähnliche Nachtheile, welche den Eigenthümer unverſchuldet treffen konnten, von ihm abzuwenden, mußte der Quittung die Wirkung einer ausdrücklichen Ceſſion beigelegt werden.

Bei der Entſagung und dem Erlaß finden dagegen dergleichen Gründe nicht ſtatt. Die Abſicht des Gläubigers, welcher ſich ſeiner Forderung begiebt, wird dadurch vollkommen erreicht, daß der Schuldner von einer Schuld befreit und das verpfändete Grundſtück liberirt wird, wenn gleich die nachſtehenden Gläubiger in die vakant gewordene Stelle einrücken. Der Schuldner hat hier nicht, wie, wenn er Zahlung leiſtet, ein Recht auf die vakant werdende Hypothek, ſondern er muß ſich mit dem begnügen, was er durch die Liberalität des Gläubigers erhält. Will aber der Gläubiger ihm die ſeiner Forderung zuſtehende Hypothekenſtelle gewähren, ſo mag er ihm eine förmliche Ceſſion ertheilen.

Hiernach halten wir den §. 52 des Anhangs zum Allg. Landrecht und die Deklaration vom 3. April 1824 auf Forderungen, welche durch Erlaß und Entſagung erloſchen ſind, nicht für anwendbar, glauben vielmehr, daß der Eigenthümer die Dispoſitionsbefugniß über die ſolchergeſtalt frei gewordene Hypothekenſtelle nur durch eine förmliche Ceſſion erhält.

Im vorliegenden Falle ſtehen der verlangten Eintragung noch beſondere Gründe entgegen. Die urſprüngliche Forderung der Königlichen Regierung war unverzinslich, der cedirte Theil derſelben ſoll dagegen mit fünf Prozent verzinſt werden. Aus dieſer Verzinſung können aber für die nachſtehenden Gläubiger, die Geſchwiſter M., für welche hinter jener Forderung 6 mal 96 Thlr. eingetragen ſtehen, beſondere Nachtheile erwachſen. Wenn z. B. eine Beſchlagnahme der Revenüen oder die Sequeſtration des verpfändeten Grundſtücks eingeleitet wird, ſo würde der Beſchwerdeführer bei der Vertheilung der Revenüen den Geſchwiſtern M. vorgehen, während dieſe früher durch die unverzinsliche Forderung der Regierung bei der Vertheilung der Revenüen gar nicht beeinträchtigt wurden, und ſchon deshalb mußte die Eintragung der Ceſſion unzuläſſig erſcheinen.

Wenn gleich wir nun anerkennen, daß auch für die entgegengeſetzte Anſicht ſich Gründe anführen laſſen, ſo haben wir doch geglaubt, bei dem kollidirenden Intereſſe der nachſtehenden Gläubiger ohne deren Einwilligung die Eintragung der Ceſſion nicht bewilligen zu dürfen und den Beſchwerdeführer, bei etwaigem Widerſpruche der Gläubiger, auf den Rechtsweg verweiſen zu müſſen.

Ew. Excellenz höherem Ermeſſen ſtellen hiernach wir die weitere Entſcheidung ehrerbietigſt anheim.

Das Kammergericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf die Vorſtellung vom 31. Juli d. J., in der Hypothekenſache des M.ſchen Mühlengrundſtücks zu N., wird Ihnen eine Abſchrift des Berichts des Königlichen Kammergerichts vom 7. d. Mts. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß, ſo lange es an einem Rechtstitel fehlt, wodurch das Eigenthum der für den Fiskus eingetragenen Hypothekenforderung oder die Dispoſitionsbefugniß darüber auf die Wittwe M. übertragen wird, Ihrem Antrage, auf Eintragung des Ihnen von der Wittwe M. cedirten Antheils der 200 Thlr., nicht gewillfahrt werden kann, daß Ihnen jedoch überlaſſen bleibt, eine nachträgliche Erklärung der Königlichen Regierung beizubringen, wodurch dieſelbe die Dispoſition über jene Hypothekenforderung der Wittwe M. überläßt und in deren Ceſſion an Sie einwilligt. Berlin, den 14. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den N. N. zu N. III. 6465. Hyp.-S. 9. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 238.

Verfügung vom 19. September 1840, — betreffend die Annahme und Auszahlung der bei einem Gericht zu einer Depoſitalmaſſe eingehenden Gelder.

(§. 7 der Aſſerv.-Inſtruktion v. 31. März 1837.)

Auf Ew. Hochwohlgeboren Anfrage vom 7. d. Mts.,

ob die bei einem Gericht zu einer bei demſelben beſtehenden Depoſitalmaſſe eingehenden Gelder ohne vorherige Annahme zum Depoſitorium ausgezahlt werden können, oder ob ſolche vielmehr zunächſt zum Depoſitorium anzunehmen und von dort aus zu verausgaben ſind?

erwiedert der Juſtiz-Miniſter,

1. daß alle Gelder, welche zu Depoſitalmaſſen eingeſandt oder eingezahlt werden, allemal zum Depoſitorium angenommen werden müſſen, und daß
2. nur ſolche Gelder, welche mit dem ausdrücklichen Antrage eingehen, daß ſie ſogleich weiter ausgezahlt werden ſollen, ohne Vereinnahmung zum Depoſitorium den Intereſſenten ausgezahlt werden dürfen,

damit der Abſender aus der ihm zugehenden Depoſitalquittung die Ueberzeugung erhält, daß das Geld wirklich zu der Maſſe gebracht worden iſt, zu der es gehört, und damit aus dem die Rechnungslegung vertretenden Depoſital-Extrakte die ganze Verwaltung der betreffenden Maſſe erſehen werden kann.

Die Depoſital-Ordnung ſetzt offenbar voraus, daß jedes Depoſital-Aſſervat zum Depoſitorium genommen werde, und wenn in dem §. 7 der Aſſervaten-Inſtruktion vom 31. März 1837 von aſſervirten Geldern geſprochen wird, welche entweder zum Depoſitorium wirklich angenommen oder ſonſt an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgeſendet werden, ſo ſind unter den letzteren nicht Gelder zu verſtehen, die zu Depoſitalmaſſen eingeſandt werden.

Berlin, den 19. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Oberlandesgerichts-Präſidenten Herrn N. Hochwohlgeboren zu N. I. 4518. D. 15. Vol. 10.

№ 239.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend den Verluſt der Penſion eines ausgeſchiedenen Magiſtrats-Mitgliedes wegen ſolcher Vergehen, welche der Penſionirte in einem andern Amts-Verhältniſſe, als dem magiſtratualiſchen, ſich hat zu Schulden kommen laſſen.

(Zu §. 161 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808.)

Die ſtädtiſche Penſion fällt zwar fort, wenn während der Dauer des ſtädtiſchen Amts in einem andern Amte ein die Kaſſation von dieſem Amte und zugleich die Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern nach ſich ziehendes und nach der Penſion zur Unterſuchung gekommenes Verbrechen begangen worden, nicht aber in dem Falle, wenn das Verbrechen erſt nach der Penſionirung verübt worden.

Angenommen in pleno den 2. Juni 1840.

I. 4278. O. 18.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtr. Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Oktober 1840. № 41.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Oberlandesgerichts-Präſident von Scheibler zu Hamm iſt zum Chef-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Münſter,

der Oberlandesgerichts-Vice-Präſident Lent zu Münſter zum Oberlandesgerichts-Präſidenten in Hamm,

und der Kammergerichts-Rath von Strampff zum Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten in Münſter,
am 1. Oktober d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Paſſauer, mit dem Dienſtalter vom 12. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: die Auskultatoren 1. Matthäi, mit dem Dienſtalter vom 27. Juli d. J., und 2. Siemon, mit dem Dienſtalter vom 4. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: die Auskultatoren 1. Heitmann, mit dem Dienſtalter vom 24. Januar d. J., 2. Pape, mit dem Dienſtalter vom 6. Juni d. J., und 3. Grüter, mit dem Dienſtalter vom 14. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: die Auskultatoren 1. Heintzmann und 2. Weuſte, beide mit dem Dienſtalter vom 7. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Max Karl Ludwig Heinrich Simon, mit dem Dienſtalter vom 30. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Reber zu Schwetz iſt am 22. September d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Der als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Drieſen angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wollheim iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen verſetzt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen:
1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Roſenberg zu Glatz bei dem Inquiſitoriat daſelbſt, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Mandel zu Preußiſch Stargard bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Der Land- und Stadtrichter Baltzer zu Horſtmar iſt geſtorben.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Buchs zu Koſten iſt zum Kanzlei-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Juſtiz-Amts-Aktuarius Rieß zu Eckenburg iſt eine Sekretair-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Rag-nit verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kolewe zu Jnowraclaw iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Oſtrowo und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Poſen ernannt, demſelben auch, ſtatt ſeines bisherigen amtlichen Karakters, der Titel als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schierenberg zu Siegen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Hamm und zugleich zum Notarius im Bezirke dieſes Kollegiums,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Karl Wilhelm Julius Schulz zu Gardelegen zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg und zugleich zum Notarius im Bezirke des Kammergerichts,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Kratz zu Naumburg zum Juſtiz-Kommiſſarius bei der Gerichts-Kommiſſion zu Hohenmölſen und den in deren Bezirke belegenen Patrimonial-Gerichten, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Hohenmölſen,

beſtellt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Ohneſorge zu Guben iſt an das Land- und Stadtgericht zu Görlitz verſetzt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Wenzel zu Liegnitz iſt auf ſeinen Antrag von den Geſchäften als Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt vom 1. November d. J. ab entbunden worden, wogegen ihm die übrige Praxis und das Notariat verbleiben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichts-Kommiſſionen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm ſind auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. November 1835 (Geſ. Samml. S. 236) in allen Unterſuchungs-Sachen, wo das geſetzliche Strafmaaß ein vierwöchentliches Gefängniß oder 50 Thlr. Geldbuße nicht überſteigt, für kompetent erklärt worden.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonial-Gerichts der Pfarrthei Leſchnitz und Kraſſowa iſt dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Strehlitz übertragen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 240.

Allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters und des Miniſters des Innern und der Polizei vom 9. September 1840, — betreffend die gleichzeitige Verſendung der erforderlichen Ausfertigungen und Abſchriften von Urteln der Reviſions-Kollegien an die betreffende General-Kommiſſion, ſo wie die Aushändigung einer vollſtändigen Ausfertigung des Erkenntniſſes an **einen** der Deputirten von Litis-Konſorten, der Abſchrift des Urtels-Tenors aber an die anderen Deputirten.

Nach einer Anzeige der General-Kommiſſion in N. hat das Königliche Reviſions-Kollegium ſich bisher darauf beſchränkt, mit den für die Akten der gedachten Behörde beſtimmten Abſchriften der Appellations-Erkenntniſſe nur die den Partheien zuzuſtellenden Exemplare derſelben ausfertigen zu laſſen, es dagegen abgelehnt, außer dieſen auch die Urtels-Abſchriften für die Stellvertreter der Partheien und die Abſchriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litis-Konſorten beizufügen.

Dies Verfahren entſpricht jedoch den §§. 1 und 3 der Verordnung vom 5. Mai 1838 eben ſo wenig, als es der Beſtimmung unter Num. 47 der Inſtruktion vom 7. April v. J. gemäß iſt, nach welcher die erforderlichen Ausfertigungen und Abſchriften ſämmtlich verſiegelt zu dem Zwecke verſendet werden ſollen, damit jeder Zeitaufwand vermieden und die Inſinuation ſofort verfügt werden könne, was nicht möglich ſein würde, wenn erſt ſpäterhin und nach Zuſtellung der Erkenntniß-Ausfertigungen an einen Litis-Konſorten die Abſchriften des Urtels-Tenors angefertigt und deren Inſinuation an die andern Streitgenoſſen angeordnet werden ſollte; nicht zu gedenken, daß unter dieſen Umſtänden eine ſehr verſchiedene Berechnung der Friſten zur Einlegung weiterer Rechtsmittel eintreten müßte.

Das Königliche Reviſions-Kollegium wird deshalb angewieſen, den in den geſetzlichen Vorſchriften begründeten Anträgen der General-Kommiſſion gemäß zu verfahren; im übrigen aber darauf aufmerkſam gemacht, daß es in dem Falle, wenn Litis-Konſorten Deputirte aus ihrer Mitte beſtellt haben, genügt, die vollſtändige Ausferti-

Digitized by Google

gung des Erkenntniſſes einem dieſer Deputirten, den andern aber Abſchriften des Urtels-Tenors zu behändigen, mithin nicht erforderlich iſt, auch die Litis-Konſorten ſelbſt, welche die Deputirten gewählt hatten, noch anderweit auf die vorgeſchriebene Weiſe vom Ausfalle des Erkenntniſſes zu benachrichtigen.

Es folgt dies aus der Vorſchrift des §. 3 Buchſt. a. der Verordnung vom 5. Mai 1838 und dem bei Beſtellung von Deputirten unterliegenden Zweck der Vereinfachung des Prozeßganges und der Erſparung von Koſten, ſo daß es einer ausdrücklichen Bevollmächtigung der Deputirten zur Empfangnahme des Erkenntniſſes nicht einmal bedürfen möchte, da eine ſolche im §. 4 a. a. O. nur für Stellvertreter der Partheien vorgeſchrieben iſt, mit denen die aus der Mitte mehrerer Litis-Konſorten beſtellten Deputirten keinesweges in gleicher Kategorie ſtehen. Ueberdies pflegen die bei Gemeinheitstheilungen und ſonſtigen Auseinanderſetzungsſachen nach §§. 75 und 77 der Verordnung vom 20. Juni 1817 für die Deputirten der Intereſſenten ausgeſtellten Vollmachten ohnehin ſchon auf Abwartung der Publikations-Termine, wenn dergleichen nöthig ſein ſollten, Empfangnahme der Erkenntniſſe und Anmeldung etwaiger Rechtsmittel gerichtet zu ſein, und wird ſich daher jedes Bedenken gegen jene Anſicht von ſelbſt heben, event. aber von der General-Kommiſſion — wozu dieſelbe angewieſen iſt — Bedacht genommen werden, die reſp. Vollmachten in angedeuteter Weiſe ausdehnen zu laſſen.

Daß übrigens dem einen Deputirten die Ausfertigung des Erkenntniſſes zugeſtellt wird, und die übrigen hiervon unter Mittheilung einer Abſchrift der Urtelsformel benachrichtigt werden müſſen, ergiebt ſich aus dem Zuſammenhange, in welchem der Schlußſatz des §. 3 a. a. O. mit den kurz vorhergehenden Beſtimmungen deſſelben Paragraphen ſteht, wonach man als unzweifelhaft annehmen darf, daß die Zuſtellung des Erkenntniſſes an mehrere Deputirte in derſelben Weiſe erfolgen muß, wie ſie für mehrere Litis-Konſorten vorgeſchrieben iſt.

Berlin, den 9. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter. | Der Miniſter des Innern und der Polizei. In deren Vertretung

Ruppenthal. | v. Meding.

An das Königliche Reviſions-Kollegium zu N.

Abſchrift obiger Verfügung zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 9. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter. | Der Miniſter des Innern und der Polizei. In deren Vertretung

Ruppenthal. | v. Meding.

An ſämmtliche General-Kommiſſionen, Reviſions-Kollegien, die vier Preußiſchen Regierungen, die Juſtiz-Deputationen zu Marienwerder und Königsberg, und die Regierung zu Frankfurt. I. 4509. E. 40. Vol. 3.

№ 241.

Verfügung vom 25. September 1840, — über die Auslegung des §. 68 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

(§. 31 Tit. 24 Proz. Ord. — §. 54 Inſtrukt. v. 24. Juli 1833.)

a.

Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 1. September 1840.

Der §. 68 im Geſetze vom 1. Juni 1833 beſtimmt:

„In der erſten an den Verklagten ergehenden Vorladung iſt zugleich zu beſtimmen, was derſelbe dem Kläger zu leiſten hat, mit der Verwarnung, daß, falls die Klage in gehöriger Zeit nicht beantwortet werde, die erlaſſene Beſtimmung gleich einem Kontumazialbeſcheid, „ohne Weiteres" zur Vollſtreckung gebracht werden würde."

In Sachen H. wider S. hat das Oberlandesgericht zu N. in dem Reſkripte vom 19. Auguſt d. J. angenommen, daß in den Worten „ohne Weiteres" nur die Abſicht des Geſetzgebers zu erkennen gegeben ſei, daß es in den Bagatellſachen nicht der Abfaſſung der Kontumazialerkenntniſſe bedürfe.

Digitized by Google

Wir theilen dieſe Anſicht nicht, und ſind der Meinung, daß der Sinn der Worte „ohne Weiteres“ dahin gehe, daß es in Bagatellſachen, wenn der Verklagte nicht erſcheine, keines monitoriſchen Zahlungsbefehls bedürfen ſolle.

Unſere Gründe ſind folgende.

1. Nach §. 31 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung ſoll der Vollſtreckung der Exekution ein monitoriſcher Zahlungsbefehl vorhergehen.

Dieſe Beſtimmung ſcheint uns bei Abfaſſung der Inſtruktion vom 24. Juli 1833 im §. 54 maaßgebend geweſen zu ſein, um die das Kontumazialerkenntniß vertretende Vorladung „ohne Weiteres“ vollſtreckbar zu machen. Es heißt daſelbſt:

> „Der Vorladung iſt die Warnung beizufügen, daß, wenn der Verklagte nicht erſcheine, er für ſchuldig werde erachtet werden, dem Kläger die eingeklagte Summe „binnen 14 Tagen“ zu bezahlen.“

Die Inſtruktion verbindet in dieſer Beſtimmung unſeres Erachtens den monitoriſchen Zahlungsbefehl mit der Vorladung und deklarirt dadurch die Worte „ohne Weiteres“ als die Entbehrlichkeit des Zahlungsbefehls beſtimmend.

2. Die Inſtruktion enthält ferner im §. 54 die Androhung,

> daß die Schuld auf Andringen des letzteren „exekutiviſch **beigetrieben**“ werden ſolle.

In dieſen Worten liegt ebenfalls die ſofortige Vollſtreckung, denn, wenn in einem und demſelben Satze eine vierzehntägige Zahlungsfriſt angedroht und ſofort hinterher die exekutiviſche Beitreibung verordnet iſt, ſo widerſtreitet die Annahme,

> daß außer der vierzehntägigen Friſt noch eine monitoriſche Zahlungsfriſt der exekutiviſchen Beitreibung vorhergehen ſolle,

den ausdrücklichen Worten.

3. Das Geſetz vom 1. Juni 1833 bezweckt die raſche Abwickelung der Bagatellſachen. Es iſt nicht abzuſehen, zu welchem andern Zwecke die Bekanntmachung einer vierzehntägigen Zahlungsfriſt in den Vorladungen dienen ſoll, und weshalb, dieſem Zwecke entgegen, in Bagatellſachen zweimal eine Zahlungsfriſt gegeben werden ſoll. Der Geſetzgeber hat anſcheinend in Bagatellſachen eine ſchnellere Exekution, als im ſummariſchen und ordinairen Prozeß beabſichtigt, denn ſonſt frägt ſich: weshalb iſt nur in Bagatellſachen die vierzehntägige Friſt vorgeſchrieben, und weshalb ſoll ſogar im ſummariſchen und ordinairen Prozeß im Erkenntniſſe keine Zahlungsfriſt vom Richter ertheilt werden dürfen?

4. Gegen die Auslegung des Oberlandesgerichts bemerken wir, daß nicht der §. 68, ſondern der §. 69 beſtimmt, daß die Vorladung die Stelle eines Kontumazialerkenntniſſes vertreten ſoll. Wenn der Zuſatz „ohne Weiteres“ im §. 68 nur zu erkennen geben ſoll, daß die Abfaſſung eines förmlichen Kontumazialbeſcheides unnöthig ſei, ſo iſt derſelbe mit Rückſicht auf den §. 69, und weil der §. 68 mit und ohne dieſen Zuſatz einen und denſelben Sinn hat, durchaus leer und müßig. Ein Pleonasmus läßt ſich aber in einem Geſetze, das ſich in der Faſſung durch Prägnanz, Schärfe und Kürze im Ausdrucke auszeichnet, nicht annehmen.

Wir haben übrigens 4 Jahre ohne monitoriſchen Zahlungsbefehl in Bagatellſachen exekutirt, und es iſt uns keine Beſchwerde darüber zur Kognition gekommen.

Ew. Exzellenz bitten wir ganz gehorſamſt um hochgeneigte Entſcheidung zur Direktion unſeres künftigen Verfahrens.

Das Land und Stadtgericht.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird, bei Mittheilung der Anfrage des Land- nnd Stadtgerichts zu N. vom 1. d. M., über die Auslegung des §. 68 der Verordnung vom 1. Juni 1833 eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter mit der darin vorgetragenen Anſicht des genannten Gerichts, aus den dafür angeführten Gründen, vollkommen einverſtanden iſt und daſſelbe daher angewieſen hat, danach ferner zu verfahren.

Auch das Königliche Oberlandesgericht hat ſich in Zukunft hiernach zu achten.

Berlin, den 25. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 4671. Landr. 35. Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 16. Oktober 1840. | № 42.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Liebert aus Naumburg bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 18. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr von Diepenbroick-Grüter bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 25. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Rudolph Meyer bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 1. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hantelmann bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienſtalter vom 1. September d. J.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Wilhelm Karl Ernſt Benedikt Hoyer, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Bergmann, mit dem Dienſtalter vom 15. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Ziegler II., mit dem Dienſtalter vom 19. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Pufahl zu Stettin iſt geſtorben.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Willhelmi zu Hamm iſt der Karakter als Juſtiz-Rath allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Gemler zu Worbis iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte und den in deſſen Kreiſe belegenen Patrimonial-Gerichten,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Krieger zu Konitz zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

beſtellt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Vogtländer zu Birnbaum iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Riotte zu Saarbrücken iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 8. September d. J., ernannt worden.

Die Verſetzung des Friedensrichters Kiefer von Kochem nach Krefeld iſt auf deſſen Anſuchen zurückgenommen.

Der Notar Schmitter zu Löbberich iſt geſtorben.

Digitized by Google

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die bisher vom Oberlandesgericht zu Frankfurt geführte Aufſicht über das Patrimonial-Gericht Zſchiepkau im Calauer Kreiſe iſt dem Oberlandesgericht zu Naumburg übertragen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 242.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. September 1840, — betreffend die Ergänzung der Beſtimmung wegen der Breite des Freiufers und des Leinpfades für die Landestheile des linken Rheinufers.

Da nach Ihrem Berichte vom 21. Juli d. J. die in der Franzöſiſchen Ordonnanz vom Monat Auguſt 1669, in Betreff der Gewäſſer und Wälder, Tit. 28 Art. 7 enthaltene, für die Landestheile des linken Rheinufers unter dem 22. Januar 1808 für gültig erklärte nachfolgende Beſtimmung: „Die Eigenthümer, deren Grundſtücke an einen ſchiffbaren Fluß grenzen, haben längs des Ufers auf der Seite, wo der Schiffszug ſtatt findet, eine Breite von wenigſtens vier und zwanzig Fuß als Freiufer und für den Leinpfad liegen zu laſſen. Das Pflanzen von Bäumen, ſo wie die Anlage von Wänden und Hecken iſt ihnen auf dieſer Seite erſt in einer Entfernung von dreißig Fuß, auf der entgegengeſetzten aber von zehn Fuß, geſtattet. Die Uebertreter trifft eine Geldſtrafe von fünfhundert Franken (Livres) nebſt Konfiskation der Bäume. Außerdem haben ſie den Leinpfad wieder herzuſtellen und auf ihre Koſten in Stand zu ſetzen." nicht überall gleichmäßig angewendet wird, weil der Punkt des Uferrandes, von welchem die Breite zu berechnen, bisher nicht regulirt iſt, ſo beſtimme Ich, um dieſem Mangel für das linke Rheinufer abzuhelfen, hierdurch, daß im Regierungsbezirke Koblenz der Waſſerſtand von Num. 18 des Hauptpegels zu Koblenz, im Regierungsbezirke Köln von Num. 16 des Hauptpegels zu Köln, im Regierungsbezirke Düſſeldorf von Num. 14 des Hauptpegels zu Düſſeldorf den Punkt des Ufers bildet, welcher bei Berechnung der geſetzlichen Breite des Freiufers zum Anhalte dienen ſoll, und beauftrage Sie, dieſe Meine Ordre durch die betreffenden Amtsblätter bekannt machen zu laſſen. Königsberg, den 6. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler und Grafen von Alvensleben. I. 4465. Rh. Gen. 167.

№ 243.

Allgemeine Verfügung vom 17. September 1840, — über die Form der nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requiſitionen.

(Reſkripte v. 26. Oktbr. u. 26. Novbr. 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 498 — 504 u. 506.)

Da die Auslieferung eines nach Frankreich entflohenen Verbrechers von Seiten des dortigen Gouvernements nur alsdann bewilligt wird, wenn derſelbe eine ſolche Geſetzübertretung begangen hat, welche, in Frankreich verübt, zu den crimes im engeren Sinne gezählt werden und eine peine afflictive ou infamante (Art. 7 und 8 des Code pénal) nach ſich ziehen würde, letzteres aber bei manchen Geſetzübertretungen nicht in allen Fällen, ſondern nur unter gewiſſen faktiſchen Vorausſetzungen, und z. B. bei den von Seiten der Kaſſenbeamten ꝛc. verübten Unterſchlagungen ihnen anvertrauter Gelder oder Sachen nach den Art. 169 und 170 des franzöſiſchen Strafgeſetzbuchs nur dann eintritt, wenn der Betrag oder Werth der unterſchlagenen Gelder oder Sachen die Summe von 3000 Franken überſteigt oder mit der Einnahme oder Kaution des Beamten in einem gewiſſen Verhältniſſe ſteht: ſo macht der Juſtiz-Miniſter die Königlichen Obergerichte, in Veranlaſſung eines vorgekommenen ſpeciellen Falles, darauf aufmerkſam, daß hiernach bei den nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requiſitionen entweder in dem durch die Reſkripte vom 26. Oktober und 26. November 1836 (Jahrbücher Bd. 48 S. 498 — 504

Digitized by Google

und 506) zu ſolchen Requiſitionen vorgeſchriebenen Formulare, oder durch einen, demſelben beizufügenden gerichtlichen Akt der requirirten Behörde diejenigen Umſtände direkt oder mit Bezug auf die betreffenden Vorſchriften des franzöſiſchen Strafgeſetzbuchs bezeichnet werden müſſen, welche in dem gegebenen Falle die Geſetzübertretung als eine ſolche qualifiziren, die eine peine afflictive ou infamante nach ſich zieht. Berlin, den 17. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 4807. Auslief. 36.

№ 244.

Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1840, — betreffend die Zahlung der in Auseinanderſetzungsſachen bei dem Geheimen Ober-Tribunal angeſetzten Gebühren.

Um in Auseinanderſetzungsſachen für die Zahlung der bei dem Geheimen Ober-Tribunal angeſetzten Gebühren ein gleichmäßiges Verfahren bei den Königlichen Obergerichten und den Königlichen Auseinanderſetzungs-Behörden einzuführen, beſtimmt der Juſtizminiſter, in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei, mit Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 15. März 1834,

„daß von jetzt ab dieſe Gebühren erſt dann von den Kaſſen der Königlichen General-Kommiſſionen an die Salarienkaſſen der Königlichen Obergerichte gezahlt werden ſollen, wenn die Königlichen Auseinanderſetzungs-Behörden dieſe Gebühren von den Parteien eingezogen haben."

Das bisher in einzelnen Fällen beobachtete Verfahren, wonach dergleichen Gebühren vorſchußweiſe an die betreffenden Obergerichts-Salarienkaſſen berichtigt und von letzteren bei erfolgter Niederſchlagung erſtattet wurden, kommt daher nicht weiter zur Anwendung. Berlin, den 1. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Obergerichte. I. 3754. O. 14. Vol. 5.

№ 245.

Verfügung vom 25. September 1840, — betreffend die, ohne Ertheilung eines Hypothekenſcheins, zuläſſige Regiſtrirung der ſtattgefundenen Eintragung auf einem Inſtrumente, nachdem die durch daſſelbe begründete Forderung in dem Hypothekenbuche eingetragen worden.

(§§. 33, 37, 46, 232 u. 258 Tit. II und §. 41 Tit. IV Hyp. Ord.)

a.

Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 7. September 1840.

Das Gerichtsamt F., als vormundſchaftliche Behörde der minorennen Kinder des Gärtners B., beantragte mittelſt Requiſition vom 7. März d. J., auf den Grund des gerichtlichen Kaufkontrakts vom 10. Dezember 1838, die Eintragung mehrerer den B.ſchen Kindern in jenem Vertrage ſtipulirten Vortheile und Berechtigungen auf den unter unſere Gerichtsbarkeit gehörigen Grundſtücken Num. 43 und 58 zu K., deprezirte ausdrücklich die Ertheilung einer Rekognition über dieſe Eintragung, verlangte jedoch, daß die Eintragung auf dem Inſtrumente regiſtrirt werde.

Von der Majorität unſeres Kollegiums wurde zwar die Eintragung, ohne Ertheilung einer Rekognition darüber für zuläſſig erachtet, von allen Mitgliedern aber wurde es für unzuläſſig erachtet, daß ohne Ertheilung eines Hypothekenſcheins in vim recognitionis die ſtatt gefundene Eintragung auf dem Inſtrumente regiſtrirt werde.

Dieſem Beſchluſſe gemäß erfolgte auch die Eintragung, es wurde dieſelbe auf dem Inſtrumente nicht regiſtrirt und das letztere dem Gerichtsamte F. mit dem Bemerken zurück geſendet, daß, da die Ertheilung einer Rekognition deprezirt ſei, auch die Eintragung auf dem Dokumente nicht regiſtrirt werden könne.

Gegen dieſen Grundſatz demonſtrirte das Gerichtsamt in zwei Schreiben vom 2. und 17. April d. J., doch fanden wir uns durch die angeführten Gründe nicht veranlaßt, von unſerer Anſicht abzugehen, was dem Gerichtsamte unterm 13. und 22. April d. J., mit Anführung unſerer Gründe, bekannt gemacht wurde.

Digitized by Google

Das Gerichtsamt F. wandte ſich daher an das Königliche Oberlandesgericht zu N. und dieſes hat uns mittelſt Reſkripts vom 1. Auguſt d. J. aufgegeben,

den Vermerk der erfolgten Eintragung der den B.ſchen Minorennen ſtipulirten Vortheile im Hypothekenbuche auf das diesfällige Inſtrument zu regiſtriren, der diesfälligen Regiſtratur jedoch die Bemerkung beizufügen, daß ein beſonderer Hypothekenſchein loco recognitionis nicht expedirt ſei.

Von der Richtigkeit dieſer, durch keine Gründe motivirten Verfügung können wir uns nicht überzeugen, und erlauben uns daher, die Entſcheidung Ew. Excellenz über den fraglichen Gegenſtand hiermit ehrfurchtsvoll zu erbitten.

Die Gründe zu unſerer Anſicht ſind folgende.

Die Vorſchriften der §§ 33, 37 und 46 Tit. II der Hypotheken-Ordnung ſchreiben vor, daß und in welcher Art die erfolgte Eintragung auf dem der Eintragung zum Grunde liegenden Dokumente regiſtrirt und daß eine Rekognition über die geſchehene Eintragung ausgefertigt werden muß. Es iſt alſo im Geſetze die Form beſtimmt, welche der Hypothekenrichter einem Hypothekeninſtrument zu geben hat. Der Hypothekenrichter kann von dieſer Form nicht abgehen, er kann nicht ein Inſtrument in mangelhafter Form ausgeben. Die Partei aber kann nicht beliebig über die Form beſtimmen, welche einem Inſtrumente zu geben iſt.

Wenn es daher auch für zuläſſig erachtet wird, eine Poſt im Hypothekenbuche einzutragen, ohne überhaupt ein Hypothekeninſtrument darüber auszugeben, ſo iſt dies doch von dem Ausgeben eines ſolchen in mangelhafter Form weſentlich verſchieden.

Eine Anwendung dieſer Sätze führt zu dem Reſultat, daß entweder gar kein Hypothekeninſtrument ausgegeben werden kann, oder nur ein ſolches, das nach den Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung gebildet iſt.

Nach §. 46 a. a. O. giebt es zwar Ausnahmen, wo es der Ertheilung von Hypothekenſcheinen in vim recognitionis nicht bedarf. Allein der vorliegende Fall gehört nicht zu dieſen Ausnahmen, da letzterer wohl nur in den §§. 232 und 258 Tit. II der Hypotheken-Ordnung zu finden ſein dürfte.

Ew. Excellenz bitten wir daher ehrfurchtsvoll:

über die zwiſchen dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. und uns obwaltende Meinungsverſchiedenheit gnädigſt zu entſcheiden.

Das Land- und Stadtgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Die in dem Berichte des Königlichen Land- und Stadtgerichts vom 7. d. Mts. zur Entſcheidung geſtellte Frage:

ob es zuläſſig iſt, auf einem Inſtrumente, nachdem die durch daſſelbe begründete Forderung in dem Hypothekenbuche eingetragen worden, ohne Ertheilung eines Hypothekenſcheins die ſtattgefundene Eintragung zu regiſtriren?

trägt der Juſtizminiſter kein Bedenken, für den Fall, daß die Intereſſenten ſelbſt es ſo wollen, in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Oberlandesgericht zu N., zu bejahen.

Zu den Ausnahmen von der Regel des §. 46 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung,

wonach Hypothekenſcheine in vim recognitionis über jede im Hypothekenbuche geſchehene Einſchreibung ausgefertigt werden ſollen,

gehört es auch, wenn der, für welchen die Rekognition beſtimmt iſt, darauf verzichtet, und ſo kein beweiſendes Dokument über die erfolgte Eintragung und den Zuſtand des Hypothekenfoliums zur Zeit der Eintragung haben will.

Die vorſchriftsmäßige Regiſtratur auf dem Inſtrumente ſelbſt, ſteht hiermit aber in keiner nothwendigen Verbindung; ſie iſt eine Notiz von Seiten des Ingroſſators ohne weitere Beglaubigung, und kommt, wie §. 41 Tit. IV der Hypotheken-Ordnung zeigt, auch bei der erſten Regulirung des Hypothekenweſens vor, ohne daß damit förmliche Hypothekenſcheine ertheilt werden. Berlin, den 25. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 4675. Hyp. S. 1. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Oktober 1840. № 43.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtrichter Otto zu Beverungen iſt am 30. September d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Hamm Allerhöchſt ernannt worden.

Der Kammergerichts-Rath von Obſtfelder iſt zum Mitgliede des Reviſions-Kollegiums für die Provinz Brandenburg ernannt.

2. Aſſeſſoren.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Düring in Stettin iſt die, in Folge ſeines definitiven Ueberganges in den Steuerdienſt, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Kuchenbuch, mit dem Dienſtalter vom 7. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. Schadenberg, mit dem Dienſtalter vom 27. Juli d. J., 2. Scheider, mit dem Dienſtalter vom 28. Juli d. J., und 3. Langen, mit dem Dienſtalter vom 31. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator von König, mit dem Dienſtalter vom 17. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg: der Auskultator Bergenroth, mit dem Dienſtalter vom 23. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Sprickmann-Kerkerinck zu Siegen iſt in derſelben Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg verſetzt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rimpler zu Königsberg iſt am 30. September d. J. zum Rath bei dem Stadtgericht zu Elbing,

und der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hartmann zu Jaſtrow zum Juſtizrath,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht in Neuſtettin angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Freiherr von Richthofen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht in Drieſen verſetzt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Herrmann Wolff I. zu Berlin bei dem Land- und Stadtgericht in Neuſtettin, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Borchmann zu Sagan bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor und Gerichts-Kommiſſarius Schläfke zu Lügde wird auf ſein Anſuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gehrken zu Paderborn iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

Digitized by Google

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius Wienandt zu Roſenberg iſt zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten, Exekutions-Inſpektor und Botenmeiſter bei dem Stadtgericht daſelbſt,

und der Stadtgerichts-Aktuarius Reimann zu Sagan zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

ernannt worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Notar München zu Dudeldorf iſt zum Juſtizrath Allerhöchſt ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Eglinger zu Saarbrükken iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgericht zu Koblenz, mit dem Dienſtalter vom 8. September d. J., ernannt.

Zu Referendarien ſind ernannt worden: 1. Steinberger zu Köln, mit dem Dienſtalter vom 17. Juni d. J., 2. Simon zu Düſſeldorf, mit dem Dienſtalter vom 28. Juni d. J., 3. Maus und 4. Nücker zu Aachen, 5. von Pelſer-Berensberg und 6. Rottels zu Köln, 7. Grach zu Trier, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 28. Auguſt d. J.

Der Friedensrichter, Juſtizrath Burret zu Koblenz iſt geſtorben.

Berichtigung.

Der Landgerichts-Referendarius Riotte zu Saarbrücken iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgerichte zu Trier, mit dem Dienſtalter vom 8. September d. J., ernannt worden.

Aus Veranlaſſung der am 15. Oktober 1840 in Berlin eingenommenen Erbhuldigung haben des Königs Majeſtät Allergnädigſt geruht:

dem Staats-Sekretair, Geheimen Ober-Juſtiz-Rath Duesberg und dem Oberlandesgerichts-Chef-Präſidenten Stelzer zu Halberſtadt den Adel zu verleihen,

dem Chef-Präſidenten des Geheimen Ober-Tribunals Dr. Sack das Prädikat „Exzellenz“ beizulegen,

den Kammergerichts-Präſidenten von Grolman zum Chef-Präſidenten des Kammergerichts,

und den Geheimen Ober-Juſtiz-Rath von Voß zum Wirklichen Geheimen Ober-Juſtiz-Rath zu ernennen,

auch nachſtehende Ordensverleihungen im Juſtiz-Perſonal zu bewilligen:

I. den rothen Adlerorden erſter Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Rath Sethe, Chef-Präſidenten des Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofes;

II. den Stern zum rothen Adlerorden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Ober-Juſtiz-Rath und Direktor der Rheiniſchen Abtheilung des Juſtiz-Miniſteriums Ruppenthal;

dem General-Prokurator beim Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofe, Wirklichen Geheimen Ober-Juſtiz-Rathe Eichhorn;

— Oberlandesgerichts-Chef-Präſidenten von Manteuffel zu Magdeburg;

III. den rothen Adlerorden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Erſten Direktor des Stadtgerichts zu Berlin, Geheimen Juſtiz-Rath Beelitz;

IV. den rothen Adlerorden vierter Klaſſe:

dem Geheimen Ober-Reviſions-Rath und Profeſſor Heffter in Berlin;

— Präſidenten der Handelskammer in Köln Camphauſen;

— Geheimen Poſt- und Kammergerichts-Rath Illaire;

— Oberlandesgerichts-Rath und Kreis-Juſtiz-Rath des Saatziſchen Kreiſes von Wangenheim auf Neu-Lobitz;

— Landgerichts-Rath und Hülfsarbeiter im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Aulicke.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß die Jurisdiktion über die in den Aemtern Friedrichsbruch und Bütow belegenen beiden Summiner Seen von dem Land- und Stadtgericht zu Konitz auf das Land- und Stadtgericht zu Bütow, und die Jurisdiktion über das Schulgebäude zu Wittſtock und deſſen Bewohner vom Juſtizamte zu Wittſtock auf das dortige Stadtgericht übertragen werde.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 246.

Geſchäfts-Inſtruktion für das Königliche Tribunal zu Königsberg vom 10. September 1840.

Der große Umfang der dem Tribunal des Königreichs Preußen übertragenen Arbeiten macht es nothwendig, die nachſtehende mit dem Präſidenten des genannten Königl. Kollegiums berathene Geſchäfts-Inſtruktion zu erlaſſen.

§. 1.

Die Entſcheidung der an das Königliche Tribunal gelangenden Spruchſachen erfolgt theils im Plenum, theils in zwei beſonders zu bildenden Abtheilungen deſſelben.

§. 2.

Dem Plenum ſind alle wichtigeren Sachen vorbehalten. Dazu gehören:

1. diejenigen, in denen das Tribunal in dritter Inſtanz erkennt, d. h. die Strafſachen, in denen auf ein geſetzlich zuläſſiges Aggravationsgeſuch das Urtheil erſter Inſtanz verſchärft worden iſt,
   Regulativ vom 22. Dezember 1838 A Num. 1 (Geſ. Samml. von 1839 S. 26);
2. alle Civilſachen, welche Ehegelöbniſſe, eheliche, Familien- oder Standesverhältniſſe oder Ehrenrechte — allein oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Anſprüchen — zum Gegenſtande haben,
   vgl. die Miniſterial-Inſtruktion vom 7. April 1839 Num. 1 — 3 (Geſ. Samml. S. 138)
   oder Lehne, Fideikommiſſe, die Gerichtsbarkeit, das Patronat, Kirchen- und Pfarrvermögen, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, gutsherrliche Abgaben und Dienſte, landesherrliche oder Kommunalgefälle, Rechte und Laſten betreffen;
   und alle Regreßprozeſſe gegen Beamte;
3. alle Kriminalſachen
   wegen Beleidigung der Majeſtät;
   ferner, wenn in erſter Inſtanz auf Verluſt des Adels oder des Amtes, auf Todesſtrafe oder zehnjährige Freiheitsſtrafe und darüber erkannt worden iſt;
   oder, wenn auf das Aggravationsgeſuch einer fiskaliſchen Behörde erkannt werden ſoll;
4. alle Civil- und Strafſachen, in denen ein vom Plenum oder einer einzelnen Abtheilung einmal angenommener Rechtsgrundſatz aufgehoben werden ſoll,
   in welcher Beziehung die dem Geheimen Ober-Tribunal in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 1. Auguſt 1836 (Geſ. Samml. S. 218) ertheilten Anweiſungen ebenfalls zu befolgen ſind, ſo daß die Aufhebung oder Modifikation eines ſolchen Rechtsgrundſatzes nicht anders, als auf den Vortrag von vier Referenten im Plenum des Tribunals erfolgen darf, der Vortrag mag urſprünglich für das Plenum oder eine einzelne Abtheilung beſtimmt geweſen ſein oder nicht.
5. Außerdem ſind im Plenum vorzutragen
   alle an den Juſtiz-Miniſter zu erſtattende Berichte und alle Gutachten über Geſetzentwürfe,
   wobei allemal zwei Referenten und, wenn der vorſtehend zu 4 erwähnte Fall eintritt, vier Referenten zu hören ſind.

§. 3.

Der erſten Abtheilung des Tribunals werden überwieſen:

1. alle diejenigen Civilſachen, welche das Perſonenrecht betreffen, ſo weit ſie nicht vor das Plenum gehören, namentlich
   Schwängerungsſachen,
   vormundſchaftliche Prozeſſe,
   Prozeſſe gegen ausgetretene Unterthanen,
   Provokationen auf Todeserklärung,
   Blödſinnigkeits- und Prodigalitäts-Prozeſſe;
   desgleichen alle Civilſachen, welche den Beſitz und die dinglichen Rechte — mit Ausſchluß des Pfandrechts — zum Gegenſtande haben, als

Digitized by Google

possessorium summariissimum,
Vindikations-Klagen,
konfeſſoriſche oder Negatorien-Klagen,
Diffamations- und Provokations-Prozeſſe und Beweiſe zum ewigen Gedächtniß, in ſo weit ſie unbewegliche Sachen oder dingliche Rechte betreffen,
Grenz- und Bauſachen,
Gemeinheitstheilungen,
Pacht- und Miethsſachen,
Erbtheilungs- und Auseinanderſetzungs-Prozeſſe;

2. alle Strafſachen, welche ſich auf die 13 erſten Abſchnitte des 20. Titels Theil II des Allg. Landrechts beziehen, in ſo weit ſie nicht dem Plenum oder dem Königlichen Kammergericht ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 4.

Die zweite Abtheilung übernimmt:

1. alle übrige Civilſachen, insbeſondere alle, welche in das Obligationen- und in das Pfandrecht einſchlagen,
Wechſel-, Arreſt-, Merkantil-Prozeſſe,
Rechnungsſachen,
Moratorien-Prozeſſe,
Güter-Abtretungen,
Kompetenz-Angelegenheiten,
Konkurs-, Liquidations-, Prioritäts- und Subhaſtations-Prozeſſe;

2. alle Strafſachen, welche aus den Abſchnitten 14 — 17 des 20. Titels des II. Theils des Allg. Landrechts zu entſcheiden ſind, wenn auch nebenbei andere Verbrechen zur Sprache kommen, welche ſonſt der erſten Abtheilung gebühren würden.

§. 5.

In zweifelhaften Fällen entſcheidet der Präſident des Tribunals über die Kompetenz.

§. 6.

Das Plenum und beide Abtheilungen halten ihre Sitzungen unter dem Vorſitz des Präſidenten, und bei deſſen Verhinderung unter dem Vorſitz des älteſten Mitgliedes des Plenums oder der betreffenden Abtheilung.

§. 7.

Die Vertheilung der Mitglieder und der bei dem Tribunal beſchäftigten Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren in die beiden Abtheilungen erfolgt auf den Antrag des Präſidenten durch den Juſtiz-Miniſter. In Beziehung auf die ſtimmberechtigten Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren entſcheidet übrigens der Grundſatz, daß die Zahl derſelben die Hälfte der Zahl der Richter in der betreffenden Abtheilung nicht überſchreiten darf.

§. 8.

Die Anordnung der Sitzungstage des Plenums und der Abtheilungen und außerordentlichen Verſammlungen derſelben iſt die Sache des Präſidenten. Eben ſo die Vertheilung der Spruchſachen, wobei jedoch zu beachten iſt, daß immer nur Ein Referent auf einmal ernannt werden darf, und die Ernennung eines folgenden nur erſt dann geſchehen muß, wenn das Referat des früher ernannten abgegeben worden. Es iſt darum öfter als einmal in der Woche zu diſtribuiren. Alle als ſpruchreif eingehende Strafſachen werden zwar journaliſirt, aber ſogleich ohne Vortrag, falls ſie nicht dahin durch den Präſidenten bei der Präſentation verwieſen werden, in das Spruchbuch eingetragen und diſtribuirt. Die Haftſachen ſind mit einem für den Referenten erkennbaren Zeichen mit rother Dinte zu verſehen.

Digitized by Google

§. 9.

Die in den Abtheilungen abgefaßten Erkenntniſſe erfolgen, gleich den im Plenum beſchloſſenen, unter der Unterſchrift:

„Königliches Tribunal des Königreichs Preußen.“

§. 10.

Außer den für das ſchriftliche Verfahren gebildeten beiden Abtheilungen verbleibt die Deputation zur Verhandlung und Entſcheidung der Mandats- und ſummariſchen Prozeſſe.

Es können jedoch auch beide Abtheilungen als Deputationen für die Mandats- und ſummariſchen Sachen, jede innerhalb des ihnen zugewieſenen Reſſorts, in Funktion treten. Berlin, den 10. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

II a. 5127. Gen. 79. Vol. 3.

№ 247.

Verfügung vom 17. September 1840, — betreffend die Ertheilung des Erbes-Legitimations-Atteſts an Seitenverwandte bei der Konkurrenz mit hinterbliebenen Ehegatten.

(§§. 486 Tit. 9 Thl. I, §. 621 Tit. 1 Thl. 2. A. L. R. — §§. 2 und 7 der Verordn. vom 4. März 1834.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den über die Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius A. in der H.ſchen Nachlaßſache zu S. erſtatteten Bericht vom 4. d. M. Nachſtehendes eröffnet:

Durch rechtskräftige Entſcheidung ſteht feſt, daß in der Nachlaßſache des verſtorbenen H. die Inteſtat-Erbfolge eintritt. Bei dieſer letztern konkurrirt nach §. 621 ff. Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts die hinterbliebene Ehefrau mit den Seitenverwandten des Erblaſſers. Die Erblegitimation der Ehefrau unterliegt keinem Zweifel und iſt von den Seitenverwandten anerkannt. Die letzteren haben ſich als ſolche ebenfalls ausgewieſen, indem der Nachlaßrichter einige Mängel in den kirchlichen Atteſten ſchon früher für unweſentlich erklärt, und ſeinerſeits keine Vermuthung hat, daß noch nähere, oder gleich nahe Verwandte vorhanden ſind. Es kommt behufs der Ausſtellung des Erbeslegitimations-Atteſtes nur noch auf die nach §. 486 Thl. 1 Tit. 9 des Allg. Landrechts abzugebende eidesſtattliche Verſicherung an.

Die Wittwe will dieſe nicht ablegen, weil ſie, jedoch ohne allen Grund, beſtreitet, daß mit ihr Seitenverwandte zur Erbfolge gelangen können. Darum will das Landgericht zu N. das Erbeslegitimations-Atteſt nicht ausſtellen, und verweiſt die Seitenverwandten zur Klage gegen die Wittwe.

Dieſer Klage bedarf es aber nicht; vielmehr muß das fragliche Atteſt ſchon dann ertheilt werden, wenn nur von den Seitenverwandten die eidesſtattliche Verſicherung abgegeben iſt. Denn es bedarf der letzteren nicht zur Legitimation der hinterlaſſenen Ehefrau, indem dieſe zufolge §. 621 ff. Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts jedenfalls, welcher Art auch die Seitenverwandten ſein mögen, mit zur Erbfolge gelangt, ſo daß rückſichtlich ihrer in dieſer Beziehung das etwaige Vorhandenſein anderer Verwandten des Erblaſſers ohne Bedeutung iſt.

Iſt dieſes aber der Fall, ſo iſt es nicht erklärlich, zu welchem Behufe ſie die Verſicherung an Eidesſtatt abgeben ſoll.

Dagegen muß dieſe Verſicherung Seitens der Seitenverwandten erfolgen, weil die Exiſtenz anderer näherer, oder mehrer gleich nahen Seitenverwandten ſowohl auf ihr Erbrecht, als auch auf ihre Erbquote von Einfluß ſein würde.

Hiernach hat das Kollegium das Landgericht zu N. anzuweiſen, nach vorgängig abgegebener Verſicherung an Eidesſtatt von den Seitenverwandten das Erbeslegitimations-Atteſt auszufertigen und demnächſt die Theilungs halber beantragte Subhaſtation des Grundſtücks, deſſen Hälfte zum Nachlaſſe gehörig iſt, einzuleiten, da das Königliche Oberlandesgericht ſelbſt bemerkt, daß nach erfolgter Feſtſtellung der Legitimation die Subhaſtation zu veranlaſſen iſt, wie dies auch aus den §§. 2 und 7 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Subhaſtation ſich ergiebt.

Digitized by Google

Es bedarf zu dieſem Zweck aber nur der unzweifelhaften Legitimation eines der Extrahenten der Subhaſtation, ſo daß dieſe nicht aufgehalten werden darf, wenn auch in Beziehung auf einzelne Miterben noch weitere Ermittelungen nothwendig ſein ſollten.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. III. 6627. Landr. 19. Vol. 4.

№ 248.

Verfügung vom 28. September 1840, — betreffend die Eintragung von Einwendungen gegen hypothekariſche Forderungen.

(§§. 423 ff. Tit. 20 Thl. I. A. L. R. — §. 53 Anh. z. A. L. R. — §. 57 Tit. 2 Hypoth. Ordn.)

Der Gutsbeſitzer M. hat als Bevollmächtigter der Vormünderin des minorennen G. Beſchwerde über die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni d. J. erhoben, wodurch ſeine Anträge auf Eintragung einer Proteſtation in Betreff der auf S. Rubrica III. Num. 20 und auf den übrigen Nachlaßgütern intabulirten 1000 Thlr., ſo wie in Betreff der übrigen etwa ſchon eingetragenen Legate zurückgewieſen worden ſind.

Dieſe Beſchwerde erſcheint allerdings begründet.

Wie der Bittſteller behauptet und das Kollegium nicht beſtreitet, ſind die zuerſt gedachten 1000 Thlr. auf den Namen des H. zu N. eingetragen, und nach Lage des Hypothekenbuchs hat auf dieſe Poſt nach deren Eintragung kein Dritter ein Recht durch einen läſtigen Vertrag erworben. Das Königliche Oberlandesgericht lehnt die Eintragung der Proteſtation, die der Bittſteller dahin eingetragen haben will, daß für die 1000 Thlr. die Nachlaßgüter nicht verhaftet ſeien, dennoch ab, weil es dieſen Einwand nicht für gerechtfertigt hält. Abgeſehen indeſſen davon, daß ſich dagegen mit Rückſicht auf den Abſchnitt 8 des Teſtaments vom 6. März 1820 Bedenken erheben laſſen, ſo hat der Hypothekenrichter auch zufolge der §§. 423 u. folg. Thl. I Tit. 20 des Allg. Landrechts und des §. 53 des Anhangs zum Allg. Landrecht die Rechtsbeſtändigkeit der Einwendungen, deren Vermerk der Schuldner verlangt, nicht zu unterſuchen.

Der Schuldner kann nach §. 423 a. a. O. dem Dritten Einwendungen, welche er demſelben vor der Erwerbung der eingetragenen Forderung nur kund gethan hat, entgegenſetzen. Es kommt alſo lediglich darauf an, daß der Dritte von den Einwendungen überhaupt Kenntniß erhalte, und nur zu dieſem Behufe iſt im §. 424 die Eintragung vorgeſchrieben, weil es auf dieſe Weiſe möglich iſt, die Einwendungen zur Wiſſenſchaft aller derjenigen zu bringen, welche die Forderung künftig etwa an ſich bringen. Durch den Vermerk der Einwendungen wird über deren Grund oder Ungrund nichts entſchieden; es wird nur zur Kenntniß gebracht, daß der Schuldner Einwendungen gegen die eingetragene Forderung aufſtellt, und einem Ceſſionar nicht zu mehr, als dem urſprünglichen Gläubiger verpflichtet ſein will.

Der, inzwiſchen wahrſcheinlich ſchon beſeitigte, Umſtand aber, daß für den Kuranden der Beſitztitel noch nicht berichtigt worden, ſchließt mit Rückſicht auf den §. 57 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung, und da das mindere in dem mehrern enthalten iſt, den Antrag auf Vermerk der Einwendungen nicht aus.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher dem Antrage des Bittſtellers in Bezug auf die Poſt der 1000 Thlr. ſowohl, als rückſichtlich der übrigen Legate, falls dabei nicht beſondere Anſtände obwalten, zu willfahren und denſelben anderweitig zu beſcheiden. Berlin, den 28. September 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 6969. Hyp. S. 8. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 249.

Verfügung vom 9. Oktober 1840, — betreffend die Zuläſſigkeit der Eintragung einer rückſtändigen Forderung von ſogenannten Markgroſchen, auf den Grund einer Exekutionsverfügung der Verwaltungsbehörde.

(§. 400 Tit. 50 u. §. 12 Tit. 51 Proz. Ordn. — §. 22 Verordn. v. 4. März 1834, Geſ.-Samml. S. 31. — A. Kab. Ordre vom 6. Mai 1836, Geſ.-Samml. S. 194.)

Auf den Bericht vom 25. v. Mts., die Zuläſſigkeit der Eintragung einer rückſtändigen Forderung von ſogenannten Markgroſchen auf den Grund einer Exekutionsverfügung der Verwaltungsbehörde betreffend, wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die in der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 15. deſſelben Mts. entwickelte Anſicht dieſes Gerichtshofes begründet findet.

Die ſogenannten Markgroſchen gehören zu denjenigen grundherrlichen Revenüen, zu deren unmittelbarer Beitreibung die Königlichen Finanzbehörden, nach §. 42 Num. 1 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, unbedenklich befugt ſind. Ein Unterſchied zwiſchen den in beſtimmten Terminen, und den zu unbeſtimmten Zeiten fällig werdenden Leiſtungen iſt in jenem Geſetze nicht gemacht. Der Zahlungsbefehl der kompetenten Verwaltungsbehörde bildet daher, da die Exekutionen der letzteren nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1836 (Geſetz-Samml. S. 194) dieſelben Wirkungen haben, wie die gerichtlichen Exekutionen, nach §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 (Geſ. Samml. S. 31) einen geſetzlichen Titel zum Pfandrechte, auf deſſen Grund der Requiſition der fiskaliſchen Behörde auf Eintragung um ſo mehr Genüge zu leiſten iſt, als den Abgaben und Leiſtungen dieſer Art, zufolge §. 400 Tit. 50 und §. 12 Tit. 51 der Prozeß-Ordnung, ſchon ein geſetzlicher Titel zur Hypothek zukommt.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat demnach der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau Genüge zu leiſten. Berlin, den 9. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 4986. E. 33. Vol. 2.

№ 250.

Verfügung vom 10. Oktober 1840, — das Theilnahmerecht an den Geldſtrafen für Defraudationen des Rheinzolls auf gemeinſchaftlichen Stromſtrecken betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten Abſchrift des Beſchluſſes der Central-Kommiſſion für die Rheinſchiffahrt d. d. Mainz den 28. Auguſt 1840, das Theilnahmerecht an den Geldſtrafen für Defraudationen des Rheinzolls auf gemeinſchaftlichen Stromſtrecken betreffend, mit dem Auftrage, denſelben zur Kenntniß der ſämmtlichen Rheinzollgerichte zu bringen. Berlin, den 10. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln. I. 4921. Rhein. Gen. 89. Vol. 4.

Beilage.

Beſchluß der Central-Kommiſſion für die Rheinſchiffahrt, das Theilnahmerecht an den Geldſtrafen für Defraudationen des Rheinzolls auf gemeinſchaftlichen Stromſtrecken betreffend.

Die Central-Kommiſſion erkennt einſtimmig als Grundſatz an, daß die Geldſtrafen wegen Defraudirung des Rheinzolls auf gemeinſchaftlichen Stromſtrecken ausſchließlich derjenigen Landesherrſchaft zuſtehen, in deren Namen die Strafe auferlegt wird.

Die Bevollmächtigten übernehmen es, bei ihren reſpektiven Regierungen die geeigneten Schritte zu thun, damit die betreffenden Behörden in obigem Sinne gleichmäßig inſtruirt und zugleich darauf aufmerkſam gemacht werden, daß, in Folge des aufgeſtellten Grundſatzes, auch die wegen früherer Defraudirungen des Rheinzolls, auf

Digitized by Google

den Grund des letzten Abſatzes des Art. 71 und des zweiten Abſatzes des durch den 8. Supplementar-Artikel berichtigten Art. 83 der Rheinſchiffahrts-Akte, mit erhobenen Geldſtrafen ausſchließlich derjenigen fremden Landesherrſchaft gehören, auf deren Gebiete das beeinträchtigte Rheinzollamt gelegen iſt, auch wenn das Vergehen auf einer gemeinſchaftlichen Stromſtrecke begangen worden iſt.

von Rau, Engelhardt, Verdier, für Heſſen und Baden, von Zwierlein, Ruhr, Weſtphal.

№ 251.

Allgemeine Aufforderung vom 16. Oktober 1840, — wegen gutachtlicher Aeußerung über die Frage: ob die Beſtimmung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834, nach welcher in Injurienſachen die Zurücknahme des Strafantrages bis zur Vollſtreckung der Strafe erfolgen kann, beizubehalten und in das neue Strafgeſetzbuch zu übernehmen ſei oder nicht?

Bei der Berathung über den revidirten Entwurf des Strafgeſetzbuchs in der zu dieſem Behuf Allerhöchſt ernannten Staatsraths-Kommiſſion iſt die Frage entſtanden: ob die Beſtimmung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834, nach welcher in Injurienſachen die Zurücknahme des Strafantrages bis zur Vollſtreckung der Strafe erfolgen kann, beizubehalten und in das neue Strafgeſetzbuch zu übernehmen ſei oder nicht?

Da die Entſcheidung dieſer Frage hauptſächlich davon abhängt, in wie fern die gedachte Beſtimmung in der Praxis ſich bewährt hat, ſo werden das Königliche Kammergericht, die Königlichen Oberlandesgerichte, das Königliche Oberappellationsgericht zu Greifswald und der Königliche Juſtiz-Senat zu Koblenz, ſo wie der Erſte Herr Präſident und der Herr General-Prokurator am Königlichen Appellationshofe zu Köln, ingleichen die Königlichen Landgerichte und die Herren Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz hierdurch aufgefordert, hierüber baldmöglichſt gutachtlich ſich zu äußern.

Die erſtgedachten Gerichtshöfe haben auch das Gutachten einiger Untergerichte und Einzelrichter zu erfordern und beizufügen. Berlin, den 16. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht, die Königl. Oberlandesgerichte, das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Greifswald und den Königl. Juſtiz-Senat zu Koblenz, ſo wie den Erſten Herrn Präſidenten und den Herrn General-Prokurator am Königl. Appellationshofe zu Köln, ingleichen die Königlichen Landgerichte und die Herren Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz. I. 5166. J. 21. Vol. 4.

№ 252.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Nichtbefugniß eines Konkurs-Kurators, ohne Vollmacht derjenigen Gläubiger, denen die Geſetze ein beſonderes Recht zum Widerruf von Schenkungen und läſtigen Verträgen gewiſſer Art beilegen, die Rechte ſolcher Gläubiger geltend zu machen.

(§§. 1130 u. 1131 Tit. 11 Thl. I A. L. R. — §. 74 Tit. 50 Thl. I A. G. O. — §§. 2 u. 3 des Geſ. v. 26. April 1835.)

Der Konkurs-Kurator iſt als ſolcher und ohne Vollmacht derjenigen Gläubiger, welchen die Geſetze (§§. 1130 und 1131 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts, §. 74 Tit. 50 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung und §§. 2 und 3 des Geſetzes über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger, vom 26. April 1835,) das Recht beilegen, Schenkungen zu widerrufen und läſtige, zwiſchen dem Gemeinſchuldner und ſeinem Ehegatten und einem ſeiner, oder ſeines noch lebenden, oder bereits verſtorbenen Ehegatten Verwandten in auf- oder abſteigender Linie geſchloſſene Verträge anzufechten, nicht befugt, die Rechte ſolcher Gläubiger geltend zu machen.

So beſchloſſen in pleno den 2. Juni 1840.

I. 4702. C. 15. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtr. Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Oktober 1840. № 44.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Seine Majeſtät der König haben den Oberlandesgerichts-Präſidenten Bertram zu Inſterburg und den Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten Keber zu Königsberg in den Adelſtand zu erheben geruht.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferdinand Otto Schwarz bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 25. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Hagen bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 25. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Auguſt Ziegert bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 1. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Flensberg bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 1. September d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Sievert bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 15. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Eduard Gottlob Schmidt bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 6. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Piehl bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 6. Oktober d. J.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Eduard Karl Ludwig Schneider, mit dem Dienſtalter vom 29. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Wilmowsky II., mit dem Dienſtalter vom 24. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Overhage zu Münſter iſt auf ſein Anſuchen vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath de le Roi zu Wollſtein iſt geſtorben.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Jungwirth zu Drieſen iſt ſeines Amts entſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Ordens-Verleihung.

Dem Aſſiſtenz-Rath Lehmann zu Frankfurt a. d. O. iſt der rothe Adlerorden dritter Klaſſe mit der Schleife Allerhöchſt verliehen.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator von Köſteritz zu Aachen iſt in derſelben Eigenſchaft an das Landgericht zu Köln,

und der Landgerichts-Aſſeſſor Scriba zu Düſſeldorf an das Landgericht zu Elberfeld,

verſetzt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Merrem zu Elberfeld iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Landgericht zu Düſſeldorf verliehen.

Der Advokat-Anwalt Wamich zu Aachen iſt geſtorben.

Digitized by Google

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Leßnau iſt dem Landgericht zu Neuſtadt in Weſtpreußen, die des Patrimonial-Gerichts Koſelwitz dem Stadtgericht zu Landsberg in Schleſien, und die des Patrimonial-Gerichts Jedlin und Boiſchow dem Juſtiz-Amte Zmielin übertragen worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 21. Oktober d. J. ausgegebene 17. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2116. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. Auguſt d. J., das abgeänderte Verfahren zur Herbeiſchaffung aufgekündigter Schleſiſcher Pfandbriefe betreffend;

dann die Miniſterial-Erklärungen über die wegen der gegenſeitigen Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe getroffene Uebereinkunft, unter

№ 2117. mit der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtadtſchen Regierung vom $\frac{12. \text{ Auguſt}}{8. \text{ Oktober}}$ d. J., und

№ 2118. mit der Fürſtlich Anhalt-Bernburgſchen Regierung vom $\frac{9.}{27.}$ September d. J.; zuletzt unter

№ 2119. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. ged. M., womit der Tarif für die Erhebung des Pflaſter- und Brückengeldes zu Spremberg genehmigt wird.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 253.

Verfügung vom 2. Oktober 1840, — betreffend die hypothekariſche Eintragung der zur Ablöſung von Domanial-Abgaben vorgeliehenen Kapitalien.

(§. 4 der Inſtr. v. 16. März 1811, Geſ. Samml. S. 162. — §§. 38, 39 der Ablöſ. Ordnung vom 7. Juni 1821, Geſetz-Samml. S. 82. — §§. 1 u. 2. des Geſ. v. 29. Juni 1835, Geſ. Samml. S. 135.)

Das Königliche Kammergericht erhält anbei eine Abſchrift des Schreibens des Direktoriums des Königlichen Potsdam'ſchen großen Militair-Waiſenhauſes vom 27. v. Mts. in der Hypothekenſache des Ritterguts N. und deſſen Beilagen mit der Anweiſung zugefertigt,

dem Antrage gemäß, an der Stelle des abgelöſten Kanons mit den demſelben gebührenden Vorrechten das Ablöſungs-Kapital von 14324 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. einzutragen.

Die in der Verfügung vom 13. April d. J. in Bezug genommene Beſtimmung des §. 4. der Inſtruktion vom 16. März 1811 (Geſetz-Samml. für 1811 S. 162) iſt durch den §. 38 der ſpäteren Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und die §§. 1 und 2 des Geſetzes vom 29. Juni 1835 (Geſetz-Samml. für 1821 S. 82 und für 1835 S. 135) näher beſtimmt worden. Darnach ſteht es feſt,

daß die für abgelöſte Laſten und Abgaben aller Art ſtipulirten Renten oder Kapitalien daſſelbe Vorzugsrecht, welches jenen zuſtand, genießen; daß die Entſchädigung bei einer Ablöſung ein Surrogat der dadurch abgelöſten Berechtigung iſt, und daß ſie in dieſer Art in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß.

Die Einforderung der Dokumente der auf dem Grundſtücke eingetragenen Gläubiger, um darauf die erfolgte Ablöſung zu vermerken, iſt nicht nöthig. Die hypothekariſchen Gläubiger können — wie der §. 39 der Ablöſungs-Ordnung ausdrücklich ſagt — der Ablöſung nicht widerſprechen; ihre Zuziehung bei dem Ablöſungsgeſchäfte iſt nicht erforderlich und eben ſo wenig ein Vermerk darüber auf ihren Dokumenten, da ihre Sicherheit gar keine Aenderung dadurch erleidet, daß an die Stelle des abgelöſten Kanons das geſetzlich als Surrogat deſſelben betrachtete Ablöſungskapital eingetragen wird. Berlin, den 2. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. III. 7138. Hyp. S. 12. Vol. 3.

Digitized by Google

Beilage.

Dem Gutsbeſitzer P. iſt zur Ablöſung eines auf ſeinem Erbpachts-Vorwerke N. für den Domainenfiskus haftenden Kanons aus den Fonds des Potsdam'ſchen Militair-Waiſenhauſes ein Darlehn von 14324 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. bewilligt worden. Das unterzeichnete Direktorium beantragte, wie aus dem anliegenden Schreiben vom 19. März d. J. hervorgehet, bei dem Königlichen Kammergericht, den abgelöſten Erbpachts-Kanon zu löſchen, und an ſeine Stelle das dargeliehene Ablöſungs-Kapital Rubr. II in das Hypothekenbuch von N. einzutragen. Wie Ew. Excellenz aus dem ganz ergebenſt beigefügten Antwortſchreiben vom 13. April d. J. geneigteſt näher zu erſehen belieben wollen, verweigerte das Königliche Kammergericht indeß die Eintragung in der beantragten Art. Unter Wiederholung des Antrags unterſtützte das Direktorium denſelben, wie ſein anliegendes Schreiben vom 18. Mai d. J. näher ergiebt, noch durch Bezugnahme auf Ew. Exzellenz Entſcheidung vom 31. Juli v. J. in einem ähnlichen, zu dem Reſſort des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. gehörenden Falle, durch die in dem gedachten verehrlichen Reſkripte hervorgehobenen Geſetzesſtellen und die Allerhöchſte Deklaration vom 3. April 1824 (Geſetz-Samml. S. 77). Die Eintragungs-Angelegenheit verzögerte ſich hiernächſt durch einen Zwiſchenſchrift-wechſel der Königlichen Regierung in Potsdam mit dem ꝛc. P. Das Direktorium erſuchte daher in dem anliegenden Schreiben vom 23. Auguſt d. J. das Königliche Kammergericht um eine vorläufige Benachrichtigung, ob das Kapital in der dieſſeits gewünſchten Art eingetragen werden würde, erhielt indeß hierauf jetzt die ganz ergebenſt beigefügte abermals verneinende Antwort vom 3. d. Mts.

Da der dieſsfällige Antrag nach den dieſſeits in Bezug genommenen geſetzlichen Vorſchriften vollkommen begründet iſt, ſo erlaubt ſich das Direktorium, Ew. Exzellenz ganz ergebenſt zu erſuchen, geneigteſt das Königliche Kammergericht anweiſen zu wollen, die Eintragung des dieſſeitigen Kapitals von 14324 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. an die Stelle des Rubr. II. zu löſchenden abgelöſten Kanons zu bewirken, und ſieht einer gefälligen Benachrichtigung von dem Verfügten mit dem ganz ergebenſten Bemerken entgegen, daß auch die Königliche Regierung in Potsdam nach dem anliegenden Schreiben vom 22. Mai d. J. der Anſicht iſt, wie die Eintragung unter Rubr. II nicht verweigert werden könne, da der P. durch die ihm über den abgelöſten Kanon ertheilte Quittung geſetzlich volle Befugniß erhalten habe, die Berechtigung des Domainen-Fiskus gegen ihn, ſo weit ſie nicht reſervirt worden ſei, auf das Militair-Waiſenhaus zu übertragen. Berlin, den 27. Oktober 1840.

Direktorium des Königlichen Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter ꝛc. Herrn Mühler Exzellenz.

№ 254.

Verfügung vom 10. Oktober 1840, — das Verfahren bei den Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls betreffend.

(§§. 11 u. 15 — 19 des Geſ. vom 7. Juni 1821.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den, in Veranlaſſung der Unterſuchungsſache wider den N. zu N., erſtatteten Bericht vom 18. v. Mts., das Verfahren bei den Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls betreffend, Folgendes eröffnet.

Die im §. 11 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 bemerkten, von den Forſtbeamten aufgeſtellten Verzeichniſſe der Holzdiebſtähle vertreten zwar die Stelle der Denunziation, und auf Grund derſelben werden die nicht erſchienenen Angeklagten in contumaciam verurtheilt. Allein wenn der am Gerichtstage anweſende Angeſchuldigte die That in Abrede ſtellt, ſo muß der Forſtbediente ſeine Wahrnehmung angeben, und dieſe Angabe iſt eben ſo, wie die Auslaſſung des Angeklagten zu Protokoll niederzuſchreiben. Dies folgt ganz unzweifelhaft aus §§. 19 und 15 — 18 des angezogenen Geſetzes, ſo wie aus den allgemeinen Grundſätzen über jedes gerichtliche Verfahren. Es iſt daher keinesweges zu billigen, wenn das Königliche Land- und Stadtgericht die Verantwortung des Angeklagten und die Angaben der Förſter nur in den Urtelsgründen erwähnt, ohne beides zu Protokoll genommen zu haben. In dem Erkenntniſſe darf nichts enthalten ſein, was die Akten nicht belegen.

Bei der Abfaſſung des Protokolls kann ſich der Richter übrigens auf das Weſentliche beſchränken. Die Abkürzung des Verfahrens aber iſt hauptſächlich in der Strenge der Beweiſe zu ſuchen, die alle weit ausſehende Ermittelungen ausſchließt, nicht in einer unvollſtändigen Niederſchreibung desjenigen, was die wirklich vernommenen Perſonen ausgeſagt haben. Berlin, den 10. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. I. 5010. F. 52. Vol. 8.

Digitized by Google

№ 255.

Verfügung vom 13. Oktober 1840, — betreffend die Fortſetzung der Inſtruktion des Prozeſſes eines Ausländers gegen einen Inländer, in Bezug auf den Kautionspunkt.

(§§. 10 — 13 Tit. 21 Proz. Ordn.)

Nach dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 18. v. Mts. beſtehen die Beweismittel, auf welchen die Klage der im Auslande wohnenden S.ſchen Familienglieder wider den K. beruht, in Akten, die ſich an Ort und Stelle befinden. Es findet alſo hier diejenige Beſtimmung des §. 13 Tit. 21 der Prozeß-Ordnung Anwendung, wonach in dergleichen Fällen der Verklagte ſich, unter dem Vorwande der noch nicht berichtigten Kaution, der Einlaſſung auf die Klage nicht entziehen darf; wogegen in dem andern, im §. 13 erwähnten Falle, wenn die Klage des Ausländers auf weit ausſehende, durch glaubwürdige Urkunden nicht beſcheinigte Anſprüche, die eine koſtbare Unterſuchung und Beweisaufnahme erwarten laſſen, gerichtet iſt, der Verklagte ſich mit dem Kläger nicht einzulaſſen braucht, ſondern auf Aktenreposition antragen kann.

Das Kollegium verſteht in dem vom Geſetz zuerſt erwähnten Falle den Ausdruck „Einlaſſung auf die Klage" ganz wörtlich, erachtet alſo in dieſem Falle den Verklagten nur für ſchuldig, die Klage zu beantworten, demnächſt aber, wenn keine Kaution beſtellt wird, für befugt, jede weitere Einlaſſung zu verweigern und auf Weglegung der Akten anzutragen. Danach fände, wenn keine Kaution geſtellt und der Kläger

a. ein Inländer,

b. zwar ein Ausländer, das Sachverhältniß aber leicht aufzuklären,

und c. ein Ausländer und das Sachverhältniß verwickelt iſt,

jedesmal ein verſchiedenes Verfahren ſtatt.

Dieſe Anſicht iſt nicht richtig. Der im angezogenen §. 13 aufgeſtellte Gegenſatz läßt es nicht zweifelhaft, daß der in dem dort bezeichneten erſten Falle gebrauchte Ausdruck:

„Einlaſſung auf die Klage"

und der im zweiten Fall gebrauchte Ausdruck:

„Einlaſſung mit dem Kläger"

ganz gleichbedeutend ſind. Der Verklagte kann alſo in einfachen oder wegen Nähe der Beweismittel leicht aufzuklärenden Prozeßſachen die Einlaſſung mit dem ausländiſchen Kläger nicht verweigern, d. h. die Inſtruktion wird ſo, wie dies auch für Prozeſſe mit Inländern in den §§. 10, 11 und 12 a. a. O. vorgeſchrieben, vorläufig ohne Aufenthalt fortgeführt, und die Befugniß des Verklagten, auf Repoſition der Akten antragen zu dürfen, tritt erſt ein, wenn der Kläger inzwiſchen durch Exekution zur Beſtellung der Kaution angehalten, die Exekution aber fruchtlos ausgefallen und auch der Kautionseid verweigert iſt.

Eine ſolche Gleichſtellung der In- und Ausländer in nicht verwickelten Prozeßſachen erſcheint auch ganz angemeſſen. Die Anſicht des Königlichen Oberlandesgerichts aber führt zu einer unnöthigen Härte. Auch iſt es nicht richtig, wenn am Schluß des Berichts vom 18. v. Mts. zur Rechtfertigung dieſer Anſicht bemerkt wird,

> daß das Geſetz bei einem Prozeſſe des Inländers gegen einen Ausländer jederzeit einen Arreſtſchlag gegen den letztern geſtatte.

Eine ſolche geſetzliche Beſtimmung exiſtirt nicht.

Hiernach iſt im vorliegenden Falle der Inſtruktion des Prozeſſes ungeſäumt Fortgang zu geben, und in Beziehung auf den Kautionspunkt ſind die Vorſchriften der §§. 10, 11 u. 12 a. a. O. zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 13. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 4828. C. 28.

Druckfehler-Berichtigung.

Die Seitenzahl von Num. 43 geht von 321 — 328, ſtatt von 317 — 324.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Beilage.

Digitized by Google

Beilage zu Num. 44 des Juſtiz=Miniſterial=Blatts.

Freitag, den 30. Oktober 1840.

Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 24. Oktober 1840, — betreffend die Deklaration der Allerhöchſten Amneſtie=Ordre vom 10. September 1840.

Zur Beſeitigung der nach Ihren Berichten vom 9. und 12 d. M. bei den Gerichtsbehörden entſtandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Beſtimmungen Meiner Amneſtie=Ordre vom 10. September d. J. beſtimme Ich hiermit:

zum Satz A. 1 dieſer Ordre, daß unter den bezeichneten „Kontraventionen gegen Polizeigeſetze" nur diejenigen mit geringern Gefängniß= oder Geldſtrafen bedrohten Uebertretungen zu verſtehen ſind, welche entweder in den Geſetzen ausdrücklich „Polizei=Kontraventionen" genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheiniſchen Strafgeſetzbuchs aufgeführten, oder deren Unterſuchung und Beſtrafung nach der beſtehenden Verfaſſung zunächſt den Orts= oder Landes=Polizei=Behörden gebührt.

Zu den im Satz A. 2 amneſtirten „Vergehen gegen die Forſt= und Jagdgeſetze" ſind die nach dem Geſetze vom 7. Juni 1821 zu beſtrafenden einfachen Holzdiebſtähle und die nach den Ordres vom 5. Auguſt 1838 und 4. Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldprodukte, ſo weit ſie in den Königlichen Forſten verübt ſind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebſtähle und die Diebſtähle an gefälltem, an der Ablage ſtehendem Holze, ſo wie die kriminalrechtlich zu ſtrafenden Wilddiebſtähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte, „ſo weit nicht die Rechte Dritter — dabei konkurriren" ſich auf alle in dieſem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht blos auf die gegen die Steuer= und Zollgeſetze verübten beziehen: auch ſollen dieſe Worte nicht beſtimmen, daß bei einer ſolchen Konkurrenz der Rechte eines Dritten der Straferlaß ſtets gänzlich, ſondern nur, daß er ſo weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden.

Uebrigens ſind die Anſprüche, welche bei einigen der unter A. 2 der Ordre bezeichneten Vergehen denjenigen Perſonen, welche dieſe Vergehen entdeckt oder bei deren Entdeckung Hülfe geleiſtet haben, auf gewiſſe Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen geſetzlich zuſtehen, nicht als ſolche „konkurrirende Rechte Dritter" zu betrachten, welche die Anwendung der Amneſtie in ſo weit ausſchließen.

Zum Satz A. 4. Die bedingenden Worte: „bei welchen keine Mißhandlungen der Letzteren geſchehen ſind", beziehen ſich nicht blos auf die gegen „Wachtmannſchaften", ſondern auch auf die gegen „obrigkeitliche Abgeordnete" verübten Widerſetzlichkeiten.

Zum Satz A. 8. 1. Die hier „den aus Lüſternheit verübten Diebſtählen, ſo wie den kleinen Felddiebſtählen" bewilligte Amneſtie iſt weder auf die Fälle der zum erſten Male geſchehenen Verübung dieſer Verbrechen zu beſchränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder ſonſtigen nicht unter genauer Aufſicht ſtehenden Orten begangene Diebſtähle auszudehnen.

2. Unter „kleinen Felddiebſtählen" ſind nur ſolche zu verſtehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt.

Sie haben dieſen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

Sansſouci, den 24. Oktober 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Mühler, von Rochow, von Ladenberg und Grafen von Alvensleben.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 24. d. M. wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 28. Oktober 1840.

Der Juſtiz=Miniſter
Mühler.

I. 5353. Krim. 3. Vol. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. November 1840. № 45.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten und Räthe.

Des Königs Majeſtät haben den Chef-Präſidenten des Geheimen Ober-Tribunals Herrn Sack Exzellenz auch zum Wirklichen Geheimen Rath zu ernennen geruht.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präſident Bötticher in Stettin iſt zum Wirklichen Geheimen Ober-Juſtiz-Rath und zum vortragenden Rath im Staats-Miniſterium Allerhöchſt ernannt worden.

Der Tribunals-Rath von Kunow zu Königsberg iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Seibt bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 11. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Wilhelm Baumann bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 15. September d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ferdinand Otto Schwarz zu Marienwerder iſt an das Oberlandesgericht zu Königsberg verſetzt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Ernſt Adolph Richter, mit dem Dienſtalter vom 15. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Greve, mit dem Dienſtalter vom 18. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Die Land- und Stadtgerichts-Räthe Franke zu Lübben und Rouvière zu Dortmund werden auf ihr Anſuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Brehmer zu Konitz iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ziegert zu Breslau iſt zum weltlichen Rath bei dem Fürſtbiſchöflichen General-Vikariat-Amte daſelbſt beſtellt worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Reißner zu Stendal iſt zum Depoſital-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg,

der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendant von Wintzingerode zu Eilenburg zum Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal,

und der Kammergerichts-Referendarius Lehnerdt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Stargard in Pommern,

ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Hager zu Rathenow wird vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Robe zu Hirſchberg iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Langenſalza angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius von Bunau iſt auf ſein Anſuchen in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Weißenſee verſetzt, ihm auch die Praxis bei den Patrimonial-Gerichten des Kreiſes Weißenſee geſtattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Präſidenten Wurzer zu Koblenz iſt von der Juriſten-Fakultät der Univerſität zu Bonn die Doktor-Würde verliehen.

Die bei dem Handelsgericht zu Aachen ſtatt gefundene Wiedererwählung des Georg Wagner zum Präſidenten, des Joſeph von Gülpen und Georg Springsfeld zu Richtern und des Kaufmanns Dahmen zum Ergänzungsrichter, ſo wie die bei demſelben Gerichte getroffenen neuen Wahlen des Fabrikanten Erkens zu Burtſcheid zum Richter und des Banquiers Wergifoſſe zum Ergänzungsrichter ſind unterm 22. Oktober d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Der Notar Herſchbach zu Düſſeldorf iſt vom 1. Dezember d. J. ab zum Notar in Neuß, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuß,

und der Notar Hagdorn zu Neuß von demſelben Zeitpunkte ab zum Notar in Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Düſſeldorf,

beſtellt.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Paſchen zu Köln iſt zum Friedensrichter in Dormagen,

der Referendarius Wurzer zu Koblenz zum Friedensrichter in Bittburg,

und der Referendarius Bacciocco zu Köln zum Friedensrichter in Neuerburg,

ernannt worden.

Der Friedensrichter Eſchweiler zu Neuerburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht zu Kochem,

und der Friedensrichter Erz zu Bittburg in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht zu Andernach,

verſetzt.

Die Verfügung, wonach der Friedensrichter Kiefer von Krefeld nach Kochem zurück verſetzt wurde, iſt auf ſein Anſuchen abermals zurück genommen, und behält es daher bei der Verſetzung des ꝛc. Kiefer nach Krefeld ſein Bewenden.

Zu Referendarien ſind ernannt worden:

die Auskultatoren von Rovenheim und Möller zu Köln, und Müller und Hennen zu Trier, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 31. Auguſt d. J.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung der Patrimonialgerichte Neuwoltersdorf, Konradswaldau und Rapersdorf iſt dem Land- und Stadtgericht zu Landeck in Schl., und die des Patrimonialgerichts Dirſchkowitz nebſt Neuberg dem Stadtgericht zu Bauerwitz und Katſcher übertragen.

Es iſt genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit über das Gut Johannisthal auch ferner, während der Beſitzzeit des Gutsbeſitzers Stißer, von dem Land- und Stadtgericht zu Köpenick ausgeübt werde.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 29. Oktober d. J. ausgegebene 18. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2120. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Juli d. J., wegen Anwendung einer revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landſchaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Poſen gehörigen Güter ſtatt der bisherigen, nebſt der revidirten Tax-Ordnung ſelbſt, vom $\frac{\text{6. Juli}}{\text{3. Oktober}}$ d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 256.

Verfügung vom 5. Oktober 1840, — betreffend die Vertretung des Militair-Fiskus bei Prozeſſen in Feſtungs-Bauſachen, wegen Abtretung von Grundeigenthum, durch die Feſtungs-Bau-Kommiſſion.

(§§. 98 u. 106 Tit 13 Thl. I A. L. R.)

Auf den Bericht vom 26. Auguſt d. J., die Prozeßſache der N.ſchen Erben wider den Militair-Fiskus und die Vertretung des letzteren durch die dortige Feſtungs-Bau-Kommiſſion betreffend, wird dem Königlichen

Digitized by Google

Oberlandesgericht eine Abſchrift des über den Gegenſtand ergangenen Schreibens des Herrn Kriegs-Miniſters vom 30. v. M., mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die Feſtungs-Bau-Kommiſſion nach der Anweiſung der betheiligten Miniſterien des Innern und des Krieges den Militair-Fiskus bei Prozeſſen in Feſtungs-Bauſachen, wegen Abtretung von Grundeigenthum vertritt, wonach ſich das Kollegium zu achten hat. Berlin, den 5. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 4889. F. 34.

Beilage.

Das von Ew. Exzellenz an den Herrn Miniſter des Innern und an mich gerichtete Schreiben vom 7. September d. J. nebſt dem Berichte des Oberlandesgerichts zu N. vom 26. Auguſt d. J., betreffend die Prozeßſache der N.ſchen Erben wider den Militair-Fiskus und die Vertretung des letzteren durch die Feſtungs-Bau-Kommiſſion daſelbſt, ermangle ich nicht, ganz ergebenſt zu remittiren.

Mit den Anſichten, welche Ew. Exzellenz und der Herr Miniſter des Innern über dieſen Gegenſtand geäußert haben, kann ich mich nur einverſtanden erklären und die Remonſtration des Oberlandesgerichts gegen die Verfügung vom 13. Auguſt d. J. danach keinesweges für begründet halten.

Aus den Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 13 §§. 98 und 106 hätte das Oberlandesgericht entnehmen können, daß zwiſchen der Befugniß des Bevollmächtigten zur Vertretung des Machtgebers bei der Führung von Prozeſſen, und bei dem Ankaufe von Grundſtücken ein weſentlicher Unterſchied obwaltet, und nur zu letzterm eine Spezialvollmacht erforderlich iſt, weshalb im §. 15 der Inſtruktion für die Feſtungs-Bau-Kommiſſion vom 31. Auguſt 1828 im letztern Falle der Regierung die Approbation der Kaufkontrakte vorbehalten iſt. Uebrigens beſchränkt die fragliche Inſtruktion die Feſtungs-Bau-Kommiſſion nicht auf vorläufige Unterhandlungen mit den Grundbeſitzern, vielmehr autoriſirt ſie dieſelbe zur ſelbſtſtändigen Vertretung des Fiskus, ohne wegen der Prozeſſe eine beſondere Ausnahme zu machen. Hiernach kann auch der Schlußantrag des Oberlandesgerichts wegen Abänderung der fraglichen Inſtruktion nicht für ſubſtanziirt erachtet werden. Berlin, den 30. September 1840.

von Rauch.

An den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn Mühler Exzellenz.

№ 257.

Verfügung vom 9. Oktober 1840, — betreffend die Zuläſſigkeit der Vertretung einer Partei durch deren Oheim.

(§. 119 Tit. 13 Thl. I A. L. R. — §. 25 Tit. 3 Thl. I A. G. O.)

Der N. N. hat ſich in der Vorſtellung vom 1. d. M. darüber beſchwert, daß das Königliche Oberlandesgericht in einem von dem Schneidermeiſter P. zu B. wider den Beſchwerdeführer angeſtellten Prozeſſe den Mutterbruder des letzteren, Ackerbürger L. in S., um deswillen als Vertreter nicht zugelaſſen habe, weil er nicht zu denjenigen Verwandten gehöre, welche die geſetzliche Präſumtion einer Vollmacht für ſich haben.

Die Richtigkeit dieſer Thatſachen vorausgeſetzt, hält der Juſtiz-Miniſter die Beſchwerde für begründet. Zu den zuläſſigen Vertretern einer Partei gehören nach §. 25 Tit. 3 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung und §. 119 Tit. 13 Thl. I des Allg. Landrechts auch die Geſchwiſterkinder erſten Grades. Wenn aber eine Partei befugt iſt, ſich durch ihren Bruder- oder Schweſterſohn vertreten zu laſſen, ſo muß auch umgekehrt die Zulaſſung des Oheims für den Neffen oder die Nichte zuläſſig ſein. Die Verordnungen vom 9. Februar 1817 und 16. Juni 1834 ſchließen die Anwendung der bezogenen Geſetzesſtellen nicht aus.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher das Land- und Stadtgericht in S. hiernach zu belehren, im Fall faktiſcher Bedenken aber zu berichten. Berlin, den 9. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 4904. V. 17. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 258.

Verfügung vom 17. Oktober 1840, — betreffend die Einholung eines Gutachtens vom Medizinal-Kollegium der Provinz, behufs der Wiederaufhebung einer wegen Blödſinns eingeleiteten Kuratel.

(§. 817 Tit. 18 Thl. II A. L. R. — §. 7 Tit. 38 Thl. I A. G. O.)

Dem Königlichen Pupillen-Kollegium wird auf den Bericht vom 11. v. Mts., betreffend die in Antrag gebrachte Wiederaufhebung der wegen Wahnſinns eingeleiteten Kuratel über den N. zu N., Folgendes eröffnet.

Der N. iſt durch das Urtel des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 6. Auguſt 1838, auf Grund der Gutachten des Kreis-Phyſikus Dr. N. und des Dr. M., für wahnſinnig erklärt worden. Gegenwärtig äußert ſich der Kreis-Phyſikus Dr. S. in einem unterm 9. Juli v. J. abgegebenen Gutachten dahin,

daß der N. ſich im vollen Beſitze ſeiner geiſtigen Fähigkeiten befinde,

während der Kreis-Phyſikus Dr. N. in einer von ihm verlangten Anzeige vom 2. September v. J. zwar zugiebt,

daß der N. zur Zeit ſich nicht in einem ſolchen unfreien Geiſteszuſtande befinde, wie bei der erſten Unterſuchung, und die Fähigkeit, ſich ſelbſt zu beſtimmen, ihm weniger als damals mangele,

jedoch behauptet,

daß eine völlige Herſtellung der Harmonie ſeiner Seelenkräfte nicht wahrſcheinlich ſei.

Erwägt man:

1. daß das erſte Gutachten des N. und des M. ſo unbeſtimmt ausgefallen war, daß das Land- und Stadtgericht zu N. ſich veranlaßt fand, durch ein Reſolut die Abgabe einer unzweideutigeren Erklärung zu fordern, welche N. und M. demnächſt auch, jedoch nur mit Bezug auf die früheren Gründe, abgaben,
2. daß nach Lage der Akten und dem Berichte des Königlichen Pupillen-Kollegiums die widerſprechenden Verwandten des N. ein Intereſſe bei der Sache haben, wenn der Letztere für unfähig erachtet wird, das väterliche Gut zu übernehmen,
3. daß dagegen das Gutachten des Dr. S. auf einer ſehr ſorgfältigen und umſichtigen Unterſuchung beruhet und mit genügender Beſtimmtheit abgegeben worden,

endlich 4. daß auch der Land- und Stadtgerichts-Rath X. in der Verhandlung vom 14. Januar v. J. bemerkt,

daß die Imbecillität des N. faſt in Zweifel zu ziehen ſei,

ſo iſt zwar in Betracht der einander gegenüber ſtehenden Gutachten der Aerzte eine *ſofortige* Aufhebung der Kuratel nicht zuläſſig, dagegen erſcheint der von dem Kurator geſtellte Antrag:

von dem Medizinal-Kollegium der Provinz ein Gutachten zu fordern,

wohl begründet.

Der Umſtand, daß die Einholung eines ſolchen Gutachtens in dem §. 7 Tit. 38 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur für *den* Fall vorgeſchrieben iſt, daß ein Individuum für blödſinnig *erklärt* werden ſoll, nicht aber, wenn die Aufhebung einer wegen Blödſinns eingeleiteten Kuratel beantragt wird, iſt offenbar unerheblich. Für den letztern Fall iſt im §. 817 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts, wie auch in der Natur der Sache liegt, nur die Zuziehung *Eines* Sachverſtändigen vorgeſchrieben. Findet das vormundſchaftliche Gericht die Meinung des vernommenen Arztes nicht überzeugend, oder tritt dieſe mit der Anſicht eines zweiten Arztes oder der Verwandten in Widerſpruch, ſo iſt es dem Vormundſchaftsrichter unbenommen, ein Gutachten von dem Medizinal-Kollegium zu erbitten, weil es für den Vormundſchaftsrichter keinen andern Weg giebt, ſich die erforderliche Gewißheit über den geiſtigen Zuſtand ſeines Kuranden zu verſchaffen, und es dem Medizinal-Kollegium zu überlaſſen, ob es etwa noch die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes des N. durch einen andern Arzt für nothwendig hält.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß nur dann, wenn das Medizinal-Kollegium ſich kathegoriſch darüber ausſpricht, daß der N. zum *völlig freien* Gebrauch ſeines Verſtandes wieder gelangt ſei, die Vormundſchaft über ihn aufgehoben werden kann.

Hiernach iſt das Land- und Stadtgericht in N. mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 17. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. III. 6901. W. 7. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. November 1840. № 46.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Richard Schulze bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 26. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bettauer bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 20. Oktober d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dr. Schmidt zu Naumburg iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Juſtizdienſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schuſter zu Naumburg iſt die, behufs Uebernahme der Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Schloß Seeburg nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Wilhelm Julius Lange, mit dem Dienſtalter vom 8. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Sternberg, mit dem Dienſtalter vom 24. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Herde, mit dem Dienſtalter vom 29. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Block, mit dem Dienſtalter vom 3. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Bohnſtedt, mit dem Dienſtalter vom 7. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Schwartzkoppen zu Arnsberg iſt unterm 28. Oktober d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Siegen Allerhöchſt ernannt.

Der Kreis-Juſtiz-Rath Graffunder zu Küſtrin iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hellweg zu Münſter iſt unterm 25. Oktober d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Forner zu Inowraclaw unterm 28. Oktober d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Neukirch zu Dellbrück unterm 30. Oktober d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Nieheim,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Geras zu Berlin iſt zum Land- und Stadtrichter in Märkiſch Friedland,

Digitized by Google

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Merkel zu Soldin zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt,
ernannt.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Leſer zu Inowraclaw iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wiegand zu Büren eine etatsmäßige Stelle als Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Nieheim und Gerichts-Kommiſſarius zu Lügde,
verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtiz-Rath Hentſch zu Köslin iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſtjubiläums der rothe Adlerorden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Topf zu Tennſtedt iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

Die Juſtiz-Kommiſſarien, Juſtiz-Rath Eiſenle zu Münſter und Krähmer zu Weißenſee ſind geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Kammer-Präſident Gräff zu Elberfeld iſt unterm 27. Oktober d. J. zum Appellationsgerichts-Rath zu Köln Allerhöchſt ernannt worden.

Der Friedensrichter Krahe zu Aachen iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Düren, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Düren ernannt.

Der Notar Herſchbach zu Düſſeldorf iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Inquiſitoriat zu Halberſtadt iſt im Bezirke des dortigen Land- und Stadtgerichts die Führung ſämmtlicher Unterſuchungen, mit Ausnahme: a. der fiskaliſchen Unterſuchungen, b. der Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls, Entwendung von Waldprodukten, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen, übertragen und dem gedachten Land- und Stadtgericht nur die Abfaſſung der Erkenntniſſe in dem durch die Bekanntmachung des dortigen Oberlandesgerichts vom 22. Mai d. J. beſtimmten Umfange verblieben.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 6. November d. J. ausgegebene 19. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2121. das Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft bis zur Höhe von 2500000 Thlr., vom 12. Oktober d. J., und

№ 2122. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. November d. J., wegen Vergütung der Thara bei dem in Fäſſern eingehenden, zum Verſieden beſtimmten Lumpenzucker, vom 1. Januar 1841 ab.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 259.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1840, — betreffend die Unſtatthaftigkeit der Subhaſtation von Synagogen und Begräbnißplätzen.

Ich finde, im Einverſtändniß mit den in Ihrem Berichte vom 9. d. Mts. entwickelten Gründen, die Beſchwerde der Judenſchaft zu N. durchaus gerechtfertigt und ermächtige Sie deshalb, die Aufhebung der vom dortigen Stadtgericht verfügten unſtatthaften Subhaſtation der Synagoge und des Begräbnißplatzes der Supplikanten zu verfügen. Berlin, den 26. Oktober 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler. III. 8332. E. 25. Vol. 5.

Digitized by Google

№ 260.

Verfügung vom 20. Oktober 1840, — über den Eintritt der Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Verzugszinſen.

(§. 3 des Geſ. v. 7. Juli 1833 u. §. 10 der Verordn. v. 14. Dezbr. 1833, Geſ. Samml. S. 79 u. 102.)

Durch eine Mittheilung des Herrn Geheimen Staats-Miniſters von Ladenberg iſt der Juſtiz-Miniſter von der Meinungsverſchiedenheit in Kenntniß geſetzt worden, welche zwiſchen dem Königlichen Oberlandesgericht und der Königlichen Regierung zu N. über den Zeitpunkt entſtanden iſt, von wo ab der Fiskus in ſeinem Prozeſſe mit dem Bürger P. zu N. von der dem Letzteren zuerkannten Kapitalsſumme von 204 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Verzugszinſen zu entrichten hat.

Die Königliche Regierung iſt der Anſicht geweſen,

daß die Verpflichtung des Fiskus zur Zinszahlung erſt mit dem Tage der an ſie erfolgten Inſinuation des zweiten Erkenntniſſes eingetreten ſei,

und hat demgemäß die Zahlung geleiſtet.

Das Königliche Oberlandesgericht nimmt dagegen, in Uebereinſtimmung mit dem Mandatar des P., an,

daß das in der zweiten Inſtanz beſtätigte erſte Erkenntniß als rechtskräftig anzuſehen und demnach von dem Ablauf der darin beſtimmten 14tägigen Zahlungsfriſt ab die Zahlung der Verzugszinſen von dem Fiskus geleiſtet werden müſſe.

Keine dieſer beiden Meinungen erkennt der Juſtiz-Miniſter für richtig an, iſt vielmehr der Anſicht,

daß der Fiskus in dem vorliegenden Falle nur verpflichtet geweſen iſt, nach Ablauf von 14 Tagen ſeit dem Tage, wo ihm das zweite Urtel behändigt worden, Verzugszinſen zu zahlen.

Da nämlich die von dem Fiskus eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das zweite Erkenntniß verworfen worden, ſo iſt, wie der Schlußſatz des §. 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Geſ. Samml. S. 102) ausdrücklich ſagt, der Tag der Inſinuation des zweiten Urtels als der Tag der Rechtskraft anzuſehen. Von dieſem Tage ab hat die im erſten Erkenntniſſe feſtgeſetzte, im zweiten beſtätigte Zahlungsfriſt von 14 Tagen begonnen, welche nach deutlicher Vorſchrift des §. 3 des Geſetzes vom 7. Juli 1833 (Geſ. Samml. S. 79) dem Fiskus zu ſtatten kommt.

Ein Zweifel in dieſer Beziehung läßt ſich nach den dieſem Geſetze vorangegangenen Verhandlungen, welche von dem Juſtiz-Miniſter eingeſehen worden, nicht anregen. Berlin, den 20. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 5227. F. 3.

№ 261.

Verfügung vom 24. Oktober 1840, — den Verkauf der Früchte auf dem Halme betreffend.

(§. 46 Einl., §. 594 Tit. 11 Thl. I u. §. 12 Tit. 7 Thl. II A. L. R. — §. 1 des Edikts vom 2. November 1810, §. 151 des Edikts vom 7. Septbr. 1811 u. §. 1 des Kultur-Edikts vom 14. Septbr. 1811 — Allerh. Kab. Ordre vom 8. Auguſt 1832, Jahrb. Bd. 40 S. 170.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 22. v. Mts. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Anſicht,

wonach den bäuerlichen Wirthen in Weſtphalen gegen die geſetzlichen Beſtimmungen im §. 12 Tit. 7 Thl. II und §. 594 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts geſtattet ſein ſoll, zwei Drittheile ihrer Früchte auf dem Halme aus freier Hand zu verkaufen,

in Uebereinſtimmung mit den befragten übrigen Oberlandesgerichten der Provinz, nicht billigen kann.

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Auguſt 1832 (Jahrbücher Bd. 40 S. 170), welche das Kollegium für ſeine Anſicht anführt, bezieht ſich ihrem klaren Inhalte nach nur auf die im Exekutionswege ſtatt findenden Verkäufe, und eben ſo deutlich ergeben der Allerhöchſte Landtagsabſchied für die zum zweiten Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände der Provinz Weſtphalen vom 31. Dezember 1829 und die vorausgegangenen Verhandlungen, daß nur hierauf ſowohl der Antrag der Stände, als auch die auf dieſen Antrag ergangene Allerhöchſte Beſtimmung gerichtet waren.

Digitized by Google

Eine Ausdehnung der Allerhöchſten Ordre auf Verkäufe aus freier Hand läßt ſich daher nach §. 46 der Einleitung zum Allg. Landrecht nicht rechtfertigen. Das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halme hat die Verhütung wucherlicher Käufe und die Sicherſtellung der Real- und Hypothekengläubiger zum Zweck, Gründe, die ihre Bedeutung verlieren, wenn die Veräußerung gerichtlich im Wege der Exekution erfolgt, weil dann weder von einem wucherlichen Kaufe die Rede ſein, noch eine Gefährdung der Real- und Hypothekengläubiger, denen Zeit genug bleibt, ihre Rechte ſelbſt wahrzunehmen, eintreten kann.

Hätten durch die Allerh. Ordre vom 8. Auguſt 1832 auch die in Betreff der Verkäufe aus freier Hand beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen abgeändert werden ſollen, ſo hätte dies ausdrücklich ausgeſprochen werden müſſen.

Was endlich noch die im Eingange des Berichts angedeuteten Bedenken anlangt, ſo kann bei einer ungezwungenen Interpretation der Geſetze gewiß nicht angenommen werden, daß die Vorſchriften des §. 594 Tit. 11 Thl. I und §. 12 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landrechts ſchon durch das Kultur-Edikt vom 14. September 1811 (§. 1) und die Edikte vom 2. November 1810 (§. 1) und 7. September 1811 (§. 151) aufgehoben ſeien, oder daß die Anwendbarkeit des §. 12 Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts nothwendig Bauern vorausſetze, die im Unterthanenverhältniſſe ſtehen. Berlin, den 24. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Münſter. I. 5102. E. 25. Vol. 5.

№ 262.

Verfügung vom 27. Oktober 1840, — betreffend den vor der Berichtigung des Beſitztitels eines Erbzins- oder Erbpachtsgrundſtücks von dem neuen Erwerber, durch Beibringung des fehlenden Konſenſes des Obereigenthümers oder Erbverpächters, zu führenden Nachweis der Beſitzfähigkeit.

(§§. 697 — 699, 701 u. 702 Tit. 18 und §. 202 Tit. 21 Thl. I A. L. R. — §. 59 Tit. II Hyp. Ordn.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Bromberg vom 12. Oktober 1840.

Die Frage, ob der Berichtigung des Beſitztitels für den Akquirenten eines Erbzins- oder Erbpachtsgrundſtückes der Veräußerungs-Konſens des Obereigenthümers vorausgehen müſſe, iſt im Geſetze nicht ausdrücklich entſchieden und ihre Beantwortung muß daher aus der rechtlichen Natur dieſes Veräußerungs-Konſenſes überhaupt in Vergleichung mit den Vorſchriften über die Beſitztitelberichtigung und deren Entzweck hergeleitet werden. Die Beſtimmungen des Allg. Landrechts über Erbzins und Erbpacht ſind bei der Beurtheilung des vorliegenden Falls im hieſigen Departement nicht ausreichend, denn wenn gleich durch das Patent vom 9. November 1816 die Einführung deſſelben ohne Herſtellung von Provinzialrechten ſtatt gefunden hat, ſo kommen doch die frühern Geſetze in jenem Falle in Betracht, wenn es ſich darum handelt, das Rechtsverhältniß der Kontrahenten aus einem Vertrage zu erwägen, welcher zur Zeit der Gültigkeit anderer Geſetze als der gegenwärtigen geſchloſſen worden iſt. Dergleichen ältere Verträge, welche meiſtentheils in ſogenannten Privilegien der großen Gutsbeſitzer für ganze Ortſchaften beſtehen, und deren Rechtsverbindlichkeit, ihrer einſeitigen Form ungeachtet, nicht in Zweifel gezogen iſt, enthalten zwar der Regel nach in hieſiger Provinz eine Verleihung des Grundbeſitzes zu zeitemphiteutiſchen oder laßbäuerlichen Rechten, und unterliegen demnächſt denjenigen Vorſchriften über die Eigenthumsverleihung, welche das Regulirungsgeſetz vom 8. April 1823 gegeben hat. Die Zahl der Verträge über Erbpacht- oder Erbzinsrechte aus der älteren Zeit ſind jedoch auch nicht ſelten, und bei Beurtheilung dieſer ſind daher die ältern, meiſt gemeinrechtlichen Geſetzesbeſtimmungen maaßgebend. Es wird jedoch um ſo weniger darauf ankommen, die aufgeworfene Frage nach der Verſchiedenheit der Geſetzgebung in der angegebenen Art zu prüfen, als die gemeinrechtlichen Vorſchriften über Emphiteuſe in Betreff des Konſenſes des Obereigenthümers mit denen des Allg. Landrechts im Weſentlichen übereinſtimmen. Das letztere ſagt nun:

Der Erbzinsmann iſt berechtigt, das ihm zuſtehende nutzbare Eigenthum nach ſeiner Nothdurft zu belaſten und ſowohl unter Lebendigen als von Todeswegen zu veräußern, §. 697 Tit. 18 Thl. I des

Digitized by Google

Allg. Landrechts. Zu Veräußerungen unter Lebendigen iſt jedoch die Einwilligung der Erbzinsherren erforderlich, §. 698. Dieſe Einwilligung muß ausdrücklich und ſchriftlich ertheilt werden, §. 699. Aus dieſen Beſtimmungen könnte man vermuthen, daß die Rechtsverbindlichkeit der Veräußerung ſelbſt, alſo der Uebergang des nutzbaren Eigenthums auf den Erwerber, von der Ertheilung des Konſenſes des Obereigenthümers abhängig gemacht wäre; dieſes iſt jedoch nicht der Fall, indem in den folgenden §§. 701 und 702 ebendaſ. keineswegs die Verbindlichkeit des Vertrages an den Konſens geknüpft iſt, denn iſt die Veräußerung ohne den Konſens des Erbzinsherrn geſchehen, ſo kann Letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Beſitzer wiederum entſetzt und das Gut an einen andern, der ſelbigem gehörig vorſtehen kann, gebracht werde. Der Erbzinsherr kann die Einwilligung nur alsdann verſagen, wenn der neue Beſitzer unfähig iſt, dem Gute durch ſich ſelbſt oder durch Andere gehörig vorzuſtehen und die darauf haftenden Abgaben zu entrichten.

Aus dieſem erhellt nun zwar, daß der Konſens des Obereigenthümers keineswegs in die Willkühr deſſelben geſetzt, vielmehr ganz von der Beſitzfähigkeit des neuen Erwerbers abhängig gemacht, und ſomit nicht ſowohl als Veräußerungs-Konſens, da der Obereigenthümer eine Veräußerung nicht hindern kann, ſondern als Erwerbs-Konſens angeſehen werden muß. Der Erbzinsmann, welcher des Konſenſes entbehrt, befindet ſich aber zweifelsfrei in einem nicht vollſtändig anerkannten, ſondern offenbar durch das, wenn auch ſehr bedingte, Entſetzungsrecht des Obereigenthümers gefährdeten Beſitzſtande, indem nicht bekannt iſt, welche gewichtige Gründe demſelben zur Seite ſtehen können, den Konſens zu verſagen. Dieſes eingeſchränkte Beſitzverhältniß kann der Hypothekenrichter, welcher den Beſitztitel für den Erbzinsmann berichtigen ſoll, nicht unberückſichtigt laſſen, da ihm der §. 59 Tit. II der Hypotheken-Ordnung die Verpflichtung auflegt, vor der Berichtigung des Beſitztitels den Nachweis der Beſitzfähigkeit zu fordern; er würde, wenn er ohne dieſen Nachweis den Beſitztitel eintrüge, dem öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs entgegen handeln, indem er formell den eingetragenen Beſitzer für einen beſitzfähigen anerkennen würde, obgleich ihm dieſe Eigenſchaft nicht dargethan worden wäre. Aus dieſem Geſichtspunkte haben wir das Land- und Stadtgericht zu N. durch die Verfügung vom 14. Juli d. J. angewieſen,

vor der Berichtigung des Beſitztitels den Nachweis der Beſitzfähigkeit durch Beibringung des Konſenſes führen zu laſſen.

Wir verkennen jedoch dabei nicht das Gewicht der Gründe, welche der entgegenſtehenden Anſicht zur Seite ſtehen, und welche in dem Berichte des gedachten Gerichts entwickelt worden ſind. Die Natur des Beſitzverhältniſſes als Erbzins oder Erbpacht muß ſtets aus dem Titelblatte des Hypothekenbuchs und überdies das Recht des Obereigenthümers aus der zweiten Rubrik deſſelben erhellen; Jeder muß die Rechte kennen, die er von einem Erbzinsmanne oder Erbpächter erwerben kann, und es iſt ſeine Sache, ſich durch Vorlegung des Veräußerungs-Konſenſes, oder was daſſelbe iſt, durch Beſchaffung des Erwerbs-Konſenſes des Obereigenthümers vor einer Entſetzung aus dem Beſitze zu ſchützen und eben ſo Sorge zu tragen, daß derſelbe ſich ſeines geſetzlichen Vorkaufsrechts begebe. Abgeſehen davon, daß es zu den Seltenheiten gehören muß, wenn von dem Entſetzungsrechte Seitens des Obereigenthümers Gebrauch gemacht wird, zumal die Beſitzunfähigkeit der Regel nach ſchwer zu erweiſen ſein dürfte, ſo ſcheint auch in der That jedem Nachtheile vorgebeugt, wenn das Land- und Stadtgericht Inhalts ſeines Berichts vor der Berichtigung des Beſitztitels dem Obereigenthümer von der Veräußerung, und dem neuen Erwerber von der Nothwendigkeit des Konſenſes Nachricht giebt, wie ſich eben ſo wenig leugnen läßt, daß das Verfahren des gedachten Gerichts dem Fortſchritte der Hypothekenregulirung durchaus förderlich ſein muß. Ueberhaupt iſt das Weſen der Konſensertheilung jetzt praktiſch unwichtig, und hat in Folge der Aufhebung des Unterthanenverbandes und der Löſung der ſonſtigen, namentlich dienſtlichen Beziehungen zwiſchen der Gutsherrſchaft und den Eingeſeſſenen ganz ſeine frühere Bedeutung verloren. Aus dieſem Grunde iſt auch bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und namentlich im §. 8 des Publikandums vom 8. April 1809, ſo wie in der Verordnung vom 24. Oktober 1810 (Geſ. Samml. von 18$\frac{06}{10}$ S. 557 u. 735) der bäuerliche Grundbeſitzer, welcher perſönlich frei wurde, von der Verpflichtung des gutsherrlichen Konſenſes zu Veräußerungen entbunden, und es würde dem freien Verkehre eben ſo förderlich, als für den Berechtigten ohne erheblichen Nachtheil ſein, wenn die gedachte Beſtimmung, welche nur auf die erbzins- und erbpachtlichen Beſitzungen der vormaligen Unterthanen, nicht aber auf alle ſonſtigen Erbzins- und Erbpachtsverträge Anwendung finden kann, geradezu, unter Aufhebung der entgegenſtehenden landrechtlichen Beſtimmungen, würde generaliſirt worden ſein.

Zwar hat der Geſetzgeber in neuerer Zeit (§. 6 des Geſetzes vom 28. Juli 1838, Geſ. Samml. S. 445) anerkannt, daß die Berichtigung des Beſitztitels eines ſtädtiſchen Grundſtücks von der Erwerbung des Bürgerrechts, alſo von dem Nachweiſe der Beſitzfähigkeit, nicht ferner abhängig gemacht werden ſolle, eine analoge Anwendung dürfte jedoch dieſe ausnahmsweiſe Anordnung nicht allein nicht zulaſſen, ſondern vielmehr grade den Schluß verſtatten,

Digitized by Google

daß in allen übrigen Fällen ein ſolcher Nachweis vorher gehen müſſe, und dies im vorliegenden Falle um ſo mehr, da nicht blos das öffentliche, ſondern das Privatintereſſe des Obereigenthümers dabei in Anſchlag zu bringen iſt.

Ew. Excellenz ſtellen wir hiernach gehorſamſt anheim:

unſere Verfügung vom 14. Juli d. J. hochgeneigteſt aufrecht erhalten zu wollen.

Das Oberlandesgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Aus den in dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 12. d. Mts. angeführten Gründen billigt der Juſtiz-Miniſter die dem Land- und Stadtgericht zu N. ertheilte Anweiſung,

ſich vor der Berichtigung des Beſitztitels eines Erbzins- oder Erbpachtsgrundſtücks den Nachweis der Beſitzfähigkeit eines neuen Erwerbers durch Beibringung des fehlenden Konſenſes des Obereigenthümers oder Erbverpächters führen zu laſſen.

Es iſt indeß dabei zu bemerken, daß dieſer Nachweis im konkreten Falle auch auf andere Art, als durch den Veräußerungs-Konſens geführt werden, und daß, wenn der Erbzinsherr oder Erbverpächter die Einwilligung aus andern, als den geſetzlichen Gründen (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 18 §. 701 und Tit. 21 §. 202) verweigert, es dann, ſofern ſpezielle kontraktliche Beſtimmungen nicht entgegenſtehen, darauf auch nicht weiter ankommen kann, die Beſitztitelberichtigung vielmehr erfolgen muß. Berlin, den 27. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Bromberg. I. 5291. Hyp. S. 27. Vol. 3.

№ 263.

Verfügung vom 30. Oktober 1840, — wegen Auslegung des, die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betreffenden Reſkripts vom 14. Januar v. J. (Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 43 Num. 42).

(§. 501 Tit. 11 Thl. II A. L. R.)

Auf die Anfrage vom 19. d. M., wegen Auslegung des, die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betreffenden Reſkripts vom 14. Januar v. J. (Juſtiz-Min.-Blatt von 1839 S. 43 Num. 42), wird dem Königlichen Kammergericht Folgendes eröffnet.

Nach §. 501 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts ſoll das Duplikat eines jeden Kirchenbuches bei den Gerichten des Orts abgegeben werden. Unter dieſem Ortsgerichte iſt dasjenige, unter welchem die dabei betheiligten Eingepfarrten wohnen, zu verſtehen. Wenn daher der Pfarrer, zu deſſen Bezirke dieſelben gehören, ausnahmsweiſe an einem andern Orte wohnt, als die Eingepfarrten, von deren Trauungen, Taufen und Todesfällen es ſich handelt, ſo iſt das Gericht der Eingepfarrten dasjenige Ortsgericht, welches zur Aufbewahrung des Duplikats des Kirchenbuchs berechtigt und verpflichtet iſt.

Hiernach wird das Reſkript vom 14. Januar 1839 ergänzt. Berlin, den 30. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht. I. 5379. K. 20. Vol. 2.

№ 264.

Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1840, — über die Zweckmäßigkeit der Certioration bei den Bürgſchaften der Frauensperſonen.

(§. 424 Tit. 5, §§. 221 ff. 228 — 233 Tit. 14 Thl. I u. Anh. §. 48 A. L. R.)

Schon oft iſt die Zweckmäßigkeit der für Bürgſchaften der Frauensperſonen vorgeſchriebenen gerichtlichen Certioration (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 14 §§. 221 ff.) in Zweifel gezogen worden.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des Landrechts ging man von dem im Römiſchen Recht vorgefundenen Grundſatze aus, „daß bei dem weiblichen Geſchlecht, im Ganzen genommen, ein höheres Uebergewicht von Gemüthlichkeit „obwalte, vermöge deſſen gegenwärtige Eindrücke auf daſſelbe mit einer ſolchen Lebhaftigkeit einwirken, „daß die Idee *entfernter* und *blos möglicher* Folgen dadurch bisweilen mehr in den Hintergrund „geſtellt wird, als nach den Regeln der Vorſicht geſchehen ſollte" (Note zu §. 273 Tit. 11 Thl. II Abtheil. II des gedruckten Entwurfs).

Die Richtigkeit dieſes Grundſatzes wird von Vielen beſtritten. Heutzutage, behauptet man, kenne jede Frauensperſon, welche einiges Vermögen beſitzt, ſo daß einem Gläubiger an ihrer Bürgſchaft gelegen ſei, die Folgen derſelben ſehr wohl und ſei recht gut im Stande, ſich dieſe Folgen bei Uebernahme der Bürgſchaft auch ohne richterlichen Vorhalt zu vergegenwärtigen. Das angenommene Prinzip beweiſe überdies zu viel, da auch die Uebernahme anderer Verbindlichkeiten in gleicher Art zu nachtheiligen Folgen führe, ohne daß bei dieſen Rechtsgeſchäften eine Belehrung der kontrahirenden Frauensperſonen im Geſetz vorgeſchrieben wäre. Die gerichtliche Certioration ſei, wie die Erfahrung lehre, in der That eine bloße Form, und es möchte ſelten oder vielleicht noch nie der Fall vorgekommen ſein, daß eine Frauensperſon, die ſich vor Gericht begeben, um eine Bürgſchaftserklärung aufnehmen zu laſſen, ihren Vorſatz in Folge richterlicher Belehrung aufgegeben habe. Eine Aufhebung dieſer, nur zu Betrügereien Gelegenheit bietenden Förmlichkeit, nach dem Vorgange der neuern Geſetzgebungen, namentlich der franzöſiſchen und öſterreichiſchen, ſei um ſo wünſchenswerther, als grade dieſe Lehre des Landrechts verhältnißmäßig zu den meiſten, wegen der eigenthümlichen Subtilität dieſer Materie nicht wohl vermeidlichen Kontroverſen, und in Folge deſſen zu den verwickeltſten Prozeſſen Veranlaſſung gebe.

Von dieſen, gegen die Beibehaltung der gerichtlichen Certioration vorgebrachten Gründen läßt ſich die Richtigkeit und Erheblichkeit des zuletzt angeführten jedenfalls nicht in Abrede ſtellen. Kontrovers iſt z. B. gleich die Präjudizialfrage:

1. nach welchen Geſetzen die Form einer übernommenen Bürgſchaft zu beurtheilen ſei, nach den Geſetzen des Orts, an welchem die kontrahirende Frau wohnt, oder nach den Geſetzen des Orts, wo der Bürgſchaftsvertrag geſchloſſen worden?

ferner die Frage:

2. über die Auslegung des mit dem Reſkript vom 29. September 1800, woraus er entnommen, nicht übereinſtimmenden Anhangs-§. 48,

ſodann 3. in Beziehung auf die §§. 228 — 231 deſſelben Titels die Fragen, ob eine gerichtliche Certioration nöthig ſei,

   a. wenn eine Frauensperſon von einem für ſie eingetragenen Kapital einen Theil mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreſt cedirt?
   b. wenn ſie als Verkäuferin in dem Kaufvertrage einem von dem Käufer zu negotiirenden Kapitale die Priorität vor den einzutragenden rückſtändig gebliebenen Kaufgeldern bewilligt?
   c. wenn die Hypothek, auf deren Priorität die Frau verzichtet, auf dem eignen Grundſtücke der Frau eingetragen ſteht?
   d. wenn eine Frauensperſon auf das ihr in dem Grundſtück ihres Ehemannes beſtellte Hypothekenrecht gänzlich Verzicht leiſtet, ohne daß ſolches ausdrücklich zu Gunſten eines Dritten geſchieht, oder wenn dabei beabſichtigt wird, die hypothekariſche Verſicherung einer andern Schuldpoſt möglich zu machen?

in Beziehung auf die §§. 232 und 233 deſſelben Titels die Fragen:

4. ob die im §. 232 ausgeſprochene Vermuthung nur dann eintrete, wenn die Manns- und Frauensperſon, ſei es ausdrücklich oder ſtillſchweigend (§. 424 Tit. 5 Thl. I), ſich *ſolidariſch*, oder auch dann, wenn ſie ſich ausdrücklich nur *pro rata* verpflichtet haben, oder ſelbſt dann, wenn die Frauensperſon ſich ausdrücklich als Hauptſchuldnerin und die Mannsperſon ſich als Bürge verpflichtet hat?

und

5. ob eine Frauensperſon, welche ſich mit einer Mannsperſon in einem Inſtrumente als Selbſt- oder Mitſchuldnerin verpflichtet hat, auch als Bürgin nur dann haftet, wenn ſie zweifach
   a. zur Ausſchließung der nach §. 232 a. a. O. eintretenden Rechtsvermuthung in der im folgenden §. vorgeſchriebenen Weiſe, und außerdem
   b. wie bei Uebernahme einer Bürgſchaft certiorirt worden?

Das Königliche ꝛc. wird hierdurch aufgefordert, ſich

Digitized by Google

I. über die Zweckmäßigkeit der Certioration bei Bürgſchaften der Frauensperſonen im Allgemeinen und beſonders über den mit Berufung auf die Erfahrung behaupteten, angeblich immer erfolglos bleibenden Einfluß einer ſolchen Certioration auf den Beſchluß der kontrahirenden Frau gutachtlich zu äußern, auch ſämmtliche größere und einige der kleineren Untergerichte zuvor zu hören und deren Anſicht in dem zu erſtattenden Berichte gleichfalls anzuzeigen.

Praktiſch am wichtigſten dürften in der ganzen Lehre von den weiblichen Bürgſchaften wohl die §§. 232 und 233 a. a. O. ſein, und darum ſind bei dieſen §§. die obwaltenden Streitfragen für die Sicherheit des Rechtsverkehrs beſonders ſtörend. Mit Aufhebung der Certiorationen überhaupt würde ſich dieſer Uebelſtand von ſelbſt erledigen. Um aber auf Behebung deſſelben auch in dem Falle, wenn die Aufhebung der Certiorationen nicht beſchloſſen werden ſollte, hinwirken zu können, veranlaſſe ich das Königliche ꝛc.

II. zum Berichte darüber,

welcher von den über Auslegung dieſer §§. beſtehenden, oben erwähnten Anſichten ſie den Vorzug geben, desgleichen ob und welche Bedenken ſie gegen die von den Geſetzreviſoren (Penſum XIV) in den §§. 203 — 205 Tit. 14 ihres Entwurfs des Tit. XIV Thl. I des Allg. Landrechts S. 22, zur Behebung der vorhandenen Kontroverſen, vorgeſchlagene andere Faſſung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen aufzuſtellen haben. Dieſe §§. lauten:

§. 203. Wenn eine Manns- und eine Frauensperſon in Einem Inſtrumente dieſelbe Verpflichtung als Selbſtſchuldner gemeinſchaftlich übernehmen, ſo wird vermuthet, daß die Mannsperſon Hauptverpflichtete, die Frauensperſon aber nur Bürgin ſei.

§. 204. Die Frauensperſon muß deswegen, wenn für ſie eine Verpflichtung entſtehen ſoll, gleich einer Bürgin verwarnt werden.

§. 205. Aber auch der rechtlichen Vermuthung, daß die Frauensperſon nur Bürgin ſei, kann dieſelbe entſagen, wenn ſie zuvörderſt über die Wirkungen der gemeinſchaftlich übernommenen Verpflichtung (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 5 §. 424) und die ihr geſetzlich zu ſtatten kommende Vermuthung gerichtlich belehrt worden.

Berlin, den 31. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Geh. Ober-Tribunal, das Königl. Oberappellationsgericht zu Poſen, das Königl. Tribunal zu Königsberg, den Oberappellations-Senat des Königl. Kammergerichts, das Königl. Kammergericht und ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte. I. 2828. B. 45.

№ 265.

Verfügung vom 1. November 1840, — über die Befugniß der Notarien, außer den Gebühren für die Aufnahme einer einſeitigen Erklärung auch Gebühren für die Vollziehung des Inſtruments zu erheben.

(Geb. Taxe für die Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien vom 23. Auguſt 1815 Abſchn. III Num. 13, 15 u. 23 — Reſkripte vom 26. Oktbr. 1829, 9. April und 2 Mai 1833, Jahrb. Bd. 34 S. 476 und Bd. 41 S. 524 und 510.)

In Folge der Anfrage vom 28. v. Mts. wird Ihnen eröffnet, daß die Notarien nicht berechtigt ſind, außer den Gebühren für die Aufnahme einer einſeitigen Erklärung auch Gebühren für die Vollziehung des Inſtruments, wie bei einem Kontrakte, nach Num. 13 Abſchn. III der Gebührentaxe für die Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien vom 23. Auguſt 1815 geſtattet iſt, zu erheben.

Hätten bei einſeitigen Erklärungen außer den Gebühren, welche unter Num. 15 a. a. O. für die Aufnahme der Erklärung und Ausfertigung des Inſtruments feſtgeſetzt ſind, eben ſo wie bei Kontrakten noch beſondere Gebühren für die Vollziehung des Inſtruments geſtattet werden ſollen, ſo würde dies durch eine Verweiſung auf Num. 13 beſtimmter angedeutet ſein. Auch würde eine ſolche Auslegung des Geſetzes zu dem auffallenden Mißverhältniß führen, daß nur in der erſten Kolonne weniger, in der zweiten, dritten und vierten Kolonne gleich viel, und in der fünften Kolonne ſogar mehr Gebühren für die Vollziehung des Inſtruments, als für das Geſchäft ſelbſt paſſiren müßten.

Die Gebührenſätze von Num. 15 a. a. O. können auch in den Fällen, wenn der Notarius die einſeitigen Erklärungen mehrerer Intereſſenten hinter einander in einem Protokolle aufnimmt, und darüber nur ein Inſtru-

Digitized by Google

ment ausfertigt, nur einmal liquidirt werden, wie bereits durch die Reſkripte vom 26. Oktober 1829 und 2. Mai 1833 (Jahrb. Bd. 34 S. 476 und Bd. 41 S. 510) feſtgeſetzt worden iſt.

Die Höhe der Gebühren der bei der Notariatshandlung zugezogenen Zeugen richtet ſich lediglich nach der Dauer der Gegenwart der Inſtrumentszeugen, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 Abſchn. III Num. 23 und des Reſkripts vom 9. April 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 524).

Berlin, den 1. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Herrn Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius N. zu N. I. 5413. Sportel-S. 45. Vol. 2.

№ 266.

Allgemeine Verfügung vom 2. November 1840, — betreffend die etwaige Errichtung von Handelskammern in denjenigen Provinzen, in welchen das Allg. Landrecht Anwendung findet, und die von des Königs Majeſtät befohlene nähere Erwägung der Frage: ob nicht in ſämmtlichen Provinzen der Monarchie die Errichtung von Handelsgerichten Bedürfniß ſein möchte?

Seine Majeſtät der König haben eine legislative Berathung darüber zu befehlen geruhet, ob nicht in ſämmtlichen Provinzen der Monarchie die Errichtung von Handelsgerichten Bedürfniß ſein möchte.

Der Juſtiz-Miniſter wünſcht hierüber zuvörderſt die Anſichten der unten benannten Landes-Juſtiz-Kollegien zu erfahren und fordert dieſelben hierdurch auf, ſich, unter Berückſichtigung deſſen, was in den Motiven zur Geſetz-Reviſion **Pensum VI** S. 17 und 18 über die Zweckmäßigkeit der Handelsgerichte im Allgemeinen bemerkt worden, umſtändlich darüber zu äußern,

> ob und aus welchen Gründen, desgleichen an welchen Orten ein Bedürfniß vorhanden iſt, beſondere Handelsgerichte zu errichten?

In welcher Art dieſelben etwa zu organiſiren und wie ihre Kompetenz zu beſtimmen ſein würde, iſt aus dem anliegenden Entwurf zu erſehen, deſſen Begutachtung gleichzeitig gewärtigt wird. Dabei iſt insbeſondere zu erwägen, ob der §. 3 des Entwurfs, wonach das Handelsgericht aus einer gleichen Anzahl von juriſtiſchen und techniſchen Mitgliedern beſtehen ſoll, beizubehalten, oder ob die Verfaſſung der Handelsgerichte in der Rheinprovinz, welche nur aus Kaufleuten beſtehen, anzunehmen ſei.

Erwogen muß dabei allerdings auch werden, daß das Handelsrecht auf das Civilrecht ſich gründet, viele Lehren deſſelben durch das Civilgeſetzbuch ergänzt werden, eine Entſcheidung in Handelsſachen alſo in den meiſten Fällen eine genaue Kenntniß des Civilrechts vorausſetzt, und daß deshalb nicht blos für eine entſchiedene Vertretung der techniſchen Intereſſen, ſondern in gleichem Maaße auch für eine gründliche juriſtiſche Erwägung der Streitfragen und für eine ſachgemäße Abfaſſung der Erkenntniſſe geſorgt werden muß.

Auch iſt die Bemerkung hierbei nicht unwichtig, daß man in Holland die bereits eingeführten Handelsgerichte aus Rückſichten ähnlicher Art wieder abgeſchafft, und ſogar die Beſtimmung, daß den Untergerichten Handelsleute als Beiſitzer beigegeben werden ſollen, wieder verlaſſen, in Hamburg dagegen das während der Fremdherrſchaft eingeführte Handelsgericht beibehalten hat.

Da die Berathung im Königlichen Staats-Miniſterium bereits eingeleitet iſt, ſo werden die Landes-Juſtiz-Kollegien aufgefordert, ihre gutachtlichen Berichte möglichſt zu beſchleunigen, wobei es der Juſtiz-Miniſter ihrem Ermeſſen überläßt, in wie weit ſie vorher noch Berichte von den bedeutendern Untergerichten ihres Departements einfordern wollen. Letzteren bleibt es übrigens unbenommen, auch unaufgefordert ihre gutachtlichen Anſichten und Vorſchläge ihrem vorgeſetzten Landes-Juſtiz-Kollegium mitzutheilen. Berlin, den 2. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht, ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte und das Königl. Oberappellationsgericht zu Greifswald. I. 5251. H. 27.

Digitized by Google

Beilage.

Entwurf.

§. 1.

Vor die Handelsgerichte gehören, ohne Rückſicht auf ſonſtige Exemtionen,

I. Strafſachen:

1. die Unterſuchung und Beſtrafung
   a. aller mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit einer Gefängnißſtrafe bis zu 6 Wochen einſchließlich bedrohten Vergehen, welche von den Schiffsmannſchaften während des Schiffsdienſtes und von den zur öffentlichen Beglaubigung von Handels- und Schiffahrtsgeſchäften beſtellten Perſonen in Bezug auf ihren Beruf verübt worden ſind, und
   b. der Kontraventionen gegen die Fabrik-, Handels- und Schiffahrts-Polizei, ſo weit dabei eine gerichtliche Kognition eintritt;
2. die vorläufigen Verfügungen in Unterſuchungen wegen ſonſtiger Verbrechen, die auf den Schiffen während der Reiſe, auf der Rhede oder im Hafen vorgefallen ſind;

II. ſtreitige Civilſachen:

3. die Prozeſſe
   a. wegen Waaren-, Wechſel-, Kommiſſions- und ſonſtiger Handelsgeſchäfte, wenn der Verklagte ein Handel- und Gewerbtreibender iſt;
   b. wegen Anſprüche aus Aſſekuranz-Verträgen und wegen Bodmerei-, Schiffspfand- und im Nothhafen kontrahirter Schulden;
   c. wegen Bergegelder und Havereivergütungen;
   d. wegen Kauf, Erbauung und Reparatur von Schiffen und Schiffsgeräthſchaften;
   e. wegen des von den Rhedern, Schiffern, Frachtfuhrleuten und Inhabern öffentlicher Landkutſchen übernommenen Transports von Waaren und Reiſenden;
   f. wegen Anſprüche aus Berufsgeſchäften der Mäkler und anderer, zur öffentlichen Beglaubigung von Handels- und Schiffahrtsgeſchäften beſtellter Perſonen;
   g. wegen Verhältniſſe der Handlungs-Rhederei unter Aktiengeſellſchaften unter ſich und der Handlungs- und Fabrikeigenthümer zu den Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen, ſo wie der Rheder zu den Schiffern;
   h. wegen Anſprüche aus dem Verhältniſſe des Schiffers zu dem Schiffsvolke und des Fabrikherrn gegen die Fabrikarbeiter;
   i. wegen Verführung und Abſpenſtigmachung der Fabrikarbeiter und Schiffsleute, und
   k. wegen Injurien, die von Schiffern und Schiffsleuten während des Schiffsdienſtes verübt, oder zwiſchen den Fabrikvorgeſetzten und den Fabrikarbeitern, oder zwiſchen den letztern unter ſich vorgefallen ſind;
4. die öffentlichen Aufgebote
   a. geſtrandeter und ſeetriftiger Güter;
   b. verlorener kaufmänniſcher Papiere und Schiffsurkunden, und
   c. unbekannter Gläubiger von Handlungen und kaufmänniſchen Geſellſchaften;
5. die Arreſtanlegung
   a. auf Schiffen, die zum Auslaufen fertig oder ſchon in der Ladung begriffen ſind, und
   b. auf Waaren, welche ſich zur Verſendung bereits am Bord des Hauptſchiffes befinden;
6. die gerichtliche Verſteigerung von Schiffen;

III. nicht ſtreitige Civilſachen:

7. die Strandungs-, Haverei- und Nothhafelungsſachen, nachdem die erſten Maaßregeln zur Rettung der Menſchen, Schiffe und Ladung von den Polizeibehörden getroffen worden ſind;

Digitized by Google

8. die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf das Fabriken-, Handels- und Schiffahrtsweſen Bezug haben.

§. 2.

Die Handelsgerichte ſind den Obergerichten untergeordnet.

§. 3.

Sie beſtehen aus einem Direktor und einer gleichen Anzahl von juriſtiſchen und techniſchen Mitgliedern, deren nicht weniger als vier ſein dürfen, nebſt den erforderlichen Subalternbeamten und Unterbedienten.

Die techniſchen Mitglieder erhalten keinen beſondern Rang, nehmen aber im Kollegium ihren Platz unmittelbar nach dem Direktor; dieſer und die juriſtiſchen Mitglieder haben mit denen der Land- und Stadtgerichte gleichen Rang.

§. 4.

Die juriſtiſchen Mitglieder ſind in der Regel aus den Mitgliedern des Land- und Stadtgerichts zu wählen; der Juſtiz-Miniſter kann hierbei, wenn beſondere Umſtände es erfordern, einen Wechſel eintreten laſſen.

§. 5.

Die techniſchen Mitglieder werden, wenn ſich am Gerichtsſitze eine kaufmänniſche Korporation befindet, von dieſer, ſonſt aber von einer Verſammlung von mindeſtens 25 der angeſehenſten Kaufleute, Fabrikunternehmer und anderer Gewerbtreibender des Kreiſes, worüber die Regierung jährlich ein vom Oberpräſidenten zu genehmigendes Verzeichniß anzulegen hat, aus ihrer Mitte gewählt und von dem Juſtiz-Miniſter beſtätigt.

§. 6.

Es kann Niemand zum techniſchen Mitgliede gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt, und unbeſcholtenen Rufes, und ſeit fünf Jahren mindeſtens ein kaufmänniſches Gewerbe treibt.

§. 7.

Der Gewählte kann die Uebernahme des Amts aus den in §§. 208 und 209 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts bezeichneten Gründen ablehnen; auch befreit davon die Stelle eines unbeſoldeten Magiſtratsmitgliedes, eines Gemeindeverordneten, eines Vorſtehers der Kaufmannſchaft und eines Börſen-Kommiſſarius.

§. 8.

Von den techniſchen Mitgliedern ſcheidet jährlich Eines aus. Der Ausſcheidende iſt wieder wählbar, er kann jedoch zur anderweitigen Uebernahme des Amts nicht vor Ablauf von fünf Jahren genöthigt werden.

§. 9.

Das techniſche Mitglied ſcheidet aus, wenn es das bei der Wahl betriebene Gewerbe aufgiebt.

§. 10.

Die techniſchen Mitglieder beziehen weder Gehalt noch Gebühren, ſondern erhalten nur Vergütung für baare Auslagen.

§. 11.

Ihnen kommt bei den Berathungen des Handelsgerichts eine entſcheidende Stimme zu.

§. 12.

Sie können in wichtigen Sachen zu Kodeputirten beſtellt und in Angelegenheiten, bei denen es vorzüglich auf Kenntniß gewerbrechtlicher Verhältniſſe ankommt, mit Vorträgen beauftragt werden; letzteres darf jedoch in Spruchſachen nur unter der Beiordnung eines juriſtiſchen Mitgliedes als Korreferent geſchehen.

§. 13.

Zur Bearbeitung der im §. 1 Num. 1 bezeichneten Strafſachen, der Bagatellſachen und der Injurienprozeſſe, ſo wie zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird aus den juriſtiſchen Mitgliedern ein Kommiſſarius beſtellt, welcher ein techniſches Mitglied bei den Verhandlungen zuziehen muß.

Digitized by Google

№ 267.

Verfügung vom 2. November 1840, — über die Auslegung des §. 4 der Deklaration vom 21. März 1835 (Geſ. Samml. S. 43).

Auf die Anfrage vom 26. v. Mts. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß die Beſtimmung im §. 4 der Deklaration vom 21. März 1835 (Geſetz-Samml. S. 43) allerdings auch auf Verträge über die Veräußerung einzelner Theile von Grundſtücken Anwendung findet, und alſo auch von dergleichen Parzelirungsverträgen den Hypothekengläubigern Kenntniß zu geben iſt.

Denn es iſt gerade der Zweck jener Beſtimmung geweſen, dem Hypothekengläubiger darüber Gewißheit zu verſchaffen, an wen er ſich bei Beſitzveränderungen durch Veräußerungen aller Art wegen ſeines Realrechts künftig zu halten habe.

Gegen die Bekanntmachung, welche das Königliche Oberlandesgericht hierüber durch das Amtsblatt zu erlaſſen beabſichtigt, findet daher der Juſtiz-Miniſter nichts zu erinnern. Berlin, den 2. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin. I. 5419. Hyp.-S. 1. Vol. 7.

№ 268.

Verfügung vom 4. November 1840, — über die Form von Pachtverträgen, in denen der Pachtzins als Aequivalent für Darlehnszinſen ſtipulirt iſt.

(§§. 12 u. 18 Tit. II Hyp. Ordn.)

Das Königliche Oberlandesgericht hat in ſeinem Berichte vom 19. Juni d. J. angefragt:

1. ob es ein antichretiſcher Pachtvertrag ſei, wenn nach voraufgegangenem Darlehnsvertrage in demſelben oder in einem beſonderen Inſtrumente, aber zwiſchen denſelben Kontrahenten ein Pachtvertrag verabredet und darin
   a. entweder dem Schuldner ein der Summe nach ausgedrücktes Pachtgeld verſprochen wird, deſſen Betrag dem Betrage der ſtipulirten Darlehnszinſen gleich kommt, oder
   b. das Pachtgeld nicht auf eine beſtimmte Summe feſtgeſetzt, ſondern deſſen Kompenſation mit den Darlehnszinſen verabredet wird?

   ob es alſo in dergleichen Fällen der gerichtlichen Form bedürfe und der in einem etwa notariell geſchloſſenen Vertrage der Art gleichzeitig beſtellten Hypothek die Eintragung verweigert werden müſſe?
2. ob nicht hinreichender Grund zu einem ſofortigen Einſchreiten im legislativen Wege vorhanden ſei?

In Beziehung auf dieſe Fragen eröffnet der Juſtiz-Miniſter, nach erfolgter Einholung der gutachtlichen Aeußerungen des Königlichen Kammergerichts und der Königlichen Oberlandesgerichte zu Paderborn, Hamm, Arnsberg und Poſen, dem Königlichen Oberlandesgericht, was folgt.

Zu 1. iſt an und für ſich für den Richter kein Grund vorhanden, in dergleichen Fällen eine antichretiſche Verpfändung anzunehmen, und es kann dem Kontrahenten, welcher eine Simulation behaupten will, nur überlaſſen bleiben, eine ſolche im Rechtswege zu erweiſen. Wenn jedoch der Hypothekenrichter in Fällen dieſer Art nach den vorliegenden beſonderen Umſtänden eine Simulation vermuthen zu dürfen glaubt, ſo muß er alsdann nicht die in einem nur notariellen Dokumente für das Darlehn beſtellte Hypothek, ſondern nur eine Proteſtation eintragen (vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. II §§. 12 und 18).

Zu 2. erſcheint ein legislatives Einſchreiten deshalb nicht angemeſſen, weil eine Gleichſtellung der in Rede ſtehenden Verträge mit antichretiſchen Pfandverträgen eine läſtige Beſchränkung des Verkehrs ſein würde, auch ein ſolches Geſetz leicht umgangen werden könnte.

Uebrigens muß, wenn Verträge der vorliegenden Art zur Kenntniß der Gerichte kommen, ſofern genügende Anzeigen eines Wuchers vorhanden ſind, ſofort die Unterſuchung eingeleitet werden.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht ſich zu achten und erforderlichen Falls die Untergerichte des Departements anzuweiſen. Berlin, den 4. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Münſter. I. 4355. P. 60.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. November 1840. № 47.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Solms hierſelbſt iſt unterm 1. November d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 22. Dezember 1835, Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien Heintzmann und Vorſter bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, beide mit dem Dienſtalter vom 13. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heßner bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 20. Oktober d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schmidt zu Ratibor iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Oberlandesgericht daſelbſt verliehen.

c. Der Kammergerichts-Aſſeſſor Höne hierſelbſt iſt auf ſeinen Wunſch an das Oberlandesgericht zu Marienwerder verſetzt worden.

d. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Scotti zu Ratibor iſt, in Folge ſeiner Ernennung zum zweiten Juſtizrath bei dem Fürſtlich Lichtenſteinſchen Fürſtenthumsgericht zu Leobſchütz, unter Vorbehalt des Wiedereintritts aus dem Königlichen Juſtizdienſt geſchieden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Meisner, mit dem Dienſtalter vom 1. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Karl Ludwig Zitelmann, mit dem Dienſtalter vom 5. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Uſchner zu Lübben wird vom 1. April k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kuhnow zu Frankfurt iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Jonas zu Stallupönen iſt zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

und der Diätarius Siber zu Bromberg zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Lobſens,

ernannt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius und Aktuarius Plock zu Dinslaken iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius des Schlawer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schlawe, ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Schrottky zu Oels iſt die Praxis bei der erſten Abtheilung des Fürſtenthumsgerichts daſelbſt geſtattet.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath und proviſoriſche Kammer-Präſident Jöſting zu Kleve iſt geſtorben.

Die Verfügung, wonach dem Friedensgerichtsſchreiber Bewer zu Neuß die erbetene Entlaſſung von ſeinem Amte ertheilt wurde, iſt auf ſein Anſuchen zurück genommen.

Digitized by Google

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 15. November d. J. ausgegebene 20. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2123. das Allerhöchſte Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinſcher Stadt-Obligationen zum Betrage von 500000 Thalern, vom 23. September d. J., und

№ 2124. die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 12. Oktober d. J., über die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner-Eiſenbahngeſellſchaft.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 269.

Verfügung vom 19. Oktober 1840, — die Beſchränkung der Beſtimmung des Reſkripts vom 6. Auguſt d. J. (Juſt.-Min.-Blatt S. 278) auf Pertinenzſtücke betreffend.

(§§. 42 ff. u. 105 Tit. 2 und §§. 15, 21 u. 443 Tit. 20 Thl. I A. L. R. — §§. 33 u. 34 Tit. I Hyp. Ordn. — Edikt v. 9. Oktbr. 1807 — Reſkripte v. 2. Febr. u. 24. März 1840, Juſt.-Min.-Blatt S. 46 u. 127.)

Auf den Antrag des Kuratoriums der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt in der Vorſtellung vom 6. d. M.,

die Beſtimmung des Reſkripts vom 6. Auguſt d. J. (Juſt.-Min.-Blatt S. 278) auf Pertinenzſtücke zu beſchränken,

kann der Juſtiz-Miniſter nicht eingehen.

In dem eben gedachten Reſkripte iſt der Grundſatz ausgeſprochen,

daß das Pfandrecht des Hypothekengläubigers ſich auf die vor ſeiner Eintragung veräußerten Gutsantheile und unbeweglichen Pertinenzſtücke nicht erſtreckt.

Das Kuratorium erkennt dieſen Grundſatz in Betreff veräußerter Pertinenzien des Guts als richtig an, nicht aber bei Parzelen oder Gutsantheilen.

Dieſer Unterſchied zwiſchen Pertinenzſtücken und Theilen der Subſtanz erſcheint indeſſen nicht gerechtfertigt.

Die Hypotheken-Ordnung behandelt Pertinenzien und Theile einer Subſtanz, welche aus einem Komplexus mehrerer Grundſtücke beſteht, ganz gleich, indem beide auf dem Titelblatte nicht namhaft gemacht werden, ſo daß ſich aus dem Hypothekenbuche eben ſo wenig die Pertinenzien im engeren Sinne des Wortes, als die zu einem Gute gehörigen einzelnen Grundſtücke ergeben (§§. 33 und 34 Tit. I der Hypotheken-Ordnung). Auch nach dem Allg. Landrechte werden Pertinenzſtücke als Theile der Hauptſache oder Subſtanz betrachtet, ſo daß ſie an allen Rechten derſelben Theil nehmen und dabei ſtets die von der Hauptſache geltenden Regeln eintreten (Thl. I Tit. 2 §§. 42 ff. und 105). Von demſelben Geſichtspunkte geht insbeſondere der §. 443 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts aus, welcher verordnet:

„Das dingliche Recht des Hypothekengläubigers erſtreckt ſich auf das ganze Grundſtück und alle zur „Zeit der Eintragung dabei befindlichen Pertinenzſtücke."

Indem das Grundſtück und die Pertinenzſtücke neben einander genannt ſind, wird kein Gegenſatz zwiſchen beiden aufgeſtellt, vielmehr werden beide einander gleich geſtellt.

Wollte man aber auch in der vorliegenden Beziehung einen Unterſchied zwiſchen unbeweglichen Pertinenzſtücken eines Guts und Theilen der Subſtanz deſſelben zulaſſen, ſo muß doch, was von jenen gilt, um ſo mehr von dieſen gelten.

Der Gläubiger, welchem ein Gut verpfändet wird, kann nur die Beſtandtheile in Anſpruch nehmen, aus denen es zur Zeit des erworbenen Pfandrechts (der Eintragung im Hypothekenbuch) wirklich beſteht (§§. 21 und 443 a. a. O.). Hat er keine Rechte auf vormalige Pertinenzſtücke, die veräußert, wenn auch noch nicht abgeſchrieben ſind, ſo muß er auch Theile der Subſtanz außer Anſpruch laſſen, die zur Zeit der Eintragung nicht mehr einen Theil der ihm verpfändeten Subſtanz ausmachen, ſondern rechtsgültig in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ſind.

Digitized by Google

Der Unterſchied zwiſchen Pertinenzien und Gutsbeſtandtheilen oder Theilen der Subſtanz hatte eine Bedeutung, ſo lange die Landgüter geſchloſſene Güter waren, deren Parzelirung ohne eine ausdrückliche Genehmigung **ungültig** war. Seitdem aber durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Trennung der Gutsbeſtandtheile (Radikalien, wie das Edikt ausſpricht) nur unter Vorbehalt der Rechte der darauf bereits haftenden Realgläubiger geſtattet worden, das **Eigenthum** ſolcher Parzelen alſo durch den Kauf und die Uebergabe auf den Parzelenkäufer übergeht, hat jeder Unterſchied zwiſchen Pertinenzien und Gutsbeſtandtheilen aufgehört. Könnten durch eine Verpfändung des Hauptgutes nach erfolgter Parzelirung auch die in das Eigenthum eines Andern bereits übergegangenen Parzelen mitverpfändet werden, ſo fände eine Verpfändung einer fremden Sache ſtatt und eine ſolche iſt nach §. 15 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts, welcher verordnet:

> „So **weit** Jemand über eine Sache zu **verfügen fähig** und **berechtiget** iſt, ſo weit kann er „auch damit durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit beſtellen."

unzuläſſig, indem Niemand einem Andern Rechte auf Sachen übertragen kann, worüber er zu disponiren kein Recht hat.

Wenn das Gut nach der Veräußerung einzelner Parzelen verkauft wird, ſo kauft unzweifelhaft der Käufer die bereits früher veräußerten Parzelen nicht mit, und er erlangt daran kein Eigenthum. Es würde aber ein offenbarer Widerſpruch ſein, wenn man annehmen wollte, daß der Käufer des Guts die nie von ihm beſeſſenen und nie von ihm in Anſpruch genommenen Parzelen ausdrücklich oder ſtillſchweigend mit verpfänden könnte, und daß der Begriff des Guts für den Käufer ein anderer ſei, als für die Gläubiger.

Hiernach iſt durchaus kein Grund vorhanden, von der im Reſkript vom 6. Auguſt d. J. ausgeſprochenen Anſicht abzugehen.

Wenn dagegen angeführt wird, daß dadurch die Garantie, welche das Hypothekenbuch und die auf Grund deſſen ertheilten Hypothekenſcheine gewähren ſollen, vereitelt und den Rechten der Hypothekengläubiger präjudizirt werde, ſo überſieht das Kuratorium, daß in dem ebengedachten Reſkripte auf die früheren vom 2. Februar und 24. März d. J. (Juſt. Min. Blatt S. 46 und 127) ausdrücklich verwieſen, in dem letztern aber vorgeſchrieben iſt,

1. daß die Abſchreibung der veräußerten Parzelen in der erſten Rubrik des Hauptguts der Regel nach erfolgen und nur dann unterbleiben ſoll, wenn inzwiſchen ſchon im Hypothekenbuche des Hauptguts Beſitzveränderungen ſtatt gefunden haben;

2. daß jeder Zeit bei den **vor** der erfolgten Parzelirung im Hypothekenbuche des Hauptguts in der zweiten und dritten Rubrik eingetragenen Poſten ein Vermerk, daß die veräußerten Parzelen dafür mit haften, eingetragen werden ſoll.

Auf die **ſpäter** eingetragenen Poſten ſoll zwar von Amtswegen keine Rückſicht genommen werden; dagegen bleibt den Inhabern derſelben unbenommen, ſich bei dem Hypothekenbuche, in welchem die Parzele eingetragen ſteht, zu melden, und entweder ein Anerkenntniß des Parzelenkäufers oder ein Judikat, worin ihnen das behauptete Hypothekenrecht zugeſprochen worden, beizubringen, oder bei dem Prozeßrichter den Erlaß einer Requiſition um Eintragung einer Proteſtation auszuwirken.

Solchergeſtalt iſt einerſeits dafür geſorgt, daß aus dem Hypothekenbuche des Hauptguts die Abtrennung zu erſehen iſt, andererſeits iſt den nach der Parzelenveräußerung auf dem Hauptgute eingetragenen Gläubigern, welche dennoch die Parzelen als Pfandobjekte betrachten zu können glauben, der geſetzliche Weg offen gelaſſen, bei dem Widerſpruche des Parzelenkäufers ihr vermeintliches Recht zu verfolgen und deſſen vorläufige Sicherſtellung zu bewirken. **Berlin**, den 19. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Kuratorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt hierſelbſt. I. 5120. D. 24. Vol. 5.

Digitized by Google

№ 270.

Verfügung vom 20. Oktober 1840, — über das Verfahren bei Abſchreibung der von dem Areal eines eximirten Landguts durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins oder Erbpachtrechten abgetrennten Beſtandtheile, und das Reſkript vom 26. Juli 1840 (Juſt.-Min.-Blatt S. 262 Num. 194).

(§. 14 Tit. I u. §. 91 Tit. II Hyp. Ordn. — §. 5 Edikt v. 9. Oktbr. 1807 — §. 3 Verord. v. 31. März 1834, Geſ. Samml. S. 47 — Inſtruktion v. 19. April 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 634.)

Auf den Bericht vom 22. September d. J., über das Verfahren bei Abſchreibung der von dem Areal eines eximirten Landguts durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins oder Erbpachtrechten abgetrennten Beſtandtheile, und das Reſkript vom 26. Juli d. J. (Juſt.-Min.-Blatt S. 262 Num. 194), wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß es

zu a des Berichts bei der dort aufgeführten Anweiſung des gedachten Reſkripts verbleiben muß.

Die Vererbpachtung iſt keine bloße, zur Eintragung Rubr. II des Hypothekenbuchs ſich eignende Beſchränkung der Dispoſition, ſondern eine wirkliche Beſitzveränderung und Veräußerung eines weſentlichen Beſtandtheils des Eigenthums, mag ſie blos gegen Kanon oder zugleich, was in der Regel der Fall iſt, gegen Erbſtandsgeld erfolgen.

Daher kann auch, wenn ein ſelbſtſtändiges Grundſtück ganz in Erbpacht ausgethan wird, das bisherige Folium geſchloſſen, und nur, wenn der Erbverpächter die Führung eines Hypothekenbuchs über das Obereigenthum und die Berechtigung zur Erhebung des Kanons und der ſonſtigen Präſtanda verlangt und es nicht vorzieht, Veräußerungen und Verpfändungen der ihm als Erbverpächter zuſtehenden Präſtationen Rubr. II Kolonne „Ceſſionen" auf dem Folium der Erbpachtgerechtigkeit — wie dies für das Herzogthum Weſtphalen in dem §. 3 der Verordnung vom 31. März 1834 (Geſ. Samml. S. 47) und in der Inſtruktion vom 19. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 634) angeordnet worden — eintragen zu laſſen, kann für das Obereigenthum ein beſonderes Folium nach §. 14 Tit. I der Hypotheken-Ordnung angelegt werden. Wenn aber nur Theile eines Guts in Erbpacht ausgethan werden, ſo muß die mit oder ohne den Konſens der Gläubiger geſchehene Abtrennung — unter Abſchreibung des Erbſtandsgeldes vom Erwerbspreiſe — und die Eintragung des Kanons und der ſonſt ferner zu leiſtenden Präſtanda Rubr. I des Guts, von welchem die Vererbpachtung erfolgt, eingetragen werden.

Zu b des Berichts wird dem Königlichen Oberlandesgericht bemerklich gemacht, daß das in dem §. 91 Tit. II der Hypotheken-Ordnung vorgeſchriebene Regulativ an ſich eben ſo wohl von dem Richter des Hauptguts, bei welchem die Abſchreibung erfolgen ſoll, als von dem Richter, in deſſen Jurisdiktion eine veräußerte Parzele übergegangen iſt, vorgenommen werden kann. Dem Letzteren muß jedenfalls auch die Ueberzeugung gewährt werden, daß die Rechte der früheren Realgläubiger geſchützt ſind. Es genügt zu dem Ende aber eine gewöhnliche Eröffnung von Seiten des Richters, welcher die Abſchreibung verfügt hat. Dem Königlichen Oberlandesgericht iſt deshalb auch in dem Reſkripte vom 26. Juli d. J. in dieſer Hinſicht nur aufgegeben, dem Landgerichte zu N. zu eröffnen, ob das Erbſtandsgeld von 150 Thlr. dem §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807 gemäß verwendet worden iſt oder nicht.

Nur wenn das Hauptgut bereits in der dritten Hand ſich befindet und eine Abſchreibung des Werthes vom Erwerbspreiſe nicht mehr möglich iſt, oder wenn die Anlegung des Foliums für die Parzele bei dem Realrichter nachgeſucht wird, muß die Anlegung des Foliums für die Parzele und die Regulirung der Sache mit den Hypothekengläubigern dem Realrichter der Parzele, unter Mittheilung eines Hypothekenſcheins, überlaſſen werden.

Berlin, den 20. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 5202. Hyp.-S. 27. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 271.

Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1840, — die Einziehung der noch cirkulirenden ungeränderten ⅙ Thalerſtücke betreffend.

Um das in dem Münzgeſetze vom 30. September 1821 §. 6 verordnete Einſchmelzen und Umprägen der ungeränderten ⅙ Thalerſtücke zu befördern, werden ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, die ſowohl bei den Depoſital- als bei den Salarien-Kaſſen eingehenden ungeränderten ⅙ Thalerſtücke, welche bis zum Jahre 1769 einſchließlich ausgeprägt worden ſind, nicht wieder zu Ausgaben an Privatperſonen zu verwenden, dieſelben vielmehr abzuſondern und damit in nachſtehender Art zu verfahren.

1. Die bei den Depoſital-Kaſſen eingehenden, zum Einſchmelzen beſtimmten ⅙ Thalerſtücke ſind ſofort nach ihrem Eingange bei der Salarien-Kaſſe brevi manu umzutauſchen.

2. Die Salarien-Kaſſen haben die bei ihnen eingehenden oder von ihnen eingetauſchten ⅙ Thalerſtücke jener Art zu Zahlungen an Königliche, zum Verwaltungs-Reſſort gehörige Kaſſen zu verwenden; wenn ſich dazu jedoch keine Gelegenheit bietet, hier in Berlin von Woche zu Woche bei der General-Staats-Kaſſe, außerhalb Berlin aber bei den am Orte befindlichen Regierungs-Haupt-Kaſſen oder bei der nächſten Königlichen Steueramts-Kaſſe durch ihre Rendanten brevi manu umtauſchen zu laſſen. Die umzutauſchenden Beträge ſind in ajuſtirten Düten oder Beuteln zu verpacken, welche auf den Düten oder den Hälſen der Beutel mit der Aufſchrift „N. N. Thaler in ungeränderten ⅙ Stücken" zu verſehen ſind.

Die General-Staats-Kaſſe und die Provinzial-Verwaltungs-Kaſſen ſind hiernach mit den erforderlichen Anweiſungen verſehen worden. Berlin, den 31. Oktober 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 5403. M. 81.

№ 272.

Verfügung vom 1. November 1840, — über einige Zweifel bei Anwendung der Gebührentaxe.

(§§. 659 u. 660 Tit. 50 Thl. I A. G. O. — §§. 86 u. 468 Tit. II Depoſ. Ordn. — Geb. Taxe v. 1815 Abſchn. III u. IV Num. 23 — Geb. Taxe für Juſt.-Komm. und Notarien von 1815 Abſchn. III Num. 13 — Geb. Taxe v. 9. Oktober 1833 Abſchn. II Num. 6 — Reſkripte vom 23. Mai 1832 und 28. Febr. 1837, Jahrb. Bd. 39 S. 421 u. Bd. 49 S. 243.)

Auf die mit Ihrer Vorſtellung vom 30. September d. J. eingereichten Anfragen, über Zweifel bei Anwendung der Gebührentaxe, wird Ihnen Folgendes eröffnet:

1. Der Anſatz von Koſten, ſogar der Kopialien für die Extrakte, welche von den Depoſital-Protokollen über Zu- und Abſchreibungen der Depoſital-Aktiva zu den verſchiedenen Akten angefertigt werden, iſt unzuläſſig, da dergleichen Extrakte nur dazu dienen, bei den einzelnen Akten die Depoſital-Verwaltung zu kontrolliren, alſo ein internum des Dienſtes betreffen, wofür die Depoſitalgebühren mit erhoben werden.

2. Für Depoſital-Extrakte ſtatt Quittungen (Depoſital-Ordnung II §. 86) bei Objekten von und unter 20 Thlr. dürfen in zahlbaren Sachen nur Kopialien angeſetzt werden. Inſinuationsgebühren ſind überhaupt nur bei Objekten über 20 Thlr. zuläſſig.

3. In Konkurſen, wenn die Konkursmaſſe bis 200 Thlr. einſchließlich beträgt, ſind die durch den Depoſitalverkehr entſtehenden Gebühren, namentlich

a. Depoſital-Prozentgelder,
b. Gebühren für Depoſital-Extrakte ſtatt Quittungen (vergl. Num. 2),
c. Kopialien für Depoſital-Extrakte aus den Manualien (Reſkript vom 21. November 1838, I. 5181, Eſſellen's Gebührentaxe 4. Auflage S. 126 Zuſ. 104),
d. Gebühren für dieſe Depoſital-Extrakte (Gebührentaxe von 1815 Abſchn. IV Num. 23),
e. Gebühren für extraordinaire Depoſital-Termine, und zwar auch in den Fällen, wenn ſie der Maſſe zufallen würden,

allerdings zuläſſig. Die in der Allg. Gebührentaxe von 1815 Abſchn. III beſtimmten Gebühren und Pauſchſummen betreffen blos das eigentliche Konkursverfahren, nicht aber den davon unabhängigen Depoſitalverkehr.

4. Eine allgemeine Anweiſung an die Gerichte,

Digitized by Google

bei der Abſendung von Depoſitalgeldern oder Depoſital-Aktiva an andere Gerichte (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 50 §§. 659 und 660) zugleich anzuzeigen, ob Depoſitalgebühren ganz oder theilweiſe ſchon erhoben ſind, damit das empfangende Gericht ſich danach achten könne,

iſt nicht erforderlich. Es kann nur in einem Verſehen des abſendenden Gerichts beruhen, wenn daſſelbe die zuläſſigen Depoſitalgebühren nach §. 468 Tit. II der Depoſital-Ordnung nicht bereits eingezogen hat. Die mitzutheilenden Akten und Depoſital-Extrakte werden darüber genügende Auskunft geben. Sollte in einzelnen Fällen das empfangende Gericht dennoch zweifelhaft ſein, ob die zuläſſigen Depoſitalgelder bereits ganz oder theilweiſe erhoben worden ſind, ſo muß daſſelbe bei dem abſendenden Gerichte hierüber anfragen.

Es gilt zwar die Regel, daß Depoſitalgebühren von einem und demſelben Gegenſtande nur einmal zu erheben ſind, eine nochmalige Erhebung von Depoſitalgebühren iſt aber unbedenklich zuläſſig, wenn die Verſendung der Gelder oder anderer Depoſital-Gegenſtände an ein anderes Gericht nicht zu dem Zwecke erfolgt, damit dieſes Gericht das Geſchäft fortſetze, in Folge deſſen die Annahme der Depoſitalgelder und Aktiva geſchehen war. Es iſt mithin ein Vormundſchaftsgericht berechtigt, von dem aus einer Konkursmaſſe gezahlten Perzipiendum eines Pflegebefohlenen die zuläſſigen Depoſitalgebühren zu erheben, wenn auch von den zur Konkursmaſſe gehörigen Depoſitalgeldern bereits früher Depoſitalgebühren berechnet und erhoben worden ſind.

5. Diäten und Reiſekoſten der gerichtlichen Beamten für auswärtige Geſchäfte in Parteiſachen werden, wenn ſolche von den Debenten nicht einzuziehen ſind, nur nach fiskaliſchen Sätzen (Verordnung vom 28. Juni 1828) aus der Salarienkaſſe berichtigt.

J. M. Bl. 1843. S. 15.

6. Die in dem Reſkripte vom 23. Mai 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 421) erwähnte Befugniß der gerichtlichen Kommiſſarien, in Requiſitions- oder Auftragsſachen, welche Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, für ſich Gebühren zu liquidiren, ſetzt immer voraus, daß der Kommiſſarius zur Beziehung von Kommiſſionsgebühren, ſo weit ſolche die Gebührentaxe von 1815 bewilligt, nach den allgemeinen Beſtimmungen hierüber überhaupt berechtigt iſt, was bei den nach dem 1. Januar 1825 angeſtellten Beamten in der Regel nicht der Fall iſt.

7. Die Erhebung der Kaſſenquote von den Ausfertigungsſtempeln in ſummariſchen Prozeſſen iſt unzuläſſig. Wo die Haupt-Gerichtsgebühren nach der Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833 anzuſetzen ſind, fällt die Erhebung der Kaſſenquote überhaupt, mithin ſowohl von den Haupt-Gerichtsgebühren, als von den Nebenkoſten und Auslagen weg.

8. Der in Num. 13 Abſchn. III der Gebührentaxe für die Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien von 1815 den Letzteren für die Vollziehung eines Kontrakts bewilligte Gebührenſatz von 7½ Sgr. bis 2 Thlr. ohne Unterſchied der Zahl der Exemplare, darf immer nur einfach genommen werden, es mögen ein oder mehrere Kontrakts-Exemplare zu vollziehen ſein. Dieſe Auslegung der Beſtimmung iſt von dem Juſtiz-Miniſter ſtets angenommen worden und folgt aus der Natur des betreffenden Geſchäfts.

9. Für Auktionen, welche in Bagatellſachen in der Exekutions-Inſtanz von einem Gerichtsbeamten abgehalten werden (Reſkript vom 28. Februar 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 243), iſt bei Objekten von und unter 20 Thlr. neben den baaren Auslagen und Kopialien ſtatt der Gebühren ein Pauſchquantum zu liquidiren. Die Höhe deſſelben iſt nach Verhältniß der bei Objekten über 20 Thlr. zuläſſigen Gebühren und der auf das Geſchäft zu verwenden geweſenen Zeit nach billigem Ermeſſen zu beſtimmen.

10. Die Beſtimmung unter Num. 6 Abſchn. II der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833,

daß, wenn in ſummariſchen Prozeſſen in dem Termine zur mündlichen Verhandlung keine oder nur eine der Parteien erſcheinen, der Klage entſagt, oder der Anſpruch eingeräumt, oder die Sache durch Vergleich beendet worden iſt, die Hälfte der Sätze genommen werden ſoll,

iſt lediglich auf die unter der gedachten Num. 6 vorgeſchriebenen Gebührenſätze zu beſchränken. Eine Ausdehnung derſelben auf die unter Num. 1 — 5 a. a. O. enthaltenen Poſitionen wird weder durch die Stellung des Satzes, noch durch die Sache ſelbſt gerechtfertigt.

Von den vorſtehenden Beſtimmungen ſollen die Gerichtsbehörden durch den Abdruck dieſer Beſcheidung im Juſtiz-Miniſterial-Blatt benachrichtigt werden. Berlin, den 1. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Herrn Hofrath und Oberlandesgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendanten Eſſellen zu Arnsberg. I. 5211. Sportel-S. 3. Vol. 6.

Digitized by Google

№ 273.

Allgemeine Verfügung vom 10. November 1840, — betreffend die Anfertigung der Beilagen zu den Jahresberichten.

Die Verordnung vom 31. Oktober 1836 wegen Einreichung der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtiz-Verwaltung, ſchreibt bereits vor,

> daß die die Bevölkerung betreffenden verſchiedenen Angaben in den Ueberſichten jederzeit auf die letzte, von den adminiſtrativen Behörden bewirkte allgemeine Zählung der (Civil-)Einwohner gegründet werden ſollen und mit derſelben übereinſtimmen müſſen,
>
> und
>
> daß, wenn am Schluſſe des Jahres eine neue allgemeine Zählung der Einwohner durch die adminiſtrativen Behörden erfolgt, dem nächſten Jahresbericht des Chef-Präſidenten ein ſpezielles Verzeichniß der ſämmtlichen Privat- und Patrimonialgerichte, nach Kreiſen geordnet, mit Angabe der Zahl der Gerichtseingeſeſſenen und ob ſolche allein oder mit andern Königlichen Gerichten zuſammen verwaltet werden, ſo wie mit Angabe der Patrimonial-Richter und deren Wohnort, beigefügt werden ſoll.

Da am Schluſſe des gegenwärtigen Jahres eine neue allgemeine Zählung der Einwohner von Seiten der adminiſtrativen Behörden vorgenommen wird, ſo nimmt der Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung, die genaue Beachtung der obigen Verordnung, ſo wie der Cirkular-Verfügungen vom 1. November 1837 und vom 10. Oktober 1838 nochmals dringend zu empfehlen und zugleich noch Folgendes zu beſtimmen:

1. Aus den Jurisdiktions-Ueberſichten der Untergerichte muß die Zahl der Gerichts-Eingeſeſſenen jeder mit Anführung des Landräthlichen Kreiſes zu benennenden Ortſchaft des Bezirks ebenfalls auf Grund der neuen Zählung erſichtlich ſein und mit letzterer genau übereinſtimmen. Die Untergerichte müſſen daher bemüht ſein, die Reſultate der am Schluſſe des laufenden Jahres ſtatt findenden allgemeinen Zählung der Einwohner von den betreffenden adminiſtrativen Behörden ſpäteſtens im Laufe des Monats Januar 1841 zu erhalten.

Da dies in der Regel der Fall ſein wird, ſo muß die Einſendung der Jurisdiktions-Ueberſicht an das vorgeſetzte Obergericht ſpäteſtens im Monat Februar erfolgen.

Sollte in einzelnen Fällen die Feſtſtellung der neuen Zählung im Laufe des Monats Januar noch nicht erfolgt ſein, ſo iſt die Zahl der Einwohner in den bei dem Juſtiz-Miniſter einzureichenden Jurisdiktions-Ueberſichten der Königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, bei den Obergerichten nachzutragen.

2. Gehören zu einem aus Staatsfonds unterhaltenen Königlichen Untergericht widerruflich verwaltete Patrimonialgerichte, ſo muß dies in der Jurisdiktions-Ueberſicht mit Angabe der betreffenden Ortſchaften und deren Einwohnerzahl bemerkt werden.

3. Die Reviſion der Jurisdiktions-Ueberſichten der Untergerichte hinſichtlich der Einwohnerzahl, und die Zuſammenſtellung der Gerichtseingeſeſſenen nach den Anforderungen der Verordnung vom 31. Oktober 1836, erfolgt bei den Obergerichten auf Grund der das Geſammt-Reſultat der Zählung umfaſſenden Ueberſichten der Königlichen Regierungen, um deren rechtzeitige Mittheilung die Präſidien der Obergerichte ſich an die Königlichen Regierungen zu wenden haben.

4. Da es möglich ſein wird, daß die zu 3 gedachten Ueberſichten der Königlichen Regierungen den Präſidien der Obergerichte in der erſten Hälfte des Monats März 1841 zugehen, ſo will der Juſtiz-Miniſter die Einſendung

> a. der Ueberſicht des Gerichtsbezirks, deſſen Bevölkerung und der Gerichtsbehörden im Allgemeinen (B. IV. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1836)
>
> b. des ſpeziellen Verzeichniſſes der Patrimonialgerichte (ebendaſelbſt)
>
> und
>
> c. des Verzeichniſſes der Verwalter von Patrimonialgerichten (B. IV. 3 ebendaſ.)

für das Jahr 1840 im Laufe des Monats März und ſpäteſtens zum 15. April 1841 erwarten.

Mit der Einreichung dieſer drei Ueberſichten iſt auch die Einſendung der Jurisdiktions-Ueberſichten der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, jedoch nur für das Jahr 1840 zu verbinden, und ſind die letztern daher für diesmal von den Haupt-Ueberſichten der Geſchäfte überall getrennt anzufertigen. Dagegen muß die Einreichung aller übrigen Ueberſichten und Tabellen, ſo wie der Jahresberichte ſelbſt, zu dem vorſchriftsmäßigen Termin erfolgen.

Digitized by Google

5. Bei der Ausarbeitung der Ueberſicht zu 4 a., iſt die Begrenzung des Obergerichts-Departements und jede Abweichung von der Begrenzung des betreffenden Regierungsbezirks, mit Benennung jeder einzelnen desfallſigen Ortſchaft, ſo wie des Kreiſes und der Einwohnerzahl derſelben, genau und überſichtlich anzugeben.

Die Einwohner der von Königlichen Gerichten widerruflich verwalteten Patrimonialgerichte ſind in dieſer Ueberſicht nicht als Königliche Gerichts-Einſaſſen zu zählen.

6. Das Verzeichniß der Patrimonialgerichte (4 b. vorſtehend) muß folgende Rubriken enthalten:

a. laufende Nummer,
b. Namen der Privat- und Patrimonialgerichte,
c. Benennung der zu jedem derſelben gehörigen Städte, Flecken und ſonſtigen Ortſchaften, mit Angabe der Einwohnerzahl jedes Orts,
d. Zahl der Gerichts-Eingeſeſſenen jedes Patrimonialgerichts im Ganzen,
e. Namen und Wohnort der Patrimonialrichter, und Benennung der Königlichen Gerichte, durch welche das Patrimonialgericht verwaltet wird.

Die Landräthlichen Kreiſe jedes Regierungsbezirks und die Patrimonialgerichte jedes Kreiſes werden in dieſem Verzeichniß in alphabetiſcher Ordnung aufgeführt. Mit jedem Kreiſe beginnt eine neue Nummerfolge.

7. Was die ſonſtigen mit den Jahresberichten der Präſidien einzureichenden Ueberſichten betrifft, ſo iſt

a. die General-Ueberſicht der neu eingeleiteten Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, der Geſammtzahl der Angeſchuldigten bei den beendigten Unterſuchungen nach Geſchlecht, Alter und Religion und nach den Reſultaten des letzten Erkenntniſſes, (Schema F. zur Verordnung vom 31. Oktober 1836) vom Jahr 1840 ab nach den unter Num. 6 bis 9 der Anweiſung des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt vom 28. März 1839 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 157) enthaltenen Vorſchriften anzulegen; und
b. muß in dem namentlichen Verzeichniß der in Juſtiz-Stellen verſorgten Militairperſonen, bei jedem Angeſtellten der Truppentheil, bei welchem er zuletzt geſtanden hat, und das Datum des ihm ertheilten Civil-Verſorgungsſcheins genau angegeben werden.

Die Königlichen Obergerichts-Präſidien werden aufgefordert, die ihnen untergeordneten Behörden in Gemäßheit der vorſtehenden Anordnungen und der darin in Bezug genommenen Vorſchriften, ſo weit es nöthig iſt, mit näherer Anweiſung zu verſehen und auf die genaue Befolgung auch ihrerſeits zu halten.

Rückſichtlich der von den Obergerichten der Rheinprovinz einzureichenden Tabellen und Ueberſichten verbleibt es bei den dieſerhalb beſtehenden beſonderen Vorſchriften. Das vorſtehend erwähnte Verzeichniß der Privat- und Patrimonialgerichte iſt ihrerſeits gleichfalls nach dem Schema unter Num. 6 einzureichen. Eben ſo haben ſie bei den vorgeſchriebenen Ueberſichten, ſo weit es dabei auf die Angabe der Einwohnerzahl ankommt, die letztern nach der am Schluſſe des jetzigen Jahres bevorſtehenden allgemeinen Zählung zum Grunde zu legen.

Berlin, den 10. November 1840. Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Präſidien der ſämmtlichen Königlichen Obergerichte, mit Einſchluß der Rheinprovinz und der Provinz Neuvorpommern, ſo wie an das Direktorium des Stadtgerichts zu Berlin und an die Gräflich Stolbergſche Regierung zu Wernigerode. I. 5581. Gen. 47. Vol. 7.

№ 274.

Allgemeine Verfügung vom 6. November 1840, — enthaltend die Autoriſation zur Anſchaffung eines Werks.

Von dem Schmidtſchen Kommentar zu den Königlich Preußiſchen Stempelgeſetzen iſt in der Nikolaiſchen Buchhandlung hierſelbſt der zweite Band,

enthaltend die ſeit dem Erſcheinen des erſten Bandes ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, ſo wie auch einige früher erlaſſene,

erſchienen.

Die Königlichen Obergerichte, ſo wie diejenigen Königlichen Untergerichte, welche in dem Beſitze dieſes Kommentars ſind, werden hierdurch autoriſirt, den zweiten Band auf Koſten der Salarien-Kaſſen anzuſchaffen.

Berlin, den 6. November 1840. Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die vorſtehend bezeichneten Gerichtsbehörden. I. 5528. J. M. 9. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. November 1840. № 48.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Spemann bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 15. September d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Julius Geeſt bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 29. September d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Wilhelm Zimmermann bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 3. November d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Becker zu Königsberg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Oberlandesgericht daſelbſt verliehen.

a. Der beim Land- und Stadtgericht zu Halle in Weſtphalen angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Greßer iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Oberlandesgericht zu Hamm verſetzt worden.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Weber, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: die Auskultatoren 1. Fiſch, mit dem Dienſtalter vom 23. Auguſt d. J., und 2. Rauſchenbuſch, mit dem Dienſtalter vom 24. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Fiſcher zu Iſerlohn iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Horſtmar ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Bock zu Konitz iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath des Konitzer Kreiſes Allerhöchſt ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Goßler zu Bielefeld iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle beim Land- und Stadtgericht zu Halle in Weſtphalen verliehen worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Diätarius Ebers zu Magdeburg iſt zum Sekretair und Depoſital-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Kalbe a. d. S. ernannt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien Schierenberg zu Hamm, Koch zu Minden, Winzer zu Herford und Beckhaus zu Bünde iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stündeck zu Hamm iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Münſter und zugleich zum Notarius in dem Bezirke dieſes Kollegiums ernannt worden.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Merrem zu Kleve iſt unterm 15. November d. J. zum Kammer-Präſidenten des Landgerichts zu Elberfeld Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Friedensrichter Steffgen zu Simmern, dem Advokat-Anwalt Stupp bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln und dem Notar Herff zu Sobernheim iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Gaez zu Koblenz iſt zum Friedensrichter in Trarbach ernannt.

Der Friedensrichter Hammer zu Mayen iſt in gleicher Eigenſchaft nach Koblenz,

der Friedensrichter Bölling zu Ahrweiler in gleicher Eigenſchaft nach Mayen,

und der Friedensrichter Heydt zu Trarbach in gleicher Eigenſchaft nach Ahrweiler,

verſetzt worden.

Der Friedensrichter Käuffer zu Lebach und der Notar Clemens zu Saarlouis ſind geſtorben.

Ordens-Verleihung.

Dem Gerichtsvollzieher Becker zu Rheinsberg iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 275.

Allgemeine Verfügung vom 4. November 1840, — über das künftige Verfahren zwiſchen der K. K. Oeſterreichiſchen und der Königlich Preußiſchen Regierung, in Betreff der Vollſtreckung ergangener Erkenntniſſe.

J. M. Bl. 1857. S. 426.

Das nachſtehende Cirkular der K. K. Oeſterreichiſchen Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns:

Die Königlich Preußiſche Regierung hat nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 24. Auguſt 1840, Zahl 26636, über die Vollziehung der in Oeſterreich geſchöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: „von Seite der Preußiſchen Gerichte werde den Requiſitionen der Oeſterreichiſchen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geſchöpften Urtheile auch ferner wie bisher genügt werden, Falls nicht etwa nach den Vorſchriften der Preußiſchen Geſetze Bedenken gegen die Kompetenz der Oeſterreichiſchen Gerichte, von denen die Urtheile geſchöpft worden ſind, eintreten.

Die Zuſicherung erſtrecke ſich jedoch nicht auf Rheinpreußen. Nach der in der Preußiſchen Rheinprovinz beſtehenden Geſetzgebung könne dort nur eine Vollſtreckung derjenigen Erkenntniſſe ſtatt finden, welche von einem Rheiniſchen Gerichte mit der exekutoriſchen Klauſel verſehen worden ſind.

Letztere Klauſel dürfe nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in deſſen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollzogen werden ſoll, über die Zuläſſigkeit der beantragten Vollſtreckung unter Zuziehung der Partei verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollſtreckung erhoben werden, erkannt worden iſt.

Die Oeſterreichiſchen Gerichte haben daher zufolge Allerhöchſter Entſchließung Sr. K. K. Majeſtät vom 16. Junius l. J. auch ihrerſeits in Anſehung der Exekution der ſowohl in Rheinpreußen als den übrigen Preußiſchen Staaten geſchöpften Urtheile eben die Grundſätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem anderen Theile der Preußiſchen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines Rheinpreußiſchen Gerichtes nur, wenn vorher bei einem Oeſterreichiſchen Gerichte über die Exekution verhandelt und erkannt worden iſt, auf die in anderen Staaten geſchöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach Oeſterreichiſchen Geſetzen kompetent geweſen iſt, die Exekution zu bewilligen. Wien, den 9. September 1840.

Johann Talatzko Freiherr v. Geſtieticz,
Ni.-Oeſt. Regierungs-Präſident.

Anton Taulow Ritter v. Roſenthal,
Ni.-Oeſt. Regierungsrath und Kanzleidirektor.

Digitized by Google

wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Gerichtsbehörden gebracht, mit der Anweiſung, ſich nach dem Inhalte der darin aufgenommenen Erklärung der Königlich Preußiſchen Regierung ferner zu achten.

Berlin, den 4. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5214. Gen. 72. Vol. 3.

№ 276.

Allgemeine Verfügung vom 12. November 1840, — wegen Erhebung des Goldantheils bei den Beſoldungen in natura.

Mit Rückſicht auf die den Königlichen Obergerichten in den ſämmtlichen Provinzen, mit Ausſchluß der Rheinprovinz und Neuvorpommern, durch die Cirkularverfügung vom 29. November 1832, und den Königlichen Obergerichten in der Rheinprovinz durch die Verfügung vom 26. November 1832 mitgetheilte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. deſſ. Monats, hat das Königliche Finanz-Miniſterium die Anordnung getroffen, daß vom 1. Januar 1841 ab die Goldantheile bei den Beſoldungen wieder allgemein in Friedrichsd'ors gezahlt werden ſollen.

Demzufolge werden die zum Genuß der Goldrate berechtigten Beamten des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, des Königl. Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofes, der ſämmtlichen übrigen Königl. Obergerichte (mit Ausſchluß der in Neuvorpommern) und die Beamten der Königl. Rheiniſchen Landgerichte hierdurch angewieſen, von dem gedachten Zeitpunkte ab die Goldrate wieder in natura zu erheben.

In ſo weit die Zahlung der Beſoldungen aus der General-Staats-Kaſſe und den Hauptkaſſen der Regierungen in der Rheinprovinz an die betreffenden Juſtizbeamten unmittelbar erfolgt, ſind dieſe Kaſſen Seitens des Königlichen Finanz-Miniſteriums wegen Zahlung des Goldantheils bereits mit Anweiſung verſehen worden.

Was dagegen die Seitens der Salarien-Kaſſen des Königl. Kammergerichts, des Königl. Kurmärkiſchen Pupillen-Kollegiums und der ſämmtlichen Königl. Oberlandesgerichte zu leiſtenden Beſoldungszahlungen betrifft, ſo haben dieſe Kaſſen den Betrag des erforderlichen Goldes, vom 1. Januar 1841 ab, bei den in den Salarien-Kaſſen-Etats benannten Staatskaſſen als einen Theil des etatsmäßigen firirten Zuſchuſſes zu erheben und an die Beamten zu zahlen.

Die Summe des erforderlichen Zuſchuſſes in Golde beſteht in dem 30fachen Betrage des in dem Beſoldungstitel der Salarien-Kaſſen-Etats mit 3⅓ Prozent als zahlbar aufgerechneten Agio von der Goldrate, ſo daß, wenn z. B. der etatsmäßige firirte Zuſchuß für ein Oberlandesgericht in . . . . 20000 Thlr. und die Agio-Vergütigung von der Goldrate zu 3⅓ Prozent im Ganzen in 200 Thlr. beſteht, an Zuſchuß zu erheben ſind

a. in Golde 6000 Thlr. zu 13⅓ Prozent Agio . . . . 6800 Thlr.
in Kurant betragend, und

b. in Kurant der Ueberreſt mit . . . . 13200 Thlr.

Die Goldrate des betreffenden einzelnen Beamten beſteht ebenfalls in dem 30fachen Betrage der für ihn mit 3⅓ Prozent in den Salarien-Kaſſen-Etats berechneten Gold-Agio-Vergütigung. Hiernach haben die gedachten Salarien-Kaſſen ſich daher reſp. mit der General-Staats-Kaſſe und mit den Regierungs-Haupt-Kaſſen bei der Erhebung der etatsmäßigen Zuſchüſſe zu berechnen. Auf diejenigen Beamten der Landgerichte zu Torgau und Wittenberg, welche noch Anſpruch auf theilweiſen Genuß ihrer Beſoldung in Golde haben, findet die vorſtehende Anordnung gleichfalls Anwendung, und hat das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg demgemäß das Weitere wegen des den Salarien-Kaſſen beider Gerichte in Golde zu gewährenden Theils ihrer etatsmäßigen Zuſchüſſe zu verfügen.

Einer förmlichen Deklaration der Salarien-Kaſſen-Etats wegen der vorſtehenden Beſtimmungen bedarf es nicht, und eben ſo werden die Beſoldungs-Quittungen der zum Goldempfange berechtigten Beamten, mit Rückſicht auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 576) wie bisher, über den Betrag der Beſoldung in Kurant und ohne Erwähnung der Goldzahlung ausgeſtellt.

Auch wird durch die Zahlung der Goldrate in der durch die oben gedachte Cirkularverfügung vom 29. November 1832 angeordneten Art der Vereinnahmung und Verausgabung des Goldes in den Büchern der Salarien-Kaſſen nichts geändert.

Bemerkt wird noch, daß das Königliche Finanz-Miniſterium die Königlichen Regierungen zugleich angewieſen hat, daß auch bei allen anderen Zahlungen in Silbergeld von jetzt ab Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. ver-

Digitized by Google

wendet werden können, wenn die Empfänger ſolches verlangen, ſo wie auch bis auf Weiteres den Regierungs-Haupt-Kaſſen geſtattet worden iſt, denjenigen, die es verlangen, Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. gegen Einzahlung von Kurant zu verabfolgen. Berlin, den 12. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Geheime Ober-Tribunal, den Königl. Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshof, die Königl. Obergerichte ſämmtlicher Provinzen, mit Ausſchluß der in Neuvorpommern, und an die Königl. Rheiniſchen Landgerichte. I. 5582. Gen. 21.

№ 277.

Allgemeine Verfügung vom 14. November 1840, — die Ehrentitel im Königreiche Polen betreffend.

Durch eine Kaiſerlich Ruſſiſche Ukaſe vom $\frac{\text{23. September}}{\text{5. Oktober}}$ d. J. iſt ein neues Geſetz, die Ehrentitel im Königreiche Polen betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Nach dieſem ſind alle Einwohner des Königreichs Polen, welche auf die Ehrentitel des Adels: Fürſt, Graf, Freiherr u. ſ. w. Anſprüche zu haben glauben, die desfallſigen Beweiſe,

a. wenn ſie ſich im Ruſſiſchen Reiche aufhalten, binnen einer Friſt von zwei Jahren,
b. wenn ſie mit Genehmigung der Regierung im Auslande leben, binnen einer Friſt von drei Jahren, von dem Tage der Bekanntmachung des Geſetzes ab gerechnet,

der Heraldie des Kaiſers oder Königreichs, bei perſönlichem Verluſt dieſer Ehrentitel, einzureichen verpflichtet.

Wiewohl vorſtehende Friſten für Unmündige, nach ausdrücklicher Beſtimmung des Geſetzes, erſt mit der Volljährigkeit derſelben eintreten, ſo werden dennoch die ſämmtlichen Vormundſchaftsbehörden hiervon in Kenntniß geſetzt, um im Intereſſe ihrer Pflegebefohlenen, welche bei dem Geſetz über die Ehrentitel des Adels im Königreiche Polen betheiligt ſein dürften, von dieſem Geſetz, zur Sicherſtellung der ihren Pflegebefohlenen etwa gebührenden Ehrentitel, nähere Kenntniß zu nehmen. Berlin, den 14. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Vormundſchaftsbehörden. I. 5635. P. 66.

№ 278.

Verfügung vom 2. November 1840, — den Zahlungsbefehl bei Exekutionen in Bagatellſachen betreffend.

(Reſkr. v. 25. Septbr. 1840, Juſt. Min. Blatt S. 315 — §. 31 Tit. 24 Proz. Ordn.)

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 22. v. M. kann der Juſtiz-Miniſter der daſelbſt ausgeſprochenen Anſicht,

daß es eines vorgängigen monitoriſchen Zahlungsbefehls nicht bedürfe, wenn aus einem, auf kontradiktoriſche Verhandlung ergangenen, Erkenntniſſe in Bagatellſachen die Exekution vollſtreckt wird,

nicht beitreten.

In dem Seite 315 des Juſtiz-Miniſterial-Blattes abgedruckten Berichte vom 1. September d. J. iſt bereits richtig ausgeführt, daß die Vorladung im Bagatellprozeſſe zu gleicher Zeit eine Prozeßladung und eventuell einen Zahlungsbefehl enthält. Von dem Erſcheinen des Verklagten und deſſen eigener Wahl hängt es ab, ob die Ladung in der erſteren oder in der zweiten Eigenſchaft wirkſam werden ſoll. Die Zuſtellung ertheilt ihm eine Belehrung über beide Folgen.

Erſcheint der Verklagte nicht, ſo giebt er dadurch zu erkennen, daß er von der Zuſtellung als einer Prozeßladung keinen Gebrauch machen will. Es tritt daher deren Wirkung als eventueller Zahlungsbefehl von ſelbſt ein. Die Exekution wird ohne Weiteres vollſtreckt.

Erſcheint der Verklagte dagegen im Verhandlungstermine, ſo hat die Zuſtellung ihre prinzipale Wirkung, als Prozeßladung, gethan, und iſt damit erledigt. Das ſpäter erfolgende Erkenntniß iſt alsdann ein neuer Titel

Digitized by Google

zur Exekution und enthält keine beſondere Zahlungsfriſt. Wird aus einem ſolchen die richterliche Hülfsvollſtreckung nachgeſucht, ſo erfolgt dieſe nach den für die Exekution allgemein vorgeſchriebenen Regeln, und der nach §. 31 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung erforderliche Zahlungsbefehl muß vorab erlaſſen werden.

Dieß iſt bei Erlaß der von dem Königlichen Oberlandesgericht beabſichtigten Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu berückſichtigen. Berlin, den 2. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin. I. 5385. Landr. 35. Vol. 12.

№ 279.

Verfügung vom 3. November 1840, — betreffend das Verfahren bei Bewilligung von Darlehnen.

(§. 47 Depoſ. Ordn. — Reſkripte v. 2. Febr. u. 24. März 1840, Juſt.-Min.-Blatt S. 46 u. 127.)

Dem Königlichen ꝛc. wird auf ſeinen Bericht vom 22. v. M., betreffend das Verfahren bei Parzelen-Abſchreibungen, Nachſtehendes eröffnet.

Das Kollegium hat den Juſtiz-Miniſterial-Reſkripten vom 2. Februar und 24. März d. J. (Juſt.-Min.-Blatt S. 46 und 127) die irrige Deutung gegeben, als ſei in denſelben verordnet,

> daß veräußerte Pertinenzen und Parzelen eines Hauptgutes, die als ſolche nicht namentlich im Hypothekenbuche des Hauptgutes verzeichnet ſtehen, in letzterem nicht abgeſchrieben werden dürften.

Die Num. 1 des Reſkripts vom 24. März d. J. verordnet aber:

> Wenn von einem Gute Parzelen veräußert werden, ſo muß in der 1. Rubrik eine Abſchreibung derſelben erfolgen.

Es iſt daher durch dieſe Vorſchrift darauf Bedacht genommen worden, die Auskunft, welche das Hypothekenbuch dem Darleiher gewährt, mit dem wahren Zuſtande des Eigenthums möglichſt in Einklang zu bringen.

Eine Ausnahme findet nur in dem Falle ſtatt, und es ſoll einer förmlichen Abſchreibung nicht weiter bedürfen, wenn ſeit der Abtrennung der Parzele bereits eine weitere Veräußerung erfolgt iſt und in Folge derſelben die Eintragung eines neuen Kaufpreiſes ſtatt gehabt hat.

Die Gründe dieſer Ausnahme entwickelt das Reſkript vom 2. Februar d. J. ausführlich.

Der Glauben des Hypothekenbuchs wird dadurch nicht gefährdet und der künftige Darleiher zu keinem Irrthume verleitet. Denn da das Hypothekenbuch über den Umfang und die Beſtandtheile des zu verpfändenden Grundſtücks keine Auskunft ertheilt und dem Darleiher nur die Angabe der ſtatt gehabten Kaufpreiſe einen Anhalt zur Beurtheilung der Sicherheit gewährt, ſo genügt beim Hypothekenbuch die Eintragung des ſchon mit Berückſichtigung der vorher ſtatt gehabten Abtrennungen bedungenen jüngſten Kaufpreiſes und bedarf es dann einer beſonderen Erwähnung der Abtrennungen nicht.

In wie fern die Ausleihung von Mündelgeldern dadurch erſchwert werden ſoll, iſt nicht abzuſehen. Die Sicherheit der vormundſchaftlichen Darlehne wird niemals nach dem Areal der verpfändeten Grundſtücke, ſondern immer nur nach deren Werthsbeſtimmung beurtheilt, als deren Grundlage der §. 47 der Depoſital-Ordnung die Berückſichtigung von Hypothekenſcheinen, Erwerbungs-Dokumenten, Taxinſtrumenten, Pacht- und Miethkontrakten, mehrjährigen Adminiſtrations-Rechnungen ꝛc. vorſchreibt. Erhellt aus dieſen der Werth und der Ertrag des Grundſtückes auf eine unverdächtige Weiſe, ſo iſt es gleichgültig, welchen Umfang daſſelbe hat, und welche Stücke etwa davon abgetrennt ſind.

Dem jüngſten Kaufpreiſe liegt aber allemal der Flächeninhalt des Grundſtückes zum Grunde, welchen der gegenwärtige Beſitzer überkommen hat. Daß dieſer Umfang nicht ohne einen Vermerk beim Hypothekenbuche verringert werden kann, wird durch die Vorſchrift des Reſkripts vom 24. März d. J. in Num. 1 möglichſt geſichert. Eine ſorgfältige Benutzung der im §. 47 der Depoſital-Ordnung angedeuteten Erkundigungsmittel wird jedem Irrthume vorzubeugen im Stande ſein.

Der Juſtiz-Miniſter kann ſonach das Kollegium nur auf die aufmerkſame und vorſichtige Handhabung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften verweiſen.

Das Kollegium muß ſich insbeſondere bei der Nachſuchung eines Darlehns darum bekümmern: ob der Beſitzer des Grundſtücks ſeinen Beſitztitel bereits hat eintragen laſſen, ihn befragen, ob er während ſeiner Beſitzzeit

Digitized by Google

Parzelirungen vorgenommen hat, dies in der Obligation ausdrücklich bemerken laſſen, und das Darlehn nur gegen Aushändigung der bereits eingetragenen Obligation zahlen, aus deren Inhalt daſſelbe zuvor erſehen wird, ob eine Veränderung mit dem Grundſtücke vorgegangen iſt oder nicht.

Eine abgeſonderte geſetzliche Erörterung der von dem Kollegium angeregten Zweifel darüber, worauf das dingliche Recht des Hypothekengläubigers ſich erſtreckt, und in wie fern es auf Parzelen und Zubehörungen eines Gutskomplexus geltend gemacht werden könne, die vor Eintragung der Hypothek veräußert, im Hypothekenbuch aber nicht abgeſchrieben worden ſind? iſt ſonach weder im Intereſſe der vormundſchaftlichen Vermögensverwaltungen, noch überhaupt nothwendig, weil ſie mit der Frage zuſammenhängt, ob es bei dem Prinzipe der Hypotheken-Ordnung bewenden, oder ob das Hypothekenbuch auch über den Flächeninhalt der Grundſtücke eine Auskunft ertheilen ſoll? und darüber nur bei der allgemeinen Reviſion des Hypothekenrechts und der Hypotheken-Ordnung definitiv entſchieden werden kann. Berlin, den 3. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. ꝛc. Gericht zu N. I. 5357. D. 24. Vol. 5.

№ 280.

Verfügung vom 9. November 1840, — betreffend die Befugniß der Mitglieder beſtändiger Gerichts-Kommiſſionen, den Sitzungen des Kollegiums, zu dem ſie gehören, mit vollem Stimmrecht in den von ihnen ſelbſt bearbeiteten Sachen beizuwohnen, reſp. die ihnen bedenklich ſcheinenden Sachen der Gerichts-Kommiſſion im Kollegium ſelbſt vorzutragen.

Es iſt nichts dagegen zu erinnern, daß die Mitglieder beſtändiger Gerichts-Kommiſſionen, ſofern es ihre Zeit erlaubt und ohne Koſtenaufwand geſchehen kann, den Sitzungen des Kollegiums, zu dem ſie gehören, mit vollem Stimmrecht in den von ihnen ſelbſt bearbeiteten Sachen beiwohnen, reſp. die ihnen bedenklich ſcheinenden Sachen der Gerichts-Kommiſſion im Kollegium ſelbſt vortragen.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher auf den Bericht vom 27. v. Mts. ermächtigt, hiernach ſowohl in Betreff der Gerichts-Kommiſſion zu N., als auch in andern Fällen zu verfügen.

Berlin, den 9. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. II b. 4101. G. 67.

№ 281.

Verfügung vom 14. November 1840, — betreffend die Kompetenz der Kreis-Juſtiz-Räthe zur Inſtruktion und Entſcheidung der bei den Obergerichten anhängig gewordenen Bagatell-Prozeſſe.

(Verordn. vom 30. Novbr. 1833, Geſ. Samml. S. 297.)

a.

Bericht des Kreis-Juſtiz-Raths N. zu N. vom 2. November 1840.

Der Sattler M. hatte gegen den Gutsbeſitzer B. zu T., dieſſeitigen Kreiſes, eine Bagatellklage bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. angebracht. Dieſelbe wurde jedoch von der Kommiſſion für Bagatellſachen daſelbſt dem hieſigen Kreisjuſtizräthlichen Amte „zur Inſtruktion" zugefertigt, und als ich dagegen bemerklich machte, daß der ertheilte Auftrag zur Führung der geſammten Inſtruktion ſowohl mit den über das Verfahren im Bagatellprozeſſe beſtehenden Vorſchriften, als mit der Verordnung vom 30. November 1833 unvereinbar ſein dürfte, wurde die frühere Anweiſung wiederholt, indem es ſich von ſelbſt verſtehe, daß mit der Inſtruktion auch die Abrtelung aufgetragen ſei. Ich trug den Fall nun dem Oberlandesgerichts-Kollegium ſelbſt vor und bezog mich auf §. 4 Num. 4 der allegirten Verordnung, wonach die Kreis-Juſtiz-Räthe zur Führung und Aburtelung der Bagatellprozeſſe nur dann, wenn ſich der Kläger an ſie wendet, kompetent ſeien. In der Verfügung vom 19. v. Mts.

Digitized by Google

iſt aber die Anſicht der Bagatell-Kommiſſion approbirt worden, weil die vorgeſetzte Behörde auch befugt ſei, den Kreis-Juſtiz-Räthen die Inſtruktion und Aburtelung von Bagatellprozeſſen zu übertragen.

Ich kann mich von der Richtigkeit dieſes Grundſatzes nicht überzeugen.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 verlangt ohne Zweifel, daß der Kommiſſarius, welcher bei kollegialiſch formirten Gerichten zur Verhandlung und Entſcheidung der Bagatellſachen ernannt werden ſoll, zu den Mitgliedern des Gerichts gehöre. An die Kreis-Juſtiz-Räthe kann das Geſetz nicht gedacht haben, da dieſes Amt mit ſeinem gegenwärtigen Wirkungskreiſe erſt ſpäter geſchaffen worden iſt.

Die diesfällige Verordnung vom 30. November 1833 verweiſt nun im §. 4 vor die Kreis-Juſtiz-Räthe in Folge generellen Auftrags die unter Num. 4 bezeichneten Prozeßſachen und namentlich Bagatellprozeſſe zur vollſtändigen Bearbeitung und reſp. Aburtelung nur unter der Bedingung, daß ſich der Kläger an ſie wendet, in Folge beſonderer Aufträge dagegen unter Num. 7 blos einzelne Akte der Inſtruktion. Ich lege daher dieſes Geſetz dahin aus, daß die Kreis-Juſtiz-Räthe nur in dem Falle als Kommiſſarien des Oberlandesgerichts für Bagatellſachen zu erachten ſind, wenn die Klage bei ihnen angebracht wird. Iſt dies richtig, ſo könnte der fragliche Grundſatz nur aus einem allgemeinen Delegationsrechte der Obergerichte hergeleitet werden, und ein ſolches exiſtirt nicht.

Wäre derſelbe übrigens begründet, ſo wäre zwar im vorliegenden konkreten Falle meine Kompetenz außer Zweifel, nachdem das Obergerichts-Kollegium ſelbſt mir den Prozeß aufgetragen hat. Für andere Fälle aber glaube ich denn doch, der obergerichtlichen Kommiſſion für Bagatellſachen die Befugniß beſtreiten zu müſſen, ſelbſtſtändig einen ſolchen Auftrag zu ertheilen, da dieſelbe — ſo lange es ſich um die Führung und Aburtelung eines Bagatellprozeſſes handelt — mit dem Kreis-Juſtiz-Rath lediglich in dem koordinirten Verhältniß des einen Kommiſſarius zum andern ſteht. Dieſes Verhältniß ſelbſt ſpricht übrigens ſchon für die Verneinung der Prinzipalfrage, indem nach dem gewöhnlichen Geſchäftsgange Bagatellſachen gar nicht zur Kognition des ganzen Kollegiums gelangen.

Da meine Kompetenz in Frage ſteht, ſo erlaube ich mir,

Ew. Exzellenz um hochgeneigte Belehrung über die obwaltende Differenz,

zu bitten.

Der Kreis-Juſtiz-Rath N.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

In Beziehung auf den beifolgenden Bericht des Kreis-Juſtiz-Raths N. zu N. vom 2. d. Mts. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der in der Verfügung vom 19. v. Mts. ausgeſprochenen Anſicht des Kollegiums nicht beitreten kann.

Die bei den Obergerichten zur Verhandlung und Entſcheidung der Bagatellſachen beſtellten Kommiſſarien ſind nicht befugt, die Inſtruktion und Entſcheidung der bei ihnen anhängig gewordenen Bagatellprozeſſe wieder andern Kommiſſarien zu übertragen. Eine ſolche Befugniß iſt in dem ihnen gewordenen Auftrage nicht enthalten. Nur die Aufnahme einzelner gerichtlichen Verhandlungen können ſie durch auswärtige Kommiſſarien veranlaſſen.

Der Juſtiz-Miniſter muß es aber auch bedenklich erachten, wenn das Königliche Oberlandesgericht die Entſcheidung einer bei ihm anhängig gewordenen Bagatellprozeßſache ohne beſonderen Antrag des Klägers einem Kreis-Juſtiz-Rathe übertragen will. Seit der Publikation der Verordnung vom 30. November 1833 (Geſetz-Samml. S. 297) ſteht dem Kläger die Wahl zu, ob er die Klage in einer Bagatellprozeßſache bei einem Kreis-Juſtiz-Rath oder bei dem Oberlandesgericht ſelbſt zur Einleitung und Entſcheidung anbringen will. Hat er von ſeinem Wahlrechte Gebrauch gemacht und ſeine Klage bei dem Oberlandesgericht eingereicht, ſo muß man annehmen, daß er die Einleitung und Entſcheidung ſeines Rechtsſtreits nicht von dem betreffenden Kreis-Juſtiz-Rathe, ſondern von dem Oberlandesgerichte ſelbſt reſp. deſſen Kommiſſarius für Bagatellſachen verlangt. Gegen dieſe ſtillſchweigende Willenserklärung darf ohne ſeine Zuſtimmung nicht verfahren werden.

Mit Rückſicht hierauf hat ſich der Kommiſſarius des Königlichen Oberlandesgerichts für Bagatellprozeſſe der weiteren Verfügung auf die Klage zu unterziehen. Berlin, den 14. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5571. Landr. 35. Vol. 13.

Digitized by Google

№ 282.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — über die Anſetzung von Sukkumbenzgeldern in Sachen, in welchen eine eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde in Gemäßheit des Art. 4 der Allerh. Deklaration vom 6. April 1839 als Reviſion anzuſehen iſt.

(Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde, vom 6. April 1839.)

Zu Art. 4. 1. Ziehet in den Fällen des Art. 4 der Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde, vom 6. April 1839 die eingelegte Reviſion die Nichtigkeitsbeſchwerde nach ſich und muß letztere als eine eigentliche Reviſion behandelt werden, ſo fällt die im §. 18 der gedachten Verordnung für den Fall der Zurückweiſung einer Nichtigkeitsbeſchwerde beſtimmte Sukkumbenzſtrafe weg.

2. Wird dagegen auf die angebrachte und als Reviſion zu behandelnde Nichtigkeitsbeſchwerde die Beſtätigung zweier gleichförmigen Erkenntniſſe beſchloſſen, ſo erfolgt die Anſetzung von Sukkumbenzſtrafen nach den allgemeinen Grundſätzen.

Angenommen in pleno am 24. Auguſt 1840.

I. 5345. Sportel-S. 27.

№ 283.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Verzugszinſen des Fiskus bei der condictio indebiti.

(Zu §. 195 Tit. 16 Thl. I A. L. R. und §§. 2 und 3 des Geſetzes über die Rechte des Fiskus hinſichtlich der Zinſen vom 7. Juli 1833, Geſ. Samml. S. 79.)

Der §. 195 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts iſt als eine ſolche **beſondere geſetzliche Vorſchrift**, unter deren Vorausſetzung nach §. 2 des Geſetzes über die Rechte des Fiskus hinſichtlich der Zinſen, vom 7. Juli 1833 auch der Fiskus zur Zahlung nicht vorbedungener Zinſen verbunden iſt, nicht anzuſehen. Vielmehr fallen die in der gedachten Vorſchrift erwähnten Zinſen in die allgemeine Kategorie der **eigentlichen Zögerungszinſen**, von denen im §. 3 des Geſetzes vom 7. Juli 1833 die Rede iſt.

Angenommen in pleno am 24. Auguſt 1840.

I. 5675. F. 3.

№ 284.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — über den zu Num. 28 der Inſtruktion vom 7. April 1839 vorkommenden Ausdruck: „betreffendes Obergerichts-Departement."

Unter dem Ausdruck: „betreffendes Obergerichts-Departement" iſt dasjenige Obergerichts-Departement zu verſtehen, bei welchem die vorliegende Prozeßſache in erſter Inſtanz geſchwebt hat.

Angenommen in pleno am 24. Auguſt 1840.

I. 5585. R. 14. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Dezember 1840. № 49.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten und Räthe.

Seine Majeſtät der König haben den Geheimen Ober-Juſtiz-Rath Bode zu Berlin unterm 28. November d. J., zum Chef-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Stettin, und den vormaligen Königlich Großherzoglich Luxemburgiſchen Geheimerath und Chef des geſammten Civildienſtes im Großherzogthum Luxemburg Haſſenpflug am 28. November d. J. zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath und vortragenden Rath im Geheimen Ober-Tribunal, Allerhöchſt zu ernennen geruht.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präſident Wendlandt zu Stettin iſt zugleich zum Direktor des Reviſions-Kollegiums daſelbſt ernannt.

Seine Majeſtät der König haben den Hofgerichts-Rath Ziemßen zu Greifswald die Anlegung des ihm von des Königs von Schweden Majeſtät verliehenen Ritterkreuzes des Nordſtern-Ordens zu geſtatten geruht.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Moritz Ulrich Adrian Kloß und Wölcke bei dem Kammergericht, beide mit dem Dienſtalter vom 29. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Adlung bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 3. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lucas bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 10. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bajohr bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 10. November d. J.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Graf Henckel von Donnersmarck, mit dem Dienſtalter vom 22. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator Lähr, mit dem Dienſtalter vom 27. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Wagner, mit dem Dienſtalter vom 7. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Roſe zu Bünde iſt zum Land- und Stadtrichter in Beverungen ernannt worden.

Die an den Kammergerichts-Aſſeſſor Leſer zu Inowraclaw erfolgte Verleihung einer etatsmäßigen Aſſeſſor-Stelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht iſt auf ſeinen Antrag zurück genommen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Anklam als Aſſeſſor angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lauer iſt geſtorben.

2. Subalternen.

Der Sekretariats- und Regiſtratur-Aſſiſtent Grave zu Hagen iſt zum Sekretair und Regiſtrator bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wunderlich zu Halberſtadt iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei der Gerichts-Kommiſſion zu Dingelſtedt,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Simmel zu Neuenburg zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

ernannt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Schultze zu Reppen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Küſtrin,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Reymann zu Schwerin in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Birnbaum,

verſetzt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Schobelt zu Magdeburg und der Juſtiz-Kommiſſarius Biſchoff zu Küſtrin ſind geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat Kuck zu Aachen iſt zum Advokat-Anwalt bei dem Landgericht daſelbſt ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Schwamborn zu Aachen iſt geſtorben.

Ordens-Verleihung.

Dem Landgerichts-Ober-Sekretair, Juſtiz-Rath Kretzer zu Aachen iſt der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 30. November d. J. ausgegebene 21. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2125. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. v. Mts., die Erhebung der Hafengelder und ſonſtigen Schiffahrtsabgaben, ſo wie der Lootſengebühren in den Seehäfen, und für die Gewäſſer der Provinz Pommern betreffend, und

№ 2126. die Miniſterial-Erklärung über die mit der Großherzoglich Oldenburgſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen, vom 18. d. Mts.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 285.

Verfügung vom 4. November 1840, — über die Unzuläſſigkeit der Exekution aus einem rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntniſſe, ſeit deſſen Rechtskraft mehr als fünf Jahre verfloſſen ſind.

(Anh. §§. 148 u. 195 A. G. O.)

Auf den über die Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N. hieſelbſt erſtatteten Bericht vom 27. v. Mts. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht des Kollegiums und des Land- und Stadtgerichts zu B., über die Zuläſſigkeit der Exekution aus dem Kontumazial-Erkenntniſſe vom 30. März 1827 in Sachen der unverehelichten L. jetzt verehelichten K. wider den damaligen Schloſſergeſellen A., nicht beitreten kann.

Das Kollegium hält die von der Klägerin jetzt abermals beantragte Exekution aus jenem rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntniſſe, obwohl ſeit deſſen Rechtskraft mehr als 5 Jahre verfloſſen ſind, um deshalb noch für zuläſſig, weil die früher verſuchte Exekution fruchtlos ausgefallen und der Exekutionsſucherin nicht der Beweis zugemuthet werden dürfe, daß das damals obgewaltete Hinderniß ſeit länger als einem Jahre gehoben ſei.

Dieſen Gründen ſteht die ausdrückliche Vorſchrift des §. 195 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung entgegen. Von dieſer Vorſchrift kann der, von dem Land- und Stadtgericht und dem Königlichen Oberlandesgericht in Bezug genommene §. 148 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung keinesweges getrennt werden, vielmehr findet der von dem Kollegium in Abrede geſtellte Zuſammenhang zwiſchen dieſen beiden §§. allerdings ſtatt. Denn wenn nach §. 195 nur innerhalb 5 Jahren ſeit dem Tage des Judikats, ſelbſt wenn inzwiſchen Exekution nachgeſucht worden, der Exekutiv-Prozeß, oder ſtatt deſſen nach §. 1 Num. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833 jetzt der Mandats-Prozeß aus dem Erkenntniſſe zuläſſig iſt, nach Ablauf dieſer fünf Jahre aber unter allen Umſtänden im ordentlichen Prozeſſe von Neuem geklagt werden muß, ſo kann noch weniger mit Umgehung jeder neuen

Digitized by Google

Klage, alsdann noch die bloße Exekution nachgelaſſen werden. Die von dem Kollegium im §. 148 vermißte Friſtbeſtimmung, während welcher ein Exekutions-Antrag überhaupt ſtatthaft iſt, ergänzt ſich demnach von ſelbſt durch den allegirten Anhangs-§. 195.

Hiernach hat das Kollegium das Land- und Stadtgericht zu B. anzuweiſen, von Vollſtreckung der Exekution wider den ꝛc. A. abzuſtehen, und der Exekutionsſucherin zu überlaſſen, von Neuem gegen denſelben klagbar zu werden. Berlin, den 4. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. III. 8371. E. 25. Vol. 7.

№ 286.

Verfügung vom 6. November 1840, — über die Rechte, welche dem Ehemanne nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts bei beſtehender ehelicher Gütergemeinſchaft an dem gemeinſchaftlichen Vermögen, beſonders in Beziehung auf Grundſtücke und die demſelben gleichſtehenden Gerechtigkeiten zuſtehen.

(§§. 14 u. 15 Tit. 8, §§. 1, 4, 9 — 18, 60 — 74, 81 u. 176 Tit. 17, §. 20 Tit. 20 Thl. I und §§. 365, 373, 377 — 380, 386 — 388, 391 ff., 572, 574, 634 — 636, 647, 648, 653 u. 654 Tit. 1 Thl. II A. L. R. — §. 23 Tit. 1 und §§. 5, 6 ff. Tit. 24 Proz. Ordn. — §. 22 der Verordn. v. 4. März 1834 über Exek. in Civil-S. — Reſkripte in den Jahrb. Bd. 46 S. 483 — 484, Bd. 18 S. 11, Bd. 41 S. 555, Bd. 48 S. 208 — 212 und im Juſt. Min. Blatt für 1840 S. 106 — Bornemann Preuß. Civilrecht Bd. V S. 166, 177, 187, 190 und 192 — Runde deutſches Privatrecht 6. Aufl. §. 603 — Curtius Handbuch des Sächſiſchen Rechts Theil II §. 497 — Maurenbrecher Lehrbuch des deutſchen Rechts Thl. I §. 187 und Thl. II §§. 491 — 493.)

Zur Beſeitigung der Zweifel, zu welchen die Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 1 in der Lehre von der Gütergemeinſchaft über die Rechte der Eheleute an dem gemeinſchaftlichen Vermögen, beſonders in Beziehung auf Grundſtücke und denſelben gleich ſtehende Gerechtigkeiten Anlaß geben, hat ſich der Juſtiz-Miniſter bewogen gefunden, durch die beiliegende Verfügung vom 26. April d. J. den gutachtlichen Bericht des Geheimen Ober-Tribunals über den Gegenſtand zu erfordern.

Als Beſcheidung auf den Bericht, welchen das Königliche Oberlandesgericht auf Anlaß des Erkenntniſſes des Geheimen Ober-Tribunals vom 23. Dezember v. J. in Nichtigkeitsbeſchwerdeſachen der verehel. P. wider den T. unterm 6. April d. J. erſtattet hat, wird dem Kollegium eine Abſchrift des von dem Plenum des Geheimen Ober-Tribunals unterm 24. Auguſt d. J. erſtatteten Berichts zugefertigt, um daraus die Anſicht des höchſten Gerichtshofs zu erſehen.

Wenn nun auch dem Königlichen Oberlandesgericht überlaſſen bleibt, in judicando ſeiner eigenen rechtlichen Ueberzeugung über die zum Grunde liegenden Rechtsfragen zu folgen, ſo muß doch, um die Einheit der Rechtspflege aufrecht zu erhalten, von nun an die vom Geheimen Ober-Tribunal ausgeſprochene Anſicht in allen Fällen beachtet werden, wo es nicht auf eine rechtliche Entſcheidung darüber ankömmt.

Es erledigen ſich hierdurch alſo auch die in Bezug genommenen Reſkripte des Juſtiz-Miniſters, ſo weit ſie dieſer Anſicht entgegen ſtehen. Berlin, den 6. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Bromberg. I. 5529. G. 31. Vol. 3.

Beilagen.

a.

In Gefolge von Anfragen und Beſchwerden ſind beim Juſtiz-Miniſterium ſchon öfter die Zweifel zur Erörterung gekommen, zu welchen die Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 1 in der Lehre von der Gütergemeinſchaft über die Rechte der Eheleute an dem gemeinſchaftlichen Vermögen, beſonders in Beziehung auf Grundſtücke und denſelben gleich ſtehende Gerechtigkeiten Anlaß geben. Der Juſtiz-Miniſter wünſcht die Anſicht

Digitized by Google

des Plenums des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals darüber zu vernehmen und ſieht ſich zur Erforderung eines gutachtlichen Berichts von demſelben um ſo mehr veranlaßt, als es darauf ankommt, die Widerſprüche möglichſt zu beſeitigen, in welchen die in mehreren früheren, zum Theil abgedruckten Reſkripten ausgeſprochenen Grundſätze unter ſich und mit den Grundſätzen ſtehen, welche das Kollegium in den Gründen eines vom Oberlandesgericht zu Bromberg eingereichten Erkenntniſſes vom 23. Dezember v. J. in Nichtigkeitsbeſchwerdeſachen der verehelichten P. wider den T. in dieſer praktiſch wichtigen Materie ausgeführt hat.

Die zu erörternden Fragen ſind:

1. Muß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhaſtation aus Grundſtücken ſeine Befriedigung ſuchen will, die zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehören und die der Ehemann ohne die Einwilligung ſeiner Frau nach §. 378 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts nicht verpfänden oder veräußern kann, zuvor gegen beide Eheleute ein Judikat erſtreiten und daraus die Exekution gegen beide nachſuchen?

2. Welche Wirkung hat ein nur gegen den Ehemann erſtrittenes Erkenntniß, giebt insbeſondere ein ſolches einen Titel zum Pfandrecht auf den Antheil des Ehemannes an den zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörigen Grundſtücken (§. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilſachen), und kann dieſer Antheil allein zur Subhaſtation geſtellt werden?

3. Kann der Ehemann einſeitig über einen ſolchen ideellen Antheil an dem Grundſtücke verfügen, darüber teſtiren oder ihn ſo veräußern und verpfänden, daß er dadurch verpflichtet bleibt, oder iſt jede ſolche einſeitige Verfügung durchaus ungültig und ohne Wirkung, ſo daß auch die Eintragung einer vom Mann einſeitig beſtellten Hypothek im Hypothekenbuche unterbleiben muß?

Die Fragen ſind zum Theil prozeſſualiſcher Natur. Im Allgemeinen aber iſt für die Beantwortung beſonders die Vorfrage von Wichtigkeit:

> ob nach der Theorie des Allg. Landrechts (abgeſehen von der Eigenthümlichkeit der Gütergemeinſchaft nach Provinzialgeſetzen oder Statuten) auf das gemeinſchaftliche Vermögen der Eheleute in der ehelichen Gütergemeinſchaft, namentlich was die Grundſtücke betrifft, in Ermangelung ſpezieller Beſtimmungen, die Grundſätze vom Miteigenthum nach Thl. I Tit. 17 §§. 4 und 9, 60 — 74 und Thl. I Tit. 20 §. 20 Anwendung leiden?

In dieſer Hinſicht kommt in Betracht, daß auch in dem Tit. 17 a. a. O. der ehelichen Gütergemeinſchaft mehrmals, §§. 81 und 176 erwähnt wird, und daß in Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts §§. 365, 373, 653 und 654 das Recht des einen Ehegatten ausdrücklich als ein Miteigenthum bezeichnet wird.

Der Juſtiz-Miniſter verweiſet übrigens auf die Reſkripte in den Jahrbüchern Bd. 46 S. 483, Bd. 18 S. 11, Bd. 41 S. 555 und Bd. 48 S. 208 — 212, ſo wie im Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1840 S. 106, auf die Erörterungen bei Bornemann Preuß. Civilrecht Bd. V S. 166, 177, 187, 190 und 192, und erwartet in dem zu erſtattenden gutachtlichen Berichte zugleich die Anzeige, in wie fern über jene Fragen außer dem oben bezeichneten Erkenntniſſe ſchon Entſcheidungen des Geheimen Ober-Tribunals erfolgt ſind.

Berlin, den 26. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Geheime Ober-Tribunal.

---

b.

Das Geheime Ober-Tribunal berichtet auf die Verfügung vom 26. April 1840 gutachtlich über die Rechte, welche dem Ehemanne nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts an dem gemeinſchaftlichen Vermögen, beſonders in Beziehung auf Grundſtücke und die denſelben gleich ſtehenden Gerechtigkeiten bei beſtehender ehelicher Gütergemeinſchaft zuſtehen.

Ew. Exzellenz haben in einigen durch Beſchwerden der Parteien veranlaßten Verfügungen in der nebenbezeichneten Rechtsmaterie Ihre Anſicht dahin ausgeſprochen:

Digitized by Google

1. daß aus rechtskräftigen Erkenntniſſen, welche bei ſtatt findender ehelicher Gütergemeinſchaft lediglich gegen den Ehemann ergangen ſind, zwar die Exekution in das gemeinſchaftliche Vermögen, außer den Grundſtücken, Gerechtigkeiten und den auf den Namen der Ehefrau ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers geſchriebenen Kapitalien, ſtatt finden könne, daß dagegen in die vorgedachten Vermögensobjekte nur aus Erkenntniſſen, welche gegen *beide* Ehegatten ergangen ſind, die Exekution zuläſſig ſei,

   Verfügung vom 6. November 1835, Jahrb. Bd. 46 S. 484,

2. daß der Gläubiger gegen ſeinen Schuldner, welchem ein Miteigenthum an einem Grundſtück zuſteht, nicht das ganze Grundſtück, ſondern nur den Antheil des Schuldners zur Subhaſtation bringen könne, und daß daher aus Erkenntniſſen, welche blos gegen den Ehemann ergangen ſind, die Subhaſtation der ihm zuſtehenden idealen Hälfte des zur ehelichen Gütergemeinſchaft gehörigen Grundſtücks veranlaßt werden könne,

   Verfügungen vom 21. Juli und 10. September 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 208 ff.

3. daß die Eintragung einer Hypothek auf den ideellen Antheil eines Ehegatten an einem Grundſtücke, von welchem der Beſitztitel auf Grund der ehelichen Gütergemeinſchaft für beide Theile berichtigt iſt, erfolgen könne,

   Verfügung vom 1. März 1840, Juſt. Min. Blatt S. 106.

Die Befolgung dieſer Rechtsanſichten hat bei einigen Gerichten Anſtand gefunden, nnd die Oberlandesgerichte zu Poſen und Bromberg haben ſich veranlaßt geſehen, Ew. Exzellenz ein Erkenntniß unſeres zweiten Senats in Sachen der verehelichten P. wider den T. vom 23. Dezember v. J. einzureichen, in welchem eine mit Bezugnahme auf Ew. Exzellenz vorerwähnte Verfügungen erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde zurückgewieſen worden, und den Antrag zu machen, die ſtreitigen Fragen einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, reſp. darüber eine geſetzliche Beſtimmung bei des Königs Majeſtät auszuwirken.

Ew. Exzellenz haben mittelſt hochgeneigter Verfügung vom 26. April d. J. die Anſicht des Plenums unſeres Kollegiums zu vernehmen gewünſcht und unſern gutachtlichen Bericht über drei in Betreff der ſtreitigen Punkte aufgeſtellte Fragen erfordert.

Zu deren Beantwortung iſt beſonders die Vorfrage als wichtig bezeichnet,

ob nach der Theorie des Allg. Landrechts (*abgeſehen von der Eigenthümlichkeit der Gütergemeinſchaft nach Provinzialrechten und Statuten*) auf das gemeinſchaftliche Vermögen der Eheleute in der ehelichen Gütergemeinſchaft, namentlich was die Grundſtücke betrifft, in Ermangelung ſpezieller Beſtimmungen die Grundſätze vom Miteigenthum nach Thl. I Tit. 17 §§. 4 und 9, 60 — 74 und Thl. I Tit. 20 §. 20 Anwendung leiden.

Wir beehren uns, dem Auftrage Ew. Exzellenz in folgender Art zu genügen.

Die älteren Juriſten nahmen bei der ehelichen Gütergemeinſchaft ein Geſammteigenthum an — nach deutſchem Begriff — bei welchem das Recht jedes Theilhabers — Miteigenthümers — ſich auf die ganze Sache in **solidum** erſtreckt, und einem jeden der mehreren Eigenthümer das volle Eigenthum an der ganzen Sache zuſteht — **condominium pro indiviso** —

vergl. Runde deutſches Privatrecht 6. Auflage §. 603 — Curtius Handbuch des ſächſiſchen Rechts Thl. II §. 497 und Nota 6 daſelbſt.

Aus dieſem Geſammteigenthum folgt ſodann, daß eine einſeitige Verfügung des Ehemannes über ein zum Geſammteigenthum gehöriges Grundſtück, da das Recht des andern Ehegatten dieſelbe Sache **in solidum** umfaßt, und keiner von beiden Ehegatten etwas ausſchließlich ſein nennen darf, durchaus wirkungslos und unkräftig ſein würde, und in keinem einzelnen Theil beſtehen könnte.

Dieſes Geſammteigenthum iſt jedoch von neuern Schriftſtellern in ſeinem Prinzipe beſtritten und verworfen.

Maurenbrecher in ſeinem Lehrbuch des deutſchen Rechts ſagt darüber:

„Das ſogenannte deutſche Geſammteigenthum oder Eigenthum Mehrerer, von denen Jeder Eigenthümer „des Ganzen ſein ſoll — **dominium plurium in solidum** — iſt etwas durchaus Undenkbares."

Thl. I §. 187.

Gleichwohl muß Maurenbrecher ſelbſt zugeſtehen, daß dieſes von ihm als widerſinnig bezeichnete Geſammteigenthum in verſchiedenen deutſchen Landestheilen ganz geſetzlich war.

Man iſt zum Römiſchen Begriff vom **condominio** übergangen, einem Rechtsverhältniß vom gemeinſchaftlichen Eigenthum, wonach die Miteigenthümer der der Gemeinſchaft unterworfenen Sache keine Separattheile

Digitized by Google

haben, aber jeder Theilhaber zu einem gewiſſen, obwohl unabgeſonderten Theile — einem intellektual- oder ideellen Theile — berechtigt iſt.

In dieſem Sinne definirt auch das Allg. Landrecht:

„Wenn das volle Eigenthum über eine Sache mehreren Perſonen zukommt, ſo iſt ein gemeinſchaftliches „Eigenthum vorhanden.“

§. 14 Tit. 8 Thl. I.

„Die Perſonen, welche ein ſolches gemeinſchaftliches Eigenthum haben, werden Miteigenthümer der „Sache genannt.“

§. 15 daſelbſt.

und

„Gemeinſchaftliches Eigenthum iſt alsdann vorhanden, wenn daſſelbe Eigenthumsrecht über eine Sache „oder ein Recht mehreren Perſonen ungetheilt zukommt.“

§. 1 Tit. 17 Thl. I.

Nach der Strenge des Begriffs würden Mann und Frau als Miteigenthümer während der Ehe gleiche Rechte haben; jedoch nach deutſchem Rechte war der Mann, vermöge der Vormundſchaft über die Frau, zu einſeitigen Vermögens-Dispoſitionen vollkommen berechtigt; wo er handelte, handelte er in ſeinem und ſeiner Frau Namen, und verpflichtete dieſe mit.

Nur in Betreff der Immobilien machte das gemeine deutſche Recht die Ausnahme, daß der Mann ſolche ohne ausdrücklichen Konſens der Frau nicht veräußern konnte.

Maurenbrecher a. a. O. Thl. II §§. 491 — 493.

Das Allg. Landrecht hat dieſe Vorſchriften beibehalten.

Es gebührt dem Ehemanne die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens, §. 377 Tit. 1 Thl. II.

Der Regel nach ſind alle von ihm in Anſehung des gemeinſchaftlichen Vermögens getroffene Verfügungen gültig, und die von ihm einſeitig gemachten Schulden verpflichten das gemeinſchaftliche Vermögen, §. 380 daſelbſt.

Nur wegen Grundſtücke und Gerechtigkeiten findet die Beſchränkung ſtatt, daß er ſie nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern darf, §. 378 daſelbſt.

Es iſt mithin die vorerwähnte Ausnahme nur noch auf die *Verpfändung* der gemeinſchaftlichen Grundſtücke ausgedehnt, weil die Verpfändung eine species alienationis iſt und die Veräußerung herbei führt.

Dem Allg. Landrecht ſcheint allerdings auch bei dem Verhältniß der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft die Idee vom Miteigenthum zum Grunde zu liegen, indem in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinſchaft an mehreren Stellen

§§. 365, 373, 653 und 654 Tit. 1 Thl. II

das Recht des einen Ehegatten ausdrücklich als Miteigenthum bezeichnet, und in dem Titel vom gemeinſchaftlichen Eigenthum gelegentlich (§§. 81 und 176 Tit. 17 Thl. I) der ehelichen Gütergemeinſchaft erwähnt wird. Auf dieſe Geſetzesſtellen Bezug nehmend, haben Ew. Excellenz die Gültigkeit einer Verfügung des Ehemannes über das gemeinſchaftliche Grundſtück auf ſeinen ideellen Antheil aus dem condominio der Eheleute hergeleitet und in der Verfügung vom 10. September 1836 bemerklich gemacht, wie aus dem gemeinſchaftlichen Beſitz von ſelbſt folge, daß Jedem an dem Grundſtück ein Anrecht zur Hälfte (die ideale intellektuelle Hälfte) zuſtehe, wenn auch während der Ehe die Naturaltheilung der einſeitigen Verfügung eines Ehegatten nach §. 378 Tit. 1. Thl. II des Allg. Landrechts entzogen ſei.

Wir können dieſen Anſichten nicht beipflichten, ſind vielmehr der Meinung, daß dieſe *allgemeinen Grundſätze* vom Miteigenthum

weder auf das Verhältniß der Eheleute anwendbar ſind, noch, wenn man deren Anwendbarkeit im Allgemeinen annehmen könnte, daraus die vorgedachte Folgerung abzuleiten ſei.

Wenn nämlich die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten auch ein condominium iſt, und wenn es gleich §. 4 Tit. 17 Thl I heißt:

„Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinſchaftliche Sache gehört zum beſondern Eigen- „thum deſſelben.“

ſo folgt doch daraus nicht, daß der einzelne Ehegatte, in specie der Ehemann, ſein Theilnahmerecht, ſein Anrecht oder inſonderheit ſeinen ideellen Antheil einem Fremden veräußern, überlaſſen oder verpfänden könnte, nach §§. 60 und 69 daſelbſt; denn man darf nicht vergeſſen, daß von der *ehelichen Gütergemeinſchaft* die Rede iſt, die durch das Eheband nur zwiſchen den Eheleuten begründet wird und nur zwiſchen den Ehegatten ſtatt findet, an

Digitized by Google

welcher alſo dritte Perſonen als Miteigenthümer nicht Antheil nehmen und in das Miteigenthum nicht aufgenommen werden können, weil ſonſt die eheliche Gütergemeinſchaft in ihrem Begriff zerſtört würde.

Das berechtigte Subjekt iſt hier — wie auch bei der Geſetzreviſion das Verhältniß richtig beurtheilt worden, vergl. Perſonenrecht S. 243 — die eheliche Geſellſchaft, das Ehepaar, als moraliſche Perſon, verſchieden von dem Individuum. Wenn ein einzelner der beiden Ehegatten, alſo der Ehemann, über das Grundſtück kontrahirt, ſo hat eine nicht berechtigte Perſon kontrahirt, wodurch, wenn der andere den Vertrag nicht genehmigt, ein wirkungsloſer Akt entſteht; daher der Ehemann, der ein zur Gemeinſchaft gehöriges Grundſtück veräußert oder verpfändet, ein erfolgloſes Geſchäft unternimmt, welches auch nicht eine theilweiſe Verpflichtung in Betreff ſeines ſogenannten ideellen Antheils bewirkt.

Denn die Sache, das Grundſtück, iſt nur zwiſchen den Eheleuten gemeinſchaftlich, für einen Dritten, der des Eintritts in die eheliche Gütergemeinſchaft nicht fähig iſt, extra commercium.

Mag daher jeder einzelne Ehegatte ſein Theilnahmerecht zu ſeinem beſondern Eigenthum rechnen, ſo iſt es doch nicht Gegenſtand der Veräußerung und nicht an Andere übertragbar. Jeder einzelne Ehegatte wird Miteigenthümer genannt, aber er iſt es innerhalb des Kreiſes der ehelichen Verbindung, ehelicher Miteigenthümer, nicht in der laxen Allgemeinheit des Miteigenthums überhaupt.

Hierdurch iſt das gemeinſchaftliche Grundſtück dem Rechte beider Ehegatten unzertrennlich unterworfen, und der unbeſtimmte ideelle Antheil des Ehemannes, der im Ganzen ſteckt, kann daraus nicht geſchieden, und nicht Gegenſtand einer beſondern Verfügung des Ehemannes werden, weil es unzuläſſig iſt, daß ein Anderer bei der ehelichen Gütergemeinſchaft ſeinen Platz einnehmen könnte. Denn daraus entſtände die Folge, daß der Ehemann, wegen des Ueberreſts mit der Ehefrau in der Gütergemeinſchaft verharrend, berechtigt ſein würde, auch wegen dieſes Ueberreſts fort und fort zu disponiren. Das der Frau bewilligte Recht, dieſe Dispoſition zu verhindern, würde dadurch gänzlich umgangen, welches dem Zweck des Geſetzes entgegen ſein würde; dieſes hat vielmehr dem Ehemann einen Weg eröffnet, eine unbegründete Weigerung der Ehefrau dadurch zu beſeitigen, daß er die Ergänzung ihrer Einwilligung bei dem vormundſchaftlichen Gericht auswirke, §. 388 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts.

Ew. Exzellenz haben zwar in der Verfügung vom 10. September 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 211) die Anſicht aufgeſtellt, es könne über die durch die Subhaſtation des ideellen Antheils des Ehemannes an einem Grundſtück entſtehenden Rechtsverhältniſſe zum Voraus keine Entſcheidung ſtatt finden; wir erlauben uns jedoch, hiergegen zu bemerken, daß allerdings, bevor eine ſolche Subhaſtation eingeleitet werden kann, feſtſtehen muß, ob ein Gegenſtand derſelben vorhanden iſt. Letzteres iſt nun aber nach dem Vorſtehenden nicht der Fall. Selbſt nach den allgemeinen Grundſätzen vom gemeinſchaftlichen Eigenthum, wenn man dieſe unbedingt auf das Verhältniß der ehelichen Gütergemeinſchaft anwenden wollte, würde ſich daſſelbe Reſultat ergeben.

Dem Theilnehmer — Miteigenthümer — iſt zwar die Befugniß eingeräumt (§§. 60 ff. und 69 Tit. 17 Thl. I), ſein Anrecht an dem gemeinſchaftlichen Eigenthum oder ſein Theilnahmerecht im Ganzen einem Fremden zu übertragen, obwohl auch ſelbſt dies nur unter der Beſchränkung, wenn er nicht gewiſſe Handlungen und perſönliche Verpflichtungen in Rückſicht des gemeinſchaftlichen Geſchäfts übernommen, §. 68; ein ſolcher Fall der Veräußerung liegt aber überhaupt hier gar nicht vor, ſondern es iſt die Frage zu entſcheiden, ob der Miteigenthümer befugt iſt,

ſeinen Antheil an einer im gemeinſchaftlichen Eigenthum begriffenen einzelnen Sache zu veräußern,

und ſo ſein Theilnahmerecht gewiſſermaaßen zu parzeliren und die Zahl der Miteigenthümer zu vermehren.

Ein ſolches Recht iſt keinem der Miteigenthümer zugeſtanden, und noch weniger kann daſſelbe in der ehelichen Geſellſchaft eingeräumt werden. Vielmehr verordnet der §. 10 und 11 a. a. O., daß kein Theilnehmer ohne Beiſtimmung der übrigen über die gemeinſchaftliche Sache, deren Beſitz oder Benutzung gültige Verfügungen treffen könne, und daß ſelbſt durch Mehrheit der Stimmen die übrigen Theilnehmer in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden können. In der ehelichen Geſellſchaft iſt eine Stimmenmehrheit überhaupt nicht denkbar, folglich die Verfügung des folgenden §. 12:

„Wenn es aber auf Verfügungen über die Subſtanz der gemeinſchaftlichen Sache oder die Art ihrer Verwaltung und Benutzung ankommt, ſo entſcheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen.“

ſchon deshalb nicht erfolgreich. Dieſe Geſetzſtelle ſetzt aber überhaupt voraus, daß der Disponirende Theilnehmer ſei und bleibe, hat alſo einen andern Fall der Verfügung, als den der Veräußerung vor Augen — eine Veränderung mit der Subſtanz einer im gemeinſamen Eigenthum verbleibenden Sache, wie die folgenden §§. 13 — 18 deutlich ergeben. Denn dem Widerſprechenden iſt hier die Befugniß beigelegt, die Dispoſition zu verhindern,

Digitized by Google

wenn er die Aufhebung der Gemeinſchaft fordert. Der Disponirende kann daher nicht ſchon vorher durch Veräußerung ſeines Antheils an der Sache ausgeſchieden ſein, weil ſonſt die Veränderung ſchon vor ſich gegangen wäre, die doch bis zur Aufhebung der ganzen Gemeinſchaft Seitens des Widerſprechenden nach §. 14 a. a. O. unterbleiben ſoll. Wäre aber auch die gedachte Vorſchrift auf den Fall der Veräußerung einer einzelnen, zur Gemeinſchaft gehörenden Sache mit zu beziehen, ſo würde ſie doch nur dahin führen, daß die Veräußerung der ganzen Sache auf dieſem Wege durch Stimmenmehrheit herbei geführt werden könnte; die Frage, ob die Dispoſition des Einzelnen über ſeinen Antheil an der Sache zuläſſig und von rechtlichen Folgen ſei, iſt in den gedachten Geſetzen nicht entſchieden.

Nach obiger Entwickelung, die ſich ganz dem Weſen des ehelichen Güterverhältniſſes anſchließt, dürften ſich die zur Frage geſtellten Zweifel auflöſen, und danach ſind wir einſtimmig der Meinung, daß die aufgeworfene Vorfrage:

„ob nach der Theorie des Allg. Landrechts auf das gemeinſchaftliche Vermögen der Eheleute in der „ehelichen Gütergemeinſchaft, namentlich, was die Grundſtücke betrifft, in Ermangelung ſpezieller Be„ſtimmungen, die Grundſätze vom Miteigenthum nach Thl. I Tit. 17 §§. 4, 9, 60—74 und Thl. I „Tit. 20 §. 20 Anwendung finden?“

dahin zu beantworten ſei,

„daß dieſe Grundſätze bei der ehelichen Gütergemeinſchaft nicht zunächſt zur Richtſchnur dienen, und ſo „weit ſie anwendbar ſind, doch die Folgerung, daß der Ehemann über einen ſogenannten ideellen „Antheil an dem gemeinſchaftlichen Grundſtücke durch Veräußerung oder Verpfändung verfügen könne, „nicht rechtfertigen.“

Aus demſelben Geſichtspunkt iſt die ferner unter 3 hingeſtellte Rechtsfrage:

„kann der Ehemann einſeitig über einen ſolchen ideellen Antheil an dem Grundſtück verfügen, darüber „teſtiren, oder ihn ſo veräußern und verpfänden, daß er dadurch verpflichtet bleibt, oder iſt jede ſolche „einſeitige Verfügung durchaus ungültig und ohne Wirkung, ſo daß auch die Eintragung einer vom „Mann einſeitig beſtellten Hypothek im Hypothekenbuch unterbleiben muß?“

dahin zu erledigen,

„daß der Ehemann die angegebenen Verfügungen unter Lebendigen einſeitig nicht vornehmen kann, daß „eine ſolche Verfügung wirkungslos und die Eintragung einer vom Ehemann einſeitig beſtellten Hypo„thek im Hypothekenbuch zu verweigern iſt.“

Die Frage,

„ob der Ehemann über ein gemeinſchaftliches Grundſtück teſtiren könne?“

kann unbedingt weder bejaht noch verneint werden. Bei der Verfügung von Todeswegen tritt nämlich die weſentliche Verſchiedenheit ein, daß ſie ſich auf einen Zuſtand bezieht, wo die eheliche Gütergemeinſchaft aufgelöſt iſt, indem ſie durch den Tod des einen Ehegatten geendigt wird (§. 634 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts). Durch dieſes Ereigniß wird der Antheil des überlebenden Ehegatten quotiſirt und auf die Hälfte des gemeinſamen Vermögens feſtgeſtellt, die andere Hälfte aber als der Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten angeſehen (§§. 635 und 636). Ueber dieſen ſeinen Nachlaß letztwillig zu verfügen, kann dem Ehemann nicht verſagt werden,

in ſo weit er nicht durch allgemeine Geſetze oder die Rechte der überlebenden Ehefrau beſchränkt iſt. In Beziehung auf die zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörenden Grundſtücke iſt nun §. 648, mit Bezugnahme auf §. 572 a. a. O., verordnet, daß der überlebende Ehegatte die Wahl hat, ſelbige für eine von den übrigen Erben zu ſetzende Taxe zu übernehmen, oder ſie den Erben für den von ihnen beſtimmten Werth zu überlaſſen (§. 574). Es wird daher der Ehemann auch das Recht haben, einem unter ſeinen Erben dieſe Befugniß und den Anſpruch auf den Taxwerth oder das Grundſtück letztwillig vorzugsweiſe beizulegen. Eine letztwillige Dispoſition über ſeinen Antheil an dem Grundſtück, dergeſtalt, daß der Erbe oder Legatar in die mit dem überlebenden Ehegatten fortzuſetzende Gemeinſchaft eintrete, hängt aber nach den gedachten Geſetzen von der Beſtimmung des Ueberlebenden ab. Ob der Ehemann befugt iſt, wenn er nur Verwandte hat, welche von ihm weiter als im ſechſten Grade voller oder halber Geburt entfernt ſind, der Vorſchrift des §. 647 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts entgegen — nach welcher in dieſem Fall das ganze gemeinſchaftlich geweſene Vermögen dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich bleibt, — überhaupt letztwillig zu disponiren und Fremde zu Erben einzuſetzen oder mit Legaten zu bedenken, iſt eine außer den Grenzen dieſes Gutachtens liegende Frage, da ſie mit dem eigentlichen Gegenſtand deſſelben nicht in Verbindung ſteht, mithin übergangen werden kann.

Digitized by Google

Ueber die beiden unter Num. 1 und 2 der hochgeneigten Verfügung vom 26. April d. J. zum Gegenſtand des Berichts gemachten Fragen prozeſſualiſcher Natur hat ſich eine Verſchiedenheit der Meinungen in unſerem Kollegium hervorgethan.

Wenn gleich nach der Vorſchrift des §. 378 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts eine Veräußerung und Verpfändung des Grundſtücks von Seiten des Mannes ohne Einwilligung der Ehefrau unſtatthaft iſt, ſo ſchreibt doch der §. 380 a. a. O. vor:

„Außerdem gelten alle von dem Manne in Anſehung des gemeinſchaftlichen Vermögens auch einſeitig getroffenen Verfügungen und dies Vermögen haftet für alle während der Ehe von ihm gemachten Schulden."

Iſt letzteres der Fall, ſo folgt daraus, daß jeder Gläubiger, der eine perſönliche, von dem Mann einſeitig kontrahirte Forderung geltend macht, ſeine Befriedigung auch aus dem zum Vermögen gehörigen Grundſtück ſuchen kann. Es darf dies um ſo weniger bezweifelt und ein beſonderes Gewicht auf das im §. 380 a. a. O. gebrauchte Wort — außerdem — gelegt werden, als der §. 386 ausnahmsweiſe verordnet, daß Grundſtücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinſchaft gebracht hat, wegen einſeitiger Schulden des Mannes, die derſelbe bei erfolgender Auseinanderſetzung auf ſeinen Antheil ſich anrechnen laſſen mußte, nur alsdann angegriffen werden dürfen, wenn das übrige gemeinſchaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.

Dieſe Ausnahme beſtärkt die Regel der prinzipalen Verhaftung der übrigen, d. h. der vom Mann beſeſſenen oder der während der Ehe erworbenen Grundſtücke für die Schulden.

Es iſt nun in der That auffallend, daß der Mann, der Grundſtücke und Gerechtigkeiten ohne Einwilligung der Frau nicht verpfänden und veräußern darf, doch durch kontrahirte Schulden dieſe Einwilligung umgehen und die Frau um dieſe Vermögensſtücke bringen kann. Es iſt auch dieſer Widerſpruch den Redaktoren des Allg. Landrechts nicht entgangen. Bornemann, auf deſſen Erörterungen in ſeiner ſyſtematiſchen Darſtellung des Preußiſchen Civilrechts Ew. Exzellenz in der Verfügung vom 26. April d. J. hinweiſen, bemerkt, daß Suarez bei der Reviſion der Monita zum ungedruckten Entwurf ſich dahin geäußert habe:

„Das condominium fundi kompetirt der Frau pro indiviso und der Mann kann ſolches ohne ihren Konſens nicht kränken; er kann alſo nichts thun, woraus eine Dismembrirung oder gar eine alienation des fundi folgen würde. M. v. kann alſo die Sache nicht anders als dahin gefaßt werden, daß wegen der von dem Manne ohne Konſens der Frau kontrahirten Schulden ein gemeinſchaftliches Grundſtück, ſo lange die Kommunion beſteht, nicht angegriffen werden könne.

Ein ſolcher Kreditor muß ſich alſo entweder an das übrige gemeinſchaftliche Vermögen, das ihm auch ohne Konſens der Frau hat verhaftet werden können, halten, oder er muß abwarten, bis die Kommunion aufgehoben wird und ſich alsdann an den fundum, wenn ſolcher dem Mann verbleibt, oder an das pretium, welches die Frau heraus geben muß, regreſſiren (Bd. 5 S. 187)."

Hierauf wurde konkludirt:

Creditores kann der Mann machen, ſie können ſich aber nur in subsidium an das Immobile halten, nisi uxor consenserit (daſ. S. 191).

Dieſer Beſchlußnahme verdankt der §. 386 ſeine Entſtehung und es iſt mithin die Erinnerung und der Vorſchlag des Suarez nur in ſehr beſchränktem Maaße berückſichtigt; denn nur die von der Frau in die Gemeinſchaft gebrachten Grundſtücke und Gerechtigkeiten ſollen ausnahmsweiſe, nicht etwa ganz von der Verhaftung befreit ſein, ſondern nur in Ermangelung anderer Objekte zur Befriedigung angegriffen werden dürfen.

Im Uebrigen hatte Suarez noch in der revisio monitorum zum ungedruckten Entwurf bemerkt:

„Es iſt richtig, daß zwiſchen den §§. 109 (jetzt 378) und 201 (jetzt 380) eine Antinomie zu ſein ſcheint. In letzterem wird generaliter und ohne Einſchränkung geſagt, daß das gemeinſchaftliche Vermögen den creditoribus mariti verhaftet ſei. Nach dem §. 109 dagegen braucht der Mann den Konſens der Frau, wenn er Immobilia mit Schulden belaſten will, woraus folgt, daß ein Kreditor, dem ein ſolches Immobile ohne Konſens der Frau verpfändet worden, ſich daran nicht ohne Einſchränkung halten könne."

Um dieſe Antinomie zu vermeiden, wurde in dem gedruckten Entwurf die Verpfändung, von der im ungedruckten Entwurf, wie im Landrecht, die Rede war, gar nicht erwähnt, in der Folge aber die Vorſchrift wegen der Verpfändung doch wieder aufgenommen, ohne des Widerſpruches zu gedenken (daſ. S. 192).

Aus dieſen Bemerkungen und Beſchlüſſen ergiebt ſich jedenfalls, daß die Redaktoren des Allg. Landrechts

Digitized by Google

die Verhaftung der Grundſtücke für die einſeitigen Schulden des Mannes in demſelben Maaße beabſichtigt haben, wie ſelbige aus der wörtlichen Erklärung der Geſetze ſich darſtellt.

Eine Minorität von 11 Stimmen gegen 13 iſt jedoch der Meinung,

> daß aus dem Beſtehen einer ſolchen Befugniß der Gläubiger noch keinesweges folge, daß dieſelbe mittelſt Exekution aus einem blos gegen den Ehemann erſtrittenen Erkenntniß ausgeübt werden, und ſolche Exekution in das Grundſtück, deſſen Eigenthum der Ehefrau pro indiviso mit zuſteht, ohne daß die Ehefrau im Wege Rechtens zuvor gehört und ſchuldig befunden worden, vollſtreckt werden könne.

Es handelt ſich nämlich blos um eine Prozeßfrage, und durch die materielle Rechtsmäßigkeit des Anſpruchs wird die formelle Erörterung deſſelben im Wege Rechtens nicht ausgeſchloſſen. Wenn — um die Frage allgemein zu ſtellen — ein Geſellſchafter — als Disponent oder Faktor — die ganze Geſellſchaft durch ſeine Handlungen verpflichtet hat, wird doch ein gegen dieſen Theilnehmer erſtrittenes Erkenntniß deshalb niemals gegen die Geſellſchaft exekutoriſch erachtet werden; dieſe ſelbſt muß vielmehr belangt werden und verurtheilt ſein. Eben ſo nothwendig iſt es in Beziehung auf Grundſtücke, daß die eheliche Geſellſchaft, das Ehepaar als moraliſche Perſon — verklagt und verurtheilt ſei. Denn im Prozeß kann der Ehemann, vermöge der ihm geſetzlich zuſtehenden Befugniß, die Frau nur hinſichtlich des übrigen Vermögens vertreten. Aus ſeinem ideellen Antheil an dem Grundſtück kann, wie bereits dargethan iſt, die von ihm herrührende Schuld nicht eingezogen werden; das ganze Grundſtück gehört ihm aber nicht, und nach der in der Prozeß-Ordnung Tit. 1 §. 23 enthaltenen Vorſchrift bedarf es bei Prozeſſen, welche das Eingebrachte der Frau betreffen, bei vorwaltender Gütergemeinſchaft der Zuziehung der Frau,

> wenn der Gegenſtand des Streits ein Grundſtück, oder eine Gerechtigkeit, oder ein auf den Namen der Frau, ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geſchriebenes Kapital betrifft.

Aus der Faſſung dieſes Paragraphen in den Worten

> Prozeſſe, welche das Eingebrachte der Frau betreffen,

könnte gefolgert werden, daß es der Zuziehung der Frau bei Prozeſſen nur dann bedürfe, wenn das Grundſtück von der Frau in die Gemeinſchaft gebracht iſt, nicht aber bei Prozeſſen über Grundſtücke, welche der Mann vor der Ehe ſchon beſeſſen, oder welche während der Ehe von ihm oder beiden Ehegatten erworben ſind. Dieſer Zweifel muß jedoch verſchwinden, weil die §§. 378 und 379 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts allegirt ſind, folglich die Vorſchrift ſich auf alle im §. 378 bezeichnete Grundſtücke bezieht. Auch wäre es eine auffallende Inkonſequenz, wenn die Zuziehung der Frau bei Kapitalien, die auf den Namen beider Eheleute geſchrieben ſind, wie ausdrücklich bemerkt iſt, erforderlich wäre, bei dergleichen Grundſtücken aber nicht.

In den Gründen des Erkenntniſſes unſers zweiten Senats in Sachen der verehelichten P. wider den T. wird die Vorſchrift des §. 23 Tit. 1 der Prozeß-Ordnung durch die Bemerkung beſeitigt, wenn ein Gläubiger wegen einer einſeitigen Schuld des Ehemanns die Befriedigung aus dem gemeinſchaftlichen Grundſtück verlange, ſei dieſes Grundſtück nicht als Gegenſtand des Prozeſſes, ſondern nur als Gegenſtand der Exekution anzuſehen.

Dem ſetzt jedoch die Minorität des Kollegiums entgegen, daß nach Vorſchrift der Prozeß-Ordnung ein Exekutionsgeſuch nur gegen denjenigen ſtatt findet, welcher in dem ergangenen Urtel kondemnirt worden iſt, §. 5 Tit. 24. Gegen einen Dritten hat dergleichen Urtel in der Regel keine Wirkung (daſ.), und unter den in den §§. 6 ff. bezeichneten Ausnahmen findet ſich die Ehefrau nicht aufgeführt. Sie iſt aber eine ſolche Dritte, eben weil der Prozeß nicht ohne ihre Zuziehung verhandelt werden konnte. Die Richtigkeit dieſer Anſicht wird noch unterſtützt, wenn die Vorſchrift des §. 22 der Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834 in Erwägung gezogen wird. Es iſt darin vorgeſchrieben:

> Der Gläubiger erwirbt durch ſolche Erkenntniſſe, Vergleiche und Zahlungsverfügungen, aus welchen eine Exekution ſtatt findet, für Kapital, Zinſen und Koſten und für die Koſten der Eintragung einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien.

und es iſt dem Gläubiger die Befugniß beigelegt, nach Ablauf der im Zahlungsbefehl beſtimmten Friſt die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne beſondere Einwilligung des Schuldners nachzuſuchen. Wollte und müßte man unter den dem **Schuldner** zugehörigen Grundſtücken diejenigen verſtehen, welche der Frau mit gehören, ſo wäre die Vorſchrift des §. 378 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts, daß der Ehemann die gemeinſchaftlichen Grundſtücke ohne Einwilligung der Frau nicht verpfänden und veräußern darf, völlig erfolglos. Der Ehemann dürfte ſich wegen einer perſönlichen Schuld nur in contumaciam verurtheilen laſſen, oder dieſelbe agnosciren oder ſich deshalb vergleichen, und ſein Gläubiger erlangte den Titel zum Pfandrecht und die Eintragung, ohne daß die Frau des Schuldners irgend etwas erführe. Sie könnte weder die Belaſtung des Grundſtücks mit Hypotheken, noch deſſen Verkauf hindern, und ſogar der Weg Rechtens wäre ihr abgeſchnitten.

Digitized by Google

Es hat aber der zweite Senat unſers Kollegiums in der Prozeßſache des von C. wider die verehelichte von C. entſchieden, daß durch die Vorſchrift des §. 380 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts die Zuläſſigkeit einer wegen Simulation der von dem Ehemanne einſeitig getroffenen Verfügung gegen dieſen und den angeblichen Gläubiger anzuſtellenden Klage nicht ausgeſchloſſen ſei. Dieſe Entſcheidung dürfte ſich nicht rechtfertigen, wenn die Exekution aus dem gegen den Mann ergangenen Urtel ſtatthaft iſt; denn es läßt ſich nicht ermeſſen, wie die Frau die Gültigkeit einer vom Mann anerkannten Schuld anfechten könnte, wenn ſie als ſolche das gemeinſame Vermögen ohne Ausnahme verpflichtet, und der Widerſpruch der Ehefrau gegen die Verſchuldung unbedingt zu verwerfen iſt. Dies iſt aber keineswegs der Fall, dieſer Widerſpruch hat vielmehr, wenn er gegen eine vorhabende Verfügung des Mannes demjenigen, mit welchem ſie vollzogen werden ſoll, ausdrücklich geäußert worden, die Folge, daß die Verfügung ſo lange unſtatthaft bleibt, bis die Ergänzung der Einwilligung der Frau durch den Richter erfolgt iſt (§. 387 Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts).

Aus dieſem Grunde würden die von Ew. Exzellenz aufgeſtellten Fragen:

1. Muß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhaſtation aus Grundſtücken ſeine Befriedigung ſuchen will, die zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehören, und die der Ehemann ohne die Einwilligung ſeiner Frau nach §. 378 Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts nicht verpfänden oder veräußern kann, zuvor gegen beide Eheleute ein Judikat erſtreiten und daraus die Exekution gegen beide nachſuchen?

2. Welche Wirkung hat ein nur gegen den Ehemann erſtrittenes Erkenntniß; giebt insbeſondere ein ſolches einen Titel zum Pfandrecht auf den Antheil des Ehemannes an den zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörigen Grundſtücken (§. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilſachen), und kann dieſer Antheil allein zur Subhaſtation geſtellt werden?

nach der Anſicht der Minorität dahin zu beantworten ſein,

zu 1. daß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhaſtation aus Grundſtücken ſeine Befriedigung ſuchen will, die zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehören und die der Ehemann ohne die Einwilligung ſeiner Frau nach §. 378 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts nicht verpfänden oder veräußern kann, zuvor gegen beide Eheleute ein Judikat erſtreiten und daraus die Exekution gegen beide nachſuchen muß;

zu 2. daß ein nur gegen den Ehemann erſtrittenes Erkenntniß keinen Titel zum Pfandrecht weder auf das ganze Grundſtück, noch auf den Antheil des Ehemannes an ein zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehöriges Grundſtück giebt, ein ſolcher Antheil auch allein zur Subhaſtation nicht geſtellt werden kann.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Kollegiums hat ſich, den vorher angeführten Anſichten entgegen, ganz mit der Ausführung und Entſcheidung unſeres zweiten Senats in Sachen der verehelichten P. wider T. vom 26. Dezember v. J. einverſtanden erklärt, und zwar aus folgenden Gründen.

Es herrſcht kein Zweifel, daß die Vorſchriften der §§. 380 und 386 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts maaßgebend ſind und daß demnach

das gemeinſchaftliche Vermögen für alle während der Ehe von dem Ehemann gemachte Schulden haftet; — daſſelbe gilt von den vorehelichen Schulden, wenn keine Abſonderung erfolgt iſt, §. 391 ff. daſ.

Das gemeinſchaftliche Vermögen — denn ein beſonderes giebt es bei der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft überhaupt nicht — iſt daher Gegenſtand des Angriffs und der Exekution für den Anſpruch des Gläubigers. Um aber inſonderheit Grundſtücke der Gemeinſchaft zur Exekution zu bringen, iſt im §. 386 noch eine Schranke geſtellt, es heißt:

„Grundſtücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinſchaft gebracht hat, können wegen einſeitiger Schulden des Mannes, die derſelbe bei erfolgender Auseinanderſetzung auf ſeinen Antheil ſich anrechnen laſſen mußte, nur alsdann angegriffen werden, wenn das übrige gemeinſchaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht."

Hieraus geht ſo viel hervor, daß wegen Schulden des Ehemannes die zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörigen Grundſtücke mit Exekution belegt werden können, ohne daß es zu dem, die Schuld des Ehemannes betreffenden Prozeſſe der Zuziehung der Ehefrau als Mitverklagten, oder einer nochmaligen beſonderen Einklagung der letztern bedarf.

Der Umſtand, daß der Gegenſtand der Exekution ein Grundſtück iſt, welches der Ehemann ohne Einwilligung der Frau nach §. 378 a. a. O. freiwillig nicht verpfänden oder veräußern könnte, hat hierauf keinen Einfluß

Digitized by Google

Denn hier iſt eine *unfreiwillige* Veräußerung in medio, die als Exekution in das gemeinſchaftliche Vermögen verhängt wird, und die die Frau ſich gefallen laſſen muß, weil das gemeinſchaftliche Vermögen dem Angriffe, d. h. der Exekution wegen der Schulden des Mannes, geſetzlich unterworfen iſt.

Wie ſollte der Gläubiger dazu kommen, wegen einer einſeitigen Schuld des Mannes zugleich die Frau zu belangen, welche Klage ſollte dies ſein? Die Beſtimmung des §. 23 Tit. 1 der Prozeß-Ordnung greift hier nicht vor. Der Prozeß gegen den Mann betrifft nicht das Grundſtück, ſondern die von ihm kontrahirte Schuld, und die gegen ihn ergehende Verurtheilung zur Bezahlung dieſer Schuld äußert zwar ihre weitere Folge in der Exekutions-Inſtanz auf das gemeinſchaftliche Vermögen, namentlich auf die gemeinſchaftlichen Grundſtücke, woran die Ehefrau mit betheiligt iſt; allein dies ändert den Gegenſtand des Streits nicht, und macht die Frage über die Zuläſſigkeit der Exekution in das Grundſtück nicht zur Hauptſache, es müßte denn dies vom Geſetzgeber erſt verordnet werden. Denn, wie gezeigt, das Grundſtück iſt nur das Mittel und Objekt der Exekution.

Auf dieſe Weiſe kann es freilich geſchehen, daß der Ehemann, der auf direktem Wege die gemeinſchaftlichen Grundſtücke ohne Einwilligung der Frau nicht verpfänden oder veräußern kann, ſolche auf indirektem Wege zu ſeinem Zwecke verwendet, dadurch, daß er Schulden kontrahirt, die nach der Natur der ehelichen Gütergemeinſchaft das gemeinſchaftliche Vermögen, alſo auch die Grundſtücke affiziren, in welche der Gläubiger die Exekution und Subhaſtation nachſuchen kann. Hierbei hängt jedoch das Schuldenmachen des Ehemanns mehr vom perſönlichen Vertrauen der Kreditirenden ab, wodurch dem beſorglichen Mißbrauch einigermaaßen geſteuert wird. Jedenfalls iſt dieſer Fall ein anderer, auf den die Beſtimmung des §. 378 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts nicht einwirkt.

Nur darüber, ob das gemeinſchaftliche Grundſtück *ſofort* zum Gegenſtand des Angriffs und der Exekution gemacht werden könne? alſo über die Zuläſſigkeit, die Art oder den Gang der Exekution, kann zwiſchen dem Gläubiger und der Ehefrau Streit entſtehen, weil der §. 386 a. a. O. die Modifikation zum Vortheil der Ehefrau feſtgeſtellt hat, daß der Angriff eines Grundſtücks im Wege der Exekution, welches die Ehefrau in die Gemeinſchaft gebracht hat, wegen einſeitiger Schulden des Mannes nur in subsidium alsdann ſtatt finden ſoll, wenn das übrige gemeinſchaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht, daher zuvörderſt die übrigen Gegenſtände des gemeinſchaftlichen Vermögens zur Exekution geſtellt werden müſſen.

So fern alſo die Frau auf dieſe Beſtimmung ſich beruft, muß zwar eine Erörterung vorher gehen; dies iſt jedoch ein Prozeß anderer Art, als über die Schuld des Mannes, nämlich über die vorzugsweiſe Verhaftung des Grundſtücks.

Wenn der Gläubiger nachweiſt oder ſonſt unſtreitig iſt, daß das Grundſtück vom Ehemanne eingebracht worden iſt, ſo iſt kein Grund vorhanden, den Gläubiger in ſeiner Rechtsverfolgung gegen das Grundſtück zu hindern, ihm Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und ihn zu nöthigen, gegen beide Eheleute ein Judikat zu erſtreiten.

Hiernach iſt die

1ſte Frage dahin zu beantworten,

daß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhaſtation aus Grundſtücken ſeine Befriedigung ſuchen will, die zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehören und die der Ehemann ohne die Einwilligung ſeiner Frau nach §. 378 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts nicht verpfänden oder veräußern kann, zuvor ein Judikat gegen beide Eheleute zu erſtreiten nicht nöthig hat, vielmehr aus dem blos gegen den Ehemann ergangenen Erkenntniß die Exekution in das gemeinſchaftliche Grundſtück vollſtrecken laſſen kann, welcher nur dann Anſtand zu geben iſt, wenn die Ehefrau das Grundſtück in die Gemeinſchaft gebracht hat und auf Grund der Vorſchrift des §. 386 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts der Subhaſtation widerſpricht, indem ſie andere zum gemeinſamen Vermögen gehörende Objekte zur Befriedigung des Gläubigers nachweiſt.

Demnächſt erledigt ſich denn auch die

2te Frage dahin,

daß ein nur gegen den Ehemann erſtrittenes Erkenntniß mittelſt der obigen Wirkung auch die hat, daß es einen Titel zum Pfandrecht zwar nicht auf einen Antheil des Ehemanns an dem gemeinſchaftlichen Grundſtück, wohl aber auf das ganze Grundſtück giebt, und zwar unbedingt, wenn der Ehemann das Grundſtück erworben und in die Gemeinſchaft gebracht, bedingt durch die Vorſchrift des §. 386 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts, wenn es die Frau in die Gemeinſchaft gebracht hat; daß ferner der Antheil des Ehemanns an dem Grundſtück allein zur Subhaſtation nicht geſtellt werden kann.

Digitized by Google

Letzteres iſt nach den Erörterungen bei der erſten Frage unſtatthaft, wohl aber kann der Gläubiger, da das gemeinſchaftliche Vermögen für die einſeitigen Schulden des Ehemannes haftet, ſich im Wege der Exekution an das ganze gemeinſchaftliche Grundſtück halten, um ſeine Befriedigung daraus zu entnehmen. Denn mit dieſem gemeinſchaftlichen Grundſtück iſt das Eigenthum des Ehemannes konſolidirt, es gehört der ehelichen Geſellſchaft, die der Ehemann durch ſeine Handlungen verpflichtet, und iſt ein Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens, welches er verſchuldet hat.

Findet aber aus dem gegen den Ehemann ergangenen Erkenntniſſe die Exekution in das gemeinſchaftliche Grundſtück ſtatt, ſo kann dem Gläubiger die nach §. 22 des angezogenen Exekutionsgeſetzes mit der Exekution in das Grundſtück verbundene Wirkung der Erwerbung eines Titels zum Pfandrechte und eventueller Eintragung nicht verſagt werden, denn das gemeinſchaftliche Grundſtück iſt als ein dem Schuldner gehöriges Immobile zu betrachten, weil es der von dem Ehemann repräſentirten und verpflichteten ehelichen Geſellſchaft gehört. Dieſe Wirkung tritt gewiß und unaufgehalten alsdann ein, wenn das Grundſtück von dem Ehemann in die Gütergemeinſchaft gebracht worden iſt, ſie leidet aber nach dem obgedachten §. 386 Tit. 1 Thl. II einen Anſtand, wenn das Grundſtück von der Frau herrührt und in die Gütergemeinſchaft gebracht iſt, und dieſer Anſtand dauert ſo lange, bis daſſelbe zum Gegenſtand der Exekution gemacht werden kann.

Schließlich zeigen wir in Folge der ertheilten Anweiſung gehorſamſt an, daß außer dem Erkenntniſſe in Sachen der verehelichten P. wider T. zwar über die Fragen zu 1 und 2 bei uns keine Entſcheidungen haben aufgefunden werden können, daß aber in Betreff der dritten Frage in den Sachen

1. der verehelichten B. wider B. am 10. November 1837,
2. A. wider T.ſche Eheleute am 16. Februar 1838

erkannt iſt, daß einſeitige, vom Ehemann vorgenommene Veräußerungen des gemeinſchaftlichen Grundſtücks ungültig ſind, und nicht blos theilweis, ſondern ganz von der Ehefrau als wirkungslos angefochten werden können. Daſſelbe Recht iſt beim gemeinſchaftlichen Eigenthum überhaupt den nicht zugezogenen Theilnehmern in der Sache des Grafen von B. wider die Mühlenmeiſter W.ſchen Eheleute beigelegt worden. Berlin, den 24. Auguſt 1840.

Das Geheime Ober-Tribunal.

№ 287.

Verfügung vom 7. November 1840, — betreffend das Vorhandenſein einer Perhorreszenz in dem Falle, wenn der Richter an der Einleitung oder dem Betriebe des Prozeſſes als Mitglied einer Vormundſchaftsbehörde Theil genommen hat.

(§§. 504 ff., 953 u. 956 Tit. 18 Thl. II A. L. R.)

Unter Zufertigung des von dem Land- und Stadtgericht zu N. erſtatteten Berichts vom 25. v. Mts., in Sachen des Hüfners W. wider N. als Kurator des Karl W., wird das Königliche Oberlandesgericht angewieſen, die Abfaſſung des Erkenntniſſes in dieſer Sache dem Land- und Stadtgericht zu E. zu übertragen. Denn nach Art. 3 Num. 3 der Deklaration vom 6. April 1839 iſt es für einen Perhorreszenz-Grund zu erachten,

> wenn der Richter an der Einleitung oder dem Betriebe des Prozeſſes als Mitglied einer Vormundſchaftsbehörde Theil genommen hat,

und nach Art. 17 ſoll er ſich bei einem ſolchen Verhältniſſe der Entſcheidung enthalten, und es ſteht ihm, ſelbſt ohne Antrag frei, die Theilnahme an der Entſcheidung abzulehnen.

Dieſer Fall liegt hier vor. Das Land- und Stadtgericht zu N. hat dem minderjährigen Sohne des Klägers, gegen welchen die Klage gerichtet iſt, einen Vertreter in dieſem Prozeſſe beſtellt und deſſen Erklärungen, der Vorſchrift §§. 504 ff. Tit 18. Thl. II Allg. Landrechts gemäß, beaufſichtigt, indem es das von dem Kurator abgegebene Anerkenntniß nicht genehmigt, ſondern die ſtreitige Frage zum Erkenntniß verwieſen hat, deſſen Abfaſſung es daher nicht ſelbſt übernehmen kann. Ueberdies iſt aber auch Seitens des Klägers ausdrücklich auf die Abfaſſung des Erkenntniſſes durch das ſubſtituirte Gericht angetragen worden.

Bei Prüfung der Zuläſſigkeit der Perhorreszenz kann es aber nicht darauf ankommen, daß nicht eine förmliche Vormundſchaft, ſondern nur eine Litis-Kuratel beſteht, da nach §§. 953, 956 Tit. 18 Thl. II A. L. R. bei Spezial-Kuratelen in Bezug auf das einzelne Geſchäft Alles Anwendung findet, was überhaupt von Vormündern verordnet iſt.

Digitized by Google

Eine analoge Ausdehnung der Beſtimmung Num. 15, III der Inſtruktion vom 7. April 1839,
wonach ein Perhorreszenz-Geſuch nicht begründet iſt, wenn der Kurator einer Maſſe nach dem Beſchluſſe der Gläubiger oder aus eigner Befugniß eine Klage anſtellt und dies unter Direktion oder Vorwiſſen und formeller Genehmigung des Gerichts geſchieht,

auf andere, für Minderjährige angeordnete Litis-Kuratelen iſt nicht zuläſſig, weil der Kurator einer Maſſe weſentlich als Bevollmächtigter der dispoſitionsfähigen Gläubiger auftritt, und dem Gericht nur eine formelle Prüfung der Frage, ob der Kurator zum Prozeſſe legitimirt ſei, ſonſt aber keine Einwirkung auf die zu ertheilende Information zuſteht.

Jedenfalls iſt es zur Vermeidung von Nichtigkeitsbeſchwerden in zweifelhaftem Falle vorzuziehen, einer ausdrücklich angebrachten Perhorreszenz ſtatt zu geben. Berlin, den 7. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 8410. S. 60. Vol. 3.

№ 288.

Verfügung vom 15. November 1840, — über die Frage: ob bei gerichtlich nothwendigen Subhaſtationen die Bevollmächtigten der Gläubiger bei Belegung der Kaufgelder ſich zur Empfangnahme des Perzipiendums ihrer Machtgeber durch gerichtliche oder nur durch notarielle Vollmacht zu legitimiren haben?

(§. 116 Tit. 13 Thl. I A. L. R. — Reſkr. v. 18. Oktbr. 1834 u. Immediatbericht v. 9. März 1838, Jahrb. Bd. 44 S. 411 u. Bd. 51 S. 392.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Arnsberg vom 29. Oktober 1840.

In der bei dem Land- und Stadtgericht zu N. ſchwebenden W.ſchen Subhaſtationsſache hat der N., als Vormund des minorennen F., bei uns ſich darüber beſchwert, daß das gedachte Gericht bei Belegung und Vertheilung der Kaufgelder ſich geweigert habe,

ſeinem mit notarieller Vollmacht verſehenen Sachwalter das Perzipiendum des Kuranden auszuzahlen, weil daſſelbe dazu eine gerichtliche Vollmacht für erforderlich erachte.

Wir haben dieſe Beſchwerde zwar nach der Anſicht der Majorität des Kollegiums als unbegründet zurückgewieſen, finden uns indeß veranlaßt, über die dabei entſtandene Meinungsverſchiedenheit zu unſerer Direktion für künftige Fälle Ew. Exzellenz ehrerbietigſt Vortrag zu halten.

Der §. 116 Tit. 13 Thl. I des Allg. Landrechts verordnet:

„Wenn Sachen oder Gelder durch einen Bevollmächtigten bei Gerichten erhoben werden ſollen, ſo iſt dazu eine gerichtliche Vollmacht nothwendig."

Nach dieſer Vorſchrift ſcheint uns ſo viel gewiß, daß die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Vollmacht nur dann eintritt, wenn die Gerichte ſelbſt die Zahlung zu leiſten haben, nicht aber auch dann, wenn ſolche von einem Dritten blos unter Aufſicht und Vermittelung der Gerichte erfolgt.

Die Beantwortung der angeregten Frage hängt alſo lediglich von der Stellung des Deputirten bei dem, §. 17 ff. der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeſchriebenen Verfahren ab, und eben hierüber ſind die Anſichten im Kollegium getheilt.

Diejenigen, welche eine notarielle Vollmacht für ausreichend erachten, gehen von der Anſicht aus, daß der Deputirte im Kaufgelderbelegungs-Termine nur das zu zahlende Kaufgeld feſtzuſtellen und einen Theilungsplan zu entwerfen, nicht aber auch die Vertheilung und Auszahlung der Kaufgelder ſelbſt zu bewerkſtelligen habe. Hieraus leiten ſie für ihre Anſicht her, daß auf dieſe Weiſe die Zahlung freilich auf dem Gerichte, aber nicht durch das Gericht ſelbſt geleiſtet werde. Sie denken ſich den Extrahenten der Subhaſtation völlig in die Rechte des Eigenthümers des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks getreten, und halten die Thätigkeit des Gerichts bei dieſem Verfahren nur um deshalb für nothwendig, damit das Intereſſe der übrigens betheiligten Realgläubiger nicht gefährdet werde.

Digitized by Google

Der Adjudikatar ſteht hiernach dem Extrahenten der Subhaſtation und den übrigen Realgläubigern direkt entgegen, und zahlt nicht dem Deputirten des Gerichts, ſondern den erſtern unmittelbar auf Grund des von letzterm angefertigten Theilungsplans das Kaufgeld aus.

Die andere Meinung dagegen, der ſich die Majorität des Kollegiums angeſchloſſen hat, nimmt an, daß bei jedem gerichtlichen nothwendigen Verkaufe der Richter als der vom Geſetz autoriſirte Verkäufer auftrete, und die Auszahlung des vom Adjudikatar eingezahlten Kaufgeldes an die Realgläubiger durch den Gerichtsdeputirten erfolge. Die Richtigkeit dieſer Anſicht ſuchen die Vertheidiger derſelben aus der Natur der Subhaſtation ſelbſt herzuleiten.

Jedem hypothekariſchen Gläubiger, ſagen ſie, ſtehe das Recht zu, den Verkauf des ihm verpfändeten Grundſtücks, ſelbſt wider den Willen des Eigenthümers, zu verlangen. Der Eigenthümer trete hiernach eben ſo wenig als Verkäufer auf, als dies vom Extrahenten der Subhaſtation geſagt werden könne, das Gericht ſchreite vielmehr in dieſem Falle ein, ſchreibe die Beachtung geſetzlicher Formen, damit Niemandes Intereſſe gefährdet werde, vor, leite die Subhaſtation, ertheile den Zuſchlag und unterziehe ſich endlich der Vertheilung und Auszahlung der eingezahlten Kaufgelder an die Realgläubiger. Nach dieſem Verfahren ſtehe der Käufer zu den Perzipienten der Kaufgelder in gar keinem Verhältniß; er zahle an das Gericht zu Händen ſeines Deputirten, nur Letzterer übernehme die Vertheilung und Auszahlung der Kaufgelder, auch ertheile das Gericht, nicht die Perzipienten, nach §. 19 des Geſetzes vom 4. März 1834 die Quittung.

Da alſo hiernach das Gericht ſelbſt die Zahlung zu leiſten habe, ſo könne auch die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Vollmacht für die Anwälte nicht bezweifelt werden.

Ew. Excellenz höherem Ermeſſen ſtellen wir die Entſcheidung ehrerbietigſt anheim.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf die Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts vom 29. v. M.,

ob bei gerichtlich nothwendiger Subhaſtation die Bevollmächtigten der Gläubiger bei Belegung der Kaufgelder ſich zur Empfangnahme des Perzipiendums ihrer Machtgeber durch gerichtliche oder nur durch notarielle Vollmacht zu legitimiren haben?

trägt der Juſtiz-Miniſter kein Bedenken, ſich für die Nothwendigkeit einer **gerichtlichen** Vollmacht in dergleichen Fällen, nach der Anſicht der Majorität des Kollegiums, die auch mit den Ausführungen in dem Reſkripte vom 18. Oktober 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 411) und in dem Immediatberichte vom 9. März 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 392) übereinſtimmt, zu entſcheiden.

Hiernach hat daher das Königliche Oberlandesgericht zu verfahren und erforderlichenfalls die Untergerichte des Departements anzuweiſen. Berlin, den 15. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg. I. 5672. V. 17. Vol. 3.

№ 289.

Allgemeine Verfügung vom 25. November 1840, — betreffend die Form der von den Gerichtsbehörden an den Juſtiz-Miniſter zu erſtattenden Berichte, und die Einreichung eines alphabetiſchen Verzeichniſſes der in jedem Departement belegenen Ortſchaften.

Durch einen an das Königliche Staats-Miniſterium erlaſſenen Allerhöchſten Befehl iſt angeordnet worden,

1. daß die Staats-Miniſter in ihren an des Königs Majeſtät zu erſtattenden Berichten bei der Angabe der Orte, außer der Bezeichnung des landräthlichen Kreiſes und Regierungsbezirks, wenn in dem Verwaltungsbezirk früher ſelbſtſtändige Fürſtenthümer, Grafſchaften ꝛc. enthalten ſind, die noch gegenwärtig dieſen Namen führen, auch dieſe Landestheile namentlich anzugeben haben, und

Digitized by Google

2. daß auf dem Kouvert der Immediatgeſuche der Name und Stand des jedesmaligen Abſenders vermerkt und auf der erſten Seite der Bittſchrift am Rande deren Inhalt kurz angegeben, und dieſe Anordnung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Demgemäß werden die ſämmtlichen Gerichtsbehörden aufgefordert,

in allen an den Juſtiz-Miniſter zu erſtattenden Berichten die nähere Bezeichnung des Orts, in deſſen Angelegenheiten der Bericht erſtattet wird, oder wo die Perſonen wohnen, welche der Bericht betrifft, unter dem kurzen Inhalt des Berichts am Rande der erſten Seite genau anzugeben.

Zugleich werden das Königl. Kammergericht, die ſämmtlichen Königl. Oberlandesgerichte, das Königl. Oberappellationsgericht zu Greifswald, der Königl. Juſtiz-Senat zu Koblenz und der Herr General-Prokurator bei dem Rheiniſchen Appellationsgerichtshofe zu Köln angewieſen,

a. zur Vermeidung aller künftigen Irrungen bei der Allerhöchſt angeordneten nähern Bezeichnung der Orte ein vollſtändiges alphabethiſches Verzeichniß der ſämmtlichen Orte des Departements nach folgenden Rubriken anfertigen zu laſſen:

Name des Orts,
Regierungsbezirk,
Landräthlicher Kreis,
Stadt, Flecken, Dorf, Kolonie u. ſ. w.
Bezeichnung des betreffenden Untergerichts,
liegt im Fürſtenthum, in der Grafſchaft ꝛc.

und

b. von dieſem Ortsverzeichniß eine korrekte Abſchrift zum Gebrauch des Juſtiz-Miniſters binnen 6 Monaten einzureichen.

Berlin, den 25. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5787. J. M. 37.

№ 290.

Nachtrag zu der allgemeinen Verfügung v. 10. November 1840, — betreffend die Anfertigung der Beilagen zu den Jahresberichten (Juſt. Min. Blatt S. 357).

Die allgemeine Verfügung vom 10. d. M. enthält Num. 5 im zweiten Abſatz folgende Beſtimmung:

„Die Einwohner der von Königlichen Gerichten widerruflich verwalteten Patrimonialgerichte ſind in dieſer Ueberſicht nicht als Königliche Gerichts-Einſaſſen zu zählen.“

Da zur Vollſtändigkeit der Ueberſicht erforderlich iſt, die Einwohnerzahl ſo zu berechnen, daß ſie mit dem Geſchäftsbetriebe in Uebereinſtimmung bleibe, der Geſchäftsumfang rückſichtlich der mit den Königlichen Gerichten verbundenen Patrimonialgerichte aber nicht beſonders aufgeſtellt werden kann, ſo muß die Einwohnerzahl in folgender Art berechnet werden:

a. Königliche Gerichts-Einſaſſen . . . .
b. Einſaſſen der mit dieſem Gericht widerruflich verbundenen Patrimonialgerichte . . . .

zuſammen . . .

wonach ſich die betreffenden Gerichtsbehörden zu achten haben. Berlin, am 27. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Präſidien der Königlichen Obergerichte. I. 5601. Gen. 47. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann, (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Dezember 1840. № 50.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Symanski zu Königsberg iſt geſtorben.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts Referendarius Franz Albert Schubert aus Frankfurt bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 11. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Minsberg bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 29. September d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Schwing bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 13. Oktober d. J.;

der unbeſoldete Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Häniſch zu Bromberg bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 17. November d. J.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: der Auskultator Bucher, mit dem Dienſtalter vom 12. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Burchardi, mit dem Dienſtalter vom 3. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Peterek, mit dem Dienſtalter vom 10. Oktober d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Flashoff zu Hamm iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hänel zu Küſtrin iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath für den dem Königsberger Kreiſe einverleibten früheren Küſtriner Kreis Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Baumeiſter zu Görlitz iſt die dritte etatsmäßige Kriminalrichter-Stelle bei dem Inquiſitoriat zu Breslau verliehen worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen:
1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Simonſon zu Inſterburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Drieſen, und
2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Pratſch zu Tilſit bei dem Inquiſitoriat zu Breslau.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Chriſtian Friedrich Richter zu Frankfurt iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Luckau ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Herrmann zu Rawicz iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollſtein und zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Poſen,

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Herrmann zu Löbau zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Grubitz zu Magdeburg zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt und zum Notarius im Bezirke des dortigen Oberlandesgerichts,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Esleben zu Olpe zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Arnsberg, ernannt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Weckbecker zu Koblenz iſt zum Landgerichts-Aſſeſſor daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 8. September d. J., ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 291.

Verfügung vom 10. November 1840, — betreffend die Unzuläſſigkeit des Perſonalarreſtes im Wege der Exekution gegen Perſonen, welche im öffentlichen Dienſte beſchäftigt ſind.

(Anh. §. 160 A. G. O. — A. Kab. Ordre v. 19. Jan. 1833, Geſ. Samml. S. 4 — Reſkr. v. 30. Juli 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 115 ff.)

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich mit der, von dem Königlichen Kammergerichte in dem Berichte vom 2. d. M. ausgeführten Anſicht über die Zuläſſigkeit der von dem Kaufmann H. wider den Kopialienſchreiber M. nachgeſuchten Perſonalexekution nicht einverſtanden erklären.

Schon in dem, von dem Kollegium ſelbſt in Bezug genommenen Reſkripte des Miniſters des Königlichen Hauſes, des Juſtiz-Miniſters und des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. Juli 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 115 ff.) iſt der Grund der über die Gehaltskompetenz der Beamten ergangenen geſetzlichen Vorſchriften dahin angegeben,

> denjenigen, welcher im öffentlichen Dienſte beſchäftigt iſt, im Stande zu erhalten, ſeine Dienſtfunktionen zu beſorgen.

Es ſoll hierbei, wie ebendaſelbſt ausgeſprochen iſt,

> zwiſchen widerruflich und unwiderruflich angeſtellten Beamten und zwiſchen fixirtem und unfixirtem Dienſteinkommen kein Unterſchied gemacht werden,

wobei insbeſondere noch auf die Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1833 (Geſ. Samml. S. 4) verwieſen wird, in welcher des Königs Majeſtät feſtzuſetzen geruhet haben,

> daß wider Oekonomie-Kommiſſarien, Feldmeſſer und Baukondukteure, während der Dauer ihrer Anſtellung als fixirte Diätarien bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beſchäftigung, der Perſonalarreſt Schulden halber nicht vollſtreckt und in Ermangelung anderer Vermögensobjekte die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maaßgabe des §. 160 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung zuläſſig ſein ſoll.

Nach dieſen Grundſätzen iſt es unbedenklich,

> daß der bei der ꝛc. Behörde beſchäftigte Schreiber M., wenn gleich derſelbe nur in den 6 Sommermonaten fixirte Diäten von 15 Thlr. monatlich, in den Wintermonaten aber nur Kopialien erhält, ſo lange er bei der ꝛc. Behörde in dieſer Art beſchäftigt wird, weder im Sommer, noch im Winter zum Perſonalarreſt gebracht werden kann; wie denn auch überhaupt während der Zeit ſeiner Beſchäftigung die Frage, ob und in wie weit von ſeinem Dienſteinkommen Schulden halber ein Abzug ſtatt finde, nach Vorſchrift §. 160 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung zu beantworten iſt.

Hiernach iſt daher auf die Beſchwerde des M. vom 21. Oktober d. J. die Verfügung zu treffen und demgemäß der Beſchwerdeführer zu beſcheiden. Berlin, den 10. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht. III. 8666. O. 76. Vol. 5.

Digitized by Google

№ 292.

Verfügung vom 10. November 1840, — über das Verfahren bei Kumulation der Appellation und des Rekurſes.

(§. 9 Verordnung v. 14. Dezbr. 1833, Geſ. Samml. S. 305 — Art. 4 der Deklaration v. 6. April und A. Kab. Ordre v. 23. Novbr. 1839, Geſ. Samml. S. 128 u. 336.)

In dem Berichte vom 3. d. M. hat das Land- und Stadtgericht zu N. angezeigt, daß in der ſummariſchen Prozeßſache der Gemeinde zu L. wider den Gaſthofbeſitzer R. in der zweiten Inſtanz zunächſt über die Appellation erkannt, das gleichzeitig angebrachte Rekursgeſuch aber einem beſondern Verfahren vorbehalten und dadurch die Beendigung des Prozeſſes mehrere Monate verzögert ſei.

Der Juſtiz-Miniſter nimmt hieraus Veranlaſſung, dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes zu eröffnen. Wenn in einem Prozeſſe über mehrere aus einem und demſelben Geſchäft hervor gegangene Streitpunkte oder auch bei einem und demſelben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Appellation und des Rekurſes zuſammen treffen, ſo ſoll nach der auf den Art. 4 der Deklaration vom 6. April v. J. (Geſ. Samml. S. 128) ſich beziehenden Allerh. Ordre vom 23. November v. J. (Geſ. Samml. S. 336) die Appellation den Rekurs nach ſich ziehen. Der letztere iſt demnach in einem ſolchen Fall wie eine Appellation zu behandeln, mit derſelben durch Ein Erkenntniß zu erledigen und die Prüfung und Entſcheidung lediglich der zur Abfaſſung des Appellationsurtels kompetenten Behörde zu überlaſſen, falls nicht im Fortgang der Sache die Appellation zurück genommen wird.

Wenn dagegen in einem Prozeß über mehrere aus verſchiedenen Geſchäften hervor gegangene Streitpunkte der Rekurs und die Appellation zuſammen treffen, ſo ſind die in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 9 (Geſ. Samml. S. 305) gegebenen Vorſchriften analog anzuwenden, und zwar ſo, daß der Rekurs ſo behandelt wird, wie es dort hinſichtlich der Nichtigkeitsbeſchwerde für den Fall ihres Zuſammentreffens mit der Appellation angeordnet iſt. Demgemäß muß, je nachdem der Fall unter Num. 1 oder Num. 2 des §. 9 a. a. O. vorhanden iſt, die Entſcheidung über das Rekursgeſuch bis nach Erledigung der Appellation ausgeſetzt, oder der Rekurs wie eine eigentliche Appellation behandelt werden.

Nach dieſen Grundſätzen iſt künftig zu verfahren. Berlin, den 10. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 5610. R. 11. Vol. 3.

№ 293.

Allgemeine Verfügung vom 24. November 1840, — betreffend die Ausdehnung der poſtamtlichen Inſinuationen.

(§. 26 Tit. 7 u. Anh. §. 56 Proz. Ordn. — Verordn. v. 5. Mai 1838 §. 3 Buchſt. d, Geſ. Samml. S. 274 — Reſkript vom 6. März 1838, Jahrb. Bd. 51 S. 147.)

Durch das Reſkript vom 6. März 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 147) iſt mit Rückſicht auf §. 26 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung und §. 56 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung genehmigt worden, daß, wenn eine unmittelbare Verfügung an eine Partei erlaſſen werden ſoll, die nicht in der nächſten Umgebung des Gerichtsſitzes, jedoch an einem Orte wohnt, wo eine Poſtanſtalt beſteht, die Inſinuation auch in ſolchen Fällen, in denen ein Behändigungsſchein beigebracht werden muß, durch Requiſition des betreffenden Poſtamts erfolge, falls nicht aus beſondern Gründen die Vermittelung einer andern Juſtizbehörde erforderlich iſt. Gleichwohl ſcheinen die Gerichte nur ſelten der Poſtanſtalten zum Zweck der Inſinuationen ſich zu bedienen. Namentlich hat das hieſige Stadtgericht angezeigt, daß es in ſehr vielen Fällen um Inſinuationen requirirt werde, wo letztere ganz füglich durch die Poſt bewirkt werden könnten, und ſeine Vermittelung keinesweges nothwendig ſei.

Um dergleichen unnütze Beläſtigungen der requirirten Gerichte und die dabei oft eintretenden Verzögerungen zu vermeiden, ſo wie in Erwägung, daß für die Inſinuation von Erkenntniſſen an auswärtige Parteien der Gebrauch der Poſtanſtalten durch die Verordnung vom 5. Mai 1838 §. 3 Buchſt. d (Geſ. Samml. S. 274) allgemein vorgeſchrieben iſt, beabſichtigt der Juſtiz-Miniſter, die Gerichtsbehörden anzuweiſen,

> die Inſinuation aller Verfügungen an Perſonen, die nicht am Gerichtsſitz oder in deſſen nächſter Umgebung, jedoch an einem Orte wohnen, wo eine Poſtanſtalt beſteht, auch dann, wenn ein Behändigungsſchein beigebracht werden muß, durch vorſchriftsmäßige Requiſition des betreffenden Poſtamts zu bewirken, und andere Gerichtsbehörden behufs der Inſinuation nur in ſolchen Fällen zu requiriren, wo dies

Digitized by Google

aus beſonderen Gründen z. B. wenn erſt noch die Perſon des Empfängers ermittelt oder eine Kurrende mehreren Perſonen vorgelegt werden ſoll, nothwendig erſcheint.

Bevor jedoch hierüber definitive Beſtimmung getroffen wird, fordert der Juſtiz-Miniſter die unten bezeichneten Gerichtsbehörden auf, baldigſt anzuzeigen, nach welchen Grundſätzen bisher bei ihnen verfahren worden, und ſich zugleich über die Zweckmäßigkeit der vorſtehend beabſichtigten allgemeinen Anweiſung gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 24. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 5680. P. 20. Vol. 3.

№ 294.

Mittheilung einiger Allerhöchſten Beſtimmungen bei Prozeſſen, welche Anſprüche an den Fiskus zum Gegenſtande haben.

Des Königs Majeſtät haben aus Veranlaſſung des Prozeſſes einer Kirche gegen den Fiskus in einer Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. September d. J. folgende Sätze auszuſprechen geruht,

1. daß Kirchen und andere deren Rechte genießende moraliſche Perſonen in den Fällen, wo deren Anſprüchen an den Fiskus durch Interceſſion des vorgeſetzten Departements-Chefs bei dem, mit der Wahrnehmung des fiskaliſchen Intereſſes beauftragten Miniſter kein Eingang zu verſchaffen und der Rechtsweg an ſich nicht ausgeſchloſſen iſt, durch den betreffenden Departements-Chef unmittelbar oder durch die von demſelben reſſortirenden Behörden nicht nur auf die Anſtellung eines Prozeſſes gegen den Fiskus hingewieſen, ſondern auch unter Benutzung der aktenmäßigen Verhandlungen mit der nöthigen Information über die faktiſchen Verhältniſſe und einer Anleitung zu zweckmäßigen Rechtsausführungen verſehen werden können; daß aber eine abſchriftliche Mittheilung der zwiſchen den Miniſterien und überhaupt zwiſchen den Behörden geführten Korreſpondenz in ſolchen Fällen an den Gegner des Fiskus nicht ſtatt finden darf, vielmehr lediglich deren Benutzung bei der Informations-Ertheilung zuläſſig iſt;

und 2. daß in den Fällen, wo in Betreff der von Pupillen, Kirchen oder andern deren Rechte genießenden moraliſchen Perſonen gegen den Fiskus erhobenen Anſprüche zwiſchen dem vorgeſetzten Departements-Chef und dem die Rechte des Fiskus wahrnehmenden Miniſter eine Verſtändigung nicht erreicht werden kann, es ſich oft um allgemeine Grundſätze handeln werde, deren Feſtſtellung auf dem Verwaltungswege, ganz abgeſehen von dem einzeln vorliegenden Falle wünſchenswerth oder nothwendig iſt, und es dem Intereſſe der Pupillen oder Kirchen ꝛc. ganz entſprechen könne und oft die Anſtellung eines Prozeſſes unnöthig machen werde, wenn der ſtreitige Grundſatz zuvörderſt im Staats-Miniſterium erörtert oder zur Entſcheidung Seiner Majeſtät des Königs gebracht wird; wobei jedoch den betheiligten Pupillen oder Kirchen ꝛc., wenn ſie ſich nicht ſo lange gedulden wollen und der Rechtsweg an ſich zuläſſig iſt, jederzeit unbenommen bleibe, ohne Rückſicht auf die beabſichtigte oder ſchon eingeleitete Erörterung im Staats-Miniſterium zur gerichtlichen Klage zu ſchreiten. Seine Majeſtät haben dem Staats-Miniſterium überlaſſen, dies in vorkommenden Fällen zu beachten.

Indem der unterzeichnete Juſtiz-Miniſter dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen zur Kenntniß der vormundſchaftlichen und gerichtlichen Behörden bringt, werden dieſelben angewieſen, zu 1. ſich die darin enthaltene Vorſchrift zur Richtſchnur dienen zu laſſen; zu 2. aber, wenn es auf die Feſtſtellung ſolcher allgemeinen Grundſätze ankommt, und ſie in Vertretung von Pupillen oder deren Rechte genießenden moraliſchen Perſonen es dem Intereſſe derſelben angemeſſen finden, ſtatt eines gegen den Fiskus anzuſtellenden Prozeſſes jene Feſtſtellung auf dem Verwaltungswege zu beantragen, ſich mit ihren diesfälligen Geſuchen an den Juſtiz-Miniſter zu wenden, der alsdann das Weitere bei dem Königl. Staats-Miniſterium in Antrag bringen wird.

Berlin, den 30. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche vormundſchaftliche und gerichtliche Behörden, mit Ausſchluß derer in der Rheinprovinz. I. 5526. Gen. 25. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Dezember 1840. № 51.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten und Räthe.

Der Kammergerichts-Präſident und Präſident des Kurmärkiſchen Pupillen-Kollegiums Cimbeck iſt geſtorben.

Der Kammergerichts-Vice-Präſident, Geheime Ober-Juſtiz-Rath von Kleiſt iſt zum Mitgliede des Staatsraths,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath Richeſot zu Löbau unterm 28. November d. J. zum Rath bei dem Tribunal zu Königsberg,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Preß bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 26. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bluhm bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 29. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Springmühl bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 29. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Detzner bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 6. Oktober d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Pfleßer bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 3. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grohnert bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 24. November d. J.

b. Der Kammergerichts-Aſſeſſor Liebert hierſelbſt iſt an das Oberlandesgericht zu Marienwerder verſetzt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Juſtiz-Rath Greiner hierſelbſt iſt unterm 23. November d. J. zum Rath bei dem hieſigen Stadtgericht,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schreiner zu Marienwerder unterm 1. Dezember d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Stettin,

Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Kreis-Juſtiz-Rath Anders zu Habelſchwerdt iſt die Land- und Stadtrichter-Stelle zu Landeck und Wilhelmsthal in Schleſien,

und dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Mayer zu Roſenberg in Weſtpreußen die etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Stadtgericht daſelbſt,

verliehen.

Der Patrimonialrichter Klein zu Habelſchwerdt iſt zum Land- und Stadtrichter zu Bolkenhayn,

und der Kammergerichts-Referendarius Adolph Friedrich Louis Schultze zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde,

ernannt worden.

Digitized by Google

2. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Johann Karl Schröder zu Naumburg iſt die erſte Aktuarien-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda verliehen.

Der Büreau-Gehülfe Winter zu Naumburg iſt zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Eilenburg ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Beyer zu Breslau iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Putze zu Bolkenhayn iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius beim Land- und Stadtgericht zu Liegnitz und den Untergerichten des Liegnitzer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Liegnitz, und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Glogau ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor von Häften zu Kleve iſt unterm 3. Dezember d. J. zum Rath bei dem dortigen Landgericht,

und der Appellationsgerichts-Aſſeſſor Schornbaum zu Köln an demſelben Tage zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht zu Aachen,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius von Mylius zu Köln iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 8. September d. J., ernannt und an das Landgericht zu Köln verſetzt.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Wilhelm Schmitz zu Köln iſt an das Landgericht zu Kleve verſetzt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Flamm zu Köln iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem dortigen Landgericht verliehen.

Der Referendarius Neuenburg zu Koblenz iſt zum Advokaten für die dem dortigen Juſtiz-Senat untergeordneten Gerichte des Kreiſes Altenkirchen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kirchen, beſtellt.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 12. Dezember d. J. ausgegebene 22. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2127. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Oktober d. J., womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 295.

Regulativ vom 31. Oktober 1840, — über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts für die Gemeinde Elberfeld.

§. 1.

Auf Grund des für das Herzogthum Berg geltenden franzöſiſchen Dekrets vom 17. Dezember 1811 ſoll ein Fabrikengericht für die Gemeinde Elberfeld errichtet werden, deſſen Wirkſamkeit auf ſämmtliche Fabrikationszweige und Handwerke und auf alle im ganzen Umfange der Gemeinde Elberfeld anſäßige Fabrikanten und Handwerker, ſo wie auf die von denſelben beſchäftigten Aufſeher, Arbeiter und Lehrlinge, wenn ſolche auch außerhalb dieſer Gemeine ihren Wohnſitz haben, ſich erſtreckt.

§. 2.

Das Fabrikengericht ſoll aus 9 Mitgliedern beſtehen, und zwar aus 5 Fabrikkaufleuten und 4 Mitgliedern aus der Klaſſe der Werkmeiſter (Fabrikaufſeher), gewerbeſteuerpflichtigen Fabrikarbeiter, Färber, Drucker und Handwerker, welche mindeſtens 4 Thlr. Klaſſenſteuer zahlen, und die durch das Dekret vom 17. Dezember 1811 vorgeſchriebenen Eigenſchaften haben. Sie werden nach den geſetzlichen Vorſchriften des eben gedachten Dekrets gewählt und von der Regierung zu Düſſeldorf beſtätigt.

Digitized by Google

§. 3.

Außer den ordentlichen Mitgliedern werden 9 Stellvertreter und zwar aus den nämlichen Klaſſen und in der nämlichen Anzahl wie die ordentlichen Mitglieder gewählt und beſtätigt. Für die Wählbarkeit der Stellvertreter gelten dieſelben Beſtimmungen, wie ſie im §. 2 für die Mitglieder enthalten ſind.

§. 4.

Alle Diejenigen, welche nach §. 2 des gegenwärtigen Regulativs wählbar ſind, ſind zugleich ſtimmberechtigt.

§. 5.

Bei allen vorzunehmenden Wahlen, ſowohl der Mitglieder, als auch der Stellvertreter des Fabrikengerichts, fertigt die Ortsbehörde die Liſte der Stimmenden an, welche ausſchließlich zur Wahlverſammlung zugelaſſen werden.

§. 6.

Damit die verſchiedenen Fabrikationszweige und Handwerke in dem Fabrikengericht angemeſſen vertreten werden, wird das betreffende Miniſterium die Gewerbeklaſſen, aus welchen die Mitglieder deſſelben und deren Stellvertreter zu wählen ſind, ſo wie die Zahl der aus jeder Klaſſe zu wählenden Mitglieder bei der erſten Wahl auf den Vorſchlag der Handelskammer, und ſpäter auf den Vorſchlag des Fabrikengerichts von drei zu drei Jahren beſtimmen.

§. 7.

Jeder Stimmberechtigte kann nur in Perſon und nicht durch einen Bevollmächtigten bei der Wahl mitwirken, bei welcher der Landrath des Kreiſes den Vorſitz führt.

§. 8.

Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorſchlag zu bringen.

Der von dem Vorſitzenden zu beſtellende Protokollführer trägt dieſe Vorſchläge in ein Verzeichniß zuſammen, welches zur Einſicht der Anweſenden vor der Wahl auf den Tiſch des Wahlvorſtandes niedergelegt wird.

§. 9.

Die Wahl wird ſodann von den anweſenden Stimmberechtigten durch Geheimſtimmung auf Stimmzetteln nach abſoluter Stimmenmehrzahl vollzogen.

§. 10.

Ergiebt die Wahl nicht für alle zu beſetzende Stellen eine abſolute Stimmenmehrheit, ſo werden für jede noch zu beſetzende Stelle die beiden Kandidaten, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl gebracht, ſo lange, bis ſämmtliche Mitglieder und Stellvertreter mit abſoluter Stimmenmehrheit gewählt ſind.

§. 11.

Nach erfolgter Beſtätigung werden die Gewählten durch die Regierung zu Düſſeldorf, welche dazu den Kreis-Landrath delegiren kann, in Gemäßheit der Vorſchrift vom 5. November 1833 (Geſ. Samml. für 1833 S. 291) eidlich verpflichtet und in ihre Verrichtungen eingeführt.

§. 12.

Ueber die Einſetzung des Fabrikengerichts wird eine Verhandlung aufgenommen und eine Ausfertigung derſelben in der Kreis-Regiſtratur hinterlegt, eine zweite an die Regierung zu Düſſeldorf, eine dritte an das Handelsgericht zu Elberfeld und eine vierte an den General-Prokurator des Appellationshofes zu Köln eingeſandt.

§. 13.

Der von dem Fabrikengerichte in Gemäßheit des Dekrets vom 17. Dezember 1811 zu ernennende Sekretair muß die nöthige Geſchäftskenntniß beſitzen, zum Civil-Staatsdienſte berechtigt ſein und vorzugsweiſe aus

Digitized by Google

den geprüften Gerichtsſchreiber-Kandidaten gewählt werden. Er wird, nachdem ſeine Wahl von der Regierung zu Düſſeldorf beſtätigt worden iſt, in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 beeidet.

§. 14.

Geräth ein Mitglied oder ein Stellvertreter in den Fallitzuſtand, ſo hört vom Tage des Falliments-Urtheils ſein diesfälliges Amt von ſelbſt auf.

§. 15.

Rückſichtlich der Suspenſion und Amtsentſetzung der Mitglieder und Stellvertreter finden die allgemeinen, wegen der richterlichen Beamten beſtehenden Geſetze Anwendung. Das vor einer Civilkammer des Landgerichts einzuleitende Disziplinarverfahren findet bei verſchloſſenen Thüren, unter Beachtung der für das Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte vorgeſchriebenen Formen, ſtatt.

§. 16.

Das Lokal für die Sitzungen und die Geſchäftsführung des Fabrikengerichts, ſowohl für das Hauptbüreau, Art. 45 ff. des Dekrets vom 17. Dezember 1811, als auch die Vergleichskammer, Art. 42 a. a. O., iſt von der Gemeinde Elberfeld zu beſchaffen.

§. 17.

Alle übrigen Koſten, welche das Fabrikengericht erfordert, ſind von den Gewerbetreibenden ſelbſt aufzubringen.

Ueber die Art der Vertheilung des aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Intereſſenten bleibt die weitere Beſtimmung dem betreffenden Miniſterium vorbehalten.

§. 18.

Dem Ermeſſen des Fabrikengerichts iſt es überlaſſen, die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl der Sitzungen nach Bedürfniß zu vermehren.

§. 19.

Die Ordnung der Sitzungen und der Geſchäftsführung im Hauptbüreau, ſo wie in der Vergleichskammer iſt durch ein Regulativ näher zu beſtimmen, welches von dem Fabrikengericht nach ſeiner Einſetzung zu entwerfen und der Regierung zu Düſſeldorf zur Beſtätigung einzuſenden iſt.

§. 20.

Die Stempel zu den betreffenden Verhandlungen ſind nach den Vorſchriften des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 und den daſſelbe erläuternden und ergänzenden Verordnungen zu verwenden.

§. 21.

Die bei dem Fabrikengerichte eingehenden Strafgelder ſollen zu Belohnungen und Ermunterungen des Gewerbefleißes in der Gemeinde Elberfeld verwendet werden.

Das Fabrikengericht hat jährlich einen Nachweis über dieſelben nebſt ſeinem Gutachten über deren Verwendung bei der Regierung zu Düſſeldorf einzureichen, auf deren Vorſchlag die weitere Verfügung durch das betreffende Miniſterium erfolgen wird.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und unter beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen Sans-ſouci, den 31. Oktober 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

contrasign:
Für den Juſtiz-Miniſter Mühler Graf von Alvensleben.
Ruppenthal.

I. 5941. Rh. Gen. 52. Vol. 2.

№ 296.

Allgemeine Verfügung vom 20. November 1840, — betreffend das Verfahren in den durch die Allerhöchſten Ordren vom 10. Auguſt und 10. September d. J. amneſtirten Straffällen, in welchen der Angeſchuldigte die Uebernahme der nicht zu einer Königlichen Kaſſe fließenden Koſten verweigert.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, wie es mit den unter die Allerhöchſten Amneſtie-Ordren vom 10. Auguſt und 10. September d. J. fallenden Unterſuchungsſachen zu halten iſt, wenn der Angeſchuldigte auch von den, nicht an Königliche Kaſſen zu entrichtenden Koſten entbunden ſein will.

In einem vorgekommenen Spezial-Falle dieſer Art haben Seine Majeſtät der König zu beſtimmen geruhet, „daß alsdann nur über den Koſtenpunkt erkannt werden ſolle, und wenn der Angeſchuldigte unterliegt, der vollſtändige Betrag der Koſten von ihm einzuziehen ſei, ohne daß die durch die Amneſtie gewährte Niederſchlagung der davon zur Königlichen Kaſſe fließenden Summe eintritt.“

Hiernach haben ſämmtliche Gerichtsbehörden ſich zu achten. Berlin, den 20. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmliche Gerichtsbehörden. III. 8896. Krim. 3. Vol. 2.

№ 297.

Verfügung vom 20. November 1840, — über die Form der Vollmacht einer Innung zur Bewilligung der Löſchung eingetragener Gerechtſame.

(§§. 107 und 115 Tit. 13 Thl. I, §. 214 Tit. 8 Thl. II und Anh. §. 45 A. L. R.)

Der Juſtiz-Rath N. hat ſich über die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts vom 13. v. Mts. beſchwert, worin die, behufs der Löſchung einer auf dem dortigen Hauſe Num. . . . des Hypothekenbuchs eingetragenen Poſt vorgelegte Verhandlung vom 9. April d. J. für ungenügend erachtet worden iſt.

Dieſe Beſchwerde erſcheint begründet. Die Verhandlung vom 9. April d. J. enthält die Vollmacht, Namens des Kretſchmermittels (Kretſchmer-Innung) die Löſchung eingetragener Gerechtſame beim Hypothekenbuche zu bewilligen. Eine ſolche Vollmacht muß zwar in der Regel gerichtlich oder notariell ausgeſtellt oder anerkannt ſein (§§. 107 und 115 Tit. 13 Thl. I des Allg. Landrechts). Eine Ausnahme tritt aber zufolge §. 45 des Anhangs zum Allg. Landrecht ein, wenn Inſtitute, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, die Vollmacht unter ihrem Amtsſiegel ausgeſtellt haben. Dieſe Ausnahme greift hier Platz; denn die gedachte Verhandlung iſt von dem Beiſitzer des Magiſtrats aufgenommen und von dem Magiſtrat ausgefertigt worden, unter deſſen Oberaufſicht das Kretſchmermittel zufolge §. 214 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts ſteht.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher aufgefordert, das dortige Stadtgericht anzuweiſen, von dem gegen die Form der Vollmacht erhobenen Bedenken Abſtand zu nehmen. Berlin, den 20. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 8966. V. 17. Vol. 3.

№ 298.

Verfügung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. November 1840, — die Qualifikation der Medizinalperſonen betreffend, welche bei gerichtlichen Unterſuchungen über den Gemüthszuſtand eines Menſchen als Sachverſtändige zuzuziehen ſind.

Das Miniſterium findet ſich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß die nicht promovirten Medizinalperſonen nicht qualifizirt ſind, bei gerichtlichen Gemüthszuſtands-Unterſuchungen als Sachverſtändige zugezogen zu werden. Dieſelben haben ſich daher in Zukunft ſolcher Explorationen zu enthalten und

Digitized by Google

ſind durch das Amtsblatt hiernach anzuweiſen, bei welcher Gelegenheit auch das Publikum von dieſer Vorſchrift Kenntniß erhält.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinalperſon außer den beiden, als Sachverſtändige requirirten promovirten Aerzten iſt vielmehr, gleich wie die Zuziehung eines Wundarztes erſter Klaſſe, in Gemäßheit des Reſkripts des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 18. März 1831 (Jahrbücher Bd. 37 S. 115) nur in den Fällen ſtatthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medizinalperſon, als dem Arzte des Provokaten, oder aus einem anderen, beſonderen Verhältniſſe eine nähere Kenntniß der Spezialumſtände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder ſonſt einem Intereſſenten wünſchenswerth erſcheint, auch von dieſer Medizinalperſon eine Auskunft in der Sache zu erhalten. Berlin, den 20. November 1840.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

An ſämmtliche Königliche Regierungen.

Vorſtehende Verfügung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit den Gerichtsbehörden in den Provinzen, in denen die Allg. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat, zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 5. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen, in denen die Allg. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat. I. 5980. W. 7. Vol. 2.

№ 299.

Verfügung vom 20. November 1840, — über die Auslegung der Vorſchrift unter 2 in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. April 1838 (Geſ. Samml. S. 261), wegen der Friſt zur Einlegung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Aggravation in fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen gegen Civilbeamte.

(§§. 68 u. 69 Tit. 10 Thl. II A. L. R. — §. 98 Tit. 35 Proz. Ordn. — A. Kab. Ordre v. 3. September 1835 u. Reſkript vom 6. September 1838, Jahrb. Bd. 46 S. 167 und Bd. 52 S. 229.)

Der Geheime Staats-Miniſter von Rochow hat mir angezeigt, das Königliche Oberlandesgericht ſtelle die Anſicht auf,

> daß in Kriminal-Unterſuchungsſachen gegen Kommunalbeamte die Entſcheidung über die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation dem Chef-Präſidenten der Regierung zuſtehe, welche die Aufſichtsbehörde des Kommunalbeamten ſei, und daß ſich die Allerhöchſten Kabinets-Ordren vom 25. März 1834, 3. September 1835 und 29. April 1838 nur auf Königliche Civilbeamte bezögen.

Dieſe Anſicht bedarf der Berichtigung. Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. März 1834, mit welcher die Allerh. Ordre vom 29. April 1838 in genauer Beziehung ſteht, ſpricht überhaupt von Civilbeamten ohne Unterſcheidung zwiſchen mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienern. Nach §§. 68 und 69 Tit. 10 Thl. II Allg. Landrechts gehören auch die Kommunalbeamten zu den Civilbeamten des Staats, und es ſteht mithin gegen die in Kriminal-Unterſuchungsſachen gegen mittelbare Beamte ergangenen Erkenntniſſe erſter Inſtanz dem vorgeſetzten Departements-Chef, nicht dem Chef der vorgeſetzten Regierung die Befugniß und Entſcheidung über die einzuwendende Aggravation zu. Die Friſt von 3 Monaten, innerhalb welcher das Rechtsmittel angebracht werden muß, iſt daher von dem Tage an zu berechnen, an welchem das Erkenntniß dem Departements-Chef behändigt worden iſt.

Daß in fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Beamte das der fiskaliſchen Behörde, in deren Reſſort die Sache einſchlägt, nach §. 98 Tit. 35 der Prozeß-Ordnung beigelegte Rechtsmittel der Aggravation neben den, durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 nur dem Departements-Chef in Kriminal-Unterſuchungen eingeräumten Befugniſſen fortbeſteht, hat ſchon das Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 6. September 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 229) ausgeſprochen, und iſt nach den Allerh. Kabinets-Ordren vom 3. September 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 167) und vom 29. April 1838 (Geſ. Samml. S. 261) ausdrücklich verordnet.

Digitized by Google

Von welcher Behörde der Antrag wegen Eröffnung einer Unterſuchung gegen Kommunalbeamte, wegen Dienſtvergehen, ausgeht, iſt auf das Recht, über die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation zu beſtimmen, ohne Einfluß.

Hiernach hat ſich das Königliche Oberlandesgericht künftig zu achten. Berlin, den 20. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5750. Krim. 103.

№ 300.

Verfügung vom 25. November 1840, — betreffend den Koſtenanſatz in ſolchen Vormundſchaftsſachen, in denen der Theil der Revenüen-Ueberſchüſſe, welcher geſetzlich zur Berichtigung von Koſten für vormundſchaftliche Geſchäfte verwendet werden darf, zur Deckung der ſämmtlichen entſtandenen Koſten unzureichend iſt.

(Einl. zur Allg. Geb. Taxe von 1815 Num. 14 §. 2.)

Das Königliche Pupillen-Kollegium hat in dem Berichte vom 30. v. Mts. ſeine Anſichten über die Beantwortung der Zweifel entwickelt, welche aus den unzureichenden Beſtimmungen der Allg. Gebührentaxe von 1815,

wegen des Koſtenanſatzes in ſolchen Vormundſchaftsſachen entſtehen, in denen der Theil der Revenüen-Ueberſchüſſe, welcher geſetzlich zur Berichtigung von Koſten für vormundſchaftliche Geſchäfte verwendet werden darf, zur Deckung der ſämmtlichen entſtandenen Koſten unzureichend iſt.

Dieſen Anſichten kann der Juſtiz-Miniſter nicht überall beitreten.

Nach der Anſicht des Juſtiz-Miniſters muß nach dem Reſultate jeder jährlich zu legenden Vormundſchafts-Rechnung geprüft werden,

ob und wie viel an gerichtlichen Koſten für den Zeitraum, für welchen die Rechnung gelegt worden, nach den Beſtimmungen der Allg. Gebührentaxe unter Num. 14 §. 2 der Einleitung zu erheben ſei.

Die hiernach zuläſſigen Koſtenbeträge ſind jedenfalls zu erheben.

Am Schluſſe der Vormundſchaft muß hierauf eine vollſtändige Berechnung

1. der ſämmtlichen Koſten, ſowohl der noch zu erhebenden, als der bereits erhobenen,

und 2. der Prozentgelder,

angelegt, die dem Pflegebefohlenen günſtigere Berechnung gewählt, hiervon der Betrag der bereits erhobenen Koſten in Abzug gebracht und nur noch das Reſiduum aus dem Vermögen deſſelben erhoben werden.

Hiernach iſt für die Zukunft zu verfahren. Berlin, den 25. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. I. 5686. Sportel-S. 19. Vol. 3.

№ 301.

Verfügung vom 26. November 1840, — betreffend die Befugniß des Fideikommißbeſitzers und Fideikommißfolgers, die Nutzungen des Fideikommiſſes während der Dauer ihrer Beſitzzeit für andere als nothwendige Schulden zu verpfänden.

(§§. 323 u. 330 Tit. 18, §§. 26, 74 u. 478 Tit. 20 Thl. I und §§. 80 ff., 83, 224 u. 226 Tit. 4 Thl. II A. L. R. — §. 567 Tit. 50 Proz. Ordn. — §§. 132 — 134 Tit. II Hyp. Ordn. — §§. 17 — 19 des Geſ. v. 15. Februar 1840, Geſ. Samml. S. 23 — 24 — Simon und von Strampff Zeitſchrift Bd. 1 Heft 1 S. 114 und Heft 2 S. 409 — 421 — Bornemann Civilrecht Bd. 4 S. 267 Anm. 1 u. S. 342 — 343 — Jahrb. Bd. 41 S. 170 — 171.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird die von dem Juſtiz-Kommiſſarius N. hierſelbſt im Auftrage des B. eingereichte Beſchwerde vom 24. d. M.,

über die Seitens des Kollegiums verweigerte Eintragung der von dem B. ſeiner Pflegetochter Karoline N. ausgeſetzten 600 Thlr. jährlich, ſo wie des, mit Wegfall der letzteren, eventuell zu gewährenden Kapitals von 15000 Thlr. auf die Nutzungen des Fideikommiß-Rittergutes A.,

Digitized by Google

mit dem Bemerken angefertigt, daß dieſe Beſchwerde in ſo weit begründet iſt, als die Eintragung auf die Nutzungen für die Dauer der Beſitzzeit des V. und deſſen Sohnes zurück gewieſen worden.

Daß eine auf die Nutzungen eingeſchränkte Hypothek zuläſſig und eintragungsfähig iſt, ergeben die Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 18 §. 325, Tit. 20 §§. 26, 74 und 478 und der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 50 §. 567 (vergl. Simon und von Strampff Zeitſchrift Bd. 1 Heft 2 S. 409 — 421 und Bornemann Civilrecht Bd. 4 S. 267 Anm. 1 und S. 342 — 343).

Der Umſtand, daß in den §§. 80 ff. Tit. 4 Thl. II des Allg. Landrechts und in den damit in Verbindung ſtehenden §§. 17 — 19 des Geſetzes vom 15. Februar d. J. (Geſ. Samml. S. 23 u. 24) nur von der Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte eines Fideikommiſſes die Rede iſt, ſchließt die Befugniß des Fideikommißbeſitzers und Fideikommißfolgers nicht aus, die Nutzungen des Fideikommiſſes während der Dauer ihrer Beſitzzeit für andere als nothwendige Schulden zu verpfänden. In den angeführten §§. iſt nämlich, wie der §. 83 Tit. 4 Thl. II des Allg. Landrechts deutlich zeigt, und auch aus den amtlichen Vorträgen bei der Schlußreviſion des Allg. Landrechts (Jahrb. Bd. 41 S. 170 — 171) hervor geht, nur von den Fällen die Rede, wo es erlaubt ſein ſoll, das Fideikommiß ſelbſt und deſſen Einkünfte zum Nachtheile künftiger Beſitzer, deren Einwilligung nicht erfolgt iſt, mit Schulden zu beſchweren.

Iſt dagegen von keiner Belaſtung zum Nachtheile künftiger Beſitzer die Rede, ſo verbleibt es bei der in dem §. 226 a. a. O. ausgeſprochenen Regel, „wonach der Fideikommißfolger, welcher in eine andere als nothwendige Fideikommißſchuld ausdrücklich gewilligt hat, dem Gläubiger geſtatten muß, ſich dieſerhalb an die Nutzungen des Fideikommiſſes, ſo lange ſie der Einwilligende genießt, zu halten."

Demzufolge und mit Rückſicht auf die §§. 132 — 134 Tit. II der Hypotheken-Ordnung, welche wörtlich lauten:

§. 132. Iſt das in dem Inſtrument verſchriebene Gut mit einer Lehnsverbindung, Fideikommiß, Subſtitution oder anderer Einſchränkung des Eigenthums und der freien Dispoſition des Beſitzers behaftet, ſo muß der Richter genau prüfen, was zur gültigen Verpfändung deſſelben nach den Geſetzen und nach dem Inhalt des Lehnbriefes, des Fideikommiß-Inſtituts ꝛc. erforderlich ſei, und ob dieſe Erforderniſſe bei der gegenwärtigen Verpfändung des Grundſtücks und Ausſtellung des Inſtruments darüber gehörig und vollſtändig beobachtet worden.

§. 133. Findet ſich dabei ein Mangel, ſo muß ſolcher dem Kreditor eröffnet und derſelbe bedeutet werden, was er zu thun habe, um demſelben abzuhelfen.

§. 134. Will ſich der Kreditor dazu nicht bequemen und beſteht demohnerachtet auf der Eintragung, ſo kann ſolche zwar verfügt, es muß aber dabei der obwaltende Mangel und daß der Kreditor ſolchem nicht abgeholfen habe, folglich die Eintragung blos auf ſeine Gefahr, mit Vorbehalt der Rechte eines Jeden, geſchehen ſei, in dem Eintragungsbefehl und Vermerke ſowohl, als in dem zur Rekognition darüber ausgefertigten Hypothekenſcheine deutlich ausgedrückt werden.

ſo wie in Betracht der analogen Vorſchrift des §. 330 Tit. 18 Thl. I des Allg. Landrechts muß die Eintragung auf Gefahr der Karoline N., mit dem Zuſatze erfolgen, daß durch dieſe Eintragung nicht die Subſtanz, ſondern nur die Revenüen für die Beſitzzeit des V. und deſſen Sohnes verpfändet und belaſtet werden.

Dagegen kann die Verpfändung zum Nachtheile der Deszendenz des Sohnes, auf Grund deſſen Einwilligung, nicht erfolgen, weil die Grundſätze, welche hinſichtlich der Verpflichtung der Söhne, die Einwilligung ihrer Väter als bindend anzuerkennen, bei Lehnen gelten, auf Fideikommiſſe keine Anwendung finden (§. 224 Tit. 4 Thl. II des Allg. Landrechts, Anmerkung zum Entwurf des Geſetzbuches Thl. 1 S. 279 und Simon und von Strampff Zeitſchrift Bd. 1 Heft 1 S. 114 ff.). Berlin, den 26. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. III. 9210. Hyp. S. 8. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Dezember 1840. № 52.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Seine Majeſtät der König haben den Oberlandesgerichts-Chef-Präſidenten von Schlechtendal zu Paderborn vom 1. April k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen,

den Oberlandesgerichts-Präſidenten Rettler zu Arnsberg am 15. Dezember d. J. zum Chef-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

und den Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten Kaupiſch zu Paderborn an demſelben Tage zum Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Arnsberg,

Allerhöchſt zu ernennen geruht.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Harnecker bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 13. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kießling bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 13. Oktober d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Kienitz bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 10. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Detten bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 24. November d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lucas zu Frankfurt iſt an das Oberlandesgericht zu Poſen verſetzt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. Heinrich Friedrich Wilhelm Lange, mit dem Dienſtalter vom 7. September d. J., und 2. Scheder, mit dem Dienſtalter vom 7. November d. J.

4. Subalternen.

Dem bisher zugleich bei dem Kammergericht und bei dem Geheimen Ober-Tribunal angeſtellten Sekretair, Juſtiz-Rath Elteſter iſt die bei dem Geheimen Ober-Tribunal neu fundirte Sekretair-Stelle, unter definitiver Entbindung von ſeiner bisherigen Anſtellung bei dem Kammergericht, verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant, Hofrath Wülfingh zu Hamm wird auf ſein Anſuchen vom 1. April k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Juſtizamts-Aſſeſſor und Aktuarius Karl Wilhelm Schmidt zu Quartſchen iſt zum Land- und Stadtrichter in Wittichenau ernannt worden.

Die Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Mundelius zu Strasburg in Weſtpreußen und von Dresky zu Wanzleben werden vom 1. April k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der beim Land- und Stadtgericht zu Meſchede angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Pape iſt geſtorben.

Digitized by Google

2. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Gutt zu Graudenz iſt eine Sekretair-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg in Weſtpreußen verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Schimming und der Land- und Stadtgerichts-Kanzliſt Weſenberg zu Marienwerder ſind zu Sekretairen bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Plettig zu Pförten iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Guben verſetzt.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Langer zu Görlitz und dem Juſtiz-Kommiſſarius von Woyciechowski zu Schönlanke iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte ertheilt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Reitſch zu Görlitz iſt geſtorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Dr. Heimſöth zu Köln iſt an den Appellationsgerichtshof daſelbſt verſetzt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Salm zu Trier iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Landgericht zu Köln verliehen.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Ueberweiſung des bisher zum Land- und Stadtgericht zu Bünde gehörig geweſenen Theils der Bauernſchaft Herringhauſen an das Land und Stadtgericht zu Herford iſt unterm 3. Dezember d. J. Allerhöchſt genehmigt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 302.

Verfügung vom 26. November 1840, — betreffend die Form der Erklärung einer Ehefrau zur Löſchung ihrer auf dem Grundſtücke des Ehemannes eingetragenen Illaten.

(§§. 229 — 231 Tit. 14 Thl. I und §§. 198, 200, 272 u. 273 Tit. 1 Thl. II A. L. R. — §. 14 Tit. 8 Thl. III A. G. O.)

Die im Berichte des Königlichen Land- und Stadtgerichts vom 8. d. Mts. vorgetragenen Bedenken gegen die demſelben vom Oberlandesgericht zu N. anbefohlene Löſchung der 350 Thlr., welche für die verehelichte S. auf dem früher ihrem Manne gehörig geweſenen Grundſtücke eingetragen ſtehen, ſind nicht begründet.

Daß die Erklärung einer Ehefrau, wonach ſie einer auf dem Grundſtücke ihres Mannes eingetragenen Hypothek entſagt, nach §§. 198 und 200 Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts gerichtlich und unter Zuziehung eines Beiſtandes abgegeben werden muß, unterliegt keinem Bedenken. In ſo fern iſt alſo die beim Abſchluſſe des zwiſchen dem Ehemanne S. und dem G. zu Stande gekommenen außergerichtlichen Kaufvertrages vom 6. Juli d. J. von der Frau übernommene Verpflichtung,

> die 350 Thlr. noch vor Ausfertigung des Kaufs und Zahlung der erſten 200 Thlr. Kaufgelder auf ihre Koſten löſchen zu laſſen,

nicht in der gehörigen Form aufgenommen.

Es kommt indeß, wie auch das Oberlandesgericht bereits bemerkt hat, hier nicht ſowohl auf den außergerichtlichen Vertrag vom 6. Juli d. J., als vielmehr auf die ſpätere gerichtliche Verhandlung vom 16. deſſ. Mts. an.

Dieſe Verhandlung enthält nicht blos ein Bekenntniß der Kontrahenten zu dem früher geſchloſſenen Vertrage, ſondern die Frau erklärt darin auch, unter Zuziehung eines Beiſtandes, nochmals ausdrücklich,

> daß ſie dem ihr zuſtehenden Realrechte entſagen wolle,

und blieb bei dieſer Erklärung ſtehen, obwohl ihr durch den Richter und ihren Beiſtand eröffnet wurde,

> daß ſie durch den ertheilten Löſchungskonſens ihres Realrechts verluſtig gehe und ſich für die Zukunft nur an das übrige Vermögen ihres Ehemannes wegen ihrer Illaten halten könne.

Hierdurch iſt der Form nicht nur vollſtändig genügt, ſondern ſogar mehr geſchehen, als nöthig war. Da jene Erklärung erſt nach geſchehener Veräußerung des verpfändeten Grundſtücks abgegeben ward, ſo verzichtete die Frau dadurch auf ihre Hypothek nicht zu Gunſten ihres Mannes, ſondern zu Gunſten eines Dritten; der Fall des §. 198 Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts lag alſo nicht vor. Eben ſo wenig paſſen die §§. 272, 273 a. a. O., §§. 229 und 230 Tit. 14 Thl. I Allg. Landrechts hierher, indem darin die Certioration nur vorgeſchrieben iſt, wenn die Frau auf die Priorität ihres Rechts, nicht wenn ſie auf das Recht ſelbſt verzichtet. Auf den vorliegenden Fall findet vielmehr der §. 231 Tit. 14 Thl. I Allg. Landrechts Anwendung, welcher keinesweges, wie das Königliche Land- und Stadtgericht annimmt, blos Verzichte auf künftige Rechte zum Gegenſtande hat.

Digitized by Google

Die Löſchung der 350 Thlr. auf Grund des Dokumentes iſt daher, was in Gemäßheit des §. 14 Tit. 8 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung ſchon gleich nach Empfang der Verfügung des Oberlandesgerichts vom 10. v. M. hätte geſchehen ſollen, ſofort zu bewirken. Berlin, den 26. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 5673. B. 45. Vol. 2.

№ 303.

Verfügung vom 27. November 1840, — über die Rechte des Geſchenknehmers in dem Falle, wenn über den Nachlaß des immittelſt verſtorbenen Geſchenkgebers der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden iſt.

(§§. 1134 und 1135 Tit. 11 Thl. I A. L. R.)

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den Bericht in der erbſchaftlichen Liquidationsprozeßſache über den Nachlaß des T. vom 26. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Beſchwerde der Wittwe T. nicht für unbegründet erachten kann.

Der T. hat in der gerichtlichen Verhandlung vom 15. Februar 1813 ſeiner Ehefrau, der Beſchwerdeführerin, einen zu N. belegenen Weinberg von Todeswegen geſchenkt. Er iſt ſodann im Jahre 1835 verſtorben und über ſeinen Nachlaß unterm 12. November 1838 der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet. Am 23. März v. J. hat der Liquidationstermin angeſtanden und am 16. Mai v. J. iſt das Präkluſionsurtel abgefaßt, wodurch namentlich auch die Wittwe T. ihrer Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige verwieſen worden iſt, was nach Befriedigung der gemeldeten Gläubiger von der Maſſe übrig bleiben möchte. Mehrere Monate ſpäter, am 24. Oktober v. J., wurde die Sequeſtration des vorgedachten, theilweiſe vermietheten, theilweiſe verpachteten Weinberges eingeleitet. Die Wittwe T. behauptet,

> daß nach der angezogenen Schenkungsurkunde der Weinberg ihr gehöre und daß ſie ſich ſeit dem Tode ihres Ehemannes bis zur Einleitung der Sequeſtration im ruhigen Beſitz deſſelben befunden habe.

Sie verlangt daher die Aufhebung der Sequeſtration und will wenigſtens zur Vindikation gegen die Maſſe verſtattet werden.

Der Kurator geſteht dagegen der Supplikantin auf Grund der §§. 1134 und 1135 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts nur die Rechte einer Legataria zu, beſtreitet ihren Beſitz an dem Weinberge und hält ſie für präkludirt.

Dieſer Meinung iſt das Königliche Kammergericht beigetreten.

Der Juſtiz-Miniſter iſt anderer Anſicht.

Sobald ein wirklicher rechtsgültiger Schenkungsvertrag vorhanden iſt, macht es nach §. 1134 a. a. O. in Anſehung der Rechte des Geſchenknehmers und der Befugniß des Geſchenkgebers zum Widerrufe, keinen Unterſchied, wenn gleich das Geſchäft eine Schenkung von Todeswegen genannt, oder die Uebergabe bis nach dem Ableben des Geſchenkgebers verſchoben wäre.

Hat dagegen der Letztere ſich „den Widerruf bis zu ſeinem Tode **ausdrücklich** vorbehalten“, ſo hat der Geſchenknehmer nach §. 1135 ebendaſ., wenn kein Widerruf erfolgt iſt, nur die Rechte eines Legatars.

Jn dem Schenkungsinſtrument vom 15. Februar 1813 hat ſich der T. den Widerruf bis zu ſeinem Tode keinesweges ausdrücklich vorbehalten; es findet daher nicht der §. 1135, ſondern der §. 1134 im vorliegenden Falle Anwendung. So haben auch die Kontrahenten die Sache angeſehen, indem der Geſchenkgeber auf die Befugniß, die Schenkung willkührlich innerhalb 6 Monaten und wegen Uebermaaßes innerhalb 3 Jahren zu widerrufen, ausdrücklich verzichtet hat, was gar keinen Sinn hätte, wenn von den Kontrahenten eine, bis zum Tode des T., widerrufliche Schenkung beabſichtigt worden wäre.

Jſt nun die Wittwe, wie ſie behauptet und durch die Erklärung des Kurmärkiſchen Pupillen-Kollegiums in dem Schreiben vom 8. Auguſt 1837,

> daß ſich der Nachlaß des T. gänzlich bei der Wittwe befinde,

beſtätigt wird, bereits bei Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes im Beſitze des Weinberges geweſen, ſo war dieſelbe als Eigenthümerin des letzteren anzuſehen, und es konnte weder die Maſſe den Beſitz des Weinberges ſich ohne Weiteres anmaaßen, noch war die Supplikantin verpflichtet, ihre Anſprüche auf das Grundſtück zu liquidiren, vielmehr mußte die Maſſe ihrerſeits klagend gegen die Wittwe auftreten.

Digitized by Google

Zwar wird der Supplikantin noch das Präkluſionserkenntniß entgegen geſetzt, hierbei iſt aber überſehen,

einmal, daß dieſelbe, wie bereits bemerkt, bei vorausgeſetztem Beſitze des Grundſtücks ſich auf den erbſchaftlichen Liquidationsprozeß gar nicht einzulaſſen brauchte;

ſodann, daß das Präkluſionsurtel bereits am 16. Mai v. J. abgefaßt war, die Sequeſtration aber erſt unterm 24. Oktober v. J. eingeleitet wurde, daß mithin die Wittwe, die ſich, wenigſtens ihrer Behauptung nach, bis zur Einleitung der Sequeſtration im ungeſtörten Beſitze befand, bei dem Liquidationstermine diejenigen Anſprüche anzumelden außer Stande war, die ihr erſt nachher durch Entziehung des Beſitzes des Weinberges erwachſen ſind.

Hiernach wird das Kollegium veranlaßt,

den Kurator bei Mittheilung der vorliegenden Verfügung aufzufordern, ſich nach Rückſprache mit den Gläubigern darüber anderweitig zu äußern,

ob er bei ſeinem Widerſpruch gegen die Aufhebung der Sequeſtration ſtehen bleibe.

Iſt dies der Fall, ſo iſt der ꝛc. T. von der Erklärung des Kurators Nachricht zu geben und ihr anheimzuſtellen, ihre Anſprüche auf den Weinberg im Wege des Prozeſſes auszuführen, ſie demnächſt auch mit einer desfalſigen Klage, wenn ſolche gehörig ſubſtantiirt wird, zuzulaſſen.

Sollte ſich dagegen der Kurator bewogen finden, in die Aufhebung der Sequeſtration zu willigen, ſo iſt demgemäß das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 27. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. III. 8571. S. 64.

№ 304.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1840, — die Vereidigung der Forſtbeamten in Folge der Allerh. Kabinets-Ordren vom 5. Auguſt 1838 und 4. Mai 1839 betreffend.

(§. 20 Geſ. v. 7. Juni 1821 — A. Kab. Ordren v. 5. Aug. 1838 und 4. Mai 1839, Geſ. Samml. v. 1838 S. 431 und von 1839 S. 173.)

Nach dem Erſcheinen der Allerh. Kabinets-Ordren vom 5. Auguſt 1838 und 4. Mai 1839, betreffend die Entwendung an Waldprodukten, iſt das Bedenken angeregt worden, ob der von den Forſtbeamten rückſichtlich der Holzdiebſtähle geleiſtete Amtseid ihnen auch in Betreff der Unterſuchungen wegen Entwendungen von andern Waldprodukten die gleiche Beweiskraft verleihe.

Der Chef der zweiten Abtheilung des Miniſteriums des Königlichen Hauſes, Herr Geheime Staats-Miniſter von Ladenberg, iſt mit dem Juſtiz-Miniſter darin einverſtanden, daß es allerdings einer Ausdehnung des nach §. 20 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 geleiſteten Eides auf die Entwendung von Waldprodukten bedarf, und daß es in dem Beweiſe, der lediglich auf dem im eben gedachten §. 20 normirten Eide beruht, einen Mangel abgeben würde, wenn dieſe Norm nicht alle diejenigen Fälle umfaſſe, für welche die Beweiskraft der Forſtbeamten in Anſpruch genommen wird.

Es werden daher ſämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, die bereits vereideten Forſtbeamten rückſichtlich der nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1839 ihnen obliegenden Anzeige von Entwendungen an Waldprodukten, auf den in Betreff der Holzdiebſtähle geleiſteten Eid zu verweiſen und darüber eine beſondere Verhandlung aufzunehmen; den neu anzuſtellenden Forſtbeamten aber, den im §. 20 a. a. O. normirten Eid, mit einem Zuſatze verſehen, abzunehmen, worin der Entwendung von andern Waldprodukten Erwähnung geſchiehet.

Berlin, den 30. November 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5864. F. 50.

Digitized by Google

№ 305.

Verfügung vom 12. Dezember 1840, — betreffend die Eintragung der auf einem Grundſtücke haftenden Real-Servituten in das Hypothekenbuch.

(§. XVI des Publ. Patents zum A. L. R. v. 5. Febr. 1794 — §. 87 Tit. 7, §§. 417 ff. Tit. 20, §§. 11, 12, 16 — 23 Tit. 22 Thl. I und Anh. §. 58 A. L. R. — §. 54 Tit I und §§. 289 u. 291 Tit. II Hyp. Ordn. — Cirk. Verordn. vom 30. Dezbr. 1798 Abſchn. II, Rabe Bd. V S. 261 — Thibaut Syſtem der Pandekten §§. 308 u. 621 — Savigny Lehre vom Beſitz 4. Ausg. S. 447 u. 466.)

a.

Beſchwerde der unverehelichten N. zu Berlin vom 30. November 1840.

Ew. Exzellenz ſehe ich mich nothgedrungen, nachſtehend eine Beſchwerde über das hieſige Königliche Stadtgericht und das Königliche Kammergericht in Sachen betreffend die Hypothekenangelegenheit der beiden in der N. Straße Num. 57 und 58 belegenen und in dem Stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. . . . Num. . . . . . . und . . . . . verzeichneten Grundſtücke, zur gnädigen Abhülfe ganz gehorſamſt vorzutragen.

Ich bin Beſitzerin des Hauſes N. Straße Num. 57, welches früher mit dem Num. 58 ebendaſelbſt ein Grundſtück bildete, durch einen bei den Grundakten befindlichen Vertrag vom 10. September 1750 aber davon abgezweigt wurde. In dieſem Kontrakt und zwar deſſen §. 3 wurde ſtipulirt,

> daß die Beſitzer des Grundſtücks Num. 58 nach dem Hofe meines Fundus hin keine höhere als acht Fuß hohe Gebäude errichten ſollten,

doch unterblieb die Eintragung dieſer Grundgerechtigkeit.

Da indeß die unterlaſſene Eintragung nach §. 58 des Anhangs zum Allg. Landrecht ſelbſt auch bei ſolchen Grundgerechtigkeiten, die durch keine in die Augen fallende Anſtalten angedeutet ſind, in keinem Falle den Verluſt des Rechts nach ſich ziehen ſoll, wohl aber es dem Berechtigten freigeſtellt iſt, die Eintragung auf ſeine Koſten nachzuſuchen, ſo bat ich bei dem Stadtgericht hierum, und trug eventuell mit Bezug auf §. 417 ff. Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts dahin an,

> wegen gedachter Grundgerechtigkeit wenigſtens eine Proteſtation bei dem belaſteten Fundus zu vermerken.

Das Königliche Stadtgericht erkennt es nun zwar an, daß die behauptete Grundgerechtigkeit durch eine unverdächtige Urkunde beſcheinigt ſei, weiſt mich aber dennoch mit beiden Anträgen zurück,

> weil nicht feſtſtehe, daß der jetzige Beſitzer des belaſteten Grundſtücks bei deſſen Erwerbung von der Beſchränkung Kenntniß gehabt habe.

Dieſe Begründung läuft indeß gegen das klare Geſetz. Nachdem nämlich durch §. 16 ff. Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts feſtgeſetzt war,

> daß Grundgerechtigkeiten, welche durch in die Augen fallende Anſtalten in der belaſteten Sache angedeutet würden, „auf jeden Beſitzer" derſelben übergingen, daß aber, wenn ſolche Anſtalten nicht vorhanden, hierzu Eintragung erforderlich ſei,

beſtimmte §. 58 des Anhangs zur augenfälligen Abänderung dieſer letztern Beſtimmung:

> „Es ſoll künftighin dem Berechtigten ſowohl, als dem Verpflichteten freigeſtellt bleiben, ob ſie dergleichen Eintragungen auf ihre Koſten nachſuchen wollen, und die Unterlaſſung ſoll in keinem Falle den „Verluſt des wirklichen Realrechts begründen können."

ſo daß jetzt der Grundſatz gilt, daß Grundgerechtigkeiten, ſie mögen nun durch in die Augen fallende Anſtalten angedeutet ſein oder nicht, gegen jeden künftigen Beſitzer geltend gemacht werden können, mag Eintragung erfolgt ſein oder nicht, und mag der künftige Beſitzer ſie gekannt haben oder nicht, daß übrigens aber jeder Betheiligte deren Eintragung auf ſeine Koſten verlangen kann.

Aus dieſen Gründen beſchwerte ich mich bei dem Königlichen Kammergericht und bat,

> nach Einſicht der in rubro bezeichneten Grundakten des Stadtgerichts dieſes anzuweiſen, die gedachte Grundgerechtigkeit einzutragen, eventuell aber, wenn dieſer mein Prinzipalantrag nicht zuläſſig befunden werden ſollte, dieſerhalb doch wenigſtens eine Proteſtation bei dem belaſteten Grundſtück zu vermerken.

Dieſer letztere Antrag ſei, wie ich bemerkte, ſelbſt wenn man auch den jetzigen Beſitzer, ſeines Ausbleibens in dem vom Stadtgerichte zur Erklärung über mein Verlangen angeſetzten Termine ungeachtet, als widerſprechend betrachten wollte, ſowohl durch die ſpeziell von Proteſtationen wegen beanſpruchter Grundgerechtigkeiten handelnde Beſtimmung des §. 23 Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts und §§. 289 und 291 Tit. II der Hypotheken-

Digitized by Google

Ordnung, als durch die allgemeinen Grundſätze der §§. 417 ff. Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts um ſo evidenter begründet, da das Königliche Stadtgericht ſelbſt anerkenne, daß der Anſpruch durch eine unverdächtige Urkunde beſcheinigt ſei.

Hierauf erhielt ich von dem Königlichen Kammergericht zuerſt die abweiſende Verfügung vom 12. Oktober d. J. Hiergegen machte ich indeſſen auf den §. XVI des Patents wegen der Publikation des Allg. Landrechts aufmerkſam, und bat, mit Rückſicht darauf, daß bei Publikation der Verordnung vom 30. Dezember 1798 die zweijährige Friſt zur Eintragung der fraglichen Grundgerechtigkeit noch nicht abgelaufen war, dieſe alſo noch beſtand, meiner Beſchwerde ſtatt zu geben. Statt dies zu thun, hat das Königliche Kammergericht Bericht von dem Königlichen Stadtgericht erfordert, ſolchen mir abſchriftlich mitgetheilt und mich unterm 19. d. Mts. aus den darin angegebenen Gründen abſchläglich beſchieden. Dieſe Gründe indeſſen widerlegen meine Beſchwerde durchaus nicht. Das Königliche Stadtgericht nimmt ohne allen Grund an, daß der betheiligte Grundbeſitzer vorher gehört werden müſſe, und ohne deſſen Genehmigung die Eintragung nicht erfolgen könne. Dies iſt nirgends vorgeſchrieben, vielmehr geht aus §. 18 Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts und §. 58 des Anhangs dazu deutlich hervor, daß eine Grundgerechtigkeit, welche, wie hier, feſtſteht, auf den bloßen Antrag des Berechtigten eingetragen werden muß, und daß der Verpflichtete nicht erſt darüber gehört zu werden braucht. Nach jenem Geſetze war der Berechtigte dazu verpflichtet, ſeine Grundgerechtigkeit eintragen zu laſſen, und nach dieſem Geſetze hängt es lediglich von ihm ab, ob er es thun will oder nicht. Ob 90 Jahre oder noch mehr verſtrichen ſind, ſeitdem meine Grundgerechtigkeit beſteht, iſt gleichgültig, und die Vorſchrift, wonach der Berechtigte zuerſt verpflichtet, nachher ihm freigeſtellt wurde, ſeine Grundgerechtigkeit eintragen zu laſſen, hat allerdings rückwirkende Kraft, ſie iſt nicht blos für künftighin zu konſtituirende, ſondern auch für bereits beſtehende Grundgerechtigkeiten gegeben worden. Was endlich das Königliche Stadtgericht damit ſagen will, daß der von mir angezogene §. XVI des Patents der Publikation des Allg. Landrechts mir nicht zur Seite, ſondern grade entgegen ſtehe, iſt mir unerfindlich. Das Königliche Kammergericht erklärte in der Verfügung vom 12. Oktober d. J., daß vor Erlaß des Anhangs-§. 58 die zur Eintragung der Grundgerechtigkeit in den §§. 18 — 22 Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts angeordnete zweijährige Friſt verſtrichen und deshalb die Grundgerechtigkeit verloren gegangen ſei, und hiergegen allegirte ich den §. XVI des Publikations-Patents, wonach die zweijährige Friſt nicht von Publikation des Allg. Landrechts, ſondern vom 1. Juni 1797 an gerechnet werden ſoll. Es war alſo bei Publikation der Verordnung vom 30. Dezember 1798 die zweijährige Friſt noch nicht verſtrichen und meine Grundgerechtigkeit noch nicht verloren gegangen. Sie beſteht noch immer und nach §. 58 des Anhangs bin ich jederzeit befugt, ihre Eintragung zu beantragen.

Bei Ew. Exzellenz erhebe ich deshalb Beſchwerde, und bitte ganz gehorſamſt:

dem Königlichen Stadtgericht durch das Königliche Kammergericht gnädigſt anzubefehlen, die gedachte Grundgerechtigkeit einzutragen, eventualiter aber, wenn dieſer mein Prinzipalantrag nicht zuläſſig befunden werden ſollte, dieſerhalb doch wenigſtens eine Proteſtation bei dem belaſteten Grundſtücke zu vermerken.

Die unverehelichte N.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Kammergericht wird eine Abſchrift der Beſchwerde der unverehelichten N. vom 30. v. M., in der Hypothekenſache der im Stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. ... Num. ...... und ..... verzeichneten, in der N. Straße Num. 57 und 58 hierſelbſt belegenen Grundſtücke, mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter ſich mit der Verfügung des Kollegiums vom 12. Oktober d. J. nicht einverſtanden erklären kann.

Der §. 54 Tit. I der Hypotheken-Ordnung beſtimmt:

„Real-Servituten, die auf einem Grundſtücke haften, werden nach der Regel nicht eingetragen; doch „kann ſolches geſchehen, wenn die Intereſſenten pro conservando jure darauf ausdrücklich antragen" ꝛc.

Dieſe Beſtimmung wurde durch das Allg. Landrecht Thl. I Tit. 22 §§. 16 — 23 modifizirt. Es wurde nämlich ein Unterſchied gemacht zwiſchen Grundgerechtigkeiten

1. deren Daſein aus einer zu ihrer Ausübung in der belaſteten Sache vorhandenen fortwährenden Anlage von einem Jeden erkannt werden kann,
2. durch welche der Nutzungsertrag des belaſteten Grundſtücks nicht geſchmälert wird,

und 3. welche den Nutzungsertrag des belaſteten Grundſtücks ſchmälern und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anſtalten angedeutet werden.

Digitized by Google

Bei den Grundgerechtigkeiten zu 1 und 2 ſollte es keiner Eintragung im Hypothekenbuche bedürfen, wohl aber wurde zu 3 die Eintragung für nothwendig erachtet.

Die desfallſige Vorſchrift iſt indeſſen durch die Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 Abſchn. II (Rabe Bd. V S. 261) und durch den daraus hervorgegangenen §. 58 des Anhangs zum Allg. Landrecht wieder aufgehoben.

Der letztere §. verordnet:

„Es ſoll künftighin dem Berechtigten ſowohl, als dem Verpflichteten freigeſtellt bleiben, ob ſie dergleichen Eintragungen auf ihre Koſten nachſuchen wollen, und deren Unterlaſſung ſoll in keinem Falle den Verluſt des wirklich beſtehenden Realrechts begründen können.“

Dieſe Vorſchrift hat rückwirkende Kraft, weil nach §. XVI des Publikations-Patents zum Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794 der unterlaſſenen Eintragung erſt mit dem 1. Juni 1799 den Verluſt der Grundgerechtigkeit gegen einen dritten, nicht davon unterrichteten Beſitzer des belaſteten Grundſtücks zur Folge haben ſollte und dieſe Folge nicht eintreten konnte, nachdem die Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 vor Ablauf der präkluſiviſchen Friſt jene landrechtliche Vorſchrift des §. 18 Tit. 22 Thl. I wieder aufgehoben hatte.

Die Eintragung der Servituten iſt hiernach lediglich von dem Willen der Intereſſenten abhängig gemacht, wie dies ſchon durch den §. 54 Tit. I der Hypotheken-Ordnung beſtimmt war.

Im vorliegenden Falle iſt durch die im §. 3 des Vertrages vom 10. September 1750 enthaltene Verabredung,

daß die Beſitzer des Grundſtücks Num. 58 nach dem Hofe des Grundſtücks Num. 57 hin, keine höhere als acht Fuß hohe Gebäude errichten ſollten,

eine Grundgerechtigkeit beſtellt worden (Thibaut Syſtem der Pandekten §§. 308 und 621, Savigny Lehre vom Beſitz 4. Ausgabe S. 447 und 466, §§. 11 und 12 Tit. 22, §. 87 Tit. 7 Thl. I des Allg. Landrechts). Dieſelbe iſt dadurch, daß ſie bisher in das Hypothekenbuch nicht eingetragen worden, keinesweges erloſchen. Denn zur Zeit der Einräumung derſelben war die Eintragung nicht erforderlich, eben ſo wenig aber nach §. 58 des Anhangs zum Allg. Landrecht. Es bleibt ſonach dem Beſitzer des Grundſtücks Num. 57 unbenommen, die Eintragung der ihm zuſtehenden Grundgerechtigkeit, und zwar mit Rückſicht auf den §. 23 Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts die Eintragung einer Proteſtation im Hypothekenbuche des Hauſes Num. 58 zu verlangen.

Nur in ſo fern tritt eine Modifikation ein, als etwa inzwiſchen ſchon von den Beſitzern des belaſteten Grundſtücks, gegen die in dem Vertrage vom 10. September 1750 getroffene Einſchränkung, höher als verabredet worden, gebaut ſein ſollte. In Bezug auf dergleichen bereits vorgenommene Bauten muß das zwiſchen den Beſitzern beider Grundſtücke obwaltende Rechtsverhältniß im Falle eines Streites durch richterliches Erkenntniß feſtgeſtellt und es darf demſelben durch die zu veranlaſſende Eintragung der Servitut nicht präjudizirt werden.

Es folgt hieraus, daß die eventuell verlangte Eintragung einer Proteſtation nicht verſagt werden kann, gleichzeitig aber, falls der Beſitzer des Hauſes Num. 58 bereits nach dem Hofe des Hauſes Num. 57 hin höhere Gebäude aufgeführt haben ſollte, im Hypothekenbuche vermerkt werden muß, daß in Abſicht der nach dem Hofe des Grundſtücks Num. 57 ſchon errichteten, über 8 Fuß hohen Gebäude dem Beſitzer des Hauſes Num. 58 ſeine etwa dadurch ſchon erworbenen Rechte vorbehalten bleiben.

Das Königliche Kammergericht hat hiernach das hieſige Stadtgericht anderweit zu beſcheiden.

Berlin, den 12. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. III. 9590. S. 67.

№ 306.

Verfügung vom 12. Dezember 1840, — betreffend die Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien in ſummariſchen Prozeſſen, bei welchen in der Appellations-Inſtanz auf die mündliche Verhandlung verzichtet wird.

(Reſkript vom 14. Januar 1834 Num. 1, Jahrb. Bd. 43 S. 194.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält eine Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius N. zu N. vom 4. d. M., betreffend die Feſtſetzung ſeiner Gebühren in Sachen N. wider N., mit dem Eröffnen, daß in ſummariſchen Prozeſſen, bei welchen in der Appellations-Inſtanz auf die mündliche Verhandlung verzichtet wird, die Gebühren

Digitized by Google

der Juſtiz-Kommiſſarien nach denſelben Grundſätzen feſtgeſetzt werden müſſen, welche in dem Reſkripte vom 14. Januar 1834 Num. 1 (Jahrbücher Bd. 43 S. 194) für die erſte Inſtanz vorgeſchrieben worden ſind.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht ſowohl in dem vorliegenden Falle, als auch in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren. Berlin, den 12. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 6187. Sportel-S. 47. Vol. 2.

№ 307.

Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1840, — betreffend die von den Obergerichten über den angeordneten Verkauf kaſſirter Akten jährlich zu erſtattenden Berichte.

Die in dem Cirkular-Reſkripte vom 10. April 1833, am Schluſſe enthaltene Beſtimmung, nach welcher die Königlichen Obergerichte zu Anfange jeden Jahres Bericht zu erſtatten haben,

> bei welchen Untergerichten ihres Bezirks, nach den desfalls für das Departement getroffenen Anordnungen, in dem betreffenden Jahre der Verkauf der bei denſelben befindlichen kaſſationsfähigen Akten zu veranlaſſen ſei,

iſt in neuerer Zeit von mehreren Obergerichten unbeachtet geblieben, und wird daher hierdurch, mit der Maaßgabe in Erinnerung gebracht, daß dieſe, zur Kontrolle der zur Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe einzuziehenden Aktenverkaufsgelder unerläßliche Berichtserſtattung künftig von jedem Kollegium jährlich im Laufe des Monats April zu bewirken und dabei auch rückſichtlich der bei den Obergerichten vorhandenen, zur Vernichtung geeigneten Akten anzuzeigen iſt, wann ein Aktenverkauf bei dem Kollegium ſelbſt zuletzt ſtatt gefunden hat und zu welcher Zeit ein ſolcher wieder bevorſteht. Berlin, den 14. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 6178. A. 36. Vol. 5.

№ 308.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — über die Frage: ob bei Eheſcheidungsprozeſſen der Partei ein Rechtsmittel darüber zuſtehe, daß die Wiederverheirathung des geſchiedenen andern Ehegatten nicht von der Bedingung einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden.

(§§. 25, 27 u. 736 Tit. 1 Thl. II A. L. R.)

In Eheſcheidungsſachen findet darüber,

> daß in dem ergangenen Erkenntniſſe die Wiederverheirathung des geſchiedenen anderen Ehegatten nicht von der Bedingung einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden iſt,

kein Rechtsmittel ſtatt.

Angenommen in pleno am 17. Auguſt 1840.

I. 5993. E. 13. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Regiſter

zum zweiten Jahrgang des Juſtiz-Miniſterial-Blatts.

I.

Sach-Regiſter.

	Seite.	Num.
A.		
Ablöſungs-Kapitalien, deren Eintragung.	330.	253.
Ablöſungs-Rezeſſe, Koſten für gerichtliche Vollziehung derſelben bei den von der Regierung geleiteten Auseinanderſetzungen.	171.	121.
Abſchreibung, ſiehe Parzelen.		
Adjudikationsbeſcheid, deſſen Abfaſſung.	263.	195.
Advokat-Anwälte, deren zunächſt vorgeſetzte Dienſtbehörde.	130.	88.
Siehe auch Aggravations-Rechtsmittel.		
Advokaten, deren zunächſt vorgeſetzte Dienſtbehörde.	130.	88.
Siehe auch Aggravations-Rechtsmittel.		
Advokatenſtage in der Rheinprovinz.	212.	156.
Aftermiether, deſſen Ermiſſion bei der erkannten Ermiſſion des Hauptmiethers.	74.	49.
Aggravations-Rechtsmittel in den gegen Advokaten und Advokat-Anwälte eingeleiteten fiskaliſchen Unterſuchungen.	130.	88.
— in fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Friedensrichter oder wegen der gegen ſie verübten Beleidigungen.	175.	124.
— in Unterſuchungen gegen Civilbeamte.	392.	299.
Akten, ſiehe Steuer-Unterſuchungsrichter.		
Aktivforderung, ſiehe Ceſſion.		
Alme, Herrſchaft, Forſtgerichtsbarkeit in derſelben.	46.	
Altentheile, ſiehe Löſchung.		
Amtsbefugniſſe, deren Ueberſchreitung.	99.	63.
Amtskaution, deren Erhöhung.	225.	165.
Siehe auch Eigenthümer.		
Angerapp, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	74.	
Anſtellungsfähigkeit, Beſchränkung der Anträge auf Allerh. Bewilligung derſelben.	139.	96.
Apotheker-Privilegien.	113.	75.
Appellation, deren Einlegung.	182.	130.
Appellation. Siehe auch Kumulation.		
Appellations-Rechtfertigung, Verfahren bei derſelben im ſummariſchen Prozeſſe.	105.	68.
Appelwerder, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	138.	
Armenanſtalten, ſiehe Vorſteher.		
Arreſtanlegung in der Rheinprovinz auf den Antrag altländiſcher Gerichte.	280.	209.
Arreſtſchlag, deſſen Wirkung.	153.	111.
— desgl.	205.	151.
Ascendenten, deren Erbrecht an dem Vermögen abgefundener Kinder in der Provinz Weſtphalen.	291.	218.
Aſſeſſoren, ſiehe Rheinprovinz.		
Auseinanderſetzungsſachen, Zahlung der in denſelben bei dem Geh. Ober-Tribunal angeſetzten Gebühren.	319.	244.
Siehe auch Beſitztitel.		
Ausgabebeläge, ſiehe Vorſchußzahlungen.		
Ausgedinge, ſiehe Löſchung.		
Auskultatoren, Unzuläſſigkeit der Stagirung derſelben bei einem Advokat-Anwalt.	212.	156.
— deren Nichtbefugniß zur Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	235.	171.
— Gültigkeit der von denſelben aufgenommenen Erbſchaftsentſagungen.	235.	171.
Siehe auch Rhein-Provinz.		
Auskultator-Prüfung, ſiehe Doktoren der Rechte, Prüfungen.		
Ausländer, ſiehe Kautionspunkt, einſeitige gerichtliche Verhandlungen.		
Ausland, ſiehe Inſinuation.		
Auslieferungs-Requiſitionen, Form der nach Frankreich zu richtenden.	318.	243.
B.		
Baalauſche Güter, Verwaltung des Patrimonialgerichts derſelben.	258.	

Digitized by Google

Seite. Num.

Badenſche Gerichtsbehörden, Requiſitionsweſen mit denſelben. 286. 214.
Bäume, Beſchälen derſelben. 64. 37.
Bagatell-Prozeß, Kontumazial-Verfahren in demſelben. 179. 127.
Siehe auch Koſten.
Bagatellſachen, deren Behandlung. 167. 118.
— desgl. 315. 241.
— deren Inſtruktion und Entſcheidung bei den Obergerichten. 364. 284.
Siehe auch Exekution, Kreis-Juſtiz-Räthe, Stempelanſatz.
Bahn, L. u. St. Gericht, Ueberweiſung mehrerer Ortſchaften an daſſelbe. 142.
Bankwitz, Herrſchaft, Verwaltung des Patrimonialgerichts derſelben. 22.
Baubehörden, deren Vernehmung in Prozeſſen. 236. 172.
Beamte, ſiehe Aggravations-Rechtsmittel, Amtsbefugniſſe, Civil-Beamte, Ehrenkränkungen, Militair-Beamte.
Begnadigung in Veranlaſſung der Feier des Reformationsfeſtes, deren Anwendung auf Injurien-Prozeſſe. 20. 7.
— auf Stempel-Kontraventionen. 40. 25.
— auf die Grafſchaft Wernigerode. 60. 34.
Begnadigung in Veranlaſſung des Regierungsantritts Sr. Majeſtät des Königs Friedrich Wilhelm IV. Beilage zu Stück 38.
— deren Auslegung. 333.
— Koſtenpunkt in den diesfälligen Unterſuchungen. 391. 296.
Begnadigung der politiſchen Verbrecher. Beilage zu Stück 38.
— Koſtenpunkt in den diesfälligen Unterſuchungen. 391. 296.
Begräbnißplätze, Beſtimmung, daß dieſelben dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind. 143. 100.
Siehe auch Subhaſtation.
Benefizialerbe, ſiehe Inventarium.
Berggerichte, Ablieferung der in den Depoſital-Kaſſen derſelben befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot ſich qualifizirenden Gelder. 306. 234.
Berghauer's „Auszug aus der Vormundſchaftsordnung," Herausgabe einer neuen Auflage deſſelben. 192. 138.
Berichte an den Juſtiz-Miniſter, deren Form. 381. 289.
Berlin, ſiehe Kriminalgericht.
Beſitztitel, Beſcheinigung des Beſitzſtandes bei der erſten Berichtigung deſſelben im Herzogthum Weſtphalen. 68. 42.
— Beſcheinigung des Erwerbstitels behufs Berichtigung deſſelben. 108. 72.
— deſſen Berichtigung auf Grund der Verjährung. 188. 134.
— Bedingungen des Zwanges zur Berichtigung deſſelben. 284. 211.
— Verfahren in Auseinanderſetzungsſachen bei Anträgen der General-Kommiſſionen oder Spezial-Kommiſſarien auf Berichtigung deſſelben. 303. 231.
— deſſen erſte Berichtigung auf Grund von Privat-Dokumenten. 307. 236.
— deſſen Berichtigung für den Akquirenten eines Erbzins- oder Erbpachtgrundſtücks. 342. 262.
Beſitztitel. Siehe auch Erbpachtsgrundſtücke, Hypothekenforderungen.
Beſoldungen, Erhebung des Goldantheils bei denſelben in natura. 361. 276.
Beſtätigung von Kriminal-Erkenntniſſen durch den Juſtiz-Miniſter. 145. 103.
Beweismittel, deren Anbringung im ſummariſchen Prozeßverfahren. 42. 26.
Beweisverfahren bei den gegen Kontumazialerkenntniſſe in Injurienſachen eingelegten Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuchen. 43. 27.
Bibliotheken, gerichtliche, Anſchaffung von Büchern für dieſelben. 119. 81.
Bieſenthal, Amts-Kolonie, Amts-Vorwerk und Wehrmühle, Gerichtsbarkeit über dieſelben. 118.
Bledauſche Güter, Verwaltung des Patrimonialgerichts derſelben. 246.
Blödſinnigkeitserklärungs-Prozeſſe, Tragung der baaren Auslagen in den bei Patrimonialgerichten anhängigen. 260. 191.
Siehe auch Gemuthszuſtands-Unterſuchungen, Kuratel.
Böskau, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 138.
Boiſchow, ſiehe Jedlin.
Branntweinbrennen auf dem Lande. 296. 225.
Breslau, Landgericht, Ausdehnung der Praxis der bei demſelben angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien. 2.
— Oberlandesgericht, deſſen Titel. 30. 16.
Brieſen (Groß-), Dorf, Gerichtsbarkeit über daſſelbe. 98.
Broloſt, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 142.
Bücher, ſiehe Bibliotheken.
Büreaubedürfniſſe, ſiehe Pauſchquanta.
Bürgermeiſter, deren Gerichtsſtand in der Provinz Weſtphalen. 230. 168.
Bürgſchaften, ſiehe Certioration.
Burg, Rittergut und Dorf, Verwaltung der Gerichtsbarkeit deſſelben. 142.

C.

Carzenburg (Groß-), Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 290.
Certioration bei den Bürgſchaften der Frauensperſonen. 344. 264.
Ceſſion, gerichtliche, einer Aktivforderung des Exequendus an den Exekutionsſucher. 290. 217.
Ceſſionen, deren Eintragung in das Hypothekenbuch. 96. 60.
Chauſſeehäuſer an der Landwehrgrabenbrücke bei Berlin, Uebertragung der Perſonal-Jurisdiktion über die nicht eximirten Bewohner derſelben an das Stadtgericht zu Charlottenburg. 34.
Chroſt, Klein-Ellguth u. Dobiſchau, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 202.
Civilbeamte, Verfahren bei disziplinariſcher Beſtrafung derſelben in der gleichzeitigen Eigenſchaft als Landwehr-Offizier. 149. 101.
Siehe auch Aggravations-Rechtsmittel.
Civilſtandsbeamten der rechten Rheinſeite, Form

Digitized by Google

Seite. Num.

der von denſelben zum Zweck der kirchlichen Trauung aufzuſtellenden Atteſte. 111. 73.
Condictio indebiti, ſiehe Verzugszinſen.
Crouſtillier, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 170.
Cuſitten, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 90.

D.

Dalow, Pegelow und Treptow, deren Verlegung zum Gerichtsſprengel des L. u. St. Gerichts zu Stargard. 218.
Dambrau und Sokollnig, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 234.
Dannewitz. Dorf. Gerichtsbarkeit über daſſelbe. 118.
Darlehnsverträge, ſiehe Pachtverträge.
Delbrück, Gerichts-Kommiſſion, deren Kompetenz in Unterſuchungsſachen. 246.
Denunzianten-Antheil, ſiehe Erbſchaftsſtempel-Strafe.
Depoſitalgelder, deren Ausleihung. 81. 50.
— desgl. 224. 163.
Siehe auch Mündelgelder.
Depoſital-Kaſſen-Verwaltung, ſiehe Kalkulatur-Beamte.
Depoſitalmaſſe, Annahme und Auszahlung der zu derſelben bei einem Gericht eingehenden Gelder. 312. 238.
Deutſche Sprache, ſiehe einſeitige gerichtliche Verhandlungen.
Diäten der Gerichtsperſonen in Hypotheken-Regulirungs-Sachen bei Lokalgeſchaften innerhalb ¼ Meile vom Gerichtsſitze. 197. 144.
Dielow, Dorf, deſſen Ueberweiſung an die Gerichts-Kommiſſion zu Neuzelle. 28.
Dirſchkowitz nebſt Neuberg, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 336.
Disziplinar-Unterſuchungen, Verfahren in denſelben gegen Beamte in der Rhein-Provinz. 278. 206.
Dobiſchan, ſiehe Chroſt.
Doktoren der Rechte, deren Entbindung von der Auskultator-Prüfung. 24. 12.
Dorfſchmiede, ſiehe Schärfkorn.
Dritte Prüfung, ſiehe Prüfungen, Referendarien.

E.

Ehe, deren Trennung wegen eingewurzelten Widerwillens. 32. 18.
Ehefrauen, Form der von denſelben in ſtehender Ehe in gerichtlichen Angelegenheiten abzugebenden Erklärungen. 285. 213.
— Form der Erklärung derſelben zur Löſchung ihrer auf dem Grundſtücke des Ehemannes eingetragenen Illaten. 396. 302.
Siehe auch Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.
Ehegatte, ſiehe Erbes-Legitimations-Atteſt, Erbfolge.
Eheliche Gütergemeinſchaft, ſiehe Ehemann, Hypothek.
Ehemann, deſſen Rechte nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts an dem gemeinſchaftlichen Vermögen bei beſtehender ehelicher Gütergemeinſchaft. 369. 286.
Eheſcheidungsprozeſſe, Unzuläſſigkeit eines Rechtsmittels darüber, daß in dem Erkenntniſſe die Wiederverheirathung des geſchiedenen anderen Ehegatten nicht von der Bedingung einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden. 402. 308.
Siehe auch Koſten.
Ehrenkränkungen, Kompetenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten. 99. 63.
Ehrentitel, ſiehe Polen.
Eidesabnahme, Feierlichkeit bei derſelben. 28. 14.
Eidesleiſtung, ſiehe Huldigungseid.
Eigenthümer, deſſen Dispoſition über eine auf ſeinem Grundſtück eingetragene Kaution nach dem Erlöſchen derſelben. 275. 205.
— über eine durch Erlaß oder Entſagung des Gläubigers offen gewordene Hypothekenſtelle. 309. 237.
Eilenburg, ſiehe Unterſchloßgarten.
Einſeitige gerichtliche Verhandlungen, deren Aufnahme mit Perſonen, die der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind. 153. 110.
Eintragung, deren Regiſtrirung auf einem Inſtrumente, ohne Ertheilung eines Hypothekenſcheins. 319. 245.
Siehe auch Ceſſionen, Einwendungen, Grundgerechtigkeiten, Hypothek, Hypothekenforderungen, Markgroſchen, Proteſtation, Real-Servituten.
Einwendungen gegen hypothekariſche Forderungen, deren Eintragung. 326. 248.
Elberfeld, Gemeinde, Errichtung eines Fabrikengerichts für dieſelbe. 388. 295.
Elbing, Gerichtsamt, Veränderung in der bisherigen Verfaſſung deſſelben. 22.
Ellguth (Klein-), ſiehe Chroſt.
Entſagungen, unentgeltliche, deren Form. 295. 221.
Erbesentſagung, Legitimation zu derſelben. 239. 176.
Erbes-Legitimations-Atteſt, deſſen Ertheilung an Seitenverwandte bei der Konkurrenz mit hinterbliebenen Ehegatten. 325. 247.
Erbfolge der Ehegatten im Großherzogthum Poſen. 296. 226.
Erbhuldigung, ſiehe Begnadigung.
Erbpachtsgerechtigkeiten, Feſtſtellung des Werths derſelben in den Taxinſtrumenten und Subhaſtations-Patenten. 68. 43.
Erbpachtsgrundſtücke, erſte Berichtigung des Beſitztitels von denſelben. 189. 135.
Siehe auch Beſitztitel.
Erbrecht, ſiehe Ascendenten
Erbregulirung, deren Einleitung vor Entſcheidung des Streites über die Gültigkeit eines Erbvertrages. 282. 210
Erbſchaftlicher Liquidations-Prozeß, deſſen Eröffnung. 123. 84.
— deſſen Aufhebung. 135. 93.
— desgl. 152. 109.
Siehe auch Geſchenknehmer, Liquidations-Prozeß.

Digitized by Google

Seite. Num.

Erbſchaftsentſagungen, ſiehe Auskultatoren.
Erbſchaftsſtempel-Strafe, Denunzianten-Antheil von derſelben. 30. 15.
Erbverpachtungen von Fideikommiß- und Lehngütern, Sicherheitsmaaßregeln bei denſelben. 102. 65.
Erbvertrag, ſiehe Erbregulirung, Verſiegelung.
Erbzinsgrundſtück, ſiehe Beſitztitel.
Erkenntniſſe, Verfahren zwiſchen der K. K. Oeſterreichiſchen und K. Preußiſchen Regierung, in Betreff der Vollſtreckung derſelben. 360. 275.
Siehe auch Rechtsmittel, Reviſions-Kollegien.
Eſſellen's „Allgemeine Depoſital-Ordnung," Empfehlung des Werks. 208. 155.
Exekution, deren Vollſtreckung in Bagatellſachen. 362. 278.
— deren Vollſtreckung in der Rhein-Provinz auf den Antrag altländiſcher Gerichte. 280. 209.
— deren Unzuläſſigkeit aus einem rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntniſſe, ſeit deſſen Rechtskraft mehr als fünf Jahre verfloſſen ſind. 388. 285.
Exekutionen auf Unterlaſſungen, Verwandlung der bei denſelben eventuell dem Exequendus angedrohten Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen. 107. 71.
Exekutions-Inſtanz, Verfahren in derſelben. 272. 202.
Siehe auch Ceſſion.
Eximirte, Exekutionsvollſtreckung gegen dieſelben. 247. 180.
Exmiſſion, ſiehe Aftermiether.

F.

Fabrikengericht, ſiehe Elberfeld.
Faſanerie, Königliche, Uebertragung der Perſonal-Jurisdiktion über die nicht eximirten Bewohner derſelben an das Stadtgericht zu Charlottenburg. 34.
Feſtungs-Bau-Kommiſſion, deren Autoriſation zur Vertretung des Militair-Fiskus bei Prozeſſen in Feſtungs-Bauſachen wegen Abtretung von Grundeigenthum. 336. 256.
Feſtungsſtrafe, deren Zuerkennung. 180. 128.
Fideikommiß, Verpfändung der Nutzungen deſſelben. 393. 301.
Fideikommißgut, Verfahren bei Verwandlung der demſelben zuſtehenden Naturaldienſte in eine Geldrente. 148. 106.
Siehe auch Erbverpachtungen.
Filehne, Land- und Stadtgericht, deſſen Kompetenz in Unterſuchungsſachen. 62.
Fiskaliſche Unterſuchungen, ſiehe Koſten.
Fiskus, Eintritt der Verpflichtung deſſelben zur Zahlung von Verzugszinſen. 341. 260.
— Verfolgung der Anſprüche an denſelben. 386. 294.
Siehe auch Feſtungs-Bau-Kommiſſion, Nachlaßmaſſen, Verzugszinſen.
Fleck's, „Strafverfahren der Preußiſchen Militairgerichte," Empfehlung des Werks. 200. 148.
Flurbücher, ſiehe Weſtphalen.
Forſtbeamten, deren Vereidigung in Folge der Allerh. Kab. Ordren vom 5. Auguſt 1838 und 4. Mai 1839. 398. 304.
Fränkiſcher Kourier, ſiehe Juſtiz-Miniſter.
Frankreich, ſiehe Auslieferungs-Requiſitionen.
Frauensperſonen, ſiehe Certioration.
Freiheitsſtrafe, ſiehe Strafzeit.

Seite. Num.

Freiufer, deſſen Breite in den Landestheilen des linken Rheinufers. 318. 242.
Frevelhaftes Leugnen, Unzuläſſigkeit der Aufnahme einer Strafbeſtimmung wegen deſſelben in die Erkenntniſſe zweiter und dritter Inſtanz. 304. 232.
Friedensrichter, deren zunächſt vorgeſetzte Dienſtbehörde. 175. 124.
Siehe auch Aggravations-Rechtsmittel.
Friedrichsgabe, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 138.
Frohnau, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 98.
Früchte auf dem Halme, deren Verkauf in Weſtphalen. 341. 261.
Fünftel-Abzug in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Weſtphalen gehört haben. 295. 224.

G.

Gebühren, ſiehe Juſtiz-Kommiſſarien, Legitimationen, Notarien.
Gebühren-Taxe, deren Erläuterung. 355. 272.
Gefängnißſtrafe, ſiehe Exekutionen.
Geheimes Ober-Tribunal, ſiehe Auseinanderſetzungsſachen.
Geldſtrafe, ſiehe Exekutionen, Unterſuchungskoſten.
Gemeinſchaftlicher Gerichtsſtand, ſiehe Gerichtsſtand.
Gemüthskranke, ſiehe Irren-Anſtalten.
Gemüthszuſtands-Unterſuchungen, Qualifikation der bei denſelben zuzuziehenden Medizinal-Perſonen. 391. 298.
Siehe auch Blödſinnigkeitserklärungs-Prozeſſe, Kuratel, Unterſuchungen des Gemüthszuſtandes.
General-Kommiſſionen, ſiehe Beſitztitel.
General-Moratorium, ſiehe Koſten.
Gerichte, deren Befugniß zur ſelbſtſtändigen Entſcheidung. 147. 105.
Gerichts-Kommiſſionen, Befugniſſe der Mitglieder derſelben. 364. 280.
Siehe auch Hamm.
Gerichtsſtand, gemeinſchaftlicher, deſſen Beſtellung für nothwendige und freiwillige Subhaſtationen. 165. 117.
Siehe auch Bürgermeiſter, Negatorien-Klagen.
Gerichtstags-Kommiſſarien, ſiehe Paderborn.
Geſchäftsſprachen, ſiehe Poſen.
Geſchenknehmer, deſſen Rechte in dem Falle, wenn über den Nachlaß des inmittelſt verſtorbenen Geſchenkgebers der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet iſt. 397. 303.
Glogau, Beitragspflichtigkeit der Patrone und Eingepfarrten zu Kirchenbauten im Bezirke des vormaligen Ober-Konſiſtoriums daſelbſt. 22. 9.
— Oberlandesgericht, deſſen Titel. 30. 16.
Goldantheil, ſiehe Beſoldungen.
Golzow, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 170.
Gorzitz (Klein-) u. Uchilsko, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 138.
Gowin D. (Klein-), Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 290.
Graben, deſſen Räumung. 128. 87.
Grabowen, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 110.
Grenznachbarn, ſiehe Kataſter-Auszüge.
Groß- und Wenig-Roſſen, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 246.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Grundgerechtigkeiten, deren Anmeldung zur Erhaltung des Realrechts.	35.	22.
Gütergemeinſchaft, ſiehe Ehemann, Hypothek.		
Guja (Klein-), Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	138.	
Gurkau, Patrimonialgerichtsamt, deſſen Trennung von dem L. u. St. G. zu Herrnſtadt.	118.	
Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten aus denſelben.	134.	92.

H.

Habicht, ſiehe Tſcheidt.		
Halberſtadt, O. L. Gericht, Kompetenz der Untergerichte im Departement deſſelben in Strafſachen.	227.	167.
— Inquiſitoriat, deſſen Kompetenz.	340.	
Hamm, Oberlandesgericht, Kompetenz der Gerichts-Kommiſſionen im Bezirke deſſelben in Unterſuchungsſachen.	314.	
Handelsgerichte, deren Errichtung.	347.	266.
Hehlingen, ſiehe Wolfsburg.		
Henriettenhoff, ſiehe Wendenen.		
Herringhauſen, Bauernſchaft, Ueberweiſung des bisher zum L. u. St. G. zu Bünde gehörig geweſenen Theils derſelben an das L. u. St. G. zu Herford.	396.	
Heßlingen, ſiehe Wolfsburg.		
Holzdiebſtahl, vierter, deſſen Beſtrafung.	143.	99.
Holzdiebſtahlsſtrafen, ſiehe Subhaſtations-Verfahren.		
Holzdiebſtahls-Unterſuchungen, Verfahren bei denſelben.	331.	254.
Hünern, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	277.	
Huldigungseid der Staatsdiener.	209.	
— der Juſtizbeamten.	303.	230.
Hypothek, deren Eintragung auf den ideellen Antheil eines Ehegatten an einem Grundſtücke, von welchem der Beſitztitel auf den Grund der ehelichen Gütergemeinſchaft für beide Theile berichtigt iſt.	106.	69.
Siehe auch Eigenthümer, Löſchung, Proteſtationen.		
Hypothekenforderungen, vor Berichtigung des Beſitztitels angemeldete, deren Rangordnung bei der nach geſchehener Berichtigung deſſelben erfolgenden Eintragung.	66.	39.
Siehe auch Einwendungen.		
Hypothekengläubiger, ſiehe Parzelirungs-Verträge.		
Hypothekenſchein, ſiehe Eintragung.		
Hypothekenweſen, deſſen Wiederherſtellung im Großherzogthum Poſen.	298.	227.
Siehe auch Weſtphalen.		

J.

	Seite.	Num.
Jacobſon's „Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts der Rheinprovinzen und Weſtphalen," deren Empfehlung.	132.	91.
Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung, Herausgabe eines Sachregiſters zu denſelben.	20.	8.
— Anſchaffung des Sachregiſters zu denſelben.	232.	170.
Jahresberichte, Anfertigung der Beilagen zu denſelben.	357.	273.
— desgl.	382.	290.
Jakobshagen, L. u. St. Gericht, deſſen Kompetenz in Kriminal- und fiskal. Unterſuchungsſachen.	234.	
— desgl.	266.	
Jedlin u. Boiſchow, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	330.	
Illaten, ſiehe Ehefrau.		
Immediatgeſuche, deren Form.	381.	289.
Injurien, ſiehe Ehrenkränkungen, Amtsbefugniſſe.		
Injurien-Prozeſſe, Inſtanzenzug in denſelben gegen Perſonen von Adel und andere Eximirte im Bezirke des Kammergerichts.	308.	233.
— Zurücknahme des Strafantrages.	328.	251.
Siehe auch Begnadigung, Beweisverfahren.		
Inowraclaw, L. u. St. Gericht, deſſen Kompetenz in Unterſuchungsſachen.	42.	
Inſinuation an Partheien resp. deren Stellvertreter im Auslande.	57.	30.
— durch die Poſtanſtalten.	385.	293.
Siehe auch Vorladung.		
Innung, Form der Vollmacht derſelben zur Bewilligung der Löſchung eingetragener Gerechtſame.	391.	297.
Invaliden, ſiehe Militair-Invaliden.		
Inventarium, Verwirkung der Rechtswohlthat deſſelben.	3.	2.
Johannisthal, Gut, Gerichtsbarkeit über daſſelbe.	336.	
Irren-Anſtalten, Befugniſſe der Gerichte bei Aufnahme gemüthskranker Perſonen in dieſelben.	69.	44.
Jurisdiktionsbefugniſſe, ſiehe Patrimonialgerichtsherr.		
Juſtiz-Kommiſſarien, deren Gebühren in den im Wege einer fiskaliſchen Unterſuchung eingeleiteten Injurienſachen.	31.	17.
— für die Ausarbeitung eines Inventariums.	140.	98.
— für die Einklagung ihrer Deſerviten.	144.	102.
— für den Klagebeantwortungs-Termin in Mandats- und ſummariſchen Prozeßſachen.	197.	145.
— für die Exekutions-Inſtanz in Bagatellſachen von 20 Thlr. oder weniger.	240.	177.
— in ſummariſchen Prozeſſen, bei welchen in der Appellations-Inſtanz auf die mündliche Verhandlung verzichtet wird.	401.	306.
— Feſtſetzung der Gebühren und Auslagen derſelben.	70.	45.
— in Mandats- und ſummariſchen Prozeßſachen in der Appellations-Inſtanz.	164.	116.
— deren Depoſitalbücher.	120.	82.
— deren Zuziehung bei Nichtigkeitsbeſchwerden	366.	284.
— Anbringung der Mandatsklage wegen Mandatariengebühren.	274.	203.
Juſtiz-Miniſter, deſſen Erklärung in Betreff eines Artikels des Fränkiſchen Kouriers.	87.	54.
— deſſen Vertretung.	300.	228.
Siehe auch Berichte, Beſtätigung.		
Juſtiz-Miniſterial-Blatt, Anwendbarkeit der durch daſſelbe zur Kenntniß der Untergerichte gebrachten Erlaſſe der Landes-Juſtiz-Kollegien auf die Gerichte anderer Departements.	118.	80.
Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe, Bekanntmachung der zu derſelben eingegangenen milden Beiträge.	116.	79.

Digitized by Google

Seite. Num.

Juſtiz-Subalternendienſt, ſiehe Anſtellungsfähigkeit.

K.

Kalkulatur-Beamte, deren Remuneration für die bei der Depoſital-Kaſſen-Verwaltung der Gerichte vorkommenden Kalkulatur-Arbeiten. 19. 6.
Kaltfließ, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 246.
Kammergericht, ſiehe Injurien-Prozeſſe.
Kammerswaldau, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 234.
Kanzleibeamte, ſiehe Rekurs-Sachen.
Kaſſenanweiſungen, Aufhebung der Entrichtung des Zwangsantheils in denſelben bei Ueberſendung von Stempelgeldern Seitens der Gerichtsbehörden. 115. 78.
Kaſſirte Akten, Berichtserſtattung der Obergerichte über den Verkauf derſelben. 402. 307.
Kataſter-Auszüge, Bezeichnung der Grenznachbarn in denſelben, behufs der von den Gerichten und Notaren in Weſtphalen und der Rheinprovinz aufzunehmenden Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 34. 21.
Kaufgelderbelegungs-Termin, Legitimation der Bevollmächtigten der Gläubiger bei nothwendigen Subhaſtationen zur Empfangnahme des Perzipiendums ihrer Machtgeber in demſelben. 380. 288.
Kautionen, deren Erhöhung. 225. 165.
Siehe auch Eigenthümer.
Kautionspunkt bei Prozeſſen eines Ausländers gegen einen Inländer. 332. 255.
Kelpin, ſiehe Koſtkowo.
Kesburg, ſiehe Nackel.
Kieſelwitz, Dorf, deſſen Ueberweiſung an die Gerichts-Kommiſſion zu Neuzelle. 28.
Kinder, in väterlicher Gewalt befindliche, Dispoſition des Vaters über das nicht freie Vermögen derſelben. 71. 46.
Kirchen, ſiehe Vorſteher.
Kirchenbücher, Aufbewahrung der Duplikate derſelben. 344. 263.
Kiſſitten, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 22.
Klagowetz, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 110.
Klewienen, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 126.
Koblenzer Regierungsbezirk, Inſtanzenzug in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Injurien im oſtrheiniſchen Theile deſſelben. 112. 74.
Königsberg, Geſchäfts-Inſtruktion für das dortige Tribunal. 323. 246.
Köslin, L.- u. St.-Gericht, deſſen Kompetenz in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen. 234.
Kokoſchütz, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 110.
Kolberg, L.- u. St.-Gericht, deſſen Kompetenz in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen 234.
— Seeglerhaus, deſſen Kompetenz in See- und Schiffahrtsſachen. 2.
Kollau, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 142.
Kommiſſionsgebühren für die Auf- oder Annahme von Teſtamenten. 279. 208.
Konkurs, ſiehe Patrimonialgerichtsherr, Publikation.
Konkurs-Kurator, deſſen Nichtbefugniß, ohne Vollmacht der zum Widerruf von Schenkungen und läſtigen Verträgen berechtigten Gläubiger, die Rechte derſelben geltend zu machen. 328. 252.
Konradswaldau, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 338.
Kontumazial-Verfahren, ſiehe Bagatell-Prozeß.
Koppinietz, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 110.
Koſelwitz, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 330.
Koſten, deren Tragung in Eheſcheidungs-Prozeſſen. 67. 40.
— deren Einziehung während der Inſtruktion und Dauer eines General-Moratoriums. 136. 94.
— deren Anſatz in kumulirten Bagatellprozeſſen. 174. 123.
— deren Anſatz in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuervergehen. 236. 173.
Siehe auch Ablöſungs-Rezeſſe, Auseinanderſetzungsſachen, Kriminalkoſten, Mandats-Prozeß, Portopflichtigkeit, Reiſekoſten, ſummariſcher Prozeß, Unterſuchungskoſten, Vormundſchaftsſachen.
Koſtkowo und Kelpin, Forſtbeläufe, Holz- und Forſtkontraventionen in denſelben. 90.
Kraſſowa, Pfarrthei, Verwaltung des Patrimonialgerichts derſelben. 314.
Kreis-Juſtiz-Räthe, deren Kompetenz zur Inſtruktion und Entſcheidung der bei Obergerichten anhängigen Bagatellſachen. 364. 281.
Kriminal-Erkenntniſſe, ſiehe Beſtätigung.
Kriminalgericht zu Berlin, Inſtruktion für daſſelbe. 307. 235.
Kriminal-Koſten, deren Ueberweiſung zur Wiedereinziehung in der Rhein-Provinz. 181. 129.
Kumulation der Appellation und des Rekurſes. 385. 292.
Kunſtſtraßen, ſiehe Rhein-Provinz.
Kuranden, ſiehe Renten-Verſicherungs-Anſtalt.
Kuratel, Wiederaufhebung einer wegen Blödſinns eingeleiteten. 338. 258.

L.

Lagiewnick (Ober-), Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 126.
Landestrauer um des Hochſeligen Königs Majeſtät. 185.
Land-Feuer-Sozietäten, ſiehe Stempelfreiheit.
Langhanken, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 22.
Landräthe, ſiehe Unterſuchungen.
Landrecht, Beſuch der Vorleſungen über daſſelbe Seitens der Rechtskandidaten in der Rheinprovinz. 60. 35.
Landwehr-Offizier, ſiehe Civil-Beamte, Militair-Beamte.
Legat, ſiehe Sicherſtellung.
Legitimationen unehelicher Kinder, Gebühren für dieſelben. 155. 113.
Lehngüter, ſiehe Erbverpachtungen.
Leinpfad, deſſen Breite in den Landestheilen des linken Rheinufers. 318. 242.
Lenhauſen, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 98.
Leſchen (Nieder-), Gut, Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit auf demſelben. 298.
Leſchnitz, Pfarrthei, Verwaltung des Patrimonialgerichts derſelben. 314.
Leßnau, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 330.
„Letzter Wille" des Hochſeligen Königs Majeſtät, deſſen Veröffentlichung. 210.
Leugnen, ſiehe frevelhaftes Leugnen.

Digitized by Google

Seite. Num.

Lichtenhagen, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 134.
Lieberoſe, Gerichts-Kommiſſion, Verlegung des Sitzes derſelben nach Friedland. 28.
Lieferungs-Verträge, Stempel zu denſelben. 202. 149.
Liquidations-Prozeß, erbſchaftlicher, Verfahren bei Einleitung deſſelben. 58. 32.
Siehe auch erbſchaftlicher Liquidations-Prozeß.
Löſchung einer durch Zahlung getilgten hypothekariſchen Forderung, deren Priorität einem nicht unmittelbar darauf folgenden Hypothekengläubiger eingeräumt worden iſt. 2. 1.
— der nach dem längſt erfolgten Tode der Berechtigten auf Grundſtücken noch haftenden Ausgedinge (Altentheile.) 3. 23.
Siehe auch Ehefrau, Innung.
Lohnitz, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 42.
Losgehnen, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 170.
Luxemburgiſche Behörden, Requiſitionsweſen mit denſelben. 288. 216.

M.

Märkiſche Statuten, Ausſetzung einer Prämie für die Wiederauffindung derſelben. 85. 53.
Mandats-Prozeß, Gebühren für den Klagebeantwortungs-Termin. 197. 145.
Siehe auch Urkunden.
Manifeſtations-Eid, deſſen Ableiſtung von dem Erequendus. 65. 38.
Mannkopf's „Jahrbücher für die Kriminalrechtspflege," deren Anſchaffung. 104. 66.
Markgroſchen, ſ. g., deren Eintragung auf Grund einer Exekutionsverfügung der Verwaltungsbehörde. 327. 249.
Medizinal-Perſonen, ſiehe Gemüthszuſtands-Unterſuchungen.
Meilengelder, deren Berechnung bei Patrimonialgerichten. 154. 112.
Meiſenheim, Landgräflich Heſſen-Homburgiſches Ober-Amt, Modifikation des Art. 14 des in demſelben geltenden franzöſiſchen Geſetzbuchs. 284. 212.
Mellen, Dorf, Gerichtsbarkeit daſelbſt. 170.
Mellrich, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 98.
Merzdorf, Dorf, deſſen Ueberweiſung an das Land- und Stadtgericht zu Kottbus. 28.
Militairbeamte, Verfahren bei disziplinariſcher Beſtrafung derſelben in der gleichzeitigen Eigenſchaft als Landwehr-Offizier. 143. 101.
Militair-Fiskus, ſiehe Feſtungs-Bau-Kommiſſion.
Militair-Invaliden, verſorgungsberechtigte, deren Vorzug bei der Anſtellung im Staats-Subalternendienſt. 100. 64.
Militairperſonen, Zeugengebühren derſelben in Kriminalſachen in der Rhein-Provinz. 275. 204.
Miteigenthümer, ſiehe Subhaſtationen.
Mündelgelder, deren Ausleihung. 151. 108.
— desgl. 224. 163.
— desgl. 363. 279.
Siehe auch Depoſitalgelder.
Munther's „Theorie der Regiſter-, Buch- und Kaſſenführung ꝛc.", Empfehlung des Werks. 208. 154.

N.

Seite. Num.

Nachlaß, ſiehe Verſiegelung.
Nachlaßmaſſen, deren Aufgebot zu Gunſten des Fiskus. 252. 185.
Nackel und Kesburg, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 62.
Nädlitz (Groß-), Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 150.
Nebenämter, deren Annahme. 287. 215.
Negatorien-Klagen, Gerichtsſtand bei denſelben. 145. 104.
Neuberg, ſiehe Dirſchkowitz.
Neuwoltersdorf, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 336.
Nichtigkeitsbeſchwerde, deren ſchriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Juſtiz-Kommiſſarius oder rechtsverſtändigen Aſſiſtenten. 131. 90.
— Verletzung weſentlicher Prozeßvorſchriften. 264. 197.
Siehe auch Juſtiz-Kommiſſarien, Rechtsmittel, Reviſion.
Niewiadom, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 46.
Notarien, Feſtſetzung der Gebühren und Auslagen derſelben. 70. 45.
— deren Gebühren für die Ausarbeitung eines Inventariums. 140. 98.
— deren Gebühren in der Rhein-Provinz. 241. 178.
— deren Gebühren für die Aufnahme einſeitiger Erklärungen. 346. 265.
Nutzungen, ſiehe Fideikommiß.

O.

Obduktions-Verhandlungen, Mittheilung von Abſchriften derſelben an die Regierungen. 99. 62.
Obergerichte, ſiehe Bagatellſachen, kaſſirte Akten.
Obſervation, deren Unzuläſſigkeit an der Stelle des Perſonalarreſtes. 215. 158.
Oekonomie-Kommiſſarien, Rechtsbeſtändigkeit der von ſchreibensunkundigen Perſonen vor denſelben vollzogenen Rezeſſe. 191. 137.
Oeſterreich, ſiehe Erkenntniſſe.
Oheim, ſiehe Vertretung.
Ordens-Inſignien, deren Ablieferung beim Ableben der Beſitzer. 195. 141.
— desgl. 252. 184.
Organiſations-Veränderungen, ſiehe Regierungen.
Ortsverzeichniſſe, deren Einreichung. 381. 289.

P.

Pachtverträge, deren Kombination mit Darlehnsverträgen. 350. 268.
Paderborn, Oberlandesgericht, Veränderung in der Verfaſſung deſſelben. 46.
— Kompetenz der Gerichtstags-Kommiſſarien im Departement deſſelben. 205. 152.
Parzelen, deren Abſchreibung. 46. 28.
— desgl. 57. 31.
— desgl. 127. 86.
— desgl. 237. 174.
— desgl. 262. 194.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Parzelen, deren Abſchreibung.	278.	207.
— desgl.	352.	269.
— desgl.	354.	270.
— desgl.	363.	279.
Parzelirungs-Verträge, Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von denſelben.	350.	267.
Paſewalk, L.- u. St.-Ger., Ueberweiſung mehrerer Ortſchaften an daſſelbe.	258.	
Patrimonialgerichte, Verwaltung der Sportelkaſſen bei denſelben.	10.	3.
— Verfahren bei der widerruflichen Uebertragung der Verwaltung derſelben an ein Königliches Gericht.	115.	77.
— Erhebung der Sporteln bei denſelben.	154.	112.
Siehe auch Blödſinnigkeitserklärungs-Prozeſſe, Meilengelder.		
Patrimonialgerichtsbarkeit, Verfahren bei der definitiven Uebertragung derſelben an den Staat.	115.	77.
Patrimonialgerichtsherr, deſſen Jurisdiktionsbefugniſſe, wenn der Konkurs über ſein Vermögen eröffnet wird.	176.	125.
Pauſchquanta, deren Bewilligung für Büreaubedürfniſſe bei Untergerichten.	302.	229.
Pauſchquantum, ſiehe Rekursſachen.		
Pegelow, ſiehe Dalow.		
Penſion, ſtädtiſche, deren Verluſt.	312.	239.
Penſions-Zwölftel-Abzug bei Anſtellung ehemaliger Militairs und Gensd'armen.	293.	220.
Perhorreszenz des Richters.	379.	287.
Perſonalarreſt, deſſen Unzuläſſigkeit als Exekutionsmittel behufs der Löſchung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Dispoſitionsbeſchränkung.	171.	120.
— deſſen Abwendung durch Verweiſung auf ausſtehende Forderungen.	258.	190.
— deſſen Unzuläſſigkeit im Wege der Exekution gegen Perſonen, welche im öffentlichen Dienſte beſchäftigt ſind.	384.	291.
Siehe auch Obſervation.		
Petrowitz (Groß-), Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	50.	
Pfand, deſſen theilweiſer Verkauf behufs der Befriedigung des Pfandgläubigers.	104.	67.
Pflichttheilsberechtigte, deren Befugniß, von dem eingeſetzten Erben die Manifeſtation des Nachlaſſes zu fordern.	155.	114.
— durch Legat abgefundene, deren Exneration gegen die Anſprüche der Erbſchaftsgläubiger.	155.	114.
Polen, Königreich, Ehrentitel in demſelben.	362.	277.
Politiſche Verbrecher, ſiehe Begnadigung.		
Polizeigerichte, ſiehe Rhein-Provinz.		
Polniſch Leipe, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	234.	
Poniſchowitz, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	150.	
— desgl.	234.	
Portopflichtigkeit der zu verſendenden Koſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen.	83.	51.
Poſen, Großherzogthum, Geſchäftsſprachen in demſelben.	67.	41.
Siehe auch Erbfolge, Hypothekenweſen.		
Poſtanſtalten, ſiehe Inſinuation.		
Präkluſions-Erkenntniſſe, ſiehe Publikation.		
Prämien, ſiehe Seehandlungs-Prämien-Scheine.		
Präſentation der eingehenden Vorſtellungen und Schriften.	114.	76.
Preußiſches Landrecht, Auslegung des in demſelben gebrauchten Ausdrucks „Respublica.“	295.	223.
Priorität, ſiehe Löſchung.		
Prochnow, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	134.	
Proteſtation, deren Umſchreibung in eine wirkliche Hypothek.	126.	85.
— deren Eintragung wegen nicht erhaltener Valuta.	224.	164.
Protzan, Pfarrthei, Verwaltung des Patrimonialgerichts derſelben.	90.	
Prüfungen, juriſtiſche, Beſtimmungen in Betreff derſelben.	218.	160.
— desgl.	270.	199.
— Zeitpunkt der Anwendbarkeit der dieſelben betr. Beſtimmungen.	222.	161.
Publikation der Präkluſions-Erkenntniſſe in Konkurſen.	91.	55.
Purifikations-Reſolution, deren Behändigung in Beziehung auf das gegen das Haupterkenntniß einzulegende Rechtsmittel der Appellation.	182.	130.

Q.

	Seite.	Num.
Quittung, deren Ausſtellung bei Geldverſendungen zwiſchen Königlichen Kaſſen.	115.	78.

R.

	Seite.	Num.
Ratibor, Oberlandesgericht, deſſen Titel.	30.	16.
Raversdorf, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	336.	
Realrecht, ſiehe Grundgerechtigkeiten.		
Real-Servituten, deren Eintragung in das Hypothekenbuch.	399.	305.
Rechtsmittel, Rückanwendung der Vorſchrift wegen gleichzeitiger Einlegung mehrerer derſelben.	24.	13.
— deſſen Zuläſſigkeit gegen Erkenntniſſe über Gegenſtände bis zu 50 Thlr. in den vor Verkündigung der Deklaration v. 6. April 1839 ſchon eingeleiteten Sachen.	72.	48.
— der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde, deren Zuſammentreffen bei einem und demſelben Streitpunkte.	32.	20.
Siehe auch Eheſcheidungs-Prozeſſe, Kumulation.		
Referendariats-Prüfungen, ſiehe Prüfungen.		
Referendarien, deren Stagirung bei einem Advokat Anwalt.	212.	156.
— deren Zulaſſung zur dritten Prüfung.	218.	160.
— desgl.	222.	161.
— desgl.	270.	199.
Reformationsfeſt, ſiehe Begnadigung.		
Regierungen, deren Einwirkung auf Organiſations-Veränderungen bei den Untergerichten.	115.	77.
Regierungsantritt Seiner Majeſtät des Königs Friedrich Wilhelm IV.	209.	
Siehe auch Begnadigung.		
Regreßpflichtigkeit des Richters.	216.	159.
Reiſekoſten der Gerichtsperſonen.	60.	33.
— desgl.	122.	83.
— desgl.	197.	144.
— desgl.	198.	146.

Digitized by Google

Seite. Num.

Rekurs, ſiehe Kumulation.
Rekurs-Sachen, Entſchädigung der auf Kopialien angewieſenen Kanzleibeamten aus dem Gebühren-Pauſchquantum in denſelben. 232. 169.
Renten-Verſicherungs-Anſtalt, Preußiſche, deren äußere Rechte. 38. 24.
— Einkauf der Kuranden bei derſelben. 194. 140.
Requiſitionen der Gerichtsbehörden. 247. 180.
Siehe auch Auslieferungs-Requiſitionen, Badenſche Gerichtsbehörden, Luxemburgiſche Behörden.
Respublica, ſiehe Preußiſches Landrecht.
Reviſion, resp. Nichtigkeitsbeſchwerde, deren Unzuläſſigkeit in ſolchen zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehörigen Sachen, in welchen über Gegenſtände, in Abſicht deren die Reviſion oder Nichtigkeitsbeſchwerde nicht ſtatt findet, ein Vergleich zu Stande gekommen iſt, über deſſen Rechtsgültigkeit geſtritten wird. 32. 18.
Siehe auch Rechtsmittel.
Reviſions-Kollegien, Verſendung der Ausfertigungen u. Abſchriften der Erkenntniſſe derſelben. 314. 240.
Rezeſſe, ſiehe Ablöſungs-Rezeſſe, Oekonomie-Kommiſſarien.
Rhein-Provinz, Prüfung der Aſſeſſoren aus den ältern Provinzen. 130. 89.
— Beſtrafung der Disziplinar-Vergehen der Unterſuchungs-Gefangenen in derſelben. 138. 95.
— Stempel bei Zwangsverkäufen in derſelben. 170. 119.
— Unzuläſſigkeit des Antritts der Stagen zum dritten Examen Seitens der geprüften Auskultatoren. 212. 156.
— Kompetenz der einfachen Polizeigerichte zum Erkennen der in der Verordnung, betreffend den Verkehr auf den Kunſtſtraßen, angedrohten Strafen. 214. 157.
Rhein-Provinz, ſiehe auch Advokat-Anwalte, Advokaten, Advokatentage, Aggravations-Rechtsmittel, Arreſtanlegung, Auskultatoren, Civilſtandsbeamten, Disziplinar-Unterſuchungen, Exekutionsvollſtreckung, Freiufer, Friedensrichter, Kataſter-Auszüge, Kriminalkoſten, Landrecht, Leinpfad, Militairperſonen, Notarien, Referendarien, Stempelpflichtigkeit.
Rheinſchiffahrts-Ordnung, Supplementar-Artikel zu derſelben. 187. 132.
Rheinzoll, Theilnahmerecht an den Geldſtrafen für Defraudationen deſſelben auf gemeinſchaftlichen Stromſtrecken. 327. 250.
Richter, ſiehe Regreßpflichtigkeit.
Rieben, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 202.
Rohrberg, ſiehe Wolfsburg.
Roſchenen, ſiehe Wonienkeim.
Rüdersdorf, Abhaltung von Gerichtstagen daſelbſt. 290.
Rüdnitz, Dorf, Gerichtsbarkeit über daſſelbe. 118.
Rügenwalde, L. u. St. Gericht, deſſen Kompetenz in Kriminal- und fiskal. Unterſuchungsſachen. 234.

S.

Sachverſtändige, welche in einem Amtsverhältniß ſtehen, deren Vernehmung in Prozeſſen. 236. 172.
Salzkotten, Gerichts-Kommiſſion, deren Kompetenz in Unterſuchungsſachen. 246.
Sandlak, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 170.

Seite. Num.

Schärfkorn, ſ. g., Dinglichkeit des dem Beſitzer einer Dorfſchmiede eingeräumten Rechts auf daſſelbe. 295. 222.
Schiedsmänner, deren Befugniſſe. 266. 198.
Schiedsmänniſche Vergleiche, ſiehe Stempel.
Schieroth, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 178.
Schießpulver, Handel mit demſelben. 62. 38.
Schiffe, deren Ueberladung. 187. 132.
Schleſiſche Gutsbeſitzer, deren Verpflichtung zur Vertretung der auf eingezogenen wüſten Bauergütern haftenden herrſchaftlichen Dienſte. 176. 126.
Schleſiſche Oberlandesgerichte, deren Titel. 30. 16.
Schmidt's „Kommentar zu den Preußiſchen Stempelgeſetzen," Anſchaffung des Werks. 358. 274.
Schmiede, ſiehe Schärfkorn.
Schönfeld, Dorf, Verwaltung der Geſammtgerichtsbarkeit über den, jetzt dem Bauer Spahn gehörigen Wechſelbauerhof daſelbſt. 90.
Schönfließ, L. u. St. Gericht, Ueberweiſung der Dorfgemeinde Rufen an daſſelbe. 142.
Schulzen B, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 250.
Schulen, ſiehe Vorſteher.
Schulenburgſches (Gräflich von der) Gerichtsamt, ſiehe Wolfsburg.
Schwanebeck, Abhaltung von Gerichtstagen daſelbſt. 234.
Schwedt, Juſtiz-Kammer, Trennung mehrerer Ortſchaften von der Gerichtsbarkeit derſelben. 142.
Schwurzimmer, deren Einrichtung. 28. 14.
Seeglerhaus, ſiehe Kolberg.
Seehandlungs-Prämienſcheine, Erhebung der auf dieſelben gefallenen Prämien. 95. 58.
Seitenverwandte, ſiehe Erbeslegitimations-Atteſt.
Servituten, ſiehe Real-Servituten.
Sicherſtellung der mit fideikommiſſariſcher Subſtitution belaſteten Vermächtniſſe. 107. 70.
Sokollnig, ſiehe Dambrau.
Spezial-Depoſital-Kapitalien, deren Sicherſtellung auf Ruſtikal-Grundſtücke. 224. 163.
Spezial-Kommiſſarien, ſiehe Beſitztitel.
Sportelfreiheit, ſiehe Stempelfreiheit.
Sportelkaſſen, ſiehe Patrimonialgerichte.
Sporteln, ſiehe Patrimonialgerichte.
Staatsbeamte, ſiehe Amtsbefugniſſe, Ehrenkränkungen.
Staatsſchuldſcheine, Erhebung der gekündigten. 99. 61.
— desgl. 270. 200.
Stangenbergſche Güter, Verwaltung des Patrimonialgerichts derſelben. 258.
Steimke, ſiehe Wolfsburg.
Stempel, deren Verwendung zu ſchiedsmänniſchen Vergleichen. 266. 198.
Siehe auch Lieferungs-Verträge, Rheinprovinz.
Stempelanſatz bei Subhaſtationen in den Gebietstheilen, in welchen noch das gemeine Recht gilt. 246. 179.
— in kumulirten Bagatellſachen. 253. 187.
Stempelgelder, ſiehe Kaſſenanweiſungen.
Stempel-Kontraventionen, ſiehe Begnadigung.
Stempelmaterialien, vor dem Verbrauch verdorbene, Unzuläſſigkeit weiterer Benutzung derſelben. 96. 59.

Digitized by Google

Seite. Num.

Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile in der Rheinprovinz. 238. 175.
Stempelſtrafliſten, Erforderniſſe der vierteljährlichen Auszüge aus denſelben. 139. 97.
Stempel- und Sportelfreiheit der Land-Feuer-Sozietäten der Kurmark und der Nieder-Lauſitz ſo wie der Neumark. 251. 182.
Steuer-Unterſuchungsrichter, Abgabe der reponirten Akten derſelben über Unterſuchungen in indirekten Steuerſachen an die Regiſtraturen der Hauptzoll- und resp. Steuerämter. 18. 5.
Steuer-Kontraventionen, ſiehe Unterſuchungen.
Stockhauſen, Verwaltung der Gerichtsbarkeit über das Kolonat Num. 3 daſelbſt. 134.
Stolp, L. u. St. Gericht, deſſen Kompetenz in Kriminal- und fiskal. Unterſuchungsſachen. 234.
Strafzeit, deren Berechnung. 190. 136.
Streitberg, Erbpachtsgut, Verwaltung des Patrimonialgerichts deſſelben. 28.
Subalternendienſt, ſiehe Anſtellungsfähigkeit, Militair-Invaliden.
Subhaſtationen, nothwendige, Verfahren in den auf den Antrag von Miteigenthümern veranlaßten. 188. 133.
— desgl. 196. 142.
— von Synagogen und Begräbnißplätzen, deren Unſtatthaftigkeit. 340. 259.
Siehe auch Gerichtsſtand, Kaufgelderbelegungs-Termin, Stempelanſatz.
Subhaſtations-Patente, Angabe der Stunde des Anfangs der Subhaſtationstermine in denſelben. 223. 162.
Siehe auch Erbpachtsgerechtigkeiten.
Subhaſtationsſachen, wobei eine fiskaliſche oder eine andere von der Regierung zu vertretende Station betheiligt iſt, Verfahren in denſelben. 254. 188.
Subhaſtations-Verfahren. 199. 147.
— desgl. 263. 195.
— deſſen möglichſte Vermeidung behufs Beitreibung von Holzdiebſtahlsſtrafen. 226. 166.
Sukkumbenzgelder, deren Anſetzung. 366. 282.
Summariſcher Prozeß, Gebühren für den Klagebeantwortungs-Termin. 197. 145.
Siehe auch Appellations-Rechtfertigung, Beweismittel.
Summiner Seen, Jurisdiktion über dieſelben. 322.
Synagogen, ſiehe Subhaſtation.

T.

Taxen, gerichtliche, Verfahren bei Aufnahme derſelben. 71. 47.
Taxinſtrumente, ſiehe Erbpachtsgerechtigkeiten.
Temme's „Lehre vom Diebſtahl ꝛc.", Anſchaffung des Werks. 264. 196.
Termine, deren pünktliche Abhaltung. 23. 10.
Teſtamente, ſiehe Kommiſſionsgebühren.
Titelblatt, Bezeichnung der einzelnen Gutsbeſtandtheile auf demſelben in der Provinz Weſtphalen. 183. 131.
Treptow, ſiehe Dalow.
Treptow a. d. Rega, L. u. St.-Gericht, deſſen Kompetenz in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen. 234.
— desgl. 266.

Seite. Num.

Tribunal, ſiehe Königsberg.
Trzemeszno, L. u. St.-Gericht, deſſen Kompetenz in Unterſuchungsſachen. 42.
Tſcheidt und Habicht, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 62.
Tütz, Patrimonial-, Schloß- und Stadtgericht, deſſen Verwaltung. 290.

U.

Uchilsko, ſiehe Gorzitz.
Uebereignung, ſiehe Ceſſion.
Ueckermünde, L. u. St.-Gericht, deſſen Kompetenz in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen. 234.
— desgl. 266.
— Abtrennung mehrerer Ortſchaften von demſelben. 258.
Ullersdorf, Dorf, deſſen Ueberweiſung an die Gerichts-Kommiſſion zu Neuzelle und das Land- und Stadtgericht zu Guben. 28.
Uneheliche Kinder, deren Verpflegung und Erziehung. 147. 105.
Siehe auch Legitimationen.
Ungeränderte ⅓ Thalerſtücke, deren Einziehung. 355. 271.
Untergerichte, ſiehe Pauſchquanta.
Unterſchloßgarten bei Eilenburg, Gerichtsbarkeit über denſelben. 74.
Unterſchriftsbeiſtände, Unzuläſſigkeit der Gebührenbewilligung für dieſelben. 251. 183.
Unterſuchungen gegen zum Kriegsdienſt im ſtehenden Heere verpflichtete Individuen, Benachrichtigung der Landräthe von der Einleitung und dem Ausfall derſelben. 18. 4.
— des Gemüthszuſtandes, Mittheilung von Abſchriften der Protokolle und Gutachten an die Regierungen und das Polizei-Präſidium zu Berlin. 23. 11.
— in indirekten Steuerſachen, ſiehe Steuer-Unterſuchungsrichter.
— wegen Vergehen gegen die Abgaben-Geſetze, deren Nachweiſung. 197. 143.
Siehe auch Aggravations-Rechtsmittel.
Unterſuchungs-Gefangene, ſiehe Rhein-Provinz.
Unterſuchungskoſten, Verrechnung der in Strafſachen von dem Verurtheilten eingezahlten Geldſtrafe auf dieſelben. 84. 52.
— deren Feſtſetzung, Einziehung und Verrechnung. 252. 186.
Siehe auch Portopflichtigkeit.
Urkunde, Bedeutung des Wortes in der Allerh. Kab. Ordre v. 31. Dzbr. 1825. 194. 139.
Urkunden, deren ſofortige Vorlegung bei Anbringung von Einwendungen im Mandatsprozeß. 292. 219.

V.

Vater, ſiehe Kinder.
Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſiehe Auskultatoren.
Verjährung, ſiehe Beſitztitel.
Verjährungsfriſten, kürzere, deren Anwendbarkeit in den Landestheilen, in welchen provinzielle oder ſtatutariſche Vorſchriften über die Verjährung beſtehen. 93. 57.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Verjährungsfriſten, kürzere, Anwendung des dieſelben betreffenden Geſetzes.	173.	122.
Vermächtniſſe, ſiehe Sicherſtellung.		
Verſiegelung des Nachlaſſes bei dem Vorhandenſein eines Erbvertrages, in welchem auf Ausfertigung und offene Verwahrung deſſelben bei den Akten angetragen iſt.	282.	210
Vertretung einer Partei durch deren Oheim.	337.	257.
Verzugszinſen des Fiskus bei der condictio indebiti.	366.	283.
Siehe auch Fiskus.		
Vollmacht, ſiehe Innung, Kaufgelderbelegungs-Termin.		
Vorladung, deren Inſinuation.	271.	201.
Vormundſchaftsſachen, Koſtenanſatz in denſelben.	393.	300.
Vorſchußzahlungen und Ausgabebeläge bei den gerichtlichen Kaſſen, deren Kontrollirung.	91.	56.
Vorſteher von Kirchen, Schulen und Armenanſtalten, Beglaubigung der von denſelben rückſichtlich der dieſen Inſtituten zuſtehenden Realanſprüche beim Hypothekenbuch abzugebenden Erklärungen.	261.	192.

W.

	Seite.	Num.
Wanſener Halt, Kriminalgerichtsbarkeit daſelbſt.	218.	
Waiſerzung, deſſen Räumung.	128.	87.
Wechſelinhaber, deſſen Rechte und Pflichten.	158.	115.
Wendenen und Henriettenhoff, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	150.	
Wernigerode, ſiehe Begnadigung.		
Werthſtempel bei Schenkungs- und Veräußerungs-Verträgen zwiſchen Aſcendenten und den in ehelicher Gütergemeinſchaft lebenden Abkömmlingen weiblichen Geſchlechts in der Provinz Weſtphalen.	150.	107.
Weſtphalen, Provinz, Beſchaffung von Abſchriften der Flurbücher Seitens der Gerichte.	250.	181.
— Hypothekenweſen in derſelben.	261.	193.
Weſtphalen. Siehe auch Aſcendenten, Beſitztitel, Burgermeiſter, Früchte auf dem Halme, Fünftel Abzug, Kataſter-Auszüge, Titelblatt, Werthſtempel.		
Wiederverheirathung, ſiehe Eheſcheidungs-Prozeſſe.		
Wildenbruchſches Forſtrevier, deſſen Ueberweiſung an das L.- u. St.-Ger. zu Bahn.	258.	
Winkelkonſuliren, Beſtimmungen zur Beſeitigung deſſelben.	206.	153.
Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein, Grafſchaften, Ablöſung der ſtandesherrlichen Präſtationen in denſelben.	50.	29.
Wittſtock, Jurisdiktion über das Schulgebäude daſelbſt und deſſen Bewohner.	322.	
Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, Kontrollirung des Einkaufs der Ehefrauen in dieſelbe.	204.	150.
Woiska, I. und II. Antheil, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	277.	
Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen, Steinke und Rohrberg, Patrimonialgericht, deſſen Bezeichnung als Gräflich von der Schulenburgiſches Gerichtsamt.	98.	
Wongrowiec, Land- und Stadtgericht, deſſen Kompetenz bei den zu Smogulec abzuhaltenden Forſtgerichtstagen.	22.	
Wonienkeim und Roſchenen, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	62.	
Wordel, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	50.	
Woiſau, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	62.	

Z.

	Seite.	Num.
Zacharzowitz, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	102.	
Zahlung, Ort derſelben.	254.	189.
Zeugengebühren, ſiehe Militairperſonen.		
Zinſen, ſiehe Fiskus.		
Zſchiepkau, Patrimonialgericht, Aufſicht über daſſelbe.	318.	
Zuchthausſtrafe, deren Zuerkennung.	180.	128.
Zwangsverkäufe, ſiehe Rheinprovinz.		

Digitized by Google

II.

Chronologiſches Regiſter.

		Seite.	Num.
1827.			
Dezember.			
1.	„Letzter Wille" des Hochſeligen Königs Majeſtät.	210.	
1829.			
Juli.			
24.	Schreiben. Penſions-Zwölftel-Abzug bei Anſtellung ehemaliger Gens'd'armen.	294.	220 c.
27.	Verf. Penſions-Zwölftel-Abzug bei Anſtellung ehemaliger Militairs.	293.	220 b.
30.	Allg. Verf. Penſions-Zwölftel-Abzug bei Anſtellung ehemaliger Gensd'armen.	294.	220 c.
1830.			
November.			
26.	Allg. Verf. Form gerichtlicher Eidesleiſtungen.	29.	14.
1832.			
Auguſt.			
25.	Kab. Ordre. Räumung eines Grabens oder Waſſerzuges.	129.	87 a.
September.			
11.	Verf. Kontrollirung der Vorſchußzahlungen.	92.	56.
1836.			
Januar.			
30.	Verf. Legitimation zur Erbesentſagung.	240.	176.
Auguſt.			
5.	Kab. Ordre. Erhöhung der Amts-Kautionen.	225.	165 b.
1837.			
September.			
12.	Allg. Verf. Penſions-Zwölftel-Abzug bei Anſtellung ehemaliger Militairs.	293.	220 a.
1839.			
Juli.			
4.	Cirkulare des Ober-Prokurators zu Düſſeldorf. Gebühren der Notarien in der Rheinprovinz.	241.	178 a.
Oktober.			
19.	Verf. des General-Prokurators zu Köln. Beſuch der Vorleſungen über das Allg. Pr. Landrecht.	60.	35.
November.			
23.	Schreiben. Verrechnung des in Strafſachen von dem Verurtheilten eingezahlten Geldbetrages.	84.	52.

		Seite.	Num.
1839.			
November.			
30.	Inſtruktion. Ablöſung der ſtandesherrlichen Präſtationen in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein.	50.	29.
Dezember.			
9.	Allg. Verf. Denunzianten-Antheil von der Erbſchaftsſtempel-Strafe.	30.	15.
10.	Kab. Ordre. Beitragspflichtigkeit zu Kirchenbauten im Bezirk des vormaligen Ober-Konſiſtoriums zu Glogau.	23.	9.
11.	Anweiſung. Werthſtempelpflichtigkeit der Schenkungs- und Veräußerungsverträge zwiſchen Ascendenten und ihren in ehelicher Gütergemeinſchaft lebenden weiblichen Descendenten in der Provinz Weſtphalen.	150.	107.
16.	Allg. Verf. Verfahren in Unterſuchungen gegen zum Kriegsdienſt im ſtehenden Heere verpflichtete Individuen.	18.	4.
16.	Plen. Beſchluß. Rückanwendung des Art. 16 der Deklaration v. 6. April 1839.	24.	13.
16.	Plen. Beſchl. Trennung der Ehe wegen eingewurzelten Widerwillens.	32.	18.
16.	Plen. Beſchl. Rechtsmittel der Reviſion reſp. Nichtigkeitsbeſchwerde.	32.	19.
16.	Plen. Beſchl. Anwendung des Art. 4 der Deklaration v. 6. April 1839.	32.	20.
16.	Gutachten des Geh. Ober-Tribunals. Anmeldung der Grundgerechtigkeiten zur Erhaltung des Realrechts.	35.	22.
19.	Verf. Löſchung hypothekariſcher Forderungen.	2.	1.
19.	Verf. Auslegung der Allerhöchſten Begnadigungs-Ordre vom 11. November 1839.	20.	7.
20.	Allg. Verf. Beitragspflichtigkeit zu Kirchenbauten im Bezirk des vormaligen Ober-Konſiſtoriums zu Glogau.	22.	9.
23.	Verf. Aufforderung zum Bericht über die Vorſchrift des §. 427 Tit. 9 Th. I A. L. R.	3.	2.
23.	Bekanntmachung. Herausgabe eines Sachregiſters zu den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung.	20.	8.

Digitized by Google

		Seite.	Num.
1839.			
Dezember.			
28.	Allg. Verf. Aufbewahrung der reponirten Akten der Steuer-Unterſuchungsrichter über Unterſuchungen in indirekten Steuer-Sachen.	18.	5.
30.	Allg. Verf. Remuneration für Kalkulatur-Arbeiten bei der Depoſital-Verwaltung.	19.	6.
31.	Regulativ. Verwaltung der Sportelkaſſen bei den Patrimonialgerichten.	10.	3.
1840.			
Januar.			
1.	Allg. Verf. Pünktliche Abhaltung der gerichtlichen Termine.	23.	10.
3.	Allg. Verf. Verfahren in Gemüthszuſtands-Unterſuchungen.	23.	11.
5.	Kab. Ordre. Titel der Schleſiſchen Oberlandesgerichte.	31.	16.
5.	Kab. Ordre. Ueberladung der Schiffsfahrzeuge.	187.	132.
6.	Allg. Verf. Entbindung der Doktoren der Rechte von der Auskultator-Prüfung.	24.	12.
7.	Schreiben. Handel mit Schießpulver.	63.	36.
8.	Allg. Verf. Form gerichtlicher Eidesleiſtungen.	28.	14.
8.	Anweiſung. Titel der Schleſiſchen Oberlandesgerichte.	30.	16.
9.	Bekanntmachung. Anwendbarkeit der Allerhöchſten Begnadigungs-Ordre vom 11. Nov. 1839 auf Stempel-Kontraventionen.	40.	25.
13.	Allg. Verf. Fortſchreibung der Beſitzveränderungen im Grundſteuer-Kataſter.	34.	21.
15.	Verf. Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien.	31.	17 b.
15.	Verf. Handel mit Schießpulver.	62.	36.
15.	Schreiben. Beſchälen der Bäume.	64.	37.
16.	Verf. Anmeldung der Grundgerechtigkeiten zur Erhaltung des Realrechts.	35.	22.
18.	Verf. Löſchung der Altentheile.	38.	23.
19.	Allg. Verf. Beſtimmungen wegen der rekommandirten gerichtlichen Zuſendungen an Partheien im Auslande.	57.	30.
20.	Verf. Abſchreibung von Parzelen.	57.	31.
21.	Bekanntmachung. Beſtimmungen über die äußern Rechte der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.	38.	24.
24.	Verf. Anbringung von Beweismitteln im ſummariſchen Prozeßverfahren.	42.	26.
25.	Verf. Beſchälen der Bäume.	64.	37.
27.	Verf. Auslegung des §. 230 des Anhangs zur A. G. O.	44.	27 b.
31.	Verf. Ableiſtung des Manifeſtations-Eides Seitens des Exequendus.	65.	38.
31.	Verf. Exmiſſion des Aftermiethers bei der erkannten Exmiſſion des Hauptmiethers.	80.	49 c.
1840.			
Februar.			
2.	Verf. Abſchreibung von Parzelen.	46.	28.
3.	Bekanntmachung. Anwendbarkeit der Allerhöchſten Begnadigungs-Ordre vom 11. November 1839 auf die Grafſchaft Wernigerode.	60.	34.
3.	Verf. Aufnahme gemüthskranker Perſonen in Irren-Anſtalten.	69.	44.
3.	Verf. Ausleihung von Depoſitalgeldern.	81.	50.
6.	Verf. Reiſekoſten der Gerichtsperſonen bei Ausrichtung eines kommiſſariſchen Geſchäfts.	60.	33.
7.	Verf. Ablöſung der ſtandesherrlichen Präſtationen in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein.	56.	29.
7.	Allg. Verf. Feſtſetzung der Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien.	70.	45.
7.	Verf. Dispoſition des Vaters über das nicht freie Vermögen der Kinder.	71.	46.
8.	Verf. Verfahren bei Einleitung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes.	59.	32 b.
8.	Verf. Aufnahme gerichtlicher Taxen.	71.	47.
9.	Verf. Rangordnung der vor Berichtigung des Beſitztitels angemeldeten Hypothekenforderungen.	66.	39.
11.	Verf. Tragung der Koſten des Eheſcheidungs-Prozeſſes.	67.	40.
12.	Verf. Geſchäftsſprachen im Großherzogthum Poſen.	67.	41.
14.	Verf. Beſcheinigung des Beſitzſtandes bei der erſten Berichtigung des Beſitztitels.	68.	42.
14.	Verf. Feſtſtellung des Werths der Erbpachts-Gerechtigkeiten in den Tax-Inſtrumenten und Subhaſtations-Patenten.	68.	43.
14.	Verf. Publikation der Präkluſions-Erkenntniſſe in Konkurſen.	91.	55.
18.	Verf. Rechtsmittel gegen Erkenntniſſe über Gegenſtände bis zu 50 Thl.	72.	48.
18.	Allg. Verf. Portopflichtigkeit der Koſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen.	83.	51.
18.	Allg. Verf. Kontrollirung der Vorſchußzahlungen und Ausgabe-Beläge.	91.	56.
20.	Bekanntmachung. Ermittelung der Sammlungen Märkiſcher Statuten aus den Jahren 1728 und 1749.	85.	53.
20.	Allg. Verf. Einführung kürzerer Verjährungsfriſten.	93.	57.
20.	Allg. Verf. Erhebung der auf die gezogenen Seehandlungs-Prämienſcheine gefallenen Prämien.	95.	58.
20.	Bekanntmachung des General-Prokurators zu Köln. Atteſte der Civilſtandsbeamten der rechten Rheinſeite zum Zweck der kirchlichen Trauung.	111.	73 a.

Digitized by Google

1840.		Seite.	Num.
Februar.			
23.	Erlaß. Benutzung verdorbener Stempelmaterialien.	96.	59.
24.	Plen. Beſchl. Vertretung der auf eingezogenen wüſten Bauergütern in Schleſien haftenden herrſchaftlichen Dienſte.	176.	126.
24.	Plen. Beſchl. Form der unentgeltlichen Entſagungen.	295.	221.
26.	Amtliche Erklärung. Artikel des Fränkiſchen Kouriers vom 21. Februar 1840.	87.	54.
28.	Verf. Theilweiſer Verkauf verpfändeter Sachen.	104.	67.
29.	Allg. Verf. Benutzung verdorbener Stempelmaterialien.	96.	59.
29.	Verf. Perſönliches Erſcheinen des Appellanten im Rechtfertigungs-Termine des ſummariſchen Prozeſſes.	105.	68.
März.			
1.	Verf. Eintragung einer Hypothek auf den ideellen Antheil eines Ehegatten an einem Grundſtück, von welchem der Beſitztitel auf Grund der ehelichen Gütergemeinſchaft für beide Theile berichtigt iſt.	106.	69.
5.	Allg. Verf. Realiſation der gekündigten Staatsſchuldſcheine.	99.	61.
5.	Verf. Sicherſtellung der mit fideikommiſſariſcher Subſtitution belaſteten Vermächtniſſe.	107.	70.
5.	Verf. Verfahren bei Exekutionen auf Unterlaſſungen.	107.	71.
6.	Verf. Eintragung von Ceſſionen in das Hypothekenbuch.	96.	60.
6.	Allg. Verf. Mittheilung von Obduktions-Verhandlungen und Berichten an die Regierungen.	99.	62.
6.	Verf. Unterſuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen.	99.	63.
6.	Anweiſung des Oberlandesgerichts zu Paderborn. Behandlung der Bagatellſachen.	167.	118.
10.	Allg. Verf. Erbverpachtungen von Fideikommiß- und Lehngütern.	102.	65.
10.	Verf. Atteſte der Civilſtandsbeamten der rechten Rheinſeite zum Zweck der kirchlichen Trauung.	112.	73 b.
10.	Schreiben. Apotheker-Privilegien.	113.	75.
11.	Verf. Vorzug der verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden bei der Anſtellung im Subalternen-Dienſt.	100.	64.
11.	Allg. Verf. Anſchaffung der „Jahrbücher für die Kriminalrechtspflege."	104.	66.
11.	Verf. Inſtanzenzug in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Injurien im oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Koblenz.	112.	74.
1840. März.			
12.	Verf. Regulirung des Hypothekenweſens.	108.	72.
14.	Allg. Verf. Anwendbarkeit der durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt zur Kenntniß gebrachten Erlaſſe der Landes-Juſtiz-Kollegien.	118.	80.
14.	Kab. Ordre. Nachträgliche Prüfung der Aſſeſſoren aus den ältern Provinzen behufs der Qualifikation für die Rheinprovinz.	131.	89.
14.	Allg. Verf. Beſtrafung der Disciplinar-Vergehen der Unterſuchungs-Gefangenen in der Rheinprovinz.	138.	95.
14.	Kab. Ordre. Zuerkennung von Feſtungs- und Zuchthausſtrafe.	180.	128.
16.	Verf. Geldverſendungen zwiſchen Königlichen Kaſſen. — Zwangszahlung von Kaſſen-Anweiſungen.	116.	78.
16.	Bekanntmachung. Milde Beiträge für die Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.	116.	79.
17.	Verf. Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes.	123.	84.
19.	Verf. Apotheker-Privilegien.	113.	75.
19.	Schreiben. Räumung eines Grabens oder Waſſerzuges.	129.	87 b.
20.	Verf. Präſentation der eingehenden Vorſtellungen.	114.	76.
20.	Verf. Umſchreibung von Proteſtationen in wirkliche Hypotheken.	126.	85.
20.	Verf. Rechtsſtreitigkeiten aus gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen.	134.	92.
1.	Verf. Organiſations-Veränderungen bei den Untergerichten.	115.	77.
21.	Allg. Verf. Anſchaffung von Büchern für die gerichtlichen Bibliotheken.	119.	81.
24.	Allg. Verf. Geldverſendungen zwiſchen Königlichen Kaſſen. — Zwangszahlung von Kaſſen-Anweiſungen.	115.	78.
24.	Verf. Formelles Verfahren bei Parzelen-Abſchreibungen.	127.	86.
28.	Verf. Rechtsſtreitigkeiten über Räumung eines Grabens oder Waſſerzuges.	128.	87.
31.	Kab. Ordre. Reiſekoſten der Mit-Kommiſſarien.	123.	83.
31.	Verf. Aggravations-Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Advokaten und Advokat-Anwälte.	130.	88.
31.	Verf. Nachträgliche Prüfung der Aſſeſſoren aus den älteren Provinzen behufs der Qualifikation für die Rheinprovinz.	130.	89.
31.	Kab. Ordre. Erhebung der Gerichtsſporteln der Patrimonialgerichte. — Berechnung der Meilengelder vom Wohnorte des Patrimonialrichters.	154.	112.
April.			
3.	Allg. Verf. Depoſitalbücher der Juſtiz-Kommiſſarien.	120.	82.

Digitized by Google

1840. April.		Seite.	Num.
4.	Kab. Ordre. Schriftliche Einreichung der Nichtigkeitsbeſchwerde ohne Zuziehung eines Juſtiz-Kommiſſarius.	132.	90.
5.	Kab. Ordre. Stempel bei Zwangsverkäufen in der Rheinprovinz.	171.	119.
6.	Verf. Aufhebung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes.	135.	93.
7.	Allg. Verf. Reiſekoſten der Mit-Kommiſſarien.	122.	83.
7.	Allg. Verf. Schriftliche Einreichung der Nichtigkeitsbeſchwerde ohne Zuziehung eines Juſtiz-Kommiſſarius.	131.	90.
8.	Kab. Ordre. Beſtrafung des vierten Holzdiebſtahls.	143.	99.
10.	Allg. Verf. Bewilligung der Anſtellungsfähigkeit.	139.	96.
10.	Verf. Gerichtsſtand bei Negatorien-Klagen.	146.	104 b.
11.	Allg. Verf. Empfehlung eines Werks.	132.	91.
13.	Allg. Verf. Auszüge aus den Stempelſtrafliſten.	139.	97.
14.	Verf. Einziehung von Koſten während der Inſtruktion und Dauer eines General-Moratoriums.	136.	94.
14.	Verf. Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien.	140.	98.
14.	Kab. Ordre. Beſtimmung in Betreff der Begräbnißplätze.	143.	100.
14.	Erlaß. Verfahren bei diſziplinariſcher Beſtrafung ꝛc. eines Civil- oder Militairbeamten in der gleichzeitigen Eigenſchaft als Landwehr-Offizier.	143.	101.
14.	Verf. Sicherſtellung der hypothekariſch auszuleihenden Mündelgelder.	151.	108.
14.	Verf. Aufhebung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes.	152.	109.
16.	Verf. Vorſchriften bei Verhandlungen mit Perſonen, die der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind.	153.	110.
18.	Verf. Befugniß der Gerichte zur ſelbſtſtändigen Entſcheidung. — Verpflegung und Erziehung unehelicher Kinder.	147.	105.
19.	Verf. Einreichung von Kriminal-Erkenntniſſen zweiter Inſtanz zur Beſtätigung durch den Juſtiz-Miniſter.	145.	103.
22.	Verf. Verwandlung der einem Fideikommißgut zuſtehenden Naturaldienſte in eine Geldrente.	148.	106.
22.	Verf. Auslegung der §§. 1075 und 1085 — 1087 Tit. 8 Thl. II. A. L. R.	158.	115.
22.	Kab. Ordre. Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Gerichtsſtandes für nothwendige und freiwillige Subhaſtationen.	166.	117.
24.	Verf. Rechtliche Wirkung des Arreſtſchlags.	153.	111.
27.	Allg. Verf. Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien.	144.	102.

1840. April.		Seite.	Num.
27.	Plen. Beſchluß. Auslegung des §. 5 Num. 10 Buchſt. c. der Verordnung vom 14. Dezbr. 1833.	264.	197.
27.	Plen. Beſchl. Dinglichkeit des dem Beſitzer einer Schmiede eingeräumten Rechts auf ſ. g. Schärfkorn.	295.	222.
28.	Allg. Verf. Erhebung von Gerichtsſporteln der Patrimonialgerichte. — Berechnung der Meilengelder vom Wohnorte des Patrimonialrichters.	154.	112.
28.	Inſtruktion. Verwendung von Stempeln zu ſchiedsmänniſchen Vergleichen.	266.	198.
30.	Verf. Stempel bei Zwangsverkäufen in der Rheinprovinz.	170.	119.
Mai.			
1.	Allg. Verf. Gebühren für die Legitimationen unehelicher Kinder.	155.	113.
1.	Verf. Unzuläſſigkeit des Perſonalarreſtes als Exekutionsmittel behufs der Löſchung einer Dispoſitions-Beſchränkung.	171.	120.
2.	Allg. Verf. Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Gerichtsſtandes für nothwendige und freiwillige Subhaſtationen.	165.	117.
4.	Verf. Befugniſſe der Pflichttheilsberechtigten.	155.	114.
6.	Verf. Anordnungen in Betreff der juriſtiſchen Prüfungen.	218.	160.
8.	Verf. Feſtſetzung der Gebühren und Auslagen der Juſtiz-Kommiſſarien.	164.	116 b.
9.	Verf. Koſten bei gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen.	171.	121.
9.	Verf. Einführung kürzerer Verjährungsfriſten.	173.	122 b.
13.	Verf. Wiedereinziehung von Kriminalkoſten in der Rheinprovinz.	181.	129.
15.	Verf. Koſtenanſatz in kumulirten Bagatellprozeſſen.	174.	123.
15.	Allg. Verf. Kontumazial-Verfahren im Bagatellprozeſſe.	179.	127.
16.	Verf. Aggravations-Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Friedensrichter ꝛc.	175.	124.
16.	Allg. Verf. Zuerkennung von Feſtungs- und Zuchthausſtrafe.	180.	128.
18.	Verf. Einlegung des Rechtsmittels der Appellation.	183.	130 b.
18.	Verf. Befugniß der Oekonomie-Kommiſſarien zur Aufnahme von Rezeſſen mit ſchreibensunerfahrenen Perſonen.	191.	137.
18.	Plen. Beſchl. Auslegung des §. 7 Buch 3 Tit. 4 Art. 2 des Preuß. Landrechts von 1721.	295.	223.
18.	Plen. Beſchl. Anſpruch auf den Fünftel-Abzug.	295.	224.
19.	Verf. Bezeichnung der einzelnen Gutsbeſtandtheile auf dem Titelblatt der Hypothekenfolien.	184.	131 b.
19.	Verf. Berichtigung des Beſitztitels auf Grund der Verjährung.	188.	134.

Digitized by Google

1840.		Seite.	Num.
Mai.			
20.	Kab. Ordre. Verfahren in nothwendigen von Miteigenthümern veranlaßten Subhaſtationen.	188.	133.
20.	Bekanntmachung. Ablieferung der Ordens-Inſignien beim Ableben der Beſitzer.	195.	141.
21.	Verf. Erſte Berichtigung des Beſitztitels von Erbpachtsgrundſtücken.	189.	135.
22.	Bekanntmachung des O.-L.-Gerichts zu Halberſtadt. Kompetenz der Untergerichte in Strafſachen.	227.	167.
23.	Allg. Verf. Jurisdiktionsbefugniſſe der in Konkurs verfallenen Patrimonialgerichtsherrn.	176.	125.
23.	Verf. Bedeutung des Wortes „Urkunde" in der Allerh. Kab. Ordre vom 31. Dezember 1825.	194.	139.
25.	Bekanntmachung. Herausgabe einer neuen Auflage des „Auszugs aus der Vormundſchafts-Ordnung," von Berghauer.	192.	138.
25.	Verf. Einkauf der Kuranden bei der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.	194.	140.
26.	Allg. Verf. Verfahren in nothwendigen von Miteigenthümern veranlaßten Subhaſtationen.	188.	133.
26.	Anweiſung. Stempel zu Lieferungs-Verträgen.	202.	149.
26.	Immediatbericht. Auslegung des §. 52 Tit. 16 Thl. I A. L. R.	254.	189.
27.	Verf. Berechnung der Strafzeit.	190.	136.
27.	Allg. Verf. Ablieferung der Ordens-Inſignien beim Ableben der Beſitzer.	195.	141.
30.	Verf. Verfahren in nothwendigen von Miteigenthümern veranlaßten Subhaſtationen.	196.	142.
Juni.			
2.	Verf. Advokatenklage. — Anwendbarkeit des Reſkripts vom 28. Juli 1833.	212.	156.
2.	Plen. Beſchl. Branntweinbrennen auf dem Lande.	296.	225.
2.	Plen. Beſchl. Auslegung des §. 11 des Patents vom 9. November 1816.	296.	226.
2.	Plen. Beſchl. Verluſt der ſtädtiſchen Penſion.	312.	239.
2.	Plen. Beſchl. Befugniſſe der Konkurs-Kuratoren.	328.	252.
3.	Verf. Verkehr auf den Kunſtſtraßen.	214.	157.
5.	Allg. Verf. Nachweiſung der Unterſuchungen wegen Vergehen gegen die Abgabengeſetze.	197.	143.
5.	Verf. Unzuläſſigkeit der Obſervation an der Stelle des Perſonal-Arreſtes.	216.	158 b.
5.	Verf. Regreßpflichtigkeit des Richters.	216.	159.
6.	Allg. Verf. Empfehlung eines Werks.	200.	148.
6.	Verf. Rechtliche Wirkung des Arreſtſchlags.	205.	151.
6.	Verf. Form der Subhaſtations-Patente.	223.	162.
6.	Verf. Sicherſtellung der Spezial-Depoſital-Kapitalien auf Ruſtikal-Grundſtücke.	224.	163.

1840.		Seite.	Num.
Juni.			
8.	Kab. Ordre. Ableben Sr. Majeſtät des Königs Friedrich Wilhelm III.	209.	
9.	Kab. Ordre. Landestrauer bei den Königl. Juſtizbehörden.	185.	
9.	Kab. Ordre. Eidesleiſtung der Staatsdiener in Folge des Regierungsantritts Sr. Majeſtät des Königs Friedrich Wilhelm IV.	209.	
10.	Bekanntmachung. Landestrauer bei den Königl. Juſtizbehörden.	185.	
10.	Verf. Reiſekoſten und Diäten in Hypotheken-Regulirungsſachen.	197.	144.
10.	Verf. Gebühren für den Klagebeantwortungs-Termin in Mandats- und ſummariſchen Prozeßſachen.	197.	145.
10.	Verf. Berechnung der Meilenzahl bei Vergütung von Reiſekoſten.	198.	146.
12.	Kab. Ordre. Veröffentlichung des „letzten Willens" des Hochſeligen Königs Majeſtät.	210.	
12.	Verf. Gerichtsſtand der Bürgermeiſter in der Provinz Weſtphalen.	230.	168.
13.	Verf. Subhaſtations-Verfahren.	199.	147.
15.	Allg. Verf. Stempel zu Lieferungs-Verträgen.	202.	149.
15.	Allg. Verf. Empfehlung eines Werks.	208.	154.
15.	Verf. Eintragung einer Proteſtation wegen nicht erhaltener Valuta.	224.	164.
16.	Allg. Verf. Einkauf bei der Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.	204.	150 b.
16.	Allg. Verf. Empfehlung eines Werks.	208.	155.
16.	Bericht des O.-L.-Gerichts zu Königsberg. Requiſitionen der Gerichtsbehörden.	247.	180.
17.	Verf. Kompetenz der Gerichtstags-Kommiſſarien im Departement des O.-L.-Ger. zu Paderborn.	206.	152 b.
18.	Verf. Zuläſſigkeit der von Nicht-Juſtiz-Kommiſſarien abgefaßten Rechtsſchriften.	207.	153 b.
20.	Verf. Anordnungen in Betreff der juriſtiſchen Prüfungen.	222.	161.
20.	Verf. Entſchädigung der auf Kopialien angewieſenen Kanzleibeamten in Rekursſachen aus dem Gebühren-Pauſchquantum.	232.	169.
23.	Verf. Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Auskultatoren.	235.	171.
26.	Allg. Verf. Vernehmung der dem Finanz-Miniſterium untergeordneten Baubeamten und der techniſchen Deputation für Gewerbe in Prozeſſen.	236.	172.
27.	Cirk. Verf. Vermeidung des Subhaſtations-Verfahrens zum Zweck der Beitreibung von Holzdiebſtahls-Strafen.	226.	166.
30.	Verf. Erhöhung der Amtskautionen.	225.	165 b.
Juli.			
2.	Verf. Koſtenanſatz in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuervergehen.	236.	173.

Digitized by Google

1840.		Seite.	Num.
Juli.			
3.	Allg. Verf. Vermeidung des Subhaſtations-Verfahrens zum Zweck der Beitreibung von Holzdiebſtahls-Strafen.	226.	166.
3.	Allg. Verf. Anſchaffung des Sachregiſters zu den Jahrbüchern für die Preuß. Geſetzgebung.	232.	170.
3.	Verf. Abſchreibung einer in Erbpachtausgethanen Parzele von dem Hauptgute.	237.	174.
3.	Bekanntmachung. Auslegung des §. 52 Tit. 16 Thl. I A. L. R.	256.	189.
4.	Verf. Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile.	238.	175.
4.	Verf. Gebühren der Notarien in der Rheinprovinz.	243.	178 b.
6.	Verf. Legitimation zur Erbesentſagung.	239.	176.
7.	Verf. Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien.	240.	177.
7.	Verordnung. Modifikation des Artikels 11 des im Landgräflich Heſſenſchen Ober-Amte Meiſenheim geltenden Civilgeſetzbuchs.	285.	212.
12.	Anweiſung. Stempelanſatz bei Subhaſtationen in den Gebietstheilen, wo das gemeine Recht gilt.	246.	179.
13.	Verf. Stempelanſatz in kumulirten Bagatellſachen.	253.	187.
16.	Verf. Stempelanſatz bei Subhaſtationen in den Gebietstheilen, wo das gemeine Recht gilt.	246.	179.
16.	Kab. Ordre. Hypothekenweſen in der Provinz Weſtphalen.	250.	181.
16.	Kab. Ordre. Stempel- und Sportelfreiheit der Land-Feuer-Sozietäten der Kurmark, Nieder-Lauſitz und Neumark.	251.	182.
17.	Verf. Requiſitionen der Gerichtsbehörden.	247.	180.
18.	Allg. Verf. Unzuläſſigkeit der Gebührenbewilligung für Unterſchrifts-Beiſtände.	251.	183.
18.	Verf. Abwendung des Perſonalarreſtes durch Verweiſung auf ausſtehende Forderungen.	258.	190.
21.	Bekanntmachung. Ablieferung der Ordens-Inſignien beim Ableben der Beſitzer.	252.	184.
22.	Allg. Verf. Ablieferung der Ordens-Inſignien beim Ableben der Beſitzer.	252.	184.
22.	Allg. Verf. Verfahren in Subhaſtationsſachen.	254.	188.
22.	Verf. Tragung der baaren Auslagen in Blödſinnigkeitserklärungs-Prozeſſen bei Patrimonialgerichten.	260.	191.
23.	Verf. Beglaubigung der Erklärungen der Kirchenvorſteher ꝛc. in Hypothekenſachen.	261.	192.
23.	Verf. Hypothekenweſen in der Provinz Weſtphalen.	261.	193.
23.	Verf. Auslegung des §. 7 der Verordnung über den Subhaſtations-Prozeß.	263.	195.

1840.		Seite.	Num.
Juli.			
24.	Allg. Verf. Aufgebot von Nachlaßmaſſen zu Gunſten des Fiskus.	252.	185.
24.	Allg. Verf. Feſtſetzung, Einziehung und Verrechnung der Unterſuchungskoſten.	252.	186.
24.	Allg. Verf. Anſchaffung eines Werks.	264.	196.
24.	Verf. Anwendung der §§. 20 und 21 Tit. 7 Thl. I A. G. O.	271.	201.
24.	Verf. Verfahren in der Exekutions-Inſtanz.	272.	202.
26.	Verf. Abſchreibung der von dem Areal eines eximirten Landgutes, durch Veräußerung zu vollem Eigenthum ꝛc. abgetrennten Beſtandtheile.	262.	194.
30.	Verf. Auslegung des §. 8 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833.	274.	203 b.
30.	Verf. Zeugengebühren der Militair-Perſonen in Kriminalſachen in der Rheinprovinz.	275.	204.
31.	Verf. Diſpoſition des Eigenthümers eines Grundſtücks über eine eingetragene Kaution nach Erlöſchung derſelben.	275.	205.
Auguſt.			
1.	Allg. Verf. Zulaſſung der Referendarien zum dritten Examen.	270.	199.
3.	Verf. Exekutionsweiſe Uebereignung einer hypothekariſchen Forderung des Exequendus an den Exekutionsſucher.	290.	217.
4.	Allg. Verf. Kapitalserhebung der in den erſten 13 Verlooſungen gezogenen Staatsſchuldſcheine.	270.	200.
5.	Verf. Verfahren in Disciplinar-Unterſuchungen gegen Beamte in der Rheinprovinz.	278.	206.
6.	Verf. Verfahren bei Parzelenabſchreibungen vom Hauptgute.	278.	207.
7.	Verf. Verwendung von Stempeln zu ſchiedsmänniſchen Vergleichen.	270.	198.
10.	Kab. Ordre. Begnadigung der politiſchen Verbrecher.	Beilage zu Stück 38.	
15.	Allg. Verf. Kommiſſionsgebühren für die Auf- oder Annahme von letztwilligen Verordnungen.	279.	208.
15.	Allg. Verf. Requiſitionsweſen mit den Großherzoglich Badenſchen Gerichtsbehörden.	286.	214.
16.	Verf. Einleitung der Erbregulirung. Verſiegelung des Nachlaſſes.	282.	210.
17.	Plen. Beſchl. Rechtsmittel in Eheſcheidungs-Prozeſſen.	402.	308.
19.	Verf. Vollſtreckung von Exekutionen ꝛc. in der Rheinprovinz auf den Antrag altländiſcher Gerichte.	280.	209.
19.	Verf. Berichtigung des Beſitztitels.	284.	211.
21.	Bekanntmachung. Modifikation des Artikels 11 des im Landgräflich Heſſenſchen Ober-Amte Meiſenheim geltenden Civilgeſetzbuchs.	284.	212.
21.	Verf. Erbrecht der Ascendenten an dem Vermögen abgefundener Kinder in der Provinz Weſtphalen.	291.	218.
22.	Verf. Form der Erklärungen der Ehefrauen in gerichtlichen Angelegenheiten.	285.	213.

3

Digitized by Google

1840.		Seite.	Num.
Auguſt.			
24.	Plen. Beſchl. Anſetzung von Sukkumbenzgeldern.	366.	282.
24.	Plen. Beſchl. Verzugszinſen des Fiskus bei der condicto indebiti.	366.	283.
24.	Plen. Beſchl. Auslegung der Inſtruktion vom 7. Apr. 1839 Num. 28.	366.	284.
24.	Bericht des Geh. Ober-Tribunals. Rechte des Ehemannes bei beſtehender ehelicher Gütergemeinſchaft an dem gemeinſchaftlichen Vermögen.	370.	286 b.
25.	Allg. Verf. Annahme von Nebenämtern.	287.	215.
26.	Verf. Begründung der Einwendungen im Mandatsprozeß.	292.	219.
26.	Allg. Verf. Penſions-Zwölftel-Abzug bei Anſtellung ehemaliger Militairs und Gensd'armen.	293.	220.
27.	Verf. Verfahren bei Provokationen der Spezial-Kommiſſarien auf Beſitztitel-Berichtigung.	303.	231.
28.	Beſchl. der Central-Kommiſſion für die Rheinſchiffahrt. Defraudirung des Rheinzolls auf gemeinſchaftlichen Stromſtrecken.	327.	250.
29.	Allg. Verf. Requiſitionsweſen mit den Großherzoglich Luxemburgiſchen Behörden.	288.	216.
31.	Kab. Ordre. Inſtanzenzug in Injurien-Prozeſſen gegen Perſonen von Adel und andere Eximirte im Gerichtsbezirke des Kammergerichts.	306.	233.
31.	Kab. Ordre. Ablieferung der in den Depoſital-Kaſſen der Berggerichte befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot ſich qualifizirenden Gelder.	306.	234.
September.			
6.	Kab. Ordre. Breite des Freiufers und des Leinpfades in den Landestheilen des linken Rheinufers.	318.	242.
7.	Allg. Verf. Bewilligung von Pauſchquantis für Büreaubedürfniſſe bei Untergerichten.	302.	229.
8.	Inſtruktion. Wiederherſtellung des Hypothekenweſens im Großherzogthum Poſen.	298.	227.
8.	Allg. Verf. Ableiſtung des Huldigungseides von Seiten der Juſtizbeamten.	303.	230.
8.	Verf. Dienſt-Inſtruktion für das Kriminalgericht zu Berlin.	307.	235.
8.	Verf. Verfahren bei der erſten Beſitztitel-Berichtigung.	307.	236.
9.	Verf. Strafen des frevelhaften Leugnens.	304.	232.
9.	Allg. Verf. Verſendung der Ausfertigungen und Abſchriften der Urtel der Reviſions-Kollegien.	314.	240.
10.	Kab. Ordre. Begnadigung in Veranlaſſung der Erbhuldigung.	Beilage zu Stück 38.	
10.	Kab. Ordre. Ausführung der Allerh. Begnadigungs-Ordre de eod.	Beilage zu Stück 38.	
10.	Geſchäfts-Inſtruktion für das Tribunal zu Königsberg.	323.	246.
11.	Allg. Verf. Stellvertretung des Juſtiz-Miniſters.	300.	228.

1840.		Seite.	Num.
September.			
14.	Verf. Dispoſitionsbefugniß des Eigenthümers über eine offen gewordene Hypothekenſtelle.	311.	237 b.
17.	Allg. Verf. Form der nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requiſitionen.	318.	243.
17.	Verf. Ertheilung des Erbeslegitimations-Atteſts.	325.	247.
19.	Verf. Annahme und Auszahlung der zu einer Depoſital-Maſſe eingehenden Gelder.	312.	238.
25.	Verf. Auslegung des §. 68 der Verordnung vom 1. Juni 1833.	316.	241 b.
25.	Verf. Regiſtrirung der Eintragung auf einem Inſtrumente, ohne Ertheilung eines Hypothekenſcheins.	320.	245 b.
28.	Verf. Eintragung von Einwendungen gegen hypothekariſche Forderungen.	326.	248.
30.	Schreiben. Vertretung des Militair-Fiskus bei Prozeſſen in Feſtungs-Bauſachen.	337.	256.
Oktober.			
1.	Allg. Verf. Zahlung der in Auseinanderſetzungsſachen bei dem Geh. Ober-Tribunal angeſetzten Gebühren.	319.	244.
2.	Verf. Eintragung der Ablöſungs-Kapitalien.	330.	253.
5.	Verf. Vertretung des Militair-Fiskus bei Prozeſſen in Feſtungs-Bauſachen.	336.	256.
9.	Verf. Eintragung einer rückſtändigen Forderung von ſ. g. Markgroſchen.	327.	249.
9.	Verf. Vertretung einer Partei durch deren Oheim.	337.	257.
10.	Verf. Defraudirung des Rheinzolls auf gemeinſchaftlichen Stromſtrecken.	327.	250.
10.	Verf. Verfahren bei Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls.	331.	254.
13.	Verf. Prozeß-Kautionen der Ausländer.	332.	255.
16.	Allg. Verf. Zurücknahme des Strafantrages in Injurienſachen.	328.	251.
17.	Verf. Aufhebung einer wegen Blödſinns eingeleiteten Kuratel.	338.	258.
19.	Verf. Verfahren bei Parzelenabſchreibungen.	352.	269.
20.	Verf. Eintritt der Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Verzugszinſen.	341.	260.
20.	Verf. Abſchreibung der von dem Areal eines eximirten Landguts durch Veräußerung zu vollem Eigenthum ꝛc. abgetrennten Beſtandtheile.	354.	270.
24.	Kab. Ordre. Deklaration der Allerh. Begnadigungs-Ordre vom 10. September 1840.	333.	
24.	Verf. Verkauf der Früchte auf dem Halme.	341.	261.
26.	Kab. Ordre. Subhaſtation von Synagogen und Begräbnißplätzen.	340.	259.
27.	Verf. Nachweis der Beſitzfähigkeit des Erwerbers eines Erbzins- oder Erbpachtsgrundſtücks.	344.	262 b.

Digitized by Google

1840.		Seite.	Num.
Oktober.			
30.	Verf. Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher.	344.	263.
31.	Allg. Verf. Certioration bei den Bürgſchaften der Frauensperſonen.	344.	264.
31.	Allg. Verf. Einziehung der ungeränderten ⅙ Thalerſtücke.	355.	271.
31.	Regulativ. Errichtung eines Fabrikengerichts für die Gemeinde Elberfeld.	388.	295.
November.			
1.	Verf. Gebühren der Notarien.	346.	265.
1.	Verf. Erläuterung der Gebührentaxe.	355.	272.
2.	Allg. Verf. Errichtung von Handelsgerichten.	347.	266.
2.	Verf. Auslegung des §. 4 der Deklaration vom 21. März 1835.	350.	267.
2.	Verf. Zahlungsbefehl bei Exekutionen in Bagatellſachen.	362.	278.
3.	Verf. Abſchreibung von Parzelen. Ausleihung von Mündelgeldern.	363.	279.
4.	Verf. Form von Pachtverträgen, in denen der Pachtzins als Aequivalent für Darlehnszinſen ſtipulirt iſt.	350.	268.
4.	Allg. Verf. Verfahren zwiſchen der K. K. Oeſterreichiſchen u. K. Preußiſchen Regierung, in Betreff der Vollſtreckung ergangener Erkenntniſſe.	360.	275.
4.	Verf. Unzuläſſigkeit der Exekution aus einem rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntniſſe, ſeit deſſen Rechtskraft mehr als fünf Jahre verfloſſen ſind.	368.	285.
6.	Allg. Verf. Autoriſation zur Anſchaffung eines Werks.	358.	274.
6.	Verf. Rechte des Ehemannes bei beſtehender ehelicher Gütergemeinſchaft an dem gemeinſchaftlichen Vermögen.	369.	286.
7.	Verf. Perhorreszenz des Richters.	379.	287.
9.	Verf. Befugniſſe der Mitglieder beſtändiger Gerichts-Kommiſſionen.	364.	280.
10.	Allg. Verf. Anfertigung der Beilagen zu den Jahresberichten.	357.	273.
10.	Verf. Unzuläſſigkeit des Perſonalarreſtes gegen Perſonen, welche im öffentlichen Dienſte beſchäftigt ſind.	384.	291.
10.	Verf. Verfahren bei Kumulation der Appellation und des Rekurſes.	385.	292.
12.	Allg. Verf. Erhebung des Goldantheils bei den Beſoldungen in natura.	361.	276.
14.	Allg. Verf. Ehrentitel im Königreiche Polen.	362.	277.
1840. November.			
14.	Verf. Inſtruktion und Entſcheidung der Bagatell-Prozeſſe bei den Obergerichten.	365.	281 b.
15.	Verf. Legitimation der Bevollmächtigten der Gläubiger zur Empfangnahme des Perzipiendums im Kaufgelder-Belegungs-Termine.	381.	288 b.
20.	Allg. Verf. Koſtenpunkt in den durch die Allerh. Ordren vom 10. Aug. u. 10. Septbr. d. J. amneſtirten Straffällen.	391.	296.
20.	Verf. Form der Vollmacht einer Innung zur Bewilligung der Löſchung eingetragener Gerechtſame.	391.	297.
20.	Verf. Qualifikation der bei Gemüthszuſtands-Unterſuchungen zuzuziehenden Medizinal-Perſonen.	391.	298.
20.	Verf. Aggravations-Rechtsmittel in Unterſuchungen gegen Civilbeamte.	392.	299.
24.	Allg. Verf. Ausdehnung der poſtamtlichen Inſinuationen.	385.	293.
25.	Allg. Verf. Form der Berichte an den Juſtiz-Miniſter. Einreichung von Ortsverzeichniſſen.	381.	289.
25.	Verf. Koſtenanſatz in Vormundſchaftsſachen.	393.	300.
26.	Verf. Verpfändung der Nutzungen des Fideikommiſſes.	393.	301.
26.	Verf. Form der Erklärung einer Ehefrau zur Löſchung ihrer auf dem Grundſtücke des Ehemannes eingetragenen Illaten.	396.	302.
27.	Allg. Verf. Anfertigung der Beilagen zu den Jahresberichten.	382.	290.
27.	Verf. Rechte des Geſchenknehmers in dem Falle, wenn über den Nachlaß des inmittelſt verſtorbenen Geſchenkgebers der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet iſt.	397.	303.
30.	Allg. Verf. Verfolgung der Anſprüche an den Fiskus.	386.	294.
30.	Allg. Verf. Vereidigung der Forſtbeamten in Folge der Kab. Ordren v. 5. Aug. 1838 u. 4. Mai 1839.	398.	304.
Dezember.			
12.	Verf. Eintragung der auf einem Grundſtücke haftenden Real-Servituten in das Hypothekenbuch.	400.	305 b.
12.	Verf. Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien.	401.	306.
14.	Allg. Verf. Berichterſtattung der Obergerichte über den Verkauf kaſſirter Akten.	402.	307.

Digitized by Google

III.

Register über die Stellen der allgemeinen und beſondern Geſetze, Verordnungen und Reſkripte, von welchen in dem zweiten Jahrgang des Juſtiz-Miniſterial-Blatts Abänderungen oder Erklärungen enthalten ſind.

Allgemeines Landrecht.

			Seite.	Num.
Publ.-Patent.	§.	XIV.	296.	226.
„	„	XVI.	399.	305.
Einleitung.	„	6.	147.	105.
„	„	46.	341.	261.
„	„	48 Anhang §. 2.	147.	105.
„	„	60.	147.	105.
Th. I Tit. 2.	„	42.	46.	28.
„	„	42 u. f.	352.	269.
„	„	48 u. f.	224.	163.
„	„	105.	352.	269.
„	„	136.	295.	222.
Th. I Tit. 5.	„	172.	191.	137.
„	„	178 Anhang §. 5.	251.	183.
„	„	181. 182.	153.	110.
„	„	248.	147.	105.
„	„	424.	344.	264.
„	„	435.	3.	2.
Th. I Tit. 7.	„	6.	74.	49.
„	„	87.	399.	305.
„	„	195.	224.	163.
„	„	199.	196.	142.
Th. I Tit. 8.	„	14. 15.	369.	286.
Th. I Tit. 9.	„	368.	3.	2.
„	„	383 — 385.	3.	2.
„	„	398 — 400.	235.	171.
„	„	406.	239.	176.
„	„	410.	239.	176.
„	„	412.	3.	2.
„	„	418 — 421.	3.	2.
„	„	423.	3.	2.
„	„	423.	155.	114.
„	„	424 — 431.	3.	2.
„	„	434 — 436.	3.	2.
„	„	438.	3.	2.
„	„	440. 441.	155.	114.
„	„	444.	3.	2.
„	„	455.	58.	32.
„	„	471.	239.	176.
„	„	482.	239.	176.
„	„	484 u. f.	239.	176.
„	„	486.	239.	176.
„	„	486.	325.	247.

Allgemeines Landrecht.

			Seite.	Num.
Th. I Tit. 9.	§.	511.	173.	122.
„	„	535.	155.	114.
„	„	545.	173.	122.
„	„	570.	173.	122.
„	„	579.	188.	134.
„	„	629.	295.	223.
Th. I Tit. 10.	„	15.	307.	236.
„	„	17.	307.	236.
Th. I Tit. 11.	„	594.	341.	261.
„	„	1130. 1131.	328.	252.
„	„	1134. 1135.	397.	303.
Th. I Tit. 12.	„	4.	155.	114.
„	„	6.	155.	114.
„	„	53.	107.	70.
„	„	115 u. f.	251.	183.
„	„	139 Anh. § 33.	282.	210.
„	„	254 u. f.	155.	114.
„	„	263.	155.	114.
„	„	290.	107.	70.
„	„	293.	107.	70.
„	„	296. 297.	155.	114.
„	„	333. 334.	155.	114.
„	„	353.	155.	114.
„	„	359.	155.	114.
„	„	466.	107.	70.
„	„	472.	107.	70.
„	„	621 — 623.	282.	210.
Th. I Tit. 13.	„	98.	336.	256.
„	„	106.	336.	256.
„	„	107.	391.	297.
„	„	115.	391.	297.
„	„	115 Anhang § 45.	391.	297.
„	„	116.	380.	288.
„	„	119.	337.	257.
„	„	192.	272.	202.
Th. I Tit. 14.	„	188.	151.	108.
„	„	189.	224.	163.
„	„	221 u. f.	344.	264.
„	„	221 Anhang §. 48.	344.	264.
„	„	228 — 233.	344.	264.
„	„	229 — 231.	396.	302.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 14.	§. 283 u. f.	258.	190.
Th. I Tit. 16.	„ 8.	309.	237.
„	„ 12. 13.	123.	84.
„	„ 52.	254.	189.
„	„ 53.	83.	51.
„	„ 57.	123.	84.
„	„ 59.	123.	84.
„	„ 115.	123.	84.
„	„ 117 — 122.	123.	84.
„	„ 151.	84.	52.
„	„ 156.	84.	52.
„	„ 175.	123.	84.
„	„ 195.	366.	283.
„	„ 215. 216.	272.	202.
„	„ 222.	272.	202.
„	„ 300 — 302.	290.	217.
„	„ 343.	290.	217.
„	„ 346.	290.	217.
„	„ 393.	295.	221.
„	„ 476.	309.	237.
„	„ 482. u. f.	309.	237.
„	„ 484 Anhang §. 52.	275.	205.
„	„ 484 Anhang §. 52.	290.	217.
„	„ 484 Anhang §. 52.	309.	237.
Th. I Tit. 17.	„ 1.	369.	286.
„	„ 4.	369.	286.
„	„ 9 — 18.	369.	286.
„	„ 37.	123.	84.
„	„ 60.	106.	69.
„	„ 60 — 74.	369.	286.
„	„ 69.	106.	69.
„	„ 75.	196.	142.
„	„ 81.	369.	286.
„	„ 84.	196.	142.
„	„ 87.	196.	142.
„	„ 89.	196.	142.
„	„ 110 u. f.	123.	84.
„	Abſch. II.	123.	84.
„	§. 115.	123.	81.
„	„ 117.	155.	114.
„	„ 127.	58.	32.
„	„ 127.	155.	114.
„	„ 127 — 131.	123.	84.
„	„ 131.	58.	32.
„	„ 137 u. f.	123.	84.
„	„ 147.	155.	114.
„	„ 151.	123.	84.
„	„ 156. 157.	272.	202.
„	„ 176.	369.	286.
Th. I Tit. 18.	„ 8. 9.	102.	65.
„	„ 192. 193.	102.	65.
„	„ 325.	393.	301.
„	„ 330.	393.	301.
„	„ 697 — 699.	342.	262.
„	„ 701. 702.	342.	262.
Th. I Tit. 20.	„ 15.	352.	269.
„	„ 20.	369.	286.
„	„ 21.	352.	269.
„	„ 26.	393.	301.
„	„ 72.	46.	28.
„	„ 74.	46.	28.
„	„ 74.	393.	301.

Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 20.	§. 116.	104.	67.
„	„ 159.	104.	67.
„	„ 201.	189.	135.
„	„ 407.	66.	39.
„	„ 417 u. f.	399.	305.
„	„ 423 u. f.	326.	248.
„	„ 443.	278.	207.
„	„ 443.	352.	269.
„	„ 478.	393.	301.
„	„ 511 Anhang §. 53.	326.	248.
„	„ 520 u. f.	309.	237.
„	„ 534.	173.	122.
Th. I Tit. 21.	„ 20. 21.	107.	70.
„	„ 202.	342.	262.
„	„ 309 — 312.	74.	49.
„	„ 314. 315.	74.	49.
„	„ 321. 322.	74.	49.
„	„ 399.	224.	163.
Th. I Tit. 22.	„ 11. 12.	399.	305.
„	„ 16 — 23.	399.	305.
„	„ 18.	35.	22.
„	„ 18 Anhang §. 58.	35.	22.
„	„ 18 Anhang §. 58.	399.	305.
Th. II Tit. 1.	„ 25.	402.	307.
„	„ 27.	402.	307.
„	„ 198.	285.	213.
„	„ 198.	396.	302.
„	„ 200.	285.	213.
„	„ 200.	396.	302.
„	„ 233.	285.	213.
„	„ 272. 273.	396.	302.
„	„ 365.	106.	69.
„	„ 365.	369.	286.
„	„ 373.	106.	69.
„	„ 373.	369.	286.
„	„ 377 — 380.	369.	286.
„	„ 378.	106.	69.
„	„ 386 — 388.	369.	286.
„	„ 391 u. f.	369.	286.
„	„ 572.	369.	286.
„	„ 574.	369.	286.
„	„ 621.	325.	247.
„	„ 634 — 636.	369.	286.
„	„ 637.	106.	69.
„	„ 647. 648.	369.	286.
„	„ 648 Anhang §. 79.	71.	47.
„	„ 653. 654.	369.	286.
„	„ 718 a.	32.	18.
„	„ 726.	67.	40.
„	„ 736.	402.	307.
„	„ 755.	106.	69.
Th. II Tit. 2.	„ 169.	71.	46.
„	„ 171.	71.	46.
„	„ 391.	155.	114.
„	„ 396.	155.	114.
„	„ 398.	155.	114.
„	„ 432. 433.	155.	114.
„	„ 438 — 440.	155.	114.
„	„ 492.	239.	176.
Th. II Tit. 4.	„ 74.	102.	65.
„	„ 76.	102.	65.
„	„ 80 u. f.	393.	301.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Th. II Tit. 4.	§. 83.	393.	301.
„	„ 224.	393.	301.
„	„ 226.	393.	301.
Th. II Tit. 7.	„ 12.	341.	261.
Th. II Tit. 8.	„ 214.	291.	297.
„	„ 916 u. f.	292.	219.
„	„ 1075.	158	115.
„	„ 1085 — 1087.	158.	115.
Th. II Tit. 10.	„ 68. 69.	292.	299.
„	„ 89.	216	159.
„	„ 91.	216.	159.
„	„ 110.	216.	159.
Th. II Tit. 11.	„ 501.	344	263.
„	„ 599 — 604.	176.	125.
„	„ 710 u. f.	22.	9.
Th. II Tit. 16.	„ 24.	252	185.
Th. II Tit. 17.	„ 24 — 29.	176.	125.
„	„ 43.	154	112.
„	„ 56.	165.	117.
„	„ 112.	154.	112.
Th. II Tit. 18.	„ 50.	69.	44.
„	„ 389 — 394.	135.	114.
„	„ 443.	71.	47.
„	„ 462.	81.	50.
„	„ 464.	81	50.
„	„ 472 Anhang §. 160.	224.	163.
„	„ 483. 484.	81.	50.
„	„ 491.	151	108.
„	„ 504 u. f.	379.	287.
„	„ 580.	71.	47.
„	„ 644.	3.	2.
„	„ 815 — 817.	69.	44.
„	„ 817.	338.	258.
„	„ 953.	379.	287.
„	„ 956.	379.	287.
Th. II Tit. 20.	„ 85.	107.	71.
„	„ 362.	99.	63.
„	„ 478.	180.	128.
„	Abschn. X.	99.	63.
„	§. 570.	99.	63.
„	„ 628 u. f.	99.	63.
„	„ 692 — 694.	62.	36.
„	Abschn. XVI.	64.	37.

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 1.	§. 12.	69.	44.
„	„ 23.	369.	286.
„	„ 38.	123.	81.
Th. I Tit. 2.		247.	180.
„	„ 53.	230.	168.
„	„ 104.	230.	168.
„	„ 111 — 113.	145.	104.
Th. I Tit. 3.	„ 25.	337.	257.
„	„ 59.	272.	202.
Th. I Tit. 7.	„ 4.	247.	180.
„	„ 20. 21.	271.	201.
„	„ 25.	247.	180.
„	„ 26.	385.	293
„	„ 26 Anhang §. 56.	385.	293.
Th. I Tit. 7.	§. 33 b.	3.	2.
„	„ 36.	271.	201.
„	„ 38.	167.	118.
Th. I Tit. 9.	„ 38 Anhang §. 64.	236.	172.
Th. I Tit. 10.	„ 19 Anhang §. 68 u. f.	251.	183.
„	„ 19 Anhang §. 75.	153.	110.
„	„ 129.	235.	171.
„	„ 131.	235.	171.
„	„ 372 Anhang §§. 92. 93.	26.	14.
Th. I Tit. 13.	„ 31.	147.	105.
Th. I Tit. 14.	„ 73 Anhang §. 124.	179.	127.
Th. I Tit. 21.	„ 3.	247.	180.
„	„ 10 — 13.	332.	255.
Th. I Tit. 22.	„ 28 u. f	155.	114.
„	„ 29 Num. 8.	65.	38.
„	„ 30. 31.	65.	38.
Th. I Tit. 23.	„ 25 Anhang §. 137.	144.	102.
„	„ 26 — 28.	164.	116.
Th. I Tit. 24.	„ 3 Anhang §. 148.	368.	285.
„	„ 5.	74.	49.
„	„ 5 u. f.	369.	286
„	„ 7.	74.	49.
„	„ 9.	74.	49.
„	„ 27.	247.	180.
„	„ 27 Anhang §. 151.	247.	180.
„	„ 31.	315.	241.
„	„ 31	362.	278.
„	„ 31. 32.	272.	202.
„	„ 54.	107.	71.
„	„ 58.	74.	49.
„	„ 60.	74.	49.
„	„ 102.	65.	38.
„	„ 108 Anhang §. 160.	384.	291.
„	„ 142. 143.	258.	190.
Th. I Tit. 27.	„ 15.	271	201.
„	„ 26 u. f.	292.	219.
Th. I Tit. 28.	„ 14 Anhang §. 195.	368.	285.
Th. I Tit. 29.	„ 30 u. f.	247.	180.
„	„ 80 u. f.	153.	111.
„	„ 81.	205.	151.
„	„ 85.	205.	151.
„	„ 87.	153.	111.
„	„ 90 Anhang §. 206.	215.	158.
Th. I Tit. 34.	„ 11 Anhang §. 216.	99.	63.
„	„ 11 Anhang §§. 217—223.	43.	27.
„	„ 16 Anhang §. 225.	112.	74.
„	„ 16 Anhang §. 230.	43.	27.
Th. I Tit. 35.	„ 34 Anhang §. 250.	227.	167.
„	„ 80.	107.	71.
„	„ 98.	130.	88.
„	„ 98.	175.	124.
„	„ 98.	392.	299.
Th. I Tit. 38.	„ 1.	69.	44.
„	„ 2.	260.	191.
„	„ 5 Anhang §. 284.	69.	44.
„	„ 5 — 7.	69.	44.
„	„ 7.	338.	258.
Th. I Tit. 46.	„ 2.	58.	32.
„	„ 3.	282.	210.
„	„ 8 u. f	58.	32.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 47.	§. 17.	151.	108.
〃	〃 17.	221.	163.
〃	〃 20.	224.	163.
〃	〃 97.	136.	94.
Th. I Tit. 50.	〃 4 Num. 2.	219.	176.
〃	〃 74.	328.	252.
〃	〃 77 u. f.	135.	93.
〃	〃 101.	91.	55.
〃	〃 106.	91.	55.
〃	〃 106 Anhang §§. 323. 324.	91.	55.
〃	〃 166 Anhang §. 332.	91.	55.
〃	〃 400.	327.	249.
〃	〃 476 Anhang §. 368.	84.	52.
〃	〃 481.	155.	114.
〃	〃 567.	393.	301.
〃	〃 659. 660.	355.	272.
Th. I Tit. 51.	〃 12.	327.	249.
〃	〃 51.	153.	111.
〃	〃 54 — 62.	58.	32.
〃	〃 62.	155.	114.
〃	〃 70.	123.	84.
〃	〃 72.	153.	111.
〃	〃 72.	205	151.
〃	〃 73 — 75.	152.	109.
〃	〃 77 — 79.	135.	93.
〃	〃 79.	152.	109.
〃	〃 79.	153.	111.
〃	〃 79.	205.	151.
〃	〃 85.	58.	32.
〃	〃 87. 88.	58.	32.
〃	〃 89 Num. 4.	58.	32.
〃	〃 91.	135.	93.
〃	〃 92.	123.	84.
〃	〃 94.	152.	109.
〃	〃 99 u. f.	263.	195.
〃	〃 110.	38.	23.
Th. I Tit. 52.	〃 5.	165.	117.
〃	〃 9.	165.	117.
〃	〃 28.	199.	147.
〃	〃 37.	199.	147.
Th. II Tit. 1.	〃 3 Anhang §. 413.	261.	192.
Th. II Tit. 2.	〃 15.	235.	171.
〃	〃 17 Anhang §. 421.	251.	183.
Th. II Tit. 4.	〃 15.	282.	210.
〃	〃 15 Anhang §. 431.	282.	210.
Th. II Tit. 6.	〃 3.	71.	47.
〃	〃 12 Anhang §. 437.	71.	47.
〃	〃 14.	224.	163.
Th. III Tit. 1.	〃 14 Anhang §. 440.	206.	153.
〃	〃 15 Anhang §. 442.	206.	153.
〃	〃 23.	216.	159.
〃	〃 29.	206.	153.
Th. III Tit. 4.	〃 3.	218.	160.
〃	〃 3 Anhang §. 450.	218.	160.
〃	〃 6 — 8.	215.	171.
〃	〃 10.	218.	160.
〃	〃 34.	218.	160.
Th. III Tit. 7.	〃 4.	206.	153.
〃	〃 30.	206.	153.

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Th. III. Tit. 8.	§. 14.	191.	137.
〃	〃 14.	396.	302.

Allgemeine Depoſitalordnung.

		Seite.	Num.
Tit. I.	〃 47.	363.	279.
Tit. II.	〃 86.	355.	272.
〃	〃 207.	81.	50.
〃	〃 468.	355.	272.

Allgemeine Hypothekenordnung.

		Seite.	Num.
Tit. I.	§. 6.	46.	28.
〃	〃 12. 13.	46.	28.
〃	〃 14.	113.	75.
〃	〃 14.	354.	270.
〃	〃 33. 34.	46.	28.
〃	〃 33. 34.	352.	269.
〃	〃 34.	57.	31.
〃	〃 36.	46.	28.
〃	〃 36.	262.	194.
〃	〃 36 u. f.	57.	31.
〃	〃 39. 40.	46.	28.
〃	〃 43.	46.	28.
〃	〃 46.	224.	163.
〃	〃 54.	35.	22.
〃	〃 54.	399.	305.
Tit. II.	〃 8. 9.	114.	76.
〃	〃 12.	106.	69.
〃	〃 12.	350.	268.
〃	〃 12. 13.	191.	137.
〃	〃 15.	307.	236.
〃	〃 18.	350.	268.
〃	〃 30.	66.	39.
〃	〃 33.	46.	28.
〃	〃 33.	319.	245.
〃	〃 37.	319.	245.
〃	〃 46.	319.	245.
〃	〃 56.	66.	39.
〃	〃 57.	298.	227.
〃	〃 57.	326.	248.
〃	〃 59.	342.	262.
〃	〃 60.	307.	236.
〃	〃 72.	298.	227.
〃	〃 80.	189.	135.
〃	〃 91.	46.	28.
〃	〃 91.	237.	174.
〃	〃 91.	262.	194.
〃	〃 91.	354.	270.
〃	〃 109.	35.	22.
〃	〃 132 — 134.	393.	301.
〃	〃 177.	224	164.
〃	〃 232.	319.	245.
〃	〃 258.	319.	245.
〃	〃 269.	38.	23.
〃	〃 289.	399.	305.
〃	〃 289 u. f.	298.	227.
〃	〃 291.	399.	305.
〃	〃 290.	126.	85.

Digitized by Google

Allgemeine Hypothekenordnung.

	Seite.	Num.
Tit. II. §. 308.	126.	85.
Tit. IV. „ 41.	319.	245.
Anhang §. 51 S. 27.	126.	85.

Kriminal-Ordnung.

	Seite.	Num.
§. 16.	227.	167.
„ 19. 20.	227.	167.
„ 58 u. f.	67.	41.
„ 529.	145.	103.
„ 557. 558.	190.	136.
„ 560.	190.	136.
„ 590.	107.	71.

Rheiniſches Civilgeſetzbuch.

	Seite.	Num.
Artikel 14.	284.	212.
„ 1917.	241.	178.
„ 2181 — 2192.	170.	119.

Rheiniſche Civil-Prozeß-Ordnung.

	Seite.	Num.
Artikel 557.	280.	209.
„ 957. 958.	241.	178.

Rheiniſches Strafgeſetzbuch.

	Seite.	Num.
Artikel 55.	238.	175.

Rheiniſche Straf-Prozeß-Ordnung.

	Seite.	Num.
Artikel 137.	214.	157.
„ 613. 614.	138.	95.

Rheiniſche Notariats-Ordnung.

	Seite.	Num.
Artikel 19.	241.	178.
„ 60.	241.	178.

Digitized by Google

Einzelne Verordnungen

nach chronologiſcher Ordnung.

1669 — 1815.

	Seite.	Num.
Franzöſiſche Ordonnanz vom Auguſt 1669 Tit. 28. Art. 7.	318.	242.
Preußiſches Landrecht v. 1721 Buch 3 Tit. 4 Art. 2. §. 7.	295.	223.
Seeglerhaus-Ordnung v. 10. Septbr. 1726.	2.	
Konſtitution v. 14. Juli 1749 Num. 6.	176.	126.
Kurs-Ordre vom 20. Septbr. 1770.	83.	51.
Forſt Ordnung v. 3. Dezbr. 1775 Tit. 14 §. 5.	64.	37.
Reglement v. 3. Dezbr. 1781.	154.	112.
Daſſelbe §. 36.	10.	3.
Reglement v. 30. Novbr. 1782 §. 34.	10.	3.
Reſkr. v. 24. Aug 1784.	126.	85.
Reſkr. v. 14. Januar 1788.	262.	194.
Kurs-Ordre v. 21. Septbr. 1792.	83.	51.
Hyp. Patent v. 10. Aug. 1795 §. 3.	35.	22.
Reſkr. v. 2. Januar 1796.	282.	210.
Cirk. Verordn. v. 10. März 1797.	83.	51.
Hyp. Patent v. 2. April 1797 §. 3.	35.	22.
Trauer-Reglement v. 7. Oktbr. 1797.	185.	
Cirk. Verordn. v. 30. Dzbr. 1798 Abſchn. 2.	35.	22.
Dieſelbe.	399	305.
Reſkr. v. 21. Juli 1800.	282.	210.
Reſkr. v. 24. Nov. 1800.	43.	27.
Kab. Ordre v. 11. Juni 1804 (Jahrb. Bd. 40 S. 432.)	216.	159.
Edikt v. 9. Oktbr. 1807.	352.	269.
Daſſelbe §. 5.	102.	65.
— „ 5.	237.	174.
— „ 5.	262.	194.
— „ 5.	354.	270.
Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808 §§. 152. 153.	230.	168.
Dieſelbe §. 161.	312.	239.
Verordn. v. 26 Dezbr. 1808. (G.-S. S. 464.)	62.	36.
Kurs-Ordre v. 24. April 1809.	83.	51.
Geſetz v. 20. April 1810 §. 57.	175.	124.
Edikt v. 2. Novbr. 1810. (G.-S. S. 79.)	286.	225.
Daſſelbe §. 1.	341.	261.
Inſtruktion v. 16. März 1811 §. 4 (G.-S. S. 162.)	330.	253.
Dekret v. 18. Juni 1811 Art. 27. 28.	275.	204.
Daſſelbe Art. 31. 32.	275.	204.
— „ 26 Num. 2.	275.	204.
— „ 156.	238.	175.
Inſtruktion v. 5. Septbr. 1811 §. 20 (Geſ. S. 327.)	139.	97.

	Seite.	Num.
Inſtruktion v. 5. Sept. 1811 §. 28.	30.	15.
Dieſelbe §. 32. 33.	30.	15.
Geſetz v. 7. Septbr. 1811 (G.-S. S. 263.) §§. 52. 53.	296.	225.
Daſſelbe §. 151.	341.	261.
Kultur-Edikt v. 14. Septbr. 1811 §. 1.	341.	261.
Daſſelbe §. 2.	102.	65.
Vorfluth-Edikt v. 15. Novbr. 1811 §. 6.	128.	87.
Daſſelbe §. 10.	128.	87.
Dekret v. 17. Dezbr. 1811.	388.	295.
Dekret v. 7. April 1813. Art. 2. 3.	275.	204.
Reſkr. v. 20. Juli 1814.	71.	46.
Gouvernements-Verordnung v. 6. Septbr. 1814.	111.	73.
Hyp. Patent v. 22. Mai 1815 §§. 4. 5.	35.	22.
Allg. Gebühren-Taxe für die ſämmtlichen Landes-Juſtiz-Kollegien, v. 23. Aug. 1815.		
Einleitung §. 2 Num. 14.	393.	300.
Abſchnitt III.	355.	272.
— V. Num. 23.	355.	272.
— V. „ 51 b. 1.	279.	208.
— V. „ 86 C.	279.	208.
Allg. Gebühren-Taxe für die Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten, v. 23. Aug. 1815. Abſchnitt V Num. 47 b 1.	279.	208.
— V „ 47 b. 3.	279.	208.
— V „ 81 C.	279.	208.
Allg. Gebühren-Taxe für die ſämmtlichen Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, v. 23. Aug. 1815.		
Abſchnitt V Num. 47 a. b.	279.	208.
Abſchnitt V Num. 80 C.	279.	208.
Gebühren-Taxe für die Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien, v. 23. Aug. 1815.	240.	177.
Einleitung §§. 5. 6.	70.	45.
Abſchnitt I	31.	17.
— I Allg. Anm. Num. 1.	144.	102.
— III Num. 13.	346.	265.
— III „ 13.	355.	272
— III „ 15.	346.	265.
— III „ 23.	346.	265.
— III „ 30.	140.	98.
Kab. Ordre v. 6. Septbr. 1815. (Jahrb. Heft 10 S. 129.)	147.	105.

Digitized by Google

1816 — 1832.

	Seite.	Num.
Verordn. v. 8. Jan. 1816.	291.	218.
Reſkr. v. 18. Mai 1816.	3.	2.
Patent v. 9. Novbr. 1816 §. 11.	298.	226.
Reſkr. v. 7. Januar 1817.	71.	47.
Verordn. v. 9. Febr. 1817. §. 156 (G.-S. S. 37.)	67.	41.
Reſkr. v. 24. Mai 1817.	35.	22.
Verordn. v. 20. Juni 1817 §§. 20. 21.	134.	92.
Dieſelbe §. 55.	191.	137.
— „ 75.	314.	240.
— „ 77.	314.	240.
— „ 171.	134.	92.
— „ 200.	134.	92.
Reſkr. v. 31. Januar 1818.	23.	11.
Hypotheken-Patent v. 4. April 1818.	298	227.
Reſkr. v. 8. April 1818.	240.	177.
Inſtruktion v. 27. April 1818.	298.	227.
Anweiſung v. 23. Mai 1818. (Annalen Bd. 2 S. 295.)	206.	153.
Reſkr. v. 5. Juni 1818.	23.	11.
Reſkr. v. 20 Januar 1819.	218.	160.
Verordn. v. 21. Juni 1819. (G.-S. S. 163.)	112.	74.
Reſkr. v. 17. Septbr. 1819.	18.	4.
Konvention v. 27. Oktbr. 1819.	286.	214.
Deklaration der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung v. 20. Januar 1820 §. 2.	227.	167.
Verordn. v. 16. Juni 1820. (G.-S. S. 106.)	298.	227.
Dieſelbe §. 5.	66.	39.
Hyp. Patent v. 16. Juni 1820 §. 19.	35.	22.
Reſkr. v. 23. Oktbr. 1820.	272.	202.
Geſetz v. 23. April 1821 §. 1.	307.	236.
Reſkr. v. 21. Mai 1821.	218.	160.
Ablöſungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 §§. 38. 39.	330.	253.
Ausführungsgeſetz v. 7. Juni 1821 §§. 11 — 15.	148.	106.
Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls, v. 7. Juni 1821.	64.	37.
Daſſelbe.	227.	167.
— §§. 4. 5.	226.	166.
— „ 11.	331.	254.
— „ 15 — 19.	331.	254.
— „ 20.	398.	304.
— „ 30.	143.	99.
Reſkr. v. 17. Septbr. 1821.	83.	51.
Münzgeſetz v. 30. Septbr. 1821 §. 6.	355.	271.
Geſetz wegen der Stempelſteuer, v. 7. März 1822.	388.	295.
Daſſelbe §. 12.	202.	149.
— „ 12. 13. 14.	266.	198.
— „ 16. 17.	30.	15.
— „ 21. 22.	266.	198.
— „ 24.	266.	198.
— „ 25.	30.	15.
— „ 32.	139.	97.
— „ 33.	30.	15.
— „ 39.	96.	59.
Cirk. Reſkr. v. 12. Mai 1822.	139.	97.
Reſkr. v. 24. Mai 1822.	190.	136.
Reſkr. v. 15 Novbr. 1822.	275.	204.
Reſkr. v. 4. April 1823.	238.	175.
Verordn. v. 2. Mai 1823. (G.-S. S. 106.)	284.	212.
Kab. Ordre v. 3. Oktbr. 1823. (Jahrb. Bd. 22 S. 214.)	190.	136.
Reſkr. v. 5. Dezbr. 1823.	260.	191.
Deklaration v. 3. April 1824. (G.-S. S. 77.)	275.	205.
Dieſelbe	309.	237.
Reſkr. v. 4. Juni 1824.	238.	175.

	Seite.	Num.
Reſkr. v. 2. Aug. 1824.	190.	136.
Reſkr. v. 28. Aug. 1824.	96.	59.
Kab. Ordre v. 4. Dezbr. 1824 Num. 3. (G.-S. S. 221.)	145.	103.
Inſtruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer v. 18. Dezbr. 1824 §. 23.	91.	56.
Reſkr. v. 18. April 1825.	293.	220.
Geſetz über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Weſtphalen gehört haben, v. 21. April 1825 §. 89.	295.	224.
Verordn. v. 28. Juni 1825. (G.-S. S. 163.)	122.	83.
Dieſelbe.	171.	121.
— §. 9 zu d.	198.	146.
Reſkr. v. 7. Aug. 1825.	190.	136.
Reſkr. v. 25. Novbr. 1825.	69.	44.
Kab. Ordre v. 31. Dezbr. 1825 zu D VIII.	194.	139.
Reſkr. v. 20. Febr. 1826.	235.	171.
Reſkr. v. 13. März 1826.	218.	160.
Reſkr. v. 29. April 1826.	246.	179.
Kab. Ordre v. 21. Juli 1826. (G.-S. S. 71.)	278.	206.
Reſkr. v. 29. Dezbr 1826.	23.	11.
Reſkr. v. 6. Aug. 1827.	218.	160.
Haus-Ordn. v. 23. Oktbr 1827 Abſchn. 7.	138.	95.
Inſtruktion v. 23. Juni 1828.	139.	97.
Verordn. v. 28. Juni 1828.	355.	272.
Kab. Ordre v. 30. Juni 1828. (G. S. S. 86.)	128.	87.
Reſkr. v. 29. Dezbr. 1828.	120.	82.
Ablöſungs-Ordn. v. 13. Juli 1829 §§. 104. 105.	148.	106.
Reſkr. v. 26. Oktbr. 1829.	346.	265.
Reſkr. v. 19. Dezbr. 1829.	260.	191.
Reſkr. v. 17. Auguſt 1830.	218.	160.
Reſkr. v. 26. Novbr. 1830.	136.	94.
Reſkr. v. 10. Dezbr. 1830.	293.	220.
Kab. Ordre v. 19. Dezbr. 1830. (Jahrb. Bd. 36 S. 342.	236.	173.
Verordn. v. 17. März 1831. (Geſ. S. S. 37.)	230.	168.
Rev. Städte-Ordnung v. 17. März 1831. §. 84 b.	230.	168.
Dieſelbe „ 94.	230.	168.
— „ 105.	230.	168.
Reſkr. v. 18. März 1831.	391.	298.
Rheinſchiffahrts-Ordnung v 31. März 1831.	187.	132.
Reſkr. v. 16. Juni 1831.	31.	17.
Reſkr. v. 26. Aug. 1831.	18.	4.
Reſkr. v. 17. Oktbr. 1831.	31.	17.
Kab. Ordre v. 31. Oktbr. 1831. (G. S. S. 251.)	284.	211.
Dieſelbe.	303.	231.
Reſkr. v. 28. Novbr. 1831.	206.	153.
Reſkr. v. 6. Dezbr. 1831.	190.	136.
Reſkr. v. 16. Januar 1832.	32.	19.
Kab. Ordre v. 11. Febr. 1832. (Geſ. S. S. 61.)	225.	165.
Regulativ v. 16. Febr. 1832. §. 26.	212.	156.
Reſkr. v. 19. März 1832.	206.	153.
Kab. Ordre v. 14. April 1832 Buchſt. b.	150.	107.
Reſkr. v. 23. Mai 1832.	355.	272.
Reſkr. v. 17. Juli 1832.	198.	146.
Kab. Ordre v. 30. Juli 1832 Num. 1 — 3. (Geſ. S. S. 205.)	190.	136.
Reſkr. v. 4. Auguſt 1832.	84.	52.
Kab. Ordre v. 8. Auguſt 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 170.)	341.	261.
Reſkr. v. 11. Septbr. 1832.	91.	56.
Reſkr. v. 29. Septbr. 1832.	275.	205.

Digitized by Google

1832 — 1834.

	Seite.	Num.
Reſkr. v. 28. Oktbr. 1832.	303.	231.
Kab. Ordre v. 8. Novbr. 1832. (Jahrbücher Bd. 40 S. 495.	19.	6.
Kab. Ordre v. 10. Novbr. 1832.	361.	276.
Reſkr. v. 26. Novbr. 1832.	361.	276.
Cirk. Reſkr. v. 29. Novbr. 1832.	361.	276.
Cirk. Reſkr. v. 10. Dezbr. 1832.	19.	6.
Reſkr. v. 28. Dezbr. 1832.	236.	173.
Kab. Ordre v. 19. Januar 1833. (Geſ. S. S. 4.)	384.	291.
Reſkr. v. 30. März 1833.	225.	165.
Geſetz v. 31. März 1833 §. 3 Buchſt. c (Geſ. S. S. 611.	227.	167.
Reſkr. v. 9. April 1833.	346.	265.
Kab. Ordre v. 10. April 1833. (Lottner Bd. 3 S. 676.)	130.	88.
Dieſelbe. (Jahrb. Bd. 41 S. 585.)	175.	124.
Cirk. Reſkr. v. 10. April 1833.	402.	307.
Reſkr. v. 2. Mai 1833.	346.	265.
Reſkr. v. 24. Mai 1833.	18.	4.
Verordnung v. 1. Juni 1833.	179.	127.
Dieſelbe §. 1 Num. 3.	368.	285.
— „ 3.	292.	219.
— „ 14.	42.	26.
— „ 24. 25.	147.	105.
— „ 27.	42.	26.
— „ 35.	42.	26.
— „ 41 — 43.	105.	68.
— „ 42.	42.	26.
— „ 44.	42.	26.
— „ 53.	42.	26.
— „ 68.	315.	241.
— „ 70. 71.	105.	68.
Reſkr. v. 5. Juni 1833.	81.	50.
Geſetz v. 7. Juli 1833. §§. 2. 3. (Geſ. S. S. 79.)	366.	283.
Daſſelbe „ 3.	341.	260.
Inſtruktion v. 24. Juli 1833 §. 8.	274.	203.
Dieſelbe „ 29.	167.	118.
— „ 45.	42.	26.
— „ 54.	315.	241.
Reſkr. v. 28. Juli 1833.	212.	156.
Reſkr. v. 12. Auguſt 1833.	218.	160.
Reſkr. v. 30. Septbr. 1833.	235.	171.
Kab. Ordre v. 6. Oktbr. 1833. (G. S. S. 124.)	284.	211.
Dieſelbe.	303.	231.
Reſkr. v. 7. Oktbr. 1833.	42.	26.
Kab. Ordre v. 9. Oktbr. 1833. (Geſ. S. S. 109.)	232.	169.
Gebührentaxe v. 9. Oktbr. 1833.	174.	123.
Dieſelbe.	240.	177.
— Abſchn. II Num. 4.	197.	145.
— „ II „ 6.	355.	272.
Kab. Ordre v. 5. Novbr. 1833. (G. S. S. 291.)	388.	295.
Verordn. v. 30. Novbr. 1833 (G. S. S. 297.)	364.	281.
Reſkr. v. 13. Dezbr. 1833.	152.	109.
Verordn. v. 14. Dezbr. 1833. §§ 1. 2.	32.	19.
„ 4.	32.	19.
„ 5. Num. 10 zu c.	264.	197.
„ 6.	182.	130.
„ 9.	385.	292.
„ 10.	341.	260.
„ 18.	366.	282.
„ 29.	72.	48.
Kanzlei-Reglement v. 19. Dezbr. 1833 §. 26.	100.	64.
Reſkr. v. 14. Januar 1834 Num. 1.	197.	145.
Daſſelbe.	401.	306.

	Seite.	Num.
Inſtruktion v. 8. Febr. 1834 §. 5. (Lottner Bd. 4 S. 20.)	130.	89.
Dieſelbe. §§. 15. 16.	130.	89.
— „ 17. (Jahrb. Bd. 43 S. 141.)	218.	160.
Reſkr. v. 10. Febr. 1834.	70.	45.
Reſkr. v. 14. Febr. 1834.	239.	176.
Publikandum v. 20. Febr. 1834.	241.	178.
Verordnung über den Subhaſtations- u. Kaufgelderliquidationsprozeß v. 4. März 1834.	199.	147.
Dieſelbe §. 2.	325.	247.
— „ 2 Num. 3.	188.	133.
— „ 2 „ 3.	196.	142.
— „ 4.	254.	188.
— „ 6 Num. 3.	223.	162.
— „ 7.	263.	195.
— „ 7.	325.	247.
— „ 9.	254.	188.
— „ 15.	263.	195.
Verordnung über die Exekution in Civilſachen, v. 4. März 1834 §. 2.	58.	32.
Dieſelbe „ 2.	239.	176.
— „ 5.	272.	202.
— „ 9 Abſchn. 4.	171.	120.
— „ 10.	107.	71.
— „ 22.	369.	286.
— „ 22.	327	249.
Cirk. Reſkr. v. 15. März 1834.	319.	244.
Reſkr. v. 24. März 1834.	240.	177.
Kab. Ordre v. 25. März 1834. (G. S. S. 63.)	175.	124.
Dieſelbe.	392.	299.
Reſkr. v. 31. März 1834.	130.	89.
Verordnung v. 31. März 1834 §. 3.	189.	135.
Dieſelbe „ 3.	354.	270.
— „ 5.	183.	131.
— „ 5.	250.	181.
— „ 7.	307.	236.
— „ 7 — 9.	189.	135.
— „ 8 Num. 2.	68.	42.
— „ 25.	183.	131.
Ergänzungs-Regulativ v. 31. März 1834 §. 2.	212.	156.
Inſtruktion v. 19. April 1834. (Jahrb. Bd. 43 S. 634.)	354.	270.
Reſkr. v. 20. April 1834.	298.	227.
Kab. Ordre v. 28. April 1834.	226.	166.
Reſkr. v. 29. April 1834.	126.	85.
Reſkr. v. 11. Mai 1834.	288.	216.
Kab. Ordre v. 19. Juni 1834. (G. S. S. 81.)	266.	198.
Reſkr. v. 29. Juni 1834.	167.	118.
Verordnung v. 30. Juni 1834, wegen des Geſchäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. §. 12.	134.	92.
„ 24.	148.	106.
„ 41.	191.	137.
„ 43.	191.	137.
„ 56.	134.	92.
„ 62.	191.	137.
Reſkr. v. 11. Juli 1834.	171.	120.
Reſkr. v. 9. Auguſt 1834.	240.	177.
Kab. Ordre v. 16. Auguſt 1834. (Jahrb. Bd. 44 S. 102.)	206.	153.
Reſkr. v. 18. Auguſt 1834.	18.	4.
Reſkr. v. 1. Septbr. 1834.	247.	180.
Reſkr. v. 18. Oktbr. 1834.	380.	288.
Cirkl. Reſkr. v. 22. Novbr. 1834.	286.	214.

Digitized by Google

1834 — 1839.

	Seite.	Num.
Regulativ v. 5. Dezbr. 1834 §. 3.	212.	156.
Kab. Ordre v. 20. Dezbr. 1834. (G. S. S. 2.)	175.	124.
Dieſelbe.	328.	251.
Inſtruktion v. 1. Januar 1835 §§. 62 u. f.	252.	186.
Reſkr. v. 20. Febr. 1835.	263.	195.
Reſkr. v. 19. März 1835.	223.	162.
Deklaration v. 21. März 1835 §. 4. (G. S. S. 43.)	350.	267.
Geſetz, betr. die Real-Juriſdiktion über veräußerte Theile eines eximirten Landguts, v. 25. April 1835 §. 1.	262.	194.
Geſetz über die Kompetenz der Dienſt- u. Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, v. 25. April 1835 §. 2.	99.	63.
Daſſelbe §. 4.	99.	63.
Geſetz v. 26. April 1835 §§. 2. 3.	328.	252.
Reſkr. v. 12. Mai 1835.	171.	120.
Reſkr. v. 5. Juni 1835.	171.	120.
Reſkr. v. 10. Juni 1835.	114.	76.
Geſetz wegen Sicherſtellung der Rechte dritter Perſonen bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, v. 29. Juni 1835 §§. 1. 2.	330.	253.
Daſſelbe „ 8.	148.	106.
Reſkr. v. 13. Juli 1835.	263.	195.
Reſkr. v. 18. Juli 1835.	224.	164.
Reſkr. v. 25. Juli 1835.	43.	27.
Reſkr. v. 22. Auguſt 1835.	81.	50.
Reſkr. v. 31. Auguſt 1835.	263.	195.
Kab. Ordre v. 3. Septbr. 1835. (Jahrb. Bd. 46 S. 167.)	175.	124.
Dieſelbe.	392.	299.
Reſkr. v. 9. Oktbr. 1835.	272.	202.
Reſkr. v. 6. Novbr. 1835.	369.	286.
Kab. Ordre v. 14. Novbr. 1835.	43.	27.
Cirk. Reſkr. v. 14. Novbr. 1835.	139.	96.
Reſkr. v. 18. Novbr. 1835.	43.	27.
Reſkr. v. 25. Novbr. 1835.	171.	120.
Reſkr. v. 24. Januar 1836.	155.	114.
Reſkr. v. 26. Febr. 1836.	155.	114.
Reſkr. v. 15. April 1836.	74.	49.
Regulativ v. 25. April 1836.	171.	121.
Kab. Ordre v. 6. Mai 1836. (G. S. S. 194.)	327.	249.
Kab. Ordre v. 25. Mai 1836. (Jahrb. Bd. 47 S. 572.)	206.	153.
Kab. Ordre v. 19. Juni 1836. (Jahrb. Bd. 47 S. 576.)	361.	276.
Reſkr. v. 18. Juli 1836.	99.	63.
Reſkr. v. 21. Juli 1836.	369.	286.
Reſkr. v. 10. Septbr. 1836.	369.	286.
Reſkr. v. 12. Septbr. 1836.	225.	165.
Reſkr. v. 19. Septbr. 1836.	206.	153.
Cirkular v. 30. Septbr. 1836. (Jahr. Bd. 48 S. 214.)	192.	138.
Reſkr. v. 26. Oktbr. 1836.	288.	216.
Daſſelbe.	318	243.
Kab. Ordre v. 28. Oktbr. 1836. (G. S. S. 308.)	266.	198.
Verordn. v. 31. Oktbr. 1836.	357.	273.
Reſkr. v. 4. Novbr. 1836.	190.	136.
Reſkr. v. 9. Novbr. 1836.	288.	216.
Reſkr. v. 17. Novbr. 1836.	241.	178.
Reſkr. v. 24. Novbr. 1836.	167.	118.
Reſkr. v 26. Novbr. 1836.	288.	216.
Daſſelbe.	318.	243.
Reſkr. v. 19. Dezbr. 1836.	99.	63.
Reſkr. v. 20. Dezbr. 1836.	83.	51.
Reſkr. v. 26. Dezbr. 1836.	247.	180.
Reſkr. v. 22. Febr. 1837.	167.	118.
Daſſelbe.	247.	180.
Reſkr. v. 28. Febr. 1837.	355.	272.
Aſſervaten-Inſtruktion v. 31. März 1837 §. 7.	312.	238.
Reſkr. v. 20. April 1837.	218.	160.
Plen. Beſchl. v. 1. Mai 1837.	58.	32.
Derſelbe.	123.	84.
Reſkr. v. 9. Mai 1837.	115.	77.
Reſkr. v. 20. Juli 1837.	197.	144.
Reſkr. v. 30. Juli 1837.	384.	291.
Reſkr. v. 1. Aug. 1837.	171.	120.
Reſkr. v. 18. Aug. 1837.	197.	144.
Staats-Miniſterial-Beſchl. v. 12. Oktbr. 1837.	100.	64.
Cirk. Reſkr. v. 1. Novbr. 1837.	357.	273.
Reſkr. v. 27. Novbr. 1837.	171.	120.
Cirk. Reſkr. v. 8. Dezbr. 1837.	139.	97.
Reſkr. v. 10. Dezbr. 1837.	135.	93.
Zollſtrafgeſetz v. 23. Januar 1838 §. 33.	227.	167.
Reſkr. v. 6. März 1838.	385.	293.
Geſetz v. 31. März 1838.	93.	57.
Daſſelbe.	173.	122.
Deklaration v. 31. März 1838.	93.	57.
Inſtruktion v. 7. April 1838. (Jahrb. Bd. 51 S. 431.)	34.	21.
Inſtruktion v. 20 Apr. 1838. (Jahrb. Bd. 51 S. 465.)	34.	21.
Kab. Ordre v. 29. April 1838. (G. S. S. 261.)	392.	299.
Verordn. v. 5. Mai 1838 §. 1.	314.	240.
Dieſelbe „ 3 zu c.	91.	55.
— „ 3 „ d.	57.	30.
— „ 3 „ d.	385.	293.
— „ 3. 4.	314.	240.
— „ 4 zu c.	57.	30.
Deklaration v. 28. Juli 1838. (G. S. S. 428.)	298.	227.
Kab. Ordre v. 5. Aug. 1838.	64.	37.
Dieſelbe.	398.	304.
Reſkr. v. 15. Aug. 1838.	278.	206.
Statuten der Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt v. 27. Auguſt 1838.	38.	24.
Reſkr. v. 6. Septbr. 1838.	392.	299.
Reglement v. 19. Septbr. 1838.	251.	182.
Reſkr. v. 30. Septbr. 1838.	174.	123.
Cirk. Reſkr. v. 10. Oktbr. 1838.	357.	273.
Reſkr. v. 21. Novbr. 1838.	355.	272.
Kab. Ordre v. 5. Dezbr. 1838. (Jahrb. Bd. 52 S. 625.)	19.	6.
Reſkr. v. 7. Dzbr. 1838.	2.	1.
Reſkr. v. 12. Dezbr. 1838.	127.	86.
Reſkr. v. 28. Dezbr. 1838.	118.	80.
Reſkr. v. 14. Januar 1839.	344.	263.
Anweiſung v. 16. Febr. 1839. (J. M. Bl. S. 102.)	69.	44.
Cirk. Reſk. v. 7. März 1839.	122.	83.
Reſkr. v. 12. März 1839.	247.	180.
Verordnung betr. den Verkehr auf den Kunſtſtraßen v. 17. März 1839 §. 15.	214.	157.
Anweiſung des O. L. G. zu Halberſtadt v. 28. März 1839 Num. 6 — 9. (J. Min. Bl. S. 157.)	357.	273.
Deklaration v. 6. April 1839 Art. 3 Num. 3.	379.	287.
„ 4.	32.	20.
„ 4.	366.	282.
„ 4.	385.	292.
„ 7.	131.	90.
„ 16.	24.	13.
„ 17.	379.	287.
Verordnung, betr. das Verfahren bei freiwilligen Subhaſtationen, v. 6. April 1839.	246.	179.

Digitized by Google

1839 — 1840.

	Seite.	Num.
Inſtruktion v. 7. April 1839 Num. 15 III.	379.	287.
Dieſelbe „ 20.	182.	130.
— „ 28.	131.	90.
— „ 28.	366.	284.
— „ 47.	314.	240.
Plen. Beſchl. v. 9. April 1839.	93.	57.
Kab. Ordre v. 11. April 1839, betr. die Kompetenz der Gerichte bei Umwandlung der in Zoll- und Steuer-Kontraventionsſachen feſtgeſetzten Geldbußen in Gefängnißſtrafe.	227.	167.
Reſkr. v. 18. April 1839.	278.	206.
Cirk. Reſkr. v. 20. April 1839.	18.	5.
Kab. Ordre v. 4. Mai 1839. (G. S. S. 173.)	64.	37.
Dieſelbe.	227.	167.
—	398.	304.
Kab. Ordre v. 4. Mai 1839. (J. Min. Bl. S. 179.)	194.	140.
Kab. Ordre v. 5. Mai 1839. (J. Min. Bl. S. 178.)	67.	41.
Dieſelbe Num. 3.	153.	110.
Kab. Ordre v. 9. Mai 1839. (G. S. S. 165.)	108.	72.
Dieſelbe.	188.	134.
—	263.	195.
—	298.	227.
Reſkr. v. 16. Mai 1839.	199.	147.
Inſtruktion v. 20. Mai 1839.	246.	179.
Reſkr. v. 5. Juni 1839.	303.	231.
Reſkr. v. 11. Juni 1839.	208.	155.
Reſkr. v. 14. Juni 1839.	120.	82.
Reſkr. v. 24. Juni 1839.	188.	134.
Inſtruktion v. 28. Juni 1839.	227.	167.
Reſkr. v. 6. Juli 1839.	232.	169.
Kab. Ordre v. 13. Juli 1839. (G. S. S. 235.)	287.	215.
Reſkr. v. 1. Auguſt 1839.	81.	50.
Reſkr. v. 3. Auguſt 1839.	105.	68.
Bekanntmachung v. 7. Auguſt 1839. (J. Min. Bl. S. 286.)	104.	66.
Cirk. Reſkr. v. 10. Aug. 1839.	19.	6.
Reſkr. v. 23. Septbr. 1839.	188.	134.
Reſkr. v. 5. Oktbr. 1839.	60.	35.
Reſkr. v. 8. Oktbr. 1839.	135.	93.
Kab. Ordre v. 11. Oktbr. 1839. (G. S. S. 329.)	72.	48.

	Seite.	Num
Dienſt-Inſtruktion für das hieſige Kriminalgericht v. 20. Oktbr. 1839.	307.	235.
Begnadigungs-Ordre v. 11. Novbr. 1839.	20.	7.
Dieſelbe.	40.	25.
—	60.	34.
Cirk. Reſkr. v. 14. Novbr. 1839.	247.	180.
Kab. Ordre v. 23. Novr. 1839. (G. S. S. 336.)	385.	292.
Kab. Ordre v. 24. Novbr. 1839.	81.	50.
Reſkr. v. 5. Dezbr. 1839.	81.	50.
Geſetz v. 22. Dezbr. 1839 §. 2. (G. S. S. 6.)	50.	29.
Reſkr. v. 23. Dezbr. 1839.	232.	170.
Kab. Ordre v. 16. Januar 1840. (G. S. S. 18.)	266.	198.
Dieſelbe Num. 2.	155.	113.
Reſkr. v. 2. Febr. 1840.	127.	86.
Daſſelbe.	278.	207.
—	352.	269.
—	363.	279.
Cirk. Reſkr. v. 7. Febr. 1840.	164.	116.
Geſetz v. 15. Febr. 1840 §§. 15. 16. (G. S. S. 20.)	102.	65.
Daſſelbe §§. 17 — 19.	393.	301.
Reſkr. v. 1. März 1840.	369.	286.
Cirk. Reſkr. v. 21. März 1840.	232.	170.
Reſkr. v. 24. März 1840.	278.	207.
Daſſelbe.	352	269.
—	363.	279.
Verordn. v. 28. März 1840 §. 3. (G. S. S. 103.)	171.	120.
Reſkr. v. 24. April 1840.	205.	151.
Reſkr. v. 6. Mai 1840.	222.	161.
Daſſelbe Num. IV.	270.	199.
Kab. Ordre v. 20. Mai 1840. (J. Min. Bl. S. 188.)	196.	142.
Reſkr. v. 27. Mai 1840.	252.	184.
Reſkr. v. 3. Juli 1840.	262.	194.
Reſkr. v. 26. Juli 1840.	354.	270.
Reſkr. v. 6. Aug. 1840.	352.	269.
Begnadigungs-Ordre v. 10. Auguſt 1840.	391.	296.
Begnadigungs-Ordre v. 10. Septbr. 1840.	333.	
Dieſelbe.	391.	296.
Reſkr. v. 25. Septbr. 1840.	362.	278.
Cirk. Reſkr. v. 10. Novbr. 1840. (J. Min. Bl. S. 357.)	382.	290.

Digitized by Google

IV.

Regiſter zu den Perſonal-Veränderungen bei den Juſtizbehörden während des Jahres 1840.

Seite.

A.

Achilles. . . . . . . 41.
Ackermann. . . . . . 281.
Adenau. . . . . . . 98.
Adlung. . . . . . . 367.
Alker. . . . . . . 245.
d'Alquen. . . . . . 193.
Aly sen. . . . . . . 28.
Ambronn, } O. L. G. Aſſeſſor. 50.
Ambronn. } 101.
Amtzetter. . . . . . 49.
Anders. . . . . . . 387.
Anderſch. . . . . . 27.
Anderſon. . . . . . 25.
Anſchütz. . . . . . 27.
Arnolds. . . . . . 257.
Aſchmann. . . . . . 2.
Aulicke, L.- u. St.-Ger.-Dir. zu Rheine. . . . . 141.
Aulicke, Landger.-Rath. . . 322.

B.

Bacciocco. . . . . . 336.
Bading. . . . . . . 249.
v. Bähr. . . . . . . 61.
v. Bärenfels. . . . . 265.
Bahrfeld. 21
Bajohr. . . . . . . 367.
Baltzer, L.- u. St.-Ger. Sekretair. . . . . . 74.
Baltzer, L.- u. St.-Richter. . 313.
Bartholl. . . . . . 126.
Bartikowski. . . . . 102.
Baſinski. . . . . . 246.
Baum. . . . . . . 126.
Baumann, O. L. G. Aſſeſſor bei dem L.- u. St.-Ger. zu Pr. Stargard . . . . 305.
Baumann, O. L. G. Aſſeſſor zu Marienwerder. . . . 335.
Baumeiſter, Geh. Juſtiz-Rath. 1.
v. Baumeiſter. . . . . 126.
Baumeiſter, Landg. Rath. . 305.
Baumeiſter, L.- u. St.-Ger. Rath. . . . . . . 383.
Bech. . . . . . . 141.
Beck. . . . . . . 141.
v. d. Becke. . . . . . 101.
Becker, Friedensrichter. . . 74.
Becker, Landger.-Sekretair. . 194.
Becker, O. L. G. Aſſeſſor. . 359.
Becker, Gerichtsvollzieher. . 360.
Beckers. . . . . . . 305.
Beckhaus. . . . . . 359.
Beelitz. . . . . . . 322.
Belger. . . . . . . 157.
Belling. . . . . . . 1.
Bellmann. . . . . . 101.
Bendel. . . . . . . 137.
Bender. . . . . . . 246.
Benedict. . . . . . 27.
Benetſch. . . . . . 73.
Bennerſcheid. . . . . 126.
Berend, K. G. Aſſeſſor zu Aachen. . . . . . 125.
Berendes, Juſtiz-Rath. . . 27.
Berendt, Vorm.-Gerichts Sekretair. . . . . . 1.
Bergenroth. . . . . . 321.
Berger. . . . . . . 26.
Bergholtz. . . . . . 110.
Bergmann. . . . . . 317.
Berndes, Juſt. Kommiſſar. . 26.
Berndt, O. L. G. Aſſeſſor zu Poſen. . . . . . 25.
Berndt, O. L. G. Aſſeſſor bei dem L.- u. St.-Ger. zu Wreſchen. . . . . . 249.
Bernhardt. . . . . . 98.
Bernhöfft. . . . . . 42.
v. Bernuth, O. L. G. Aſſeſſor. 25.
v. Bernuth, O. L. G. Chef-Präſident. . . . . 289.
v. d. Berswordt. . . . 281.
Bertelsmann. . . . . 170.
Bertram } O. L. G. Präſ. . 26.
Bertram } 329.
Beſſel, Ober-Prokurator. 26.
Beſſel, O. L. G. Aſſeſſor. . 249.
Beſthorn. . . . . . 150.
Bettauer. . . . . . 339.
Bewer. . . . . . . 351.
Bewert. . . . . . . 26.
v. Beyer. . . . . . 212.
Beyer. . . . . . . 388.
Bielefeld. . . . . . 26.
Bing. . . . . . . 45.
Biſchof, Ergänzungsrichter. . 98.
Biſchoff, Juſt. Kommiſſar. . 368.
Bismark. . . . . . 27.
v. Bismarck. . . . . 229.
Blanck. . . . . . . 150.
v. Blankenburg. . . . 27.
Blaſius. . . . . . . 298.
Bleibtreu. . . . . . 150.
Block. . . . . . . 339.
v. Blomberg. . . . . 133.
Bluhm. . . . . . . 387.
Bock, L.- u. St.-Ger. Dir. zu Hagen. . . . . . 45.
Bock, Kreis-Juſtiz-R. zu Konitz. 359.
Bode. . . . . . . 367.
Böhm. . . . . . . 25.
Böhme. . . . . . . 282.
Bölcke. . . . . . . 367.
Bölling, O. L. G. Refer. . 137.
Bölling, Friedensrichter. . 360.
Böniſch. . . . . . . 141.
Bötticher, } O. L. G. Chef-Präſident. . . 137.
Bötticher, } Wirkl. Geh. Ober-Juſtiz-Rath. . . . . 335.
Bogatſch. . . . . . 257.

Digitized by Google

Seite.

Bohn, } O. L. G. Aſſeſſor. 109.
Bohn, } Juſt. Kommiſſar. 305.
Bohnſtedt. 339
Boiſſerée, } O. L. G. Aſſeſſ. 217.
Boiſſerée, } 230.
Bolz. 45.
Bolze. 110.
Boner. 2.
Bonſeri, Krim. Ger. Direktor. 27.
Bonſeri, L.- u. St.-Ger.-R. 41.
Borchmann. 321.
Bormann, L.- u. St.-Gerichts-Aſſeſſor. 46.
Bormann, Hofrath. 157.
Bornmüller. 110.
v. Borries. 305.
Boſſier, } Landger. Aſſeſſor. 22.
Boſſier, } 305.
v. Bouverot, } Landger. Aſſeſſ. 187.
v. Bouverot, } 212.
Brachmann. 118.
Brachvogel, K. G. Aſſeſſor. 25.
Brachvogel, L. u. St-Gerichts Aſſeſſor. 245.
v. Brandt. 138.
Bratring. 45.
Braun. 142.
Braune. 201.
Braunſtein. 229.
v. Brauſe. 257.
Brauſewetter. 234.
Bredoreck, Friedr. Aug. Heinrich, K. G Aſſeſſor. 49.
Bredoreck, Karl, Kammerger. Sekretair. 249.
Brehmer. 335.
Breitenbach. 233.
Breitkoph. 158.
Brenning. 217.
Breuer. 230.
v. Breuning. 10.
Brieſen. 33.
Brisgen. 89.
Brockhauſen. 137.
Broſch. 125.
Broscovius. 202.
Bruckhändler. 90.
Brüning, Juſt. Rath. 178.
Brünning, O. L. G. Aſſeſſ. 249.
Brunnemann. 27.
Bucher. 383.
Buchholz. 118.
Buchs. 313.
Bühner. 90.
Bülow. 118.
v. Bünau, Juſt.-Kom. zu Tennſtedt. 282.
v. Bünau, Juſt.-Kom. zu Weißenſee. 336.
Bünger. 277.
Büttner. 73.
Burchard. 117.
Burchardt. 383.
v. Burgsdorff. 193.
Burkhardt. 134.
Burret. 322.
Burſig. 21.
Buſche. 97.
Buſchmann. 305.
Buß. 22.
Buſſe. 9.

C.

Cabalzer. 178.
Calow, } Juſtiz-Rath. 98.
Calow, } 134.
Calow, } 234.
Calow, } Juſtiz-Kommiſſarius. 98.
Calow, } 234.
Camphauſen. 322.
Carp, Gottfried, Juſt. Rath zu Weſel. 134.
Carp, Theodor, Juſtiz-Rath zu Emmerich. 134.
Carp, O. L. G. Aſſeſſor. 281.
Carſſow. 212.
Caspar, L.- u. St.-Ger.-Aſſeſſor zu Frankfurt. 212.
Caspar, O. L. G. Referendar zu Königsberg. 217.
Choronski. 27.
Cimander. 110.
Claes. 170.
Claſſe. 201.
Clemens. 360.
v. Cler. 134.
Cober. 169.
Cochius, } Aſſeſſor. 177.
Cochius, } 193.
Cogho. 27.
Commer. 27.
Conradi. 249.
Consbruch. 177.
Conzen. 102.
Courte. 90.
Cramer, Advokat-Anwalt. 22.
Cramer, Juſtiz-Amtmann. 141.
Cremer. 102.
de la Croix. 281.
Crome. 218.
Czott 98.

D.

Daberkow. 1.
Dahmen. 336.
Dallmer. 73.
v. Dallwitz. 27.
Damm. 249.
v. Damnitz. 186.
Dan. 170.
Danco. 33.
Danielowski. 169.
Danneberg. 28.
Dechend. 126.
Deesler. 193.
Deetz, } O. L. G. Aſſeſſor. 45.
Deetz. } 211.
Deetz, Juſtiz-Kommiſſarius. 178.
Dengel. 289.
Denſo. 125.
Detring. 42.
v. Detten. 395.
Dettmann. 41.
Detzner. 387.
Deycks. 137.
Dieckmann. 233.
Diedrich-Bernard 125.
v. Diepenbroick-Grüter, Freiherr. 317.
Dieterici. 26.
Dietert. 257.
Dietrich, Rechnungsrath. 138.
Diettrich, Juſtizrath. 45.
Dittinger. 97.
Dittrich, Inquiſit.-Direktor. 26.
Dönniges. 49.
Dreckſchmidt. 186.
v. Dresky. 395.
v. Druffel. 25.
Drvander. 137.
Dülberg. 133.
Düring. 321.
Duesberg, } Geh. O. Juſt.-R. 26.
Duesberg, } 322.
Dulk. 109.
Dyckerhoff, L.- u. St.-Ger.-Aſſ. 212.
Dyckerhoff, L.- u. St.-Ger.-R. 245.

E.

Eberhard. 305.
Ebers 359.
Eberty. 233.
Echtermeyer. 109.
Eckardt, K. G. Referend. 101.
Eckardt, O. L. G. Aſſeſſor. 117.
v. Eckenbrecher. 41.
Eckert, L.- u. St.-Ger.-Rath. 50.
Eglinger. 322.
Ehm. 41.
Eichholz. 150.
Eichhorn, } K. G. Aſſeſſor. 42.
Eichhorn, } 150.
Eichhorn, Wirkl. Geh. Ober-Juſtiz-Rath. 322.
v. Eichmann. 110.
Eiffler. 10.
Eimbeck, Kammerg.-Aſſeſſor. 148.
Eimbeck, Kammerg.-Präſident. 387.
Eiſenle. 340.
Elbers, } O. L. G. Aſſeſſor. 125.
Elbers, } 257.
Ellwanger. 49.
Elsholz. 169.
Elsner, } L.- u. St.-G.-Rath. 157.
Elsner, } 233.

Digitized by Google

Seite.

Elteſter. . . . . . . 395.
Emerich. . . . . . 125.
Emunds. . . . . . 98.
v. Enckevort. . . . . 229.
Endres. . . . . . 134.
Engel, L.- u. St.-G.-Aktuar. 27.
Engel, K. G. Aſſeſſor. . . 305.
Engelhard, O. L. G. Aſſeſſor. 202.
Engelhardt, Juſtiz Kommiſſar. 178.
Engelmann. . . . . . 26.
Engels. . . . . . 62.
Equart. . . . . . 26.
Erkens. . . . . . 336.
Erler. . . . . . 26.
Erneſti. . . . . . 186.
Ernſt, Kriminalrichter. . . 26.
Ernſt, Geh. Juſtiz-Rath. . 27.
Erz. . . . . . 336.
Eſchmann. . . . . . 217.
Eſchweiler. . . . . . 336.
Esleben. . . . . . 384.
Eſſer. . . . . . 26.
Eyſer. . . . . . 118.

F.

Faenza. . . . . . 110.
v. Falkenhauſen, Baron. . 21.
Fettköter. . . . . . 118.
Fey. . . . . . 27.
Filter. . . . . . 218.
Fink. . . . . . 201.
Fiſch. . . . . . 359.
Fiſcher, O. L. G. Ref. . . 33.
Fiſcher, O. L. G. Aſſ. . . 97.
Fiſcher, L. u. St. G. Direktor. 359.
Fiſcherowicz. . . . . 27.
Fitzau. . . . . . 45.
Flamm. . . . . . 388.
Flaßhoff. . . . . . 383.
Flatten. . . . . . 27.
Fleiſcher. . . . . . 229.
Flensberg. . . . . . 329.
Fleſche. . . . . . 101.
Flinzer. . . . . . 50.
Flörken. . . . . . 10.
Förſter, Juſtiz-Kommiſſar. . 62.
Förſter, O. L. G. Aſſeſſor. . 169.
Forner. . . . . . 339.
v. François. . . . . . 289.
Frank, O. L. G. Aſſeſſor. . 89.
Franke, K. G. Refer. . . 45.
Franke, L. u. St. G. Rath. . 335.
v. Frankenberg-Ludwigsdorff. . . . . . 297.
Fredersdorf. . . . . 27.
Fricke. . . . . . 27.
Friedberg, L. u. St. Richter zu Reetz. . . . . . 1.
Friedberg, L. u. St. G. Dir. zu Tuchel. . . . . . 73.
Frieſſem. . . . . . 2.
Fritſch, } L. u. St. G. Direkt. 10.
Fritſch, } 34.
Fritze, K. G. Aſſeſſor. . . 141.
Fritze, } O. L. G. Aſſeſſor. 249.
Fritze, } 301.
Fromm. . . . . . 218.
Fürbringer. . . . . . 9.
Fürſtenthal. . . . . . 26.
Fuß, Kriminalrichter. . . 21.
Fuß, O. L. G. Aſſeſſor. . . 109.
Furius. . . . . . 246.

G.

Gabler. . . . . . 21.
Gäde, Stadtrichter. . . . 158.
Gäde, O. L. G. Aſſeſſ. z. Berent. 249.
Gärtner. . . . . . 46.
v. Gärtner, Freiherr. . . 297.
Gall. . . . . . 298.
Gallenkamp. . . . . . 217.
Galli. . . . . . 246.
Gasz. . . . . . 360.
v. Gauvain. . . . . . 133.
Gebhard, O. L. G. Aſſeſſor. 237.
Gebhardt, Ergänzungsrichter. 150.
Gebl. . . . . . 98.
Geeſt. . . . . . 359.
Gehrken. . . . . . 321.
Geisberg. . . . . . 33.
Geisler, Patrim. Landrichter. 170.
Geißler, Juſt. Kommiſſar. . 98.
Gelinek. . . . . . 27.
Genick. . . . . . 212.
Geras. . . . . . 339.
Gerhardy. . . . . . 149.
Gericke. . . . . . 27.
Gerkowski . . . . . 49.
Geuljans. . . . . . 26.
van Ghemen. . . . . . 50.
Giebe. . . . . . 178.
Giersberg, O. L. G. Refer. 212.
Giersberg, Landger. Refer. 250.
Gierſe. . . . . . 281.
Gieſecke. . . . . . 169.
v. Gilgenheimb. . . . . 97.
v. Gizycki. . . . . . 178.
v. Glan. . . . . . 34.
Glauflügel. . . . . . 201.
Glöckner. . . . . . 177.
Godzeba. . . . . . 25.
Göbel. . . . . . 289.
Göring, } O. L. G.-Rath. 27.
Göring, } 49.
Göring, L. u. St. G.-Rath. 133.
Göring. O. L. G.-Aſſeſſor. 281.
Görlitz. . . . . . 26.
Göſchel. . . . . . 26.
Göttlich. . . . . . 150.
v. Götz, } L. u. St. G.-Dir. 177.
v. Götz, } u. Kreis-Jſt.-Rath. 193.
Götze, Ob. App. G.-Präſ. . 27.
Götze, } L. u. St. G.-Dir. 217.
Götze, } u. Kreis-Jſt.-Rath. 229.
Goffart. . . . . . 298.
Goldhorn. . . . . . 218.
Goldſchmidt. . . . . . 89.
Golz. . . . . . 109.
Goretzki. . . . . . 212.
Goslich. . . . . . 1.
v. Goßler. . . . . . 177.
Goßler. . . . . . 359.
Gotthold. . . . . . 45.
Grabe, Geh. Kanzleidiener. 27.
Grabe, L. u. St. G.-Rath. 193.
Grach. . . . . . 322.
Gräff, } Landg.-Rath. 118.
Gräff, } 306.
Gräff, App. Ger. Rath. 340.
v. Grävenitz. . . . . . 33.
Graffunder, } Kreis-Jſt.Rath. 202.
Graffunder, } 339.
Grambſch. . . . . . 110.
Gramſe. . . . . . 202.
Graßhoff, Juſt. Kommiſſar. 230.
Graßhoff, O. L. G. Aſſeſſ. 289.
Grattenauer, ... 149.
Grave. . . . . . 367.
Gravenhorſt. . . . . . 33.
Greckſch. . . . . . 27.
Greiff. . . . . . 245.
Greiner. . . . . . 387.
Gremler, } L. u. St. G. Aſſeſſ. 212.
Gremler, } Juſt. Kommiſſar. 317.
Greiſſer. . . . . . 359.
Greve. . . . . . 335.
Grieben. . . . . . 41.
Grieſemann. . . . . . 141.
Grodke. . . . . . 49.
Gröninger. . . . . . 89.
Grohnert. . . . . . 387.
v. Grolman. . . . . . 322.
Grolp. . . . . . 46.
Gronarz. . . . . . 25.
Groß. . . . . . 61.
Grothe. . . . . . 186.
Grube. . . . . . 137.
Grubitz. . . . . . 384.
Gruel. . . . . . 22.
Grüter. . . . . . 313.
v. Grüter-Diepenbroick. . 1.
Gruner. . . . . . 158.
Gühler. . . . . . 277.
v. Gülpen. . . . . . 336.
Günther. . . . . . 101.
Gützlaff. . . . . . 126.
Gützloe. . . . . . 141.
Guticke. . . . . . 277.
Gutowski. . . . . . 27.
Gutt. . . . . . 396.
Guttzeit. . . . . . 298.

H.

Hacker. . . . . . 9.
v. Häften. . . . . . 368.

Digitized by Google

Seite.

Hänel. . . . . . 383.
Häniſch, Hofger.-Prokurator. 2.
Häniſch, Juſtiz-Kommiſſar. 158.
Häniſch, O.-L.-G.-Aſſeſſor. 383.
Härtel. . . . . 177.
Häusler. . . . . 133.
Hagdorn. . . . . 336.
Hagen, O.-L.-G.-Refer. . 1.
Hagen, K.-G.-Aſſeſſor. . 49.
v. Hagen, Juſt.-Kommiſſ. . 193.
Hagen, Advokat. . . 250.
v. Hagen, O.-L.-G.-Aſſeſſor. 329.
Hager. . . . . 335.
Hahn, L. u. St. G.-Direktor. 9.
Hahn, L. u. St. G.-Sekret. 46.
Hammer. . . . . 360.
Hannemann, } O.-L.-G.-Aſſeſſ. 233.
Hannemann, 265.
Hantelmann. . . . 317.
Happrich. . . . . 90.
Harbarth. . . . . 257.
Harnecker. . . . . 395.
Harniſch. . . . . 26.
Hardt. . . . . 233.
Harte. . . . . 98.
Hartmann, L. u. St. G.-Dir. u. Kreis-Juſt.-Rath. . . 257.
Hartmann, } L. u. St.-Richter. 297.
Hartmann, 321.
Hartnick. . . . . 27.
Hartwig. . . . . 41.
Haſſelbach. . . . . 133.
Haſſenpflug. . . . . 367.
Hausfelder. . . . . 109.
Heckſtädt. . . . . 133.
Heeſer. . . . . 169.
Heffter. . . . . 322.
Heidebrink. . . . 102.
Heidrich. . . . . 158.
Heimſöth. . . . . 396.
Hein. . . . . . 26.
Heiner. . . . . 186.
Heinrich. . . . . 34.
Heinrichsdorff. . . . 138.
Heintze, L. u. St. G.-Aſſeſſor zu Inowraclaw. . . 281.
Heintze, St. G.-Aſſeſſ. zu Charlottenburg. . . . 289.
Heintzmann II, O. L. G.-Ref. zu Hamm. . . . 141.
Heintzmann, O. L. G.-Ref. zu Hamm. . . . . 313.
Heintzmann, O. L. G.-Aſſeſſ. 351.
Heinz. . . . . 245.
Heilmann. . . . . 313.
Hellfeld. . . . . 109.
Helmecke. . . . . 245.
Hellmuth. . . . . 46.
Hellweg. . . . . 339.
Hellwich, } L. u. St.-Richter 158.
Hellwich, } u. Kreis-Jſt.-Rath. 301.
Hellwig, Sal.-Kaſſ.-Kontroll. 158.

Henckel v. Donnersmarck, Graf. . . . . 367.
Henkel. . . . . 34.
v. Henneberg, Freiherr. . 41.
Hennecke, L. u. St G. Rath 133.
Hennecke, O. L. G.-Aſſeſſor. 249.
Hennen. . . . . 336.
Henning, } K. G.-Aſſeſſor. 125.
Henning, } Advokat. . 150.
Henning, O. L. G.-Aſſeſſor. 234.
Hentſch. . . . . 340.
Hentze. . . . . 21.
Herbig. . . . . 297.
Herbſt. . . . . 249.
Herde. . . . . 339.
Herff. . . . . 360.
v. Herford. . . . 177.
Hermann, O. L. G.-Aſſeſſor zu Königsberg. . . . 73.
Hermann, Juſtiz-Kommiſſ. zu Stettin. . . . . 246.
Hermens, Ludw. Lambert. . 22.
Hermens, Peter Joſeph. . 22.
Hermling. . . . . 201.
Herrmann, O. L.-Ref. zu Naumburg. . . . . 49.
Herrmann, } O. L. G.-Aſſeſſor zu Rawicz. 61.
Herrmann, } Juſtiz-Kommiſſ. zu Wollſtein. 383.
Herrmann, Friedensgerichtsſchreiber. . . . 230.
Herrmann, Juſt.-Kommiſſ. zu Heiligenſtadt. . . . 384.
Herſchbach, } 230.
Herſchbach, } Notar. 336.
Herſchbach, } 340.
Hertmanni. . . . . 33.
Heßner. . . . . 351.
Heuer. . . . . 249.
Heuſer. . . . . 178.
Heydemann. . . . . 170.
Heydolph. . . . . 109.
Heydrich. . . . . 110.
v. d. Heydt. . . . 150.
Heydt. . . . . 360.
Heyer. . . . . 50.
Heymann, Botenmeiſter. . 27.
Heymann, K. G.-Aſſeſſor. 133.
Hibſch. . . . . 110.
Hilbert. . . . . 186.
Hildebrandt. . . . 246.
Hillebrand. . . . 217.
Hilliges. . . . . 187.
Hilſe, } . . . . 110.
Hilſe, } . . . . 141.
Hilſe, } . . . . 150.
Hilſe, } . . . . 169.
v. Hippel. . . . . 169.
Hirſch, O. L. G.-Aſſeſſor. . 41.
Hirſch, O. L. G.-Refer. . 186.
Höne, } K. G.-Aſſeſſor. 281.
Höne, } 351.
Hoffmann, O. L. G.-Aſſeſſ. 50.

Hoffmann, Dep. Rendant. 62.
Hoffmann, L. u. St. G.-Rath. 186.
Hoffmann-Scholz. . . 27.
v. Holleben. . . . 297.
Holthoff. . . . . 193.
Holtz. . . . . . 74.
Holtzendorff, } L. u. St. G.-Rath. 46.
Holtzendorff, } 149.
Holzapfel. . . . . 134.
Homuth. . . . . 212.
Hopmann. . . . . 170.
Hoppe. . . . . 218.
Horn, K. G.-Aſſeſſor. . 33.
Horn, L. u. St. G.-Direktor. 110.
Horſt. . . . . . 118.
Hottelmann. . . . . 149.
v. Houwald. . . . 289.
Hoyer, Theodor Karl Friedrich Benedikt, O. L. G.-Aſſeſſ. zu Königsberg. . . . 186.
Hoyer, Theodor, O. L. G.-Aſſeſſor bei dem L. u. St.-G. zu Johannisburg. . . . 281.
Hoyer, Robert Julius Karl Eugen, St. G.-Aſſ. zu Königsb. 281.
Hoyer, Wilhelm, O. L. G.-Ref. zu Königsberg. . . . 297.
Hoyer, Wih. Karl Ernſt Benedikt, O. L. G.-Ref. zu Königsb. 317.
Huck. . . . . . 27.
Hübner, Ob. App. G.-Rath. 25.
Hübner, O. L. G.-Refer. . 33.
Hübner, O. L. G.-Aſſeſſor. 186.
Hüffner. . . . . 27.
Hüllmann. . . . . 90.
Hünke. . . . . 125.
Hütter. . . . . 178.
Hundertmark. . . . 27
Hundt. 158
v. Hundt, Freiherr. . . 186
Huppertz. 118

J.

Jachmann. . . . . 169.
Jacob. . . . . . 117.
Jacobi, K. G.-Aſſeſſor. . 137.
Jacobi, Geh. Juſt. u. O. L. G.-Rath. . . . . 265.
Jäger. . . . . . 298.
Jänichen. . . . . 62.
Jäniſch. . . . . 10.
Jahn. . . . . . 217.
Jahncke. . . . . 245.
Janko. . . . . 27.
Janowski. . . . . 21.
Janſen. . . . . 27.
Jaroſch. . . . . 178.
Jehne. . . . . 101.
Jekel. . . . . . 1.
Jenner. . . . . 281.
Jeſter. . . . . 201.
Illaire. . . . . 322.
Immermann. . . . 290.

Digitized by Google

Seite.
Jöſting. 351.
John. 21.
Jonas. 351.
Joſt. 229.
Irmer. 217.
Jüngling. 21.
Junck. 50.
Juncker. 101.
Jung. 1.
Jungwirth. 329.
Jurock. 98.

K.

Kabbatz. 61.
Kadner. 45.
Käſtner. 89.
Käuffer. 360.
Kah. 177.
Kahle, L. u. St. G.-Aſſeſſ. zu Frankfurt. 158.
Kahle, O.L.G.-Ref. zu Frankfurt. 201.
v. Kameke. 265.
Kampfmeyer. 41.
v. Kamptz. 117.
van Kann. 246.
Kaphahn. 117.
Kap-herr. 137.
Kaupiſch, } O.L.G. Vice-Präſid. 26.
Kaupiſch, } O. L. G.-Präſid. 395.
Kawerau. 34.
Kayſer. 193.
Keber, } St. G.-Direktor. 26.
Keber, } O.L.G. Vice-Präſid. 117.
Keber, } 329.
Keber, L. u. St. G.-Rath. 313.
Keck von Schwarzbach. 202.
Keetmann. 150.
v. Kehler. 33.
Kehrmann. 305.
Keil 117.
Kelch. 265.
Keller, L. u. St. G.-Rath. 110.
Keller, O. L. G.-Aſſeſſor. 229.
Kellermann. 305.
v. Keltſch. 49.
Kelzig. 109.
Kempe. 170.
Kerſten II. 117.
Kiefer, } 282.
Kiefer, } Friedensrichter. 317.
Kiefer, } 336.
Kienitz. 395.
Kießling. 395.
Kinzel. 89.
Kisker. 177.
v. Kitzing. 9.
Klebs. 265.
Klein. 387.
v. Kleiſt, } K. G.-Vice-Präſid. 26.
v. Kleiſt, } 387.
Klemm. 27.
Klepper. 27.
Kleu. 169.
Klinger. 27.
Klotz. 367.
Klütz. 126.
Kluge. 90.
Knauth. 149.
Knebel, O.L.G.-Aſſ. zu Frauſtadt. 118.
Knebel, L. u. St. G.-Direktor. 217.
Kniephoff. 133.
v. Knoblauch. 137.
Knorr. 126.
Kobert. 193.
Kobold. 27.
Koch, Aktuar. 193.
Koch, Kreis-Juſtiz-Rath. 249.
Koch, Juſtiz-Kommiſſarius. 359.
Kocks. 301.
Köchling. 10.
Köhler, } O.L.G.-Regiſtrator. 27.
Köhler, } 157.
Költze. 246.
v. König. 321.
v. Köſteritz. 329.
Kohtz. 142.
Koleme. 314.
Kolligs. 201.
Koppe. 97.
Koppers. 277.
Koppin, } St. G.-Aſſeſſor. 118.
Koppin, } 138.
Kornek. 150.
Krähmer. 340.
Krätſchell. 126.
Krätzig. 110.
Kratz. 150.
Krahe. 340.
Kranz. 61.
Kratz. 314.
Krebs. 141.
Kremer. 150.
Kretzer, Juſt.-Rath zu Koblenz. 27.
Kretzer, Juſt. Rath zu Aachen. 368.
Krezzer, Geh. Ob. Reviſions-Rath und Senats-Präſident. 26.
Krieger. 317.
Krinitz. 158.
Kriſor, } Gerichtsſchreiber. 27.
Kriſor, } 50.
Kröber. 233.
Krömer. 62.
Krönig. 25.
Kropp. 118.
Kroſch. 21.
v. Kroſigk. 97.
Krüger, O. L. G.-Aſſeſſor zu Stettin. 1.
Krüger, Juſt. Kom. zu Kölleda. 110.
Krüger, O.L.G.-Ref. zu Breslau. 137.
Krüger, Juſt.-Kom. zu Potsdam. 298.
Krüger, O.L.G. Rath zu Stettin. 301.
Krug. 49.
Kubale. 233.
Kuchenbuch. 321.
Kuck. 368.
Kühling. 177.
Kühnaſt. 265.
Kühnemann. 169.
Küttner. 50.
Kuh. 49.
Kuhlmeyer. 90.
Kuhne, } L. u. St. G.-Rath. 138.
Kuhne, } L. u. St.-Richter. 178.
Kuhnow. 351.
Kulau. 9.
v. Kunow, } Tribunalsrath. 1.
v. Kunow, } 335.
Kunowski. 138.
v. Kunth I. 297.
Kuntze, } Juſtiz-Kommiſſar. 178.
Kuntze, } 202.
Kunz, Juſtiz-Amtmann. 212.
Kurzan, } Landger.-Direkt. 33.
Kurzan, } 245.
Kuſch. 298.
Kuſche. 125.
Kutzer. 201.

L.

Labes. 48.
Lähr. 367.
Lambertz. 42.
Landwehr. 42.
v. Landwüſt. 281.
Lange, G. J. u. O. L. G. Rath 26.
Lange, } O. L. G.-Aſſeſſor. 73.
Lange, } K. G.-Aſſeſſor. 133.
Lange, O. L. G.-Ref. zu Frankf. 339.
Lange, O. L. G.-Ref. zu Breslau. 395.
Langemak. 141.
Langen. 321.
Langer. 396
Langhoff. 90.
Laube. 178.
Laudien. 125.
Lauer. 367.
Lauhn. 41.
v. Lavière. 109.
Lebenheim. 89.
Lebrun. 41.
Legiehn. 265.
Lehmann, L. u. St. G.-Sekret. 229.
Lehmann, Aſſiſt.-Rath. 329.
Lehnerdt. 335.
Lehr. 2.
Leiſte. 186.
Leiſten. 10.
Leman, O. L. G.-Rath. 27.
Lemke. 62.
Lemmer. 9.
Lenke. 212.
Lent, } O. L. G. Vice-Präſid. 27.
Lent, } O. L. G.-Präſident. 313.
Lentz, } O. L. G.-Aſſeſſ. 110.
Lentz, } 201.
Lentze, O. L. G.-Refer. 97.
Lepper. 101.
Leſer, } K. G.-Aſſeſſ. zu Ino- 340.
Leſer, } wraclaw. 367.

Digitized by Google

Seite.

Leske, } O. L. G. Aſſeſſor. 229.
Leske, } 257.
v. Leſſing, K. G. Aſſeſſor. 137.
v. Leſſing, O. L. G. Aſſeſſor. 229.
v. Lettow, } O. L. G. Aſſeſſ. zu Liegnitz. 1.
v. Lettow, } L. u. St. G. Rath zu Liegnitz. 10.
Lene. 110.
Lewien. 50.
Leyſer. 233.
v. Lichtenberg. 90.
Liebert, } K. G. Aſſeſſor. 317.
Liebert, } O. L. G. Aſſeſſor. 387.
Lindau. 257.
Lindenau. 234.
Lindenberg. 301.
Lindſtedt. 125.
Linn. 90.
Liſchke. 137.
Löhr. 250.
Lörbrocks. 101.
Löwe. 26.
Löwen. 22.
Lohr. 170.
Lorenz. 277.
Lucas, Notar. 230.
Lucas, } O. L. G. Aſſeſſor. 367.
Lucas, } 395.
Ludwig, Geh. Juſtiz- u. O. L. G. Rath. 27.
Ludwig, L. u. St. G. Direkt. 101.
Lücke. 27.
Lüdicke. 50.
Lützeler. 290.

M.

Maaßen. 178.
Macht. 21.
Mänicke. 118.
Magnus. 229.
Majunke. 177.
Mandel, O. L. G. Rath. 97.
Mandel, O. L. G. Aſſeſſor. 313.
Manitius. 9.
Mantell, O. L. G. Rath. 61.
Mantell, Juſtiz-Kommiſſ. 234.
v. Manteuffel. 322.
Marchand. 27.
v. Marées. 305.
Marenski. 289.
Markſtein. 217.
Martin 229.
Martins, } O. L. G. Aſſ. 109.
Martins, } 170.
Martins, Juſtiz-Kom., vorm. O. L. G. Rath. 186.
Martins, } Juſtiz-Kom., vorm. Kreis-Juſtiz-Rath. 188.
Martins, } 202.
Maske. 245.
Mataujcheck. 27.
Mattauſch. 211.
Matthäi. 313.
Matzerath. 187.
Maul. 45.
Maus, Landg.-Aſſeſſor. 305.
Maus, Referendar. 322.
Mayer, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Roſenberg. 387.
Mayet. 9.
Meerkatz. 202.
Meier, Depoſital-Rendant. 212.
Meisner, L. u. St. G. Rath. 233.
Meisner, K. G. Refer. 351.
Meißner, L. u. St. G. Direkt. 45.
Melchers. 246.
Melsheimer. 50.
Menzel. 201.
Merkel. 340.
Merkiſch. 110.
Merrem, } Landg.-Aſſeſſor. 230.
Merrem, } 329.
Merrem, Kammer-Präſid. 360.
Mertz. 21.
Metzdorf. 212.
Meurer, } Landg. Aſſeſſor. 10.
Meurer, } 230.
Meuſer. 158.
Mewe. 34.
Meyel. 201.
Meyer, Aſſeſſor bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln. 74.
Meyer, Gerichtsdiener. 90.
Meyer, O. L. G. Ref. 265.
Meyer, O. L. G. Aſſeſſor zu Paderborn. 317.
Minsberg. 383.
Miſchel. 289.
Mittmann. 27.
v. Möllendorff. 212.
Möllenhoff I. 257.
Möller. 336.
Moll. 150.
Mollius. 45.
Morgenbeſſer, O. L. G. Ref. 21.
Morgenbeſſer, St. G. Rath. 217.
Moſer. 61.
Mottau. 202.
Mühlbach, Juſtiz-Rath. 27.
Mühlbach, O. L. G. Aſſeſſor. 157.
Müllendorff. 301.
Müller, Adolph Heinr. Ferdinand, O. L. G. Ref. zu Frankf. 73.
Müller, Auguſt, O. L. G. Ref. zu Stettin. 73.
Müller, Robert, O. L. G. Ref. zu Breslau. 73.
Müller, Auguſt Heinr. Adolph, O. L. G. Aſſeſſor zu Stettin. 97.
Müller, L. u. St. G. Sekret. zu Landeshut. 98.
Müller, } L. u. St. Richter zu Bolkenhayn. 101.
Müller, } 141
Müller, O. L. G. Aſſeſſor bei dem L. u. St. G. zu Poſen. 102.
Müller, Karl Albert, L. u. St. G. Sekret. zu Angerburg. 118.
Müller, Paul, Referendar zu Koblenz. 126.
Müller, Gerichts-Amtmann zu Wandersleben. 138.
Müller, L. u. St. Richter, Kreis-Juſtiz-Rath zu Grottkau. 141.
Müller, L. u. St. G. Rath zu Minden. 177.
Müller, Friedensgerichtsſchreiber zu Bonn. 178.
Müller, Ferdinand Ludwg., O. L. G. Ref. zu Glogau. 289.
Müller, Referendar zu Trier. 336.
Münch. 26.
München. 322.
Mumm. 178.
Mund. 193.
Mundelius. 395.
Mylius. 90.
v. Mylius. 388.

N.

Naſſe. 89.
Naumann. 149.
Nehſe. 257.
Neitſch. 396.
Nelles. 98.
Nettler. 395.
Neubaur. 138.
Neuenburg. 388.
Neukirch, Juſtiz-Kommiſſarius. 62.
Neukirch, L.- u. Stadtg.-Rath. 339.
Neumann, O. L. G. Referend. 41.
Neumann, Geh. Juſtiz- u. St.-Gerichts-Rath. 125.
Niemann. 211.
Nierſtraß. 178.
Nitſche. 27.
Nitſchke. 49.
Nobiling. 202.
Nöggerath. 137.
Nöldechen, L.- u. St.-G.-Aſſ. 102.
Nöldechen, O. L. G. Aſſeſſor. 257.
Nöſſel. 202.
Nolte. 102.
Noot, O. L. G. Referendarius. 45.
Noot, L.- u. St.-Ger.-Rath. 133.
v. Normann. 49.
Nowack. 230.
Nücker. 322.
Nüsmann. 10.
v. Nyvenheim. 336.

O.

Obergethmann. 282.
Oberkampff. 289.
v. Obſtfelder. 321.
Ockel. 50.
Odebrecht. 109.

Digitized by Google

Name	Seite.
Oehme.	27.
Oelze, } Juſtiz-Kommiſſarius.	98.
Oelze, }	178.
Oettgen.	178.
Offenberg.	89.
Ogrodowicz.	138.
Oheim.	233.
v. Oheimb.	45.
v. Ohlen und Adlerskron.	73.
Ohly.	90.
Olberg.	201.
v. Olfers.	157.
Oppenheim.	193.
Oſterroht.	301.
Otto, Notar.	22.
Otto, Juſtiz-Kommiſſarius.	118.
Otto, O. L. G. Rath.	321.
Overbeck.	298.
Overhage.	329.
Overweg.	301.
P.	
Paalzow.	27.
Packbuſch.	21.
Pätzolt.	126.
Pape, O. L. G. Referend.	313.
Pape, O. L. G. Aſſeſſor.	395.
Pariſius.	217.
Paſchen, } Landger.-Aſſeſſor.	194.
Paſchen, }	336.
Paſchen, App. G. Rath.	266.
Paſſauer.	313.
Paſſow.	265.
Paul.	186.
Pauly.	138.
Paſchke.	157.
v. Pelſer-Berensberg.	322.
Petzer.	282.
Peſchel.	46.
Peterek.	383.
Peterſen, Kriminal-Rath.	26.
Petersholz.	10.
Peterſon, O. L. G. Aſſeſſor.	265.
Petri.	117.
Pfeiffer, Rendant.	26.
Pfeiffer, Juſtiz-Kommiſſarius.	212.
Pfeiffer, O. L. G. Aſſeſſor.	297.
Pfleſſer.	387.
Pfotenhauer.	137.
Pheiffer, Advokat.	142.
Philipp.	126.
Philippsborn.	281.
Piehl.	329.
Pinckert.	25.
Plate.	21.
Plenio.	137.
Plettig.	398.
Plock.	351.
Plönnis.	102.
Pohl, } O. L. G. Aſſeſſor.	49.
Pohl, }	157.
Polenz.	110.
Poſer.	245.
Pratſch.	383.
Preß.	387.
Preßmann.	42.
Preiſſo.	62.
v. Prittwitz.	277.
v. Proff.	102.
Pudor.	142.
Pütſch.	245.
Pufahl.	317.
Putze, } L.- u. St.-Richter.	176.
Putze, } Juſtiz-Kommiſſarius	3 8.
Pyterke.	42.
Q.	
Quapp.	301.
R.	
Raab.	138.
v. Rabenau	133.
Rahtz.	34.
Raphael.	62.
v. Raſinski.	149.
Rauſchenbuſch.	359.
Rauſel.	149.
Rautenſtrauch.	178.
Regenherz.	27.
Reiche, } O. L. G. Aſſeſſor.	1.
Reiche, }	245.
Reichensperger, } Landg.-Aſſ.	42.
Reichensperger, }	62.
Reichenſtein.	42.
Reichhelm.	186.
Reimann.	322.
Reinhard.	265.
Reinhold.	89.
Reißner.	335.
Reitzenſtein, } Juſtiz-Komm.	187.
Reitzenſtein, }	305.
Remy, Juſtiz-Komm. zu Stettin.	34.
Remy, Notar zu Wadern.	62.
Rentz.	277.
Reymann, } Juſtiz-Komm.	118.
Reymann, }	368.
Reymann, Notar in Kaiserswerth.	257.
Rhenius, } O. L. G. Aſſeſſ.	169.
Rhenius, }	217.
Rhode.	21.
Richard.	97.
Richelot.	387.
Richter, Kreisj.-Rath.	90.
Richter, Juſtiz-Kommiſſarius.	250.
Richter, O. L. G. Refer. zu Naumburg.	335.
Richter, L.- u. St.-Ger.-Aſſeſſ. zu Luckau	383.
v. Richthofen, Freiherr, O. L. G. Refer.	97.
v. Richthofen, Freiherr, O. L. G. Aſſeſſor.	142.
v. Richthofen, Freiherr, K. G. Aſſeſſor.	321.
Rieß.	314.
Rieve.	9.
Rimpler.	321.
Ringleb.	110.
Riotte, } Landger.-Aſſeſſor.	317.
Riotte, }	322.
Ritſchl.	117.
Ritter, Landg. Aſſeſſor.	42.
Ritter, Ger. Amtmann.	90.
Rittler.	33.
Robe.	336.
Rodenbeck.	45.
Rökner.	158.
Röſieler.	10.
Röſer.	102.
Röttger.	149.
de le Roi.	329.
Rolshauſen.	169.
Romberg.	150.
Ronneberg.	301.
Roſe.	367.
Roſenberg.	313.
Roſenkranz.	133.
Roſenthal.	186.
Roſentreter.	25.
Rotering, O. L. G. Referend.	61.
Rotering, } O. L. G. Aſſ.	249.
Rotering, }	297.
Rottels.	322.
Rouvière, } L.- u. St.-Ger.-Rath.	133.
Rouvière, }	335.
v. Roux, } O. L. G. Aſſeſſor.	137.
v. Roux, } K. G. Aſſeſſor.	157.
Rubeck.	229.
Rudolph.	305.
Ruffmann.	201.
Ruhe.	97.
Ruhncke.	212.
Rumpen.	90.
Runten.	27.
Ruppenthal.	322.
S.	
Saalfeld.	186.
Sack, } Chef-Präſid. des Geh. Ob.-Trib.	322.
Sack, }	335.
Salbach.	126.
v. Saliſch.	125.
Salm.	396.
Salomon.	50.
Salzmann.	257.
Sander.	157.
Sarg.	27.
Sarrazin.	42.
Sauerteig.	212.
v. Savigny.	26.
Saworra.	234.
Schade.	212.
Schadenberg.	321.
Schalkenbach.	134.

Digitized by Google

	Seite.
Scharnweber.	157.
Scharwenka.	217.
Scheder.	395.
Scheele, O. L. G. Ref. zu Arnsberg.	245.
Scheele, O. L. G. Ref. zu Naumburg.	301.
Scheffer.	34.
Scheffer-Boichorſt.	149.
Scheffler.	187.
v. Scheibler.	313.
Scheider.	321.
Scheller.	33.
Schenk.	45.
Schepers.	101.
Scherer, Ref. zu Köln.	158.
Scherer, Landg. Rath.	305.
Schering.	33.
Schierenberg, } Juſtiz-Kom.	314.
Schierenberg,	359.
Schild.	306.
Schimming.	396.
Schirach.	233
Schirrmeiſter.	207.
Schittler.	27.
Schläffe.	321.
v. Schlechtendal.	395.
Schlegel.	141.
Schlemm, O. L. G. Refer.	233.
Schlemm, O. L. G. Aſſeſſor.	245.
v. Schlichting.	305.
Schlink.	138.
Schlitte.	141.
Schmedding, K. G. Ref.	73.
Schmedding, Ergänzungsrichter.	134.
Schmelzer.	10.
Schmidt, Friedr. Wilh., L. u. St. G. Rath zu Merſeburg.	26.
Schmidt, Karl Joſeph, L. u. St. G. Rath zu Kottbus.	26.
Schmidt, Friedr. Gottlob, L. u. St. G. Sekret. zu Lyck.	62.
Schmidt, Otto, L. u. St. G. Rath zu Hörter.	157.
Schmidt, Juſtiz. Kom. u. Notar zu Tangermünde.	187.
Schmidt, Friedr. Eduard Gottlob, O. L. G. Aſſ. zu Münſter.	329.
Schmidt, Dr., Juſtiz-Rath.	339.
Schmidt, O. L. G. Aſſ. bei dem O. L. G. zu Ratibor.	351.
Schmidt, Karl Wilhelm, L. u. St. Richter zu Wittichenau.	395.
Schmidts, Juſtizrath.	178.
Schmiedel.	249.
Schmiedicke.	201.
Schmitt, Gerichtsvollzieher zu Hermeskeil.	27.
Schmitter.	317.
Schmitz, Friedensrichter z. Wadern	118.
Schmitz, Landg. Aſſ. zu Aachen.	126.
Schmitz, Landg. Aſſ. zu Köln.	134.
Schmitz, Landg. Auskult. zu Köln.	150.
Schmitz, Friedensrichter zu Köln.	230.
Schmitz, Wilhelm, } Landg. Aſſ. zu Köln.	290.
Schmitz, Wilhelm, } Landg. Aſſ. zu Kleve.	388.
Schmohl.	201.
Schnarr.	59.
Schnee.	27.
Schneider, Exekutor.	110.
Schneider, K. G. Refer.	329.
Schobelt.	368.
Schöler.	27.
v. Schönfeldt.	218.
Scholle.	290.
Scholz.	297.
Schornbaum, App. G. Aſſ.	230.
Schornbaum, Staats-Prokur.	388.
Schott.	98.
Schouppe.	142.
Schramm.	50.
Schreiner.	387.
Schröder, O. L. G. Rath zu Inſterburg.	169.
Schröder, Joh. Karl, } O. L. G.	289.
Schröder, Joh. Karl, } Aſſeſſ.	388.
Schröter, O. L. G. Refer.	265.
Schrötter, L. u. St. G. Dir.	73.
Schrottky.	351.
Schubert, O. L. G. Refer.	281.
Schubert, K. G. Aſſeſſ.	383.
Schüler, Juſtitiar.	46.
Schüller, Notar zu Wegberg.	22.
Schüller, Notar zu Elberfeld.	290.
Schürmann.	245.
Schütz.	233.
v. d. Schulenburg, Graf.	27.
Schulte.	142.
Schultz, Edwin Joachim George, O. L. G. Aſſ. bei dem L. u. St. G. zu Poſen.	50.
Schultz, Joh. Heinr. Siegfried, Referendar zu Köln.	158.
Schultz, Karl Hein. Joh. Fried., K. G. Aſſeſſ.	177.
Schultze, Krim. Dir. u. Univerſitätsrichter zu Halle.	27.
Schultze, Juſt. Kom. u. Notar zu Küſtrin.	368.
Schultze, Adolph Friedr. Louis, L. u. St. G. Aſſ. z. Neuſt.-Ebersw.	387.
Schulz, Joachim Friedr., Aktuar bei dem Landg. zu Berlin.	42.
Schulz, Ludw. Emil Heinr., Aktuar bei dem Krim. G. z. Berlin.	42.
Schulz, Udo, O. L. G. Aſſ. zu Münſter.	45.
Schulz, Karl Wilh. Julius, Juſt. Kommiſſ. zu Brandenburg.	314.
Schulze, L. u. St. G. Rath zu Quedlinburg.	61.
Schulze, L. u. St. G. Rath zu Bunzlau.	110.
Schulze, Juſt. Kom. z. Breslau.	110.
Schulze, Friedr. Wilh., O. L. G. Refer. zu Naumburg.	329.
Schulze, Depoſital-Rendant bei dem O. L. G. zu Magdeburg.	265.
Schulze, Karl Richard, O. L. G. Aſſ. zu Breslau.	339.
Schumann.	178.
Schumm.	26.
Schuſter.	339.
Schwaab.	282.
Schwamborn.	368.
v. Schwartzkoppen.	339.
Schwarz, Kreisj. Rath.	27.
Schwarz, Aſſ. bei dem Kreisger. zu Grimmen.	110.
Schwarz, } O. L. G. Aſſeſſ.	329.
Schwarz,	335.
Schwarzer.	246.
Schweder.	49.
v. Schweinichen.	265.
v. Schweinitz, Graf.	45.
v. Schweinitz, Graf.	97.
v. Schweinitz, Graf.	110.
Schweitzer.	141.
Schweling.	90.
v. Schwerin, Graf.	9.
Schwieger.	149.
Schwing.	383.
Scotti, L. u. St. G. Sekret.	46.
Scotti, O. L. G. Aſſeſſ.	351.
Scriba.	329.
v. Seeckt.	27.
Seger.	21.
Segers.	301.
Seibl.	335.
Seidler.	301.
Seiffert.	27.
Seiler.	233.
Seligo.	26.
Sello.	41.
Senff.	157.
Senger.	133.
Servais.	246.
Sethe.	322.
Settels.	34.
Severin.	33.
Seydel.	125.
Seyer II.	97.
Siber.	351.
Siehr.	149.
Siemens.	149.
Siemon, O. L. G. Ref. z. Glogau.	313.
Sievert.	329.
Simmel.	368.
Simon, Geh. Ober-Juſtiz-Rath.	26.
Simon, O. L. G. Ref. z. Arnsberg.	313.
Simon, Refer. zu Düſſeldorf.	322.
Simons-Köhler.	150.
Simonſon.	383.
v. Skal.	217.
Sobbrig.	110.
Solms.	351.
Sommer.	27.
Spangenberg.	27.
Spemann.	359.

Digitized by Google

Seite.

Sperber, } Juſt. Komm. 10.
Sperber, } Juſt. Komm. 15?.
v. Spießen. 237.
Sprickmann-Kerkerinck. 321.
Springmühl. 387.
Springsfeld. 336.
Stahn. 61.
Stambcke. 117.
Stammel. 301.
Starke. 49.
Steffenhagen. 138.
Steffgen. 360.
Stein, Krim. Ger. Aktuar. 1.
Stein, } Landger. Aſſeſſor. 250.
Stein, } Landger. Aſſeſſor. 290.
Steinbeck. 46.
Steinberger. 322.
Steiner. 89.
Steinert. 137.
Stein-Kaminski. 90.
Steinkopf. 233.
Steltzer, Landg. Rath. 46.
Steltzer, O. L. G. Chef-Präſid. 322.
Stephan, O. L. G. Aſſeſſor. 49.
Stephan, Rendant. 250.
Steppuhn. 177.
Sterling. 157.
Sternberg. 339.
Stiebler. 297.
Stille. 246.
Stinner. 61.
v. Stockhauſen. 158.
Stockmann. 138.
Stöckel. 178.
Störmer. 110.
Stöver. 134.
Stöveſand. 133.
Stöwe. 61.
Stolcke, genannt Döſing. 27.
Stolle. 110.
Storck. 265.
v. Strampff. 313.
Strathmann. 186.
Stricker, Juſt. Kommiſſ. 27.
Stricker, } Gerichtsbote. 27.
Stricker, } Gerichtsbote. 46.
Stubbe, O. L. G. Sekret. 133.
Stubbe, L. u. St. G. Rath. 201.
Stuckart. 282.
Stündeck. 359.
Stupp. 360.
Sturm, Juſt. Kommiſſ. 22.
Sturm, O. L. G. Refer. 49.
Styrle. 61.
Symanski. 383.

T.

v. Tabouillot. 89.
Tägen. 277.
Taubner. 245.
Tegelmeyer. 298.
Teichmann. 109.
Tellemann. 1.
Teuzer. 281.
v. Tepper. 9.
v. Teſchen. 33.
Teßmar. 265.
Thiel. 117.
Thiele. 1.
Thiem. 218.
Thouvenin. 34.
Thümmel. 133.
Thüſſing. 9.
Thumb. 305.
Tieck. 230.
Tielſch. 10.
v. Tigerſtröm. 277.
Tirpitz. 117.
Tölle. 233.
Topf. 340.
Torno. 125.
Treblin. 89.
Trendelenburg. 246.
v. d. Trenk. 89.
Treſcher. 177.
v. Tſchirſchky. 233.
Tulff. 73.

U.

Ueberhorſt. 42.
Ueckø. 27.
Uedinck. 109.
Uhden, } Geh. Juſt. Rath. 27.
Uhden, } Geh. Juſt. Rath. 101.
Uhlemann. 297.
Uhſe. 298.
Ukert. 25.
Ulrich. 297.
v. Untzer. 141.
Urbani. 27.
Uſchner. 351.

V.

Valois. 118.
v. Vangerow. 41.
Vater. 25.
Veling. 266.
Vennewitz. 202.
Vette. 134.
Vettin. 61.
Violet. 157.
Vocke. 41.
Vörkel. 26.
v. Vogten. 73.
Vogtländer. 317.
Voigt. 61.
Vollrath. 28.
Volmer. 90.
Vorſter. 351.
Voß. 142.
v. Voß. 322.
Voſſen. 290.

Seite.

W.

Waage. 73.
Wachowski. 150.
Wächter. 90.
Wagener, L. G. Aſſeſſor. 101.
Wagner, Handelsger. Präſid. 336.
Wagner, O. L. G. Refer. 367.
Walter, O. L. G. Refer. 97.
Walter, O. L. G. Aſſeſſor. 211.
Walther, Rendant. 50.
Wamich. 329.
v. Wangenheim. 322.
v. Wartensleben, Graf. 177.
Weber. 359.
Weckbecker. 384.
Weeſe. 109.
Wegner. 109.
v. Wegnern. 297.
Wehrmann. 26.
Weigelt. 90.
Weil. 46.
Weimann. 33.
Weins. 246.
Weiſe, Inquiſitor. Bote. 27.
Weiſe, K. G. Aſſeſſ. 109.
Weisgerber. 305.
Welſt. 49.
Wendlandt. 367.
Wendt, } O. L. G. Aſſeſſ. 45.
Wendt, } O. L. G. Aſſeſſ. 126.
Wenner. 89.
Wentzel, St. G. Rath z. Breslau. 50.
Wentzel, Kreis-Juſt. Rath. 249.
Wenzel, O. L. G. Ref. z. Magdeb. 101.
Wenzel, O. L. G. Ref. z. Ratibor. 169.
Wenzel, L. u. St. G Sekret. 170.
Wenzel, Juſt. Kommiſſ. 314.
Wergifoße. 336.
Wermuth. 25.
Weſenberg. 396.
Weſtphal. 177.
v. Weſtphalen. 102.
Weuſte. 313.
Weyer. 150.
Weydemann. 211.
Wichmann, Juſt. Komm z. Lübek. 118.
Wichmann, Juſt. Kommiſſ. zu Paderborn. 178.
Wichmann, Inquiſit. Direktor. 193.
Wichura. 118.
Wiegand. 340.
Wienandt. 322.
Wiersberg. 42.
Wieruszewski. 277.
Wiesner. 97.
v. Wietersheim. 211.
Wigand. 9.
Wilberg. 1.
Wilckens. 89.
Wild, O. L. G. Aſſ. zu Ragnit. 212.
Wilde. 9.
Wildt, } O. L. G. Aſſeſſ. 73.
Wildt, } Juſt. Kommiſſ. 142.

Digitized by Google

Seite.
Willenbücher, } D. L. G. Aſſeſſ. 98.
Willenbücher, } 212.
Willenbücher, Kreisj. Rath. 169.
Willhelmi, } Juſt. Kommiſſ. 281.
Willhelmi, } 317.
Willmann. . . . . . 27.
v. Wilmowsky I. . . . 117.
v. Wilmowsky II. . . . 329.
Windeck. . . . . . 2.
Windmüller. . . . . 34.
Windſcheid. . . . . . 306.
Winkler. . . . . . 9.
Winter, L. u. St. G. Direktor. 26.
Winter, Rendant. . . . . 388.
v. Wintzingerode. . . . 335.
Winzer. . . . . . 359.
Wirth, } Juſt. Kommiſſ. 27.
Wirth, } 110.
Wiszynski. . . . . . 27.
Witteler. . . . . . 73.
Wittke. . . . . . 277.
v. Wittken. 1
Wittkowitz. . . . . 110.
Wittuk. . . . . . 27.
Witzenhuſen. . . . . 193.
v. Witzleben. . . . . 46.
Wodack. . . . . . 46.
Wörner. . . . . . 211.
Wohlfarth, K. G. Refer. . 21.
Woide. . . . . . 25.
Wolfart, K. G. Ref. . . 186.

Seite.
v. Wolfersdorff. . . 289.
Wolff, Eduard Johann Joſeph, O. L. G. Refer. zu Ratibor. 89.
Wolff, Karl Moritz, K. G. Aſſ. 97.
Wolff, Auguſt Friedr., O. L. G. Aſſeſſ. zu Marienwerder. . 133.
Wolff, Juſt. Kom. bei dem L. u. St. G. zu Inowraclaw. . 246.
Wolff I. Herrmann, K. G. Aſſ. b. d. L. u. St. G. in Neuſtettin. 321.
Wollenhaupt. . . . . 289.
Wollenſchläger. . . . . 49.
Wollheim. . . . . . 313.
Wollmar. . . . . . 90.
Wollner. . . . . . 101.
Worms. . . . . . 246.
v. Woyciechowski. . . . 396.
Wülfingh, } Hofrath. 277.
Wülfingh, } . . 395.
Würfel. . . . . . 10.
Würk. . . . . . 9.
Wunderlich. . . . . 368.
Wurzer, Landg. Präſident. . 336.
Wurzer, Friedensrichter. . 336.
Wutzdorff. . . . . 126.
Wygnanki. . . . . . 9.

Z.

Zaabel. . . . . . 61.
Zacke. . . . . . 211.

Seite.
Zeiſing. . . . . . 28.
Zeitz. . . . . . 26.
Zenſes. . . . . . 110.
Zeterling. . . . . 187.
Zettwach, Geh. O. Trib. Rath. 27.
Zettwach, O. L. G. Refer. . 117.
Zeye. . . . . . 97.
Ziegert, } O. L. G. Aſſ. zu Poſen. 137.
Ziegert, } 169.
Ziegert, O. L. G. Aſſ. z. Magdeb. 281.
Ziegert, O. L. G. Aſſ. z. Naumburg. 329.
Ziegert, O. L. G. Refer. . 335.
Ziegler, Juſt. Kommiſſ. . 90.
v. Ziegler. . . . . 212.
Ziegler II, O. L. G. Refer. 317.
Ziemßen. . . . . . 307.
Zierhold. . . . . . 149.
Zimmermann, Juſt. Kommiſſ. 186.
Zimmermann, L. u. St. G. Aſſ. 229.
Zimmermann. K. G. Aſſeſſ. 359.
Zingel, } O. L. G. Aſſeſſ. . 49.
Zingel, } Juſt. Kommiſſ. . 134.
Zingel, } Notar. . . . 178.
Zitelmann, O. L. G. Aſſeſſ. 149.
Zitelmann, O. L. G. Ref. 351.
Zoßmann. . . . . . 1.
Zukierelli. . . . . 186.
Zweigel. . . . . . 26.
Zwicker. . . . . . 27.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google